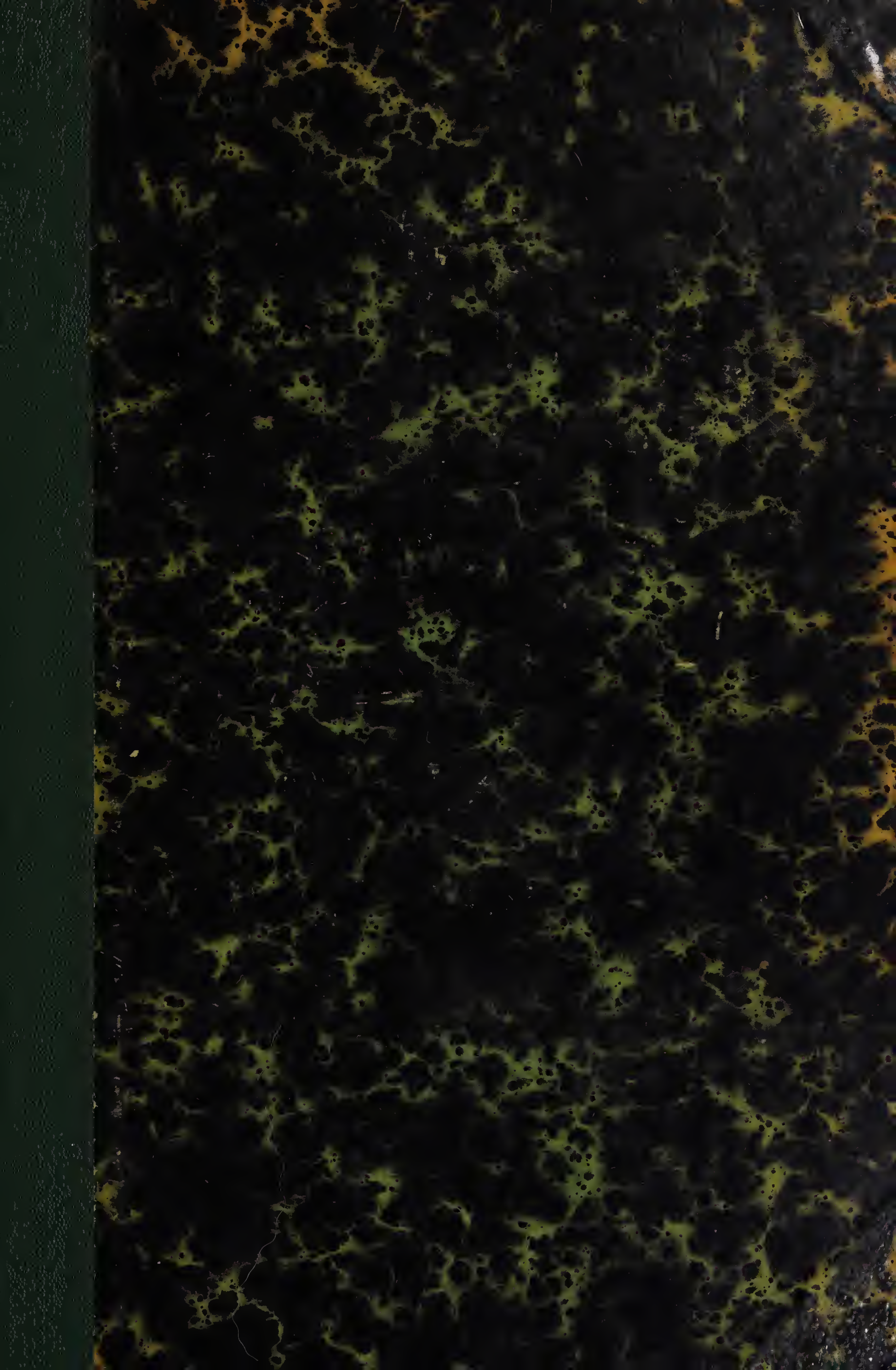


Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Neunter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1884.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Protokoll der 38. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten zu Schaffhausen den 24. und 25. September 1883 V

Verzeichniss der Mitglieder des Gesellschaftsrathes in der Periode von 1883 bis 1886 XIV

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, auf den 21. Juni 1884 XV

Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz XXV

Die Vorreformation in Bern. Von Dr. Emil Blösch, Oberbibliothekar in Bern 1

Beilagen dazu 92

Die Stellung und die Geschicke des Kantons Schaffhausen während des dreissigjährigen Krieges. Von Antistes Dr. J. J. Mezger, in Neuhausen (Kt. Schaffhausen) 109

Aus Johannes von Müller's handschriftlichem Nachlasse. Von Dr. Karl Henking, Professor am Gymnasium in Schaffhausen 169

Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein. Von Dr. Ferdinand Vetter, Professor in Bern 213

Nachträge dazu 357

Protokoll der 38. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Schaffhausen am 24. und 25. September 1883.

Erste Sitzung.

Montag den 24. September, Abends nach 5 Uhr, im Grossrathssaale.

(Anwesend über 40 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung mit Begrüssung der Anwesenden und freut sich über die der Gesellschaft durch die h. Kantonalregierung erwiesene Ehre, dass dieselbe den soeben in schöner Vollendung neu hergestellten, künstlerisch geschmückten Saal mit dieser Sitzung einweihen dürfe. Zugleich stellt er die Tagesordnung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

C. A. Bächtold, Pfarrer, in Schaffhausen.
H. Bendel, Professor, in Schaffhausen.
R. Bölsterli, Pfarrer, in Wangen (Kt. Zürich).
Dr. *Fr. Haag,* Director des Gymnasiums, in Schaffhausen.

3. Namens des Gesellschaftsrathes schlägt der Actuar als neu zu erwählende Ehrenmitglieder, unter Begründung des Antrages, vor die Herren:

Dr. *P. Stälin,* Archivrath, in Stuttgart.

Dr. *Fr. von Weech*, Geheim. Archivrath, in Karlsruhe.

Der Antrag wird von der Gesellschaft gutgeheissen.

4. Es folgen die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau verweist auf den schon im Sommer zur Versendung gelangten Bd. VIII des «Jahrbuches» und legt die drei ersten im Drucke bereits vollendeten Bogen von Bd. IX, für 1884, vor, unter Anzeige, dass überhaupt der ganze erste Artikel, eine werthvolle Beleuchtung der vorreformatorischen Kirchenpolitik Bern's durch Herrn Dr. Blösch, schon gesetzt sei. Er schliesst daran Andeutungen über die voraussichtliche weitere Zusammensetzung des Bandes.

b) Herr Dr. Wartmann, als Redactor der «Quellen», erinnert an den durch Vollendung der zweiten Abtheilung (Rheinau, Muri: von Meyer von Knonau und Kiem) und den begleitenden drei Karten (bearbeitet von Baumann und Meyer von Knonau) in diesem Jahre geschehenen Abschluss von Bd. III. Von dem Miscellanbande VI ist ein grosser Theil gedruckt, die Vollendung auf den Ausgang dieses Jahres zu erwarten; die beigegebene chorographische Tafel der Türst'schen Schrift, die älteste bekannte schweizerische Landkarte, konnte schon vorgelegt werden[1]). Auch von Bd. VII, dem ersten Theile Campell's, sind schon zwanzig Bogen vollendet.

c) Herr Dompropst Fiala legt das dritte Heft des laufenden Jahrganges des «Anzeigers» vor und verweist auf die im Gesellschaftsrathe geschehene Anregung, von 1884 an dem Blatte kurze Fingerzeige auf ausländische historiographische oder Quellen-Litteratur beizufügen, soweit sich dieselbe auf unsere Geschichte bezieht.

---

[1]) Eine Separatausgabe der Karte ist, im Interesse weiterer Verbreitung dieser Beilage, vom Gesellschaftsrathe angeordnet worden (das Exemplar zu 1½ Fr.).

5. Der Herr Präsident berichtet kurz über die in regelmässiger Weise geschehene Besorgung und Vermehrung der Bibliothek und verbindet mit dem Danke gegenüber dem Verwalter derselben, Herrn Dr. Blösch, den Ausdruck des Wunsches, dass die Bibliothek stärker benutzt werde; zugleich empfiehlt er sie hinsichtlich der Zuwendung von Geschenken.

6. Derselbe berichtet über den statutengemäss durch zwei Mitglieder des Gesellschaftsrathes gegenüber demselben nach geschehener Revision vorgelegten Antrag über die Rechnung von 1882. Die Gesellschaft genehmigt mit Empfang dieser Rechenschaft die Verdankung der Mühewaltung des Herrn Quästors, Dr. von Liebenau.

7. Auswahl und Feststellung von Ort und Zeit der Jahresversammlung von 1884 werden dem Gesellschaftsrathe überlassen.

8. Der Herr Präsident theilt mit, dass die Wahlen für den Gesellschaftsrath — an Stelle des verstorbenen Herrn Rohrer ist eine gänzliche Neuwahl nothwendig — in der Sitzung des nächsten Tages vorgenommen werden sollen.

9. Daran schliessen sich die für diesen Abend angemeldeten kleineren wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) des Herrn Reallehrer *Bäschlin* in Schaffhausen: Die Armagnaken vor Schaffhausen;

b) des Herrn Staatsarchivar Dr. *Schweizer* in Zürich: Die Vorarbeiten zum habsburgischen Urbarbuch;

c) des Herrn Dr. *H. Escher* in Zürich: Die annalistischen Notizen der sogenannten «Chronik von Brieg» in Joh. Stumpff's Reisebericht von 1544.

10. Herr Antistes Dr. Mezger eröffnet, in welcher Weise morgen die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Schaffhausen's unter Führung von Mitgliedern des historisch-antiquarischen Vereins vor sich gehen könne, und verkündet die Einladung zur freundschaftlichen Zusammenkunft im Casino auf dem Fäsenstaub.

Bei dieser Zusammenkunft erwidert der Herr Präsident die herzliche Begrüssung von Seite des Herrn Antistes Dr. Mezger. Hatten die vier Folianten der Reinschrift der Rüeger'schen Chronik die Wand neben dem Eingange des Sitzungssaales geschmückt, so bezeugten nun reichliche Spenden aus Privatkellern die Richtigkeit des Rüeger'schen Wortes (Buch III, Cap. 8) von dem « gar herrlichen, gůten und fürbündigen verrüembten win, so siner fürtreffenlichen güete halb wit hin und her in frömbde land gfüert würt ».



Zweite Sitzung.

Dinstag den 25. September, Vormittags 11 Uhr, im Grossrathssaale.

1. Herr Präsident Georg von Wyss vergleicht in seinen Einleitungsworten die Bedeutung der beiden schweizerischen Grenzstädte Genf und Schaffhausen, in welchen die Gesellschaft 1882 und 1883 tagte. Dann erinnert er an die hervorragende Bedeutung des grossen Bürgers Schaffhausen's, Johannes von Müller's, für die Wissenschaft, sowie für sein Vaterland, und er freut sich, dass die historischen Studien, unter treuer Nacheiferung eines Rüeger und Müller, in Schaffhausen eifrigsten Anbau finden. Hatten 1861, bei der letzten Versammlung in Schaffhausen, zwei damals ganz junge historische Vereine, neben dem von Schaffhausen derjenige von St. Gallen, sich der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft neu vorgestellt, so haben seither beide, der heute festgebende voran durch die Prachtedition des Onyx und die verständnissvolle Veröffentlichung von Rüeger's Chronik, sich einen ehrenvollen Namen er-

worben. Hierauf erneuert er das Andenken an aussergewöhnlich zahlreiche, seit der letzten Jahresversammlung verstorbene Mitglieder. Voran steht der Verlust eines Mitgliedes des Gesellschaftsrathes, des Herrn Chorherrn *Rohrer* in Luzern. Andere eifrige Theilnehmer an den Angelegenheiten der Gesellschaft wurden in den Herren Oberst *L. de Mandrot* in Cormondrèche (Kt. Neuenburg), Pfarrer *Maur. Haller* in Wolhusen (Kt. Luzern), Fürsprech *Jak. Amiet* in Solothurn derselben entrissen. Sie verlor aus ihren Mitgliedern ferner die beiden Staatsmänner *Alfred Escher* und *Augustin Keller*, den ehrwürdigen Gelehrten *Peter Merian*, *K. Escher-Finsler* in Zürich. Ausserhalb des jetzigen Verbandes der Gesellschaft starb Professor *Herzog* in Erlangen; Rector *Bott* in Cur gab zu einem Bande des «Jahrbuches» einen Beitrag. Andere den Bestrebungen der Gesellschaft mehr oder weniger nahe stehende im Jahre 1882 verstorbene Persönlichkeiten sind P. *Athanasius Tschopp* in Einsideln und *Friedr. Albr. Haller*, Pfarrer am Münster in Bern, *Jos. Gmür* in Mels (Kt. St. Gallen), Oberst *Perrier* in Freiburg, und besonders Dr. *G. Uhlmann* in Münchenbuchsee (Kt. Bern). 1883 starben noch Buchdrucker *J. Herzog* in Zürich und der in weiten Kreisen bekannte Dr. *Melchior Ziegler-Steiner* von Winterthur (in Basel).

2. Es folgen die infolge der Abhaltung des Herrn Dr. Baumann in einem Stücke etwas abgeänderten Vorträge:

a) Herr Dr. *M. Wanner* in Luzern: Ueber den Namensinhalt der Villa Schaffhausen[1]).

b) Herr Antistes Dr. *Mezger* in Schaffhausen: Die Stellung und die Geschicke des Kantons Schaffhausen während des dreissigjährigen Krieges.

c) Herr Dr. *Henking* in Schaffhausen: Aus Johannes von Müller's handschriftlichem Nachlasse.

---

[1]) In der eröffneten Discussion hielt der Actuar es für seine Pflicht, für die durch den Vortrag angefochtene Erklärung Herrn Dr. Baumann's (Ableitung von «scaft», «Rohr»), besonders wegen der topographischen Analogien der anderen ziemlich zahlreichen Schaffhausen, aufzutreten.

3. Die Wahlen in den Gesellschaftsrath ergeben eine Bestätigung der bisherigen Mitglieder — neu gewählt Herr Professor Brandstetter in Luzern —, sowie des Herrn Präsidenten Georg von Wyss.

Eine kurze Eisenbahnfahrt führte die versammelte Gesellschaft nach Neuhausen, wo der die prächtigste Aussicht auf den Rheinfall bietende grosse Saal des Hôtel Schweizerhof dieselbe, sowie zahlreiche Theilnehmer aus Stadt und Landschaft Schaffhausen aufnahm. An das belebte Mahl, in dessen Tischreden abermals insbesondere dankbare Anerkennung der der Versammlung gebotenen freundlichen Aufnahme und der Leistungen Schaffhausen's, vorzüglich des so förderlich thätigen festgebenden Vereins, zu Tage trat, schloss sich nach Eintritt des Abenddunkels eine Beleuchtung des Rheinfalles, und das Casino vereinigte danach nochmals die durch die Abreise vieler Mitglieder allerdings sehr verminderte Zahl der Gäste.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Arbenz, Reallehrer, Rheinegg.
Bächtold, C. A., Pfarrer, Schaffhausen.
Bächtold, J. C., Pfarrer, Merishausen (Schaffhausen).
Bäschlin, J. H., Reallehrer, Schaffhausen.
Bahnmaier, J. C., Kantonsbaumeister, Schaffhausen.
Bendel, H., Professor, Schaffhausen.
Bendel, F. A., Reallehrer, Schaffhausen.
Bernoulli, A., Basel.
Blösch, Dr. *J.,* Oberbibliothekar, Bern.
Bölsterli, R., Pfarrer, Wangen (Zürich).
Bohrer, Jos., Pfarrer, Schaffhausen.
Buxdorf, C., Pfarrer, Unterhallau (Schaffhausen).
Dierauer, Dr. *J.,* Professor, St. Gallen.
Dufour, Théophile, Appellationsrichter, Genf.
Eggenschwiler, A., Professor, Schaffhausen.
Enderis, Dr. *E.,* Archivar, Schaffhausen.
Enderis, Theodor, Pfarrer, Schaffhausen.
Escher, Dr. *Herm.*, Zürich.
Fiala, Dompropst, Solothurn.
Frey, Med. Dr., Schaffhausen.
Gelzer-Sarasin, H., Professor, Basel.
Geilfus, Dr. *G.,* Winterthur.
Glutz-Hartmann, L., Bibliothekar, Solothurn.
Götzinger, Dr. *E.,* Professor, St. Gallen.
Grieshaber, Dr. *R.,* Regierungsrath, Schaffhausen.
Grimm, W., Musikdirector, Schaffhausen.
Gysel, J., Professor, Schaffhausen.

Haag, Dr., Director, Schaffhausen.
Habicht-Oechslin, C., Schaffhausen.
Hallauer, J., Regierungsrath, Schaffhausen.
Haug, Professor, Schaffhausen.
Heer, Gottfr., Pfarrer, Betschwanden (Glarus).
Heer, Alex., Oberlehrer, Hallau (Schaffhausen.
Henking, Dr. *Karl,* Professor, Schaffhausen.
Hidber, Dr. *B.,* Professor an der Universität Bern.
Huber, R., Pfarrer, Löhningen, Schaffhausen.
Imhof, E., Professor, Schaffhausen.
Imhof, R., stud. jur., Schaffhausen.
Jezler-Trümpy, F., Schaffhausen.
Joos, Dr. *E.,* Regierungsrath, Schaffhausen.
Joos, Dr. *Wilh.,* Nationalrath, Schaffhausen.
Kälin, Kanzleidirector, Schwyz.
Keller, C., Stadtrath, Schaffhausen.
Kirchhofer, G., Pfarrer, Schaffhausen.
Kirchhofer, K., Professor, Schaffhausen.
Kubli, Dr. *L.,* Pfarrer, Herblingen (Schaffhausen).
Lang, Dr. *R.,* Schaffhausen.
Lang, J., Pfarrer, Gächlingen (Schaffhausen).
Le Fort, Charles, Professor, Genf.
Mägis, G., Pfarrer, Schaffhausen.
Mandach, v., Dr., sen., Schaffhausen.
Meier, P. Gabriel, Bibliothekar, Einsideln.
Meister, J., Professor, Schaffhausen.
Meyer von Knonau, Dr. *G.,* Professor, Zürich.
Meyer, Dr. *J.,* Professor, Frauenfeld.
Mezger, Dr. *J. J.,* Antistes, Schaffhausen.
Moser-Ott, Regierungsrath, Schaffhausen.
Müller, Jul., Pfarrer, Ramsen (Schaffhausen).
Müller, Dr. *Eug.,* Redactor, Schaffhausen.
Neher, Arnold, Schaffhausen.
Nuesch, Dr., Reallehrer, Schaffhausen.
Ochsenbein, Pfarrer, Schlosswyl (Bern).

Oechsli, Dr., Gymnasiallehrer, Winterthur.
Pestalozzi-Hirzel, S., Zürich.
Pfaff, Dr. *A.,* Professor, Karlsruhe.
Pfister, J., Schaffhausen.
Pfund, J. G., Archivar, Hallau.
Pletscher, G., Regierungsrath, Schaffhausen.
Pletscher, A., Oberlehrer, Schleitheim.
Preiswerk, E., Pfarrer, Thayngen (Schaffhausen).
Rahm, Dr. Med., Schaffhausen.
Rahm, Wilh., Verhörrichter, Schaffhausen.
Rivier, Alphons, Professor, Lausanne.
Schalch, F., Reallehrer, Schaffhausen.
Schenkel, J. J., Pfarrer, Schaffhausen.
Scherrer, J. H., Reallehrer, Beringen (Schaffhausen).
Schoch, C., Buchhändler, Schaffhausen.
Schoch, Dr. *Gust.,* Schaffhausen.
Schweizer, Dr. *Paul,* Staatsarchivar, Zürich.
Spleiss, J. H., Schaffhausen.
Uehlinger, Dr. *P.,* Redactor, Schaffhausen.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, Bern.
Vischer, Wilh., Professor, Basel.
Vogler, C., Forstmeister, Schaffhausen.
Vogler, Dr. Med., Schaffhausen.
Waldkirch v., Dr. *A.,* Oberrichter, Schaffhausen.
Waldkirch v., Wilhelm, Stadtrath, Schaffhausen.
Wälli, Pfarrer, Schleitheim (Schaffhausen).
Wanner, Dr. *M.,* Archivar der Gotthardbahn, Luzern.
Wartmann, Dr. *Herm.,* St. Gallen.
Weech v., Geh.-Archivrath, Karlsruhe.
Wildberger, W., Oberlehrer, Neunkirch (Schaffhausen).
Wyss v., G, Professor, Zürich.
Zeller-Werdmüller, H., Zürich.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 21. Juni 1884.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1883 bis 1886.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Actuar (Redactor des « Jahrbuches »).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern.

Fr. Fiala, Dompropst, in Solothurn (Redactor des « Anzeigers »).

Fr. Forel, Präsident, in Morges.

K. Le Fort, Professor, in Genf.

W. Vischer, Professor, in Basel.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der « Quellen »).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* in Fluntern.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen.
Brun, Karl, in Riesbach.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor an der Industrieschule, in Fluntern.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich.
Heer, Just., Pfarrer, in Erlenbach.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Gymnas.-Lehrer, in Winterthur.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, S., in Zürich.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich.
Schneider, Albert, Dr. jur., Professor, in Hottingen.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Vögelin, Salomon, Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar*, Rector des Gymnasiums, in Zürich.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 32

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern.
von Bonstetten, Gustav, in Thun.
Dübi, Dr. *Th.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
von Gonzenbach, August, Dr. jur., in Bern.
Haag, Dr. *Fr.,* Rector in Burgdorf.
Haller, Alb., Pfarrer, in Leissigen.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, in Bern.
Müller, Dr. *Ed.,* Privatdocent, in Bern.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Pfund, G. A., Secretär der Bundeskanzlei, in Bern.
Rikli-Valet, Karl, in Wangen (an der Aare).
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern.
Trechsel, Friedrich, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.

Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern.
Weidling, Jul., Dr. phil., in Berlin.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 36

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Düring, Jos., stud. hist., in Zürich.
Elmiger, Melchior, Pfarrer, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern.
Scherer-Boccard, Graf *Theodor,* in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 12

Kanton Uri.

Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln.

Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz.
Waser, Maurus, Seminarlehrer, in Schwyz.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol)
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 4

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Joseph,* Professor, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 2

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grosshzgth. Baden).
Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn.

Cartier, Dr. *Robert,* Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Egloff, J. M., Professor, in Solothurn.
Fiala, Friedrich, Dompropst, in Solothurn.
Frölicher, Otto, in Grellingen (Kt. Bern).
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
von Sury von Bussy, Gast., in Solothurn.
von Sury von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
von Wallier von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 15

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Birmann, M., Ständerath, in Liestal.
Boos, H., Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur., Privatdocent.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Cherbuin, Friedr., Rector.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Frei-Kloss, Emil, Oberst, eidg. Gesandter, in Washington.
Frey, Hans, Dr. phil.
Fürstenberger, Albert.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.
Merian, J. J., Professor.

Merian-Bischoff, Samuel.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Professor.
Sarasin, Adolf, Pfarrer.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar.
Speiser, Dr. *Paul,* alt Regierungsrath und Professor.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stockmeyer, Immanuel, Antistes.
Thommen, Rud., cand. phil., in Wien.
Vischer-Merian, Karl, Dr. Phil., alt Rathsherr.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wackernagel, Dr. *Jak.,* Professor.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 33

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen.
Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen.
Keiser, Alb., Caplan, in Schaffhausen.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 6

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.

Näf, August, Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 7

Kanton Graubünden.

von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 2

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau.
Keller, J., Seminarlehrer, in Aarau.
Leupold, Dr. *Edw.,* in Zofingen.
Schmidt-Hagnauer, *Gustav,* Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden. 6

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Locarno. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gust., in Schloss Grandson.
Carrard, Dr. *Henri,* Professor, in Lausanne.
Céresole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
de Charrière, Godefr., eidg. Stabsmajor, in Senarclens b. Cossonay.

Chavannes, Ern., in Lausanne.
Duperrex, Professor, in Lausanne.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.
Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, alt Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, Auguste, in Morges.
de Mandrot, Bern., ancien élève de l'Ecole des Chartes, in Paris (64, Avenue Montaigne).
de Montet, Alb., in Vevey.
Morel, J., Bundesgerichtspräsident, in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Secretan, Eug., in Lausanne. 16

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cuche, Jules, Advocat, in La Chauxdefonds.
Daguet, Alexandre, Professor, in Neuenburg.
de Pury, Edouard, in Neuenburg.
Rott, Dr., Legationssecretär, in Paris (24, Rue Sinset, Passy). 5

Kanton Genf.

de Budé, Eugène, in Genf.
Claparède, Théod., alt Pfarrer, in Genf.
Demole, Eugène, Dr. phil., conservateur du médaillier, in Genf.
Duby, alt Pfarrer, in Genf.
Dufour, Théoph., Director d. Kant. Arch., in Genf.
Favre, Camille, in Genf.

Favre, Edouard, Dr. phil., in Genf.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.
Gautier, Ad., Ingenieur, in Genf.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professor, in Genf.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professor, in Genf.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, in Paris.
Le Fort, Charles, gew. Professor, in Genf.
Morel, Charles, Professor, in Genf.
Naville, Edouard, in Genf.
Pictet, Gust., ancien juge fédéral, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Sarasin, Alb., lic. jur., in Genf.
de Saussure, Théod., in Genf.
Vaucher, Pierre, Professor, in Genf.
Vuy, Jules, alt Präsident des Cassationshofes, in Genf. 21

216

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Bianchi, Nicom., Sovrintendente degli archivi di stato, in Turin	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst, in Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* Landesarchiv-Director, in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart.	1883
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863
von Weech, Friedr., Geheimer Archivrath, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften, die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von 10 Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von 10 Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weitern Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung *).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Archivar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



DIE

VORREFORMATION IN BERN.

Von

EMIL BLÖSCH.



Als « Vorreformatoren » bezeichnet die Geschichte bekanntlich diejenigen Männer, welche als Verkündiger und Prediger der auf Erneuerung der christlichen Kirche abzielenden Lehren noch vor dem endlichen Durchbruche und theilweisen Siege dieser Ideen schon im Lauf des spätern Mittelalters aufgetreten sind. Solche Vorreformatoren hat Bern keine aufzuweisen. Dagegen gibt es in der historischen Entwicklung der Bernischen Geschichte allerdings eine Periode, in welcher die später in der Reformation des XVI. Jahrhunderts mit Erfolg sich durchringenden, dem mittelalterlichen Vorstellungskreise entgegengesetzten kirchlichen Ideale bereits mit mehr oder weniger klarem Bewusstsein erstrebt und sogar mit einem gewissen Erfolge in die Wirklichkeit übersetzt worden sind. In diesem Sinne darf daher wohl von einer « Vorreformation in Bern » die Rede sein. Wie die Bernische Reformationsgeschichte selbst einen man möchte sagen unpersönlichen Charakter trägt, wie der ganze tiefgreifende Umwandlungsprozess vor sich gegangen ist, ohne dass ein einzelner Mann als entscheidender Führer, als Träger der neuen Lehren und Grundsätze genannt werden könnte — der Prediger Berchtold Haller kann nur sehr bedingt als « Reformator » Bern's gelten —: ganz so war es auch bei jener vorausgegangenen analogen Bewegung. Weder ein begeisternder Redner, noch eine begeisterte Bevölkerung hat in Bern die Glaubensänderung herbeigeführt; es war vielmehr die Regierung selbst, das geordnete republikanische Gemeinwesen mit dem selbsterwählten Rath an der Spitze, das sich nach langsam gereiftem Entschlusse im Jahr 1528 zu der grossen Neuerung entschieden hat; und gerade so war es auch ein halbes Jahrhundert vorher, als es den ersten Anlauf galt.

In dieser Analogie liegt das Hauptinteresse der vorreformatorischen Bestrebungen, die im Folgenden untersucht und dargestellt werden sollen.

Die Motive, die zur Annahme der neuen Lehre geführt haben, wurden lange Zeit von protestantischer Seite — wohl durch die vorherrschend geistlichen Geschichtschreiber — fast ungebührlich idealisirt, das heisst aus rein religiösem Drang nach der seligmachenden Wahrheit, aus dem frommen Eifer für das neuentdeckte Evangelium erklärt. Die Neuzeit ist auch darin sehr skeptisch geworden und hat überall, selbst bei den geistigen Häuptern der Reformation, weltliche Rücksichten, politische und finanzielle Berechnungen aufgespürt, welche dabei treibend und entscheidend gewesen sein sollen.

Diese dem Realismus der modernen Welt entsprechende Beurtheilung liegt nun ganz besonders nahe bei der Reformationsgeschichte Bern's, wo, wie bereits angedeutet, der direkte Impuls religiös genialer Männer fehlte, und der die Geister anregende und hinreissende Einfluss der neuen Predigt in den Kirchen weit mehr als anderswo in den Hintergrund trat, wo überdiess von dem vorbereitenden Einwirken humanistischer Bildung kaum die Rede war, und die ganze Krisis unverkennbar ein vorwiegend nüchternes und verständiges Aussehen hat. Die Geschichte der Reformation in Bern kann in ihrer spezifischen Eigenthümlichkeit, mit ihren schwachen Seiten, wie in ihrer Berechtigung und relativen Grösse, unmöglich richtig gewürdigt, es kann namentlich auch das spätere Verhältniss Bern's zur Reformation in Zürich und nachher in Genf nicht verstanden werden, ohne die Rücksicht auf den Zusammenhang mit der vorausgegangenen Periode, auf ihre Stimmungen und ihre Bedürfnisse; denn die Annahme der Reformation bezeichnete in Bern nicht einen Bruch mit der Vergangenheit.

Hiebei kann es sich aber nicht darum handeln, in hergebrachter Weise die Missbräuche der römischen Kirche, die Unsittlichkeit der Priesterschaft, das Lasterleben der Mönche und den Aberglauben des Volkes mit möglichst schwarzen Farben

und mit reichen Illustrationen durch pikante Skandalgeschichten auszumalen; sondern es sind dabei gerade die positiven Vorbereitungen, die Zustände und Bedürfnisse des staatlichen und allgemeinen Culturlebens, die zur Reformation hindrängen mussten, in's Auge zu fassen. Es wird sich herausstellen, dass — was Bern betrifft — allerdings andere als die im engern Sinne religiösen und dogmatischen Faktoren massgebend waren, dass aber die Unterstellung gemeiner weltlicher Berechnungen eben so wenig der Wahrheit entsprechen würde, sondern dass Motive entscheidend gewesen sind, die gerade vor dem Forum unserer Gegenwart sich recht wohl rechtfertigen lassen.

Das Suchen und Erkämpfen neuer kirchlicher Zustände, das in der übrigen Christenheit durch die Berufung der allgemeinen Concilien seinen Ausdruck gefunden hat, zeigte sich auf unserm engern Gebiete erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts; es concentrirte sich in den Jahren 1470—1485; und diese Periode nennen wir die Zeit der Bernischen Vorreformation [1]).

I. Die Stellung zur Kirche im Allgemeinen.

Noch stand die Kirche des Mittelalters da als die geistlich-irdische, einheitlich organisirte, das ganze Abendland umfassende, wahrhaft internationale Macht, deren zunächst religiöser und moralischer Zweck auch die gesammte Culturaufgabe der Gesellschaft, in Sitte und Bildung, in Wissenschaft und Kunst, in Erziehung und Wohlthätigkeit, in sich schloss, so dass sie diese Seite des menschlichen Zusammenlebens — und damit im Grunde auch alle übrigen Seiten — als ihr gehörendes Gebiet betrachtete und thatsächlich noch immer, wenn auch nicht pflegte, so doch beherrschte.

---

[1]) Als Quellen dienen uns fast ausschliesslich die Akten des Bernischen Staatsarchivs und theilweise ergänzend die Chronik V. Anshelms.

Dieser Kirche, als einer göttlichen Institution, brachte in Bern die Bevölkerung wie die Regierung die unbedingteste Devotion entgegen. Nach der Erzählung eines Beispiels von crassem Aberglauben bemerkt Anshelm in einer seiner sententiösen Reflexionen: . . . « Nun, semlicher miss- und aberglauben . . . ist sich nit vast zů verwundern noch ze verargen an ein from schlecht herkomen Eidgnoschaft, ouch in sunders an ein stat Bern, so ie und ie den bäpsten als Gots stathaltern ghorsam und den geistlich gnamten gevelgig und gneigt ist gwesen, so da nit allein der kristenheit obriste weltfürsten, sunder ouch ira Gots geistlich verwönte stathalter, die bäpst selber, die bischöf, die geistlichen und glerten vor und von diser zit an biss uf unsere tag si mit allem vermögen in semliche sachen erkouft, gewist, bracht und brucht hand. Gott besser's noch! » [1]).

Dem vorwiegend nüchtern-verständigen, zunächst auf's praktisch Brauchbare und Nützliche gerichteten Sinne der Berner mangelte im Allgemeinen ebenso sehr der tiefere spezifisch-religiöse Trieb, als das Bedürfniss nach kritischer und spekulativer Prüfung der einmal geltenden Lehre. Die Frömmigkeit ging, wie beim Römer, auf in der Pietät; die Selbständigkeit des individuellen Gewissens wurde ersetzt durch die Achtung vor der Gewohnheit; das starke Autoritätsbedürfniss beugte sich willig vor allem, was mit dem Anspruch der Göttlichkeit auftrat, um so leichter, wenn es zugleich das Gewand des alten Herkommens trug. Das tief gewurzelte Gefühl der Abhängigkeit von einer höhern unsichtbaren Welt vergass es gern, nach der Legitimation Derjenigen zu fragen, die im Namen dieser höhern Welt redeten, und das natürliche Misstrauen in allem dem, was die sichtbaren Dinge betrifft, wandelte sich in grenzenlose Leichtgläubigkeit gegenüber den geheimnissvollen überirdischen Mächten — so lange nicht die Frage nach der Nützlichkeit oder das nüchterne sittliche Urtheil entschieden dagegen Einsprache erhob. Der Respekt vor der Kirche war desshalb

---

[1]) Anshelm, Berner Chronik I, 164, alte Ausgabe (118 neue Ausgabe).

grösser als die Achtung vor ihren Repräsentanten; die Scheu vor den heiligen Gebräuchen dauerte sehr viel länger als der Glaube an die Heiligkeit der Personen, und selbst länger als die Ueberzeugung von der logischen Wahrheit ihrer Lehren und Dogmen.

Im XIII. und XIV. Jahrhundert hatten sich noch bisweilen ketzerische Geister geregt[1]; namentlich zählten die Waldenser zu einer Zeit zahlreiche Anhänger in Bern[2]. Aber diese wurden später völlig unterdrückt. Die populäre Oppositionspredigt eines Heinrich von Lausanne, eines Petrus Waldus war zu ihrer Zeit von den Führern der Nationen vornehm ignorirt, mit Misstrauen angesehen, sie selbst den Verfolgern preisgegeben worden; als jetzt die Kreise der Gebildeten, die Fürsten, die hohen Kleriker und humanistischen Laien, an dem Problem der Kirchenreform sich abarbeiteten, da hatten die Massen sich längst der dumpfesten Superstition, dem blindesten Aberglauben resignirt überlassen. An den reformatorischen Versuchen im Anfang des XV. Jahrhunderts war Bern — wie fast die ganze Eidgenossenschaft — trotz der Nähe von Constanz und Basel, so viel bekannt, in keiner Weise betheiligt. Wenn der Abt von Trub, wie behauptet wird, dem Conzil zu Constanz beigewohnt hat, so war es jedenfalls nur, um Huss verbrennen zu helfen[3].

Diese Devotion vor der Kirche nahm nur noch zu mit dem allgemeinen Unbehagen und der Angst vor der Zukunft. Das Heilmittel für die Schäden der Zeit, für die sittliche Fäulniss, die sich mehr und mehr bemerkbar machte, wurde — vermöge der Verwechslung von Religion und Kirche — gerade in der Ueberspannung kirchlicher Ceremonien gesucht. Die Kirchlichkeit wuchs im gleichen Masse, als die tiefere Frömmigkeit unverkennbar abzunehmen begann. Je weniger man an die alten

[1]) Justinger (ed. Studer) p. 27, zum Jahr 1277.

[2]) Ochsenbein: Der Inquisitionsprozess gegen die Waldenser zu Freiburg. S. 95—97. 121.

[3]) Ein Abgeordneter von Bern zum Concil zu Constanz, doch ohne nähere Bezeichnung, wird allerdings erwähnt. Chronik von N. v. Richenthal, hrsg. in der Bibl. des litt. Vereins von Stuttgart. S. 208.

Heiligen glaubte, um so mehr neue wurden entdeckt; je weniger man betete, um so mehr Ave Maria und Paternoster wurden aufgebracht und als unfehlbar heilsam angepriesen; je mehr das Gefühl der göttlichen Allgegenwart schwand, um so mehr Kapellen und Kreuze wurden an allen Strassen errichtet, und je weniger die Kirche für das Volksleben leistete, um so grösser wurde der scheinbare Eifer für kirchliche Gebäude und deren äusseren Schmuck. Die Kirche selbst wagte es kaum mehr, den Aberglauben als solchen offen zu missbilligen.

Die Regierung ging in Bern mit dem Beispiel voran.

Wir brauchen nur zu erinnern an den argen offiziellen Betrug mit dem Haupte des h. Vincenz vom Jahr 1461[1]. Aber die nämliche Regierung, von der wir später zu berichten haben, war es, welche 1479 die wohlbekannte Massregel gegen das verderbliche Ueberhandnehmen der Engerlinge ergriff[2]. Die nämliche Regierung war es, die einen Teufelsbeschwörer herbeirief, um eine angeblich bei Riggisberg vorhandene Salzquelle aufzufinden und zu eröffnen[3], die zu wiederholten Malen eigene Gesandtschaften nach Rom schickte, um für die im Bau begriffene Vincenzenkirche recht kräftige Ablässe vom päpstlichen Stuhl auszuwirken, und die alsdann entsprechende Bittgänge und Prozessionen in der Stadt und auf dem Lande anordnete[4]. Dabei liess man sich auch die Kosten nicht reuen: «mit vil fürgschriften, sagt Anshelm, und mit nit wenig gelt; dann mit wenig wenig, wenn auch mit vil kum etwas zu Rom geschaffen wirdt». Der Gewinn blieb freilich dann auch, wie es heisst, «der merteil zů Rom»[5].

---

[1] «Differentiam inter translationem alienatorum et furtum». Deutsches Missivenbuch A. 440.

[2] Anshelm I. 207 (n. A. 148). D. Missivb. D. 245.

[3] Anshelm I. 224 (n. A. 162).

[4] Solche Ablässe wurden gefeiert in den Jahren 1475, 1477, 1478, 1480, 1482, 1484, 1487 1488 u. s. f.

[5] Anshelm I, 223 (n. A. 162).

Der Rath von Bern war es, der in einem eigenen Rundschreiben den Amtleuten zu Wangen und Aarwangen befahl, auf etliche Personen Acht zu haben und über sie Bericht zu erstatten, da dieselben beschuldigt werden, den wiederholten Getreidemisswachs in jenen Gegenden absichtlich herbeigeführt, d. h. durch Zauberei veranstaltet zu haben [1]).

Als 1479 eine grosse Theurung und gleichzeitig eine ansteckende Krankheit das Land heimsuchte, da gebot der Rath in allen Gebieten der Stadt, dass «täglich uf die gmeinsamst mess, so der priester ab altar gat, er und alle dawesende menschen niderknüwen, die man mit ussgespannen armen und die wiber mit ufgehepten händen fünf paternoster und Ave Maria söllen andächtig beten, dazu ein glocken lüten und die unghorsamen um 1 Pfd. wachs strafen» [2]).

Ein ander Mal verordnete der Rath, dass man Bittgänge thue über die Gräber in den Kirchen, und bei Anlass der Ueberschwemmung des Jahres 1482 (einer Wiederholung des Unglücks vom August 1480) schrieb die Regierung an alle ihre Amtleute zu Stadt und Land: «Wir sind underricht, dass die gestirn zu wasserflüssen ganz geneigt sind; deshalb uns not bedunkt, dem schöpfer aller creaturen und elementen demütenclich mit innigem ruwen unser misstat zu bekennen u. s. w.» [3]).

Von der grossen Wunderthat der Muttergottes zu Oberbüren, die einen zum Tode durch Ertränken verurtheilten und bereits in die Aare geworfenen Verbrecher, durch seine Anrufung gerührt, unter dem Wasser am Leben erhalten hat, konnte Niemand andächtiger überzeugt sein, als der Rath von Bern, der in einem amtlichen Empfehlungsschreiben zu Gunsten des Geretteten den Vorgang eingehend berichtete [4]). Nicht einmal die

---

[1]) D. Missivb. G. 405 (zum Jahr 1491).

[2]) D. Missivb. D. 303 a. Anshelm I, 207 (n. A. 149).

[3]) D. Missivb. D. 365.

[4]) D. Missivb. E. 180, abgedruckt im Geschichtforscher V, 276. — Anshelm I, 383.

Erwägung, dass der so Begünstigte ein Sakramentsschänder gewesen, konnte sie in diesem Glauben irre machen.

Das Alles ist mehr oder weniger bekannt; nicht weniger aber auch die Thatsache, dass ein einflussreicher und hochgelehrter Mann, ja, wenn wir uns nicht täuschen, einer der Hauptförderer der auf Reform hinzielenden Tendenzen, der Kanzler und Geschichtschreiber Dr. Thüring Friker, seinem etwas jüngern Freunde, dem Stadtarzt Valerius Anshelm, durch seinen groben Aberglauben zu mancher spöttischen Anspielung Veranlassung gab [1]), und selbst in seiner Beschreibung des Twingherrenstreits erzählt, wie er 1470 vor der Schultheissenwahl die Zeichen des Himmels erkundet habe [2]).

Dass übrigens Bern nicht bloss Theil hatte an der allgemeinen Wundersucht der Zeit, sondern in ganz hervorragendem Grade den Ruf der solidesten Gläubigkeit genoss, die jede Probe auszuhalten vermöge, beweist die Einleitung zur Jetzergeschichte; soll doch bei der Berathung des Complottes eben desshalb Bern zum Schauplatz der geplanten Thaten auserwählt worden sein, weil man hier der Bevölkerung Alles bieten dürfe.

Es ist bekannt; — aber es muss doch wohl daran erinnert werden, weil es nothwendig ist, um die später zu erörternde Stellung der Bernischen Regierung zur Kirche und zur kirchlichen Ordnung richtig würdigen zu können. Die Ergebenheit gegen die Kirche liess in Wahrheit nichts zu wünschen übrig [3]); ungemessen aber war besonders die Ehrerbietung vor dem Oberhaupt der Christenheit, dem Papst, und gross der Stolz auf den Ruhm der Eidgenossen, die Vertheidiger der Kirche zu heissen.

---

[1]) Anshelm I, 163 (n. A. 117) u. s. w.

[2]) Th. Fricker, Twingherrenstreit (Quellen zur Schw. Gesch. I, S. 80).

[3]) Von bedeutendem kirchlichem Eifer zeugt ganz vorzüglich auch das grossartige und schliesslich die Kräfte übersteigende Unternehmen des Vincenzen-Münsterbaues; es ist dies — neben Ulm — einer der seltenen Fälle, dass eine Bürgerschaft allein, ohne die reichen Mittel eines Bischofssitzes und Domschatzes, an ein Werk von diesem Massstabe sich wagte.

So oft auch das französische Gold oder, genauer gesprochen, die Versprechung französischen Goldes, es dahin brachte, dass die Bernischen Magistraten dem Zureden der Diplomaten, und dass das Bernische Landvolk dem Locken der Werber Gehör gab, so verfehlte doch der Ruf des Papstes nie ganz seine Wirkung, wenn er in den angeblichen Bedrängnissen der Kirche an sein Schweizerisches Hülfsvolk appellirte [1]).

Wie sehr die Häupter Bern's in dem System der Römischen Anschauungen lebten und in die Ideen der mittelalterlichen Theokratie eingegangen waren, zeigt unter anderm auch die Instruktion, die man dem Magister Niclaus Faber aus Thun als Gesandten an den Papst mitgab am 25. März 1479. Wiederholt hatte die Stadt bei Kaiser Friedrich III. die Bestätigung ihrer Freiheiten beansprucht, und immer war der Akt aus irgend welchen Gründen abgelehnt worden. Nun wurde Faber, der anderer Geschäfte wegen nach Rom ging, beauftragt, diese Bestätigung vom Papste zu erbitten, als der höhern Instanz, « da dieser doch das Haupt der Welt und oberster Priester und Statthalter Christi sei, von dem die kaiserliche Majestät ihre Berechtigung empfängt » [2]).

Immerhin fehlte es auch nicht ganz an einzelnen freiern Urtheilen über die Kirche und ihre Diener. Zwar unbefangen

---

[1]) Lat. Missivb. C. 157 b. An den Papst: « . . . Optamus ab immortali Deo, ut sicut de S. vestra integre confidimus, sic eadem longis temporibus eam, quam Cristus redemptor noster Divo Petro tradidit provintiam, tanta acrimonia regat, et regendo que mendosa sunt castigat, ut ex eo Cristiani nominis augescat professio, et Theucrorum ineffanda rabies conculcetur. In quam partem si opera nostra quidquam proficit, S. vestra audacter jubeat . . . 7 Novb. 1484. »

[2]) Lat. Missivb. B. 209. « Qua re, cum Romana ecclesia caput sit mundi et summus Pontifex vicarius Ihesu Christi, a quo imperatoria majestas exercitium jurisdictionis sue sumit, habebitis acriter instare, ut sic sanctitati placeat, privilegia, consuetudines, exemptiones et libertates communitati Bernensi a divis imperatoribus impertitas et confirmatas, quantum rationabiles sunt, apostolica auctoritate confirmare».

humoristisch war der Spott des schon genannten frommen Kanzlers Friker, der 1483 im amtlichen Rathsprotokoll die Concubinen der Aebte von Trub und Gottstatt und anderer Priester als «Aebtinnen und ander schädliche Kilchherrinnen» bezeichnete [1]. Der zweifellose Glaube an die Kirche und an die Göttlichkeit ihrer Einsetzung, an die Wahrheit ihrer Lehren und die für Himmel und Erde heilsame Kraft ihrer Gebräuche stand so fest, dass er durch die Natürlichkeit und oft Verächtlichkeit ihrer menschlichen Organe in keiner Weise schien gefährdet werden zu können. Ernsthafter war schon die Bemerkung, welche 1470 Adrian von Bubenberg in offener Rathsversammlung sich zu machen erlaubte: Die edeln Geschlechter des Landes, äusserte er, hätten viele Güter den Klöstern übergeben, «sie glaubten damit Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil zu schaffen. Ich fürchte aber, sie haben damit nur viele Huren und Buben gestiftet» [2].

Es blieb auch nicht bei solchen vereinzelten Aeusserungen des Unmuths. Selbst der weitergehende Gedanke an die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der Kirche und ihrer Verfassung fand in Bern einen Augenblick Anklang und Zustimmung. Ausserordentlich bezeichnend ist in dieser Hinsicht das Verhältniss zu dem bekannten Reformationsversuche des Cardinal-Erzbischofs Andreas von Krain im Jahr 1482. Der hochgestellte Prälat, der, an die Bestrebungen der allgemeinen Conzilien wieder anknüpfend, nach Basel kam, um hier die Fortsetzung der aufgelösten Kirchenversammlung und durch diese die Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern zu betreiben, der die Stadt Basel selbst so sehr für seinen Plan gewann, dass

[1] Mit unbegreiflicher Gedankenlosigkeit hat Tillier (II, 531) sich verleiten lassen, von «Aebtissinnen von Trub» etc. zu reden, obwohl in Trub niemals ein Frauenkloster bestand und Anshelm, seine Quelle, noch ausdrücklich auf die Ironie aufmerksam macht (I, 310).

[2] Th. Fricker, Twingherrenstreit S. 68.

sie um seinetwillen Bann und Interdict auf sich lud [1]) — er kam auch nach Bern und wurde hier mit der seiner Würde entsprechenden Ehrerbietung empfangen und begrüsst. Der Plan, den er vertrat und wahrscheinlich selbst vor dem Rathe vortrug, erhielt den vollen Beifall der Magistraten, wie aus einem Briefe hervorgeht, der von hier nach Basel abging.

«Nach Basel. Samstag nach Marci 1482 (27. April).

Durch den hochwirdigosten Herrn Andream, Erzbischoffen zu Krayn und Cardinalen etc. haben wir sin angefangen fürnämen des Consiliums halb in üwer Statt zugerichtt verstanden, das uns nach fürgeben siner gestalt dem almechtigen gott löblich, unserem heiligen gelouben trostlich und zů Reformirung allerley statten und Ir handeln notdurfftige besachung uff Im tragen bedunkt, und bitten also üwer lieb mit allem ernnst früntlichest wir mögen, den guten Herrn, dem wir zů aller fürderung und fügklichem zůschůb gantz geneigt sind, getrüwlich befolchen zů haben und sinen lobwirdigen geschäfften gunst hilff und handhabung nach üwerm vermögen ze bietten. Das wollen wir umb uwer lieb zů sampt dem lon und rům, so si desshalb von Gott und der Welt erfolgen mag, mit gar bereiten gůttem willen verdienen » [2]).

Man hatte ohne Weiteres angenommen, dass auch die Häupter der Kirche mit dem so nothwendigen, so wohlgemeinten und vernünftigen Bestreben des Cardinals einverstanden sein müssten; aber kaum war das Schreiben abgegangen, so erhielt man — ohne Zweifel mit einiger Ueberraschung — die Kunde, dass diese Voraussetzung durchaus irrig gewesen sei, dass die Kirche vielmehr den Plan des Cardinals als verdammungswürdig bezeichne; und erschreckt erliess der Rath nur acht Tage nachher ein zweites Schreiben nach Basel, um die befreundete Stadt vor der gefährlichen Parteinahme für den Gebannten zu warnen.

---

[1]) Vgl. die gründliche Darstellung des Handels von Burckhardt in den Basler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Bd. V, S. 1—107.

[2]) D. Miss. E. 69 b.

« Nach Basel. Samstag nach Crucis Invencionis Anno 1482. (4. Mai.)

Antreffend das fürnämen des hochwirdigsten Herrn Andresen, Ertzbischoffs etc., so wir nach sinem fürgeben wol loblich achten und unser schriben Im zů fürderung und demselben zů gůt gestellt, haben wir vermerkt, und vormallen, als er sich persönlich zů unns gefügt und sin begirlich understan zů stiftung eins künfftigen Conciliums entdeckt hat, darob sonder wolgevallen gehabt, in hoffnung, das solichs lob, trost und ere dem allmechtigen Gott, unserem heiligen glouben und stannd der Cristenlichen kilchen söllte gebären. Unnser gemüt ist ouch des nochmallen als liebhaber der gerechtikeit und erbrer Stäten gantz begirig, aber uwer lieb weiss, als wir nit zwifelln, zů ermessen, was bystannds zů ingang diser gestalten von den höuptern der Cristenheit und Iren gelidern, geistlichen und weltlichen, oder doch ettlicher der mercklichen under in notdurfftig ist, ân die sölichs harrt, als wir besorgen, erstattet werden; und wo das fürgang haben, so möcht unns gevelligers jetz nit begegnen. Ob aber das denselben widrig und sy joch irrträten, so mag doch uwer lieb bedenken, ob unns gebürlich were oder komlich, sy in unngnaden villicht mit grosser beswärd uff unns ze laden. Zůdem das unnser vordern yewelten gewont haben, dem heiligen Römischen Stůl mit gůter gehorsame anzehangen. Derselben fůssstapfen wir ouch gern ordenlich volg tůnd, wiewol wir grosse neygung hand zů merung der gotsdienst und abwer aller unordnung. Wo wir ouch dem fügcklichen zůschůb ân unnser beladnissen und darzů uwer lieb annäm früntschaft und dienst bewisen möchten, wöllten wir ôn zwifel bereit und gůtwillig erfunden werden » [1]).

In Rom entschuldigte man sich mit einer eigenen Zuschrift dafür, dass man unwissend einem Manne Ehre angethan, der sich in Gegensatz stelle zu Kirche und Papst [2]).

---

[1]) D. Miss. E. 70 b.

[2]) Lat. Missivb. C. fol. 1 (1. Aug. 1482).

Zu einer grundsätzlichen Opposition gegen die bestehenden Kircheneinrichtungen, oder zu theoretischer Infragestellung des theokratischen Systems war in Bern die Zeit noch nicht reif. So unsicher man sich aber fühlte auf diesem Gebiete: so klar und bestimmt erkannten dagegen Volk und Rath in Bern, was im gegebenen Falle die praktischen Bedürfnisse nothwendig machten, so fest und consequent betraten sie hier den Weg der Reform.

II. Das Machtgefühl des Bernischen Staates.

Im Laufe des XIV. und im Beginne des XV. Jahrhunderts war es der Stadt Bern gelungen, im Umfange des jetzigen Kantonsgebietes und über dieses hinaus den grössten Theil der politischen Befugnisse direkt oder indirekt in ihrer Hand zu vereinigen. Aber alle diese erkauften, ertauschten oder im Krieg erstrittenen Competenzen waren fast ausschliesslich militärischer, fiskalischer und zum Theil polizeilicher Natur; sie waren noch, dem Lehensystem entsprechend, vereinzelt, zerstückelt, nach allen Seiten durch andere Berechtigungen durchbrochen, durch Gewohnheitsgesetze und Privilegien eingeschränkt, ohne lokalen Zusammenhang unter sich und ohne innern Zusammenhang in einem einheitlichen Gedanken an Staatsrecht und Staatspflicht [1]).

Im nämlichen Verhältnisse aber, als die Kirche des Mittelalters damals ihre höhere Aufgabe aus den Augen verlor und Missbräuche gross werden liess, gegen welche die wohlgemeinten Bestrebungen der Bessern immer wieder sich als unzureichend

---

[1]) Vgl. von Wattenwyl, über das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund (Archiv f. Schweiz. Gesch. XIII, 1—106) und Th. Fricker's Twingherrenstreit. Einleitung.

erwiesen, im nämlichen Verhältniss fing die weltliche Obrigkeit an, ihre Aufgabe tiefer zu erfassen. Es begann der Staat, als nationale bürgerliche Organisation, seiner Macht wie seiner Obliegenheiten sich bewusst zu werden, Rechte und Pflichten zu üben, so lang es ging mit der Kirche und durch die Kirche, sonst aber ohne die Kirche und gegen die Kirche. Der «weltlich» gewordenen Kirche gegenüber tauchte unvermerkt die Vorstellung auf von der auch von Gott eingesetzten «christlichen Obrigkeit» [1]).

Die bestehende Kirche galt den Bernischen Räthen, wie allem Volk, als das nothwendige, Alles umfassende, Alles stützende und tragende moralische Fundament der menschlichen Gesellschaft, ohne welches auch der Staat in Trümmer gehen müsste. Alles wurde desshalb angewendet, um die Autorität der Kirche zu stärken und ihrer Wirksamkeit Vorschub zu leisten, im guten unbezweifelten Glauben, dass dadurch die Gottesfurcht gemehrt, Zucht und Sitte gepflanzt werden müsse. Man begünstigte den Kirchenglauben und kirchlichen Gehorsam — aber nicht dem Papst und dem Klerus, sondern der Religion zu lieb; nicht um damit Rom, sondern um dem eigenen Lande zu dienen; nicht um der metaphysischen Wahrheit der kirchlichen Dogmen willen, um die man sich im Grunde wenig kümmerte, sondern um der sittlichen Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit willen; und wenn man dabei — weit über die anerkannte Lehre der Kirche hinaus — auch den Aberglauben beförderte, so geschah es nicht aus Neigung zur Beschäftigung mit der übernatürlichen Welt,

---

[1]) Diesen neuen Begriff von der Aufgabe des Staates fasst Anshelm einmal (I, 246) in folgenden prägnanten Satz: «Deshalb den regierern der stätte diser welt zůstat, on underlass wachende fürsorg zů gebruchen, und ir regiment also zů verordnen, dadurch, den menschen zů gůt und dem gemeinen nutz zů trost und fürderung, ir wesen in sölicher einhelliger lieb und fürsichtikeit angesechen und also betrachtet, dass land und lüt, witwen und weisen bi frid vor aller unzimlichen gwaltsame und ungrechtikeit und in êren behalten werdint».

sondern aus rein praktischem Bedürfniss, in der einfältigen Meinung, dass das eben mit zur Gottesfurcht gehöre.

Das republikanische Selbstgefühl des Bernischen Staatswesens war verhältnissmässig frühe erwacht und stark ausgebildet. Während des Twingherrenstreites wurde einmal die Bemerkung gemacht, dass die Bernische Regierung grössere Autorität über ihre Angehörigen geniesse, als die andern eidgenössischen Stände[1]). Der Krieg gegen Burgund, der mitten in die uns beschäftigende Periode hineinfällt, musste durch die ungeheure Anspannung aller physischen und moralischen Kraftmittel, die er nothwendig machte, und durch den grossartigen Sieg, mit dem er endete, dieses Machtgefühl gewaltig stärken.

Es war die Errungenschaft des eben erwähnten Twingherrenstreites von 1470, dass es der Stadt Bern gelang, ihre staatliche Oberherrlichkeit auch da zur Anerkennung und zur Geltung zu bringen, wo die grundherrlichen Berechtigungen ihr bisher noch Schranken gesetzt hatten. Aber noch stand jetzt die Kirche, mit ihrer übergreifenden Sonderstellung, mit ihrer eigenen Gesetzgebung und Jurisdiktion, mit ihren eximirten Gütern und Gebieten einem «rechten und vollen Regimente», wie man es erstrebte, im Wege. Was wir die Vorreformation nennen, ist nichts anderes als der Twingherrenstreit, gegen die Kirche gewendet.

Je bestimmter die Berner Regierung von der Voraussetzung ausging, dass die Kirche und ihr Wirken das Staatswohl fördern und dem Staatszweck dienen müsse, um so entschiedener sah sie sich mehr und mehr zu der Idee einer dem Staate untergeordneten Kirche, einer Staatskirche, gedrängt.

---

[1]) Th. Frikart, Twingherrenstreit S. 138.

III. Abwehr fremder geistlicher Gewalten.

Schon seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts hatte Bern in Uebereinstimmung mit der ganzen Eidgenossenschaft festgehalten an der Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion auf Ehesachen und Wucher. Im Laufe des XV. Jahrhunderts erhoben die Stände consequenten Widerspruch gegen jede Ausdehnung der klerikalen Befugnisse; die Sammlung der Eidg. Abschiede ist voll von derartigen Reklamationen gegen Uebergriffe über diese Grenze, die man als in der Natur der Kirche liegend betrachtete. Ganz besonders eifrig widersetzte sich aber die Berner Regierung der missbräuchlichen Anwendung der kirchlichen Disziplinarmittel, des Bannes und des Interdicts, gegen Vergehungen rein weltlicher Natur oder gegen Dinge, die überhaupt nicht als Vergehungen angesehen werden konnten. Die Anrufung des geistlichen Gerichts in Civilstreitigkeiten, in Schuldforderungen u. dgl., von Seiten solcher, die ihr wirkliches oder vermeintliches Recht nicht hatten durchsetzen können, und die Leichtigkeit, mit der die kirchlichen Behörden im Interesse ihres Einflusses einer oft leidenschaftlichen Prozesssucht Vorschub leisteten, trug nicht wenig dazu bei, zuerst das Rechtsgefühl zu verwirren, dann die tiefern Wurzeln des kirchlichen Bewusstseins zu schwächen.

Der Berner Rath bestand gegen diese seiner Vorstellung von der Aufgabe des Priesterthums widersprechende Einmischung einen fortwährenden Kampf, der in der bezeichneten Periode seinen Höhepunkt erreichte. Dem Bischof von Sitten gegenüber hatte Bern am meisten Mühe, diesen Standpunkt zu behaupten. In dem zur Walliser Diözese gehörenden und erst infolge des Burgunderkriegs Bern zugefallenen Gebiete von Aelen hatte die Regierung nicht, wie im Bisthum Constanz und Lausanne, die gleichgesinnten Bundesgenossen zur Seite; hier stand sie vielmehr allein einem Kirchenfürsten gegenüber, der in seinem Thal fast unbestritten sich auch als weltlichen Fürsten betrachtete, und dem die geltend gemachte Auffassung als eine Neuerung vorkommen

musste. So schrieben Schultheiss und Rath der Stadt Bern am 8. November 1482: «Wir verstan, üwer ettlich gemeint syen, Römisch beschwärung mit bann oder penbriefen uff die Unsern zů understan; das aber, als üwer gnade weiss, bissher in unsern ouch allen andern der Eidtgnoschaft landen nit in übung gewesen . . . Und ist uns ouch nit gelegen, das zů erdulden . . . Ist unser pitt, niemans zů gestatten, in irem bistům sollichen geistlichen zwang und beswärd uff oder wider die unsern dheinswegs ufzeslachen oder zů üben, sunder, ob jemand ursach hett die Unsern anzůwenden, solich am ersten für Uns zů bescheiden. Do Inen ouch alle billicheit verlangen»[1]).

So später wieder in sehr entschiedenen Ausdrücken im Jahr 1501 an Mathias Schinner: «. . . Derselben zů wüssen, das uns anlangt, die unsern in der herrschaft Aellenn mit päpstlicher vertigung angevochten und beladen werden, sachen halb, so wältlich und die geystliche oberkeit nützit berüren sind. Das, wo dem also, uns nit gevellig wär, dann ouch glycher handel unserm herrn von Losen in unser herrschaft Granson, Orba u. s. w. ouch abgeschlagen. Und ist deshalb an üch unser früntlich bitt, von sölchem fürnämen ze stan und die unsern, wältlicher sachen halb, päpstlicher vertigung und bansbeschwärd gerüwiget, und jeder den andern sůchen und fürnämen lassen an den orten und gerichten, dahin er gehörig»[2]).

Am meisten wurde in dieser Richtung die öffentliche Meinung aufgeregt, als der Conflict um den Missbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit sich in zwei Personen zuspitzte; als auf der einen Seite der Ritter Adrian von Bubenberg stand, der hochverdiente, bereits im Grabe ruhende, gewesene Schultheiss von Bern, das frühere Oberhaupt des Staates selbst, — und auf der andern Seite der italienische Prälat Nikl. Garriliati, der Jenen unter dem Vorwande einer Geldforderung noch im Tode mit dem Bannfluch belegte, und die Versetzung des Leichnams in

[1]) Missivb. E. p. 106.

[2]) D. Miss. K. 122 b (vom 24. März 1501).

ungeweihte Erde erzwingen wollte, um — als ein ächter Typus eines sog. Curtisanen — auf die Stadt einen Druck auszuüben zur Behauptung seiner vorgeblichen Rechte auf die Probstei Rüeggisberg [1]).

Dem gleichen Bestreben, den Einfluss fremder Elemente möglichst fern zu halten, entsprang vornehmlich auch der bei jeder vorkommenden Gelegenheit erneute Versuch, die Bischofssitze und wichtigen Prälaturen des Landes mit eigenen Staatsangehörigen oder doch mit vertrauten Männern zu besetzen.

Das Bernische Gebiet lag in vier Bisthümern. Die Aare trennte die Diözesen Constanz und Lausanne; kleinere Theile gehörten im Norden zu Basel, im Süden zu Sitten, so dass vier Bischöfe in Bernische Lande geistlich hineinregierten, und seinerseits Bern in vier Diözesen weltlich hineingriff. Die Bischöfe hatten viel von ihrer Autorität eingebüsst. In Lausanne wie Constanz waren in eben jenen Jahren zwiespaltige Wahlen vorgekommen, was vollends der Stellung schädlich sein und zur Einmischung einladen musste. Im Bisthum Constanz stand seit September 1474 der vom Papst erwählte Ludwig von Freiberg dem vom Kapitel ernannten Otto von Sonnenberg gegenüber. In Lausanne widerstand das Domcapitel der Einsetzung des vom Papst bezeichneten Julian della Rovere, seines Neffen, Cardinals ad vincula Petri [2]). In dem erstern Schisma hat sich Bern nur wenig und nur in Gemeinschaft mit den eidgenössischen Mitständen eingemischt. Weit wichtiger war ihm die Besetzung des Stuhles von Lausanne, wohl nicht nur desshalb, weil die Stadt selbst zu dieser Diözese gehörte, gewiss mehr noch, weil überhaupt der Schwerpunkt der äussern Politik Bern's unverkennbar damals schon im Westen lag.

---

1) Vgl. darüber Anshelm I, 263 (n. A. 191) und ihm nach Tillier. Garriliati hat übrigens seinen Zweck vollständig erreicht.

2) Einige Notizen gibt über sein Verhältniss zum Bisthum Lausanne: de Montet, Dict. biogr. des Vaudois et Genevois.

IV. Der Streit um das Bisthum Lausanne.

Es könnte vielleicht zweifelhaft sein, ob wir nicht eher die Einmischung von Bern in das Lausanner Diözesan-Schisma als Beweis der Ergebenheit Berns an den heiligen Stuhl zu registriren hätten. Aus Gründen, die sich aus dem Folgenden ergeben, bringen wir denselben doch wohl besser hier zur Sprache. Die Haltung des Rathes von Bern zeugt zwar mehr von der Wichtigkeit, die er den kirchlichen Dingen überhaupt beizumessen begann, als von eigentlich reformatorischer Tendenz; wir müssen aber desshalb etwas genauer darauf eingehen, weil die ganze Angelegenheit von den Bernischen Chronisten kaum angedeutet [1]) und von dem ihnen folgenden Tillier gar nicht erwähnt worden ist, während sie offenbar nicht wenig die Kirchenpolitik der Stadt charakterisirt und wieder auf dieselbe Einfluss hatte [2]). Die Sache hat an sich um so mehr Interesse, weil der bestrittene Bischof, zu welchem Bern in ein so eigenthümliches Verhältniss trat, kein geringerer war, als der spätere Papst Julius II., der dann so tief eingegriffen hat in die schweizerische Geschichte.

Nach der Erledigung des Bisthums Lausanne im Jahr 1471 bemühte man sich in Bern sofort, dasselbe mit einem den Bernischen Interessen geneigten Prälaten zu besetzen. Es handelte sich zuerst um den Abt Augustinus von Casanova [3]). Später, als bereits

---

[1]) Vgl. Anshelm I, 162, n. A. 116.

[2]) Ruchat hat diesen Streit zum Gegenstand einer längern gründlichen Abhandlung gemacht; sie findet sich in seinen unsers Wissens noch ungedruckten Collectaneen H. H. III. 70. Bern. Stadtbibl. Dort ist noch das «Memorial» einer Hauptperson benützt, des Probsts B. Stör, das im Bern. Archiv liegen soll, sich aber nicht mehr auffinden lässt. Schmidt, Hist. du diocèse de Lausanne, wo von diesem Handel ohne Zweifel die Rede ist, konnte leider nicht verglichen werden.

[3]) Mit wahrhaft verblüffender Energie empfahl man denselben in einem Schreiben an den Papst vom 1. August 1471: «... qui nobis quam gratissimus foret. Nam grave onerosumque esset, alium quempiam in dicta

verlautete, Sixtus IV. hätte das Bisthum seinem Neffen bestimmt, schrieben Schultheiss und Rath an den Papst, um ihm in Uebereinstimmung mit dem Lausanner Capitel die Wahl des Franz von Savoien, Propst auf dem Bernhardsberg, anzuempfehlen [1]. Anfangs wollte es Bern durchaus nicht gefallen, dass der italienische Cardinal ad vincula Petri auf dem Lausanner Stuhl sitzen sollte; man fürchtete nicht ohne Grund, dass er als Fremder sich wenig um sein Bisthum kümmern, nur dessen Einkünfte verzehren werde, und dass dasselbe für alle Zeiten römischen Günstlingen preisgegeben werden möchte [2].

Hierin war man mit den Domherren völlig einverstanden; als nun aber das Capitel sich an die Bernische Geistlichkeit wandte, um sie für ihren Candidaten zu gewinnen und zum Widerstand gegen den Papst aufzufordern, da fand Bern dieses Vorgehen doch nicht unbedenklich [3] und mahnte ernstlich davon

---

ecclesia promoveri, qui nobis noticie amicitiæque expers esset, præterea timemus majora incommoda etiam sanguinolenta exinde sequi, que tamen nobis essent quam molestissima». (Lat. Miss. A. 135 b.)

[1]) 6. April 1472. An den Papst. «Quatenus si eidem sanctitati vestre placeat neque molestum sit, eundem dominum Franciscum, sedis vestre protonotarium, prefato episcopatui preficiat, alterum dominum, quem eidem ecclesie intelligimus titulo preditum, alibi providendo». (Lat. Miss. A. 161 b.)

[2]) 9. Dezember 1472. Bern und Solothurn an das Capitel zu Lausanne. «Sindicis, preposito et Capitulo L.: . . . In re ipsa domini prepositi obtenta a v. p. licentia nos habebant consultos, allegantes nonnulla restare incommoda ex apostolica facta provisione eventura. Scilicet ut ecclesia Lausannensis pastore absente minus provide gubernari possit, et quod beneficia ad collationem ejusdem spectantia sedi apostolice de cetero annectentur, per ipsam disponenda. Præterea, quomoda ejusdem ecclesie emolimenta ad eandem sedem apostolicam in futurum defferentur, quodque episcopatus L. nusquam in antea manus d. Cardinalium evaderet, castraque ejusdem ecclesie in absentia pastoris periclitari censerentur, cum quibusdam aliis verbis». (Lat. Miss. A. 181 b.)

[3]) 10. April 1472. Sindicis ecclesie Lausan. Der Rath vernehme, dass sie sich zur Bestreitung der Kosten des Widerstandes auch an den Clerus «patrie nostre» gewendet haben. Obschon er mit dem vorgeschlagenen Bi-

ab; und als nun vollends Julian den Bernern versprach, ihren Landesangehörigen, den Burkhard Stör, Doctor juris utriusque, päpstlichen Protonotar und Propst des Stifts zu Amsoldingen[1]), als seinen Bisthumsverweser zu bezeichnen, da war die Regierung vollständig für ihn gewonnen. Sie ergriff mit Eifer seine Partei, berief sich auf den Willen des Papstes[2]), und rieth dem Capitel, sich doch ja dem Haupt der Christenheit zu unterziehen und den Verweser aufzunehmen, dessen Zurückweisung oder Missachtung sie höchst ungern ertragen würden[3]).

In Lausanne fand eine Conferenz der Betheiligten statt. Das Ergebniss war: dass die Ansicht der Berner müsse eingeholt

---

schofskandidaten einverstanden, «grave tamen et satis arduum existimamus provisionem sanctissimi nostri tamquam irregulatam abicere et animum ejus in alteram flectere partem. Que cum ita sint, vos tamquam nobis dilectissimos instanter hortamur, quatenus clerum patriarum nostrarum in hac re quietum sinatis, eandem talibus tamque difficillimis negotiis non implicatis». (Lat. Miss. A. 162 b.) — Noch bestimmter im obigen Schreiben vom 9. Dez. . . . «Huic rei, quam grandis et mere spiritualis esset, nulla via nos allegaturos, precipue qu(i)a per sanctam sedem apostolicam, que juxta dispositiones a jure traditas ab omnibus merito veneratur, possemus de inobedientia argui et censuris ecclesiasticis, que merito formidande sunt, urgeri».

[1]) Die Herkunft desselben ist nicht nachzuweisen, doch wird er in den Schreiben von Bern immer und mit Nachdruck als ein Landesangehöriger bezeichnet («Bernas», z. B. lat. Miss. A. 177 b).

[2]) 4. Oct. 1472 an B. Stör nach Rom. «Ponderatis itaque sanctissimi domini nostri pape exhortacionibus, quibus tamquam filii obedientissimi nulla in parte adversari nec volumus nec debemus, etiam litteris vestris, quibus vos prope diem urbi nostre commigraturum cepimus, prestolabamur». (Lat. Miss. A. 177 b.)

[3]) 4. Dez. (Barbara) 1472. Capitel Laus. «Certum sciatis, nos . . . illis rebus, que sanctissimo domino nostro pape molestie esse possent, nulla via involuturos, ne quod ceteris obtigisse vidimus, nobis accidere queat, scilicet ut anathematis excommunicionisque mucrone feriamur . . . Nam prepositus Ansoltingensis usque adeo nobis fide et caritate astringitur, ut moleste feremus eundem a quopiam indebite onerari». (Lat. Miss. A. 180 a.)

werden; doch diese wollten sich in keine Erörterungen einlassen, da die Frage durch den deutlichen Ausspruch der obersten Instanz entschieden sei: Roma locuta est[1]). Nichteinmischung in eine rein kirchliche Frage, aber Exekution des päpstlichen Willens, das war ihr Standpunkt[2]). Nun behauptete aber auch der vom Capitel erwählte Domherr Philipp von Compois (Philippus de Compesio), in gültiger Weise mit der Verwaltung des Bisthums beauftragt zu sein. Der Rath von Bern wandte sich desshalb direkt an ihn mit der Aufforderung, dass er die Berechtigung seiner Ansprüche durch Vorlegung seiner Dokumente beweise[3]).

---

[1]) 7. Dez. (Mittwoch nach Nicolai) 1472. Sindicis, preposito et capitulo L. «Vidimus significavisse, quod ea tempestate in urbe L. notabiles ambassiate principum, comitum de Gebenna et Rotundimontis unâ cum aliis compluribus convenerint super provisione apostolica domini Cardinalis disscutantes, a qua provisione quidam appellaverint, nonnulli vero adheserint, petendo super talibus, quid nobis videatur. . . . Quibus auditis respondimus, nostra non interesse de talibus disputare, attentis periculis qui ceteris talibus in rebus emerserunt. Nos tanquam filios matri nostre L. ecclesie summo honore obligatos ex cordeque affectare, ut bene prospereque res sue gubernentur. Que cum ita sint, P. V. quam intimis viscerum ardoribus prosequimur, attento studio hortamur, ut hunc dominum prepositum, quem tamquam nos ipsos pendimus et carum habemus, hiis rebus innocentem exoneratumque habeatis. Hiis nostris scriptis firmam fidem adhibeatis, nam si secus actum esset, nobis credite, nollemus enormitates cuiusvis preter veritatis tutelam palliare». (Lat. Miss. A. 180 b.)

[2]) 1472 o. D. Ad prepositos Laus. «Cui preposito respondimus, quod cum hec materia satis ardua et digna multa diligentia et mere spiritualis esset, nos non velle sicut nec dabemus sedem apostolicam, que ab omnibus veneranda et amplectenda censetur, offendere nec ejus mandata quoquo pacto impedire. Optavissemus tamen, quemadmodum et hodie optaremus, quod ecclesie L. matri nostre bene foret provisum, sic ut non haberemus, prout nec intendimus, nos de hoc facto intromittere». (Lat. Miss. A. 182 b.)

[3]) 24. April 1473. An Philipp von Compois. «Cum autem jam percipiamus, vos autumare atque pretendere eandem procurationem et administrationem vobis commissam, vos seriosius quam possumus hortamur, quatenus nos hoc informare atque ostendere velitis, quenam vobis injuncta sit in hac re potestas aut commissio. Nam sicuti hucusque sanctissimo do-

Unterdessen hatte Bern den Kanzler Friker nach Rom gesandt, der, wie es scheint, Ende Juni 1473 zurückkam. Er war so unerwartet günstig empfangen worden, dass man in Bern sich sehr ermuthigt fühlte, den Befehlen des heiligen Stuhles Achtung zu verschaffen. Friker war in Rom als Gast des Cardinals behandelt worden und hatte — quod memoratu dignissimum est! — Alles, was er wünschte, ohne Kosten erhalten, wie aus dessen Dankschreiben an den Cardinal hervorgeht [1]).

Nun hoffte man am Ziel zu sein. Friker wurde sofort auch nach Lausanne gesandt, um das Capitel von dem Erfolg seiner Mission in Kenntniss zu setzen, und er verlangte sofortige Uebergabe der Bisthumsverwaltung und der bischöflichen Schlösser an den Cardinal — vel vices suas gerentibus. Fricker kam mit den besten Berichten zurück. Allein kaum war er wieder in Bern, so begann der Widerstand in Lausanne von Neuem [2]). Es wurde desshalb auf Sonntag den 1. August eine neue grosse

---

mino nostro, mandatis suis fideliter obsequendo, enisi sumus obedire, ita et de cetero — nisi secus informemur, — probe continuabimus. Quod si nulla vobis in hac re facta esset commissio, vos majorem in modum requirimus et precamur etc.». (Lat. Miss. A. 191 a.)

[1]) 1473 o. D. (zw. 20. u. 26. Juni). An Cardinalbischof von Laus. «Ostendebat et efficacia exempla bullarum gratiose, et — quod memoratu dignissimum est — absque quibusvis expensis optentarum. Addebat demum munificentie vestre largissimum decus, quo sibi in hospicio de sumptibus quam maximis fecistis provideri. Unâ cum multis ceteris beneficiis nonnullis nobis in favorem per R. P. V. uberime contributis, rem raram maximaque dignam admiratione! Quis enim umquam audiit tanta tamque diutissima optata adeo brevi spatio omnibus difficultatibus rejectis impetrarier». (Lat. Miss. A. 201 b.)

[2]) 22. Juli 1473. An das Capitel L. «Verum aliter longe, quod vos contemplando dolenter dicimus, evenit, scilicet ulteriora mandata, declarationes, aggravationes et reaggravationes unâ cum privatione beneficiorum». (Lat. Miss. A. 205 a.)

Besprechung in Bern angeordnet [1]). Man glaubte das Aeusserste abwenden zu können, indem man bereits damit drohte [2]).

Der Marschal von Savoien (Graf Jacob von Romont) und die Abgesandten des Markgrafen von Hochberg (Herr von Neuenburg), der Grafen von Aarberg (Valengin) und der Städte Freiburg, Solothurn, Biel und Neuenstadt kamen an jenem Tage nach Bern [3]).

Auch diessmal zeigten die Domherren Nachgiebigkeit [4]), und die Berner schickten unverweilt gemeinsam mit Freiburg eine Gesandtschaft an die Herzogin Jolanthe von Savoien, um die Uebergabe der Statthalterschaft an Stör in Ordnung zu bringen [5]).

Bald hernach kam ein päpstlicher Legat auf seiner Reise nach dem Savoischen Hofe durch Bern. Die Regierung bewog ihn, auch nach Lausanne zu gehen und dort die noch immer unwilligen Gemüther zu besänftigen [6]). Einige Berner beglei-

---

1) «... complures comites, barones, nobiles, communitatumque ambassiatores, quos pro bono ecclesie — am Rande nachher beigefügt: et communis patrie — vocari fecimus. Maturate itaque rem, que moram non patitur ulteriorem». — In obigem Schreiben vom 22. Juli.

2) «Que ut caveantur, vos per Christi merita ejusque preciosissimum sanguinem hortamur». Ebendaselbst, und in einem Schreiben an die Stadt Lausanne («Civitatis L. presidentibus»), die ebenfalls zur Beschickung der Conferenz eingeladen wurde: «Speramus enim, eis concurrentibus multa, que ex hoc gurgite divinari possent, scandala nedum perveniri sed radicitus evelli.» (Lat. Miss. A. 207 a.)

3) Instruktion für Th. Fricker an den Papst, s. Dat. lat. Miss. A. 236.

4) 16. Sept. 1473. Dno. Cardinali episcopo L. ecclesie. «Vocavimus canonicos Lausannenses, qui die ad eam rem deputata satis decenter comparebant; permulsi itaque et verbis et persuasionibus nostris et presertim exibitione monimentorum que super hiis emanarunt, sese quam obedientissimos obtulerunt». (Lat Misss. A. 210 b.)

Sie mussten sich sogar dazu herbeilassen, schriftlich Gehorsam zu versprechen: «... obedientiam fecerint juxta tenorem cujusdam instrumenti desuper confecti.» (Obige Instruktion.)

5) Ebendaselbst.

6) «... visurus an corde rebellantium possent adhuc saltem, ne majora inciderent gravamina, mulceri». (Obige Instruktion an Fricker.)

teten ihn, und mit ihnen auch ein Theil der, wie es scheint, in Bern noch anwesenden Vertreter der Herren und Städte des Bisthums. Sonntag vor Allerheiligen (31. October 1473) kamen sie vor der Stadt Lausanne an, fanden jedoch hier verschlossene Thore und einen sehr bedenklichen Empfang [1]).

Das Capitel wiederholte zwar jetzt seine Unterwerfung. Der Führer des Widerstandes, Philipp von Compois, musste sich als Busse zu einer beträchtlichen Entschädigungssumme verstehen [2]); allein die Lage blieb auch jetzt noch so gespannt, dass der Legat sogar für seine Sicherheit besorgt sein musste [3]).

Unterdessen war aber den Bernern ein arger Streich gespielt worden. Als sie die Herzogin aufforderten, den Cardinal nunmehr in den Besitz seines Bisthums zu setzen, vernahmen sie, ohne Zweifel mit nicht geringer Ueberraschung, es habe ein Agent des Cardinals einen Mittelweg annehmbar zu machen verstanden: Es handle sich darum, die Zustimmung des Capitels zu der vom Papste getroffenen Wahl dadurch zu erkaufen, dass der Vikar aus ihrer Mitte genommen, und der verhasste Propst von Amsoltingen preisgegeben werde [4]).

Während nun ein Schreiben von Bern an den Cardinal abging, um über das Gerücht Gewissheit zu schaffen [5]), und ein Ge-

---

[1]) «... ubi porte clause fuerunt. Et post multa verba satis rigida, que enarrare bene scitis, demum introitus patuerit per expressum dicto. Et si dominus orator apostolicus nostra in comitiva non esset, eum male et pessimo venisse». (Ebendaselbst.)

[2]) «... causante sua protervia aggravatus et reaggravatus et decem millibus duggatorum condempnatus et publice damnificatus fuerit». (Ebendas.)

[3]) Die Berner drohten dem Gubernator der Waadt: «se visurum, ut oratori apostolico nulla inferretur violencia et tuto posset ad Gebennam ambulare, quod si id facere nolle, nos manu forti eum reducturos et per alias vias curaturos, ut posset ad illustrissimam dominam Sabaudie duxissam gressus instituto et proficere. (?)» (Ebendaselbst.)

[4]) «... quendam ejusdem reverendi domini Cardinalis oratorem, Libertas nomine, quibusdam mediis condescendisse». (Ebendaselbst.)

[5]) 16. Sept. 1473. An den Cardinal. «Evenit, ut intelleximus, quemdam ex familiaribus vestris, cuius nomen non memoramur, eo venisse, qui

sandter nach Turin gesandt wurde, um dort die Stimmung zu erkunden, schickte der Rath gleichzeitig zum zweiten Male den Kanzler nach Rom, um unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes Instruktionen und bestimmte Vollmachten auszuwirken [1]). Er sollte namentlich auseinandersetzen, wie die Berner Alles gethan, um dem Willen des h. Vaters Gehorsam zu verschaffen, und wie es jetzt nichts mehr bedürfe, als einiger Festigkeit, um dieses Ziel zu erreichen [2]).

Gegen Mitte März 1474 kehrte Friker aus Rom zurück, ausgerüstet mit aller Gewalt zur Exekution gegen Lausanne.

---

audita mente illustrissime domine duxisse, quedam media, quibus possessionem paternitati vestre nacisci posset, sensiit, que eidem paternitati vestre litteris ut audimus clare prescripsit. Que res operam nostram ea in parte non nichil comminuit, ita ut pre omnibus responsum paternitatis vestre, quod ipsa domina duxissa in dies prestolatur, audiendum, nec antea quidpiam querendum sit. Doluimus profecto non modice hanc varietatem, que rem vestram complurime interturbabat, in optimo eventu accessisse, et tanto magis, quo plus dominum prepositum in executione sua, quam quotidie facere presumpserat, impedivimus ea spe, ut hac via ad optatum finem nullo resistente eundum foret. Que cum ita sint, R. P. vestram humilliter oramus, ne nos in ea re desides existimet». (Lat. Miss. A. 210 b.)

Sehr bezeichnend ist im nämlichen Briefe die Empfehlung Stör's:

«Qui non mediocribus expensis pro defensione nominis vestri militat, nec non volumus magni a nobis pendi». —

— und der Ausdruck der Ergebenheit für den Cardinal:

«Nos autem ut premissum est hii erimus, qui pro nulla re mundi a vestre obedientie formula nedum non cadere, sed nec aberrare volumus adiutore domino».

[1]) Die oben angeführte Instruktion für Th. Fricker an den Papst. Lat. Miss. A. 236.

[2]) «. . . Item: quomodo domini Bernenses pro bono patrie et commodo partium omnium precipue attentis litium principiis, que ubique pullulant, persuaserint et pene valuerint, vos a censuris et interdicto abstinere, ea spe, ut si dominus Cardinalis in voluntate sua firme duraret, omnia quam mox placarentur, nec viam aliam alteri compositioni patere, quod tunc colla jugi subderant et omnem obedientiam amplecterentur». (Ebendaselbst.)

Die Berner schrieben sofort an Philipp von Compois, um ihn zum Aufgeben seiner Ansprüche zu bewegen [1]).

Die gleiche Mittheilung und Aufforderung wurde auch an das Capitel gerichtet, da nunmehr über den Willen des Papstes und über die Rechte des Cardinals und seines Verwesers nicht der geringste Zweifel mehr obwalten könne [2]).

Die Mahnung scheint nicht gut aufgenommen worden zu sein. Am 2. April schickte der Rath von Bern, der die Sache sehr ernst ansah [3]), den Alt-Schultheissen Niclaus von Scharnachthal und den Stadtschreiber nach Lausanne, um dort Aufklärung zu geben und Missverständnissen vorzubeugen [4]). Sie erhielten Auftrag, das Befremden Bern's darüber auszusprechen, dass man daran denken könne, an die Stelle des rechtmässig ernannten Bisthumsverwesers andere Personen einzudrängen [5]).

---

[1]) 18. März 1474. «Cum ex urbe veniret et nonnulla, que paternitatem vestram inprimis, deinde venerabile Lausanense capitulum atque adeo nos omnes contingere possent, recenseret. Evenit, ut brevibus aliisque processibus apostolicis planam paternitatis vestre revocationem, unâ cum interdicti positione et invocatione brachii secularis continentibus . . . » (Lat. Miss. A. 260 a.)

[2]) 18. März 1474. An das Capitel v. L. «. . . Ad ulteriora procedentes ad nos reverendum dominum Burkardum Stören, apostolicum prothonotarium, verum ipsorum et indubitum vicarium, cum sufficienti mandato emiserunt, cui pro adipiscenda possessione nonnulla per interdicti positionem, invocationem brachii secularis aliisque modis commissa sunt, prout ex litteris, quarum copyam hiis accensimus (?) unâ cum revocatione reverendi patris domini Philippi de Compesio ... facile videbitis». (Lat. Miss. A. 260 b.) Sehr naiv heisst es im Anfang: «sensimus semper aliquid scrupuli restare».

[3]) «Presertim cum et rei necessitas et non mediocris Christi fidelium salus id exigat». — An das Capitel v. L. Lat. Miss. A. 265 b.

[4]) «. . . pro tollandis nonnullis suspicionum telis, que in aliquos e nobis vibrari possint». (Ebendaselbst.)

[5]) «Item: quod interea domini Bernenses perceperint, quod nonnulli facultetem prefati reverendissimi domini Cardinalis sibi asserentibus novas quasdam vel personas aliorum protenderint et hodie protendant contra provisiones in personam prenominati domini prothonotarii tamquam unici

Die letztern sollen ihre Vollmachten vorweisen; wenn diese sich als rechtskräftig herausstellen, so sei auch Bern bereit, ihre Ansprüche anzuerkennen; umgekehrt verlangen sie die Anerkennung von B. Stör, wenn dieser sich als legitimirt zeige, denn in diesem Falle seien sie nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den Weisungen des heiligen Stuhles Achtung zu erzwingen [1]) und das aus der Störung der kirchlichen Ordnungen entstehende Unheil zu verhindern [2]).

Die Gegner Stör's konnten, wie es scheint, nichts vorlegen; dagegen kam es zu heftigen Worten [3]). Ohne Resultat kehrten die Abgesandten zurück, und nun entschloss man sich in Bern zur Gewalt. Die Herzogin von Savoien wurde davon in Kenntniss gesetzt und ebenso das widerspenstige Capitel selbst. Die Ergebenheit gegen den h. Stuhl wurde auch jetzt als Motiv vorangestellt [4]). Man hoffte durch solchen Dienst grossen himmlischen Lohn zu verdienen.

---

vicarii. — Item, quod dominus Ph. de Compesio cum prefatis, qui facultatem domini Cardinalis sibi ascribunt, scilicet domino Libertas, et domino Nobleti, possessionem castrorum et dominiorum episcopatus Lausannensis ditaverint manibus suis apprehendisse et apprehendere». — Instruktion an die beiden Gesandten vom 2. April 1474. (Lat. Miss. A. 266.)

[1]) «. . . si partis alterius hiis ipsis sunt efficaciores, eo tunc ipsi domini Bernenses cum ceteris sibi adjunctis eidem volunt in omnibus obedire. Quod si nihil pro alia parte ostendatur, eo tunc domini Bernenses et ceteri nec possunt nec volunt prefatum dominum Prothonotarium, verum et legitimum vicarium. relinquere, sed sibi cohercere mandatis apostolicis et aliis in ea parte per omnia confirmando et obediendo». (Ebendaselbst.)

[2]) «... ne, ut premissum est, ores gregis dominici multiplicate (multiplicitate?) et potius incertitudine pastorum indefense luporum morsibus obitiantur». (Ebendaselbst.)

[3]) «. . . is (Ph. de C.) nichil penitus exibuit, quinymo complures ejus cohortis oratoribus nostris sevo verborum aggressu obviarunt, que res molestiam nobis accomodavit non mediocrem. Redierunt itaque oratores nostri». An den Cardinal. s. D. — (Lat. Miss. A. 274 b.)

[4]) An das Capitel. «. . . ne ad ulteriores exortationes majora, que nobis afflictioni essent, emergant in vos incommoda. Qua re non nobis, sed summo

Die so ernsthaft Bedrohten wussten indessen einen Aufschub zu erlangen; eine Friedensconferenz fand in Murten statt, wo der Prior von Rüeggisberg die Vermittlung übernahm[1]; und Bern liess sich zu weitern Verhandlungen in Lausanne herbei[2], in der bestimmten Erwartung, dass die bereits im Augenblick der Gefahr zugestandenen Vereinbarungen nicht mehr in Frage gestellt werden[3]. Es gelang zwar nicht, diesen Grundsatz festzuhalten[4]; trotzdem boten die Berner nochmals zu friedlicher Beilegung die Hand und baten den Gouverneur der Waadt auf's Dringendste, persönlich theilzunehmen an einer Zusammenkunft, die in Lausanne stattfinden sollte.

Hier wahrscheinlich stellte es sich nun heraus, dass der Cardinal mit Bern sein Spiel getrieben hatte[5]. Nachdem dieses nicht weniger als drei Mal kurz nacheinander seine eigenen Truppen sammt denjenigen seiner Bundesgenossen aufgeboten[6],

---

pontifico (sic!) reverendoque domino Cardinali exibebitis, ad quam astringemini reverentiam». (Lat. Miss. A. 274 b.)

An die Herzogin: «Sub magnis et formidabilibus censuris et penis, quas tamquam katholici viri non immerito trepidamus, invocati et moniti sumus, (ut) ipsum (— den Cardinal oder den Stör?) in possessionem mittamus. Sic a sede apostolica mercedem condignam, que animas nostras in cœlum efferat, exspectantes». (Lat. Miss. A. 272.)

1) Gubernatori Vaudi, Freitag vor Pfingsten. (Lat. Miss. A. 290 a.)

2) «... volentes patriis vestris et nostris optatam quietem accomodari». (Lat. Miss. A. 290 b.)

3) An die Herzogin, 17. Juni 1474. «... ea spe, ut illa domina vestra nequaquam sinat, que illic unanimi omnium approbacione satis mature decreta sunt, ad quorumcumque persuasiones immutari vel aliorsim deflecti». (Lat. Miss. A. 295 b.)

4) Gub. Vaudi. 20. Juni 1474. «... etsi post complures previos labores nondum optinere potuerimus, quod Mureti omnium accedentium assensu fuerat conclusum». (Lat. Miss. A. 296 a.)

5) An den Cardinal. 15. Juni (wahrscheinl. Juli). «... qui — Libertas und Nobleti — si bono, ut persuadendum est, animo rem adorsi sunt, non tamen absque gravi opere nostro ac delusione». (Lat. Miss. A. 299 b.)

6) «... quamquam trina vice arma nostra fuerint pro hujus facti executione protensa, non sine plurimo rei nostre publice dampno». (Ebendaselbst.)

zeigte es sich, dass der erwählte Bischof, der nun seinen Zweck erreicht, definitiv den Propst von Amsoltingen preisgegeben hatte. Umsonst war es nun, dass die Berner sich beim Cardinal beschwerten; umsonst, dass sie auf die ungeheuren Kosten wiesen, welche sie selbst und Stör um seinetwillen aufgewendet hätten; umsonst, dass sie erinnerten, wie er nur ihrer Hülfe und dem Eifer des so schmählich Hintergangenen sein Bisthum verdanke[1]. Der Propst ging selbst nach Rom, um seine Rechte geltend zu machen, war aber nicht im Stande, die Sache zu ändern. Es war eine schwere Enttäuschung für die Berner Regierung, als sie merken musste, dass italienische List sie dazu gebracht habe, für fremde Interessen zu arbeiten.

Man empfand den Schlag und suchte sich damit zu trösten, dass man doch den Krieg vermieden habe[2]; von anderer Seite musste man freilich den Vorwurf hinnehmen, dass politische Motive geleitet hätten und schon damals die wahren Absichten auf eine Eroberung des Waadtlandes seien gerichtet gewesen[3]. Dass dieser Vorwurf wohl nicht aller Begründung entbehrte,

---

[1]) «Ipse etenim dominus prothonotarius vigili studio, acri diligentia, immensaque corporis et bonorum contaminatione aratro ut decretum iter duceret cohesit, ita ut nichil supra. Nos autem cum ceteris nobis junctis nostram operam numquam impertiri dejicimus. — Sic ut liquido sentiat (paternitas vestra) nos cum nostratibus, nichil quod causam hanc promovere poterat, obmisisse... cujus fides in rem vestram luce meridiana clarior est». (Ebendaselbst.)

[2]) An den Cardinal. 15. Juni 1474. «. . . vitavimus patriarum incendia, rapinas, depredationes, homicidiaque, que ex hoc gurgite oritura fuerant. Dedimus operam tranquillitati . . . Nam instantibus guerris, que vultum minacem ab omni parte in nos torquent, non potuit consultius quam hac via in re vestra agi». (Lat. Miss. A. 299 b.)

[3]) An den Papst. s. D. (1475). «. . . nobis in animo fuisse, castra et arces episcopatus Lausannensis manibus nostris subicere, etc. Que omnia ut cumulatius refutemus, quamquam, ut aperte mendosa, purgationem minime requirant, et alie littere nostre pre hiis satisfaciant». (Lat. Miss. A. 347 a.)

zeigt die spätere Besetzung des Münsterthales aus Anlass eines ähnlichen Dissensus zwischen dem Papst und dem Domcapitel von Basel im Jahr 1486 [1]).

Mehrere Jahre hindurch zog sich der vergebliche Versuch der Berner, eine Entschädigung für B. Stör auszuwirken, bis endlich der kleine Hausstreit um das Bisthum Lausanne verschlungen wurde von dem grossartigen Krieg mit dem Burgundischen Herzog [2]).

So demüthigend der Ausgang der ganzen kirchenpolitischen Aktion im Grunde für die Berner war, die Wirkung konnte keine andere sein, als die, dass das Interesse noch verstärkt wurde, aus welchem sie ursprünglich hervorgegangen. Der Wunsch, auf die Besetzung der Bisthümer Einfluss zu erhalten, das Bedürfniss nach nationaler Gestaltung des Kirchenwesens, musste nur noch deutlicher sich aufdrängen, noch bestimmter sich Bahn zu brechen suchen.

Als eine eigenthümliche Erscheinung mag hier noch hervorgehoben werden, dass die Staatsgewalt der Macht des Episkopates und seiner Ausbildung zum geistlichen Fürstenthum gegenüber im Papstthum eine Stütze gesucht und so selbst dazu beigetragen hat, die Entstehung der kirchlichen Alleinherrschaft zu befördern.

Damit steht keineswegs im Widerspruch, dass wenige Jahre nach den oben berichteten Ereignissen, im Jahr 1482, der Rath von Bern sehr ernstlich den Bischof von Lausanne [3]) gegen seine rebellischen Unterthanen in der Stadt Lausanne und zu Lutry

---

1) Tillier, Bd. II, S. 358 u. ff.

2) Es wäre wohl näherer Untersuchung werth, in welchem Zusammenhange der erste mit dem zweiten stand. Dass Bern, Freiburg und Solothurn auf der einen, die Herzogin Jolanthe und der Graf von Romont auf der andern Seite handelnd erscheinen, macht einen solchen Zusammenhang nicht unwahrscheinlich; soll doch — nach Ruchat — auch Karl von Burgund sich direkt in den Bischofsstreit eingemischt haben.

3) Benedict von Montferrand.

in Schutz nahm. Als man vernahm, dass die bischöflichen Schlösser berannt und allerlei Gewaltthaten verübt worden seien, sandten Bern und Freiburg erst Friedensvermittler (Brandolf von Stein), dann auch noch Truppen, um die Ruhe herzustellen[1]).

Ein Hauptbestreben der Berner blieb es, ergebene, wenn möglich aus dem eigenen Gebiete stammende Personen zu den wichtigern geistlichen Stellen zu fördern, um durch diese die Kirche des Landes wenigstens indirekt zu beherrschen. Eine ganze Reihe von Empfehlungsbriefen zeugen für die Consequenz, mit der man diesen Weg verfolgte.

Als Walther Supersax, Bischof von Sitten, sein Alter zu fühlen begann, machte der Bernische Rath ihn aufmerksam auf die Nothwendigkeit, einen Verweser zu wählen, und empfahl ihm als solchen den Peter Kistler, Sohn des Alt-Schultheissen und Propst in Zofingen, indem er gleichzeitig auch das Volk von Wallis für diesen Gedanken einzunehmen versuchte[2]). Zuvor schon war er mit nicht geringerem Eifer für den Luzerner Jost von Silinen, Bischof von Grenoble, aufgetreten[3]).

Um den von Stadt und Capitel von Genf zum Bischof gewählten Urban von Chivron — in Bern wohl angesehen als Abgesandter der Herzogin von Savoien im Jahr 1477[4]) — auch dem Papste zur Bestätigung zu empfehlen, wurden nicht nur zahlreiche Schreiben, es wurde sogar ein eigener Gesandter nach Rom geschickt. In der erledigten Abtei Peterlingen hoffte man dem Propst von Amsoltingen einen Ersatz für das ihm entgangene Vicariat verschaffen zu können, und wandte sich zu seinen

---

[1]) Vgl. Anshelm I, 292. Indem die Bevölkerung zum Gehorsam gebracht wurde, forderte man allerdings gleichzeitig auch den Bischof auf, «alle Neuerungen abzustellen». (Lat. Miss. B. 494 a vom 12. April 1482).

[2]) D. Miss. E. 84 b u. lat. Miss. B. 509 b vom 3. Juli 1482.

[3]) D. Miss. E. 77 a und lat. Miss. B. 500 b vom 30. Mai und — an den Papst — lat. Miss. C. 5 a. 6 a vom 16. u. v. 30. August 1482.

[4]) Anshelm I. 158 (n. A. 113). Eidg. Abschiede II. 941.

Gunsten diessmal mit Erfolg an das Stift, an die Stadt und unmittelbar an den Papst [1]).

Man würde aber diese Tendenz vollständig missverstehen, wollte man darin nichts anderes erblicken, als Beweise für das Machtgefühl des Bernischen Staatswesens oder für die Herrschsucht seiner leitenden Männer. Bedeutung und Ziel derselben können nur dann richtig beurtheilt werden, wenn wir die innere Politik Bern's, die gleichzeitigen administrativen, sozialen und sittenpolizeilichen Reformen in's Auge fassen, welche die Regierung, von einer neuen Staatsidee ausgehend und von deren Vorstellungen beherrscht, in dem ihrer Obhut unterstellten Gebiete in jener Periode durchzuführen trachtete.

V. Die administrativen Reformen des Staates.

Ordnung und Zucht zu handhaben, und auf dieser Grundlage das allgemeine Wohl in ökonomischer und moralischer Richtung zu fördern, sahen die Staatsmänner Bern's als ihre vornehmste Aufgabe an, indem sie, wie Anshelm diess ausspricht: « nach from ampts verpflicht, allen und ernstlichen fliss ankerten, in all ir stat und land, durch abstellung untugend und vorteil, und durch anrichtung gotsdienst und ordnung, vorab die êr Gots, und mithin ein träglich gmeinsam leben zů erbuwen und zů erhalten » [2]).

Derselbe Chronist, der offenbar selbst von dieser Idee lebhaft durchdrungen war, führt eine ganze Reihe von Verfügungen auf, welche die Berner Regierung im Interesse einer geordneten Landesverwaltung in jenen bezeichneten Jahren erlassen hat. Manche bezügliche Notizen besitzen wir sogar nur aus dieser Quelle, da die amtlichen Akten [3]), erst in ihren primitiven An-

---

[1]) Raths-Manual 37. S. 67 u. 139 vom 26. Juli und 25. Sept. 1482.

[2]) Anshelm I. 307 (n. A. 223).

[3]) Raths-Manual, Missivenbücher und Spruchbücher des Staatsarchivs.

fängen, theilweise lückenhaft erhalten sind und manches wohl auch gar nicht angemerkt haben, was Anshelm als erwähnenswerth erkannte.

Theilweise gaben äussere Dinge den Anstoss.

Das Jahr 1480 war ein Ueberschwemmungsjahr für einen grossen Theil der Eidgenossenschaft. «Uf den 6. tag Ougst ist ein semlicher erschrockenlicher wasserfluss kommen, dass ein stat Bern mit dem sakrament und allem heiltům gon Marsilien[1]) an die Aren gangen, crüzgang und selentag verordnet. Hat gewäret vier tag, an allen Rin hinab, mit unsäglichem schaden an gebuwen, bruggen, erdrich und früchten. Denen von Basel und Strasburg verkünt, ouch von inen des zůvals halb herwider zů wissen begert»[2]).

Es folgten darauf zwei Theuerungs- und Hungerjahre. Sie zwangen die Obrigkeit, die wirthschaftlichen Fragen mit allem Ernste in die Hände zu nehmen in einer Weise und mit einer Allseitigkeit, an die man früher nicht gedacht hatte. Dass in den Freiheiten der Städte die Sorge für den freien Markt eine ganz besonders hervorragende Rolle spielte, lag in der Natur und dem Zweck dieser Urzellen des modernen Staats- und Gesellschaftslebens; das Eigenthümliche und Neue ist, dass die Stadt Bern die nämliche Ordnung, die ihren eigenen Bürgern Wohlstand gebracht, auch auf ihr Gebiet überzutragen versuchte.

Nachdem bereits die gesammte Eidgenossenschaft in Anbetracht der Noth die Ausfuhr von Butter, Korn und Wein ausser Landes verboten, erliess Bern eine eigene Marktordnung, um den ungehinderten Austausch der Lebensmittel zu fördern und der künstlichen Preissteigeruug durch Zwischenhändler, dem sog. Fürkauf, zu wehren[3]). Dieselben Massregeln wurden im

---

[1]) Der noch jetzt «Marzili» genannte Stadttheil. Ueber die Etymologie dieses Namens gibt es eine ganze Litteratur.

[2]) Anshelm I. 231 (n. A. 167). Das Schreiben an Strassburg steht im Geschichtsforscher V. 261.

[3]) D. Miss. E. 22 b und 49 b (1481).

Jahre 1482 wiederholt. «Demnach», erzählt Anshelm, z. Th. mit den Worten des Rathsmanuals, «von harter und langewerter türe wegen gůt und notdürftig insechen getan, und mit samt iren mitburgern, Friburg und Solothurn, verordnet, dass alles, so zů gmeiner narung dienet, allein uf ofnen märkten irer herschaften, on fürkouf, solle kouft und verkouft werden. Denen von Büren iren markt bis Michaelis abtan; das korn her und on urloub nit uss iren landen ze füren»[1].

Um weiter allen Missbrauch nach Kräften zu hindern, wurden auch die Preise der Lebensmittel normirt, «ein gemeiner Landschlag gemacht». Zwei grosse hölzerne Tafeln liess der Rath verfertigen und auf dem Kornmarkt aufstellen, um die Preistarife allem Volke sichtbar aufzuschreiben[2], «in ansechen des gemeinen nutzes, und damit dis harten löiffen durch ordenlich fürsechung dem armen und richen zů gleichem gang gerecht werden», wie es in einem bezüglichen Ausschreiben heisst[3].

Die Getreidezufuhr wurde zu regeln versucht: «Den klöstern und gotshüsern (wurde geboten), etliche zal frucht uf bestimmte tag zů markt herzůschicken, namlich Frouwenbrunnen, Thorberg, Buchse, Frienisberg, Könitz, zů vierzechen tagen ein wagen oder karren vol, item uf St. Martis jarmarkt jedes zwentzig müt, item uf den 24. tag April alles korn der Thorberger von Koppingen, und von Frowenbrunnen, zweihundert müt»[4].

Um den Markt so weit möglich zu beherrschen, suchte die Regierung ihren eigenen Kornvorrath thunlich zu mehren: «Item alle frucht der klöster, gotshüser und vogtyen — über notwendigen bruch übrig — einer stat um bar gelt zů handen be-

---

[1]) D. Miss. E. 97 b. Anshelm I. 310 (n. A. 225).

[2]) Raths-Manual 38, p. 17 und 40 (October 1482). Anshelm I. 311 (n. A. 226).

[3]) Miss. E. 97 b — 107 b.

[4]) Anshelm I. 310 (n. A. 225). Leider lässt sich gerade diese merkwürdige, die Klöster betreffende Verordnung im Raths-Manual nicht mehr nachweisen.

halten » [1]. In Strassburg kaufte der Rath grosse Massen von Getreide, um es im Lande billig wieder abzugeben. Nach Anshelm betrug das Opfer, welches der Staat sich damit auferlegt, « ob viertusend gulden » [2].

Die Gewerbe der Müller und Bäcker, der Metzger und Wirthe wurden durch Vorschriften geordnet, und dagegen die auf wucherischen Vortheil gerichteten, dem Gemeinwohl schädlichen Assoziationen « verpön » dieser Gewerbe als aufgelöst erklärt [3].

« Item, sagt Anshelm, tuch, salz, spezery, goldschmid, kanntengiesser, und all gängig münzen (wurden) gewichtiget und probirt » [4].

Das Land wurde von fremdem, fahrendem und lästigem Gesindel gesäubert, der Dürftigen des eigenen Gebietes nahm man sich mit landesväterlicher Sorgfalt an [5]. Um die ausserordentliche Höhe der Lebensmittelpreise nicht noch drückender zu machen, wurden die Amtleute angewiesen, « von den armen gelt für korn zu nehmen », d. h. die Gefälle statt in Naturalien in einer Geldzahlung, also wohl nach dem gewöhnlichen Durchschnittsanschlag, anzunehmen, mit der Eintreibung überhaupt nicht streng zu verfahren, « den armen lüten zů beiten, si gnädiklich zů halten », und namentlich bis zum Eintreten besserer Zeiten keine rechtlichen Exekutionen zu verhängen [6].

Dabei sollten aber überhaupt die vorhandenen Hülfsmittel sorgfältiger geschont und besser ausgebeutet werden. Ein Beispiel in kleinen Dingen ist das Verbot des Fischfangs in der Laichzeit [7], und die Verpachtung der Erzgruben im Grindel-

---

[1] Anshelm I. 310 (n. A. 226).

[2] D. Miss. E. p. 279 b und 283 b. Anshelm I. 350 (n. A. 255).

[3] Einen schwierigen Kampf galt es namentlich mit der mächtigen Zunft der Metzger zu bestehen. Anshelm I. 311 (n. A. 227).

[4] Anshelm I. 314 (n. A. 229).

[5] Anshelm I. 261 (n. A. 189).

[6] Anshelm I. 260 (n. A. 189).

[7] Raths-Manual 36, p. 52. Anshelm I. 313 (n. A. 228).

waldthale [1]). Dem Unterhalt und der Verbesserung der Strassen wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt. «Gebieten dir daruf», heisst es in einem Schreiben an «etlich stett und lender», «bi dinem geswornen eyde, die strassen und weg allenthalb under dir zů erryten und beschowen, und wo du gebrechen vindest, die nachgesessnen — oder welich des nach dinem bedunken pflichtig sin — daran zů wisen, solich von stund an zů besseren und nach aller notdurft zůzerüsten»[2]).

Bern war niemals darauf angelegt, ein Stapelplatz für den Grosshandel zu sein; in jenen Jahren jedoch wurden grosse Anstrengungen gemacht, um auch in dieser Richtung nicht zurückzubleiben, den Verkehr zu erleichtern und die Gewerbsthätigkeit zu pflegen. Als Ludwig XI. von Frankreich die Messe von Genf zu unterdrücken, sie nach Lyon, ja später noch weiter bis nach Bourges zu verlegen suchte, da schickte Bern immer neue Zuschriften und Gesandtschaften, um dieses Unheil abzuwenden und legte die Revocation dieser Massregel sehr ernst in's Gewicht bei der Verhandlung über die Bundesverträge mit Frankreich. Sämmtliche Gewerbeordnungen und Zunftstatuten wurden einer Revision und schärfern Controle unterworfen. «Montag über acht tag sollen alle handtwerch ir ordnung, brief, gemecht und verständtniss vor Mn. HH. han, das alles zů reformiren»[3]).

Auch die öffentlichen Finanzen sollten genauer zusammengehalten, fester überwacht werden als bisher: «Haben Me. HH. einhellenklich geraten, das nu fürwerthin der Eynunger [4]) alle gebot, verbot und eynung, die bissher einem Schultheissen gehört haben, zů der statt handen ziehen sol, und dem Schultheiss der dritteil darin, wie in andern des Eynungers innemen, gelangen. Und sol auch das sweren zů ziechen», heisst es im

---

1) Raths-Manual 37, p. 114. Anshelm I. 315 (n. A. 229).

2) D. Miss. E. 107 b. Anshelm I. 313 (n. A. 228).

3) Raths-Manual 41, p. 82, vom 24. Juli 1483.

4) Eynung hiess man die Bussen für Uebertretungen der Gemeindeordnung. Eynunger war der bezügliche Beamte.

Raths-Man. [1]) vom 31. Juli 1483; ebenso wurde im Jahr 1484 beschlossen: « welcher amptman sin schuld, ampts halb der stat pflichtig, uf St. Michelstag nit verricht hat, soll sins ampts entsetzt sin »[2]).

Nicht minder wurde das Rechtswesen und die Ordnung der Gerichte in's Auge gefasst. Dass die sog. Ausburger der Stadt, dann überhaupt die Bewohner der im Burgrecht stehenden Gegenden in ihren Rechtsstreitigkeiten von der Gerichtsbarkeit der Grundherren an das Gericht von Bern appelliren konnten, hatte mehr als ein Jahrhundert lang ganz vorzüglich dazu gedient, den Einfluss der Stadt zu verstärken; jetzt war dieses Appelliren zu einem Missbrauch geworden, der nur der Prozesssucht Vorschub leistete und der Rechtssicherheit nicht günstig sein konnte. Desshalb, « zů minderen und zů fürkommen zank und kosten der undertanen, ouch unrůw und müy der stattregenten », wurde 1482 das Verhältniss geordnet, und durch eine tüchtige Busse, die dem Unterliegenden zu Gunsten des Münsterbaues auferlegt ward, das leichtsinnige Hinziehen der Urtheile vor die städtischen Gerichte sehr kräftig beschränkt[3]). Den neu eroberten Gebieten des Rhonethales — Aelen, Bex, Ollon, Ormonds — wurde gleichzeitig, so weit es ohne eigentlichen Zwang geschehen konnte, « in gricht und brüch » das im Bernerlande geltende Recht « nach tütscher art » octroyirt[4]).

Vielleicht die tiefgreifendste aller dieser innerstaatlichen Reformmassregeln war die Aufhebung der Leibeigenschaft. Eigenleute, wenn auch, so weit ersichtlich ist, nur in verhältnissmässig geringer Anzahl, gab es in einigen Bezirken des bernischen Unterthanenlandes. Jeweilen, wenn die Stadt ihre Herrschaft zu erweitern Gelegenheit fand, war es ihr erstes

---

1) Raths-Manual 41, p. 88.
2) Raths-Manual 44, p. 44 u. 72. Anshelm I. 351 (n. A. 256).
3) Raths-Manual 36, p. 11. Anshelm I. 315 (n. A. 229).
4) Raths-Manual 36, p. 5. Anshelm I. 316 (n. A. 230).

und consequent verfolgtes Bestreben, diesem Ueberrest einer überwundenen Zeit eine Ende zu machen, die noch vorhandenen Leibeigenen in den Stand der Freiheit zu erheben. Durch das ganze XV. Jahrhundert hindurch zieht sich diese Bewegung, die freilich nicht auf dem Wege einfacher gesetzgeberischer Verfügung, sondern, dem vorsichtigen Wesen der bernischen Verwaltung entsprechend, durch den nach Möglichkeit erleichterten und geförderten Loskauf sich vollzog.

Zu Anfang des Jahres 1484 kam diese Befreiung in der Grafschaft Nidau und in der aargauischen Herrschaft Schenkenberg zu Stande. Es heisst im Raths-Manual vom 7. Jan. 1484:

«Es wurden verhört die Eygnen lüt der Grafschaft Nydow und begerten sich der eygenschaft abzůkouffen, und erbutten darumb 4800 Pfd. in 10 jaren ân zins zů bezalen, mit bürgschaft des Venners, Burgermeisters und Michel Burgers, des rats zů Nydow. Und meinten darin zů ziechen den einen zů Worb gesessen, und sollten doch Mn. HH. sus gehorsam sin mit fůrungen, tagwen und diensten als ir herrschaft, und Mr. HH. oder der statt Nydow burger zů werden und mit inen und niemand anderm, die wyl si under Mn. HH. sitzen, zů ziechen und reisen, damit si also ir kind mögen versechen und besorgen nach notdurft.

Desglich begerten die Eygnen, zů Twann gesessen, ouch, und sagten si geben 8 Pfd. zů stür.

Aber die andern geben 162 Pfd.» [1]).

Am folgenden Tage, den 8. Januar, wurde ein bezüglicher Vertrag abgeschlossen von Räthen und Burgern um eine Loskaufssumme von 4000 Pfd. [2]).

Kurz darauf, am 4. Febr., geschah das Nämliche für Schenkenberg im Aargau: «Me. HH. haben die Eygenlüt der herschaft Schenkenberg gefrygt der libeigenschaft, und geben 100 guldin,

---

1) Raths-Manual 45, p. 10.

2) Raths-Manual 45, p.12.

halb Johannis Baptiste und den andern halbteil dennenthin über ein jar, und ist Clewi Märki bürg und gült, und sollen in die andern entschedigen »[1]).

Am zahlreichsten waren die Repräsentanten des unfreien Standes verhältnissmässig noch auf den Gütern der Klöster, und wie hier die Befreiung durchgeführt wurde, davon wird später die Rede sein müssen.

Es ist offenbar, dass diese ganze Reihe von eingreifenden Verwaltungsmassregeln nicht zufällig so rasch auf einander folgten, sondern dass sie alle im engsten Zusammenhange unter einander stehen; dass sie auf der einen Seite durch die Noth der Zeitumstände veranlasst, auf der andern Seite aus einer dem Mittelalter entwachsenden Auffassung des gesammten Staatszweckes hervorgingen, und den durchgreifenden Aufschwung einer Regierung bezeichnen, welche mit der Pflicht der Fürsorge für das Wohl ihres Landes vollen Ernst machen wollte. Zunächst hatten allerdings die meisten dieser Reformen einen vorwiegend wirthschaftlichen, finanziellen Charakter: Sparsamkeit im Haushalt des öffentlichen Lebens, Vermeidung jeder aus Unordnung und Nachlässigkeit entstehenden Einbusse war das Ziel.

VI. Die staatliche Sittenpolizei.

Die Bernischen Staatslenker gingen aber noch tiefer in die Sache hinein. Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die von ihnen angestrebte öffentliche Ordnung nur auf moralischem Wege zu erreichen sei, dass alle wirthschaftliche Verbesserung illusorisch sein müsste, ohne eine gründliche sittliche Reinigung des gesammten Volkslebens, dass Zügellosigkeit und Verschwendung, Hoffährt und Völlerei, dass Zank im Kleinen und Grossen dem öffentlichen Wohlstand noch grössern Schaden anthun, als

[1]) Raths-Manual 45, p: 49.

selbst Ueberschwemmung und Misswachs, suchten sie aus allen Kräften und mit allen Mitteln den moralischen Zustand zu Stadt und Land zu heben und zu bessern.

Es ist schon oft dargestellt worden, welche bedenkliche Wirkungen in Hinsicht auf die öffentliche Moral die Burgunderkriege hinterlassen haben, wie die plötzlich gewonnene reiche Beute den rohesten Uebermuth reizte, wie der unerwartet erlangte Kriegsruhm das Söldnerwesen in den untern Schichten, das Pensionenwesen bei den bevorzugten Klassen üppig aufschiessen liess. Vielleicht hat man die zu Ende des XV. Jahrhunderts unzweifelhaft eingerissene Sittenlosigkeit und Verwilderung doch zu sehr direkt aus jenen Ursachen hergeleitet; vielleicht überhaupt dieselbe, verleitet durch die darüber erhobenen lauten Klagen, etwas übertrieben, den Unterschied von der frühern Zeit sich grösser vorgestellt, als er in Wirklichkeit war. Rohheit und Wildheit wuchsen wohl nicht erst aus den Siegen über Burgund; aber es fehlte vorher noch die Einsicht in die von daher drohende Gefahr; es fehlte die ernste Anstrengung, das Laster zu bekämpfen. Gewiss aber hat man diese letztere Erscheinung, die kräftige Reaction gegen die Unsitte der Zeit, zu wenig beachtet.

Schon der Twingherrenstreit des Jahres 1470 hatte bekanntlich seinen Anfang damit genommen, dass der Freiweibel Gfeller als Beamter der Stadt bei einem in Rauferei auslaufenden ländlichen Feste «den Frieden» gebot und die bezügliche Busse von den Fehlbaren einziehen wollte. Ebenso war ja auch die nachher sich daran anknüpfende Episode der demonstrativen Exodus der edeln Familien aus den Thoren der Stadt die direkte Folge eines Kleidermandates und Luxusverbotes, das den Vorrechten des Adels zu nahe zu treten schien [1]).

Die kriegerischen Zeitläufe hatten einige Jahre lang solche Dinge in Vergessenheit gerathen lassen; aber bald nach der

---

[1]) Das Mandat ist abgedruckt im Geschichtforscher Bd. VIII, 126.

Herstellung des Friedens wiederholte auch der Rath seine Bemühung für die öffentliche Sitte und Zucht; er erliess am 7. April 1481 das folgende Mandat « in stett und länder »:

Schulthes und Rat zu Bern . . Tůnd üch zů wüssen, dass wir us bewegnuss göttlicher belobung, das zů verkomen, darus uns und den unsern straff und übel entspringen möchten, ettlich ordnung haben uffgericht und begriffen, als von der kurtzen snöden bekleydung und gottlästrung der swüren wegen. Die an ir selb also ist, das niemand der unsern in allen unsern landen und gebieten nu hinfür und besunder nach öffnung diser schrifft über vierzechen tag dehein kleyder, mantell, röck, juppen oder ander bekleydung, dann damit die scham vor und hinden vollkomenlich bedeckt sye und belib; und ob jemand die fürer also trüg, der oder die sollen zů rechter pen einen rhynischen guldin an der kilchen buw zů bewenden vervallen sin, und ouch der von in durch unser amptlüt gezogen werden, so dick und vil das zů schulden kompt; und die schnider unser land, so nu hinfür jemand der unsern sölich kleyder machten, söllen ouch, so dick das beschicht, zwen guldin in glicher form zů straf vervallen sin. Und als nu die bösen herten swür dem Allmächtigen so hoch missvallen, das er desshalb in dem alten und nüwen testament gros plagen an land und lüt gesetzt hat, darumb uns besunder not bedunkt, darin treffenliche fürsorg zů haben. Harumb, sölich übel, das leyder zů böser übung under allermängklichem ufferwachsen ist, zů gestillen, und den zorn gottes damit zů sänfte und gnad zů ziechen, so haben wir angesechen, gesetzt und geordnet: Welich mannsperson sinnlicher vernunft und jaren, mit verdachtem můt ungevarlich swür brucht, und darin den schöpfer aller ding, oder sin heiligen Můter, ir glider oder heilige marter, ufhůb, das der von jegklichem sölichem swůr ein plaphart unser müntz gebe ân alle gnad, so dick das zů schulden kompt. Und flůcht ouch jemands Gott, der küngklichen můter Magt Marien, ir heiligen liben oder glidern, oder andern Heiligen, es beschäche verdacht oder unverdacht, den oder die sol man von stund an vachen und in

offene halsysen slachen und mit ufsetzen der infeln der verflůchung lütern irn misshandel, und si also von einer vesper zů der andern stan lassen, und si ouch nit ledigen, denn mit zimlichen urfechen und zůgesagter bessrung, sich des ewengklichen zů hüten, und ouch absolution darüber in einem der nächsten manot zů erlangen. Wo ouch solich gotssmächer nach solicher straff darvon nit wurden lassen, sunder fürer sölich unmänschlich flůch bruchten, die sol man von stund an in swäre vanknussen werffen und si an lib oder leben straffen, nach dem ir misstat verdient; dann doch die keyserlichen recht wellen, das si mit dem swert gericht werden. Es sol ouch mängklich der unsern sine kind darzů ziechen, das si dehein swůr bruchen noch üben; dann wo das nit beschech, und die kind und ir můter das angends nit abstallt und fürer sich der schwür ganz vertrügen, so sollen die vätter die buss tragen und geben wie obgeschriben ist. Und damit solich bös swür häftenklich geöffnet werden, so wollen wir, das die unsern in statt und landen ettlich heimlich, und das gnůg, nach gstalt der sachen, setzen, die wyder und für syen und solich swür, so sy hören, an unser amptlüt bringen; denen ouch geloupt sol werden ân fürer bezügnus oder öffnung. Und was davon gevallt, sol alles zů der kilchen buw und nuz gezogen werden. Und söllen daruff in allen unsern landen, do solichs gebürt und von altem her kommen ist, nüwe halsysen uffgericht und darin niemands werden geschonet. Dem wollen üch bi üwern geswornen eyden nachkomen, unser swäre ungnad zů vermiden. Datum under unserm sigell VII Aprilis, anno LXXXI.

Coram toto consilio et aliquibus burgensibus [1]).

Gleich darauf schloss sich ein zweites Ausschreiben an, das der Ausgelassenheit der Volksfeste zu wehren bestimmt war [2]).

---

[1]) D. Miss. E. 13 a. — An sämmtliche Vögte und an die vier Landgerichte gerichtet.

[2]) Schon 1467 hatte der Rath befohlen, dass künftig die Wochen- und Jahrmärkte nicht mehr an den Sonn- und Festtagen abgehalten

« In stett, länder und landgericht ».

Wir Schulthes und Rät zu Bern, embieten unsern lieben getrüwen, vogt und herrschaftlüten zů . . unsere fürdrung und alles gůt. Tůnd üch zů wüssen, das wir zů hertzen haben genomen, wie die kilchwichinen, Got und den Heiligen, so in den kilchen Patronen angesechen sind, und aber uff sölichen all můtwillen und unordnung gebrucht wird, es sy mit spil, täntzen, schiessen, keigeln, karten, bösen swüren, uflöiffen, blůt und etwan todslagen, ouch andrer sölicher sachen; das nu zů grossem gotszorn, der damit ervolgt wird, dient. Das uns billichen zů unwillen bewegt, und haben ouch deshalb also geordnet, angesechen und uffgesetzt, das nu hinfür in allen und jegklichen unsern landen und gebieten, zů welichen ziten kilchwichen sind oder sin werden, alle die so von mansnamen die wellen besůchen, das tůn söllen mit aller zucht und bescheidenheit, die kilchen also inzůgand, den aplas zů empfachen, und das alles ân werinen und waffen, es syen spiess, halbarten, buchssen, armbrost, swerter und ander derglich lang gewere. Uff allen und jeklichen sölichen kilchwichen söllen ouch mit namen gemitten werden alle spil, es sy keigeln, schiessen, karten, bretspil, scholderspil, würfflen und ander derglich sachen, und söllen damit absin und gemitten werden die keigelriss, so man brucht umb avanturen zů werffen, mit lutern gedingen. Es sol ouch uf sölichen kilchwichen dhein tantz gehalten, gebrucht noch fürgenomen werden, dann doch die uf sölichen tagen ân swär gros todsünd nit beschechen mögen, als wir das wohl bericht sind. Und welich hiewider täten, si syen frowen oder man, die oder der sollen sölicher täntz, spil und unordnung halb zů glicher wis gestrafft werden, als umb offen kilchwichbruch, und darin ganz niemands geschonet. Und bevelchen üch also vestencklichen bi üwern geswornen eyden, solichs den üweren zů verkünden, daruff ouch trüwlichen zů achten und dem ân alles mittel gestrax

---

werden sollen. (Deutsches Missivenb. B. 125; vergleiche Anshelm I. 258; n. A. 187).

nachzůkommen. Damit tůnd ir unsern willen. Datum under unsern sigel, VI may, anno etc. LXXXI [1]).

Nach Jahresfrist wurde allen Amtleuten neuerdings eingeschärft:

An Mr. HH. stett und länder und landtgricht. Me. HH. haben vorgeschriben, die bössen swür und die kurtzen kleyder zů verkomen, bi penen, darin begriffen. Das werd nit gehalten; das Me. HH. vast befrömbt. Sy also Mr. HH. meynung, noch daran zů sind, damit uf sölichs ernstlich geachtet und die misshandler gestraft worden. Und das si, umb ein gůt zitlich wätter zů ervolgen, ein loblich ampt haben, uf Fritag nächstkommend für alle gloubige selen, und denen bevelchen, unser aller not an gott zů bringen [2]).

Die Aufhebung der Leibeigenschaft war keineswegs nur aus finanzieller oder politischer Berechnung hervorgegangen — freilich auch nicht vorzugsweise aus humanitären Interessen im Sinne der Jetztzeit [3]) —, vielmehr vom Standpunkt der Verwaltung und namentlich der öffentlichen Moralität. Eine Zuschrift in dieser Sache an den Hochmeister des Johanniterordens zu Rhodus gab zu bedenken, dass die Erschwerung der Eheschliessung für die im unfreien Stande Lebenden direkt zu dem Missbrauche wilder, ungeordneter Verhältnisse Anlass geben müsse: « Unde impudici congressus emergunt, Deo immortali minime placidi » [4]).

---

1) D. Miss. E. 20 b. Die Verordnung wurde später wiederholt, so 1485, wo es heisst: «Die — nämlich můtwill und unfůgen — wir fürer nit liden wellen, sondern gebieten, dass ir daruf — auf die Kirchweihfeste — anders nit dann mit andächtiger gůter meynung und gantz ôn pfiffer oder spillüt ziechen, dehein täntz, spil und derglichen üben, sunder mit gotsforcht und mit deheinen geweren die heil. statt besůchen, by ℔ 5». D. Miss. F. 131.

2) Raths-Manual 36, p. 100. vom 17. Mai 1482.

3) Dass indessen auch solche Erwägungen dem Mittelalter nicht ganz fehlten, beweist eine Freilassungsurkunde vom 29. Dezember 1301, in welcher der Ausdruck gebraucht wird «. . . maledictione parentis Noe soluta» (Staatsarchiv Bern, Fraubrunnenfach. Abgedruckt Fontes IV).

4) Lat. Miss. C. 314 b vom 17. April 1486.

Durch eine Verordnung vom 3. August 1483 wurde der Luxus der Begräbniss-Mahlzeiten beschränkt [1]).

Hierher gehören denn auch die meistens in Gemeinschaft mit den verbündeten Ständen erlassenen Edikte gegen die Reisläuferei, die in der Folge nie beobachtet, aber doch immer wiederholt worden sind. Theilweise waren es freilich die politischen Rücksichten, welche zum Einschreiten gegen das Söldnerwesen nöthigten, dass aber auch die moralische Seite dabei sehr wesentlich in Betracht kam, zeigt Ton und Wortlaut der bezüglichen Verordnungen.

Die schärfste dieser Verordnungen war diejenige vom 5. Jan. 1484, unverkennbar ein eigentlicher Verzweiflungsschritt nach erfolglosen Anstrengungen. Der Rath begnügte sich nicht mehr mit einfachen Verboten; er beschloss, von allen seinen Unterthanen einen eigenen Eid zu fordern, nach einer besonderen Formel:

« Sweren alle die, so Mn. Herren zůgehören und in irem schirm gesessen und 14 jar alt sind, und darüber, mannsnamen: der herrschaft Bern trüw und warheit zů leisten, irn nutz zů fürdren und schaden zů mindren, irn gebotten, ordnungen und verbotten gehorsam und gewärtig zů sind, in dhein reiss, krieg, noch solich gläuff zů komen, gan, noch zů stan ân derselben herrschaft gunst, wüssen und willen; ouch niemand darin zů ursachen, rat, getat, noch gunst zů geben, sunder ob si jemand vernämend, wussten, merkten oder verständen, der solichs understan, oder die, so einiche ufwiglung tůn oder fürnämen wölten, wie die geheissen oder wannen die weren, der obgerürten herschaft oder irn amptlüten in oder uswendig der statt, ân allen gwarlichen verzug zů öffnen, fürzůgeben und zů entecken, und hilf und bystand denselben amptlüten zů bewisen, ob es not ist, die in vanknüs zů werfen und zů strafen an lib und gůt, als verlasser ir eyd und eren und beschädiger und versmächer des heil. Röm. Richs und der loblichen herschaft Bern. Und ob

---

[1]) Raths-Manual 41, p. 91.

jemands dieselben widerwertigen in irm unbilligen handel sterken wöllt, die glicher wis also anzůvallen, denn si ouch in denselben penen als verwürkt, nit anders dann als si mit urteil vom leben zů dem tod bekannt weren geachtet söllen werden. Und mänklich das also helfen handthaben und hindurch bringen, und dann fürer der gericht und herschaften, darunder si gesessen sind, alt herkomen, recht und gewonheit zů behalten und dem gehorsam zů sin, und niemands, der Mn. Herren zustât, mit andern noch frömbden gerichten, vertigungen noch ersůchen zů beladen noch bekümberen, noch jemand andern ursach, anwisung noch swůr darzůgeben, sunder sich rechts zů genügen an den orten und ennden, da der angesprochen ist gesessen, und in den und andern alles zů tůnd, das der herschaft Bern nutz, ere und from ist, aller gevärd vermitten »[1]).

Die Wirkung entsprach freilich auch jetzt nicht der Absicht, trotzdem dass dem Beschlusse Bern's ein entsprechender der Tagsatzung folgte [2]). Das Resultat war nach Anshelm das, dass man zu der Unzahl von Ungehorsamen eine eben so grosse Anzahl von Meineidigen gemacht hatte, und die Ausführung sich bald als unmöglich erwies. Für unsern Zweck genügt es, auf den Ernst und die Strenge hinzuweisen, mit welchem damals die Regierung gegen die einreissende Gewohnheit einzuschreiten versucht hat.

In diesem Kampf gegen die der Wohlfahrt ihres Volkes im Wege stehenden Unsitten glaubten die Staatsmänner Bern's den Beistand der Kirche nicht entbehren zu können. Wie sie die Bedingungen des ökonomischen Gedeihens in den Tugenden der Einfachheit und Arbeit, der Sparsamkeit und Ordnung erkannte, so führte sie diese Tugenden wieder auf ihre religiöse Wurzel zurück; und diese Auffassung war es, welche zunächst ihr Verhältniss zur Kirche und ihren Organen bestimmte.

---

1) D. Miss. E. 206 a.

2) Eidg. Abschiede III, 1. 173.

Von allen den Ablässen, die sich die Stadt Bern mit grossen Kosten aus Rom verschaffte, von den Kreuz- und Bittgängen, von den ausserordentlichen Gottesdiensten, die sie zu halten befahl, erwartete sie nicht bloss Abwendung der Theuerung, Pestilenz und Wassersnoth, sondern, — wie sie mit aufrichtigem Sündenbekenntniss begangen werden sollten — auch eine ernstliche Frucht sittlicher Einkehr und Besserung.

Von dieser Voraussetzung geben die vorhandenen Aktenstücke vollgültiges Zeugniss. So das Ausschreiben, durch welches der grosse Ablass von 1482 durch Vermittlung der Freiweibel — weltlicher Verwaltungs- und Polizeibeamten — dem ganzen Land bekannt gemacht wurde:

« Schulthes und rat zů Bern. An stett, länder und landgricht.

. . . Als wir denn durch unsern allerheiligosten vattern, den Bapst, mit Römischem vollkommnen aplas für alle die, so unser pfarrkilchen mit rüw, bicht und darreichen ihr handstür besůchen, sind fürsechen und jetz in näherung der zit, da söliches aber wird zů gebruch komen, ist unser ernstlich meynung, das ir gegen üwer priesterschaft daran syen, damit solicher nach lut des yngelegten zedels, den sy all und jeder bsunder wol wüssen zů besseren, notdurftenklich und luter verkündt und daran aller flyss gesetzt werd, das dient zůvoran zů götlichem lob und in (ihnen) allen zů ablas ir sünd. Dem wollen also gestrax nachkomen; und ob jemand des widerwertigkeit wurd bruchen, uns verkünden, dann wir von den bisthůmen des vollkomen gewalt ervolgt haben, als das die brief wisen, so herumb ufgericht sind. Ir sollen ouch durch si verfügen, das die copyen, so wir gläuplichen schicken, an die kilchtüren geheffť und menklich geoffnet werden »[1]).

Nicht minder zeigen dies die Schreiben, durch welche nach den allgemeinen Landescalamitäten, parallel mit den fürsorgenden Verfügungen, ausserordentliche Bettage anbefohlen und angeordnet wurden. So geschah es am 7. Juli 1481.

---

[1]) 6. Febr. 1482. D. Miss. E. 56.

« Stett und lennder und landtgericht:

Schulthes und rat zu Bernn . . . In ansechen des harten unzitlichen wetters, das leyder in allen lannden gemein und den blůmen, des wir uns gemeinlich getrösten söllten, schädlich ist, haben wir fürgenomen, den ewigen gott anzůrüffen, das alles abzůstellen und uns mit den ougen siner erbärmd zů trösten, und, solichs zů erwerben, ein loplich gesungen ampt von allen gloubigen seelen uff Mentag vor Alexii, das wirdt der fünfzechend tag dis gegenwürtigen manodts, mit einem andächtigen crützgang über die greber zů halten, und denselben also unser aller anligen, betrübd und kumbernus zů bevelchen, vor dem allmächtigen gott unser fürsprechen zů sind nach unser menklichen notdurfft. Harumb wir üch vestenklich gebieten, sölich ampt also bi üch zů versorgen und mit üwer gemeind andächtenklich zů begären. Damit tůnd ir unsern willen. Datum Sampstag nach Ulrici. 1481.

An die landvögt, an die 4 dekane (Künitz, Münsingen, Lyss und Burgdorf), an die landgerichte und an die gotteshenser (Königsfeld, Zofingen, Thorberg, Anseltingen, Gottstatt, Frienisberg, Erlach, Inderlappen, Frouwenbrunnen, Cappel, Theitingen) »[1]).

Noch charakteristischer für die Gesinnung, welche hierbei maassgebend war, ist die Ausdrucksweise eines etwas spätern Ausschreibens (von 1487, Freitag nach Valentin), wo es heisst: . . . « er (Gott) aber umb all sachen will erbetten werden ». Darum gebot man allem Volk « mit hochem ernst, bůssfertiges leben an sich zů nemen und mit vorabwerfen aller missetat » sich an bestimmtem Tag in den Kirchen zu sammeln, u. s. w.[2]).

Als die Hoffnung, bei Riggisberg eine Salzquelle zu entdecken (1480), unerfüllt blieb, da schrieb der Rath diess dem Umstand zu, dass die « werkleut untrüwlich tagweten, vil un-

---

[1]) D. Miss. E. 32. Ein ähnliches Mandat vom Dienstag nach Laurenz 1480 ist abgedruckt im Geschichtsforscher V. 261.

[2]) Aus D. Miss., abgedr. Geschichtsforscher V. 283.

nützer schandbarer reden und bös swür » vorbrachten, und dass desshalb durch Gottes Zorn der kostbare Schatz immer wieder entrückt werde. Er verordnete desshalb, dass die Arbeiter sich aller solcher Rohheiten enthalten, « dass si in geordnetem göttlichem wesen sich aller bösen flüch, swůren, übelln, üppigkeit in worten und werken verheben sollen, damit wir dadurch an dem, so wir so lang zit und mit so grossem swärem kosten gesucht haben, nicht geirrt werden [1]».

Der Wille der Berner Regierung war: mit Hülfe der Kirche und aller der Mittel, welche dieser zur Verfügung standen, einen gottesfürchtigen Sinn und auf diesem Grunde ein nicht sehr aufgeklärtes, aber eminent « praktisches » Christenthum bei ihren Unterthanen zu pflanzen und zu pflegen.

Das war der Sinn, der denn auch zur Berufung eines hochberühmten Fastenpredigers bewog, des Dr. Johannes vom Stein (a Lapide), der in den Jahren 1477 und 1478 von dem Grafen Eberhard dem Ältern von Würtemberg durch wiederholte Zuschriften « mit tiefstem ernst wir jemer können », auserbeten wurde, um « das göttlich wort us wisung siner lere, die vast volkomen bewärt ist, trüwlich und, als wir hoffen, mit frucht säyen und andere hilflich mittel zů beleitung unser sachen darzůbieten » [2].

Das kurze Wirken dieses ausgezeichneten Mannes hatte so sehr befriedigt, dass die Bitte im Jahr 1480 wiederholt wurde an den Markgrafen Christoph von Baden, in dessen Dienste unterdessen Stein getreten war. Man suchte ihn dauernd an Bern zu binden, um ihn « das göttlich wort, darin er für andere begabt ist, vätterlichen künden » zu lassen [3]. Die versammelte Gemeinde setzte ihm eine ungewöhnlich hohe Besoldung aus [4], worauf derselbe zu Ende April in Bern seinen Aufenthalt nahm.

---

[1]) D. Miss. D. 332.

[2]) Sonntag vor Barthol. (23. Aug.) 1478. D. Miss. D. 150.

[3]) Vig. Annunciat. Mariæ (24. März) 1480. D. Miss. D. 345.

[4]) 30. März 1480. Raths-Manual 28, p. 210.

Der Eindruck der Rede des gewaltigen Predigers entsprach auch jetzt vollkommen den Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt. Die Fastenzeit des Jahres 1480 war durchaus nicht blos eine Zeit abergläubischer Ceremonien, geistlicher Schaustellungen oder leichtfertiger Ablasskrämerei; sondern nach dem Sinn der Obrigkeit und Dank der eindringlichen Predigt des Doktors waren es wirklich Tage der Busse, der Einkehr und der Lebensbesserung. Die Regierung ging auch hier mit dem Beispiel voran.

Von Alters her hatten auf den hohen Donnerstag die Wahlen in den Grossen Rath, das heisst die Selbstergänzung der souveränen Behörde, darauf am Ostermontag der feierliche Aufzug derselben nach dem Rathhause, und dann am Dienstag die Erwählung der verschiedenen Beamten stattgefunden. Der Ostermontag namentlich war nicht bloss ein gewöhnlicher Festtag, vielmehr ein grosses patriotisches Volksfest. Allein der aus Deutschland berufene Fastenprediger nahm Anstoss an diesem Gebrauch, da einerseits durch das vorausgehende politische Treiben, andrerseits durch die sich daran hängenden Lustbarkeiten die Heiligkeit der Passionswoche und des Ostertags gestört werde, — und er brachte es wirklich dahin, dass der Rath selbst die Aenderung der alten Sitte beschloss. « Von der Grossen und Kleinen rats und ämpteren wegen: die fürwerthin zů besetzen: den Grossen rat zum Donnstag nach dem heiligen Ostertag, und das alles beschliessen Mentag und Zinstag nach dem Sunntag Quasimodogeniti. Item das man ouch allweg nüchtern har in gang; und das in satzung wis gestelt. Und Mentag mässen gehört werden, und das man darnach har in gang. Und sol man mit der grossen gloggen lüten »[1]. Der ganze politische Akt wurde also aus Rücksicht auf die Festzeit um eine Woche hinausgeschoben, durch die Wahl der Tagesstunde der Ausgelassenheit und namentlich der Trunkenheit Einhalt gethan, und dann durch Anhörung einer gemeinsamen ausserordent-

[1]) Raths-Manual 28, p. 195.

lichen Messe dem republikanischen Leben eine neue religiöse Weihe gegeben.

Anshelm, der über diese Entschlüsse — übrigens nicht durchaus mit Zustimmung — berichtet[1]), spricht noch von andern Dingen, welche Dr. vom Stein zu Stande gebracht habe: erstlich den Bau eines neuen Schulhauses und die Bestellung eines gelehrten Schulmeisters, des Arztes Doctor Niclaus Wydenbosch von Bern[2]), und zweitens die Abstellung einiger hergebrachten muthwilligen Fastnachtssitten, nämlich: «das werfen der jungfrauen in die bäch, der metzger unsinnig umblaufen und alle tänz in der ganzen fasten»[3]).

Wir sind wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass der strenge Sittenprediger während der kurzen Zeit seines Auftretens einen ungewöhnlichen Einfluss ausgeübt und nicht wenig dazu beigetragen habe, den Sinn für ernstsittliche Gestaltung des Volkslebens, der den Rath zu seiner Berufung bewog, in weitern Kreisen der Einwohner von Bern zu kräftigen, und dass vielleicht ein guter Theil der sittenpolizeilichen Reformversuche jener Zeit gerade auf seine Anregung zurückzuführen sei[4]).

Im Uebrigen fand sich dagegen die weltliche Obrigkeit in ihrer naiven Zuversicht auf die Mithülfe der Kirche bei ihrer Bemühung um die öffentliche Sittlichkeit meistens arg und bitter getäuscht. Sie glaubte durchaus im Sinne der Kirche zu handeln, und sah sich zuletzt vielmehr gerade auf diesem Punkte zum Kampf mit der Kirche gedrängt.

---

1) Anshelm I. 227 (n. A. 164).

2) Anshelm I. 261 (n. A. 190).

3) Anshelm I. 227 (n. A. 164).

4) Ausführlicher haben wir von der Person und Wirksamkeit des Dr. Joh. a. Lapide gesprochen im Berner Taschenbuch 1881, S. 239—274. Wir können daher hier kürzer darüber hinweggehen. Ein Theil des Obigen ist jener Arbeit entnommen.

VII. Eingriffe des Staates in kirchliche Rechte und Pflichten.

Die Kirche des Mittelalters hatte das Gebiet der Moralität im weitesten Sinne als ihre Domäne betrachtet. Nachdem sie eine Zeit lang unter dem Einfluss der von Cluny ausgegangenen «Erweckung», in der Periode Gregor's VII., diese grossartige Aufgabe in strengem, aber einseitig mönchischem Sinne aufgefasst und auf Grund derselben die Weltherrschaft beansprucht hatte, war später diese Pflicht der moralischen Einwirkuug arg vernachlässigt worden. Nur die Prätension der Herrschaft war geblieben und die oft recht gierige Behauptung der finanziellen Berechtigungen. Der Zerfall der Bedeutung des Episkopats, die Exemptionen der Klöster von der bischöflichen Aufsicht und Gewalt, die Incorporirungen der Pfarrkirchen in die geistlichen Stiftungen als finanzielle Begünstigung für die letzteren, der Pfründenhandel und die Uebertragung der kirchlichen Pflichten an untergeordnete Vikarien, die Gewohnheit, das Ius Patronatus und die geistlichen Stellen selbst lediglich als Einkünftsquellen zu betrachten und zu behandeln, konnte einer ernsthaften Seelsorge unmöglich förderlich sein.

Wenn die Regierung von Bern eine sittliche Erneuerung ihres Volkes sich zum Zwecke setzte und dabei als selbstverständlich annahm, dass die Kirche solche Absicht als ihr eigenstes Ziel unterstützen und alle ihre reichen Mittel aufbieten werde, um in dieser Richtung zu wirken, wenn sie die Kirche gewissermassen ernsthaft beim Worte nehmen wollte, so musste sie nun, erst mit Verwunderung und Erstaunen, dann mit Entrüstung, und zuletzt mit einer Art von Resignation die Entdeckung machen, dass sie in den hergebrachten kirchlichen Institutionen im Gegentheil vielfach gerade den grössten Schwierigkeiten begegne.

Die Anordnung von ausserordentlichen Gottesdiensten, die Berufung eines Predigers durch die Gemeinde waren eben so

viele Eingriffe in ein Gebiet, welches bisher als eines rein kirchlicher Natur gegolten hatte. Aber selbst die Besorgung des regelmässigen Kirchendienstes nahm die Regierung nach und nach in ihre Hand. Nicht minder deutlich war der Umschwung angedeutet, wenn sie mit ihren Verwaltungsmaassregeln in die Privilegien der Klöster, mit ihrer Sittenordnung in die Disziplin des Klerus hineingriff.

In der Hauptstadt lag die Besorgung des Gottesdienstes dem Hause des Deutschen Ordens ob, dem von Anfang an am Aufblühen der Gemeinde ein nicht geringer Antheil zukam, und dessen Leutpriester offenbar einen eben so gewaltigen als günstigen Einfluss ausgeübt hatten —: wir erinnern nur an Diebold Baselwind, der die Berner zum Siege bei Laupen begeisterte, an Ulrich Pfunt, den Chronikschreiber, der von dem Siege erzählt, an Ulrich Bröwo, den Stifter des Spitals im Bröwenhause und Veranlasser anderer wohlthätiger Vergabungen. Im XV. Jahrhundert war es anders geworden. Bern hatte, wie Anshelm sagt, Gott und ihrem Patron St. Vincenz zu Dank, Lob und Ehre einen fürstlichen Bau ihrer Pfarrkirche mit aller zugehörenden Kostbarkeit zu vollführen unternommen «und aber das höchst vermeint houptstuck, zů gottes und der kilchen dienst gehörend, so unwesentlich gestaltet, dass uns zu schaden, scham und schande Gott und der ersamen statt reicht» [1]).

Die zahlreichen Beschwerden [2]), welche die Stadt desshalb bei dem Landcomthur zu Beuggen führte, geben Zeugniss von der tiefen Anhänglichkeit, die man zu dem hochverdienten Orden empfand und von dem aufrichtigen Widerstreben, mit dem man sich zu so ungewöhnlichen Schritten entschloss. Schon 1479 wurde geschrieben: Der Orden solle «fürsehung tůn, unsere gemeind mit dem brot der himmelschen spis ân gebresten zů beneren, und sonst wurden wir genöt, selbs hilfflich hand zů

---

1) Anshelm I. 368. 369.

2) Vgl. D. Miss. D. 177. 235 etc.

bieten, das hus zů bevogten, priester darin zů setzen und uns und unserer ganzen gemeind fürzesechen».

Etwas später war die Leutkirche mit einem Priester versehen, der zwar nicht unbeliebt war, aber seines hohen Alters wegen kaum mehr der Pflicht zu genügen vermochte. Es ergibt sich das aus dem folgenden Schreiben an «den Landcomthur und gemeinen gebietiger Tütschen ordens zu Bütken (Beuggen)», vom 18. Mai 1481:

«... Uns zwifelt nit, üwer lieb sy unverborgen, wie dann der wirdig brůder Bernhart Smidli, üwers ordens, merkliche zit di cur bi uns verwalt und das so vil jar geüpt, das er jetz von uns gelütert hat, in die fürer in notdürfftiger pfläg nit mogen haben; das uns solichs ouch bedunkt, nach dem er jetz lang zit und jar unser fronämpter zů singen, ouch ander glich lasten zů tragen nit mächtig ist, als er das in hochem glouben gesagt hat, gewesen. Das nu unser gemeind also zů hertzen kompt, das si uns mit stätem anrůff ersůcht, si darin ordenlichen helffen zů verwaren. Und als wir uns um das us vil ursachen pflichtlich wüssen, und wir ouch nit zwifeln, üwer erwirdig lieb kann betrachten, was ir an unserm pfarrlichen gehorsam ist gelegen, so ist an dieselben unser gar empsig geflissen bit, ir well gevallen, uns mit einem lütpriester loblicher sitten, guts lümbdens, bewärts lebens und rümlicher kunst, den wir und unser gemeind trost und sicher zůflucht zů gůt unser seelen haben mögen, zů versechen, und darin weder uffzug noch fürwort zů haben. Das ist uns nit minder notdurftig, dann üwerm loblichen orden, dem wir je und je trüwlichen angehangt sind, nutz und gůt ...

Und damit wir unser anligen vollkomenlich entecken, so wirdt nit minder not, als wir ouch das gar hoch und träffenlichen bitten, uns mit geordneter zal gůter fromer geistlicher, üwer brüder, die mit růwigem stand den gotsdienst bi uns, der bisher ringvertklich gehandelt ist, löblicher füren, und nit desterminder ander des hus ämpter üben mögen, und in dem allem solich fürsechung ze tůn, als wir uns der billikeit nach gäntz-

lich getrösten, damit uns nit ursach werd gebotten, uns durch ander mittel, die wir doch unangestellt sůchen wurden, zů behelffen. Das wollen wir in allen mindern und meren sachen mit gar gutem willen verdienen mit hilff gots . . . Datum XVIII maii, anno LXXXI »[1]).

Als nun aber Bruder Bernhard Schmidli vom Orden abberufen wurde, regte sich in Bern das Verlangen, den würdigen Mann zu behalten, und die öffentliche Meinung wurde ernstlich aufgeregt, als man vernahm, dass er unter allerlei Vorwänden, sogar mit Gewalt, von seinen Obern in Beuggen zurückgehalten werde[2]). In einem zweiten Schreiben vom 6. Mai 1482 heisst es mit Bezug auf das erwähnte Gerücht: « Das uns, ob dem also were, unsäglich frömbd neme, in bedank, wie gar getrüwe meynung wir bisher zů üwerm heil. orden getragen. Meinen ouch, demselben bisher wol so vil komlichheit von uns und den unsern zůgewachsen und inskünftig entstanden sin, das ir billich früntlich bedacht sin. Und also in ansechen des alles, so ist an üwer erwirdikeit unser so getrungen ernstlich bit, als wir jemer können, den genannten brůder B. von stund an ze schicken . . angesechen wie er manchen tag uns als unser geistlicher hirt mit heilsamer underwisung und erbaren wesen vorgegangen und das sin lere und stand unser ganzen gemeind gar danknäm und gevellig were . . Wo aber das nit beschechen, und der gůt herr uns also in verachtung entzogen werden und villicht daran unser entgelten sölt, besorgen wir solichen unwillen under unser gemeind deshalb künftig, der villicht üwerm orden nit komlich sin möcht »[3]).

Es ist uns unmöglich, den Widerspruch zu erklären, der in diesen Schreiben liegt; aber jedenfalls sind die beiden mitgetheilten äusserst charakteristisch für das Gewicht, welches der Rath dem

---

[1]) D. Miss. E. 23 a.

[2]) An den Landcomthur, 6. April 1482. D. Miss. E. 67 b.

[3]) D. Miss. E. 72 b.

Amte des Leutpriesters beimass, und für die Art, wie man die kirchlichen Dinge zu betrachten begann. Sie lassen es deutlich durchfühlen, wie schwer es die Bürgerschaft ertragen musste, dass sie, die mächtige Republik, so machtlos sein sollte, in einer Angelegenheit, die ihre nächsten und tiefsten Interessen berührte. Die zum Schlusse des letztern Schreibens beigefügte Drohung fehlt auch in den folgenden Briefen nicht, die in dieser Sache abgingen: « Besorgen wir, das üwerm orden etwas dervon erwachsen, das üch nit eben sin wurde. Das wir üch ouch hiemit luter erscheint und des eigentlich gewarnot haben wellen, uf das ir hernach dhein unwüssen fürwenden haben» [1]). Diese Worte scheinen zu verrathen, dass der Plan schon ziemlich fest stand, von dessen Ausführung wir bald berichten müssen.

Dieses Eintreten für Bernhard Schmidlin ist nicht das einzige Beispiel für den Ernst, mit welchem der Rath um die Seelsorge der Stadt sich bemühte. An den Barfüsser-Provinzial zu Schlettstadt wurde am 21. April 1483 geschrieben: « Wann nu dasselb gotzhus (der Barfüsser in Bern) mit einem lesmeister, dem wolgelerten brůder Jakob Tammen, in sölicher gůten gstalt versechen, das sin ler uns und unser ganzen gemeind empfenklich, heilsam und trostlich und deshalb dem gotzhus ouch zů allem nutz stürbar ist », so möge man doch denselben von Bern nicht wegnehmen [2]). Ganz ähnlich wurde nachher (Mai 1484) das Capitel des Predigerordens zu Colmar gebeten, den Lesmeister des Hauses zu Bern bei ihnen zu lassen, « an welchem wir und unser gemeind das besunder gevallen haben » [3]).

Diese Umtriebe um die Erhaltung guter Geistlicher mussten um so unerträglicher erscheinen, als diese Ordensbrüder alle

---

[1]) D. Miss. E. 75 b. vom 20. Mai.

[2]) D. Miss. E. 143 b.

[3]) D. Miss. E. 240 b. Schon am Palmtag 1484 war ein lateinisches Schreiben desshalb abgegangen, in dem es heisst: « haud vulgari favore in eum dedicamur » (lat. Miss. C. 98 a). Hier steht auch der Name des betreffenden: Bernhard Zængerlin.

nur ihren Provinzial als Obern anerkennen wollten, mit dem Diözesanbischof dagegen in stetem Streite lagen. Im Jahr 1484 kam die Stadt desshalb in die ärgerliche Lage, dass ihr Pfarrer vom Bischof in Lausanne mit Excommunication belegt wurde, und dass sie, um ihrer eigenen Ehre willen, Schritte thun musste, ihn wieder zu lösen [1]).

Anshelm behauptet, es sei diess vorher mehrmals vorgekommen [2]). Diese Missverhältnisse, dieser offenbare Zerfall sogar der äussern Formen der gottesdienstlichen Ordnungen, welcher auf den Geist der Seelsorge einen bedenklichen Schluss zu ziehen zwingt, das war es, was auch die Stadt zu Beschlüssen bewog, wie die bereits erwähnte Berufung eines eigenen Fastenpredigers. Die bestehenden kirchlichen Institutionen vermochten nicht mehr dem erwachenden Bedürfnisse nach religiöser Nahrung zu genügen. Wollte die Gemeinde eine Predigt hören nach ihrem Sinn, einen Prediger, der mit ihrem Ideal von einem solchen Aehnlichkeit hatte, so musste sie selbst dafür sorgen, und sie that es — wie oben gezeigt — mit nicht gering zu schätzenden Opfern. Die Massregel bezeichnet nicht Opposition gegen die Kirche, aber zweifellose Unbefriedigung mit ihrer Leistung.

---

[1]) 4. Sept. 1484. An Bischof von Lausanne, Bened. v. Montferrand: »... Vidimus nunc quasdam censuras ob instancias R. P. Vestre in plebanum nostrum fulminatas; et quoniam ex eis in plebe nostra rumor varius oritur, qui tandem scismaticas dissensiones facile promitteret, eandem R. P. vestram oramus, quatenus eadem ob huiusmodi supersedando clementer admittat, curatum nostrum ab hujusce(?) censuris absolvi, maxime cum is non suapte, sed ad instigationem majorum suorum se exponat jusque suum in curia Romana prosequatur; vel (quod potius optamus) nobis indulgeat, ut servatam(?) amicabilem super hujusmodi dissensionibus sedandis amplectemur. Ea spe, ut hac via totum id pacificiatur, quod factu dignum erit, profecta res ista conducet favori totius communitatis nostre, que credit se enormiter lesam, dum caput eorum spirituale apud se censuris castigatur. Confidimus enim, prope diem ex urbe aliquid [aliquid] eorum nobis concessurum, quod tribulationibus istis et sibi similibus finem imponat. Valeat etc.»

(Lat. Miss. C. fol. 133.)

[2]) Anshelm I. 369 (n. A. 269).

Aber es muss überhaupt auffallen, dass der Rath es ist, welcher hier handelnd und befehlend vorging.

Nicht der Bischof war es, welcher Wassersnoth und Pestilenz als Strafen des Himmels erklärte und, den Eindruck dieser Heimsuchungen als Aufforderung zur Lebensbesserung betrachtend, zur Busse rief, sondern es war — in direktem Widerspruch mit der Anschauung des Mittelalters — die weltliche Regierung, die das that.

Man vergleiche die oben mitgetheilten Ablassproclamationen und Sittenmandate. Die Geistlichkeit verhielt sich bei allem diesem Eifer vollständig passiv; die Regierung musste zufrieden sein, wenn ihre gut und aufrichtig «kirchlich» gemeinten Anregungen nur überhaupt Entgegenkommen und ihre Gebote Nachachtung fanden. Das war durchaus nicht immer der Fall. Selbst der Criminaljustiz bereitete die beanspruchte Freiheit der Kirche Verlegenheiten. «Die Obrigkeit merke, heisst es in einem amtlichen Schreiben aus dieser Zeit, dass die Priesterschaft in ihrem Beichthören die Uebelthäter abwendig mache, ihre Mitgesellen zu offenbaren, und wenn sie in ihren Geständnissen («Vergichten») es schon gethan, so werden sie zum Widerruf bewegt» [1]).

Mit der kirchlichen Zucht den Laien gegenüber war auch die Disziplin des Clerus unter seinen eigenen Gliedern in Auflösung gerathen und provocirte immer entschiedener das Einschreiten der weltlichen Regenten. Die Priesterschaft führte «ein so ganz zoumlos leben», dass «der weltlich gwalt daryn můsst sechen und wehren» [2]).

---

1) D. Miss. D. 94.

2) Anshelm I. 162, n. A. 116. Wenn der sel. Fr. Rohrer in seiner verdienstlichen Untersuchung über die katholischen Reformationsversuche (Geschichtsfr. Bd. XXXIII) nachgewiesen hat, dass die Versuche zu Abstellung kirchlicher Missbräuche von Seiten einsichtiger Bischöfe an dem Widerstand der Laien immer wieder scheiterten, so müssen wir — so sehr im Uebrigen unsere Arbeit sich mit jener berührt — für Bern den Satz umkehren. In der

Die Eidgenössischen Abschiede beweisen, wie die schweizerischen Stände je und je sich gezwungen sahen, nicht nur Bestrafung verbrecherischer Geistlicher von den Bischöfen gebieterisch zu verlangen, sondern weitergehend das Recht der Verurtheilung und Bestrafung für sich selbst in Anspruch zu nehmen [1]). Von Seiten der Berner wurden die dahin zielenden Beschlüsse jeweilen mit grossem Eifer unterstützt, und nicht selten gingen sie von sich aus vor [2]). Hatte man anfangs noch bei dergleichen Vorkommnissen in frommer Scheu und ehrerbietigster Bescheidenheit bemerkt —: Man nehme das zu Bern nicht minder zu Herzen als anderswo, « dass aber unsers willens oder macht sy, geistlichen gehorsam zů lütern, verstan üwer lieb wol, uns als leygen nit gepürlich » [3]), und wieder: « Dann unser statt als weltlichen stat nit zů, söllich geistlichkeit zů lüteren » [4]), — so zwang die öftere Wiederholung solcher Fälle und die sehr unbeliebige Erfahrung häufiger Erfolglosigkeit bald hernach zu einer andern Sprache [5]).

Lausanner Diözese ist nicht nur von diesen Reformtendenzen von kirchlicher Seite kein Anzeichen vorhanden; sondern es scheiterten die von der Laienwelt geforderten und unternommenen Bestrebungen vielmehr am zähen Widerstand der kirchlichen Organe.

[1]) Sammlung der Eidg. Abschiede III, 1 an vielen Stellen.

[2]) Im Jahr 1456 protestirte der Bischof von Constanz in einem Schreiben nach Thun gegen die Bestrafung der Priester durch weltliche Gerichte (Geschichtsforscher V, 119).

[3]) D. Miss. C. 900 (1476).

[4]) D. Miss. D. 98.

[5]) Eidg. Abschiede III. 1, p. 324. Vgl. Anshelm II. 16. Werbung gemeiner Eidgenossen an den Babst, die geistlichen Buben auch mit dem Schwert zu zähmen. Und uf dass ouch die geistlichen fryen Erzbuben, so durch fryheit ihrer Bübery aller Bübery Folg und Anlass geben, gezöumt würdint, befolchent gemein Eidgenossen, versammt zu Baden — da ein Zufluss diser Buben ist — denen von Luzern, an bäpstliche Mächtigkeit, diser Buben Schirmherrn, ze werben, umb Fryheit und Macht einem Bischoff ze Costentz ze geben, die geistlichen Buben ze degradiren und dem weltlichen Richter zu übergeben.

Bekanntlich hat auch König Philipp der Schöne von Frankreich (1317) das Recht der Bestrafung geistlicher Verbrecher für sich behauptet und als Concession von Papst Johann XXII. die Befugniss erlangt: «capere, detinere, seu capi facere vel etiam detineri, non in contemptum clericalis ordinis vel odii zelo, seu persecutionis affectu, nec ut jurisdictionem usurpetis in ipsos, sed tantum ut reddantur ad mandatum ecclesiæ, ne crimina remaneant impunita» [1]).

Mehr als die Concubinatsverhältnisse der Geistlichkeit, die man mit gewissen Vorbehalten als etwas fast Selbstverständliches zu betrachten sich gewöhnt hatte, gab die Duldung dieses Missbrauches von Seite der Kirche Anstoss bei den Laien; der augenscheinliche Mangel ernstlichen Willens zu dessen Ausrottung von Seiten einer Körperschaft, die in allen andern Dingen, so weit ihre Macht und äussere Geltung in Frage gestellt schien, sich immer schärfer und strenger organisirte, musste der geistigen Autorität unfehlbar Eintrag thun. So schritt denn die Regierung selber ein, wo sie es für nöthig fand, und ertheilte, wenn Aergerniss gegeben wurde, ohne länger den nutzlosen Umweg über Constanz oder Lausanne zu machen, direkt ihren Amtleuten Befehle zur Bestrafung der fehlbaren Priester. Dem Abt von Trub, als Patron der incorporirten Kirche von Langnau, liess der Rath von Bern einfach die Weisung zukommen, den Pfarrer in letzterem Dorfe, der sich vergangen habe, nach Trachselwald in's Schloss führen zu lassen und dort bei Wasser und Brod gefangen zu halten.

Die Regierung forderte die Bischöfe auf, ein Mandat an die Dekane des Bernischen Gebietes zu erlassen, mit der Aufforderung zu strengerer Disziplin über die Geistlichen ihres Bezirkes und zu schärferer Aufsicht über die Erfüllung der gottesdienstlichen Obliegenheiten; und die Regierung, die es mit Mühe erlangt («von den Bischöfen rass ervorderet») [2]), schickte das-

---

[1]) Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde IV. 2, S. 380, Anm. 3.

[2]) Anshelm I. 162 (n. A. 117).

selbe den Dekanen und Pfarrern zu mit dem Befehle, es von den Kanzeln zu verlesen[1]. So war die alte Kirchenordnung preisgegeben und hinter ihr das neue Staatskirchenthum bereits thatsächlich in's Leben getreten.

Verhältnissmässig leicht nahm die Weltgeistlichkeit diesen Einbruch in ihre hergebrachte Rechtsstellung hin, viel schwieriger war es gegenüber den Klöstern und geistlichen Stiftungen des Landes.

Neben einer Reihe kleinerer Gotteshäuser zählte das Bernische Gebiet auch einige Klöster mit eigener Gerichtsbarkeit und zum Theil mit sehr bedeutendem Territorial-Besitzthum; so die Benedictiner-Abteien Trub und St. Johann bei Erlach, die Cistercienser-Abtei Frienisberg, das Cluniacenser-Priorat Rüeggisberg, die Prämonstratenser-Abtei in Gottstatt, die Deutschordenshäuser zu Könitz und Sumiswald und die Johanniterhäuser Buchsee und Thunstetten; allen aber stand an Wichtigkeit voran die reiche Augustiner-Propstei zu Interlaken, die den grössten Theil des Bernischen Oberlandes beherrschte.

Alle diese Stiftungen waren im Laufe der Zeit theils unter die Schirmvogtei, theils in das Burgrecht der Stadt Bern getreten, und die Herren von Bern hatten diese Verhältnisse so klug und vorsichtig — im beiderseitigen Interesse — zu benützen verstanden, dass von der Mitte des XV. Jahrhunderts an das Gebiet der Klöster beinahe als Bernisches Land, die Gotteshausleute grundsätzlich bereits als Bernische Unterthanen betrachtet werden konnten. Die Freiheiten, Immunitäten und Exemptionen wurden je von Zeit zu Zeit formell bestätigt, in Wirklichkeit aber immer mehr beschränkt und beschnitten.

Durch den Vertrag mit den Twingherren von 1470 war es der Stadt gelungen, die Besitzer der grossen Grundherrschaften zum Verzicht auf ihre feudale Ausnahmsstellung zu bewegen. Nun standen noch die Klöster da als kleine Staaten im Staate.

---

[1]) D. Miss. E. 32.

Zwar früher schon, als die weltlichen Herren, hatten die Klöster gewisse politische Competenzen der Oberherrschaft eingeräumt, wie das Recht des direkten militärischen Aufgebotes und der Besteuerung[1]; aber auch sie beschwerten sich 1470 im Verein mit jenen über die Einmischung städtischer Beamter in ihren Gütern, und auf das Vorrecht ungestörter innerer Selbstverwaltung und corporativer Selbstregierung legten sie nur um so grössern Werth. Sie meinten dieselbe mit dem Schilde der geistlichen Unverletzbarkeit zu decken, und beriefen sich nicht ohne Erfolg auf ihre Abhängigkeit von den Ordensobern, von denen einzig sie Gebote anzunehmen hätten. Rüeggisberg, St. Petersinsel, Münchenwyler, Hettiswyl und Röthenbach hatten ihre Regierung im Burgundischen Cluny, die Frienisberger zu Citeaux, die Karthäuser von Thorberg in der Grande Chartreuse, so dass diese letztern während des Krieges mit dem Herzoge von Burgund zum grossen Aerger der Luzerner für den Landesfeind in ihrer Kirche beteten[2]. Die Barfüsser zu Bern und zu Burgdorf gehörten zur Franciscaner-Provinz Teutonia mit dem Sitze in Colmar, der Prediger-Convent zur Custodei von Basel, zur Provinz Strassburg (Schlettstadt). Die Herren im Antonierhause an der Hormannsgasse zu Bern hingen von dem Hause in Chambéry ab[3], die Comthureien des Deutschen Ordens vom Hochmeister in Preussen und die Johanniter vom Ordensmeister zu Rhodus.

Dieser vielfach schon gelockerte, aber immerhin noch zu Recht bestehende und anerkannte Zusammenhang mit den ausser Landes wohnenden Corporationen musste den administrativen und mehr noch den disziplinarischen Massnahmen der Landesregierung einen schwer zu besiegenden Widerstand entgegen-

---

[1]) Th. Fricker's Twingherrenstreit I, p. 51.

[2]) D. Miss. C. 293 b.

[3]) Ueber die Schwierigkeiten, welchen die Regierung in diesem kleinen, in der Stadt selbst liegenden Klösterlein begegnete, vgl. R. v. Sinner: Das Antonierhaus, Berner Taschenbuch 1875/76, S. 261.

setzen. Der Zusammenhang war insofern gelockert, als eine Ordenszucht kaum mehr ausgeübt wurde; er galt aber insoweit noch immer, dass man ihn als Vorwand anrufen konnte, um, wie den Diözesan-Bischöfen, so dem weltlichen Regimente, jede Befugniss zur Einmischung abzusprechen.

Der Zerfall der sittlichen Zucht im Innern der Klöster ist genugsam geschildert, und er mag vielleicht sogar übertrieben worden sein; es bleibt genug, um zu begreifen, wie schwer eine der Kirche fromm ergebene, für ernste Sitte eifernde Regierung es ertragen musste, mitten im eigenen Lande, mitten in der eigenen Stadt, arge Misswirthschaft und öffentliche Skandale zu dulden, ihre einsichtigen Anordnungen, ihre wohlgemeinten Sittenmandate gerade an den Mauern der Gotteshäuser anprallen zu sehen [1]).

Der Form gemäss wandte sich der Bernische Rath mit seinen Beschwerden über die Klöster an die betreffenden Ordensprovinzialen. Unglaublich gross ist die Menge solcher Mahnungsschreiben, deren Concepte sich in den Bernischen Missivenbüchern befinden; aber meistens blieben dieselben unberücksichtigt oder erhielten nur leere Zusagen als Antwort. Das Kloster Rüeggisberg war 1479 ökonomisch ruinirt, und mit ihm mehr oder weniger die ganze Gegend, die ihm unterthan war. Fremde, meistens französische, Pröpste hatten bald durch schlechten Haushalt und Verschwendung, bald durch Habgier zur eigenen Bereicherung, seine Hülfsmittel erschöpft und es in Schulden gestürzt; nun kam zum guten Schluss noch der Italiener Garriliati, der sich für einige Jahre in den Besitz des Hauses zu setzen ver-

---

[1]) Dass die Klöster sogar gegenüber den Verordnungen der Feuerpolizei u. dgl. sich auf ihr privilegirtes Hausrecht stützten und dadurch den Stadtvorstehern Verlegenheit bereiteten, lässt sich mit Sicherheit aus den Bestimmungen des hienach anzuführenden Vertrags mit dem neuen Vincenzenstift schliessen. Siehe Beilage III.

stand. Wie man darüber in Bern dachte, zeigt eine Zuschrift an den Papst vom 20. März 1483 [1]).

Von dem Zustande der Klosterleute von Buchsee macht ein Schreiben an den Hochmeister zu Rhodus aus dem Jahre 1477 eine jammervolle Schilderung [2]). Die St. Petersinsel im Bielersee wurde Prälaten ausländischer Herkunft zur Beute.

In derartigen Fällen musste die Regierung, die in einem von Natur armen Land auf Sparsamkeit angewiesen war und die Sparsamkeit als eine der vornehmsten Regententugenden betrachtete, gleichsam machtlos zusehen, wie ihr eigenes Land ausgesogen, wie die Gotteshausleute durch Auflagen bedrückt, wie die Verwaltung ganzer Thalschaften in Unordnung gebracht, die Bewirthschaftung des Landes durch übermässige Belastung erschwert wurde, wie das Beispiel verschwenderischer Mönche auf ganze Bevölkerungen ansteckend und demoralisirend wirkte.

Von der ecclesia male informata appellirte die Regierung von Bern an die melius informanda ecclesia. In der Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Kirche für das Volksleben und für die Wohlfahrt des Staates einerseits, und im naiven

---

1) «Infinitas jam preces ad S. vestram fudimus, petentes ut prioratui Montis-Richerii, Cluniac. ord., in ditionibus nostris sito, jam pene funditus et e debitorum mole et ruina edificiorum quassato, reparationis manus porrigi posset. Verum impedimento cujusdam Nicolai Garriliati hoc devotissimum studium nostrum hactenus interturbatum est, ita ut status illius nedum decrescere verum etiam succumbere coactus sit. . . . Sanctitatem vestram cervice in terram efflica humillime precamur, quatenus invasiones dicti Nicolai Garriliati ab hac — ut ita dicamus — domuncula amovere dignatur, conatus suos reprimendo». (Lat. Miss. C. 33 a.)

2) 10. April 1477. Fürbitte für das Haus Buchsee, das tüchtig geholfen habe im Burgunderkriege. «Non possumus sibi non multimode compati. Nobis enim constat, quanta afflictione coloni, censiti ceterique domus Buchse subditi — que stadio pene urbi nostre seiungitur — attriti sint, ita ut plurimi post edium combustionem agrorumque et terrarum devastationem vel nunquam vel magna cum difficultate possessiones suas reficiant. Quo fit ut proventus, commoditatesque domus prefate nedum tenues sed ferme pro ebrutis (?) habeantur». (Lat. Miss. B. 13 b.)

Glauben, dass man gerade damit im wahren Sinn der christlichen Kirche handle, schritt sie nach erfolglosen Reclamationen auch hier über kirchliche Ordnungen und Freiheiten hinweg, und was man anfangs nothgedrungen als Ausnahme that, das gewöhnte man sich bei dem passiven Widerstande der Kirche zuletzt als Regel anzusehen.

An den Abt von Trub wurde geschrieben: er solle « mit seinem Kellner verschaffen, der armen Dirnen, die schwanger von ihm sei, etwas zu geben, das sie sich mag erneren als billichen ist. Denn tet er das nit, so wollen Mine HH. das tůn und es dem apt wider höuschen »[1]).

« Die äptin von Trub und Gottstatt, die probstin zů Wangen und Buchsee und etlich ander kilchherrinen » wurden vertrieben auf Befehl des Rathes. Dass der Rath einschreiten musste, weil die Aebtissin zu Fraubrunnen Mutter wurde, ist bekannt. Dem Landcomthur Rudolf von Rechberg zu Könitz war (1474) befohlen worden, auf seinen « Tresorirer » zu achten, derselbe solle seines Amtes warten[2]), und seinem Nachfolger Rych von Richenstein wurde mehr als einmal geboten, seine Concubine zu entlassen. Am meisten Aergerniss aber bereitete das Doppelkloster zu Interlaken, dessen gründliche Reformirung den Rath lange Jahre viel beschäftigte. Der allgemeine Zustand war hier am bedenklichsten, die Kraft der Resistenz am grössten.

Der Loskauf der Leibeigenen war beinahe überall durchgeführt; nur die Klöster boten nicht die Hand zu diesem heilsamen Fortschritt. Es wurde ihnen vorgerechnet, dass sie dadurch, für die Zukunft wenigstens, keine finanzielle Einbusse erleiden würden, da die Besteurung nur erleichtert werde. Es half nichts. Um die Leibeigenen des — $1^1/_2$ Stunde von der Hauptstadt entfernten — Hauses Buchsee frei machen zu können, musste die Regierung sich dazu verstehen, an den Hochmeister auf der Insel Rhodus zu schreiben, diesem die Sachlage aus-

---

1) Raths-Manual 14, p. 77.
2) D. Miss. C. 253.

einanderzusetzen, und ihn zu ersuchen, er möchte dem Comthur zu Buchsee gebieten, dass er sich nicht länger gegen die Ausführung des Loskaufes sperre [1]). Das war empfindlich, noch empfindlicher aber, dass der Schritt erfolglos blieb. Jetzt entschloss man sich nach einiger Frist zu einem energischen Vorgehen. Am 15. April 1488 wurde den Freiweibeln in den vier Landgerichten geschrieben:

«Lieber Fryweibel. Wir haben jetz zům dickern mal understanden, die eygenen lüt des gottshuss Buchse mit zimlichem gebürlichem abkouff zů fryen und derohalb wie ander der unsern ledig zů machen; und doch solichs nit vermögen, denn das unser schriften, müy und arbeit gegen den hochmeister zů Rhodis und andern des ordens st. Johanns vilvaltenklich gebrucht, verachtet werden. Und als nu solichs den selben eygnen lüten zů merklichem unkomlichen und beswärd, die si fürer nit mögen erliden diene, so haben wir als die, so die unsern davor fristen und beschirmen sollen, den vermelten eygenen lüten des hus Buchse, was nit der alten stocken, gonnen, erloubt und zugelassen, usserthalb ir eygenschaft zů andern der unseren als fry ungebunden lüt zů wandlen und sich mit in in elichem wäsen und stand nach ufsetzung der heil. kilchen, ân hinderung ir lipspflicht, früntlichen zů vereynen. Das wir in der meynung verkünden, si des bi dir wüssen zů berichten und mit in zů reden, ir burgrecht bi uns wie ander lüt anzenemen und zů tůnd, was sich us ervordern desselben gebürt. Das ist unser will. Datum Zinstag Quasi modo geniti, LXXXVIII.

Zollikofen, Konolfingen, Seftingen, Nüwenegk» [2]).

Gleichen Tages ging eine bezügliche Anzeige an die Befreiten selber ab [3]). Das war ein Gewaltschritt, der mit den Traditionen Bern's wenig im Einklang stand; er erklärt sich nur aus der grellen, eben so unhaltbaren als unheilbaren Disso-

---

[1]) Lat. Miss. C. 314 b, 17. April 1486.

[2]) D. Miss. E. 295 b.

[3]) D. Miss. E. 296 a.

nanz zwischen dem hergebrachten Rechtszustand und den neuen staatlichen Bedürfnissen und auf diese gegründeten Rechtsvorstellungen.

Alle diese vereinzelten Abwehrmaassregeln, in welchen doch bereits der Standpunkt des mittelalterlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche völlig war verlassen worden, führten schliesslich zu zwei einschneidenden kirchenpolitischen Thaten, der Bevogtung, resp. Besitzergreifung des Klosters Interlaken und der Errichtung der St. Vincenzenstift in Bern.

VIII. Die Bevogtung des Klosters Interlaken.

Das Kloster Interlaken hatte in langer und verhältnissmässig ruhiger Entwicklung, mit kluger Benützung der günstigen Umstände ein zusammenhängendes Besitzthum von beträchtlichem Umfang sich zugeeignet. Das Aussterben der oberländischen Adelsgeschlechter der von Rothenfluh und von Oberhofen, dann der Sturz der erst noch so mächtigen Familien der Wädiswil und Eschenbach in Folge der Verwicklung in den Königsmord von 1308, und die schliessliche Verdrängung des österreichischen Hauses durch das verbündete Bern hatte dem Kloster gleichsam stückweise fast das ganze Berner Oberland durch Kauf oder Schenkung anfallen lassen. Die jetzigen Kirchgemeinden Brienz, Ringgenberg, Habkern und Beatenberg, Leissigen, Gsteig, Lauterbrunnen und Grindelwald bildeten des Convents Herrschaftsgebiet mit hohen und niedern Gerichten. Dazu besass das Kloster eine Reihe von Kirchensätzen, wie Thun, Scherzlingen, Steffisburg, Bolligen, Thurnen, Hasle (Meyringen), Belp u. s. w. und grosse Güter im untern Lande, in der Gegend von Bern, in Muri, Rubigen, Almendingen, Kehrsatz u. s. w. [1]).

---

[1]) Vgl. Die Regesten schweiz. Klöster. Interlaken, bearbeitet von Fr. Stettler.

Allein die Klosterherren verstanden es nicht in gleichem Masse, diese reichen Mittel ihres Hauses in weiser Oekonomie zusammenzuhalten, oder sie zum Wohl ihrer Untergebenen zu verwenden. Die Gotteshausleute klagten über unnachsichtliche Eintreibung der Gefälle und hartherzigen Missbrauch der Gewalt, wie über schändliche Ueppigkeit der Lebensweise und muthwillige Verschwendung des gesammelten Reichthums. Die Augustiner Ordensregel kam bei mangelnder oder mangelhafter Aufsicht so sehr in Vergessenheit, dass man sie schliesslich gar nicht mehr kannte [1]).

Die ausserordentlich verwickelten Rechtsverhältnisse der vielfach zerstückelten, zu sehr verschiedenen Zeiten und unter sehr verschiedenen Bedingungen erworbenen Besitztheile hatte eine allmählige Ausscheidung mit unaufhörlichen Streitigkeiten und endlosen Reclamationen zur Folge. Namentlich mit dem auf ursprünglichem Klosterboden gegründeten Städtchen Unterseen [2]) lagen die Herren beständig in Prozessen um Holz und Feld, um Zoll und Brückenunterhalt. Mit dem anstossenden und der gleichen Regel unterworfenen Frauenkloster lebten die Mönche, wenigstens soweit es Rechte und Einkünfte betrifft, in immerwährendem Zwist, und die Gotteshausleute suchten ihrerseits sehr häufig Schutz in Bern [3]).

Als Oberherrschaft über Unterseen und Schirmer des Klosters hatte die Stadt jeweilen intervenirt. « Wir haben langezit daher von wegen des probstes und gemeinen cappitels ze Inderlappen

---

[1]) «... quam nec umquam observarunt nec legendo agnoverunt..» heisst es in einem Schreiben an den Official des Erzbischofs von Besançon, vom 9. Januar 1474. (Lat. Miss. A. 233.)

[2]) Anfangs auch Interlaken — Inderlappen — genannt.

[3]) Ausserordentliche Visitationen und mehr oder weniger tiefgehende Reorganisationen des Klosters hatten schon 1346 und 1435 stattgefunden, wie aus einem hienach anzuführenden Aktenstücke hervorgeht. Die erstere, von Bruder Diebold Baselwind geleitet — hatte sich mit der Ordnung der moralischen, die zweite ausschliesslich mit der ceremoniellen und cultlichen Seite des Klosterlebens beschäftigt.

eins und des andern teils der unsern von Undersewen mengerley müg und arbeit gehebt, wie wir sy als ir obern schirmer und castvögt früntlich oder rechtlich under einander geeinen möchtend. Das hat bisher nüt vervangen und alweg an disem probst und sinem vorvarn erwunden. Das uns und unsere gemeind billich bekümberen sol, angesechen, das wir dem erwürdigen gotzhus noch den sinen nie nützit wider recht abgebrochen, und das zů tůnd noch můt haben »[1]).

In dem eben angeführten Schreiben wurden eines solchen Streites wegen die Gotteshausleute, d. h. je zwei « erbar mannen us jedem kilchspiel », nebst dem Propste nach Bern zitirt. Der Versuch war ohne Resultat. « Und hetten ouch » — wurde an Friker nach Rom geschrieben — « die ding gern zů gůtem end gebracht und sunders jetz am letzten haben uns die armen lüt von Underseen als ir oberen herren umb recht angrüft. Ist inen ein rechttag angesetzt und dem vermelten probst und cappitel verkündt; die haben dem nit wellen nachgan und das recht abgeseit, und hat der probst vor unserm Rat offenlich gerett: er well mit sinen sachen gan Rom, sins gotzhus friheiten bestäten lassen, und anderes, das villicht unsern glimpf berüren möcht fürnemen; und er ist daruf in zornigem můt von unser stat angends gevarn[2])».

Am 20. Februar wurde in Gegenwart eidgenössischer Boten der Vermittlungsversuch wiederholt; aber auch diesmal verliess der Propst plötzlich und ohne Vorwissen des Rathes die Stadt. Dieser schrieb ihm daher am 23. Februar in sehr ernstem Tone: « Das haben ir verachtet, wie vormal me denn einest. Das uns an üch nit wenig denn eben merglich befrömbt; dann wir des jewelten von allen prelaten, äbten, pröbsten und andern in unsern lannden und gepieten vertragen und überhept gewesen sind ». Es wurde sofortige Ankunft in Bern von ihm verlangt, « one sumen noch fürwort. Antwort angends bi dem boten »[3]). Die näm-

1) 2. Febr. 1473. D. Miss. C. 32.
2) 3. Februar 1473. D. Miss. C. 33.
3) D. Miss. C. 37.

liche Aufforderung ging an die Vertreter der Gotteshausleute: « Und nachdem ir uns als wohl als dem vermelten probst gesworen hand und etwas witer denn im verbunden sind, so gebieten wir üch bi denselbigen üweren eyden und mit ganzer ernstlicher meynung . . . Wir werden handeln und tůn, das wir truwent, ere und glimpf gen got und der welt zů ervolgen » [1]).

Am 10. April fand wirklich eine Rechtsausscheidung statt vor dem Rathe. Sie schloss mit der Bestimmung: dass, wenn je neuer Streit entstehen sollte, so behalten Me. HH. sich den Entscheid vor [2]).

Die Widerspenstigkeit des Propstes hatte ihren besonderen Grund. Der Handel hatte sich verflochten einerseits mit demjenigen über die inneren Zustände des Doppelklosters, und andererseits mit dem Streit um die Bischofswahl in Lausanne.

Auf die vielfachen Klagen über Nichtbeachtung der Augustiner-Ordensregel und über den ärgerlichen Zank zwischen Mönchen und Nonnen kam zuerst Burkard Stör im Auftrag des Papstes und suchte eine Vermittlung zu Stande zu bringen; bald aber, am 27. April 1472 [3]), erschienen im Namen des Capitels — sede episcopali vacante — Stör's Gegner, der oben genannte Philippus de Compesio, apostolischer Protonotar, und Guilliermus Majoris, Domherren von Lausanne, mit andern Zeugen zu einer ausserordentlichen Visitation [4]). Es erzeigten sich in der That grosse Missstände und Unordnungen [5]).

In der Kirche wurde nun der ganze Convent zu einer grossen Feierlichkeit versammelt, eine grosse Messe de spiritu sancto gelesen, Propst Christian Schwendi auf der einen Seite

---

1) D. Miss. C. 38.

2) Raths-Manual 12, p. 101.

3) « Die vero lune, vigesima septima mensis Aprilis, hora octava de mane ».

4) « . . . videre, examinare et perscrutari, necnon de remediis oportunis ordinaria auctoritate Lausannensi nobis commissa providere ».

5) « Comperimus maxima odia et ingentes discordias esse inter dictas partes longe a professione et regula Sti Augustini distantes et distancia ».

mit den Mönchen[1]), Elisabeth de Leuxingen, magistra, mit den Nonnen auf der andern Seite aufgestellt. Der Delegirte hielt eine lateinische Rede [2]), welche der Propst «eleganter» sofort in's Deutsche übersetzte. Unter grosser Rührung fand eine allgemeine Versöhnungsszene statt [3]), die in Kniefall des Propstes vor dem apostolischen Vikar und in allseitigem Friedenskuss ihren Abschluss fand. Nach dieser Einleitung kamen nun die einzelnen Streitpunkte zur Sprache. Die Meisterin brachte ihre Beschwerden vor; der Propst gab seine Antwort, und der bischöfliche Verweser entschied [4]). Seine Aussprüche fielen diesmal fast alle zu Ungunsten der Frauen aus.

Der Propst schloss sich infolge dessen an die Widersacher Stör's und der Berner, die Capitelsherren von Lausanne, an. Aber am 31. Januar 1473 erlangten die Berner eine Bulle Papst Sixtus IV., worin derselbe das Kastvogteirecht der Stadt Bern über das Kloster bestätigte, die verlangte Reformation desselben

---

[1]) Unter diesen auch ein Heinricus Floris, ohne Zweifel der später erwählte — oder schon abgesetzte — Probst Heinrich Blum.

[2]) «Sermonem fecimus verbis latinis, plurimos et diversos sacre scripture passus allegando et declarando, prout melius et copiosius facere scivimus et potuimus».

[3]) «... omnia odia propter Deum e cordibus remittere et integraliter et sincero corde indulgere cum contricionibus et lacrimis humiliter et devote supplicaverunt».

[4]) Der über die ganze Visitation am 30. April abgefasste Bericht, 18 Blätter in 4°, Pergament, ist noch vorhanden und gibt interessanten Einblick in das innere Leben und in die Rechtsverhältnisse des Klosters. Wir können aber hier darauf nicht näher eingehen. Merkwürdig ist unter Anderm die Behauptung, dass eine starke Abnahme des Ertrags der Einkünfte sich zeige: «... ex tunc multi redditus decreverunt et decrescunt». Nach Angabe einer später zu erwähnenden päpstlichen Bulle soll die Zahl der Nonnen von 40 auf 8—9 gesunken sein, nachdem das Kloster in Folge Nachlässigkeit der Bewohnerinnen innert 12 Jahren zwei Mal vom Feuer zerstört worden sei (earundem monialium culpa bis incendio devastatum illiusque ecclesia totaliter destructa). Einer andern Notiz zufolge lagen 5/6 des Frauenklosters zur Zeit der Visitation noch in Asche.

bewilligte und dem Propst von Amsoltingen als Commissär Vollmachten und Weisungen gab [1]. Th. Friker, der sich desshalb in Rom befand, erhielt daraufhin den weitern Auftrag, dafür zu sorgen . . . « das ouch dem probst und sinen capitelsbrüderen von im (dem Papst) gebotten werde, die observanz und regul St. Augustini und anderes in demselben brief begriffen zů halten und dem nach zů gan . . .; doch das damit nach notdurft beschirmt und besechen werd, das uns semlich observanz und regul an unser oberherrlichkeiten und gerechtigkeiten, ouch tellen, stüren und andern lasten, damit die Herren und gotteshuslüte uns verbunden, sunders das mir ir vogt und schirmer sind, kein abbruch noch schaden bring; darumb ir ouch gar grundlich erfaren söllend, und ouch das inen geboten werd, uns für ir weltlich schirmer und castvogt, die wir ouch von keisern, küngen iewelt, und bi anderthalb hundert jaren gewesen sind, zů erhalten. Wöllend uns erzeugen, das semlichs dem erwirdigen gotshus zů allem künftigen gůten gan got und der zit erschiessen sol, als das unser vorderen, in der fůssstapfen wir ouch geneigt zů gan, ouch zů allen ziten getan und das vermelt gotshus wol beschirmt und behalten haben »[2].

Die Mönche blieben indessen nicht müssig. Sie widersetzten sich offen den Anordnungen Stör's, der den Propst Heinrich Blum seines Amtes entsetzte; sie wandten sich an die Eidgenossen und an den Erzbischof von Besançon. Die Erstern waren offenbar nicht ungeneigt, den Klagen gegen Bern Glauben zu schenken, und suchten vermittelnde Wege zu finden. In Besançon wurde der Offizial der Metropolitan-Curie vollständig für die Interlakner gewonnen.

Der Markgraf von Hochberg, als Herr von Neuenburg Bern's Bundesgenosse, und Adrian von Bubenberg, eben als Ge-

---

[1] Siehe Beilage IV. — Demnach hatte schon vorher auch eine vom Papste angeordnete Visitation stattgefunden, durch den Bruder Bartholomæus, Bischof von Nicæa.

[2] D. Miss. C. 40, vom 1. März 1473.

sandter am Hofe des Kaisers, wurden dringend ersucht, den Intriguen und Anschuldigungen des Propstes entgegen zu arbeiten: denn « es uns nit geburt, unser harkomen mit irrungen verkeren zů lassen » [1]).

Infolge dessen wurde nun auf den 17. August eine grosse Versammlung angestellt auf den « Höyn » (Höheweg). Von den Gotteshausleuten wurden alle Mannspersonen über 14 Jahren zu erscheinen aufgefordert. Boten von Bern wurden angekündigt, und das Capitel, das sich ein erstes Mal geweigert hatte, theilzunehmen, erhielt strenge Weisung, sich nicht zu entziehen [2]). — Ueber das Resultat dieses Tages sind wir nicht direkt unterrichtet; doch können wir dasselbe aus dem Folgenden erschliessen. Die Absetzung des Propstes wurde festgehalten, er selbst am 9. Sept. in Haft gesetzt [3]), die noch widerstrebenden Mönche vertrieben, und aus dem Stift St. Leonhard in Basel wurden, nachdem Friker zuvor selbst sie darum angesucht hatte, zwei Augustiner berufen, um in dem verwilderten Kloster die Ordensregel wieder einzuführen « in ansechen des unordenlichen lebens, so die geistlichen, die wider ihr regulirt observation leben, triben » [4]).

Allein die Renitenten gaben nicht nach [5]); die einen begaben sich nach Constanz, andere nach Besançon. « Wir zwiflen nit », schrieben desshalb die Berner dem « Vicario Constanciensi » am Sonntag nach Martinstag (14. Nov.) 1473, « es syen bisher mengerley fürred an üch gelangt, die unser fürnemen gegen dem erwirdigen gotzhus Interlachen, dem wir us pflichtigem

---

[1]) D. Miss. C. 79 u. 80, vom 4. August 1473.

[2]) D. Miss. C. 88, vom 15. August 1473.

[3]) Urkunde von diesem Tage im Berner Staatsarchiv. Nach Anshelm wäre er in der Burg Weissenau beim Ausfluss der Aare in den Thunersee gefangen gesetzt worden.

[4]) D. Miss. C. 96, vom 15. Sept. 1473.

[5]) Am 18. August 1473 hatten sie sich eine Bestätigung ihrer Freiheiten von Kaiser Friedrich III. verschafft. Original im Berner Archiv.

willen geneigt sind, unglimpfvaltigen, und unser loblich gewonheiten, von unsern vordern uf uns ererpt, abstendig machen und uns dermit als ungünstig und die mer us nid denn gotzforcht abwandlungen sůchten, belümbden möchten, wo ir nit us langgeüptem bywandel unser herz und gemüt, die nit zů under- dann uffgang göttlicher dienst, nit zu verkeren dann ufzůhalten und zů besterken geistlich zucht und leben gericht sind, wol und mer denn ander bekannten » [1]).

Hans Blum [2]) war in Unterwalden offenbar nicht ohne populäre Sympathien aufgenommen worden [3]), und von Besançon aus, wo man wahrscheinlich nicht ungern die Stellung des Episkopates gegen die papale Centralisation geltend machte, wurde Bern mit einem geistlichen Prozesse bedroht.

Umsonst suchte der Rath sein Verfahren zu rechtfertigen, indem er zugleich gegen die unbefugte Einmischung in eine rechtskräftige Verfügung des Papstes Protest erhob [4]). Der Dekan von

---

[1]) D. Miss. C. 140.

[2]) Scheint mit Heinrich Blum, dem Probst, nicht identisch zu sein; vielleicht ein Bruder desselben (doch werden die beiden Namen wiederholt verwechselt).

[3]) Eidg. Abschiede Bd. II. 464, vom 13. December 1473.

[4]) Schreiben an den Erzbischof von Besançon vom 17. October 1473: «Hiis novissimis diebus accidit, quod ipsi vidimus, quendam fratrem Henricum Blumen, quondam Interlacensis monasterii . . . prepositum, reverendo patri domino Burcardo Stören, Amsoltingensi preposito, Lausannensis ecclesie administratori et vicario per reverendissimum in Christo patrem, dominum Jullianum, tituli Sti Petri etc. Cardinalem, ejusdem Lausannensis ecclesie episcopum et comitem, ad hoc specialiter deputato, quominus in possesionem jurium ejusdem ecclesie L. ingredi et eandem optinere posset, variis modis inobedientem rebellem et effrenum fieri. Qua de re non immerito, etsi aliter eidem, qui ex urbe nostra ortum traxit, faveremus, privatione oficii sui per declarationes super processibus apostolicis emanatis in eum est iusticia exigente animadversum». Obwohl nun die Sache vor den Papst gehörte, so haben doch prozesssüchtige Leute (litium amatores) an ihn, den Erzbischof, appellirt —: «proterve, insipide et negligenter appellare presumpserunt». (Lat. Miss. A. 214.)

Könitz nahm ein Verhör auf, und in Bern besorgte man die Verkündigung des Interdicts: « So merken wir dabi, wie die verlouffnen münch meynen, Interdikt und ander beschwärd her zů legen » [1]. « Dann wurde sich die begeben, wurde vast gross unrůw bringen; müssen desshalb in täglich sorgen sin » [2]. Auch Stör wurde ersucht, dass er den Erzbischof bitten möchte, « sich der ding müssig zů machen, damit ir und wir unbeschwert beliben » [3]; denn die erste Antwort, die « mit langem warten zůkommen », war durchaus nicht günstig gewesen, « das wir wol verstan, unser schriften nit vervachen » [4].

Die aus einem solchen Zustand erwachsende Unordnung und kirchliche Verwirrung beschränkte sich nicht auf das Innere des Klosters. Die vertriebenen Mönche hatten einen Theil der Kirchenschätze und der Zinsbücher mit sich genommen und fortgeschleppt. Die Amtleute im Oberland wurden von Bern aus gewarnt: « Die usbrüder des klosters allerley gewerbs triben und des gotzhus zins und zechenden und ander nutz heimlich und öffenlich inziechen und dem gotzhus entfrömden. Das uns

---

Ebenso vom 25. November 1473: « Quid nonnulli fratres in claustro Interlacensi precisi in ruinam et nominis et fame ipsorum effecerint, qui cum per declarationes reverendi patris domini Burcardi Stören, Lausannensis ecclesie veri administratoris, auctoritate apostolici sibi in haç parte indulta in viam regulate vie (vite) reducerentur, ipsi linquentes professionis sue substantiale robur, appellationis remedio post decendium multisque aliis obliquitatibus juri ipso aviis interjecto ad sedem Bisuntinam atque adeo ad vos tamquam officialem clanculo aufugerunt . . . Quod autem summus pontifex circa sententiam a sanctitate sua fulminatam vel declarando vel diffiniendo deciderit, id solum sanctum diffinitumque est. Nam si prosequendo causam hanc censuras apostolicas sedi sue per apertum reservatas interpretari conaremini, quid ex eo ecclesiastico mucrone in vos obfuturum esset, poteritis facile pensare ». (Lat. Miss. A. 221 a.)

1) D. Miss. C. 200, vom 14. Januar 1474.

2) D. Miss. C. 212, vom 1. Februar 1474. An Probst Stör.

3) Obiges Schreiben vom 1. Februar.

4) Ebendaselbst.

ganz unlidenlich». Die Zinse, so wurde befohlen, sollen nur den reformirten Brüdern bezahlt werden; sonst werden sie unnachsichtlich zum zweiten Male gefordert [1]).

Der bedenklichste Uebelstand aber lag darin, dass die Mönche in den zahlreichen Kirchensätzen ihres Klosters, bald im Bisthum Lausanne, bald in demjenigen von Constanz, sich festsetzen konnten und von hier aus die Aufregung unterhielten und weiter verpflanzten. «Aber under allen irrungen ist nütz schädlicher denn das etlich der vermelten brüderen und ander, under gestalten sich unbillicher beswerd zů entziechen, in verfürung gezogen. Derselben verfürer, uff- oder, warlicher geredt, verwiser, brůder Ott Sulzner, kilchher zů Stankt Batten, ist [2]). Sich mit sölichem frevel und getürstigem uffsatz emberend, das etlich us sinen bemütigen, die sich under regulirter observanz zů sin ergeben, in flucht zů im gan Losen — da er dann sin wonung, und die kilchen, so im mit versechen der undertan bevolchen ist, verlassen hat — genommen haben. Ob uns solichs zů widermůt, als es ouch tut, bewegt, wer mag uns das nit gestan? — und ob wir solich frevelmütigen willen, der in mangwiss verwerflich ist, meynen zů brechen, welich mögen uns darumb mit verschuldtem unglimpf berüren? — Wir wüssen aber, nit in unser, noch zůvor in unsers hochwirdigsten herren, des Cardinals unsers bischofs fürwäsers, macht zů sind, priester eines andern bisthůms gehorsam zů machen. So wollen ouch wir mit gwalt nit understan. — Begeren wir an üwer erwirdig lieb, ob diser ding halb red ergingen, uns darin mit warlichem fürschirm zů verantworten, und daran zů sind, das der vorgemelt her Ott durch ein monitorium penale berüft und gewisen werd, siner kilchen, die personlich residenz ervorderet, bi zů sind», so schrieb der Rath von Bern am 14. Novbr. an den Bischof von Constanz [3]).

---

[1]) D. Miss. C. 139, vom 23. November 1473.

[2]) St. Beatenberg am Thunersee.

[3]) D. Miss. C. 140.

Ehe aber von dieser Seite her etwas geschah, kam es am 8. Januar 1474 zum Hauptschlag. Wir entnehmen die Darstellung einem Bericht des Raths an den eben in Rom sich aufhaltenden Propst von Ansoltingen vom 10. Januar. Hier wird erzählt: « Und als wir in disen dingen jetz etlich tag in gůter zůversicht gestanden sind und uns ouch keins argen gegen in (Hans Blum) noch anderen versechen, so haben er und andere, als wir das verstan, uf jetz vergangen fritag sich zů nacht in das gotzhus Inderlappen gefügt, und als die erbaren herren der observanz uffen mette ufgestanden sind, den einen, nemlichen den prior, unbewert aller eren, in sin houpt mörderlichen verwundet, und dar zů einem knecht in dem hus, der sich nach solichem geschrey ufferhůb, zů sechen was da fürging, ouch nidergeschlagen und sich dermit davon gemacht » [1]).

Mit dieser That war nun aber auch die Geduld der Berner erschöpft. « Das uns nit unbillichen zů herzen gat — fährt obiges Schreiben fort — und haben daruf angends all uswendig münchen, die wir denn darin verdenken, für den techann her in unser statt uf jetzkommenden zinstag citiren lassen, mit in nach notturft zů reden und zů handeln, und darzů hüt unsern grossen rat willen zů besammlen, mit dem anzůsechen, was uns in solicher mordlichen smach, der deheine unsern vorderen an noch zůgezogen ist, zů tůn gebüren; denn wir in willen sind, sölichs ungevertiget nit zů lassen ».

Der abgesetzte Propst Heinrich Blum wurde im Schloss Weissenau gefangen gehalten, und dem Ammann zu Hasli Befehl gegeben, auf die Mönche, die man dort vermuthete, zu achten und sie, so namentlich den Hans Blum, wo möglich ebenfalls zu verhaften [2]). Die Bücher und Rödel wurden dem Priester Hans Müller, der sie in Verwahrung hatte, abgefordert. Zwei

---

[1]) D. Miss. C. 190. Sonntag nach Epiphan. Damit stimmt ein Bericht des Raths an die Eidgenossen vom gleichen Tage, den wir um seiner übrigen Ausführungen willen als Beilage vollständig geben. Siehe Beilage I.

[2]) Raths-Manual 13, p. 259, vom 10. Januar 1474.

der Geflüchteten wurden im darauffolgenden März in Thurnen zur Haft gebracht, als sie sich beim Kirchherrn daselbst — ihrem Klosterbruder — einschleichen wollten. Man fand bei ihnen die Spuren eines weitverzweigten Complottes: « Ire schriften zeigen — es sy denn ein geferwet sach — dass unser her von Burgun — Herzog Karl von Burgund[1]) — sich ir annemen will». Es soll sogar davon die Rede gewesen sein: « all und jeklich, so in widerwertig, gänzlichen ze töden »[2]).

Ohne dass wir nun über die unmittelbar vorhergegangenen Verhandlungen, namentlich über die zur Anwendung gekommenen Mittel, etwas vernehmen, heisst es dann im Raths-Manual vom 26. Mai 1474:

« Habend sich die Heren von Inderlappen vor minem Herren dem fürweser, iren obern und minen Herren, einem gemeinen ratt, irs eignen willen begeben und durch iren eigenen mund bekantlich gemacht, mine Herren von Bernn bi der vogtie des gotzhus Inderlappen gentzlichen bliben und si bevogten lassen nach irem gevallen, ouch mit stüren, reisen, tellen und andren dingen inen gehorsam zů sind, als das von altem harkommen ist. Und ouch in das gotzhus gan und den habit, den die andern hend, angends an sich zů nemen, und sich erberlich und fromklich halten, und welcher dawider tůt, das den sin Obern mügent straffen nach ir ordens recht und gewonheit; und man sol daruf einen vernünftigen botten angends zů unserm heiligen vatter dem Bapst schicken und sin heilikeit bitten, einen harus zů senden mit dem habit von der rechten regel sankti Augustini, und wie der harus kompt, und was habit oder regel er harus bringt, die söllent si ouch halten und dem gentzlichen nachkommen; und ob ouch deheiner under inen ab einer kilchen

---

[1]) Wir haben schon oben auf den Zusammenhang dieser Händel mit dem bald ausbrechenden Burgundischen Conflict hingewiesen.

[2]) Bericht an Diessbach und Wabern als eidgenössische Boten. D. Miss. C. 238, vom 26. März 1474.

eines zites in das gotzhus wurd gan, der mag nützit dester minder sin kilchen nützen und wider dar kommen, wenn er wil»[1]).

Die Reform wurde nun ohne ferneres Hinderniss durchgeführt. An der Stelle der Herren von St. Leonhard in Basel, deren Ordensregel die Interlakener als mit der ihrigen nicht ganz zusammenstimmend, also für sie nicht massgebend, bezeichneten, erbat man sich Mustermönche aus einem nicht mit Namen genannten österreichischen Kloster von Herzog Sigmund[2]). Das Frauenkloster sollte nach Ablauf einer letzten Frist ganz aufgehoben werden; doch wurden die Gebäude desselben unterdessen erneuert und hergestellt. Es zeugte wenig für die Bescheidenheit des « Pfründenjägers » B. Stör, dass derselbe den Wunsch verrieth, selbst als Propst zu Interlaken eingesetzt zu werden, mehr für die Vorsicht der Berner, dass sie ihn abfertigten[3]).

Damit war nun ein grosses Ziel erreicht. Die Sondersouveränetät des Klosters, die für die Regierung nicht nur unbequeme, sondern wirklich zum Missbrauch gewordene Selbstherrlichkeit war förmlich aufgegeben. Die ganze Vermögensverwaltung, also namentlich die Besteurung der Gotteshausleute und damit das weltliche Regiment über dieselben, lag nun in der Hand eines Vogtes, der, von Bern bestellt und aus der Zahl der Berner Bürger gewählt, zum Scheine noch im Namen des Klosters, thatsächlich aber im Namen Berns regierte, und selbst das innere Ordensleben wurde unter die Aufsicht der staatlichen Behörden gestellt. Noch war das Gotteshaus der kirchliche und soziale Mittelpunkt des ganzen Oberlandes, aber es war nicht mehr ein eigener Nebenstaat; der eigentliche politische Schwerpunkt war für ein- und allemal nach Bern, als dem

---

[1]) Raths-Manual 16, p. 236.

[2]) D. Miss. C. 670, vom 31. Dezember 1475.

[3]) «Dass uns aber bedunk, üch und uns waglich, das gotzhus mit üch als einem propst zů versechen; besorgen wir, es möcht vil red, die nur gemein unglimpf geben wurdt, bringen. Darumb mögen ir sölichs růwen lassen». D. Miss. C. 397, vom 20. März 1475.

Haupte des Landes, verlegt, und zur Assimilirung des Bernischen Landes nach Recht, Verwaltung und Sitte ein sehr bedeutender Schritt gethan.

Hatte der grosse Gebietsumfang und die privilegirte Stellung des Klosters Interlaken ihm das Festhalten an einer gewissen Autonomie erleichtert, so hatte dagegen eine Anzahl anderer kleinerer kirchlicher Stiftungen längst stillschweigend in das Unterthanen-Verhältniss zur Stadt Bern sich einfügen lassen. Vorbehalten waren selbstverständlich die von den Ammännern im Namen ihrer Häuser verwalteten untern Gerichte und alles was den Orden als solchen betraf. Es fehlte daher auch hier nicht an Schwierigkeiten für die Regierung. Tiefverschuldet und ausgesogen war das ehrwürdige Rüeggisberg, ausgeartet die übrigen Cluniacenserstiftungen zu Münchenwyler und auf der Bielerinsel, zusammengeschmolzen das kleine Därstetten und das ehemals so reiche Chorherrenstift zu Amsoltingen, abgestanden das kleine Frauenklösterlein zu Kappelen im Forst (Frauenkappelen), zum Aergerniss geworden das Frauenkloster zu Interlaken, heruntergekommen, wie oben schon erwähnt, das Haus des Deutschen Ordens in der Stadt. Die reichen Hülfsmittel wurden meistens nachlässig verwaltet, hier unter zu Viele vertheilt, dort von Wenigen an sich gerissen. Im Deutschen Hause waren meistens Schwaben, in den Cluniacenserhäusern fast alles Franzosen, die sich um die Pfründen stritten, die Pflichten einzuschränken, die Rechte zu erweitern suchten und endlose Prozesse um ihre Einkünfte führten. Angesichts dieses ökonomischen und moralischen Zustandes der kleinern Klöster erwachte in Bern ein Gedanke, über dessen Ursprung wir nichts wissen, dessen eigentliche Beförderer und Betreiber uns nicht bekannt sind, der aber seinem Zweck und seiner Durchführung nach jedenfalls in hervorragendem Sinne in die Reihe jener Reformmaassregeln der geschilderten Periode gehört, nämlich die Errichtung der St. Vincenzenstift.

IX. Die Errichtung der Chorherrenstift St. Vincenzen[1].

Bald nach dem Ende des Burgunderkrieges soll einmal — wie Anshelm erzählt — der Bernischen Regierung der Plan nahegelegt worden sein, durch Errichtung eines Bisthums Bern der Stadt einen neuen ihr noch mangelnden Glanz, und dem ganzen Lande durch die kirchliche Einheit einen festern Zusammenhalt zu verleihen[2]. Der Vortheil schien gross, wahrhaft verführerisch; aber man liess sich nicht täuschen. Mit bemerkenswerther Sicherheit wusste man den Gewinn der Stellung zwischen zwei Bischofssitzen zu schätzen und zog es vor, die geistlichen Väter in einiger Entfernung zu lassen.

Das Ziel schien auf anderem Wege erreicht werden zu können, welcher die wesentlichsten Vortheile bot, ohne doch die Bedenken zu erregen, die dabei sich aufdrängen mussten; und es liessen sich damit noch andere sehr erwünschte Nebenzwecke verbinden.

In den Akten findet sich nichts zur nähern Vorgeschichte des Projektes. Die Beschwerden über den Deutschen Orden sind bereits zur Sprache gekommen; die dort beigefügten Hindeutungen auf die Folgen, welche die Unzufriedenheit mit der Besorgung des Gottesdienstes der Leutkirche vielleicht haben könnte, weisen wohl direkt, aber in ganz unbestimmter Ausdrucksweise, auf die Aufhebungsmaassregel hin. Anshelm sagt darüber nur: «Nachdem ein hohe wyse statt Bern die — die priesterschaft irer neuen kostbaren kilchen — zů besseren hat lang und ernstlich beraten, und hierzů kein geschikter mittel befunden, wan an statt des tütschen ordens ein weltlich chorherrentům, in welchem ouch ihre statt und lands geschickte und mit kosten zů schůl erzogne sün möchtent versechen werden, ufzerichten . . . »[3].

---

[1]) Das Wort Stift wurde in Bern meistens als weiblich gebraucht.

[2]) Auch die Stiftung einer «eidgenössischen» Universität wurde der mächtig aufstrebenden Stadt damals in beredtester Sprache anempfohlen. Vgl. Archiv des hist. Vereins Bd. IX, 186 ff.

[3]) Anshelm I. 369.

Man erlangte mit dieser Stiftung ein kirchliches Centrum für das Land, aber nicht einen Bischof, dessen monarchische Stellung man zu scheuen hatte, dessen Glanz die Schultheissen und Räthe in Schatten stellen, dessen reiche Ausstattung entweder Einheimische zur Eifersucht reizen, oder fremde Intriganten und Günstlinge anlocken konnte —, sondern ein Collegium von Geistlichen, dessen aristokratischer, corporativer Charakter mit den öffentlichen Institutionen des Landes in Uebereinstimmung stand, dessen Zusammensetzung für die Ergebenheit an den Dienst der Stadt Gewähr leisten konnte, dessen Einkünfte dem Lande nicht entzogen wurden, dessen Reichthümer den Söhnen der regierenden Familien eine standesgemässe Versorgung versprachen. Wichtiger war, dass damit zugleich für den Gottesdienst der Hauptkirche in würdiger Weise gesorgt werden konnte, dass alle jene Klöster ohne Anstoss geschlossen wurden, deren Fortbestand nicht länger als wünschbar erschien, und dass die Beziehungen zu den fremden Ordens-Obern von selbst aufhören mussten.

Im Herbst 1484 wurde Johannes Armbruster (Ballistarius)[1], Propst zu Rüggisberg und Domherr zu Lausanne, nach Rom geschickt, wie Anshelm sagt, «mit vollem gwalt und vollmächtigem gelt, mit vil fürgschriften, an geistliche und weltliche standesherrn gestellt, und mit kräftigen bankzetteln wol verwart[2])». Die ihm mitgegebene Instruktion[3]) ist nicht datirt; sie enthält auch nichts bemerkenswerthes als die Weisung: «die rechte houptsach ylends und nach allem möglichen fliss zů fürderen, und die bullen sobald im die möchtent ervolgen, in zůzůschicken».

Der Tod des Papstes Sixtus IV. (12. August 1484), auf dessen besondere Gunst die Berner glaubten bauen zu dürfen,

---

1) Derselbe wird wiederholt als Berner bezeichnet. Vielleicht stammte er aus dem Wallis, wo der Name Balistarius sich findet (Gremaud, Documents de l'hist. du Valais III, 275. 538).

2) Anshelm I. 370 u. 371.

3) D. Miss. Æ. 276. Abgedruckt im Geschichtsforscher VII. 371.

trat einen Augenblick störend dem Betreiben des Auftrages entgegen; Armbruster erhielt indessen von Bern auf sein Befragen die Weisung: von dem neu erwählten Papste zu verlangen, was der Verstorbene nicht mehr hatte gewähren können.

Innocenz VIII. zeigte sich denn auch auffallend rasch bereit, dem Wunsche der Berner zu willfahren. Gewählt am 29. August und geweiht am 12. September, erliess er schon am 19. October[1] ein an den Bischof von Lausanne gerichtetes Breve, das ihn zur Prüfung des von Bern vorgebrachten Projektes aufforderte und bereits die nöthige Vollmacht ertheilte zur Vollziehung desselben: wenn die Dinge sich verhalten, wie der Bernische Abgesandte behaupte, so möge er das Deutsche Ordenshaus in Bern mit allem was dazu gehöre aufheben und eine Collegialkirche einrichten, mit gemeinschaftlichem Vermögen[2], mit einem Propst an der Spitze, einem Dekan an zweiter Stelle, einem Cantor und einem Custor und 24 Canonicatspfründen, deren Patronat und Präsentationsrecht dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde von Bern zustehen solle[3]. Die Chorherren sollen im übrigen die nämlichen Rechte geniessen, wie die Domherren von Lausanne[4].

Am 16. November[5] schon folgte die eigentliche Stiftungsbulle, in welcher mit Rücksicht auf die Stadt Bern, die bis

---

[1]) XIV Kal. Novb.

[2]) «. . . et si per informationem hujusmodi ita esse reppereris, ecclesiam predictam, suppressis penitus et extinctis prius in ea parte ordine et si qua sit dependentia supradictis, in collegiatam ecclesiam cum sigillo, bursa seu archa communi et aliis collegialibus insigniis . . . auctoritate nostra erigas et instituas».

[3]) «. . . et nichilominus sculteto, consulibus et universitati predictis ius patronatus et presentandi personas ydoneas, videlicet ad prepositùram nobis et successoribus nostris, ad decanatum tibi . . . reservas et concedas».

[4]) «Omnibus et singulis privilegiis, preeminentiis, honoribus, prerogativis, favoribus, indultis etc. . . . ad instar canonicorum ecclesie Lausannensis gaudeant, potiantur et utantur».

[5]) XVI. Kal. Decemb.

dahin trotz ihrer Grösse und Bedeutung[1]) keinen Prälaten mit Pontifical-Insignien gehabt, dem Propst und den Chorherren alle äussern Würden und Abzeichen eines Bischofs und seines Domcapitels verliehen wurden[2]).

Am 14. December[3]) wurden zwei fernere Bullen ausgestellt. Die eine gab dem Herren Guido de Prez, Canonicus in Lausanne, Vollmacht zur Aufhebung des Stifts Amsoltingen[4]) und Versetzung des dortigen Propstes und der einzig noch vorhandenen vier Chorherren in die neue St. Vincenzenstift, zur Aufhebung des Frauenklosters zu Interlaken und der Priorate zu Villars (Münchenwyler) und St. Petersinsel, und zur Uebertragung ihrer sämmtlichen Einkünfte an die Stift[5]).

---

[1]) «Inter cetera illarum partium oppida prefatum opidum insigne admodum et famosum . . .»

[2]) Den vollständigen Wortlaut siehe Beilage II.

[3]) Stettler in seiner «Geschichte des Teutschen Ritterordens in Bern», welche auch die Errichtung der Stift behandelt, hat hier in Folge Nichtbeachtung des Datums grosse Verwirrung in die ganze Sache gebracht. Die Bulle ist datirt: XVI Kal. Januarii 1484. Er übersetzte das einfach als 16. Jan. 1484, so dass nun dieser Zusatz zur Stiftung dem Auftrag zur vorläufigen Untersuchung des Wunsches der Berner (19. October 1484) vorangestellt wurde. Da überdiess das 1. Jahr Innozenz VIII. ausdrücklich angegeben ist, so kann darüber kein Zweifel sein, dass das Datum auf den 14. Decb. 1484 weisst. Auffallender Weise hat sogar ein gerade im Gebiete der Chronologie so genauer und erfahrener Forscher, wie Staatsschreiber von Stürler, sich hier irre führen lassen. Im Urkunden-Inventar des Berner Staatsarchivs, in welchem das Original der Bulle liegt, hat er das Datum zuerst als 14. Decbr. 1485, und nachher als 14. Decbr. 1483 ausgelegt, während doch aus dem angeführten Grunde die Jahrzahl 1484 die einzig richtige sein kann.

[4]) Es war als Motiv der Aufhebung dem Papst versichert worden: Amsoltingen liege «in loco campestri et sterili, ac ab hominibus inhabitato, necnon ab hominum habitatione multum separato».

[5]) Bei dieser Gelegenheit wird der Betrag dieser Einkünfte angegeben: Amsoltingen trägt 40, Villars 90 und die Petersinsel 100 Goldgulden bei an die mensa der Stift.

Die andere Bulle, gerichtet an den Propst von Amsoltingen und Guido de Prez, gab Auftrag zur Investirung des Johannes Armbruster als Propst der Stift unter Vorbehalt der Zustimmung des Rathes von Bern, sowie zur Aufhebung und Incorporirung der Propstei Rüggisberg. Bemerkenswerth ist in diesem zweiten Documente die ausdrückliche Bestimmung bezüglich der neuen Chorherren: «quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint».

Am 17. Juli 1485 wurde sodann noch die reiche Pfarrkirche zu Ins (Anet) und am 28. October 1486 die Propstei Därstetten der Stift einverleibt und damit für dessen materielle Grundlage in sehr weitgehender Weise gesorgt.

Schon um Weihnachten 1484 konnte Armbruster, wie Anshelm berichtet, die Stiftungsbulle nach Bern schicken, wo man ihr mit Verlangen entgegensah[1]). Aber nun galt es noch, das Verhältniss festzustellen, welches das geistliche Collegium zu der Stadt und ihren weltlichen Behörden einnehmen sollte. Am 12. Januar wurden «die gemeinen burger mit der gloggen versampnet von unsers nüwen stifts wegen; und ward beslossen, derby zů bliben und die sach für und für trüwlich zů üben und zů handthaben»[2]). Am gleichen Tage noch wurde ein Vertrag abgefasst, in welchem Rechte und Pflichten auf's Genaueste abgegränzt wurden.

Das höchst interessante Aktenstück, in welchem wir geradezu das dem damaligen staatlichen Reformversuche vorschwebende Ideal im Umriss gezeichnet sehen, da dessen Grundsätze zweifellos auch für die Unterthanenlande maassgebend werden sollten, ist abgedruckt im Schweiz. Geschichtsforscher[3]). Seiner besondern Wichtigkeit wegen glauben wir dasselbe indessen hier nochmals reproduciren zu müssen, um so mehr, da jener Abdruck

---

[1]) Eben lag die Stadt wieder im Streit mit dem Bischof wegen des Leutpriesters (lat. Miss. C. 170 b, 171 a).

[2]) Raths-Manual 46, p. 28.

[3]) Band VII, 434--452.

mehrfach ungenau copirt und im Geschmack der Zwanziger-Jahre modernisirt worden ist[1]).

Als die wichtigsten Bestimmungen desselben betrachten wir: — dass der Rath — wie bereits in der Stiftungsbulle vom Papste zugestanden war — die Wahl des Leutpriesters für sich in Anspruch nahm, dass er seine Einwilligung zu allen Aenderungen im Besitzstand der Stift sich vorbehielt und jährliche Rechnungsablage verlangte. Untersagt wurde den Chorherren die Anwendung geistlicher Gewalt zur Eintreibung ihrer Zinsen und Schulden. Bann und Interdict sollten von der Stift nicht angerufen, sondern wenn von «anderer Seite» ausgesprochen, weder anerkannt noch beobachtet werden ohne des Rathes Bewilligung. In Bezug auf Todschläge («davor Gott syg») und in Hinsicht auf Vergehen gegen die Feuerpolizei und dergleichen wurden die Stiftherren dem gemeinen Rechte der Stadt unterstellt. Sehr deutlich wurden die Erwartungen ausgesprochen, die man in sittlicher Beziehung auf die Mitglieder der Stift und die Handhabung ihrer innern gegenseitigen Zuchtmittel setzte. Nicht weniger charakteristisch ist die Verpflichtung der Chorherren, die Priesterweihe anzunehmen und ihre daherigen gottesdienstlichen Obliegenheiten persönlich zu besorgen, sowie das stricte Verbot des ärgerlichen Handelns und Tauschens mit den Pfründen. Unter diesen Bedingungen wurde der Stift volle corporative Selbständigkeit zugesagt und ihre Aufnahme in's Burgrecht der Stadt mit Schutz und Schirm angelobt.

Im Februar kam Armbruster, der geschickte und mit grosser Gunst ausgezeichnete Unterhändler, von Rom nach Bern zurück; am 4. März wurde der eben erwähnte Vertrag förmlich angenommen und von beiden Seiten besigelt, und am 7. März fand der feierliche Einzug des Bischofs Benedikt von Montferrand in die Stadt, die Einsetzung und Einweihung des Propstes in der Vincenzenkirche statt. Aeusserst drastisch und mit dem gewohnten

[1]) Siehe Beilage III.

Sarkasmus erzählt Anshelm die Vorgänge des Tages, den Aufwand kirchlicher Ceremonien, das Banket zu Ehren des Bischofs, im Gegensatz dazu die Verwünschung des in seinem Rechte tief gekränkten Deutschordensbruders Johann Steinmann: « Nu woluf in aller tüflen namen »! und die Prophezeiungen der alten Wittwe Heberling, dass die in der Abenddämmerung und zur Zeit einer Sonnenfinsterniss eingezogenen Herren ebenso im Dunkel wieder ausziehen würden, und schliesslich die unfeine Form, mit welcher die neuen Chorherren ihre noch immer protestirenden Vorgänger mit Hülfe der Stadtweibel aus der Kirche verjagten, indem sie den zum Trotz Messelesenden höhnend die Gesangbücher zuschlugen [1]).

Diese ganze Erzählung hat hier nur insofern Bedeutung, als sie uns eine langverhaltene Missachtung gegen den einst so hochgestellten Orden und eine stark vorgeschrittene skeptische Stimmung in der Bevölkerung der Stadt verräth, und uns zugleich ahnen lässt, dass der Gewinn des mit so hohen Hoffnungen angestrebten Tausches nicht gerade sehr gross war. Die Wahl der beiden Hauptvermittler, des Joh. Armbruster und des Burkhard Stör, zu den Würden des Stiftspropstes und des ihm zunächst stehenden Dekans war jedenfalls ein Fehlgriff. Beide Männer gehörten in ausgesprochenster Weise zu derjenigen Kategorie von Geistlichen, die man damals als Pfründenjäger zu bezeichnen pflegte [2]). Ihre Erhebung von Seiten der Regierung war kaum zu vermeiden; aber sie war nicht geeignet, der neuen Stiftung denjenigen Geist religiöser und sittlicher Erneuerung

---

[1]) Anshelm I. 371—375.

[2]) B. Stör war päpstlicher Protonotar und Diakon, Nuncius in Oberdeutschland und der Schweiz, Dekan von Könitz, Prior von Münchenwyler und Peterlingen. Er starb jedoch 1485, ohne seine Schulden bezahlt zu haben, wurde desshalb mit dem Banne belegt und im Münster wieder ausgegraben, bis die Stadt seine Gläubiger befriedigte. (M. v. Stürler, Manuscript in der Stadtbibliothek Bern, — Anshelm I. 379).

einzuflössen, den die ernster gesinnten unter den Bernischen Räthen von ihr erwartet hatten [1]).

Ohne Bruch mit der päpstlichen Lehre und päpstlichen Autorität, ja mit voller Zustimmung und Approbation [2]), hatte Bern ein Institut in's Leben gerufen, das in seinen wesentlichen Zügen einen geradezu staatskirchlichen Charakter an sich trug. Der oben erwähnte Vertrag ist nichts geringeres, als eine eigentliche von der weltlichen Obrigkeit erlassene Kirchenverfassung, aufgebaut auf einer dem mittelalterlich katholischen System direkt zuwiderlaufenden Grundidee. Nicht umsonst heisst es im Vertrag mit der Stadt so auffallend oft und nachdrücklich: «unser Stift». Dass dieser Anfang nicht zur Entwicklung kam, dass der kirchliche Zustand sich trotzdem nicht bemerkbar veränderte, lag an dem Mangel eines tiefern religiösen Impulses, ohne welchen nun einmal Schöpfungen auf kirchlichem Gebiete stets, wie Bastardzeugungen, unfruchtbar bleiben — an dem Mangel an geeigneten Männern innerhalb des Klerus, welche auf die Gedanken der Regierung mit Verständniss und mit Hingebung hätten eingehen können — an dem Erlahmen des Eifers von Seiten der Regierung selbst, als sie die Erfahrung machen musste, dass doch Alles beim Alten bleibe — und nicht zum wenigsten an den politischen Wirren und dem kriegerischen Lärm, der bald mit immer neuen Aufregungen alles Interesse absorbirte und die Reformplane in Vergessenheit gerathen liess. Was damals gethan worden ist, leistet immerhin den Beweis, dass die Tendenz zur Bildung nationaler, unmittelbar dem Volkswohl und dem Staatsinteresse dienender Kirchen auch in Bern zwar nur instinktiv erkannt, aber aus wohlverstandenem prak-

---

[1]) Dass diese Erwartungen bei der ganzen Neuerung sehr stark als Motiv entscheidend waren, zeigt in vielsagender Weise der eben angeführte Vertrag vom 4. März 1485. Siehe Beilage III.

[2]) Es wäre nicht uninteressant zu wissen, ob auch der Vertrag vom 4. März dem Papste zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Wir nehmen an, dass es nicht der Fall gewesen ist.

tischem Bedürfnisse ergriffen, mit Consequenz und relativem Erfolg verfolgt worden ist. Die Reformation des XVI. Jahrhunderts war hier vielleicht noch weniger als anderswo ein Bruch mit der Vergangenheit; sie war, wenn einerseits der Ausgangspunkt einer neuen weltgeschichtlichen Entwicklung, so auf der andern Seite der Zielpunkt, an welchem das, was das XV. Jahrhundert im dunkeln Drange der Nothwendigkeit bereits gethan hatte, durch die neue, aus der Bibel geschöpfte Lehre von der «christlichen Obrigkeit» das «Placet» der Religion erhielt, und das frühere Suchen und Tasten endlich sein ἕυρηκα ausrufen konnte.

Auf die Schlüsse, welche sich daraus für die Beurtheilung der Haltung Bern's in den Jahren 1521 bis 1536 und weiter hinaus ziehen lassen, haben wir schon Eingangs hingewiesen.

BEILAGEN.

I.

Bericht des Rathes von Bern an die Eidgenossen über die Ereignisse im Kloster Interlaken.

(10. Jan. 1474. — Deutsches Missivenbuch C. 193.)

An alle Ort der Eidgnossen.

Unser früntlich willig dienst und was wir in allen sachen ere, liebs und gůts vermögen zůvor. Fürsichtig, fromm, wys, sunder gůt fründ und getrüwen lieben Eidgnon. Uns ist kein zwifel, es sy an üwer liebe durch üwer und unser Rät, die des ersten in unser statt, und dennethin zů Lutzern zů merer malen gewesen sind, gelangt, der handel des loblichen

gotzhus Inderlappen, in unsern landen und beschirmung gelegen. Wo nu sölicher an üch, als wir wol vertruwen, gentzlichen gebracht, so were nit not, üch deshalb verrer zů mügen. Dann das uns die merklichen umbständ der selben ding dadurch umb gar mangvallter unglimpf zůgemessen wirdt, und die zůväll, so sich darzwüschen begeben, die wir üch vor nie verkündt haben, bewegen, üwer lieb das vom anvang mit kurtzer meynung erkanntlich zu machen. — Es ist in vergangnen iaren das vorgemellt gotzhus durch küngklich bevelch uns mit schirm und ander mittel zůgeeint. In kraft derselben wir uns siner sachen angenommen, und haben inen deshalb — das wir nit zů rům mellden — wol erschossen, sin gerechtikeit, lip und gůt machtenklichen behalten. Daruf unzwüschen den herren des usseren und den frawen des innern convents allerley spenn erwachsen, derhalb si nach vil vorergangnen dingen zů recht uf den bischof zů Losann komen und sind die herren nit in willen gewesen, uns oder jemand andern zů getruwen, dann desselben urteil zů erwarten. Und als beyd parthyen sölich recht zů besůchen für den vermellten herrn komen, und ir red zů spruch und gewarsame völlenklichen verhört sind, so ist urteil für die frowen wider die herren des usseren convents gangen und darin am anvang beyden teillen hoch gebotten bi bennen und penen darin begriffen, die regel sankt Augustins, die si öffennlichen bekannt haben, zů halten und sich derselben glichförmlich zů machen. Von sölicher urteil die vermelten herren für unser allerheiligosten vatter den Bapst geappelliert und haben aber ir appellation nitt vervolgt, und sind daruff von anruffens wegen der closterfrowen von demselben unserm allerheiligosten vatter bestätung und gebottbrief usgangen, in kraft der selben und ouch des ordenlichen gewalts des hochwirdigsten in gott vatters und Herrn des Cardinals*) ad vincula, unsers gewaren bischofs, wir ersůcht, vermant und als gehorsam lüt der heiligen kilchen genöt sind, sölich urteil, besunder der observanz halb, kreftig und fruchtbar zů machen. Sölichs haben wir von billicher pflicht an uns genommen und daruf die brüder und herren der waren observanz beschickt und unser mächtig bottschafft in das vorberürt gotshus in bywesen unsers vorgemelten Herren, des Cardinals vollgewaltigen**), der dann dis sachen gehandelt hat, gevertiget, in willen, mit den brůdern daselbs gütlichen zů reden, sich in dise göttliche ding zů setzen. So sollten si gar getrüwlichen underwisen und vätterlichen gehalten werden.

---

*) Cardinal Julian della Rovere, damals von Bern anerkannter, vom Capitel verworfener Bischof von Lausanne.

**) Burkhard Stör als bevollmächtigter bischöflicher Vikar.

Und als der vermelt Herr, die andern brüder und unser Rat hinuf komen, so sind die münch des meren teils abgewichen, mit entragen des gotzhus silbergeschirr, klenoter, gelt und andern gewarsamen. Deshalb si angends in die benn, deshalb in den rechten begriffen, swärlichen sind gevallen. Denselben wir uf ervordern des vorgnampten Hrn. des fürwesers nachylen lassen, und haben sölich gůt zů gůtemteil begriffen und angends dem gotzhus ân allen abgang bekert. Und ist unser meynung nie gewesen, deshalb ütz an uns zů ziechen, als wir aber von inen hoch bekümberet werden; dann wir sin von gots gnaden gantz nütz bedörfen, so were es ouch nit erberlich und welten ouch die, so söllichs handelten, swärlichen lips und gůts halb strafen.

Nach disen dingen allen sind die unsern wider heimkomen, und die ding also gestanden, dass wir uns täglicher besserung daselbs versechen und haben gehofft, die alten münch sollten durch die erberkeit der nüwen herren zů göttlicher forcht gezogen werden. Es ist aber nit beschechen, sunder uns vil smächlicher red an unser êr und glimpf von in zůgezogen. Die wir im besten gelitten und haben gemeint darmit ir hertikeit zů brechen. Aber es hat nit erschossen; dann nach vil ungöttlichen handlungen, so sind uf jetz vergangen Fritag (8. Jan.) vier, der Hans Blům*) einer genampt ist, nachts in das vilgenant gotzhus komen, haben da unbewart mit verdachtem můt den pryor und einen andern erbern knecht, als die uf dem weg in die mette gewesen sind, mordlichen angevallen und verwundt und darmit ir flucht genommen. Sölicher schalkhaftiger, sträflicher handel uns nit unbillichen zů herzen gat, sind ouch in willen, darzů ze tůnd das uns gebürt.

Getrüwen lieben Eidgnon, ir mögen us dem allem verstan unser bewegnussen und die mangvalt versmächen uns deshalb zůgezogen, da wir nit zwifeln, es sy üch ganz widrig, und haben üwer liebe das alles zů erkennen geben, deshalb das ir gestalt der sach wüssen und uns darin verantwurten mögen, das wir üch ouch gar frintlichen bitten, mit ernstlicher beger, ob an üch deshalb ütz witer langen wurd, das ouch nit anders dann wie vorstat zů bedenken und darin ze tůnd, als wir uns zů üch ungezwifelt versechen, und ouch in glichen sachen, ob üch die begegnen wurden, gar trüwlich tůn wöllten. Wo wir dann sölichs mögen verdienen, sol mit gar gůtem willen beschechen. Datum Sunntag nach Epiphanie LXXIIII°.

Zürich, Ure, Underwalden, Glarus.

Lutzern, Swytz, Zug, Soloturn.

---

*) Vielleicht ein Bruder des abgesetzten Probsts Heinrich Blum (vgl. oben S. 77, Anm. 2).

Zedula. Getrüwen lieben Eidgnon. Des alten Propsts halb, so abgesetzt ist, das berürt uns nit, dann das unsers Hrn. des Cardinals fürwäser darin nach siner bevelch und gebnem gwalt gehandelt hat. Der ist ouch jetz gon Rom, deshalb red, die sich gebürt, vor unserm heiligen vatter dem Bapst, des die selb sach ist, zů geben, Darumb wir uns der nit beladen.

II.

Stiftungsbulle für die St. Vincenzenstift.

(16. Nov. 1484. — Original im Staatsarchiv Bern.)

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, in perpetuam rei memoriam. Honestis fidelium votis, ex quibus precipue ecclesiis et ecclesiasticis personis in dignitate constitutis decus et venustas accrescunt, libenter annuimus, eisque quantum cum Deo possumus favorem apostolicum libenter impertimur. Nuper siquidem ex nonnullis honestis et rationabilibus causis parrochialem ecclesiam sancti Vincentii opidi Bernensis, Lausanensis dyocesis, in collegiatam ecclesiam cum omnibus collegialibus insigniis, et in illa quatuor dignitates ac vigintiquatuor canonicatus et totidem prebendas pro totidem personis, quarum una prepositus esset ac ipsius ecclesie preposituram, dignitatem inibi principalem, obtineret et caput aliorum existeret, per alias nostras litteras erigi mandavimus, prout in illis plenius continetur. Cum autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte dilectorum filiorum, sculteti, consulum et universitatis dicti opidi petitio continebat, inter cetera illarum partium opida prefatum opidum insigne admodum et famosum existat, et in illo nullus prelatus sit, qui pontificalibus insigniis utatur, verum si prepositus dicte ecclesie pro tempore existens, cum illa in collegiatam ecclesiam erecta fuerit, ut prefertur, mitra, anulo et baculo pastorali et aliis pontificalibus insigniis uti posset, profecto id non solum ad ipsius ecclesie, sed totius opidi predicti decorem et venustatem, necnon incolarum ejusdem opidi et illius districtus ac aliorum fidelium ad illud pro tempore confluentium exultationem et spiritualem consolationem cederet. Qua re pro parte sculteti, consulum et universitatis predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut quod (sic) deinceps perpetuis futuris temporibus, prepositus dicte ecclesie, qui pro tempore fuerit, mitra, anulo, baculo pastorali et aliis pontificalibus insigniis in dicta ecclesia ac processionibus, que in illa et dicto opido

pro tempore solemniter fient, in festis solemnibus uti, ac benedictionem solemnem super populum elargiri valeat, statuere et ordinare aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui [qui] in ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum quarumlibet decus et venustatem sinceris desideriis exoptamus, hujusmodi supplicationibus inclinati, auctoritate apostolica tenore presentium statuimus et ordinamus, quod quam primum dicta ecclesia in collegiatam ecclesiam erecta et in ea prepositus canonice institutus fuerit, ex tunc deinceps perpetuis futuris temporibus prepositus pro tempore existens ejusdem ecclesie mitra, anulo, baculo pastorali et aliis pontificalibus insigniis in dicta ecclesia ac processionibus, que in illo et dicto opido pro tempore solemniter fient in festis solemnibus, uti ac post missarum matutinarum et vesperarum solemnia benedictionem solemnem inibi, dummodo aliquis antistes aut apostolice sedis legatus presens non fuerit, super populum elargiri, necnon tam in ecclesia et opido predictis, quam alibi ubicunque locorum rochetum et caputium admodum prelatorum deferre libere et licite valeat, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostri statuti et ordinationis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum, anno incarnacionis dominice millesimo quadringentesimo octuagesimoquarto, sextodecimo Kalendas Decembris, pontificatus nostri anno primo. — (Bleisigel an seidener Schnur. Signirt auf dem umgeschlagenen Rande: Js. de Madiis).

III.

Vertrag der Stadt Bern mit der St. Vincenzenstift.

(4. März 1485. — Besigelte Abschrift — vielleicht Hauptausfertigung — im Berner Staatsarchiv.)

Wir der schulthes, die rät und burger gemeinlich zů Bern, Lossner bistůmbs, tůn kundt und bekennen offenlichen mit disem brief: Als dann bishär unser lütkirch Sanct Vincentzien, in unser statt, durch die erwirdigen geistlichen brüder Tütsches ordens geregiert worden, deshalb nu etwas unglicher formen in sölicher unser kirchen, darin dann zů inen ein zal wältlicher capplanen, die sich weder mit singen noch lesen inen beglichet haben, ist gewesen: sind wir, und nit unbillichen, us der und anderen ursachen, die zů lang weren zů erzellen, bewegt worden,

unser gemüt darzů ze richten, dadurch und mit sölich und ander gebrästen gebessert, und ein glich erber und zimlich regiment, das uns und unser gantzen gemeind zů der seelen heil getrüwlich fürdern, und sölich ungliche ordnung, die dann zwuschen geistlichen und wältlichen priestern nit uszůrüten ist, ablöschen ervolgt möcht werden. Und haben ouch dem zů gůt, jetz kurzlichen, zů unserm allerheiligosten vater dem Bapst Innocentio dem achtenden geschickt den erwirdigen herrn Johannsen Armbroster thumprobst bi uns, und dem bevelh geben, dem jetzbemeldten unserm heiligosten vater sölich unser anliegen zů endtecken, und sin heilikeit demütenclichen zů bitten, uns darin also zů bedänken, damit bi uns ein ganzer thům wältlicher priester, die ein geordnet capitel förmlichen representieren, ufgericht, und der obgerürt Tütsch orden abgesündert und hingewisen mog werden. Das uns ouch von demselben unsrem heiligosten vater günstlichen zůgesagt ist, und volkomen macht geben, all dignität, prelaturen und pfrůnden desselben capitels, namlichen der zwentzig und vier thůmherren, us kraft des rechten, das zů Latin heisst jus patronatus, das ouch uf uns gegründt und gesatzt ist, mit hinlichung und presentieren zů verwalten, wie dann das und anders in den bäpstlichen bullen, deshalb ervolgt, verrer ist gelütert. Das wir ouch danckbarlichen angenomen und darzů unsern flys und ernst gekert haben; sölich plantation mit notdurftigen fürsächungen, darus ir gelider erbern stand füren mögen, zů verwaren. Und sind ouch dem zů gůt inkorporation und verknüpfung etlicher gotshüser und pfrůnden angesunnen und erlangt, alles nach besag besundrer brief, deshalb von dem obgenannten heiligosten vater ouch usgezogen, dero inhalt wir, so vil zů notdurft dis handels nütz ist, fürer erlütert wellen haben.

Und nachdem sölichs alles durch die gnad Gottes zů in- und angang getrüwlichen ist beleit, bedunckt uns nit allein nütz, sunder gantz not, die höupter und gelider des berürten unsers stifts also zů verwaren, und gegen uns in söliche lütrung zů setzen, damit si ir zůgelassen fryungen und wie si dann gegen uns und den unsern jetz und hinfür handeln söllen, ougenschinlichen mogen wüssen, und damit irrungen, so wir an andern orten in glichem stand ersechen haben, wysslichen abgesnitten werden. Und nu der artickel, puncten und meynungen eben vil ist, so haben wir ouch si mit underscheidner substantz und gůtem willen, ouch annemen der obbemeldten herren unser stift stellen lassen; die sind also:

1. Zů erst, so wellen wir luter, dass ein thůmprobst und capitel unser vilgenannten stift den gotsdienst mit mette, prim, tertz, sept, non, vesper und complet, und zůvoran der heiligen ämptern der mässen, wie dann die

jetz angesechen sind, oder hinfür angesechen oder geordnet werden, es sy von der zit, oder den selen, mit sampt dem Salve Unser lieben Frowen, an allen sampstag und irn vigilien, wol und erlichen halten, versechen und also ordnen, dass die nit abstygen noch zů unordnung komen, wie dann das an andern orten glicher stiften ouch gebrucht wirdt.

2. Ob wir ouch einich crützgäng oder ander andächtigen meynungen, mit mäss oder suss zů halten, wurden ansechen, die söllen si, so vil inen gebürt, began, offnen und handeln, so dick und vil das zů schulden kompt, gantz nach unsrem willen und gevallen.

3. Si söllen ouch all ufgesatzt oder noch hinfür ufsetzend jarzit, wie dann die bestimpt sind, oder noch hinfür angesechen mögen werden, annemen und began und dero dheins mit varlässikeit oder ufsatz vallen lassen. Und ob jemand fürer iarzit wurd setzen, und aber die herren unsers stifts meinten, dass die zů schwach angesechen und inen nit zů willen were, si also zů behanden, so sol es uns zůstan, darin lütrung zů tůnd, und wie wir die bescheiden, dem alldann getrüwlichen nachgangen werden, ân widerred und intrag.

4. Item wir behalten uns harin luter vor die satzung eins lütpriesters, uns und unser gemeind gevellig, und darzů ler und gůter sitten halb nütz und wirdig, âne der herrn des stifts oder jemands von ir wegen intrag.

5. Und was nu hinfür von uns oder jemand der unsern zů ufrichten und besatzung der iarzit hingeben wirdt, oder vormals vergabet und noch vorhand, es weren ligend güter, hus, hof, gült und anders desglichen, das söllen die obbemeldten thůmherren weder verkoufen, verändern, beswären, noch vertuschen, es sy dann von uns erloupt und gonnen, und inen des glöiplicher schin under unser brief und sigel geben, und sus sol es ouch weder kraft noch macht haben. Und ob inen durch unser willgen etwas, es were wenig oder vil, abgelöst wurd, das söllen si uns oder dem, so wir zů irem stift ufsechen zů haben bevelh werden geben, offnen, und demnach wider zů dem nutzlichosten anlegen und verwänden, und suss in dheinen andern weg verschinen lassen.

6. Die obberürten herren der stift söllen ouch so bald si in besitz und kuntschaft ir iarzeit und der ränt und gült daher dienend, ouch andrer ir gült, zins, zechenden, acker, matten, holz, väld, nützen und eehaften, si dienend har von unser pfarr oder andern incorporirten gottshüsern, die hernach lütrer bestimpt werden, komen, die in gloupsam schrift stellen und dero eine zů unsern handen und gewalt über- und inantwurten und sich der selben jetz und hinfür zů ewigen ziten genügen, und ein stat Bern

noch die iren fürer deshalb weder ansůchen, betrüben, anvächten noch bekümbern, noch zů geschächen jemans gestatten dheine wiss noch form, wie die iemer gesin möchten.

7. Was ouch beladnuss uf unser stift hie oder den gliedern, so darzů incorporiert sind, stan, es sy mit zinsen, almůsen, spänden und aller andrer beswärung, des silberzins gen Losann und sus, sol glicherwis schriftlichen ouch ufgemerckt und uns überantwurt werden, uf das wir eigentlichen den grundwidem mitsampt andern accidentien, zůvällen, nützen und anhängen mögen wüssen und dadurch abgäng, gebräst und schad verkomen. Und ob sich darin wandel, es wäre mit uf- oder abgängen, wurd begeben, der sol von iar zů iar also ingeschriben und uns ouch erklärt werden.

8. Die obbemeldten herren des stifts söllen ouch mit lutern gedingen den silberzins gon Losann mit allen andern spänden und almůsen tragen und ussrichten, wie das von alterhar ist komen. Dessglichen all und jegklich ander beswärung bischöflicher rechten und andrer lästen, und uns deshalb gegen der kilchen zů Losann schadlos halten nu und hienach zů ewigen ziten, und dabi ouch tragen, an sich nemen und verzinsen die summen houptgůts, so wir, die gründung des stifts zů ervolgen, zů Basel, Friburg und an andern enden ufgenomen haben, wie dann unser zinsbůch eigentlichen bescheidt, und uns des in allweg vertreten, verhüten und verstan, so dick und vil das not ist. Wann wir ouch des jars von den obbemeldten herren oder iren pflägern und amtlüten rechnung ir ränten, nützen, gülten und zůvällen begeren zů haben, söllen si uns dero in gantzen, ufrechten, volkomnen gestalten zů geben gehorsam sin, und sich darus nit ziechen und den stift suss weder mit iärlichen oder lipgeding-zinsen nit beladen, noch die an sich nemen, noch für iemand andren verschriben, versetzen, noch bekümbern ân unser sunder urloub, gunst, wüssen und willen.

Es söllen ouch die berürten herren unser stift und ir ewig nachkomen unser lütkirchen trüwlichen versechen und die mit psaltern, mäss- und andern büchern, ornamenten, ouch kelchen, liechtstöcken, altartüchern, mässgewanden und andrer notdurft und zůgehörden der altarn, so besunder nit verpfründt sind, versechen und in gůtem wäsen behalten, also dass die er Gottes und ir andacht und lob dadurch erscheint werden. Und die und all ander unser kilchen gezierd, die wir ouch also in ir händ geben und inantwurten, wie si dann ietz an in selbs sind oder hinfür sin werden, in gůt ordnung stellen und also behalten, meren und nit mindern, und darus noch von nütz weder verkoufen, verändern noch versetzen ân unser sunder gunst und urloub. Doch so behalten wir uns harin vor, den buw unser

lütkirchen mit allem und jegklichem, so im von zins, zechenden, zůvällen, ränten, gülten, und gaben zůgehört oder hinfür zůgehören wirdt, mit sampt der belüchtung der ampelen, wie die von alterhar ist komen, ouch mit ireehäft und zůgehörd ungevarlichen.

9. Und als nu die gründung dis unsers stifts noch nüw und nit mit allen notdurften diser zit verwaret ist, und desshalb durch unsern heiligosten vater den bapst angesechen etlich incorporation andrer gotteshüser, pryoraten, ämptern und pfrůnden ze tůnd, wie dann das in den bullen darumb erlangt, bi der inhalt mit lichen der pfrůnden, ämptern und wirden wir billich söllen und wellen beliben, verer ist begriffen, haben wir harin gar eigentlichen betrachtet und beslossen, so dick und vil dieselben incorporierten gottshüser, pfrůnden oder ämpter zů val komen, dass dann ir ränt, gült und zůgehörd in unser oder der unsern, so des von uns bevelch haben werden, bywesen, durch die herren der stift sol ingeschriben und also mit unserm rat zů pfrůnden bescheiden werden, und das für und für geüpt, bis die incorporation zů end komen und der widem des stifts gantz vervestnet wirdt, des si sich ouch, wie in andern vorganden artikeln berürt ist, söllen genügen und weder uns noch jemand andern verrer noch fürer ersůchen.

10. Desglichen so söllen ouch die prelatur und wirden der thůmprobsty, ouch der dechany, custory und cantory, ob und was vorteils denen zůgelassen wurd, nach dem dann ein thůmprobst das houpt ist und die andern ouch in übungen und ämpteren müssen stan, mit unser oder der unsern rat darzů gemasset und beleit werden und bi dem, so also durch si und uns beschicht, bestan ân jemands widertriben.

11. Und damit die vilgenannten herren des stifts unser, als ir geordneten patron, gunst und gantz geneigten willen, — so haben wir inen für sich und ir ewigen nachkomen die hienachgenämpt exemption und fryung gonnen und zůgelassen. Das ersten, das jegklicher thůmher, der zal der vier und zwenzig, ein eigen sässhus und hof mag mit siner zůgehörd koufen und besitzen und sich des befröwen wie sich gebürt, und das si aller und jegklicher stüren, tällen, reysen, reyskostens, fůrungen, diensten, tagwan, hůten, wachten und andrer derglichen lästen gantz gefrygt und (un)beladen sin und beliben, für ir selbs personen; aber ander ir amptlüt, husgesind, dienst, pfläger und wältlich anwält söllen harin nit vergriffen sin, sunder liden, tragen und tůn als ander die unsern, wie wir dann das nach gestalt der sachen bescheiden werden.

12. Si sollen ouch die selben ir hus und hof in eren halten; und ob si das us inen selbs nit tůn, was dann unser buwschätzer zů ziten

desshalb ordnen, ansechen oder heissen wurden, dem selben söllen si gemeinlich und sunderlichen aldann gehorsam sin, dann es doch gemeinem nutz zůdient, das hus, hof, tach und gemach in eren gehalten werden.

13. Ob ouch jemand der vorgenannten herren andre hüser dann sin recht, alt verwidmet pfrůnd- und sässhus überkäm, es were mit erkoufen, vergaben oder ererben, und doch darin nit sinen ordenlichen volkomnen sitz hette, so sol dis unser fryung uf dasselb hus nit gezogen werden. Wo er aber das persönlichen besäss, so lassen wir im dis fryung uf dasselb hus und nit wyter zů. Und sol damit das ander, ir sy eins oder mer, sölicher fryung usgesöndert sin und gehalten werden als ander unser burger oder ingesässner hüser, mit dienst, tagwan, täll, stüren, wachten und anderm ân widerred.

14. Item die obgenannten thůmherren mogen ouch besunder amptlüt zů notdurft ir geschäften, es syen amman, vögt, weybel oder pfänder, haben, und dadurch und mit ir sachen under inen beleiten, ouch die ändern, vernüwen, uf- und absetzen nach irm willen. Darzů wir inen ouch gonnen und ordnen wellen einen obervogt und fürmünder in unserm kleinen rat, durch welichs hilf, anwisung und stür si ir geschäft vor uns und suss mogen handeln und üben, es sy zů ufrichten ir buw, oder wie dann das not wirdt, erberlich und ungevarlich.

Si söllen ouch inbeziechen ir ränten, gülten und schulden, zins, zechenden, oder wie das sin mag, sich unser gemeinen landsvertigungen in- und uswändig der statt, wo si dann zů handeln haben oder gewünnen, gebruchen und behelfen, und die unsern mit geistlicher beswerung sölicher sachen halb gantz unbekümbert lassen. Wir wellen ouch dabi durch uns und unser amptlüt verschaffen, das inen fürderlich gericht und recht gelangen und damit gevärlich (nit) umbgezogen werden. Aber offen wuchers halb, ob si darumb in gezanck kämen oder wären, mogen si die geistlichen gericht wol bruchen.

15. Und si söllen ouch irhalb dheinen bann, interdict, verslachung der kilchen, noch sölich beswärung uf noch an unser kilchen legen, sunder das versechen und verhüten nach aller notdurft. Und ob sölich von andren orten oder ursachen uswändig har kämen, sich der nit annemen, gebruchen noch halten ân unser sunder urloub, gunst, wüssen und willen.

16. Und ob die thůmherren oder capplan unser vilberürten kilchen gemeinlich, oder eynicher us inen insunders, umb wältlich sachen jemand von uns in klag oder ansprach hetten, oder die künftenclich überkämen, darumb söllen si sich rechts vor uns genügen, oder wohin wir si wisen.

17. Ob aber jemand von uns oder den Unseren geltschulden halb an die obberürten herren unser stift, es syen chorherren oder capplan, ansprach und vorderung hett oder gewunn, si syen gichtig oder nit, so sol der anvordrer zůerst zů einem probst, gegenwärtigem und künftigem, gan und sin schulden ervordern. Und der selb die schuldner, es syen, wie vor stat, chorherren oder caplan, daran wisen, in sechs den nächsten tagen abtrag zů tůnd. Und ob das also nit bescheche, so mogen dann die schuldner durch des stifts amman gepfändt, und sollen die pfänder zů des anvordrers hand und gewalt gegeben werden. Und ob die in sechs tagen darnach volgend mit gnůgsamen vertrag nit gelöst wurden, so mag si der anvordrer für sin schuld, kost und schaden vertriben und verkoufen, und ob si dann darzů nit statthaft weren, ir pfrůnd nütz versperren und anvallen, und die söllen ouch dem anvordrer bis zů volkomnen abtrag siner schulden, mit allem kost und schaden gevolgen ân widerred und geväi'd.

18. Und ob jemand us sölichen chorherren oder capplan einen todschlag — davor Gott sy! — bi uns begieng, der soll liden, was ander unser ingesässen burger in solichen gestalten liden und tragen müssen, und darzů sin pfrůnd ewenklichen verlorn haben.

19. Wo aber ein chorherr oder capplan, schulden oder andrer misstat halb, von unser statt wurd wichen, oder nach sinem abgang bi uns schulden zů zalen hinder im lassen, da soll ein probst ouch verschaffen, dass söllich schulden, so dann ufrecht und erber sind, us sinem verlassnen gůt, oder wo das zů krank were, einr jarspfrůnd nutzung bezalt werden. Und ob die das nit ertrügen, so sol ein probst und capitel des unbeladen sin und beliben, es were dann sach, das der, so tötlich abgangen, ir amptman gewesen, und das, daher die schulden růrten, zů irem nutz verwändt, alldann söllten si sölichs, so also in irm nutz gebrucht were, gütlichen bezalen und abtragen.

20. Item unser geordnet fürschower mogen und söllen ouch in eins thůmprobsts, der chorherren und caplanen hüsern fürschowen und darin mit öfnen, herdstetten und suss notdurftige fürsächung angeben, der si ouch gehorsam sin söllen, so dick und vil das zů schulden kompt.

21. Und ob sich — davor Gott sy! — begeben, das in eins chorherren oder capplans hus für usgan, und davon schad wurd erwachsen, der oder die selben söllen liden, was ander unser ingesässen in glichen gestalten nach unser statt satzung.

22. Und ob zwüschen den jetzgenannten chorherren, caplanen oder andern geistlichen eynich gerür, die zů schad zugen, erwüchsen, mogen si einanderen in trostung nemen; ob aber ander geistlich, so sölich nämung bruchen söllten, nit da, oder eynicher us inen mit jemands weltlicher oder herwider zu sölichen rumoren kämen, so mogen die weltlichen ouch frid und trostung nemen, vordern und gebieten; und ob die verzigen oder suss mit worten oder werken nit gehalten wurden, so sol die straf der chorherren und caplanen beschechen, wie unser statt recht und gewonheit ist, und das, so darus erwachst, zů göttlicher zierd bekert werden.

23. Und als wir nu je begeren das, so wir mit gottsvorcht angesechen haben, namlich dis loblich stiftung eins collegiums mit göttlicher ordnung gespist werden, so wöllen wir uns ouch zů dem houpt und jegklichem glid des selben collegiums, gegenwürtigem und künftigem, versechen und getrösten, die selb gottsvorcht lücht in irn brüsten mit sölicher kraft, das si gantz geneigt syen, ein wolgeordnet wesen, leben und stand, in- und uswändig irn hüsern — wie dann das die geistlichen recht dargeben — zů füren, und under inen selbs mit geregulierten statuten, penen und bůssen versechen, das alle üppikeit mit spilen, swüren, kleidungen, sitten und gebärden, gemitten, und besunder ouch offenlich besitzung der concubinen niemands zůgelassen werd; dann wir inen ouch sölich ordnung zů machen gantz und wol gonnen, und wellen si ouch dabi handthaben und niemand von uns gestatten, eynichen strafbaren zů beschützen, besterken noch abzůschiben, sunder in ir händ und kärker — ob si des bedorfen, und not ist — helfen antwurten und bringen, wie sich dann nach gestalt der sach wirdt gebürren.

Die selben thůmherren wüssen ouch us inen selbs, nach besag der bäpstlichen bullen, wie si mit irn Dalmutien, mäntlen, überröcken und andern gestalten handeln söllen, das wir inen billich vertruwen. Und ob jemand us inen der ding nit gestan, sunder unstrafbar sin wölt, den wellen wir also durch die obern hand sinem ördenlichen richter ân alle gnad und widerred zů strafen verschaffen überantwurt werden.

24. Wann wir ouch jemand eynich sölich wird oder pfrůnden lichen werden, der sol vor besitz und annämen derselben sich mit brief und sigeln verpflichten, dis artikel und puncten, so vor und nach stan, gemeinlich und sunderlich gehorsam zů sind, und sunder ouch den unsern ir wip, töchtern und fründ ungesmächt zů lassen; und ob si das nit täten und sich davon nit wöllten ziechen, unser straf gewarten und nachkomen.

25. Es söllen ouch alle die, so korherren oder caplan sind oder sin wellen, sich zů priesterlicher wird ziechen, und sobald die jar das an inen

ertragen, priester werden und irn pfrůnden mit messhalten, singen und lesen all zit genůg tůn, und sich suss noch anders der pfrůnd nützen noch titels nit befröwen und ouch uf sölichen pfrůnden persönlichen besitz haben und tůn. Doch in disen beyden stücken lips- oder ander vernünftig nöt und geschäft, die wir einem probst oder capitel heimsetzen oder unser selbs miltrung, luter vorbehalten.

26. Die so ouch also zů dem thům und sinen wirden, ämptern oder pfrůnden zůgelassen werden, söllen ouch die fürer ân unsre gunst, urloub und willen niemands übergeben noch resigniren, weder in permutations- noch andrer wis, sunder, wo si die nit behalten wellen, uns, als den rechten patronen, ufgeben und unser verschaffung bevelchen.

27. Si söllen ouch, ob und wann si gesellschaften an sich nemen wellen, die uf und in unser statt geordneten stuben tůn, und nit in ander wis, ân unser sunder zůlassen und erlouben.

Und als wir nu den swären buw unser loblichen můtterkirchen us unsern kosten und zůstür cristglöibiger lüt bishär gefürt haben und noch fürer mit Gotts hilf beleiten söllen und wellen, und wir ouch nit zwifeln, die obberürten herren unser stift syen selbs geneigt, niemand an fürdrung desselben durch sin almůsen zů irren, so ist ouch deshalb zů inen unser gar hochernstig beger, sölichs allzit durch sich, irn und unsern lütpriester und ander, so darzů gebrucht werden, ze tůnd, und besunder den unsern, so von zit scheiden, geflissne manung zůzesetzen, ir handtreichung daran zů strecken, wie dann das zů nutz und frucht mag dienen und si ouch des wellen belonung von dem heilgen himelfursten St. Vinzentzen und allem himelschen here erwarten; und so sölich krank hinscheidend lüt ir ordnung wellen machen, daran zů sind, das die beschäche in bywesen zweyer unser statt ingesessner burger; und was dann unser lütkirchen oder dem stift zůgeben oder verschafft wirdt, sol uns alldann fürgehalten und in schrift überantwurt werden, so dick das zů schulden kompt.

28. Und damit die vilgenannten herren und glider unsers stifts deshalb getröster syen, sich in allen geistlichen und wältlichen geschäften dapferlichen zů halten, so haben wir si, namlichen den selben stift der vier und zwentzigk chorherren, die caplan und all ander und jegklich des vermeldten stifts amptlüt, für sich, ir lüt, gůt, zins, zechenden, ligends und varends, gegenwürtigs und künftigs, in unser ewig burgrecht schutz und schirm genomen und bi unsern gůten trüwen und eren zůgesagt, gelopt und versprochen, versprechen, gereden und geloben ouch also in kraft dis briefs vestenclichen, die vorberürten herren, gemeinlich und

insunders, und irn und unsren loblichen stift bi disen und allen und jegklichen irn fryungen, so si jetz haben oder in künftigem, mit unserm gunst, wüssen und willen und nit anders, ervolgen, widem und andrer eehaft, lüten oder gůt, wie das genampt und wo es gelegen ist, getruwlichen und erberlichen zů handthaben, schützen und zů schirmen, so dick und vil das not ist oder wirdt; mit luterm zůgeben, das si zů gůt irs erlichen stands, statuten, ordnungen, regel und mittel der ufnämlichen chorherren und suss setzen, gründen und fundiren, doch das die disen unsern beredungen nit widerwertig syen, weder gantz noch zům teil, dabi wir si ouch gnädenclichen wellen lassen beliben.

Und in sölichen punkten, artikeln, lütrungen und berednüssen, wie die vorstan, wellen wir gegen den obbemeldten herren unsers stifts gegenwürtigen und künftigen für uns und unser nachkomen leben, handeln, bestan und beliben, und die ufrecht halten und erstatten, mit luterm vorbeding, ob ützt darin nu oder hienach not were oder wurd fürer zů erklären oder von nüwem zů gründen, das wir sölichs in erbern gestalten unser conscientzien wol tůn söllen und mögen, und die vilgenanten herren dabi beliben und bestan und dawider weder vom bapst, keysern, küngen, bischofen, prelaten, fürsten, herren noch andern höfen, concilien oder personen nütz erwärben, usbringen, sůchen noch begeren, und ob es inen joch us eigner bewegnus mitgeteilt wurd, sich des dheinswegs getrösten, behelfen noch beniessen, noch jemand anderm über- noch hingeben, noch gestatten sölichs zu tůnd oder fürzůnemen, alle gevärd, arglist und widerred in disen dingen und gedingen, allen und jegklichen insunders, usgescheiden und hindangesatzt.

Und des zů warem, stätem, vestem und iemerwärenden urkünd, so haben wir, der obgenannt schulthes und rat, unser statt sigel an diser brief — zween glich gemacht und einer den vilgenannten herren, probst und capitel unser stift und der ander uns ingeantwurt, — darunder wir uns für uns und unser nachkomen binden, hänken lassen. Geben und beschechen uf fritag den vierden tag des manots Mertzen, als man zalt von der geburt Ihesu Christi, unsers lieben herrn, tusent vierhundert achtzigk und fünf jar*).

*) Das vom Probst und Capitel ausgestellte Doppel, welches dem gegenwärtigen Abdruck zu Grunde liegt, hat einen darauf bezüglichen Eingang und Schlusssatz. Es ist auf Pergament — in einem Hefte — geschrieben, in der Schrift vom Ende des XV. Jahrhunderts. Es trug ein Siegel, dasselbe ist jedoch abgefallen.

Der frühere Abdruck im Geschichtsforscher wurde offenbar einer vom Chorherrn Lupulus — vielleicht, wie das Motto anzudeuten scheint, erst zur Zeit der Aufhebung — ausgestellten Vidimus-Abschrift entnommen. Dieselbe findet sich aber im Staatsarchiv nicht mehr vor.

IV.

Vollmacht für B. Stör zur Visitation in Interlaken.

(31. Januar 1473. — Original im Staatsarchiv Bern.)

Sixtus episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Inter curas innumeres, quibus rerum negiotiorumque occurrentium varietate obsidemur, illam libenter amplectimur, per quam nostre provisionis ope in singulis locis ecclesiasticis, presertim regularibus, sublatis quibusvis obstaculis, regularis observantia vigeat et benedicatur altissimus, ac illorum bona et jura illesa conserventur, et hiis, que propterea processisse dicuntur, ut firma et illibata persistant, cum a nobis petitur, apostolici muniminis adjicimus firmitatem. Sane pro parte dilectorum filiorum, prioris et canonicorum regularis observantie monasterii Interlacensis, ordinis sancti Augustini, Lausannensis diocesis, sub regulari observantia degentium, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod dudum venerabilis frater noster, Bartholomeus episcopus Niciensis, tunc administrator ecclesie Lausannensis in spiritualibus et temporalibus per sedem apostolicam deputatus, habens ad hoc ab eadem sede specialem per ejus litteras facultatem, illius rigore monasterium predictum visitavit, et canonicos tunc ibidem commorantes dissolutam vitam ducere videns, inter cetera per eum disposita ordinavit, quod ipsi canonici regulam ejusdem sancti Augustini observare deberent, ac novissime dilectus filius Burcardus Stor, prepositus ecclesie in Ansoltingen, dicte diocesis, Vicarius dilecti filii nostri, Juliani, tit. sancti Petri ad vincula presbiteri Cardinalis, qui etiam eidem ecclesie ex dispensatione apostolica preesse dinoscitur, in spiritualibus generalis, videns prefatos canonicos hujusmodi regulam observare nolle et in eorum duritia persistere, ac abinde aufugisse, alios canonicos ejusdem regularis observantie in dicto monasterio introduxit, qui regulam ipsam observant, ac dilecti filii, scultetus et consules opidi Bernensis, ejusdem diocesis, per diversos Romanorum imperatores advocati et protectores ejusdem monasterii deputati fuerunt. Quare re pro parte dictorum, prioris et canonicorum regularis observantie, nobis fuit humiliter supplicatum, ut ordinationi, introductioni et deputationi prefatis, pro illarum subsistencia firmiori robur apostolice confirmationis adjicere, aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, hujusmodi supplicationibus inclinati, ordinationem, introductionem et deputationem predictas ac inde secuta quecumque auctoritate apostolica tenore presentium confirmamus et approbamus, ac presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnes et singulos defectus, siqui forsan inter-

venerint in eisdem. Et nichilominus eadem auctoritate perpetuo statuimus et ordinamus, quod in prefato monasterio regularis observantia vigere debeat, quodque nullus canonicus dicti ordinis, etiam et dictis reformatis, inibi recipi et admitti possit, nisi regulam predictam observare velit, et clenodia et alia, quibus prefatum monasterium spoliarunt, illi restituant, ipsique, prior et canonici regularis observantie, ad recipiendum alios, quam, ut prefertur, regulam hujusmodi observare volentes, minime teneantur, nec ad id compelli aut interdici, suspendi vel excommunicari, seu alia quavis pena mulctari non possint, etiam per litteras apostolicas, non facientes plenam et expressam de statuto et ordinatione hujusmodi mentionem, decernentes ex nunc omnes et singulos processus, sententias, censuras et penas, quos et quas contra hujusmodi statutum et ordinationem forsan haberi vel promulgari, nec non quicquid secus a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter attemptari contigerit, irrita et inania, nulliusque existere firmitatis, et insuper scultetum et consules predictos in advocatos et protectores ejusdem monasterii eadem auctoritate de novo constituimus et deputamus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, ac statutis et consuetudinibus monasterii et ordinis predictorum, juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre confirmationis, approbationis, communitionis, suppletionis, statuti, ordinationis, decreti, constitutionis et deputationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli, apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo septuagesimo tertio, pridie Kalendas Februarii, pontificatus nostri anno tertio.

(Bleibulle. Sixtus IIII.)

Inhaltsübersicht.

Seite.
Einführung 3
I. Die Stellung zur Kirche im Allgemeinen 5
II. Das Machtgefühl des Bernischen Staates 15
III. Abwehr fremder geistlicher Gewalten 18
IV. Der Streit um das Bisthum Lausanne 21
V. Die administrativen Reformen des Staates 35
VI. Die staatliche Sittenpolizei 42
VII. Eingriffe des Staates in kirchliche Rechte und Pflichten . . . 55
VIII. Die Bevogtung des Klosters Interlaken 70
IX. Die Errichtung der Chorherrenstift St. Vincenzen 84
Beilagen 92

DIE

STELLUNG UND DIE GESCHICKE

DES

KANTONS SCHAFFHAUSEN

WÄHREND DES

DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES.

Von

J. J. MEZGER.



Die Stellung und die Geschicke der Stadt und Landschaft Schaffhausen während des dreissigjährigen Krieges zum Gegenstand einer historischen Darstellung zu machen, dürfte wohl desshalb sich rechtfertigen, weil sowohl die damalige politische als auch die geographische Lage des kleinen Kantons dessen Geschichte ein eigenthümliches Gepräge geben musste. Vielfache Aehnlichkeit hat nur die Geschichte von Basel in der nämlichen Zeit [1]). Doch ist die Verschiedenheit wieder eine so grosse, dass sich das Bild der unglücklichen Zeit in eigenthümlicher Weise auf dem enge begrenzten Boden des Ländchens abspiegelt.

Schon der Umstand, dass der ganze damalige Kanton Schaffhausen mit seiner Grösse von nur ca. 266 Quadratkilometern oder ca. 5,14 Quadratmeilen ganz auf dem rechten Rheinufer liegt, bedingte eine besondere Stellung sowohl zu dem benachbarten Deutschland als zur Eidgenossenschaft. Man hat den nach Deutschland hinausgeschobenen Fleck Land etwa einer Hand verglichen, welche die Schweiz freundnachbarlich dem grossen Reich entgegenstrecke; allein es schien namentlich zur Zeit des dreissigjährigen Krieges eine Hand, dazu geeignet, daran den ganzen Leib der Eidgenossenschaft wieder an das Reich zu ziehen. Dazu kommt, dass der Kanton eine im Verhältniss zu seiner Grösse sehr ausgedehnte Grenze von ca. 26 Stunden hat, welche eine Menge von Einschnitten und Zacken bilden. Dieser Umstand brachte grosse Gefahren. Unvermuthet drangen oft

---

[1]) Heusler (ält.), Mittheilungen aus den Basler Rahtsbüchern aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 8. p. 171 ff.

grössere und kleinere Truppenmassen durch die Schluchten daher und standen plötzlich vor den Thoren der Stadt oder vor einzelnen Landgemeinden. Zumal in der Schwedischen Zeit brachen oft genug zersprengte Heereshaufen durch unwegsame Thäler in den Kanton hinein und entgingen den ausgestellten Wachen.

In Beziehung auf die politische Lage kommen insbesondere die vorder-österreichischen Lande und deren kleinere und grössere Herrschaften in Betracht. Diese umschlangen beinahe den ganzen Kanton, und wenn sie auch die Grenzen des eidgenössisch gewordenen Ländchens immer wieder zu respectiren genöthigt waren, so drückten sie doch dasselbe, so oft sie Gelegenheit fanden. Zwei Herrschaften sind es insbesondere, welche während des ganzen Krieges eine stete Gefahr bildeten, die westliche der Grafen von Sulz und die östliche und nordöstliche der Landgrafschaft Nellenburg. Ob auch Schaffhausen nach dem Schwabenkrieg im Jahr 1501 sich an den eidgenössischen Bund angeschlossen hatte, so stand es noch immer unter den Gerichten, den hohen und zum Theil auch den niedern der genannten Grafschaften, und diese wachten eifersüchtig darüber, dass an ihren Rechten nichts geändert werde. Eine Menge der kleinlichsten Vorgänge gab Veranlassung, allerlei Verlangen an Schaffhausen zu stellen: — z. B. stiess ein Herblinger bei Anlass einer Wasche Drohungen gegen einen Andern aus; sofort erinnert das Nellenburgische Gericht in Stockach daran, dass das vor sein Forum gehöre. Ein Beringer entleibt sich; sogleich verlangt Sulz, dass das hinterlassene Vermögen ihm aushingegeben werde. Diese oft ganz chicanösen Zumuthungen, die sich durch den ganzen Krieg hindurchzogen und über denselben hinausreichten, hörten nicht eher auf, als bis Schaffhausen 1656 um die Summe von 50,600 Gulden von den Sulz'schen die Oberhoheit über den Kleggau, und erst als es 1723 von Oesterreich die Oberhoheit über den Reyath mit 226,000 Gulden erkauft hatte.

Schon während des 16. Jahrhunderts war es Schaffhausen gelungen, allmälig den grössten Theil der niedern Gerichtsbar-

keit über den Kleggau theils von den Grafen von Sulz, theils von einzelnen Stiftern und Klöstern, theils von Adeligen in dem Kanton selbst zu erwerben. Allein das österreichische Hoheitsrecht blieb. Dabei vergassen es die Sulzer noch immer nicht, dass ihnen Schaffhausen die Burg Balm, Rheinau gegenüber, 1449 wegen ihrer räuberischen Ausfälle zerstört hatte. Ebenso mochten sie auch daran denken, dass ihnen ein paar Jahre vor Beginn des dreissigjährigen Krieges (1611) das Recht, in Schaffhausen ein Haus zu besitzen und zu jeder Stunde bei Tag und bei Nacht mit 25—30 Reisigen in die Stadt hineinzureiten, durch List und durch Geldeswerth entzogen worden war. Zwei Umstände waren es, welche einen noch feindseligern Ausbruch verhinderten. Einmal war es die beständige Geldnoth, in welcher die Grafen steckten: waren sie doch der Stadt im Jahr 1611 bereits 7000 Gulden schuldig. Schon 1598 wollte Graf Rudolf 20,000 Gulden von Schaffhausen entlehnen, und während des Krieges ging mehrfach ähnliches Verlangen an die Stadt. Sodann stand der Schutz der Eidgenossen im Wege. Nicht nur das benachbarte Zürich, sondern auch die entfernteren Stände Schwyz, Luzern und Bern, sowie die gesammte Tagsatzung nahm sich Schaffhausen's gegenüber den Sulzischen an (1535, 1551, 1557, 1563, 1564, 1581, 1620). Umgekehrt freilich war Sulz genöthigt, noch 1646 bei den Eidgenossen um Hülfe gegenüber der schweren Einquartierung von Seite der französischen Armee zu bitten[1]). Uebrigens suchte Schaffhausen die Grafen von Sulz gelegentlich durch Geschenke bei guter Laune zu erhalten: sandte es doch z. B. dem Grafen Ulrich 1640 bei seiner Verehelichung einen 40 Loth schweren silbernen Pokal zum Geschenke.

Ungleich schwieriger und gefährlicher war das Verhältniss zur Landgrafschaft Nellenburg. Das Erzhaus Oesterreich war als Erbe der ausgestorbenen Nellenburger nunmehr hart an die Schaffhauser-Grenze gerückt und konnte als kriegsführende Macht namentlich den östlichen Theil des Kantons jeden Augenblick

---

[1]) A. d. Schaffh.-Sulz'schen Sache.

bedrängen. Wie dadurch den grossen Zuzügen der habsburgischen und baierischen Truppen die Bahn geebnet wurde, wird uns die Geschichte selbst zeigen. Dazu kam noch der hegauische Adel, welcher, früher in grosser Zahl in Schaffhausen verbürgert, schon im 15. Jahrhundert in immer feindseligere Stellung zu Schaffhausen getreten war. Er vergass es auch nicht, dass Schaffhausen, vorzüglich durch seine Bedrängungen, schon 1454 genöthigt war, mit den Eidgenossen einen ersten Bund zu schliessen und dann 1501 völlig vom Reich sich zu trennen. Als dann vollends unser Kanton zur Reformation übergetreten war und die Stadt es ungern sah, noch ferner auf ihren adeligen Gesellschaften katholische Mitglieder zu haben, so war die Stimmung des hegauischen Adels eine immer gereiztere. Die Burgen des Hegau, insbesondere Hohenstoffeln, Hohenkrähen, Hohenhewen, waren Sitze, von denen aus immer Ausfälle zu gewärtigen waren. Der spätere Commandant von Hohentwiel, Wiederhold, machte öfters Schaffhausen auf die von da drohenden Gefahren aufmerksam[1]).

Ganz eigenthümlich waren die Beziehungen Schaffhausen's zu dem so nahen Hohentwiel. Schon unter den frühern Besitzern, den Klingenbergen, hatte diese Stadt dort offenes Haus, und dieses wurde ihm auch wieder unter Herzog Ulrich von Württemberg zugesichert. Das freundliche Verhältniss setzte sich in der Zeit des dreissigjährigen Krieges fort. Schon dass Hohentwiel einem protestantischen Fürsten inmitten einer ganz katholischen Bevölkerung angehörte, musste der reformirten Stadt, welche selbst nur höchst unvollkommen befestigt war, eine gewisse Gewähr des Schutzes darbieten, und auf der andern Seite bot Schaffhausen der Festung einen willkommenen Platz, von dem aus sie den Bedarf an Lebensmitteln beziehen konnte.

Mit der Eidgenossenschaft stand Schaffhausen begreiflicherweise in sehr enger Verbindung. Aus der für unsere Geschichte so wichtigen Sammlung eidgenössischer Abschiede geht hervor,

---

[1]) Schaffh. Arch. Hohentwiel 3. 4.

dass es sehr bemüht war, die Verbindung in jeder Weise zu befestigen und die Mitstände, namentlich die evangelischen Orte und Städte, stets auf dem Laufenden der Ereignisse an unserer Grenze zu erhalten. Sehr oft bewahrte es indessen seine selbstständige Stellung, namentlich, wo es sich um Verbindung mit den kriegführenden Mächten, z. B. mit Schweden, der Union, Frankreich, dem Markgrafen von Baden handelte. Andererseits war es den schweizerischen Mitständen daran gelegen, an Schaffhausen einen tüchtigen Vorposten gegenüber dem deutschen Reich zu besitzen. Dies war namentlich bei Zürich der Fall, und man durfte sich von dieser Seite kräftiger Hülfe zumal in der schwersten Zeit der Jahre 1632 und 1633 erfreuen. Allein oft genug zögerte die Hülfe, und den entferntern Kantonen schien manchmal das Interesse für die Schaffhausen'schen Nöthen zu fehlen. Nur selten war Schaffhausen im Fall, von der ihm in dem Bundesbrief von 1501 zugewiesenen vermittelnden Aufgabe Gebrauch zu machen. Doch ganz fehlte das nicht.

Die Stellung zu den grossen kriegführenden Mächten ergibt sich am besten aus der Geschichte selbst. Mit Allen kam Schaffhausen oft in die allerschlimmsten Berührungen. Oesterreicher und Baiern, Spanier und Italiener, Schweden und Weimarianer, Franzosen und selbst Schotten kommen bis an die Thore der Stadt und manche ihrer Truppen drangen bis in die Stadt hinein. Wer gerade kam, den suchte man gut zu behalten. Schaffhausen war zu klein, die Zahl seiner Truppen zu gering, als dass man Angriffe mit Erfolg hätte abwehren können. Es geht daher durch die ganze Zeit des dreissigjährigen Krieges stets das Bestreben, sich den Kriegführenden gefällig zu erweisen. Dies geschah namentlich durch Zusendung von Proviant, durch Zulassen von Munitionsdurchfuhren, selbst durch Uebersendung von Geschenken, namentlich an Wein und Hafer. Es konnte das nicht verborgen bleiben, und so musste sich Schaffhausen beständige Vorwürfe bald von den Schweden, bald von den Kaiserlichen, bald von den katholischen, bald von den evangelischen Kantonen gefallen lassen. Auch auf den Tagsatzungen

kommen solche Klagen und Anklagen, denen gegenüber Schaffhausen begreiflicher Weise nichts anders sagen konnte als: — Wir konnten nicht anders, wenn wir der Ausführung von Drohungen ausweichen wollten, und angesichts der Schwierigkeit, rasche Hülfe von unsern Mitverbündeten zu erlangen.

Indem ich nun auf das Einzelne eingehe, werde ich zwar versuchen, möglichst den Zusammenhang unserer Geschichte und Geschicke mit den grossen Weltbegebenheiten dieser Zeit festzuhalten, da von diesen aus erst das Kleinere im richtigen Licht erscheint. Dagegen werden Sie es mir gestatten, im Interesse der Kürze Manches wegzulassen, was zu dem Bilde der damaligen Schaffhauser-Geschicke nicht gerade nothwendig ist. Die Quellen, die ich benützte, sind: 1) die Rathsprotokolle in hiesigem Archiv, die jedoch sehr wenig Ausbeute gaben, 2) Spleiss'sche Urkunden, 3) Wepfer'sche Chronik, 4) die Waldkirch'sche Chronik, 5) mehrere kleinere geschriebene Chroniken auf der Bibliothek des historisch-antiquarischen Vereins, 6) Missivenbuch auf dem Staatsarchiv, 7) Briefe von Wiederhold u. A. ebendaselbst, 8) die von Erlach'schen Manuscripte auf der Stadtbibliothek in Bern. Auf diese wurde ich aufmerksam durch Hrn. Dr. von Gonzenbach's treffliches Werk über den General Hans Ludwig von Erlach. Die Stadtbibliothek in Bern gestattete in freundlicher Weise den Zutritt zu diesem Manuscriptenschatz. Von Druckwerken wurden benutzt: 1) die eidgenössischen Abschiede, besonders Bd. V, Abtheilung 1 u. 2, 2) die Chronik von Imthurn und Harder, 3) die Fortsetzung von Joh. v. Müller's Schweizergeschichte, 4) verschiedene Specialwerke über den dreissigjährigen Krieg.

An drei Punkten traf der grosse Krieg bei seinem Ausbruch noch ungelöste Verwickelungen, welche die Eidgenossenschaft in den allgemeinen Kampf hineinzureissen drohten [1].

---

[1] C. Hagen, die ausw. Politik der Eidgenossenschaft von 1610—1615. Bern 1863. — R. Seehausen, Schweizer Politik während des dreissigjährigen Krieges. Halle 1882.

Der erste dieser Punkte war der Elsass, mit dessen beiden wichtigsten Städten, Strassburg und namentlich Mülhausen, die Schweiz sehr lange in engerer Verbindung stand. Der andere Punkt war Genf und die Waadt, welche beständig von Savoyen bedroht waren, und endlich Graubünden, welches zwar nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, mit ihr aber verbündet war und als eine Vormauer gegen das Haus Habsburg betrachtet werden musste. Dazu kam das mit Bünden enge verbundene Veltlin, das als Brücke ausersehen war für die beiden Zweige des Habsburger Hauses.

Was dem Verhalten der Eidgenossen bei dem Kampfe um diese Punkte und während des ganzen dreissigjährigen Krieges vielfach ein zweideutiges Gepräge aufdrückte, war einerseits die im Jahr 1474 zu Stande gekommene und 1511 von Max I. erneuerte Erbeinigung zwischen Oesterreich und den Schweizern. Bekanntlich waren die Hauptbestimmungen der Erbeinigung: Zusicherung gegenseitig freien Handels und Wandels in unschädlichen Geschäften, mit Ausschluss neuer Zölle, Unterlassung aller Angriffe oder solcher Handlungen gegen einander, davon Krieg entstehen könnte, gegenseitiges treues Aufsehen im Fall eines feindlichen Ueberfalles eines Theils durch irgend Jemanden, gegenseitiges Versprechen, seinen Angehörigen nicht zu gestatten, an Kriegen u. s. w. wider den Andern theilzunehmen [1]. Andererseits war es das Bündniss von 1521 mit Frankreich, nach welchem dessen König im Kriegsfall 6000—16,000 Mann auf Schweizerboden werben durfte. Zürich schloss sich letzterm Bündniss erst 1614 an.

War bei diesen Verträgen die ganze Schweiz ohne Unterschied des Bekenntnisses betheiligt, so machte sich hingegen nach dem Abschluss des sog. Borromäischen Bundes (1586) besonders in den katholischen Kantonen ein Streben nach Sonder-

---

[1] Bluntschli, Bundesrecht II, p. 163. Es ist doch wohl nicht ganz richtig, wenn Heusler a. a. O. sagt, dass Oesterreich die Pflichten der Erbeinigung im Allgemeinen in loyaler Weise beobachtet habe. S. pag. 122.

bündnissen geltend. Ein solches zu steten Conflicten führendes Bündniss war das von 1587 mit dem spanischen Statthalter von Mailand. Die reformirten Kantone wurden dadurch genöthigt, ebenfalls einen Anschluss an auswärtige Mächte zu suchen. Ungesucht bot sich ein solcher an, als im März 1610 die das Jahr vorher gegründete protestantische Union unter der Führung des Kurfürsten von der Pfalz durch die Stadt Strassburg die evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen zum Beitritt einlud. Die vier Städte lehnten zwar auf ihrer Tagsatzung am 27. April 1610 den Beitritt ab. Als jedoch im Jahr 1612 die Verlobung französischer und spanischer Fürstenkinder, wie auch die zweideutige Haltung Frankreichs bei den Ansprüchen des savoyschen Herzogs Karl Emanuel auf die bernische Herrschaft Waadt und das zugewandte Genf keinen Zweifel mehr liess, auf welche Seite Heinrich's Wittwe, Maria von Medici, getreten sei, kam den Städten Zürich und Bern ein Bündniss gelegen, das ihnen der Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach antrug.

Es ist begreiflich, dass die Politik der kleinen evangelischen Kantone Basel, Glarus und Schaffhausen sich wesentlich an die der grossen Kantone Zürich und Bern anschloss. Allein Basel und Schaffhausen weigerten sich dennoch, dem Bündniss mit dem Markgrafen beizutreten. Beide Kantone sprachen ihre Befürchtungen aus, an der Grenze Angriffe von Seite des nahen Oesterreichs zu erfahren. So schlossen Bern und Zürich am 29. Mai 1612 allein das Bündniss auf 12 Jahre. Nochmals versuchte der Markgraf im folgenden Jahre, 1613, die Städte für die Union zu gewinnen. Bern war dafür; Zürich schwankte; allein abermals waren die kleinen evangel. Kantone entschieden dagegen, und die Sache fiel dahin.

Die drohende Weltlage, welche die Berner-Regierung geneigt machte, sich durch Anlehnen an Deutschland zu verstärken, bestimmte diese auch, sich Venedig zu nähern, das schon 1607

---

[1]) Eidg. Absch. V, 1. a. A. 810. ib. Berl. 22.

ein Bündniss nachgesucht hatte. Eine Tagsatzung der vier evangelischen Städte zu Königsfelden, der auch ein venetianischer Gesandter beiwohnte, fand die kleinen evangelischen Kantone ebensowenig zum Beitritt geneigt, und das Bündniss löste sich auf, noch ehe es beschworen war.

Wir müssen die weitere Entwicklung der Ereignisse und Verhältnisse übergehen, die Kämpfe um Savoyen, die Zwistigkeiten, die sich mit den katholischen Kantonen wegen der unter Mansfeld herbeigezogenen deutschen Landsknechte erhoben und die beinahe zu kriegerischen Schritten zwischen den beiden Religionstheilen geführt hätten.

Zerrissen von innen, gefährdet von äussern Feinden stand die Eidgenossenschaft da, als in ihren Nachbarländern, Deutschland und Graubünden, Kriegsflammen aufloderten, welche erst nach Jahrzehenden wieder erlöschen sollten.

Der Markgraf Georg Friedrich von Baden theilte die erste Nachricht vom Ausbruch der böhmischen Unruhen Bern mit[1]).

Der Beginn des 30jährigen Krieges traf Schaffhausen in allerlei Nöthen. Eine Theurung drückte, sowie Geldmangel. Der letztere wurde den Juden zugeschoben. Ein Komet ängstigte den Rath. Ein ernstes Mandat nach dem andern erging daher an Stadt und Land, forderte zur Busse auf und namentlich zur Ablegung der, wie es scheint, damals besonders im Schwange gehenden Trunksucht[2]).

Bald genug sollte auch Schaffhausen in Berührung mit den kriegführenden Mächten kommen. Die böhmischen Stände wandten sich im December 1618 in besondern Schreiben an die evangelischen Städte und baten sie, aller Kriegswerbungen und Durch-

---

[1]) Hagen a. a. O. p. 130.

[2]) Rathsprotokoll und Wepfer'sche Chronik. Auch die Satyre Heutelia (von Graviset?) sagt von den Schaffhausern: «Ihre fürnembste recreation ist, dass sie dem Bacho sacrificiren und solches mehrentheils in ihren congregations, Häusern, darzu sie sonderlich gůtten rohten Wein, der bei ihnen wächst, brauchen» (p. 20).

züge, welche die Feinde von Italien oder Spanien aus bewerkstelligen möchten, sich zu erwehren. Man konnte nur Versprechungen geben, zumal der Hauptpass, welcher durch die eigentliche Schweiz von Italien nach Deutschland ging, der St. Gotthard-Pass, in den Händen der katholischen Eidgenossen lag. So konnte das italienische Kriegsvolk durch deren Gebiet und durch die gemeinsamen Vogteien nach Deutschland gelangen, ohne dass es die evangelischen Städte berührte. Oesterreich bemühte sich im Namen des Kaisers und des Erzherzogs Leopold durch eine Gesandtschaft an der Tagsatzung vom Februar 1620, von jeder Verbindung mit der Pfalz abzumahnen und an die Erbeinigung zu erinnern. Indessen sammelten sich an den Grenzen in den an der Nordseite der Schweiz liegenden vorderösterreichischen Landen und besonders im Elsass kaiserliche Truppen. Solche Truppen hatten schon seit ein paar Jahren Schaffhausen in Unruhe versetzt. Schon im November und December 1617 sah sich der Rath von Schaffhausen genöthigt, an allen Thoren Wachen auszustellen, den Unnoth mit Kanonen zu versehen, die Obervögte von Thaingen, Büsingen und Neunkirch anzuhalten, in jeder Gemeinde eine Anzahl Wachen aufzubieten [1]) und zu verordnen, einzelne umherstreifende kaiserliche Soldaten lebendig oder todt in die Stadt zu bringen. Dagegen wurde Württembergischen Truppen im Juni 1618 der Durchpass durch Schaffhauser-Gebiet ohne Weiteres gestattet [2]).

Die vorderösterreichische Regierung, welche seit November 1619 in die Hände Erzherzog Leopold's gelegt war, gab wegen des nahen Kriegsvolkes beständig beruhigende Versicherungen. Diese konnten aber die Befürchtungen der evangelischen Städte wegen eines Angriffs gegen das mit ihnen verbündete Mülhausen nicht beschwichtigen. Sie schickten daher der Reichsstadt eine Verstärkung von 300 Mann, zu welcher Schaffhausen 50 Mann unter Hauptmann Albrecht von Waldkirch gab.

---

1) Rathsprotokoll 14. Nov., 5., 15., 27. Dec. 1617.

2) Rathsprotokoll 14. Nov. 1618.

Die Sorge für Mülhausen hielt die evangelischen Städte ab, ihre Thätigkeit anderswohin, namentlich nach Deutschland hinzuwenden. Allein der Markgraf von Baden, Mitglied der Union, sah sich genöthigt, seines früher genannten Bundes mit Zürich und Bern sich zu erinnern, und wandte sich desshalb im Frühjahr 1619 an diese seine Bundesgenossen. Zürich jedoch erwog, dass die Hülfeleistung als ein Bruch der Erbeinigung betrachtet werden möchte, und fürchtete, es möchten die Kaiserlichen der Eidgenossenschaft die Zufuhr des Getreides und Salzes vom Elsass her abschneiden und die Stadt Mülhausen, ja selbst die Schweiz in den Kampf ziehen. Dennoch wollte Zürich im evangelischen Interesse dem Markgrafen willfahren. Allein Bern und Basel widersprachen, da es ihnen wieder als Verletzung der Erbeinigung erschien. Als jedoch die Truppen im Elsass während des Sommers 1620 zu immer grösserer Zahl anwuchsen, und der Markgraf nur zur Vertheidigung seines Landes um Hülfe bat, erfüllten Bern und Zürich ihr Versprechen und sandten 1500 Mann. Spätere Gesuche wurden jedoch abgeschlagen, weil die Städte wegen der Zwistigkeiten mit den katholischen Kantonen und der in Graubünden ausgebrochenen Unruhen selbst in ernster Besorgniss waren.

Unterdessen hatte der Winterkönig durch die Schlacht am Weissen Berge die Herrschaft verloren und der Krieg zog sich von Böhmen in den Lande am Rhein. Der Mansfelder zog aus der Oberpfalz durch Frankreich nach der Rheinpfalz und machte Miene, in den Elsass und den Sundgau zu rücken. Erzherzog Leopold, mit Recht darin eine Gefahr für die vorderösterreichischen Lande erblickend, hielt bei den Schweizern um Hülfstruppen an. Er suchte übrigens schon vorher sich auch die evangelischen Städte geneigt zu machen, reiste z. B. im März 1620 durch Schaffhausen, hielt sich dann in Jestetten bei dem Grafen von Sulz angeblich zum Besuche auf und empfing daselbst die zu seiner Begrüssung gesandte Abordnung des Rathes sehr freundlich und bewirthete sie fürstlich. Beiläufig bemerkt, wäre dem Erzherzog die Durchreise durch unsern Kanton bei-

nahe schlimm bekommen. Seine Leute ritten bei Wilchingen den Bauern durch die Saat. Diese stellten sich zur Wehre und einer von ihnen schoss durch die Kutsche, in welcher der Erzherzog sass. Der Thäter und seine Unglücksgefährten wurden in Schaffhausen sehr hart bestraft.

Die katholischen Kantone zeigten sich willig, dem Ansuchen des Erzherzogs Folge zu leisten. Allein die vier Städte, denen unterdessen die Nachricht vom Veltliner-Mord zugekommen war, zogen es vor, den Grafen von Mansfeld, wenn auch nicht offen zu unterstützen, doch ihm ungehindert Söldner zulaufen zu lassen. Doch schlossen sie sich das Jahr darauf, 17. December 1621, dem Beschluss der 13 Orte an, Gesandte auch an Ernst von Mansfeld zu schicken, mit dem Ersuchen, er möge sein Kriegsvolk vom Elsass ferne halten, widrigenfalls die Eidgenossenschaft auf Grund der Erbeinigung dem Hause Oesterreich bei der Vertheidigung seiner Erblande beistehen müsse[1]. Der Mansfelder nahm darauf nicht die geringste Rücksicht und rückte unbekümmert darum in den Elsass ein.

Die Niederlage des Pfälzers war auch am Rheine schnell entschieden; auf das glückliche Treffen bei Wiesloch folgten die Unglückstage von Wimpfen und Höchst. Mansfeld und Christian von Braunschweig mussten durch Lothringen nach den Niederlanden weichen.

Die Lage des Elsasses ward darum keineswegs eine bessere. Statt des pfälzischen Volkes verzehrte nun kaiserliches seine Erträgnisse. In der Schweiz stellte sich unerhörte Theurung ein. Der Erbeinigung zuwider hatte der Erzherzog Frucht und Salz gesperrt, und alle Versuche der eidgenössischen Tagsatzung, z. B. derjenigen im September 1622, denselben zur Wiedereröffnung des Verkehrs zu bewegen, waren umsonst. Schaffhausen litt besonders dadurch. Im December 1622 stieg daselbst das Mütt Korn auf 22 Gulden, und die Entwerthung des Geldes führte dazu, dass unerhörte Preise für Feld und Reben

---

[1]) Eidg. Abschiede.

bezahlt wurden. So kaufte z. B. in Neuhausen ein Jakob Specht eine halbe Juchart Reben um 1075 Gulden[1]).

Schon ein paar Mal ist von den kriegerischen Vorfällen in Graubünden und im Veltlin die Rede gewesen. Es ist bekannt, dass sich diese Kämpfe bis tief in die Zeit des dreissigjährigen Krieges ausdehnten. Wir können uns hiebei um so kürzer fassen, als Schaffhausen, an seinen Grenzen vollauf beschäftigt, keinen directen Antheil an denselben, etwa durch Truppensendungen, genommen hat. Es sandte am 25. März 1621 fl. 1200 für Unterhaltung der Truppen in Bünden[2]) nach Zürich, sammelte Liebessteuern für die Bündner (18. April 1620), lieh diesen 1621 fl. 3000[3]), unterstützte aus dem Veltlin vertriebene Evangelische, welche von Zürich nach Schaffhausen gesendet worden waren (9. Nov. 1621 und 5. Nov. 1622). Einzelne Männer, die den Bünden von sich aus bewaffnet zu Hülfe kommen wollten, wurden unter ernsten Drohungen davon zurückgehalten[4]). Auf Anrufen von Zürich wurden zwar im November 1622 400 Mann in Bereitschaft gesetzt, jedoch nicht abgeschickt[5]). An den von dem Erzherzog Leopold in Lindau angeordneten Verhandlungen (vom 6. Jan. 1622) nahm Schaffhausen durch zwei Abgeordnete, dem Statthalter Hans Konrad Peyer und dem Seckelmeister Peyer[6]), sowie an andern Verhandlungen der 13 Orte und der vier Städte Antheil, vermochte aber der Gewalt gegenüber nichts auszurichten. Es ist bekannt, dass die Lindauer-Verhandlungen zwar zu einem Vertrag führten, der aber, nicht von allen Parteien angenommen, von selbst dahin fiel.

Unterdessen wurde Schaffhausen unaufhörlich beunruhigt durch Truppenzüge an seinen Grenzen. Tag und Nacht wurden

---

1) Waldkircher Chron. 111 b. c. 3.
2) Rathsprot. vol. 86, p. 240.
3) ib. vol. 81 p. 67.
4) ib. 14. Mai 1622 ib. vol. 83, p. 77.
5) Rathsprot. 9. Aug. 1622, vol. 83, p. 191.
6) Absch. V, 6. p. 304.

die Thore geschlossen. Man sandte (9. October 1621) sechs junge Leute nach Genf, die dort «Kriegssachen lernen» sollten, berief aus Basel und Zürich kriegserfahrene Hauptleute (29. Sept. 1624), legte bei allen Thoren Fallbrücken an (24. Juni 1625), erhöhte die Mauern des Unnoth um 15 Fuss, beschloss, die Befestigung der Stadt genau zu untersuchen und auszubessern. Zum Beweis, wie ohnmächtig man sich trotz dieser Massregeln zum Widerstande fühlte, mag folgender Vorgang dienen. — Der Graf Allwig von Sulz wünschte die für Erzherzog Leopold geworbenen Truppen durch den Kanton zu führen. Der Durchzug wurde ihm bewilligt und dem Obervogt von Neunkirch nur die Weisung ertheilt: 1) die Soldaten dürfen durch die Herrschaft Neunkirch ziehen gegen Entschädigung der Zufuhr; 2) man solle sich gegen diese Soldaten aller Bescheidenheit befleissigen und keine Drohworte ausstossen; 3) die angeordneten Tag- und Nachtwachen sollen fortgesetzt werden; 4) die von Ober- und Unter-Hallau sollen sich keine Gewaltthat erlauben [1]). Aehnliches geschah noch im nämlichen Monat Juni 1622, wo Kriegsvolk, das in Bonndorf lag, durch einen Commissär von Schaffhausen durch den Kanton begleitet wurde.

Die Gefahr für Schaffhausen zog sich noch mehr in die Nähe, als im Sommer 1624 Truppen der Liga in die badische Markgrafschaft einrückten. Die Stadt Basel erhob ernste Bedenken darüber und wandte sich an Frankreich. Die Tagsatzung in Solothurn (Sept. 1624) liess dem Erzherzog die Aufforderung übermitteln, das Kriegsvolk von den eidgenössischen Grenzen zu entfernen. Leopold liess der Tagsatzung in Baden (Oct. 1624) sagen, es sei weder auf des Kaisers noch des Kurfürsten von Baiern Befehl geschehen, dass die ligistischen Truppen den Grenzen der Schweiz so nahe gekommen seien, und schob dem Markgrafen die Ursache zu. Die Tagsatzung beharrte auf der Abführung des Kriegsvolkes und einzelne Stimmen waren für gewaltsame Massregeln. Die evangelischen Städte konnten

---

[1]) Rathsprot. 22. Febr. 1622, vol. 81, p. 81.

dabei nicht umhin, ihre ernstesten Besorgnisse über die Niederlagen ihrer Glaubensgenossen im Reiche auszusprechen. Sie gaben sich das Wort, Gut und Blut an die Erhaltung der evangelischen Freiheit zu setzen, und überliessen es den Regierungen von Zürich und Bern, für den Nothfall Vertheidigungsmassregeln zu ergreifen. Es wurden sogar Stimmen laut, welche den offenen Anschluss an die Evangelischen im Reich als dringende Pflicht hinstellten. Allein die fortdauernden Gefahren, namentlich die Kämpfe der Graubündter um das Veltlin hielten das Schwert in der Scheide. Selbst dem bedrängten Markgrafen von Baden vermochten Zürich und Bern die vertragsmässige Hülfe nicht zu leisten. Als darauf im Frühjahr neues kaiserliches Kriegsvolk nach der Markgrafschaft Baden verlegt wurde, und umherschweifende Soldaten Bewohner auf unserer Landschaft beunruhigten, so wurden 100 ledige Männer in die Stadt verlegt. Es sollten solche sein, die nicht etwa «unzüchtige Weiber bei sich hätten». An den Thoren wurden je zwei Stück Geschütze aufgestellt und befohlen, auf dem Lande allerlei Schutzwehren aufzuführen [1]).

Der Erzherzog Leopold beruhigte die Schaffhauser bei seiner zweimaligen Anwesenheit in hiesiger Stadt am 8. und 12. Sept. 1627. Er wurde mit grossem Gepränge empfangen und im «Thiergarten», wo er abgestiegen war, bewirthet, eine Artigkeit, welche der Erzherzog durch Einladung an ein von ihm in Constanz gegebenes Freischiessen erwiderte.

In die grösste Besorgniss wurden die Eidgenossen versetzt, als sich 1628 im Schwäbischen Kreise bedeutende Truppenmassen ansammelten. Es waren gewaltige Schaaren Wallenstein'scher Söldner, welche die Drohung fallen liessen, sie wollten, wenn es ihnen schon Gott und der Kaiser verbieten sollte, doch thun, was ihnen der General befehle, und die rebellischen Schweizer wieder zum Gehorsam bringen. Eine allgemeine Tagsatzung vom 12. März 1628 forderte, hierin wieder einmüthig, den Kaiser und

---

[1]) Rathsprot. 23. Juni 1625.

den Erzherzog auf, diese Truppen von den Grenzen zu ziehen. Jedenfalls hatten die grossen Siege Wallenstein's Gedanken in dem Kaiser erweckt, auch die Schweiz möglicher Weise wieder heranzuziehen. Denn auf der Höhe seiner Macht angelangt, wagte Ferdinand II. am 6. März 1629 bekanntlich die Erlassung des Restitutions-Edictes. Dieses sollte nicht nur innerhalb des Reichs ausgeführt werden, sondern sich auch auf die im Reich liegenden frühern Kirchengüter, welche schweizerisches Eigenthum waren, erstrecken. Mülhausen war einer der ersten Punkte, der in Angriff genommen werden sollte, und der Erzbischof von Mainz wurde mit Vollstreckung des Edictes daselbst beauftragt. Eine in den Sundgau kommende Armee schien damit beauftragt, den Erzbischof zu unterstützen. Unter den evangelischen Kantonen waren Basel und Schaffhausen durch das Edict am meisten bedroht, Schaffhausen desshalb, weil der grössere Theil der Güter des ehemaligen Kloster Allerheiligen auf österreichischem Gebiet lag. Man nahm daher abermals 260 Freiwillige in Sold. Die wohlhabenden Bürger und Beamten mussten Reitpferde halten und entweder selbst Kriegsdienste thun oder je zwei Mann auf ihre Kosten unterhalten.

Bis in das Frühjahr 1629 wuchsen die an den Grenzen sich sammelnden Truppen allmälig bis auf die Höhe von 25,000 Mann an. Man beruhigte die Schweizer, dieselben sollten nur in dem Erbfolgekrieg um Mantua und Montferrat gebraucht werden, und in der That näherten sich diese Truppen unter Merode, Collalto, Gallas und Aldringer den graubündnerischen Gebieten, um durch dieselben Ende Mai den Durchpass nach Italien zu nehmen. In dieser gleichen Zeit stellte der Kaiser die Zumuthung an die Schweizer, bis zur Stillung der italienischen Unruhen auch ihre Alpenübergänge in seine Hand zu geben. Die Tagsatzung der 13 Orte, am 27. Mai, war dem gegenüber offenbar in grosser Verlegenheit; zu einem Beschluss über gemeinschaftliches Handeln kam es nicht. Man sprach zwar von den Pässen als « dem köstlichsten Kleinod für die Erhaltung des freien Standes », gestattete aber einen ordnungsmässigen

Durchzug, und überliess es dabei den einzelnen Ständen, sich so gut als möglich zu schützen[1]).

Die Eidgenossen hatten gegenüber der österreichischen Armee, während sich dieselbe in Oberschwaben sammelte, eine Grenzbewachung angeordnet. Doch diese sollte Schaffhausen, weil dasselbe ausserhalb der schweizerischen strategischen Linie lag, nicht zu Gute kommen. Trotz dieser Preisgebung — die Schaffhausen'sche Gutmüthigkeit ging da doch wohl zu weit — wurde die eidgenössische Commission, welche zur Anordnung der Grenzbewachung in Rheinau sich aufhielt, nach Schaffhausen zu Schmausereien eingeladen. Das ganz ausgesetzte Staatswesen befand sich zu dieser Zeit in der schlimmsten Lage: denn was hätte Schaffhausen Ende 1629 dagegen thun können, als die Kaiserlichen das Verlangen stellten, allerlei für den Elsass bestimmte Munition durch das Gebiet von Schaffhausen zollfrei durchzulassen. Als dann österreichische Munition und Feldstücke, welche für die vorderösterreichischen Lande und für den Elsass bestimmt waren, von Lindau her auf dem Rheine bis Schaffhausen und von da auf der Achse weitergeführt wurden[2]), ordnete man allerlei Vorsichtsmassregeln wegen dieses Transportes an. Der Rath forderte, da derselbe Vielen missfiel, am 26. Januar 1630 sämmtliche Einwohner auf, «behutsam in Rede zu sein und sich wohlgerüst zu halten». Doch auch ausserdem redet stets eine Menge von Rathsprotokollen von dem Herumschweifen der Soldaten[3]), wodurch die Aufstellung von Wachen in allen Gemeinden[4]) und die Errichtung von Schirmpfählen und Gräben nothwendig wurden.

Während der kriegerischen Zurüstungen und der steten Gefahren von Seiten umherliegender Truppenmassen brach in Schaff-

---

[3]) Eidg. Abschiede Nr. 499.

[2]) Rathsprot. 21. Dec. 1629, 12. Febr. 1630. Die Schaffhauser Chronik III, p. 295, sagt, das sei «mit Bewilligung der Eidgenossen» geschehen; doch geht aus den Acten nicht klar hervor, ob das der Fall war.

[3]) Rathsprot. 27. Juni 1628, 11. Oct. 1628, 23. Aug. 1629, 14. Mai 1629.

[4]) Rathsprot. 12. Januar 1624.

hausen im Spätjahr 1628 die entsetzliche Pest aus, welche bis gegen Ende 1629 wüthete. Ein Epitaphium im Kreuzgang des Münsters sagt:

Allein im Augsten starben dran
Neunhundert Kinder, Weib und Mann.

In der Stadt selbst starben[1]) im Ganzen 2595 Personen, auf der Landschaft gegen 2000. Obwohl viele kriegsfähige junge Männer starben, schickten die Schaffhauser doch 100 Mann zur Besatzung der italienischen Grenzen. Ebenso wurden für die nächstvorliegenden Bedürfnisse zur Erhaltung des eigenen Gebietes stets die nothwendigen kriegerischen Vorkehrungen getroffen. — Nebenbei sei bemerkt, dass das schwere Unglück für Schaffhausen in mancher Beziehung von bedeutenden Folgen war. Die grossen Lücken, welche durch den Hinschied von Geistlichen, Aerzten, Lehrern entstanden waren, suchte man durch Berufung auswärtiger tüchtiger Männer auszufüllen. Als Geistliche bot sich eine Reihe von vertriebenen reformirten Pfarrern aus der Pfalz dar; für die Lateinschule wurde ebenfalls ein Pfälzer J. Konr. Fabricius, Vater des berühmten Philologen Joh. Ludw. Fabricius (hier geboren den 29. Juli 1632) berufen. Durch diese Pfälzer namentlich ist die Einführung der lutherischen Bibelübersetzung in unserm Kanton vorbereitet worden anstatt der zürcherischen, deren Sprüche noch diesen im Jahr 1625 errichteten Saal[2]) schmücken. Auch die Einführung des Heidelberger-Katechismus 1642 war die Frucht derselben Einwirkung. Man schenkte den herberufenen Männern das Bürgerrecht. —

Die gehäuften Kriegsgefahren. wie sie besonders auch aus dem Restitutions-Edict sich ergeben hatten, gingen an Schaffhausen glücklich vorüber. Oesterreich gab die Durchführung des Edictes in den der Schweiz zugehörenden oder mit ihr verbündeten Gegenden auf. Das war durch die entschiedene Stellung der evangelischen Orte, deren kriegerische Vorbereitung, namentlich aber auch durch die Haltung Frankreich's bedingt.

---

[1]) Mich. Wepfer, Chron. MS.

[2]) Vgl. vorne das Protokoll der Versammlung in Schaffhausen.

Zwar hatte Frankreich im Juli 1629, als die Kaiserlichen in Graubünden immer weiter sich ausdehnten, einen Pass nach dem andern einnahmen, einen sehr ernsten Tadel und eine Mahnung, die Pässe einmüthig zu beschützen, an die Schweizer ergehen lassen; zugleich wurde ein ausserordentlicher Gesandter mit ansehnlichen Geldmitteln in Aussicht gestellt[1]. Es lag natürlicher Weise sehr im französischen Interesse, Oesterreich nicht dauernd in Graubünden sich einnisten zu lassen, und so hatte Frankreich schon ein Paar Monate vorher eidgenössische Truppen verlangt, um mit denselben den Bünden zu Hülfe zu kommen. Aber die fünf katholischen Orte und daneben auch Schaffhausen hatten das ausgeschlagen, das letztere unter dem nicht unbegründeten Vorwande, dass die eigenen Grenzen gedeckt werden müssen. — Dessen ungeachtet, obschon Graubünden in österreichischer Hand blieb, kam Frankreich im Frühjahr 1630 in der Sache des Restitutions-Edictes den vom Kaiser angefochtenen Städten sehr entschieden zu Hülfe. Die französischen Gesandten, der Marschall von Bassompierre und der Herr von Leon, erklärten auf einer Conferenz der evangelischen Städte am 8. März: «Wenn Jemand den Städten die Restitution der Kirchengüter zumuthen würde, solle man sich von dem Könige des bestimmten Entschlusses versehen, dass er die protestirenden Städte und Orte dabei gegen Jedermann nicht weniger werde schützen helfen, als wenn sie an ihren eigenen Personen und Häusern angegriffen würden»[2].

Eben dieser ausserordentliche Ambassador, Brulard de Leon, begann nun im Wetteifer mit dem spanischen Gesandten, Grafen Carl Casati, ein Intriguenspiel, wobei jeder die Tagsatzung auf seine Seite zu bringen suchte. Welche Vorschläge dabei den Schweizern durch Leon gemacht wurden — z. B. die Aufstellung sogenannter armées volantes —, welche Anklagen dagegen von kaiserlicher Seite sich erhoben, liegt unserem Zwecke ferner.

---

[1]) Eidg. Abschiede Nr. 508 (Tagsatzung 1. bis 17. Juli 1629).

[2]) Eidg. Abschiede Nr. 526.

Was dem französischen Gesandten bei der Tagsatzung nicht gelang, suchte er bei einzelnen, namentlich den evangelischen Orten durchzusetzen. So war er im Juli 1630 auch in Schaffhausen. Er erhielt eine Ehrenwache von Schützen, die er reichlich belohnte [1].

Dieser Aufenthalt des französischen Gesandten ist nur noch durch den merkwürdigen Umstand bemerkenswerth, dass sich mit demselben eine Conferenz zwischen Brulard de Leon, dem venetianischen Gesandten Scaramelli und einem Bevollmächtigten des Herzogs von Friedland verband. Was diese so eigenthümlich componirte, am 7. Juli 1630 stattgehabte Zusammenkunft bezweckte, darüber sagt die Urkunde gar nichts. Diese redet nur von den Mahlzeiten, welche es damals im Gasthaus zum hintern Thiergarten gab. Auch in den sonstigen Acten über Wallenstein hat Referent nichts gefunden. Bekannt ist, dass gerade um jene Zeit der Kaiser in Folge der allseitigen Klagen der ligistischen Fürsten, namentlich Maximilian's von Baiern, genöthigt wurde, den mächtigen Feldherrn zu entlassen. Ob dieser nun durch eine Verbindung mit Frankreich und Venedig seine Stellung zu halten suchte, ob er, was er später durch den Versuch, mit Gustav Adolf in Verbindung zu treten, beabsichtigte, die habsburgischen Erblande zu unterwerfen und den Kaiser nach Italien zu drängen? Das letztere scheint mir bei dem stets mit grossen Plänen sich tragenden Manne das Wahrscheinlichere.

Bekanntlich fällt in diese gleichen Sommerwochen des Jahres 1630 eine neue Wendung des grossen Krieges. Ende Juni landete Gustav Adolf auf deutschem Boden. Aber noch ehe dieses geschehen war, hatte er, schon 1629, durch einen Gesandten, Sadler, sich vorläufig nach der Stimmung der Eidgenossen umgesehen. Hatte nun Schaffhausen schon längst befürchten müssen, dass es zuletzt zu einem Zusammenstoss mit den beinahe den ganzen Kanton umschwärmenden Kriegsvölkern

---

[1]) Rathsprot. Juli 1630.

komme, so begannen nun vollends für die Stadt, namentlich auch für die Landschaft Schaffhausen, Jahre nicht nur fortdauernder Aufregung, sondern auch der Schrecken und Leiden des unseligen Krieges, in den der Kanton hineingerissen wurde. Nicht ein einziges der streitenden Heere war es, welches den Schaffhausen'schen Boden nicht betreten hätte.

Gustav Adolf war am 7. September 1631 bei Leipzig über Tilly siegreich geworden und bahnte sich nun den Weg südwestwärts in die ligistischen Reichsländer. Auch die Anknüpfung mit der Schweiz beschäftigte ihn von Neuem. Der Geheime Hofrath Ludwig Rasche erschien im December 1631 vor der Tagsatzung in Baden[1]) mit dem Antrag, unverzüglich in Verhandlungen wegen eines Bündnisses mit Schweden einzutreten. Rasch war die Sache dem Kaiser und dem Erzherzog Leopold zur Kenntniss gebracht. Der Kanzler Volmar erschien im Februar 1632 auf der Tagsatzung der 13 Orte und wirkte wesentlich auf den Beschluss ein, eine Verbindung mit Schweden abzulehnen[2]). Der schwedische Gesandte gab die Hoffnung nicht sofort auf, und weil er den Beschluss hauptsächlich den katholischen Kantonen zuschrieb, so unterhandelte er nun allein mit den evangelischen. Schon vorher war er hier angelangt und stellte das Ansuchen um ein Bündniss an den versammelten Rath. Man verwies ihn natürlich an die Tagsatzung. Er nahm dann seinen Weg nach Zürich, wo er zum Aerger der Kaiserlichen längere Zeit seinen Sitz aufschlug. Man suchte ihn übrigens in Schaffhausen gut zu behalten. Als ein Paar Monate nachher der englische Gesandte Olivier von Basel nach Schaffhausen kam, wurde der schwedische Gesandte zu dem demselben gegebenen prächtigen Mahl mit dem Landgrafen von Stühlingen eingeladen.

Aber inzwischen waren nun auch die Schweden schon in die Nähe der schweizerischen Grenzen vorgerückt. Gustav

---

1) Eidg. Abschiede Nr. 574, bei f.

2) ib. Nr. 575, bei b, Nr. 577, bei a und c.

Adolf kam im April 1632 nach Oberdeutschland, dachte nach der völligen Eroberung Baierns an diejenige von Schwaben. Allerdings musste er dann auf die Nachricht, dass Wallenstein, welcher in den Dienst des Kaisers wieder eingetreten war, mit Kursachsen unterhandle und mit dem bairischen Heere zur Eroberung von Kursachsen sich vereinigen wolle, mit dem grössten Theil seines Heeres nach diesem andern Kriegsschauplatz abgehen. Dagegen wurde Herzog Bernhard von Weimar bei der königlichen Armee in Baiern und Schwaben im Commando belassen.

Mit dem Mai 1632 wurde die Lage Schaffhausen's im höchsten Grade bedenklich. Im Anfang des Monats zog der kaiserliche Commissär Ossa mit 8000 Mann hart an den Grenzen vorüber, und der Rath sandte zum Schutze des Fleckens Thäingen 50 geworbene Klettgauer. Ein in dem unweit des Hohenstoffeln gelegenen Orte Weiterdingen stationirter kaiserlicher Hauptmann griff mit einer ziemlich grossen Schaar Thäingen, der Vogt von Randegg Barzheim an. Der Energie der von Schaffhausen abgeschickten kleinen Besatzung gelang es, beide Ortschaften von den Feinden zu befreien und den Hauptmann selbst schwer zu verwunden. Ebenso räumte der auf dem Reyath aufgerufene Landsturm rasch die Grenzen von den hereinbrechenden Schaaren. — Allein nicht weniger waren die schwedischen Truppen im gleichen Monat Mai den Schaffhauser Grenzen nahe. In Singen stand viele Reiterei, und fast täglich machten sich einzelne Officiere derselben das Vergnügen, nach Schaffhausen zu reiten, wo sie viel Geld verprassten. Einer derselben schoss, ohne irgendwelche Veranlassung, nicht weit vom Thore auf dem Heimweg eine Frau vor ihrem Hause nieder.

Das waren Vorboten dessen, was weiter geschehen sollte. Schaffhausen erfuhr mehr, als alle andern Kantone, die Folgen einer so zweideutigen Neutralität wie diejenige war, in welcher die Eidgenossenschaft stand. Offenbar war es, dass eine wirkliche Neutralität der Schweizer sich nicht mit der österreichischen Erbeinigung, und ebensowenig mit dem Vertrag der katholischen Orte mit Spanien vertrug, welcher dem Hause Habsburg in Zeiten der

Gefahr die Unterstützung der Schweizer versprach. Sie verstiess nicht minder gegen den Bund mit Frankreich. Ueberhaupt bildete sich der Neutralitätsbegriff des jetzigen Völkerrechtes erst während des Krieges allmälig heraus. Daher ziehen sich nun durch die eidgenössischen Abschiede beständig Proteste, Verwahrungen, Drohungen und Entschuldigungen. In Beziehung auf Schaffhausen blieb es nicht bei Worten; sondern die Drohungen wegen verletzter Neutralität wurden bald von kaiserlicher, bald von schwedischer Seite ausgeführt. Die Entschuldigungen über Gewaltthätigkeiten fehlten zwar nicht, kamen aber in der Regel hintendrein, wenn Mord und Brand bereits geschehen waren. Zu den Neutralitätsmassregeln gehörten z. B. die Werbverbote, welche von verschiedenen Kantonen erlassen wurden. Aber man gestattete in der evangelischen Schweiz Werbungen für Schweden, wenigstens unter der Hand. Umsonst waren die Proteste dagegen von Seite Oesterreichs. Schaffhausen wird dabei noch ganz besonders genannt. In der Schlacht bei Lützen fiel ein Junker Hans Peyer als Officier in schwedischen Diensten. Im Ganzen waren ja, als Gustav Adolf in Baiern lag, 4—5000 Schweizer zu ihm gezogen.

Da Schaffhausen ausser Stande war, eine bewaffnete Neutralität zu üben, so wurde es von nun an als ein bequemer Durchpass für das Kriegsvolk aller Kriegsparteien betrachtet, und so zogen dann oft ganz unvermuthet grössere und kleinere Kriegsschaaren über unsern Boden. Bekanntlich griffen die französische Politik und die französischen Waffen seit den 30er Jahren immer tiefer in die deutschen Kriegsverhältnisse ein. Französische Truppenkörper drangen bis gegen den Bodensee vor. So zog denn am 23. November 1632 ein französisches Corps von 500 Mann zu Fuss und zu Pferd unter Baron St. Andree in der Nacht neben unserer Stadt in aller Stille vorbei. Dasselbe kam von Gailingen und Randegg her und suchte in Jestetten und Lotstetten Winterquartiere. Auf Anrufen von Schaffhausen protestirten die Eidgenossen, und die Schaar zog bald wieder ab.

Schlimmer erging es Schaffhausen im Jahr 1633. Schon im Februar sammelten sich mehrere tausend Mann kaiserlicher und bairischer Truppen an unserer Grenze. Es galt die unaufhaltsam rheinaufwärts drängenden Schweden aufzuhalten. Kaiserliche Soldaten nahmen Tag und Nacht durch den westlich von Schaffhausen liegenden Lauferberg und durch andere ungewohnte Strassen ihren Weg durch unsern Kanton. Es hiess, Siblinger hätten ihnen den Weg gezeigt [1]). Es wurden 200 geworbene Musketiere als Besatzung in die Stadt verlegt, Stadt und Land in vier Militärbezirke getheilt (Stadt, Klettgau, Reyath und Schleitheim). Kaum war diese Gefahr vorüber, so rückte der französische Oberst Villefranche mit 150 Reitern durch das Merishauser-Thal über die sog. Breite oberhalb Schaffhausen neben dem ehemaligen Bohnenberg bei Neuhausen vorbei, rückte vor das Sulzische Lotstetten und verlangte für sich und die Mannschaft Quartiere. Die Einwohner sammelten sich auf dem Kirchhof und feuerten auf die Franzosen, ohne jemanden zu treffen. Die Folge davon war, dass Villefranche das Dorf erstürmte, wobei ungefähr 200 Einwohner getödtet wurden. Darauf wurde noch der ganze Ort niedergebrannt. Am 26. Mai wurde das ebenfalls nahe an der Grenze liegende Griessen verbrannt und das Städtchen Thiengen erstürmt. Durch Vermittlung von Zürich und Schaffhausen zog Villefranche aus der Gegend weg nach dem Schwarzwald.

Grosse Freude erweckte zu Schaffhausen inmitten dieser schweren Zeit die am 20. Juli erfolgte Eroberung und Zerstörung des alten Schlosses Hohenstoffeln durch den mit Schweden alliirten Rheingrafen Otto. Auch das neue Schloss musste capituliren und wurde ebenfalls verbrannt. Hohenstoffeln war seit Langem ein Schlupfwinkel der Feinde unserer Stadt gewesen. Dass Schaffhausen wenige Jahre später nicht auf das Ansinnen des Barons von Hornstein einging, ihm zur Restitution seiner Herrschaft zu verhelfen, ist begreiflich [2]).

---

[1]) Rathsprot. 1. März 1633.
[2]) Schaffh. Archiv, Hohentwiel 3. 4.

Doch von zwei Seiten rückte jetzt grosses Unheil heran. Einerseits nahten die Schweden den vier Waldstädten. Sich zu retten, wollten diese wie auch Constanz sich an die Eidgenossenschaft anschliessen und als neutrales Gebiet behandelt werden. Gleichzeitig machte Oxenstierna, dem nach dem Tode Gustav Adolf's die Leitung des deutschen Krieges übertragen war, den abermaligen Versuch, sich mit den evangelischen Orten zu verbünden und sie zum Anschluss an das im März in Heilbronn geschlossene Bündniss der vier obern Kreise zu bewegen. Es gelang ihm nur, das Versprechen zu erlangen, auf die Sperrung der Pässe zu sehen und mit «Warnen und Wenden» der evangelischen Sache zu nützen [1]. Während der schwedische Unterhändler, der auch in Schaffhausen wohlbekannte Graf Max von Pappenheim, für Schweden wirkte und der kaiserliche Commissär, Graf Fürstenberg, diesem Wirken mit aller Macht entgegenarbeitete, machten die kriegerischen Ereignisse allen Verhandlungen ein Ende. Der Rheingraf Otto Heinrich, Vetter des obengenannten Otto, rückte rascher gegen die vier Waldstädte vor, gewann zwei der Städte nach kurzer Gegenwehr, zwei durch Ueberraschung ohne jeden Kampf.

Allein nun drohte von einer neuen Seite Gefahr. Seit Anfang 1633 sammelten sich im Mailändischen ansehnliche Truppenmassen, welche unter dem Herzog von Feria den vorderösterreichischen Landen und dem von Frankreich angegriffenen Herzog von Lothringen zu Hülfe ziehen sollten. Die katholischen Orte wagten es bei der Hinneigung der evangelischen Orte zu Schweden nicht, dem spanischen Heer den Gotthard-Pass zu öffnen. Feria nahm daher seinen Weg durch das Addathal, und hier griff nun der bekannte ehemalige Hugenottenführer, Herzog von Rohan, ein, der eigentlich von Frankreich zur Eroberung des Veltlin bestimmt war, dann aber als vermittelnder Botschafter in verschiedenen Angelegenheiten auftrat. Er ersuchte den

[1] Abschiede Nr. 636 d. zu Baden und Conferenz der evangel. Städte zu Baden, Juli 1633, Nr. 537, Abschiede Nr. 336 b.

schwedischen General Horn, welcher an der Donau stand, durch einen Vorstoss die aus den Pässen kommenden Spanier am Bodensee zu beschäftigen. An der Nordseite des Allgau wartete unterdessen der bairische General Aldringer, um die Spanier bei ihrem Herauskommen zu decken. Gelang es ihm, sich mit Feria zu vereinigen, so war ganz Oberdeutschland gefährdet. Dies zu verhüten, beschloss Horn, Constanz noch vor dem Erscheinen der Spanier zu überrumpeln. Von der schwäbischen Seite an die Stadt heranzukommen, war wegen des starken Brückenkopfs bei Petershausen nicht möglich. Er wählte daher ohne Besinnen den Weg durch das neutrale Gebiet der Schweizer; Stein, über dessen Brücke er am 5. Sept. zog, liess er keine Zeit, die Zürcher, welche die Bewachung der Stadt der Bürgerschaft übergeben hatten, wegen des Durchzuges anzufragen. Er begnügte sich, der gesammten Eidgenossenschaft von dem thatsächlichen Schritte Nachricht zu geben und sie zu versichern, dass er bei dem Marsch durch den Thurgau die strengste Kriegszucht üben werde. Rasch stand Horn vor Constanz. Allein der Mangel an Geschützen verhinderte die verhoffte schnelle Einnahme. Schon am 22. September musste Horn Constanz verlassen, namentlich in Folge der Annäherung der kaiserlichen und mailändischen Truppen, und zog sich theils bei Gottlieben über eine Schiffbrücke, theils über Stein zurück, um mit Herzog Bernhard von Weimar und dem Pfalzgrafen Christian von Birkenfeld sich zu vereinigen, eine Vereinigung, welche am 25. Sept. (a. St.) in der Gegend zwischen Stockach und Hohentwiel erfolgte. Noch im September fiel ein Theil dieser Armee, etwa 8000 Mann des Herzogs Bernhard von Weimar, in das Hegäu ein, und plünderte die Schaffhausen'schen Dörfer Barzheim, Buch, Büsingen und Dörflingen. Den Thäingern wurden Pferde von den Weiden geholt und zwei Hirten erschossen, welche sich zur Wehre setzten.

Wie die ganze Eidgenossenschaft über jenen Neutralitätsbruch in Aufruhr gerieth, und wie sich daran gegenseitige Anklagen über Verrath anknüpften, und wie nur mit Mühe der

Krieg zwischen den katholischen und evangelischen Kantonen verhindert werden konnte, das sei nur kurz bemerkt. Von jenen Anklagen fiel ein guter Theil auch Schaffhausen zu. Während der Belagerung von Constanz wurde von schwedischer Seite täglich eine Menge von Proviant von hier aus abgeholt. Zuletzt bemerkte der Rath dem schwedischen Heerführer, es gehe das ohne Verletzung der Neutralität nicht mehr länger; da drohte Horn, Schaffhausen der Plünderung seines Heeres preiszugeben. Hierauf lieferte der erschrockene Rath 500 Mutt württembergisches Korn. Es wurde das im Aldringen'schen Lager bekannt und mag nicht wenig zu der rücksichtslosen Behandlung beigetragen haben, welche bald nachher unser kleines Land durch den bairischen General erfuhr.

Das bei Constanz vereinigte kaiserliche Heer zog nun von da weg, um seinen eigentlichen Zweck zu verfolgen, die Entsetzung des durch die Schweden belagerten Breisach und die Befreiung des Breisgaues und des Elsasses von den Feinden. Nachdem die Schwedisch-Weimar'sche Armee sich weiter nördlich gewandt, rückte das kaiserliche Heer gegen Stockach, besetzte rasch die hegauischen Orte Stüsslingen, Engen, Singen, Randegg und von da aus längs des Randen's sämmtliche Grenzorte rings um den Kanton Schaffhausen. Am 1. (resp. 11.) October gelangte der Bericht über das Herannahen der ca. 30,000 Mann umfassenden Heeresmacht nach Schaffhausen und versetzte die Stadt in unbeschreibliche Bestürzung. Alle Thore wurden geschlossen, der Unnoth und die übrigen Bollwerke besetzt und viele andere Vertheidigungsmassregeln ergriffen. Es fehlte jedoch zu einer nur vorläufigen Gegenwehr an Mannschaft. Jetzt erst zeigte es sich, wie viel drei Jahre zuvor die Pest an waffenfähiger Mannschaft weggerafft hatte. Nur mit Mühe hatte man von der Landschaft eine kleine Besatzung in die Stadt ziehen können. Ein Paar hundert Reiter wurden geworben. Man sandte sofort Boten nach Zürich. Dieses versprach gleich die 2000 Mann, welche man als Beobachtungscorps wegen

Constanz in die Grafschaft Kiburg verlegt hatte, nach Schaffhausen abgehen zu lassen.

Schon am 1. October begannen die Feindseligkeiten von Seite spanischer und bairischer Reiter an den Schaffhausen'schen Grenzorten des Reyath. Barzheim wurde erst geplündert, dann grossentheils verbrannt, Altorf ausgeraubt und angezündet, Hofen ebenfalls geplündert und eine mit vielem Getreide angefüllte Scheune verbrannt. Das war der Anfang des sog. Aldringer Marsches, der eine der denkwürdigsten Epochen in der Geschichte von Schaffhausen bildet. Ich muss es mir versagen, auf die Einzelheiten jener an höchst interessanten und theilweise ergreifenden Scenen so reichen Tage einzugehen. Es kann dies um so eher geschehen, als der Rath von Schaffhausen unmittelbar nachher den « Fürüberzug der kaiserlichen, spanischen und bairischen Armeen » « fleissig und mit allen Umbständen beschreiben » und zu « ewiger Gedächtniss und erspriesslicher Nachrichtung der lieben Posterität » in dem Archiv « gewahrsamlich aufbehalten » liess. Das Wichtigste aus diesem Manuscript ist abgedruckt in Reiser, Schullehrer in Unterhallau: « Der Altringer Marsch », in « Imthurn und Harder's Chronik von Schaffhausen », auch in « Schalch's Erinnerungen von Schaffhausen » und in « Altes und Neues vom Randen » 1880. Immerhin schiene es mir von Werth, einmal das Ganze einer historischen Zeitschrift einzuverleiben.

Nur Weniges sei hervorgehoben. Es zeigte sich deutlich, dass Aldringer seinen Schwur, Schaffhausen wegen der Lieferungen an die Schweden zu züchtigen, gehalten hat. Während sein Abgesandter, der Oberstquartiermeister Baron von Rheinach, Besitzer von Randegg, dem Rath die schönsten Versicherungen von Freundschaft und Frieden gab und die Beruhigung geben liess, man habe bei Todesstrafe jede Verletzung des Schaffhausergebietes verboten, lief von der Landschaft eine Klage nach der andern über Raub, Mord und Brand ein. Beggingen wurde erst geplündert; dann wurden etwa 60 Häuser mit der Kirche verbrannt, von den Schaffhausen'schen Söldnern und von den

Einwohnern des Dorfes eine Anzahl niedergemacht, in Schleitheim Geld und Gut geraubt und ein paar Häuser verbrannt. Behaglich schaute der Herzog von Feria aus dem Schlosse Stühlingen in die Flammen der benachbarten Schaffhauser-Dörfer hinein. Auch Oberhallau, Siblingen, Hemmenthal und Trasadingen erlitten schweren Schaden durch die herumziehende Soldateska.

In der grossen Noth schickte der Rath nochmals an die zürcherischen Befehlshaber im Thurgau mit dringender Bitte um eiliges Vorrücken. Die meisten entschuldigten sich, sie hätten noch keine Ordre von Zürich erhalten. Auch Bern und Luzern wurden um Hülfe angegangen. Fünf Fähnlein oder Compagnien Zürcher-Truppen langten endlich an unter Caspar Ulrich, als Obercommandanten der Hülfstruppen. Als die Gefahr vorüber war, kam endlich auch ein Gesandter von Bern. Als Hülfe brachte dieser nur einen Ingenieurofficier mit, der unsere «vermuthlich in ihren Vorwerken nicht gut besorgte Stadt» in dieser Beziehung besehen sollte. Etwas boshaft bemerkt die Chronik von Schaffhausen hiezu: «Diese beiden Herren kamen nun gerade recht zu dem glänzenden Bankett, das unsere Regierung den Officieren der Zürcher Hülfstruppen gab, und kehrten dann nach Hause, wohin sie die Danksagungen des hiesigen Rathes für den gezeigten guten Willen brachten». Nur etwa 5 bis 6 Tage hatte die grösste Noth gedauert; aber die Nachwirkungen derselben dauerten noch lange.

Die spanisch-bairische Armee hatte sich unterdessen von ihren Quartieren erhoben und setzte ihren Marsch durch das Wutach-Thal gegen den Rhein fort. Unterwegs nahm sie den Schweden die ganze Landgrafschaft Sulz des unteren Kleggaues sammt dem Schlosse Küssenberg und der Stadt Thiengen wieder weg. Am 13. und 14. October wurden Waldshut und Laufenburg wieder erobert. Dem Frickthal gegenüber angelangt, marschirte die spanische Armee auf dem linken Rheinufer, die bairische auf dem rechten. Bei Säckingen, das im Flug genommen war, ging Altringer wieder auf das rechte Rheinufer

und erstürmte Rheinfelden. Seine Armee hatte nachher wenig Glück mehr. Theils durch Hunger, Frost und Krankheit, theils durch kleinere Kämpfe mit den Schweden aufgerieben, kamen von den 30,000 Mann nur etwa 12,000 im Elsass an.

Die Ueberwältigung der Waldstädte erweckte in den evangelischen Schweizerstädten die ernstliche Besorgniss, die katholischen Orte möchten sich mit den feindlichen Schaaren verbinden. Denn trotz aller Zuschriften und Rechtserbietungen beharrten die katholischen Orte bei ihrem Verdachte gegen die evangelischen Städte. Auch der wegen des Horn'schen Durchmarsches verdächtigte und vielfach gefolterte Kesselring wurde nicht freigegeben. Daher schlossen sich Bern und Zürich näher aneinander. In ihrem Kriegsrath ragten Hans Ludwig v. Erlach und Oberst von Plebis hervor. In Rheinfelden (Jan. 1634) beschlossen die beiden obgenannten evangelischen Orte, kriegerische Massregeln zu ergreifen. Fremde Reiter sollten geworben werden. Ja es wurde der uns schon bekannte Oberst Caspar Ulrich an Horn geschickt, um von ihm eine Abtheilung Reiterei zu erlangen, sogar ihn zu ersuchen, wo nöthig mit seiner ganzen Armee Hülfe zu leisten [1]. In der am 24. Januar 1634 abgehaltenen Conferenz der vier evangelischen Städte warnte Schaffhausen ernstlich vor jedem kriegerischen Schritte und wünschte, dass noch vorher eine gemeinschaftliche Tagsatzung in Frauenfeld stattfinde. Basel stimmte zu. Oxenstierna rieth jedoch selbst von einer Verbindung im Sinne Zürich's und Bern's ab und Horn wollte im Grunde die Schweizer nur für seine Absichten auf Constanz gebrauchen. So wurde die Schweiz noch zeitig genug vor einem Bürgerkriege bewahrt. Um einem Theil der Schweizer wenigstens seine Reitermacht zu zeigen, that Horn persönlich einen Ritt mit 1500 Begleitern in die Nähe von Schaffhausen [2].

---

[1]) Abschiede Nr. 563.

[2]) So Chemnitz: Schwed. Krieg II, 252. Es ist mir freilich nicht recht klar, von wo das geschehen sein soll, da Horn im Elsass stand.

Neue Missstimmung verursachte die am 30. März 1634 vollzogene Erneuerung des Mailänder Bündnisses der katholischen Orte mit Spanien. Es kam zu heftigen Aeusserungen des französischen Gesandten gegen die letztern[1]). Das bewog die evangelischen Orte, auf's Neue an ein schwedisches Bündniss zu denken. Basel und Schaffhausen widerstrebten abermals. Unter dem Vorwande der Regulirung von Handelsverhältnissen sandte man im September eine Gesandtschaft nach Paris, um sich Frankreichs Hülfe zu versichern. Schaffhausen liess sich bei derselben durch Dr. J. J. Ziegler vertreten. Man liess die Gesandtschaft lange auf Antwort warten. Missstimmt darüber, schrieb Oberst von Erlach, Bern's Vertreter, die wahren Worte nach Hause, «man sehe dabei, wie wenig auf fremde Hülfe zu bauen und wie spät dieselbe zu erhalten ist, und dass ein jeder Stand seine Conservation in sich selbst und nicht bei Fremden suchen muss»[2]). Von irgend einer Hülfe war nicht die Rede.

Unterdessen halfen die evangelischen Schweizer dem Rheingrafen Johann Philipp, dem Bruder von Otto Ludwig, bei der Belagerung Rheinfelden's und der Eroberung der drei andern Waldstädte[3]). Schon machte man von schwedischer Seite wieder ernste Anstalten zur Eroberung von Constanz. Hiefür war nothwendig, dem durch das Addathal und das Tirol vordrängenden Cardinal-Infanten entgegenzutreten. Da kam wie ein lähmender Schlag die Nachricht von der Niederlage des schwedischen Heeres bei Nördlingen am 5. und 6. September. Horn ward gefangen, Herzog Bernhard verwundet. Die Trümmer des schwedischen Heeres zerstreuten sich. Die Kaiserlichen überschwemmten Schwaben und Franken und kamen bis in unsere Nähe. Einige 1000 Lothringer legten sich im Frühjahr 1635 in's untere Kleggau. Am 23. März sandte man daher drei Compagnien

---

[1]) Abschiede Nr. 679, 681 a.

[2]) Gonzenbach, v. Erlach I, p. 31.

[3]) Abschiede Nr. 683 d. 694 e. 698 b u. c. 699 a.

von je 200 Mann zum Schutze der bedrohten Gemeinden Beggingen und Schleitheim.

Die Schlacht bei Nördlingen trieb Frankreich wieder zu grösserer Thätigkeit gegen Spanien und den Kaiser. Jetzt lag ihm viel daran, das Veltlin in seine Gewalt zu bekommen. Der Herzog von Rohan, der im Elsass an der Spitze eines Heeres stand, sollte dieses über das Gebiet der mit Spanien verbündeten katholischen Schweizer führen. Basel und Bern erlaubten den Durchmarsch, den Rohan in aller Eile vollführte. Von Schaffhausen wurde ihm eine Compagnie zu Hülfe gesandt. Mit Meisterschaft jagte der französische Feldherr die Spanier und Oesterreicher aus dem Adda-Thale[1]). Der heftigen Drohungen des Kaisers, dass er seine Feinde suchen werde, wo er sie finde, im Veltlin, in Bünden oder in der Schweiz, wurde nicht geachtet[2]). Der König von Frankreich benützte den Erfolg dazu, von den Schweizern im August 1635 zu Solothurn eine Truppenmacht von 12,000 Mann zu verlangen. Unter der Bedingung, dass diese vier Regimenter nicht gegen Lothringen verwendet würden, bewilligte man dieses Hülfsheer. Auf Schaffhausen trafen 258 Mann. Ungeachtet des Versprechens wurde doch ein Theil der Schweizertruppen gegen Lothringen verwendet. — Wir übergehen die weitere Entwicklung der Kämpfe um das Veltlin und um die Freigrafschaft Burgund und wenden uns zu den unser Thema näher berührenden Kämpfen.

Seit der schweren Zeit von 1633 war Schaffhausen nie ganz frei von Beunruhigungen an den Grenzen. Alle Augenblicke kamen Berichte über Einfälle von vereinzelten zersprengten Truppen. Beständig wurde daher an der Ausbesserung der Mauern gearbeitet. Ein ganz besonders schlimmes Jahr war das Jahr 1635, wo Hungersnoth, abermalige Pest und gegen 4000 Bettler Stadt und Land heimsuchten. Von Zürich mit Gewalt ausgetrieben, kamen diese Bettler von Eglisau her nach

---

[1]) Abschiede Nr. 678. Vuillemin, Gesch. d. Eidg. II, 629 ff.

[2]) Abschiede 729. 734 a.

Schaffhausen. Man befürchtete einen Ueberfall der Mühlen und besetzte diese. Eine Menge von Lebensmitteln schickte man dem auf der sog. Holzwiese gelagerten Volke. Aber ein grosser Theil war schon dem Hunger und Elend erlegen, als die Hülfe ankam.

Sehr grosse Besorgnisse erweckten in den Eidgenossen das Jahr darauf die von den Oesterreichern bei Basel aufgeworfenen Schanzen und der Bericht, dass Gallas in Eilmärschen gegen die Bündner-Grenzen ziehe und auch anderwärts Truppen in grösserer Anzahl sich sammelten [1]). Von allen Seiten bedroht, näherten sich die Parteien der Schweiz wieder einmal und sandten Schreiben an alle fürstlichen Häupter, selbst an den Papst, mit Mahnungen zu allgemeinem Frieden; freilich ohne Erfolg. Der Rath von Schaffhausen befahl den Gemeinden Thäingen und Barzheim, ihre Frucht zu dreschen und in die Stadt zu flöchnen [2]). Auch andere Gemeinden wurden gemahnt, strenge Wache zu halten.

Seit dem Jahr 1635 und während der folgenden Jahre trat Schaffhausen in mancherlei Beziehungen zu den zwei Helden dieser Zeit, zu dem Commandanten von Hohentwiel, Konrad Wiederhold und zu Herzog Bernhard von Weimar. Ueber die Beziehungen Beider geben theils die im hiesigen Archiv liegenden sehr reichhaltigen Correspondenzen zwischen Wiederhold und dem Rath von Schaffhausen, theils die noch reichhaltigern Correspondenzen in den von Erlach'schen Schriften vielfältigen Aufschluss.

Die schwedisch-französische wie die kaiserliche Partei bemühten sich eifrig um den Besitz der Festung Hohentwiel: beherrschte diese doch einen guten Theil von Oberschwaben, wichtige Strassen nach Constanz und die Rheinschifffahrt. Den evangelischen Schweizern war es keineswegs gleichgültig, in wessen Händen die Festung stand. Begreiflich, dass sie diese

---

1) Eidg. Abschiede Nr. 787.

2) Rathsprot. v. 27. Dec. 1631.

am liebsten in der Hand ihres Besitzers, des Herzogs von Württemberg, sahen. Der Landgraf von Stühlingen machte die beiden Stände Zürich und Schaffhausen auf der Conferenz zu Neftenbach[1]) noch besonders aufmerksam auf die Lage Hohentwiel's, welche durch die Landesabwesenheit des Herzogs von Württemberg, Eberhard III., sehr gefährlich werde, und wies darauf hin, dass diese starke Festung namentlich Schaffhausen bedrohe, wenn sie in katholische Hände gerathen sollte. Der Landgraf hielt es für das Beste, wenn Zürich und Schaffhausen die Feste auf Wiederlösung kauften oder wenigstens verproviantiren würden. Die Conferenz der vier evangelischen Städte zu Aarau (Mai 1636) vereinigte sich zu Letzterem[2]).

Schon ehe diese Conferenzen stattgefunden hatten, überflutheten die Kaiserlichen das Gebiet des württembergischen Herzogs, der nach der Schlacht bei Nördlingen landesflüchtig geworden war. Die Besatzung von Hohentwiel brachte durch Ausfälle den herumliegenden Truppen nicht geringen Schaden bei. Desshalb rückte der Platzcommandant Vizthum von Lindau heran und blokirte die Feste (im Juni 1635), legte auch nach dem zürcherischen Stein eine Besatzung. Die evangelischen Städte beschlossen, von der kaiserlichen Generalität Aufhebung der Belagerung zu verlangen. Zugleich wurde aber dem französischen Gesandten erklärt, man werde französischen Entsatztruppen keinen Durchpass gestatten. In Schaffhausen fand eine Conferenz statt zwischen Offizieren beider kämpfenden Parteien, welche eine Art Waffenstillstand abschlossen. Das hierüber ausgefertigte Document ist von dem kaiserlichen Hauptmann Brökler, dem Hohentwieler-Lieutenant Jeschke und den beiden Bürgermeistern von Schaffhausen, Forrer und Imthurn, unterzeichnet (Februar 1636). Die kaiserlichen Truppen zogen ab, und der Herzog von Württemberg bedankte sich schriftlich beim Rath für die dadurch bewirkte Befreiung seiner Festung.

---

[1]) Abschiede Bd. V. Nr. 777.

[2]) Eidg. Abschiede 782 und Staatsarchiv. Hohentwiel T. XIII, p. 27.

Die Absicht, welche die Kaiserlichen hatten, den Wiederhold zu veranlassen, die Festung bis zum Ende des Krieges der Erzherzogin Claudia zu übergeben, war damit gescheitert.

Bei den schon genannten Verhandlungen in Neftenbach und Baden wirkte namentlich der Oberst Hans Ludwig v. Erlach mit, welcher bald darauf in die allerengsten Beziehungen zu Herzog Bernhard von Weimar trat und von nun an tief in die Kriegsverhältnisse eingriff. Sein Rath war es wohl, wie Gonzenbach es wahrscheinlich macht [1]), Hohentwiel, als Hauptpunkt für die Wiedergewinnung von Oberdeutschland, in die Hände Bernhard's zu bringen. Herzog Eberhard hatte dagegen gemeint, um zur Wiedererlangung seines Landes zu kommen, Hohentwiel dem Kaiser abtreten zu sollen. Wiederhold, der das nur aus einem Zeitungsblatte vernahm, hielt eine solche Uebergabe für so verderblich, dass er eher fünf Belagerungen aushielt, und eher seinem Herrn ungehorsam wurde, als die Festung den Katholiken zu übergeben. Um sie zu retten, schloss er rasch einen Vertrag mit Bernhard ab, nach welchem dieselbe den Evangelischen geöffnet wurde, unter der Bedingung, dass der Herzog für die Wiedereinsetzung Eberhard's in sein Land wirken solle. Am 11. November wurde der Vertrag in Bern abgeschlossen [2]).

Wir können hier die einzelnen kriegerischen Schritte Bernhard's, der seit dem Vertrage von St. Germain (Oct. 1638) ganz in die Dienste Frankreich's getreten war, nicht weiter verfolgen. Nachdem dieser Fürst im Juni 1637 seine Truppen aus ihrem Winterlager in der Champagne gegen Burgund hatte ziehen lassen, stand er plötzlich bei Basel. Da bereitete er jenen glänzenden Feldzug von 1638 vor, der seinen Namen besonders berühmt gemacht hat. Am 18. Januar rückte er in nächtlichem Zug über das Gebiet der Stadt Basel gegen die Waldstädte, nahm Säckingen, Laufenburg und Waldshut und schickte sich

[1]) a. a. O. I. p. 53.

[2]) Gonzenbach I, p. 53 ff.

an, Rheinfelden zu berennen. Der erste Versuch, Rheinfelden zu erobern, schlug fehl. Kaiser Ferdinand III. hatte den Duca di Savelli von Rom zurückberufen. Unter seinem Oberbefehl sollte der Feldmarschall-Lieutenant Johann von Werth der bedrohten Stadt zu Hülfe kommen. Ein heftiger Zusammenstoss erfolgte, bei welchem der Herzog Rohan fiel und Oberst von Erlach gefangen genommen wurde. Den 18./28. Februar musste die Weimar'sche Armee sich zurückziehen. Allein nach wenigen Tagen hatte sich Bernhard wieder aufgerafft, überraschte und schlug die Kaiserlichen in der Schlacht vom 3. März bei Beuggen völlig auf's Haupt. Die beiden Feldherren Savelli und von Werth wurden gefangen.

Nun kommen sozusagen haufenweise die Klagen gegen die evangelischen Schweizer wegen Unterstützung des Weimar'schen Heeres. Sie waren nicht unbegründet. Schaffhausen hatte z. B. Munition und allerlei Proviant gesendet durch einen Alexander Ziegler, der fortwährend der Unterhändler zwischen Schaffhausen und dem Weimar'schen Fürsten war [1]). Ueberhaupt traten die evangelischen Kantone seit dem Siege bei Rheinfelden in engere Beziehungen zu dem Herzog. Man fand sich hiezu um so mehr veranlasst, als ein aufgefangener Brief des Kaisers an den General Savelli sagt, dieser solle, falls er gegen Weimar glückliche Erfolge habe, Basel und Schaffhausen angreifen. Herzog Bernhard schickte sich nach seinem Siege sofort an, Süddeutschland und Stuttgart in seine Hände zu bekommen. Am 8. März passirte er bei Schaffhausen vorbei und wurde auf dem sog. Tannenacker unmittelbar vor der Stadt von einigen Rathsgliedern bewillkommt. Man suchte ihn festzuhalten; er entschuldigte sich jedoch mit grosser Eile. Er zog dann über Stühlingen, wo er vom Landvogt Imthurn im Namen des Rathes bewillkommt wurde. Diesen bat er um etwas Proviant aus der Herrschaft Neunkirch und die Stadt um Brod nach Rottweil. Dahin

[1]) Beiläufig sei bemerkt, dass ein ganzer Band Ziegler'scher Acten unter den v. Erlach'schen Schriften sich findet.

lieferten ihm die hiesigen Bäcker mit Bewilligung des Rathes 24,000 Pfund Commisbrod à 16 Pfenning, die dann auch baar bezahlt wurden. Anfangs Mai wurden auf des Herzogs Ansuchen noch weitere 8000 Pfund nachgeschickt. Die übrigen evangelischen Kantone wurden von hier aus ebenfalls zu Proviantlieferungen an ihn aufgefordert. Im Juni sandte man dem Herzog gegen Wechsel noch 500 Mutt Waizen.

Der Kaiser bat in seiner nunmehrigen Bedrängniss durch ein Schreiben vom 11. Mai 1638 dringend die Schweizer um Beförderung und Unterstützung des Feldmarschalls von Götz, den er gegen den siegreichen Bernhard in's Feld geschickt hatte. Götz zog im untern Klettgau Truppen zusammen. Schaffhausen wandte sich desshalb an die evangelischen Städte mit der dringenden Bitte, im Fall der Noth ein Contingent auf das Piket zu stellen. Götz zog bald wieder ab und wurde bei Wittenweiher von Bernhard am 30. Juli (9. August) 1638 geschlagen. Nachdem der tapfere Ernestiner Breisach endlich (19. Dec. 1638) gewonnen, nahm er abermals Winterquartier im Bisthum Basel und in der Freigrafschaft. Gleich nachher, Anfangs 1639, sammelten sich auch kaiserliche Truppen an den Schweizergrenzen. Vereinzelte schwedische Haufen überschritten rücksichtslos die Grenzen. Hohenkrähen und Hohenhewen wurden von ihnen verbrannt, was man in Schaffhausen sehr gerne sah. Ein solcher Haufe überfiel das unter eidgenössischem Schutze stehende Gailingen und plünderte dasselbe rein aus. Der Hauptmann Wepfer von Schaffhausen vertrieb denselben. Sehr schlimm war für Schaffhausen die Einäscherung Randegg's durch eine Hohentwiel'sche Truppe; denn viele Häuser waren der Stadt verpfändet. Wiederhold entschuldigte sich zwar; aber von Entschädigung war keine Rede[1]). Für unsern Kanton schienen die Zeiten von 1633 wieder gekommen zu sein. Am 8. Juli hob der schwedische Hauptmann Susewind zwei Reisende, den Bürgermeister und den Pulvermacher von Villingen, oben an

[1]) Staatsarchiv, Hohentwiel vol. VIII, p. 13.

der Katzensteig, da wo der Weg nach Neuhausen abgeht, auf und führte sie nach Hohentwiel. Der Pulvermacher entfloh und brachte den Bericht nach Singen. Unverweilt begannen nun die Kaiserlichen die Belagerung von Hohentwiel. Ununterbrochen laufen Berichte von dieser Festung ein. Die sonderbarsten Zumuthungen stellte Wiederhold: z. B. ersuchte er Schaffhausen um Ermächtigung, den dem Bischof von Constanz gehörenden Wein in Thäingen zu holen; ein andermal verlangte er, im Kanton Werbungen anstellen zu dürfen; beides wurde ihm abgeschlagen. Kaiser Ferdinand III. liess auch den Rath warnen, solche Werbungen zu gestatten. Wiederholt kommen Entschuldigungen des Twiel'schen Commandanten über allerlei Gewaltthätigkeiten oder Neutralitätsverletzungen, z. B. darüber, dass fünf Wagen mit Munition von Laufenburg über hiesiges Territorium geführt worden seien (St. A. Tom. XII). Um beständig auf dem Laufenden zu sein, hielt sich der Twiel'sche Commissär Carioth längere Zeit hier im Gasthof zur Krone auf, ging dann aber nach Feuerthalen. Alle Posttage berichtete dieser an den General von Erlach [1]). Es entging ihm auch nichts. So berichtet er am 6. August, dass der in den Verhandlungen Oesterreich's mit den Schweizern so oft erscheinende Kanzler Volmar mit kaiserlichen Offizieren in Schaffhausen angelangt sei, wahrscheinlich um den Rhein zu recognosciren und einen Pass über denselben zu suchen [2]).

Von allen Seiten drangen die Kaiserlichen in die Gegend von Hohentwiel. Am 26. Juli plünderten kaiserliche Streifer die Schaffhausen'schen Dörfer Bargen und Barzheim. 100 Reiter wollten unter Oberst Neuenegk den Pass bei Beringen erzwingen. Die Stadt nahm daher nicht nur eine Anzahl Landleute in Sold, sondern erhielt auf Verlangen auch zwei Compagnien Zürchertruppen.

Der kaiserliche Feldmarschall von Geleen, mit welchem der Feldzeugmeister Mercy sich vereinigt hatte, richtete von Engen

---

[1]) Erlach'sche Schriften, Hohentwiel Nr. 21, 24. August 1634.

[2]) ib.

aus an Wiederhold eine Aufforderung zur Uebergabe: — der Herzog Bernhard sei nunmehr gestorben; Wiederhold sei daher nicht mehr an den mit demselben eingegangenen Vertrag gebunden. Der Commandant liess sich aber weder durch die mit der Aufforderung begleiteten Versprechungen noch durch die entschiedene Weisung seines Herzogs erschüttern. Die begründete Furcht, es möchte die kaiserliche Armee weitere Einfälle in unser Ländchen machen, bewog den Rath, eine Deputation an den Feldmarschall zu schicken, welche als Geschenk an diesen und seinen Stab ein Fuder weissen und ein Fuder rothen Weins und drei Malter Hafer mitbrachte. Der Feldmarschall erwiderte diese Freundlichkeit durch eine Schutzwache, welche in die sämmtlichen Grenzorte verlegt wurde. Uebrigens zog dies Geschenk den Schaffhausern Vorwürfe von der andern Kriegspartei zu. Es sei gut, wurde von dem Hohentwieler Commissär in Feuerthalen an Oberst Rosen im Erlach'schen Lager geschrieben, wenn man den Herren Schaffhausern ernste Winke gebe[1]). Die Belagerung von Hohentwiel musste im October (9./19.) aufgehoben werden. Schaffhausen hatte Hohentwiel während dieser Belagerung Lebensmittel und Munition zugesandt, erhielt daher von dem Obercommandanten Keller in Constanz heftige Vorwürfe. Wiederhold dagegen zeigte sich willfährig, als Schaffhausen ihn um Schonung der beiden Städte Engen und Villingen bat (Arch. des Hohentwiel XII). Doch dauerte diese mildere Behandlung nicht lange. Engen sollte zwar wegen des alten Ausstandes nicht geplagt werden, dagegen die neuauferlegte Contribution leisten. Rauben, Morden und Brennen wurden von allen Parteien gleichmässig ausgeübt. Welch entsetzliches Elend in den Jahren 1639 und 1640 die Gegenden von Hohentwiel bis an den Bodensee heimgesucht hat, beschreibt der Mönch von Salem, Sebast. Bürster, in seinem Tagebuch[2]).

---

1) Cf. Gonzenbach II, p. 57.

2) Erlach'sche Schriften über Hohentwiel Nr. 21. Gonzenbach a. a. O. II, p. 362 und Dr. F. von Weech: Seb. Bürster's Beschreibung des schwed. Krieges p. 169.

Die wiederholten Belagerungen von Hohentwiel, welche Schaffhausen stets zur Kriegsbereitschaft und zu beinahe unerschwinglichen Ausgaben nöthigte, veranlasste den Rath, eine Conferenz mit Zürich zu veranstalten, welche am 26. December 1639 abgehalten wurde [1]). Schaffhausen eröffnete, « dass es den Eidgenossen nicht schwer sein dürfte, die Festung Hohentwiel als Depositum in ihre Hand zu bekommen, indem man von kaiserlicher und bairischer Seite dermalen leicht dazu gelangen würde und man durch dieses Mittel der fernern Befestigung von Constanz vorbauen könne. Durch die beharrliche Blokirung der Feste Hohentwiel entstehe aber für beide Städte schwerer Schaden. Unter den vorgeschlagenen Mitteln, Kauf, Demolition und Deposition erscheine das letztere als das zweckmässigste ».

Nach reiflicher Berathung wurde erachtet: « es dürfte das Beste sein, nach einer tauglichen Person sich umzusehen, welche privatim mit dem Generalmajor von Erlach dieser Sache halber sich in Correspondenz einlasse und zu erfahren suche, wessen die beiden Kronen gewillt sein möchten ».

Als diese taugliche Person wurde Obherr Dr. Hans Jakob Ziegler von Schaffhausen angesehen, der am 22. Januar 1640 sich an den Generalmajor wandte [2]). Allein von Erlach erkannte zu sehr den Werth, den Hohentwiel für seine Kriegsoperationen hatte, als dass er hierauf hätte eingehen können. Dazu wurden die Unterhandlungen dadurch vollständig unterbrochen, dass bald nach dem Abzug der bairischen Truppen unter dem Oberst Holz ein spanisches Heer unter Don Friderigo Henriquez sich nahte, um die Feste abermals einzuschliessen. Dagegen war von Erlach gerne bereit, den Commandanten von Hohentwiel, dessen Reiter am 22. Februar 1640 einigen Villingern den in Schaffhausen gekauften Wein sammt den fünf Wagen in der Nähe von Bargen

---

[1]) Eidg. Abschiede V, 2, Nr. 916, p. 1155; cf. Gonzenb. II, p. 76 ff.

[2]) Das Schreiben in den Erlach'schen Schriften 1641, betitelt Zürich, Bern 86.

auf Schaffhauser-Gebiet abgenommen und zerstört hatten, anzuweisen, in Zukunft bessere Nachbarschaft zu halten [1]). Schaffhausen suchte hiefür sich ebenfalls wieder gefällig zu erweisen. So schrieb Bürgermeister und Rath, dass sie auf dem von Alexander Ziegler und Consorten in Memmingen erkauften Salz keine Gebühren erhoben hätten, nachdem man erfahren, dass dasselbe für Breisach bestimmt sei [2]). Dies hielt indessen den Generalmajor nicht ab, neuerdings Klage zu führen gegen die Stadt Schaffhausen, dass sie seine Feinde zu seinem Nachtheil begünstige. In einem ausführlichen Schreiben [3]) suchte Schaffhausen die Anklagen zu widerlegen (26. August 1640). Wie gross die Achtung vor dem Hohentwieler Commandanten war, zeigte Schaffhausen damit, dass es denselben wegen Instandstellung der Rheinbrücke im Sommer desselben Jahres consultirte und ihn dafür mit einem silbernen Trinkgeschirr von 31 Loth Gewicht beschenkte.

Unterdessen hatten die Eidgenossen nur in grossem Massstabe dieselben Kämpfe durchzumachen, wie ihr kleiner Theil von Schaffhausen. Es zeigte sich, wie schwer es für einen kleinen Staat ist, ganz und voll seine Neutralität zu behaupten. Bald klagte der Kaiser über Verletzung der Erbeinigung, bald Frankreich über Nichthalten der bestehenden Verträge. Auf der andern Seite gab man immer Versprechungen über Zurückziehung der Truppen von der Schweizergrenze. Immer noch war das Bisthum Basel von den Weimar'schen Truppen besetzt, ebenso die Herrschaften Erguel und Münsterthal und die solothurnischen Schlösser Angenstein, Pfeffingen, Zwingen. Basel litt ähnlich, wie Schaffhausen, von Truppeneinfällen. Tagsatzungen, Conferenzen wurden in Menge gehalten; aber sie richteten

---

[1]) Vide die Corr. zwischen Schaffhausen und Erlach in Erlach'schen Schriften Bd. I.

[2]) ib. 1. Juni 1640 und Bern 1641.

[3]) Erlach'sches Ms.

nichts aus. Dazu kam das fortgehende Misstrauen der katholischen und evangelischen Orte untereinander. Namentlich gab die Freigrafschaft Burgund, welche früher neutrales Gebiet war, zu vielen Missstimmungen Veranlassung. Seit die Franzosen in dieselbe eingefallen waren, stand der Krieg auch auf der Westgrenze in gefährlicher Nähe. Alle Bemühungen und Aufgebote, dieselben zum Abzug zu bewegen, waren umsonst. Ebenso wenig richtete die Bemühung etwas aus, den Abzug der Weimar'schen Armee zu erwirken. Weder der Herzog Bernhard, noch der nach seinem Tode an die Spitze des Weimar'schen Heeres getretene Generalmajor von Erlach gingen auf das Verlangen der Schweizer ein. Sehr klug wusste der Kaiser diese Verhältnisse zu benutzen. Er schickte im März 1640 den schon genannteu Dr. Isaak Volmar und Graf an die Tagsatzung[1]), um die Eidgenossen zum Beitritt zu dem von Spanien, Oesterreich und dem Kaiser geschlossenen Bündnisse einzuladen. Die Schweizer verlangten Beseitigung der fortwährend wachsenden Befestigung von Constanz[2]), was aber nicht gewährt werden konnte.

So gingen denn die Feindseligkeiten auch an unsern Grenzen fort. Den entsetzlichen Raubzügen Wiederhold's, über welche dieser dem Generalmajor von Erlach stets genauen Bericht erstattet[3]), sollte durch den Feldzeugmeister von Sparr und General Gil de Blas Einhalt gethan werden. Diese erschienen vor Hohentwiel. Von Sparr ersuchte den hiesigen Rath um seine Vermittlung, die Neutralität von Hohentwiel zu erwirken[4]). Wiederhold verbat sich jede Einmischung. Erlach wurde von dem Commandanten dringend um Entsatztruppen gebeten. Mit Schreiben vom 25. October sprach der Rath von Schaffhausen gegen den Generalmajor die Erwartung aus, dass er mit seinen

---

1) Eidg. Abschiede 922 a.
2) ib. 933 a.
3) Erl. Ms. Hohentwiel II, p. 22, 23, 24, 25, bes. 28.
4) Gonzenbach II, p. 114 f.

Truppen sein Gebiet nicht betreten werde[1]). Erlach antwortete sehr gereizt, klagte, dass die Schaffhauser dem Feind nicht allein in ihr Land, sondern auch in ihre Stadt mit starken Partien zu Fuss und zu Pferd mit Ober- und Untergewehr zu passiren gestattet hätten. Er schloss mit der Bitte, dass Schaffhausen doch eine recht unparteiische Neutralität in ihrem eigenen Interesse halten möge, zumal Ihrer Majestät Waffen noch nicht erlegen, sondern Mittel genug haben, Gutes und Böses mit Gleichem zu vergelten. Der Rath entschuldigte den Durchpass damit, dass die feindlichen Truppen zuvor durch Stein und Diessenhofen passirt seien und dass sie dieselben nur haben «convoyiren» lassen. Dass Schaffhausen dem Generalmajor nicht vor Wiederhold Mittheilung über das genannte Vermittlungsgesuch von Sparr's gemacht hatte, scheint Erlach ebenfalls übel genommen zu haben[2]).

Schon auf die Nachricht, dass Erlach heranrücke, zog sich die kaiserliche Armee von Hohentwiel zurück. Diese Armee scheint ziemlich ausgehungert gewesen zu sein. In der Umgegend von Hohentwiel war Alles ausgeplündert, wie Wiederhold selbst an Erlach schreibt[3]). Schaffhausen reichte ihr gegen Bezahlung einigen Proviant.

Noch immer hielten sich kaiserliche Truppen in der Nähe auf. General Mercy stand in Hüfingen. Da Wiederhold erfuhr, derselbe habe nach Franken und der Oberpfalz sich zurückgezogen, so hielt er die Zeit für gekommen, wo er den schon längst beabsichtigten Anschlag auf Constanz ausführen könne. Er setzte sich zu dem Zweck mit von Erlach in Verbindung. In der Nacht vom 28. November sollte er vor Constanz eintreffen.

---

[1]) Erl. Ms. Bd. gem. Eidgenossenschaft 1641—43 und Schaffh. Missivenbuch. Gonzenb. E. II. p. 124.

[2]) Siehe Genaueres bei E. II. p. 124 ff. Eidg. Abschiede V. II. Nr. 950, p. 1199.

[3]) Bd. Hohentwiel 1641—43, p. 54.

Aber der Anschlag missglückte in Folge des Aufenthaltes, den das schlechte Wetter verursachte.

Aus diesem Anschlag erwuchsen ernste Verwicklungen. Bei der ausserordentlichen Tagsatzung der 13 Orte in Baden[1]) wurden von Constanzischen Abgeordneten und der Erzherzogin Claudia bittere Anklagen vorgebracht. Die Constanzer Abgeordneten theilten mit, der Stadtschreiber von Stein habe laut einem aufgefangenen Briefe den Commandanten von Hohentwiel und den Herrn von Erlach zu einem Angriff auf Constanz veranlasst; auch sei während des Zuges von Erlach durch Schaffhauser Bürger besucht und durch den Rittmeister Schalch, welcher mit ihm geritten, bis vor Constanz begleitet worden. Schaffhausen und Zürich versprachen genaue Untersuchung. — Auf einer besondern Conferenz der katholischen Orte (4./5. Februar 1643)[2]) stieg die Aufregung auf's Höchste. Man besprach sich über die zu ergreifenden Schritte, falls Zürich und seine Religionsgenossen keine befriedigende Erklärung abgeben sollten. Auch eine Gesandtschaft an den König von Frankreich sollte nach dem Beschluss der 13 Orte vom 2. März gesandt werden, ihn zur Einstellung aller Angriffe auf Constanz zu bewegen. Die Gesandtschaft unterblieb, da wenige Wochen nachher (6. Mai 1643) der König Ludwig XIII. starb.

Die Kämpfe wegen Constanz traten zurück gegenüber dem, was längs des Bodensee's bis an den Neckar und gegen die Nordgrenzen der Schweiz sich entfaltete. Das französisch-weimarische Heer beherrschte da vollständig die Situation unter dem Generalmajor von Erlach. Baron d'Oysonville, der königliche Statthalter von Breisach, schaltete da ziemlich unbekümmert um den Oberbefehlshaber, störte trotz des mit den schweizerischen Abgeordneten getroffenen Abkommens Handel und Verkehr auf dem Bodensee. Am 12. Februar reiste er durch

---

1) Eidg. Abschiede V, 2. Nr. 995, p. 1263.

2) Eidg. Absch. V, 2. Nr. 997 u. 998.

Schaffhausen mit 70 Pferden, um die den Oesterreichern bei Ueberlingen abgenommene und hier durchgeführte Beute über Zürich nach Dijon zu begleiten. Nun zog das vereinigte französisch-weimarische Heer unter Marschall Guebriant nach verschiedenen glücklichen und unglücklichen Geschicken Anfangs November in unsere Nähe. Es hatte die Aufgabe, der kaiserlich-bairischen Armee unter Mercy, Werth, Hatzfeld entgegenzutreten. Aus dem Hauptquartier Engen sandte Guebriant am 17. Mai über 100 Wagen mit 100 Mann Begleitung nach Schaffhausen, um Proviant zu kaufen, den er auch von dem hiesigen und dem Zürcher Rath erhielt. Luzern klagte darüber als über eine Neutralitätsverletzung. Auf dringendes Ansuchen von Zürich und Schaffhausen zog der Marschall von unsern Grenzen weg, um zunächst Rottweil zu erobern. Kaum war er weg, so legte sich eine kaiserliche Heeresabtheilung, die bis Anfang Juni auf 15,000 Mann anwuchs, zwischen ihn und unsere Grenzen. Am 12. Juli[2]) wurde daher befohlen, dass kein Bürger unbewaffnet ausgehen dürfe und dass selbst alle Handwerksgesellen, Lehrlinge und Knechte bewaffnet werden sollen. Man war um so ängstlicher, als auch jetzt noch schwedische Reiter plündernd die Grenzen umschwärmten. 18 schwedische Reiter trieben den Hallauern die Viehherden weg, wurden dann freilich von den Eigenthümern gefangen. Andere raubten zu Buch 24 Pferde, mussten dieselben jedoch auf Vorstellungen des Rathes zurückgeben. Guebriant gelang es, Rottweil zu erobern; er selbst aber wurde durch eine Falconetkugel tödtlich verwundet und starb bald darauf. Er war einer der wenigen edlen Charaktere unter den Helden des dreissigjährigen Krieges. Seine Armee sollte bald erfahren, dass ihr das Haupt fehle. Nach seinem Tode hatte der Generallieutenant von Ranzau das Commando übernommen und führte die Armee nach Tuttlingen. Die Baiern, denen sich am 14. November Karl von Lothringen angeschlossen

---

[1]) Rathsprotokoll.

hatte, folgten unter der Führung von Johann von Werth, Mercy und Spork ihrem Feinde auf dem Fusse nach. Am 23. Nov. überfiel diese Armee plötzlich die schwedisch-französische und brachte dieser eine vollständige Niederlage bei. Wenige konnten entrinnen. Die Gattinnen der Obersten Rosen und Ehm nebst andern Offiziersfrauen wurden in fünf Wagen nach Schaffhausen gebracht. Als man am 25. November früh die Thore hier öffnete, drangen unversehens etwa 1000 Flüchtige von der zersprengten Armee in die Stadt, stiessen und schlugen zu Boden, was sich widersetzte, ja ermordeten wehrlose Frauen und zogen in höchster Eile nach dem Kanton Zürich und dem Klettgau, wo man zu ihrer schleunigen Weiterspedirung das Möglichste that. Oberst Wiederhold wohnte an dem Unglückstage von Tuttlingen eben einer Hochzeit in Schaffhausen bei, wo man ihn wie einen Fürsten mit Losbrennung des Geschützes empfing. Kaum auf seine Festung zurückgekehrt, erfuhr er die schwere Niederlage.

Die kaiserliche und bairische Armee hoffte nach diesem Erfolg um so gewisser in den Besitz von Hohentwiel zu gelangen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, theils durch schmeichelnde, theils durch drohende Vorstellungen, den Commandanten zur Uebergabe zu veranlassen, wobei unter Anderm auch der Stadtschreiber Immenhauser von Stein die Mittelsperson machte, rückte der bairische General Mercy nach der Einnahme von Ueberlingen mit seinem Heer vor die Festung. Bei dieser Gelegenheit machte der kaiserliche Agent in Schaffhausen dem Rathe den bittersten Vorwurf, dass er den Franzosen den Pass durch die Stadt erlaubt habe. Die damit verbundenen Drohungen veranlassten neue Rüstungen. Es war solche Bereitschaft um so mehr geboten, als Mercy von Hohentwiel abzog, mit seiner Armee unsere Grenzen vollständig umspannte und in Stühlingen sein Hauptquartier nahm, um sodann von da nach Freiburg sich zu wenden [1]). Es gelang ihm, diese Stadt zu entsetzen, trotz-

---

[1]) Gonzenbach II. p. 401.

dem Marschall Turenne, Guebriant's Nachfolger, rasch von Breisach her zum Entsatz der Stadt herbeigeeilt war.

Wir können die folgenden kriegerischen Ereignisse der Jahre 1644—46 um so mehr übergehen, da dieselben sich von den Schweizergrenzen weggezogen hatten. Seit die Friedensverhandlungen 1643 in Münster und Osnabrück begonnen hatten, schien auch der Krieg seinen ursprünglichen Zweck ganz aus den Augen verloren zu haben. Bei den protestantischen Reichsständen, welche im Felde standen, handelte es sich nicht mehr um religiöse Interessen, sondern um Vergrösserung ihrer Lande und um Erhaltung derselben. Nach dem Rücktritt Torstenson's vom Commando der schwedischen Armee im December 1645 und unter seinem Nachfolger Karl Gustav Wrangel war auch Schweden weniger mehr auf Sicherstellung des evangelischen Glaubens im Reich, als auf Ländererwerb bedacht. Frankreich hatte auch seinen Hauptzweck, die Schwächung des Hauses Habsburg, erreicht. Der Krieg, der freilich noch weiter geführt wurde, war zum Selbstzweck geworden. Es galt nur, die Armeen zu erhalten, die man geworben. In Folge dessen setzte sich das nämliche Elend von Plünderung, Zerstörung, Contributionen, Gewaltthaten aller Art fort wie bisher.

Als Beweis, wie auch selbst ruhige Leute in dieser Zeit sich zu Gewaltthaten hinreissen liessen, kann eine Geschichte dienen, die in unserer Nähe Anfangs des Jahres 1646 sich abspielte. Es sind die Vorgänge, die sich an das grosse Falliment des St. Gallischen Handelshauses Zollikofer-Schlumpf anknüpfen. Da sowohl die gedruckte Schaffhauser-Chronik, als die Biographie des Generalmajors von Erlach sich weitläufig darüber ergehen [1]), so kann ich mich kurz fassen. Sowohl der Bürgermeister Ziegler in Schaffhausen und seine Söhne, als der Generalmajor von Erlach hatten bedeutende Ansprüche an das genannte Haus. Um zu ihrem Gelde zu kommen, liess von Erlach einen Commis des Hauses, Peter Zollikofer, verhaften, und wies den Commandanten

---

1) Imthurn u. Harder Chron. IV, p. 342. — Cf. Gonzenb. II, p. 528 ff.

von Hohentwiel an, drei[1]) Boten von St. Gallen, welche in dieser Angelegenheit nach Schaffhausen kamen, auf ihrer Rückreise aufzuheben. Einer der Söhne des Schaffhauser Bürgermeisters, Christoph, liess sich brauchen, bei Uhwiesen dieselben mit zwölf Reitern zu überfallen und nach Hohentwiel zu schleppen. Zürich protestirte gegen die auf seinem Gebiet geschehene Gewaltthat, und seine Gesandten erwirkten sofortige Entlassung der drei Gefangenen. Die Sache spann sich dann noch weiter fort und wurde erst 1648 auf einer Tagsatzung erledigt[2]).

Noch einmal zogen sich im Jahr 1647 Gewitterwolken des unseligen Krieges gegen die Grenzen der Schweiz hin. Es galt, noch einen letzten Streich gegen die österreichisch-habsburgische Macht zu führen. Nach einigen Differenzen zwischen dem französischen Marschall Turenne und dem schwedischen Feldherrn Wrangel zog sich jener an die obere Donau und in's Württembergische; dieser rückte über Isny und Leutkirch gegen die Bregenzer-Clause. Unerwartet stand Wrangel vor Bregenz.

Das plötzliche Erscheinen des schwedisch-französischen Heeres an den Grenzen der Schweiz verbreitete in der Eidgenossenschaft grossen Schrecken, zumal bei den katholischen Orten. Eine am 3. Januar 1647 in Wil zusammengetretene 13örtige Tagsatzung beschloss energische Kriegsbereitschaft. Ein dreifaches Aufgebot wurde angeordnet, nach welchem der erste Auszug aus 16,500 Mann zu Fuss und 1300 Reitern, der zweite aus der doppelten Zahl, der dritte aus sämmtlicher übriger Mannschaft bestehen sollte. Oberstquartiermeister des ersten Auszuges waren Rittmeister Philipp Schalch von Schaffhausen und Hauptmann Grimm von Solothurn. Auch wurde beschlossen, an die beiden Feldherren Abordnungen zu schicken, um von denselben die Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu erwirken[3]). Unter den an Turenne geschickten Abgesandten war

---

[1]) Nicht zwei, wie Schaffh. Chronik sagt.

[2]) Eidg. Abschiede V, 1. p. 1441.

[3]) Eidg. Abschiede V, 2. p. 1115.

der schon genannte Bürgermeister Ziegler. Die Antwort Wrangel's war befriedigend, während Turenne ausweichend antwortete. Das französische Hauptquartier in Engen bezog viel Proviant von hier. Auch kamen fünf Tonnen Gold aus Frankreich hieher, welche an Oberst von Fleckenstein in Engen abgeliefert wurden[1]). Die Gefahr für die Schweiz ging vorüber. Der Separatwaffenstillstand, der am 4./14. März 1647 zu Ulm zwischen den Abgeordneten von Frankreich und Schweden und der Landgräfin von Hessen-Cassel einerseits und den Kurfürsten von Baiern und Köln anderseits abgeschlossen wurde, hatte vorläufig die Folge, dass Wrangel Bregenz verliess und auch die Belagerung von Lindau aufhob. Die Schweden zogen vom Bodensee ab, einzig Ueberlingen und Langenargen besetzt haltend, und marschirten durch Schwaben und Franken nach dem Main. Die Franzosen zogen auf verschiedenen Strassen nach dem Rhein.

Jetzt, wohl etwas spät, dachte Schaffhausen daran, die Stadt mit wirklichen Festungswerken zu versehen. Man berief im März 1647 den Ingenieur Werdmüller von Zürich. Dieser entwarf einen umfassenden Befestigungsplan. Die Verhandlungen hierüber in den beiden Räthen sind die einzigen aus der ganzen Zeit des dreissigjährigen Krieges, welche ausführlich in dem Rathsprotokoll mitgetheilt sind[2]). Sie sind desshalb nicht uninteressant, weil Alles, was heutzutage noch gegen eine Befestigung oder auch nur eine wirkliche Sicherung unserer Stadt gegen feindliche Einfälle eingewendet werden könnte, dort schon vollständig gesagt ist. Das kostspielige Project wurde begreiflicherweise bald aufgegeben[3]).

Es liegt ausserhalb unserer Aufgabe, die ferneren kriegerischen Verhältnisse bis zur endlichen Abschliessung des Friedens weiter zu verfolgen. Hatte auch die Schweiz als Ganzes weniger von dem Kriege gelitten, als alle sie umgebenden Staaten, so

---

1) Erlach'sche Schriften.

2) Rathsprot. 5. Febr. 1647. 28. Febr. 1648.

3) ib. 19. April 1648.

hatten dagegen die Grenzkantone und Landschaften des Schlimmen genug erfahren, als dass sie sich nicht nach Frieden hätten sehnen sollen. Allein so sehr war der Schweiz ihr nationales Selbstbewusstsein abhanden gekommen, dass jetzt, wo es sich darum handelte, am Friedenscongress in Münster und Osnabrück die Interessen der gesammten Schweiz sicher zu stellen, es zu keinem gemeinsamen Entschluss der 13 Kantone kam [1]. «Wären nicht privatrechtliche Interessen mit in's Spiel gekommen, so wäre am genannten Congress kein Abgeordneter der Schweiz erschienen, und von einer Loslösung vom deutschen Reich wäre keine Rede gewesen».

Es waren insbesondere die öftern Citationen von Angehörigen schweizerischer Kantone und Bundesverwandten vor das Reichskammergericht in Speier, was den Gedanken nahe legte, irgendwie Theil zu nehmen an den Friedensverhandlungen. Hatte sich Schaffhausen schon 1494, gestützt auf seinen ersten Bund mit der Eidgenossenschaft von 1454, solcher Citationen erwehrt, so geschah dies um so mehr 1640, wo es auf den 26. Juli zugleich mit den Städten Basel und St. Gallen vorgeladen wurde. Schaffhausen gab gar keine Antwort. Als dagegen das Reichsgericht Arrest auf Eigenthum von Basel zu legen beschloss, und anderweitige Versuche, das abzuwenden, keinen Erfolg versprachen, so bahnte sich bei den evangelischen Kantonen zuerst der Entschluss an, einen eigenen Abgeordneten an den Congress zu schicken. Schaffhausen drang in Zürich darauf, dass zwei qualificirte Personen im Namen der 13 Orte oder wenigstens der Evangelischen nach Münster geschickt würden, welche jedoch nicht nur die Exemption vom Kammergericht, sondern auch die Einschliessung in den Frieden betreiben

---

[1]) S. hierüber besonders die höchste verdienstliche und ganz neue Aufschlüsse enthaltende Schrift von Dr. A. von Gonzenbach: «Die schweizerische Abordnung an den Friedenscongress in Münster und Osnabrück». Bern 1880. Cf. Fechter, Archiv f. schweiz. Geschichte Bd. 18.

sollten[1]). Das letztere ist um so bedeutungsvoller, als der darin sich kundgebende weitere Blick auf die Eidgenossenschaft überhaupt bei den andern Ständen noch ganz hinter den Privatinteressen zurücktrat. Nach mehrfachen vergeblichen Verhandlungen, und nachdem die katholischen Orte entschieden sich einer Abordnung entgegengesetzt hatten, beschlossen die evangelischen Orte, von sich aus zwei Abgeordnete zu senden. Dafür wurden vorgeschlagen J. J. Ziegler, Bürgermeister von Schaffhausen und Bernhard Brand von Basel. Der französische Gesandte von Solothurn, welcher die schweizerischen Angelegenheiten ganz in Frankreich's Hände gelegt wissen wollte, hintertrieb diese Abordnung.

In Folge der Verwendung von Seite des Generalmajors von Erlach bei dem ersten Gesandten Frankreich's auf dem Friedenscongresse, dem Herzog von Longueville, gelang es endlich, den Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein als Abgeordneten zu senden. Dieser langte am 18./28. December 1646 in Münster an. Der Zeitpunkt des Eintreffens der schweizerischen Abordnung war nicht ungünstig. Der Kaiser, von allen Seiten gedrängt, von keiner unterstützt, war zu allen Concessionen geneigt, welche den Friedensschluss fördern konnten. Durch wie viele Schwierigkeiten sich Wettstein durchzukämpfen hatte, bis er nur erst die Exemption von dem Reichskammergericht errungen hatte, das zeigen die vielen desshalb geführten Verhandlungen. Allein Wettstein hatte einen zu umfassenden staatsmännischen Blick, als dass er sich mit einem nur einzelnen Kantonen zu Gute kommenden Entscheid begnügt hätte. Er wollte die ganze Eidgenossenschaft in das Friedensinstrument eingeschlossen wissen. Dazu wollte er aber bestimmte Instructionen von seinen Auftraggebern, den vier evangelischen Städten, haben. Aber einzig Schaffhausen gab eine bestimmte Antwort[2]), indem es

---

[1]) Schreiben von Schaffhausen 18./8. Febr. 1646, Missivenbuch Schaffh. Archiv.

[2]) Schreiben des Rathes v. 15. März 1647. Gonzenb. a. a. O. p. 116.

die Ansicht äusserte, dass die Aufnahme der Schweiz in den Frieden in der Form geschehen könnte, wie es seiner Zeit beim Frieden zu Vervins (1598) geschah. Die evangelische Conferenz beschloss zuletzt, « in was terminis die Friedensschliessung geschehen solle », der Discretion Wettstein's zu überlassen.

Nun trat aber für den schweizerischen Abgeordneten die Schwierigkeit immer mehr hervor, dass er nur durch die vier evangelischen, nicht aber durch alle 13 Orte accreditirt war. Er schüttete seinen Unmuth über die kleinlichen Interessen zumal der katholischen Kantone, die jede gemeineidgenössische That verhinderten, in den Schooss seiner nähern Freunde aus. Zu diesen gehörte der wiederholt genannte Bürgermeister Ziegler[1]). Dieser schrieb seinem Freunde[2]): « Es sei wichtig, nicht nur durch Erwähnung einer kaiserlichen Exemtion und Indult gleichsam auf dem Gnadenweg in dem Friedensinstrument erwähnt zu werden; sondern es soll auf ähnliche Weise gehandelt werden, wie dies bei Anlass des Friedens in Vervins 1598 geschehen war auf Begehren des Königs von Frankreich ». Aus dieser Aeusserung geht deutlich hervor, dass auch der vorerwähnte Beschluss des Rathes von Schaffhausen unter Ziegler's Einfluss gefasst war. Es zeugt von der hohen staatsmännischen Weisheit des Schaffhauser Bürgermeisters, dass er im nämlichen Schreiben Wettstein ein Project zu einem bezüglichen Artikel des Friedensinstrumentes einsandte, gemäss welchem «die 13 Orte der Eidgenossenschaft oder der grosse Bund oberdeutscher Lande und der Zugewandten, als gemeine drei Bünde, Abt und Stadt St. Gallen, Mülhausen und die Grafschaft Neuenburg dermassen in den Frieden sollten aufgenommen werden, dass sie sollen bei ihrem souveränen und freien Stand friedlich bestehen und auch bei den alten wohl hergebrachten Exemtionen und Freiheiten

---

[1]) Schreiben vom 26. März 1647 in den Wettstein'schen Schriften zu Basel, Bd. V. p. 211.

[2]) 20. April 1647. ib.

wider Ausländische inturbirt verbleiben und darin weder directe noch indirecte beunruhigt werden» [1]).

Wie Wettstein die Schwierigkeit des mangelhaften Creditivs überwand und wenigstens den Schein eines Abgeordneten der ganzen Eidgenossenschaft sich wahren konnte, wie auch nach seiner Rückkehr in die Schweiz noch eine Menge von Einwendungen und Hemmnisse zu überwinden waren, ehe endlich eine bedingungslose Exemtion von dem Reichskammergericht und die völlige Souveränität der Schweiz erreicht war, das sei hier nur angedeutet. Der in der Hauptacte gebrauchte Ausdruck «in possessione vel quasi libertatis» wurde in der Schweiz bedenklich gefunden. Bürgermeister Ziegler schrieb desshalb an Wettstein, der ihn darüber beruhigt zu haben scheint. Namentlich hatte sowohl Ziegler von Schaffhausen, als Bürgermeister Hirzel von Zürich ernstliche Schreiben an den schweizerischen Gesandten erlassen, als es schien, man wolle noch allerlei Bedingungen an die Befreiung der Eidgenossenschaft anknüpfen [2]). Trotz des Friedensschlusses wollte das Reichskammergericht bei seiner Forderung an Basel festhalten. Erst als auf Andringen der 13 Orte der Kaiser Ferdinand III. durch persönlichen Entscheid allen weitern Zumuthungen ein Ende machte, konnte sich die Schweiz der ihr durch den Frieden zugesicherten Freiheit ganz und voll erfreuen (1651) [3]).

---

[1]) 24. Sept. 1647 (in Wettstein's Schriften VI, p. 58).

[2]) Ziegler an Wettstein 17. Mai 1647 und an Hirzel vom 14. Mai.

[3]) Eidg. Abschiede VI, Absch. 12, p. 51 u. Absch. 46. p. 63. Es sei übrigens hier noch des überraschenden Resultates gedacht zu welchem Hr. Dr. von Gonzenbach a. a. O. p. 170 u. 174 durch das genaue Studium der Wettstein'schen Acten gelangt ist, dass nämlich die Schweiz nicht, wie bisher angenommen wurde, der französischen Gesandtschaft, namentlich dem Herzog von Longueville, vorzugsweise den für sie so günstigen Entscheid des Westphälischen Friedens zu verdanken hat, sondern noch mehr den kaiserlichen Bevollmächtigten Graf Trautmannsdorf und dem Dr. Isaak Volmar, ja dem Kaiser selbst. Darnach ist das in Imthurn und Harder's Chronik Gesagte zu berichtigen.

Als endlich am 15. October 1648 die Friedensglocken zu Osnabrück erschollen, da kam auch Schaffhausen zuletzt wieder zur Ruhe. Gerne bezahlte die Stadt die 1000 Gulden, die ihr als Antheil an den Kosten der Gesandtschaft an dem Friedenscongress zugefallen waren. Dagegen lohnte sie die hohen Verdienste des Bürgermeister Ziegler, der während der schweren Kriegszeit in mehr als hundert Conferenzen ihre Interessen auf's Trefflichste vertreten hatte, sehr wenig. Durch kleinliche Intriguen verhinderte die Bürgerschaft lange den ihm bereits zugesagten Ankauf des hart an das ehemalige gräflich Sulz'sche Besitzthum grenzenden Hauses zur Tanne.

Noch sei schliesslich zur Ergänzung des Bisherigen Einiges aus der innern Geschichte von Schaffhausen während der Zeit des dreissigjährigen Krieges beigefügt. Schaffhausen hatte ungeheure Opfer gebracht vorzüglich in Folge der fast ununterbrochenen militärischen Besetzung der Stadt. Die öffentlichen Cassen schienen beinahe erschöpft. Da wurde zu Steuern gegriffen. Im August 1634 wurde eine dreifache Steuer eingesammelt, welche der gewöhnlichen jährlichen Steuer keinen Eintrag thun sollte. Der vorsorgliche Grundsatz, den eigentlichen Staatsschatz nicht anzugreifen, erhielt der Stadt jedoch noch die Mittel für ausserordentliche Fälle. So konnte man merkwürdigerweise mitten im Kriege (1636—38) daran denken, das Gebiet des Kantons durch den Ankauf der Herrschaften Randegg und Gailingen zu erweitern. Der Kauf für 138,000 fl. war bereits abgeschlossen; allein er scheiterte theils daran, dass die Bewohner genannter Orte aus confessionellen Gründen sich weigerten, dem Rathe zu huldigen, theils daran, dass die österreichische Regierung zu Innsbruck die Bewilligung nicht gab.

Was sehr grosse Ausgaben verursachte, das waren namentlich auch die vielen Ehrenanlässe, Gastereien und Ehrengeschenke. Es ist unglaublich, wie viele und wie reichliche Bewirthungen stattfanden. Was Referent an einem andern Orte behauptet [1],

---

[1]) Geschichte d. Musikcollegiums v. Schaffhausen. Beiträge IV, p. 20.

dass Schaffhausen nie lange über schwere Zeit trauern könne, sondern immer bald wieder fröhlicher Stimmung sich zuwende, das zeigt auch die sonst so schwere Kriegs- und Pestzeit. Auch die so oft in der Stadt anwesende Kriegsmannschaft vertrieb sich die öftere Langweile durch allerlei Vergnügungen, z. B. Comödien, an denen wohl die Schaffhauser-Burger, nicht aber «Schwaben und Schamauchen» theilnehmen durften[1]).

Von dem grossen Wohlstand, der hier ungeachtet aller Ausgaben sich vorfand, zeugen wohl auch die grossartigen Spenden von Liebesgaben an evangelische Glaubensgenossen. Fast jedes Jahr langten Gesuche ein, welche nie abschlägig beschieden wurden. Dazu kamen die grossen Brandsteuern für die verheerten Landgemeinden Beggingen, Schleitheim, u. s. w. Die vielen Lieferungen, welche, wie wir gesehen, an die entgegengesetzten Kriegsparteien gemacht wurden, geschahen meist durch Vermittlung von Handlungshäusern. Dadurch zog nicht unbedeutender Reichthum in viele Familien.

Sehr schlimm stand es dagegen um Zucht und Sitte. An Mahnungen, Warnungen und Bestrafungen fehlte es nicht. Der Rath erliess eine Reihe von Sittenmandaten. Man suchte auch durch Verbesserung der Schulen der Rohheit entgegenzuwirken: so durch die am 8. August 1645 erlassene «gemeine Schulordnung für die Landschaft». Allein das half nur wenig. Daher wurde auf Anregung des kleinen Rathes[2]) 1652 ein sog. Presbyterium errichtet, eine Art geistlichen Gerichts aus Mitgliedern des Rathes und den Hauptgeistlichen der Stadt bestehend. Dasselbe hatte das Recht des Kirchenbannes und bestand bis 1831.

Ungeachtet die politischen Verhältnisse Schaffhausen in steter Spannung erhielten, so vergass man doch nicht, eifrig über die confessionellen Verhältnisse zu wachen. Als es hiess, unter den geworbenen Soldaten von 1634 seien auch «Papisten»,

---

[1]) Rathsprotocoll.
[2]) Rathsprot. v. 22. Sept. 1648.

so wurde dem Hauptmann Hans Ziegler sofort befohlen, dieselben aus seiner Compagnie zu entfernen [1]). Als der Landgraf von Stühlingen, Pappenheim, sich in Schaffhausen aufhielt, liess er durch seinen Hofprediger am Charfreitag einen Gottesdienst abhalten. Die Synode klagte sofort beim Rath, dass man einem « Ubiquisten » solches erlaubt habe; der Hofprediger musste sich vor dem Rath verantworten [2]). Nur auf unbestimmte Zeit wurde vertriebenen Lutheranern aus dem Herzogthum Württemberg der Aufenthalt in hiesiger Stadt gestattet [3]).

Wie gross die Bewohnerzahl der Stadt vor dem dreissigjährigen Krieg war, lässt sich kaum mehr genau ermitteln. Gewiss ist, dass sie durch die Pest von 1629 um ein Bedeutendes gesunken ist und wohl nicht mehr als 4—5000 betrug. Es bedurfte beinahe zweier Jahrhunderte, ehe sich Schaffhausen in dieser Hinsicht wieder erholt hatte.

So bedeutungsvoll der Entscheid des westfälischen Friedenscongresses für die Schweiz war, so wenig vermochte er irgend welchen nationalen Aufschwung hervorzurufen. Wie die Eidgenossenschaft im Grossen während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und während des 18. Jahrhunderts das Bild kleinlicher und peinlicher Streitigkeiten und der tiefsten Zerrissenheit darbietet, so war es auch im Kleinen mit Schaffhausen der Fall. Es trat wohl die traurigste Zeit für diesen Kanton ein. Des Vortheils der Losreissung vom deutschen Reich konnte derselbe sich zudem so lange nicht erfreuen, als noch ein bedeutender Theil, der Reyath, unter der Landeshoheit des Erzhauses Oesterreich stand. Zu dem wenigen Erfreulichen, was aus dem vorigen Jahrhundert zu melden ist, gehört die Freiwilligkeit, mit der sich die Stadt das Opfer einer bedeutenden Steuer gefallen liess, um die Summe von 215,000 fl. nebst 7744 fl. Unkosten

---

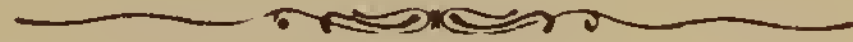
[1]) Rathsprot. v. 11. Aug. 1634.

[2]) ib. 13. Sept. 1633.

[3]) ib.

für Loslösung aus der obengenannten österreichischen Landeshoheit bezahlen zu können und damit die gänzliche Befreiung von einer auswärtigen Macht zu erlangen (1723).

Es kann das als die letzte Folge des dreissigjährigen Krieges für Schaffhausen bezeichnet werden.



AUS

JOHANNES VON MÜLLER'S HANDSCHRIFTLICHEM NACHLASSE.

VON

K. HENKING.



Auf den beiden nennenswerthesten wissenschaftlichen Bibliotheken zu Schaffhausen, der Stadt- und der Ministerialbibliothek, vornehmlich auf der erstern, liegt der handschriftliche Nachlass des Geschichtsschreibers, welchen die bewundernden Zeitgenossen den schweizerischen Tacitus nannten: Johannes von Müller's. Mit rührender Pietät hat sein edler Bruder Johann Georg Müller Alles, was an den grossen Todten erinnerte, bis auf die geringfügigsten Blättchen und Zeddelchen, gesammelt und als theures Erbe seiner Vaterstadt hinterlassen. Hunderte und wieder Hunderte von Gelegenheitsschreiben, Einladungskarten, Empfehlungs-, Bettel- und Dankbriefen, Tagebüchern, Rechnungen und von ähnlichen zum Theil vollkommen werthlosen Schriftstücken finden sich hier bei den ersten, oft sehr abweichenden Entwürfen und den abgeschlossenen Manuscripten seiner grossen Geschichtswerke und kleinern wissenschaftlichen Abhandlungen und Recensionen, bei den 43 Foliobänden (Rerum humanarum libri XXX) und Tausenden von losen Blättern, welche Excerpte aus vielen Hunderten von Schriftstellern der verschiedensten Zeiten und Völker enthalten und das beste Zeugniss für den Riesenfleiss unseres Geschichtsschreibers ablegen.

Den werthvollsten Theil dieses Nachlasses bildet ohne Zweifel die ungemein umfangreiche Correspondenz mit einer grossen Anzahl der bedeutendsten Männer seiner Zeit, hervorragenden Schriftstellern, Gelehrten, Staatsmännern und Feldherren. Vieles ist bereits entweder in den Ausgaben der sämmtlichen Werke

---

Anmerkung. Erweiterung eines an der Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz am 25. September 1883 zu Schaffhausen vorgetragenen Referates.

Johannes von Müller's oder in der Sammlung der «Briefe an Johannes von Müller» durch Maurer-Constant, oder in der Ausgabe des Briefwechsels einiger mit dem Geschichtsschreiber in enger Verbindung gewesener Männer an die Oeffentlichkeit gelangt; vieles, das einer weitern Verbreitung nicht unwürdig wäre, ruht noch im Staube der Bibliotheken. Die Ausgabe der sämmtlichen Werke, von Johann Georg Müller sofort nach dem Tode seines berühmten Bruders begonnen, war gerade in Bezug auf die Auswahl aus der sehr umfangreichen Correspondenz durch mancherlei persönliche und politische Rücksichten beeinträchtigt, und die Lücken, welche sie aus diesem Grunde zeigt, sind bis heute noch nicht in befriedigender Weise ausgefüllt. Vielleicht liesse sich durch die Erfüllung dieser Aufgabe das vielfach schwankende Urtheil über den grossen Schweizer in ein feststehendes umwandeln.

Besondere Beachtung verdient meiner Ansicht nach die reiche Fülle politischer Berichte und Gutachten, die Johannes von Müller in seinen amtlichen Stellungen zu Mainz, Wien, Berlin und Kassel verfasste und die beweisen, dass der vorzügliche Schilderer alter Zeiten auch seine eigenen Zeitverhältnisse mit klarem Blicke zu beurtheilen verstand. Mit warmer Liebe ergreift er vor allem die Gelegenheit, wo er in seiner diplomatischen Stellung seinem Vaterlande gute Dienste zu leisten vermochte. Was Müller in dieser Beziehung gewirkt hat, darf nicht unterschätzt werden. Mir hat sich, nur ein Beispiel zu erwähnen, die Ueberzeugung aufgedrängt, dass für eine vollständige, erschöpfende Darstellung der traurigen Vorgänge der Jahre 1797—1799 in unserm Vaterlande die Berücksichtigung des Müller'schen Nachlasses unumgänglich nothwendig ist.

Wenn auch der junge Schaffhauser, zum Manne herangereift, in der Erkenntniss, dass die engen Verhältnisse seines Vaterlandes seinem aufstrebenden, nach hohen Idealen ringenden Geiste nicht die genügende Nahrung zu verschaffen vermochten, die Schweiz verliess, um nie mehr in ihr eine dauernde Stellung einzunehmen, so blieb er doch während seines ganzen

Lebens, durch ein mächtiges Geschick von Ort zu Ort, von Hof zu Hof getrieben, nirgends eine bleibende Heimat findend, dem Lande, in dem seine Wiege gestanden, in unverbrüchlicher Liebe zugethan. Man hat ihm nicht mit Unrecht eine gewisse Unbeständigkeit, eine zu grosse Lenkbarkeit und Beweglichkeit des Charakters vorgeworfen, ein Vorwurf, der von anderer Seite mit Unrecht bis zur Anklage von Treu- und Charakterlosigkeit gesteigert wird; für seine Beziehungen zu seinem Vaterlande darf auch die leichtere Form der Anklage nicht erhoben werden. Es kann allerdings vorkommen, dass wir Müller auf einem diplomatischen Umweg begleiten müssen; aber dem unbefangen Urtheilenden wird es nicht schwer sein, das Ziel mit dem Führer im Auge zu behalten. Natürlich kann und wird man auch zu jeder Zeit, so lange politische Parteien in der Schweiz existiren, über das, was er als das Wünschbarste anstrebte, verschiedener Meinung sein; dies soll aber niemals dazu führen, einen Zweifel gegen die Reinheit seiner Absichten zu erheben. Wie die Beschäftigung mit der Schweizergeschichte seine liebste Arbeit, bei der er sich erholte und begeisterte, war, so war er eifrig bestrebt, auch mit Rath und That für sein Vaterland zu wirken. Mit zahlreichen der edelsten und einsichtsvollsten Eidgenossen stand er im engsten brieflichen Verkehre; über die Verhältnisse, Vorgänge, Stimmungen in der Schweiz liess er sich beständige Berichte zuschicken, um auch in der Ferne ein möglichst vollständiges Bild, ein möglichst getreues Urtheil sich bilden zu können. Stellte er sich ja selbst die Möglichkeit vor, einst wieder in die Schweiz zurückzukehren, um dort zu leben und seine Kräfte und Erfahrungen dem Vaterlande ganz zu widmen. Zahlreiche Stellen in gedruckten und ungedruckten Briefen sprechen dies deutlich aus. «Auch habe ich nie für spätere Jahre dem Vaterlande entsagt», schreibt er am 28. Juni 1788 an Karl Müller von Friedberg [1]), «sondern halte mich zu jedem

[1]) Von jedenfalls viel zahlreicheren Briefen, welche Johannes von Müller an Karl Müller von Friedberg geschrieben hat, sind bis heute blos

Winke der Vorsehung bereit. Endlich, wo immer ich wandle und handle, werde ich trachten, mich als den zu zeigen, der dem biedern, freimüthigen und patriotischen Charakter, dessen Urstoff in unserer Nation liegt, einige Ehre mache». In demselben Brief klagt Müller über den leidigen Stadtgeist, welcher sich zu nichts Edlem zu erheben weiss. «Wie lässt sich vorwärts kommen, wenn man immerfort an dem veralteten Buchstaben hängen bleibt. So ist's indessen fast überall; es muss Etwas die Eidgenossen aus dem Schlummer schütteln!» ruft er prophetisch aus.

Im Jahre zuvor hatte er, damals geheimer Secretär des Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz, in welcher Stellung er in die Geheimnisse der Politik eingeweiht wurde, im Auftrage der preussischen Regierung und im Einverständnisse mit dem kurfürstlichen Hofe eine geheime diplomatische Sendung in die Schweiz ausgeführt, deren Zweck war, die Stimmung der eidgenössischen Orte in Bezug auf den Anschluss an den durch Friedrich den Grossen gegründeten und gegen die Vergrösserungspläne Oesterreichs gerichteten deutschen Fürstenbund zu prüfen. Der interessante Bericht, den er damals der preussischen Regierung einreichte und der ein Beweis für die Befähigung Müller's auf dem diplomatischen Gebiete ist, ist erst im Jahre 1866 durch die Veröffentlichung bekannt geworden[1]. Handelte hier Müller zunächst im Auftrage einer fremden Macht, so dürfen wir doch keineswegs vergessen, und er hat es selbst klar

---

14 aufgefunden, im Nachlass des grossen St. Galler Staatsmanns. Ich verdanke ihre Kenntniss der Güte des Herrn Professor Dr. Dierauer in St. Gallen, des kundigen Biographen Karl Müller's von Friedberg. Die Briefe des letztern an den Geschichtsschreiber, 74 Nummern zwischen 1788 und 1806, besizt die Schaffhauser Stadtbibliothek. Sie sind mit nur ganz unwesentlichen Auslassungen abgedruckt bei Maurer-Constant: Briefe an Johann von Müller, Band V, 77—346.

[1]) Siehe: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, II. Heft 1866, pp. 88—129.

ausgesprochen [1]), dass die drohende Vergrösserung Oesterreichs durch Baiern zugleich eine ernsthafte Gefahr für die schweizerische Eidgenossenschaft bildete. Indem er für den Anschluss der Schweiz an den deutschen Fürstenbund wirkte, hatte er zugleich die Interessen und den ruhigen Fortbestand seines Vaterlandes im Auge.

Aber schon viel früher scheint unser Geschichtsschreiber den auswärtigen Beziehungen der Schweiz eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet zu haben. Unter seinen Papieren findet sich eine französisch geschriebene Betrachtung [2]), offenbar in's Jahr 1777 fallend, da sie die Abschliessung des vom französischen Gesandten Vergennes betriebenen fünfzigjährigen Bundesvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich zum Gegenstand hat. Es ist eine eindringliche Vorstellung an die Tagsatzungsabgeordneten, die frühern Verträge mit Frankreich nicht durch einen so weit gehenden Bund zu ersetzen, da er das Misstrauen der andern Mächte wecken und die Neutralität der Eidgenossenschaft, «ce beau fleuron de nos couronnes», ernstlich gefährden würde. Der Verfasser will unbekannt bleiben; ich vermuthe aber hinter ihm eben Johannes Müller, weil die Copie des Schreibens [3]) von seiner Hand selbst geschrieben ist und Form und Inhalt lebhaft an ihn erinnern. Wenn der Verfasser hier schreibt: «Etouffez — la patrie vous en supplie — cet esprit de vertige qui ouvre de plus en plus les cœurs Suisses à la haine, à la vengeance, aux soupçons, faute de se mieux connaître. Prêchez à vos illustres supérieurs la concorde, la confiance entre eux, qu'il ne faut être ni Zuricois ni Lucernois, ni Catholique ni Protestant, mais Suisse et Chrétien. Décidez vos seigneurs et maîtres à ce qu'ils jurent de nouveau solennellement et resserrent plus étroitement les anciens traités», — so

---

[1]) Darstellung des Fürstenbundes, IV. Buch, Kap. 18: Von dem Interesse der Schweizer. Sämmtl. Werke Band IX, pp. 220—223.

[2]) 7 Seiten in Folio.

[3]) Ob das Original wirklich abgeschickt wurde, ist mir unbekannt.

sind dies dieselben Gedanken, welche Müller 1786 in der Zuschrift des ersten Bandes der Schweizergeschichte an alle Eidgenossen richtete, indem er die Wiederbelebung der Bünde und Opfer für dieselben verlangte und der Denkungsart die Oberhand wünschte, dass in gemeinen Sachen jeder nicht als Bürger oder Landmann von dem oder jenem Ort, sondern als Schweizer denke[1]).

Der Bundesvertrag von 1777 wurde abgeschlossen, und der deutsche Fürstenbund zerfiel. In Frankreich erhob die Revolution ihr Haupt, nicht blos die Schweiz, sondern Europa mit donnerndem Ruf aus dem Schlummer weckend. Sie hatte auch auf die Lebensgeschicke unseres Geschichtsschreibers den weitgehendsten Einfluss: sie trieb ihn im Februar 1793 aus seiner Stellung am Mainzer Hofe in die kaiserliche Hofkanzlei zu Wien. Begreiflicher Weise beschränkte sich am grossen Kaiserhofe sein Einfluss auf die Politik; das Vertrauen der obersten Leiter der Wiener Politik wurde ihm nur in dem Grade zu Theil, wie es dieselben für gut fanden. Müller selbst wurde durch die ränkevolle, ehrlose Haltung des Ministers Thugut, dem er sich als seinem Vorgesetzten mit grosser Bewunderung und unbedingtem Vertrauen hingab, öfters hintergangen. Wenn man ihm über sein politisches Auftreten in Wien einen Vorwurf machen will, so ist es der, dass er zu wenig die Winkelzüge der Thugut'schen Diplomatie erkannte und zu hoffnungsvoll der Redlichkeit des verschlagenen Höflings vertraute.

Immerhin hat Müller den Gang der europäischen Verhältnisse nicht aus dem Auge verloren und vor allem mit steigender Besorgniss erkannt, wie die Revolution immer engere Kreise um sein Vaterland zog. In vielen Briefen an seine Freunde bedauert er, dass er seine Zeit und seine Kräfte nicht ganz dem Vaterlande widmen könne, dass er ihm so ferne stehe. Um so mehr lässt er sich durch eine vermehrte Berichterstattung von den schweizerischen Verhältnissen und Vorgängen in Kennt-

---

[1]) Sämmtl. Werke Band XIX, Einleitung p. XXXI.

niss setzen. Unter seinen Papieren findet sich eine Menge von kleinern und grössern Nachrichten aus der Schweiz. Manch' eine treffende Schilderung, manch' wichtiges und vielleicht im Original verloren gegangenes Actenstück ist wohl hier erhalten geblieben. In's Jahr 1792 oder den Anfang von 1793 fällt eine lichtvolle Abhandlung [1]): «Beantwortung der gedoppelten Frage: Sollte die Schweiz an dem allgemeinen Krieg gegen Frankreich Antheil nehmen, und würde diese Theilnahme ein wahrer Vortheil für die verbundenen Mächte sein?» Es handelte sich damals darum, ob sich die Eidgenossenschaft, die Ausschreitungen der französischen Revolution, an den Schweizersöldnern begangen, rächend, der ersten Coalition gegen Frankreich anschliessen solle oder nicht. Die Abhandlung verneint beide in ihrer Ueberschrift gestellten Fragen und sieht als erste und heiligste Aufgabe der Schweiz, deren Lösung zugleich im wahrsten Interesse aller Mächte liege, die strenge Wahrung der Neutralität an. Ich habe früher in Müller den muthmasslichen Verfasser dieser kleinen Schrift gesucht [2]); heute aber muss ich diese Vermuthung zurückziehen, nachdem ich nachträglich das Bruchstück eines Briefes von Johannes von Müller an seinen Bruder aufgefunden habe, in welchem die Frage in anderem Sinne entschieden wird. Ich theile dasselbe in extenso mit, da es gleichzeitig ein treffender Beleg für die Behauptung ist, dass die Ausgabe der Briefe in den sämmtlichen Werken theilweise sehr mangelhaft und lückenhaft ist [3]). Der Brief fällt offenbar in den September 1792, da Müller in einer frühern Stelle desselben den eben erfolgten Empfang eines Geschenkes der Stadt Schaffhausen, welches mit Begleitschreiben vom 28. August 1792 an ihn abging, erwähnt. Die für uns in Betracht kommenden Stellen sind folgende:

---

[1]) 11 Seiten in Quart.

[2]) In meinem am 25. September 1883 gehaltenen Vortrage.

[3]) Man vergleiche hier den Brief in den Sämmtl. Werken Bd. V, von p. 393 an, so wird man finden, dass der Herausgeber gerade die auf die Schweiz sich beziehenden Stellen mit Sorgfalt wegliess.

«Ueber die französischen Händel hat Lavater wohl recht, in der Handbibliothek zu äussern, man soll so wenig davon sprechen als möglich. Alles ist so einzig in seiner Art, und jedermann der agirt oder agiren sollte, handelt so wenig seiner Rolle gemäss, dass man nicht weiss, ob die Welt ein grosses Bedlam überhaupt werden soll, oder ob die Vorsehung aus so vieler Thorheit und Schwäche ein noch nie gesehenes Meisterstück vorzubringen vorhat. Indessen da wir nicht den Plan der Welt regieren, so kann dieses uns gleichgültig sein; uns bleibt übrig zu thun, was jeder an dem Ort und in den Verhältnissen, worin er steht, thun soll und muss. Daher auch ich mehrmalen Aufträge vollstreckt, von deren Zweckmässigkeit ich nichts weniger als überzeugt war, die eben eine empfehlende Seite doch auch hatten und folglich, wie bisher auch meist geschehen, gut ausschlagen konnten. Um zu beurtheilen, was von der Lage der Schweiz zu halten seie, muss ich von der allgemeinen zuerst einiges sagen. Dass Oesterreich und Preussen etwas langsam scheinen, darf Dich nicht befremden. Wir haben mehr nicht als 2000 Mann dazu gegeben, und Gott weiss, dass es fast drei ganze Wochen gekostet, sie mobil zu machen. Ich selbst habe bei acht Tage zu thun gehabt, ein paar hundert Pferde zusammenzubringen. Bedenke, dass man sehr sicher gehen muss, weil ein misslungener Streich erschrecklich schaden könnte. Erwäge, dass man von vielen innern, freilich vereitelten Dispositionen den Erfolg abwarten wollte. Erinnere Dich der grossen Feldzüge voriger Zeiten: im thätigsten Jahr sind vier Hauptaktionen vorgefallen; wir sind erst in der fünften Woche seit dem Aufbruch aus Koblenz. Man glaubt zu leicht, vormals sei Alles schnell geschehen, weil wir schnell die Geschichte durchlesen. Hiernächst fehlt noch ohngefähr ein Drittel der Macht, welche agiren soll (auf die man jedoch nicht wartet). Alles das zusammengenommen glaube ich, menschlicher Weise zu reden, den Sieg der Mächte immer noch; um aber gewisser zu sein, fehlt mir ein Datum von Wichtigkeit, nämlich die Kenntniss des wahren (nicht durch Furcht erkünstelten) Enthusiasmus der Franzosen

für (ich sage nicht eine freie, denn die will und wird ihnen niemand nehmen, aber für) diese Verfassung, einer Monarchie ohne Kopf, oder einer Republik ohne Centrum, Religion und Sitten, eines Systems durchgängiger Freiheit für 25 Millionen leidenschaftlicher Menschen. Haben sie hiefür eine Begeisterung gleich jener der alten Araber für den Koran, so sage ich nicht, dass sie sich behaupten, sondern dass sie dem ganzen Europa dieses Evangelium bringen werden. Sind hingegen unter ihnen viele nur darum jacobinisch, weil sie sich vor den Latronen fürchten, gibt es viele ruhige, vernünftige Menschen, die freien Briten ähnlich zu sein sich zufrieden gäben, dann werden die Jacobiner bezwungen; Frankreich und Europa kommen wieder zur Ordnung und Ruhe.

Die Schweiz ist auf das empfindlichste beleidiget, und es ist gleichgültig, ob die Garden zu Behauptung der Tuillerien zuerst oder nach dem ersten Schuss anderer losgefeuert haben; genug, die letzte der Nationen hätte nicht können geringschätziger behandelt werden, als wir; es ist nur nicht ein Courier mit éclaircissements in die Schweiz geschickt worden.

Die französische Verfassung wird bleiben, wie sie ist, oder nicht. Bleibt sie nicht, und die Schweizer haben still gesessen, haben sich alles anthun lassen, in welche tiefe Verachtung bei allen Völkern werden sie fallen! Es wird Schande sein, ein Schweizer zu heissen. Bleibt jene Verfassung, so haben wir, ehe drei Jahre um sind, in der Schweiz bürgerlichen Krieg zum Umsturz der Aristokratien und nicht nur, wo das Patriziat, sondern auch wo Bürgerschaften über das Land herrschen, und es wird nicht bloss der Fall der Herrschaften, sondern der Ruin auch aller Kapitalisten und eines Theils der Landeigenthümer nebst dem Verlust der altgewohnten Ruhe daraus entstehen. Der Krieg der Mächte wird glücklich sein, oder nicht. In jenem Fall wird unendlich vortheilhaft sein, theilgenommen zu haben. Bei dieser Gelegenheit erlangen wir alle verlohrne Commerzprivilegien und die besten Kapitalien wieder. Im entgegengesetzten Fall kann uns nicht viel anderes geschehen, als was uns

geschehen wird, wenn wir still sitzen. Unsere Verfassung und unsere Privatreichthümer können und werden vermuthlich leiden, und werden, wie oben gesagt, leiden, wenn wir auch nicht agiren. Mir scheint also nichts übrig, als entweder auch Jacobiner zu werden, oder mit den Mächten gemeine Sache zu machen. Jenes werden wir den grösseren Orten schwerlich beibringen; es würde bei der Sache so höchst ungewissem Ausgang auch höchst bedenklich sein: die Mächte könnten leicht mit schnellem Glücke wider uns armiren und dann . . . . . so gestehe ich, ohne hier den Beweis führen zu wollen, dass ich für unmöglich halte, einer solchen Verfassung bei uns, geschweige in Frankreich, Konsistenz zu geben. Sie widerspricht der Erfahrung aller Zeiten und Völker und allen Beobachtungen über die menschliche Natur.

Es bliebe also übrig, theilzunehmen. Aber wäre Neutralität nicht besser? Allerdings, aber nicht der ist neutral, der es sein will, sondern dem die Mächtigeren es zu sein erlauben. Erlauben es uns die Franzosen? Ich glaube nein; denn sie erlauben es höchstens unter der Bedingniss, dass wir mit uns machen lassen alles, was sie wollen. Können wir das und Schweizer bleiben? Ist's nicht politische Vernichtung, wenn eine Nation alle Achtung verliert? Freilich wäre nicht zu rathen, dass wir Krieg anfingen, ehe unsere Truppen, welche in dem Lande der Verwirrung noch leben, in Sicherheit sind. Es hiesse sie auf die Schlachtbank liefern. Allein sie kommen; der Feind, von Tollheit geblendet, schickt sie heraus.

Mein Votum wäre: 1) die Franzosen jetzt bloss aufzufordern, vordersamst alle unsere Regimenter sicher auf die Grenzen zu liefern; 2) unter dem Vorwand nöthiger Landwehre indessen alles zu rüsten, und mit den grossen Höfen in ein Konzert zu treten, um, 3) wenn es Zeit ist, loszubrechen und den Franzosen, seien sie frei oder nicht, den helvetischen Namen respectabel zu machen. Hiebei ist auch der Vortheil, dass, da es sich ein paar Monate verziehen wird, die Mächte den

Willen sehen, wir aber den Fortgang ihrer Waffen beurtheilen und nach diesem uns immer noch benehmen können.

Indessen ist allerdings nothwendig, sehr populär zu herrschen, die Nation aber auf alle Weise mit dem Gefühl ihrer Würde zu erfüllen, und sie zu erinnern, dass auch sie eine Nation ist. Und sie ist's!

Est patrius vigor roburque fortunatum avorum!»

Hätte die Eidgenossenschaft nach diesem allerdings in einem blossen Privatbriefe ausgesprochenen Rathe Müller's an dem ersten Coalitionskriege theilgenommen, so wäre wohl ihr Untergang einige Jahre früher erfolgt. Denn der Verfasser der erwähnten Abhandlung, in welcher die Aufrechthaltung der strengsten Neutralität als im höchsten Interesse der Schweiz und der Mächte gelegen, eine Betheiligung auch an einem glücklichen Kriege aber für die Schweiz ohne nachhaltige Vortheile bringend, dargestellt wurde, hat hier gewiss ruhiger beobachtet und geurtheilt, als der Geschichtsschreiber. Des letztern Ansicht aber theilten damals viele vaterländisch gesinnte Männer, und wir müssen wohl mit Johannes Müller stimmen, wenn wir die Frage allein vom Standpunkte der verletzten Ehre der Eidgenossenschaft und nicht auch von demjenigen der kühlen Beurtheilung der Zeitverhältnisse entscheiden wollen.

Die Nichtbetheiligung der Schweiz am Kriege schob das Verderben um einige Jahre hinaus. Aber dem beobachtenden Politiker in Wien konnten die drohenden Vorzeichen des nahenden Sturmes nicht entgehen: die Gährung, die überall eingetreten war und sich vielerorts in Volkserhebungen Luft machte. Die Strenge, mit welcher deren Niederwerfung anfänglich geschah, die Hartnäckigkeit der Regierenden in der Behauptung der alten Zustände, deren Grundlage doch schon lange morsch geworden war, erfüllte ihn mit banger Sorge; denn er sah klar ein, dass, wenn eine Verbesserung der Lage der Regierten und eine Neubelebung der Eidgenossenschaft auf ruhigem Wege nicht eintrete, dann die Revolution

mit furchtbarer Macht ausbrechen und die Schweiz ein leichtes Opfer der französischen Vergewaltigung werde. Müller's Stellung zur schweizerischen Revolution ist eine durchaus consequente gewesen, so sehr sie auch schon zu seiner Zeit von den extremen Elementen beider Parteien verkannt worden ist. Auf's Tiefste überzeugt von der Rechtmässigkeit der meisten Volkswünsche, hoffte er, die Regierungen würden freiwillig sich zu deren Befriedigung entschliessen und aus dem daraus hervorgehenden allseitigen Vertrauen neues Glück und eine bessere Zeit für die Eidgenossenschaft erwachsen. Dagegen fürchtete und verabscheute er jede gewaltsame Erhebung, jede Revolution und Anarchie in tiefstem Grunde seines Herzens. Am 20. December 1794 schreibt er seinem gleichgesinnten Freund Karl Müller von Friedberg über die Bewegungen am Zürchersee: «So weit ich von den Beschwerden weiss, so sind sie meist alt und, unter uns gesagt, natürlich. Sie werden schon in meiner Beschreibung der Errichtung der Brunischen Zunftverfassung bemerkt haben, dass die Vereinigung der politischen Gewalt mit dem Innungsgeiste auch mir jederzeit eine Quelle von Missmuth für den Landmann schien. Indess ist ebenso wahr, dass die Schweiz, das glückliche Land, verloren ist, wenn man jetzt über die Mängel der Verfassung in weitführende Diskussionen eingeht». Er bedauert, den Verhältnissen so ferne zu stehen. «Indessen, je weniger ich weiss, desto mehr fürchte ich; besonders weil die Erfahrung seit wenigen Jahren so handgreiflich gezeigt, wie leicht sich die, welche nicht nachgeben wollen, über die Union und Energie derer, die fordern, und über die Kraft des Einflusses der Demagogen Illusionen machen und sich verrechnen». Dann bittet er um die Mittheilung näherer Details. «Ich habe keinen besondern Zweck bei dieser Neugierde; sie liegt aber in mir, und wie kann es anders sein? Höchstens kann eine richtige Kenntniss der Sache mich veranlassen, gelegentlich Freunden, die mir schreiben, diejenigen Rathschläge an's Herz zu legen, welche der Erhaltung der Ordnung und Ruhe die angemessensten sind». «Ich weiss, dass wir die

teuflische Anarchie, die allenthalben spuckt, beide verwünschen, dass sie aber unter mancherlei Gestalten sehr mächtig ist».

Im Jahre 1797 entschloss sich Müller, um die Verhältnisse der Schweiz aus eigener Anschauung kennen zu lernen, einen zweimonatlichen Urlaub zu einer Schweizerreise zu nehmen. Ueber den Zweck, den er auf dieser Reise verfolgte, sind die verschiedensten Gerüchte verbreitet worden. Die französisch-revolutionäre Partei sah in ihm einen österreichischen Spion; die Demokraten hielten ihn für einen Aristokraten und diese wieder für einen geheimen Revolutionär, um so mehr, als die Anhänger des gewaltsamen Umsturzes trotz ihres Misstrauens sich den Anschein gaben, als ob der hochangesehene Geschichtsschreiber ganz auf ihrer Seite stehe. Müller schreibt nach seiner Rückkehr aus der Schweiz an den Minister Thugut: «Die Zudringlichkeit demokratisch- oder französisch-gesinnter Schweizer, mich zu gewinnen oder dem Publikum glauben zu machen, dass ich mit ihnen sei, nimmt beständig zu». Nur die Vorstellungen des Ministers, dass Niemand, der ihn kenne, daran glauben werde, hielt ihn davon ab, in öffentlichen Erklärungen seine Stellung klar zu legen [1]). Aber auch frühere Freunde glaubten an diese Anklagen. Noch im Jahre 1800 [2]) erhebt Escher von Berg, der in den Briefen vor 1797 Müller als «geliebtesten Mann» mit dem vertraulichen Du anspricht und in einem Schreiben vom 20. Januar 1795 ihn den «unter allen Umständen sich immer gleich bleibenden Schweizer» nennt, in einem letzten Briefe an «Euer Hochwohlgeboren» den Vorwurf gegen Müller, dass er auf seiner Schweizerreise ihn und alle, bei welchen er aristokratische Grundsätze vermuthete, vernachlässigt und nur mit Männern, die revolutionäre Grundsätze im Herzen und an der Stirne trugen, öfteren Verkehr gepflogen

---

[1]) Der Entwurf zu einer derartigen Erklärung ist abgedruckt Sämmtl. Werke VI, 158 ff. Dabei sind die Briefe an Joh. Georg Müller vom 19. und 23. Januar 1798 zu vergleichen, pp. 157 und 161.

[2]) In einem ungedruckten Briefe vom 22. October 1800.

habe. Wie ungerechtfertigt diese Vorwürfe sind, beweist der Umstand, dass die verschiedenen Parteien ihm geradezu Entgegengesetztes vorhielten. Vollkommen zutreffend bemerkt Johann Georg Müller[1]: « Wie jedem, der in einer Zeit der Gährung der Opinionen zwischen zwei erhitzten Parteien das Mittel halten will, so ging es auch ihm: er befriedigte keine ganz; den einen war er zu viel, den andern zu wenig für das neue System; den einen schien er mit seinen Vorschlägen zu weit zu gehen, den andern zu weit zurückzubleiben. Jede Partei wollte ihn ganz für sich haben und ward misstrauisch, wenn sie ihn mit Personen von der entgegengesetzten im Umgang sah ». — Müller selbst setzt sich im allgemeinen leicht über diese ungerechte Beurtheilung weg; doch fehlt es nicht an Anzeichen, dass sie ihm momentan viel Aerger bereitete. In einem Briefe an Fäsi[2]) schreibt er unwillig: « Ich bin über die schweizerischen Stadtklatschereien sehr unwillig: zu Bern musste ich l'ami intime du colonel La Harpe sein, weil ich finde, dass er nicht gar in allem Unrecht hat; und nun habe ich Unterwerfung unter Oesterreich gepredigt, weil ich wollte, dass man, im Nothfalle, doch nicht vergesse, auch den erbvereinten Nachbar um freundschaftliche Verwendung zu ersuchen. Sie schreiben mir, Bernhard Meyer beschwere sich, dass ich ihn misskannt hätte, und so schreibt Chorherr Mohr mir heftig über ich weiss nicht was für widrige Urtheile, die ich über ihn gefällt haben soll. Ich lerne hieraus, dass es äusserst schwer ist, mit meinen Landsleuten umzugehen: alles ist in Extremen, alles wird auf's Extreme verstanden und gedeutet, und wer ein paar Monate in den Kantons gelebt hat, kann das Vergnügen haben, ein halbes Jahr sich die Finger abzuschreiben, um jedes Wort, was er gesagt und gar nicht so gesagt hat, auszulegen und den Commentar aller seiner Diskurse abzufassen. Dieses, ich gestehe es, ist mir noch in gar keinem Lande begegnet, und macht mich den Augenblick mit einiger

---

[1]) Sämmtl. W. VI, 149.

[2]) Vom 20. November 1797.

Ungeduld erwarten, da ich von einer Art Gesellschaft befreit sein werde, worin einer dem andern alles verdreht und man dann darüber «constituirt» wird».

Was Müller mit seiner Schweizerreise wollte, so lautet unser Resultat, war nichts Geringeres, als alles zu thun, was in seinen Kräften stand, das drohende Verderben vom Vaterlande abzulenken. Nicht in amtlicher Stellung, nicht im Auftrage des Kaiserhofes, sondern als Privatmann, als der von allen Parteien und beiden Confessionen hochangesehene Geschichtsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, hoffte er, über den Parteien stehend, dieselben einander nähern und versöhnen zu können, um die dringend nothwendige Neubelebung der Eidgenossenschaft durch die vom Zeitgeiste verlangten Verbesserungen auf friedlichem Wege herbeizuführen. Seine Hoffnung drückt in bezeichnenden Worten Johann von Wessenberg aus[1]), wenn er schreibt: «Il paraît que la Suisse se reposera encore jusqu'au printemps — la saison de l'amour sera alors celle de la réformation; car je crois que les Suisses n'ont pas besoin d'une révolution». Eine Reformation zur Abwendung der Revolution: das wollte Müller in der Schweiz bewirken.

Am 1. Juli 1797 schreibt er an seinen Bruder[2]), er habe einen zweimonatlichen Urlaub verlangt, um in die Schweiz zu reisen; eine Antwort sei noch nicht erfolgt. Es ist auffallend, dass das in die Sämmtlichen Werke[3]) übergegangene Urlaubsgesuch erst vom 10. Juli datirt ist und unter Müller's hinterlassenen Schriften noch die Copien verschiedener anderer Gesuche liegen, welche nur auf diesen bestimmten Urlaub sich beziehen können. Wir müssen wohl annehmen, dass er seinen Wunsch wiederholt stellen musste, ehe er Erhörung fand. Im ersten Schreiben

---

[1]) In einem Briefe vom 31. December 1797, als Müller schon die Schweiz verlassen hatte. Eben auf dieser Reise machte er die Bekanntschaft der drei edlen Brüder Johann, Ignaz Heinrich (später Constanzer Generalvicar) und Ludwig von Wessenberg.

[2]) Sämmtl. Werke VI, 139.

[3]) Sämmtl. Werke XVII, 57 ff.

vom 30. Juni, wohl demjenigen, das er in seinem Briefe vom 1. Juli erwähnt, begründet er sein Gesuch mit der drohenden Invasion von Aussen und der grossen Bewegung im Innern, die zur Regelung seiner Privatangelegenheiten seine persönliche Anwesenheit in der Schweiz erfordern. Gleichzeitig bietet er seine Dienste zur Realisirung einer Idee an, welche er, wie aus seinen Papieren hervorgeht, auch später in Berlin wieder aufnahm: nämlich zur Gründung einer Schweizercolonie in einem der schwach bevölkerten Länder der österreichisch-ungarischen Krone, um der damals durch das Aufhören vieler Soldverträge eingetretenen Uebervölkerung der Schweiz vorzubeugen. In einem zweiten Schreiben vom 6. Juli trägt sich Müller geradezu als Agent an die zu Frauenfeld versammelte Tagsatzung an, um einen Plan auszuführen, der zugleich die schweizerischen Bünde aus einer äussersten Gefahr retten und auf einer festen Grundlage eine intimere Verbindung zwischen ihnen und dem Kaiserhofe begründen würde. Er würde den Einflüsterungen und Umtrieben der französischen Geschäftsträger in der Schweiz, welche die Meinung von einem geheimen Einverständniss zwischen Oesterreich und Frankreich zur Auflösung der Schweiz zu verbreiten suchen, um dadurch die Eidgenossenschaft ganz in die Arme Frankreichs zu treiben, energisch entgegentreten. Man solle dagegen der Tagsatzung, die dafür ihrerseits zu Zugeständnissen angehalten würde, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und des status quo kaiserliche Hülfe anbieten. Wenn aber gegen alles Erwarten die Schweiz sich so sehr von der französischen Krankheit angesteckt zeige, dass sie sich lieber in das vollständige Verderben stürze, als einen Arzt zu bezahlen, dann möge man einzelne der Orte, wie z. B. Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn zu einem Allianzvertrag mit Oesterreich zu bringen suchen, der etwa dem im Jahre 1777 mit Ludwig XVI. abgeschlossenen entspreche. Aber die Angelegenheit habe Eile; es lohne sich schon der Mühe, sich um eine Nation zu kümmern, welche wenigstens 38,000 vortreffliche Soldaten in fremde Kriegsdienste geschickt habe. — In einem dritten Schreiben

endlich erbietet sich Müller zu regelmässigen Berichten über die Vorgänge und Stimmungen in der Schweiz und Frankreich, da von der erstern aus das letztere Land vorzüglich beobachtet werden könne und ein kaiserlicher Geschäftsträger gegenwärtig in der Schweiz fehle [1]).

Ich muss gestehen, dass mir die beiden letztern Schreiben anfänglich grossen Zweifel in die Reinheit der vaterländischen Gesinnung Johannes von Müller's aufkommen liessen, dass es mir schien, als ob er die Interessen Oesterreichs vor diejenigen der Eidgenossenschaft stellte. Diese Gedanken wurden aber aufgehoben durch das vierte Gesuch vom 10. Juli 1797. Hier spricht Müller wieder von den umlaufenden Gerüchten über ein geheimes Abkommen zwischen Oesterreich und Frankreich zum Verderben der Schweiz. Er weist darauf hin, dass die Zerstörung des Friedens und Glückes der Eidgenossenschaft zugleich für Oesterreich grosse Nachtheile bringen werde. Er selbst, auf das Engste mit dem Vaterlande verbunden, dürfe auch nicht einmal den Schein eines Vaterlandsverrathes auf sich laden, und wie würde das unterbleiben, wenn er unter gegenwärtigen Umständen auf seinem Posten ausharren würde? Seine finanzielle Lage sei keine günstige, «mais, parcequ'il ne me reste que moi-même, je dois être plus exact, à remplir ce que je dois à moi-même: et c'est, dans ce moment, le sacrifice de ma place et même de mon existence à ma réputation d'homme de bien». Zum Schlusse bittet er um einen Pass zur Rückkehr in die Schweiz, sein unglückliches Vaterland [2]).

Diese Schreiben lassen die Absichten Müller's noch in einem andern Lichte erscheinen. Während er auf der einen Seite hoffte, die Herzen seiner Landsleute für eine ruhige und naturgemässe Reform zu gewinnen, so dachte er gleichzeitig daran,

---

[1]) Der kaiserliche Geschäftsträger Baron von Degelmann war wegen Krankheit auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Dies lässt das undatirte Schreiben dem Jahre 1797 bestimmt zuweisen.

[2]) Sämmtl. Werke XVII, 57 ff.

für den Fall der Gefahr seinem Vaterlande einen mächtigen Bundesgenossen in Oesterreich zuzuführen. Es leuchtet vollkommen ein, dass nur Oesterreich als Gegengewicht gegen die französischen Gelüste auf die Schweiz in Betracht kommen konnte, und Müller in seiner eigenthümlichen Doppelstellung als schweizerischer Vaterlandsfreund und kaiserlicher Kanzleirath musste zuerst auf den Gedanken kommen, mit Oesterreichs Hülfe die alte Eidgenossenschaft zu retten. Sobald aber diese Doppelstellung einen Conflict zwischen seinen Pflichten herbeizuführen drohte, zögerte er nicht, seine auswärtige Stellung dem Vaterlande zu opfern. Wir dürfen wohl annehmen, dass der Minister Thugut die Bedenken Müller's über die geheimen Absichten der österreichischen Politik zu beschwichtigen wusste: der Urlaub von zwei Monaten wurde gewährt; von Entlassung ist weiter keine Rede. Im Passe, der Müller ausgestellt wurde, ist nur erwähnt, dass er in Privatgeschäften die Schweiz bereise. Von einer officiellen Sendung an die Tagsatzung oder von andern directen Aufträgen des Hofes darf also nicht gesprochen werden; dagegen liegen die Beweise vor, dass Müller im Sinne des dritten Urlaubsgesuches die Stimmung in der Schweiz und die Absichten der französischen Machthaber für den Minister Thugut zu erforschen unternommen hat. Eine Zweideutigkeit kann ich hierin nicht finden. Indem er in Oesterreich den natürlichen Bundesgenossen der Eidgenossenschaft erkannte, musste es ihm daran liegen, das österreichische Ministerium des Aeussern über die Entwicklung der schweizerischen Verhältnisse genau unterrichtet zu wissen.

Am 22. Juli kam Müller nach Schaffhausen, um von dort aus mehrmals kreuz und quer die Schweiz zu durchreisen. Nirgends sich eine längere Rast gönnend, war er beständig auf der Wanderschaft durch alle Gebiete der Eidgenossenschaft [1]).

---

[1]) Das Itinerar dieser Reise ist angegeben Sämmtl. Werke VI, 142, wo aber die Zeit der Rückkehr irrthümlich auf en 22. September statt December festgesetzt ist.

Hier trat er in persönlichen und brieflichen Verkehr mit den hervorragendsten Männern der verschiedenen Parteien. Aus Bünden, dessen Zukunft vor allem den Wienerhof interessiren musste, empfing er nicht blos von dem österreichischen Geschäftsträger in Chur, Baron von Cronthal, häufig Berichte über die dortigen Vorgänge, sondern er war auch im Vertrauen der Familie Salis, der aristokratisch-absolutistischen Führerin der Conservativen, die in engem Anschlusse an Oesterreich das Heil Bündens sah, und er stand auch im Verkehr mit dem kühnen Sprecher und mit den Häuptern der Partei, welche mit der cisalpinischen Republik und Frankreich liebäugelten. In Zürich setzte er die Bekanntschaft mit seinem ältesten Freunde in der Schweiz, Hans Heinrich Füssli, fort[1]; zugleich verkehrte er mit den Bürgermeistern von Wyss und Kilchsperger, mit Director Ott, Salomon Hirzel, David Vogel und andern; in Bern hatte er die eingehendsten Berathungen mit dem edlen Schultheiss Steiger, dessen Geist und Patriotismus er schon 1787 in seinem Berichte an das preussische Ministerium mit Begeisterung gerühmt hatte[2]) und den er jetzt neuerdings bewundern lernte. Dieser führte ihn mit Mallet du Pau, dem schneidigen Schriftsteller gegen Revolution und Frankenthum, der damals gerade aus Bern weichen musste, zusammen. Auch Karl Ludwig Haller, Ludwig Hentzi, Mülinen, Fellenberg, Graf Erlach von Spiez kamen mit ihm zusammen und seine Beziehungen zu seinem intimsten Freunde Bonstetten und seinen Bekannten in der französischen Schweiz wurden aufgefrischt und durch neue Bekanntschaften erweitert. In Luzern, im Hause des Seckelmeisters Balthasar, lernte er den bescheidenen Pfarrer Stalder von

[1]) Dieser wenigstens verkannte Müller nie. Er schreibt ihm am 19. Juni 1798: «Nein, mein unvergesslicher Freund! weder unredlich noch unpatriotisch, auch nicht einmal räthselhaft hast Du mir seit unserm letzten persönlichen Beisammensein nie geschienen, so wenig als in einer frühern Zeit». Füssli selbst wurde übrigens aus denselben Gründen wie Müller von den verschiedensten Parteien angefeindet.

[2]) Schaffhauser Beiträge 2. Heft. 1866, p. 98.

Escholzmatt, den ersten Sammler für ein schweizerisches Idiotikon, kennen; in den innern Kantonen und den italienischen Vogteien erforschte er eifrig die Stimmung der Volksclassen; in Basel hatte er Umgang mit den Häuptern der aristokratischen Partei, dem Oberzunftmeister Merian und Christian von Mechel, so gut wie mit dem österreichischen Gesandtschaftssecretär von Greiffenegg und den französischen Geschäftsträgern Bacher und Mengaud[1]; in Glarus war der Pannerherr Peter Zwicky, im St.Gallischen Karl Müller von Friedberg sein Vertrauter. Den regsten Verkehr aber unterhielt er mit Professor Johann Kaspar

---

[1]) H. v. Sybel (Geschichte der Revolutionszeit V. 58 f.) hat nach den Berichten Bacher's an das Direktorium die schwerwiegendsten Anklagen gegen Müller, den «berühmtesten, talentvollsten und charakterlosesten der deutschen Geschichtsschreiber jener Zeit», erhoben. Dieselben scheinen in der That jeder Vertheidigung zu spotten. Wenn wir aber die Gründe berücksichtigen, aus welchen Müller mit den französischen Geschäftsträgern in Verbindung trat und wie er über diesen Verkehr ganz offen an Thugut Bericht erstattet, wenn wir erwägen, dass es auf der andern Seite den Franzosen sehr darum zu thun war, Müller als einen ihrer Parteigänger darzustellen, dass sie von diesem Gesichtspunkte aus den Verkehr mit ihm schilderten und entstellten, so dürfen wir wohl an unserm Standpunkte festhalten. Sogar die von Sybel angeführten auffallenden Aeusserungen Müller's lassen sich mit der Stellung, die *wir* ihm zur schweizerischen Umgestaltung anweisen, in Einklang bringen. Wenn er gesagt haben soll: «Ich habe das Volk überall reif gefunden; überall ist man der Meinung, *man müsse die Revolution selbst machen, um nicht von ihr überholt zu werden*», so will er ja auch hier ausdrücklich eine Revolution (Umgestaltung) der Schweiz *aus sich selbst*. Und wenn er am 20. December an Bacher schreibt, dass die Wünsche der französischen Republik (in Bezug auf eine Popularisirung der Verfassung) überall mit Leichtigkeit durchzuführen seien unter dem allmächtigen Einfluss des Direktoriums, so ist unter diesem Einfluss durchaus kein gewaltsames Eingreifen zu verstehen; denn Müller betont gleichzeitig, dass es *ohne eine besondere Erschütterung* geschehen könne. Der «Verfassungsplan», welchen er dann dem neu ernannten französischen Geschäftsträger Mengaud vorlegte, wird kaum etwas anderes gewesen sein, als die Anregungen zur Umgestaltung der Schweiz, die er bei seiner Rückreise in seinem «politischen Testamente» zurückliess. (Siehe hierüber weiter unten.)

Fäsi in Zürich, den er erst bei Gelegenheit dieser Reise kennen lernte und zu dem er sich durch die Uebereinstimmung ihres Sinnens und Denkens hingezogen fühlte. Wenn Müller am 11. October an Karl Müller von Friedberg schreibt: «Die Situation der Schweiz in ihren Beziehungen nach aussen hin ist kritisch; desswegen muss man das Möglichste thun, um sie im Innern zu beruhigen, sich mit dem Zeitgeiste soviel als möglich in Uebereinstimmung zu bringen, ohne die Grundlage der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe zu verletzen», so ist dies der Gesichtspunkt, von welchem aus auch Fäsi die Zeitlage auffasste. Er ist so wenig ein Revolutionär, wie Müller, so sehr auch gerade die Correspondenz zwischen diesen beiden Männern den Ausgangspunkt der besprochenen Verdächtigungen bildete. «Ich möchte wohl wie Sie und alle καλοὶ κ᾿ἀγαθοί die Reform vieler Dinge, aber erstlich nur durch die Kraft der Wahrheit und die Gewalt der öffentlichen Meinung, nicht durch Stürme, zweitens ohne fremde Einwirkung, nur durch Schweizer»: so schreibt Müller am 11. October von Altdorf aus an Fäsi, und noch am 20. April 1804 erinnert der letztere den ersteren: «Wie oft dacht' ich an die Worte, die wir mit einander an dem schönen Herbstmorgen, als wir von Stäfa nach Zürich fuhren, sprachen: Wie unglücklich würde dies Land durch eine Revolution, und Revolutionen und Revolutiönchen werden wenigstens in unserm Kanton nicht enden, bis wir alle sammt und sonders Bettler sind, oder von einem Grössern verschlungen werden». In mancher Hinsicht scheint Fäsi einen wohlthätigen Einfluss auf Müller ausgeübt zu haben. Müller scheint eine Zeit lang den eigenthümlichen Gedanken, der damals vor allem in patrizischen Kreisen aufkam, gebilligt zu haben, zur Rettung der Schweiz und Befestigung des Nationalglücks gäbe es kein besseres Mittel, als die Ertheilung des städtischen Bürgerrechtes an alle im Burg- und Landrecht stehenden Leute, wobei aber die wirkliche Regierungsfähigkeit nur denjenigen zu ertheilen wäre, welche sich in der Hauptstadt niederlassen und ein unabhängiges Vermögen von etwa 100,000 Pfund besitzen. Auf

Müller's Anfrage, was Fäsi davon halte, weist dieser sofort das Unhaltbare dieser sonderbaren Idee nach [1]).

Auf das Drängen Fäsi's in erster Linie, und auch durch andere Freunde angespornt, entschloss sich Müller, in einer Schrift die Mittel zur Verhütung des gänzlichen Umsturzes der Eidgenossenschaft anzugeben, obwohl er anfangs besorgt war, «die gegenwärtige Schwäche vor aller Welt anzuerkennen, in dieser Zeit allgemeiner Gährung dem Volk dies oder jenes in den Kopf zu setzen, wodurch, wenn es nicht geschieht, es nur noch missvergnügter würde» [2]). Auf die Gegenvorstellungen Fäsi's [3]): «Ich kenne die Herzen: sie können nicht des Gegentheils überzeugt, sondern sie müssen durch die öffentliche Meinung gezwungen werden — und sollen nicht Fremde einwirken, soll nicht durch fremden Einfluss unsere Lage verbessert werden, so ist Publizität, das Auftreten eines Mannes von Ihrer Würde und von Ihrem Gewicht das einzige Rettungsmittel» — nimmt Müller das Projekt wieder auf; nur will er es verschieben, bis er ein wenig heller sehen kann. «Es ist wider meine Grundsätze, in einem morschen Bau während einem Sturmwinde mit Fackeln herumzuspazieren» [4]). Die Schrift scheint nicht zu Stande gekommen zu sein. Unter Müller's Papieren befindet sich nur eine Einleitung zu einem «Gutachten über die Erhaltung der Schweiz», geschrieben im December 1797, in zu bilderreicher Sprache [5]); eine weitere Ausführung scheint unterblieben zu sein. Die Schrift sollte wohl das Programm entwickeln, über welches sich die beiden Männer schliesslich geeinigt

---

[1]) Müller an Fäsi vom 6. November, Antwort Fäsi's vom 19. November.

[2]) Müller an Fäsi 20. November.

[3]) Vom 24. November.

[4]) Müller an Fäsi 2. December.

[5]) Abgedruckt Sämmtl. Werke VI, 143 f. Noch am 10. December schreibt Müller an Fäsi: «Ich bin nun sehr gestimmt, jenes Buch zu schreiben und zwar mit aller Freimüthigkeit, und ohne mich zu bekümmern, wie man es mir aufnehmen möchte. Im Februar, dächte ich, könnte es erscheinen».

hatten. Wer an demselben den grössern Antheil hat, ob Müller oder Fäsi, lässt sich schwer sagen. Die Grundideen Müller's finden sich darin, wie er sie an vielen Stellen ausspricht, am ausführlichsten vielleicht in der folgenden [1]: « Geschieht nicht dies oder das, wird nicht wirkliche Freiheit und Gleichheit mit Beibehaltung ordentlicher Verfassungsformen in der Schweiz sorgfältig verbunden, wird nicht eine neue engere Vereinigung zwischen Bürgern und Landleuten, Hohen und Niedern, und den Orten selbst mit solchem Eclat gegründet, der den Fremden imponire, so sind wir verloren, und zwar schneller, als wir vorsehen ». Fäsi ist mit diesem Programm zuerst vor die Oeffentlichkeit getreten in einem Zunftvortrag am Meister-Sonntag den 10. December 1797, in welchem er forderte:

«I. dass von unserer (der Zürcher) Gesandtschaft auf der zu haltenden ausserordentlichen Tagsatzung auf Erneuerung der ewigen Bünde gedrungen und sie so abgefasst werden, dass 1) kein Kanton mehr einseitig unterhandeln dürfe; 2) dass die zugewandten Orte genauer mit den Kantonen vereinigt werden, und 3) dass die gemeinen Herrschaften eine Verfassung bekommen, dass sie sich des Schweizernamens mit Recht rühmen können;

II. dass die Regierung, so wie es Anno 1529, 46, 49, 84 etc. geschehen, der Stadt und Landschaft über die dermalige Lage Nachricht gebe, und in Zukunft bei jedem Bundesschluss etc. dieselben befrage » [2].

Schärfer noch drückt Müller dieses Programm einige Tage später aus [3]:

« Mein politisches Testament, das Resultat aller meiner Wahrnehmungen über die Schweiz und in derselben ist, dass sie sich nicht anders erhalten kann, als durch das Mittel, wo-

---

1) Müller an Fäsi 6. November.

2) Fäsi an Müller 11. December.

3) Müller an Fäsi 15. December.

durch sie entstanden ist; nicht aber durch den Buchstaben, sondern den Geist der ewigen Bünde. Sie müssen schleunig und feierlichst erneuert werden[1]). Aber damit sie der Nation mehr Kraft in ihren auswärtigen Verhältnissen und mehr Stärke im Innern geben mögen, müssen die Orte sie allen, auch den zugewandten, gleich machen und durchaus dem elenden Recht entsagen, anders als insgemein zu traktiren (dieses rieth ich schon in meiner Geschichte, vor der französischen Revolution), und man muss auf Mittel denken, Forderungen des Landmanns, die er dem Geiste der Zeit, ja der Natur gemäss, machen kann oder wird, erstlich dadurch vorzukommen, dass ihm der freien Männern gebührende Einfluss auf die allgemeinen Geschäfte des Vaterlandes gegeben werde (wozu mehr als Ein Mittel ist), und dass man zweitens über Streitfragen zwischen Regenten und Angehörigen ein, nicht blos aus selbst interessirten Regenten bestehendes, sondern wahrhaft unparteiisches Recht festsetze. Wenn man solche Dinge nicht unverzüglich vornimmt, so gibt es Unglück. Die Axt ist dem Baume an die Wurzel gelegt!»[2]) So schreibt er auch an seinen Bruder[3]): «Es handelt sich um die Erhaltung des Vaterlandes; nicht um dies und das, aber um Alles; to be or not to be, that is the question! Was ich bei den Franzosen (deren Zutrauen durch meine Freimüthigkeit ich einigermassen erworben habe), was ich zu Wien, was ich in der Schweiz auszurichten vermag, will ich mit möglichster An-

---

[1]) In einem gleichzeitigen Briefe Müller's an einen seiner besten Freunde in Bern: «qu'on ne s'y borne pas au rabâchage de la phraséologie helvétique. Mon avis est absolument qu'on y arrête le renouvellement de la confédération générale, en ajoutant les articles dont je Vous ai parlé hier. Il faut donner à cet acte une grande solennité: les principaux de chaque canton y amèneront des députés de toutes les communautés de leur pays; le serment se fera de la part de tous; les bailliages communs en seraient aussi».

[2]) Aehnlich in einem Briefe von demselben Tage (15. December 1797) an Karl Müller von Friedberg.

[3]) Sämmtl. Werke VI, 145 f.

strengung und Aufopferung aller Privatrücksichten und Interessen thun» [1]).

Die Ziele, die sich Müller vorgesteckt hatte, machten es also geradezu nothwendig, dass er mit Männern der verschiedensten Parteien in der Schweiz verkehrte, dabei auch mit den französischen Geschäftsträgern in Verbindung trat und auf der andern Seite mit dem Wiener Hofe in beständigem Verkehr blieb. Von diesem Standpunkte aus müssen wir die zahlreichen Berichte auffassen, welche er aus der Schweiz an den Minister Thugut abschickte. Nur einer derselben ist in den sämmtlichen Werken abgedruckt [2]); auffallender Weise fehlt gerade dieser im handschriftlichen Nachlasse, wogegen sich hier nicht weniger als 19 andere, grössere und kleinere, vorfinden, theilweise blos im Entwurfe, in der schwer zu entziffernden Abkürzungsschrift Müller's, theils in Copie oder in Entwurf und Copie. Gewiss ist eine Anzahl anderer verloren gegangen. Es würde hier zu weit führen, näher auf jeden einzelnen dieser 19 Berichte einzutreten. Sie geben von den Bewegungen und Parteiverhältnissen, von der Hoffnung und Furcht der Eidgenossen, von den

---

[1]) Von Ulm aus, auf der Rückreise nach Wien begriffen, schreibt er am 24. December an Fäsi: «Man muss die Nation aufwecken, und wenn sie begeistert ist, so wird man über die Eidesformel (und den Heiligen) kein Wort verlieren; schwöre endlich jeder wie er will, nur von Herzen! Die Umschmelzung der ewigen Bünde ist gar nicht schwer. Sie wäre das Resultat von Betrachtungen, welche alle vernünftigen Eidgenossen oft und vorlängst bei sich angestellt haben. Ich meines Ortes wollte so ein ad referendum vorzulegendes Projekt innert drei Tagen redigiren. Wenn wir kalt und schwerfällig an die Sache gehen, so wird aus allem nichts; die Zeit erfordert durchzugreifen, aufzuwecken, anzuflammen. Und es wird nicht schwer sein; man zeige nur, dass es sein muss, dass es dringend ist. Oder schreit Euch die französische Nation dieses nicht laut genug in das Ohr?»

[2]) Sämmtl. Werke XVII, 60 ff. Auch Mörikofer (Schweizerische Literatur des XVIII. Jahrhunderts p. 481), der zu seiner vortrefflichen Biographie das ungedruckte Material fleissig benutzte, erwähnt blos e i n e s ungedruckten Berichtes aus dieser Zeit an Thugut.

Beziehungen zu Frankreich und den innern Wirren in diesem Lande selbst, die Müller von der Schweiz aus mit grosser Aufmerksamkeit verfolgte, von den Aussichten einer Annäherung zwischen Oesterreich und der Schweiz, von den hervorragendsten Männern in den eidgenössischen Orten ein so klares und gewiss getreues Bild, dass sie für die Schilderung der verwirrten Zustände in jener Zeit wohl verwerthet werden dürfen. Müller gibt sich wiederholt Mühe, den Wiener Hof zu bestimmen, die schneidige Feder von Mallet du Pan, der damals der furchtsamen Partei in Bern weichen musste, gegen Frankreich und die Revolution in Dienst zu nehmen[1]; er macht auf die gefährlichen demokratischen Bewegungen im Gebiete des Abtes von St. Gallen, am Zürchersee, bei den Unterthanen des Bischofs von Basel und der rhätischen Bünde, in der Waadt, auf die Parteiverhältnisse der andern Orte aufmerksam, wobei er vor allem die patriotische Gesinnung der innern demokratischen Kantone, die dem ungemein günstigen Einfluss der katholischen Geistlichkeit zuzuschreiben sei, und die edle Haltung des Hauptes der Berner Regierung, des greisen Schultheiss Steiger, rühmend hervorhebt[2]; er bemüht sich, dem Wiener Hofe begreiflich zu machen, wie die förmliche Garantie der Neutralität und Integrität der Eidgenossenschaft und aller ihrer Gebiete bei den begonnenen Friedensunterhandlungen im eigensten Interesse Oesterreichs und Deutschlands sei[3]; er weist auf die Intriguen der französischen Politiker hin, die in jeder Weise den kaiserlichen Hof in Misscredit zu bringen suchten, um die Schweiz um so eher in die Arme Frankreichs zu treiben; er nimmt neuerdings den Gedanken auf, die überflüssigen Arbeitskräfte

---

[1]) Berichte vom 1. August, 2. September, 23. September, 28. October. Hiefür ist zu vergleichen der gleichzeitige Briefwechsel Müller's mit Mallet du Pan und Schultheiss Steiger.

[2]) Berichte vom 26. Juli, 5., 14., 20. August, 2., 23. September, 12. und 28. October, 11. November etc.

[3]) Sämmtl. Werke XVII, 60 ff.

der Schweiz in schwachbevölkerten österreichischen Gebieten ansiedeln zu wollen[1]); er räth dem Wiener Hofe dringend an, dem preussischen Oberst Pellet zuvorzukommen und selbst einige Schweizerregimenter in Dienst zu nehmen, da dadurch der Einfluss Oesterreichs auf die Schweiz und die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen vermehrt würden[2]); er erhebt gegen das österreichische Offizierscorps die schwersten Anklagen und scheut sich nicht, dagegen den vorzüglichen Geist, den er bei den französisch-republikanischen Offizieren gefunden, zu rühmen[3]); er glaubt, eine Verbesserung des Offiziersstandes wäre am besten durch grosse Strenge und durch Aufnahme von Schweizern, die früher in Frankreich und Holland mit Ruhm gedient hätten und deren jetzt Hunderte zur Verfügung stehen, herbeizuführen. Er hält es mit Recht für sehr verhängnissvoll, dass der Wiener Hof in so schwierigen Verhältnissen in der Schweiz keine andere Vertretung besitze, als den 25jährigen Legationssecretär von Greiffenegg in Basel, der mit durchaus unzureichenden Mitteln trotz seines besten Willens nur eine lächerliche Rolle spielen könne. Es scheine dies beinahe und werde von den Franzosen und den andern Gegnern Oesterreichs dargestellt als eine absichtliche Geringschätzung und Beleidigung der Eidgenossenschaft. Müller selbst bietet sich als Stellvertreter für den Gesandtschaftsposten an, bis der Baron Degelmann denselben wieder übernehmen oder anderweitig vorge-

---

[1]) Bericht vom 2. September.

[2]) Vom 5., 14., 20. August etc.

[3]) Berichte vom 4. und 12. October. Unter anderm macht er Thugut auf folgende Thatsache aufmerksam: Zahlreiche österreichische Offiziere kamen damals über die Grenze nach Schaffhausen, um dort ihre guten Dienstpferde zu verkaufen und mit schlechten Postpferden zurückzukehren, so dass schliesslich die Regierung von Schaffhausen, um den Schein der Unterstützung dieses schmählichen Handels zu vermeiden, mit strengen Strafen den Ankauf aller aus Schwaben kommenden Pferde, deren Verkauf nicht durch eine Behörde erlaubt worden war, verbieten musste.

sorgt sei[1]). Daneben scheut sich Müller nicht, dem allgemeinen Erstaunen darüber lebhaften Ausdruck zu geben, dass der Kaiser in Zeitumständen und unter Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Krieges wohl gestattet hätten, in einen so ungünstigen Frieden wie den zu Campo Formio eingewilligt habe. Da damals über die geheimen Friedensbestimmungen viele falsche Gerüchte herumgeboten wurden, und da vor allem der österreichische Hof heftig beschuldigt wurde, eine Theilung der Eidgenossenschaft proponirt zu haben, so fordert Müller den Minister Thugut dringend auf, diesen Gerüchten entgegenzutreten, um das Ansehen Oesterreichs nicht vollständig zu erschüttern. Er erwirkte auch schliesslich eine officielle Erklärung Thugut's im Namen des Kaisers, dass diese Beschuldigungen gegenstandslos seien, dass der Kaiser nicht im geringsten an eine Gefährdung der Unabhängigkeit und Integrität der schweizerischen Stände gedacht habe[2]), und dass auf den Friedensunterhandlungen zu Udine von solchen Projekten gar keine Rede gewesen sei.

Auffallend ist es, wie kühl sich Thugut dieser weitgehenden Thätigkeit seines Untergebenen gegenüber verhielt. Zwar drückt er wiederholt seine Befriedigung über die ausführliche Berichterstattung Müller's aus. Dass er sie auszunutzen wusste, geht wohl auch daraus hervor, dass er mehrmals eine Verlängerung des Urlaubs bewirkte, so dass dieser sich von 2 Monaten auf 5 Monate verlängerte; aber er verletzte dabei Müller beständig durch seine misstrauische Zurückhaltung. In seinem

---

[1]) Bericht vom 4. October und anderswo. Dass damals viele Schweizer hofften, Müller werde zum kaiserlichen Gesandten in der Schweiz ernannt, geht aus zahlreichen Briefen hervor. Im Uebrigen nimmt Müller den jungen Greiffenegg gegen ungerechtfertigte Angriffe kräftig in Schutz. Auf den Leser seiner vielen Briefe an Müller macht der Gesandtschaftssecretär durchaus keinen günstigen Eindruck; fast beständig spricht er davon, sich durch Selbstmord seiner Verlegenheiten zu entledigen.

[2]) Diese Erklärung traf erst ein, als Müller die Schweiz schon verlassen hatte. Sie ist datirt vom 16. December 1797 und wurde am 6. Januar 1798 von Müller an den Schultheiss Steiger geschickt.

letzten Schreiben beklagt sich Müller darüber mit aller Freimüthigkeit und hebt dagegen die rühmliche Offenheit, mit welcher ihm die französischen Diplomaten entgegengekommen seien, hervor. Die allerbittersten Stellen, die in dem Entwurfe zu diesem Briefe sich finden, hat der Verfasser allerdings in dem Original weggelassen; immerhin ist dasselbe auch so noch der beredte Ausdruck einer gerechten Entrüstung [1]).

Noch mag hier ein anderer Punkt erwähnt werden. Auch seiner Vaterstadt wollte Müller damals gute Dienste leisten. Aus einem Briefe des Bürgermeisters Peyer an Müller [2]) geht hervor, dass er damals die Anregung machte, die Hoheit über das Dorf Büsingen durch Kauf an Schaffhausen zu bringen, und zugleich «die Auslösung des Lehensnexus und die Beseitigung mehrerer noch unerörterter nachbarlicher Differenzen» zu erlangen. Peyer meldet, es seien die Anregungen von den Herren Geheimen mit den Aeusserungen des lebhaftesten Dankes für seine so rühmlich erprobte Vaterlandsliebe belobt worden, und bittet ihn, er möge in Wien zu erfahren suchen, ob ein dahingehendes ehrerbietiges Gesuch des Standes Schaffhausen wohl aufgenommen würde. Die Realisirung dieses Gedankens wurde durch den Eintritt der Revolution verhindert.

Die beleidigende Verschlossenheit Thugut's und die verläumderischen Angriffe, denen Müller von Seite der extremsten Parteimänner ausgesetzt war, mussten ihm wohl schliesslich den Aufenthalt in der Schweiz verleiden [3]). Am 22. December nahm

---

[1]) Gleichzeitig, am 10. December, schreibt Müller an Fäsi: «Müde, nichts Bestimmtes noch Beruhigendes über unsere Lage von Wien erfahren zu können, habe ich mich an die französischen Geschäftsmänner gewandt und bei ihnen die Offenheit gefunden, welche anderswo zu fordern ich berechtigt wäre».

[2]) Vom 13. December 1797.

[3]) Aus dem Umstand, dass Thugut an Müller noch am 16. December von Wien aus jene Erklärung zur Beruhigung der Schweizer abschickte, dürfen wir annehmen, dass man in Wien an einen längern Aufenthalt Müller's in der Schweiz dachte.

er in Schaffhausen von seinem Bruder Abschied; am letzten Tage des Jahres 1797 langte er wieder in Wien an, von Thugut « mit freundlicher Umarmung und einer langen Unterredung recht wohl » empfangen[1]). « Ich bin bisher so gnädig behandelt worden, dass ich die Hoffnung zurückzukommen gar nicht aufgebe. Man sieht wenigstens, dass ich wohl gesehen und richtig divinirt habe »[2]): schreibt er in der zweiten Woche nach seiner Ankunft in Wien. Mit banger Sorge erfüllte ihn die Zukunft seines Vaterlandes; zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, erfuhr er aus zahlreichen Berichten die weitere verhängnissvolle Entwicklung der schweizerischen Verhältnisse. Wie ganz anders fiel die Erneuerung der alten Bünde durch die Tagsatzung in Aarau aus, als Müller, wohl der Urheber des Gedankens, sich gedacht hatte. Wovor er gewarnt, die Phrase, spielte dabei die Hauptrolle[3]). Ungemein zahlreich sind die Berichte, die Müller aus allen Theilen der Schweiz über die Vorgänge der ersten Monate des Jahres 1798, über die überstürzten Reformen in den meisten Kantonen erhielt. Der rasche Untergang der alten Eidgenossenschaft erschütterte ihn zwar auf's Tiefste; aber er machte ihn nicht hoffnungslos[4]).

Es würde hier zu weit führen, die Stellung Müller's in den folgenden Jahren und seine ungemein ausgedehnte Thätigkeit für sein Vaterland schildern zu wollen; doch geben seine nachgelassenen Schriften auch dafür überraschenden Aufschluss. Es ist bekannt, wie er von der constituirenden Versammlung der Wahlmänner von Stadt und Landschaft Schaffhausen beinahe einstimmig zum Mitgliede des helvetischen Obergerichts gewählt wurde[5])

---

[1]) Müller an seinen Bruder, 3. Januar 1798, Sämmtl. Werke, VI, 152.

[2]) Ebenso, 9. Januar, p. 156.

[3]) Müller's Urtheil darüber Sämmtl. Werke V, 156 f.

[4]) Mörikofer (Die schweiz. Literatur, p. 482) macht mit Recht darauf aufmerksam.

[5]) Einem Berichte von Fäsi an Johann Georg Müller zufolge wurde sogar Ende März allgemein von einer Candidatur Johannes von Müllers's ins helvetische Directorium gesprochen.

und wie er die Annahme der Wahl ablehnte [1]); unbekannt aber ist bisher geblieben, dass Müller gleichzeitig mit der ablehnenden Antwort ein Urlaubsgesuch [2]) an den Minister Thugut einreichte, um wieder die Schweiz durchreisen zu können. Müller will auf dieser Reise die Gemüther der Schweizer auf eine österreichische Intervention vorbereiten. Denn vom Kaiserhofe musste er jetzt mehr als je die einzige Rettung der Schweiz von den Franzosen erwarten. Auch hierin liegt kein Widerspruch zu seinem frühern Auftreten. Die Zeit der Noth, für welche er die Hülfe Oesterreichs der Schweiz hatte sichern wollen, war jetzt da, und so müssen wir uns kaum wundern, Müller jetzt als den eifrigsten Beförderer eines Einmarsches der österreichischen Armee in die Schweiz kennen zu lernen. Er ist jetzt geradezu der Vermittler der schweizerischen Emigrirten und aller derer, welche die Befreiung der Schweiz durch die Waffen Oesterreichs erhofften, bei Baron Thugut. Eine sehr lebhafte Correspondenz mit den Häuptern der schweizerischen Actionspartei gibt davon Zeugniss. Zahlreiche Briefe von Schultheiss Steiger, General Hotze, Oberst Rovéréa, General Weiss, dem Abte Pankraz Vorster von St. Gallen, Ulisses von Salis-Marschlins und andern, häufige Berichte über die Stimmung in den schweizerischen Kantonen, die den Franzosen immer feindseliger wurde, liefen bei Müller ein und wurden wieder von ihm dem Ministerium des Aeussern vorgelegt [3]). Während er auf der einen Seite beständig den Leiter der österreichischen Politik zum Beginne der Action anzutreiben suchte, hatte er auf der

---

1) Abgedruckt Sämmtl. Werke VI, 196 ff.

2) Wie die Antwort an die Schaffhauser datirt vom 21. April 1798.

3) Von dieser reichen Correspondenz sind nur die Briefe des Abtes Pankraz an Müller fast vollständig abgedruckt bei Maurer-Constant V, 349 ff. Der Schreiber macht auf den Leser einen günstigeren Eindruck, als man nach dem allgemeinen Urtheile über den letzten St. Galler Abt erwarten würde. Von den übrigen Briefen wären viele andere ebenfalls der Veröffentlichung nicht unwerth und würden vielfache Aufschlüsse gewähren.

andern Seite die Ungeduld der Emigrirten zu dämpfen, sie durch den Hinweis auf die grossen Fragen der Politik über das unbegreifliche Zögern des Wiener Hofes aufzuklären und sie mit der Versicherung zu vertrösten, dass die Action gegen Frankreich beschlossene Thatsache sei, dass aber die Zurüstungen zur Aufnahme eines erfolgreichen Kampfes noch nicht beendigt seien. Müller hatte viel zu thun, den allzu grossen Eifer der Emigrirten zurückzuhalten, vor allem zu verhindern, dass durch ihre Aufreizungen in der Schweiz eine Volkserhebung entstehe, bevor die österreichischen Heere zum Einmarsch in die Schweiz bereit standen; das bedauernswürdige Schicksal Nidwaldens war eine zu blutige Lehre. Auch musste Müller wohl die persönlichen Differenzen zwischen manchen Emigrirten beschwichtigen. Es ist wahr, unter denselben befanden sich manche Leute von zweifelhaftem Charakter[1]; im Ganzen aber dürfen wir ihren Versuch, die Schweiz mit Hülfe Oesterreichs zu befreien, nicht verdammen. Es schien als die einzig mögliche Rettung, und Oesterreich bot wohl am ehesten die Gewähr, nach geglückter Action der Schweiz ihre Unabhängigkeit und Integrität wieder zurückzugeben. In der That beweist das Auftreten Oesterreichs nach den ersten Siegen und nach Besetzung der östlichen Schweiz, dass diese Hoffnung eine berechtigte war. Der edle Erzherzog Karl übte auf die innern Angelegenheiten der besetzten Gebiete auch nicht den mindesten Druck aus und beschränkte sogar den Eifer des Abtes von St. Gallen. Eine allmählige Beruhigung der Schweiz, im Falle sie 1799 ganz von den Franzosen gesäubert worden wäre, gehört nicht zu den Dingen der Unmöglichkeit[2].

---

[1]) General Hotze ist gar schlecht auf sie zu sprechen. In einem Briefe vom 20. November 1798 schreibt er an Müller: «Nos émigrés suisses — j'en excepte le seul avoyer Steiguer qui est la perle de la nation, ressemblent aux émigrés français comme deux gouttes d'eau».

[2]) Von diesem Standpunkt aus kann ich nicht mit Hilty (Vorlesungen über die Helvetik p. 295) übereinstimmen, wenn er dem Schultheiss Steiger seine Betheiligung an «dieser wenig patriotischen Coalition» vorwirft.

Die erste Unternehmung Oesterreichs, welche den Wünschen der Emigrirten entsprach, war die Besetzung Graubündens durch 10 österreichische Bataillone, am 19. und 20. October 1798. Unter den Papieren Müller's befindet sich der Entwurf zu einem Manifeste, das er damals offenbar im Auftrage Thugut's niederschrieb. Dasselbe weist die Berechtigung des Einmarsches der Oesterreicher unter Hinweis auf das hinterlistige und drohende Gebahren der französischen Politiker nach. «Auf Mahnung der gesetzmässigen Regierung der bündnerischen Republik, zur Erhaltung der alten, bestehenden, durch bei weitem die meisten Stimmen kürzlich neu befestigten Verfassung, der Unabhängigkeit und Integrität des Landes» sei der Einmarsch erfolgt. Dabei liegt die Abschrift eines Schreibens «S. k. k. Majestät an Ihre Weisheiten die Herren Häupter und Rathsgenossen gemeiner drei Bünde», datirt vom 11. November 1798, unterzeichnet von Kaiser Franz II., Thugut und Johannes von Müller, der der Verfasser dieses Schreibens ist. Der Kaiser sichert darin den Bündnern seine Hülfe und seinen Schutz zu, zur Erhaltung des Glückes und der Verfassung der drei Bünde. In einem ferneren Schreiben von demselben Datum drückt auch noch Thugut den Häuptern und Räthen der drei Bünde sein beständiges Wohlwollen und sein Streben aus, Ruhe und Glückseligkeit wieder in ihre seit einigen Jahren mehrmals erschütterten Thäler zu bringen.

Vom 4. Mai 1799, unmittelbar vor Beginn der Action der österreichischen Armee gegen die helvetische Republik, ist ein Gutachten Müller's vorhanden, ebenfalls für Thugut bestimmt, über «les questions relatives à la délivrance du pays des Suisses», von zwei Gesichtspunkten aus: «Ist es möglich, diese Operation sofort zu beginnen? und wie ist ihr Erfolg leicht,

---

Dass damals in der Schweiz die Oesterreicher allgemein als Befreier begrüsst wurden, beweisen die Briefe, die Müller von zahlreichen Männern, die durchaus nicht Anhänger einer Gegenrevolution waren, erhielt, wie Fäsi, Füssli, Johannes Büel und andern.

entscheidend und nutzbringend für die allgemeine Sache zu machen»? Die Lage der Schweiz als Centrum des Krieges vom Rhein bis nach Italien ist eine ungemein wichtige, führt Müller aus. Er bejaht im Hinblick auf die verfügbaren Streitkräfte Oesterreichs und auf die Hülfsquellen die erste Frage. Zur Beantwortung der zweiten wirft er einen Blick auf die frühern Zustände der Schweiz und ihren Umsturz. Die grosse Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung gehorche nur dem Zwange und werde sofort den Befreiern zufallen. Bei einem Vordringen der österreichischen Armee würde voraussichtlich ein erster bedeutender Zusammenstoss im Kanton Zürich vorfallen, ein zweiter an der Aarelinie, und schliesslich würde man dem Feinde noch in der Waadt begegnen. Aber da derselbe weder auf Festungen noch auf die Unterstützung der Bevölkerung sich stützen könne, sei seine Vertreibung nicht unmöglich. Jedenfalls wäre es gut, durch eine Proclamation den durch die Revolutionäre verbreiteten Gerüchten, als ob es auf eine Erwerbung der Schweiz durch Oesterreich oder auf die Zurückführung rachsüchtiger Magistrate und aller Unvollkommenheiten der alten Ordnung abgesehen sei, entgegenzutreten. Eine allgemeine Amnestie für Alle, die die Fahnen ihrer Tyrannen verlassen, Belohnung Derer, die sich gegen sie bewaffnen und Erklärung des Landesverrathes gegen die Vertheidiger derselben soll verkündigt werden. Das Werk der Intrigue und Gewaltthat soll als null und nichtig erklärt und die Kantone eingeladen werden, wieder unter die alte Ordnung zurückzukehren, mit den Veränderungen, welche das Wohl des Landes erheische.

In jedem befreiten Kantone soll ein Commissär oder Minister, der die Schweiz und die Schweizer kennt, eingesetzt werden, zur Ueberleitung in die alte Form. Uebrigens müsse in den verschiedenen Kantonen verschieden vorgegangen werden: «rétablir à Unterwalden l'antique démocratie; engager Zuric à sacrifier les monopoles; étendre les droits de bourgeosie, pour que la fortune et le mérite puissent toujours espérer; cajoter l'amour-propre sans enhardir les passions; flatter sans

donner; couvrir le tout du voile auguste de l'antiquité; faire tout et ne paraître qu'appuyer la volonté d'anciens et légitimes magistrats ». Wenn mehrere Kantone versammelt seien, soll eine Tagsatzung zur Erneuerung der Eidgenossenschaft und zur Berufung eines Kriegsrathes mit weitgehenden Vollmachten zusammentreten. Die Vortheile der Befreiung der Schweiz seien unberechenbare. Das Land könne leicht 30,000 Soldaten stellen, um den Krieg aus seinem Gebiete zu entfernen. Wenn die österreichische Armee bis in den Jura vordringe, und gleichzeitig vom Rhein und Italien aus operirt werde, so sei ein rasches, ruhmvolles und heilsames Ende des heiligen Krieges der Vertheidiger des Gesetzes gegen das Verbrechen voraussichtlich. Denn die Schweizergrenze gegen die Freigrafschaft bilde die Achillesferse Frankreichs. So lange die Schweiz nicht frei sei, nütze der Besitz Schwabens und Mailands nichts. Also soll dem Feinde keine Zeit zur Verstärkung und Befestigung gegeben werden. Müller schliesst sein Gutachten mit den Worten: «Donc, s'il importe que les puissances coalisées se rendent, si tôt que possible, maîtres de la guerre (ce qu'elles ne deviendront jamais que par la délivrance de la Suisse), il est de toute importance de faire cette entreprise sans le moindre délai, et j'ai montré que cela se peut, si on le veut! »

Am 4. Juni 1799, einen Monat später, waren die Oesterreicher Herren von Zürich und der ganzen östlichen Schweiz bis zur Limmatlinie. Allerdings entsprach der Fortgang nicht diesem für die Emigrirten so freudigen Anfang. Immerhin hielt die Hoffnung der Freunde der alten Ordnung und aller, die die Befreiung der Schweiz von Frankreich ersehnten, auch in den folgenden drei Monaten, während welcher die feindlichen Armeen einander fast thatenlos gegenüberlagen, noch aus. Von vielen Seiten wurde damals der Wunsch laut, Müller möchte vom Wiener Hofe in die Schweiz abgeschickt werden, um an der Neuordnung einen ausschlaggebenden Antheil zu nehmen, und Müller selbst scheint diese Hoffnung genährt zu haben. So schreibt Fäsi am 12. Juni 1799 an Müller: «Schon gestern er-

hielt ich eine äusserst aufmunternde und beruhigende Antwort von Ihrem Herrn Bruder (über die Absichten Oesterreich), worin aber für mich das allertröstlichste die Hoffnung war, dass Sie vielleicht in die Schweiz kommen werden. Ich bitte und beschwöre Sie um des Vaterlandes willen, machen Sie diese Hoffnung zur Gewissheit. Ich sehe zwar, dass viele Berge noch auszuebnen, viele Vorurtheile zu überwinden, viele Hartköpfe zu bezwingen sind; allein die Lage und die Denkungsart hat sich seit Ihrer letzten Anwesenheit sehr geändert. Unglück und Widerwärtigkeiten sind doch für manche eine derbe Schule gewesen. Auf der einen Seite haben doch die meisten Regierungsglieder einzusehen gelernt, dass ihre Massregeln verkehrt und zu hart gewesen; auf der andern Seite sieht man nun auch ein, dass man zu weit gegangen sei. Werden neue Reformen gemacht, erhalten wir eine Verfassung, die der nordamerikanischen gleicht, so bin ich überzeugt, dass neun Zehntel der Nation befriedigt werden wird. Ich glaube, jetzt sei der Zeitpunkt da, wo man gegenseitig zu einer aufrichtigen Versöhnung nicht ungeneigt wäre, wo man sich gerne die Hände bieten würde. Seitdem man sich hier überzeugt, dass der Wiener Hof unsere Unabhängigkeit und Integrität will, wird der Grundsatz sehr laut und allgemein: wir müssen eine Verfassung haben, bei der jeder Kanton in seinem Innern unabhängig ist; allein die äussern Angelegenheiten und was darauf Bezug hat, muss unter einer gemeinschaftlichen Direktion stehen; denn ohne dies kommen wir niemals in den Stand, unsere Unabhängigkeit und Neutralität zu behaupten oder respektiren zu machen. Um aber diesen schönen Gedanken auszuführen, ist ein Mann erforderlich, der von einer Partei wenigstens geliebt und von der andern geachtet ist. Dies ist einzig bei Ihnen der Fall, bei Steigern nicht. Sie allein sind der Mann, der uns retten, der unser Vaterland für jetzt und die Zukunft glücklich machen kann. Der Groll, den viele hiesige Regierungsglieder gegen Sie hatten, hat sich verloren. Sie sehen nun ein, dass Ihre Räthe die einzig guten gewesen, und Steiger, den sie als Orakel ehren, wird die Hart-

näckigen eines bessern belehren. Kommen Sie also, verehrungswürdiger Mann! Setzen Sie Ihren Verdiensten noch diese Krone auf! Sie werden dadurch gewiss noch mehr Dank bei der Jetzt- und Nachwelt, als selbst die ersten Stifter unseres alten Bundes der Eidgenossen, erwerben».

Noch ein zweites Beispiel von mehreren. Der bescheidene Johannes Büel von Hemmishofen schreibt am 30. Juni 1799 an Johannes Müller: «Was ich zum Wohl unseres Vaterlandes gegenwärtig für unentbehrlich halte, was ich täglich von der Vorsehung wünsche, und was mich auch bewogen hat, Ihnen zu schreiben, das sind Sie, theuerster Herr Staatsrath! Sie müssen zu uns kommen, wenn uns soll geholfen werden. Sie, mit Ihrem tiefen Scharfsinn, mit Ihren grossen Kenntnissen, Ihrer warmen Vaterlandsliebe, Ihrem edlen Herzen, Sie sind das Bedürfniss unseres Vaterlandes und auf Sie ist mein Auge stets gerichtet».

Auf diesen Brief antwortet Müller am 23. Juli 1799: «In Ansehung dessen, was in der Schweiz geschehen sollte, bin ich völlig Ihrer Meinung: bequemeres Format, Reinigung von Druckfehlern, hin und wieder eine erläuternde Glosse, ein rektifizirender Zusatz hindert nicht, dass das klassische Werk, welches wir über alles hochschätzen, nicht gleichwohl dasselbe bleibe. So möchte ich auch unsere uralten Verfassungen wieder, aber in ihrem ersten Geist, welcher gewiss gut und stark war, sonst hätten sie auch viele Krankheiten nicht so lang noch so glücklich ausgehalten. — Unsere alten Regenten haben nicht verdient, unterdrückt zu werden; aber nun wird gut sein, dass sie von der hergestellten Macht zu allererst den wohlthätigsten Gebrauch machen, dadurch dass sie ungezwungen den Fehlern abhelfen. Ich habe über das Detail und das Wie viel gedacht und kombinirt, wobei gewiss beide Parteien, wenn einmal die Animosität sich wieder legt, wohl fahren würden; aber es ist nicht gut, aus der Ferne und unautorisirt sich über gewisse Punkte umständlicher auszulassen. Indessen hoffe ich das beste. Die Höfe denken in Betreff der Schweiz gewiss uneigennützig und gross,

wollen nur unsere Freiheit und Ruhe. Es wird auch nicht mehr lange dauern, bis sie Kommissarien oder Minister senden, welche, ohne den Schweizern etwas vorzuschreiben, ihnen mit der Unparteilichkeit rathen werden, die sich bei denen eher findet, welche in den Revolutionszeiten nicht litten noch agirten. Ich weiss nicht, ob die Wahl bei uns auf mich fallen dürfte. Geschieht es, so soll mein Bestreben sein, die alte Eidgenossenschaft bald und bestmöglichst auf ihre Grundfesten zurückführen zu helfen und alles aufs billigste (weil nur Wahrheit und Mässigung dauert) einzurichten».

In welcher Weise sich Müller die Neugestaltung der Schweiz dachte, drückte er in einem Briefe vom 31. August 1799 an Joseph Planta in London, mit welchem er in vielfachem Verkehr stand, aus: «Il faut à la Suisse une constitution fédérative. Toute autre faciliterait aux négociateurs de l'entraîner dans des guerres. Elle en serait le sacrifice, et les puissances voisines perdraient le précieux avantage d'une frontière tranquille. Il faut le retour des anciennes loix (en corrigeant quelques abus). Aussi elles reparaissent partout à mésure que l'on avance: Appenzell, Glaris, Schwyz, S. Gall, Schaffhouse ont déjà repris leurs formes». Im Wesentlichen steht hier Müller also noch durchaus auf dem im Jahre 1797 eingenommenen Standpunkte, den er auch am 13. Mai 1799 dem Schultheiss Steiger gegenüber ausspricht, in der Erwiderung eines Memoire, welches dieser ihm zugeschickt hatte[1]). Es seien, schreibt er, die Grundprincipien der Föderativrepublik und die verschiedenen Constitutionen theils wieder herzustellen, theils durch Formen zu modificiren, welche das Wesen nicht angreifen; aber diesem Werke habe die augenblickliche und wenigstens provisorische Wiedereinführung des status quo von 1797 voranzugehen. Natürlicher Weise müssen Regierungsformen geschaffen werden,

---

[1]) Von einem Gegensatze zwischen Müller und Steiger ist in der Correspondenz der beiden Männer keine Spur zu finden. Ich weiss nicht, woher Mörikofer (Literatur p. 482) diese Nachricht hat.

welche die Liebe und das Vertrauen der Nation besitzen; es wäre traurig, wenn die Schweiz zur innern Regierung sich nicht mehr fremder Gewalt entschlagen könnte. Darum müsse man berechtigten Wünschen entgegen kommen. Diese Wünsche betreffen die Beziehungen des Landvolkes zu den Städtern, und diejenigen der gemeinen Vogteien. Dem erstern könne entsprochen werden entweder durch die Einführung einer Art von Repräsentativconstitution, bei welchen nur die Hälfte der Vertretung den frühern Kreisen, die andere dem Lande zufallen solle, oder durch Erleichterung der Aufnahme ins Bürgerrecht, vor allem für vermögliche und verdiente Männer, und durch Befragung der Gesammtheit des Volkes bei wichtigen Angelegenheiten, wie Krieg, Verträgen, Auflagen u. s. w. Er würde der letztern Methode den Vorzug geben; aber über diesen Gegenstand könne kein für alle Kantone bindender Beschluss gefasst werden. Nöthig aber sei, dass jede neue Regierung in der ersten Proklamation dem Landvolke befriedigende Zusicherungen mache, und zeige, dass der Vorwurf der Revolutionäre, es sei darauf abgesehen, den grössten Theil des Volkes dem kleinsten zu unterwerfen, unwahr sei; ferner: die Denkungsart der Bauern jedes Distrikts soll ergründet und die unruhigen beruhigt werden. Die gemeinen Vogteien aber solle man eigene Regierungen einrichten lassen, wie die andern Orte, und aus ihnen sollen neue zugewandte werden, die nur in sehr wichtigen Angelegenheiten zur Tagsatzung beigezogen werden. «Sur toutes ces choses il n'y a pas de forme dont, quant à moi, je fusse idolâtre. — Il ne veut que le rétablissement de notre antique confédération et de la constitution de chaque canton sur des bases solides. — Je suis bien sûr que, voulant le même but, l'on s'entendrait fort aisément sur les moyens. — J'ai une infinité d'idées qui toutes ne tendent qu'à faire renaître le bonheur et les lois de notre pays en général et dans ses parties, et d'imaginer de préservatifs contre de semblables malheurs».

Auf das Detail der mannigfachen Thätigkeit Müller's in jenen Tagen trete ich nicht weiter ein; sie trug nicht ihre gehofften

Früchte; alle Hoffnungen, die sich an den Einmarsch der österreichischen Armee in die Schweiz geknüpft hatten, sanken dahin, nachdem Masséna die Russen und Oesterreicher wieder aus der Schweiz geworfen hatte und nachdem zwei der edelsten Vertreter der Actionspartei, Hotze und Steiger, der erstere auf dem Schlachtfelde von Schännis, der letztere in seiner zweiten Verbannung zu Augsburg, umgekommen waren. Auch in den folgenden Jahren hat aber Müller an den Fragen über die Neugestaltung seines unglücklichen Vaterlandes lebhaften Antheil genommen, zahlreiche Gutachten verfasst, Rathschläge ertheilt, und eine sehr umfangreiche Correspondenz mit den einflussreichsten Männern der Schweiz geführt. Auch hier würde sein handschriftlicher Nachlass noch manchen interessanten Aufschluss zu geben vermögen [1]). Es bildete sich in den ernsten Berathungen Müller's und seiner Freunde immer mehr jene Anschauung der Dinge aus, welcher später Bonaparte durch seine Mediation in den wesentlichsten Punkten entgegenkam. Im Uebrigen beschränkte sich der Einfluss, den Müller auf die leitenden Kreise in Wien ausübte, nach dem unglücklichen Ausgang des österreichischen Feldzuges von 1799, mehr und mehr, bis er schliesslich durch seinen Austritt aus dem Departement des Aeussern und seine Anstellung als erster Custos der kaiserlichen Bibliothek der Politik fast vollständig entfremdet wurde [2]).

---

[1]) Unter den Correspondenten, mit welchen Müller von 1800 an verkehrt, nimmt Dr. Sulzer zum Adler in Winterthur, dessen Briefe und Anregungen fast immer den Kern der Sache treffen, eine hervorragende Stellung ein.

[2]) Eine eigenthümliche und offenbar durch die Länge der dazwischenliegenden Zeit entstellte Erklärung seiner Zurücksetzung durch Thugut habe ich in einem Briefe des Leipziger Buchhändlers Griesinger an Johann Georg Müller (vom September 1809) gefunden: «Während des im Jahre 1800 (!) für die Oesterreicher anfangs so glücklichen Feldzuges verlangte der Baron Thugut von Ihrem Herrn Bruder einen Plan, wie mit den gemachten und zu machenden Eroberungen zu schalten sei. Johann Müller empfahl in seinem Aufsatz besonders, die Unabhängigkeit der Schweiz zu

Müller hat, so lautet unser Endurtheil, in reiner Vaterlandsliebe, nach bestem Wissen und Einsehen, zuerst das drohende Verderben vom Vaterlande abzuwenden versucht und, nachdem das Verhängniss dennoch eingetreten war, sein Möglichstes gethan, um die Fremdherrschaft zu verdrängen und einen neuen Zustand des Glückes und der Ordnung herbeiführen zu helfen. Schon von vielen seiner Zeitgenossen heftig angegriffen, hat es ihm doch an der Anerkennung vieler edlen Männer in der Schweiz und im Auslande nicht gefehlt, und von seinen nächsten Freunden ist keiner an ihm irre geworden. In dem Geschmacke der Zeit nach etwas überschwenglichen Worten, aber im Grunde zutreffend schreibt der österreichische Hofsekretär Batsanyi über Johannes von Müller:

« Wohl dem Manne, der, wie mein würdiger Freund, wandelnd auf den Trümmern vergangener Reiche und an den steten Wechsel menschlicher Dinge gewöhnt, mit immer regem Gefühl zwar, aber frei, unbesorgt und mit kaltem Blick in die schreckenvolle Zukunft sehen, im Angesicht seines nicht mehr zu rettenden Vaterlandes und am Rande des allgemeinen durch die Blindheit und Unvernunft einzelner Thoren beschleunigten Untergangs, das Bewusstsein retten kann, nichts, was ihm Gott und Natur durch Pflicht und Vernunft gebeut, versäumt zu haben. Die Welt mag mit ihm untergehen, wenn es sein muss: impavidum ferient ruinae! »

---

respektiren. Von der Zeit an brauchte ihn Thugut sehr selten, und Ihr Herr Bruder las in der Staatskanzlei die byzantinischen Geschichtsschreiber. Ich habe diese Anekdote aus seinem Munde ».

DIE REFORMATION

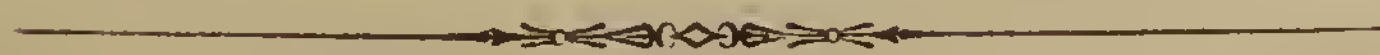
VON

STADT UND KLOSTER

STEIN AM RHEIN.

Von

FERDINAND VETTER.



Die Reformation ist die volksmässige, voraus die deutsche, Uebersetzung der Renaissance. Sie war, wie jede rechte Uebersetzung, mit mehr oder minder gewaltsamer Anpassung des Originals an den Volksgenius verbunden. Emancipation und Ausbildung des Individuums, zu höherem Lebens- und Kunstgenuss dort, zum « allgemeinen Priesterthum » und zur « Freiheit des Christenmenschen » hier: das waren sehr verschiedene Auffassungen des mit der Renaissance erwachten Humanitätsgedankens. Conflicte zwischen diesen Auffassungen waren unausbleiblich auch in Deutschland, wo sich die Herrschenden und Gebildeten anfänglich mehr der ersteren zuneigten. Aber die volksmässige Lesart drang durch, weil sie an das tiefere Bedürfniss der Massen appellierte, welches Jene vornehm ignorierten. Damit war jedoch zugleich der Kampf gänzlich vom socialen auf's religiöse Gebiet hinübergespielt, um erst zwei Jahrhunderte später auf jenem wieder aufgenommen zu werden. Die neuen Gedanken kamen selbst da, wo sie nicht nur innerlich, sondern auch äusserlich die Herrschaft erlangten, in sehr einseitiger und abgeschwächter Weise zur Verwirklichung. Den Kürzeren zogen dabei, nebst der alten einheitlichen Kirche und dem alten einheitlichen Staate, insbesondere die Vertreter einer neuen gesellschaftlichen Ordnung, wie dieselbe in den Wiedertäufer- und Bauernbewegungen nach Ausdruck rang. Vortheil dagegen zogen aus dem ganzen Umschwung nur die einzelnen Fürsten und Staaten, welche mit ihrem gemässigten Liberalismus die bereits sehr eingeschränkten Freiheitsideale der kirchlichen Neuerer unterstützten und damit in stets denkwürdiger Weise wenigstens an e i n e m Punkte dem tiefgefühlten Bedürfnisse der Zeit nach einer wahreren Gestaltung des Lebens zum Durchbruch verhalfen.

Diese ganze Bewegung scheint uns — zwar sehr im Kleinen, aber auf typische Weise — sich auch in der Reformationsgeschichte des Städtchens Stein am Rhein wiederzuspiegeln. Und wir wüssten, unserer Vaterstadt und den Freunden der Geschichte überhaupt jene bewegten Tage vorzuführen, keinen bessern Anlass als die gegenwärtige Gedenkzeit der deutschen und der schweizerischen Reformation, welche als gewaltige That stets dastehen wird, auch wenn der schwerere Theil der damaligen Aufgaben heute noch sollte zu lösen bleiben.

I. Kloster und Stadt Stein vor der Reformation.

Wenn es wahr sein sollte, was man wenigstens in der Schweiz hat beobachten wollen: dass die grössere oder geringere Empfänglichkeit, welche die verschiedenen Gegenden der Reformation entgegenbrachten, in geradem Verhältniss gestanden habe zu der Anzahl der in diesen Gegenden bestehenden Klöster: so ist der Grund hievon keineswegs bloss in den lockenden Besitzthümern der geistlichen Stiftungen zu suchen. Derselbe lag vielmehr einmal in dem Begriff des Ordenswesens überhaupt, welches, auch wo es von den Bildungselementen der Zeit durchdrungen war, dem neuen religiösen Gedanken fremd gegenüberstand, und sodann in den ausgedehnten Rechten vieler Klöster, welche sich nicht vertrugen mit dem socialen Ideal der consequentesten unter den Reformatoren, das, so lange es ihnen diente, auch die Regierenden vielfach adoptierten.

Zu Stein nun befinden wir uns im Mittelalter auf echt klösterlichem Boden[1]). Als im Jahr 1005 oder

---

[1]) Die Geschichte des Klosters im Mittelalter haben wir kürzlich zusammengestellt in dem Schriftchen «Das S. Georgenkloster in Stein am Rhein, Basel 1884», etwas eingehender in den «Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung», 15. Heft (V B S). Vgl. die kleine Geschichte der Stadt Stein am Rhein von F. Ziegler,

1007[2]) Kaiser Heinrich (der «Heilige») die geistliche Stiftung der Schwabenherzogin Hadwig auf Hohentwiel, welcher ein Graf Waltfrid von Nagold als erster Abt vorgestanden, an das Ufer des Rheins, an «den Ort, Steine genannt», versetzte, sie dem Bisthum Bamberg unterordnete und mit einer Anzahl von Gütern aus dem schwäbischen Herzogserbe im Hegau, Nagoldgau und der Enden ausstattete, ward auch der Boden zu Stein Gotteshausland, und die hier erwachsende Stadt[3]) stund im Weltlichen und Geistlichen unter der sprichwörtlich milden, freilich nichtsdestoweniger überall früh angefochtenen Herrschaft des Krummstabs. Das Kloster des heiligen Georg besass zu Stein die Grundherrschaft mit den Rechten des Grund- und

---

Schaffhausen 1862. — Die Reformationsgeschichte von Stein speciell ist bisher, abgesehen von einigen durch den Pius-Verein im «Archiv für Reformationsgeschichte» mitgetheilten Urkunden, fast unbekannt geblieben, und unsere nachfolgende Darstellung beansprucht lediglich aus dem uns zunächst zugänglichen Material eine erste Skizze dieser Ereignisse zu gestalten. Benutzt sind in erster Linie die 1807 von Zürich nach Schaffhausen gekommenen Documente des Schaffhauser Staatsarchivs (S A), welche im dortigen «S. Georgenkasten», nach einem Zürcher (Z) und einem Schaffhauser (S) Verzeichnisse geordnet, aufbewahrt werden und (einstweilen nur soweit sie nach dem Register mir meinen Gegenstand zu betreffen schienen) mir von Herrn Staatsarchivar Dr. Enderis in freundschaftlichster Weise zur Ausbeutung überlassen worden sind. — Demnächst haben natürlich die trefflichen Actensammlungen von Strickler und von Egli reichlichen Stoff geliefert. — Nicht im Original benutzt, weil in diesen Sammlungen verwerthet, sind die Urkunden des Zürcher Staatsarchivs, welche aber ohne Zweifel noch manche Einzelheit in Sachen beibringen würden; einige Mittheilungen danke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer. — In Ermanglung der Originale haben mir stellenweise die handschriftlichen Sammlungen des fleissigen Isaak Vetter (um 1750) gute Dienste geleistet. — Zur Reformationsgeschichte des Klosters dürfte noch in Karlsruhe (von Petershausen her), in Bamberg und in schwäbischen Ortsarchiven, wie etwa in Nagold, Weiteres zu finden sein.

2) Die erste echte Urkunde ist vom 1. November 1007, dem Tage der eigentlichen Stiftung des Bisthums Bamberg, datiert. Vgl. V B S Anmkgn.

3) Ueber die sehr zweifelhafte Priorität der Stadt s. V B S, Anm. 5.

Leibherrn, sowie die Münze, und es wusste sich auch das Privilegium der Selbstwahl des Abtes, sowie die Collatur der Leutkirche an massgebender Stelle zu sichern. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Kastvögte des Klosters: seit dem 12. Jahrhundert die Herren von Klingen, denen im vierzehnten und fünfzehnten als halbe oder ganze Besitzer ihrer Rechte die Herzöge von Oesterreich (seit 1359) und die Herren von Klingenberg (seit 1419, bezw. 1433) folgten. Aber erst wurden von den Vögten die Freiheiten des Klosters, unter Anderm die Wahl des Schultheissen (Civilrichters) und des Weibels der Stadt, bestritten; dann machte die Bürgerschaft, welche das Beerbungsrecht des Abtes nicht mehr dulden wollte, mit dem Vogt gemeinschaftliche Sache gegen das Kloster, wobei es zu Einbruch und Todtschlag, in der Folge aber doch zur nochmaligen Anerkennung der Rechte des Gotteshauses kam[4]; endlich beanspruchte die im Jahr 1457 von der Klingenbergischen Oberherrschaft losgekaufte und damit reichsunmittelbar gewordene Stadt selbst die Kastvogtei und verlangte die Aufhebung der Lehens-, Beerbungs-, Wahl- und Weiderechte des Klosters. Die Stadt Zürich, in deren Bürgerrecht der Convent sich begab, da auch die Steiner mit Zürich und Schaffhausen als «Eidgenossen» ein Schutzbündniss abgeschlossen hatten (1459), entschied in der Folge, nachdem sie erst den Streit über den Namen «Vogtei» vor den Papst und die geistlichen Behörden gewiesen (1462), den ganzen Handel zu Gunsten des Gotteshauses (1469 ff.). Dem Beispiele der Stadt (1484) folgend — und wohl ihr zum Trotz — machte dann auch das Kloster die Verbindung mit Zürich zu einem dauernden Schirmverhältniss, und so sehen wir denn gegen Ende des Jahrhunderts die Stadt Zürich, des Einspruches der Steiner ungeachtet, zu der Oberhoheit über die Stadt auch die Kastvogtei über das Kloster Stein in Besitz nehmen[5].

---

4) Durch den merkwürdigen «Abtsrodel» von 1385, mitgetheilt V B S, Urkunden.

5) Zuerst in dem Brief von Mittwoch nach Verena 1498.

Die Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Abtei dauerten auch unter der gemeinsamen Oberherrschaft Zürichs fort. Sie beförderten denn auch mächtig die reformatorische Bewegung in Stein, bis dann die bezüglichen Ansprüche der Stadt ihrerseits wiederum mit den Oberherren in ernsten Conflict geriethen.

Dem Gotteshause des heiligen Georg stund zu Anfang des 16. Jahrhunderts Abt David von Winkelsheim vor, der als bedeutendste Persönlichkeit und zugleich tragische Figur des ganzen Streites unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

David von Winkelsheim war, wie es scheint, der Sohn des Hans von Winkelsheim oder im Winkel, welcher, von Schaffhausen ausgewandert, seit 1435 als Besitzer des Bürgleins Girsberg bei Stammheim auftritt[6]) und, nach Stumpf, vorher schon das Schlösschen Sidlen bei Zurzach besessen hatte[7]). Herr Hans musste in den Fünfzigerjahren verschiedene Güter verkaufen[8]) und bei benachbarten Edeln Geld

---

[6]) Nur dieser Hans war, so viel wir wissen, (1435—60) Besitzer von Girsberg (Anm. 7—13), woselbst nach Stumpf (5, 16) und Rüeger Abt David geboren ist; er ist also wohl dessen Vater. Hans von Winkelshaim «der jung» (er muss in der That damals noch sehr jung gewesen sein) schenkt der Kirche S. Georg zu Schlattingen 1 Juch. Acker und 1 Juch. Holz daselbst. S A, Kl. A. und «Schl.» (Die Zusammenstellung und Vermittelung des urkundlichen und chronikalischen Materials über Die von Winkelsheim verdanke ich der Güte der Herren Archivar Dr. Enderis und Prof. Vögelin.)

[7]) Stumpf 6, 5. Sidlen (oder Mandach) sei «vor Zeiten in J. Hans von Winkels (sesshafft hernach auff Gyrsperg) vnd frow Verena von Hinwyl [= Gachnang?] handen gestanden. Zeugt des Stiffts Zurzach Copeyenbůch».

[8]) Hans von Winkelshain oder Winckelsheym vff Gyrsberg verkauft 1451 dem Spital zu Schaffhausen etliche Güter nnd Einkünfte zu Wetzenhofen (Rüeger). Dagegen brachte er 1454 ein «Gütchen» zu Atzheim, wo er 1438 von dem Grafen von Tengen etliche Güter zu Lehen genommen (Rüeger; Lehenbrief von 1439, St. A. 5), käuflich an sich (St. A. 6); dasselbe ist 1477 streitig, s. u.

aufnehmen[9]. Er begab sich im Jahr 1457 wieder in das Bürgerrecht seiner Vaterstadt[10]) und überliess 1460 alle seine Güter einem Verwandten[11]); doch erscheint 1477 wieder ein Hans von Winkelsheim zu Girsberg[12]). Wohl einige Jahre vor jener Uebergabe[13]) gebar ihm seine Gattin, Verena von Gachnang[14]), zu Girsberg seinen ersten Sohn, David, wel-

---

9) Er stellt Hans Wilhelmen im Thurn den Aeltern als Bürgen gegen mehrere Herren von Homburg, von Bodman, von Jungingen (Rüeger).

10) 1457. Hans im Winkel bekennt: «als die im Wingkel min vordern seligen und ich von alter her in Schauffhusen wonhaft gewesen sind und ich mich vor etwas zits von Schauffhusen gezogen», dass Burgermeister und Rath ihn «uf sin ernstlich bitten und sins vaters verdiensten willen» wiederum zum Burger angenommen haben. A. A. 46, 2. Siegel mit dem Winkelsheimischen Wappen in Vierpass.

11) 1460. Hans von Winckelsheym übergibt alle sine gůter Hans Türingen von Winckelsheym. Rüeger. Nach Leu Lex. 19, 490, 493 erkaufte Hans 1468 die halbe Vogtei Herblingen und verkaufte sie wieder 1478.

12) 1477. Hans von Wingkelshain zu Girsperg hat einen Process gegen den Spital wegen des Gütleins in Azheim. St. A. 7. — 1477. Hans von Wingkelsshain zuo Girsperg, Erklärung betreffend Fastnachthühner ab des Kempters Garten zu Schaffhusen, welche das Gotteshaus daselbst abgelöst hat. Urkunde im Archiv des Antiquarischen Vereins zu Schaffhausen. P. U. 6, 60. Siegel: Winkelsheim.

13) Es muss vor 1457 gewesen sein, wenn sich damals wirklich Hans v. W. von Girsberg, wo nach Stumpf David geboren ist, wegbegeben hat, und wenn in der That jenes Schlösschen «Anno Do. 1460 *vor* vnnd nach» von den Gielen von Glattburg bewohnt war, auf welche die von Saal, von Kastelmur u. A. folgten (Stumpf 5, 16, womit freilich die Urkunde von 1477 nicht recht stimmen will: übrigens konnte Stumpf, der als Pfarrer von Stammheim der nächste Nachbar des gegenüber auf einem «lustigen niederträchtigen Büchel» liegenden Schlösschens gewesen, über seine frühern Bewohner gut unterrichtet sein). Für einen Abt konnte David im Jahr 1499 wohl immer noch «jung» heissen (s. u. Anm. 23), selbst wenn er bereits im Anfang der Vierziger stund.

14) Rüeger (Witwe 1484), auch unter «Gachnang»: «1488 Baltasar von Gachnang ist im Leben; er hat ein schwester Frena, deren erster man was Hans von Winkelsheym; die was in disem iar ein wittwen». Die von Gachnang besassen 1524 die Burg Goldenberg, s. u. (Strickler 861).

chem später ein zweiter Namens Wolfgang (Wolf) folgte[15]). Die Mutter, im Jahr 1484 bereits Witwe, lebte mit ihren Söhnen[16]) auf Girsberg und verheirathete sich in der Folge zum zweiten Mal. Die beiden Knaben mussten einen nährenden Beruf ergreifen. David erwählte das Kleid des Benedictinermönchs im Kloster der nahen Stadt Stein, die in den Sechziger- und Siebenzigerjahren auch mit seiner Vaterstadt Schaffhausen im Bündniss stund; Wolf trieb, wenigstens zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, das damals sehr aussichtreiche Gewerbe eines Kriegsmanns.

David hatte unter seinen einst sehr angesehenen und begüterten Vorfahren, die vielleicht ursprünglich von der Burg Winkel bei Bülach stammten[17]), jedenfalls aber seit dem 13. Jahrhundert zu Schaffhausen, im «Winkel» am Rhein, ihren Sitz gehabt, eine Anzahl bedeutender und verdienter Männer, die sich als Stützen des Gemeinwesens und der Kirche ausgezeichnet hatten. Die von Winkelsheim, im Winkel oder von Winkels, im 14. Jahrhundert Besitzer der Schifflände, des Fahrs,

---

[15]) Er scheint wenigstens nach Allem der Jüngere zu sein; doch ist er kaum identisch mit dem nach Rüeger am 30. Januar 1568 verstorbenen und zu Waldshut begrabenen Wolffgang von Winkelsheym, dem Letzten seines Geschlechtes; dieser kann der Zeit nach wohl erst ein Sohn unseres Wolf sein, welcher 1530 in Waldshut sass (u. Anm. 32).

[16]) «Die aber mit nammen nit gnamst werdend». Die Notiz Stumpf's spricht für ihre Identität mit David und Wolf.

[17]) «Item Winckel zwüschen Sewen und Platten, hat ein Bürglin gehabt, ist zerbrochen. Das Geschlächt läbt noch [1548]. H. David von Winckel war der letst Abt zů Stein». Stumpf 6, 5. Vgl. Leu, Lex. 19, 489. — Etto de Winkele schon 1044 bei Grandidier hist. d'Alsace 1, 400; Winchele 1158 bei Neugart, Cod. dipl. Alem. 869; ze Winkeln 1294 im Zürcher Staatsarch.; in Bachenbülach in Winkeln 1346 in den Stiftsurkd. d. Gr. Münsters; Claus von Winkel 1386 bei Scheuchzer, Lex. geogr. helv., Mskr.; Identificierung mit Winkelsheim auch bei Escher, Burgen 3, 523. Nach Meyer, Ortsnamen des Kant. Zürich (Mitth. d. Ant. Ges. 5). — Nach diesem Winkel im Gebiet des alten Thurgau's vermuthlich bezeichnet Kirchhofer David als «von altem thurgauischem Adel» stammend.

des Salzhofs zu Schaffhausen und verschiedener Häuser und Gärten zu Fischerhäusern und am Schwarza-Thor daselbst — daneben Lehensträger zu Wasserstelz, zu Bleuelhausen u. a. O., — mit den Bischöfen von Constanz durch Besitzinteressen, mit den Familien der Heggenzi, Im Thurn, von Fulach, von Mülinen durch Heirathen verbunden, erscheinen öfter in hohen Stellungen und als Bürgen für die Stadt; sie hatten im Jahr 1386 einen der Ihrigen unter den bei Sempach mit Herzog Leupold gefallenen Rittern und stellten zu Anfang des 15. Jahrhunderts ihrer Stadt einen Bürgermeister, welcher dieselbe auch auf den Tagen der Eidgenossen als Bote vertrat; gleichzeitig lebte Einer des Geschlechts als Mönch im Kloster Allerheiligen und sodann als Propst zu S. Agnesen und Pfarrer der Leutkirche S. Johann[18]).

---

18) Nach Rüeger (R) und den Urkunden des Schaffh. Staatsarchivs (S A), sowie des Hist.-antiq. Vereins (A V) daselbst.

Rüeger gibt Stumpf's Angabe über die Abstammung von Winkel bei Bülach wieder und fährt fort: « Gwüss ist, das sy alhie [zu Schaffhausen] iren eignen sitz und wohnung alhie in der statt am Rhyn, nit wyt von dem Saltzhof ghan hand, welcher sitz und wohnung von irem geschlechtsnammen im Winckel ist gnamset worden, und das gässlin oben daran das Winckelgässli. In diesem huss im Winckel so zů underst im Löüffergässli am Rhyn stat, wohnend ietz die Öchssli. Es habend dise edling sich von Winckels und von Winckelsheym geschrieben, habend ire gůter und inkommen vom Fahr, Saltzhof und Zoll ghan, neben dem ouch Mogeren mit sampt dem Wegenbach (?) und das schloss Girsperg by Stammheym inghan » u. s. w. — Es sind von David's Vorfahren a. aa. OO. folgende erwähnt:

1259 Hans Winkelzhein, S A, Urk.-Reg. Nr. 143.

1289 Herman von Winckels, 1. Gem.: Agnes N., deren Söhne: Hans und Ulrich; 2. Gem.: Sabina im Hof (R); wohl ein dritter Sohn aus erster Ehe ist der Hermannus dictus in dem Winkel, für dessen Eltern Hermannus und Agnes sich 1298 der Abt von Allerheiligen zu einer Messe verpflichtet (A V, Allerheil. 6, 25. Ueb. S. 95. Urk.-Reg. 267), und welcher ebenfalls 1298 dem Kloster Allerheiligen auf seinen Tod hin ein Haus in der Stadt vermacht (R).

1313 Hans von Winckelsheym; Vergabung des Müliackers im Örlifar an den Spital (R); Johannes v. W., S A, 357.

So fehlte es David's Jugendjahren, von deren Eindrücken und Studien wir im Uebrigen keine Kenntniss haben, nicht an trefflichen Vorbildern in der eigenen Familiengeschichte und an Vertretern einer ehrwürdigen Vergangenheit unter den eigenen Vorfahren.

1320 Johans Winkelshain Zeuge (S. A., Urk.-Reg. 406).

1318 Herman, Besitzer des von den Hünen überkommenen Thurms bei den Fischbänken (zwischen den spätern Häusern zum Zuber und zum Finstern Sternen), sowie der Hälfte der Schiffledi und des Salzhofs (nach Leu 1302 erkauft); 1331 siegelnder Zeuge: S. HERMANNI WINKELSHEIM (R).

1345 Uolrych von Winckelsheym empfängt Haus, Kraut- und Weingarten zu Fischerhüseren auf 361 Jahre zu Lehen; Gem.: Kath. Heggentzi; Tochtermann: Ulrich von Sal, mit welchem er 1347 von Abt Eberhart von Brandis in der Reichenau die Burg Wasserstelz zu Lehen nimmt; 1352 heisst er «der elter» und ist mit Hans v. W. Bürge für gemeine Stadt (R.). 1349 wird ein Hans v. W. von dem Truchsässen Hans von Diessenhofen überfallen, auf Herblingen eingekerkert und ihm dort sein Vermögen abzupressen gesucht (S A, Paradiser Urbar, Einband). Ulrich's Sohn Hans fällt vor Sempach 1386 (R); 1363 erscheint (dieser?) Hans mit einem Bruder Ulrich neben ihrem Vetter Ulrich W., Ulrich's sel. Sohn, in einem Vertrag wegen Salzhof und Schifflände (S A, A. A. 16, 10 u. 11); dieselben Drei haben 1378 Wasserstelz zu Lehen (R); der Ulrich, Ulrich's Sohn (der Vetter der Brüder, oder der Bruder Hansens?), ist 1381 Bürge für gemeine Stadt; nach seinem Tod tritt ein anderer Vetter, Herman v. W., für ihn ein (R). Die Brüder Hans und Ulrich treten noch einmal, nebst Eberhart im Thurn, im Jahr 1363 zusammen handelnd auf (Verkauf eines Gutes vor dem Schwarza-Thor, R) und ebenso 1369 (Verleihung eines Theils ihres Gartens ebenda, S A); Jener (Hans; Siegel: S. IOHANNIS IM WINKEL), vermählt mit Anna von Mekkingen, versetzt derselben im Jahr 1368 sein Gut zu Blüwelhusen mit Einwilligung des Lehensherrn, Abts Eberhart von Brandis in der Reichenau, und ist 1363 Bürge für Bischof Heinrich von Brandis zu Konstanz, 1373 für gemeine Stadt (R); — Dieser (Ulrich), Gatte der Anna von Fulach (S A 3), kauft 1370 (R) und 1375 (S A 3, zu Atzhain; nach R: 1376) Güter, hilft Ewatingen brechen und ist Oberpfleger des Spitals (R). (Ein Heinrich von Winkel im 14. Jahrh. Leutpriester zu Zürich, nach Leu, Lex. 19, 489.)

1380 wohnen Hans von Winckelsheym, Gatte der Anna im Thurn, und seine Schwester Anna, im Winkel am Rhein unter dem Salzhof (R).

Einer der letzten Sprösslinge dieses angesehenen Geschlechts der alten Stadt am Rheinfall, bestieg Abt David den Stuhl des heiligen Waltfrid in der kleinen Schwesterstadt am Ausfluss des Bodensees zu einer Zeit, wo nicht nur draussen im Hegau zu Füssen der einstigen Herzogsburg, sondern auch rings um die grauen Klostermauern selbst der wildeste Waffenlärm tobte.

In demselben Jahre erhalten Jener und seine Gattin vom Abt von Rheinau die Erlaubniss, Klosterlehen zu versetzen (S A, P. U., Hof zu Trüllikon), und verkaufen Eberhart in dem Turn, Uolrich Winkelshein (Hans und Anna haben einen Vetter Ulrich, R) und Johans Winkelshein dem Herzog Leupold von Oesterreich alle ihre Rechte an Salzhof, Fahr und Schifflände zu Schaffhausen (S A, A. A. 16, 14). Hans W. (Siegel: S. IOHANNIS WINKELSHEIM) hilft 1394 das Stubenrecht der Herrenstube erneuern (R); Hans W. erscheint als Seckelmeister oder Stadtrechner 1396, 1401, 1402, 1403 («Regimentsbuch» von Schaffhausen).

1402 hat Frau Agnes Winkelshainin, Herrn Hanmans von Mülinen Wirthin, einen Zins von einem Weingarten zu Flurlingen (S A, 141).

1425 lebt Herr Uolrich von Winckelsheym, Conventherr und Keller zu Allerheiligen, hernach Propst zu S. Agnesen. (Derselbe?) Ulrich von W. ist 1437 Pfarrer zu S. Johanns und st. 1439.

1427 Hans im Winkel in einem Urtheil des Rotweiler Hofgerichts (S A, A. A. 4, 1).

1427 Burgermeister Hans von Winkelsheim (derselbe?) zun Herren; 1429 Bote Schaffhausen's (Eidg. Abschiede 2, 79; — vielleicht der Grossvater David's, da 1457 seine besondern Verdienste erwähnt werden, o. Anm. 10?); vgl. Rüeger Buch 6.

Was die Form des Geschlechtsnamens betrifft, so war sie auch zu David's Zeit noch eine schwankende. Er selbst nennt sich inschriftlich (im Kloster) de Winckelshaim (in den Briefen einfach David, Abt zu Stein; auf seinem Sigel, wo er in ganzer Figur erscheint: Dauid abbas mon. in Stain anno dni m° ccccc — Sammlung der Zürch. Antiquar. Gesellschaft L 46 —). Sein Bruder Wolf heisst bald von Winkelsheim (Winckeltzheim; Zürcher Original des Eidg. Absch. vom 4. Nov. 1527), bald von Winkel oder Winkels (häufig), bald endlich von Winkelzan (Winckeltzan und Winkelzann, ebenda 6. Februar 1522, 22. Juni 1523) und Winckeltzen (Tschudi'sche Absch.-Samml. in Zürich, 11. Mai 1525), bei Luchsinger einmal: von Winkholzen. «Winkelzan» ist wohl = der nordostschweizerischen Form Winkelshâm für Winkelsheim. — David von Win(c)kels auch bei Bullinger (1, 286), Rüeger, Hottinger (3, 231).

Dort hatte das Gotteshaus seine Hilzinger Güter zu schützen, und mit vielem Hin- und Herreiten brachte es der Abt von Stein dazu, dass die Eidgenossen auf seine Bürgschaft hin das Dorf aufrecht liessen, welches dann schliesslich doch die abziehenden Zürcher, durch ein unanständiges Bild gereizt, in Grund verbrannten (Hornung 1499)[19]. Hier auf den Strassen und Plätzen des Städtchens lagerte ein eidgenössisches Heer und hielten um Georgentag 1499 achthundert Walliser ihre ausgelassene Kirchweih, nachdem der Propst von Oeningen, dem sie die «Matze» hatten bringen wollen, sich mit reicher Spende losgekauft[20]. Stein war das Ausfallsthor der Eidgenossen gegen das feindliche Hegau, gegen das feste Stockach, der Rückzugsposten nach den Gefechten von Rüelasingen, von Wylen; seine Bürger zogen als eifrige Zerstörer vor Oberstad, vor Blumenfeld, wo die Roseneckerin die List der Frauen von Weinsberg erneuerte, und jeder Tag brachte die Kunde grosser Ereignisse in's Kloster, dessen Interessen zwischen den Gönnern und Landesherren im Reiche und den Eidgenossen unbehaglich getheilt waren. — Droben am See zu Feldbach war des Abtes persönliche Besitzung gefährdet, die er seinem, wie es scheint, auf gegnerischer Seite stehenden Bruder

---

[19]) Stumpf 13, 25. «Rätia» 4, 39. Lenz (Sterner), Schwabenkrieg, hgg. v. H. v. Diessbach, S. 52 b f. (Originalhs. in Freiburg):

Ein apt von Stein zů den Ziten   Tet mit arbeit oft riten
Gon Hochen-Kreyen uf und ab,   Bis er's z'weg bracht. Ich hab
Mir das lassen machen kunt,   Das der apt si worden ze stund
Bürg für das gelt zůr fart.   Also Hültzingen nit gebrent ward.
Brantschatzung ward ufgenomen   (Ich weiss nit ob das gelt si komen,
Spricht Ludwig Sterner von Raconix;   Der gesach die ding mit fliss).

Ferner 53 b f. (Bild einer Kuh und eines Mannes an einem Hause zu Hilzingen als Anlass zur Verbrennung des Dorfes), 57 b (lies: apt von *Stein* statt *syn*). Die Bürgschaft (Febr. 1499) betrug 1500 Gulden.

[20]) Vor dem Abzug nach dem Schwaderloh, Stumpf 13, 26. (Ueber die Walliser Matze 11, 16; vgl. den «Atzmann», Grimm Myth.^{2}, 913; Simrock Myth. 506); «Rätia» 4, 56.

übergeben hatte[21]); für die in Feindesland gelegenen Güter des Gotteshauses Stein musste der Schirmort Zürich bei den Eidgenossen sich verwenden[22]).

Wie weit David von Winkelsheim bereits als Abt dieser Zeiten Schwere getragen, wissen wir nicht. Sein Vorfahr, Herr Johannes Martin, starb während des Krieges[23]); die eigentliche Wahl oder Investitur des neuen Abtes fand erst nach Beendigung desselben statt[24]). Jedenfalls aber hatte er

---

21) Eidg. Abschiede 3 [1], 627, Schaffhausen 5. Aug. 1499. Unter diesem Abt, dessen Bruder erwähnt wird (im Zürcher Originalabschied: «ungehindert das er das sinem Brůder umb enthebung ettlicher gült übergeben hatt»; vgl. u. Anm. 25), ist doch wohl bereits unser David zu verstehen.

22) A. a. O. 237, Zürich 7. Okt. 1499. Gleichzeitig Theurung in Stein: Ziegler 40. Ein «Hegeüischer Vertrag» von 1499 (?) im Zürcher St. A. (Register).

23) «Da aber im vergangenen Schwaben krieg im 99 jar abt Hans Marti gestorben ist und abt David ans regiment erwelt und gestanden, ist er jung gsin und das kloster in grossen schulden». Processhandlung wegen des Schultheissenamts von 1528, s. u. — Vgl. Anm. 24.

24) Das noch zu Lebzeiten Martin Giger's (also vor 1583) geschriebene Aebteverzeichniss Ś A, Z 4 lässt David de Winckeltzhaim am 20. September 1499 (am 22. fand der endgiltige Friedensschluss zu Basel statt) gewählt werden (demgemäss ist wohl in der jetzt verschwundenen, lückenhaften Grabschrift des Abtes Johannes Martin — bei Nüscheler, Gotteshäuser 2, 30 —, wornach dieser als am 1. Oct. gestorben erscheinen könnte, das mense Octobris auf die Erneuerung des Marien-Altars zu beziehen, und dahinter eine Jahrzahl, nach calend. ein weiterer Monatsname zu ergänzen). Ein anderes, älteres, ebenda, ohne besondere Nummer, sagt: «post obitum Dni Joh^is Martin et in electione Davidis de Winckeltzaim quae facta est 1499 16. Decemb. ille fuit conventus:

f. Johannes Thöchlin [oder Schöchlin? welcher 1499 als Cappellanus sci. Petri erscheint].
f. Johannes Wiss [1499 custos].
f. David de Winckeltzhaim, electus [?].
f. Johannes Seratorius [?].
f. Johannes Nüsperlin.
f. Heinricus Storer.
f. Conradus Krantz.»

unter den Einbussen, welche das Kloster damals, besonders im Hegau, erfuhr, viel zu leiden. Jedenfalls auch kam nach solchen Kriegsstürmen der kleinen Herde der sieben Brüder[25]) im Kloster zu Stein die Gewandtheit und Energie wohl zu Statten, die den neuen Hirten auszeichneten, und die er auch persönlich zu beweisen wusste, wenn er etwa an der Spitze seiner jungen Mönche selbst auszog, um einen Sumpf bei Hemishofen in urbares Land zu verwandeln[26]).

Obwohl die Kriegslasten noch fortwährend drückten, konnte der Abt schon im Jahre 1505 einen bedeutenden Güterkauf abschliessen[27]) und gleichzeitig jene eifrige Bauthätigkeit eröffnen, welcher das Kloster seinen heute neu geweckten künstlerischen Ruf verdankt. Unter David ward der ganze Südflügel des

---

Die widersprechenden Daten können sich auf die Erwählung und die Investitur beziehen; ersterer kann die Designation schon während des Krieges vorangegangen sein.

[25]) S. vorige Anm.

[26]) Brief des Pflegers Luchsinger 1527, S A, Z 110. David (gest. 1526) nutzte das von Hans Heinrich von Klingenberg erhaltene Weiergut zwischen Hemishofen und Ramsen etwa 14 Jahre lang; die Urbarmachung fand also um 1510 statt. Es war früher ein Weier, auf dem das Kloster «etwas Gült» hatte und der den Nachbarn zu Hemishofen, und am Zehnten auch dem Kloster, Schaden brachte. «Do hat her apt David selig so vil am junkeren vermögen, das gedachter junker im vergunstigt hatt, sölichen wyer abzegraben und da mit zehandlen und zethůnd nach sinem des apts willen. Uff das hat er sine iungen münch, ouch mit biderben lüten hilf und zů einer Ewigen dechtniss, mit im hin uss gnommen und allda mit grossem kosten, mer dann diss wiss wert ist, gestökt, versenkt, grütet und zů grüscht, Dar durch in wesen kommen, das diss wiss fünf gulden zinss gilt».

[27]) Kauf von Kornhaus, Keller (genannt Mohr), Wiese («an Hosen») und Acker durch Abt David, Montag nach Lätare 1505 (Verkäufer des Kornhauses war Johans Mörikover, Meister der sieben freien Künste und Leutpriester zu Burg, nebst seinen Verwandten). (Actensammlung von Rahn [Waser] im Archiv von Stein. Zeerleder Bdch. 35; ebd.) Allerdings begegnen auch Geldaufnahmen: der Stadt Zürich zinst David im Jahr 1511 65 Gulden (S A, Z 80), leiht von einem Hüruss zu Constanz 1509 600 Gulden rh. (ebd. 88); der Propst Nüsperlin zu Klingenzell verschreibt

Hauptgebäudes, dessen Eingangsthür die Jahrzahl 1506 trägt, neu erstellt oder wenigstens umgebaut zu einer behaglichen und würdigen Abtswohnung. Dazu kam eine successive Erneuerung des Kreuzgangs, sowie der Aussengebäude. David's einfach schönes Wappen mit dem Winkel[28]) findet sich in allen baulich interessanten Räumen des Klosters (ausser im Conventssaal und der benachbarten Kapelle, welche früher schon ihre jetzige Gestalt erhalten hatten) als wirkungsvoller Schmuck angebracht, im Ganzen noch jetzt gegen zwanzigmal, — so auch in der Leutpriesterei (dem jetzigen Pfarrhaus) und an der Gastwohnung (dem spätern Zunfthause zum Kleeblatt), hier, wie es scheint, mit seinem Brustbilde. Auch ein Wandgemälde (1509) vor einem der Privatzimmer David's mit der Darstellung der «vier stärksten Dinge» und dem Wahlspruch «Magna est Veritas et praecellit», sowie das Thor des innern Klosterhofes (1516), tragen Daten aus dieser reichen Bauperiode, bei deren Abschluss die geistlichen Würdenträger der Nachbarschaft, und selbst der Pfleger von Einsideln, Diebolt von Geroldseck, dem kunstsinnigen Bauherrn durch Scheibenstiftungen (1516 und 1517) ihre Sympathie bezeugten. Gegen Ende derselben hatte die Abtswohnung durch den plastischen und malerischen Schmuck des Hauptsaals ihre innere Vollendung erhalten und stund nun da als eine aus dem Geiste der reichsten

---

sich mit Genehmigung David's 1523 gegen Heinrich von Liebenfels um 100 Gulden (ebd. 95) — Kaspar Göldli hat gegen Ende 1524 an Abt David eine 20 fl. betragende Zinsforderung, die dieser an die Stadt Zürich übergeben glaubt, und droht auf die Unterpfänder im Hegau zu greifen, wogegen David die Zürcher einzuschreiten bittet (Eigenhändiges Schreiben, ebd. 98; ebenso wegen einer Brandschatzung im Hegau, Febr. 1525, ebd. 99).

[28]) Der Winkel (Sparren, chevron) hier als «sprechendes» Zeichen, erscheint sonst hauptsächlich in westschweizerischen Wappen: Strassberg, Nidau, Neuenburg, Valendis; speziell in Weiss und Schwarz: Affry, Aarberg, Erlach, welches letztere dem Winkelsheimischen Wappen sehr gleicht, indem nur rechts ein zweites rothes Feld hinzutritt. (Sibmacher's Wappenbuch gibt für «Winckles» wohl unrichtig links ein goldenes Feld an.)

Spätgotik und der erwachenden Renaissance geborene Schöpfung, wie sie dem gebildeten Kunstsinn des Besitzers und zugleich seinen Vorstellungen von der Würde seines Amtes und der ihm anvertrauten erlauchten Stiftung entsprach. Das Speisezimmer mit dem freundlichen Erker über dem Rhein, wo der Abt seine nach Ordensbrauch gastfreie Tafel hielt[29]), sowie die kunstreiche Schnitzerei in dem darüber gelegenen Prunksaal (1515) und den anstossenden Räumen zeigen uns den eifrigen und geschmackvollen Kunst- und Naturfreund, der mit Glück die alten gotischen Zierformen neu belebt, während die unter ihm ausgeführten Wandgemälde jenes Saales mit den Darstellungen antiker Gegenstände und modernen Lebens (1515 und 1516) schon ganz den Zögling einer neuen Zeit erkennen lassen. Völlig im Geiste des Humanismus sind hier je drei Bilder aus der karthagischen und aus der römischen Geschichte zu einem historischen Parallel-Cyclus verbunden, wie das Mittelalter dergleichen aus dem Alten und dem Neuen Testament zusammenzustellen liebte. Ein weiterer Cyclus, aus Einzelfiguren bestehend, führt eine Reihe von Helden und Heldinnen Rom's, Griechenlands, des Orients vor; als Gegenstück zu den Geschichtsbildern ist eine grosse Volksscene aus der Gegenwart, die dem Abte wohl als Jugenderinnerung vertraute Zurzacher Messe, aufzufassen, welcher als Uebergang zwei Bilder des Todes und des üppigen Lebens voranstehen; ein kapellenartiger Erker endlich ist den Gründern und Heiligen des Klosters gewidmet. Von den zugehörigen Inschriften sind nur vier, voran zwei in lateinischen Distichen, ausgeführt[30]). — Das ist offenbar die

---

[29]) Regula S. Benedicti cap. 56: Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper. Quoties tamen minus sunt hospites, quos vult de fratribus vocare in ipsius sit potestate. Seniores tamen unum aut duos semper cum fratribus dimittendum procuret propter disciplinam. Vgl. 53, 2.

[30]) Das Nähere über die künstlerische Thätigkeit David's in Lübke's Geschichte der deutschen Renaissance (Geschichte der Baukunst von Kugler 5) 235 f. und in meinem Schriftchen «Das S. Georgenkloster in Stein am Rhein». Vgl. S. Vögelin, Façadenmalerei in der Schweiz, Anzeiger

Welt, in welcher Abt David lebte. Seinen Geist erfüllten neben den alten religiösen vor Allem die neuen wissenschaftlichen und künstlerischen Ideale. Er war ein Schüler des Humanismus und theilte später dessen Schicksal, als sich dagegen die volksmässig-sittliche Reaction erhub, welche in deutschen Landen die alte Kirche und die neue Cultur gleichzeitig in Frage stellte.

Unter David sind vermuthlich auch die leider seit etwa fünfzig Jahren verschwundenen Chorstühle der Klosterkirche entstanden, an denen (nach Melchior Kirchhofer, der sie zerstören liess) « Bilder von Affen und Schlangen, Wolfs- und Hundsrachen, Weinfass, Becher und Kanne, verzerrte, hohnlachende, die Zähne und Zunge weisende Gesichter und andere Figuren, welche die Ehrbarkeit zu nennen verbietet », zu sehen waren [31]).

Wenn wir darin lediglich einen Ausdruck des Zeitgeistes und des der alten Kirche eigenen naiven Humors sehen dürfen, so ist es für die in der nächsten Umgebung David's geltenden Anschauungen doch wohl bezeichnend, dass der zu Stein unter den Augen seines Bruders lebende Junker Wolf, der ein arger Reisläufer geworden war, daselbst an der Rheingasse mit einem seiner Compane einen Mann von Oeningen erschlug und, obwohl (1503) von den Bürgern vogelfrei erklärt, später wieder zu Stein in nahem Verkehr mit dem Bruder erscheint [32]). Wenn

für schweizerische Alterthumskunde 1881 und in den Mittheilungen des Schweiz. Vereins für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 3 (Zusammenhang zwischen den Malereien des Klosters und denen des « Weissen Adlers »).

[31]) Ziegler 53, nach Wirz (Kirchhofer), Kirchengeschichte 5, 2, 235.

[32]) Langwieriger Process gegen Dietrich Hagg oder Hagen und Wolf von Winkel (Winkelzan u. s. w.) wegen Tödtung eines Pfau von Oeningen, sowie gegen Hug von Landenberg und Wolf v. W. wegen Reisläuferei: Eidg. Absch. 3, 2, 549. 563 (Zug 13. Jan., 12. Mai 1511); 4 [1]a, 163 (Ao. 1522). 168. 171. 176. 213. 242. 249. 262 (lakonisch: « Gedenket an Wolf von Winkel's Reisstrafe »). Wolf hatte 500 Gulden Busse zu erlegen,

es ferner unter Abt David möglich war, dass der Conventherr Georg Glor eine Frau von Einsideln, die er ihrem Manne geraubt, im Kloster unterhielt[33]), so war Das allerdings vielleicht nicht schlimmer als andere moralische Erscheinungen eines Zeitalters, wo im Widerstreit der frühern und der nun giltigen Sittengesetze auch ein Luther und Zwingli ärgerlicher Nachrede nicht entgiengen und wo Schmachsprüche der Gegner den schweizerischen Reformator einer Gepflogenheit zu bezichtigen wagten[34]), die in unsern Tagen nur Königen, damals vorab den Schweizern — mit entsprechender Modification — angedichtet worden ist; — aber jedenfalls war damit ein öffentliches Aergerniss gegeben, welches die allgemeine Versunkenheit der Zeit den eine neue Ordnung der Dinge anstrebenden unzufriedenen Elementen schreiend offenbarte.

II. Vorboten und Anfänge der Reformation. Der Streit um die Leutkirche.

An solchen Elementen fehlte es wohl auch in Stein nicht. Die materielle Seite der reformatorischen Bestrebungen wenigstens, der Widerstand gegen die alten geistlichen Rechte, tritt hier zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit einer gewissen Continuität hervor. Die Nutzungsrechte des Holzes Sankart bei Hemishofen, die schon 1498 streitig gewesen, führten in den Jahren 1505 bis 1507 zu einem langwierigen Process zwischen

---

wofür er Heinrich Rosenegger, Landammann, und Heinrich Engel dem Wirth von Frauenfeld als Bürgen stellte, und sollte hinfort keine Knechte aufwiegeln noch aus dem Land führen; er wusste aber, wie es scheint, sich von der Busse loszuwinden. Nach dem Ittinger Sturm erscheint er wieder in der Nähe seines Bruders: unten Anm. 172, 1527 als Lehensträger zu Diessenhofen (Absch. ebenda 1180), 1530 laut Kaufbrief über das Haus zur Sonne in Stein als abwesender Verkäufer im Namen von Vogtkindern von Waldshut aus handelnd.

33) Kirchhofer 235 («Sammlung Hrn. Präceptor Vetters»).

34) Egli Nr. 587, 5. S. 902. Nr. 1159. 1374. Tobler, Volkslieder V.

Kloster und Stadt, dessen Kosten schliesslich den Parteien überbunden wurden[35]. — Im Jahr 1511 weigerten die Gotteshausleute zu Rietheim im Hegau dem Abt den Zehenten und den Seinen jegliche Gemeinschaft, und Zürich musste als Inhaber der Kastvogtei die vermittelnde Hilfe Junker Martin's von Randeck anrufen[36]. — Zwei Jahre darauf kam vor einem Schiedsgericht zu Constanz ein Process zum Austrag, welchen die Städte Schaffhausen und Diessenhofen für ihre Fischer gegen den Abt von Stein in Sachen seiner Fischereirechte führten.[37]. David hatte, wie sein Vorfahr Johannes, die Fischenz des Gotteshauses wieder mit allem Nachdruck in Anspruch genommen, beim Official des Bischofs von Constanz ein Verbot gegen das Angelsetzen erwirkt[38] und die Frevelnden öfter um ihren «Zug» gepfändet. Die Steiner, die der Abt vertraglich verpflichtet hatte, ihm «den Rhein beschirmen» zu helfen, waren ihm anfänglich beigestanden und hatten einst einen der fremden Fischer lahm geschlagen; später, als David, wie es scheint, selbst einmal handgreiflich ward, einen Wilderer auf dem Rhein überfiel, beim Kopf nahm und als Gefangenen entführte[39], weigerten die unbotmässigen Bürger ihre Hilfe, und die Kläger wollten hinterher wissen, der Abt habe jenen von den Steinern misshandelten Mann nach der Hand von sich aus entschädigen

---

[35]) S A, Z 85; vgl. die Zeerleder'schen Abschriften der Chronik-Auszüge von Winz im Archiv zu Stein, Bändchen 35.

[36]) S A, Z 80.

[37]) Pergamentlibell S A, S 235, 13. April 1513.

[38]) Er behauptete, der «mass(lies: miss-)bruch» möge «inen kain recht machen» und das Angelsetzen sei «dem vische nit allain im fachen sunder im vertriben schedlich, dann der visch sölhe angel schüch unnd uss dem Rhin fliehe».

[39]) A. a. O. Die Kläger behaupteten, er habe dabei den Fischer, nachdem er ihn «mit aigner person gwaltigklich überfaren» und «bim kopf genomen», «usser sinem in sin (antwurters) scheff geworffen»; Letzteres, das ins-Schiff-Werfen, bestreitet David; er habe ihn nicht «der mass begwaltiget».

müssen[40]). Schaffhausen und Diessenhofen bestritten dem Abt das Recht, sein Gewässer zu bannen; wenn, wie er angab, ein junger Fischer, den er aus dem Hegau reitend betroffen und ausgescholten, Tags darauf im Kloster um Verzeihung gebeten, so sei diess das Thun eines Knaben, das für das Recht der Abtei nichts beweise; zu den Zeiten der frühern Aebte hätten sie oft unter deren Fenstern gefischt[41]). David beharrte aber auf den Befugnissen des Gotteshauses, welchem kein Abbruch geschehen dürfe, wenn er auch seinerseits den Fischern, vorab den armen, wohl gönnen möchte, sich ihre Nahrung nach Nothdurft zu suchen. In der That wurden seine Rechte, gegen welche die Kläger in der gestellten Frist Nichts beibringen konnten, vollständig anerkannt und das Angelsetzen auf seinem Gebiete verboten. — Aber im Jahr 1507 gab es Händel mit den Bürgern von Stein wegen der Grundzinse[42]), 1519 wegen des Wegrechts und der Zaunpflicht auf dem Gotteshausgut im Boll[43]); im Jahr 1523, während zugleich ein langwieriger Process David's mit Junker Albrecht von Klingenberg schwebte[44]), mussten die Zürcher Rathsherren Kaspar Göldli und Heinrich Seiler wegen der gemeinsam zu erstellenden Befestigungen von

---

[40]) Sie bleiben den Beweis schuldig und behaupten später nur, der Geschlagene habe nachher wieder am gleichen Ort gefischt.

[41]) Sie wollen im Verlaufe diese Thatsache auch durch die Angabe abschwächen, der Abt habe den «Knaben», der Tags darauf zufällig zum «Bannwein» in's Kloster gekommen, hart angefahren. David wundert sich, dass sie den Fischer (welcher übrigens aus Geheiss der Klosterfrauen zu Diessenhofen gehandelt) einen kleinen Knaben nennen, sintemal derselbe jetzt, 4 oder 5 Jahre später, «ein getackter viljēriger mann» sei; und da sie den Handel als vor 14 oder 15 Jahren geschehen hinstellen, bemerkt er: sie wüssten wohl, wer vor 14 oder 15 Jahren Abt gewesen.

[42]) Luchsinger's Documentenverzeichniss von 1536, Nr. 13.

[43]) S A, S 244.

[44]) David ruft im April 1521 und im August 1523 durch eigenhändiges Schreiben die Intervention Zürich's zu Gunsten des Gotteshauses an. S A, Z, ohne Nummer. Erzh. Ferdinand an Zürich, Juli 1523. Kirchh. 237. Strickler 1, 645.

Kloster und Stadt vermitteln[45]. Durch dieselben Verordneten war das Jahr zuvor der Grundzinsenstreit, wie sie glaubten, auf ewige Zeit erledigt worden durch Aufstellung eines von beiden Theilen anerkannten Urbars, wornach das Kloster von über 150 Wohnhäusern in Stadt und Vorstädten (Burg nicht inbegriffen), sowie von einer grossen Zahl Güter, die Grundzinse zu beziehen und auch über den Bau der Häuser Verfügungen zu treffen hatte[46].

Die Bürgerschaft war in dieser Zeit durch Handel und Gewerbe blühend und von einem frischen aufstrebenden Geiste beseelt, der sich in Krieg und Frieden manigfach äusserte. Sie rückte unter ihrer eigenen Fahne 40 Mann stark mit zu den italienischen Feldzügen aus und erhielt dafür von Papst Julius (1512) das Privilegium, auf ihren Bannern den Stadtpatron in besonders ehrenvoller Weise abgebildet führen zu dürfen[47]. Sie erwarb durch freiwillige Sammlungen den Arm

---

[45]) Vergleich zwischen Stadt und Kloster wegen der «Werinen» unter Vermittelung Zürich's, Mittwoch nach Quasimod. 1523, S A, Z 94. Aufstellung der Büchse im Badhaus, Erstellung eines Ganges zwischen Bindhaus und Torkelhaus, einer «tili», «damit biderblüt daselbs zuo der weer wandlen mögen», ferner einer Mauer und Wehre zwischen Torkelhaus und Stadtthor, endlich einer Mauer und eines «gefütterten» Grabens ausserhalb am Klosterhof u. s. w. ist Sache «Sr. Gnaden». — Ziemlich gleichzeitig auch ein Zehntenstreit mit dem Domstift zu Constanz 1522, S A, S 248, mit welchem David übrigens schon 1523 wieder die leibeigene Verena Gassenbeck, geborne Müllerin, genannt Gebhartin, von Worblingen, gegen Margareta Rösler, geb. Prütsch, von Buch, zu Bollingen, friedlich austauscht, ebd. 97. — Vgl. Egli 227: Vertrag zu Stein zwischen dem Bischof und zürcherischen Priestern 1522.

[46]) Pergamentlibell in Gross-Folio, S A, 3. Febr. 1522. Hans Schiner der manser git 16 ss. d. vom huss und sol es nit höher püwen dann es ietz ist. Die Bestimmung, dass bei der Angabe der Hühnerzinse ein Huhn als «hünly» gelten solle (oder = 6 d. in Geld), sieht wie eine Erleichterung der frühern Lasten aus.

[47]) Ziegler 44. Eine solche Fahne mit der «Figur der göttlichen Majestät und eines Engels Gottes, der dem Haupt des Bildnisses S. Georg .. eine güldene Krone aufsetzt», befindet sich in der Waffensammlung des

der heiligen Agatha und führte dieser zweiten Schutzpatronin [48]) im Jahr 1521 unter Leitung des Felix Schmid eine hübsche Kapelle neben dem Friedhof des Klosters auf, welche zugleich als Beinhaus diente. Dabei erfreute sich die Stadt auch als Schutzbefohlene Zürich's sehr ausgedehnter Freiheiten, welche nebst den hohen und niedern Gerichten auch die Besetzung der städtischen Behörden, die «Lehenschaften» vom Reiche, die Münze, den Zoll u. s. w. befassten [49]). Kein Wunder, dass sie die aus einer andern Zeit stammenden Grund- und Justizrechte des Klosters immer unangenehmer empfand, dass sie die dem Abte zustehende Aufsicht über das Kornviertel, die Brotlaube, die Schuhbänke nur mehr widerwillig anerkannte, dass sie namentlich die Gerichtsbarkeit des Abtes mehr in ihre Machtsphäre zu ziehen suchte, indem sie dem Schultheissen die üblichen Bürgerwachtdienste aufzulegen, dem Stadtvogt den Gebrauch des Gerichtssigels zu sichern strebte und namentlich stets gegen die Versuche, die Rechtshändel vor fremde Instanzen zu ziehen, eifrig protestierte [50]). Die Zeit war vorbei, wo der Abt zu S. Georgen, der nach altem Recht bei seinem ersten Einritt in die Stadt als unbedingter Herr über Grund und Boden, über Binden und Lösen anerkannt werden musste [51]), in Stein die

---

Rathhauses zu Stein. (Das betr. Schreiben des Card. Schinner in den Schnewlin'schen Aufzeichnungen im Steiner Archiv.) Zu den Bannern Julius II. vgl. Anzeiger für schweiz. Gesch. 1858, 63 u. ö.; Neujahrsblatt der Stadtbibl. in Zürich 1859. 1882. Ein eigenes Banner ist schon in den Satzungen Anm. 50 ausbedungen.

[48]) S. Agatha (5. März) und S. Georg (23. April) waren die beiden Steuertermine der Bürgerschaft. Ziegler 42. — Die Erwerbung der Reliquie (s. u.) wird wohl kurz vor dem Bau (Nüscheler, Gotteshäuser 2, 26) stattgefunden haben. Dieser ist noch vollständig erhalten im Keller und ersten Stock des Hauses zum Steinbock.

[49]) Ziegler 39. S. Vögelin, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich 1884, S. 3 f.

[50]) So in einem undatierten als Concept erhaltenen Memorial der Bürger, welches vielleicht noch aus dem 15. Jahrhundert stammt, aber jedenfalls auch ihre spätern Forderungen repräsentiert, S A, Z unter 184.

[51]) «Swenne och ain nüwer Abt in dem Closter ze Stayn wirdet, und

solchen Befugnissen entsprechende Stellung gegenüber den Bürgern thatsächlich einnahm. Die Stadt, in welcher der « Herr » laut dem Abtsrodel alle « Twing und Bänne » besass, trug sich sogar immer noch mit dem Plane, die ihr von der Obrigkeit aberkannte Vogtschaft über das Kloster gelegentlich an sich zu ziehen[52]).

In kirchlicher Beziehung war die Stadt vom Kloster abhängig. Die Collatur der Leutkirche, welche, ein Heiligthum des Fischerpatrons S. Nikolaus von unbekannter Gründung, an oder in dem Friedhofe der Abtei sich erhub, war, wenigstens gemäss einem päpstlichen Entscheide aus dem 13. Jahrhundert[53]), dem Convent von S. Georgen unterstellt. Dieser hatte auch (wenigstens theilweise) die Spitalpfründe, sowie die Leutpriesterei zu Ramsen und die nahe Propstei Klingenzell zu besetzen, welche letztere seit 1509 der Mönch Johannes Nüesperli innehatte, während die Kirche auf Burg in der Vorstadt Vor der Brücke, wo Stein seit dem Schwabenkrieg nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit besass, ebenso wie die Pfarre des nahen Eschenz, dem Patronat von Einsideln unterstunden[54]).

In diese ziemlich verwickelten Verhältnisse schlug nun die kirchliche Reformation ein, welche eine sittliche Umgestaltung des Volkslebens auf Grund der nunmehr als alleingiltig proclamierten Schrift-Autorität versuchte, und damit für die unklaren

---

der sin lehen empfahet von ainem Byschoff von Babenberg und der Abt an daz tor ze Stayn komet, so sol er vor dem tor ze Stain halten, ob er wil, untz die fürschütz [die vorspringenden Bautheile, als Beeinträchtigungen der Hoheit über Grund und Boden?] an den hüsern in der Statte werdent abgebrochen, ald mit sinem willen behept. Und swenne dann der Abt in die Statt komet, lit danne ain schädlich man in dem stokke, den sol er dannen nemen und sol in lassen gan ». Abtsrodel von 1385, S A, S 61.

[52]) S. unten, sowie das eben (Anm. 50) genannte Memorial.

[53]) V B S Beilagen.

[54]) Erwählungsbrief Nüesperli's, Copie, S A Z 136. — Burg und Eschenz: Nüscheler 2, 49 f. V B S. — Ueber die Samnung (Samlüng im Urbar von 1522) und das Johanniterhaus zu Stein: Ziegler 26 f.; V B S.

Strebungen der Zeit überhaupt das lösende und zugleich wieder bannende Wort fand.

Der Glarner Leutpriester, dessen ernst vermahnender Predigt auf dem Marktplatze zu Monza[55]) wohl auch die Steiner Mannschaft gelauscht, mochte schon mit seiner Bekämpfung des Söldner- und Pensionenwesens auch hier in der kleinen Grenzstadt am Rhein manches Echo geweckt und zugleich — in der Umgebung eines Junker Wolf von Winkelsheim — manigfachen Aerger erregt haben; er hat sodann gewiss als Pfarrer der Regimentsstadt Zürich durch seine schriftgemässe Lehre und durch sein Auftreten gegen den Ablasshandel auch zu Stein auf Geistliche wie auf Laien vielfältig und verschiedenartig eingewirkt. Ihm erstund hier ein Jünger zunächst den Mauern der alten Abtei selber. Der Prediger der Leutkirche, Meister Erasmus Schmid, der späte Nachfahr des Schachzabel-Moralisten Konrad von Ammenhausen, ward der Reformator seiner Vaterstadt. Früh hatte er schon die Schriften Luther's gelesen, die er im Jahr 1520 dem Abt Michael zu Schaffhausen als kostbare Schätze überschickte[56]); an Zwingli war er bereits 1518 brieflich gelangt, nachdem er bei einem Bücherverkäufer zu Stein in einem Werk Glarean's zum ersten Mal seinen Namen gelesen und von dem gleichgesinnten Freunde Hans Oechsli das begeisterte Lob des trefflichen Humanisten im Kloster Einsideln vernommen[57]). Oechsli hatte dort mit Franz Zink dem

---

[55]) Vögelin, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft 2, 198.

[56]) Kirchhofer 235 f. Nach ihm ist Schmid, der einer angesehenen Familie der Stadt (wohl der des Felix Schmid) angehörte, auch Propst zu Schienen gewesen.

[57]) Brief des «Erasmus Fabritius, Lithopolitanus presbyter» (d. i. doch wohl activer Leutpriester zu Stein; vgl. aber Anm. 59), an den «acutissimi iudicii vir Uldericus Zinlius» (Zwingli), 12. Juni 1518, bei Schuler und Schulthess 7, 42 ff. Da er den Gespan (optimus congerro) Johannes Taurenus (Oechsli) nach dem «Zinlius quidam» gefragt, sei jener, anfangs vor freudiger Erregung sprachlos, in eine Lobrede ausgebrochen auf diesen ersten der Schweizer, der in seinem Vaterlande die

Kreise Diebolt's von Geroldseck und seines Predigers Ulrich Zwingli angehört und seinerzeit mit Zink und Schmid den Nonnen zu Fahr die Botschaft des Einsidler Pflegers überbracht, wornach sie künftig die deutsche Bibel lesen und, wenn ihr Gewissen es geböte, das Kloster zu verlassen ermächtigt sein sollten; als Pfarrer auf Burg und Nachbar Schmid's entfaltete er nun ebenfalls eine eifrige Thätigkeit. Er hatte hier grossen Zulauf, und drüben auf der Insel des heiligen Otmar stund von da an achtunddreissig Jahre lang das Wallfahrtskirchlein verödet. — Schmid war 1522 einer der zehn Mitunterzeichner der Vorstellungen, welche Zwingli an seinen Bischof richtete; über die Verhandlungen mit diesem hatte ihm der Zürcher Leutpriester ausführlichen Bericht erstattet. Erasmus war Inhaber einer Chorherrenpfründe am Grossmünster in Zürich, wirkte aber auch als solcher durch Predigt und persönlichen Verkehr in seiner Heimatstadt, in deren Leutkirche das umwohnende Volk scharenweise sich einfand [58]).

Das Kloster und insbesondere sein humanistisch gebildeter Vorsteher scheinen anfangs den Vertretern der neuen Ideen nicht feindlich gewesen zu sein. Als i. J. 1521 Meister Erasmus, von Zwingli für die Leutpriesterstelle zu Baden empfohlen, bei Mutter, Brüdern und Schwager heftigem Widerstand begegnete, worin sie angeblich von Oechsli bestärkt wurden, lud er den Reformator, seinen «geliebten zweiten Vater», ein, er

---

schönen Wissenschaften gepflanzt. (Nach den Anmerkungen ebenda wäre Oechsli erst nachher als Diakon mit Zwingli in Einsideln zusammen gewesen und Erasmus ebenfalls dorthin zu Besuch gekommen).

[58]) Wirz, 4, 1, 145. 219; Kirchhofer 236. 436. Schuler und Schulthess 3, 7. 17 ff.: Zwingli's Bericht an Schmid über die Verhandlungen mit der bischöflichen Gesandtschaft vor dem Rath, April 1522; Schmid, Mitpetent Zwingli's an den Bischof, Einsideln, Juli 1522 (vgl. Bullinger 1, 80). — Erasmus Chorherr: Egli 372. 889. Nach Bullinger's Reformationsgeschichte 1, 11 war Er. Schmid schon im Spätjahr 1518, einige Monate nach jenem Briefe an Zwingli, als Chorherr für dessen Berufung nach Zürich thätig gewesen.

möchte sich dem Pfleger Geroldseck und einigen seiner Genossen, welche dem Abt von Stein bei dessen jüngstem Besuch in Einsideln einen Gegenbesuch auf die Tage nach Ostern zugesagt, als Reisegefährte anschliessen und in Stein persönlich die Hindernisse zu beseitigen suchen[59]). Aber der Radicalismus der Zürcher Reformation und ihrer Vorkämpfer zu Stein, und insbesondere die Heftigkeit Erasmus Schmid's, mochte den Abt und die Seinigen bald genug in die Reihen der Opposition drängen. Als Zwingli und seine Genossen 1523 den Anhängern der Messe im Chorherrenstift offen den Krieg erklärten und die Gegner vor Allen wider ihn und Erasmus Schmid, als die einzigen Stadtfremden, Rachepläne schmiedeten[60]), da war ohne Zweifel auch in Stein der Bruch zwischen den Predigern der neuen Richtung und dem bisherigen Mittelpunkte des geistigen Lebens der Stadt ein vollkommener. Nach Zürich zur October-Disputation entsandte zwar auch noch das Kloster seine Vertreter[61]); ein Steiner Mönch bezeugte, die beiden reformatorischen Artikel hätten seinen Beifall, und Abt David erklärte bei

---

59) Schuler und Schulthess 7, 167: Erasmus Fabricius an Zwingli, «ex domo genetricis meae», 4. März 1521; vgl. ebd. 160, wornach Zwingli persönlich mit den beiden Schultheissen von Baden wegen Besetzung der Pfründe verhandelt hatte. — Ausser Geroldseck erwartete Abt David den Nachfolger Zwingli's in Einsideln (ebd. 59; Egli 233; Bullinger 1, 76), Leo Jud, und die dortigen Geistlichen Lukas und Zink (Schuler u. Sch. 1, 491. 7, 178 u. ö.; Kirchhofer 12) zu Besuch. — Erasmus erkundigt sich schliesslich noch bei Zwingli nach dem Ertrag von dem Weinberg seiner Zürcher Priesterpfründe (sacerdotium), was auf eine bloss private Stellung in Stein neben der amtlichen in Zürich könnte schliessen lassen.

60) Lateinische Stelle (secretum quod teneatur) in dem deutschen Brief des Notarius und Kaplans Widmer an Heinrich Göldli zu Rom, Egli 372, 28. Juni 1523: ..alios.. duos, scilicet alienos, Zwingli et Erasmum [Fabri de Stein], si possem, ut ipsi nos offenderunt et quodammodo tractant, offendere, quia perjuri et indigni possessionis prebendarum. — Er beklagt sich schliesslich, dass ihm u. A. auch der (Curtisan) von Stein (?) Nichts mehr für Göldlin geben wolle. Kirchhofer 86 ff. 205.

61) Kirchhofer 145 f.

der Umfrage über die Messe, er wisse Nichts einzuwenden. Aber Jenem glaubte man nicht recht; Diesem mochte der Druck, welchen eine solche Verhandlung unter obwaltenden Umständen gegen die Andersdenkenden üben musste und thatsächlich übte, den Mund schliessen.

Nebst dem Einflusse der neuen Lehren und dem sittlichen Verfall der Kirche und des Mönchthums waren es übrigens natürlich auch ganz reale Factoren, welche in Stein und in Zürich für das Schicksal zunächst des Klosters ausschlaggebend wirkten. Die Bürgerschaft wollte nicht nur ihren eigenen Pfarrer, sondern auch Kirche und Besoldung dazu haben; die Obrigkeit unterstützte eine Bewegung, welche zugleich äussere Vortheile versprach, und das moralische Recht musste, wie billig in aufgeregten Zeiten, statt des materiellen gelten. Am 19. September 1523 hatte der Rath zu Zürich das dortige Chorherrenstift reformiert, am 21. die Pensionen feierlich abgeschworen, im October durch die zweite Disputation den Anfang zur Abschaffung der Messe und der Bilder gemacht; am 10. November darauf — es war der Tag, wo der Augustinermönch im Kloster zu Wittenberg, der erste kühne Kämpe in dieser ganzen Bewegung der Geister, seinen vierzigsten Geburtstag begieng — gelangte vor Burgermeister, Rath und Grossrath zu Zürich ein Pfrundstreit zwischen Burgermeister, Rath und Gemeinde von Stein einerseits und Abt David, ihrem «lieben Herrn und Freund» andrerseits zur Entscheidung[62]). Die Bürger beanspruchten das Eigenthums- und Collaturrecht der N i k l a u s e n k i r c h e, die vor alten Zeiten schon städtische Pfarre und hegauischer De-

---

[62]) Dieses und die folgenden Urtheile (10. und 11. Nov. 1523, 20. Apr. 1524) sind gedruckt im «Archiv für schweiz. Reformations-Geschichte, hgg. auf Veranst. des Schweiz. Piusvereins» 1876, Bd. 3, 614 ff. Vgl. Egli Nr. 443 f. (Originale in S A, S 250. 251. 252.). Vgl. Kirchhofer 236 ff. — Die Leutpriester-Besoldung betrug jährlich 10 Saum Wein, 20 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 40 Gulden an Geld, Alles Steiner Mass und Währung. — Zur Frage der Priorität von Kloster und Leutkirche vgl. o. Anm. 3.

canatssitz gewesen sei; sie begehrten, dass der Abt aus dem Gemeindezehnten einen von ihnen zu wählenden Leutpriester besolde; sie forderten schliesslich von ihm zur Unterhaltung eines Pfarrers, eines Helfers und eines Sigristen, sowie zur Erstellung eines Pfarrhofs und zur Erweiterung der Kirche einen jährlichen Beitrag von 200 Gulden aus dem Zehnten, und eine Aversalsumme von 300 Gulden. Der Rath ermächtigte sie (10. November) zur Bestallung eines Predigers und liess durch vier Verordnete mit dem Abt wegen der Besoldung unterhandeln. David hatte einen altgläubigen Barfüsser als Prediger im Münster angestellt. Er erklärte sich zwar nunmehr bereit, den Anordnungen der Regierung, unter Zuzug der Gelehrten, nachzukommen, sofern er es vor seinen Obern verantworten könne, berief sich jedoch — am Tage nach der Verhandlung mit den Bürgern — gegenüber dem Rathe auf das Recht des Klosters zur Besetzung der Leutpriesterstelle und auf seinen dem Bischof zu Bamberg geschwornen theuren Eid. Das Gotteshaus sei, entgegen der Behauptung der Bürger, älter als die Stadt, die Pfarre auf keinen Zehnten gegründet, sondern dem Kloster eigen. Das Verlangte zu leisten, stehe nicht in seinem und des Gotteshauses Vermögen; er müsse in Folge der Kriegsnöthe Zürich's, in denen die Seinigen viel gelitten, bei 700 Gulden jährlich verzinsen; stünde es also, so «wäre er gezwungen, alsbald einen Stab in die Hand zu nehmen und von seinem Gotteshaus zu gehen»; darum so befehle er vorab Gott die Sache, und demnach seiner Obrigkeit. Der Rath überband nun dem Abt die Besoldung des von der Gemeinde zu wählenden Leutpriesters in Naturalien und Geld; das Weitere sollte Sache der Stadt sein.

Der Entscheid befriedigte keine Partei. Die Stadt wählte am 23. März 1524 zwei Pfarrer, welche, unabhängig von Päpsten, Bischöfen und andern Herren, ihr allein zu schwören hatten[63]).

---

[63]) Nach Kirchhofer 238 («bey Vetter»). Ebenso die folgenden Reformen der Stadt.

Abt David beklagte sich im April zu Zürich beim Rath der Zweihundert: die Bürger, die erklärt hätten, sie wollten eher auf einer Wiese sich das Wort Gottes predigen lassen, als in's Kloster gehen, hielten nun doch im Münster Gottesdienst und seien durch ihre Prediger ihm und seinem Convent an ihren Aemtern, am Singen und Lesen hinderlich, und zugleich seinem eigenen Prädicanten beschwerlich, welcher das heilige Evangelium bisher auch gepredigt habe. Die Steiner, welche in dem frühern Urtheil keinen Grund finden konnten, die Klosterkirche nicht zu benutzen, verantworteten sich: all das gemeine Volk aus dem Thurgau und Hegau, welches bei ihnen, das aus göttlicher Gnade wieder ans Licht gekommene Gotteswort zu hören, zusammenströme, finde in ihrer kleinen Leutkirche nicht Platz; eine neue könnten sie, die alle Steine von Rorschach herführen müssten, so schnell nicht errichten; die Predigten der Mönche aber, die nur auf ihren eigenen Nutzen predigten, würden sie nicht weiter anhören. Der Abt, obwohl er sich erboten, Alles zu ersetzen, was etwa bisher gemangelt, ward angewiesen, dem Prediger derer von Stein bis zur Erstellung einer neuen Leutkirche — welche auch in der Folge ungebaut blieb — die Klosterkirche einzuräumen, seinen Prädicanten aber abzustellen (20. April 1524).

Die Ausführung dieses Vergleichs erregte neuerdings Misshelligkeiten. Die Steiner begnügten sich nicht mit der Reformation der Stadt, mit Aufhebung der frommen Bruderschaften, mit Abschaffung des Spielens, Schwörens, Zutrinkens und Reislaufens, sowie der gemeinen Frauen oder wenigstens der bisher von ihnen bezogenen Steuer; durch förmlichen Beschluss wurden nun auch die «Götzen» der den Bürgern eingeräumten Kirche aberkannt. Sie erhielten dafür auf die Klage des Abts einen sehr gnädigen Verweis [64]) und wurden durch eine Zu-

---

[64]) Egli 555, 6. Juli. Zürcher Rathsbuch f. 119. Die Herren von Zürich lassen es bei dem (offenbar zu Stein) ergangenen Beschlusse bleiben, «wiewol si erlitten möchten haben, das sölichs vor an si gelangt wäre». Uebrigens hatten sie selbst die Bilder bis auf Weiteres beseitigt und am

schrift vermahnt, sich keine Gewaltthätigkeiten gegen das Gotteshaus zu erlauben. Der Abt, welchen hinwieder die Städter beschuldigten, Klostergut fortgeführt zu haben[65]), ward angewiesen, dasselbe wieder zur Stelle zu schaffen. Künftige Händel zwischen Stadt und Abtei sollten nirgends als vor der gemeinsamen Obrigkeit zur Entscheidung kommen, welche sich auch vorbehielt, inskünftige mit diesem und andern Gotteshäusern «nach der Ehre Gottes und ihrem Gutdünken» zu handeln.

Es war Mittwoch nach S. Ulrich (6. Juli) 1524, als die Abgesandten der beiden Parteien zu Zürich diesen vermittelnden Bescheid erhielten. Kaum zehn Tage waren darüber hingegangen, als sich das vergeblich beschworne Gewitter, doch nicht über der eigenen, sondern über einer benachbarten klösterlichen Anstalt, plötzlich und heftig entlud. In diesen schwülen Tagen, da ringsum die Bauern, unter dem Beifall der reformierten Zürcher wie des vertriebenen Würtembergers, mit den socialen Theorien der Reformationszeit Ernst zu machen begannen[66]), liess auch in unserer Gegend der erste Anlass die erregte Menge zu Schwert und Brandfackel greifen. Der Ittinger Sturm vom 18. Juli 1524 mit seinem Vorspiel in Stammheim war die erste gewaltthätige Aeusserung des reformatorischen Geistes in

---

15. Juni durch Mandat, immerhin mit billiger Rücksicht auf die Stifter die «Kilchengötzen» da, wo die Mehrzahl es verlangte, «hinwegzuthun» angeordnet. Egli 544. 546. 548. 557.

65) Gegen diese Beschuldigung spricht die feierliche Verwahrung des Abtes im Bericht von 22. bis 24. Juni 1525; s. u.

66) Ende Juni Ausbruch des Bauernkrieges in der Landgrafschaft Stühlingen; im Juli Zug der Bauern mit der schwarzrothgelben Reichsfahne nach Waldshut. Ihre 16 Artikel unter dem Einflusse Zwinglischer Prediger entstanden, ebenso die zwölf allgemein deutschen Bauernartikel, Schlosser, Weltg. 12, 20 (Bullinger, Reformationsgeschichte 1, 245; vgl. ebd. 210. 223 f. 241 ff.; Strickler 1, 1069; Abschiede 4, 1, a, 473; Janssen, Gesch. d. d. Volkes 2, 465 ff. 445, z. Th. nach Alfr. Stern, die zwölf Artikel). — Münzer im Hegau, ebd.

der Schweiz und ward für die Altgläubigen der erste Absagebrief ihrer neuernden Miteidgenossen[67]).

III. Die Stammheimer Händel und der Ittinger Sturm.

Die Stadt Stein war seit der Fastenzeit des Jahres 1524 mit den Nachbargemeinden jenseits des Rheins und des Stammheimer-Berges zur Hilfeleistung verbündet, da diese einen Ueberfall des eidgenössischen Landvogtes im Thurgau fürchteten. Auf ein ähnliches Ansinnen der nähern Gemeinde Wagenhausen hatte man zu Stein nicht einzutreten gewagt[68]). Das grosse Dorf Stammheim, wo Zürich die niedern Gerichte besass, während die hohe Justiz der eidgenössischen Landgrafschaft Thurgau, die Collatur dem Abt von S. Gallen zustund, erhielt nebst seinen Bundesgenossen zu Waltalingen, einer Filiale der Stammheimer Pfarre[69]), und zu Nussbaumen, das dem Gotteshaus Ittingen zugehörte[70]), von den Steinern die Zusage, Leib und Gut einsetzen zu wollen, wenn der Landvogt in Sachen der Religion etwas Widerrechtliches unternehmen sollte. Die Führer der Bewegung zu Stein: Meister Erasmus Schmid und Alt-Burgermeister Konrad Steffan[71]), bestellten mit der Gemeinde Stammheim zusammen den

---

[67]) Von dem bekannten Stammheimer und Ittinger Handel beabsichtigen wir im Folgenden, unter besonderer Berücksichtigung der localgeschichtlichen Einzelheiten und des von Strickler in den «Abschieden» und in der «Actensammlung» neu beigebrachten Materials, eine möglichst quellenmässige und unparteiische Darstellung zu geben, wie sie bisher noch fehlt.

[68]) Strickler 1, 762: Auskunft Stein's an Zürich, 17. März, gemäss ergangener Aufforderung.

[69]) Nüscheler, Gotteshäuser 2, 44.

[70]) Ebenda 59.

[71]) Er scheint später auch Steff(e)nauer (Steffan Ower) genannt zu werden; so bei Hottinger, Helv. Kirchengesch. 3, 186, («eius acta Vögel. Const. 273. 278»), Ziegler 64 und unten Anm. 98. (Allerdings erscheint im

Untervogt Hans Wirt allda zum Befehlshaber für alle Fälle[72]. Die Neuerer zu Stammheim, an ihrer Spitze Wirt und dessen einflussreiche Familie, hatten darauf hin ihren alten ängstlichen Decan Moser, welchem der Landvogt Muheim die Stange hielt[73], wegzusprengen versucht. Die Söhne Wirt's, Herr Hans, seit 1510 Kaplan der Wallfahrtskirche S. Anna zu Ober-Stammheim[74], und Meister Adrian, den Zürich mit der «christlichen Einleitung» in seine Heimatgemeinde hinausgeschickt, predigten unter grossem Zulauf gegen Messe, Fasten, Beichten und Wallfahrten; Moser und sein Helfer mussten ihnen wohl oder übel die Kanzel überlassen, und obgleich ihnen beiden — Herrn Adrian durch den Landvogt, Hansen sogar durch den Rath von Zürich — eine Zeitlang Einhalt gethan worden, setzte die Gemeinde, nachdem sie mehrmals mit dem Decan vor Rath erschienen war und ihn einst bei einer Unterhandlung mit dem Tode bedroht hatte, endlich den alten Mann ab und bestellte die Söhne des Vogtes endgiltig zu Prädicanten. Am 24. Juni kam es zum Bildersturm. Der Untervogt von Nussbaumen, Burkhart Rüttimann, hatte in Zürich zugesehen, wie man die Bilder verbrannt und in die Limmat ge-

---

Urbar von 1522 ein Cůnrat Steffan und ein Cůnrat Steffanouwer; sie können aber identisch sein). Das Geschlecht lebt noch unter diesem vollern Namen.

72) Eidg. Abschiede 4, 1, a, 491 (1). 478, 7. 508 gg. Bullinger, Reformationsgeschichte 1, 200. Gesandtschaft der vier Gemeinden (Ober- und Unter-Stammheim, Nussbaumen und Waltalingen) nach Stein, Absch. a. a. O. 491.

73) Strickler 746 und Anm. Dieser Prädicantenhandel bei Strickler 744 (Zürich steht zu Moser, 27. Jan.). 763 (Stammheim gibt nach). 819 (Beschwerde des Vogts Wirt über Moser und seinen Helfer). 821 (Beschwerde Moser's, der doch die beiden Söhne Wirt's täglich predigen lasse). 830 (Tag mit Moser, im Juni; übermüthige Reden des Decans). — Bullinger 1, 176. Abschiede 4, 1, a, 383 g. 445 b. (Bedrohung Moser's in Gegenwart der Botschaft Zürich's und des Abtes von St. Gallen, die ihn in sein Haus retten). 511 xx.

74) Nüscheler 2, 44.

worfen[75]). Zu Stammheim unterstützten die Prediger durch ihre Reden das Mandat der Regierung; in der Versammlung der Kirchhöre erhub sich Konrad Wepfer und schrie: wem gefalle, die Götzen zu verbrennen, solle auf seine Seite treten; nächstens müsse man auch einmal an die Knebelbärte (die Eidgenossen in den «Ländern») hin, u. s. w. Der Vogt Wirt, selbzwölft mit Ausführung des Beschlusses beauftragt, wollte die Bilder bloss auf die Emporkirche schaffen lassen; der Vogt von Waltalingen bestund darauf, sie «so wegzuthun, dass sie weggethan seien». So wurden zu Unter-Stammheim neben der Pfarrkirche im Kalkofen, desgleichen bei den Kapellen zu Ober-Stammheim, Nussbaumen[76]) und Waltalingen Bilder, Fahnen, Kreuze unter Spott und Hohn verbrannt und mit Noth die Hostie vor gleichem Schicksal bewahrt[77]). Der Pfarrer Hans Wirt war während dieser Vorgänge zu Stein, predigte aber nachher, es sei niemals ein besseres, christlicheres und schriftgemässeres Werk geschehen. Sonntags darauf plünderte Konrad Wepfer noch den Opferstock zu S. Anna, wozu ihm der Pfleger, der Vogt Wirt, den Schlüssel gegeben; das Geld ward nachher von ihnen verzehrt[78]). Auch die Bildstöcke und Kreuze an der Landstrasse blieben nicht verschont; ein «verlaufener Schulmeister» übte an ihnen seinen Witz, indem er mit den Worten: «Bist Gott, so blüet!» auf sie einhieb[79]).

---

[75]) Abschiede 4, 1, a, 493 (5). Der Bildersturm zu Stammheim u. s. w. bei Bullinger 177. 194 ff. 201 ff.; Abschiede a. a. O. 445 b. 473 f. 478. 545 u. ö. (Verhöre zu Baden).

[76]) Hier auf Antrieb der Stammheimer unter Anführung Rüttimann's, Absch. 493 (5). Bullinger 203.

[77]) Zu Waltalingen, durch den Pfleger Ulrich, Absch. 474.

[78]) So klagt wenigstens, ohne Widerspruch, der Landvogt, Absch. 474; vgl. Bullinger 201.

[79]) Dieser Vorgang (Strickler 1051) scheint hieher zu gehören, da er im Zusammenhang mit dem Bildersturm berichtet und verantwortet wird; von Gewaltthaten des Schulmeisters gegen Crucifixe und hölzerne Bilder ist allerdings schon früher die Rede: Absch. 383 h.

Diese Handlungen, welche nicht nur über das von Zürich erlassene Mandat hinausgiengen, sondern auch der für die gemein-eidgenössische Herrschaft Thurgau getroffenen Ordnung zuwiderliefen, machten natürlich hier sehr böses Blut. Der Landvogt Am Berg erhielt Ende Juni durch die Tagsatzung zu Baden den Befehl, die Rädelsführer an gelegenen Orten in seine Gewalt zu bringen[80]). Man hörte zu Winterthur und Stammheim, es werde in Frauenfeld, in Wil die Verbrennung des ketzerischen Dorfes geplant, und die bevorstehende Tagsatzung in Zug werde einen bewaffneten Auszug beschliessen[81]). Der Prior von Ittingen sollte in einer Predigt die von Zürich Ketzer gescholten und ausserdem Leute gedungen haben, die Stammheimer zu schädigen; vom Landvogt auf Ansuchen Zürich's darüber verhört, bestritt er beides, gab jedoch zu, er habe gegen die Zerstörung der Bilder als eine unchristliche Handlung gepredigt und gelegentlich die «Besorgniss» geäussert, «Gott möchte über die Frevler verhängen, dass ihre Häuser in Flammen aufgiengen»[82]).

Die verbündete Stadt am Rhein hatte während all dieser Vorgänge nach Kräften Oel zum Feuer gegossen und die Nachbarn im Widerstand gegen den schwyzerischen Landvogt bestärkt. Schon seinem Vorgänger, dem Urner Muheim, waren zur Fastenzeit Drohungen der Steiner Bürger zugekommen, welche mit den Eschenzern und andern «fleischfressenden» thurgauischen Unterthanen gegen ihn gemeinschaftliche Sache machten[83]); im Mai hatte er den Meister «Asimus» Schmid wegen ehrverletzender Reden vor Gericht ziehen wollen[84]).

---

[80]) Abschiede 445 b. Gleichzeitige Verfügung gegen den Pfarrer zu Diessenhofen ebd. f.

[81]) Strickler 1, 846 f. (4. Juli).

[82]) Strickler 853. Absch. 475 i.

[83]) Absch. 380 c. 383 g.

[84]) Strickler 815. Muheim an Zürich, 11. Mai (die betreffenden Zeugen lassen den Kläger jetzt im Stich).

Gewiss waren die unruhigen Köpfe von Stein mit dabei, wenn in diesen bewegten Zeiten ihre unter eidgenössischer Vormundschaft stehenden Bundesgenossen beim Weine Anschläge machten gegen die Klöster, den Landvogt, die Obrigkeit und die Gewaltigen im Lande, und sich vermassen, «Eins nach dem Andern abzuthun» [85]).

Am Tage, da der Untervogt von Stammheim im Namen der Gemeindeversammlung jene beunruhigenden Gerüchte in zwei Briefen nach Zürich gemeldet (4. Juli), begab er sich gegen Abend noch nach Stein hinüber in die Schenke des Bürgermeisters Steffan. Da er eben wieder aufbrechen wollte, trat ihn sein Eidam an, der zu Frauenfeld wohnte und nun von dort den Bericht brachte, der Landvogt habe eine Anzahl Knechte in ein Haus zu Ober-Stammheim gelegt, den Heimkehrenden festzunehmen [86]). Wirt macht sich gleichwohl auf den Rückweg; ein Bote seiner Frau eilt ihm warnend entgegen, bald darauf ein zweiter; der Vogt schickt endlich nach Stein zurück, ein Geleite von dreissig bis vierzig [87]) Mann zu verlangen. So ziehen sie über den Berg, in's Dorf hinunter; plötz-

---

[85]) Bullinger 201; Absch. 478, 7; nach dem peinlichen Verhör des Vogtes Wirt. Gleichzeitig weigern Marthalen, Truttikon und Benken dem Abt von Rheinau, Trüllikon dem von Kreuzlingen den Zehnten. Absch. 450 f.

[86]) Dieser «erste Sturm» in Absch. 454, zu g; 477, 3. 1; 493 (3); 589; Bullinger 192. 200. Der dabei als Feind Wirt's genannte Wepfer (vgl. Strickler 846, 2), in dessen Hause die Knechte liegen sollten und welcher damals in Zürich gewesen zu sein scheint, muss ein anderer sein als der oben beim Bildersturm (vgl. noch Absch. 474, g I) erwähnte Konrad Wepfer; — wahrscheinlich der unten als Verräther der Wirte bezeichnete Hans Wepfer.

[87]) In der einen der Stellen bei Bullinger (nicht in dem vor der Hinrichtung vom Rathhaus zu Baden herab verlesenen Urtheil) ist nur von «xxx oder xx» Mann die Rede, nebst denen dann aber noch mehr gekommen. Nach der Verantwortung der Steiner vor der Tagsatzung vom 13. October kamen diese «Abgeordneten», welche nur zu «schlichten» beauftragt gewesen, schon Abends 9 Uhr wieder zurück. Absch. 508, gg.

lich ertönt die Sturmglocke: das Bruderstöchterlein des Vogts, hiess es, habe sie gezogen. Das Volk läuft zusammen; auch in Unter-Stammheim wird jetzt gestürmt[88]); man umstellt das Haus, bewacht es die kurze Sommernacht hindurch; am Morgen geht Wirt zu der Hausfrau und durchsucht die Gemächer. Er fand nichts Verdächtiges; es war ein blinder Lärm gewesen. Nichtsdestoweniger gieng in der Frühe der Sturm weiter; von Schaffhausen herauf aber kamen der Bürgermeister Peyer und der Zunftmeister Murbach angeritten und sagten der Gemeinde jeglichen Beistand zu, soweit sie im Rechte sei[89]).

Am gleichen 4. Juli hatten zu Luzern die fünf Orte, in Fortsetzung der eidgenössischen Berathungen zu Baden vom 28. Juni, wegen des neuerlich von Zürich ausgegangenen «Luterischen oder Zwinglischen Missglaubens» Rath gehalten und durch ein bewegliches Schreiben insbesondere das schwankende Bern zur Beschickung eines Tages eingeladen, welcher eine Woche später, mit Ausschluss von Zürich, Schaffhausen und Appenzell, in Zug stattfinden sollte[90]). Zürich hatte so nach Aussen und Innen die Augen offen zu halten. Stein ward durch den erwähnten vermittelnden Bescheid vom 6. Juli nach Möglichkeit zufriedengestellt; auf die Nachricht von dem Vorfall zu Stammheim schloss man die Thore der Hauptstadt[91]); an die Gemeinden gieng ein beruhigendes, aber entschiedenes Rundschreiben betreffend die Anstände mit den Eidgenossen und dem Bischof ab[92]). — Inzwischen widerhallten die Wände des

---

[88]) Brief des Landvogts vom 5. Juli, Absch. 454. Ein Versuch Rüttimann's, an diesem Montag Abend auch in Hüttwilen zu stürmen und zu diesem Zwecke in die Kirche einzudringen, scheint in der ebenda 493 (3) erzählten Szene vorzuliegen.

[89]) Absch. 498 bb. Vgl. 1538.

[90]) Abschiede 452. 444 f. 448, 7.

[91]) Egli 557, Ende. Der Landvogt hatte am 5. Juli ernstliche Abmahnung der Stammheimer verlangt und Gleiches für die Thurgauer verheissen. Abschiede 454.

[92]) Egli 557; Bullinger 177 ff.

schönen Rathssaales in Zug von den leidenschaftlichen Klagen der Gegner und insbesondere des Landvogts Am Berg. Man gab ihm eine Botschaft bei und beauftragte ihn, den Priester zu Burg bei Stein, seiner «Misshandlung» wegen, durch eine genügende Anzahl Knechte aufheben zu lassen, und ebenso Andere, welche im Thurgau Unruhe erregten. Mit Noth brachten es Bern und Basel dazu, dass die Gesandtschaft der zehn Stände, welche in die drei ketzerischen Orte zu reiten hatte, nicht die weitere Weisung erhielt, mit ihren Beschwerden und Vorstellungen auch an die Landgemeinden Zürich's und seiner reformirten Mitstände zu gelangen [93]).

Während diese Gesandtschaft zu Zürich Samstags den 16. Juli den Rath beschwur, «sich eine ganze Eidgenossenschaft doch lieber sein zu lassen als zwei oder drei üppige Pfaffen», und sodann nach Schaffhausen und ins Thurgau verritt, um hier unter Mitwirkung Zürich's die Fehlbaren billig zu bestrafen [94]) — währenddessen bereitete Am Berg die Ausführung des in der Folge so verhängnissvollen Befehls vor. Oechsli war gewarnt, Stein auf alle Fälle gerüstet. Jener brachte die Nächte ausser seinem Hause zu; in der Stadt lagen eine Anzahl Leute aus dem nahen Oeningen [95]). In der Nacht vom Sonntag auf den Montag (17. 18. Juli), da der Pfarrer auf

---

[93]) Abschiede 453 g. 454. 589. Strickler 862 (Bericht der Berner Gesandten vom 19. Juli, auch wegen des Priesters zu Burg, dessen Angelegenheit im Abschied nur angedeutet ist; doch vgl. 462).

[94]) Abschiede Nr. 192, I. VI, und Schlussbemerkung.

[95]) Sie hätten sich stets bei Feuersnöthen gegenseitig geholfen, und nun habe der Propst von Oeningen angesichts der Besorgnisse der Steiner seinen Leuten freien Wandel hin und wider gestattet: so verantworten sich Stein und Zürich im Februar 1525 gegenüber der Beschuldigung, die Stadt habe fremde Landsknechte gegen die Eidgenossen geworben gehabt und habe, da die bevorstehende Verhaftung öffentlich beschlossen gewesen, rein muthwilligerweise auf das Geschrei Oechsli's hin einen Sturm gegen gemeineidgenössisches Gebiet erhoben. Abschiede 589. 591. Vgl. u. bei Anm. 169. 191.

Burg wieder einmal zu Hause schlief, ward er plötzlich früh vor Tag durch Bewaffnete aus dem Bette geholt; er sah die Wohnung von etwa dreissig Knechten umstellt, sah sich ihren Gefangenen. Seine Hilferufe schollen durch die stille Nacht über den Strom hinüber; die zwei Wächter auf dem Münsterthurm, sammt denen auf den Gassen, machten Lärm; jene schlugen an die Glocke[96]; die Stadt ward wach, waffnete sich, stürmte in wilden Haufen über die Brücke. Der Prädicant Erasmus, der Alt-Bürgermeister Steffan waren von den Hitzigsten; jener, obwohl von einem Pfleger der Kirche zu Burg abgemahnt, that wie unsinnig[97] auf seinem Ross, eine Mordaxt in der Rechten schwingend; dieser schickte nach Schaffhausen und Diessenhofen um Hilfe und Büchsen[98]. Der Zug wälzte

---

[96]) So nach der Verantwortung der Steiner, Abschiede 508 gg.; nach Bullinger 181 hätte auch der Wächter auf Klingen «Sturm geschossen». Die Quellen für diesen «zweiten Sturm» und dessen Folgen sind: Abschiede a. a. O. 460 ff. 465. 471. 473. 475 ff. (Verhör zu Baden) 488 f. 491 ff. (zweites Verhör; hiezu als Ergänzung Bullinger 1, 199 ff.: «Vergicht», verlesen vor der Execution). 497 (Execution). 498. 502. 507 ff. 533 ff. 540 ff. 545. 558 f. 564 ff. 571. 587 ff. 606 ff. (Schlussverhandlungen zu Einsideln, Februar und März 1525). 617. 789. 884. 887. 945. 954. 1073. 1086. 1089 ff. 1094. 1102. 1111 f. 1123 f. 1131 f. 1154. 1171. 1178, u. ö. Strickler 1, 859 ff. u. ö. Egli passim. — Bullinger setzt irrig diesen Sturm auf den 7. Juli und stellt die Beschlüsse eines Tages zu Frauenfeld vom 11. und desjenigen zu Zug vom 12. Juli (lies: vor statt: nach Margarita) als Folgen des Ittinger Auflaufs dar (ebenso Hottinger, Ziegler), obwohl er den zu Zug bedrohten Vadian (vgl. Absch. 454, zu 1) gleich nachher zu Cappel sah und von ihm seine Berichte hatte (185. — Neuere Behandlungen von Vaucher, Esquisses d'histoire suisse 125 f. und bei Mörikofer, Zwingli.

[97]) Nach dem Bericht zweier Gefangenen von Stein, Enzenberger und Senn (Strickler 880, 3) «gestalte er sich lätzer dann ein anderer».

[98]) Aussage des Vogtes Wirt, Absch. 492. Der Bote, nach Bullinger 195, Hans Fels von Stein (welcher 1529 in einer Urkunde des Steiner Archivs mit «Cuonrat Steffanower des Rats» zusammen handelnd erscheint; nach dem Urbar von 1522 besass er u. A. den Fallenberg). Steffan bestritt freilich in der Gefangenschaft diese Angabe, Strickler 923 b c, und die

sich hinüber in's Stammheimer Thal; die Dorfschaft, schon Abends zuvor sammt den Nachbarn zu Waltalingen und Truttikon in Folge schlimmer Gerüchte aufgemahnt[99]), schloss sich an. Vierundsechzig Bewaffnete waren hier stets in Bereitschaft; die Andern liefen auf eigene Faust mit. Der Vogt Wirt hörte Einen droben am Berg schreien: Nach Hüttwilen! Er wusste, woran er war, ergriff ein Fähnchen aus der Annenkapelle, das Volk zur Befreiung des Gefangenen anzuführen, warf sich auf's Pferd, und nun vorwärts durch die Nacht, Frauenfeld zu! Der Hitzkopf Rüttimann lief nach Hüttwilen voraus, schreckte mit dem Rufe «Stürmenjo! Stürmenjo!» die Bewohner aus dem Schlaf und hiess sie Sturm läuten und mitziehen: sonst würde man bei ihnen zu Morgen essen. Auch die beiden Prädicanten zu Stammheim liefen dem Sturme nach, Herr Hans in Rücken- und Brustharnisch, eine Hellebarte in der Faust, Meister Adrian mit einem «Schweinspiess» bewaffnet. Man stieg ins Thurthal hinüber und ergriff dort noch zwei[100]) Knechte aus Frauenfeld, die nach Stein geführt wurden; die Häscher mit ihrer Beute waren schon zu weit voraus. Der Fluss gebot Halt; das Volk sammelte sich, eine gute halbe Stunde nur vom Ziele. Man berieth, was zu thun sei: — Bürgermeister Steffan und Andere schickten dem Landvogt eine Botschaft zu, er möge den Gefangenen gegen Bürgschaft herausgeben; für den Fall der Weigerung stellte man gewaltsame Abholung in Aussicht. Der Pfaff sei ihnen so lieb — sagte der alte Wirt —: die Kutteln im Bauch wolle er für ihn wagen.

Steiner wollten später sogar die Ausgezogenen durch eine Anzahl Abgesandter zurückgemahnt haben, die dann aber auch ausgeblieben seien, Absch. 508. Vgl. Die «Vergicht» Steffan's.

[99]) Durch Rüttimann, nach Absch. 492, IV (vgl. 493 (6) ?). Dass die Meisten nicht gewusst hätten, worum es sich gehandelt, wie die Rechtfertigungsschrift Zürich's (Absch. 566, Bullinger 227; vgl. Strickler 1394) behauptet, ist demnach nicht wahrscheinlich.

[100]) Die Berner Gesandten haben laut dem Original des bei Strickler 1, 862 angeführten Schreibens nur erst von einem Gefangenen gehört.

Stein konnte sich für seine Forderung und für den bewaffneten Aufbruch auf ein formelles Recht berufen. Der Schauplatz der nächtlichen Gefangennahme lag allerdings in der hohen Gerichtsbarkeit der eidgenössischen Orte, welche in Malefizsachen die Hoheitsrechte besassen; die niedern Gerichte aber daselbst, insbesondere das Arrestationsrecht, beanspruchte und übte die Stadt Stein, und wenn die zehn Orte in den niedern Gerichtsbarkeiten anderer Herren das Fangen ungehindert übten, so war doch in Stein das Herkommen dagegen[101]). Jedenfalls aber gab die juristische Anfechtbarkeit des Zuger Beschlusses der moralischen Entrüstung über ein zum Mindesten sehr uneidgenössisches Vorgehen einen willkommenen Rückhalt.

Der Landvogt im Schloss zu Frauenfeld, wo Meister Oechsli im Thurm lag, berichtete statt aller Antwort die Sache, der er anfangs keine grosse Wichtigkeit beimass, nach Zürich, und berieth sich sodann mit der Stadt, ohne ihr freilich von der Forderung der Steiner und Stammheimer Kunde zu geben[102]), wegen eines zu erlassenden Aufgebots[103]). Derweile hatte sich auch drüben am Fluss das Volk gemehrt; scharenweise liefen die

---

[101]) Diese Rechtsfrage wird ausführlich erörtert Absch. 588 f. 590 b. 593 f. 606 f. 884 z.; sodann von Zwingli in seinem Gutachten über den Ittinger Handel (1524), Schuler u. Sch. 2, 329 ff. und in seinem Feldzugsplan (vor 1528), ebd. Suppl. 6: eine Beschwerdeschrift soll erwähnen: (wie) uns der Landvogt im Turgöw by nacht und by nebel in unsere gricht und gbiet gefallen sye, da sich mit dem rechten erfinde, dass er da nit ze fahen hat, und einen frommen priester gewaltiklich darus gefüert, us welchem ein ganzer landslouf und gar nach ein landskrieg worden wär. — Vgl. Strickler 1300, 5; Bullinger 225.

[102]) Diese Unterlassung des Landvogts oder der Boten führt wenigstens Vogt Wirt in seinem Vertheidigungsschreiben vom 22. Juli als Ursache alles Unheils an (Strickler 870; die «gmaind botten von Ittingen» sind die durch Steffan u. A. von der Thur her nach Frauenfeld abgesandten Boten, die sich, wie es scheint, auch an die Stadt hätten wenden sollen).

[103]) Absch. 463, 2 und Bericht der Schwyzer Gesandten an ihre Regierung, an Luzern u. s. w., Frauenfeld 19. Juli, Absch. 462.

umwohnenden Gotteshausleute von Ittingen, liefen die Bauern aus dem ganzen nördlichen Zürichbiet[104]) herzu. Dreitausend Mann, hungrig, durstig, nun auch rath- und planlos nach der nächtlichen Aufregung, lagen sie am Abhange des Höhenzuges, der das reiche Kartäuserkloster Ittingen trug, Vielen längst ein ärgerlicher Anblick. Man warf sich hinein — es war noch nicht fünf Uhr Morgens[105]) —, sich hier zu stärken zu weiterem Beginnen. Einer von Stein war voraus geritten und hatte von Prior und Schaffner gutwillig Essen und Trinken zugesagt erhalten für die «guten Gesellen», welche im Anzuge wären, im Uebrigen jedoch nichts Böses gegen sie im Schilde führten. Aber die Heranstürmenden machten kürzern Process: sie rissen dem Schaffner den Geldsäckel vom Gurt, schlugen den «Vater» auf den Kopf, setzten ihm eine Hellebarte auf die Brust und zwangen ihn, den Schlüssel zur Speisekammer und zu sämmtlichen Gemächern herzugeben. Inzwischen sprengten Andere die Hauptpforte des Klosters und die Thüre zur Küche, und nun begann drinnen ein wildes Leben. In Keller, Vorrathsräume, Ställe ergoss sich ein zügelloser Schwarm; umsonst suchten die Verständigern zu wehren und die Hungrigen mit ihrer Beute wenigstens aufs Feld hinauszuweisen[106]); umsonst mahnte Rüttimann auf Geheiss des alten Wirt wenigstens vom Einschlagen der Fässer ab[107]). Dann fieng man an,

---

[104]) «So ist der sturm von Stein nidsich gangen schier bis gan Zürich». Bericht der Schwyzer a. a. O. Der Constanzer Suter, bei Strickler 865 b, hat von 5000 Mann gehört, die schliesslich zusammengekommen seien. Der Berner Bericht (Anm. 100) gibt die Anzahl der ins Kloster Einfallenden auf 3 bis 4000 Mann an.

[105]) Das an Zürich erlassene Schreiben des Landvogts, der damals bereits von dieser Absicht der Menge unterrichtet war, ist von Morgens 5 Uhr datiert. Absch. 463.

[106]) Strickler 1394 (vgl. 870).

[107]) Der alte Wirt scheint damals nebst Andern sich aus dem Kloster wieder entfernt und zur Ausführung des Auftrags dem Rüttimann sein Ross geliehen zu haben, Bullinger 197. 203. (Nach der «Gemeinde» vom 19. Juli hat dieser Vorgang wohl nicht stattgefunden; denn darauf folgte gleich der Brand).

Schlösser zu zerhauen, Kisten und Kasten aufzubrechen; Jeder trug heraus was ihm gefiel; am eifrigsten waren dabei die Gotteshausleute von Ittingen selbst [108]), welche auch in der Nachbarschaft den Klosterknechten noch ihr geflüchtetes Vieh abjagten [109]). Die Geistlichen hatten wieder ihre besondere Arbeit. Im Archiv wurden die Briefe von Kaisern, Päpsten und Eidgenossen, die Gült- und Werthschriften jeder Art zerrissen und die Sigel weggeschnitten [110]). In der Kirche packte ein entlaufener Mönch mit räuberischer Hand die kupferne Monstranz im Sacramentshäuschen; sie ward zerschlagen und das Metall entwendet; das Hochwürdigste soll dabei mit Füssen getreten worden sein als eine Ursache aller Ketzerei [111]). Der Seelenhirte von Stein mit seiner Mordaxt ritt auf und nieder unter seiner plündernden und zerstörenden Herde: «Es ist ein christlicher Krieg! nur redlich dran! es muss sein! Ihr dürft Nichts schonen!» In einem der gemalten Fenster glaubte er von aussen die Figur eines Mönches zu erblicken; er hiess es zerschlagen, worauf überall die Fenster, insbesondere die mit bildlichen Darstellungen, zerstochen und zertrümmert wurden. Mit einem Sparren stiess Meister Erasmus selbst die Chorthür ein; dann schrie er nach dem Vater, nach dem Schaffner, der ihn einst einen Ketzer gescholten. Der Prior kam, ein betagter Mann; «Du willst so heilig sein», schrie er ihn an, «vierzig Jahr ohne Todsünde? Ein sauberer heiliger Vater — ja wohl, zu Zürich im Storchen!» [112]) — «Du

---

[108]) Absch. 478. 591.

[109]) Geständniss des Hans Bachmann von Buch (bei Uesslingen). Die Haut der betreffenden Kuh ward dann nach Stein in die Gerbe getragen. Strickler 921, 2.

[110]) Absch. 475 i. 507 aa; vgl. 475 g gegen Ende, wo, wenigstens laut der Klage des Landvogts, die beiden Söhne Wirt als Vernichter von Briefen erscheinen.

[111]) Absch. 475 i. 478. 565. Darnach scheint übrigens damals die Monstranz leer gewesen zu sein. Hottinger 3, 186.

[112]) Strickler 880. (Schriftlicher Bericht von Burgermeister, Rath und

Mönch », rief er ihm drohend zu, « hättest Du mich, wie ich Dich: wie gienge es mir! » Er wollte ihn gefangen nach Stein führen; Andere hinderten es. Die Klosterbrüder wurden misshandelt, ausgezogen, ihre Kleider und Pelze zu Handen genommen oder verderbt, ihre Zellen verwüstet und ausgeplündert. So gieng es den Tag hindurch mit Rauben, Verheeren und Prassen; elf schwere Ochsen und sonstiges Vieh wurden verzehrt; Einer von Wigoltingen liess die Weier abgraben und darin fischen; Konrad Albrecht und Gallus Seiler von Stein, welche auch den Vater thätlich misshandelt, vergnügten sich, mit den Büchern aus der Kirche Feuer zu machen und Fische zu sieden [113]). Die Führer waren machtlos; der alte Wirt bezeugte selbt in der Kirche hinter dem Altar dem Prior sein Leidwesen, wobei er noch hoffte, die Seinen mit zwei Ochsen befriedigen und zur Heimkehr bewegen zu können; Jener solle, meinte er, die Sache Gott anheimstellen. Der Pfarrer Hans kam nur einmal in's Kloster hinein, da ihm das Wesen dort nicht gefiel; sein Bruder Adrian scheint gar nicht drinnen ge-

---

Gemeinde zu Stein über Meister « Ersamus » Schmid). Im « Storchen » verkehrten Pensiöner und Unzufriedene, die der Wirth auch sonst begünstigte; daselbst wurden allerlei unglimpfliche Reden über die Reformation geführt. Nach Egli 407, III, 1. 587, 3. 5. 610. 1070. — Der Prior (vgl. Anm. 82), Peter I. Vallensis (1511—1525, wo er nach Freiburg i. B. versetzt ward; st. 1527), war strenge altgläubig; mehrere seiner Mönche neigten sich Luthern und Zwingli zu und schrieben heimlich an Letztern; so Valentinus ex Saxonia, welchem Luther's Schriften verboten wurden (Schuler u. Sch. 7, 282), Alexius, welcher schon 1523 für den ihm wenig gewogenen Prior Böses ahnte (ebd. 283); endlich der gelehrte und feurige Jodokus Hesch (ebd. 328. 386; Kirchhofer 433 ff.).

[113]) Absch. 1112. 1123 werden neben den Fischern noch einige Eschenzer: ein Peter, ein Hackmesser, zwei Göuggis, ein Gisenharter, Burger zu Stein, als Hauptfrevler genannt, ebd. 473 ein Lassle Widenbach von Stein, zu Neuforn angesessen. — « Schantlich huss gehalten, dass ein grose erbermd ist zů hören, und unferdient » ist das Gesammturtheil des Berner Schreibens vom 19. Juli (Anm. 100; von Seb. vom Stein und Hs. Rud. Nägeli).

wesen zu sein[114]); sie sollen jeder nur einen Trunk Wassers am Klosterbrunnen genossen haben[115]). Doch halfen sie ihrerseits dann, wie es scheint, dazu mit, das Haus des Kammerers zu Hüttwilen, der nebst zwei benachbarten Pfarrern im Vorbeiweg auch Besuch erhielt[116]), zu verwüsten, und suchten daselbst des Capitels Briefe zu vernichten, damit Die von Stammheim die Zinse nicht mehr geben müssten.

Zürcherische Boten, die in Stein, in der Grafschaft Kiburg den Handel vernommen, waren inzwischen erschienen, von sich aus die Menge ab- und heimzumahnen, hatten auch die Obrigkeit berichtet[117]). Diese hatte bereits durch den Landvogt die böse Kunde erhalten und schrieb sofort unter Missbilligung des Geschehenen an die fünf Orte und Freiburg, sowie an die damals zu Schaffhausen beschäftigten zehnörtischen Gesandten, mit der Bitte, für Ruhe und Frieden wirken zu helfen[118]). Nun sprengte auch zu Ittingen Botschaft auf Botschaft aus Zürich heran, die Angehörigen bei Ehr und Eiden abzurufen. Die erste war fruchtlos[119]), ebenso wie die Abmahnungen des

---

114) Doch vgl. Bullinger 183.

115) Diess erst bei Bullinger a. a. O.

116) Abschiede 475. 476.

117) Abschiede 591.

118) Abschiede 463, 2) 3).

119) Zürich an Luzern und die übrigen acht Orte, 19. Juli, Strickler 863, und an die Ausburger ebd. 861; — an Bern, und Rathsbeschluss vom 19. Juli, Abschiede 463, 4) 6). — Die spätern Berichte Zürich's an die Eidgenossen, besonders Absch. 564, behaupteten dann freilich, «die Seinen» (Bullinger 182 stellt ihnen lediglich die Thurgauer und Umsässen der Kartause gegenüber) seien gehorsam gewesen und Abends nach Stammheim u. s. w. zurückgegangen, wobei sich denn das Sonderbare ergibt, dass die Zürcher am frühen Morgen die Ihrigen («das Volk das ihnen mit Gelübden und Eiden verbunden» — bei Bullinger: «ihnen verpflichtet und zugehörig» war) auf einen etwa zwei Wegstunden von ihrem Nachtquartier in nächster Nähe des bedrohten Klosters gelegenen Sammelplatz zurück entboten hätten. Es liegt wohl eine Vermischung mit der Rückkehr nach Stammheim vom Dinstag vor. — Nach der Behauptung der

kriegserfahrenen Steffan und anderer Führer, welche, einen Ueberfall des Landvogts fürchtend, nach anderswo eingenommener Mahlzeit eine Anzahl ihrer Leute aus dem Kloster hinaus auf einen Brachacker zusammengebracht hatten, um — aus eigenem Antrieb oder auf Geheiss der Gesandten — sie zum Abzug zu bewegen. «Dass Dich botz Wunden schänd» — rief man dem Vogt von Stein zu, — «wolltest Du heim ziehen? Stechet den Keiben über die Mähre hinunter!» Einer aus dem Haufen schalt auf die Steiner überhaupt, die, wie der Landvogt, als müssige Leute, immer zum Sturm bereit seien und nun vom Abziehen sprächen. Seines Lebens nicht mehr sicher, musste Steffan von der Versammlung wegreiten und sich begnügen, den Zürchern Bleuler und Sprüngli den Rath zu geben, sie möchten mit den Vertretern des Kiburger Amtes und der Orte Stammheim, Ossingen und Andelfingen einzeln reden und nur erst eine Gemeinde zum Wegzug veranlassen; dann wollten die Steiner sofort ungemahnt heimkehren, was sonst für sie sehr gefährlich wäre. Drei andere Zürcher: der Vogt von Kiburg und die Rathsherren Wegmann und Cornel Schulthess, verhandelten nun mit den Gemeinden; der Letztere wandte sich schliesslich strafend an die Steiner: «Ihr von Stein habt da einen Sturm ergehen lassen, darob ein Rath von Zürich keinen Gefallen hat». «Junker Cornelius» — erwiderte ihm Steffan, — «Ihr habt da eine Rede gethan, die mich von Euch sehr bemüht, Ihr glaubt gar nicht wie. Denn was würden wohl unsere Herren von Zürich von uns halten, wenn an unsern Mauern ein Mordgeschrei um Sturm ergienge, und wir wollten erst nach Zürich um Erlaub-

---

Zürcher Anwälte im mündlichen Process, Absch. 491, ward «in Ittingen zuweg gebracht», dass fast die Hälfte der Ausgezogenen Abends wieder nach Stammheim gekommen seien; darunter waren, nach ihrer Theilnahme an den folgenden Ereignissen zu schliessen, jedenfalls die Steiner nicht. — Auch die Leute von Winterthur kamen erst am Dinstag dorthin zurück und meldeten, die übrigen Angehörigen Zürich's würden auf die wiederholte Mahnung noch in dieser Nacht heimkehren, Strickler 859. — Das oben folgende nach der «Vergicht» Steffan's.

niss schicken, da doch jedes Dorf in solchem Falle dem Sturm folgen würde?» — Die Hauptmannschaft, die ihm neben Einem aus dem Kiburger Amt und dem Wepfer von Stammheim angetragen worden, schlug Steffan von Anfang an aus und bemühte sich vielmehr zusammt den Verständigern, neue Unterhandlungen mit dem Landvogt anzuknüpfen, wofür er namentlich die Schaffhauser Gesandten sich zu verwenden bat.

Erst am Abend endlich, als der Landvogt die Herausgabe Oechsli's wiederholt weigerte und seinerseits einen Sturm durch's ganze obere Thurgau hin ergehen liess[120]), zog wenigstens ein Theil der zürcherischen Unterthanen nach Stammheim und der Enden ab, unter ihnen der Vogt Wirt und sein jüngerer Sohn Adrian. Die Uebrigen, namentlich die thurgauischen Gotteshausleute und Die von Stein, blieben beisammen, in der Absicht, weiter über die Thur vor Frauenfeld zu ziehen, wo sie alsdann keinen Stein auf dem andern zu lassen drohten[121]). Die Nachricht hievon erregte in Zürich Bestürzung. Man schickte eilends in der Nacht andere Boten und Briefe hinaus mit der Drohung, die Ungehorsamen «mit der Hand» gehorsam zu machen; man rief viertausend Mann zum Banner und mahnte die Ausburger und landsässigen Edlen im nördlichen Zürchergebiet auf[122]); man berichtete Beides beruhigend nach Luzern und den übrigen eidgenössischen Orten. Von dieser Seite mochte man einen Angriff ernst-

[120]) Vgl. Anm. 131.

[121]) Dieser Ausdruck ward wenigstens, wie es scheint, wiederholt und zwar vor der Gefangennehmung des Vogtes Wirt unter den Bauern gebraucht, welche angeblich einmal 15,000 Mann stark vor Frauenfeld hätten ziehen wollen; doch hatte Wirt, dem zu Frauenfeld Tochter und Grosskinder lebten, an diesen Reden keinen Antheil. Absch. 492 (9).

[122]) Strickler 863. 861. Aufgemahnt werden, «zuo dem wenigisten selbander», die dem Schauplatz des Aufruhrs benachbarten Herren Lorenz Sal auf Girsberg, Gregorius von Roggwil auf Schwandegg, Harzer zu Salenstein, Happ zu Widen, Löwenberg zu Alt[l]ikon, von Goldenberg zu Mörsburg, von Gachnang auf Goldenberg, Rappolt zu Hettlingen, Wellenberg zu Pfungen, von Fulach zu Laufen u. A.

lich befürchten; der Stadtschreiber musste für den Rath einen Vertheidigungsplan auf alle Fälle entwerfen [123]). Der Vogt von Kiburg, Konrad Engelhart, den man mit der ersten Rathsbotschaft nach Ittingen geschickt, war inzwischen eilig von da nach Schaffhausen hinüber geritten, wo er um ein Uhr nach Mitternacht ankam und um vier Uhr Morgens von den eidgenössischen Boten sehr ungnädig empfangen ward. Diese brachen eine Stunde später nach Frauenfeld auf, ihnen nach eine Schaffhauser Gesandtschaft, dort für den Frieden und für Entlassung Oechsli's sich zu verwenden; eine zürcheriche ward von den Eidgenossen ebenfalls dorthin erfordert [124]).

Zu Ittingen brachte die drohende Rathsbotschaft endlich eine Unterhandlung zu Stande. Im frühen Morgenlicht des 19. Juli [125]) fanden sich dazu die Angehörigen Zürich's auf einem Acker über der Kapelle von Wart und dem Kloster zusammen, das von hier aus, durch die sanfte Wölbung des Bergabhanges verdeckt, nicht sichtbar ist. Auch Meister Erasmus kam, jedoch nur um den Gesandten vorzuhalten, dass sie übel thäten, und dann das Feuer neuerdings zu schüren und offenen Aufruhr zu predigen. Konrad Albrecht von Stein rief: wer dem Evangelium anhangen wolle, möge auf seine Seite treten. Erasmus aber schwang sich auf sein Ross, ritt mit seiner Mordaxt von Haufen zu Haufen und erhitzte die gemeinen Leute zum «christlichen Krieg»: er wolle nochmals den Sturm ergehen lassen; sie müssten den Pfaffen heraus haben; sie seien im Recht und thäten nicht wider Eid und Ehre; u. s. w. [126])

Da plötzlich steigen hinter dem Bergeshang schwarze Rauch-

---

[123]) Strickler 860.

[124]) Abschiede 463, 5), vgl. Bullinger 182. Eine solche war übrigens bereits unterwegs, nach Absch. 463, Zl. 32.

[125]) Die Tageszeit ergibt sich aus Strickler 865 b, wornach das Kloster Morgens fünf Uhr in Brand gerieth, sowie aus der Zeugenaussage Absch. 493 (7), wornach vor dem Brande im Kloster mit Unschlittkerzen hantiert ward.

[126]) Strickler 880, 2. 3; Absch. 492 (11). 478, 8.

wolken auf. Sie werden dichter, höher; das sind nicht die Wachtfeuer der Zurückgebliebenen: das Kloster brennt! Die Gemeinde löst sich auf, eilt durch die Reben und Matten hinunter, sieht Kirche, Kreuzgang, Zellen in Flammen; die Hitzigsten wehren den anwesenden und herbeilaufenden Gotteshausleuten zu löschen; sonst würde man ihnen die eigenen Häuser anzünden[127]). Die Kirche und eine Anzahl anderer Gebäude, mit ungefähr dreizehnhundert köstlichen Glasscheiben, mit zwei Glocken, über sechshundert Gulden werth, ist ein Raub des Feuers. Der ganze Schaden soll sich damit auf wohl 12,000, nach anderer Schatzung auf 20,000 Gulden belaufen haben[128]).

Wer dieses letzte und schwerste Unheil gestiftet, ist nie ermittelt worden. Die meisten Anzeichen weisen in das zürcherische Weinland als Heimat des Herostrats von Ittingen[129]). In Stammheim bezeichnete man mit Vorliebe Gotteshausleute als Thäter; der gemeine Mann daselbst, verjährte Unbill und späte Gewaltthat geschäftig verknüpfend, wollte wissen, die Brandlegung sei das Rachewerk eines unglücklichen Vaters oder seines Geschlechts gewesen, welchem einst ein Eber des Klosters ein Kind umgebracht[130]).

---

127) Absch. 476; für Einzelne glaublich, nach 492 (12).

128) Absch. 473. 476. Das Kloster verbrannte nicht ganz: Absch. 564, Zl. 40.

129) Einer zu Neftenbach (Absch. 478, III; 492, II; Bullinger 195), der Junker zu Altikon (ebd. 492, III; Bullinger 196; vgl. Absch. 571 i) sollen den Brandstifter kennen; ein Schmid zu Benken, Trüllikon oder der Enden soll der Thäter sein (Strickler 921, 15); Einer von Benken soll gedroht haben, er wolle das Kloster Rheinau «auch verbrennen» (Absch. 492, II; Bullinger 195). Der Augenzeuge Isenring von Herdern, welcher zwei Männer an dem grossen Feuer beim Klosterthor Unschlittlichter anzünden und dann vor des «Vaters» Zelle, wo Stroh gelegen, zum Scherz «Plapparte suchen» sah, hat die Betreffenden nicht gekannt.

130) Absch. 478, II; Bullinger 196 (eine «Gassenrede» nach Hans Wirt, Sohn); daneben Einer von Wart mit einem Kropf — jetzt flüchtig — durch die «Sage» als Schuldiger bezeichnet, ebd. Die Stammheimer wussten Ende 1524 der Obrigkeit keinen Brandstifter zu nennen. Strickler 956; vgl. 1394.

Die Boten der zehn Orte, eben ihrem Versöhnungswerke nach über die Thurniederung auf Frauenfeld zureitend, sahen mit Schmerz und Zorn droben auf dem Hügel an der Stelle der reichen Kartause einen rauchenden Trümmerhaufen. Drinnen in der Stadt fanden sie Alles in grösster Aufregung, eine ansehnliche Streitmacht zum Auszug bereit. Auf den ergangenen Sturm hin[131]) waren dreitausend Mann, Edle und Bauersleute, zusammengekommen; Morgens um sieben Uhr, da man das Kloster brennen sah, wirbelten die Trommeln zum Ausmarsch, und neue Tausende strömten herzu[132]). Es hieng die ganze Zeit über an einem Haar, dass man nicht an die « Züricher Lutherischen Bauern » gerieth und zu bösester Stunde das erste Brüderblut im Glaubenskampfe vergossen ward. Glücklicherweise kam zugleich mit den eidgenössischen Gesandten nicht nur bereits eine Zürcher Botschaft, sondern auch die von Schaffhausen an. Dieser gelang es zu vermitteln[133]). Man glaubte den Betheuerungen Zürichs, dass es an dem Handel keinen Theil gehabt und bat es, mit den Schaffhausern die Seinigen von Ittingen und Stammheim nach Hause zu mahnen und sodann zu Stein die Herausgabe der beiden Gefangenen zu erwirken. Dagegen wollten die Eidgenossen vier in ihre Gewalt gerathene[134])

[131]) Strickler 865 b (5 Uhr Abends); Absch. 462, wornach der Sturm insbesondere eine Folge des Gesuchs auf Herausgabe Oechsli's und damit verbundener Drohungen war; diese Aufforderung und Drohung muss, da der Sturm erst Abends 5 Uhr ergieng, nach dem ersten Mal (S. 253) wieperholt worden sein (nach d. Verg. St.'s: durch ihn, den Ammann v. Wart u. A.).

[132]) Nach dem Brief des kaiserlichen Sekretärs Suter, bei Strickler 865 b (nebst 865 a gedruckt in Schreiber's Bauernkrieg 1, 4, 5, mir unzugänglich) waren es schliesslich, laut Vermuthung, 7000 Mann.

[133]) Absch. 462; Strickler 868.

[134]) Sie müssen am 18. oder 19. beim Plündern oder Herumstreifen von Leuten des Landvogts aufgegriffen worden sein; von sonstigen Gefangenen, welche den Steinern für die zwei Frauenfelder hätten angeboten werden können, wissen wir Nichts. Zwei davon scheinen später von den Zürchern in Verwahrung genommen worden zu sein: Enzenberger und Senn, welche bei Strickler 880, 3 über den Auszug von Stein Aussagen machen.

Steiner ebenfalls freigeben, den «Pfaffen» aber bis auf weitere Verfügung ihrer Obrigkeiten in anständiger Verwahrung behalten. Sie entliessen sodann die aufgebotene Mannschaft; der Bürgermeister von Constanz, welcher Abends mit einem Rathsherrn die Vermittelung der Nachbarstadt anzubieten kam, fand die Ruhe hergestellt und die Boten bereit, ihre friedliche Sendung, welche sie auf den Freitag nach Appenzell rief, ohne Aufenthalt fortzusetzen und zu vollenden[135]).

Diese massvolle Haltung der Eidgenossen gegenüber den fehlbaren Angehörigen Zürich's war übrigens wohl erleichtert durch das Verhalten der Letztern nach dem Brande. Mochten auch Einzelne unverhohlen äussern, sie wollten nicht, dass es anders gegangen wäre[136]): auf die Menge, welche den anfangs wohlberechtigten Eifer bei wilder Mordbrennerei angelangt sah, wirkte der Anblick des flammenden Gotteshauses ernüchternd und unheilkündend. Jedenfalls fanden die Botschaften Zürich's und Schaffhausen's jetzt geneigte Ohren. Den grössten Theil der unbotmässigen Unterthanen scheinen sie bereits in Stammheim getroffen zu haben[137]); das Kloster war seit Mittag verlassen bis auf Wenige, welche noch dort Nachsuche hielten[138]). Es wurden wohl noch Anstrengungen gemacht, die Bewegung wieder in Gang zu bringen und ihr einen allgemeineren Charakter zu geben: Leute aus dem Thurgau[139]) forderten durch Trom-

---

[135]) Absch. 463. Vgl. 464 f. Vermittelung boten auch Rotweil und Cur an. Strickler 875. 877.

[136]) So Konrad Wepfer: Absch. 492 (12); Bullinger 194.

[137]) Absch. 462.

[138]) Absch. 591. Auf diese «Süechelnden» allein kann sich die von Zürich zurückgewiesene Behauptung der neun Orte (ebd. 589) beziehen: die Leute hätten «zwei Tage und eine Nacht, oder einen Tag und zwei Nächte» zu Ittingen gelegen, was für die Gesammtheit der Stürmer eine Uebertreibung ist.

[139]) Einer von Strubenwil und Einer von Hofen (Absch. 507 x): wohl Struwilen und Hofen in den niedern Gerichten von Griesenberg, s. Leu, Lex. Helv.; vgl. Absch. 500. 489. — Der Strubenwiler ist nach dem

melschlag und Handmehr zu einer Landsgemeinde auf, «wer des gemeinen Mannes Nutzen und Ehre betrachten wolle»; im Kloster Feldbach hielt Einer eine Rede: die Lutherischen seien jetzt Meister, und vier oder fünf eidgenössische Oertchen seien nicht zu fürchten u. dgl.[140]). Aber es kam zu keinem vereinten Handeln mehr, und die Anschläge der Heimkehrenden auf den Junker und den Pfarrer von Laufen, auf das Kloster zu Dänikon[141]) blieben unausgeführt — zum grossen Glück: denn zwei Tage nach dem Brande von Ittingen hatte der junge Bullinger[142]) aus Kappel von grosser Unruhe in den «Ländern» zu berichten, welche den vermeintlich noch nicht gedämpften Auflauf zu strafen gedächten, und Zürich hatte in der Folge alle Mühe, durch seine Gesandtschaften, insbesondere nach Bern, und durch Zusicherung strenger Ahndung des Geschehenen, seine Miteidgenossen zu beruhigen und seinen Ausschluss aus dem Bunde abzuwenden[143]).

Auch die Absichten der Leute in der Grafschaft Kiburg[144]),

Sturm noch mit einem Andern in der Stadt Frauenfeld herumgelaufen. — Hans Bachmann (s. u.) fragt nach dem Sturm den Vogt Wirt, ob die Gotteshausleute künftig auch noch Zehenten geben sollten. Strickler 921, 11.

[140]) Basler von Steckborn, Absch. 507 x.

[141]) Strickler 868. 869.

[142]) Im Auftrage des Abtes Joner, Absch. 464, 7), vgl. 8) 9) 10) und des Briefschreibers Reformationsgeschichte 185; Strickler 879; auch 873.

[143]) Absch. 465 (vgl. 525 n), Bern c. 23. Juli (vgl. Solothurn 31. Juli, Strickler 878). Der Bote Bern's erhielt übrigens Auftrag, Oechsli nach Verdienen strafen zu helfen.

[144]) Der Weber (Ruodi Wisendanger, Absch. 537) von Berg (Berg «am Irchel» oder «am Weier»? beide in der Grafschaft Kiburg), Heini Grob von Winterthur, der Schmid von Hettlingen, Heinrich Müller von Rickenbach, am Gallimarkt zu Winterthur mit dem später gefänglich eingezogenen Hans Bachmann von Buch (bei Uesslingen) sich unterredend, der Alles dem Werli von Wart und dem Lenz von Horwen mittheilt, Strickler 921, 1, 3 u. ö. Vgl. Absch. 525 i, 4 und Note 527; 537, 1)—4); 540; 542 f., 500, 6. Noch am 27. April 1525 liefen Fünfe von Seuzach weg zu einem vermeintlichen neuen Ittinger Sturm. Strickler 1062.

welche mit den Gotteshausleuten von Ittingen die Bestrafung von Stein und Stammheim hindern, den Sturm wiederholen und Frauenfeld einnehmen wollten, kamen nicht zur Verwirklichung. Sie erwarteten wohl im Herbst einen neuen Besuch der Gäste vom 18. Juli in Ittingen und waren entschlossen, auf ein Zeichen der Glocke zu Ober-Winterthur auch nach der Kartause zu eilen, um «den Sauser zu versuchen, ob er vergohren habe»; die Stammheimer und Ittinger erhofften davon eine Abschüttelung ihrer Lasten und der eidgenössischen Oberhoheit und versprachen sich dabei die Hilfe von Zürich, Schaffhausen und Appenzell, sowie des übrigen Thurgau's, ja sogar die von S. Gallen, dem Rheinthal und Toggenburg[145]); auch die Oberthurgauer gedachten selber Herren zu werden und machten ihrem Landvogt das Leben schwer genug[146]). Aber die energischen Massregeln der Eidgenossen, wie diejenigen Zürich's hinderten das Weitergreifen einer Volksbewegung, zu welcher die nächtliche Scene im Pfarrhaus zu Burg das Signal werden zu wollen schien. Sie war an ihren eigenen Auswüchsen erstickt, ehe sie, sehr zur Unzeit für Zürich und seine unruhigen Unterthanen, einen Religionskrieg erzeugen konnte.

Nichtsdestoweniger waren die Folgen des Ittinger Putsches für dessen Urheber, das reformierte Stein und seine Nachbarn, sehr empfindliche[147]). Während die Untervögte Wirt und

---

[145]) Reden des Heini Windler von Stammheim u. A., ebd. 921.

[146] Absch. 473 f, 493. Strickler 926: Klagen Am Bergs im Hecht zu Rapperswil. Im Januar 1525 wollten Einige zu Ermatingen die Bärte nicht scheren, bis sie selber Herren seien. Absch. 557. Vgl. 614. 626, 648 ff.

[147]) Ueber den Ittinger Process vgl. ausser den Abschieden (Anm. 96) besonders Bullinger 186 ff. — Ferner Strickler 905: Manuscript über die Geschichte der Hingerichteten; 1031: Beschwerde Zürichs; 1156: Jakob Wirt, Bruder des Vogts, bezeichnet die Tödtung der Seinigen als Verrätherei und verdächtigt Hans Wepfer und Dionys Keller von Stammheim als Verräther, was er nachher zurücknimmt; Absch. 693 o o, 810 r (vgl. 791. 1156 wird ein Sohn Jakob — Vogt Wirt hatte noch 12 oder 13 Kinder,

Rüttimann und der Pfarrer Hans Wirt zu Baden auf dem Blutgerüst verzeihlichen Uebereifer und unverschuldete Gewaltthat büssten, musste sich Erasmus Schmid, über welchen der Zürcher Hauptmann Jörg Göldli an der Spitze einer Schaar von dreihundert Mann bei Rath und Gemeinde von Stein Kundschaft einzuziehen kam[148]), durch die Flucht retten; er blieb später von der Amnestie ausgeschlossen und ward, nachdem ihn auch Zürich Landes verwiesen, erst vier Jahre darauf wieder Chorherr und sodann vorübergehend Nachfolger Zwingli's als Prädicant[149]). Auch Oechsli, zu Frauenfeld, Luzern und Baden peinlich verhört, kehrte nicht mehr als Pfarrer nach Burg zurück, wo man inzwischen, ebenso wie zu Stammheim, die Messe wieder einzuführen suchte[150]). Konrad Steffan war ebenfalls

---

Absch. 1112 — als Urheber dieser Rede bezeichnet; auch heisst er Strickler 1329 Jakob Vogt, d. h. wohl: Vogt Wirt's Sohn, wie Absch. 810 «des Vögtli's Sohn». — Verhandlungen über die Büssung der Betheiligten: Absch. 502, 503 f., 536, 558, 607 f. (Nichtamnestierung Erasmus Schmid's, Steffan's, Wepfer's, der Brandstifter und der Sakramentsschänder). 617, 622, 662 m., 673, 1096, 1102, 1112, 1154 i., 1171 c., 1178 d. — S. auch Schnewlin, und Füsslin's Beyträge 1 («kürzerer» und «längerer» Sohn Wirt's).

[148]) Strickler 880. Die Flucht erfolgte auf einen Wink Zürich's (Schn.).

[149]) 1528 aus Gnaden wieder in sein Kanonikat eingesetzt (vgl. Egli 1450, 18. Juli; doch siehe bereits das Verzeichniss S. 618), versah Schmid die Pfarre Zollikon (Egli 1492, 12. Sept. 1528; 1714, Okt. 1530, wo er als «nimis prodigus» und unordentlicher Haushalter censuriert ist), sowie als Helfer Zwingli's eine Zeitlang die Prädicantenstelle des bei Kappel gefallenen Reformators, und besorgte endlich in herzoglich würtembergischem Auftrage die Reformierung von Reichenweier im Elsass. Sal. Vögelin im «Jahrbuch für Schweiz. Geschichte» 1882, 254 ff. Nach Schuler und Schulthess 7, 43 starb Schmid 1547 als Bürger von Zürich. S. noch u. Anm. 171; Egli 1246; S. 752 (camerarius), 884 (bresthaft). Schmid Gönner des nachmaligen Pfarrers Felber von Stein: Schnewlin'sche Papiere.

[150]) Oechsli wird am 24. September auf Urfehde freigelassen, muss aber für die ergangenen Kosten Bürgschaft leisten und die weitere Bestrafung durch die Eidgenossen gewärtigen. Absch. 497 u. (vgl. 471 f., 751 n.). Er ward dann Pfarrer zu Elgg (wo er im April 1525 Zulauf von Frauenfeld hatte, Absch. 629) und zu Bülach, Bullinger 1, 206. — Oechsli

flüchtig, wie Erasmus, und gelangte auch später nicht wieder in sein Amt[151]). Ordentlicher Inhaber der Prädicantenstelle

---

zu Wesen, von wo aus er 1531 im März vier Lägel welschen Weins (Schuler u. Sch. 8, 586), im Juni einen Warnbrief an Zwingli schickt (Strickler 3, 967); im Januar zuvor ist in einem Beschwerdebrief des Kaspar von Schönau zu Säckingen (S. A., Z. 147) ein Meister Hans Oechsslin genannt, der, wie es scheint, im Namen (?) seiner Frau, einer Nonne aus Königsfelden, ein Verbot auf einen Zins des Klosters zu Stein gelegt. Vgl. Sch. u. Sch. 8, 50. 363 (zu Zürich, 1529). 438 (zu Schaffhausen, 1530). 555. 561. 624. Egli 1714 (zu Zurich, 1530; böses Weib). — Wirz 4, 138.

Messe und Bilder zu Stammheim und Burg s. Strickler 1024; Absch. 533 f. 535. 536 o. Burg erklärt dem Abt von Einsideln, weder Messe noch Opfer noch Jahrzeiten mehr haben und daran Leib und Leben, Ehre und Gut setzen zu wollen, Dec. 1524. 608. 616 f. 789 n; 791 f: Stammheim thut so viel «Ungeschicktes», dass man's nicht in ein grosses Buch schreiben könnte. In Burg wird die Feier der Messe verhindert und von Stein aus immer dagegen gewirkt; die Gemeinde erklärt, nicht vor dem Landgericht erscheinen zu wollen, da Die von Stein und Zürich ihre Herren seien; die neun Orte drohen ihr, sie nächstens anders und dermassen zu strafen, «dass mengklich sich daran stossen soll, als sy ouch vil grössern communen gethan, denn ir sind», Okt. 1525, Strickler 1300: Zürich verhört Die von Stein und zwei Kirchenpfleger von Burg; diese berufen sich auf das Wort Gottes und betonen ihre Zugehörigkeit zu Stein und Zürich. Sie seien nur zum Kriegsdienst dem Landvogt verbunden; die Mehrzahl der Mitkirchgenossen, die gänzlich unter ihm stünden, sollten es immerhin mit der Kirche dem Mandat gemäss halten; sie selbst seien bisher zur Predigt nach Stein gegangen, 2. Nov. 1525. Vgl. 1324. Ebd. 1314 a b: Denen von Stammheim und Burg (insbesondere dem Alt-Heiligenpfleger Krebser, s. o. Anm. 97) wird ein Tag zu Luzern verkündet, 1. Nov. 1525. 1329: Instruction der Zürcher Boten dafür, Dec. 1525.

[151]) Absch. 488 n: Constanz hat Ende August den Vogt Steffan auf Ansuchen des Landvogts im Thurgau gefangen genommen, weigert aber als Reichsstadt dessen Auslieferung. Vgl. ebd. 498 w. 509 qq. 1186. Strickler 893, a—c. 911, a—c. 923, b. c. Im Juni sind er und Erasmus Schmid wieder zu Stein, worüber sich die Eidgenossen beschweren, Absch. 691. S. noch unten 273, Egli 774. — Ebenda 589: Voten von Zürcher Landgemeinden über den Ittinger Handel und dessen Bestrafung als Antwort auf das Rundschreiben der Regierung über die politischen Verhältnisse Zürich's, Nov. 1524. — Vgl. noch die Schnewlin'schen Papiere (Anklage Steffan's u. s. w.).

der Stadt war schon seit einiger Zeit Jakob Grotsch von Bregenz, ein eifriger, aber sehr heftiger Prediger, welcher zur Beruhigung der Gemüther wohl nicht sehr viel beitrug[152]).

Der Sache der Reformation war in Stein und anderswo ein schwerer Stoss versetzt, und die Stadt, welche die Eidgenossen anfangs mit den Waffen hatten züchtigen wollen[153]), stund unter dem Bann eines langwierigen und gegen die Betheiligten mit Leidenschaftlichkeit geführten Processes. Dass dieser zu ihrem Glücke verschleppt und am Ende (1527) noch ziemlich glimpflich mit einer Geldbusse abgethan ward, hatte sie nur der Furcht vor den Bauernunruhen des Jahres 1525 und dem Dreinreden der Eidgenossen, welchen zum Trotz Zürich milde verfuhr[154]), sowie schliesslich dem allmäligen Fortschritt der Reformation zu verdanken.

IV. Vorläufer der Klosteraufhebung.

Nach dem Ittinger Auflauf verstummen zunächst die Forderungen der Bürger. Als der zürcherische Rath, welcher am 3. November die drei Klöster in der eigenen Stadt aufgehoben hatte, bald nachher durch seine Botschaften den Unterthanen die politische Lage darlegte und ihre Wünsche entgegennahm[155]), antwortete Stein lediglich mit der Versicherung seiner Treue und mit der Bitte um angelegentliches Aufsehen. Vor äussern Angriffen scheint also damals das Kloster eine Zeitlang Ruhe

---

[152]) Absch. 525, i, 5 wird der Pfaffe zu Stein am Rhein in Luzern beschuldigt, die Boten zum Tag von Frauenfeld (Oct. 1524) Verräther, Bösewichte und Tyrannen genannt zu haben; ebd. 811 klagt Am Berg zu Luzern (Dec. 1525), ein Pfaffe zu Stein habe öffentlich geredet, der Landvogt sei ein Dieb.

[153]) Bullinger 1, 210 (vgl. 211 das Schreiben der neun Orte an Wallis). — Kriegsplan Zwingli's wahrscheinlich aus dieser Zeit, Strickler 957.

[154]) Strickler 1436.

[155]) Zu Stein und Andelfingen durch die Rathsherren Rudolf Thumisen und Hs. Rud. Lavater. Egli 589. S. Anm. 150.

gehabt zu haben. Aber seinem Abte war es nicht mehr wohl auf einem Posten, welchen ihm die verhaltene Feindseligkeit der Bürger und die offene Unbotmässigkeit der eigenen Ordensbrüder, die aufreizenden Reden der Prädicanten und die immer mehr fühlbare Abnahme der Klostereinkünfte erschwerten.

Das Ende des Jahres 1524 brachte neue Verlegenheit, indem Junker Kaspar Göldli wegen einer Zinsforderung, die David dem von Zürich Verbannten nicht mehr zu entrichten angewiesen worden war, auf die Unterpfänder im Hegau zu greifen Miene machte, und dadurch den Credit des Klosters in jener Gegend empfindlich zu schädigen drohte [156]).

Zu Anfang des folgenden Jahres [157]) erschien Abt David mit seinem Schultheissen und einigen seiner Gefreundten zu Zürich und wandte sich bittend an Bürgermeister und Rath daselbst, dieweil seine geliebten Herren und Schirmer in gegenwärtigen bösen Zeitläuften seine und seiner Mitbrüder einzige Zuflucht seien. Die Mehrzahl der Mönche seines Klosters hange der neuen Lehre an und kündige ihm durch Ablegen des Ordenskleides den Gehorsam. Er wisse wohl, dass die Kutte, die er trage, ihn nicht selig mache; aber jenes Gebahren sei ihm als Abt fürder unleidlich. Die Bürger würden immer schwieriger, die Zehenten spärlicher, die Prädicanten kecker und anzüglicher. Darum bitte er, im Einverständniss mit seinem Convent, die Obrigkeit dringend, ihm das Regiment abzunehmen und ihn sammt den übrigen Mönchen nach Gutfinden auszusteuern.

Aber die Frucht mochte den Herren von Zürich damals noch nicht reif erscheinen. Nachdem Abt David mit den Seinen abgetreten war und die Versammelten sich die Sache nach

---

[156]) Eigenhändiges Schreiben David's an Zürich «suntags ann nicolay anno xxiiij» (Nicolaus fiel jedoch 1524 auf einen Dinstag), s. o. Anm. 27. — Vgl. Egli 784 u. ö.

[157]) «Anno 25» sagt der im folgenden zu Grunde gelegte Bericht Zürich's an Erzherzog Ferdinand, S A, Z 101; dass es ganz zu Anfang des Jahres war, ergibt sich aus einem weiterhin folgenden, allerdings theilweise fehlerhaften Datum desselben Briefes; s. u. Anm. 158.

bestem Verstehen, «so viel ihnen Gott verliehen», hin und her überlegt hatten, schickten sie drei Männer aus dem Kleinen und Grossen Rath zu Seiner Gnaden in die Herberge und liessen ihn ersuchen, wieder nach Stein in sein Amt zurückzukehren, mit Zusicherung jeglichen Beistandes in- und ausserhalb des Klosters. Umsonst, der Abt blieb bei seinem Begehren. Doch reiste er zunächst wieder ab mit der Erklärung, die Sache nochmals versuchen zu wollen.

Aber bald darauf, um die Fastnachtszeit [158]), da im Hegau die aufständischen Bauern auch die Klostergüter mit Brandschatzung bedrohten [159]), stund David wiederum vor dem Rathe zu Zürich. Dringender als vormals bat er um Entlassung und Entlastung; denn er könne, möge und wolle nicht länger in diesen Dingen stecken. Doch die Sache war immer noch sehr zu überlegen. Der Rath, welcher wenige Tage vorher dem Entlassungsbegehren des Abtes von Rüti willfahrt hatte [160]), mochte in Stein die Ansprüche der Stadt fürchten; zudem erwartete Abt David, mit Berufung auf sein gutes Haushalten, eine ansehnliche Aussteuer für sich und die Brüder. Noch einmal ersuchte man ihn, in seiner schwierigen Stellung zu verbleiben und zu bedenken, dass ja Jedermann sein Kreuz habe. Doch seine Klage war am Ende dieselbe wie am Anfang, insbesondere über die Prädicanten. Jetzt liess man diese, nebst einer Abordnung der Bürger, nach Zürich kommen und veranstaltete eine Untersuchung der Angelegenheit des Abtes. Die Verhörung der Zeugen brachte, wie es scheint, verschiedene Mängel seiner

---

[158]) «vmb die Fasnacht anno **26**» in dem Bericht Zürich's (Anm. 157) ist offenbar ein Abschreiberversehen für **25**; denn das weiterhin Berichtete entspricht den Verhandlungen des Jahres 1525 (Egli 625 u. ö.; s. unten) und den daran sich schliessenden Ereignissen; die in Rede stehende Unterhandlung zwischen Abt und Rath ist wohl die am 1. März (Aschermittwoch; Fastnacht war der 26. Febr.) im Rath vorkommende und sechs Mitgliedern übertragene; Egli 659.

[159]) Eigenhändiger Brief David's vom 17. Febr. 1525, s. o. Anm. 27.

[160]) Egli 653 (25. Febr.); vgl. 693 (22. April).

Verwaltung zu Tage und gab der Obrigkeit — was sie brauchte — allen Betheiligten und namentlich den Steinern gegenüber mehr Autorität zum ungehinderten Einschreiten.

Ein solches schien nunmehr auch um Ruh und Friedens willen dringend geboten. Die Bürger — wohl auch gekränkt durch die Vereitelung ihrer Hoffnung, das Kloster selbst an sich zu ziehen — zeigten sich neuerdings dem Abte höchst feindselig. Es waren Vorgänge zu befürchten, wie im Grüninger Amt, wo um Georgentag die Bauern nach der Flucht des Abtes von Rüti das Kloster einnahmen, sein Gut beanspruchten und Befreiung von allen Lasten begehrten[161]). Da auch zu Stein Unruh und Unwille zwischen Stadt und Abt sich täglich mehrten, beschloss am 3. Mai der Rath, zunächst einen Verwalter in das Kloster zu verordnen, in der Person des Meister Jakob Wegmann. Der Abt, der sich von nun an des Regimentes zu enthalten hatte, sollte ihn in die Angelegenheiten des Stiftes einführen, sodann aber schalten und walten lassen[162]).

Da Wegmann, wie es scheint, der an ihn ergangenen Berufung nicht folgen konnte oder wollte[163]), trat statt seiner, für längere oder kürzere Gesandtschaften und später als bleibender

---

161) Egli 693. 696. 699. 701. 702 (22.—25. April); vgl. 746. 749. 751. 756 (Juni). Am 13. April war in Zürich an die Stelle der Messe das Abendmahl getreten.

162) Egli 707 («Besoldung» der nach Rüti, Bubikon, Töss, Kappel, Stein u. a. O. geschickten «Rathsboten» ebd. 715; 10. Mai); vgl. Bericht an Erzherzog Ferdinand 1526.

163) Er erscheint zwar zu Anfang Mai's (wenigstens nach Strickler 1094 1) in Stein, aber am 1. Juni (Egli 732 und S. 945) in anderweitiger Mission; sein späterer Nachfolger Luchsinger war am 7. Mai bereits in Stein ziemlich sässhaft (s. Anm. 172), doch immerhin nur provisorisch «harus geordnet husszuohalten» (Bericht vom 3. Juli; vgl. Anm. 191, 25. Juli); noch Ende Mai wird er mit Wegmann eigens herausgeschickt und am 7. Brachmonat wird Wegmann «zum andern Mal» verordnet, Herrn Abts Statthalter zu sein. Anfang Juli erscheint Luchsinger wieder als Verordneter; erst am 1. Sept. wird ihm Alles übergeben (Rechnungen des Klosters S A, Z 123). Vgl. Strickler 1094 u. ö.

Ersatzmann, sein Rathscollege, der Tuchscherer[164]) und Schneiderzunftmeister Konrad Luchsinger, ein, ein geborner Glarner[165]) und eifriger Anhänger Zwingli's und der Reformation[166]), welcher, obwohl in seinem Privatleben nach den damals aufkommenden strengen Anschauungen nicht unbescholten[167]), sich durch seine Energie für den schwierigen Posten empfehlen

---

[164]) Daher die Tuchschere, welche er in Gestalt eines einfachen nach oben offenen Winkels (zwischen den Buchstaben k l) als Sigel, und in deutlicherer Form, von einem Luchs gehalten, als Wappen (z. B. in der Wappentafel des Klosters von 1603) führt. Er war 1501 Bürger zu Zürich, 1515 Zwölfer bei den Schneidern, 1524 Zunftmeister geworden, und starb 1548. Mittheilungen des Hrn. Zeller-Werdmüller in Zürich, nach dem handschriftlichen «Regimentsbuch». — Aus seiner Steiner Zeit stammt eine Wappenscheibe auf dem Gemeindehaus zu Stammheim, die er als «schafner des gotzhus Stein 1533» stiftete.

[165]) S. Brief vom 27. Dec. 1525; als Gesandter Zürich's nach Glarus erscheint er im Juli 1524, Absch. 4, 1, a, 466 (ebd. 672 u. ö. 1536 ein Vogt Rudolf Luchsinger von Glarus; ein Hauptmann Michel L. von dort s. u.). — Er besass eine «Hofstatt» zu Hottingen bei Zürich; s. u.

[166]) Zwingli lässt ihn schon 1518 bei der Bewerbung um die Zürcher Leutpriesterstelle grüssen, Zw. Werke 7, 53; Luchsinger ärgert sich mit Mykonius über die vermeintliche Verleumdung Zwingli's, ebd. 54 (damals verwundet, ebd.); Zwingli erhält Grüsse für ihn ebd. 111. 140. 152, 183. 211 (Glarean lässt Ammann, die Grebel und Luchsinger grüssen, als Zwingli's «Diakone oder Unterbischöfe»). — Er erscheint 1522 in Gesellschaft Zwingli's beim Buchdrucker Froschauer das «küechli reichend» und mit Essen von zwei «digen würsten» (woran Zwingli nicht theilnimmt) die Fasten brechend (Egli 233), 1523 am «Gyrenrupfen» (gegen Joh. Faber) betheiligt (Bullinger, Ref.-Gesch. 1, 108; Bächtold, Manuel 39, vgl. Zwingli's Epistel gegen Gebwiler, Werke 2, 313: «Also wenn ir die [die Fischer als Jünger Christi] wänend vertriben han, werdend die hafner, müller, glaser, tůchschärer, schůchmacher und schnyder leeren». L.'s Antheil: Kirchhofer 52 ff. 66.), 1524 in einer Commission für eine Vertheidigungsordnung der Stadt (Egli 554). Ein Brief von ihm an Zwingli, datiert «ad Lapidem» Samstag nach Galli 1525, Zw. Werke 7, 420; andere 8, 275. 324.

[167]) Er wird im December 1522 mit drei Andern wegen Ehebruchs für ein halbes Jahr aus dem Rathe ausgeschlossen und seine Buhlerin fortgeschickt, Egli 306.

mochte, zumal er durch das «Gyrenrupfen» als schneidiger Pfaffenfeind bekannt war. Er hatte, neben Hans Usteri, schon zu Ende Aprils in Stein mit dem Abt unterhandelt und die Bürger beim Herannahen des Bauernsturms beruhigen helfen. Die Nachbarn in Oeningen gehörten mit zu der «Bruderschaft des heiligen Evangeliums», welche nach Ostern auch zu Stammheim und anderswo um Unterstützung geworben hatte[168]; sie hatten ihre Habe nach Stein geflüchtet und ersuchten die Stadt unter Anderm, wenn während eines Auszuges des Bewohner im Dorfe Feuer gelegt würde, dort zu löschen. Vor den Rathsboten wollten zwar hiefür die Steiner ausdrücklich die Genehmigung Zürich's vorbehalten haben; jedoch liessen sie, als am 29. April die Nachricht kam, Oeningen werde binnen zweier Stunden verbrannt werden, auch Absichten merken, die Jenen keineswegs gefielen. Sie wurden ermahnt, sich mit Niemand einzulassen und lediglich an Mauern und Thoren gute Wache und beständige Nachfrage zu halten: der Welt List sei manigfach und aus solcherlei Zusammenläufen könnte Schlimmes erwachsen, wie diess schon früher geschehen; u. s. w.[169]

Die Massregeln Zürich's vermochten die Ruhe in der Stadt nicht herzustellen, da insbesondere die Prädicanten für die Sache der Aufrührer einstunden. Am 11. Mai, da aus Oeningen und der «Höri»[170] der Landsturm gegen Radolfszell hin ergieng, von wo die Bürger zu Schiffe einen Ausfall gemacht, erschienen auch die Pfarrer Erasmus Schmid und Jakob Grotsch von Stein im Lager der Bauern zu Stüsslingen, und so oft Usteri und Luchsinger die Stadt zur Ruhe mahnten, setzten sich die beiden Prediger dawider und sagten: man sei Gott

---

[168]) Strickler 1054. Vgl. zum Bauernkrieg und den Verbindungen der Aufständischen mit dem Thurgau: 982. 1018. 1134. 1153 f. 1161. Die «bundschühigen» Bauern im Münsterthal Absch. 639; vgl. Strickler 1069 u. ö.

[169]) Strickler 1061. 1068. 28. April Aufbruch von Seuzach zu einem vermeintlichen neuen Ittinger Sturm: 1062, s. o. Anm. 144. Zürich und Schaffhausen im Hegau gemeinsam handelnd: 1067. 1073.

[170]) Die Grenzen des «Waldes Höri» Schweiz. Urkd.Reg. 1, S. 114.

mehr schuldig als den Menschen, und es sei göttlich und billig, den Nachbarn zu Hilfe zu kommen[171]).

Die dergestalt auch gegen die Obrigkeit und deren Vertreter aufgeregten Gemüther waren damals zu alledem durch die fortdauernde eidgenössische Untersuchung wegen der vorjährigen Ereignisse in Spannung erhalten. Gleich am ersten Sonntag, da Luchsinger mit David und dessen Bruder Wolf zusammen sass, brachte des Abtes Kämmerling Nachricht in's Kloster von einer aufreizenden Predigt, welche «der Pfaff zu Burg» soeben gehalten. Die Eidgenossen, sollte er unter Anderm gesagt haben, seien dem Worte Gottes feind und hätten zu Baden wackere Leute enthauptet; aber auf deren blutigen Rümpfen würden nur neue Köpfe nachwachsen; ein Mönch habe kürzlich Getreide an das Volk ausgetheilt, damit dieses ihn, den Prediger, gefangen nehme; u. s. w. Junker Wolf erstattete noch in derselben Woche in der Untersuchung zu Frauenfeld Bericht über dieses Gespräch im Kloster[172]). Dass

[171]) Strickler 1094. Die Oeninger wünschten damals sich aus der Schirmherrschaft des Bischofs von Constanz in diejenige der Stadt Zürich zu begeben, welcher sie lieber 100 Gulden zahlen wollten, als Andern 20 oder 30.

[172]) Frauenfeld 11. Mai fg. 1525, in der Tschudi'schen Abschiede-Sammlung im Zürcher Staatsarchiv (vgl. Eidg. Absch. 4, 1, a, 657): «Ieder bott waist zů sagen, wie wir Wolfen von Winckeltzen verhördt haben der uff mainung gesagt hatt, wie uff Sonntag nechstverschinen [7. Mai] herr abts von Stain sins brůders kemmerling uff gestalt gesagt habe: «der pfaff zů Burg hat aber redlich gerůrt» [gescholten, losgezogen?]; sprechen der selb her Abt und maister Luchsinger, ouch er: «lieber, wie? was hatt er gesait?» Sprech er: «als es sich in der predig begeben, hadt er under anderm geredt: die Aidtgnossen streben wider das wort gots, und welcher das prediget, den wellen sy non [für: nun = nur, ohne Weiteres?] fachen und hand zů Baden fromen lüten köpf abgehowen vnd sy gemürdt [Sept. 1524]; Es schatt aber nütz; Es wachst uff ietlichem stumpen ꝛc. und es hatt ain ömechtiger münch kernen ussgeben und darmit wellen verschaffen, das ich ouch gefangen wurd, damit ich das gottswort nit mer verkündte ꝛc.» — Der «Pfaff» muss doch wohl wieder der (sonst allerdings damals in Elgg lebende) Oechsli sein; er wird auch Absch. 671 q

ein solches hier im Beisein des Regierungsvertreters geführt werden konnte, zeugt für die weltmännisch-humane Art, wie wenigstens der Abt die Verhältnisse überhaupt auffasste. Parteilos über den verschiedenen religiösen Anschauungen stehend, verstund und ehrte er auch die Gegner der alten Ordnung der Dinge, und suchte in dem Kampfe gegen deren Ansprüche, welche ihm seine Stellung aufnöthigte, lediglich die wohlerworbenen Rechte der Vertreter des Alten zu schützen. Aber er musste erfahren, dass Ideen stärker sind als Rechte, und dass bei grossen grundsätzlichen Abrechnungen die Verfechter des blossen Rechts wider Willen Bekämpfer und schliesslich Opfer der neuen Ordnung überhaupt werden.

Die Aufhebungsangelegenheit konnte erst im Verlauf des Sommers, da auch die Volksbewegungen in ganz Süddeutschland weniger bedrohlich geworden, weiter gefördert werden. Die Herren von Zürich, welche am 17. Brachmonat 1525 mit dem hirtenlosen Convent zu Rüti ein endgiltiges Abkommen getroffen, liessen einige Tage darauf, nachdem verschiedene Präliminarien vorausgegangen[173]), auch zu Stein wegen eines solchen unterhandeln, zunächst mit dem Abte. Sie waren, wie ein späterer Bericht sich ausdrückt, voll guten Willens gegen ihn und erboten sich, soweit die Verhältnisse des Klosters es zulassen würden, das Vorhandene mit ihm und seinen Conventbrüdern zu theilen. Für diese «Theilung», d. h. für eine angemessene Aussteuer, brachten die Abgeordneten übrigens bereits einen Entwurf mit, auf dessen Ansätzen sie gegenüber den weitergehenden Forderungen des Abts um so mehr beharren zu

---

nicht mit Namen genannt, wo die «auf der Fahrt versammelten» Schwyzer Rathsherren von Zürich seine Beseitigung begehren, 6. Juni 1525. Oechsli hatte Sonntags vor Maitag zu Zürich Geleit zur Verantwortung in Stein verlangt, wo er wegen seiner langen Haft verleumdet worden (Originalurkunde bei Schnewlin).

Gleichzeitig zu Stein ein Tag wegen der durch den Herzog von Würtemberg vom Hohentwiel aus beraubten Kaufleute, Absch. 669, 671.

[173]) Vgl. die Rechnungen, S A, Z 123.

müssen glaubten, weil sich bei der Vermögensaufnahme eine beträchtliche Schuldenlast fand[174]). Nach etwas peinlichen Erörterungen wurden die schon früher in Zürich gestellten Bedingungen David's behufs Vorlage an den Rath durch Luchsinger zu Protokoll genommen, dann in den Entwurf eingetragen[175]).

Gegenüber den Bedenken der Gesandtschaft, welche auf die Unsicherheit der Einkünfte hinwies, machte David geltend, dass er gut Haus gehalten und Nichts entfremdet oder sich selber zugewandt habe, auch stets ein guter Zürcher gewesen sei und als solcher sterben wolle. Die Gesandtschaft gab endlich nach. David sollte gemäss seiner Forderung, wie sie dann nachträglich vom Rath genehmigt ward, künftig folgende Gülten als Leibgeding beziehen[176]): — jede Fronfasten 25 Pfund Pfenning; je auf Martinstag 30 Malter Fäsen und 30 Malter Haber aus dem Hilzinger Zehnten; jeden Herbst 4 Fuder Weins süss von der Kelter[177]), davon 2 rothes Gewächs aus dem heute noch ausgezeichneten Weinberg des Klosters in der Custorei[178]) und

---

[174]) Bericht an Erzherzog Ferdinand 1526.

[175]) Bericht von Luchsinger's Hand über die «Handlung» vom 22.—24. Juni 1525; S A, Z 101. Die Abgeordneten sind wohl die in dem Bericht vom 3. Juli Genannten (Meier und Bleuler), welche sich dort auf ein früheres Schreiben beziehen und in dem Reiseconto für Stein mit Brennwald und Usteri zusammen unter dem 19. Brachmonat notiert sind. Am 30. Juni kamen auch Hans Felix Manz und Meister Kambli heraus. (ebd.) — Der Vertragsentwurf, mit den die Forderungen des Abtes enthaltenden Nachträgen, muss auf diese Verhandlungen hin angefertigt sein (im Eingang nach dem Muster desjenigen von Rüti); s. u. Anm. 194 ff.

[176]) S. den obigen Bericht und dessen Bestätigung (5. Juli), sowie denjenigen von 1526.

[177]) eigentlich «Kelterrinne» («von der rennen»).

[178]) «in der Custen»: ein 1344 durch Abt Dietrich von Wagenhausen, vordem Custos zu Stein, angelegter und an die Kapelle S. Petri im Kloster (links vom Chor) vergabter Weinberg am Klingenberg. Ziegler 26; Nüscheler, Gotteshäuser 2, 26. Der Bericht von 1526 bezeichnet den bedungenen Wein einfach als «vom besten Gewächs»; der Vertrag vom 5. Juli 1525 bestimmt, dass bei zu geringem Ertrag der genannten Weinberge der Rest aus anderen Reben des Klosters zu decken sei.

2 weisses aus den Klosterreben im Gwanden; ferner zwei Mastschweine oder 4 Gulden, einen Schlachtochsen oder 10 Gulden; 4 Fuder Heu aus des Gotteshauses Baumgarten oder 6 Gulden, 4 Fuder Stroh oder 4 Gulden. Endlich erhielt David sofort baar an einen Hauskauf 300 Gulden, in der Meinung, dass Haus oder Geld [179]) nach des Empfängers Ableben wieder heimfallen sollten, während die übrige Aussteuer nebst etwaigem Erwerb zu seiner freien Verfügung stund [180]). Für die jährlichen Einkünfte, die in Steiner Mass und Währung auszurichten waren, bedang sich der Abt unentgeltliche Lieferung auf zwei Meilen im Umkreis aus; er mochte damals bereits an eine Uebersiedelung nach dem nahen Girsberg oder dem in gerader Linie nicht ganz drei Stunden entfernten Radolfszell denken. Als Eigenthum beanspruchte und erlangte David, welcher seinerzeit bei hundert Pfund Pfenning in's Kloster gebracht hatte und nun auf seinen Tod hin dem Bruder und den Verwandten Etwas davon zu sichern wünschte, einen Theil des Hausraths: 6 aufgerüstete Betten, die von ihm angeschafften grossen silbernen Becher und gewirkten Tücher, endlich allerlei Geschirr zu sei-

---

179) Anfangs wollten die Verordneten auch sämmtliche etwaige Reparaturen ausdrücklich einbedingen, was dann fallen gelassen ward (laut den Correcturen des Berichts vom 22.—24. Juni). Der Artikel von der Aussteuer in Baar scheint überhaupt, nebst dem von den Schweinen und dem Ochsen, besonders zu reden gegeben zu haben: er ist in das offizielle Concept des Vertrages vom 5. Juli erst nachträglich eingefügt; ebenso die Bestimmung über die Lieferung nach auswärts u. A. Nach dem Bericht an Erzherzog Ferdinand von 1526 war auch der Hauskauf und die Beisteuer zu demselben mehr nur als blosse Eventualität ins Auge gefasst, während der Vertrag vom 5. Juli 1515, allerdings auch in etwas gewundener Weise, dem Abt «glich angends bar . . an ein huss wo er daz koufft» zu geben verspricht. Jedenfalls hat David, welchem am 13. Juli Junker Hans Edlibach 100 Gulden, am 16. Junker Marx Schulthess 25 Gulden als von seinen Herren geliehen überbrachte (Klosterrechnungen) das Geld nicht vollständig erhalten; sonst wäre von demselben im Bericht an Erzherzog Ferdinand die Rede. Vgl. bei Anm. 222.

180) Zusatz des Berichtes an Erzherzog Ferdinand 1526.

nem Hausgebrauch, ausserdem die zwei von ihm bisher benutzten Pferde.

Mit den Mönchen ward ein ähnliches Abkommen getroffen, wie mit denen zu Rüti. Sie bekamen, soweit sie Priester waren, ein Jahrgeld von 14 Gulden[181]) und behielten den Tisch im Kloster, sowie den «Scherer» wie bisher; mit denen, welche «weibeten» oder sonst aus dem Kloster zu gehen wünschten, war besondere Vereinbarung vorbehalten. Die Zurückbleibenden — es waren schliesslich noch etwa acht Mann[182]) — sollten im Kloster nach einer ihnen zuzustellenden Ordnung singen, lesen, studieren, zur Predigt gehen und lectiones hören, wofür sie selbst eines geschickten Lesers und Lehrers der heiligen Schrift begehrten. Sie sollten hinfort dem von der Obrigkeit verordneten «Pfleger» gehorsam sein, mit einander essen und trinken und ein züchtig, ehrbar Wesen führen. Der Propst von Klingenzell, Johannes Nüesperli, ward mit seiner dortigen Pfründe abgefunden; zweien Jünglingen, Niklaus Hensaler, des Steinmetzen Sohn von Stein, und Heinrich Huber von Zürich, die noch nicht Profess gethan, und denen die Verordneten auch ein kleines Jahrgeld aussetzen wollten, ward in der Folge ein für allemal eine Aussteuer von 20 Gulden zugesprochen[183]), ein Handwerk oder sonst Etwas nach eigenem Gutdünken zu erlernen. Die Einkünfte des Abtes sowohl als des Conventes, welche zusammt den Zinsschulden eine jährliche Ausgabe von 1200 Gulden repräsentierten[184]),

---

181) Die Conventherren von Rüti, bei denen allerdings der — entronnene — Abt nicht mehr auszusteuern war, hatten am 17. Juni je *30* Gulden zugesichert erhalten. Egli 752.

182) Die Namen der fünf im Jahr 1528 den Convent bildenden Brüder s. u.; dazu kommen für 1525, nebst dem Propst Nüesperli, noch: Georg Glor, Konrad Kranz von Stein, der Amtmannssohn von Nagold und die beiden Novizen. — Der Zürcher Johannes Fischer, für welchen Zürich bei Stein und dem Kloster Unterstützung verlangt, damit er ein Handwerk lernen könne (Egli 603, 2, wo «Predigerkloster» ein Irrthum sein muss), gehört vermuthlich zu den schon früher Ausgetretenen.

183) Dem Hensaler ward sie vorenthalten, s. u. Anm. 295.

184) Bericht an Erzherzog Ferdinand.

wollte Zürich aus den Klostergefällen bestreiten und übernahm auf den Fall eines Aufhörens der letztern keinerlei Bürgschaft.

Schwieriger waren die Verhandlungen der Gesandtschaft mit der Stadt. Die Bürger erwarteten von der Aufhebung des Klosters ein Aufhören aller Lasten und den Anbruch der evangelischen Freiheit, wie der gemeine Mann sie damals überall verstund[185]. Sie erklärten die grundherrlichen Rechte des Klosters, die Bestimmungen über «Fall und Lass» und «Ungenossame» der Gotteshausleute, über «Ehrschätze» und Fastnachthühner u. s. w. allesammt für Erfindungen von Mönchen und Gleisnern, welche von Gott gestraft und verworfen und deren Briefe und Siegel ungiltig seien, sintemal man Gott mehr glauben solle als den Menschen. Mit dem Versprechen der Regierung, ihre Klagen gleichzeitig und in gleicher Weise wie die anderer Aemter und Herrschaften erledigen zu wollen, sei ihnen nicht gedient; ihre Verhältnisse seien ganz andere, bei Weitem drückendere, und sie wollten für sich selbst handeln. Vom Schultheissenamt wollten die Bürger — als die durch den jetzigen Abt und dessen Schultheissen, seinen Jugendgefährten[186], viel geplagt worden seien — Nichts mehr wissen, da dieser Beamte neben ihrem eigenen Bürgermeister und Vogt, von denen man jederzeit an die Herren von Zürich habe appellieren können, durchaus überflüssig sei; zum Mindesten solle der Schultheiss ein geschworner Bürger von Stein sein. Grundzinse und sonstige bisher für Gottesdienst, Kirche und Kirchengeräth entrichtete Steuern wollten sie fürderhin geben, sofern man dieselben für den Spital verwende; der Zehenten sollte nebst den Armen und

---

185) Vgl. die Forderungen der Bauern auf der zürcherischen Landschaft im Frühjahr 1525: Egli 702. 703. 710, und Rathschläge und Mandat darüber 724 ff. 737. Zu Auffahrt (25. Mai) 1525 predigt der Pfarrer von Neftenbach mit Benutzung eines geflügelten Wortes der deutschen Bauernbewegung: der Zehenten gehöre nicht Denen, die auf hohen Rossen reiten, sondern den Predigern, den Kirchen und den Armen. Egli 808. S. auch Nr. 769. 771.

186) ? — Vgl. den Text: Der im ouch in der iugend zů geben wery.

Kranken nur den Predigern und Lehrern zukommen, der Schulmeister des Abts[187]) jedoch von diesem selbst unterhalten werden. Die Nutzungs- und Weiderechte des Klosters («Wunn und Weid»), begehrten sie, sollten ausgekauft und aus dem Erlös die Inhaber regelrecht entschädigt werden[188]), wobei ein allfälliger Ueberschuss dem Spital zu Gute käme. Die Güter des Gotteshauses wollten sie gleich denen jedes Bürgers besteuern, dieweil jenes auch nicht an der öffentlichen Last der Wachten theilnehme, wogegen ihnen die Abgeordneten bemerken mussten, dass die Stadt ja gerade für dieses Vorrecht des Klosters ein Schirmgeld von ihm beziehe. Dem Anspruch auf Freigebung der Fischerei, welchen die Bürger gleich den aufständischen Bauern unter Berufung auf das Wort Gottes erhuben, sowie ihrem Begehren, Glocken und Leuchter zu Handen zu nehmen, begnügten sich die Gesandten einstweilen das Beispiel der eigenen Herren und Obern entgegenzuhalten, welche sowohl die alten verbrieften Rechte dulden müssten, als auch jene gottesdienstlichen Gegenstände bisher beibehalten hätten.

Die Zürcher hatten einen schweren Stand gegenüber den Geistern, die sie gerufen. Die Bürger liessen sich Nichts abdingen und wollten (wie die Gesandtschaft klagte) nur nehmen, ohne Etwas zu leisten, und doch waren ihre Forderungen nur erfüllbar, wenn man Rechte und Verträge brach. Davon riethen aber die Berichterstatter selbst den Herren von Zürich ab mit der eigenthümlichen Begründung, die Steiner thäten ihnen ja auch Nichts zu Liebe[189]). Nur in einem Punkt waren Zürich

---

[187]) Der künftig zu bestellende «Leser», dessen Besoldung man der Stadt überbinden wollte? Einen Schulmeister für die Stadt (ein solcher erscheint bereits i. J. 1465, U. Ernst, Gesch. d. zürch. Schulwesens S. 80; 1509 ihrer zweie) hatte der Abt schon bisher verköstigt und ein eigenes Haus für die Schule verordnet; s. u.

[188])? — «umb wunn und weid: was luter ir meinung inen zkouffen geben werden und die lüt uss dem selbigen ze bezahlen».

[189]) Diese Motivierung ist, wie die ganze Stelle von dem Bruch der Verträge, nachträglich gestrichen; aber sie ist gewiss charakteristisch für

und Stein einig, wie einst Pilatus und Herodes: mit dem Herrn Abt abzurechnen! « Wir möchten's wohl erleiden », setzt Meister Luchsinger hinzu.

In Zürich zog man auf diesen Bericht hin die Sache in neue Erwägung und beanstandete wohl auch einige Forderungen des Abtes. Denn als am 3. Juli die Abgeordneten Peter Meier und Hans Bleuler[190]) nebst dem provisorischen Pfleger Luchsinger von Stein aus Bericht erstatteten über die Zustände im Hegau, wo die Bauersame von einem kleinen bündischen Heere zersprengt worden war und an den Zürchern und Schaffhausern willkommene Vermittler, bei den Steinern und Stammheimern erwünschten Unterschlauf gefunden hatte[191]):

---

die ganze Situation, in welcher solche Gründe oft ausschlaggebend sein mochten.

[190]) Originalschreiben von unbekannter Hand (Meier oder Bleuler?), S A, Z 100. — Die Beiden erscheinen zusammen als Rathsverordnete auch im Nov. 1522 (Egli 285) und im Mai 1525 (ebenda 704), Peter Meier (April 1522, Egli 238, noch ein Feind der Reformation) im Frühjahr 1525 als Commissar in Rüti (Egli 696. 699. 701. 746 u. ö.)

[191]) Bericht Anm. 190; Absch. 700 ff.; Strickler 1171. 1178. 1182 ff. Meier und Bleuler unterhandeln (vor 1. Juli) mit Bauern und Bündischen vor Zell und Stockach; erstere sollen ihnen ihre Artikel nach Stein schicken, wohin sich vorher schon ihre Gesandten begeben haben und wo man selbst vor den Bündischen in Sorgen steht. — Nachdem sodann die Hauptleute Hans Müller aus dem Schwarzwald und Heinrich Maler von Stüsslingen die Bauern verlassen, wodurch diese ganz « erhaset », kam am 1. Juli ein Haufe mit Vieh und Hausrath nach Stein und begehrte Einlass, ward jedoch von den Zürcher Gesandten « ob der statt fürgericht », worauf die Zürcher durch Botschaften im Hegau zu vermitteln suchten, jedoch das Sengen, Henken und Ertränken nicht hindern konnten. — Flüchtlinge und « Banditen » zu Stein, Stammheim (u. A. ein Meister Jakob von Oeningen u. aa. OO.) im Sommer 1525 und später: Absch. 740 c., 746 (Herzog Ulrich von Würtemberg und Die von Stein als Hehler der offenen Feinde des Gotteshauses Oeningen). 767 (Stein liefert im September den in den Wäldern hausenden Bauern Essen und Trinken; diese berauben die « Gehorsamen » und verkaufen die Beute auf eidgenössischem Boden). 791. 796; Strickler 1284. 1316 (Erzherzog Ferdinand an Zürich, 17. Nov.) 1329, 6 (Zürich habe die Banditen, wenn solche überhaupt je dagewesen, ausge-

da meldeten sie auch von bittern Klagen, welche der Abt führe, dass man ihn nicht mit einer anständigen Ausstattung zur Ruhe setzen wolle. Der gute Mann nehme die Sache zu Herzen; im Kloster sei kein ordentliches Regiment; die gnädigen Herren möchten um des Abtes und um ihrer selbst willen den Handel zum Abschluss bringen, auch den Meister Luchsinger, der wissen müsse, woran er sei, entweder bestätigen oder durch einen andern Pfleger ersetzen. Die Bürgerschaft, unter der man in diesen unruhigen Tagen, da die flüchtigen Bauern Einlass begehrend an ihre Thore klopften, einen Abfall befürchtet hatte[192], glaubten die Gesandten nunmehr nach erfolgter Rücksprache beruhigt und durchaus zuverlässig gesinnt, das Schloss Klingen genügend versorgt; auf den morgenden Tag gedachten sie nach dem ihnen zugekommenen Befehl die Gemeinde in Eid zu nehmen und ihr den Schirmvertrag mit Zürich feierlich vorzulesen.

---

wiesen). — Hieher, als Vorläufer der grossen Niederlage vom 1. Juli, gehört wohl auch das bei Strickler 1060 (24. Apr.? 25. Juni?) Erzählte: Sturm zu Oeningen, während dessen die Steiner das Dorf schützen sollen; Kundschafter von Stein nach Oeningen und Schrotzburg; Bericht von einem achtstündigen Gefecht, durch einen Rümelin von Stigen gebracht, welchen der Hauptmann Müller nach Stammheim, Ossingen und der Enden um Hilfe ausgeschickt; Abmahnung der Steiner durch Luchsinger, Jemandem zuzuziehen oder Leute durchzulassen. Dass nur Luchsinger mit den Bürgermeistern handelt (sie kommen um Mitternacht zu ihm in die Abtei), spricht besonders dafür, dass dieser Brief in den Juni gehört (Anm. 163) und nicht unter den 24. April, wo L. nur zweiter Gesandter in Stein war (vgl. 25. April, Strickler 1061).

[192]) Die Mahnung der Gesandten: dass die Steiner «ir statt acht hettind unnd sich gar niemas belüdint» deutet jedenfalls auf jene nunmehr unterdrückten Gelüste nach auswärtigen Verbindungen hin, vielleicht mit den Bauern der zürcherischen Landschaft, vor denen im Juni Töss und Winterthur in Sorgen stunden (Egli 746; vgl. Anm. 191 gegen Ende). namentlich aber wohl mit denen des Hegau's, welche ja in einem ähnlichen Kampfe gegen die Inhaber der Grundrechte begriffen waren — und vor Allem mit den Oeningern. Auch der Rathsbeschluss vom 5. Juli stellt die Anstände mit den Steinern und den Handel mit der Bauersame auf die gleiche Linie.

V. Die Aufhebung. Abt und Amtmann.

Jetzt zögerten auch die Herren von Zürich nicht länger, die nunmehr genugsam vorbereitete Aufhebung des Klosters endlich zur That werden zu lassen. Einen Tag nach der Eidesleistung der Steiner, am 5. Juli 1525 [193]) (es war gerade wieder Mittwoch nach S. Ulrich, wie bei der vorjährigen Verhandlung), wurden im Rathssaale zu Zürich die Verträge mit Abt und Convent von Stein verlesen und bestätigt, Meister Luchsinger zum Amtmann des Klosters auf unbestimmte Zeit ernannt und zugleich zwei Rathsglieder nach Stein verordnet, um die geistlichen Herren nach Inhalt der Verträge «abzufertigen» und «auf's Stillste» Freiheitsbriefe, Zinsschriften, Silbergeschirr aus der Abtei nach Zürich zu bringen.

Das in Gegenwart des Altbürgermeisters Diethelm Röist vom Kleinen und Grossen Rath genehmigte Verkommniss zwischen der Obrigkeit und dem Abt legt, in denselben Worten, wie der Vertrag mit Rüti [194]) (17. Juni), im Eingang die Gründe der Aufhebung dar. «Sintemal wir», sagen die gnädigen Herren von Zürich, «aus dem Wort Gottes und der heiligen göttlichen Schrift des Alten und des Neuen Testamentes lauter, hell und klar gelehrt und unterrichtet sind, dass an den Orden, die man bisher mit eigenen Klöstern, Kleidungen und sogenannten Gottesdiensten gehalten hat, Nichts ist; dass vielmehr die Güter solcher Klöster und Orden lediglich Almosen sind, und dienen sollen zum Unterhalt der Armen und nicht wie bisher zur Förderung eines äusserlichen Geistes und eines Gottesdienstes, der keiner ist und in der wahren göttlichen Schrift keinen Grund hat: deshalb also, und auf dass der wahre Gottesdienst und

---

[193]) Egli 765.

[194]) Dieser bei Egli 752 (nach P. Schweizer starke Kürzung des von Am Grüt geschriebenen und vielfach corrigierten Originals); der Steiner Vertrag in Concept und späterer Abschrift im Schaffhauser Staatsarchiv Z 101.

die rechten Ordensleute, das heisst: die armen nothleidenden Christen, unterstützt werden, haben wir aus gutem Bedacht, reiflicher Berathung und bestem Wissen ins Auge gefasst und an die Hand genommen eine Verbesserung, Aenderung, Erneuerung und Reformation aller der Klöster, die in unserer Stadt Zürich und in unsern Grafschaften, Herrschaften, Landen und Gebieten, wo immer es sei, gelegen und uns zugethan sind» [195]). Da nun, erklären Räthe und Burger weiterhin, das Kloster und Gotteshaus Sanct Jörgen in ihrer Stadt Stein von Rechtswegen ihnen verwandt und zugehörig sei und ihnen folglich dessen Verbesserung und Reformation mit Fug zustehe, hätten sie mit Herrn Abt David, der auf seine Abtei zu ihren Handen freiwilligen Verzicht geleistet, im Beisein der von ihm berufenen Verwandten und Gönner die nachfolgende gütliche Uebereinkunft getroffen, auf deren Einhaltung sie ihren jetzigen Amtmann und jeden Nachfolger desselben bei seinem Eide verpflichteten. Die zu Stein vereinbarten Bestimmungen über die Aussteuer des Abtes werden in dem — nur als Concept vorliegenden — Verkommnissbrief wiederum genau aufgeführt und stellenweise präcisiert, vielfach bloss als Randbemerkungen zu dem offenbar schon vor der Steiner Verhandlung entworfenen Texte [196]). Eine regelrechte Ausfertigung scheint auch später nicht stattgefunden zu haben. Das Schriftstück erwähnt gegen Ende zwar des angehängten Stadtsigels. Aber ein solches fehlt nicht nur in der uns erhaltenen provisorischen Gestalt des Documents; sondern es gab überhaupt nie weder in Zürich noch in Stein ein besigeltes, rechtskräftiges Exemplar desselben, und Zürich fand später, da es nach David's Tode über dessen Ver-

---

[195]) Die Worte «und uns zugethan», die im Vertrag mit Rüti fehlen scheinen ein etwas freieres Unterthanenverhältniss unseres Klosters andeuten zu sollen.

[196]) S. o. Anm. 175. — Die Abschrift im Schaffhauser Archiv zeigt fortlaufenden Text, ist aber ebenfalls unbesigelt, übrigens durchaus unofficiell und wesentlich später.

tragsbruch bei Erzherzog Ferdinand Klage führte, sich veranlasst, jene verhängnissvoll gewordene Versäumniss als in localem Brauch begründet zu entschuldigen: das zu Stein geschlossene Verkommniss, über das man Brief und Sigel aufzurichten versprochen, sei den Schreibern in Zürich zur Abschrift überschickt, dieselbe aber im Drange der Geschäfte aufgeschoben worden, da jene Tage gerade zwischen die beiden Termine des Jahres, wo man mit dem grossen Insigel zu siegeln pflege, hineingefallen seien. Auch habe man sich beruhigt: die Sache liege in guten Händen, indem die Herren von Zürich auch ohne schriftliche Ausfertigung dem Abt Wort halten würden; diesem aber werde an dem Vertrage so viel gelegen sein, dass die Ausstellung der Urkunde keine Eile hätte. — Man sollte sich hierin getäuscht haben.

Die «Abrede» mit den Mönchen wegen ihrer Aussteuer und künftigen Lebensordnung ward vom Rathe in derselben Sitzung fast ohne Anstand bestätigt [197]). Die dadurch im Kloster eingeführte neue Regel, wie sie, von Zwingli selbst aufgesetzt, sieben Wochen später durch den Rath genehmigt und den Benedictinern zu Stein und gleichzeitig den Prämonstratensern zu Rüti schriftlich zugestellt ward [198]), suchte den alten Klosterbrauch durch neuen

---

[197]) Vermerk von anderer Hand in dem Bericht Luchsinger's über die «Handlung» zu Stein, S A, Z 101, mit dem Zusatz «Act. ut», d. h. wohl «actum ut supra» (5. Juli); vgl. Egli 765. Eine eigentliche Ausfertigung des Vertrages hat wohl auch nicht stattgefunden. — Modification der Bestimmung über die 2 «Knaben», s. o.

[198]) Egli 809, 23. Aug. «Wie sich die herren ze Rüti (und Stein) mit lesen und hören der helgen gschrift haben söllent». Zürcher Staatsarchiv, Religions-Sachen. Zwingli's Werke 2, 2. 360; hier nach einem Autograph Zwingli's (Kirchenarchiv E II 341, 3300), wodurch sich die vermeintlichen «Incorrectheiten» (Egli) dieses Textes als authentischere Form ergeben. Die Beziehung auf Stein fehlt in der Ueberschrift des Zwingli'schen Entwurfs, sowie in der des officiellen Textes, den Egli wiedergibt; aber dieselbe wird durch den Schlusssatz des letztern zweifellos gemacht. Vgl. noch Anm. 247. — Mittheilungen des Herrn Dr. P. Schweizer. — Zum Ganzen vgl. die Singordnung der Benedictinerregel, Cap. 12 ff. 18 ff.

Inhalt zu beleben und die Mönche zum Verständniss der heiligen Schrift, als der künftigen Grundlage aller Verhältnisse, anzuleiten. Jene spätere Ausführungsverordnung des Reformators beruft sich dafür auf den Ausspruch des Apostels Paulus vom Zungenreden, welches Nichts tauge ohne Auslegung, vielmehr dem undeutlichen Tone einer Posaune oder Harfe gleich und ein Reden in den Wind sei [199]). Da das Lob Gottes immerdar in unserm Munde sein solle [200]), jedoch ein Lob mit Worten, die weder wir noch Andere verstehen, ein kindisch, ja eitel und närrisch Thun sei, so müssten die Mönche im Wort Gottes gründlich unterwiesen werden und sich im Lesen der Schrift üben. Daher werden ihnen täglich zweimal zwei Lectionen vorgeschrieben. Vormittags wird zunächst das Alte Testament vorgenommen und ungefähr eine Stunde lang darin gelesen, je ein zusammenhängendes Stück von vier bis fünf Capiteln, vorerst aus dem Buch der Schöpfung, und so weiter ganz durch, und dann wieder von vorn; Alles mit angemessener Stimme: nicht zu laut, nicht zu leise, und in rechtem Mass: nicht zu schnell, nicht zu langsam; daran schliessen sich einige Psalmen, unisono in der Weise der frühern täglichen Liturgien [201]) vorgetragen, ferner, ebenfalls einstimmig, ein Lobgesang (Benedictus oder Te Deum), ein Kyrieleison [202]), ein Paternoster, endlich die Collecte [203]) des Sonntags der Woche. In weiteren dreiviertel Stunden, die Sonntags zu einer ganzen Stunde ausgedehnt werden, liest und erläutert der Lehrer einen Abschnitt des Neuen Testamentes, das ebenfalls von Anfang bis zu Ende durchgenommen wird. Nachmittags sodann sind wieder zwei Lectionen:

---

[199]) 1. Korintherbrief 14. Dasselbe Citat 1523 (Stift Zürich), Egli S. 169.

[200]) Psalm 34 (33), 2.

[201]) Mit einer stimm, unisono, wie man vormal cursiert hat. Der cursus (diurnus) ist Alles, was in den Kirchen täglich gesungen wird.

[202]) Also Theile der ehemaligen Messe nebst dem Ambrosianischen Hymnus.

[203]) Collecten, gewisse kurze Gebete, mit «Oremus» beginnend und mit «per dominum J. Ch.» schliessend. Herzog, Encycl. 8, 438.

erst werden aus dem Neuen Testament zwei bis drei Capitel gelesen, dazu drei Psalmen, mit dem Dixit dominus[204]) zu beginnen (im Beati immaculati sind dabei «drei Buchstaben für drei Psalmen zu lesen»[205])), worauf das Magnificat[206]) oder Nunc dimittis[207]) nebst Paternoster und Collecte folgen, Alles zusammen etwa eine halbe Stunde dauernd; eine Stunde ist sodann bestimmt für die Vorlesung eines guten lateinischen Schriftstellers mit den nöthigen grammatischen Erklärungen.

Während solchergestalt im Verlaufe des Sommers mit dem Abt und mit seinem Convent durch die Aufhebungsacte und die nachträglichen Ausführungsbestimmungen ein vorläufiger Abschluss erzielt schien, blieb der dritte Gegenstand der Steiner Verhandlungen vorerst noch eine offene Frage. Die Angelegenheiten der Stadt Stein, ihre Forderungen und Weigerungen, waren ein zu dorniger und zu weitaussehender Handel, um in der über das Kloster entscheidenden Sitzung vom 5. Juli, oder überhaupt in der nächsten Zeit, erledigt werden zu können. Man musste die weitere Entwickelung der Dinge im Allgemeinen, man musste im Besondern zu Stein den Erfolg der bisher getroffenen Massregeln abwarten. Die Sitzung schloss mit der Annahme des Vorschlags, die weitere Verhandlung mit Denen von Stein bis nach Erledigung der Anstände mit der Bauersame zu verschieben. — Zwingli selbst jedoch verfasste in diesen Tagen im Auftrage der Regierung, deren Erlass über die Zehenten vielfach missverstanden worden war[208]), einen Entwurf für ein

---

[204]) Psalm 109 (108), die Liturgie der «Dominica ad vesperas» zugleich die übliche «intonatio» beim Psalmodieren.

[205]) Psalm 119 (118) «Beati immaculati in via», das bekannte «goldene A B C», ist in der Liturgie in 8 Absätze eingetheilt; dieser Psalm, als der längste, soll also nur in einzelnen Abschnitten, welche je mit einem grossen Buchstaben beginnen, gelesen werden.

[206]) Lukas 1, 46—55 (das Gebet Maria's, Nachahmung von 1. Sam. 2, 1—10), ebenfalls alter Vesper-Hymnus.

[207]) Lukas 2, 29—32 (Gebet Simeon's), Hymnus zur Complet.

[208]) Egli 737. 763.

neues Mandat, worin er in der ihm bei inneren Angelegenheiten eigenen milden Weise die Incompetenz der Obrigkeit darlegt, auch nur den «kleinen Zehenten» von sich aus zu erlassen, zugleich aber den Unterthanen, welche die Verdienste der Regierung um die freie Predigt des Evangeliums mit Undank und Empörung lohnen, die Strafe Gottes androht. Dabei erinnert er die Unzufriedenen, wie die Herren von Zürich den Handel von Ittingen auf sich genommen, dessen sie sich doch wohl hätten entschlagen mögen. Das war offenbar ein Wink für die Steiner, welchen für den Austrag jenes immer noch nicht erledigten Handels an der Fürsprache und Milde Zürich's fortwährend sehr gelegen sein musste. Sie hatten kürzlich den schwer compromittierten, aber der Auslieferung glücklich entgangenen Steffan neuerdings zum Bürgermeister gemacht, worauf der Rath von Zürich die Wahl cassierte und auf die Gegenvorstellungen der Bürger hin diese Verfügung, wenn auch in möglichst schonender Form, erneuerte (16. Juli)[209]. Gleichzeitig sah sich die Obrigkeit veranlasst, Denen von Stein zu befehlen, sie sollten den bereits schriftlich ausgewiesenen unruhigen Meister Erasmus, dessen Hausrath zu Zürich seinem Bruder in Stein zugesprochen ward, nicht länger bei sich aufhalten[210].

Die Stadt musste wohl gehorchen und bald darauf auch ihre sonstigen Ansprüche für einstweilen fallen lassen. Eine Botschaft, welche wegen des Schultheissen, der Fischenzen und Zehnten, des Prädicanten und Schulmeisters zu Zürich unterhandeln wollte, ward am 19. August, nach Einsicht der Urkunden, abschlägig beschieden und die Bürger zur Ruhe gewiesen

---

[209]) Egli 774. — Ueber die in dem Briefe Luchsinger's vom 21. Nov. 1525 erwähnte «Niederwerfung» Steffan's durch die Eidgenossen (eigentlich durch die Constanzer auf deren Ersuchen) s. o. — Seinen «Handel vor Ittingen» erklärte Zürich ruhen lassen zu wollen. — Vgl. Schnewlin.

[210]) Ebenda. Sein Bruder, der Seckelmeister zu Stein, erhielt den zu Zürich liegenden «Plunder» als Entschädigung für die durch ihn bezahlten und allfällig noch weiter zu bezahlenden Schulden des Abwesenden.

mit dem Befehl, schlechterdings den besigelten Briefen nachzuleben, und ihrer Unterthanenpflicht zu genügen, wofür ihnen die Regierung ihrerseits thun werde, was frommen Herren und Obern zieme[211]. Erst viel später sollte sich der unterdrückte Unmuth gelegentlich wieder Luft machen.

Im Uebrigen wurden die Consequenzen der Aufhebungsverhandlung rasch gezogen. Am ersten Montag nach dem Rathsbeschluss, am 10. Juli 1525, erschienen in der Abtei des heiligen Georg Meister Felix Brennwald und Hans Usteri, um mit Luchsinger zusammen[212] die «Abfertigung» der Klosterherren und die Aufnahme und Ausscheidung des Hausraths und der Werthsachen zu besorgen. Von den Geräthen und Geschirren, welche nach der Vereinbarung dem Abte als Eigenthum zukamen, ward ein Theil ihm abgekauft und mit Silber und Messgewändern bezahlt[213]; den andern — drei Tische, fünf Tröge, drei aufrechte Kasten, ein Ruhbett, sein Essgeräth, sein Werkzeug u. A. — behielt er zum persönlichen Gebrauch und zur Ausstattung seiner Stube und Kammer. Die gottesdienstlichen Geräthschaften, welche nach Abschaffung der Messe in der Kirche keinen Zweck mehr hatten, nahmen die Rathsboten zu Handen. Becher, Monstranzen, Reliquienblätter der Abtei wurden zerschlagen und zusammengepackt, um, nebst einer ungezählten Menge von Messgewändern, Messinggeschirr und Bankkissen, mit möglichst wenig Aufsehen den Herren von Zürich zugeführt zu werden, welche durch sofortige Verwerthung der Klosterschätze «zu Münze und Geld zu kommen» suchten[214]. Ein grosses Vesperkreuz liess man ganz; (wir wissen nicht zu welchem Zwecke); vierzehn Becher blieben im Kloster; das

---

[211]) Egli 803.

[212]) Von diesem ist wenigstens das Inventar geschrieben. Zwei Tage zuvor waren Luchsinger, Thomas Meier, Brennwald, Usteri, Konrad Gul nach Stein gereist (Rechnungen).

[213]) Wie wenigstens aus der «Ausrichtung» vom 10. und 11. Juli (S A, Z 101) hervorzugehen scheint.

[214]) Eine Sechsercommission hiefür verordnet am 19. August: Egli 804.

Uebrige, darunter die silbernen Arme des Schutzpatrons S. Georg oder der heiligen Agatha[215]), auf 15 Mark gewerthet, wanderte in die Schmelze. Einiger Abgang, der sich beim Läutern des Metalls ergab, ward in der Folge zusammt dem Betrage für vier Becher, welche nachträglich noch, vielleicht auf Begehren David's, zur Wiedererstattung zurückgelegt wurden, dem Abt in Abrechnung gebracht und von der ersten ihm zugehenden Zahlung abgezogen[216]). Es war ihm nämlich von den Abgeordneten für die dritthalb Monate bis zum Eingang der ersten Quartalzahlung (im Sept.) ein sofort zu entrichtender Interimsgehalt ausgesetzt worden, welcher dem entsprechenden Bruchtheil der Jahresrente ungefähr gleichkam[217]).

Der Haushalt im Kloster war nunmehr in die Hände Luchsinger's gelegt, welcher die Mönche gebührlich zu versorgen hatte[218]). Zu diesen seinen regelmässigen Pflegebefohlenen gesellte sich damals[219]) noch der wundsieche Leutpriester von Hilzingen, Heinrich Rigel, welcher den Abt und Luchsinger um Verpflegung gebeten hatte, unter Hinweisung auf das von ihm zu erwartende Erbe, das bereits die Bedingung seiner Belehnung gewesen war.

David, fortan Pensionär seiner Regierung, erlangte nach den angreifenden Ereignissen des Monats Juli von seinen gnädigen Herren die Mittel zu einer Badenfahrt behufs seiner Erholung. Der gestrenge Schaffner Luchsinger, der über seinen Auftrag eifrig sein wollte, zögerte mit der Ausrichtung der Summe, da ein gleicher Betrag dem Abte kürzlich von Zürich zugekommen

---

215) ? — «an silbrin armen». — Das Haupt des heiligen Georg will die nahe Reichenau besitzen. S. Agathen Arm wird später (s. u.) ausdrücklich erwähnt.

216) So ist wohl der zu der «Ausrichtung» (von der Hand des Entwurfes zum 5. Juli) gemachte Zusatz zu verstehen.

217) 25 Pfd. Pfg., 8 Malter Korn, 8 Malter Haber, 1 Fuder Wein.

218) Egli 810 (24. August). 765. Als seine Bürgen erscheinen Hans Kloter und Andres Gessner.

219) Um Mitte Juli nach dem Brief Luchsinger's vom 12. Dec. 1529.

war und die Gefälle des Klosters bei der Unsicherheit der Verhältnisse sehr spärlich und unregelmässig einliefen; ja er rieth seinen Herren, künftig keine Geldsendungen mehr direct an den Abt zu richten, damit er nicht zu viel erhielte [220]. Diese liebedienerische Kargheit des Regierungsmannes, neben welcher als edleres und echt zeitgemässes Motiv nur gelegentlich die Rücksicht auf die vielen armen Arbeiter auftritt, welche zuerst befriedigt werden müssten, mochte dem an behagliche Unabhängigkeit gewohnten Abte den Ruhestand, in dem er vor den Stürmen der Zeit Bergung gesucht, bald genug verbittern und das Verhältniss zwischen ihm und seiner Obrigkeit immer mehr trüben.

Dazu kam, wie es scheint, die Vereitelung eines Lieblingsplanes durch die Regierung. Für den ausbedungenen Hauskauf hatte David das Schlösschen Girsberg im Auge gehabt [221]. Er gedachte, sich diese Stätte seiner Geburt und theurer Erinnerungen zum freundlichen Alterssitze einzurichten, welcher dann nach seinem Tode der Stadt Zürich heimgefallen wäre. Der Hauskauf und das Geld dazu war ihm zugesagt; aber die Absicht, den Abt auf ein Schloss zu setzen, erregte da und dort Anstoss. Das Geld kam nicht; David sah sich in seinen letzten Hoffnungen getäuscht [222].

Sein Unmuth ward gemehrt durch die Geringschätzung, welche ihm der nun endgiltig installierte Pfleger mit Wort und That zu bezeigen anfieng [223]. Sechs Wochen nach jener demüthi-

---

220) Brief vom 20. Juli 1525, S A, Z 102.

221) So Bullinger 1, 286 (wornach Rüeger, fast wörtlich). Nach einer handschriftlichen Zürcher Chronik von J. C. Vögeli (1824), Bd. 5, 856, hätte David schon 1524 unter Vorbehalt des Kaufs von Girsberg, sowie des Leibgedings, die Abtei übergeben wollen.

222) Vgl. Bullinger, und oben Anm. 179.

223) «Der eben prüpsch (Rüeger: büwrisch) und verachtlich (R. unachtbarlich) gägen den (liess: dem?) Appt was, und ettliche wort ussstiess deren er billicher (R.: billich) geschwigen». Bullinger. Derselbe bezeugt, dass im Ganzen die öffentliche Meinung die Schuld an der Flucht David's

genden Unterhandlung über die Badenfahrt war von ihm Rechnung entgegengenommen und Luchsinger die ganze Verwaltung förmlich übergeben worden[224]. Er war dann öfter über Land; man sagte, er verkehre mit dem Landvogt im Thurgau. Als er gegen Ende Octobers von längerer Abwesenheit in's Kloster zurückkehrte, hatte Luchsinger bereits Befehl von seinen gnädigen Herren, sich mit ihm vorzusehen; auf sofort eingeholte Weisung[225] gab er ihm vier Knechte bei, die ihn Tag und Nacht zu überwachen hatten, wobei er wiederum ausgesucht plump und hochmüthig zu Werke gieng[226]. Das war zu viel für den unglücklichen Greis. In den Räumen, die er sich in schöneren Tagen mit so viel Liebe ausgeschmückt, seinen Lebensabend als Gefangener eines argwöhnischen und kleinlich gesinnten Trabanten der Neuerer zu verbringen, welcher seiner Obrigkeit stets in d n Ohren lag, bald einmal «ein Ende zu machen»[227]: das vermochte Abt David nicht. Einem Kinde, das seine Herren zu ihm geschickt hätten — so äusserte er sich — wäre er ohne Widerstand überallhin gefolgt[228]; die angewandte Gewalt erzeugte oder reifte in ihm den Entschluss, durch eigenmächtige Entfernung den unter dem Drucke ungünstiger Umstände geschlossenen Vergleich zu Nichte zu machen und den Urhebern der mühsam erzielten Neuordnung eine gründliche Verlegenheit zu bereiten. Als am folgenden Sonntag Abend (29. October) der Abt, seinen vier Wächtern eine gute Nacht wünschend, sich bereits halb ausgekleidet aus dem Vorgemach in seine Kammer begeben hatte und die Knechte ihren Posten vor der zweiten

---

der ihm bezeigten «Unfreundlichkeit und Ungestümigkeit», und insonders dem Luchsinger, beigelegt habe.

[224]) 1. September durch Bleuler und Usteri (Rechnungen).

[225]) Brief vom 26. October, S A, Z 108.

[226]) «nit one hochmuot und ungeschicklikeit». Bullinger.

[227]) Brief vom 29. October, S A, Z 103.

[228]) Eine Aeusserung, welche Bullinger (1, 186) dann von dem im Jahr zuvor gefänglich eingezogenen Untervogt Wirt von Stammheim berichtet. Luchsinger sieht darin nur die «Listigkeit» «des Mönchs».

Thür derselben einnehmen wollten, welche gegen den Gang und das Dormitorium hinausführte, war der Gefangene bereits durch diese Hinterpforte entwichen und blieb trotz aller im Kloster und im Städtchen angestellten Nachforschungen spurlos verschwunden[229]. So wenigstens berichtet um Mitternacht nach dem Unglücksabend Luchsinger sein Missgeschick nach Zürich, indem er um Verzeihung bittet und naiv hinzusetzt, er würde seinerseits künftig einen solchen Gefangenen lieber in den Kerker legen, als so beständig bewachen. Er verschweigt dabei weislich, dass zwei Stunden vor dem Ereigniss der Stadtpfarrer Grotsch ihn benachrichtigt hatte, es seien Anzeichen vorhanden, dass der Abt in der Nacht entrinnen werde[230]; überhaupt macht seine Darstellung den Eindruck, dass er eine thatsächliche Nachlässigkeit und vielleicht auch Bestechlichkeit, mindestens der Wächter — die allerdings trunken gewesen zu sein schienen[231] — zu entschuldigen hatte[232].

David war durch die Hintergbäude der Abtei und durch den Garten an's Wasser hinausgeeilt; ein Schiff nahm ihn auf[233])

---

229) S A, Z 103. Es muss die dritte Nacht nach Bestellung der Wacht gewesen sein; denn Luchsinger kam um die Ermächtigung dazu am Donnerstag ein und spricht am Sonntag von «andern Nächten», in denen der Abt bewacht worden. — Die beiden in Rede stehenden Gemächer waren die später sogenannte «Freiheitsstube» (eine der in der «Ausrichtung» vom 10. 11. Juli erwähnten zwei Stuben des Abts) und die anstossende Kammer; denn nur diese hat eine zweite Thür, die nach einem Raum hinführt, welcher Dormitorium gewesen sein kann.

230) Grotsch an Zürich, 17. Nov. 1527, Egli 1317.

231) So Bullinger (und Rüeger), und Luchsinger selbst ein halbes Jahr später: bei Anm. 268.

232) Insbesondere erscheint die Angabe Luchsinger's, der Abt sei bereits spurlos verschwunden gewesen, ehe die Knechte Zeit gehabt, vor die Thür zu kommen, als eine schlecht erfundene Entschuldigung.

233) Wenigstens nach Bullinger. Die allgemeine Tradition, dass sich der Abt mit etlichen Brüdern an Strickleitern in ein Schiff hinabgelassen (Ziegler 60), ergibt sich aus unsern zeitgenössischen Berichten als spätere Ausmalung. Auch die Angabe des Vorladungsbriefes von Rotweil 1531 (s. u.) und eines spätern Zürcher Berichtes, wornach David «mit seinen Brüdern

und entführte ihn durch die Nacht rheinaufwärts. Die Zürcher Rathsherren Wegmann und Bleuler, welche zwei Tage darauf neuerdings mit ihm unterhandeln wollten, fanden das Nest leer[234]). Sie schickten eine Missive hinter dem Flüchtling her, die ihn auch erreichte, und erklärten darin, man habe ihn wegen seines Verkehrs mit dem Landvogt Am Berg in Haft genommen, was dann dieser höchlich übel nahm, so dass er nach Schwyz berichtete und die Sache klagend vor die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern brachte.

Bald ergab sich auch, dass der Abt die Zins- und Restanzenrödel mitgenommen hatte, die in seiner Hand eine gefährliche Waffe waren und von Luchsinger eiligst aus Abschriften wieder ersetzt werden mussten. Man vernahm, dass er zu Kreuzlingen und Constanz sich aufhalte, wo ihn Luchsinger festzunehmen rieth, wie das die Eidgenossen und Constanzer mit Konrad Steffan gethan[235]); man hörte von drohenden Reden, welche die Leute in der Baar, der Landvogt im Thurgau, sowie der Abt selbst und sein Bruder geführt. Die Steiner seien wilde Leute und hielten weder Brief noch Sigel, hatte der Landvogt sich geäussert: man werde sie aber mit Hilfe des schwäbischen Bundes schon zum Barren treiben[236]).

---

verjagt» oder «bey nächtlicher weile mit dem mindern Theil der Convent-Brüderen entrunnen», ist also nicht wörtlich zu nehmen.

[234]) «und bleib das lär nest der statt Zürich.» Bullinger. — Beschwerde Am Berg's wegen der Missive Wegmann's und Bleuler's, die ihm der Abt in Abschrift zugeschickt, bei Strickler 1323; Klage zu Luzern, Absch. 810, r, 4; bezügliche Instruction der Zürcher Boten, welche den Landvogt an die Zürcher Gerichte zu weisen hatten und dann wirklich diese und andere Sachen «in die lange Trucke zu spielen» suchten, Strickler 1329.

[235]) Brief vom 21. November; S A, Z 133.

[236]) Brief vom 23. Nov.; Verhör darüber im Br. v. 27. Nov., wornach bei diesem Auftritt (zu Münsterlingen) der Abt und sein Kaplan Konrad Kranz von Stein zugegen waren. Nebst diesem hatte David noch seinen Kämmerling, den er nach Tübingen zum «Regiment oder König» geschickt haben sollte, bei sich (23. Nov.), wohl jenen Georg Glor, dem er später die Abtei vermachte. (Die Briefe in S A, Z 105: Gewährsmann Hans Krebser).

Der Abt stund mit ihm und mit den Steiner Mönchen, ja, wie man sagte, auch mit König Ferdinand und dem Reichsregiment zu Tübingen in Unterhandlung und schien die ganze Uebergabe widerrufen zu wollen; Junker Wolf war, als die Leute Luchsinger's zu Hilzingen dreschen wollten, drohend zu Ross erschienen, eine Büchse mit sich führend [237]). David, bei welchem einer seiner Vertrauten aus dem Kloster den Spion gemacht zu haben scheint [238]), sollte sogar nach dem Zustande der Burg Klingen sich erkundigt haben. Sofort liess der Amtmann zu Stein durch einen Zürcher Abgeordneten, unter Beisein des Baumeisters und des Säckelmeisters der Stadt, das Schloss beaugenscheinigen; da sich dort nur fünf Hakenbüchsen, wovon zwei unbrauchbar, vorfanden, bat er eiligst die Regierung um Vermehrung des Geschützes und befürwortete zu diesem Behufe jetzt selbst den früher zurückgewiesenen Wunsch der Stadt, die Kirchenglocken einschmelzen zu dürfen [239]). In den letzten Tagen des Jahres 1525 hiess es plötzlich, der Abt wolle mit einem Haufen Leute nach Hilzingen und Ramsen kommen, um das dort aufgespeicherte Getreide des Klosters zu rauben und nach Radolfszell zu führen, wo er sich inzwischen niedergelassen. Der Amtmann erliess sofort Warnungsbriefe an die dortigen Vögte und schrieb um Weisung an die Herren von Zürich, verbat sich's aber bestimmt, selbst hinausreiten zu müssen, er hätte denn Leute genug, dem Abt und den Seinen die Spitze zu bieten.

Meister Luchsinger, welcher dergestalt die letzten Monate

---

237) A. aa. OO. Nach der Rechnung Luchsinger's von Ende 1525 hat der Abt selbst die Drescher «ab der Arbeit gejagt».

238) Der «junge Mönch» von Nagold, des dortigen Amtmanns Sohn, welchen gegen Ende Novembers der Abt in acht Tagen zweimal nach Constanz beschickt und von welchem Luchsinger allerlei Reden und Anschläge David's erfährt, scheint wenigstens auf beiden Achseln zu tragen.

239) Br. v. 21. Nov. Der Abgeordnete Ludwig Nöggi erscheint 1524 mit (dem spätern Steiner Amtmann?) St. Zeller u. A. zusammen in einer Zusammenkunft für Entfernung der «Götzen». Egli 552.

des Jahres 1525 in beständiger Aufregung wegen des entronnenen Gefangenen verlebte, war auch innerhalb der eigenen Mauern nicht auf Rosen gebettet. Persönlich von Gläubigern bedrängt[240]), hatte er nun auch alle Schuldforderer des Klosters auf dem Halse, während von den auswärtigen Gefällen, wie er klagte, «nicht ein Pfenning» einging[241]). In der That blieben nicht nur die hegauischen, sondern auch, in Folge landvögtlichen Verbotes[242]), die thurgauischen Zinse vielfach aus; über die an der Donau[243]) und im Würtemberger Land fehlten die nöthigen Rödel. Auf den Zehenten, Bodenzinsen und Fischenzen zu Stein und Wald hafteten verschiedene Verpflichtungen; Vieles war von armen Leuten dermalen nicht einzutreiben. Daneben liefen die Gehalte der auswärtigen Geistlichen, die Leibgedinge, Vogtsteuern, Capitalzinsen des Gotteshauses wie bisher fort, ebenso die Almosen, deren eine grosse Menge — mitten im Sommer z. B. fast Tag für Tag 30 bis 50 Brote — verabreicht werden musste[244]). Die bedeutenden Vorräthe, welche im Kloster lagen — Luchsinger spricht von 4000 Malter Kernen und von Wein für mehr als 500 Gulden —, hätten zwar bei sofortiger Verwerthung das Gleichgewicht hergestellt; aber die Preise stunden gerade sehr niedrig, und ausserdem liess der grosse tägliche Bedarf an einen sammthaften Verkauf nicht

---

240) Brief vom 24. Juni 1525, S. A. Er bittet seine Herren, ihm bei Hans Propst von Basel Aufschub zu erwirken, und will nöthigenfalls seine Hofstatt zu Hottingen verkaufen.

241) Brief vom 27. Nov. 1525.

242) Auf das an die Tagsatzung gestellte Begehren David's, Absch. 810 m, Zins-Verbot von Seiten des Landvogts und der Pfleger von Einsideln, vgl. Brief vom 26. Nov. 1526.

243) Genannt werden insbesondere Schweningen und Dechlishof. Im November 1525 beantragte Luchsinger den Verkauf etlicher Güter im Rotweiler Gericht, von denen man bisher Nichts bekommen habe. SA, Z 132.

244) Daneben noch andere Unterstützung Suchende (ein ehemals im Kloster wohnhaft gewesener, jetzt für aussätzig geltender Priester, wohl derselbe, den später Heinrich Rigel für Hilzingen vorschlägt, u. Anm. 294); vgl. Brief Luchsinger's vom 21. Oct. 1525, S A, Z 106.

denken. Insbesondere beanspruchte der Schultheiss Lewerer, mit dem es auch sonst Anstände gab[245]), fortwährend ein «Unmass» Weins, und die Mönche waren mit dem Essen nie zufrieden zu stellen[246]). Mit diesen seinen Kostgängern hatte der Pfleger überhaupt seine liebe Noth. Mit ihren Schulstunden wollte es gar nicht vorwärts. Als Lehrmeister war der von Zwingli empfohlene tüchtige Johannes Müller von Rellikon (Rhellicanus) angestellt, der sich noch vor der Flucht des Abtes bei Luchsinger um die Stelle bemüht hatte und vor dessen Bewerbung der bereits angemeldete Adrian Wirt, der überlebende Sohn des unglücklichen Vogtes von Stammheim, zurückgetreten war[247]). Der junge Magister, welchem anfangs sein Aufenthaltsort für seine Privatstudien sehr günstig schien, hatte sich aber bald bei Zwingli zu beklagen, dass er bei den Mönchen zu Stein wenig oder Nichts ausrichte, und dass besonders ihr Abt, der durch Nichts zu bändigen sei[248]), ihm seine Arbeit erschwere, indem er «jeden Stein in Bewegung setze», wieder zu seiner Abtei zu kommen, woselbst dann für

---

[245]) Brief vom 27. Dec. Luchsinger nennt ihn Lewler.

[246]) Obiges nach der Rechnungsablage Luchsinger's, S A, Z 113.

[247]) Brief Luchsinger's vom 21. Oct. 1525. Unter gleichem Datum schrieb «Kunz» L. auch an Zwingli. Schuler und Schulthess, 7, 420. — Rhellikan, geb. 1495, war durch die drei Leutpriester schon am 23. Aug. neben Wolfgang Chröil für eine klösterliche Lehrstelle vorgeschagen, jedoch wegen seiner guten Anfänge in den «drei Sprachen» in erster Linie für eine Anstellung in der Stadt empfohlen worden. Egli 809 (nach Zwinglis Autograph zu corrigieren: «desshalb imm und der ler in der stat bas geburte ze sin»). Er kam 1528 nach Bern, später nach Zürich und endlich nach Biel, wo er starb. — Adrian Wirt, später Pfarrer und Decan zu Mönch-Altorf, Bullinger 1, 205; Hottinger 3, 190.

[248]) oder «der widerspenstige»? oder «dem Zaun entronnene; ausgerissene»? Der Ausdruck ist vielleicht mit Absicht doppelsinnig. Zwingli's Werke von Schuler und Schulthess 7, 450: «Nam praeterquam quod parum vel nihil fructus apud monachos Steinenses sperandum est, effrenis eorundem abbas omnem, ut dicitur, lapidem movet, quo in monasterium suum restituatur, sive per fas sive per nefas, eamque ob causam nil nisi νυχϑήμερος hic futurus essem». Vgl. 442. Hottinger 3, 231.

den fremden Lehrer kein Bleibens mehr wäre. Zu Ende des Jahres konnte der Pfleger bereits die Widerspenstigen in keine «Letzge» mehr und mit Noth zum Beten und Psalmensingen in die Kirche bringen.

Diese Widerhaarigkeit hatte übrigens jetzt noch einen besondern neuen Grund. Sei es, dass man in Zürich dem Pfleger das Entrinnen des Abtes zur Last legte oder sonst mit seiner Verwaltung unzufrieden war — er selbst spricht wiederholt von unzuverlässigen Berichterstattern und böswilligen Verleumdern bei der Regierung[249]) —: genug, Luchsinger hatte zum nächsten Jahr seine Entlassung bekommen. Die Mönche gaben sich keine Mühe, ihre Schadenfreude über dieses Missgeschick ihres Vorgesetzten und über die Verlegenheiten, die der Abt ihm bereitete, zu verbergen. Im Verein mit Diesem verlangten sie das Erbe eines kürzlich im Kloster verstorbenen Bruders heraus; der zwischenträgerische junge Mönch, von welchem Luchsinger Allerlei über den Abt erfahren, wollte jetzt auf einmal so viel Jahrgeld, wie ein geweihter Priester; dabei führten sie Reden und fiengen Händel an, die in der Stadt Unwillen gegen das Kloster erregten: — «Ihr, meine Herren, mögt selbst wohl ermessen», fügt Luchsinger abbrechend hinzu, «wie ungehorsame Leute thun». Dem Amtmann kam es vor, er sitze mitten in Nesseln; dringende Warnungen kamen ihm zu; er bat seine Herren inständig um Rath, wie den Mönchen «der Zaum einzulegen» sei; auch die Knechte wollten nicht mehr gehorchen. Dazu nun die Aussicht baldiger und unehrenvoller Absetzung, ohne Möglichkeit einer Vertheidigung, wie es scheint: die Lage war wohl darnach, einen bloss durch Partei- und Glückswogen Emporgetragenen sein bisschen geborgte Haltung zu benehmen. Den eifrigen Reformationsmann und einstigen Genos-

---

[249]) 23. Nov., 17. Dec. Das Folgende nach den Briefen vom 17. und 27. Dec.; der letztere ist falsch datiert (1526 statt 1525) und eingereiht; im Dec. 1526 war David, von welchem als einem Lebenden die Rede ist, bereits gestorben.

sen Zwingli's lehrte die Noth beten: er setzte ein «Jesus Maria» über sein nächstes Schreiben und verfasste einen de- und wehmüthigen Brief an Burgermeister, Rath und Grossrath von Zürich, worüber er über seine Abberufung klagte. Er, der sich immer beflissen habe, ein frommer Zürcher zu sein, müsse wohl unwissentlich seine Herren und — den Abt erzürnt haben, sintemal man ihn jetzt so «von Stein schalte» und zwischen zwei Stühle sich niedersetzen lasse. Man möge wenigstens Rechnung von ihm nehmen, ihn auszahlen und wo möglich anderweitig versorgen; sollte er aber seinen Herren zur Last sein, so wolle er in Gottesnamen auch anderswo ein guter Zürcher sein und sein Herz nimmermehr von ihnen wenden. Ein neuer Amtmann, betonte er in diesem und seinem folgenden Briefe, werde auch seine Noth haben; die Dinge seien spitz und ein Jeder werde bedürfen, dass man ihm Rücken halte. Er selbst hoffe die Verunglimpfungen seiner Feinde zu entkräften und sei stündlich zur Rechenschaft bereit; man möge ihm nur (so bittet er in einem beigelegten Blatt) den Tag vorher anzeigen, indem er gern seinen Bruder und etliche seiner im Glarnerland herum zerstreuten Verwandten dabei hätte, damit diese sähen, ob er mit Ehren bestehe.

Luchsinger, der sich als Vertreter des Vorortes der Reformation in Stein so wenig der Schwierigkeit der Lage gewachsen zeigte, hatte demnach wenigstens als Verwalter ein gutes Gewissen. In der That bleibt er denn, vor der Hand ohne Rechnungsabnahme, auch im neuen Jahre und weiterhin auf seinem Posten, wo es allerdings genug zu thun und zu sorgen gab. Stadt und Amtmann wetteiferten, sich in Vertheidigungszustand zu setzen. Man fürchtete einen förmlichen Angriff; des Abtes Horde[250]), wie Luchsinger nach Zürich berichtete, hatte mehrere Wagen Getreide und Heu von Hilzingen weggeführt; des Amtmanns Forster und Karrer, letzterer ein alter treuer Diener, weigerten sich, auf ihre Arbeit hinauszu-

---

250) ? — vasel. Brief Luchsinger's vom 15. Jan. 1526, SA, Z 121.

gehen und behaupteten, der gefürchtete Abt habe den Klosterleuten Folter und Nasenaufschlitzen angedroht, wenn sie sich blicken liessen! Die Bürger luden den Amtmann ein, den Graben hinter dem Kloster herzustellen, was der Abt, der Abrede zuwider, unterlassen hätte, und wollten dazu Fron-Tagwan thun. Als Material für die Errichtung einer Mauer beschloss Luchsinger eine alte unnütze Kapelle nahe am Graben zu verwenden, da ihm der zürcherische Experte, Ludwig Nöggi, von einer blossen Holzbefestigung abrieth. Im Uebrigen war Luchsinger jetzt voll Lobes über das Entgegenkommen, das ihm die Steiner, um ihrer Obrigkeit willen, bezeigten; nur machte ihm ihr Prädicant Sorgen, der, wie es scheint, damals bereits an der Spitze einer unzufriedenen Partei stund [251]).

VI. Unterhandlungen und Zinsfehden. Abt David's Ausgang.

Der verbannte Abt in Radolfszell sah seinerseits allem Anschein nach die Sache ruhiger an, als sein bedrängter Nachfolger im Kloster drunten am Ausfluss des Sees. Des Vortheils wahrnehmend, worin er sich den jetzigen verworrenen Verhältnissen in Stein gegenüber befand, liess er sich nunmehr auf die gütlichen Unterhandlungen ein, welche die Zürcher anzuknüpfen suchten [252]). Nicht nur war er um Weihnachten bei Luchsin-

---

251) «Ich bsorg ir her Jacob» ꝛc. Der Brief schliesst mit der Betheuerung seines guten Herzens gegen die Stadt Zürich und mit der Bitte, nicht jedem Trätscher (Klappermann) zu glauben und bald von ihm Rechnung zu nehmen.

252) Gesandtschaften der Zürcher 1. Nov. (2 Tage nach der Flucht; s. Anm. 234) nach Diessenhofen und Stein; 19. Nov. nach Stein und Zell (beidemal Bleuler und Wegmann, die schon kurz vor 28. Oct. in Stein gewesen); vor 30. Nov. nach Constanz (Bleuler, Marx Schulthess); 7. Dec. nach Stein und Constanz, u. a. Am 16. Jenner ward Junker Marx (Schulthess?) zu David geschickt; am 28. musste er ihm nachreiten wegen einer Copie des Stiftungsbriefes (Rechnungen).

ger ganz unbefangen um Uebersendung eines der ihm laut Vertrag zustehenden Pferde eingekommen, wogegen der Pfleger seine Herren aufmerksam gemacht hatte, dasselbe sei aus ihrem Gelde gekauft[253]: gleichzeitig hatte er auch mit den Abgeordneten Bleuler und Wegmann eine — freilich fruchtlose — Zusammenkunft zu Schaffhausen[254]. Im Anfang des Jahres 1526 kam es auf Vermittelung seiner Mitbürger von Schaffhausen zu einem Rechtstag daselbst zwischen ihm und Zürich; ein zweiter, ebenfalls zu Schaffhausen, auf welchem der unerledigt gebliebene Span « zur Ruhe kommen » sollte, war zu Ende Hornungs eingeleitet und dafür die frühere Vermittelung neuerdings angerufen[255]. Nachdem auch diese Verhandlung ergebnisslos verlaufen[256], gab der Zürcher Rath am 3. März einer Sechsercommission, in der auch Bürgermeister Walder und Jakob Wegmann sich befanden, den Auftrag, wegen des Abtes von Stein, auf Grund der Maximilianischen Erbeinung und anderer Documente, Bericht und Antrag (Rathschlag) zu bringen[257].

Vermuthlich auf Ansuchen der Commission gab nun auch der Leutpriester zum Grossen Münster in einem « Rathschlag » sein Gutachten über den schwierigen Handel ab. Dieses in Zwingli's eigener Handschrift erhaltene Actenstück ist für die Kenntniss der officiellen Denkweise in den damaligen Klosterfragen nicht unwichtig und nebenbei bezeichnend für die selbstbewusste Energie und die welterfahrene Gewandtheit, welche der grosse Reformator bei der Durchführung seiner idealen Zwecke zu entfalten wusste[258].

---

253) Brief vom 17. Dec. 1525.

254) Geleit dazu 15. December; der Tag selbst « vor Weihnachten » (Rechnungen).

255) Zürich an Schaffhausen, 26. Febr. 1526, bei Strickler 1, 1386.

256) Zu Stande kam sie « nach Matthis Tag » (Rechnungen).

257) Egli 931. Jakob Wegmann nach S. 945.

258) Diese bisher unbekannte Schrift « Radtschlag über Abts von Stain embietung » (S A, Z ohne besondere Nummer, mit späterer Notiz: « Von Ulrich Zwingli », deren Richtigkeit mir Dr. P. Schweizer auf Grund eines

Zwingli macht zunächst auf einen schwachen Punkt in der Stellung des Klosters zum Reiche aufmerksam, dessen Schirm, um heute kräftig zu sein, seit dem durch den Kaiser bestätigten Uebergang an Oesterreich bis zu demjenigen an Zürich von König zu König hätte erneuert werden sollen[259]. Sodann beansprucht er für die Herren von Zürich, als Rechtsnachfolger der Kaiser, deren sämmtliche Befugnisse über das Kloster, das sich daher, dem Basler Frieden und der Erbeinung gemäss, an keinen Kaiser oder König hilfesuchend wenden soll. Dasselbe darf — zum Dritten — kraft dieser Verkommnisse in des Kaisers Gewalt oder Gebiet keinen Unterschlauf suchen; der Abt hat also hierin gegen die Verträge gehandelt. Viertens ergibt auch das kanonische Recht, dass der Convent mehr ist als der Abt, besonders wenn er ohne Noth flüchtig geworden; dieser hat mithin von Rechtswegen den Schaden bei dem ganzen Handel.

Die Stiftung selbst, urtheilt Zwingli in einem zweiten Theil seines Gutachtens, hat ihr Gutes, was der fernern Beobachtung werth ist. Aber sie verlangt nicht, wie ihr Verfechter vorwendet, dass man das Kloster mit Benedictinern besetze, die sieben Tagzeiten mit Singen, Lesen und Läuten begehe, u. dgl. Der Abt gibt sich dabei eine bedeutende Blösse, wenn er seiner-

---

mitgetheilten Facsimile bestätigt), gehört ohne Zweifel in diese Zeit und steht, wie insbesondere die wiederholte Berücksichtigung der Erbeinung zeigt, mit dem Auftrag an die Sechsercommission, Anm. 257, in Zusammenhang. Für die Verhandlung im Herbst darauf, welche wesentlich andere Gegenstände beschlug, kann sie nicht angefertigt sein. Sie trägt weder Datum noch Unterschrift und zeigt wenige Correcturen und Einschiebungen. Wir gedenken den Text im «Anzeiger für schweiz. Geschichte» mitzutheilen.

259) Unter der «Confirmation oder bestätung die vor . 167 . iaren ufgericht» können nur der Kauf- und Uebernahmebrief Oesterreichs von 1359 und das gleichzeitige Vidimus von Karl's IV. Freiheitsbrief (S A, S. 40. Z 13) verstanden sein. Pudikofer, Thurg. Beiträge 10, 76 f. kennt noch einen kaiserlichen Bestätigungsbrief über die Abtretung, insbesondere der Vogtei, von 1360 (was aber die Zahl von 166 statt 167 Jahren ergäbe).

seits sich willig erklärt, die Mönche, allerdings ohne Aussteuer, freizugeben, aber dann wieder die Ordensregel gegen die Entlassung vorschützt[260]); das verräth mehr Selbstsucht, als Liebe zum Orden.

Die Neuordnung der Herren von Zürich sodann bezweckt ebensogut, Gottes Dienst zu fordern, wie es die alten Könige und Kaiser gethan. Aber freilich nicht in einer Weise, wodurch dem Bauch mehr gedient wird als Gott, sondern so, dass, wie bei den alten Christen, mit den zeitlichen Gütern die Armen unterstützt und dass ferner damit, statt der ungelehrten, unverständigen Mönche, wohlgelehrte, züchtige, gottesfürchtige Männer erzogen werden, welche die heilige Schrift lesen, christlichen Gesanges pflegen und das dem Gotteshaus pflichtige Volk aus dem Gotteswort belehren. Der Stifter, wird ferner verheissen, werde man auch künftig geziemend gedenken und, soweit diess schriftgemäss, für sie bitten. Den Orden betreffend, seien die uralten Stifter weder Benedicter noch Bernharder noch sonst dergleichen, sondern einfache Collegien gewesen und hätten erst hinterher diese Sectennamen angenommen; auch in dem Bestätigungsbrief sei keines Ordens gedacht[261]). Es sei also durchaus keine unerhörte Neuerung, wenn man jetzt auch Stein wieder zu einem Collegiatstift mache, was es ohne Zweifel ursprünglich gewesen.

---

[260]) Zu ergänzen: da man auf eine Entlassung ohne Aussteuer nicht eingehen wolle? — Der etwas knappe Text lautet: «Item er zeygt ouch an, das nit wol bedacht ist, nemlich: das er den münchen welle erlauben harus ze gon, doch unverstürt; das möchte aber der orden nit erlyden ꝛc.» — Oder soll die Ordensregel nur gegen die «unversteuerte» Entlassung angerufen werden? Die Benedictinerregel schreibt nirgends eine Anssteuerung der Ausgetretenen vor; vielmehr hört mit der Aufnahme jeder Anspruch auf Einzelbesitz auf (Cap. 33. 58) und der Austretende wird lediglich mit dem ins Kloster gebrachten Kleid «hinausgeworfen» (58). Im Geiste der Regel mochte es allerdings liegen, dass auch der Ausgetretene keinen Mangel leiden durfte.

[261]) So allerdings in den Briefen von 1359 und den meisten Actenstücken von weltlicher Seite.

Die Kirchenkleinodien seien bisher bei jeder Landesnoth, nicht blos bei solchen Haupt-Aenderungen und Reformationen, der Obrigkeit zuständig gewesen, würden übrigens jetzt nur für die Armen und für das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft verwandt. Mit des Abtes Silbergeschirr werde man leicht in's Reine kommen.

Schliesslich lässt der allzeit kampfbereite Reformator dem Gegner die allgemeine politische Lage zur Erwägung vorhalten. Aus der gegenwärtigen Spannung mit dem Kaiser und den Eidgenossen werde sich, voraus mit den letztern, ohne Zweifel bald eine durchgreifende «Aenderung» ergeben, die dem Abt und seinen Beschützern sehr nachtheilig werden könnte, sintemal sein Schirmverhältniss zu Erzherzog Ferdinand der Erbeinung durchaus zuwider sei.

Im Uebrigen hoffe Zürich von ihm das Zeugniss zu erhalten, dass es in geistlichen Dingen «Nichts wider die Anleitung des Gottesworts, ja auch Nichts ohne dieselbe, vorzunehmen begehre und in weltlichen Sachen Keinen Etwas wider Recht und Billigkeit wolle thun, noch auch Andern zufügen lassen».

Die Anschauungen einer neuen Zeit, an welchen Meister Ulrich hier die Schöpfung einer vergangenen Cultur und Geistesrichtung misst, waren natürlich unvereinbar mit dem guten formellen Rechte dieser Institution, mit dem sich der Verfasser im wohlbegründeten Reformationseifer ziemlich leichthin abfindet. Gleichwohl liess man sich inzwischen auch von der andern Seite zu ernstlichen Vergleichsversuchen herbei. Von David gieng unterm 18. März auf die Ladung Zürich's eine sehr entgegenkommende Antwort ein, worin er als Ort der am Montag der Karwoche (26. März) zu haltenden «Tagleistung» Stein vorschlug und von den Zürchern und Steinern ein «verschrieben sicher Geleit» für sich und sein Gefolge von Zell (Radolfszell) nach Stein und wieder zurück begehrte. Was dann zu Frieden, Einigkeit und Verständigung erschiessen möge, dazu

werde man ihn bereit finden; denn seinen Herren Liebe und Dienst zu beweisen sei er allezeit willig[262]).

Auf diese Antwort, welcher offenbar der Abt seinerseits noch einige Grundlinien für die Unterhandlung beigegeben[263]), erklärte sich der Rath bereit, ihm das Geleite für sich und Alle, die er «ungefährlicher Gestalt» mit sich brächte, zuzusenden und mit ihm zu Stein, zu Schaffhausen oder zu Diessenhofen die Rechnung Luchsinger's entgegenzunehmen, auch über die Kleinodien und das Silbergeschirr, sowie über die künftige Verwaltung des Gotteshauses — sei es durch David selbst oder durch einen Amtmann — gütlich zu berathen. Was bisher in der Sache zu gegenseitigem Unwillen sich begeben, sollte todt und ab sein[264]).

Trotz dieser gründlichen Vorbereitung und im Ganzen versöhnlichen Stimmung auf beiden Seiten brachte die Zusammenkunft, zu welcher sich vier Zürcher, den Bürgermeister an der Spitze, nach Stein begaben[265]), keine Einigung. Die Frage wegen Wiedereinführung der Messe und wegen der

---

262) Radolfszell 18. März 1526, SA, Z o. N. David's Siegel trägt hier über dem Wappen nur die Bezeichnung D(avid) V(on) W(inkelsheim), nicht die gewöhnliche: D(avid) A(bbt) Z(e) S(tein), wie er sich auch unterschreibt, oder vielmehr unterschreiben lässt: denn dieser Brief David's ist — ebenso wie noch einige spätere — nicht von seiner Hand.

263) Das Protokoll vom 22. März (Donnerstag nach «S. Frydiss» — Frigdianus 18. März — Tag), S A, Z. 114, spricht von einer endgiltigen (entlichen) Antwort des Abts, auf welcher er beharre und welche Bürgermeister Walder in Händen habe. — Man könnte zweifeln, ob nicht der Zwingli'sche «Rathschlag auf des Abtes von Stein Vorschläge» erst durch diese «entliche» Antwort veranlasst sei, wenn nicht die acht Tage nach derselben stattfindende Verhandlung sich im Wesentlichen mit ganz andern Punkten (Messe u. s. w. — s. Anm. 266) befasste, welche wohl eben den von David in seiner letzten Antwort gezogenen Grundlinien entsprechen. Auch sieht der «Radtschlag» nicht wie eine Wegleitung für eine ganz unmittelbar bevorstehende Zusammenkunft aus.

264) Ebenda.

265) Walder, Bleuler, Effinger, Msc. Schulthess (Rechnungen).

Kleinodien bereiteten unübersteigliche Hindernisse[266]). Im April entbrannte wiederum draussen im Hegau der kleine Krieg zwischen dem Abt und Zürich. David zog überall die Gefälle des Klosters ein und wies dessen Schuldforderer an die Herren von Zürich oder deren Pfleger[267]). Dieser glaubte sich auch sonst fortwährend von seinem Gegner bedroht und berieth sich wiederholt mit Meister Nöggli über die nöthigen Sicherheitsmassregeln.

Im Mai wollte man im Wald ob Klingen fremde Reiter bemerkt haben; man hielt die Burg für gefährdet, und die steinerische Besatzung derselben flösste dem besorgten Klosteramtmann kein unbedingtes Vertrauen ein. Einer der Schlossknechte veranlasste eines Abends grosse Aufregung in der Stadt: er hatte droben auf der Burg gegen die Genossen, die seine Frau vor dem Muthwillen des Trunkenen beschützten, vom Leder gezogen, worauf die Weiber zum Schloss hinaus um Hilfe schrien und drunten die Bürger alle eiligst auf ihre Posten liefen. Am Morgen brachte man den Schuldigen als Gefangenen in die Stadt hinunter und setzte einen Andern hinauf, der aber ebenso «weinig» war und voriges Jahr im Kloster bei der unglücklichen Wache vom 29. October gewesen. Luchsinger machte nun dem Burgvogt Etzweiler den Vorschlag, zwei vertraute Leute von Zürich zu begehren, da die Steiner mit Wachtdiensten beschwert seien, und nunmehr, was ernstliche Besorgniss erregen müsse, einen vollen Bruder nur entfernt hätten, um einen «nicht leeren» an seine Stelle zu setzen. Die Bürger zogen jedoch vor, die Besatzung des Schlosses in ihrer Hand zu behalten, und schickten andere Leute hinauf, mit denen sie mehr Glück zu haben hofften. — In denselben Tagen vernahm der Amtmann, dass sich am Bodensee reisiges Volk

---

266) S. u. bei Anm. 290. Die Messe hatte ja Zürich zu dieser Zeit den Seinigen sogar ausserhalb seines Gebietes zu begehen verboten.

267) Brief Luchsinger's, Mittw. nach Georgi (25. Apr.) 1526, SA, Z. 114. Damals auch verschiedene Gesandtschaften der Zürcher an den Abt, nach Stockach u. s. w. (Rechnungen).

ansammle, der Herzog von Würtemberg sofort nach Abzug der Bündischen in's Land zu rücken gesonnen sei. Die Späher, welche Luchsinger nach Zell, Stockach und Constanz schickte, brachten zwar beruhigendere Nachricht, und zu Hilzingen ward damals auch der Friede zwischen Edelleuten und Bauern endlich hergestellt[268]). — Aber zur Erntezeit ward es wiederum Ernst mit dem Streit um die Gefälle. Als die Leute des Klosters am 5. Juli zu Hemishofen, wo Stein, beziehungsweise Zürich, die niedern, die Landvogtei Stockach die hohen Gerichte besass, in der Roggenernte waren, erschien gleichzeitig eine Anzahl Reisiger im nahen Gehölz, unter deren Obhut ein Fuhrmann eine Ladung Garben nach Ramsen führte. Während der Mittagsrast der Reiter holte sich seinerseits der Fuhrmann des Klosters sein Theil, worauf der zurückkehrende Kämmerling des Abtes vor den Schnittern die Absicht kundgab, dem Karrer, wenn er wiederkäme, Ross und Wagen zu nehmen. Eine Wacht war zu diesem Zwecke auf dem Wolkenstein ausgestellt[269]). Zu Hilzingen, Ramsen und Wald liess der Abt gleich nach der Ernte dreschen und das Korn nach Zell führen; vier Fuder Wein und die Habererernte von Wald wurden mit Gewalt weggenommen. Den Zehnten wollte Niemand entrichten, indem Viele glaubten, der Abt würde bald wieder eingesetzt werden, und sie müssten dann vielleicht zweimal bezahlen. Dazu sollten Luchsinger und die Stadt Zürich auch noch die Gläubiger des Abtes befriedigen[270]). — Der bedrängte Amtmann, welcher besorgte, David werde Alles, was ausserhalb der Herrlichkeit Zürich's liege, zu seinen Handen nehmen, suchte inzwischen im Archiv des Klosters nach Waffen gegen den Abt und fand im « Ge-

---

[268]) Auftragsgemässer Bericht Luchsinger's vom 20. und 23. Mai 1526, Strickler 1438. 1440, hier nach ausführlicher Mittheilung von Dr. P. Schweizer.

[269]) Brief Luchsinger's vom 5. Juli 1526; s. S A, Z unter 114.

[270]) Briefe Luchsinger's von Samst. n. S. Ulrich (7. Juli), 3. Aug., Donnerst. nach U. Fr. Tag im August (16. Aug.); Forderung Michel Nötscheler's von Constanz 7. Juli: S A, Z 115. 118.

wölb» vier Briefe, welche das ewige Schirm- und Vogtrecht Zürich's erhärteten. Er rieth bereits im April, bei den damals in Stuttgart versammelten Reichsständen Recht zu suchen[271]. Umsonst ersuchte Zürich, mit Berufung auf die Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und den Eidgenossen, zweimal den Vogt von Nellenburg, den Worten und Thaten des Abtes vorzubeugen, welcher neuerdings den säumigen Zinsern die Häuser zu verbrennen gedroht habe[272]. Auch ein Schreiben an die Radolfszeller hatte keinen Erfolg; der Abt stellte ihnen gegenüber die ihm zur Last gelegten Drohungen in Abrede[273]. Während des Reichstages zu Speier[274] beschwerte man sich bei König Ferdinand über den Abt, besonders wegen des Ueberfalles bei Hemishofen, sowie über den Vogt, der die Klagen bisher nicht einmal beantwortet hatte[275] und erst am 20. Juli erwiderte, er habe die allerdings unzulässige Unterhaltung eines reisigen Haufens auf seinem Gebiet an die fürstliche Durchlaucht von Oesterreich berichtet[276]. Mit Berufung auf die Eidgenossen der übrigen zwölf Orte, an welche die Sache im Juli zu Luzern gelangte und welche die Hoffnung einer Wiederherstellung des Klosters aussprachen, gab sodann Erzherzog Ferdinand die Absicht kund, dem Abt in der einstweiligen Arrestierung der Gefälle beizustehen[277].

---

271) Briefe von Samstag nach Auffahrt (28. April) und Freitag nach Pfingsten (11. Mai); S A, Z 114.

272) Egli 998. 1007. 1012.

273) Egli 998 Anm. und Brief der Radolfszeller an Zürich, 9. Juli (Gutemtag nach S. Ulrich), S A, Z 122.

274) Diese Datierung ergibt sich aus Egli Nr. 1083.

275) Egli 1013. Rechnungen.

276) Antwort vom 20. Juli auf ein Zürcher Schreiben vom 7. desselben Monats, S A, Z 122, mit Entschuldigung der Verzögerung durch verspätete Antwort des Abtes u. s. w. — Nach dem frühern Zürcher Brief hatte ein Schreiber des Vogts (unterm 2. Juli) diesen wegen Abwesenheit entschuldigt, S A ebenda.

277) Schreiben Ferdinand's, 28. Juli, mit beigelegtem Auszug aus den Luzerner «Abschieden» vom 20. Juli, S A, Z 124.

Man beschritt endlich wieder den Weg gütlicher Unterhandlungen mit dem Abte selbst. Zürich setzte nochmals (8. August) eine Commission für die Angelegenheit nieder und liess Abt David durch den Burger Marx Schultheiss und den Altschultheissen zu Stein die Bestellung eines Schiedsgerichtes vorschlagen [278]). Er gieng darauf ein und ernannte seinerseits Heinrich von Liebenfels zu Liebenfels und Hans Heinrich Muntprat zu Lommis zu Schiedherren [279]). Von den durch Zürich angerufenen Richtern, Bürgermeister Vadian von S. Gallen und Christoph Vom Grüt zu Schaffhausen, veranlasste der Erstere Einwendungen von Seiten des Abtes, da er, David, auch keinen «Doctor» angerufen habe und Herr «Jochim Watt» ihm des Weges halb ungelegen sei [280]). Doch gab er nach, bat die Zürcher, den S. Galler Bürgermeister auch in seinem Namen einzuladen und versprach, auf Sonntag den 16. September oder am Morgen darauf zu guter Zeit in Stein zu sein, wofür ihm sowohl die Herren von Zürich, als seine «lieben und guten Freunde» von Stein ein Geleit zusagen sollten. Frieden und Einigkeit herzustellen, seines Gotteshauses Nutzen zu schaffen und seinen Herren dienstlich und gefällig zu sein, wolle er gern das Seinige thun [281]).

So wurden denn am 4. September die beiden Vertrauensmänner der Zürcher eingeladen, sich am 16. in Stein einzufinden, um daselbst mit der Rathsbotschaft Zürich's zusammen und in dessen Namen und Kosten den Handel erledigen zu helfen [282]). Es wurden indessen offenbar zu Stein Schwierigkeiten gegen das Erscheinen des Abtes gemacht; wenigstens

---

[278]) Egli 1019. 1023. Am 6. Juli waren Edlibach, Bleuler und Funk deswegen zu Zell und Stein gewesen (Rechnungen).

[279]) Egli 1028 (25. Aug.); identisch mit Strickler 1522.

[280]) Brief David's (nicht von seiner Hand) vom 27. Aug. (Montag nach Bartholomäus), S A, Z 122. Strickler 1526 (30. Aug.).

[281]) Brief David's (von der Hand eines Radolfszeller Schreibers) vom 1. Sept. (Samstag S. Verena) S A, Z 122.

[282]) Strickler 1528.

erhielt, als unterm 13. September dem «Abt David zu St. Georgen in Stein» ein Geleite auf Sonntag den 16. nach Stein zugesagt ward[283]), gleichzeitig eine zürcherische Rathsabordnung Instruction für eine — Montag den 17. — mit Stein vorzunehmende Unterhandlung[284]). Die Rathsboten sollten den Steinern in offener Gemeinde den Handel vortragen, sich mit vier Verordneten von Rath und Gemeinde über die Sache besprechen und auf Annahme des mit dem Abt voraussichtlich zu erzielenden Vergleichs hinzuwirken. Insbesondere sollten die Bürger bewogen werden, der Absicht David's, künftig zu Stein die Kutte zu tragen, keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen; man wolle dafür bei den Mönchen, wie das zu Cappel geschehen, eine angemessene, d. h. wohl etwas mehr weltliche Kleidung einführen[285]).

Sonntag Abends den 16. Herbstmonat ritt Abt David mit seinem Zürcher und Steiner Geleite in seiner ehemaligen Residenzstadt ein und stieg in der Herberge zum Oesterreicher, dem jetzigen Gasthaus zur Sonne[286]), ab. Die Zürcher Ab-

---

283) Egli 967, wo aber unzweifelhaft «nach Zürich» Fehler für «nach Stein» (das Original ist in Zürich nicht zu finden), und die Urkunde (datiert «Donnerstag des h. Kreuzes Abend») unrichtig unter den 3. Mai eingereiht ist; H. Kreuz-Abend im Mai (Kreuzerfindung 3. Mai) wäre i. J. 1526 ein Mittwoch, nicht ein Donnerstag gewesen, und die zwei — gleichzeitig ausgestellten — Urkunden unserer nächsten Anmerkung (wovon eine «Donnstag vor des heilligen Crutzes tag zu Herpst» datiert) lassen keinen Zweifel, dass auch hier die Tage vor und nach Kreuzerhöhung (14. Sept.), also der 13. Sept. als Ausstellungstag, der 16. als Termin der Zusammenkunft gemeint sind. — Dass in dem Briefe David's, bezw. seines Schreibers, vom 1. Sept. (Samstag Verena) in der That der Sonntag nach des heiligen Kreuzes Erfindung genannt wird, ist ein einfaches Versehen. Im Mai war die Stimmung beiderseits eine durchaus feindselige: s. o.

284) Egli 1039, 13. Sept. (Donnerstag nach Unser Herren — Felix und Regula — Tag) und ein damit identisches Schreiben in S A, Z, ohne Nummer.

285) ? — S. den Wortlaut bei Egli 1039.

286) Hans Oesterreicher gibt laut dem Urbar von 1522 Grundzins von zwei Häusern, unter denen das «huss zur sunnen» erscheint, ferner

geordneten: der Bürgermeister Heinrich Walder, Hans Effinger, des Kleinen Rathes[287]), und Felix Brennwald, ein Vertreter der reactionären Partei im Grossen Rath[288]), waren bereits im Kloster eingetroffen und luden durch drei Abgeordnete[289]) den Prälaten ein, mit seinem Gefolge ebenfalls in der ehemaligen Abtei Wohnung zu nehmen, woselbst sie ihm in Allem den Vorzug einräumen würden. David liess sich durch den Stadtschreiber von Zell entschuldigen, da er die Zürcher als die zuerst im Kloster Angekommenen dort nicht genieren und auch seinen Herbergswirth nicht schädigen wolle. Eine Aufforderung wenigstens, die Nebenmahlzeiten während der Dauer des Rechtstages daselbst einzunehmen, beantwortete er selbst sofort freundlich zusagend, während der Zeller Stadtschreiber den officiellen Bescheid gab: im Verlaufe der Verhandlungen werde es sich vielleicht finden, dass Das und Anderes, was zur Freundschaft diene, von Seite des Herrn von Stein geschehen möge.

Nach erfolgtem Vortrag vor der Gemeinde, welche je zwei Mann von Rath und Burgern zur Entgegennahme weiterer Eröffnungen ausschoss, begannen Tags darauf zunächst die Verhandlungen der Zürcher mit diesen vier Vertrauensmännern. Der Bürgermeister Rapp hielt eine «lange, ernstliche und tapfere» Rede. Die Steiner, die so viel Beschwerde, Nachtheil und Aergerniss durch das Klosterwesen erduldet, hätten mit

---

von dem Stall dahinter, der an den Rhein stiess, u. s. w. — (Derselbe?) Hans Oesterreicher war i. J. 1512 der reichste Bürger von Stein gewesen (Ziegler 43); ein Müller Sulzer, des Oesterreichers Tochtermann, ward später von Luchsinger als Schultheiss empfohlen. «Hanns Oestarreicher des Rats zů Stain» erscheint neben Konrad Steffanower in einer Urkunde von 1529, s. o. Anm. 98. — Die Darstellung dieses Tages zu Stein nach einem (unvollendeten) Protokoll im S A, Z. 122.

[287]) Egli S. 934.

[288]) Egli Nr. 1070 (Flucht aus der Stadt, 17. Nov. 1526). 1268. 1276. 1294 (Wiederaufnahme in den Rath 16. Oct. 1527).

[289]) Effinger, Altschultheiss Lewerer und der Stadtschreiber zu Stein.

Besorgniss gehört, es solle dasselbe wieder in's Leben treten, mit Kuttentragen, Gebetemurmeln und dergleichen mehr; Solches würde aber, fürchtete der Redner, der dabei zahlreiche Schriftstellen geschickt einzuflechten wusste, zu gewaltigem Aergerniss gereichen. Man suchte die Bürger zu beruhigen, da es vorerst nur zu hören und erst nachher das Entsprechende zu verfügen gelte, und gieng sodann zur Unterhandlung mit dem Abt über, welche endlich um elf Uhr im Kloster begann.

Mit welchen Empfindungen mochte Herr David von Winkelsheim seine schöne Abtei wieder begrüssen, die er als Flüchtling verlassen hatte und, vom Heimweh und dem Gefühl erlittener Unbill getrieben, jetzt als Rechtsuchender heimat- und aussichtslos wieder betrat! Gestern Abend hatte ihm noch der eine seiner Schiedleute, durch sein Podagra verhindert, absagen lassen; so waren denn als «Zusätze» nur drei Mann — von seiner Seite der Liebenfelser, von zürcherischer Vadian und Vom Grüt — anwesend. Er gab sich aber damit zufrieden und hoffte, da die «Gütlichkeit» walten solle, werde sie wohl auch durch drei Personen gefunden werden. Da er wider Erwarten nicht mit der Klage begann, so hielten die Zürcher, nachdem eine offene Erklärung beider Parteien beliebt worden, einen Vortrag über den schwebenden Handel. Bürgermeister, Räthe und gemeine Stadt Zürich hätten, wie männiglich bekannt, nach der klaren Anweisung des göttlichen Wortes eine «Aenderung und Besserung» mit den Klöstern, der Messe u. s. w. vorgenommen und gedächten, wie bisher, so auch fernerhin mit Ernst und Tapferkeit über der Vollziehung der betreffenden Mandate zu wachen, so lange sie nicht aus der Schrift Neuen und Alten Testamentes eines Bessern belehrt würden. Es möchten nun die Schiedleute den Herrn Abt von Stein veranlassen, sich diesen auf das Wort Gottes gegründeten Mandaten zu unterwerfen und das Beispiel anderer Prälaten, die Messe und andere Dinge anlangend, befolgen; das werde man ihm zum Besten vermerken und sich der zeitlichen Güter halben ihm gefällig erzeigen.

Der Vorschlag wäre für Einen, dem es nur um die äussere

Stellung zu thun war, verführerisch gewesen. David war kein solcher Miethling. Nach einiger Ueberlegung erklärte er: er hätte Nichts dagegen, dass jenen Mandaten nachgelebt würde; er habe aber mit seinem Amte die Pflicht übernommen, das Gotteshaus in geistlichen und weltlichen Dingen seiner Stiftung gemäss und nach den alten Bräuchen, die er vorgefunden, zu versehen; das möchten ihm seine Herren auch ferner gestatten. Den Inhalt dieser Stiftung darzulegen, wie die Zürcher es wünschten, um daraus zu entnehmen, was mit dem Worte Gottes bestehen könne oder nicht, darauf liess sich David nicht ein; er wollte offenbar keine religiöse Disputation mit den Beamten seiner reformatorischen Regierung. Dagegen bestund er darauf, dass der Abrede gemäss mit der Berathung derjenigen einzelnen Artikel, bei denen die frühern Conferenzen[290]) abgebrochen worden, fortgefahren und zunächst über die Messe und sodann über die weggeführte Habe, als Heilthümer, Silbergeschirr und dergleichen, verhandelt werde. Die Messe erklärte er bis auf ein allgemeines christliches Concilium einstellen zu wollen, jedoch unter Vorbehalt der Einwilligung einer fürstlichen Durchlaucht von Oesterreich, deren Vorfahren dieses Gotteshaus gestiftet hätten[291]).

Dieses Abstellen auf den Willen eines fremden Potentaten und heftigen Feindes der Reformation veranlasste die Zürcher, den Abt abtreten und privatim durch die Schiedleute befragen zu lassen, wie es mit seinem Schirmverhältniss zu Zürich stehe.

---

290) Es ist hier von mehreren «vorgehalltnen tagen» die Rede; es ist also vermuthlich, nebst dem Tag von Diessenhofen, Schaffhausen oder Stein (diess wohl schwerlich, da David im September noch Bedenken wegen des Kommens dorthin äussert), auch sonst noch, vielleicht nur mit Bevollmächtigten, verhandelt worden.

291) So konnten, uneigentlicher Weise, Burkhart und Hadwig von Schwaben, sowie deren Neffe, Kaiser Heinrich II., wohl bezeichnet werden, da sie gleich Erzherzog Ferdinand Landesherren im Hegau gewesen und das bairische Herzogthum, aus dessen Herrscherhaus Hadwig und Heinrich stammten, zeitweise auch Oesterreich mit umfasst hatte.

Da er den Bescheid gab, das werde von dem Austrag der Sache abhangen, liess man diese Frage auf sich beruhen und setzte ohne ihn die Berathung fort, welche sich nun mit den übrigen Artikeln, mit den Kutten und Platten der Mönche, mit dem Glockengeläute, mit dem « Murmeln » in der Kirche befasste. Umsonst bemühten sich sodann Vadian, Vom Grüt und der von Liebenfels, in gütlicher Unterredung den Abt zum Verzicht auf die bezüglichen Forderungen zu bewegen; er gab « nicht um ein Häärlein » nach.

Die Herren von Zürich sahen endlich ein, dass hier Kosten, Müh und Arbeit verloren seien. Sie schoben die Schuld hauptsächlich auf den Einfluss des Zeller Stadtschreibers und des Dr. Laurenz Schnell, der dem Abte vom Bischof von Constanz beigegeben war; ihretwegen habe David nicht reden dürfen wie es sein Wille und ihm förderlich gewesen wäre. Man begnügte sich (um wenigstens Etwas zu thun) damit, die Zusätzer über das frühere Abkommniss mit David und die spätern Verhandlungen zu unterrichten und sie zu bitten, sie möchten auf Grund jenes Vertrages noch weitere Versuche bei dem Abte machen, wogegen diesem noch vierzehn Tage Bedenkzeit gegeben ward. Der Schaffhauser Schiedmann erbot sich zu einer Unterhandlung mit Wolf von Winkelsheim.

Die gehoffte Einigung war also durch David's Standhaftigkeit — oder Hartnäckigkeit, wenn man will — vereitelt worden. Er mochte sich scheidend sagen, dass er seine Abtei am grünen Rhein, die sein Lebensideal, sein Lebenswerk vorstellte, die ihm die grossen Zeiten seiner Kirche und mächtiger Herrschergeschlechter verkörperte, nun nicht mehr sehen werde.

Nach Ablauf der Bedenkzeit begann offenbar das frühere unerquickliche Verhältniss wieder. Der gesinnungstüchtige Klosteramtmann gab zu Anfang Octobers[292]), um die Anordnung dringender Bauarbeiten an einer Mühle angegangen, die Antwort: er könne Nichts verfügen, da er nicht wisse, wer schliess-

---

[292]) Brief vom 7. Oct., Schaffh. S A, Z 115.

lich das Regiment behalten werde und wie man überhaupt mit dem Abte stehe. Die Gefälle blieben nach wie vor aus, und die Regierung selbst musste in Anbetracht der Umstände dem Amtmann behutsames Vorgehen empfehlen; inzwischen hatte dieser von den Gläubigern, die schlechterdings nicht mehr warten wollten, unglaubliche «Unworte» zu hören und drang jetzt auf Verkauf der Vorräthe um jeden Preis[293]. Der Abt dagegen, der sich nun aller Verpflichtungen und Rücksichten gegen seine ehemalige Regierung ledig fühlen mochte, setzte ausserhalb des zürcherischen Gebietes sein nothgedrungenes Faustrechtssystem fort. Jener Leutpriester von Hilzingen, welchem er seinerzeit die Pfründe gegen Zusage seines künftigen Erbes verliehen und welchen das Kloster, zum Theil noch während der Anwesenheit David's, achtzehn Wochen lang verpflegt hatte, war endlich gestorben. Der Abt, der schon bei der Aufnahme des «Abenteurers» gefürchtet, es könnte einst seine Verlassenschaft wegprakticiert werden[294], erschien sofort zu Hilzingen und schaffte alles Werthvolle, namentlich Bettgewand und Zinsrödel, aus dem Pfrundhaus nach Radolfszell, indem er, wie Luchsinger klagt, kaum die Nägel in der Wand zurückliess. Ein Depositum, das

---

[293]) Diess und das Folgende nach den Briefen Luchsinger's vom 23. und 26. Oct. 1526, S A, Z 115.

[294]) Uff das sprach der apt: «diser pfaff last sich nit bald fachen; dann der affentürer hat ein grossen huffen gelt, «Und weri gůt wie man inn möcht harin bringen, damit nit geaffenturt wurd nach sinem tod mit dem gůt, und dem kloster wurd, da her es ouch horti»: kurz nach dem er gestorben, ists fast gangen wie der apt gewissagt hat, u. s. w. Brief Luchsinger's vom 12. Dec. 1526, S A, Z 120. Die hier erwähnte Unterhandlung mit dem Leutpriester, welcher nachträglich den Abt und Luchsinger mit einem Theil des Erbes abfinden und den alten Leutpriester im Kloster (s. o. Anm. 244.) als Ersatzmann zu Hilzingen haben will, um wohl selber sich seinen Verpflichtungen besser entziehen zu können, findet nach diesem Briefe auffallenderweise zu einer Zeit statt, wo der Abt nicht mehr im Kloster war: Rigel kommt «uff oder umb Margrete» (Mitte Juli) 1526 nach Stein, wird dort 18 Wochen verpflegt, geht dann nach Hilzingen, und weil er sich dort vor den Bauern nicht sicher fühlt, macht er

der Verstorbene während des Bauernkrieges zu Stein hinterlegt, ward dem Abt durch einen heimlichen Anhänger ausgeliefert, was später dessen Sohn, der gewesene Klosternovize Niklaus Henseler, entgelten musste[295]). Zu Schaffhausen, wo der grössere Theil des hinterlassenen Geldes — 5 bis 600 Gulden — lag, sollte am 27. October zwischen dem Abt und dem Bischof von Constanz einerseits, und andrerseits den Zürchern als Schirmherren, mit denen ein Meister Hieronymus von Basel und andere Erbforderer gemeinsame Sache machten, Recht gesprochen werden. Luchsinger, der noch nicht instruirt war, und auch später umsonst im Archiv nach den nöthigen Rechtstiteln suchte[296]), wünschte Aufschub, konnte aber Nichts erreichen, als dass der Termin den « getreuen lieben Eidgenossen von Zürich und ihm zu Gefallen » zwei Tage später angesetzt ward[297]). Es kam jedoch Nichts dabei heraus; jeder Theil blieb bei seinen Ansprüchen; ein urkundlicher Beweis ward übrigens auch von Junker Wolf, dem Anwalt seines Bruders, nicht beigebracht[298]).

---

zu Stein seine Vorschläge und zieht, da David und Luchsinger sie abweisen und ihn vielmehr in's Kloster zurückbringen wollen, wieder ab. In der That aber entfloh schon 15 Wochen nach Margareta Abt David aus dem Kloster, und seine und Luchsinger's Interessen waren bereits vorher durchaus getrennt. — Auch warum der verwundete Rigel anfangs seinem Eid gemäss nicht in die Stadt kommen darf (« die ursach mögend ir wol ermessen », sagt Luchsinger), ist uns nicht klar.

[295]) Er weist 1529 die schon in Zürich geltend gemachten Ansprüche Henseler's auf die ihm zugesagte Aussteuer ab und sagt ihm, er möge sich deshalb an seinen treulosen Vater halten. S A, Z 139. Daherige Beschwerde von Bürgermeister und Rath zu Stein, 11. Nov. 1529.

[296]) Ebenda.

[297]) Brief von Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen an Luchsinger, 26. Oct. 1526, S A, Z 101, und bezüglicher Bericht Luchsinger's an Zürich unter gleichem Datum, ebenda 115, mit der Bitte um Rath und um Entschuldigung wegen seines vielfachen « Ueberlaufens » (« dann min verstand ist klein und bedarff üwers rates »).

[298]) ? — Ich lossett aber uff iunker Wolfen als ein anwalt sins brůders, ob er heruss wölti lassen umb etwas brieffen, so gemelter abt ouch

Inzwischen hatte der Abt auch den Klostermeier zu Wald, in den niedern Gerichten von Stein und Zürich, auf's Schärfste bedroht, wenn er nicht sofort sein Korn dresche und nach Zell führe[299]). Der Amtmann verbot ihm das; Zürich machte wiederum bei dem Vogt von Nellenburg, beim Abte, bei Denen von Zell Vorstellungen. Die Radolfszeller sprachen in höflichster Weise ihr Bedauern aus, dass ihr Hintersässe «ungeschickte Reden» sollte geführt haben; im Uebrigen hätte er nach seiner eigenen Aussage mit dem Meier gütlich verhandelt und ihm lediglich mit dem Rechte gedroht[300]). Auch David beschwerte sich bei seinen «lieben Herren und Freunden» von Zürich, dass man ihn dort verunglimpfe, und bat sie, künftig, ehe sie an Andere sich wendeten, zuerst seine Verantwortung zu vernehmen[301]). Als weitere Antwort kam eine Citation des Abtes an den Meier, welcher nun um Allerheiligen (1. November) hilfesuchend in's Kloster eilte, da er eine gefängliche Abführung nach Stockach und sonstige Gewaltthat fürchtete[302]).

Es sollte nicht dazu kommen. Die aufregende und fruchtlose Fehde scheint, im Verein mit dem Alter und dem Exil, die Kraft des rüstigen Greises drüben im Asyl des heiligen Ratolt gebrochen zu haben. Acht Tage nach jener Citation erfuhren zu Stein die Zürcher Gesandten Effinger und Bleuler, dass der Abt in Zell ernstlich krank sei. Ein Bote kam mit der Nachricht zurück, David liege fast hoffnungslos an der Halsbräune darnieder; ein zweiter ward sofort heimlich abgefertigt, um an Ort und Stelle abzuwarten, ob es zum Leben

---

her Heinrich selgen [sů] uff gricht werind; das wolt er nit heruss lassen. Brief vom 12. Dec.

299) Brief Luchsinger's vom 23. October S A, Z 115.

300) Brief von Burgermeister und Rath zu Radolfszell, 27. Oct. 1526, S A, Z.

301) Brief David's vom 28. Oct. (Sonntags Simon und Judas), S A, Z 122, theilweise mit dem vorhergehenden gleichlautend und von derselben Hand (eines Kanzlisten offenbar) geschrieben.

302) Brief Luchsinger's vom 1. Nov. 1526, S A, Z 115.

oder zum Tod gehe, und die Gesandten erbaten sich von Zürich Weisung für den Fall, dass «Gott über ihn gebieten würde»[303].

Sonntags darauf, den 11. November, kam ein Landmann von Bühel Geschäfte halber in David's Wohnung zu Zell. Er trat in die Stube; nebenan ward laut gebetet. Ein Knabe kam aus der Kammer mit den Worten: «Mein Herr ist hinweg von dieser Zeit». Das Gesinde hiess ihn schweigen: es sei noch Hoffnung auf Erholung. Ungewiss, wie es stehe, verliess der Bauer die Stadt[304].

Aber der Tod hatte an dem Kranken, welcher dort in der Kammer, die geweihte Asche nach Ordensbrauch unter dem Haupte[305], mit ihm rang, sein Werk bereits gethan. Das «Proficiscere», das sie drinnen angestimmt, der «christlichen Seele» eine «Wohnung in der heiligen Sion» zu erflehen[306], geleitete den sterblichen Geist David's von Winkelsheim auf den Weg, den Niemand wiederkehrt.

— Genau drei Jahre nach dem ersten nothgedrungenen Vergleich mit seinen Gegnern, wiederum am Tage des heiligen Kriegsmanns und Bischofs Martin, welchem einst der Lebende in einem seiner Bauwerke die Stelle neben dem eigenen Hauspatron angewiesen[307], erlag der streitbare Abt im Kampfe um

---

303) Brief Effinger's und Bleuler's, Freitag 9. Nov., S A, Z 128.

304) Brief Luchsinger's vom 12. Nov. 1526.

305) Caerimoniale monasticum Benedictinum: «Cum tempus exspirationis imminere cernitur, supponatur morienti de cineribus in capite jejunii (Aschermittwoch) benedictis, et aliquot ictibus pulsetur campanula in claustro, et praesentes, demissis in terram genibus, vehementius orationi instent; ipse vero moriens, si potest, aut Superior aut alius pro eo pronuntiabit clara voce: Iesu, Iesu, Iesu, quod nomen ad illius aures, si videbitur, geminabunt». Daniel, Codex liturgicus 1, 337.

306) Das heute noch übliche grossartige Sterbegebet «Zeuch hin, christliche Seele», ebenda 1, 332.

307) S. Martin als Gegenstück zum h. Georg zu Fuss (nebst der Mutter Gottes, als Patronen des Klosters) am Schwibbogen, welcher den ehemaligen Friedhof mit der Stadt verbindet, neben der Beinhauskapelle S. Agatha und wohl mit dieser gleichzeitig gebaut (Anm. 48).

«seines Gotteshauses Stiftung und Regel», wie die Umschrift des schönen Bildes auf der messingenen Grabplatte besagt, die dem Verstorbenen im Chor der Kirche zu Radolfszell errichtet ist[308]. Dieser Kampf war für David, den Schüler der Alten, den Verehrer der Kunst, eine geschichtliche Nothwendigkeit, und man wird seinem Andenken kaum gerecht, wenn man seinen Untergang als das selbstverschuldete Schicksal eines «Weltmanns»[309] oder gar als das Erliegen eines «Finsterlings» unter den Strahlen des «allgewaltigen Lichtes»[310] auffasst. Nur Wenige sind in grossen Entscheidungszeiten zu Führerrollen befähigt, und nicht Jedem ist es alsdann gegeben, mit seiner Vergangenheit zu brechen (wie das dem glücklichern Nachbar Davids, Abt Michael von Eggenstorf zu Schaffhausen, gelungen ist)[311], und gleichzeitig die Fehltritte derselben durch Anpassung an die neuen Verhältnisse zu heiligen, wie das damals viele Geistliche thaten[312]. Neben wohlgerüsteten Helden und deren leichtgeschürzten Nachtretern brauchen solche Zeiten auch ruhige Haushalter, welche die alten und die neuen Culturelemente vor den einseitigen und gewaltsamen Bewegungen der Gegenwart zu sichern sich verpflichtet fühlen und so nebst allerlei unbrauchbarem Besitzthum auch, zum Heil der Zukunft, zahlreiche lebendige Keime verständnissvoll retten, die ein grosser Völkerfrühling nebenher und von der Menge unbeachtet ausgestreut. Ein solcher Haushalter war David von Winkelsheim, der Vertheidiger seines Klosters als einer Burg des alten hierarchischen

---

308) «Anno Dni. 1526 an sant Martins tag starb der erwirdig und geistlich her her David abbt des gotshus Stain, wölcher zu erhaltung seines gotshus stiftung und regel daselbst vertriben ward, dem got genedig und barmhertzig sein wöl».

309) Pfarrer Ziegler a. a. O. S. 61 f.

310) Pfarrer Vögelin, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft 2, 237.

311) Ueber ihn neuestens Fiala im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1882, 36 f.

312) Vgl. Egli S. 607, 7 ff., 490, 11 ff., 622, 16; Nr. 1602 u. ö.; J. K. Vögelin, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft 2, 220.

Gedankens und des neuen Kunstideals; als solcher erscheint er auch in den Berichten seiner Gegner, in denen uns seine Handlungen und Reden grösstentheils überliefert sind, durchaus achtungswerth. Und wenn solche Haushalterthätigkeit stets undankbar ist in der Gegenwart, welche von jeher Dem gehört hat, der «versteht und rasch ergreift»: so darf ihr doch in einer Zukunft, die über den damals ausschlaggebenden religiösen Gegensätzen steht, die verdiente Anerkennung, es darf ihren Trägern für ihr tragisches Schicksal unsere fühlende Theilnahme nicht fehlen.

VII. Der Kloster- und Schultheissen-Handel zwischen Stein und Zürich.

Die Nachricht, welche der Meier von Bühel am 12. November früh um 9 Uhr ins Kloster zu Stein brachte, versetzte den zürcherischen Amtmann daselbst in nicht geringe Aufregung. Wusste er doch schon von Gerüchtes wegen, dass der Abt auf den Fall seines Todes Verfügungen getroffen hatte, welche für die Zukunft sehr unbequem werden konnten. Den Schwyzern sollten die Höfe im Thurgau, den Radolfszellern die Einkünfte im Hegau vermacht und sodann auch bereits ein Nachfolger bestellt sein in der Person von David's damaligem Asylgenossen Georg Glor[313]), der sich nun wohl droben am See gleich die

[313]) Dass mit «dem münch so by im gewesen» Glor und nicht Nüesperli gemeint ist, welcher (jetzt auf Klingenzell) allerdings später die Abtei beanspruchte, geht mit Sicherheit hervor aus dem Inventar, welches über die Hinterlassenschaft Glor's drei Tage nach dessen Tode, am 6. Nov. 1531, zu Radolfszell durch Kleinhans Forster, kaiserlichen Commissar für die Klostergüter, und Itelhans Bitscher, geschworenen Stadtknecht, aufgenommen ward, S A, Z 152. Es erscheint hier nämlich unter dem Hausrath Glor's eine Inful (iffel), welche sodann seinem Mitmönch Konrad Kranz übergeben ward. Ausserdem ist erwähnt «das beschlagen dischmesser so abt David selgen ist gsin und her Ierg Glor zů sinen handen gnomen hatt nach abt Davidts

hinterlassene Inful des heiligen Georg auf's Haupt setzte. Sofort musste ein Bote satteln und nach Zell sprengen[314]; schon um ein Uhr Nachmittags war er wieder zurück und brachte dem Harrenden Gewissheit. «So handelt nun rasch», schrieb Luchsinger eilig nach Zürich, voll Sorgen, jenes Spiel, das er selbst vor drei Jahren in übermüthiger Weise mit einem Gegner hatte treiben helfen, werde nun vielleicht mit ihm selbst angehen und es werde ein wildes «Gyrenrupfen» absetzen[315]: «Lasst mich nicht für mich allein handeln und schiesset recht einen Pfeil dem andern nach». Er selbst dürfe sich nicht hinausbegeben; es sei ihm durchaus nicht klar, wie weit seine Sicherheit reiche und was für ein Testament ihm der Abt gemacht.

In der That ward der Steiner Klosterstreit auch jetzt von den Parteigängern David's hartnäckig weitergeführt. Aber derselbe trägt seit dem Tode ihres geistlichen Vorkämpfers naturgemäss einen mehr unpersönlichen und daher auch uninteressanteren Charakter. Im Thurgau hatte der neue Landvogt Wirz aus Unterwalden den Bann seines Vorgängers gegen die dortigen Steiner Gefälle, welche nun wirklich durch David's Testament dem Kloster Einsideln vermacht waren, bei 30 Pfund Strafe erneuert[316]; er fürchtete seinerseits bei der allgemeinen Erbitterung, welche damals auch durch eine ganz ähnliche Zins-

---

tod»; es war, wie es scheint schon durch Glor, an Herrn Niklaus Elenbast im Kloster Reichenau gekommen.

Der sonst noch verzeichnete Hausrath Glor's ist wohl zum grössten Theil auch Hinterlassenschaft David's, da er von den Executoren als Klostergut behandelt wird und daneben noch von anderem Besitz, auch von einer Schwester, die sein Privateigenthum wohl geerbt hätte, die Rede ist. Glor hinterliess u. A. noch eine schwarze Kutte, eine Stola, 11 Vorhänge und Altartücher, 10 kleine und grosse Bücher, ein pergamentenes Evangelienbuch, drei «deffelin mit bildlin», einen Tisch, 2 Stühle, 3 Sessel, 2 Betten, einen «Gemachstuhl», u. s. w.

314) Nur so sind die Zeitangaben (Hin- und Rückweg in höchstens 4 Stunden) in dem Briefe vom 12. Nov. zu halten.

315) S. o. Anm. 166.

316) Brief Luchsinger's vom 26. Nov. 1526.

21

fehde mit Zürich wegen der Einkünfte von Stammheim[317]), sowie durch die Gefangennehmung des Pfarrers von Rickenbach herausgefordert war, einen neuen Ittinger Sturm von Seiten der zürcherischen Unterthanen[318]); doch ward im Frühjahr das Verbot gegen das Kloster Stein durch Schwyz wieder aufgehoben[319]). — Draussen im Reich griffen die von Zell[320]) und die österreichischen Vögte und Amtleute[321]) um die Wette auf die Klostereinkünfte, während Zürich fruchtlos das Erbe des Abtes herausverlangte[322]). Nun neue Beschwerden bei den Radolfszellern, beim Vogt von Nellenburg, beim Grafen von Sulz[323]), bei Erzherzog Ferdinand zu Innsbruck, welcher erst die Beschlagnahme der Gefälle als provisorische Massregel entschuldigt hatte, nun aber nach dem Tode des Abtes das Kloster aufrecht erhalten und die Zürcher vor das Gericht der Eidgenossen ziehen zu wollen erklärte[324]), also durch eine

---

[317]) Strickler 1682, 3. April 1527, wonach der Bann schon von dem frühern Landvogt verhängt war. — Aehnliches aus späterer Zeit: ebenda 1744. 2096.

[318]) Strickler 1576, 9. Nov. 1526; vgl. 1588 a. b.

[319]) Anfangs noch ohne amtliche Verkündigung durch den Landvogt, Strickler 1684.

[320]) Sie dreschen den Zehnten zu Riethen aus und bedrohen auch den Zins, welchen Bürgermeister Etzwiler zu Ebringen hat, — Brief Luchsinger's vom 1. Dec. (Samstag nach Andreas) 1526, S A, Z 117. — Sie schicken einen Drohbrief an den Meier von Wald, und dieser flieht in's Kloster, da er Gewalt fürchtet, wie ihm solche bereits an seinem Hunde, wegen angeblichen Jagdfrevels, angethan worden, — 10. Dec. (Montag vor Lucia); Beruhigungsschreiben von Radolfszell, 18. Dec. (Dinst. vor Thomas), ebenda 119.

[321]) Brief Zürich's an Erzherzog Ferdinand, 12. Dec., bei Egli 1083.

[322]) Statthalter und Hofräthe der oberösterreichischen Lande sprechen Zürich ihr Befremden über die bezügliche an Zell gestellte Forderung aus, Innsbruck, 5. Dec. 1526, S A, Z 116.

[323]) 12. Dec. 1526, Egli 1083 Anm. — 24. Dec. an einen österreichischen Rath, ebd.

[324]) 12. Dec. 1526 und 9. 10. Jan. 1527, Egli 1083. 1113. — 14. Dec. 1526 (Innsbruck), S A, Z ohne Nummer: in Ergänzung des Briefes

Zürcher Gesandtschaft über die Entstehung des Handels eines Bessern belehrt werden sollte[325]). Dazwischen kamen dann wieder Gerüchte von kriegerischen Anschlägen auf Stein und Zürich[326]), von Truppenansammlungen zu Zell, zu Ueberlingen, auf der Reichenau[327]), von einer gewaltigen Kriegsrüstung König Ferdinand's selber, wovor Zürich, durch Bern gewarnt, die zunächst bedrohten Orte Rotweil, Schaffhausen, Stein auf der Hut zu sein mahnte[328]). Bei den Radolfszellern[329]) und bei Junker Wolf[330]), welcher im Thurgau wie im Hegau eifrig das Feuer

---

vom 5. Dec. wird angezeigt, dass, nach Bescheid I. K. Maj., die Güter in der Landgrafschaft Nellenburg zu I. K. Maj. Handen eingezogen werden sollten; wenn das nicht beliebe, so sei man zu Verhandlungen bereit.

[325]) Vgl. das lange (oben öfter citirte) Memorial an Erzh. Ferdinand. Es ist undatiert, aber offenbar bald nach David's Tod und Vermächtniss verfasst. Auf den Austrag der Verhandlung mit Oesterreich wird am 15. Dec. auch ein Gläubiger des verstorbenen Abtes vertröstet. Egli Nachträge 1085 (2).

[326]) 15. Dec. 1526: Schreiben Zürich's an Stein, an Luchsinger, an Radolfszell und den Vogt von Nellenburg, Strickler 1598.

[327]) 10. März 1527, Strickler 1664, und, wohl gleichzeitig, Strickler Nachträge 1664 b. (Bewaffnete zu Zell und in der Au; Verbot des Landvogts im Thurgau, die Sturmglocken zu ziehen); Brief Luchsinger's vom 15. März 1527, S A, Z (3 Reiter aus Schwyz, Uri, Unterwalden zu Ueberlingen; Anfrage wegen Herstellung einer Mauer am Kloster).

[328]) 6. 8. Mai, 22. Juli 1527, Strickler 1706a. b.; 1708b.; 1764.

[329]) Brief Luchsinger's an Zürich 15. März (Freitag nach Invocavit) 1527 (Bitte, man möchte von den Zellern die Restanzenrödel, die Landgrafschaft betreffend, herausverlangen, indem dort noch grosse Ausstände von einem frühern Hagelschlage her [?] vorhanden seien), S A, Z 110.

[330]) 29. 30. April 1527: Brief Zürich's an Wolf von «Winkholzen» durch Schaffner Luchsinger zu vermitteln (welchem zugleich die Billigung der Regierung ausgesprochen wird, «dass er die Knechte des Landvogts im Thurgau wegen des von ihnen für die geschehene Haft[verkündung] verlangten Lohnes nach Zell gewiesen habe», — (vgl. Anm. 332), Egli 1171. 1175. — Brief Luchsinger's vom 14. Mai 1527, S A, Z 110: Junker Wolf stellt seine Forderungen (300 Eier lebenslang!), gegen deren Erfüllung er die Rödel herausgeben will. — Man nahm übrigens auch in Zürich hie

schürte[331]), wurden indessen fortwährend Gesuche um Herausgabe der Rödel gestellt. Die Knechte des thurgauischen Landvogts anerboten die Verabfolgung der betreffenden vom Abte erhaltenen Schriften, wenn Luchsinger sie für die Auskündung des Zehntenverbots bezahle, die sie für David besorgt, und Zürich wusste nichts Besseres zu thun, als ihn zu dieser Ausgabe zu ermächtigen, wenn man in Zell nicht zahlen wolle[332]). Mit den im Thurgau regierenden neun eidgenössischen Orten gab es Anstände wegen der von den Steinern immer noch nicht entrichteten Ittinger Busse und wegen der durch Stein beabsichtigten Erstellung eines Bollwerks vor der Brücke, weshalb im Mai Zürich die Bürger von Stein aufforderte, zu einer in Einsideln stattfindenden Verhandlung ihre Bevollmächtigten zu entsenden[333]).

Während so über dem Grabe David's von Winkelsheim der Interessenstreit zwischen den Vertretern der alten und der neuen Ordnung der Dinge sich endlos fortspann, ja sich später

---

und da für die Vertheidiger des Klosters Partei, vgl. Egli 1241, Untersuchung gegen einen Heinrich von Wil, Aug. 1527, der früher geäussert haben sollte: «Mine herren machtind vil mit H. abt von Stein, darumb si nit ein buochstaben hettind».

[331]) Brief Luchsinger's vom 26. Nov. (Montag vor Andreas) und vom 1. Dec. (Samst. nach Andreas) 1526, S A, Z 120 und 117.

[332]) Brief Luchsinger's vom 27. April, S A, Z 126, nebst Bemerkung auf der Adresse.

[333]) Strickler 1720 a. b., auf Montag in der Kreuzwoche, d. h. Woche des Himmelfahrtstages, 27. Mai. Die Hoheit des Thurgau's gieng bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke; daher die Einsprache gegen Errichtung eines Bollwerks auf dieser Seite. — Kurz vorher auch Unterhandlungen mit den Hegauern; Hans Friederich von Landegg (Vogt zu Nellenburg) und Eberhart von Weiler zur Altenburg bestimmten am 13. Mai Zürich einen Tag zu Stockach. S A, Z ohne Nummer. — Tagsatzungsverhandlungen wegen des Bollwerks, des Zolls und des Salzhandels zu Stein (s. die Schnewlin'schen Aufzeichnungen im Archiv daselbst) schon Montag vor Galli 1524 (Geleit für die Steiner nach Frauenfeld, von K. Escher und Am Berg besiegelt), Januar 1525 (Ladung nach Einsideln); vgl. Absch. 498 y. 508 cc. 509 ii. 524 C 1. 2. 535.

noch 172 Jahre lang hinzog, trat der principielle Gegensatz zwischen den demokratisch-anarchistischen Bewegungen der Zeit und den neugeschaffenen Einrichtungen noch einmal in heftiger Krisis hervor, um dann infolge Unterwerfung der erstern völlig zu verschwinden. Dieses Nachspiel unserer Steiner Reformationsgeschichte bleibt noch vorzuführen.

Die Täufer- und Bauernunruhen hatten sich auf der Zürcher Landschaft so ziemlich gelegt, als unter den Bürgern von Stein die selbstherrlichen und socialrevolutionären Instincte des Reformationszeitalters, welche seit dem Ittinger-Sturm und dem bei der Klosteraufhebung gemachten Versuch einer vollständigen Seisachthie nur mehr unter der Asche geglommen, zum letzten Mal in bedrohlicher Flamme aufzuckten. Den Anlass dazu gab einerseits die noch wegen jener ersten Ausschreitung über dem Gemeinwesen schwebende Strafe, anderseits die ausnahmsweise freie Stellung, welche Stein im zürcherischen Staate einnahm[334]) und welche durch das stramme Regiment des auch politisch regenerierten Zürich, insbesondere durch dessen Vertreter in Stein, wesentlich beeinträchtigt ward. Als populär-materielles Motiv aber wirkten dabei die erneuerten Ansprüche auf den Besitz des Klosters, dessen Beschlagnahme durch Zürich man in Stein immer noch nicht verschmerzen konnte.

Die Busse der Steiner für den Ittinger Klosterfrevel war in dem Einsidler Vertrag auf 2000 Gulden festgesetzt worden. Die Stadt, von der Regierung noch ausdrücklich gemahnt[335]), schickte am 29. Juni 1527 eine Gesandtschaft nach Zürich und

[334]) Vgl. noch die spätere Verfassung von Stein, dessen exceptionelle Stellung denn auch genau 300 Jahre nach der Verbindung mit Zürich die empfindliche Lockerung (1784) und endlich die Lösung der letztern bewirken sollte, in (S. Vögelin) «Lebensabriss von Salomon Vögelin, Pfarrer und Kirchenrath», Neujahrsbl. der Stadtbibliothek in Zürich 1884 (nach Leu und Werdmüller) S. 3 f.

[335]) Strickler 1734 (8. Juni; Jacobi — 25. Juli — als Termin). Im Mai erscheint Stein wegen des Ittinger Handels vor Tagsatzung (wo damals die Bünde nicht beschworen wurden), Absch. 1096.

liess, indem sie das Verlangte nicht leisten zu können erklärte, dem Rath unter Anderm eine Druckschrift überreichen, welche die Schuld des ganzen Handels von den Steinern ab und auf den frühern thurgauischen Landvogt Am Berg zu wälzen suchte. Die gnädigen Herren liessen sich aber nicht erweichen und verlangten die sofortige Erlegung der Summe, damit sie ihrerseits dem Vertrag nachkommen könnten: sollte Stein damit nicht zufrieden sein, so würden sie ihm die eigenen in der Sache gehabten Auslagen ebenfalls überbinden[336]. Man musste sich fügen. Einen Monat später (zwei Tage nach dem festgesetzten Termin) brachten die Steiner 1600 Gulden nach Zürich; ein Guthaben von 200 Gulden, das sie an Luchsinger hatten, ward vom Rathe als weiterer Beitrag an die Strafsumme übernommen, sofern Jene dem Amtmann zur Eintreibung seiner Forderungen behilflich sein würden; auf Erlassung der übrigen 200 Gulden aber gieng man nicht ein[337].

War eine derartige Behandlung schon empfindlich genug für eine kleine Stadt mit beschränkten Mitteln, die sich zudem sagen konnte, dass jener Auflauf seiner Entstehung nach nichts Anderes gewesen, als ein Abtreiben fremder Gewalt, wie solches den Feinden des Evangeliums gegenüber doppelt erlaubt sein musste: so verletzte das gleichzeitige Eingreifen Zürich's in die öffentlichen Angelegenheiten Stein's noch unmittelbarer das durch die Zeitereignisse gesteigerte städtische Selbstgefühl. Der Staat betrachtete sich in der Reformationszeit als den Erben der geistlichen wie der weltlichen Macht der Kirche, und es war nur folgerichtig, wenn er zu Stein die Wahl des bisher vom Abte bestellten obersten Civilrichters, des sogenannten

---

336) Egli 1216.

337) Egli 1231, 27. Juli. Die Hilfe der Steiner ward bald darauf (Egli 1238, 10. Aug.) für das Zehntenverbot auf Wald in Anspruch genommen, da die Oesterreicher «in der Höri verboten hatten». — Uebrigens waren am 28. August die 2000 Gulden von Zürich noch nicht an die Eidgenossen ausbezahlt, Absch. 1154 i; diess geschah erst im September: ebd. 1171 c. 1178 d.

Schultheissen, sowie später[338]) die des Pfarrers, beanspruchte; da zugleich die neue Theokratie das Ehewesen zu ihrer speciellen Domäne machte, so konnte sie, der Consequenzen wegen, ein besonderes Ehegericht in dem sonst schon bevorzugten Stein nicht dulden. Zürich verlangte also zunächst, dass die städtischen Behörden — welche laut eingezogener Kundschaft in der That ein eigenes Ehegericht eingesetzt hatten — fortan um der allgemeinen Ordnung willen sich eherechtlicher Sachen entschlagen sollten, und versprach dafür von Seiten seines Gerichtes rasches und billiges Verfahren[339]). Wegen des Schultheissen, den Luchsinger schon im Januar wegen Mangels an Geld abzustellen gerathen[340]), ward im Mai durch eine zürcherische Rathsbotschaft unterhandelt, die zugleich über die Mönche und über Häuserverkäufe Abrede zu treffen hatte[341]). Man verglich sich gütlich mit dem dermaligen Inhaber des Schultheissenamts[342]) und ernannte im Juni den Klosteramtmann, welcher seinerseits zwei Steiner, die aber «gute Zürcher» seien, in

---

338) Behufs der Durchführung der Reformation hatte Zürich seinerzeit den Steinern die Wahl des Leutpriesters, gegenüber den Ansprüchen des Abtes, gewährleistet (s. o. S. 241); auch Wimpfer (1528, s. u.) ward noch von ihnen bestellt. Nach dessen Tode (1559) scheint Zürich die Collatur an sich gezogen zu haben; denn es folgen von da an fast lauter zürcherische Pfarrer (Ziegler 73).

339) Egli 1173, 29. April. Vgl. 1168 (Antrag der Eherichter; Zweifel, ob diesen und allfälligen identischen Begehren auch die Möglichkeit einer Besetzung des Gerichts durch gelehrte Leute zur Seite stünde). S A, Z 129, 31. Mai. (Abgeordnete Bleuler und Funk; dieser i. J. 1531 einer der Rathsabgeordneten vom 10. und der Gefallenen vom 11. October). Egli, Die Schlacht von Cappel 24. 63.

340) Brief vom 23. Jan., S A, Z 126.

341) Egli 1184, 11. Mai; 1202, 8. Juni; 1208, 15. Juni, und Anmerkung.

342) Worüber, wird aus Egli 1208 nicht völlig klar; in den Verhandlungen des Jahres 1528 (modernisierte Abschrift in einer Sammlung «Tagebuch und Schriften über Stein, Anno 1406—1550» von Präceptor Isaak Vetter, 18. Jahrhundert) heisst es nur, die Zürcher hätten den Schultheissen Lewerer wegen der dem Kloster gethanen Dienste, wegen des Schultheissenamts und sonst «abgricht». Die betreffenden Verhandlungen

Vorschlag gebracht hatte[343]), selbst zum Schultheissen bis auf weitere Verfügung. Damit war nun wohl freilich den Steinern wenig gedient. Nachdem die dringendere Ittinger Angelegenheit endlich abgethan ist, sehen wir sie wiederum sich in Zürich beschweren und von der Regierung geradezu den Verzicht auf die Wiederbesetzung des Schultheissenamtes verlangen. Mit den Klöstern, so behaupten sie, sei auch deren ganzes Ceremoniell dahingefallen; die Bürger aber besässen seit dem Loskauf der Stadt alle Hoheitsrechte, Blut- und andere Gerichte, und brauchten keinen Schultheissen[344]). Zürich erklärt jedoch, diese Beamtung nicht aus der Hand geben zu wollen, und lässt lediglich hinsichtlich der Person des künftigen Schultheissen mit sich reden. Es wird — wie diess unter den Aebten früher wohl die Regel war[345]) — ein tauglicher Mann aus den Bürgern von Stein dafür bestellt werden; dieser hat aber den Zürchern zu schwören und gehorsam zu sein wie vormals dem Abte[346]). Da man mit dessen Ernennung zögerte und Luchsinger seine interimistischen Befugnisse nicht auszuüben wagte, vielmehr den Altschultheissen einstweilen weiter zu amten anwies, so wollten die

---

werden von Winz irrthümlich in seinem «Miscellan»-Rodel in die Jahre 1538 und 40 gesetzt; in den Rathsprotokollen, die von 1527—46 sehr mangelhaft geführt sind, findet sich Nichts (laut Mittheilung von Herrn Pfarrer Vetter in Stein).

[343]) Brief Luchsinger's vom 14. Mai 1527, S A, Z 110.

[344]) Nach der Rede des Gesandten von 15. Apr. (?) 1528 bei Is. Vetter. Die Besetzung des Schultheissenamts, und zwar als vermeintlicher Bestandtheil der Kastvogteirechte, war schon seit dem Loskauf der Stadt streitig, s. die Entscheidungen von 1462, 1464, 1469 ff., oben S. 218; — Luchsinger's Documentenverzeichniss Nr. 10. 12. 15. 19. 25.

[345]) Der «Abtsrodel» von 1385 bestimmt wenigstens, dass der Schultheiss, der Weibel, der Forster, der Herter und der Hirte alle «des Gotteshauses eigen» sein sollen. In der Antwort der Zürcher auf die Gesandtschaft vom 15. April (?) wird geltend gemacht, Zürich habe den Vorstellungen der Steiner, dass die Wahl Luchsinger's wider ihre Freiheiten und Bräuche sei, bereitwillig nachgegeben.

[346]) Egli 1249, 24. Aug.

Steiner einfach ohne einen Schultheissen Gericht halten, und Vogt Etzweiler liess hinter dem Rücken Lewerer's und Luchsinger's dazu bieten. Jener hatte nämlich auch auf die ihm zustehende Abgabe der Wirthe und Pfister nicht verzichten wollen, es wäre denn, dass der Amtmann ihn dafür entschädigte, was dieser abschlug. Luchsinger, welchem der Weibel Schmucker das Vorhaben der Bürger verrathen, untersagte diesem, zum Gericht zusammenzuläuten. Natürlich fand man sich Tags darauf gleichwohl zur Sitzung zusammen, setzte auf den ledigen Schultheissenstuhl den Stadtknecht und begann die Verhandlungen. Da kam Luchsinger herein und wollte das Gericht verbieten; aber er begegnete nur trotzigen und höhnischen Blicken und musste sich mit einem Protest und mit der Anzeige begnügen, dass er dieses Vorgehen der Bürger an seine Herren berichten werde[347]). Diese mussten endlich doch zu einer Wahl schreiten; am 2. November leistete der neuernannte Schultheiss Jos Farner von Stein, allerdings — wie es heisst — den seiner Stadt zuvor gethanen Eiden unabbrüchig, zu Zürich den üblichen Schwur der auswärtigen Gerichtsbeamten[348]).

Acht Tage darauf stund der Pfarrer Jakobus Grotsch[349]) zu Stein auf der Kanzel der ehemaligen Klosterkirche, um in der Auslegung der Evangelisten fortzufahren, die er nach Zwingli's Beispiel in seinen Sonntagspredigten nach und nach vollständig durchnahm[350]). Nach der üblichen Recapitulation des letzt-

---

347) Briefe Luchsinger's vom 9. und 14. October, S A, Z 127.

348) Egli 1306.

349) So heisst er officiell Egli S. 602 u. ö.; bei Ziegler u. A. Groitsch.

350) Egli 1317 Anfang, wo vermuthlich Zl. 3 «an den evangelisten» zu lesen ist. — Die Predigt von 10. Nov. ist die von Luchsinger wiedergegebene, bei Egli 1312, und nicht identisch mit dem ersten Theil von 1317, welcher vielmehr, nebst dem zweiten, ganz richtig als die Predigt vom Sonntag nach (nicht vor) Martini — 17. Nov. — angegeben und vom Herausgeber fälschlich als «Erste Predigt» bezeichnet ist. Das ergibt sich besonders aus S. 573, Zl. 28 ff., und sodann aus der jedesmaligen Angabe des Textes: am 10. Nov. predigte Grotsch über Joh. 21,

maligen Vortrags verlas der Prediger den Anfang des letzten Capitels aus dem Johannes, wo die Jünger nach der Auferstehung zu ihrem Tagewerk zurückkehren und ihren reichen Fischzug thun. — Den treuen Arbeitern, erklärte er sodann, erscheine Gott mit seinem Segen, während er die Reichen und Gewaltigen, welche den Schweiss der Armen fressen, mit Blindheit schlage. In der treuen Arbeit solle der Christ den Aposteln nachfolgen und nicht den Mönchen und Prälaten es gleichthun, welche vordem beim Müssiggang reich und wieder arm geworden. Nun hätten aber auch seither Viele das Wort Gottes bloss zum Schein angenommen, auf dass sie mit Glimpf zu Geld und Gut kommen möchten. Was bei Mönchen und Pfaffen unrechtes Gut gewesen, das sei ihnen jetzt Alles recht und schön, während es doch nur gewonnenes Raubgut sei. Darum seien sie ebenso schlimm wie die Mönche. Als man gegen diese und ihre Ueppigkeit gepredigt, da seien sie gar eifrig dabei gewesen, um dann zu Vögten und Pflegern gesetzt zu werden; aber sie hätten gehandelt, wie jener Schriftgelehrte im Evangelium[351]), welcher unter dem Deckmantel der Nachfolge Christi seinen eigenen Nutzen habe suchen wollen, oder wie Saul, den nach seiner Erhebung der Teufel besessen habe[352]). Solche Leute seien es, die nun den Witwen und Waisen wegnähmen, was diesen von Rechtswegen zustünde. So habe man auch haussen zu Stein Alles was man vorgefunden in ein Verzeichniss gebracht und eilends weggeführt, der Stadt zu grosser Unbill. Wenn etwa

---

1 ff., am 17. über 21, 15 ff. — Allerdings lassen sich dann auch die Angaben S. 570, 1 v. u. «an der hütigen predig» und S. 571, 4 «darnach uf sunntag nach Othmari» (= 17. Nov.) in ein und demselben Bericht vom 10. Nov. nicht anders erklären als dadurch, dass dieser Bericht successive entstanden, bezw. nach der zweiten Predigt vervollständigt worden sei, welche sodann darin, als schon durch Andere berichtet, beinahe ganz übergangen wäre. Wir haben im Folgenden beide Berichte combiniert.

[351]) Gemeint ist die Stelle Matth. 8, 19. 20.

[352]) Diese ganze sehr persönliche Stelle ist in Luchsinger's Relation ausgelassen!

die Aebtissin von Zürich drinnen in Luzern wäre und über Besitzthümer in Zürich verfügen wollte: ob wohl die Zürcher das zugeben würden? Aehnlich aber sei es mit dem Kloster zu Stein, allen Briefen und Sigeln zuwider, hergegangen, und nun suche man heute nach dieser, morgen nach jener Beschönigung für solchen Raub. «Ja», sage man da, «der Abt hat uns Alles übergeben». Der Redner ist auch zu Zürich gewesen, und weiss, was übergeben worden ist[353]. «Ja», werfe man wieder ein, «wir Zürcher haben die Stadt gekauft um achttausend Gulden, und die Därme im Leib sind unser». «So steht's nicht!» ruft der Prediger aus, «sie haben noch lange nicht bezahlt, was diese Stadt werth ist! Und was ist's Grosses, dass sie achttausend Gulden gegeben haben? Wir haben im Krieg für sie mehr als achtzehn Mann auf dem Schlachtfeld verloren, die besser sind denn die achttausend Gulden[354]. Und da sagt man uns noch: «Ihr solltet von Rechtswegen die Ankaufssumme uns verzinsen! Halt da! so sind wir nicht verheirathet! Fraget Brief und Sigel, fragt den Vertrag! Nein, um vierundzwanzigtausend und fünfhundert Gulden haben sich die von Stein selbst losgekauft!» Zu sehen aber sei von der Regierung wenig Anderes als der Amtleute Schinden und Schaben. Die Herren von Stein möchten endlich ein Einsehen thun und sich wehren um Brief und Sigel, damit die Regierung, welche ohne Zweifel von solchen Uebergriffen nichts wisse, ihnen nicht antworten müsse wie Abraham dem Abimelech: «Es ist das erste Mal, dass ich das höre: warum hast Du mir's nicht angezeigt?» Ihrer Sechse sollten sie hinein schicken vor die Zweihundert (unter denen noch mancher Wackere sei, dem die Sache auch nicht gefalle), daselbst den Gewalthabern zu sagen auf ihre Nase hinein, dass Stein bei seinen Gerechtig-

---

[353]) Der ganze obige Abschnitt über die rechtliche Besitzfrage ist hinwiederum von Grotsch in seinem Bericht übergangen.

[354]) Dieses rechtlich unhaltbare Argument übergeht Grotsch, das folgende dagegen Luchsinger.

keiten, Briefen und Sigeln bleiben wolle, und wenn die Sechse nicht wiederkämen, dann andere sechs, und wiederum sechs, bis sie dort genug hätten. König Ezechias (Hiskias) habe auch reformiert, aber nicht die Güter in seinen Sack gesteckt. Was sei es nütze, die fremden Kriegsdienste zu verbieten, und dafür Witwen und Waisen das Ihre zu nehmen[355])? Nun verkaufe man auch, wo man nicht gesammelt habe. Ja, die von Stein hätten's zusammengebracht und ihren blutigen Schweiss darum vergossen, und Andere zögen's jetzt ein! U. s. w.

So predigte der Pfarrer von Stein, am vierten Jahrestage jenes entscheidenden Rathserkenntnisses, das die Bestallung des Leutpriesters in die Hände der Stadt gelegt hatte[356]). Wenn sich der von Bregenz eingewanderte Fremdling so Etwas herausnahm, so hatte er ganz gewiss in der Stadt eine starke Partei hinter sich, welche über die Art Zürich's, in Stein zu reformieren, laut und leise murrte und die Behörden zum Widerstand gegen die Regierung zu drängen suchte. So nahm sich thatsächlich für Viele, und zwar für kirchlich und evangelisch Gesinnte, die Reformation in der Nähe aus.

Im Amtmannsstuhl aber sass derweile mit finsterer Miene der Pfleger Luchsinger. Kaum war das Amen des Predigers verhallt und der gesanglose Gottesdienst beendigt, so eilte er aus der Kirche, um sich zu den wohlgesinnten Häuptern der Gemeinde zu begeben und sie zu ermahnen, sie möchten ihrem Pfarrer seine frevlen Reden gedenken. Natürlich gaben sie gute Worte oder begnügten sich wenigstens mit ausweichendem Bescheid: Jedermann habe ja diese Reden vernommen, nicht sie allein; u. s. w. So gieng Luchsinger beim Vogt Etzweiler, beim Baumeister Schnewli, beim Alt-Schultheissen Schmid und andern Bürgern herum und lud insbesondere den Bürgermeister Rapp ein, gelegentlich mit ein paar Andern im

---

355) Von Luchsinger ausgelassen, aber in der Anklage vor der Synode, s. u., wiederkehrend.

356) S. o. Anm. 62.

Kloster von ihm Auskunft entgegenzunehmen über den Verbleib des eingezogenen Gutes, welches Kosten und Arbeit der Herren von Zürich bei Weitem nicht gedeckt habe. Dann setzte er sich hin und schrieb einen bösen Bericht über die von «Jakoben» geschehene Predigt zu Handen seiner Herren in Zürich, denen er aber die von Jenem gebrauchten ungeschickten Worte nicht alle mittheilen zu können erklärte. «Was guten Zürchers» der Prädicant sei, so setzte der Schreiber mit Bedeutung hinzu, das wisse er, nebenbei gesagt, wohl.

Zürich war damals schon sehr kitzlich in Sachen seiner reformatorischen und organisatorischen Thätigkeit. Am Sonntag darauf, den 17. November, erschienen die Rathsherren Röist und Bleuler nebst einigen andern Zürchern in der Kirche zu Stein. Man erwartete offenbar eine neue Auslassung des Predigers über die Sache, obwohl derselbe, wie wenigstens Luchsinger berichtet, von der Steiner Obrigkeit den Befehl erhalten hatte, das Schelten zu unterlassen, und auch vom Amtmann selbst zur Rede gestellt worden war[357]). Der unerschrockene Pfarrer gab aber auch heute seiner Predigt dieselbe polemische Wendung. Er gieng von seinen Textesworten: «Weide meine Schafe» auf die falschen Hirten, zunächst auf die geistlichen, dann aber insbesondere auf die weltlichen, über, gegen welche ein rechter Hirt sich auch zu erheben schuldig sei. So müsse auch er, um nicht ein Miethling erfunden zu werden, die Obrigkeit strafen; es sei besser, darob in ihre, als in Gottes Hand zu fallen, welche von ihm, wie von Ezechiel, das Blut der Uebertreter fordern würde[358]). So wolle er denn seine letzte Predigt, die dem Pfleger so sehr missfallen habe, vor den anwesenden Kundschaftern seiner Herren und Obern wiederholen und die ganze Gemeinde vor ihnen zu Zeugen nehmen. Der Redner that diess, mit dem gleichzeitigen Erbieten, seine Worte auch schriftlich zu Jedermanns Kenntniss wiederzugeben. Nach

---

[357]) Egli S. 570, Zl. 3 v. u.; S. 573, Zl. 30 f.

[358]) Ezechiel 3, 18. 20. Vgl. 33, 6.

der uns wirklich in Grotsch's Handschrift vorliegenden Aufzeichnung dieser ganzen zweiten Predigt scheint diessmal der eifernde Pfarrer, während er gewisse Einzelheiten und Kraftausdrücke — aus Mangel an Zeit, wie er sagte — wegliess, mit den Beschwerden der Steiner mehr in's Einzelne gegangen zu sein. Die Gesandtschaft der Obrigkeit von Stein, so rieth er, solle in Zürich eine siebenfältige Klage führen. Erstens über die vielen dem Kloster zu leistenden Wachtdienste, da doch dieses vormals den Abt, trotz seiner, des Predigers, Warnung, hätte entrinnen lassen. Sodann über die Frohnden, welche Stein anderthalb Jahre lang hätte auf sich nehmen müssen, zwei Wassergräben um das Kloster zu erstellen. Weiter über die heimliche und nächtliche Entführung des Klosterguts, welches, meist von den Bürgern geäufnet, ihren Armen gebührt hätte. Viertens über die Einziehung der frommen Stiftungen, welche ihrer Bestimmung gemäss Witwen und Waisen hätten zukommen sollen. Fünftens, dass eine Abordnung, welche sich nach den Klagen und Schulden der Bürger zu erkundigen hatte, nur die Schulden eingezogen, aber sich mit den Beschwerden gar nicht befasst habe. Sechstens, dass der Pfleger das vom Abte eingeräumte Schulhaus verkauft habe, den Unterhalt des Schulmeisters weigere und so die Jugend zu Grunde gehen lasse, was eine blutige Schande sei. Siebentens endlich, dass der Pfleger dem gemeinen Manne gegenüber ein polternder und pochender Tyrann sei, welcher seit seinem Amtsantritt mehr gefrevelt habe, als irgend ein Bürger während der ganzen vierjährigen Amtsführung des Pfarrers.

Das Sündenregister, welches der muthige Prediger den Gästen vom Zürcher Rath und dem Amtmann in zweiter vermehrter Auflage vorhielt, war zugleich theilweise eine Wiederholung der nicht erledigten Beschwerden vom Juni 1525. Seither waren also zu den fortdauernden alten Lasten noch neue hinzugekommen. Und nun zuletzt noch die Kränkung mit dem Schultheissenamt, das der Pfarrer, als einen nunmehr doch völlig verlornen Posten, gar nicht berührt hatte! Kein Wunder,

dass die Herren Röist und Bleuler bei der nachfolgenden Unterhandlung mit den Bürgern, die ihre Anliegen vorbringen sollten, nicht die höflichsten Antworten bekamen. Am meisten that sich, wie es scheint, wieder ihr Prädicant hervor, welcher Worte in Umlauf gesetzt hatte wie: die Zürcher hätten Wölfe heraus geordnet und Füllbäuche, und vormals hätten die von Stein einen Abt gehabt, nun aber ihrer zweihundert, u. s. w. [359]).

Luchsinger fügte eine kurze Andeutung des seither Geschehenen seinem Bericht über die erste Predigt bei, in welchem er übrigens die positiven Anklagen gegen seine Person weislich verschwieg und sich lediglich wegen der Schule damit rechtfertigte, dass er den Bürgern für dieselbe das neue Refental (Refectorium) angeboten habe.

Was dieses und das pfarrherrliche Referat, sowie die zürcherische Gesandtschaft, der Stadt Stein für Frucht gebracht, erfahren wir nicht. Jedenfalls aber war der Geist der Auflehnung wider die Massregeln der Regierung keineswegs beschworen. Er äusserte sich unter Anderm im Widerstande der Behörden gegen die Amteswaltung des aufgedrungenen Schultheissen. Dieser musste vierzehn Tage nach der Unterhandlung in Stein von Zürich aus gemahnt werden, sich durch Bürgermeister und Rath der Stadt nicht an seinen Amtshandlungen irren zu lassen [360]). Und im Frühjahr darauf, als Luchsinger schon glaubte, der Handel sei «in einem Ast stecken geblieben» und werde durch einen aufgefundenen Klingenbergischen Brief gänzlich niedergeschlagen werden [361]), kam sogar eine Abordnung nach Zürich, welche im Namen der Stadt Stein die Vogtei

---

[359]) Dass diese Ausfälle, besonders der auf den Rath, auch in einer der beiden Predigten vorgekommen, ist nicht wahrscheinlich und geht aus dem Zusammenhang (Egli S. 570 f.) nicht mit Nothwendigkeit hervor.

[360]) Egli 1327, 6. Dec. In der Gesandtschaftsrede bei Is. Vetter ist noch eine schriftliche Beschwerde der Steiner erwähnt, in Folge deren die Zürcher sie ebenfalls schriftlich auffordern, ihre Freiheitsbriefe zur Stelle zu schaffen.

[361]) S A, Z 134, Jan. 1528.

des Klosters mit allen ihren Rechtsamen begehrte[362]). Sie entwickelte zunächst vor dem Rath der Zweihundert, nach einem durch Felix Schmid aufgesetzten Memorial[363]), die Entstehungsgeschichte des Schultheissenhandels und beschwerte sich, das Farner den Zürchern habe schwören müssen, wie keiner seiner Vorgänger gethan. Die frühern Schultheissen seien den Steinern mit Steuern, Wachten und Eiden, wie andere Bürger, verbunden gewesen; einzig habe beim Antritt des jungen Abtes David i. J. 1499, angesichts der Bedrängniss des Gotteshauses (das damals, wie die Klöster überhaupt, in einem ganz andern Ansehen gestanden als später), die Stadt der Obrigkeit zu Liebe zugegeben, dass in der Bestallung des Schultheissen Lewerer des Klosters Eid dem der Stadt vorgehen solle, doch ohne damit eine Verbindlichkeit für die Zukunft zu übernehmen. Die Rechte Stein's auf das Kloster, und was daran hange, seien aber wohl verbürgt. Des zum Zeugniss verlasen die Abgeordneten vor dem Rathe den Brief, womit vor siebenzig Jahren Kaiser Friedrich III. den Loskauf der Stadt Stein bestätigt und ihr nebst der Bestallung ihres Regiments und dem Blutbann auch die Vogtei des Klosters verliehen hatte[364]). Von den damals übernommenen Rechten und Pflichten, erklärten die Sendboten, dürften die von Stein dem Kaiser und Reich gegenüber nicht abweichen, ohne damit meineide und unredliche Leute zu wer-

---

[362]) Der folgende Gesandtschaftsvortrag (nach Is. Vetter, ohne Datum) scheint wenigstens identisch zu sein mit der Botschaft vom 15. April 1528, Egli 1387, obwohl er bedeutend mehr Klagen und hinwiederum Nichts von dem Vorschlag eines Schiedsgerichts an drittem Orte enthält; letzterer ward vielleicht bloss mündlich gemacht; erstere blieben im Zürcher Protokoll, wie in Wirklichkeit, unberücksichtigt. Jedenfalls ist er, laut voriger Anmerkung, nicht allzu bald nach dem 2. Nov., bezw. 6. Dec., 1527 anzusetzen, und die schriftliche Antwort darauf ist wohl die durch die Gesandtschaft vom 15. April 1528 nach Stein gebrachte. Wir haben im Folgenden die Identität dieser Verhandlungen angenommen.

[363]) Luchsinger sagt in seinem Documentenverzeichniss von 1536, das «anbringen» sei von Felix Schmid's eigener Hand geschrieben.

[364]) Original (Wien, Freitag vor Gallus 1458) im Stadtarchiv zu Stein.

den, davor Gott sei. Die Zürcher aber hätten seinerzeit in dem Reversbriefe von 1484 — welcher ebenfalls vorgelesen ward — der Stadt das Versprechen gegeben, sie bei ihren Freiheiten, Märkten, Zöllen und Gerichten, insbesondere dann auch bei den vom Reich und von Oesterreich übernommenen Lehen bleiben zu lassen. Das sollten sie nun auch mit dem Gerichtswesen und der Klostervogtei so halten; die Steiner wollten dann schon sehen, wie sie mit «dem Schultheissenamt und andern Klostergütern» in ihren erkauften hohen und niedern Gerichten zurechtkämen. Ausserdem beschwerte sich die Gesandtschaft noch über eine Reihe von Verfügungen, welche man nur aus Wohlwollen und Dankbarkeit gegen die Herren von Zürich habe hingehen lassen. So habe die Obrigkeit den Kirchenschatz aus dem Kloster weggenommen, da doch dieses unter der Vogtei der Steiner stehe und in deren hohen und niedern Gerichten liege, da übrigens auch viele der Kirchenzierden, wie der Sarg, der Arm der heiligen Agatha, mehrere Kelche und Messgewänder, von den Bürgern durch Geldsammlungen oder durch Schenkungen Einzelner dorthin gestiftet worden seien. Ferner ziehe der Pfleger, ohne Zweifel auf Geheiss seiner Obern, die Gebühren ein, um derentwillen der Abt und die Mönche vertrieben und die Klöster abgethan worden: für ewige Messen, Vigilien, Jahrzeiten, ewige Lichter, Geläute und was sonst etwa früher der Custorei zugefallen sei. Nun nenne man das Alles Grundzins und die betreffenden Güter Lehengüter. Auf die frühere schriftliche Beschwerde der Steiner habe Zürich Abhilfe versprochen; aber es sei nur je länger je ärger geworden; auch nehme nun die Obrigkeit vom Kloster Zehenten und Grundzinse ein. Andere Beschwerden, der Schule halber z. B., wolle man gegenwärtig nicht anbringen und bitte nur, in den angeführten Dingen bei Brief und Sigel belassen zu werden. Im Verlauf der Audienz ward auch der Vorschlag gemacht, die Späne an einen dritten Ort vor ein Schiedsgericht zu bringen.

Die Zürcher fanden jedoch, solches Anliegen ihrer «Unter-

thanen» gehe lediglich sie selbst, als ihre rechte Obrigkeit, an, und die Gesandtschaft wusste nichts Besseres zu thun, als zur Einholung weiterer Verhaltungsmassregeln nach Hause zurückzukehren. Gleichzeitig aber ordnete der Rath drei Mitglieder nach Stein ab, um gemeinschaftlich mit dem Alt-Schultheissen Lewerer und zweien der Aeltesten des Convents daselbst, die in des Klosters Sachen Wissen trügen, genaue Rechnung von Luchsinger einzunehmen und über Schulden, Guthaben und vorhandene Vorräthe sich zu unterrichten, damit man besser als früher zu beurtheilen vermöge, ob der Pfleger gut oder übel verwalte[365].

Wenn man demgemäss in Zürich darauf dachte, einigen Missständen in der Verwaltung abzuhelfen, so war man doch keineswegs gesonnen, den Forderungen der unbotmässigen Unterthanenstadt irgendwie nachzugeben. Die schriftliche Antwort, welche, wie es scheint, die Zürcher Gesandten nach Stein mitbrachten[366], gab in den Rechtsfragen kein Tüttelchen nach. Zürich habe jetzt die sämmtlichen Gerechtigkeiten des Klosters inne; die Beeidigung Lewerer's habe seinerzeit ohne irgendwelchen Vorbehalt stattgefunden; auch sei ja doch Stein niemals gewohnt gewesen, den Aebten und dem Kloster über ihr Recht hinaus Etwas zu gestatten. Dass Schultheissenamt komme vom Reich her, welchem Zürich nicht minder als Stein verwandt sei. Die Obrigkeit handle also in dieser Sache keineswegs wider Brief und Siegel wie die Steiner ihr wiederholt vorwürfen; dagegen sehe sie mit Bedauern, was guten Willens

---

365) Egli 1387, 15. April 1528.

366) Die Gegenvorstellung der Steiner (bei Is. Vetter) nennt zwar nur Bleuler und Funk als Ueberbringer der Antwort Zürich's; nach Allem aber ist die betreffende Botschaft identisch mit der am 15. April beschlossenen (s. o. Anm. 362), zu welcher allerdings neben den zwei Genannten noch ein Wegmann verordnet war. Nach Luchsinger's Documentenverzeichniss von 1536 ward die betreffende Antwort dem Stadtschreiber Dr. Mangolt und einigen Andern, deren Namen er vergessen, übertragen; sie ist nach ihm auch von Mangolt geschrieben.

ihre Unterthanen gegen sie trügen, welche ihr doch durch den Ittinger Handel so viel Kosten und Unwillen zugezogen. Die Befugniss der Kastvogtei dürfe aus den Gerichtsherrlichkeiten durchaus nicht abgeleitet werden. Es sei der Stadt einst für gewisse Dienste eine vom Kloster zu erlegende jährliche Steuer zugesprochen und bisher entrichtet worden[367]; aber den eigentlichen Namen und Titel eines Vogts über das Kloster, welches sich diesen stets selbst gewählt[368], habe niemals sie, sondern Zürich besessen. Die Steiner, die selbst unter Schirmherrschaft stünden, könnten doch unmöglich ihrerseits Vögte und Schirmherren sein: sie möchten daher nur die Sorge sparen, wie sie die vermeintlichen Rechte der Vogtei verwalten wollten. Der Heilthümer aber und Stiftungen wegen, die übrigens jetzt den Armen zu Gute kämen, hätten sie sich früher wehren und ebenso die Zinse seinerzeit bei der Aufstellung des Urbars anfechten sollen; jetzt stünden sie mit ihrer Forderung da, als die fremden Gutes begierig seien. Sie sollten also zunächst von ihrem Widerstand gegen den Schultheissen lassen: dann werde man sie weiter hören; die ihr zustehenden Rechte aber gedenke die Obrigkeit nicht preiszugeben, sondern zu handhaben und ihr Vermögen daran zu setzen.

Diese Botschaft der Herren Bleuler und Funk erregte natürlich zu Stein neuen Unmuth. Aber was war zu thun? Die Bürgerschaft konnte vorerst nur Andere für sich handeln

---

367) 4 Pfund und 8 Pfund Constanzer Währung. Das eigentliche Schutzgeld von 10 fl. hatte das Kloster laut dem Bürgerrechtsvertrag von 1478 an Zürich zu bezahlen.

368) Dieses Recht, das sehr fraglichen Ursprungs ist und zuerst in der gefälschten Stiftungsurkunde von 1005 erscheint (V B S a. a. O.; Hirsch, Jahrbücher, Heinrich II., 2, 46 Anm.; Meyer v. Knonau, Quellen zur Schweizer-Geschichte 3, 2, 6), konnte Zürich kaum im Ernst für seine Usurpation der Kastvogteirechte geltend machen; die letztere war auch schon im 15. Jahrhundert durch die Bürger bestritten und der Streit wegen des Namens «Vogtei» vor den Papst, den Erzbischof von Mainz, die Pröpste zu Zürich und Embrach gewiesen worden (s. o. S. 218 und Anm. 5).

lassen. Bereits acht Tage nach der Abordnung der Zürcher Rathsgesandtschaft fanden sich die Boten der Städte Constanz und Winterthur im Rathhause zu Zürich ein, um noch einmal zu Gunsten von Stein wegen des Schultheissenamtes zu unterhandeln, zumal den Zürchern ein Zwist mit ihren Unterthanen schaden könnte. Sie erhielten einen Hofbescheid, mit Vertröstung auf eine Schlussnahme des Grossen Rathes[369]).

Gleichzeitig aber ward dem ersten kühnen Wortführer der Steiner selbst, dem Prädicanten Jakob Grotsch, eine ebenso deutliche Antwort, wie seinen Pfarrkindern. In demselben Rathhause sass gerade damals die hohe Kirchensynode der Stadt und Landschaft Zürich. Es wurden da u. A. die Beschwerden einzelner Gemeinden über ihre Prediger entgegen genommen, aber auch andere gegen dieselben vorliegende Anklagen in Untersuchung gezogen[370]). Eine solche betraf auch den zur Synode anwesenden Pfarrer von Stein. Er predige aufrührisch und sage unter Anderm, die Herren von Zürich nähmen zwar nicht Pensionen, wohl aber Kirchengut. Grotsch's Verantwortung war, wie das Protokoll sagt, so so (talequale); man wies die Angelegenheit vor die Obrigkeit. In seinen Notizen über « die anzeigten » aber merkte sich Zwingli betreffend Grotsch an: « Pfarrer zuo Stein, predget ufrüerisch wider unser Herren »[371]). Das war so gut wie eine Verurtheilung. Ein paar Tage später sass Herr Jakob Grotsch zu Zürich im Wellenberg und konnte Vergleichungen anstellen zwischen seiner Obrigkeit und derjenigen seines alttestamentlichen Vorbildes Ezechiel, ja auch zwischen seinem persönlichen Schicksal und dem des alten Propheten, welchem, da er des Morgens frühe zum Volk geredet, zu Abend sein Weib starb, und der doch des andern Morgens wieder that wie ihm befohlen war. Denn der unglückliche Pfarrer hatte zu Hause

---

[369]) Egli 1393, 22. April.

[370]) Egli 1391, S. 606: « Sequuntur particularia personarum per viam (?) inquisitionis (?) ». Die Synode war am 21. April zusammengetreten.

[371]) Ebenda S. 609.

eine hochschwangere Frau zurückgelassen und bangte so in seiner ohnehin ernsten Lage noch um zwei andere Leben. Seine Vorstellungen giengen den gnädigen Herren zu Herzen; sie liessen ihn auf Urfehde frei, bis man «nach ihm schicken» würde; doch musste er versprechen, das Zürcher Gebiet — also auch den Ort, wo jetzt sein Weib um ihn sorgte — binnen acht Tagen zu verlassen[372].

In Stein musste man wieder schweigen und sich bequemen, einen andern Pfarrer zu wählen. Das befreundete Constanz hatte gerade einen zur Verfügung. Schon in der Woche nach der Verhaftung Grotsch's ward Georg Wimpfer von Hagnau, der sich mit einem Schreiben des Bürgermeisters von Constanz bei demjenigen von Stein vorgestellt hatte, von Bürgermeister, Rath und Gemeinde zum Pfarrer angenommen, jedoch «auf ein Jahr und nicht länger» und ausserdem auf gegenseitige halbjährliche Abkündung[373].

---

[372]) Egli 1397. Vgl. den Bericht Wimpfer's. — Grotsch (nach Schuler und Schulthess auch: Grätsch) gieng zunächst nach Böhmen, Meissen und Sachsen, wo er oft mit den Lutherischen Händel hatte, die Zwingli und Oekolompad verketzerten, ihre Bücher zu Frankfurt aufkauften, verbrannten und in die Abtritte warfen. Er berichtet darüber an Zwingli von Constanz aus unterm 20. Jan. 1528 (womit es nicht stimmen will, dass er, mit Leonhart Wirt von Stein, der Berner Disputation beigewohnt habe, nach Sulzberger, Gesch. d. Ref. im Kt. Schaffh. S. 38) und schickt ihm zugleich die Streitschrift Herzog Georg's von Sachsen, dessen «lästerlich Schreiben» manchem frommen Christen nicht gefalle. Er wünscht sehr, Zwingli, als dessen Freund er sterben wolle, möchte seine Verantwortung hören und sich für ihn verwenden (Letzteres that dann Constanz). Schuler und Schulthess 8, 137.

[373]) 1. Mai 1528. Der bezügliche Bericht Wimpfer's, der mit Dr. Zwick von Rüdlingen (Riedlingen nach Sulzberger) vertrieben war und von ihm ein Handwerk lernte, S A, S. 156, ist gedruckt im «Archiv für schweiz. Reformations-Geschichte» 3, 624 Nr. V. Vgl. Ziegler 72. Er ward mehrere Jahre nacheinander von Neuem «angedingt und bestellt» und endlich «gar angenommen». Vgl. Egli S. 733. (Zedel «wie das verding oder bestellung sye»). Die Heimat Wimpfer's ist wohl Hagnau bei Mersburg am Bodensee.

Tags darauf zeigte Stein seinen endlichen Verzicht auf die Besetzung des Schultheissenamtes an[374]). Nachdem Zürich so schroff jede darauf bezügliche Unterhandlung abgewiesen[375]), hatte man abermals eine Botschaft an die Obrigkeit abgefertigt, worin man den Schultheissenhandel ganz in den Hintergrund stellte und sich hoch und theuer verwahrte, damit irgendwelchen Eingriff in die bezüglichen Rechte Zürich's beabsichtigt zu haben. Die Vogtei aber und «was daran hange» — so liessen die Steiner erklären — möge ihnen die Obrigkeit dem kaiserlichen Briefe gemäss abtreten oder aber ein Schiedsgericht an anderm Orte darüber urtheilen lassen; denn Stein wolle auf Das, was seine Väter theuer erkauft, nicht verzichten. Der Erfolg war, wie gesagt, ein durchaus negativer gewesen. Zürich hatte einfach die runde Erklärung verlangt, ob man den Schultheissen wolle sitzen lassen — ja oder nein —, worauf der Stadtschreiber von Stein die Antwort überbrachte: — so beschwerlich seinen Mitbürgern die Verfügung der Obrigkeit über das Schultheissenamt sei, da Stein die Vogtei mit Zubehörden als seine Sache betrachtet habe, so sei ihnen, die Ungnade ihrer Herren und Obern zu gewarten, doch noch viel beschwerlicher. Sie seien also, unvorgreiflich ihrer Ansprüche auf das Vogteilehen, welche sie später vorzubringen gedächten, nunmehr bereit, den Schultheissen seines Amtes walten zu lassen[376]). Zürich nahm nun

---

[374]) Egli 1404, 2. Mai.

[375]) Bei Is. Vetter S. 17, 18, ist von einem ablehnend beantworteten schriftlichen Gesuch um «Tagsatzung» die Rede, welches nach der durch Bleuler und Funk (gemäss Beschluss vom 15. April, s. o. Anm. 362, 366) überbrachten schriftlichen und mündlichen Antwort stattgefunden — vielleicht im Zusammenhang mit der Botschaft von Constanz und Winterthur, 22. April? —; als Folge davon ist dann wohl die bei V. sich anschliessende (undatierte) Botschaft kurz vor dem 2. Mai einzureihen, an welchem der endgiltige Verzicht stattfand. Erst in den Sommer kann diese Botschaft nicht gehören, da dort von dem Schultheissenhandel als einem (wohl eben mit dem 2. Mai) abgethanen die Rede ist.

[376]) Im Januar 1530 besigelt Jos Farner «der zith schultheis zue Stein» einen Kaufbrief über eine Halde am Randen, genannt Kromers

seinerseits am 2. Mai, «der Stadt Stein zu Gefallen», für die künftige Amtsführung desselben eine eigens aufgestellte «Instruction» an.

Dieser Ausgang des Handels wegen ihres Pfarrers und ihres Schultheissen hinderte die gemassregelte Stadt keineswegs, wenigstens bezüglich der noch offen gelassenen Besitzfrage der Klostervogtei, beziehungsweise der Klostereinkünfte, ihren — zunächst passiven — Widerstand fortzusetzen. Dass gerade damals Zürich gegenüber dem Landvogt im Thurgau, welcher die «vor der Brücke» gesessenen Steiner wegen Uebertretung des Fastenmandats belästigte, nicht die von deren rechtsrheinischen Mitbürgern gewünschte Energie entwickelte [377]), musste den Verdruss nähren. Als Luchsinger den Streit mit Zell und Stockach wegen der Gefälle von Wald vor das zuständige Steiner Gericht brachte, wo sich die Gegenpartei übrigens trotz dreimaliger Ladung nicht stellte, erhielt er das Urtheil: — der dortige Meier habe Korn und Haber in die Stadt zu liefern, wo nach Befriedigung der Schuldforderer des Klosters der Rest bis zum Austrag der Rechtssache auf Lager bleiben solle. Zürich sprach jedoch unterm 2. Juli seinem Amtmann das unbedingte Recht auf Einziehung der Gefälle zu und wies ihn an, sich in Bezug auf das Eigenthumsrecht des Hofes in keinerlei Streit einzulassen [378]). Die Steiner versuchten ein Letztes

Rüti, welche Clowy Henyman von Schaffhausen, wohnhaft zu Stein, vom Kloster erworben.

377) Strickler Nr. 1837, 16. Nov. 1527: Landvogt Wirz will in dem Handel gegen den Biegger vor der Bruck zu Stein, welcher dem Mandat der Eidgenossen zuwider Fleisch gegessen, nicht weiter vorgehen. Nr. 2003, 26. Mai 1528: Zürich könne der Klage über die Handlung des Landvogts gegen die vor der Brücke jetzt keine Folge geben, werde aber seinerzeit zu Baden für seine Angehörigen und Verwandten thun, was es vermöge. «Alles weitere fehlt!» Aehnliche Händel wegen des Fastengebots im Thurgau ebd. 2023. 2037.

378) Egli 1437. Zürich scheint sich also ohne Weiteres als Eigenthümer von Wald betrachtet zu haben. Der Hof ward 5. Sept. 1531 dem Bläsi Zubrer als Erblehen gegeben (Brief von Bleuler's Hand, SA, Z 151; gleich-

und antworteten damit, dass sie am 11. Juli eine Vogtschaft an den Rath schickten und durch deren Wortführer Jäcklin Weber noch einmal förmlich das Kloster als Eigenthum der Stadt herausfordern liessen. Aber umsonst machten sie — zum letzten Mal für dritthalb Jahrhunderte — ihre vermeintlichen Privilegien, die aus der Zeit ihrer völligen Selbständigkeit herstammten, einer absolutistisch regierenden Obrigkeit gegenüber geltend; umsonst suchten sie wiederum aus den Briefen von 1458 und 1484 das Recht und die Zulässigkeit ihrer Vogtschaft zu erhärten. Selbst die völlige Unbestreitbarkeit dieser Forderungen vorausgesetzt: Zürich hatte jetzt nicht Zeit, gerecht zu sein. Ueberall drohten ja nach Aussen die ernstesten Verwickelungen: dem Landvogt im Thurgau hatte man im Mai seinen Weibel wegen Schmähung der Reformation hingerichtet; dem «christlichen Burgrecht» war vor Kurzem (25. Juni) ein Vertrag Zürich's mit dem endlich gewonnenen Bern gefolgt, vereint den neuen Glauben in den Gemeinen Herrschaften zu schützen; die Unruhen in diesen Gebieten und im Berner Oberland konnten nächstens zum Waffenentscheide drängen. Es war nicht die Stunde, den unbotmässigen und in ihren Forderungen unberechenbaren Bürgern der wichtigen und vielfach ausgesetzten Unterthanenstadt irgendwelche Concessionen zu machen und ihnen reiche Mittel in die Hand zu geben. Der Rath erklärte den Steinern, man sei ihnen Nichts schuldig, und drückte zugleich sein Befremden aus, dass die Zusicherungen, die man ihnen beim Austrag des Handels über das Schultheissenamt gegeben, nun in solcher Weise ausgelegt würden[379].

Hiemit ist die active Rolle der Stadt Stein in der reformatorischen Umgestaltung ihrer Zustände ausgespielt. Sie hatte, trotz aller Findigkeit und Zähigkeit in der Vertheidigung ihrer

---

zeitig der Hof Bornhausen mit Einwilligung Nüesperli's dem Georg Göigis und Ulrich Metzger daselbst, SA, Z 150, vgl. 156) und kam später an die Stadt Stein.

[379]) Egli 1443.

wirklichen oder vermeintlichen Rechte, durchweg den Kürzern gezogen, weil die Obrigkeit, welche die Trägerin der bewegenden Ideen gewesen, auch Herrin der Situation bleiben wollte, was gewiss im Interesse dieser Ideen und ihrer segensreichen Forterhaltung lag. Das Solidaritätsgefühl besiegte übrigens bald die Gegensätze. Im October 1528, da die Händel der Berner im Oberland auch die Zürcher beunruhigten, konnten sie sich bereits wieder ganz auf ihre Grenzstadt verlassen und sorgten dafür, dass Stammheim ihr nöthigenfalls Hilfe leiste[380]). Als im März 1530 die Kirchen- und Sittenordnung der Herren von Zürich in alle Gemeinden ausgieng, wurden die drei Städte Winterthur, Stein und Eglisau freundlich ersucht, keine besondern Satzungen aufzustellen, wie ihre Gesandten gelegentlich hätten merken lassen[381]), und wir erfahren nicht, dass seither zu Stein wieder der Versuch gemacht worden wäre, in Reformationssachen selbstständig vorzugehen, wogegen von nun an die Stadt ganz im Sinne der Reformatoren dem Jugendunterricht ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandte[382]). Nur gegen die Person des Regierungsvertreters zeigt sich auch später noch ein — ohne Zweifel nicht ungerechtfertigter — passiver Widerstand.

Der Besuch, welchen kurz vor Weihnachten 1529 Ulrich Zwingli selbst von Frauenfeld her der Stadt Stein machte, um zugleich als Prediger die Kanzel Erasmus Schmid's und Grotsch's

---

[380]) Egli 1509, 31. Oct. 1528: Zürich beantwortet ein aus Diessenhofen (von einem Ausmarsch?) in Eile abgegangenes Schreiben Derer von Stein; Mahnung, Stadt und Schloss zu wahren. — S. noch Nachtr.

[381]) Egli 1657, 26. März; vgl. 1656.

[382]) Rathsbeschluss einer jährlichen Prüfung der Kinder in der Christenlehre durch die zwei Prädicanten und Schulmeister, Ziegler 73, — lange vor der amtlichen Einführung der Kindergottesdienste durch das (von dem Kometen im Aug. 1531 veranlasste) Mandat bei Egli 1780. — 1532 der frühere Conventual Eustachius Mörikofer als Hilfslehrer des Schulmeisters Gregor Löwrer; «lateinische», «deutsche» und «Mägdlein»-Schule nach der Reformation, vgl. Ziegler 76; U. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, S. 80 ff. — Ein Heinrich der Schulmeister übrigens schon i. J. 1296, S A, S. 8.

zu besteigen[383]), war ein Symptom und Pfand dafür, dass die grosse Bewegung der Zeit für unsere Stadt in ruhigere Bahnen getreten war. Und wenn damals der grosse Reformator und sein einstiger Genosse, der Pfleger «Kunz» Luchsinger[384]), im Kloster beieinander sassen, so konnten sie zusammen auf die Reformation in Stein als auf eine vollendete Thatsache hinblicken, bei der es zwar, wie überall, recht menschlich, und stellenweise wohl allzumenschlich, hergegangen war, die aber, im tiefsten Grunde entsprungen aus dem menschlichsten Bedürfniss, demjenigen der freien Entwickelung, die Berechtigung und Bürgschaft ihres Daseins für Gegenwart und Zukunft in sich trug.

VIII. Amtmann Luchsinger und seine Feinde nach 1527.

Amtmann Luchsinger, der nicht durchaus würdige, aber energische Inhaber der Siegerrolle in unserm Reformationsdrama, hatte zu Stein auch noch in einem Nachspiel des Nachspiels auszuhalten, als seine geistlichen und bürgerlichen Partner bereits vom Schauplatz abgetreten waren und nur etwa noch ihre Schatten zürnend oder drohend auf der Bühne erschienen.

Die Mönche und ihre auswärtigen Gönner fuhren fort, dem Klosterpfleger das Leben möglichst sauer zu machen. Ueber jene, seine täglichen Tischgenossen, hatte sich Luchsinger schon während des Schultheissenstreites wieder sehr zu beklagen gehabt, war aber angewiesen worden, sie bis auf weitern Bescheid mit Beköstigung und Jahrgeld wie bisanhin bei sich zu behalten[385]). Die darauf folgende Unterhandlung der Zürcher mit den Conventualen zog sich in die Länge, indessen diese und ihre Angehörigen ihren Unmuth an dem Amtmann ausliessen

---

[383]) Thomastag — Dinstag 21. Dec. — 1529; Ziegler S. 73.

[384]) So nennt er sich selber Zwingli gegenüber z. B. in einem Empfehlungsbriefe für M. Erhart auf die Pfründe zu Veltheim, 22. Oct. 1528, Egli 1505.

[385]) Egli 1208, 15. Juni 1527.

und ihn gelegentlich sogar vor Zeugen ausschalten[386]). Die auftragsgemäss bei der Synode der Klostergeistlichkeit eingereichten Beschwerden Luchsinger's[387]) brachten den Steiner Mönchen einen Verweis vor versammelter Gemeinde ein[388]), während ihrem Pfleger gleichzeitig eine ordentliche Besoldung ausgesetzt ward, mit dem Beding, dass seine Frau und Magd künftig nur für das Kloster arbeiten und spinnen dürften (Mai 1528)[389]); seither gieng es offenbar etwas leidlicher. Auf die Synode im Spätjahr 1529 hin[390]) konnte wenigstens der Amtmann im Allgemeinen sich mit seinen vier Hausgenossen zufrieden erklären, wobei er es freilich nicht allzu genau scheint genommen zu haben. Der erste, Herr Hans Huber, der schon hin und wieder am Podagra litt[391]), führte im Uebrigen folgenden Lebenslauf:

---

386) Brief Luchsinger's vom 21. Oct. 1527 nach der Unterhandlung durch Bleuler und Funk, S A, Z 110 «und måss ich von inen und iro fründen so vil schmechlicher worten hören das mich erbarmett, ia, kurtz von dem Håber von Schaffhusen, so ein bråder im kloster hatt, der mich verschiner zit erbalget hatt under biderben lüten». — Gleichzeitiger Streit mit dem Probst Nüesperli zu Klingenzell, welchem Luchsinger einen Zins zu Handen der Klosterfrauen von S. Katharinenthal schuldete, Spätjahr 1527, Egli 1290 (Luchsinger räth, da Nüesperli immer noch als Glied des Klosters Ansprüche erhebt, dieses Glied, wenn es sich zu Stein blicken lasse, festzuhalten, damit es nicht verloren gehe, S A, Z 131, Januar; Nüesperli schlägt den angesetzten Tag aus, und verlangt einen Weinberg, genannt Spitzlin, und ein Haus, genannt Dechlishaus, zu Stein, ebd., Febr.). — Derselbe entschuldigt sich am 10. Jan. 1530, dass er an einer Versammlung zu Frauenfeld, zu der er nicht aufgefordert gewesen, nicht theilgenommen, daher er bei seinem «gnedigen und günstigen herren Maister Uolrichen Zwinglin und oberen fürgesetzten (Landvogt?) der landschaft Turgöw» verklagt und ihm von daher zugemuthet worden sei, auf etliche Artikel sich zu verpflichten; er will sich über diese und Anderes beschweren und verlangt Geleit nach Zürich. S A, Z 143.

387) Egli S. 608, 1 v. u.

388) Egli S. 622.

389) Egli Nr. 1417.

390) Vgl. Egli 1599. Brief Luchsinger's vom 27. August, S A, Z 141.

391) Laut dem Verzeichniss der zur Synode vom 19. Mai 1528 be-

Vormittags auf die Rheinbrücke und vor den Kramläden herum bis zum Imbiss, darnach um zwölf auf die Trinkstube zur «Tag-Uerte», um vier zum Abendessen, um sechs zum Schlaftrunk: «also compliert er sine horas»; bisweilen sah man ihn auch nach Stigen hinauf wandern, dort zu «fräuelen», wie die Rede gieng[392]. Herr Wilhelm von Boswil war ein gar schwacher Leser, sowohl in Deutsch als in Latein, und liebte es, am Mittwoch, wo wie es scheint jetzt die einzigen gemeinsamen Uebungen stattfanden, sich in seiner Zelle unsichtbar zu halten. Die beiden andern waren verheirathet: Herr Fintanus Müller[393]) trieb sein Handwerk als Weber; Herr «Stachius» Mörikofer hatte sich den Beruf eines Töchterschulmeisters erwählt, damit die Bürger ihre Mädchen nicht mit den Schulknaben müssten zusammensitzen lassen. Im Uebrigen, bezeugt Luchsinger, seien sie gute liebe fromme Herren, denen die Obrigkeit das Beste thun möge; nur sollten sie ermahnt werden, des Vormittags zu Hause zu bleiben oder in ihren Zellen zu lesen, damit sie Niemanden Aergerniss gäben.

Wenn es demnach jetzt im Kloster des heiligen Georg im Allgemeinen äusserst gemüthlich zugieng, so dauerte doch die äussere Bedrängniss mit geringen Unterbrechungen fort. Nicht nur wetteiferten für und für die Nachbarn im Hegau, jeder auf seine Weise «eine Feder von der Gans» zu erwischen — der Vogt von Nellenburg den Zehenten auf Wald[394]), die Radolfszeller

---

rufenen Klostergeistlichen, auf welcher Huber (vgl. o. Anm. 386 und S A, Z 123, S. 8) als «podagrämig» nicht erschien, Egli 1414. — Nebst Boswil, Müller und Mörikofer wird hier noch Melchior Sandower, damals zu S. Jakob (wohl der «pfleger der armen kinden» daselbst, Egli 1840) als Steiner Conventual aufgeführt.

[392]) «achtet man er fröwely [so deutlich!] da selbs»: «fröwelen» wohl dem Weibervolk nachgehen.

[393]) Luchsinger nennt ihn: her Findy.

[394]) Brief Luchsinger's vom 24. Oct. 1527, S A, Z 110: die Leute des Vogtes lägen zu Rüelasingen, um den Meier zu fangen. Daheriges Schreiben Zürich's an den Vogt, 26. Nov. 1527, Egli 1324.

den zu Oeningen[395]), der Bischof von Constanz den in der «Höri»[396]), der Junker von Klingenberg, dessen Familie das Kloster schwer geschädigt, das Weiergut zu Hemishofen, welches Abt David sich so zu sagen eigenhändig aus einer Einöde erschaffen[397]) —: auch die geordnetere gerichtliche Verfolgung der Sache, wie sie nunmehr begann, nahm für Luchsinger eine ziemlich unangenehme Wendung und musste seine Verwaltung zu einer schwierigen und wenig lohnenden machen.

Nachdem i. J. 1527 die Radolfszeller, welche geradezu die Kastvogtei des Klosters beanspruchten[398]), sich des nach Zürich gehenden Zehentens aus den Hemishofer Gütern diesseits der Brücke[399]) ohne Bewilligung zu bemächtigen gewusst hatten[400]), traf Zürich auf die Ernte des folgenden Jahres Anstalten, das

---

[395]) Urtheil des Weibels zu Oeningen zwischen Luchsinger als Kläger, Alt-Bürgermeister Kaspar Rosenecker und Kleinhans Forster von Radolfszell als Beklagten, S A, ohne Nummer, vgl. ebd. Z 110, 21. Aug. 1527 am Ende. Erzherzog Ferdinand verbot den Oeningern den Verkehr mit Stein, S A, Z 134, Jan. 1528.

[396]) Egli 1208, 15. Juni 1527.

[397]) S. o. Anm. 26 den Brief Luchsinger's vom 21. Aug. 1527, S A, Z 110. Die Wiese, «der wyer» genannt, zwischen Ramsen und Hemishofen, «hat her apt selig genützet, brucht und verlichen als ander sin gůt, ungeirret on intrag menklich by den fierzechen iaren, und ich in üwerem namenn zwey iar von niemans ersůcht, biss uff diss zit das ein ietlicher gern ein fäder von der gans hetti». Luchsinger will aber Niemanden Etwas lassen, was in seiner Herren niedern Gerichten liegt, besonders nicht diesem von Klingenberg, «dann das kloster Stein der sinen und verwanten mer dann umb dusig gulden komen, dess min herr Röist als ich achten wol berichten kan». — Nach einem frühern Briefe (14. Mai 1527) war das Weiergut, laut Luchsinger's Meinung, dem Abt geschenkt, nicht bloss geliehen, und dazumal eine «treffenliche rüchy».

[398]) Verhandlungen deswegen, insbesondere die Oeninger Gefälle betreffend, mit Berufung auf den Vertrag mit David, Spätjahr 1528 zu Oeningen, S A, Z 139 (Luchsinger und Bleuler).

[399]) Wo die Steiner Gerichtsbarkeit begann laut Vertrag von 1518 (Zeerleder Bdch. 33).

[400]) Egli 1444, 13. Juli 1528. Näheres ist nicht angegeben.

fällige Getreide aus den Steiner niedern Gerichten bei Zeiten «auf Recht» in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Dieses Recht suchte es denn auch sofort bei dem Regiment zu Speier und bei den zu Esslingen tagenden Reichsstädten, indem es mit Bern und Constanz gemeinschaftlich, unter Berufung auf die Edicte von Worms und Speier, die im Reiche gelegenen Gefälle der Klöster zu «Stein am Rhein», zu Königsfelden und zu Constanz herausverlangte[401]). Die Stadt Constanz, welcher der Abt auf der Reichenau die Zinse ihrer Klosterfrauen mit Bann belegte — während gleichzeitig die Zürcher dem dortigen Domcapitel, für die Massregeln seiner Obern im Hegau Gegenrecht übend, die zürcherischen Gefälle sperrte —, hatte ihre Angelegenheit schon im Frühjahr[402]) vor die beiden ihr durch gleiche Interessen verbundenen Burgrechtsgenossinnen gebracht, worauf namentlich die Berner dem Abt Markus seinen Bann im Thurgau ziemlich derb zurückschickten, dieweil solcher Bann bei ihnen längst gebannt und ausgereutet sei[403]). Sie betrieben dann eifrig ein gemeinsames Vorgehen mit Zürich und Constanz, welches bisher zu Innsbruck nicht viel Erfolg gehabt hatte[404]). Aber auch die wiederholten Vorstellungen, welche die Zürcher in ihrem und der Bundesgenossinnen Namen bei den Reichsstädten[405]), sowie bei König Ferdinand und seinen Statthaltern erhuben[406]), vermochten Nichts zu erlangen als schliesslich die

[401]) Strickler 1, 2055 (25. Juli?) 1528. Abgegangen sind diese Schreiben wohl erst später, vgl. 2058, II, 1, und 2056.

[402]) Strickler 1, 2050.

[403]) Strickler 1, 2027, 20. Juni 1528; 2042, 10. Juli 1528 (Bern an den Abt von Reichenau; ebenso Zürich 15. Juli); 2048, 17. Juli; 2040, 8. Juli (Domcapitel an Zürich); 2043, 11. Juli. Vgl. 2199 (9. Dec.); 2200; 2205; 2219; 2, 290 u. ö.

[404]) Strickler 1, 2050, 18. Juli (Constanz an Zürich); 2056, 27. Juli (Bern an Zürich; Ansetzung eines Tages daselbst auf 15. Aug.) Vgl. 2062, 1. Aug.

[405]) Deren ablehnende Antwort: Strickler 1, 2059, 30. Juli (Cöln, Strassburg, Nürnberg, Ulm, im Namen der übrigen).

[406]) Strickler 1, 2077, 20. Aug. (Zürich, zugleich für Bern und Con-

Vertröstung auf ein allgemeines Concil, bis zu welchem jede Obrigkeit ihre Unterthanen bei dem Ihren zu schützen befugt sein müsse[407], und bald schnitt das Bündniss König Ferdinand's mit den fünf Orten und der darauf folgende erste Cappeler Krieg die weitern Unterhandlungen mit dem Auslande überhaupt ab.

Luchsinger, der während alles dessen die wenig angenehme Aufgabe hatte, die Rechte seiner Herren auf völlig bestrittenem Rechtsboden zu wahren, daneben übrigens in dieser gefahrvollen Zeit auf seinem ausgesetzten Posten der Regierung manchen Dienst leistete[408], musste endlich den Gerichten der Gegner persönlich als Opfer herhalten. Erwiesen sich dieselben auch in der Folge als machtlos, so konnte eine ungünstige Entscheidung der Sache von Reichswegen dem Amtmann nicht gleichgiltig sein bei seiner Stellung inmitten einer Bürgerschaft, welche ihre Zugehörigkeit zum Reiche stetsfort hochhielt und gegen ihn selbst neuerdings sehr missstimmt war. Man beschuldigte ihn nämlich zu Stein wiederum schlechter und ungerechter Verwaltung. Der neue Pfarrer sagte öffentlich: wenn Luchsinger

---

stanz, an König Ferdinand). 2080, 26. Aug. (Bern an Zürich: Tag mit Constanz zu Baden). 2081, 28. Aug. und 2082, 29. Aug. (Instructionen Bern's und Zürich's für diesen Tag); vgl. 2083 f.

407) Strickler 1, 2102, Innsbruck 23. Sept. 1528 an Bern, Zürich (24. Sept.; Original S A, Z 137), Constanz. Vgl. 2116 ff. 2120. 2143. 2174. — Einladung an «N. Abbt des Gotshawss Stein am Rein» auf den Reichstag zu Speier im Februar, datiert 30. Nov. 1528. Ebenso 1529 wegen einer Türkensteuer, S A, Z 130. 135; 1530 auf den Reichstag zu Augsburg, S A, Z 144; 1532 zur Entsendung von 20 Mann zu Fuss nach Tulln wider die Türken, ebd. 163.

408) Strickler 1, 2192, 2. Dec. 1528; 2193; 2195 (drohendes Verhalten der fünf Orte im Thurgau; vgl. 2214 u. ö.); 2, 281 (12. Apr. 1529: Landsgemeinde im Thurgau; Landsknechte in der Au; Rath, Klingen zu besetzen); vgl. 295; 443 (6. Juni); 492; 612 (23. Juni: Gerücht von einem durch Marx Sittich von Hohenems geplanten Anschlag auf Stein und vom Anrücken der «Ferdinandischen»; Warnung eines Steiners zu Tuttlingen, sein Korn lieber nach Zell zu führen). Vgl. auch S A, Z 126.

nach dem Gotteswort und redlich haushalte, so lasse er sich den Kopf abschlagen, u. s. w. Vor der Synode zu Ostern 1531 nahm Wimpfer zwar das Wort «redlich» zurück, und diese beschloss, die ganze Sache zu verschweigen und nicht vor die Obrigkeit zu bringen, da der Pfarrer selbst zugab, zu «räss» gewesen zu sein; jedenfalls aber entsprachen seine Anklagen — der Pfleger habe nicht Acht auf die Armen und auf die Gottesdienste und er halte nicht Wort bezüglich der zugesagten Bauten — einer wiederum ziemlich gereizten Stimmung der Bürgerschaft gegen ihn[409]. Auch setzte Wimpfer späterhin noch gelegentlich seine Opposition fort, und die Steiner stunden dabei auf seiner Seite[410].

Die Radolfszeller waren vom Kaiser zu Einnehmern der Steiner Gefälle verordnet worden und hatten den Pfleger Zürich's vergeblich zu Ramsen vor Gericht zu ziehen versucht[411]. Sie gelangten endlich im Sommer 1531 an das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil[412]. Dieses rief am 11. Juli Luchsinger'n unter Achtsandrohung vor seine Schranken, weil er im Juli und August vorigen Jahres den Heu-, Korn- und Haberzehenten, im vergangenen Brachmonat den Heuzehenten zu Wiler bei Ramsen widerrechtlich zu Handen genommen habe[413]. Die Zürcher protestierten gegen diese Citation ihres Bürgers und Amtmanns, sowie gegen diejenige ihrer Stadt Stein, welche

---

409) Egli 1757, 18. 19. April.

410) Luchsinger sollte im Febr. 1532 über eine Predigt Wimpfer's nach Zürich berichten und konnte, selbst damals in der Kirche nicht anwesend, hinterher nichts Genaues darüber erfahren. S A, Z 156.

411) S A, Z 145: Hans Heinrich von Klingenberg erklärt sich (12. Mai) ausser Stande, zu richten, da Zürich geantwortet, es begehre keiner Erkenntniss.

412) Ein kaiserliches Schreiben, Innsbruck 20. Juni 1531 (Copie im S A, Z) weist die Klage der Radolfzeller von dem in die Acht erklärten Hs. Hch. von Klingenberg weg an das Hofgericht zu Rotweil; bezüglicher Rath eines Bonaventura Slechpur zu Rotweil, 3. Juli (ebenda).

413) Die Vorladung (S A, Z 145) lautet auf «Zeinstags nach Jacobi Apostoli» (1. Aug.). Auf der Rückseite des Pergamentbriefes steht

gleichzeitig, auf eine Klage der ehemaligen Klosterfrauen von Katharinenthal hin, durch das Hofgericht nach Engen entboten worden war. Sie könnten sich nicht genug wundern, dass man, der Erbeinung, ihren Freiheiten und aller Billigkeit zuwider, sie und die Ihrigen mit Rotweilischem Hofgericht umzutreiben und zu bekümmern gesinnt sei. Sie behaupteten auch weiteren Vorladungen gegenüber, dass sie die Ihrigen vor Hof- und andern fremden Gerichten «löblich gefreit» hätten und nicht gewohnt seien, dergestalt «umgezogen» zu werden; sie geboten den Geladenen zu Hause zu bleiben und erklärten, ihnen gegen jegliche Belästigung Rücken halten und «mit Hilfe ihres einigen Heilandes» dergleichen Neuerungen der Reichsbehörden abtreiben zu wollen[414]).

Der Rechtshandel nahm natürlich gleichwohl seinen Verlauf, da das kaiserliche Gericht das Gebiet bis an den Rhein als seinen Kreis in Anspruch nahm[415]). Am Montag den 2. October 1531 ward auf dem Hofe zu Rotweil durch Rudolf, Grafen

---

von gleicher Hand: Verkhündt zů Stain (der Schreiber hat ihn also wohl selbst zu Stein verlesen müssen). — Die rechtliche Deduction lautet: «Wiewol angeregt zinss, gülten unnd güeter von wylent den Stifftern hochloblicher unnd Seliger gedechtnus umb Singens, lesens unnd anderer gotlicher dienst und ämpter nach Christenlicher ordnung an mergemelt gotzhuss verordnet unnd geben, welhe gots dienst etlich hundert iar bitz uff wylent hern Daviden Apt seliger gedechtnus unnd einen Convent lut der Stifftung erstattet, der dann in ietz schwebender Luteranischen Sedicion, bey nächtlicher wyl von vilbemeltem gotzhuss unnd Stifftung sampt etlichen seinen Conventual[en] veriagt, sich nichtdestmynder bitz auf sein absterben berüerter Stifftung unnd seiner profession gemäss unnd Christenlich gehallten, Also das Hochgedacht ir Mt. die zins unnd guetere auf irer Mt. boden uss miltigkhait unnd Christenlichem gemüet merbenemtem Hern Daviden unnd seinen Conventualn, deren noch in leben unnd irer profession, verordnet, darneben nichtdestweniger alle zins unnd beschwerden von derselben zeit her vergelten und zaln lassen: Das alles unbetracht habest du . . den . . zehenden . . hinwegfüeren lassen».

414) Egli 1776; 1785 (26. Aug.)

415) Strickler 3, 1263, 31. Aug. 1531 (das Hofgericht an Zürich). Am 26. Sept. wird Clawin Ruch von Wilen durch Urtheil des Hofgerichts

zu Sulz, des heiligen Reichs Hofrichter, verkündet: es habe Kleinhans Forster, als Anwalt und Syndikus der Stadt Radolfszell und kaiserlicher Einnehmer und Commissar der Steinischen Güter im Reiche, durch seine Klage den Verweser Luchsinger in Acht erlangt und im Achtbuch als offenen Aechter verschreiben lassen. Dieser sei damit aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, seinen Freunden verboten und zusammt allen Gütern dem Kläger, jeglichem Feinde und Allermänniglich erlaubt[416]). Dem Anwalt aber ward Tags darauf durch das Gericht eine Anweisung ausgestellt auf das Gut Luchsinger's für tausend Gulden «minder oder mehr, ungefahrlich», da dieser ein offener verschriebener Aechter sei, und ihm zuerkannt des Verwesers «Haus, Hof und Scheunen, zu Stein oder anderswo gelegen, sammt Renten, Gülten, Zinsen, Zehenten, Aeckern, Matten, Weingärten, Wein, Früchten, in Kasten oder auf dem Feld befindlich, — ferner dessen Hausrath, Bettgewand, Kleider, Kleinode, Silbergeschirr, Guthaben, Baarschaft, Ross, Harnisch, Ochsen, Kühe, Kälber und so weiter, sammt und sonders, was er jetzt habe oder künftig bekomme in Erbes- oder anderer Weise, ganz Nichts ausgenommen»[417]).

---

unter Achtsandrohung zur Erstattung der Gefälle angehalten. Pergamentbrief S A, Z 149.

[416]) Pergamentbrief mit Sigel, S A, Z 148.

[417]) Rotweil, Dinstag nach Michael (3. Oct.) 1531, S A, Z 145, mit Sigel («Ich Hanns Jorig Keller ain Beisitzer des kayn. hofgerichts zů Rotwil sol anlaiten den Ersamen Kleinhansen Forstern zů Ratolffzell» u. s. w.). Bericht an Forster'n über die Bestellung der betr. Botschaften durch einen Rotweiler Notar, Mai 1532 u. A., S A, Z 166. — Verkündung der Acht, insbesondere an die Nachbarn, 16. Jan. 1532, S A, Z 162. — Zunächst war des Pflegers Vieh bedroht, S A, Z 153. Damals machte wohl Luchsinger das uns erhaltene Testament für seine Frau, seinen Schwager Andres und dessen Gattin Anna Winz u. s. w., S A, Z 473. Ob der Glarner Hauptmann Michel Luchsinger, welcher damals mit Rahn und Stampa in hervorragender Stellung vor Dongo erscheint — Strickler 3, 1128. 1222. 1256 u. ö. — ein Verwandter des Amtmanns ist, wissen wir nicht.

—

Acht Tage nach diesem Spruch des kaiserlichen Gerichts über den ehemaligen Glarner Tuchfabrikanten, welcher das bedeutendste Werkzeug des reformirten Zürich in dessen zweitgrösster Unterthanenstadt geworden war, lag der einstige Glarner Pfarrer, der Urheber der ganzen Bewegung, sterbend auf der blutigen Walstatt zu Cappel, und Tags darauf erlitt der grosse Todte durch die Parteigänger des Kaisers, die eigenen Miteidgenossen, an seinem Leichnam die Strafe, welche Kriegsrecht und kaiserliche Satzung dem Landesverräther und dem Ketzer bestimmten[418]).

Droben auf den Höhen des Albis stund, obwohl unterwegs schon von der Nachricht der Niederlage ereilt[419]), das Häuflein der Bürger von Stein und schaute mit dem geschlagenen Heere herunter auf das verlorene Schlachtfeld, wo die Blüte, die Zukunftshoffnung Zürich's und seiner Reformation Mann an Mann hingebettet war.

Aber gleichwie sie hier, nach Zwingli's heldenhaftem

---

418) Die Viertheilung und die Verbrennung Zwingli's von den Zeitgenossen als Strafe für Landesverrath und für Ketzerei bezeichnet: Egli, Die Schlacht von Cappel 44.

419) Die Thurgauer, mit welchen auch die Steiner unter Anton Etzweiler heranzogen, erhielten in der Nähe von Winterthur, wohin sie am Abend des Schlachttages gelangt waren (Brief des thurgauischen Landvogts Philipp Brunner, nach Egli, Die Schlacht von Cappel 50, vgl. 57), die Nachricht von der verlorenen Schlacht und vom Tode Zwingli's (Ziegler 74). Sie hatten vermuthlich schon vorher die von Zürich «spaten Abends» abgefertigte Botschaft (Strickler 3, 1590) empfangen, wodurch die Zürcher in der Stadt, welche Abends mit Besorgniss «ein guote lange zyt zum treffenlichisten gehört haben schiessen», ihre Freude darüber aussprechen, dass die Thurgauer schon auf den Füssen seien, und sie beschwören, sich nicht zu säumen, sondern «Tag und Nacht» den Ihren zuzuziehen, was sie denn auch trotz jener Trauernachricht thaten.

Worte[420]), «den Leib tödten konnten», nicht aber den Geist einer wiedergebornen Zeit: so blieben auch der kleinen Stadt draussen am Rhein die echtesten Güter der Reformation unverloren. Mochte hier der geächtete Amtmann um sein Besitzthum, ja um sein Leben bangen[421]): die Ideen, die er, wenn auch noch so unwürdig, vertrat, waren für Stein, in derjenigen Form wenigstens, welche für die Zeit die einzig mögliche war, auf immer gerettet. Während auf und ab am Strom, wie draussen im Hegau, der alte Glaube die Herrschaft behauptete und der siebenzehnte Jahrestag der Cappelerschlacht die befreundete Bischofsstadt droben am See ohne Schwertstreich an Oesterreich und an die alte Kirche sich ergeben sah, hielt die Stadt des heiligen Georg, wo die neue Ordnung der Dinge — erst unter dem Widerstand ihrer Feinde, dann unter dem ihrer radicalen

---

420) Das übrigens wohl nur eine spätere Umbildung (nach Matth. 10, 28) des authentischeren: «Müssen wir gleich leiden, so ist doch die Sache gut» (Bullinger) oder: «Müessend wir schon hie ainen schwaiss liden, so werden wir doch vor Gott gesigen» (Kessler) ist. Egli, Die Schlacht von Cappel 43.

421) Die Fortsetzung des Streites über die Klostergefälle zwischen Zürich und Oesterreich gehört nicht mehr in die Reformationsgeschichte von Stein. Luchsinger, noch öfter von Feinden bedroht, welche die Stadt zu überfallen Miene machten (Egli 1799, 2. Dec. 1531 — lies Hemishofen für Heimshofen —; 1840, 18. April, und 1857, 12. Juni 1532; S A, Z 156 ff.), erhielt im Sommer 1533 die «wegen Kränklichkeit und anderer Ursachen» gewünschte Entlassung, (Egli 1962; 1970; er war des Haushaltens bei den mit Blattern und «Figwärzen» behäfteten Mönchen müde, S A, Z 159; kein «Rechtsinniger» hätte es so lang in Stein ausgehalten, ebd. 158); ihm folgte, statt des anfangs erwählten Jakob Günthart (Egli 1962), später Rudolf Kambli nach. — Die Mönche waren schon unter Luchsinger (1532) zum Theil «über Ryn uss»; mit Mörikofer und Nüesperli hatte er Anstände eherechtlicher Art; Egli 1840, vgl. S A, Z 176 (Unzucht N.'s mit Anna Freiin, Zeuge Jak. Vetter zu Klingenzell); 1533 war ein Mönch als «sondersiech» zu Zürich, Egli 1955, und ward aus dem Kloster(gut?) ein «Diaconus» begehrt, ebd. S. 855. — Die Nachgeschichte des Klosters unter den spätern «Aebten» ist skizzirt VBS a. a. O., Anmkgn.

Anhänger — einen so stürmischen Anfang genommen, mit Hilfe ihres energischen Schirmorts das einmal Erkämpfte fest. Mag der augenblickliche Gewinn für die Stadt ein getrübter und relativer gewesen, mag später auch ihre expansive Reformationsarbeit, zu Ramsen, auf halbem Wege stehen geblieben sein: sie selbst erfreut sich heute noch, wo das einseitig kirchliche Ideal der Reformatoren wiederum zurückgetreten ist, aller der dauernden Segnungen, welche eine gründlich durchgekämpfte geistige Krisis dem einzelnen Menschen, wie den Gemeinwesen verleiht.

Nachträge.

Folgende Ergänzungen (zum Theil aus Steiner Urkunden) zu Text und Anmerkungen sind noch an den betreffenden Stellen einzufügen:

Zu S. 217, Z. 14 (Anm.) lies: abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen Kirchhofer's (Wirz, Helv. Kirchengesch. 5) und von ...

Zu S. 229, Anm. 30: Von urkundlichen Belegen für David's Bauthätigkeit finden wir Nichts als einen Bericht über die Rechnung, welche er am Freitag nach Bartholomäus 1507, im Beisein des Convents, Meister Heinrich Winkler's, Konrad's von Kunsen und Hans Grossen, des Stadtschreibers, über die Ausgaben des Jahres 1506 ablegte: «Bulüten, zimerlüten, murern, schefmachern, tischmacher und tecken, och glasern, an gelt lxx lb. iiij β. iij d.» S A, Z 488.

Zu S. 238, Zl. 19: Vorsteher, welcher z. B. damals einen seiner Mönche zu Tübingen studieren liess [58a]).

Zu S. 238, Anm. 57: Dagegen spricht, dass auf der Propstei Schinen von 1504 bis 1523 Marx von Knöringen (aus der Reichenau, dann Abt hierselbst) sass. Zu Erasmus vgl. noch Mörikofer, Zwingli 1, 219. Wirz 4, 1, 81, 82.

Zu S. 243, Anm. 64: Für die Verbrennung der Bilder wurden (27. Juni) verordnet: Bürgermeister Steffen, Vogt Etzweiler, Hans Hangartner,

---

[58a]) Gorius Herbst, der vor 1522 das Evangelier- und Epistleramt im Gotteshaus versehen hatte, später Caplan und Priester zu Minderspach und Rotfeld. S A, Z 174.

Konrad Rapp, Hans Oesterreicher, Christoph Wirz, Jakob Schmid, Hans Wirt, Hans Fuog (Schnewlin'sche Aufzeichnungen aus dem Rathsprotokoll; Archiv in Stein). — Die Vögelin'schen Aufzeichnungen nennen unter den damals gesäuberten Kirchen die Klosterkirche nicht; vielleicht bezieht sich der Verweis nur auf die Ausräumung der Capellen. — Wegen Zutrinkens der Bürgermeister zuerst bestraft: Kirchhofer 239 (bei Vetter).

Zu S. 251, Zl. 8: Brücke; das Rheinthor war für den Anzug der eben eintreffenden Zürcher Rathsbotschaft geöffnet worden. Zl. 12, 13 lies: dieser soll nach Schaffhausen und Diessenhofen um Hilfe und Büchsen geschickt haben; er und Rathherr Konrad Rapp ritten dann auf Pferden, die der Spital lieferte, den Genossen nach.

Ebd. zu Anm. 97: Mit der Angabe von dem Pfleger zu Burg will die «Vergicht» Steffen's (Mscr. in den Schnewlin'schen Aufzeichnungen des Archivs zu Stein, wornach auch die weitern Ergänzungen), nicht recht stimmen; darnach hätten die Steiner zu Burg nur mehr Weiber angetroffen.

Zu S. 252, Anm. 100: Auch Steffen und Rapp, welche auf des Erstgenannten «Vergicht» erst bei Wart die bereits wieder auf dem Wege zur Kartause Begriffenen eingeholt, erhalten die Antwort: «es gehe weder wohl noch übel, da man für den Pfaffen einen andern gefangen habe». Darnach wäre auch die Botschaft an den Landvogt erst später erfolgt.

Zu S. 253, Anm. 101: Am 1. Juli 1525 forderte Am Berg die Steiner auf, ihm endlich die versprochene schriftliche Erklärung zu geben, dass der Handel des Esels halb (wohl kein Palmesel, da die Steiner von Uebelthätern sprechen) den Eidgenossen an ihrer Obrigkeit unnachtheilig sein solle. Einige Tage darauf bezeugt Stein, dass es zwei Uebelthäter in den thurgauischen hohen Gerichten betreten und gestraft habe; es wolle künftig dort keine Malefizsachen mehr unter sein Gericht ziehen (Schnewlin'sche Aufzeichnungen).

Zu S. 254, Anm. 106: Sie «wollen selbst Keller sein und auftragen» (sagt Steffen, der seinerseits in einem Bauernhaus zu Wart ass und bezahlte).

Zu S. 257, Anm. 119: Zur Kriegserfahrenheit Steffen's vgl. die Schnewlin'schen Aufzeichnungen, wornach er 1513 mit der Steiner Mannschaft vor Dijon gewesen war und in einem Schreiben an den Magistrat über den Marsch berichtet hatte.

Zu S. 267, in Anm. 150, Zl. 8 lies: 1530; hat ein böses Weib. — Wirz 4, 138. — Oechsli, welcher von Wesen aus den Wein schickt, Zwingli

eine dort hausierende Wiedertäuferin aus Zollikon denunciert (Schuler u. Sch. 8, 555), Dec. 1530 daselbst angestellt erscheint (ebd. 561), von dort aus Zwingli von Umtrieben Am Berg's unterrichtet (ebd. 624), scheint auch ein geborener Wesener gewesen zu sein (ebd. 561; die Leute zu Wesen, die einen Fremdling zurückgewiesen, haben Oe. bestürmt, bei ihnen zu bleiben; 7, 164: Cervinus — zu Glarus? — berichtet 1521, der tapfere Taureolus — der zwar kein grosser Gelehrter, aber trefflicher Vertheidiger der Gelehrten sei — habe einen Verleumder Zwingli's mit Faust und Degen angreifen wollen, woran ihn der Pfarrer von Mollis gehindert; es ist wohl unser Oechsli, der damals vorübergehend in seiner Heimat oder in der Nähe weilen mochte). Er gilt sonst für einen Einsidler (Füsslin 1, 302, u. ö.), vielleicht wegen des reformatorisch gesinnten Ammanns Hans Oechsli zu Einsideln (Kirchhofer 324)? Oechsli war bereits in Elgg verheirathet und Schwager (wohl Bruder der Frau) des Franz Zink. Nach dem Brief bei Sch. u. Sch. 8, 50. Von Elgg, wo er wegen Einführung des Abendmahls Schwierigkeiten hatte (ebd.), ging er Anfangs 1529 in Folge der Massregelung durch seinen Lehensherrn weg (Sulzberger 17. Vgl. ebd. 15).

Zu S. 272, Anm. 164: Vgl. Rahn im «Anzeiger für Schw. Altthkd.» 1869, 60 (wohl unrichtig: 1537).

Zu S. 277, Anm. 179, Zl. 16: Rede, und nicht nur allgemein von der Ausrichtung von «bei anderthalbhundert Gulden».

Zu S. 286, Anm. 203: Vgl. Füsslin, Beiträge z. Erläut. der Kirchenreform 4, 68.

Zu S. 297, Anm. 247, Zl. 9: Zu Rhellicanus: Wirz 4, 1, 68; 5, 267, 275; Briefe bei Schuler u. Sch. 7, 8. Nach 8, 272 scheint Rh. eine Steinerin geheirathet zu haben, deren Bruder er, für den Fall dass kein Unterschied zwischen einem Zürcher und einem Steiner gemacht werde, 1529, an Zwingli zur Beförderung empfiehlt. Derselbe habe zu Stein (vgl. 7, 442), Zürich und Bern ziemlich Latein und Griechisch und etwas Hebräisch gelernt; seine Mutter habe noch viele Kinder und er (Rh.) selbst könne hier in Bern nicht weiter für ihn sorgen. — Von Stein aus empfahl Rh. (ebd. 7, 443 in einem durch Luchsinger überbrachten Briefe, welcher Grüsse von Leonhart und Adrian Wirth enthält) dem Zwingli den hegauischen Priester Pelagius, der mit Frau und vier Kindern daselbst kümmerlich sich durchbrachte (Vgl. Schuler u. Sch. 8, 276: die Wittwe des M. Pelagius von Veltheim durch Luchsinger dem Zwingli empfohlen, 1529). — In Stein, von wo aus sich Rh. schon am 30. Dec. 1525 fruchtlos bei Zwingli um die Stelle des verstorbenen Ceporinus (Wiesen-

danger) beworben hatte (7, 450), folgte ihm M. Erhart Pfluger (nach Sulzberger 19). Vgl. Egli 1505—1528; o. Anm. 384.

Zu S. 301, Zl. 6: Er stellte sich aber auf den strengsten Rechtsstandpunkt und liess sich lange bitten, wenn man diesen nicht anerkannte. Die Herren von Zürich liessen[254a]) durch den Junker Marx Schulthess, einen Vetter David's, und den Schultheissen Löwerer dem Abte vorhalten, dass er sich dem freiwillig eingegangenen Vertrag widerrechtlich entzogen habe und dass man in der von ihm eingesandten beglaubigten Abschrift des Stiftungsbriefs keine Bestimmungen finden könne über Orden, Kleidung und Klosterleben, wie David solche beizubehalten begehre; er möchte daher doch wieder in's Kloster zurückkehren, was man ihm sehr wohl vermerken werde. Jene nach seiner Ansicht unrichtige Darstellung des Sachverhaltes veranlasste Daviden, anfangs jede Unterhandlung abzuweisen. Man habe ihm den Vertrag trotz seines vielfältigen Ansuchens nicht ausgefertigt und ihn selbst gefangen gehalten; darum habe er das Kloster verlassen und sei jetzt zu Nichts verbunden. Erst auf wiederholtes Bitten der ihm wohlgeneigten Gesandten stellte er unterm 5. Februar nun schriftlich seine Bedingungen.

Vor allem müsse der Stiftung nachgelebt und durch Benedictinermönche, die ohne Erlaubniss das Kloster nicht verlassen dürften, der Gottesdienst nach den sieben Tagzeiten mit Singen, Lesen und Läuten gehalten werden.

Ueber die Messe werde hier wie an andern Orten bald so wie so ein gütliches Abkommen getroffen werden müssen.

Die auf ihren Wunsch zu entlassenden Mönche hätten keine Aussteuer zu beanspruchen, da sie auch Nichts in's Kloster gebracht.

Die Kirchenkleinode und des Abtes Silbergeschirr seien zurückzugeben oder dafür eine Vergütung zu leisten, die, wenn nöthig, durch ein Schiedsgericht festgesetzt werden solle.

[254a]) Das Folgende nach einem (nicht eigenhändigen) Briefe David's, «Agathe virginis» 1526 (mit Winkelsheim-Sigel, doch ohne Adresse), S A, Z 485. — Daraus corrigirt sich auch Anm. 260. Vgl. 263.

Gegen Annahme dieser Artikel und Zusage eines sichern Geleits sei er zu einer Unterhandlung in Schaffhausen geneigt und hoffe, auch die übrigen Anstände würden dann durch Biedermänner rechtlich erledigt werden; denn Unbilligkeit liege ihm ferne.

Auf diese Erklärung David's hin kam es bald nachher unter Vermittlung . . .

Zu S. 301, Zl. 18 lies: Dieser Commission und in directer Beantwortung von David's Briefe gab . . .

Zu S. 310, Anm. 285: Für diese Instruction vermuthlich wurden nochmals die Gelehrten um Rath angegangen und in lateinischer und deutscher Fassung die Bedingungen festgestellt, unter welchen allein Zürich auf einen Vertrag mit dem Abt wegen seiner Rückkehr eingehen könne (S A, Z 484; Verfasser des — ursprünglichern — lateinischen Textes ist vielleicht auch Zwingli; die Handschrift des Concipisten dagegen ist die des Protokollschreibers vom 17. Sept.). Man hatte David beschuldigt, dass er, zum Aergerniss der Steiner, Hurerei im Kloster geduldet oder begangen habe (ut scortationes — oder scortationem? undeutlich! — cogatur vitare — im deutschen Text: das sy nit hůrey bruchen; vgl. oben S. 231); man verlangte nun Unterwerfung unter das Sittenmandat. Man forderte ferner Verzicht auf fremden Schutz, auf Novizenaufnahmen, auf Vertreibung der verehelichten Mönche (welche, nach dem deutschen Text, wenigstens eine Aussteuer erhalten sollten). Man erwartete, dass Abt und Bürger gegenseitig Frieden hielten, dass er sie nicht ärgere durch Nöthigung des Convents die Kutte zu tragen, durch zu häufiges Glockenläuten, durch Psallieren während ihrer Zusammenkünfte. Die Güter und Schriften des Gotteshauses dürfe der Abt im Falle von Krankheit oder Tod Niemand übergeben als der Stadt Zürich. — Die weltlichen Dinge könnten leicht durch die Schiedsrichter erledigt werden. Im Uebrigen sei bei der ausgesetzten Lage des Klosters Vorsicht gegen allfällige verrätherische Umtriebe dringend geboten.

Zu S. 313, Anm. 290: «Unsre herren hettind sich einer andren meinung versechen und nit also kurtz abgebunden, bsonders so er sich zuo Schaffhusen milter [sich] eroffnett und zůgsagt hetti». Bericht an Erzherzog Ferdinand.

Zu S. 323, Anm. 325: Zürich, nach weitläufiger Erzählung des Handels, legt in diesem interessanten Actenstücke die idealen Motive der Klosteraufhebung dar, erinnert den Erzherzog an die vor Mailand geleisteten

Dienste und ersucht dann insbesondere um Inhibition des äbtischen Testaments.

Zu S. 352, Anm. 409: Im J. 1529 galt Wimpfer dem Amtmann noch als ein verträglicher Mann, und Luchsinger schickte ihn zu Zwingli, damit er diesem sein persönliches Anliegen und das Nöthige über die Verhältnisse zu Stein vortrage. Die Bürger waren demgemäss doch immer noch schwierig, indem sie (nach Luchsinger) über die grosse Todsünde, die das Kloster an ihnen begangen, fortwährend schalten, damit selbst täglich sündigten und «im Armbrust lagen», und doch wär es um einen guten Trunk Wein zu thun, so hätte man Absolution von ihnen. Der neue Nachbar auf Burg (?) werde «viel Unraths äufnen»; Zwingli möge nur wie bisher sein Bestes thun und «des Teufels Gespei widerstehen». — Anstände mit den Bürgern 1531: S A, Z 154; Luchsinger reclamiert dafür den Steiner Urbar, der zu Zürich «in der kleinen ratstuben im käsply by der türen in einer nüwen schindeltruken» liegt. — An die vielen Widrigkeiten des Steiner Klosterhandels dachte man noch 1532 nur ungern: Egli 1813.

Zu berichtigen ist: S. 273 Zl. 9: «der Bewohner».
S. 289 Zl. 21: «Reliquienbehälter».
S. 295 Zl. 1 v. u.: «Commission für».
Anm. 248 Zl. 1: «Zaum».
S. 298 Zl. 28: «einem bloss».
S. 299 Zl. 4: «worin».
S. 303 Zl. 6: «fördern».

Anmerkung der Redaction.

Zu S. 219, Anm. 7: Im Hinblicke auf diese Familienbeziehungen des Abtes David (vgl. nachher auch S. 229, Zl. 22 und 23) ist es nun noch um so mehr begreiflich, dass David im Klostersaale bei der Darstellung der Zurzacher Marktscenen vorne an der Rheinfähre Sidelen und den Kirchlibuck, mit den auf römischen Mauern stehenden mittelalterlichen Bauten, malen liess (vgl. im «Anzeiger f. schweizer. Alterthumskunde» 1884, Heft 1, S. 27).

Uebersicht der Capitel.

Seite

Einführung 215

I. Kloster und Stadt Stein vor der Reformation 216

II. Vorboten und Anfänge der Reformation. Der Streit um die Leutkirche 231

III. Die Stammheimer Händel und der Ittinger Sturm 244

IV. Vorläufer der Klosteraufhebung 268

V. Die Aufhebung. Abt und Amtmann 283

VI. Unterhandlungen und Zinsfehden. Abt David's Ausgang . . 300

VII. Der Kloster- und Schultheissen-Handel zwischen Stein und Zürich 320

VIII. Amtmann Luchsinger und seine Feinde nach 1527 346

Schluss 355

Nachträge 357

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Zehnter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1885.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Vorwort V

Protokoll der 39. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten in Bern am 22. und 23. September 1884 VII

Verzeichniss der Mitglieder des Gesellschaftsrathes in der Periode von 1883 bis 1886 XV

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, auf den 22. Juni 1885 XVI

Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz XXVI

Die Freiheit der Schwyzer. Von Dr. Paul Schweizer, Staatsarchivar in Zürich 1

Beilage: Rechte der Freien in der Grafschaft Kiburg (1433, 4. Mai) 26

Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter. Von P. Gabriel Meier, O. S. B., Bibliothekar in Einsideln 33

Rückblicke auf die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverbande durch den Friedenscongress in Osnabrück und Münster (1643—1648). Von Dr. August von Gonzenbach in Bern 129

Beilagen dazu 243

Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi. Von Dr. Georg von Wyss, Professor in Zürich 251

Beilagen dazu . . . . , ... 337

Inhaltsübersicht zu Bd. I—X des «Jahrbuches für schweizerische Geschichte» 365

VORWORT.

Mit diesem zehnten Bande des «Jahrbuches» hat der unterzeichnete Redactor eine Uebersicht des Inhaltes der ersten zehn Jahrbücher überhaupt verbunden, nach dem Inhalt der Abhandlungen und Beilagen, sowie nach den Autoren, wie das ähnlich, wenn auch nicht so eingehend, schon früher bei dem zehnten und nochmals zusammenfassend bei dem letzten zwanzigsten Bande des «Archives für schweizerische Geschichte» der Fall gewesen war. Es wird daraus hervorgehen, dass eine ganz ansehnliche Fülle von Forschungen und Belehrungen auf dem Boden unserer Specialgeschichte, oft auch in enger Berührung mit wesentlichen Abschnitten der Universalhistorie, in dieser Folge von Büchern seit zehn Jahren aufgespeichert worden ist. Der Einblick in den Fortgang unserer Wissenschaft lehrt, dass eine ganze Anzahl der niedergelegten Arbeiten Factoren darstellt, mit welchen die geschichtliche Litteratur auf die Dauer zu rechnen haben wird.

Was 1874 in den Berathungen der 1873 bestellten litterarischen Commission, als dieselben die neuen Gesellschafts-Statuten vorbereitete, ausgesprochen worden ist, hat sich in einer für Redaction und Mitarbeiter gleichmässig erspriesslichen Weise bewährt, dass nämlich die Wahl des Titels «Jahrbuch» für diese obligatorische Jahrespublication das regelmässige Erscheinen des Bandes nothwendig in sich schliesse. Während die zwanzig Bände des früheren «Archives» von 1843 bis 1875 in der Dauer von dreiunddreissig Jahren erschienen sind, folgten sich nun 1876 bis 1885 Jahr für Jahr ununterbrochen die zehn «Jahrbücher», und es gelang mehrmals, den Band schon vor Ablauf der ersten Hälfte des betreffenden Jahres zum Abschluss zu bringen und auszugeben.

Den Herren Autoren — ihre Zahl steigt genau auf dreissig an — sei für ihre bereitwillige Mitwirkung, aus freien Stücken oder auf die Werbung des Redactors hin — man wird es demselben nicht verübeln, wenn er Stücke, deren Erringung ihm grössere Mühe verursachte, besonders schätzt —, der beste Dank ausgesprochen. Leider vermag derselbe sechs Verfasser von Beiträgen, die verstorbenen Herren Aebi, Lütolf und Rohrer in Münster und Luzern, die Herren Bott und Kind in Cur, unseren Nestor, Herrn Vulliemin, nicht mehr zu erreichen. Möge, wie das Mitgliederverzeichniss die Theilnahme von Geschichtsfreunden aller Kantone, so das «Jahrbuch» von Jahr zu Jahr mehr das Zusammenwirken der Forscher und Arbeiter darlegen.

Die Redaction:

Prof. Dr. **G. Meyer von Knonau.**

Zürich, am 22. Juni 1885.

Protokoll der 39. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Bern am 22. und 23. September 1884.

Erste Sitzung.

Montag den 22. September, Abends nach 5 Uhr, im Stadt-Casino.

(Anwesend über 50 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung unter Begrüssung der Anwesenden, besonders des Ehrenmitgliedes Herrn von Weech aus Karlsruhe, und stellt die Tagesordnung für die eröffnete Sitzung, sowie für die zum folgenden Tage angesetzte Hauptsitzung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Karl von Fischer, Sachwalter, in Bern.
Dr. *Traugott Geering,* in Basel.
Dr. *Hans Herzog,* Archivar, in Aarau.
E. Lüthi, Lehrer, in Bern.
Dr. *Josua Örtli,* in Glarus.
G. A. Pfund, Secretär der Bundescanzlei, in Bern.
Paul Ströhlin, stud. hist., in Genf.
Anton Wyss, Stadtpfarrer, in Baden.

3. Es folgen die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau weist auf den schon im Juni zur Versendung gekommenen Bd. IX des «Jahrbuches» — für 1884 — hin. Von Bd. X legt er die schon im Drucke vollendeten ersten acht Bogen vor, welche Abhandlungen der Herren Dr. P. Schweizer und Stiftsbibliothekar P. Gabriel Meier, deren Werth der Referent kurz charakterisirt, enthalten. Der Band wird ferner u. A. eine vom Herrn Präsidenten G. von Wyss zugesagte Untersuchung über den Liber Heremi in sich schliessen.

b) Herr Dr. Wartmann, als Redactor der «Quellen», erinnert an den schon publicirten Bd. VI mit seinem historisch-topographischen Inhalte — Türst, Balcus, Fabri's Descriptio Sueviæ, Stumpf's Reisebericht von 1544 — und die dem Bande beigegebene Türst'sche Tafel, die älteste bekannte schweizerische Landkarte. Auch Bd. VII, welcher Bd. I der Edition Campell's, die Topographie von Rätien, enthält, ist im Drucke völlig abgeschlossen. Deren Herausgeber, Archivar Christ. Kind in Cur, ist leider über der Edition der Fortsetzung, in Bd. VIII, des ersten Bandes der rätischen Geschichte des Campell, gestorben. Doch hat Herr Plac. Plattner in Cur die Aufgabe der Edition, die freilich durch diesen Todesfall nicht unbedeutende Verzögerung erlitt, übernommen und wird in Bd. VIII und Bd. IX die Publication vollenden. Von Bd. VIII sind vier Bogen im Drucke abgeschlossen. Weitere Aufgaben hat der Gesellschaftsrath auch schon in Aussicht genommen.

c) Herr Dompropst Dr. Fiala kann Nr. 4 des «Anzeigers» von 1884 vorlegen. Er theilt mit, dass der Gesellschaftsrath in seiner heutigen Sitzung die Möglichkeit eines theilweisen Neudruckes von Bd. I in Erwägung zog, zum Behufe der Ergänzung und damit der neuen Publication dieses mehrfach begehrten, doch gänzlich vergriffenen Theiles des Notizblattes der Gesellschaft.

4. Herr Dr. Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und den regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek. Unter den Geschenken hebt er insbesondere als sehr werthvoll die Gabe des Ehrenmitgliedes Herrn von Weech hervor, des Prachtwerkes der «Siegel von Urkunden aus dem Grossherzogl. Badischen General-Landesarchive zu Karlsruhe» (Erste Serie 1883).

5. Herr Dr. Wartmann berichtet als einer der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe bestellten Referenten über die schon vom Gesellschaftsrath ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1883. Dem Herrn Quästor Dr. von Liebenau wird die Verdankung seiner Mühwaltung ausgesprochen.

6. Die Wahl von Glarus für die Jahresversammlung von 1885, welche der Gesellschaftsrath nach einer vom historischen Vereine des Kantons Glarus freundlich ergangenen Einladung traf, wird genehmigt, das Nähere der Feststellung dem Entscheide des Gesellschaftsrathes überlassen.

7. Daran schliessen sich folgende wissenschaftliche Mittheilungen:

a) des Ehrenmitgliedes Herrn Dr. *von Weech* in Karlsruhe: Ueber die im General-Landesarchiv zu Karlsruhe liegenden schweizerischen Materialien und die Frage der Möglichkeit eines Austausches mit schweizerischen Archiven, sowie über die Thätigkeit der badischen historischen Commission, unter Vorlegung des dritten Heftes der «Mittheilungen» derselben;

b) des Herrn Dr. *Blösch* in Bern: Ueber den Leutpriester Diebold Baselwind.

Die durch die Gastfreundschaft des historischen Vereines des Festortes der Gesellschaft gebotene gesellige Vereinigung eröffnen die Herren Präsidenten beider Gesellschaften, von Wyss und Blösch, durch den Austausch herzlicher Begrüssungen.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 23. September, Vormittags 10 Uhr, im Nationalrathssaale.

1. Herr Präsident Georg von Wyss geht in seiner einleitenden Rede von einem Rückblicke auf die Eröffnungsrede aus, welche 1841 bei der ersten Generalversammlung der Gesellschaft deren erster Präsident, J. C. Zellweger, hielt, und hebt aus derselben die Bezeichnung der Ziele hervor, wie sie damals am Anfang der neu geschaffenen Vereinigung gesteckt wurden. Er vergleicht mit dem in allgemeinen Umrissen damals aufgestellten Arbeitsplan das seither durchgeführte Werk und erblickt einen nicht geringen Theil desselben besonders auch in den auf die kantonalen Gesellschaften übertragenen Anregungen. An die Betonung der Rede, welche 1849 zu Baden Professor Hottinger als Leiter der Versammlung hielt und in welcher derselbe, zunächst im Hinblicke auf die Aufgabe der Eidgenossenschaft, sich die Frage zu beantworten bestrebt war, wie die Geschichte Lehre sein könne, knüpft ferner der Vortragende seine Wünsche hinsichtlich der jetzigen Gestaltung unseres Vaterlandes. Auf einen Ueberblick der Leistungen auf dem Gebiete schweizerischer Geschichtskunde, seit dem letzten ähnlichen Referate, 1881, folgt die Charakteristik der seit der letzten Jahresversammlung verstorbenen Gesellschaftsmitglieder. Es sind voran die Herren *Amédée Roget* und *Albert Rilliet de Candolle* in Genf, dann die Herren *Gottlieb Wilhelm Fetscherin* in Bern, *Heinrich Gehrig,* zuletzt in Burgdorf, *Christian Emanuel Kind* in Cur; ebenso verlor die Gesellschaft ihr Mitglied in Altorf, Herrn Dr. *Fr. Müller.* Ausserhalb des Kreises der Gesellschaft selbst standen die beiden gelehrten Forscher und hochgeschätzten Lehrer Professor *Oswald Heer* in Zürich, *Konrad Bursian* in München; im Stifte Einsideln starben P. *Justus Landolt* und P. *Johann Baptist Müller,* ferner von Luzern Professor *Albin Kaufmann*

und *Franz Xaver Herzog* zu Beromünster, in St. Gallen alt Landammann *J. M. Hungerbühler,* in Aarau Professor *Hans Rauchenstein*, in Neuchâtel *Georg Friedrich Petitpierre,* in Genf *Aug. Girod,* in Graubünden *Georg Leonhardi,* endlich ein zwar der Gesellschaft nicht mehr angehörendes Mitglied aus dem ersten Jahre des Bestandes derselben, Hofcaplan *Jos. Franz Fetz* (in Vaduz).

2. Es folgen die Vorträge:

a) Herr Pfarrer *Ochsenbein* in Schlosswyl (Kt. Bern): die Reformation in Murten,

b) Herr Professor *Vaucher* in Genf: Encore un mot sur le « Traîté de l'Origine des Schwyzois »,

c) Herr Dr. *von Gonzenbach* in Bern: Der Friede von Münster und Osnabrück in Bezug auf die Schweiz.

(Der vierte angekündigte Vortrag — des Herrn Staatsschreiber *Amiet* in Solothurn: « Ueber Waldmann's Jugendjahre » — konnte wegen zu weit vorgerückter Zeit leider nicht mehr stattfinden. Der Herr Verfasser brachte denselben am 29. November nachher der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft und wird ihn in Bd. XI des « Jahrbuches » zum Drucke darbieten.)

An das sehr belebte Mahl — im Casino —, dessen Tisch einige prachtvolle Ehrengeschirre der Burgerschaft von Bern zierten, schloss sich eine nochmals durch den gastgebenden Verein dargebotene gesellschaftliche Vereinigung in der inneren Engi. Ausserdem hatte der historische Verein des Kantons Bern während des Verlaufes des Hauptsitzung die der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft gewidmete Schrift von Architekt E. von Rodt: « Das historische Museum in Bern » — austheilen lassen, welche den Besuchern der so reichen und vorzüglich geordneten Sammlung eine sehr erwünschte Wiederholung der dort gewonnenen ausgezeichneten Belehrung darbietet.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Amiet, J. J., Staatsschreiber, Solothurn.
Bächtold, Dr., *Jakob,* Zürich.
Baron, Dr. *J.,* Professor, Bern.
Beetschen, S., Bern.
Bernoulli, A., Basel.
Blösch, Dr. *E.,* Oberbibliothekar, Bern.
von Bonstetten, A., Bern.
de Budé, Genf.
von Büren, Stadtpräsident, Bern.
Burren, J., Lehrer, Bern.
Chantems, Lehrer, Bern.
Cramer, M. J., Bern.
von Daxelhofer, Bern.
Demole, Dr. *Eugen,* Genf.
Dinner, Dr. *F.,* Glarus.
Durrer, J., Bern.
Egloff, Professor, Solothurn.
Favey, G., Lausanne.
Fiala, F., Dompropst, Solothurn.
von Fellenberg, Dr. *Edmund,* Bern.
von Fischer, Karl, Bern.
Geering, F., Basel.
von Gonzenbach, Dr. *A.,* Bern.
Grémaud, Professor, Freiburg.
Haag, Dr., Rector, Burgdorf.
Hänni, Joh., Grossaffoltern.
Herzog, Dr., Aarau.

Hidber, Dr. *B.,* Professor, Bern.
His-Heusler, Dr. *E.,* Basel.
Hoch, Charles, Bern.
Hunziker, Aarau.
Hunziker, Pfarrer, Bern.
Hunziker, Fr., Kirchlindach.
Jaggi, O., Pfarrer, Aarwangen.
Koch, Gymnasiallehrer, Bern.
König, Dr. *K. G.,* Professor, Bern.
Le Fort, Charles, Genf.
von Liebenau, Dr. *Th.,* Luzern.
Ludwig, Pfarrer, Bern.
Lüthard, Director, Bern.
Lüthi, E., Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Bern.
Meier, P. *Gabriel,* Einsideln.
Merian, J. J., Basel.
Meyer von Knonau, Professor, Zürich.
de Montet, A., Vevey.
von Mülinen - von Mutach, Bern.
von Mülinen, Eberhard, Bern.
Müller, P., Professor, Bern.
von Muralt, A., Gemeinderath, Bern.
Ochsenbein, G., Pfarrer in Schlosswyl.
Oncken, Professor, Bern.
Rettig, Georg, Bern.
Rieser, Dr., Bern.
Rivier, Alphonse, Brüssel.
Romang, Pfarrer, Bern.
von Rodt, Architekt, Bern.
Rott, Neuchâtel.
Schädelin, Edm., Pfarrer, Grossaffoltern.
Schmidlin, C., Bern.
Schnell, J., Basel.
Schweizer, Dr. *P.,* Zürich.

Stammler, J., Pfarrer, Bern.
Sterchi, J., Bern.
Stern, Alfred, Professor, Bern.
Strickler, Dr., Bern.
Ströhlin, Paul, Genf.
Stuber, Gemeinderath, Bern.
Studer, Gemeinderath, Bern.
Thellung, Pfarrer, Bern.
Tobler, Dr. *G.,* Bern.
Vaucher, Professor, Genf.
Vetter, Dr. *F.,* Professor, Bern.
Wartmann, Dr. *H.,* St. Gallen.
von Wattenwyl - von Pourtalès, Fr., Bern.
von Wattenwyl, J., Bern.
von Weech, Dr. *Fr.,* Karlsruhe.
von Wurstemberger-Steiger, Bern.
von Wyss, Fr., Professor, Zürich.
von Wyss, Georg, Professor, Zürich.
Wyss, Stadtpfarrer, Baden.
Wyss, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, Bern.
Zeerleder, Professor, Bern.
Zeller-Werdmüller, H., Zürich.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 22. Juni 1885.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1883 bis 1886.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.
Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.
G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Actuar (Redactor des «Jahrbuches»).
J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.
Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern.
Fr. Fiala, Bischof der Diöcese Basel, in Solothurn (bisher Redactor des «Anzeigers»).
Fr. Forel, Präsident, in Morges.
K. Le Fort, Professor, in Genf.
W. Vischer, Professor, in Basel.
H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen»).

(Durch die dem Gesellschaftsrathe auf seine Sitzung vom 16. April eingereichten Rücktrittserklärungen zweier Mitglieder — Dr. *Fr. Fiala,* Bischof der Diöcese Basel, in Solothurn, und Präsident *Fr. Forel,* in Morges — werden auf die Zeit der Jahresversammlung von 1885 zwei Stellen erledigt werden und durch dieselbe neu zu besetzen sein.)

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.*, in Fluntern.
Bölsterli, *R.*, Pfarrer, in Wangen.
Brun, *Karl*, in Riesbach.
Brunner, Dr. *Jul.*, Professor an der Industrieschule, in Fluntern.
Bürkli, *Friedrich*, Buchdrucker, in Zürich.
Dändliker, *Karl*, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach.
Escher, *Hermann*, Dr. phil., in Zürich.
Escher, *Jakob*, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, *Konrad*, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Fäsi, *Hermann*, Buchhändler, in Zürich.
Geilfus, Dr. *G.*, alt Rector, in Winterthur.
Grob, Dr. *Heinr.*, Professor am Gymnasium, in Zürich.
Heer, *Just.*, Pfarrer, in Erlenbach.
Horner, Dr. *J. J.*, Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto*, Seminarlehrer, in Küssnach.
Kappeler, *A.*, Pfarrer, in Cappel.
Keller, Dr. *Gottfried*, alt Staatsschreiber, in Hottingen.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold*, Professor, in Riesbach.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand*, in Kilchberg.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.*, in Zürich.
Oechsli, Dr. *Wilh.*, Gymnas.-Lehrer, in Winterthur.
von Orelli, Dr. *Aloys*, Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, *S.*, in Zürich.
Rahn, Dr. *J. Rudolf*, Professor, in Zürich.
Schweizer, Dr. *P.*, Staatsarchivar, in Zürich.
Tobler, *Ludwig*, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Vögelin, *Salomon*, Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar*, Rector des Gymnasiums, in Zürich.
von Wyss, Dr. *Friedr.*, gewes. Professor, im Letten, Wipkingen.
von Wyss, *Georg*, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, *Heinrich*, in Riesbach. 31

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern.
von Bonstetten, Gustav, in Thun.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
von Fischer, Karl, Sachwalter, in Bern.
von Gonzenbach, August, Dr. jur., in Bern.
Haag, Dr. *Fr.*, Rector in Burgdorf.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, in Bern.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Pfund, G. A., Secretär der Bundeskanzlei, in Bern.
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern.

**

Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 33

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Düring, Jos., in Luzern.
Elmiger, Melchior, Decan, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 11

Kanton Uri.

Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz.

Waser, Maurus, Seminarlehrer, in Schwyz.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol).
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen.
Örtli, Dr. *Josua,* in Glarus. 5

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 2

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grosshzgth. Baden).
Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn.

Cartier, Dr. *Robert,* Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Egloff, J. M., Professor, in Solothurn.
Fiala, Dr. *Friedrich,* Bischof der Diöcese Basel, in Solothurn.
Frölicher, Otto, in Grellingen (Kt. Bern).
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
von Sury von Bussy, Gast., in Solothurn.
von Sury von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
von Wallier von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 15

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Birmann, M., Ständerath, in Liestal.
Boos, H., Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur., Privatdocent.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Frei-Kloss, Emil, Oberst, eidg. Gesandter, in Washington.
Frey, Hans, Dr. phil.
Fürstenberger, Albert.
Geering, Dr. *Traugott,* in Cöln (Huhngasse 12).
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.

Merian, J. J., Professor.
Merian-Bischoff, Samuel.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Professor.
Sarasin, Adolf, Pfarrer.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar.
Speiser, Dr. *Paul,* alt Regierungsrath und Professor.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stockmeyer, Immanuel, Antistes.
Thommen, Rud., Dr. Phil., in Wien (p. A.: Prof. Budinger).
Vischer-Merian, Karl, Dr. Phil., alt Rathsherr.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 33

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen.
Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 5

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Näf, August, Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.

Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 7

Kanton Graubünden.

von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 2

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden.
Herzog, Dr. *Hans,* in Aarau.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau.
Leupold, Dr. *Edw.,* in Zofingen.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 7

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Locarno. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gust., in Schloss Grandson.
Carrard, Dr. *Henri,* Professor, in Lausanne.
Céresole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
de Charrière, Godefr., eidg. Stabsmajor, in Senarclens b. Cossonay.

Chavannes, Ern., in Lausanne.
Duperrex, Professor, in Lausanne.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.
Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, alt Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, Auguste, in Morges.
de Mandrot, Bern., ancien élève de l'Ecole des Chartes, in Paris (64, Avenue Montaigne).
de Montet, Alb., in Vevey.
Morel, J., Bundesgerichtspräsident, in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Secretan, Eug., in Lausanne. 16

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cuche, Jules, Advocat, in La Chauxdefonds.
Daguet, Alexandre, Professor, in Neuenburg.
de Pury, Edouard, in Neuenburg.
Rott, Dr. *Ed.,* Legationssecretär, in Paris (24, Rue Singer, Passy). 5

Kanton Genf.

de Budé, Eugène, in Genf.
Claparède, Théod., alt Pfarrer, in Genf.
Demole, Eugène, Dr. phil., conservateur du médaillier, in Genf.
Duby, alt Pfarrer, in Genf.
Dufour, Théoph., Director d. Kant. Arch., in Genf.
Favre, Camille, in Genf.

Favre, Edouard, Dr. phil., in Genf.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.
Gautier, Ad., Ingenieur, in Genf.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professor, in Genf.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professor, in Genf.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, in Paris (Rue Corneille, 7).
Le Fort, Charles, gew. Professor, in Genf.
Morel, Charles, Professor, in Genf.
Naville, Edouard, in Genf.
Pictet, Gust., ancien juge fédéral, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Sarasin, Alb., lic. jur., in Genf.
de Saussure, *Théod.,* in Genf.
Ströhlin, Paul, stud. hist., in Genf.
Vaucher, Pierre, Professor, in Genf.
Vuy, Jules, alt Präsident des Cassationshofes, in Genf. 22

213

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Bianchi, Nicom., Sovrintendente degli archivi di stato, in Turin	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst, in Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* Landesarchiv-Director, in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart.	1883
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863
von Weech, Friedr., Geheimer Archivrath, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften, die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weitern Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Archivar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



DIE FREIHEIT DER SCHWYZER.

Von

PAUL SCHWEIZER.



Eine neue Darstellung der so vielfach behandelten Befreiungsgeschichte der Waldstätte und speziell der Schwyzer ist dadurch gerechtfertigt, dass vor zehn Jahren eine rechtshistorische Abhandlung über die freien Bauern erschienen ist[1]), welche die Frage zwar nur mittelbar und andeutungsweise berührt, deren Resultate aber geeignet sind, bei näherer Anwendung ein neues Licht darauf zu werfen.

Die Existenz freier Landleute auch ausserhalb der Waldstätte ist darin für viele Gegenden im Zürich-, Aar- und Thurgau, in Graubünden, Berneroberland nachgewiesen; dasselbe hätte auch für Elsass und Schwarzwald geschehen können und ist in einer andern Arbeit neulich für den Allgau geleistet worden[2]); ihre Gerichts- und Steuerverhältnisse haben eine eingehende Darstellung gefunden. Für die Gerichtsverfassung dienten als Quelle zahlreiche Offungen von Freigerichten: nur die Verhältnisse der Grafschaft Kyburg musste der Verfasser nach Analogie der übrigen Landschaften darstellen, in der Hoffnung, dass einmal ein günstiger Zufall eine Offnung auch von diesem Gericht ans Tageslicht bringe. Wie diese Erwartung hat auch jene ganze hypothetische Darstellung eine glänzende Bestätigung erfahren, da bald darauf eine Offnung der kyburgischen Freien im Zürcher Staatsarchiv gefunden wurde[3]).

---

[1]) Friedrich v. Wyss, in der «Zeitschrift für Schweiz. Recht», Band XVIII, 1873, p. 19.

[2]) Dr. Baumann in der «Zeitschrift für Schwaben und Neuburg». II, 1875, p. 1.

[3]) Von Staatsarchivar Dr. Strickler 1874 als Umschlag der Habsburger Urbarhandschrift gefunden und nach seiner nochmals collationirten Abschrift in der Beilage abgedruckt.

Anm. Vortrag in der Gelehrten Gesellschaft in Zürich: Karlstag 1884.

Wenn der Herr von Kyburg, heisst es darin, das Freigericht halten will zu Maien und zu Herbst, entbietet er 14 Tage vorher bei 3 ß Busse die Freien und Inhaber freier Güter unter die Buche gen Brünggen. Da soll er ihnen einen Freien zum Richter setzen, oder wenn kein dazu geeigneter Freier da ist, mögen die Leute selbst einen andern wählen und denselben freien auf 3 Tage und 6 Wochen; seine 7 Beisitzer müssen alle Freie sein; kein anderer darf über freie Güter Urtheil sprechen. Der Herr von Kyburg aber soll bloss dabei sitzen und hören, was seines Rechtes da sei oder der Freien Rechtung. Will einer sein Freigut verkaufen, so muss er es zuerst einem Freien oder Inhaber freier Güter anbieten; verkauft er es einem Unfreien oder Ungenossen, so ist dem Herrn von Kyburg der dritte Pfennig verfallen. Solche Veräusserungen dürfen nirgends anders gefertigt werden, als vor dem Freigericht zu Brünggen, damit der Herr von Kyburg wisse, was mit den Freigütern geschehe. Wem hier ein Freigut zugefertigt und nicht binnen 3 Jahren von einem Einheimischen, binnen 9 von einem Ausländer angefochten wird, der soll als Eigenthümer und folglich, wenn er es noch nicht war, auch als Freier gelten. Wer auch nur 7 Schuh weit von diesen Freigütern besitzt, geniesst Zollfreiheit in Winterthur und soll vom Herrn von Kyburg dabei geschirmt werden. Wenn der Herr von Kyburg reisen will, so sollen diese Freien mit ihm ziehen, doch dass sie zu Nacht wieder an der Herberge seien; er aber soll sie handhaben und schirmen bei allen ihren Rechten gegen Bedrängniss durch andere Herren.

Aus dieser und vielen andern Offnungen gewinnt man den Eindruck, dass Herrschaft und freie Bauern in wohlverstandenem gegenseitigem Interesse zusammenwirkten zur Erhaltung der schon spärlich gewordenen Reste der freien Personen und Güter als der nothwendigen Bedingung für die Erhaltung des Freigerichts. Ein grosser Theil der kyburgischen Grafschaftsrechte beruhte geradezu auf der Existenz von Freien, soweit es sich nämlich um die in den niedern Gerichten anderer Herren sitzenden Freien handelte, die als solche gleichwohl den hohen

Gerichten der Landgrafschaft angehörten, ihr kriegsdienst- und abgabenpflichtig waren[1]). Den Kyburgern und Habsburgern wäre eine Entwicklung im Sinne der Vernichtung der freien Elemente höchst nachtheilig gewesen; sie waren die natürlichen Beschützer der Freien gegen andere Herren und konnten auch gegen die ihnen allein unterstehenden Freien nicht wohl anders handeln. Mit der vielverbreiteten Ansicht, als ob die Habsburger planmässig auf eine Herabdrückung der Freien zu Eigenleuten hingearbeitet hätten, muss daher vollständig gebrochen werden. Jene Bewegung gehört theils einer späteren Zeit an, in welcher z. B. Zürich die von den Habsburgern sorgfältig erhaltenen Reste der Freien in den etwas gehobenen Eigenleuten aufgehen liess, zum Theil einer viel frühern, in welcher die Freien mehr durch freiwillige Ergebung sich den hohen Lasten des freien Standes entzogen hatten. Wie schon in ältester Zeit die Freiheit mehr eine Ehrenlast als ein ökonomischer Vortheil war, so unterschieden sich auch im 13. und 14. Jahrhundert die Steuerverhältnisse der Freien so wenig von denen der Eigenleute, dass schon desshalb nicht einzusehen wäre, warum die Habsburger irgend einen Vortheil in ihrer Herabdrückung hätten sehen können. Was die Eigenen als Grundzinse entrichteten, bezahlten die Freien als Vogtrecht, doch häufiger als jene in Geld; an der gemeinsamen Vogtsteuer hatten die Freien als die grössern und reichern Grundbesitzer verhältnissmässig den grössern Antheil zu tragen. Ihr einziger Vorzug in Steuersachen bestand in der Freiheit von Fall, Lass, Erschatz und indirecten Abgaben bei Käufen, was aber auch keineswegs von allen Eigenleuten, nur von wenigen Höfen geschuldet wurde und im ganzen habsburgischen Urbar zusammengenommen keine

---

[1]) Am deutlichsten tritt der Unterschied zwischen diesen beiden Classen von Freien in der hienach abgedruckten Offnung von Brünggen hervor, da sie bei jedem Artikel auch die Rechte der sogenannten «usseren Frijen» angibt, welchen in den kleinen Gerichten ein fremder Herr ihren freien Richter setzt.

irgendwie beträchtliche Summe ausmacht. Kaum dürfte sich irgend ein Beispiel für jene angebliche Politik der Habsburger aufweisen lassen, wenn nicht eben die Behandlung der Waldstätte in diesem Sinn aufgefasst würde. Für ihre Befreiungsgeschichte wird es von grossem Einfluss sein, wie weit jene allgemeinen Verhältnisse der Freien in der Schweiz und Süddeutschland für die Waldstätte mitgelten können, oder in wie weit sich die dortigen Freien doch vielleicht in einer günstigern Stellung grösserer Freiheit befunden haben, die etwa von den Grafen widerrechtlich beschränkt werden wollte. Der Vergleichung steht die Schwierigkeit entgegen, dass die für andere Gegenden benutzten Offnungen und Urbare für die Waldstätte fehlen, dagegen die hier zu Gebote stehenden Gerichtsurkunden für andere Gegenden nicht vorhanden sind. Gleichwohl dürften sich die zwei Hauptfragen lösen lassen, ob Habsburg die landgräflichen Rechte über Schwyz besass und ob sich aus dieser Stellung allein ohne Annahme eines weitern besondern Verhältnisses die urkundlich vorkommenden Handlungen und Rechte erklären lassen.

Schwyz gehörte schon um 972 zum Zürichgau, dessen südlicher Theil nach Aussterben der Lenzburger vom Kaiser 1177 an Albrecht von Habsburg verliehen wurde [1]). Seit der Theilung des Hauses in zwei Linien 1232 übte die jüngere laufenburgische Linie die gräflichen Rechte in diesen Gegenden aus, da ihr hier die Grundherrschaft zugetheilt war; doch ist die Grafschaft wahrscheinlich als rechtlich ungetheilter Familienbesitz zu betrachten. So erklärt es sich am besten, dass die gräflichen Rechte beim Verkauf der grundherrlichen in diesen Gegenden 1273 ebenfalls ohne eine Verleihung an die ältere Linie übergehen konnten, d. h. eben nur ihre thatsächliche Ausübung [2]).

Ueber die Steuerlasten von Schwyz gibt das eigentliche Urbar zwar keine Auskunft, wohl aber ein dreissig Jahre älterer

---

1) Böhmer, Fontes III, 601: Otto von St. Blasien zum Jahr 1168.

2) So auch Huber: Die Waldstätte (Innsbruck 1861) p. 51; und Rilliet: Les Origines de la Confédér. Suisse, 2. Edit. 1869, p. 71.

Pfandrodel. Danach bezahlten die Freien in Schwyz jährlich 60 Mark Vogtsteuer, d. h. drei Mal so viel als die zum Freiamt Affoltern gehörenden Freien, gleichviel wie die eigene Stadt Winterthur. Nicht minder setzt der Verkauf an die ältere Linie 1273 um eine bestimmte Summe genau schätzbare Einkünfte voraus. Gerade für die Freien der Waldstätte, wenn auch nicht für Schwyz direct, ist die Steuerpflicht weit früher bezeugt als für alle andern Gegenden, durch eine Urkunde des 1232 verstorbenen Grafen Rudolf des Alten, die um 1210 ausgestellt sein mag, aber nur in einer Bestätigung seines Sohnes von 1240 erhalten ist. Darin erklärt der Graf die freien Leute und Vogtleute in Unterwalden, welche sich mit seiner Zustimmung auf an Engelberg vertauschten Gütern niedergelassen hatten, von den bisher ihm schuldigen Steuern und Diensten frei [1]). Damit ist die Vermuthung ausgeschlossen, dass etwa jene Steuern erst von den spätern Habsburgern widerrechtlich den freien Schwyzern aufgebürdet und dadurch die ersten Aufstände hervorgerufen worden seien [2]).

So wenig als im Steuerwesen haben in der Gerichtsverfassung die Schwyzer einen Vortheil vor den übrigen Freien. Im Gegentheil. Gegenüber den Offnungen des Freiamts Affoltern und der freien Dingstatt Binzikon im Amt Grüningen und vielen andern, welche alle den Freien die Selbstwahl des Amtmanns und Vorsitzenden aus der Mitte der Genossen garantieren, müssen die Schwyzer ihre Amtmänner aus der Hand der Herrschaft empfangen und sich noch glücklich preisen, wenn ihnen einmal versprochen wird, dass kein Unfreier und kein Fremder dazu ernannt werden soll. Gerade diese Urkunde, die so oft als Beweis für ihre besondere Freiheit angeführt

---

[1]) Geschichtsfreund XII, p. 196. Die ursprüngliche Urkunde folgte wohl gleich auf den Gütertausch von 1210, Nov. 24, vgl. Herrgott II, 211. Huber, der p. 42 zuerst darauf aufmerksam gemacht, deutet diess sehr willkürlich auf eine Herabdrückung in ein Schutz- und Vogteiverhältniss.

[2]) Wie Fr. v. Wyss a. a. O. p. 126 andeutet.

wird [1]), beweist, dass die Schwyzer auch den ungünstigst gestellten Freien anderer Gegenden, den Bauern, welche, um das kyburgische Stammschloss sitzend, am meisten von ihrer alten Freiheit eingebüsst hatten, noch nicht einmal ganz gleich standen.

Ausser und neben der Landgrafschaft glaubten viele Forscher [2]) noch ein besonderes Schirmvogteiverhältniss annehmen zu müssen, weil sich Graf Rudolf der Alte, in einem Urtheilsspruch zwischen den Schwyzern und Kloster Einsideln, 1217 als: «von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Schwyzer» bezeichnet. Es bedarf dessen nicht, da der Landgraf als solcher in den Offnungen häufig Vogt und Schirmer genannt wird, wie z. B. in denjenigen von Affoltern, Benken, Brünggen und Neuenzell [3]). Es ist auch kein Schiedsspruch, sondern ein aus der regelmässigen landgräflichen Gerichtsbarkeit herfliessendes Urtheil. Nach der allgemeinen Regel bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Gerichtsherrschaften musste der Abt von Einsideln als Kläger vor den Richter der Angeklagten treten, der eben bei freien Leuten der Landgraf war.

Nachdem nun die vollständige Uebereinstimmung der Verhältnisse der freien Schwyzer mit denjenigen der Freien anderer Gegenden nachgewiesen ist, dürfte sich auch die Geschichte der Befreiung dieser Freien zu Reichsfreien etwas anders darstellen.

Das noch 1217 so gute Einvernehmen der Schwyzer mit ihrer Habsburger Herrschaft, deren Urtheilsspruch im Einsidlerstreit ihnen viel günstiger war als frühere, die von Kaiser und Reich in derselben Sache geschahen, muss seit Eintritt der jüngeren Linie und Rudolfs des Schweigsamen in die landgräflichen und grundherrlichen Rechte gestört worden sein, so dass die Schwyzer die zweifelhafte Haltung Rudolfs gegenüber seinem

---

[1]) Auch von Rilliet p. 84.

[2]) Alle ausser Fr. v. Wyss l. c. p. 90, der diess zuerst bestimmt widerlegt hat und dem ich mich hierin vollkommen anschliesse.

[3]) Vgl. Grimm: Weistümer IV, p. 393, 395 und 498.

kaiserlichen Herrn zu benutzen versuchten, um sich von jener Herrschaft durch das ihnen bisher wenig günstige Reich befreien zu lassen. Die Schwyzer sandten Boten und Briefe ins kaiserliche Lager vor Faenza mit der Erklärung, sie wollten sich gleich wie freie Männer, die auf niemand als das Reich Rücksicht zu nehmen hätten, unter seine Flügel begeben, und erwählten sich freiwilig das Reich zu ihrer Herrschaft, wie es im Freiheitsbrief heisst[1]).

Da drängt sich gleich die Frage auf: — Wie sind denn die Schwyzer in der Lage, sich so von freien Stücken eine Herrschaft zu wählen? Wäre uns nichts bekannt als diese Urkunde, so hätte Tschudi vollkommen Recht, daraus zu schliessen, dass Schwyz von jeher reichsunmittelbar nur eine neue Anerkennung dieses Verhältnisses wünschte. Seit man aber weiss, dass die Schwyzer, wenn auch freie Leute, so gut wie alle freien Landleute des Aar- und Zürichgaus, an die habsburgischen Landgrafen gerichts- und steuerpflichtig waren, so kann es sich zu Faenza weniger um freie Wahl einer neuen Herrschaft gehandelt haben, als vielmehr um die nicht ganz einfache Beseitigung einer alten. Gewiss verstanden die Schwyzer schon damals deutlich zu reden und verlangten eine förmliche Exemption von der habsburgischen Grafschaft, gleichwie sie Uri 1231 erhalten. Wie aber die Einleitung der kaiserlichen Urkunde in der Erzählung des schwyzerischen Gesuches den Hauptpunkt unter poetischen Phrasen verdeckt, so fehlt dieser auch ganz im Dispositiv; nirgends wird ausdrücklich eine Exemption ausgesprochen, ja die Landgrafschaft und Habsburg, dessen Recht aufgehoben werden soll, nicht einmal genannt, ein Mangel der sofort klar wird durch Vergleichung mit Uri's Freibrief: «vos exemimus de possessione comitis Rudolfi de Habsburg». Statt dessen wird nur erklärt, dass der Kaiser die Schwyzer in seinen besondern Schutz aufnehme. Die Aufnahme in den Königsschutz — «protectio regis» —

---

[1]) Beste Edition von Wartmann: Die königl. Freibriefe, im «Archiv f. Schweiz. Gesch.» XIII, p. 118.

ist nun ein sehr unbestimmter und vieldeutiger Begriff. In die specielle Protection des Königs können einzelne Personen[1]) oder ganze Classen aufgenommen werden, wie Beamte, Juden, Kaufleute[2]), Pilger, Theilnehmer an einer königlichen Heerfahrt; auch Ausländer, ganze Völker die zum Reich oder nicht dazu gehören[3]); namentlich Corporationen innerhalb des Reichs wie Klöster und Städte[4]). Niemals aber bezieht sich eine der Protections-Urkunden Friedrichs II. auf eine Genossenschaft von Landleuten, ausser in diesem einzigen Falle; auch im Freibrief für Uri 1232 kommt dieser Ausdruck nicht vor, da eben Uri schon 853 bei der Schenkung an Fraumünster unter königlichen Schutz genommen und unter besondere Vogtei gestellt wurde mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Nicht nur bei verschiedenen Classen von Empfängern, auch bei der gleichen können die Folgen dieses Königsschutzes sehr verschieden sein, und es werden darum in der Regel die nähern Bestimmungen hinzugefügt. Es kann entweder nur von der Gerichtsbarkeit oder nur von den Steuern oder von beiden Befreiung ausgesprochen werden. Die gewöhnliche Gerichtsbarkeit kann einem Vogt übergeben werden, dessen Wahl dem König oder der Corporation selbst zusteht, oder der König kann erklären, dass er die Vogtei immer selbst behalten und ausüben wolle. Den ordentlichen Richtern kann entweder bloss das Betreten des Immunitätsgebietes oder auch die Citation der Befreiten vor ausserhalb gelegene Gerichte verboten werden.

Aus alledem geht hervor, dass die königliche Protection ein sehr vager Begriff ist, der erst durch hinzugefügte nähere Bestimmungen einen Inhalt gewinnt. Kommt es auch vor, dass an

---

[1]) Z. B. Ezzelino da Romano durch Friedrich II. 1232 bei Huillard Bréholles, Hist. dipl. Frider. II: IV, 406; die Wittwe des Grafen v. Ortenberg 1241 bei Huillard VI, p. 6.

[2]) Alle zur Frankfurter Messe reisenden Leute 1240. Huill. V, 1013.

[3]) Die Völker von Lifland, Esthland, Samland, Preussen etc., welche sich zum Christenthum bekehren 1224. Huillard II, 423.

[4]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, p. 200 ff.

diesen Ausdruck ohne weiters die Folgen der Immunität und Exemption geknüpft worden, so zeigen doch gerade diese Beispiele, dass das Schwergewicht in diesen Folgen liegt[1]). Mochten solche Bestimmungen etwa überflüssig erscheinen bei Klöstern, wo die Immunität Regel geworden und eine bestimmte Form angenommen hatte[2]), so fehlen sie nie bei Städten[3]), mussten aber vollends nothwendig sein bei diesem in der ganzen deutschen Geschichte einzig dastehenden Fall der Exemption einer nicht unter kirchlicher Herrschaft stehenden Landgemeinde. Und doch steht hier kein Wort zur nähern Bestimmung des Königsschutzes. Gleichwohl kann es sich nach der Lage der Dinge hier nur um eine Befreiung von allen habsburgischen Herrschaftsrechten handeln, und es wird diese auch vorausgesetzt in dem folgenden Versprechen, die Schwyzer nie aus der Hand und Herrschaft des Reiches wegzugeben.

Zu dieser Unklarheit des Rechtsinhaltes gesellt sich noch ein rein formeller Mangel, der vielleicht noch schwerer wiegt. Privilegien einfacher oder feierlicher Natur haben durchweg eine die Gesammtheit der Unterthanen anredende Kundmachungsformel, «Promulgatio»[4]). Das Fehlen einer solchen macht für frühere Zeiten vor dem 12. Jahrhundert eine Urkunde verdächtig. Gelten diese Regeln für diese Zeit nicht mehr so streng im allgemeinen, so fehlt doch die Promulgatio in keiner einzigen Protectionsurkunde Friedrich's II., die nicht blosse Bestätigung ist, sondern neues Recht schafft. Findet sich vollends

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte, IV. 243.

[2]) Sickel: Immunitätsrechte, Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil. hist. Classe. 1865, Bd. XLIX, p. 338, für die Karolingerzeit, bemerkt aber dabei, dass auch in den kürzesten Immunitätsurkunden das Verbot des «introitus judicum» niemals fehlt.

[3]) Unter allen Urkunden Friedrichs II. einzig in der für Erfurt, wo aber der von der Herrschaft ausgeschlossene Stadtherr, der Erzbischof von Mainz, genannt und jede Belästigung der Stadt verboten wird; vgl. Huillard Bréholles Hist. dipl. Frid. II.: VI, p. 51.

[4]) Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre § 194.

an Stelle dieser Promulgatio eine specielle Adresse mit einem Gruss an die Schwyzer, so entfernt dieser Ersatz zwar jeden Verdacht gegen die Echtheit, zeigt aber, dass wir es gar nicht mit einem Privileg, sondern mit einem Brief zu thun haben[1]), d. h. mit einem Schriftstücke, welches nur allein für den Empfänger bestimmt, eine dritte Partei nicht im mindesten berühren oder gar zu einer Verzichtleistung auf bisherige Rechte verpflichten kann, zumal da auch die sonst in Exemptionsurkunden regelmässige Drohung gegen Verächter der königlichen Verfügung hier ebenfalls fehlt, was sonst bei keiner einzigen Protectionsurkunde Friedrichs II. der Fall ist. Diese Form wählte man gewöhnlich für Gnadenbezeugungen oder Verfügungen von untergeordneter vorübergehender Bedeutung. Hier aber liegt doch eine Verfügung vor, die ihrer Natur nach von ewiger Dauer sein sollte.

Aus all dem ist zunächst nur der Schluss zu ziehen, dass die formelle und inhaltliche Unvollkommenheit dieses Briefes höchst auffallend ist und dringend einer Erklärung verlangt. Die Schwyzer dürften an diesen Mängeln nicht nur unschuldig sein, sondern sich darüber schwer geärgert haben. Die Schuld kann nur beim Kaiser gesucht werden, der ihren Wünschen nicht vollkommen entsprach. So aufrichtig des Kaisers Freude über den guten Willen und die Treue der Schwyzer sein mochte, sein Verhalten hing doch mehr davon ab, wieweit es ihm dienen konnte, Rudolf den Schweigsamen zu schwächen und zu verletzen. Die Annahme einer entschiedenen Feindseligkeit dieses Grafen gegen den Kaiser schon im Jahre 1240 beruht gerade nur auf einen Rückschluss aus dieser Urkunde[2]), die man als eine ganz directe offene Verletzung der habsburgischen Rechte ansieht — nicht ganz mit Recht; sonst hätte der

---

[1]) Bresslau: C Dipl. p. 183; während Ficker 194 zwei Beispiele dagegen aufführt; darunter eines von Friedrich II., Huillard I., 310; diess enthält aber eine blosse Bestätigung eines Privilegiums Heinrich VI. für Cambray.

[2]) Vgl. z. B. Rilliet p. 72.

Kaiser den verhassten Feind genannt[1]). Im übrigen lässt sich die Haltung des Grafen zum Kaiser nur aus den Zeugenlisten der kaiserlichen Urkunden erschliessen, in welchen er 1237 und 1238 in des Kaisers Gefolge in Italien erscheint, in den drei folgenden Jahren aber nicht mehr. Jener Annahme, welche aus dieser Entfernung vom Kaiser einen eigentlichen Abfall folgert, hat ein hochverdienter Forscher[2]) einen gewaltigen Stoss versetzt durch den Nachweis, dass Rudolf der Schweigsame bereits im Mai 1242 wieder beim Kaiser in Capua erscheint; nur dürfte der damit verbundene Schluss etwas zu weit gehen, dass nun in jenen Jahren gar keine Entfremdung stattgefunden habe, wie auch die davon untrennbare Voraussetzung, dass die Freiheitsurkunde für Schwyz des Grafen Rechte gar nicht verletzt habe, durch das bisherige schon in Frage gestellt wird[3]). Vielleicht gibt es hier einen mittlern Ausweg. Hält man sich einfach an die urkundliche Thatsache, dass der Graf in den drei Jahren nach Verhängung des päpstlichen Bannes gegen den Kaiser 1239, 1240 und 1241 nicht mehr beim Kaiser ist, so macht das den Eindruck, dass des Grafen Treue erkaltet sei, dass er eine vorsichtige, die Entwicklung der Dinge abwartende Stellung einnehmen wollte, um je nach dem Gang des Streites auf diese oder jene Seite zu treten. Und wenn auch vielleicht seine Familienangelegenheiten ihn zur Rückkehr in die Heimat bestimmten und dort festhielten, wie die Nachtheilung mit seinem Bruder Albrecht und die Heirath seines Sohnes Gottfried, so

[1]) Wie er in der Urkunde für Erfurt 1242 den Erzbischof als verrätherischen Rebellen gegen das Reich bezeichnet. Huillard VI., p. 57.

[2]) Georg v. Wyss: Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg bei Kaiser Friedrich II. Anzeiger für Schweizerische Geschichte u. Alterthumskunde, 1857, p. 19.

[3]) G. v. Wyss: Ueber die Geschichte der drei Länder, Monatschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich III (1858), p. 225 und 241. Die Vermuthung, dass die Urkunde von 1240 Habsburgs Amtsgewalt fortbestehen liess, nur ihres erblichen Charakters entkleidete, verliert ihre Grundlage mit dem Nachweis, dass Habsburg eben nur diese Amtsgewalt und keine besondere eigenthümliche Vogtei besass. Vgl. auch Huber p. 47.

musste schon die blosse Abwesenheit eines bisherigen Kriegsgenossen dem in schwerem Kampf begriffenen Kaiser unangenehm sein.

Unter diesen Umständen musste der Kaiser in dem Gesuch der Schwyzer ein treffliches Mittel sehen, um einen Druck auf den schwankenden Grafen auszuüben. Nur durfte er ihn nicht in einer Weise schädigen, die, wenn das Mittel wirkte, nicht wieder gut zu machen war; sonst wäre das diplomatische Spiel verdorben und der zweifelhafte Freund vollends in das Lager der Gegner hinübergetrieben worden. Noch eine andere Rücksicht rieth dem Kaiser eine vorsichtige Schonung der habsburgischen Rechte [1]). Sein Anhänger Rudolf der Jüngere, das Haupt der ältern Linie des Hauses Habsburg, mochte zwar der Person seines Oheims und der ganzen jüngern Linie alles üble gönnen. Aber gerade die landgräflichen Rechte waren, wenn auch damals von der jüngern Linie ausgeübt, eine gemeinsame Besitzung des ganzes Hauses; die definitive Entziehung derselben hätte auch ihn getroffen. Wenige Monate nachher im Mai 1241 befindet er sich in Faenza. Kaum dürfte der Kaiser geradezu gegen seine Interessen gehandelt haben. Diese giengen natürlich in erster Linie dahin, dass die Grafschaft der ältern Linie allein übertragen werde. Damit war aber den Schwyzern nicht geholfen, und sie mögen gerade in Furcht davor mit allem Nachdruck auf die Versprechung gedrungen haben, dass sie nie vom Reich veräussert werden sollten. Die Freiheitsurkunde für Schwyz war eine blosse Drohung gegen Rudolf den Schweigsamen, um ihm einen Wink zu geben, welche gefährliche Folgen ein definitiver Uebertritt in's päpstliche Lager haben könnte; daher ist sie inhaltlich so unklar, in der Form unverbindlich, damit der Kaiser freie Hand behalte, je nach dem Verhalten des Grafen sie durch klare Erlasse und offene Massregeln zu

[1]) Das directe Gegentheil sagt Rilliet p. 73: Friedrich hatte durchaus keine Gründe den Grafen zu schonen, vielmehr ihn für seinen Abfall zu bestrafen.

interpretiren oder sie ohne jede thatsächliche Folge auf dem Pergament stehen zu lassen.

Nicht allein die Räthsel der Urkunde werden durch diese Vermuthung gelöst; sie erleichtert auch das Verständniss für die nun folgenden, wie für die ausbleibenden Ereignisse. Was die letztern betrifft, thut der Kaiser nicht einmal den unumgänglich nothwendigen Schritt zur Organisirung des neuen Verhältnisses der Reichsunmittelbarkeit durch einen Reichsvogt[1]). Andererseits widersetzt sich der Graf dem Kaiser weder mit Gewalt noch mit Rechtseinwendungen gegen die zum mindesten zweifelhafte Berechtigung der kaiserlichen Erklärung: — im Gegentheil, er erscheint im Mai 1242 und von da an drei Jahre lang wieder als treuer Anhänger im kaiserlichen Lager. Das Mittel hat also gewirkt: die Urkunde für Schwyz «hat das jüngere Haus Habsburg keineswegs dem Kaiser entfremdet», sondern den Entfremdeten in's kaiserliche Lager zurückgeführt.

Nach Herstellung des guten Einvernehmens ist die Urkunde bedeutungslos[2]); es schien nicht einmal der Mühe werth, sie zu widerrufen oder zurückzufordern. Denn die negative Versprechung, Schwyz nie aus den Händen des Reiches zu veräussern, konnte nicht verletzt werden, wenn der Kaiser das Land gar nie wirklich in seinen Besitz genommen hatte.

Für die Schwyzer selbst hatte die Freiheitsurkunde zunächst nur unglückliche Folgen, da sie im Vertrauen darauf den Aufstand erhoben, aber beim Kaiser keine Unterstützung fanden. Niemand nahm sich ihrer an als indirect Graf Rudolf der Jüngere, der, kaum aus dem kaiserlichen Lager zurückgekehrt, 1242 wohl im Anfang des Jahres, als der Schweigsame des Kaisers Gnade suchend nach Italien eilte, noch schnell dessen junge Söhne mit Krieg überzog, aber mit so schlechtem Erfolg,

---

[1]) Abgesehen von einer ganz haltlosen Vermuthung betreffend H. v. Froburg; vgl. die Widerlegung von F. v. Wyss in der Zeitschr. für schweiz. Rechtsgesch. XVIII, p. 68, Note, gegen Kopp, Reichsgeschichte 3. Buch: 328 und 739.

[2]) Vgl. auch Wartmann p. 128.

dass schliesslich seine eigene Residenz Brugg überfallen und ausgeplündert wurde[1]).

Nicht glücklicher waren die Schwyzer. Nach kurzer Zeit mussten sie dem Schweigsamen wieder Treue schwören und sich verpflichten, künftig unter der habsburgischen Herrschaft zu verharren und weder dem Kaiser noch einem andern gegen dieselbe anzuhangen. Darauf wird die Aussöhnung des Grafen mit dem Kaiser mehr Einfluss gehabt haben, als etwaige Erfolge der habsburgischen Waffen. Sollte der Kaiser selbst zu diesem Frieden mitgewirkt haben und dieser einer päpstlich-habsburgischen Urkunde entnommene Wortlaut der Unterwerfung authentisch sein, so läge darin sogar ein Verzicht des Kaisers auf das Recht, die freien Unterthanen gegen die gräfliche Herrschaft in Schutz zu nehmen. Wenigstens bekümmerte sich der Kaiser nicht mehr um die Schwyzer, als 1245 nach feierlicher Excommunication des Kaisers und aller seiner Anhänger durch das Concil zu Lyon der allgemeine Kampf begann und der Schweigsame offen ins päpstliche Lager trat. Auf eigene Faust erhoben nun die Schwyzer die Fahne des Aufruhrs gegen die eben anerkannte Herrschaft, verbündet mit den Leuten von Sarnen, mit denen auch Luzern und Zürich in Verbindung standen. Vom Kaiser dagegen wurden sie so ganz verlassen, dass das allgemeine Interdict der kaiserlichen Partei auf sie nicht bezogen wurde, wie z. B. auf alle Lande der ältern Linie[2]), und der Schweigsame dem Papst zu Lyon erst noch ihren Zusammenhang mit dem Kaiser nachweisen musste, um nur eine Bedrohung mit der Excommunication gegen Schwyz und Sarnen zu erlangen[3]). Wild tobte damals der Kampf in Schwyz und Unterwalden, wie noch in vielen Gegenden

---

[1]) Anal. Colmar. zu 1242; Chron. Colmar.

[2]) Vgl. Herrgott Geneal. II, 290, Papsturkunde vom 1. Februar 1249, worin für Muri eine Ausnahme von dem Interdict gestattet wird, welches alle Länder Rudolfs des Jüngern traf.

[3]) Wartmann: Archiv XIII, p. 126.

des Reiches, und hier wäre Platz für manchen Tell. Hätte die Sage sich diese Zeit gewählt, es wäre schwierig, sie hier zu widerlegen. Aber auch nur in diesen Jahren 1245 bis 1249 kann ein offener Aufstand stattgefunden haben; denn gleich nachher traten ganz neue Verhältnisse und zwei Personenwechsel ein, welche eine Fortsetzung des revolutionären Zustandes unmöglich machten.

Am 6. Juli 1249 starb der Schweigsame und von da an schwand der Gegensatz gegen die ältere Linie; seine Söhne handelten bald darauf seit 1256 sogar gemeinsam mit ihrem Vetter Rudolf, der dadurch aus einem frühern Bundesgenossen zum Gegner der Schwyzer werden musste[1]). Vollends beraubte sie der Tod des Kaisers 1250 und die enge Verbindung seines Nachfolgers, Konrad's IV., mit Rudolf von Habsburg jedes Rückhaltes. Seit 1252 waltet die jüngere Linie wieder unbeirrt über Unterwalden[2]) und so wohl auch in Schwyz; Rudolf aber tritt in Uri gleichsam als Vertreter der fehlenden Reichsgewalt und Richter des Landfriedens auf. Immer ungünstiger gestalten sich die Verhältnisse für die Freiheitsbegierde der Schwyzer und immer fester wurzeln sich die habsburgischen Rechte ein; gerade auch in Folge des misslungenen Aufstandes. Von Erneuerung desselben kann in den vier folgenden Decennien gar keine Rede mehr sein[3]). Justinger's und anderer Chroniken Bericht von einem Aufstand um 1260 scheint nur eine Combination zu sein zur Erklärung, warum die jüngere Linie Habsburg bald darauf ihre Rechte in den Thälern Schwyz und Unterwalden an die ältere abtrat. Allein diese Abtretung bildete nur einen Theil einer grossen auch Zug und Aargau

---

[1]) Schon am 8. März 1254 ist die Wittwe des Schweigsamen, Gertrud, zusammen mit der Gemahlin Rudolf's des Jüngern, Gertrud, Zeugin einer Urkunde in Wettingen; Kopp, Reichsgeschichte 3. Buch: p. 165, Note 7, der daraus denselben Schluss zieht. Für die Grafen vgl. Argovia Bd. X, Münch: Habsbg. Laufenburger Regesten von 1256 an.

[2]) Vgl. Böhmer: Regesta imperii 1246—1313, p. 473.

[3]) Eine dahingehende Vermuthung: Die drei Länder, p. 17, theilt G. v. Wyss jetzt selbst nicht mehr, wie er dem Verfasser gütigst mittheilte.

umfassenden Auseinandersetzung zwischen beiden Linien, die mit dem Anfall der kyburgischen Erbschaft 1264 zusammenhieng. Nach langen Verhandlungen wurde Anfangs 1273 dem Vertreter der jüngern Linie, Eberhard von Habsburg-Laufenburg, mit der Erbtochter Anna zugleich der grössere Theil der kyburgischen Herrschaften im Westen überlassen, wogegen er die östlicher gelegenen theils laufenburgischen, theils kyburgischen Ländereien an die ältere Linie verkaufte. Die landgräflichen Rechte dürften um so eher mitbegriffen sein, als nun auch die bisher kyburgische Landgrafschaft im nordöstlichen Zürichgau an Rudolf fiel, wie nicht minder der kyburgische Eigenhof zu Schwyz.

Eine 1240 ungeahnte Wendung nahm das Verhältniss durch Erhebung des Grafen Rudolf auf den Königsthron. Unmöglich können die Schwyzer auch nur daran gedacht haben, die gegen Habsburg gerichtete Freiheitsurkunde etwa dem habsburgischen König zur Bestätigung vorzulegen, zumal ihm die nähern Umstände ihrer Abfassung genau bekannt waren. Gleichwohl war diese Königswahl nicht so ungünstig für sie. Was sie nicht mehr im Zwiespalt zwischen Habsburg und dem Reich suchen konnten, das war ihnen nun durch die Vereinigung beider ganz von selbst zugefallen. Unter dem König allein stehend, war Schwyz nun buchstäblich reichsunmittelbar. Der König behielt nämlich die Landgrafschaften in seiner Hand; er verlieh sie nicht an seine Söhne. Diese handelten nur als Stellvertreter des Königs, und die bisherigen habsburgischen Landrichter sprachen Kraft königlicher Autorität, ohne sich je als Beamte der Söhne zu bezeichnen. Diese regierten nur die eigenen Leute und Güter des Hauses, und solcher gab es in Schwyz ganz wenige. Die angebliche Gefahr einer Herabdrückung zu Unfreien wäre damit beseitigt oder doch suspendirt. Im übrigen veränderte sich wenig. Die Beamten wurden jetzt vom König ernannt[1]), die Steuer in seinem Namen bezogen. Die Verwendung war seine

[1]) Fr. v. Wyss, p. 98, fasst die «nostri officiales» als herrschaftliche, andere als königliche Beamte: sie waren beides, wie Rudolf selbst eine Doppelstellung einnahm.

Sache und es konnte ihm niemand verwehren, sie zu Gunsten seiner Familie zu benutzen, so gut wie die Reichsstadt Zürich ihre Reichssteuer bald an die Stadt Erfurt, bald an den Herrn von Klingen zur Deckung königlicher Schulden bezahlen musste [1]. Es hatte keinerlei Einfluss auf die Freiheit der Schwyzer, dass der König 1278 der englischen Braut seines Sohnes Hartmann die Einkünfte des Thales Schwyz nebst andern Erblanden als Heiratsgabe anwies [2], oder dass er, noch bevor diese Verpfändung durch Hartmann's Tod (21. December 1281) erledigt war, dieselben Steuern von Schwyz seinem Vetter Eberhard verpfändete [3]. Denn es handelt sich hier nicht um die damals allerdings häufigere altdeutsche Form der Verpfändung, welche die Verwaltung der Herrschaft selbst in die Hand des Pfandgläubigers gibt, bis sie ausgelöst wird, so dass hier etwa die ersten Engländer als Steuereinnehmer und Richter nach Schwyz gekommen wären, sondern um eine blosse Anweisung auf die auch ferner von königlich-habsburgischen Beamten bezogenen Einkünfte.

Wenn man aus der Zusammenstellung von Schwyz mit lauter Eigenlanden in der ersten Verpfändung auf eine absichtliche Ignorirung der Freiheit hat schliessen wollen, so liefert die zweite den Gegenbeweis mit ihrer scharfen Unterscheidung der Freien in Schwyz von den dortigen Eigenhöfen. Auf eine Herabdrückung der Freien zu Eigenleuten hat auch Eberhard so wenig hingearbeitet, dass er im Gegentheil den noch vorhandenen Eigenleuten in Schwyz den Loskauf von ihren Diensten und Erhebung zur Stellung der Freien gestattete [4]. Auch im Gerichtswesen hat Rudolf die Schwyzer aus der ungünstigen

---

1) Vgl. Gerbert, Codex epist. Rudolfi, p. 254.

2) Rymer: Foedera IV, 112.

3) Pfeiffer: Habsb. Urbar, p. 345. Rechnung vom 5. April 1281.

4) Vgl. die Bestätigung Heinrich's VII. von 1310 bei Tschudi I, p. 254: hominibus habitantibus in valle Swiz qui se ab Eberhardo comite de Habsburg redemerunt. Tschudi, p. 172, will diese nur deshalb auf Leute zu Steinen und am Sattel beschränken, weil er im eigentlichen Thal Schwyz nur Reichsfreie kennt; die Urkunde gibt keinen Anhalt für diese Beschränkung.

Lage, in welche sie wohl vor seiner Herrschaft gerathen waren, wieder ein wenig emporgehoben durch die Privilegien von 1291, dass kein Unfreier über sie richten dürfe und überhaupt niemand als der König, seine Söhne als Stellvertreter oder der Richter des Thales. So wenig war Rudolf darauf bedacht, Schwyz seinem Hause zu sichern, in der Hoffnung freilich, dass diesem die Reichskrone bleibe. Als mit Rudolf's Tode diese Hoffnung schwand, sah Schwyz seine verhältnissmässig günstige und quasi reichsunmittelbare Stellung bedroht; und eben die Furcht, dass Albrecht nicht König werde, dass sie unter ihm vom Reiche getrennt werden, veranlasste ihr Bündniss mit Uri und Zürich. Von schwyzerischer Seite wird darin besonders auf die Erhaltung der rudolfinischen Gerichtsprivilegien gedrungen, nicht aber Selbstwahl der Richter beansprucht. Die Berufung auf die Gewohnheit vor König Rudolf's Zeiten (im Zürcher Bund) wird mit Unrecht als Protest gegen angebliche Herabdrückung der Freien durch Rudolf gedeutet, da sie sich ausdrücklich nur auf Eigenleute bezieht. Im Gegentheil werden für die Leute jeden Standes, also auch für die Freien die Pflichten gegen ihre Herrschaft vorbehalten[1]). Dass im Bündniss der drei Länder auch eine Criminalgerichtsordnung aufgestellt wird, kann nicht mit Sicherheit als Eingriff in die Herrschaftsrechte bezeichnet werden, da es ungewiss ist, ob darin neue Bestimmungen oder nur eine Bestätigung der alten enthalten sind. Zu letzterm waren sie um so eher befugt, als an der Spitze der Gemeinden ja die von der Herrschaft ernannten Richter standen, zu ersterem auch dann nicht, wenn sie sich als reichsfrei betrachteten; denn auch eine Reichsstadt konnte ohne königliche Bestätigung sich kein neues Recht geben.

Was Schwyz mit diesem Bündniss bezweckte, die Erhaltung eines einheimischen, von den Landrichtern unabhängigen, wenn auch immerhin unter Habsburg stehenden Gerichtsstandes, scheint

---

[1]) Quilibet homo juxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire.

es nach Beilegung der Unruhen, die für Schwyz übrigens nicht so direct bezeugt sind, wie für Uri und Unterwalden [1]), behauptet zu haben [2]), wenn auch förmliche Bestätigungen fehlen.

Ihre Reichsunmittelbarkeit konnten die Schwyzer trotz der Wahl eines Habsburg ungünstigen Königs nicht erlangen, bis schliesslich der offene Krieg zwischen Adolf und Albrecht ausbrach. Auch dann gab Adolf am 30. November 1297 nicht eine Bestätigung der nie in Kraft getretenen Urkunde Friedrich's [3]), sondern eine Neuausfertigung, welche sich wörtlich an jene anschliesst. Die weitere Interpretation und thatsächliche Gestaltung dieser ebenso unklaren Reichsfreiheit wurde durch Adolf's Tod und Albrecht's Erhebung abgeschnitten.

Unter Albrecht werden sich die Verhältnisse ungefähr so gestaltet haben wie unter Rudolf; nur dass die Begierde der Schwyzer nach der eben erneuerten Reichsunmittelbarkeit heftiger sein und die Nichtbestätigung derselben härter erscheinen mochte. Aber zu einem Conflict hierüber kam es nicht und die einheimische Gerichtsbarkeit blieb unangetastet. Ueber eine ganz andere Frage erhob sich damals zwar nicht offener Krieg und Aufstand, aber eine Schwierigkeit und Spannung zwischen Albrecht und den Schwyzern. Die etwas ungewissen Zustände unter Adolf und die Entfernung des Herzogs Albrecht in Oesterreich hatten die Schwyzer 1294 dazu benutzt, um in fast souveräner Weise ein Landrecht aufzustellen, welches im schroffsten Widerspruch mit Rudolf's früheren Befehlen die Klöster im Land zu den Landessteuern heranziehen und die Veräusserung von Gütern an dieselben auch den Grundherren des Landes verbieten wollte [4]). Doch scheinen zwei Befehle der Gemahlin König Albrecht's an die Landammänner 1299 genügt zu haben, um die Steuerfreiheit

---

1) Kopp, Urk. I, 45.

2) Da die Befehle gegen Steinen 1299 direct von dem Könige an den Landammann, nicht mehr durch den Vogt ertheilt wurden.

3) Wartmann, p. 138.

4) Abgedruckt bei Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, Bd. I, p. 555.

des Klosters Steinen herzustellen [1]). Viel ernsthafter wurde der uralte Streit der Schwyzer mit Einsideln, als nun Habsburg, das früher die Schwyzer gegen das Kloster begünstigt hatte, selbst Kastvogt über Einsideln wurde. Ein mit dem Urbar zusammenhängender Revindicationsrodel von 1307 zeigt, wie gerade in dieser Zeit, in welche die Sage den Aufstand versetzt, der König Albrecht Namens seines Hauses den Schwyzern vorwarf, dass sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Kastvogtei Einsideln in zwiefacher Weise schmälern, indem sie theils vom Kloster gegen Zins Güter zu Lehen hatten, ohne davon Vogtrecht zu entrichten, theils dem Kloster gehörige Alpen widerrechtlich occupirten, so dass die Herrschaft ebenfalls kein Vogtrecht davon erhielt [2]). Eine ähnliche Streitigkeit um 1303 bezog sich auf Kloster Schännis, das ebenfalls unter Habsburger Kastvogtei stand [3]).

Die unter Albrecht vollständig ruhende Frage der Exemption konnte erst wieder hervortreten, als die Krone wieder an einen gegen Habsburg zweifelhaft gesinnten König, Heinrich VII., kam. Dieser konnte oder wollte nichts wissen von den eigenthümlichen Vorgängen des Jahres 1240; auf Bitte der Schwyzer bestätigte er nicht nur 1309 die Urkunden Friedrich's und Adolf's in ihrer alten mangelhaften Form; er zog auch die nöthigen Consequenzen durch ausdrückliche Exemption von allen weltlichen Gerichten und unterstellte die Waldstätte einem Reichsvogt [4]). Damit ist zum ersten Mal die bisher bloss auf dem Pergament existirende Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer thatsächlich in's Leben getreten. Ob auch nach richtiger Form des Reichsrechtes, ist höchst zweifelhaft. Die jedenfalls ungenügende Form des fridericianischen Briefes musste gerade wegen ihrer Unklarheit auf die spätern Kaiser, welche die Absichten Friedrich's II.

---

[1]) Kopp: Urkunden II, im Archiv für östreich. Gesch. Quellen I, 1851, p. 167 und 168.

[2]) Rodel des Zürcher Staatsarchives.

[3]) Vgl. Tschudi p. 230.

[4]) Wartmann: Archiv XIII, p. 144.

nicht mehr kannten, den Eindruck machen, wie auf Tschudi und jeden ungenügend unterrichteten Leser, dass Habsburg überhaupt niemals Rechte über Schwyz gehabt habe. Sobald die Habsburger sich mit Heinrich wieder besser standen, konnte es ihnen nicht schwer fallen, diese irrthümliche Voraussetzung zu widerlegen, und der König ordnete nun ungeachtet jener Bestätigung 1311 erst eine Untersuchung über die habsburgischen Rechte in den Waldstätten an, welche geradezu davon ausging, dass die Grafschaftsrechte wie die grundherrlichen Rechte, welche sie vor jener eigenthümlichen Vermischung mit der königlichen Gewalt besassen, ihnen bleiben sollten [1]). Die Untersuchung kam jedoch nicht zur Ausführung; aber während der folgenden Thronvacanz fanden die Schwyzer Gelegenheit, sich ihren Freibrief selbst mit Morgensternen zu schreiben (1315). Zu dieser durchschlagenden Befreiungsthat kam der heftige Gegensatz zwischen Ludwig dem Baiern und seinem österreichischen Gegenkönig. Da hat endlich Ludwig sich nicht mehr begnügt, bloss jenen zweifelhaften Freiheitsbrief von Friedrich II. zu erneuern, sondern zuerst in aller Form des Reichsrechtes vorzugehen; durch Rechtsspruch des Hoftages zu Nürnberg wurden am 23. März 1316 wegen Widersetzlichkeit gegen Kaiser und Reich den Herzogen von Oesterreich alle Güter, Leute und Rechte, sowie die Gerichtsbarkeit und Steuern in den Waldstätten aberkannt und dem Reiche als unveräusserliches Gut zugesprochen [2]).

---

[1]) Kopp, Urkunden II, 186.

[2]) Dieser wichtigste Freiheitsbrief (findet sich bei Tschudi abgedruckt, p. 277 und 300; besser und nach dem Original des Urnerarchivs ist die Urkunde von 1324 gedruckt im Geschichtfreund, Bd. XX, p. 313) ist von der ganzen neueren Litteratur, ausser Heusler, Schweizer. Museum III, p. 265, ignoriert worden, vermuthlich weil man das Urtheil nur auf die Eigengüter beziehen wollte und die Rechte über die Freien als längst vorher aufgehoben betrachtete. Sind auch hier die Eigenhöfe in erste Linie gestellt, so können doch die Rechte über die Freien in dem Ausdruck «jura» mitbegriffen werden, und dass es so zu verstehen ist, zeigt der neue erläuternde Zusatz der Erneuerung von 1324, welcher alle Einwohner der Waldstätte von der österreichischen Gerichtsbarkeit eximiert.

Neben diesem acht Jahre später noch ausführlicher wiederholten Rechtsspruch hat es wenig Bedeutung, dass Ludwig drei Tage nachher auch die alten Freibriefe bestätigte. Denn die Grafschaft im südlichen Zürichgau war als Reichslehen von Friedrich I. den Habsburgern verliehen worden und konnte nur nach Lehensrecht durch Spruch des Reichsvasallenhofes ihnen wieder entzogen werden [1]), wie es auch in allen ähnlichen Fällen geschah [2]). Jetzt erst wird Schwyz frei auf reichsrechtlicher Grundlage.

Wenn mit dieser Auffassung die rechtmässige Befreiung von Schwyz bedeutend herabgerückt und die früheren Kämpfe als Empörungen dargestellt werden, so erscheint die Befreiung dafür um so bestimmter als eigene That der Schwyzer, ein mehr von innen heraus sich entwickelnder Process. Zu erklären wäre nur noch, wie die Schwyzer, die doch den übrigen Freien gleich standen, sich ganz allein vor diesen zur Reichsunmittelbarkeit emporschwangen, woher ihnen dieser eigenthümliche Freiheitsdrang kommt. Da ergibt sich namentlich der Unterschied, dass in Schwyz auch die Eigenleute mit den Freien zusammenwirken, zu der Thalgemeinde gehören: ein Beweis, dass diese Gemeinschaft verschieden ist von derjenigen der Freigerichte. Verbindung von Eigenen mit Freien findet sich nur in der Markgenossenschaft. In den uralten, Jahrhunderte dauernden Streitigkeiten mit Einsideln, die sich eben um Markfragen drehten, hat die schwyzerische Markgenossenschaft gegen Kaiser

---

[1]) Vgl. die Lehensrechte des Sachsen- und Schwabenspiegels, und Eichhorn: Deutsche Rechtsgeschichte, § 364. Rilliet's Versuch, das Verfahren Friedrich's II, wie er es auffasst, zu rechtfertigen, p. 352 (n. 21 zu p. 74), beruht auf einem Missverständniss der dort citierten Stelle von Eichhorn, § 290. Dieser erklärt den Kaiser nur für die Quelle desjenigen Rechtes, welches auf Gebot beruht, und redet daher auch nur von gewissen Beschränkungen, nicht gänzlicher Aufhebung der landesherrlichen Rechte.

[2]) Durch förmlichen Process und Urtheil des Reichstages verfuhr z. B. Friedrich I. gegen Heinrich den Löwen; Friedrich II. gegen Friedrich den Streitbaren, Herzog von Oestreich, in Folge dessen Wien zur Reichsstadt erklärt wurde; Rudolf I. gegen Ottokar; Albrecht I. gegen Thüringen; u. s. w.

und Reich und die Kastvögte des Klosters kämpfend eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten gewonnen, die sich sonst nirgends zeigt. Diese wurde zu einem Drange nach Selbstverwaltung und Freiheit, der auch gegen alle anderen Hindernisse sich auflehnte, sich vollends entschieden gegen Habsburg kehrte, als dieses zum Schützer der verhassten Privilegien Einsideln's wurde. Eigner Kraft und Energie, die sich freilich oft trotzig und gewaltthätig gegen rechtmässige wie gegen überspannte Ansprüche erhob, verdanken die Schwyzer den besten Theil ihrer Freiheit; vom Reich wurde sie nur nach und nach in Folge der wechselnden Familien- und Partei-Interessen anerkannt und erst nach dem glücklichen Befreiungsgefecht in aller Form Rechtens sanctionirt. Dieser erste Anfang schweizerischer Befreiung ist nicht principiell verschieden von dem sich später daran anknüpfenden Process der Ablösung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich.

BEILAGE.

Rechte der Freien in der Grafschaft Kyburg
1433, 4. Mai.

Ich Heinrich Meiger, undervogt ze Kiburg, vergich offenlich und tůn kunt aller menklichem mit disem brief, dass ich von der erbern lüten der fryen, so da gehörent under die bůch gen | Brünggen, ouch von der ussern fryen in miner gnedigen herren von Zürich hochen gerichten und grafschaft Kiburg sesshaftig und ander erbern lüten, so denn der fryen güeter inne haben, ernstlichen bätt | wegen ze Kiburg in der vorburg an disem hüttigen tag, als datum dis briefs wiset, in gegenwürtikeit des fromen vesten mins gnedigen junkherren Hans Swenden des jüngern, vogtes ze Kiburg, | offenlich ze gericht gesessen und ouch von den fryen zů richten nach ir gewonheit gesetzt und gefryt bin und in aller bedingnuss und massen, als ob ich ze Brünggen under der bůch gesessen were, | und hant da vor mir durch den bescheidnen Heinzen zum Hof, iren gemeinen fürsprechen, als von ir aller wegen fürbracht und geredt, wie dass die fryen und ouch die vogtbaren fryen eigen güeter | besunder gewohnheiten und rechtungen habint, darumb sy ouch vormals zů den ziten, do der from junkher Hans Swend der elter miner herren von Zürich vogt ze Kiburg (gewesen) were, für vergessen- | heit und für künftigen gebresten, wan die alten lüt, den darumb ze wissent, fast abgangen wärint, sölich ir gewonheit und rechtung zů gůter mass angeschriben und verzeichnot, und aber | das noch bishär mit bestentlicher brieflicher hab versigelt, als si das dozemal angesechen und fürgenomen, nit volendet habint, und darumb, wan es ein besunder notdurft und ouch vor- | mals under inen also verlassen worden sye, dass sy das verbriefen und mit bestätnuss besorgen söltint, so wöltint si ouch sölich ir gewonheit und recht grüntlich fürtragen, und nach dem | und si ouch das also fürbrachtent und offenlich hören liessent in gericht, so stat es also, nach dem und si das durch geschrift und ouch durch wort fürbrachtent in der mass, als hernach an | disem brief geschriben stat und vermerkt ist etc. |

Des ersten, wenn ein herr von Kiburg gericht haben wil ze meyen und ze herbst, so sol und mag er allen den, so die fryen güeter hant, sy | syent fryen oder nit, zů dem gericht gebieten an dry schilling haller, under dry wochen und ob vierzechen tagen, under die bůch gen Brünggen, und ob joch einer nu siben schůch wyt derselben güetern | hetti, so mag man im also darzů gebieten, er sye ein fry oder nit. Wol wäre, dass einer, des die fryen gůt wärint, einen hindersässen ald puwman hetti, der möchti den, des die eigenschaft weri, | wol verstan; doch wenn es die eigenschaft der güetern berüerti, so sol er selber da zů keren, und mag in sin hindersäss darinne an der eigenschaft nit verstan. Item und desglich umb die | ussern fryen, die da nit gehörent under die bůch gen Brünggen und doch einem herren von Kiburg ze versprechen standt; der rechtung stat ouch also an ir dingstatt, alles ungefarlich. |

Wenn | ouch ein herr von Kiburg die fryen gericht also haben wil under der bůch ze Brünggen, so sol er einen fryen zů einem richter setzen; were aber dehein fry da, der dazů verricht ald gůt | were, und dass die fryen ein ander man denn ze mal je besser bedunkte ze setzen, so mugen si einen andern man, der joch sust nit ein fry were, setzen, im den stab bieten und in denn fryen | dry tag und sechs wochen, und wenn er ouch also von den fryen gesetzt und gefryt wird, so mag er denn richten umb alle sachen, darumb man ze richten hat, als ob er ein fry wäre, und | ouch also denn dry tag und sechs wochen gefrygt sin, und wenn er ouch also denn richten will, so sol er siben fryen an dem gericht haben, und sol niemant anders urteil sprechen über die | fryen güeter denn die fryen, enweder mit hand noch mit mund. Es sol ouch ein herr von Kiburg dabi sitzen und hören, was sins rechten da sye oder der fryen rechtung. |

Item hat ein fry kind, | die joch nit fryen wärint, so mag er dennocht sinen kinden, es syent knaben oder tochtern, uf die fryen güeter wol einen pfandschilling schlachen und sy daruf besorgen, und das sol inen ein | herr vergunsten und besiglen, und dasselb insigel sol einer abtragen mit fünf schilling hallern. Desglich mag ein fry sine güeter wol versetzen ald verschaffen andern lüten, es syent fryen oder | nit, wem er wil, doch einem herren von Kiburg an allen sinen rechten ganz unschädlich und unvergriffenlich. Item desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Item wil ouch einer, so der fryen | güeter inne hat, er sye ein fry oder nit, ein fry gůt verkoufen, so sol er das des ersten feil bieten einem fryen; fundi er aber der fryen nit, so da zů stan wöltint, so sol er das feil | bieten einem, der desselben gůts geteilt hat, und fünf schilling haller nächer geben denn andern lüten; wölti aber derselb ouch also dazů nit stan und koufen, so möchti er das denn wol bieten | hinus in die witreiti und verkoufen, und doch, ob er das einem ze koufen gäbi, der nit ein fry

ald des nit genoss wäri, so ist einem herren von Kiburg davon verfallen der dritt pfenning | in der summ, wie das gůt geben wirt, von dem der das gůt verkouft hat, als dik es also beschechi, alles an gefärd. Item desglich der ussern fryen rechtung stat ouch also, usgenommen des dritten | pfennings ze geben sint sy also nit gepunden ze geben als die indren fryen. |

Item gat ein fry ab von todes wegen an elich liberben ald sust an erben, so der güetern nit genoss wärint, ald ob er das nit | verschafft hetti nach der fryen güter recht, so söllent zwen fryen, die dem gůt aller nechst gesessen sint, mit einer schnůr messen, und welher da dem gůt aller nechst sitzt, der sol es denn | hinziechen und behaben vor menklichem. Item desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Item wer ouch derselben güetern hat siben schůch wyt oder wyter, der sol nit gepunden sin de- | heinen zol ze Winterthur in der statt ze geben; wäre aber dass man si ze Winterthur anders trengen wölt, so sol si ein herr von Kiburg bi sölichen iren alten rechten und gewonheiten | hanthaben und schiermen. |

Item wer ouch derselben fryen güeter verkoufen ald versetzen wölti, er sye ein fry oder nit, der sol das fertigen und volfüeren vor demselben gericht vor den fryen under der | bůch ze Brünggen und sust nendert anderswa, durch des willen dass ein herr von Kiburg wisse, wie es um die fryen güeter gangi, und ouch dass es sust recht darumb ist. Ob aber das anderswa | beschächi denn vor dem fryen stab als vorstat, so sölti es doch ganz unkreftig sin und sölti einem herren von Kiburg nach frag sine recht darinne behalten sin. Item desglich umb die ussern fryen, | das sol ouch also zůgan vor dem fryen stab an ir dingstatt, doch dass ein herr den güetern also nit nachzefragen hat als umb der indern fryen güeter. |

Item wenn ouch die zwei jargericht also ver- | gangen sindt, bedarf denn jemand füro ald me gerichtes darnach, der sol das koufen und bestellen mit fünf schilling hallern von dem richter, und sol ouch denn derselb, so des gerichts also bedörft | und fordert, die fryen dazů bitten und belönen, wie er mag. Item desgelich umb der ussern fryen rechtung stat ouch also. |

Item wäre ouch, dass ein man, der fryen güeter hetti, er were ein fry oder | nit, ein fry gůt versetzt hetti einem, der des nit genoss were, wölti da der dasselb gůt wider an sich lösen, der es versetzt hetti, dem were es behalten vor menglichem; wölti oder möchti er aber das | nit lösen, so möchti ein ander man, der ein fry were und under die bůch gen Brünggen gehörti, das wol an sich lösen, und sölti in der, so das gůt verpfandot hetti, der losung gestatten. Doch | ob es jemant verpfandoti und versatzti gen einem, der des nit genoss wäre, und einer sin gelt da neme, so sol einem herren von Kiburg allweg der dritt pfenning gefallen sin von dem, der | das gůt versetzt hat, ze gelicher wis, als ob es für eigen

verkouft wurdi. Desglich umb der egnenten ussern fryen, usgenomen von des dritten pfennings wegen, als ouch vorstat. |

Item welher ouch | derselben güetern koufti, und im die also vor dem fryen gericht gefertigot wurdint, er sye ein fry oder ein ander man, wenn denn einer das gůt inne gehept hat drü jar unversprochen und | dass es nit versprochen wirt von einem, der in landes ist, ald mit dem, der es kouft hat, ze kilchen, ze steg oder ze weg gat, so sol einen denn dannenhin ein gewer by dem gůt schiermen. | Desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Item ob joch einer ein fry gůt koufti, er wäri ein fry oder nit, und dass es also nach der fryen recht zů sinen handen käme, wenn das denn einer also inne | gehept hat nün jar die nächsten unversprochen von einem der nit in landes were, so sölti in aber ein gewer dabi schiermen; käme aber einer, der nit in landes gewesen weri inwendig nün | jaren den nechsten, nachdem und einer das gůt erkouft hetti, und dazů sprechen wölti, so sölti jederman sin recht behalten sin. Desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Beschäch ouch, dass ein herr | von Kiburg reisen wölti, so söllen die fryen, so in dis gericht under die bůch gen Brünggen gehörent, mit im ziechen und reisen, also dass si ze nacht wider an der herberg syent, und sol si ein | herr von Kiburg hanthaben und schiermen by allen iren rechten, und sol ouch ein jeklicher fry einem herren von Kiburg, mit namen sinen botten, alle jar einost geben ein hůn an fürwort etc. |

So denn von der egenenten ussern fryen wegen, so nit in das gericht gen Brünggen gehörent und doch einem herren von Kiburg ze versprechen standt, die söllen ouch jeklicher des jares einost einem | herren ze Kiburg geben ein hůn, heisst ein fryhůn, darumb dass ein herr von Kiburg wisse, dass er si ze schiermen hab, und ouch wenn ein herr daselbs ze schaffen hetti ald die grafschaft reisen wölti, | so söllen si darinne dienen als ander lüt in der grafschaft, ungefarlich und söllen aber dehein stüren nit gepunden sin ze geben. Welher ouch also usswendig sitzt und das hůn järlich git und ein | jar unversprochen belibt, wölti in da ein herr trengen, anders denn billich wäri, so sol in ein herr von Kiburg hanthaben und schiermen. Were aber dass jemant meinti, dass einer nit ein fry were | ald der fryen recht nit haben sölti, wo da einer behaben mag durch sich selber mit siner hand ald durch einen andern siner nachgepuren, dass er ein fry were ald der fryen rechtung hetti, des sol er | geniessen als verr, dass in ein herr von Kiburg hanthaben und schiermen sol. Es mag ouch einer das wol besetzen mit dem knecht, der das hůn von des herren wegen von im getragen hat. |

Aber füro von | derselben ussern fryen wegen, wenn man da richten ald jemant dehein fry gut verkoufen, versetzen ald fertigen wölti, das sol

ouch beschechen vor den fryen und fryem gericht, und sol inen der herr in | den kleinen gerichten einen fryen zů einem richter setzen, wo das wer usswendig; ob aber nit ein fry da were, der si dazů verricht ald gůt bedunkte, so söllen und mugen si einen andern, der joch nit | ein fry were, dazů setzen und den ouch fryen dry tag und sechs wochen, der denn sitzen und richten mag, als ob er ein fry were, und sol ouch nieman über die fryen gůt richten noch urteil sprechen | denn die fryen. Wölte sie aber ein frömder herr anders trengen und nit also by ir herkomen beliben lassen, so sol si ein herr von Kiburg allweg bi allen iren rechten hanthaben und schiermen. |

Es ist ouch | daruf von der indren und ussern fryen des lesten gar eigenlich beredt: geschechi dass die ussern fryen dis briefs und diser geschrift jemer zů ir notdurft bedörftint, als dik sich das jemer fůgti, | so sont inen die indren fryen ald wer denn den brief von ir wegen inne hat, disen brief allweg zu ir notdurft hinus lassen und lichen, doch also mit fürworten, dass si den allweg | unversert widerumb antwurtint an die end, da er denn ligen sol ald vor gelegen ist. Desglich widerumb, wo die indren fryen des bedörftint ze bruchen, so sont si in ouch also unversert allweg wider | umb an die rechten statt, da der denn vor gelegen ist, legen und antwurten, dass in beid teil allweg wissint ze finden, alles ungefarlich. |

Und do dis sachen alle durch verzeichnung (in?) geschrift, so si denn | gemacht hatten, und ouch dazů durch wort fürbracht und sich darinne einhelliklich vereintent und underredtent, dass dem allem also were und (si das) von alter her bracht hettent, do batent si den obgenenten | minen gnedigen junkherren Hans Swenden den jüngern, vogt ze Kiburg, und ouch mich, inen des also brief und insigel zů einem bewerten urkünd ze geben, und wan ouch das also redlich zůgangen ist, | so hat derselb junkher Hans Swend, vogt, sin insigel zů gezügnüss und urkünd offenlich gehenkt an disen brief. Das ouch ich derselb Hans Swend der jünger, vogt, also getan und versigelt hab, wan ich | selber hieby gesessen bin, gesechen und gehört hab, und offenlich mit redlicheit zůgangen und für mich komen ist, doch minen herren von Zürich und iren nachkomen und dem hus Kiburg in | alle weg und an allen iren rechten und gewonheiten ganz unschädlich und unvergriffenlich. Geben mit urteil uf mentag nach des heilgen Crüzes tag, als es funden ward, nach der gepurt Cristi vier- | zechenhundert jar, drissig jar, darnach in dem dritten jar. |

Und sindt hiebi und hiemit an dem gericht gewesen von aller teil wegen Hans Eschinger von Eschikon, Uoli Buman von Ottikon, | Uoli Bachofen, Ruodi Daobnen, von Frödwil, Cuoni Graf von Berentswil, Heinz vom Hof, Hans und Ruodi die Fryen von Neswil, alle fryen, und vil ander

erber lüt von den fryen und andern lüten, | so denn der fryen güeter inne haben, die nit alle durft sint ze schriben etc.

(Original im Zürcher Staatsarchiv: Pergament mit Einschnitten für das Sigel, das gehangen haben muss. Seit dem vierten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts diente es als Umschlag des Originals des habsburgisch-österreichischen Urbars, in Urk. Stadt und Landsch. Nr. 1866, im Mai 1874 abgelöst und copirt von Dr. Strickler.

Auf der Rückseite steht von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert: «Alt pfand und urber der herschaft über Kyburg und andere grafschaften», d. h. eben der Titel des habsburgischen Urbars, welchem die Urkunde als Umschlag diente. Eine auf diese Urkunde selbst bezügliche Archivbemerkung findet sich dagegen nicht.)

GESCHICHTE

DER

SCHULE VON ST. GALLEN

IM MITTELALTER.

Von

P. GABRIEL MEIER, O. S. B.



Es ist bekannt, dass die Klosterschule von St. Gallen während des frühern Mittelalters ein Lichtheerd der Cultur, Wissenschaft und Kunst für ganz Deutschland gewesen ist. Von keinem andern Kloster kennen wir in jener Zeit innere und äussere Verhältnisse und Schicksale auch nur annähernd so genau; denn hier können wir, um ein Jahrtausend zurück, jenen Männern sozusagen in die Zelle hineinsehen, welche damals fast allein, in wilder und dunkler Zeit, die Träger geistiger Bildung waren. Und was kann es für den Geschichtsforscher Anziehenderes geben, als den Herzschlag jener dahingeschwundenen Geschlechter noch jetzt zu belauschen, dessen lauteres Pochen in Freud und Leid mitzufühlen, die Geistesheroen jener Zeit in lebendiger Schilderung wieder erstehen zu sehen! Eine ausführliche Darstellung der Schule, gestützt auf vollständige Benutzung des noch vorhandenen Quellenmaterials und kritische Sichtung desselben wird für die Culturgeschichte des Mittelalters überhaupt von bedeutendem Interesse sein und geeignet, manche bisher wenig oder nicht gekannte Verhältnisse in das rechte Licht zu stellen, manche falsche Vorstellung zu berichtigen. Der folgende Versuch ist in seinen Grundzügen ein Ausschnitt aus einer grössern Arbeit: « Geschichte des deutschen Unterrichtswesens von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts », welche der historischen Commission der Münchener Akademie zur Beurtheilung vorlag und von ihr das Accessit erhielt. Bei der Zurückkunft fand sich die Arbeit mit zahlreichen handschriftlichen Berichtigungen und Ergänzungen versehen, in welchen ich sogleich die kräftige Hand von Herrn Prof. Dr. Ernst Dümmler in Halle erkannte. Ihm, dem Ehrenmitgliede unserer Gesellschaft, der sich auch sonst schon vielfach um die St. Gallische Geschichte verdient gemacht hat,

glaube ich auch an dieser Stelle für die mühevolle Durchsicht meinen herzlichen Dank aussprechen zu sollen. Das Gleiche liegt mir ob gegenüber Herrn Prof. Meyer v. Knonau für verschiedene mir gewährte Aufschlüsse und Herrn Bibliothekar Idtensohn in St. Gallen, der bei meinem neulichen Besuche der dortigen Bibliothek mir in zuvorkommendster Weise an die Hand ging.

I.

Die Galluszelle wurde nach dem Tode ihres hl. Gründers als Wallfahrtsort in Ehren gehalten und stets von einzelnen Mönchen bewohnt, die als Einsiedler lebten. Im Jahre 720 erhielt sie den ersten Abt in Otmar, einem Alamannen, welcher in Cur seine Bildung erhalten hatte. Er führte die Regel Benedict's ein und erwarb der Stiftung den Schutz Pippin's, gerieth aber in Streit mit dem Bischofe von Constanz, in Folge dessen er fern von St. Gallen starb, den 16. November 759. In seine Zeit dürfen wir die Anfänge der Schule setzen, wenn sie auch nicht ausdrücklich bezeugt ist[1]). Abt Waldo, der von 782 bis 784 sicher bezeugt ist, und im Jahre 813 als Abt von St. Denis bei Paris starb, soll nach Mezler's unzuverlässiger Angabe ein Schüler Otmar's gewesen sein und ein guter Schreiber[2]).

---

[1]) In der fabelhaften Vita s. Galli in Pertz Archiv XI, 270 heisst es, Otmar sei wegen seiner Kenntniss der Grammatik und seiner Gelehrsamkeit zum Lehrer an der Schule ernannt worden. In einer Handschrift des 9. Jahrhunderts (Nr. 916, die sogen. Regel Kero's) findet sich S. 166 eine Beichtformel, welcher eine jüngere Hand (11. Jahrh.?) die Randnote beischrieb: Othmarus ad discipulos. Es ist aber sehr die Frage, ob Abt Otmar der Verfasser sei. Abgedruckt ist die Formel bei Wasserschleben, Bussordnungen der abendländ. Kirche S. 437, und Müllenhoff und Scherer, Denkmäler (2. A.) 562.

[2]) De viris illustribus s. Galli I, 59, bei Pez, Thesaur. I, 3, 587. Daselbst, c. 60, wird Bischof Wolfleoz von Constanz († 838 oder 839) Otmar's Schüler genannt.

Ein gelehrter Mann scheint er gewesen zu sein, da im Jahre 811 Kaiser Karl von ihm Aufschluss über eine Sonnenfinsterniss verlangte[1]). Doch war die Regierungszeit Karl's des Grossen, durch den das Schulwesen im ganzen Reiche einen so mächtigen Anstoss erhielt, für die Entwicklung von St. Gallen ohne Einfluss; im fortwährenden Kampfe gegen den Bischof von Constanz rieb es seine Kraft auf und litt auch starke Einbusse an Gütern, so dass später einer seiner eigenen Bewohner es als das ärmste und engste Kloster des ganzen grossen Reiches erklärte, das höchstens als Kerker für einen kaiserlichen Prinzen gut genug sei[2]).

Mit dem Jahre 816, da Kaiser Ludwig von Aachen aus den Zwist zu Gunsten der Ansprüche St. Gallen's schlichtete und Gozbert als Abt an die Spitze trat[3]), beginnt für das Kloster eine neue, wohl die ruhmreichste Epoche seiner Geschichte. Das wichtigste Ereigniss während seiner Regierung ist der Neubau des Klosters, dessen enge Räumlichkeiten der Wallfahrt und den gesteigerten Anforderungen der Schule nicht mehr genügten. Es war keine leichte Aufgabe, ein Gebäude zu erstellen, das den Anforderungen der Regel Benedict's wie denen einer ausgedehnten Wirksamkeit entspräche, und Gozbert suchte sich dafür Rath in weitern Kreisen. Auf seine Anfrage erhielt er einen Klosterplan, eines der merkwürdigsten Denkmäler der mittelalterlichen Architektur, das uns einen höchst interessanten Einblick in die klösterlichen Einrichtungen des frühern Mittelalters gestattet[4]). Leider hat sich der Name des Architekten, der diesen Grundriss entwarf, nicht erhalten. Mabillon

---

1) Epist. Carol. 30, Jaffé, Bibl. IV, 396, 400.

2) Monachus s. Galli II, 12. Ad cellam (bei Pertz: cellulam) s. Galli, quae cunctis locis imperii latissimi pauperior visa est et angustior. Jaffé l. c. 684.

3) 816—837. Vgl. über ihn Meyer v. Knonau, Allg. d. Biogr. IX, 523.

4) Bauriss des Kl. St. Gallen v. J. 820 v. Dr. F. Keller. Zürich 1844. Vgl. dazu die Abbildung bei Rahn, Gesch. d. bild. Künste Fig. 12, auch in Baumann's Gesch. d. Allgäus I, S. 121. Noch anschaulicher ist eine plastische Nachbildung im Museum in St. Gallen von dem Zürcher Jul.

rieth auf Einhart, v. Arx auf den königlichen Hofarchitekten Gerung; gewiss ist, dass derselbe mit der Oertlichkeit St. Gallen's nicht vertraut war und die Bodenverhältnisse zu mehrfachen Abweichungen von dem mehr ideal angelegten Entwurfe zwangen. Zuerst wurde mit dem Neubau der Kirche der Anfang gemacht, 830—835; die Einweihung durch den Bischof von Constanz fand aber erst 839 statt. Der Bau insgesammt und die Pracht der Kirche besonders werden sehr gerühmt. «Man erkennt wohl am Neste, was für Vögel darin wohnen» — ruft Ermenrich von Ellwangen aus [1]).

Die Klöster waren bis in's 16. Jahrhundert und theilweise noch später nicht zusammenhängende burgartige Gebäude, sondern bestanden aus einer grössern Anzahl getrennter Firsten, «Häuser» genannt [2]). St. Gallen bestand damals wohl aus 40 solcher Häuser, welche durch Zwischenräume von einander getrennt waren. Sie hatten aber eine ziemlich symmetrische Lage, indem sie ein Viereck bildeten, dessen Mitte, von Ost nach West, die Kirche einnahm. Natürlich suchen wir auf dem Plane zuerst die Schule. Es gibt eine doppelte, eine für die Oblati und eine für die Auswärtigen. Die Oblati, d. i. die «Dargebrachten» oder «Aufgeopferten», sind solche, welche nach damaliger Sitte durch den Willen ihrer Eltern in frühester Jugend zu Mönchen gemacht und am Altar Gott zu einem Opfer dargebracht wurden,

---

Leemann in Genf. In B. CVI., 1. Heft, der Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse der kais. Academie der Wissenschaften erschien allerneuestens (Wien 1884) von Dr. Joh. Neuwirth eine erschöpfende Abhandlung: «Die Bauthätigkeit der alamannischen Klöster St. Gallen, Reichenau u. Petershausen» (speciell S. 7—49 über St. Gallen).

[1]) Ed. Dümmler, Halle 1873, p. 32. Eine beliebte Vergleichung, die öfter wiederkehrt, so bei Ekkehart, cas. c. 102, ed. Meyer v. Knonau in der St. Gallischen Mittheilungen zur vaterl. Gesch. XV/XVI, p. 364.

[2]) So «capituli domus» bei Ekkeh. cas. 103, l. c. p. 365. Auf dem Klosterplan die Calefactoria domus, domus infirmorum. Aehnliche Ausdrücke sind noch jetzt gebräuchlich; so haben wir in Einsideln das Krankenhaus, Waschhaus, Beichthaus u. A.

ohne dass es ihnen später erlaubt gewesen wäre, wieder aus dem Kloster zu treten. Die Zöglinge der äussern Schule waren von diesem Zwange frei; doch kommt es auch vor, dass ein solcher später noch in's Kloster tritt[1]).

Die innere Schule ist bezeichnet mit dem Verse

Hoc claustro oblati pulsantibus adsociantur

d. h. in diesem Verschlusse werden die Dargebrachten den Novitzen beigesellt. Sie steht östlich und etwas südlich von der Kirche und besteht aus einem grossen Gebäude, welches drei Seiten eines Hofes einschliesst; die vierte (Nord-) Seite ist von der Kirche der Novizen, welche sie mit den Knaben gemein haben, begrenzt. Das Schulgebäude enthält sechs grosse Räume, nämlich einen Speisesaal, eine Kammer als Wohnung des Magisters, ein Krankenhaus, ein Schlafzimmer und ein Arbeitszimmer. Dazu kommen noch die nöthigen kleinern Räumlichkeiten. Wozu die Kammer neben der Wohnung des Magisters dienen mochte? Wenn eine Vermuthung hier erlaubt wäre, so könnte man darin vielleicht ein Schulzimmer sehen. Diese sechs Zimmer stehen übrigens unter sich in keiner Verbindung, sondern öffnen sich nach einem Säulengang, der sich um den freien viereckigen Raum in der Mitte herumzieht. Diese Halle ist mit Bogenfenstern und Bogenthüren versehen und mochte bei schlechter Witterung den Zöglingen zum Erholungsplatze dienen. In der Mitte des freien viereckigen Hofraums ist ein Quadrat mit einem kleinen Kreise eingezeichnet. Was diese Figur bedeuten soll, ob einen Ruheplatz mit Baum oder einen Brunnen, ist schwer zu sagen. Die Kirche der Novizen, zu welcher vom Porticus her der Eingang führt, enthielt einen nach Osten liegenden Altar in einer halbkreisförmigen Apsis und zwei Betstühle. Das Schiff der Kirche scheint leer geblieben zu sein. Neben der Schule steht, durch eine Gasse getrennt, die Kirche der Schüler und unter demselben Dache eine Badstube.

---

[1]) Vita s. Galli c. 69. ed. Meyer v. Knonau in Mittheilungen zur vaterl. Gesch. XII 86.

Die äussere Schule — domus communis scolæ id est vacationis[1] — die «allgemeine», wie sie auf dem Plane bezeichnet ist, steht ziemlich entfernt von derjenigen der Oblaten und der Wohnung der Brüder auf der entgegengesetzten (Nord-) Seite der Kirche zwischen der Wohnung des Abtes und dem Gasthaus für Fremde. Auch dieses weitläufige Gebäude, das von allen vier Seiten geschlossen ist, hat in der Mitte einen freien Hofraum, welcher durch eine Schranke oder Mauer in zwei Hälften getheilt ist. In jeder Abtheilung bemerkt man ein Viereck mit der Bezeichnung «testudo», worunter nach Keller's Erklärung zwei Gartenhäuschen oder die ausser allem Verhältniss klein dargestellten Schulzimmer zu verstehen sind.

In den vier Flügeln des Gebäudes befinden sich 12 Zimmer von annähernd gleicher Grösse mit je einem Tisch in der Mitte und der Aufschrift: Hic mansiunculæ scolasticorum, also Wohnzimmer für die Schüler[2]. Die Lehrer scheinen auch zur Nachtzeit bei den übrigen Brüdern gewohnt zu haben[3]. Gegen das Kloster hin ist die Schule mit einer Umzäunung abgegrenzt, deren Zweck der Vers andeutet:

Hæc quoque septa premunt discentis vota iuventæ.

Auch dieser Zaun schränkt die Wünsche der lernenden Jugend ein.

---

[1] Keller liest unrichtig: «idem vacationis» und übersetzt «und der Erholung», während vacatio wohl nur die Uebersetzung des griechischen σχολή sein soll.

[2] F. Keller, dessen vortrefflicher Erklärung des Klosterplanes ich meistens gefolgt bin, hat hier wohl nicht das Richtige getroffen, wenn er meint, es handle sich um «Lehr- oder Wohnzimmer der Lehrer» l. c. S. 25. Scolasticus bezeichnet im 9. Jahrhundert eher einen Schüler als einen Lehrer. Für St. Gallen speciell vergleiche man die Vita S. Galli. c. 69. l. c. p. 86: Puer quidam ... adhuc primævæ ætatis flore gaudens inter scolasticos monasterii. Das. c. 79. p. 90: In eodem monasterio inter scholasticos tunc temporis erat quidam puerulus. Vita Otmari c. 14. ib. p. 109: Quidam e numero scholasticorum. Dagegen habe ich nirgends, z. B. im Todtenbuch, wo so viele Magistri genannt sind, einen St. Gallischen Lehrer als «scolasticus» aufgeführt gefunden.

[3] S. Ekkehart casus, c. 5. l. c. p. 36. 41.

Nicht im Schulhause selbst, sondern demselben gegenüber an die Nordseite der Kirche angebaut, ist die Wohnung des Schulvorstandes — mansio capitis scolae — mit einem Tisch und Bette, daneben ein Studirzimmer (eiusdem secretum).

Mit der Schule stehen, vorab in St. Gallen, zwei andere literarische Anstalten in so naher Beziehung, dass wir denselben wenigstens einen Blick zuwerfen müssen, ehe wir den Bauriss wieder zusammenlegen. Es sind Scriptorium und Bibliothek, die Rüstkammern, aus welchen die Schule ihre Waffen, oder weniger kriegerisch gesprochen, ihr Handwerkszeug bezog. Beide zusammen bilden ein einziges, aus zwei Stockwerken bestehendes Gebäude[1]. Es liegt auf der Nordseite der Kirche und in der Nähe des Chores. Das untere Stockwerk ist das Schreibzimmer mit einem grossen Tisch in der Mitte und sieben an den Wänden stehenden Schreibtischen versehen. Es erhält Licht durch sechs Fenster. Vermittelst einer Treppe gelangt man in das obere Stockwerk, in die Bibliothek. Die Nähe der Kirche erinnert an den alten Gebrauch, die Bücher in der Sacristei als einen Theil des Kirchenschatzes aufzubewahren, wie dies noch jetzt in einigen Dombibliotheken Italien's der Fall ist, z. B. in Ivrea, auch in Merseburg.

Hier also war es, wo jene herrlichen Werke geschrieben wurden, die noch heute nach einem Jahrtausend die Bewunderung der dankbaren Nachwelt erregen. Das Bücherschreiben war eine Hauptbeschäftigung neben dem Gottesdienst; man verschaffte sich die Originale oft aus weiter Ferne, aus Italien und Frankreich. Grosse Kunstfertigkeit ward auf Verzierung der Handschriften mit bildlichem Schmuck, Gold und Initialen verwandt; nicht mindere Sorgfalt trug man für die Reinheit des Textes, und die gelehrtesten Mönche waren für die Correctur

---

[1]) So der Plan; in Wirklichkeit dürften aber beide von einander getrennt gewesen sein, wenigstens nach dem Brande von 937, wie aus Andeutungen Ekkehart's IV. hervorgeht und bereits v. Arx vermuthete. M. G. S S. II 132 n. 25. Vgl. Meyer v. Knonau, Ekkeh. cas. p. 379. n. 1321.

bestimmt und wachten für genaue Abschrift[1]. Doch findet man eben nicht selten, wie die nationale Aussprache dem Schreiber hiebei mitspielte, so dass er darnach die Orthographie seiner Vorlage umänderte. Namentlich mit dem H nahmen es die Wälschen gar nicht genau, liessen es aus, wo es stehen sollte und setzten es, wo es nicht hingehörte. Sie schrieben «hora» statt «ora» und «ortus» statt «hortus». Noch jetzt kann man an solchen Fehlern erkennen, ob der Schreiber deutscher oder romanischer, insbesondere rätoromanischer Abkunft war[2].

Das Schreiben war eine mühsame Arbeit, und man begreift, dass die Schreiber nicht selten in einem Stossseufzer sich Luft machen. Ekkehart[3] rühmt besonders die Kunstfertigkeit Sindram's, welcher 885 und 895 in Urkunden genannt wird: «Seine Finger bewundert die ganze diesseits der Alpen gelegene Welt». Er findet es nicht nur wunderbar, wie Ein Mann so viel habe schreiben können, sondern dass oft auf einer einzigen Seite kaum ein Wort corrigirt sei. Sindram schrieb nach der von Ekkehart IV aufgezeichneten Klosterüberlieferung das sogenannte Evangelium longum (jetzt Codex Nr. 53), das Gestalt und Benennung von den beiden Elfenbeinplatten hat, welche den Deckel bilden, während die nicht näher bekannte Amata zur Vergoldung der Bücher beitrug. Die auf Seite 7 und 11 stehenden Buchstaben L und C, wahre kalligraphische Meisterwerke, soll nach Ekkehart's nicht allzu glaubwürdigem Zeugniss[4] der Abtbischof Salomon III. in hohem Alter geschrieben haben, als Probe, was er in dieser Kunst noch zu leisten vermöge. Höher noch schätzen wir das Kunstwerk Folchard's, den Psalter, Codex 23, den er auf Befehl des Abts Hartmut (872—883) schrieb. Folchard erscheint urkund-

---

1) Ekkeh. cas. 36, l. c. p. 134.

2) Vgl. Sickel, Alcuinstudien, Sitzungsber. d. kais. Akad. phil. hist. Cl. Bd. LXXIX, S. 505.

3) L. c. c. 22, p. 95. Vgl. das. n. 312.

4) L. c. c. 28, p. 109. Vgl. die Abbildung bei Wartmann: Das Kloster St. G. II (Neujahrsbl. 1864) mit Mon. Germ. S S. II, Taf. V.

lich 855—869, später als Decan 882—898 und ist wohl bald darauf am 9. Januar eines ungewissen Jahres gestorben [1]). Endlich bleibt das am höchsten stehende Meisterwerk St. Gallischer Schreibkunst zu erwähnen, das Psalterium aureum mit seinen prächtigen Schildereien, das ebenfalls aus der Zeit Hartmut's stammt und nun in der schönen Ausgabe des historischen Vereins von St. Gallen, mit dem kunsthistorischen Texte Rahn's, uns einen Begriff von St. Gallischem Kunstfleiss im 9. Jahrhundert zu geben vermag.

Durch Theilung der Arbeit wusste man übrigens solche Werke wesentlich zu fördern. So hat von einer Kanonensammlung im 9. Jahrhundert, Codex 672, Notker 32 Blätter geschrieben; der Rest wurde von verschiedenen Händen in vier Jahren 888—892 vollendet [2]). Oft bemerkte der Bibliothekar am Rande durch ein Zeichen, wo der Schreiber aufhören solle, oder wenn ein Buch zum Vorlesen bei Tisch bestimmt war, durch die Notiz: pro mensa [3]). Das Schreiben lernte man durch den oft wiederholten Vers: adnexique globum zephyrique kanna secabant, der zwar keinen Sinn hat, aber alle Buchstaben des Alphabets enthält, F ausgenommen. Auch die Schüler verwandte man zum Bücherschreiben [4]). So schrieb unter Abt Hartmut ein Knabe ein Erbauungsbuch ab, Codex 152: Hoc opus exiguum puerili pollice scriptum, das er mit einigen Versen seinem Lehrer Ruohtpert widmet. Von ungeübter Hand ward ebenfalls im 9. Jahrhundert Codex 283, der Commentar des Hrabanus Maurus zu den fünf Büchern Moses, abgeschrieben und der Schreiber widmet seine Arbeit mit einigen entschuldigenden Zeilen ebenfalls seinem Lehrer.

In den Urkunden des Klosters [5]) werden öfter auch Biblio-

---

[1]) S. Todtenbuch in den Mittheilungen z. vaterl. Gesch. XI 30. Vgl. das. XIII 72—73.

[2]) Scherrer, Verzeichniss 218; v. Arx, Gesch. d. Kt. St. G. Zusätze I. 29.

[3]) J. v. Arx, Mon. Germ. S S. II. 84. n. 78.

[4]) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen (2 A.) 371.

[5]) Vgl. Meyer v. Knonau in den Mittheilungen z. vaterl. Gesch. XIII 73; Weidmann, Gesch. d. Stiftsbibl. v. St. G. 13.

thekare erwähnt. Der erste, den wir kennen, heisst Uto um 860 [1]). In den Jahren 867—72 erscheint urkundlich Liuthart, 890 Notker, 905—909 Waldramm.

Auch nach auswärts wurden Bücher ausgeliehen, und es findet sich z. B. im Katalog angemerkt, dass von den Homilien Gregor's ein Band an König Karl (III.) ausgeliehen worden, ein anderer an seine Gemahlin Richardis [2]). Bischof Liutward von Vercelli entlieh die Briefe des Hieronymus und einen Band mit dem Leben der h. Väter. Bei einem Bande mit mehreren biblischen Büchern ist bemerkt, er sei in der Schule: Ad scolam, beim Martyrologium des Beda: Ad sacrarium [3]).

Schon Abt Gozbert hatte eine solche Anzahl Bücher zusammengebracht, dass das Kloster schon damals deswegen einen gewissen Ruf hatte [4]). Den grössten Aufschwung nahm dasselbe unter Abt Grimald (851—872), und es ist eine Freude, sagt der Chronist Ekkehard IV [5]), wie sehr unter ihm die Zelle des hl. Gallus zu wachsen und endlich zu blühen anfing. Einer vornehmen fränkischen Familie entsprossen, ward Grimald von früher Jugend auf am Hofe Karl's des Grossen erzogen, und es ist möglich, dass er noch Alcuin's Unterricht in den freien Künsten genoss, doch nicht in Italien, wie der so wenig zuverlässige alte Mönch von St. Gallen erzählt [6]). Von der Hofschule kam er nach Reichenau, wo er Tatto's Mitschüler war. Walahfrid Strabo scheint daselbst Grimald's Schüler gewesen zu sein [7]). Im Jahre 824 bekleidete er bereits ein Amt in der

---

1) Wartmann, Urkd. B. I 176, Nr. 562.

2) Weidmann l. c. 368, 369.

3) Weidmann l. c. 373, 385, 367, 379.

4) Ratperti cas. c. 16. ed. Meyer v. Knonau p. 30.

5) Cas. c. 2. l. c. p. 11. Ueber Grimald vgl. Meyer v. Knonau in der Allgem. d. Biogr. IX 701. Dümmler, Ostfr. Reich I, 867. Derselbe: St. Gall. Denkmale (Mittheilungen d. zürch. antiq. Gesellsch. XII) 248.

6) Monachus Sangallens. I, 9. Jaffé, Bibl. IV, 638.

7) Ermenrici Epist. ed. Duemmler p. 3, 4: Beatus Walahfredus tibi notissimus, quem etiam tu ipse ut peritus cathegeta peritum sophistam enutristi.

kaiserlichen Kapelle und begann damit seine staatsmännische Wirksamkeit, in welcher er eine sehr hervorragende Rolle spielte. Er wurde Vorsteher der Kanzlei des Königs Ludwig des Deutschen, Abt von Weissenburg und, als nach der Entscheidungsschlacht von Fontenay Alamannien dem ostfränkischen Reiche einverleibt wurde, Abt von St. Gallen. Weil von Aussen aufgedrungen, sahen ihn die Mönche zuerst nicht gern an ihrer Spitze, wandten ihm aber dann um so mehr ihre volle Gegenliebe zu, als er der Abtei die königliche Gunst zuzuwenden verstand. Da er so oft im Dienste des Königs abwesend sein musste, bestellte er den Decan Hartmut im Einverständniss mit den Brüdern zu seinem Stellvertreter. St. Gallen scheint ihm besonders lieb gewesen zu sein; denn als er im Jahr 870 von den Staatsgeschäften sich zurückzog, nahm er seinen Ruhesitz daselbst, wo er aber schon nach zwei Jahren, 13. Juni 872, starb. Er muss eine beträchtliche Gelehrsamkeit besessen haben, wenn gleich sein Amt ihm nicht Musse zu literarischer Thätigkeit liess. Ausser einer Sammlung von Gebeten und Lesungen für liturgische Zwecke, zu welcher er die Vorrede [1]) schrieb, scheint sich diese auf einige Gedichte beschränkt zu haben, welche für uns verloren sind, ihm aber von Walahfrid [2]) und Ermenrich [3]) den Titel «Homer» eintrugen. Dagegen ist seiner Thätigkeit für St. Gallen der wissenschaftliche Aufschwung und die grosse Bedeutung, die es als Mittelpunkt der Bildung im 9. Jahrhundert einnahm, zuzuschreiben. Er vollendete den Klosterbau Gozbert's durch die Errichtung der Abtswohnung und bewirkte die Loslösung des jährlichen Zinses an Constanz im Jahre 854, wodurch das Kloster zu dem Range einer königlichen Abtei emporstieg. Unter ihm mehrte sich die Anzahl

---

[1]) Hsg. v. Dümmler, Forschungen z. d. Gesch. VI, 124—125. Die Sammlung ist gedruckt bei Migne Pat. lat. CXXI, p. 797, als Grimaldi liber sacramentorum.

[2]) De Grimaldo magistro. Migne P. l. CXIV, 1095. — MG. Pœtæ lat. II. 377.

[3]) Tentamen vitae S. Galli. Mon. Germ. S S. II. 33. Z. 18. — Epist. ed. Dümmler p. 46. v. 112.

der Bücher sehr beträchtlich, wobei allerdings ein grosser Theil des Verdienstes dem Decan Hartmut zukommt. Aus seiner Zeit, der Mitte des 9. Jahrhunderts, stammt der älteste Katalog der Bibliothek [1]). Solche Kataloge haben desswegen ein hohes Interesse, weil sie uns einen Einblick gewähren in die damaligen Hilfsmittel des Studiums. Im vorliegenden Kataloge werden zuerst etwa 20 Bände und einige Hefte in «schottischer» Schrift aufgeführt, von denen bis auf einige Blätter heute nur noch ein einziges vorhanden ist. Darunter befand sich Virgil mit einem Bande Glossen, der Dichter Juvencus und Sedulius und die Arithmetik des Boethius. Die Bücher, die Grimald schreiben liess, sind zum grössten Theil biblischen und theologischen Inhalts; besonders sind Gregor, Augustin, Isidor gut vertreten, ebenso die christlichen Dichter nahezu vollzählig. Auch an lateinischen Grammatiken war kein Mangel; Priscian und Donat sind mehrfach vorhanden, nebst mehrern andern Grammatikern, darunter Alcuin und Erchanbert's Commentar über Donat. Als Verfasser einer Grammatik wird auch ein gewisser Adalold genannt, auf welchen wir noch zurückkommen. Dem geographischen Unterricht diente der Polyhistor Solinus und eine Weltkarte, welche Hartmut gar zierlich hatte anfertigen lassen [2]).

Zu diesen fügte nun Grimald noch eine bedeutende Anzahl von Büchern, die er aus seiner Privatbibliothek dem Kloster schenkte, darunter eine Kriegskunst des Flavius Vegetius Renatus, die zwei Beschreibungen des trojanischen Krieges von Dictys und Dares Phrygius und einen Virgil.

Sind wir somit über die Lehrmittel gut unterrichtet, so fehlt es uns dagegen an Nachrichten über die ersten Lehrer der Schule, die wenigstens seit Vollendung des Klosterbaues um 835 eine doppelte, innere und äussere, war. Zuerst mussten

---

[1]) Codex 728. S. IX. gedruckt bei Weidmann l. c. 364—396 und Serapheum I. (1841) 81. Copie in Codex 267 u. Ratpert. cas. c. 26 ed. Meyer v. Knonau p. 47.

[2]) Ratpert, cap. 30. l. c. 55.

die eigenen Lehrer gebildet werden und das geschah ohne Zweifel zu Fulda, damals der ersten Schule in Deutschland, wo Hartmut und Werinbert unter Hrabanus Maurus ihre Bildung erhielten, zugleich mit Otfried von Weissenburg, der dieselben in der Widmung seines Evangelienbuches begrüsst [1]:

Krist halte Hartmuatan
Joh Werinbrahtan guatan,
Mit in si ouh mir gimeini
Thiu ewiniga heili.

Hartmut ist der gleich näher zu besprechende nachmalige Abt. Werinbraht (= Werinbert) war wohl der Sohn jenes gewissen Adalbert, den der anekdotenreiche Mönch von St. Gallen seinen Erzieher nennt [2]. Auch ein gewisser Richbert wird genannt, der unter Grimald als Lehrer und Schreiber thätig war [3].

Im Jahre 849 kam von Reichenau, aus der Schule des Walahfrid Strabo, Ermenrich nach St. Gallen. Er nennt Grimald seinen Lehrer, der ihn erzogen und ihm befohlen hat nach St. Gallen in die Studien zu gehen. Er rühmt Engelbert und Hartmut als Lehrer und grosse Gelehrte in seinem Dankschreiben an Abt Grimald [4], welches ein merkwürdiges Denkmal damaliger Klostergelehrsamkeit ist. Interessant ist darin besonders die erstmalige Erwähnung des lateinischen Homer, eines dürftigen Auszuges aus der Ilias in Hexametern, der in der Regel gemeint ist, wenn man im Mittelalter von Homer redet. Ermenrich wurde später Bischof von Passau und starb den 26. December 874 [5].

---

[1] Ausg. v. Kelle I. 394.

[2] L. I. 34. Jaffé Bibl. IV. 666. Vgl. Todtenbuch z. 24. Mai (p. 42): Obitus Werinberti monachi atque presbyteri.

[3] Codex 728. Weidmann l. c. S. 397. Note 569; v. Arx, Gesch. d. Kt. St. G. I. 89. Urkundlich kommt er vor von 832 bis 874. Wartmann, Urkdb. Nr. 342 u. 579. Dümmler, Denkmale 251.

[4] Ermenrici Elwangensis epistola ad Grimoldum abbatem ex codice S. Galli edita ab E. Dümmler. Halis 1873.

[5] S. Dümmler in den Forschungen z. d. Gesch. XIII. 485.

Unter Abt Grimald scheint auch die erste Vergabung zu Gunsten der Schule gemacht worden zu sein, indem Adalhart, ein thurgauischer Edelmann, eine Stiftung machte, damit die minderjährige Jugend des Klosters desto besser unterhalten, erzogen und gelehrt werden möchte. Der einzige Zeuge hiefür ist Vadian, der wohl nach einer verlornen St. Gallischen Urkunde darüber berichtet[1]).

Abt Hartmut war ausgezeichnet durch Wissenschaft, Charakter und edle Herkunft[2]). Schon bei Grimald's Lebzeiten wurde er zu dessen Nachfolger erwählt und folgte ihm als Abt 872—883. Unter ihm leistete die Schreiberschule das Vollendetste, was an kalligraphischer Ausstattung und figürlichen Darstellungen ihr möglich war. Unter ihm muss der Lehrer «Doctor Ruohtpert» gewirkt haben, welchem sein ungenannter Schüler ein Buch mit der bereits erwähnten Inschrift übergab. Die Bücher, die unter seiner Abtsregierung geschrieben wurden[3]), sind meistens theologischen Inhalts. Auch eine beträchtliche Anzahl Bücher, die er für sich besass, vermachte er auf seinen Tod hin dem Kloster, darunter Boethius, vom Troste der Philosophie, und Martian Capella, wobei die Hochzeit des Merkur und der Philologia getrennt war von den 7 Büchern über die freien Künste.

Der erste St. Gallische Klosterlehrer, von dem wir einlässlichere Nachrichten haben, ist Iso[4]). Er stammte aus dem Thurgau, vom rechten Ufer der Thur, und war schon vor der Geburt für das Kloster bestimmt. Ekkehart IV nennt ihn einen sehr gelehrten Mönch und Lehrer Salomon's III.; doch kann dieser bei Iso seine Studien höchstens angefangen haben,

---

[1]) Deutsche Schriften I, 163.

[2]) Ratpert, c. 19. l. c. p. 36. Vgl. über ihn Meyer v. Knonau, Allg. d. Biogr. X 704.

[3]) Codex 267. Ratpert. cas. cap. 29. l. c. p. 53.

[4]) Vgl. Ekkeh. cas. c. 30 ed. Meyer v. Knonau p. 116. Ders. in der allg. d. Biogr. XIV 637. — Trouillat, Monuments de l'ancien evêché de Bâle. I 117—118.

wie sich aus den Altersverhältnissen ergibt. Dagegen erhellt Iso's Gelehrsamkeit aus seinen Schriften, worunter die wichtigste das Buch über die Translation der Gebeine des hl. Otmar 864 und die daran sich knüpfenden Wunder [1]), wobei er mit Fleiss und Genauigkeit die besten Quellen benutzte, um eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung zu geben, und Selbsterlebtes lebendig und geschickt zu schildern weiss. Ein anderes Werk, das mit seiner Thätigkeit als Lehrer im Zusammenhang steht, ist eine Sammlung von Formeln zu Briefmustern, wovon die Handschrift in die vatikanische Bibliothek gewandert ist, nachdem Goldast sie zum ersten Mal herausgegeben [2]). Diese Muster sind von ihm erdacht oder dem täglichen Bedürfniss seiner Schüler entnommen. Dagegen sind die Glossen zu Prudentius, welche Goldast mit Iso's Namen herausgab, ihm abzusprechen, da Goldast seine Autornamen willkürlich zu erdichten pflegte und hier für Iso jedes Zeugniss fehlt [3]). In Urkunden wird Iso 852—868 genannt. Ekkehart IV erzählt, König Rudolf von Burgund habe ihn vom Abte als Lehrer nach Moutier-Granval (Münster im nunmehr bernischen Jura) erbeten. Damit hat aber dieser Geschichtschreiber Verhältnisse seiner Zeit in die frühere zurückgetragen, indem Granval nie zu Rudolf's Reich gehörte und dieser erst im Jahr 888 König wurde, wo Iso schon lange todt war; denn er starb nach dem Zeugniss der St. Galler Annalen am 14. Mai 871 [4]). Sein Name findet sich nicht im Todtenbuche. Ekkehart fügt hinzu: «Nach seinem Unterrichte lechzten die Geister von ganz Burgund, nicht weniger auch diejenigen Gallien's. Es gab auch solche, die unter den ihrigen es für genügend hielten, wenn sie wenigstens

---

[1]) Vita S. Otmari ed. Meyer v. Knonau c. 18—31. St. Gall. Mittheilungen zur vaterl. Gesch. XII. p. 114—131.

[2]) Scriptores Alemannic. II. Centuria chartarum Nr. 9, 16, 25, 34, 66. Vgl. Pertz, Archiv XI 282. Neues Archiv III 274, dagegen VIII 547 ff.

[3]) Vgl. Scherrer, Verzeichniss der Handschriften S. 51 u. 198.

[4]) M G. S S. I 76. Woher weiss wohl J. v. Arx, Gesch. d. Kantons St. Gallen I 89, dass Iso nicht mehr als 42 Jahre alt war?

zur Stunde Schüler Iso's hiessen[1])». Auch als Arzt soll er daselbst geglänzt und wunderbare Curen bewirkt haben. Ich wage nicht zu entscheiden, wie viel Wahres an diesen Nachrichten über Iso ist, auch nicht welchen Antheil er an dem sogenannten Salomonischen Wörterbuch gehabt, dessen Autorschaft ihm sogar zugeschrieben wurde. Mehrere der gelehrtesten und berühmtesten St. Galler Mönche werden als seine Schüler genannt.

Neben ihm wirkte gleichzeitig der Irländer Möngal, der in den Urkunden in den Jahren 853—65 erwähnt wird. Zu den Zeiten des Abts Grimald, erzählt Ekkehart IV[2]), als Hartmut für denselben die innere Leitung des Klosters fast selbständig besorgte, kam ein Bischof aus Irland, oder Schottland, wie man es damals nannte, nach St. Gallen. Er hatte eine Pilgerfahrt nach Rom gemacht, und wie viele seiner Landsleute besuchte er auf dem Rückwege die Zelle des hl. Gallus. Sein Name war Marcus und ihn begleitete sein Schwestersohn Möngal. Dieser war gar wohl unterrichtet in göttlichen und menschlichen Wissenschaften und liess sich bewegen in St. Gallen zu bleiben, worauf auch der Bischof sich zum Bleiben bestimmen liess. Seine Begleiter glaubten, Möngal habe ihn dazu beredet und waren wüthend über ihn, wesshalb er ihnen viel Geld durch das Fenster zuwarf. Die Pferde und Maulthiere übergab der Bischof ihnen ebenfalls, indem er sie mit Namen aufrief; die Bücher jedoch, das Gold und die Gewänder behielt er für sich und das Kloster zurück. Endlich segnete er sie zum Abschied, und mit vielen Thränen ging man auseinander. Bischof Marcus ist wohl in St. Gallen gestorben, da sein Name am 8. März im Todtenbuche steht[3]). Den Möngal benannten die Brüder nach seinem Oheim Marcellus, d. h. der kleine Marcus. Mit der Zeit wurde ihm die innere Schule des Klosters übertragen, an welcher

---

[1]) L. c. c. 32. p. 125.

[2]) Cas. c. 2. l. c. p. 8.

[3]) Mittheilungen f. vaterl. Gesch. XI 34.

Notker, später der Stammler genannt, als vorzüglicher Schüler hervorragte, während die äussere Schule dem Iso übergeben wurde, der vorher die innere geleitet hatte. Marcellus lehrte die sieben freien Künste, vorzüglich aber die Musik, wozu er als Irländer eine angeborene Geschicklichkeit besass, und war so keusch, dass er keine Frau anzublicken wagte, sondern in deren Nähe die Augen schloss. Das Todtenbuch erwähnt seiner zum 30. September als des gelehrtesten und besten Mannes. Seine Schüler waren Notker und Tutilo, vielleicht auch noch Ratpert [1]), der aber dann schon ziemlich alt gewesen sein müsste, ferner Hartmann und Waltramm.

Zu gleicher Zeit mit Möngal lebte urkundlich 861—895 [2]) in St. Gallen als Lehrer der Diakon Wichram, gerühmt wegen seiner Herzensgüte und Gelehrsamkeit [3]). Auf seinen Rath copirte der Diacon Hartpert ein Werk von Beda [4]). Er schrieb ein kleines mathematisches Werk in Fragen und Antworten, wie sie die mittelalterliche Literatur so zahlreich aufweist, weil man ihrer zur kirchlichen Festrechnung bedurfte. Dasselbe ist erst neulich im Drucke erschienen [5]), und enthält es auch nichts Neues, so ist es immerhin als ein Schulbüchlein von tausendjährigem Alter ehrwürdig. Sonst wissen wir über Wichram nur noch den nichtssagenden Umstand, dass er ein « recalvaster » war, d. h. kahl am Vorderhaupte [6]).

Ausser Marcus und Möngal wählten noch eine Menge schottischer Abkömmlinge St. Gallen zu ihrem bleibenden Auf-

---

[1]) Ekkeh. cas. c. 33. l. c. p. 116. Vita metrica S. Galli. M G. S S. II 31 und Weidmann, Gesch. d. Bibl. 483.

[2]) Wartmann, Urkdb. II. p. 91, 170, 299.

[3]) Todtenbuch 13. Oct. l. c. p. 55: Obitus Wichrammi eruditissimi et benignissimi doctoris.

[4]) Cod. 260. Saec. IX: Wichrammi monitis Hartpertus me diaconus etc.

[5]) Von P. Benedict Braunmüller in « Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden ». IV. Jahrg. (1883) Heft 4. S. 357—361 aus Clm 14, 221. Saec IX.

[6]) Hattemer, Denkmahle I. 239. Vgl. das. die Note J. v. Arx.

enthalt. So nennt das Todtenbuch (p. 124) mehrere Schotten, darunter Clemens, den auch Ekkehart IV als sehr heiligen Landsmann des Gallus preist [1]). Von einer Lehrthätigkeit derselben verlautet übrigens Nichts.

Der eben genannte Ratpert, «der erste Zürchergelehrte» [2]), war nach Ekkehart IV Schüler Iso's und Möngal's, obgleich er ihnen im Alter nahe stand. Es wird dies aus dem Umstande erklärlich, dass im Mittelalter selbst erwachsene Männer oft neben Knaben auf den Schulbänken sassen, andrerseits die vorgerücktern Schüler oft als Lehrer der jüngern verwendet wurden. Von Jugend auf stand Ratpert der äussern Schule vor, ein leichtfasslicher und gütiger Lehrer, aber streng, wenn es sich um die Disciplin handelte. Seltener als die übrigen Brüder setzte er einen Fuss vor das Kloster hinaus, so dass er jährlich nur ein Paar Schuhe brauchte. Den Tutilo, der so viel auf Reisen war, pflegte er auf zärtliche Weise vor den Gefahren zu warnen, denen er sich aussetze. In der Schule war er so eifrig, dass er häufig Chorgebet und Messe vernachlässigte, indem er zu sagen pflegte: Wir hören dann gute Messen, wenn wir andere lehren, sie zu halten. Den grössten Schandfleck des Klosters nannte er die Straflosigkeit; zum Capitel aber kam er nur, wenn er gerufen wurde, und meinte, er habe in der Schule genug zu «capiteln» und zu strafen. Daneben war er als Dichter und Geschichtschreiber thätig. Er dichtete einen Lobgesang auf den hl. Gallus, welcher uns leider nur lateinisch in der Uebersetzung Ekkehart's IV erhalten ist; dagegen besitzen wir noch mehrere lateinische Gedichte von ihm [3]), eine Beschreibung des Fraumünsters in seiner Vaterstadt Zürich [4]), das von der Aebtissin Bertha neu erbaut worden, ferner einen Lobgesang als Empfangsgedicht einer Königin [5]) (es war wohl

---

[1]) Zeitschr. f. d. Alterth. XIV 56. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich II 649. n. 8.

[2]) Zimmermann, Ratpert, der erste Zürchergelehrte. Basel 1878.

[3]) Bei Canisius, Lect. ant. V. 736, Migne P. lat. CXXVI, 1079.

[4]) v. Wyss, Gesch. d. Abtei Zürich, Beilagen 11.

[5]) Dümmler, St. Gallische Denkm. 219—20.

Richarda, die Gemahlin Karl's III., die ihren Gemahl bei seinem Besuche anfangs December 883 begleitete). Für den Gebrauch beim Gottesdienste dichtete er mehrere religiöse Gesänge [1]).

Als Geschichtschreiber ist Ratpert der Verfasser der ersten Klosterchronik, welche von den ersten Anfängen bis zum Jahre 883 reicht. Leider gibt er darin über die innern Zustände wenig Aufschluss; er hat sich vielmehr zur Aufgabe gesetzt, den Kampf ums Dasein zu schildern, welchen das Kloster mit dem Bischof von Constanz führte, und diesen hat er vom einseitigen Parteistandpunkte aufgefasst und dargestellt.

Ueber Ratpert's Ende berichtet sein Fortsetzer Ekkehart: «Auch er ein Heiliger ging entkräftet im Kloster des hl. Gallus herum und liess doch nicht ab zu lehren. Da einst wegen eines Festtages vierzig Priester, vormals an der äussern Schule seine Zöglinge [2]), zugegen waren, empfahl er jedem einzelnen seine Seele in die Hände, worauf ihm jeder 30 Messen verhiess, wenn er sterben werde. Und so ging er freudig, indem er Gott bat, dass er ihn länger durch Krankheit bereiten möge, nachdem er ein glänzendes Brod geworden war, unter den Händen der Schüler, wie wir hoffen dürfen, in's Paradies». Er starb am 25. October. Das Jahr ist nicht bekannt; doch überlebte er wohl das Schlussjahr seiner Casus, 883, nicht lange. Ihn überlebte sein gleichnamiger Neffe, Ratpert der Jüngere, welcher ein Schüler Notker's, des Stammlers, war [3]).

Dieser Notker, «welcher die Sequenzen verfasste» [4]), wird durch diesen Beisatz von seinen jüngern Ordensgenossen unter-

---

[1]) Schubiger, Sängerschule 36—39.

[2]) Ich lese: Quadraginta discipulis quondam suis canonicis, tunc quidem presbyteris. Weiter unten werde ich nachweisen, dass die discipuli canonici Zöglinge der äussern Schule sind. Die herkömmliche Uebersetzung: «vierzig Domherrn» thut der Construction Gewalt an und hat überdies die Wahrscheinlichkeit gegen sich, indem die Domherren ihre Bildung selten in Klöstern empfingen.

[3]) Weidmann, Gesch. d. Bibl. 484.

[4]) Ueber ihn vergleiche Meyer v. Knonau, Lebensbild des h. Notker von St. Gallen, Zürich 1877. (Mittheilungen der antiq. Gesellsch. B. XIX. Heft 4).

schieden, deren Zahl im Todtenbuch anderthalb Dutzend beträgt. Als seine Heimat kann Elgg heute nicht mehr gelten, sondern mit Sicherheit Jonswil, 5 Stunden westlich von St. Gallen, wo sein Bruder Othar Centenar oder Schultheiss war [1]). Notker ist um 840 geboren und war nach seiner eigenen Angabe [2]) Schüler des Iso und Möngal. Im Kloster bekleidete er das Amt eines Bibliothekars (890) und des Hospitarius (892—94). Seine Lorbeeren erntete er aber auf den Gebieten der Kunst und der Lehrthätigkeit. Da erhebt sich nun vor Allem die Frage: War er der treue Lehrer und Warner des jüngern Salomon, des spätern Abtes und Constanzer Bischofs [3])? Da Salomon um 860 geboren war, so war Notker bloss etwa 20 Jahre älter, während man aus dem später zu erwähnenden Briefwechsel auf einen bejahrten Mann schliessen muss. Dagegen ist die Notiz zu einem jener Briefe, dass Notker der Verfasser sei, nicht ohne alles Gewicht.

Was den Charakter betrifft, so war Notker ächt klösterliche Demuth eigen, die über sich selber nur geringschätzig urtheilt, ja bei jeder Gelegenheit die eigenen Fehler und Schwächen hervorhebt. Eine nach aussen schüchterne Natur, lebte er ganz innerlich und in sich gekehrt und es scheint, dass seine lebhafte Phantasie, besonders in der Stille der Nacht, ihm allerlei Spuckgestalten vorspiegelte. Seine Gelehrsamkeit und seine Herzensgüte

---

1) Meyer v. Knonau im Jahrb. f. schw. Gesch. II. 108.

2) Brief an Liutward bei Dümmler, Denkmale 224.

3) Es existirt über diese Frage schon eine ordentliche Literatur: Dümmler, Formelbuch des Bischofs Salomon S. 64; Heidemann, Forschungen z. d. Gesch. VII 425—462; Dammert, das. VIII 327—366, möchte Rudker als Salomon's Lehrer wahrscheinlich machen (dieser muss aber ziemlich jünger als Salomon selbst gewesen sein). Meyer v. Knonau, Ekkeh. cas. p. 21—22, Note 78 gegen Dammert; das. 4 Note 16 gegen Dümmler; Dümmler, Neues Archiv V. 546. Endlich ist über Salomon auch zu vergleichen Raczek: Salomon III. Bischof von Constanz und Abt von St. Gallen; I. Theil (Glogauer Programm von 1858, welches allerdings nichts Bedeutendes bietet).

waren Ursache, dass er von den Müssigen und Leichtsinnigen im Kloster manche Neckerei auszustehen hatte, was er aber stets geduldig ertrug. Nur ein einziges Mal ergriff ihn eine angethane Beleidigung innerlich im Gemüthe. Er hatte die griechischen kanonischen Briefe nach einer von Bischof Liutward von Vercelli ihm geliehenen Vorlage mühsam abgeschrieben. Da gerieth Sindolf darüber, jener heimtückische Auflaurer und Verläumder, der nicht einmal Latein verstand; er stahl das köstlich geschriebene Buch, zerschnitt mit dem Messer die Blattlagen und zerriss sie.

Ein Bild Notker's hat sich aus seiner Zeit bis auf unsere Tage erhalten in der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich [1]). Es stellt ihn dar, im Scriptorium sitzend, den linken Arm auf das Schreibpult gestützt, in der rechten Hand ein Buch haltend. Von einem Fehler in der Aussprache erhielt er den Beinamen Balbulus, der Stammler, und er selbst gedenkt in seinen Schriften wiederholt dieses Gebrechens. Um so mehr erhebt ihn Mit- und Nachwelt als einen «gelehrten Meister». Man sagte von ihm, dass es im ganzen Reiche keinen gelehrtern Mann gebe, und Kaiser Karl III., als er sich im Jahr 883 während drei Tagen in St. Gallen aufhielt, liess sich von ihm viele gelehrte Fragen beantworten [2]). Besonders aber ragte Notker in Poesie und Musik hervor [3]). Sein Hauptverdienst sind die Sequenzen, eine neue Gattung lyrischer Gesänge, die in der Messe nach dem Alleluja des Graduale folgten (daher der Name Sequenz). Sie bestehen aus einer Art Verszeilen, bei denen es aber nur auf die Zahl, nicht auf die Länge und Kürze der Silben ankommt, wenngleich sie in der frühesten Zeit Hymnen genannt werden. Sie wurden gewöhnlich von zwei Chören

---

[1]) Mitthlgn. l. c., früher kleiner im Anz. f. schw. Gesch. u. Alterth. 1857. T. II; in Wetzel, Die Wissenschaft u. Kunst im Kl. St. Gallen im 9. und 10. Jahrh. Lindau 1877, auch in Zardetti, Requies S. Galli.

[2]) Ekkeh. cas. c. 38. l. c. 139.

[3]) Vgl. darüber Schubiger, Sängerschule 39—59; Wilmanns in Haupt Zeitschr. f. d. Alterth. XV, 267.

vorgetragen; öfters wechselten Knabenchöre mit dem Chor der Mönche ab. Ueber den Ursprung der neuen Dichtungsart erzählt er selbst [1]), er habe sie aus dem Antiphonar eines Priesters kennen gelernt, der aus dem kürzlich von den Nordmannen zerstörten Kloster Jumièges (Gimedia) nach St. Gallen gekommen sei. Er machte einen Versuch ähnlicher Art, welchen sein Lehrer Iso belobte und theilweise verbesserte. Weitere Proben bot er seinem Lehrer Marcellus dar, der sie freudig in einen Rodel sammelte und seinen Schülern zur Aufführung mittheilte. Auch ermunterte er Notker, dieselben in einem Bande zu vereinigen und irgend einem Hochgestellten zu widmen, worauf er sie durch seinen Bruder Othar dem Bischof Liutward von Vercelli, Karl's III. Kanzler, anbot.

Für die Geschichte der Musik von Wichtigkeit ist Notker's Schreiben an Lantpert über die Tonschrift [2]). Auch schrieb er ein Werk unter dem Titel: De musica et symphonia, welches im 11. oder 12. Jahrhundert noch bekannt war und zum musikalischen Unterrichte gebraucht wurde, jetzt aber verloren ist.

Von andern Werken Notker's ist sein Martyrologium, am Ende des 9. Jahrhunderts geschrieben, erwähnenswerth; ein Werk über die Bruchzahlen ist vielleicht nicht von ihm, wie ihm denn mehrere Werke zugeschrieben werden, die andere desselben Namens verfasst haben [3]). Zu den Apokryphen gehört auch die berühmte Antiphone: Media vita in morte sumus. Sie findet sich in St. Gallen erst in Handschriften des 14. Jahrhunderts, und dem Notker wird sie gar erst im 17. zugeschrieben [4]).

---

[1]) Brief an Liutward bei Dümmler, Denkmale 224.

[2]) Dümmler l. c. 223.

[3]) So schreibt ihm Grässe, Lehrbuch II. I. 842 den Brief des Notker Labeo an den Bischof von Sitten zu. Die gleiche Verwechslung begeht Mezler, De viris illustr. I. 21 bei Pez. Thes. I. III. 569, wenn er ihm die Uebersetzung des Peri hermenias zuschreibt.

[4]) Scherrer, Verzeichniss S. 165. Das Lied scheint im Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden zu sein, wo es nach und nach bekannt wird; das erste Mal, soweit ich habe finden können, singen es die aus ihrem

Notker starb am 6. April 912. Ekkehart V erzählt [1]), Abt Ulrich von St. Gallen sei als Gesandter Friedrich's II. zu Papst Innocenz III. nach Rom gekommen, und als in der Messe, welche vor dem Papste gefeiert wurde, auch Notker's Sequenz Sancti Spiritus adsit nobis gratia vorkam, fragte der Papst, ob Notker als Heiliger verehrt werde. Auf die verneinende Antwort rief er aus: O ihr Schurken (nequissimi), zu euerm Schaden ist es, dass ihr eines so heiligen Mannes nicht eingedenk seid. Dennoch erfolgte Notker's Heiligsprechung erst 200 Jahre später.

Von Notker's Schülern ist, wenn wir Salomon ausnehmen, wenig bekannt. Balther, der das Leben des hl. Fridolin schrieb und seinem Lehrer Notker widmete, ist noch am passendsten Notker Labeo zuzuweisen [2]). Von Ruadpert oder Robert, von 883 bis 916 Bischof von Metz, welcher Mönch von St. Gallen und Notker's Schüler gewesen sein soll, ist nur sicher, dass er mit St. Gallen in Beziehung stand [3]). Notker sandte ihm sechs Hymnen auf den hl. Stephan, den Patron seiner Kathedrale.

Adelard, der als Lehrer, Diethmar, der als Schüler von St. Gallen in dieser Zeit genannt wird [4]), verdienen, als nur auf

---

Kloster vertriebenen Nonnen von St. Thomas in der Diöcese Trier gegen ihren Bedränger Rudolf auf Anrathen des Erzbischofs Theoderich von Trier (1212—1242). Gesta Trevir. contin. IV. 6. M. G. SS. XXIV. 403. Vgl. Marx, Gesch. v. Trier III 582. Im Jahre 1218, als Kaiser Otto IV. sich dem Tode nahte, ward Media vita angestimmt. Winkelmann, Jahrbücher II 465. Als 1226 der h. Engelbert v. Cöln ermordet worden, liess der päpstliche Legat die Mörder excommuniciren und gegen sie das Media vita singen. Gesta Epp. Leod. M. G. S S. XXV. 134. Im Jahre 1234 sang es der Bremer Clerus während der Schlacht gegen die Stedinger. Alberti Stad. Chron. M G. S S. XVI 362. Eine Cölner Synode vom Jahre 1310, can. 31, verordnet: Es darf gegen Niemand das Media vita gesungen werden ohne besondere Erlaubniss. Schannat, Concil. German. IV. 124.

[1]) Acta Sanctorum Bollandi, 6. April. I. 587.

[2]) Meyer v. Knonau, Allg. d. Biogr. VII 386.

[3]) Weidmann l. c. 489. — Dümmler, Denkmale 261, vermuthet, dass er in St. Gallen seine Ausbildung erhalten habe.

[4]) Mezler, De vir. illustr. I 29. II 69 bei Pez Thesaur. I. 3. 574 u. 625.

Trittenheim's Angaben beruhend, keine weitere Aufmerksamkeit. Mehr Glauben verdient noch Ekkehart's IV Bericht[1]), Erzbischof Landaloh von Treviso, ein edler Schwabe, sei in St. Gallen erzogen und gebildet worden. Um 880 vermachte er aus Dankbarkeit dafür dem Kloster sein Erbtheil, wofür die St. Galler seinen Namen in's Todtenbuch eintrugen am 10. September.

Neben Notker war Tutilo[2]) ebenfalls Schüler Iso's und Möngal's, als Lehrer der Musik thätig; denn er lehrte die Söhne der Adeligen an einem vom Abte bestimmten Orte, das ist wohl in einem Raume der äussern Schule, auf Saiteninstrumenten spielen. Er verstand nicht nur das Psalterium, oder wie man es damals nannte, die Rotte, ein harfenartiges Instrument zu spielen, sondern verfasste auch geistliche Lieder, wozu er die Melodien componirte. Tutilo ist Meister der Tropen, das sind Verse, die besonders an hohen Festtagen den Messgesängen angehängt wurden, wesshalb sie Schubiger mit einem Festtagskleide vergleicht. Er war aber auch in beiden Sprachen, in der lateinischen und deutschen, durch Beredtsamkeit ausgezeichnet und, wenn Ekkehart IV nicht übertreibt, ein wunderbarer Maler und kunstfertiger Schnitzarbeiter. Eine Probe seiner Kunstfertigkeit ist die berühmte Elfenbeintafel des Evangelium longum mit der Darstellung des hl. Gallus. Eine andere sah der Chronist Stumpff noch im 16. Jahrhundert, «gar kunstlichen Astronomischen tafien und aussteilung dess gestirns und himmels lauff, auff mösch gar rein gestochen, in der Librarey zů St. Gallen »[3]). In seinem Aeussern war Tutilo eine wahre Athletengestalt von gewaltigen kräftigen Gliedern, ein Mann, der Respect einflösste, schlagfertig nicht nur mit der Zunge, wie folgendes Begebniss lehrt[4]). Auf einer Reise, wie er sie öfter im Interesse der Kunst und Wissenschaft unternehmen musste, ritt er mit zweien

---

[1]) c. 9. l. c. p. 33.

[2]) Ueber ihn vgl. Dümmler, Neues Archiv IV. 548.

[3]) Eidgen. Chron. Ausg. v. 1586. Bl. 301. a.

[4]) Ekkeh. cas. c. 40. l. c. p. 146.

seiner Mannen, von denen der eine Schild und Speer trug, durch einen Wald. Da sprengten zwei Räuber daher, welche im ersten Anfall die beiden Begleiter zu Boden rannten und auszuplündern begannen, ohne um den Mönch sich weiter zu bekümmern. Der aber ergriff den nächsten besten Knüttel und fiel über die Räuber her, die nun von der Beute abliessen, die Schilde vom Rücken holten und sich zur Wehre setzten. Tutilo hiess seine Begleiter die weggeworfenen Lanzen der Räuber ergreifen, was aber diese nicht abwarteten; sie liessen die Beute im Stich und entflohen. Nicht weniger energisch zeigte sich aber Tutilo, wenn er an einem Mönch etwas Unziemliches wahrnahm. Man begreift darum, dass Kaiser Karl III. einst denjenigen verfluchte, der einen solchen Mann zum Mönch gemacht. Und doch war Tutilo auch dazu ganz wie geschaffen, eifrig im Chor, ein frommer Dichter, keusch, der im Verborgenen viel weinte. Das St. Gallische Todtenbuch gedenkt seiner als eines berühmten Lehrers und Schnitzlers am 27. April. Das Todesjahr ist nicht bekannt; urkundlich kommt er 895—912 vor[1]).

Als jüngerer Zeitgenosse Notker's und Tutilo's ist Ruodker urkundlich 895—914 bezeugt und als «der väterliche Freund und Berather», als «Mentor» Salomon's angesprochen worden[2]), jedoch weil jünger als dieser selbst, von solcher Stellung fern zu halten. Um die nämliche Zeit lebte Waldramm[3]), der zwischen den Jahren 905—909 als Bibliothekar genannt wird; auch bekleidete er, ob vorher oder nachher ist ungewiss, die Würde eines Decans. Ekkehart rühmt seine Melodien und seinen frommen Wandel. An Bischof Salomon III. sandte er ein Trostgedicht auf den Tod seines Bruders Bischof Waldo von Freising; derselbe starb 18. Mai 906.

---

[1]) Woher hat Schubiger S. 61 das Todesjahr 915? Murer nahm hiefür fälschlich 895 an. Acta S S. Bollandi April I. 591. a.

[2]) Von Dammert: s. o. S. 54, n. 3.

[3]) Woher weiss Wattenbach, Geschichtsq. I 222, 224, dass Waldramm Iso's Schüler war? Dies dürfte doch wohl kaum durch eine wirkliche Quelle bezeugt sein.

Die beiden eben genannten Bischöfe, Waldo und Salomon, gingen ebenfalls aus der St. Galler Schule hervor, und besonders Salomon scheint schon als Schüler eine Rolle an derselben gespielt zu haben. Er war um das Jahr 860 geboren, wie bereits erwähnt, und stammte sehr wahrscheinlich aus der Gegend am rechten Ufer des Bodensee's, da er in einem Briefe[1]) sich entschuldigt, er habe wegen eines Besuches im Hause seines Bruders und wegen der Stürme auf dem See weder nach Constanz noch nach St. Gallen zurückkehren können. Die Eltern scheinen früh gestorben zu sein (wenigstens geschieht deren keine Erwähnung mehr), und nun nahm sich Bischof Salomon I. von Constanz als naher Verwandter der Brüder an. Von ihm wurde Salomon unter die Cleriker aufgenommen, da er wohl kaum erst über 10 Jahre alt war, und hierauf in St. Gallen einem durch Eifer und Fleiss ausgezeichneten Lehrer übergeben, der ihn in strenger Hut und Zucht hielt. Wie wir oben sahen, war dies möglicher Weise Notker der Stammler; aber mit Sicherheit lässt sich die Frage nicht mehr entscheiden. Auch Iso, der 872 starb, kann nicht lange Salomon's Lehrer gewesen sein, wie Ekkehart meint, da dieser wohl nicht lange vor dem Tode seines Oheims, Bischof Salomon I., der 871 starb, nach St. Gallen kam. Sein Bruder Waldo war wohl bedeutend älter; die Schicksale beider in der Jugend dürften aber wohl dieselben gewesen sein. Ungefähr 18 Jahre alt, also 878 oder 879, verliess Salomon die Schule und wurde vom Bischof Salomon II., der ebenfalls sein Anverwandter war, an einen Bischof, wahrscheinlich Witgar von Augsburg, empfohlen. Von da an beginnt nun eine höchst interessante Correspondenz des St. Galler Lehrers mit seinen ehemaligen Zöglingen, die uns im Formelbuche Salomon's[2]), das dieser selbst für den Unterricht seiner Cleriker zusammenstellte, theilweise erhalten ist: nur schade, dass viele Namen ausgefallen sind, wodurch trotz Umsicht und Scharfsinn des

---

[1]) Nr. 46 in Dümmler, Formelbuch.

[2]) Hsg. v. Dümmler, Leipzig 1857.

Herausgebers Manches darin uns dunkel bleiben muss. Aber auch so gibt es uns sehr merkwürdige Aufschlüsse, gerade auch über die Schule. Wüssten wir nur mit Bestimmtheit den Namen des Lehrers!

Eine Zeit lang scheinen die beiden Brüder sich auch in Italien aufgehalten zu haben, vielleicht am Hofe Karl's III., in dessen Kapelle Waldo Aufnahme fand. Nachdem er dann 883 oder 884 [1]) Bischof von Freising geworden, folgte ihm Salomon im Amte eines Kaplans nach. Er wurde Diakon im Jahre 885 [2]). Eine Zeit lang scheint er geschwankt zu haben, ob er Priester werden wolle, und der Lehrer muntert die Brüder auf, ihre Studien nicht liegen zu lassen: sie hätten die Anfangsgründe der Grammatik vergessen, obschon sie so lange Zeit und bis in's gereifte Alter unterrichtet worden seien in den schwierigsten Fragen der Grammatik, in den sieben freien Künsten und der heiligen Schrift. « Desshalb — fährt er fort — bitte ich euch, dass ihr mit Eifer euch auf die Wissenschaften verleget, damit ihr würdig werdet zur Priesterwürde erhoben zu werden, da ihr nicht wie Katzen am Heerde auferzogen wurdet, sondern im Heerlager des himmlischen Herrschers (d. h. im Kloster) ». Ein anderer Brief (Nr. 47 S. 61) spielt auf die Namen Waldo und Salomon an, wünscht ihnen Gewalt und Friede, und mahnt sie, die von Kindheit an geübte Beschäftigung mit den Wissenschaften nicht ruhen zu lassen, sondern beständig in gebundener und ungebundener Rede sich zu üben, desswegen brieflich mit ihrem Lehrer in Verbindung zu bleiben, wenn auch die Alpen mit ihren Eisgefilden, reissenden Strömen und stürmischen Seen die geliebten Zöglinge von ihm trennen werden. Den schwersten Stand hat aber der Lehrer und treue Mentor hinter den Mauern seines Klosters, und da werden auch seine Worte am eindringlichsten, wo es gilt, die sinnliche Neigung seiner Zöglinge zu bekämpfen (Nr. 44 S. 55). In ernsten Worten

---

[1]) Nach den Annal. Weingart. M G. S S. I. 66 gar erst 885.

[2]) Annal. Weing. l. c.

fordert er sie auf zum Empfange der Priesterweihe nicht in's väterliche Haus, sondern vielmehr in's Kloster zurückzukehren, da er sie lieber im Grabe als in den Armen der Verführung wüsste. Salomon besonders mahnt er: Mögen nicht schändliche Weiber dich zur Schande bringen, sondern sei ein Mann! Esto vir! Ein schönes Wort. Selbst in Versen mahnt er ihn doch ja seine Augen zu zähmen:

Halte die Augen dir rein, schau nicht nach schändlichen Dingen,
Vielmehr richte empor den Blick zu den Sternen des Himmels.

Die Mahnung des guten Mönches war nur allzusehr begründet; Ekkehart erzählt von Salomon, derselbe habe sich während seiner Studienzeit mit der Tochter eines edlen Mannes, der ihn als Gastfreund aufgenommen, schwer vergangen. Dieselbe zog sich in's Fraumünster zu Zürich zurück und that lebenslänglich Busse; ihre mit Salomon erzeugte Tochter erzog sie eine Zeit lang bei sich in Zürich und bildete sie auch wissenschaftlich aus. Später heirathete dieselbe einen gewissen Notker und wurde die Stammmutter einer angesehenen Nachkommenschaft [1]).

Bei Salomon war auf den Fehltritt schnelle Reue gefolgt. Sein Lehrer gibt ihm, wohl nachdem er bereits Diakon geworden, die Mahnung, seine sittliche Kraft zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Priesteramtes vollkommen gewachsen sei, und leitet ihn an zum Studium der heiligen Schrift und der besten Erklärer; oder er legt (Nr. 44 S. 55) die Bedeutung der religiösen Feierlichkeiten während der heiligen Woche aus. Noch vor dem Jahre 889 wurde dann Salomon Mönch in St. Gallen und bald darauf durch königliche Ernennung, welche die Mönche nachträglich durch ihre Wahl bestätigten, einer der ruhmreichsten Aebte. Fast gleichzeitig fiel ihm auch der Bischofsstuhl von Constanz, den wiederholt seine Familienglieder inne gehabt, wie durch Vererbung zu. Für das Kloster bemühte er sich redlich und liess sich dessen Nutzen angelegen sein. Es

---

[1]) Vgl. G. v. Wyss, Gesch. d. Abtei Zürich, Anmerkungen S. 12.

verdankte ihm aber nicht nur Erweiterung des materiellen Besitzes; auch die wissenschaftlichen Bestrebungen förderte er. «Alle wissenschaftlichen und ideellen Richtungen seiner Zeit haben ihn berührt, die Ideale des Mönchthums und der Weltentsagung wie die Reize des Hofdienstes und Hoflebens ihn abwechselnd angezogen und abgestossen»[1].

Seine hauptsächliche Wirksamkeit betraf die Angelegenheiten des Reiches; daneben war er literarischen Bestrebungen günstig und besass auch selbst gelehrte Bildung. Ekkehart IV rühmt an ihm die dichterische Begabung, und seine noch erhaltenen lateinischen Dichtungen[2] stehen immerhin über dem Niveau der mittelalterlichen Schulpoesie. Wahrscheinlich aus St. Gallen stammt ein Psalterium, das auf seinen Befehl im Jahr 909 geschrieben wurde und in synoptischer Nebeneinanderstellung die Uebersetzung nach dem Hebräischen von Hieronymus, die lateinische Vulgata, eine lateinische Uebersetzung der Septuaginta und endlich den griechischen Text selbst mit lateinischen Buchstaben enthält[3]. Dies Buch befindet sich heute zu Bamberg, wohin es von Heinrich II. seiner Stiftung geschenkt wurde. Salomon legte, wohl als Mustersammlung für seine Cleriker, eine Sammlung von Briefen an, das nach ihm benannte Formelbuch, aus dem unsern Lesern bereits mehrfache Proben vorgeführt worden sind. Das wichtigste Werk aber, das Salomon's Namen trägt, ist der «Vocabularius Salomonis», eine Real-Encyklopädie in alphabetischer Ordnung, die Auszüge aus zahlreichen Autoren enthält und noch mehrfach in Handschriften vorhanden ist, ein Beweis für die starke Verbreitung. Im 15. Jahrhundert erschien davon auch eine gedruckte Ausgabe ohne Ort und Jahr. Dass Salomon der Verfasser sei, ist bei der wichtigen politischen Thätigkeit dieses Mannes wenig wahrscheinlich; auch würde Ekkehart, der für ihn so grosse Vorliebe hat und die kleinsten Details über ihn

---

[1]) Heidemann, Forschgn. z. d. Gesch. VII 428.
[2]) Hrsg. v. Dümmler, Mitthlgn. d. antiq. Gesellsch. XII, 230—242.
[3]) Jäck, Beschreibg. d. öffentl. Biblioth. zu Bamberg I 35, Nr. 230.

anführt, hierüber nicht geschwiegen haben. Endlich ist der Name Salomon's erst im 12. Jahrhundert mit dem Werke in Verbindung gebracht worden; in den ältern Handschriften wird gar kein Autor angegeben. Jene Namengebung liesse sich auch so erklären, dass man in St. Gallen gewohnt war, Bemerkenswerthes auf Salomon als Urheber zurückzuführen. Dennoch ist die St. Galler Handschrift, Codex 905, wahrscheinlich unter Salomon abgefasst. Alle äussern Merkmale, insbesondere der Schriftcharakter, deuten auf den Anfang des 10. Jahrhunderts. Dazu kommen innere Gründe, wie die Bekanntschaft des Schreibers mit der Regel Benedict's, die auffallende Vorliebe, womit der Name Salomon erklärt[1]) oder sonst in Artikeln angebracht wird, wo man ihn nicht erwarten würde. Das Werk scheint nach einer ältern Vorlage unter Abt Salomon in St. Gallen geschrieben und daher auch nach ihm benannt. Eine genaue Untersuchung des Inhalts fehlt noch[2]), und so sind wir noch im Ungewissen darüber, aus welchen Quellen hauptsächlich derselbe geschöpft ist, wie viel aus ältern Vorlagen herübergenommen und was speciell St. Gallische Zuthat ist. Neugart hält Iso für den Verfasser, während Zimmermann[3]) diese Ehre für Ratpert in Anspruch nimmt. Im 10. Jahrhundert stand das Werk ohne Zweifel auf der Höhe der Bildung als « eine umfassende Sammlung des gesammten Wissens dieser Zeit » [4]), daher geeignet, eine Menge anderer Bücher zu ersetzen, und als Hand- und Nachschlagebuch jedenfalls bequemer als Isidor. Dass es besonders auch beim Unterricht Verwendung fand, ersieht man aus den deutschen Glossen, welche in vielen Exemplaren sich finden. Noch im ausgehenden 12. Jahrhundert liess Abt Wernher II. von Einsideln (1173—1192) dieses Wörterbuch

---

[1]) p. 854—855.

[2]) Kettner, Programm v. Rossleben 1868, über das Salomonische Wörterbuch kenne ich nur aus Hagen's Citat, Catal. Codd. Bern. 10.

[3]) l. c. S. 83.

[4]) Dümmler, Ostfr. Reich II 658.

prachtvoll abschreiben[1]). Ein anderes Exemplar aus Ochsenhausen erwähnt Neugart[2]). In Augsburg bei St. Ulrich wurde das Werk auf Befehl des Abtes Heinrich von Maysach (1172 — 1178) abgeschrieben[3]).

Für gute Zucht und Ordnung im Kloster sorgte Salomon nicht minder, so dass Bischof Adalbero von Augsburg, als er 908 das Kloster besuchte, den Ausspruch gethan haben soll: « Ich habe Einen Heiligen gesucht und zwar einen verstorbenen (nämlich den hl. Gallus); nun habe ich aber viele lebendige Heilige gefunden. Ihre Lehre und ihre Zucht sieht man an ihren tugendhaften Werken ». Mehr als dieses von Ekkehart überlieferte Lob dürfte das Zeugniss gelten, welches Kaiser Arnulf im Jahr 896 urkundlich aussprach[4]): « Wir haben erfahren, dass der Gottesdienst daselbst geziemender Massen angeordnet und Alles nach der Regel St. Benedict's eingerichtet ist ».

Auch bei König Konrad stand Salomon in Gunst, was für die Schule von St. Gallen Anlass zu einem denkwürdigen Ereigniss werden sollte[5]). Schon einen Monat nach seiner Wahl feierte der König Weihnachten in Constanz. Am selbigen Tage nach Tisch, als ihm der Bischof von den prächtigen Processionen in St. Gallen sprach, sagte der König: « O dass wir doch dort wären! Aber was hindert, dass wir nicht morgen früh dahin gehen? » Und so wurden denn alsbald Schiffe bereitet; im Gefolge des Königs befanden sich mehrere Bischöfe. Mittags stieg man aus und gegen Abend, es war der 26. December,

---

1) Annal. Einsidl. M G. S S. III. 148. Heute ist davon ausser einigen Fragmenten leider nur noch die erste Hälfte A bis M im Codex 293 erhalten.

2) Episcopatus Constant. I. I. 164.

3) Wittmer, Catalog. XVIII. in Steichele, Archiv III, 140. Daselbst heisst es: Autor sive conpositor huius vocabularii fuit abbas sancti Galli nomine Salomon.

4) Wartmann, Urkd. B. II. 308. Nr. 706.

5) Annal. S. Gall. M G. I. 57. — Ekkeh. cas. c. 55. ed. l. c. 55. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. II 574. — Giesebrecht, Kaiserzeit I. 193.

zog man unter dem Jubel der Bewohner im Kloster ein. Daselbst verbrachte der König drei Tage unter allerlei Ergötzlichkeiten. Besonders freute er sich bei der Procession über die Knaben; er liess Aepfel mitten auf den Boden der Kirche ausstreuen und da er auch nicht Einen der Kleinsten seine Aufmerksamkeit hinwenden sah, bewunderte auch er die gute Zucht. Mit grosser Herablassung unterhielt er sich mit den Vätern des Klosters, und als er zur königlichen Tafel gehen sollte, sandte er an seiner Statt den Abt-Bischof Salomon und zog vor, am Mahle der Mönche theilzunehmen. Mit zwei Bischöfen überraschte er dieselben am gewöhnlichen Tische ihres Refectoriums, wo er sich selbst einlud mit den Worten: «Mit uns werdet ihr heute zu theilen haben, ihr mögt wollen oder nicht». Dann setzte er sich und befahl, dass ihm nichts als die Mahlzeit der Brüder vorgesetzt würde, worauf der Propst sagte: «O König, unser Unglück, dass du nicht den morgigen Tag abwartetest; denn da werden wir vielleicht Brod und enthülste Bohnen haben, heute aber nicht also». Es war der kirchliche Festtag der Unschuldigen Kinder, ein Freudentag der Knaben und, wie es scheint, dadurch ausgezeichnet, dass dieselben heute im Refectorium den Vorleser ablösten und der Reihe nach lasen. Da sie nun von dem Lesepult herabstiegen, hob sie der König zu sich empor und legte ihnen goldene Münzen in den Mund. Einer der kleinsten wusste nicht, was das wäre, da er vielleicht noch nie ein Geldstück gesehen und spie heftig schreiend das Gold wieder aus, wozu der König bemerkte: «Das wird einmal ein guter Mönch werden». Dem Salomon aber rühmte er, dass er niemals fröhlicher getafelt habe. Bevor er wegging, verordnete er den Knaben drei Tage zum Spiele für alle Zukunft, und in der That wurden sie, wie einer der letzten Klosterschüler von St. Gallen, J. v. Arx, bezeugt, noch in der letzten Zeit gehalten[1]). Derselbe macht bei dieser Gelegenheit aufmerksam[2]) auf eine

---

[1]) Mon. German. II. 85 u. 79.

[2]) Gesch. d. Kt. St. G. I. 189. Vgl. Wartmann, U. B. II. 391. Nr. 13.

Urkunde, leider ohne Datum, wo der fromme Erchinbert von seinem Gute eine Stiftung macht; daraus soll jährlich an Ostern den Knaben, welche noch die Schule besuchen, ein Becher Wein gegeben werden.

Eine andere Stiftung für die Zöglinge machte Salomon III. bei seinem letzten Besuche in St. Gallen an Weihnachten 919. Es war der 29. December, also wiederum « der Tag der Schüler », d. h. das Schulfest. Er war im Begriff nach Constanz aufzubrechen, hatte schon Abschied genommen von den Brüdern und ging an der Schule vorüber. Es war wohl die äussere Schule, welche zwischen der Abtwohnung und dem Gasthause lag. Er trat ein, um zu sehen, was vorgehe. Es war in jedem Falle das Recht der Schüler, so wie es ja noch heute ist, sagt Ekkehart, die eintretenden Gäste zu ergreifen und festzuhalten, bis sie sich loskauften. Wie aber der Abt unter ihnen stand, sagten sie unter sich: « Lasst uns den Bischof, nicht den Abt gefangen nehmen ». Dieser liess das sehr gerne geschehen; sie packten ihn und setzten ihn, gern oder ungern, auf den Hochsitz des Lehrers. Da sprach er: « Wenn ich auf dem Hochsitz des Lehrers sitze, habe ich auch sein Recht zu gebrauchen. Ziehet euch Alle aus! » (So war es Uebung, um die Ruthe zu empfangen.) Ungesäumt willfahrten die Schüler, baten aber, sich loskaufen zu dürfen, wie sie es von ihrem Lehrer gewohnt wären, durch einen lateinischen Spruch. Und nun begannen die Kleinen lateinisch so gut sie konnten, die Mittlern rhythmisch, die Uebrigen metrisch und auch von der Rednerbühne herab rhetorisch ihn anzureden:

Quid tibi fecimus tale, ut nobis facias male?

Ein anderer

Appelamus regem quia nostram fecimus legem,

d. h. sie appelliren an ihren selbstgewählten rex, weil sie nach keinem Gesetze zu fragen haben [1]. Ein anderer kleiner Versifex erschwang sich zu dem Reime:

---

[1]) Quoniam exleges quidem sunt: sagt Ekkehart cas. c. 26. l. c. p. 105.

Non nobis pia spes fuerat cum sis novus hospes
Ut vetus in peius transvertere tute velis ius.

Ob solchen Leistungen entzückt, hob der Bischof die kleinen armen Sünder, so wie sie dastanden im Hemde, zu sich empor und umarmte sie. Zum Loskaufe stellte er fest, nachdem er in aller Eile vor der Thüre der Schule die ersten der Brüder versammelt, dass sie an den drei Tagen, die ihnen von Rechtswegen, d. h. von König Konrad, gewährt waren, Fleisch geniessen und aus der Küche des Abtes beschenkt werden sollten. So wurde es bis zu den Einfällen der Ungarn gehalten. Salomon aber segnete die Bewohner der St. Galluszelle zum letzten Mal; nach wenigen Tagen war er eine Leiche († 6. Januar 920). Unter ihm scheint auch die Zahl der Mönche bedeutender als gewöhnlich gewesen zu sein: sie umfasste 42 Priester, 24 Diakonen, 25 Subdiakonen und 20 Knaben [1]).

Jedenfalls hat die Schule nachher niemehr zu gleicher Zeit so berühmte Lehrer gehabt, wie damals. Die gelehrtesten Mönche, nicht nur St. Gallen's, sondern Deutschlands überhaupt, lebten und lehrten unter Salomon, während sonst überall die Studien tief darniederlagen. Unter ihm stand für das Kloster die Sonne des Ruhmes im Zenith, so dass es eine Pflanzschule der Wissenschaft, des Kunstsinnes und der wahren Religiosität war, aus dem auch die wahre Cultur entsprosste. Sowie aber ein Notker, Ratpert, Tutilo, deren Bilder sich auch unserem Geiste unvergesslich einprägen, sobald wir einmal mit ihnen bekannt geworden sind, vom Lehrstuhle abtreten, schwindet auch die Blüthe St. Gallen's dahin. Das Mittelalter besass viel stärker ausgeprägte Charaktere und Persönlichkeiten, als unsere alles gleichmachende nivellirende Zeit; jene haben daher auch auf ihre Umgebung einen tiefern und durchgreifendern Einfluss ausgeübt, der aber auch mit ihrem Tode sofort wieder verschwindet. Man denke nur an die Zeit nach Karl dem Grossen. Welcher Gegensatz, wenn man sie vergleicht mit der Rührigkeit,

---

1) Vgl. Wartmann, U. B. II 299. Nr. 697 anno 895.

welche unter diesem Herrscher auf allen geistigen Gebieten geherrscht hatte. Ein ähnlicher Zerfall scheint in St. Gallen nach Salomon's Ableben eingetreten zu sein.

Dazu kommen äussere Ereignisse, die lähmend auf die geistige Thätigkeit einwirken mussten. Zwar der Ueberfall der Ungarn verlief im Ganzen noch glimpflich, und vor den Saracenen verschaffte des Decans Waldo starke Hand Ruhe; aber der Brand der Klostergebäude im Jahre 937 und besonders Abt Craloh's gewaltsames Regiment (942—958) untergruben den materiellen wie geistigen Wohlstand des Klosters. Unter Abt Burchard I. (958—971) begegnet uns dann das trübe Gegenbild zu Salomon's Glanzperiode, Lockerung der Disciplin und ökonomischer Zerfall. Doch fehlt es auch in dieser Zeit nicht an tüchtigen Klosterlehrern; jenen drei Lichtbildern aus Salomon's Zeit stehen in dieser Periode der Nachblüthe drei Ekkeharte gegenüber, die sich freilich nicht zu einem Gesammtbilde vereinen lassen, aber doch einzelne malerische Situationen bieten.

Auf Salomon folgte Hartmann als Abt (922—925), jedoch nicht unmittelbar, was vermuthen lässt, dass nicht Alles in den innern Verhältnissen in Ordnung gewesen sei. Dass Hartmann ein Schüler Notker's des Stammlers gewesen sei [1]), ist doch wohl in den Quellen nicht bezeugt. Er besass wissenschaftliche Begabung und verrieth schon als Mönch bei klösterlichen Berathungen, dann als Abt in seiner Regierung grosse Weisheit. Er verfasste einige Hymnen, die er selbst componirte; das Buch aber, welches er über seine Zeit geschrieben, ist leider verloren. Die innern Angelegenheiten des Klosters leitete er trefflich;

---

[1]) Dümmler, Mittheilungen d. antiq. Gesellsch. XII 256 und Neues Archiv IV 556. — Meyer v. Knonau, Ekkeh. cas. v. 85. p. 23 u. Allg. d. Biogr. X 678. — Zimmermann, Ratpert, S. 66 sucht ihn mit Wahrscheinlichkeit unter Ratpert's Schülern unterzubringen. Nach der Vorrede zur Vita metrica s. Galli (Weidmann l. c. 483) war er vielmehr Notker's und Ratpert's Mitschüler bei Iso und Möngal. Nach Ekkehart IV. cas. c. 6. l. c. p. 25 wären Hartmann, Notker, Ratpert und Tutilo Salomon's Mitschüler gewesen (in condiscipulatu).

dagegen reiste er nicht so oft umher wie Salomon, wesswegen die auswärtigen Besitzungen nicht gehörig beaufsichtigt wurden. Das Todtenbuch nennt ihn zum 21. September: Lehrer und Abt. Ekkehart IV macht ihn auch zum Lehrer des hl. Ulrich, Bischofs von Augsburg (923—973). Gewiss ist aber nur, dass Ulrich in St. Gallen studirte. Er war im Jahr 890 geboren und stammte aus dem gräflichen Hause von Dillingen. Da seine Eltern überlegten, wo am meisten religiöses Leben und am meisten Eifer zum Lernen zu finden sei, übergaben sie ihn nach reiflicher Berathung dem Kloster des hl. Gallus, weil daselbst eine grosse Zahl edler Diener Gottes war und ein heiliger Eifer im Lehren und Lernen herrschte. Er wurde nun einem gewissen Mönche Waning übergeben, welcher sich durch grammatische Gelehrtheit auszeichnete[1]). Er sorgte gut für seinen Zögling und gab ihm täglich Lection in der Wissenschaft und Religion. Sonst ist über diesen Klosterlehrer weiter nichts bekannt. Von St. Gallen kam Ulrich in die Schule des Bischof's Adalbero von Augsburg (887—910), der ein vertrauter Freund des Klosters war und im Jahre 908, als er eine Festwoche in St. Gallen zugebracht hatte, demselben reiche Geschenke zurückliess. Als Ulrich's Mitschüler werden genannt der spätere Abt Craloh, Ekkehart der Decan, Notker Pfefferkorn, Gerald und Abt Burchard. Dass er aber mit der Klausnerin Wiborada zugleich in St. Gallen gewesen sei, ist aus chronologischen Gründen unmöglich, da diese erst 912 nach St. Gallen kam, als Ulrich seit Jahren sich nicht mehr dort befand, übrigens die Knabenjahre bereits hinter sich hatte. Er kann daher auch nicht mehr zu der «hartgeschmiedeten Meisterin» in die Lehre gegangen sein. Wohl aber mag sie ihrem Bruder Hitto, welcher in St. Gallen zum Weltpriester gebildet worden war, gerathen haben, in's Kloster zu gehen. Dieser wurde hinwieder ihr Lehrer, von dem sie mit vieler Mühe die Psalmen lernte.

---

[1]) Gerhardi Vita S. Uodalrici. c. 1. M G. S S. IV 386.

Andere Bischöfe, die um diese Zeit in St. Gallen gebildet wurden, sind Hiltebald von Cur (968—995 ca.)[1], Reginbald (Reginhard), zuerst Abt von Lorsch (1008—1033), dann Bischof von Speier (1033—1039)[2], Hildeward, der Sohn des Grafen Erich, Bischof von Halberstadt (968—996), der seit seinen Studienjahren her den Festtag des hl. Gallus stets in Ehren hielt, auch an demselben (16. October 992) den Halberstadter Dom, den er gebaut hatte, einweihte[3].

Abt Engelbert kam gleich im Anfange seiner Regierung (926) in schwere Bedrängniss durch Ueberfall der Ungarn. Doch zeigte er sich hiebei keineswegs erschrocken. Er zog «wie ein Riese des Herrn» den Panzer an und darüber die Kutte und Stola; die kräftigern unter den Brüdern liess er die Waffen ergreifen und bewaffnete die Hörigen des Klosters. An der Sitter ward ein Zufluchtsort befestigt, wahrscheinlich die sogenannte Waldburg bei Bernhardszell[4]. Die Bücher wurden nach der Reichenau geflüchtet, die Greise und Knaben aber nach der Wasserburg gesandt, einem Besitzthum des Klosters bei Lindau. Auf den Schiffen war man von den Feinden sicher, da diese keine solche besassen; aus dem gleichen Grunde blieb auch die Reichenau im Untersee verschont. So nahm die Ungarnnoth für St. Gallen einen unschädlichen Verlauf, abgesehen von der theilweisen Plünderung der Vorräthe und der Ermordung der Klausnerin Wiborada den 2. Mai 926.

Schlimmere Heimsuchung sollte Abt Thioto (933—942) erfahren. Unter ihm wurde das Kloster in Asche gelegt. Es war der jährlich wiederkehrende Festtag des hl. Marcus, der 25. April 937. Die kleinen Schüler (scolasticuli) hatten, wie gewohnt, erzählt Ekkehart[5], sich so aufgeführt, dass sie dafür

---

[1]) Ekkeh. IV. cas. cap. 100 l. c. p. 359.

[2]) Falk, Gesch. d. Kl. Lorsch, 57.

[3]) Thietmari Chron. IV. 12. Mon. Germ. III 773.

[4]) S. den Excurs II nebst Karte in Meyer v. Knonau's Ausgabe von Ekkehart.

[5]) Cas. c. 67. l. c. p. 240.

am folgenden Tage gezüchtigt zu werden verdienten. So sollte es auch geschehen; der Lehrer befahl ihnen, sich auszuziehen, um die Ruthe zu empfangen; um dieselbe zu holen, wurde einer der Schuldigen in den obern Theil des Hauses geschickt. Dieser aber, um sich und seine Genossen von der Strafe zu befreien, riss schleunig aus dem brennenden Ofen ein Scheit und steckte es in die dem Dache nächsten dürren Hölzer, wobei er das Feuer noch in aller Eile anblies. Als ihm die Strafvollstrecker zuriefen, warum er zögere, rief er laut schreiend zurück, das Haus stehe in Brand. Schnell waren die dünnen Holzziegel vom Feuer verzehrt, das noch dazu vom Nordwind angeblasen wurde, und sogleich stand das ganze Haus in Flammen. Schneller als man es beschreiben kann, ziehen die Schüler ihre Kleider wieder an, lassen den Schulmeister stehen und steigen auf das Dach. Doch ist nichts mehr zu retten. Der vielgepriesene Bau Gozbert's war vernichtet, dazu viel Gut. Vieles wurde auch nachträglich noch geraubt, viele Bücher gestohlen.

Bedeutend war auch die moralische Einbusse an der Disciplin, welche das Kloster in Folge des Brandes erlitt. Schon Abt Hartmann hatte das Kloster an gewissen Uebeln leidend hinterlassen. Trotz der Versicherung des Chronisten[1], dass die Zucht immer, nicht nur im Kloster, sondern auch ausserhalb in der Schule streng gewesen sei, braucht man nicht zwischen den Zeilen zu lesen, um herauszufinden, dass dieselbe sehr gelitten hatte. Jetzt nach dem Brande schien alle Ordnung aufgelöst; die Mönche zerstreuten sich zum Theil auf die verschiedenen Besitzungen und gaben Anlass zu allerlei wahrem und falschem Gerede. Andere suchten das klösterliche Joch ganz abzuwerfen. Bei der Brandstätte blieben nur die Greise und die Jüngern zurück, die sich nicht gerade durch willigen Gehorsam auszeichneten.

Abt Thieto dankte ab und hatte seinen leiblichen Bruder Craloh zum Nachfolger (942—958), nach Ekkehart[2]) ein Mann,

[1]) Ekkeh. cas. c. 66. l. c. p. 238.

[2]) l. c. c. 69. p. 245.

der an der alten Zucht und Strenge festhalten wollte, oft nur allzusehr, und gegen Fehlende unerbittlich. Er zwang die Mönche zu Hause zu bleiben, zu rechter Zeit das Stillschweigen zu beobachten, überhaupt sich an die Regel zu halten. Auch in der Schule sollte mit den Knaben strenger umgegangen werden. Das machte böses Blut. Unter den Widerspänstigen befand sich auch der Vorstand der Schule, der Rätier Victor, der sich durch seine Gelehrsamkeit vor den übrigen auszeichnete, daneben aber ein anmassender jugendlicher Brausekopf. Ein Zeichen seines unklösterlichen Wandels dürfte sein, dass er die Haare lang wachsen liess. Bei dem entstandenen Conflicte floh der Abt an den Hof des Kaisers. Bischof Ulrich, einst sein Mitschüler, unterstützt von dem angesehenen Laien Amelung, führte ihn zurück und söhnte ihn mit den Mönchen, namentlich mit Victor, aus. Auch redeten sie ihm zu, von seiner Strenge nachzulassen. Doch der Friede dauerte nicht lange. Victor wollte sich nicht fügen, wurde auf einer Reise von einem Vasallen des Abtes aufgegriffen und von dessen Leuten geblendet. Das erregte grossen Schmerz unter seinen Schülern und starke Erbitterung gegen Craloh. Doch heilte Notker der Arzt Victor wieder an den Augen, und später berief ihn, zum Troste für sein Elend, der wegen seines Eifers für die Wissenschaften rühmlich bekannte Bischof Erchanbald von Strassburg (965—991) als Lehrer in diese Stadt. Er soll hochbetagt als Einsiedler gestorben sein.

Es leuchtet ein, dass Vorkommnisse wie die eben erzählten, dann auch der öftere Abtwechsel ungünstig auf das Gedeihen der Schule und des Klosters überhaupt einwirken mussten. Dennoch lebten unter Craloh vier Mönche, welche als ganz besondere Säulen des Ortes gerühmt werden. Es sind dies Ekkehart, Lehrer und Dekan, Notker, zubenannt Pfefferkorn, Gerald und der spätere Abt Burchard.

Ekkehart I. der Decan[1]), vorher Lehrer, war ein Verwandter jenes gelehrten Laien Amelung, der oben erwähnt wurde.

---

[1]) Ueber ihn vgl. Steinmeyer, Allg. d. Biogr. V. 790. — Geyder, Anmerkungen zu Waltharius in d. Zeitschr. f. d. Alterth. IX. 148.

Darnach ist seine Heimat in der Gegend von Gossau zu suchen. Er war ein höchst liebenswürdiger Charakter, dem Jedermann wohl wollte. Selbst mit dem Papste in Rom soll er ganz vertraut gewesen sein, als er einmal, um ein Gelübde zu lösen, dorthin ging, so dass, als er krank wurde, der Papst ihn oft besuchte. Als Schriftsteller machte er sich einen Namen durch seine Sequenzen zu den Melodien Notker's; auch schrieb er ein Leben der Wiborada [1]), das er aber nicht vollendete. Sein wichtigstes Werk aber ist seine Jugendarbeit, das Gedicht Waltarius manu fortis, ursprünglich eine Schulaufgabe aus der Metrik, «verfasst zwar in unbeholfener Weise, weil er in seinem Streben, nicht aber in der äussern Erscheinung noch ein Knabe war». Das soll wohl soviel sagen, als der Lehrer habe den Stoff dictirt, die Schüler ihn metrisch, d. h. in Hexametern, ausgearbeitet. Es war überhaupt bei den mittelalterlichen Dichtern nichts Ungewöhnliches, dass sie einfach gegebene Prosa in Verse umdichteten. Wahrscheinlich war dieser Lehrer der gleich zu besprechende Gerald, welcher das Gedicht mit einem Prolog versah und an den Bischof Erchanbald von Strassburg sandte. Der eigentliche Dichter aber gibt sich in den Schlussversen [2]) deutlich als jugendlicher Anfänger zu erkennen. Da er seinen Gegenstand deutsch dachte aber lateinisch schrieb, so war sein Styl wenig correct, und Ekkehart IV. hat ihn später verbessert. In reiferm Alter schrieb auch Ekkehart I. ein besseres Latein, wie z. B. beim karlomannischen Liede, einer Sequenz auf den hl. Paulus [3]). Er brachte vier Neffen in's Kloster, Ekkehart II. und III., den spätern Abt Burchard II. und Notker Labeo. Vielleicht hat er sie alle unterrichtet; ausdrücklich wird dies nur von Ekkehart II. bezeugt [4]). Als seine Schüler

---

[1]) Hartmanni Vita S. Wiboradæ 45. Mon. Germ. S S. IV. 456.

[2]) 1453—1455. Scheffel u. Holder, Waltharius 127—132.

[3]) Bei Morel, Lat. Hymnen 151 u. Müllenhoff u. Scherer, Denkmale 2 A. S. 329.

[4]) Ekkeh. cas. cap. 128. l. c. p. 417. Vgl. n. 1510 das.

werden ferner Abt Notker und Bischof Balderich von Speier genannt. Von ihm hat Ekkehart IV. das Dictum aufbewahrt, es gebe nichts Schmählicheres und nichts Heiligeres als der Hunger. Er starb am 14. Januar 973 und wurde von seinen Mitbrüdern tief betrauert. Ekkehart IV. schrieb eine poetische Grabschrift auf ihn [1]).

Sein Lehrer Gerald war ein Schüler Notker's des Stammler und von früher Jugend an, noch bevor er Priester war, bis in's hohe Greisenalter beständig Lehrer an der Schule. Auch zeichnete er sich als Prediger aus und wurde mit den Functionen eines Pfarrers betraut. Als er sein Ende herannahen fühlte, nahm er rührend Abschied vom Volke und seinen Brüdern, lächelte zum letzten Male und war todt. Er wurde nicht weit von Notker dem Stammler begraben, der einst sein Lehrer und bester Freund gewesen war. Sein Todesjahr ist unbekannt. Im Todtenbuche ist er zum 10. Mai aufgeführt als Arzt, Mönch und Priester. Von seinem Schüler Ekkehart I. und dem Antheile, den er muthmasslich an seinem Werke gehabt hat, ist bereits die Rede gewesen. Bischof Dietrich von Metz hingegen war nicht, wie Ekkehart IV. angibt, sein Schüler, da er überhaupt nicht in St. Gallen erzogen wurde. Derselbe Chronist sagt im Liber Benedictionum von Gerald, er sei im Lehren glücklich, aber früher gegen die Schüler scharf gewesen [2]).

Abt Burchard (958—971), der Sohn Ulrich's und der Wendelgarde, um 928 geboren, wurde, kaum aus den Armen der Amme entlassen, auf dem Altar des hl. Gallus dargebracht. Weil er von schwächlicher Constitution war, wurde er zärtlich erzogen, und der Schulmeister schonte an ihm der Ruthe. Nachdem er Abt geworden, erlaubte ihm der hl. Konrad, Bischof von Constanz, Fleisch zu essen, was eigentlich den Mönchen verboten war. Es war nicht seine einzige Schwäche. An schönen

---

1) Hsg. v. Dümmler, Zeitschr. f. d. Alterth. XIV 47.

2) Prosper doctrinis, prius asper discipulinis bei Meyer v. Knonau, Ekkeh. cas. p. LXXXVII.

Pferden hatte er eine übermässige Freude, wobei ihn aber das Unglück traf, vom Pferde zu fallen und sich einen Beinbruch zuzuziehen, der so schlecht geheilt wurde, dass er an Krücken gehen musste. Was den Charakter betrifft, so war er ein energieloser Schwächling, der auch in der Verwaltung des Vermögens nicht Ordnung halten konnte. Sehr reichlich theilte er Almosen aus, so dass sein Kammerer ihn darüber zur Rede stellte. Die Brüder geriethen durch ihn in Noth und waren gezwungen, für sich selbst zu sorgen; einige lebten freier, als sich mit Benedict's Regel vertrug. Es wurden Versuche gemacht, die Zucht zu reformiren. Ekkehart IV. spricht von einer kaiserlichen Commission, die einen Untersuch anstellte, von Sandrad, der vom Hofe gesandt war, um zu beobachten; beide Versuche scheinen aber gescheitert zu sein.

Immerhin lebte damals ein Mann im Kloster, der sich gerade durch seinen Eifer für die Zucht auszeichnete, Notker der Arzt, «den man wegen der scharfen Handhabung der Disciplin Pfefferkorn nannte»[1]. Er war Lehrer, Maler, Dichter und Arzt. Wegen seiner Heilkunst soll er an den königlichen Hof berufen worden sein, und in der That erscheint im Jahre 940 zu Quedlinburg ein Notker als Notar und Schreiber einer königlichen Urkunde, welcher vielleicht der unsrige ist; möglich aber auch, dass es der spätere Bischof Notker von Lüttich wäre. Er schrieb verschiedene lateinische Gedichte, und als ein Beispiel der Liebe und Demuth unter den Vätern von damals führt Ekkehart IV. an[2], dass er einst über ein Wort, welches zum Metrum stimmen sollte, längere Zeit schwankte, dann sich desswegen an den Dekan Ekkehart wandte, der ihm sagte: «Das Schaf kommt zur Ziege, um Wolle zu bitten». In der Heilkunde aber soll Notker staunenswerthe Dinge vollbracht haben, weil er in den Schriften des Hippokrates ganz vorzüglich bewandert gewesen. Doch wird man dieses Lob mit

---

[1]) Ekkehart cas. c. 74. l. c. p. 263. Vgl. c. 92. p. 337.

[2]) l. c. c. 123. p. 399.

Vorsicht aufnehmen müssen und die Anekdoten, die Ekkehart als Beweis seiner medicinischen Leistungen auftischt, klingen doch zu fabelhaft. Notker lebte noch, hochbetagt und blind, als Kaiser Otto I., im August des Jahres 972 nach St. Gallen kam. Er fragte nach «seinem Notker», und man zeigte ihm denselben auf einem Stuhle sitzend. Da befahl er seinem Sohne, dass er ihn herbeiführen solle, küsste ihn, gab ihm viele Trostworte und führte ihn an der Hand in die Clausur, wo er ihn neben sich sitzen liess. Da sprach Notker: «O ich glücklichster Blinder, der ich heute so hohen Führer habe, wie es keiner jemals verdient hat». Drei Jahre darauf starb er, am 12. November 975. Das Todtenbuch [1]) nennt ihn den gütigsten Lehrer und Arzt, was zu seinem Beinamen Pfefferkorn nicht wohl stimmt. Die Klostergeschichte erwähnt noch besonders der grossen Trauer um ihn [2]). Im gleichen Jahre starb auch Abt Notker und dessen Vorgänger Abt Burchard I.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der st. gallischen Klostergeschichte und auch für die Geschichte der Schule höchst interessant ist Ekkehart II, der Neffe des gleichnamigen Decans, von welchem er, wie auch von Gerald, sehr streng unterrichtet wurde. Von Antlitz war er so schön [3]), dass sein Anblick Bewunderung erregte, und Kaiser Otto II. sagte von ihm, keinem habe jemals die Benedictinerkutte besser angestanden. Er war hoch von Gestalt, tapfer von Ansehen, aber wohl proportionirt, mit blitzenden Augen; in Weisheit und Beredtsamkeit, vorzüglich aber im Rathschlagen übertraf ihn keiner seiner Zeitgenossen. Solange er in blühendem Alter stand, strebte er nach Ruhm und vergass die Demuth, wie das beim Gefühle geistiger Ueberlegenheit leicht der Fall ist, später aber nicht

---

1) l. c. Obitus Notkeri benignissimi doctoris et medici.

2) Continuat. cas. 1. Mon. Germ. II 149. ed. Meyer v. Knonau, Mittheilgn. z. vaterl. Gesch. XVII. 6.

3) Ekkeh. cas. c. 89. l. c. p. 316. — Vgl. Meyer v. Knonau, Allg. d. Biogr. V. 791. — Ders. Die Ekkeharte v. St. Gallen, Vortrag. Basel 1876.

mehr so sehr. Ekkehart ist der Dichter einer Sequenz auf den hl. Desiderius; nicht die geringste unter seinen Fähigkeiten ist dann die damals schon selten gewordene Kenntniss der tironischen Notenschrift, wodurch er im Stande war, stenographisch eine Rede aufzuzeichnen. Als Lehrer war er glücklich und streng. Er hielt beide Schulen in St. Gallen und setzte es durch, dass alle Schüler lateinisch sprechen mussten, wovon nur die kleinen Bürschlein ausgenommen waren. Bemerkte er einen für das Studium der Wissenschaften allzu schwach, so verwandte er ihn für das Schreiben und Malen der Handschriften, zwei Dinge, die er selbst trefflich verstand; sonst machte er beim Unterrichte keinen Unterschied zwischen Geringen und Adeligen. Gross war die Zahl derer, die er heranbildete, sei es für das Kloster St. Gallen, sei es anderweitig. Viele von ihnen wurden Bischöfe; es traf sich, dass zu Mainz in einer Synodalversammlung bei seinem Eintritte sechs Bischöfe, einst seine Schüler, sich erhoben und ihn als Lehrer begrüssten.

Weniger günstiger über Ekkehart lautet ein merkwürdiges literarisches Document des 10. Jahrhunderts, der Brief[1]) des italienischen Grammatikers Gunzo an die Mönche von Reichenau, welche den St. Gallern wenig geneigt waren. In diesem Schreiben erzählt er, wie er ermüdet und erfroren in St. Gallen angekommen sei, und hier passirte es ihm, beim Lateinsprechen einen Fehler zu machen, wofür ein Schulknabe gepeitscht worden wäre: er setzte den Accusativ statt des Ablativ. Darüber spotteten nicht bloss die gelehrten Mönche, sondern selbst ein dabeistehender Knabe. Ueber sie ergiesst nun der wälsche Philologe seine Galle, namentlich über den Pförtner, eben Ekkehart II., den er Achar nennt, wobei er den biblischen Achan (Josua VII) mit dessen Todesstätte Achor verquickt. Er wirft ihm vor, dass er sich trügerischer Weise für einen kleinen Grammatiker

---

[1]) Martène & Durand, Ampl. Collect. I 293. Vgl. Meyer v. Knonau, Ekkehart cas. p. 328. n. 1091. Dagegen Dümmler, Jahrbücher Otto's 203; v. Arx, Gesch. d. Kt. St. G. Nachträge I 43.

ausgebe, dem aber die Kenntniss der sieben freien Künste fehle, und vergleicht ihn mit dem Frosch im Sumpfe, der sich so gross wie eine Kuh dünke.

Das ist freilich ein anderes Bild, als es uns aus der Schilderung des Chronisten Ekkehart IV. entgegentritt. Aber auch dieser befürchtet, dass man seine Erzählung nicht glauben werde. Mit Recht. Ihm müssen wir daher die Verantwortlichkeit für seine Angaben überlassen, besonders im Folgenden, in der berühmten Geschichte von Hadewig auf der Burg Hohentwiel, die in der Geschichte einzig dasteht, aber wegen einer ganzen Reihe von sachlichen Unmöglichkeiten sogar gänzlich in Zweifel gezogen worden ist[1]).

Hadewig, diese Lieblingsfigur des Chronisten Ekkehart IV., dem sie auch ihre Berühmtheit verdankt, war eine Tochter des Herzogs Heinrich von Baiern und Nichte Kaiser Otto I. Ihr Geburtsjahr wird um 939 angesetzt. Schon mit 10 Jahren wurde sie einem griechischen Prinzen verlobt, wahrscheinlich mit Romanus II., Constantin's Sohn[2]), und durch Eunuchen, die von Constantinopel gesandt waren, in der griechischen Wissenschaft ganz vorzüglich gebildet. Die Verbindung kam, angeblich wegen ihrer Abneigung dagegen, nicht zu Stande, und um 955 wurde sie mit Herzog Burkard von Schwaben vermählt, der im Jahre 973 sie als kinderlose Wittwe zurückliess. Auf dem Hohentwiel, wo sich die schwäbischen Herzoge hauptsächlich aufhielten, lebte sie zurückgezogen fast wie eine Nonne; sie hielt die kanonischen Stunden und das klösterliche Stillschweigen auf's Strengste. Auch stiftete sie ein Kloster daselbst, das später nach Stein am Rhein übertragen wurde. Sie war übrigens weder Herzogin; noch besass sie die Kastvogtei des Klosters St. Gallen. Sie starb im Jahre 994. Sie wird als eine überaus schöne Frau geschildert, die weit und breit im Lande wegen ihrer Strenge gefürchtet war. Abgesehen von ihrer Kenntniss der griechischen

---

1) Vgl. Meyer v. Knonau l. c. Einleitung S. LXX u. 326 n. 1088.

2) Dümmler, Jahrbücher Otto d. Gr. 172.

Sprache gehörte sie zu den gebildetsten Frauen der Ottonischen Zeit, da sie auch auf lateinische Studien sich verlegt hatte.

Einstmals nun, da sie um zu beten nach St. Gallen kam und der Abt ihr ein Geschenk machen wollte, erbat sie sich statt dessen den Pförtner Ekkehart für eine Zeit lang als Lehrer auf den Hohentwiel. Derselbe war schon vorher mit ihr einverstanden und setzte es durch, ziemlich gegen den Willen des Abtes, und auch der Decan Ekkehart soll davon abgerathen haben. Mit Ungeduld wurde Ekkehart am festgesetzten Tage auf Twiel erwartet; Hadewig nahm ihn ehrenvoll auf, führte ihn als ihren Lehrer an der Hand und wies ihm ein eigenes Gemach an. Sie lasen miteinander Virgil, wobei die Thüren des Gemaches stets offen standen, damit kein böser Verdacht entstehe, was aber dennoch nicht ganz vermieden werden konnte. Musste doch Ekkehart von Abt Ruodmann von Reichenau (972—986) die Worte hören: «Glücklich bist du, der du eine so schöne Schülerin in der Grammatik zu unterrichten hast». Doch wäre Ekkehart lieber zu Hause geblieben; denn er hatte nicht wenig von ihrem strengen und launischen Charakter zu leiden[1]). Doch hatte sie auch wieder bessere Anwandlungen. Wenn Ekkehart wegen eines kirchlichen Festes oder auf Besuch nach Hause ging, so schickte sie immer beträchtliche Geschenke für ihn voraus zu Schiff nach Steinach, dem st. gallischen Hafenplatze. Stets pflegte sie etwas Neues für ihn oder den Gebrauch des Klosters beizulegen, etwa ein Prachtgewand für den Gottesdienst, welches sie als «scharfsinnige Minerva» eigenhändig gefertigt hatte. So erhielt er eine ganze priesterliche Ausstattung, worunter auch eine Albe, worauf aus Martianus Capella die Hochzeit des Mercur mit der Philologie dargestellt war. Dieses forderte sie später «in ihrem verschmitzten Scharfsinn» wieder

[1]) Doch ist es ein Missverständniss, wenn Ekkehart selbst auf Hadewigs Befehl auf seinem Lager soll ausgepeitscht worden sein, wie Stälin, Wirt. Gesch. I 460 und darnach Meyer v. Knonau, Die Ekkeharte 29, angeben. Nur der Diener der Hadewig erfuhr diese Behandlnng. Vgl. Ekkeh. cas. c. 90. l. c. 330 u. das. n. 1097 die Selbstcorrectur.

zurück, als Abt Immo ihr ein gewisses von ihr begehrtes Antiphonar verweigerte.

Ein andermal befanden sich in Ekkehart's Begleitung seine Vettern, Ekkehart III. und der Klosterschüler Burchard. Als nun am andern Morgen die Fürstin zu ihrem Lehrmeister kam, befragte sie ihn unter Anderm, wozu jener Knabe gekommen sei. « Wegen des Griechischen, meine Herrin » — war die Antwort. « Ich habe euch denselben, der in andern Dingen Manches weiss, hergebracht, damit er von euerm Munde sich etwas merken könnte ». Nun brachte der Schüler selbst seine Bitte in einem lateinischen leoninischen Hexameter vor:

Grieche, o Herrin, möchte ich sein und bin doch kaum Lateinerlein.

Hadewig, die gerne etwas Neues hörte, hatte an dem hübschen Knaben und seinem Verslein solches Wohlgefallen, dass sie ihn an sich zog, küsste und dann näher zu sich auf einen Fussschemel sitzen liess. Auf die Aufforderung hin, noch mehr dergleichen Verse aus dem Stegreife zu machen, schaute der Knabe verlegen seine beiden Lehrer an, nämlich Ekkehart und Hadewig, schmiedete aber doch zwei weitere Verse:

Gar nicht will es mir gelingen, einen Vers zu Stand' zu bringen,
Weil die Furcht mich übermannte, da der Fürstin Kuss mich brannte.

Da vergass sie ihrer gewohnten Strenge und brach in ein Gelächter aus. Sofort stellte sie den Knaben vor sich hin und begann ihren Unterricht im Griechischen. Gegen ihre Lehrmethode liesse sich heute freilich Manches einwenden. Sie begann mit einer Antiphone, welche sie selbst in's Griechische übertrug: « Ihr Meere und Flüsse lobet den Herrn, preiset ihr Quellen den Herrn, Alleluja ». So musste er denn singen: Thalassi ke potami, eulogiton kyrion; ymnite pigonton kyrion, alleluia [1]). So oft sie dann freie Zeit hatte, rief sie ihn zu sich,

[1]) Die Aussprache ist die modern-griechische oder Reuchlinische (ithacistische); nach unserer Orthographie würde der Text etwa lauten: *Θάλασσαι καὶ ποταμοὶ, ἐυλογεῖτε τὸν κύριον, ὑμνεῖτε πηγαὶ τὸν κύριον. Ἀλληλόυϊα.*

liess ihn Verse aus dem Stegreif machen und unterrichtete ihn im Griechischen. Dadurch gewann sie ihn vorzüglich lieb und beim Abschied beschenkte sie ihn mit einem Horaz und einigen andern Büchern, welche zur Zeit Ekkehart's IV. noch vorhanden waren [1]). Doch wir wollen diesem Erzähler nicht länger in seiner romantischen, an Widersprüchen und historischen Ungenauigkeiten reichen Darstellung folgen. Und wenn er dann einige Capitel später fortfährt, dass auf Betreiben Hadewig's Ekkehart II. an den Hof Otto I. berufen worden sei, um Otto II. zu unterrichten, und dass er daselbst zu grossem Ansehen gelangt sei, so finden sich auch hierin chronologische Unmöglichkeiten. Von seinem Aufenthalte an der Pfalz erhielt Ekkehart übrigens seinen Beinamen Palatinus, der Höfling. Sicher ist, dass er sich längere Zeit in Mainz aufhielt. Daselbst ist er auch als Propst des Klosters St. Alban gestorben am 23. April 990. Ekkehart IV. dichtete seine Grabschrift [2]).

Von Ekkehart III. wissen wir weniger. Noch als Diakon unterrichtete er auf Hohentwiel die Capläne der Hadewig. Er war während 30 Jahren Decan und starb somit im Anfang des 11. Jahrhunderts. Die Trauer über seinen Verlust war sehr gross. Wichart der Priester warf sich im Schmerz über die Leiche und starb gleichfalls, so dass der Tod diejenigen nicht trennte, die von Jugend auf ein Herz und eine Seele gewesen waren [3]). Ekkehart's III. Grabschrift schrieb Ekkehart IV., worin er seine Gelehrsamkeit rühmt [4]); von schriftstellerischen Leistungen ist übrigens nichts von ihm vorhanden.

---

[1]) Cas. c. 94. l. c. p. 345. Bibliothekar Henne vermeinte diesen Horaz wieder gefunden zu haben. Anz. f. d. Alterth. 1857. 202. Aber mit Unrecht. S. Scherrer, Verz. d. Handschr. 297. Note.

[2]) Cod. San. Gall. 393. p. 261, abgedr. bei Schneider, d. hl. Bardo V.

[3]) Ekkehart, Liber Benedictionum, Mon. Germ. II. 57. — Meyer v. Knonau, Ekkeh. cas. Einleitg. p. LXXXVIII.

[4]) Hsg. v. Dümmler, Zeitschr. f. d. Alterth. XIV. 48—49: doctrinis plenus. Vgl. Ekkeh. cas. c. 95. l. c. p. 345: Nam et ipse erat idonee literatus.

Hier mögen einige fernere Klosterlehrer erwähnt werden, die im 10. Jahrhundert lebten. Der bedeutendste ist Chunibert, der um das Jahr 933 zum ersten Mal genannt wird. Er war durch vornehme Abkunft und grosse Talente ausgezeichnet; beim Schreiben behielt er die geradeste Richtung; als Lehrer war er im höchsten Grade verständlich, dazu ein geschickter Maler. Ihn erbat sich Herzog Berthold von Baiern, und nicht Heinrich, wie Ekkehart schreibt [1]), von Abt Craloh zum Lehrer für Salzburg. Nach einigen Jahren ward er an die Abtei Nieder-Altaich berufen; aber bald ergriff ihn dort im innersten Herzen Heimweh nach seinem Kloster. Mit Schmerzen erwartet, kehrte er dorthin zurück und wurde für ein Jahr Decan, 962 bis 963. In hohem Alter that er einen Sturz vom Pferde, der ihm den Tod brachte.

Wipert, Magister und Diakon, wird im Todtenbuch beim 20. Januar genannt [2]). Er starb nach dem Jahre 956. Der Schotte Faillan, der im Jahre 991 starb, wird als Gelehrter gerühmt [3]). Das Todtenbuch gedenkt seiner als eines sehr geliebten und liebevollen Lehrmeisters [4]).

Abt Notker (971—975) verdient auch in der Geschichte der Klosterschule besondere Erwähnung. Es scheint, dass er die in Verfall gerathene äussere Schule wieder herstellte; denn so ist es wohl zu erklären, wenn Ekkehart [5]) berichtet, er habe die Söhne von Vätern, welche Vasallen des Klosters waren, aufgenommen und strenge bei sich erziehen lassen. Sie führten vor ihm auch gymnastische Spiele auf und trieben Falknerei; begingen sie einen Fehler, so wurden sie von ihren Lehrern mit Schlägen bestraft. Wenn sie ein gewisses Alter erreicht

---

1) Cas. c. 127. l. c. p. 411. Vgl. das. p. 333 n. 1116.

2) l. c. 31; 105.

3) Herimanni Chron. Mon. Germ. S S. V. 117. v. Arx, M G. I. 81, sagt von ihm: Magister scolarum in s. Gallo.

4) l. c. 43.

5) Cas. c. 135. l. c. p. 429.

hatten, fand eine feierliche Entlassung statt, wobei der Abt sie mit einer Rüstung und Geschenken bedachte.

Unter seinem Nachfolger Abt Immo (976—984) kam im Jahre 982 Eginolf, ein Graf von Kiburg und Bischof von Lausanne (968—985), von Rom zurückkehrend nach St. Gallen und machte dem Kloster reiche Geschenke, eingedenk der Zucht, in welcher er in den Tagen seiner Jugend unterrichtet worden war. Nach seinem Tode wurde sein Name in's Todtenbuch eingetragen [1].

Nun ist weiter aus der Geschichte der Schule Nichts von Bedeutung zu erwähnen bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts, wo die Regierung Abt Burchard's II. (1001—1022) beginnt. Es ist jener Knabe, der einst bei Hadewig Griechisch lernte und einen Horaz geschenkt bekam. Das wissenschaftliche Interesse, das er schon so früh gezeigt, bethätigte er auch als Abt. Zwar St. Gallen's goldenes Zeitalter war vorüber; aber man kann seine Regierungszeit wenigstens als eine silberne bezeichnen, eine Nachblüthe, die immer noch schöne Früchte brachte. Er vermehrte die Bibliothek; auch ein Himmelsglobus wurde unter ihm gemacht [2]. Vor Allem aber lebte unter ihm das Studium der verschiedenen Versarten und die Dichtkunst wieder auf [3]. Am Wichtigsten indess bedünkt uns die Einführung der deutschen Sprache in den Unterricht, die unter Ekkehart II. so sehr verpönt gewesen war. «O wie glücklich waren unter ihm die Brüder!» ruft der Chronist aus. Eine Reihe schöner und guter Handschriften wurden unter ihm angefertigt und sie gehören noch heute zu den bedeutendsten Schätzen der reichen Stiftsbibliothek. Meistens sind es zwar nur Uebersetzungen biblischer und philologischer Werke; aber sie dienten als wichtiges Hilfsmittel beim Unterricht und gaben der deutschen Sprache eine grössere

---

[1]) l. c. 72.

[2]) Hattemer, Denkmahle III 86.

[3]) Contin. cas. 17. ed. Meyer v. Knonau 28. — Weidmann, Gesch. d. Bibl. 22.

Gesetzmässigkeit in Regeln und Bildung, zu deren wichtigsten Denkmälern sie desswegen gehören.

Unter den Lehrern dieser Zeit ist vor Allem wieder ein Notker zu nennen, der letzte dieses erlauchten Namens, zum Unterschied von seinen Vorgängern wegen seiner grossen Lippe Labeo «der Grosslefzigte», wegen seiner Werke «der Deutsche» genannt[1]). Er war um das Jahr 950 geboren, ein Neffe des Decan Ekkehart und dessen Schüler. In den alten Sprachen und Classikern war er wohl bewandert, besass daneben die encyklopädische Bildung jener Zeit in Theologie, Philosophie, Mathematik, Astronomie, Musik und hat sich auch als Dichter versucht.

Ueber seine Schüler und seine Thätigkeit als Lehrer fehlt es uns an ausführlichen Nachrichten. In Ermangelung dessen müssen wir uns an seine Schriften halten, die zwar zunächst für die Geschichte der deutschen Literatur und Sprache von Interesse sind, aber recht eigentlich aus seinem Lehramte hervorgingen. Das deutet auch Ekkehart IV. an, wenn er sagt, Notker habe aus Liebe zu seinen Schülern eine Anzahl Bücher deutsch ausgelegt[2]). Die Aufgabe, die er nämlich bei seinen Uebersetzungen sich vornahm, war, so weit wir aus denselben schliessen können, nicht wie bei Otfried's Evangelienbuch, einen lesbaren Text für deutsche Leser zu geben, sondern vielmehr das Verständniss des lateinischen Originals zu erleichtern. Man könnte es ein Weiterbauen nennen auf der Grundlage des Glossenapparates. Diesen zieht er nämlich in den Text hinein, verarbeitet ihn mit demselben; theilweise ersetzt er ihn dadurch. So entsteht jene, auf den ersten Anblick so befremdliche, übrigens auch sonst vorkommende Mischung von Deutsch und Latein neben einander in demselben Satze. Hier ein Beispiel aus der

---

[1]) Teutonicus, eine Bezeichnung, die in einem Distichon im Codex 21 Saec. XII. S. 575 vorkommt und von Ekkehart IV. sein könnte.

[2]) Teutonice propter caritatem discipulorum plures libros exponens. Hattemer, l. c. II 4.

Einleitung zu Marcian Capella[1]: «Aber satiram súln vvîr férnemen dîa deam (die Göttin) diu dien poetis ingeblies satirica carmina». Damit hängt es zusammen, dass bald lateinische, bald deutsche Erklärungen, die aus den Glossensammlungen stammen, aufgenommen sind. Endlich hat sich Notker am lateinischen Text zahlreiche Veränderungen und Zusätze erlaubt, hie und da auch Auslassungen. Dem ganzen Verfahren liegt wohl das Bestreben zu Grunde, eine deutliche Erklärung zum Zwecke des Unterrichts zu liefern. Damit fällt aber auch der Charakter einer Uebersetzung dahin; man könnte Notkers Schriften auch selbständige Bearbeitungen und Erklärungen zum Zwecke des Unterrichts heissen.

Ueber seine Schriften und die Veranlassung zu denselben hat Notker sich selbst ausgesprochen in einem Briefe an Bischof Hugo von Sitten (998—1017)[2]. Er sagt darin, es gebe gewisse kirchliche Bücher, die vorzüglich in den Schulen gelesen werden müssten; zu ihrem vollen Verständniss sei vorher das Studium der freien Künste nothwendig. Um nun seinen Schülern (scolastici) den Zugang zu denselben zu erleichtern, habe er etwas ganz Ungewöhnliches gewagt, die Uebersetzung des Lateinischen in die Landessprache, um zum Verständniss der logischen oder rhetorischen Schriften des Aristoteles, Cicero und Anderer beizutragen. Zuerst habe er die Bücher des Boethius vom Troste der Philosophie und über die Dreifaltigkeit übersetzt, dann Verschiedenes, was sich auf die Metrik bezieht, Cato (die Sittensprüche sind gemeint), die Hirtengedichte Virgil's, die Andria des Terenz; dann kehrte er zur Prosa und den freien Künsten zurück und übersetzte die Hochzeit der Philologie (wohl nur die beiden ersten Bücher des Marcian Capella), die Kategorien des Aristoteles; desselben Werk De interpretatione und die

---

1) Hattemer III. 263.

2) Hrsg. v. J. Grimm, Gött. Gel. Anz. 1835. 911 u. Kl. Schriften V. 190. Warum nennt Wattenbach, Deutschl. Gesch. Q. I 316, Note 6, den Bischof Heinrich?

Anfangsgründe der Arithmetik (wohl des Boethius). Hierauf wandte er sich wieder zur Theologie; er übersetzte das ganze Psalterium und erklärte es aus Augustin. Auch den Job habe er angefangen, aber erst den dritten Theil fertig gebracht. Ueberdies habe er noch eine neue Rhetorik und einen neuen Comput, sowie einige andere Schriftchen in lateinischer Sprache verfasst. Man ist erstaunt sowohl über den Umfang wie über die Mannigfaltigkeit dieses literarischen Wirkens, das zudem ganz bedeutende Schwierigkeiten in sprachlicher Hinsicht bieten musste. Die Uebersetzung des Job hat Notker noch an seinem Sterbetage vollendet. Leider aber sind von den 11 genannten Werken höchstens 6 übrig geblieben, Boethius, Martianus Capella, die Kategorien und Hermeneutik des Aristoteles[1], der Psalter und wahrscheinlich der Comput, das ist eine Anleitung zur kirchlichen Festrechnung, namentlich zur Berechnung von Ostern. In einer aus Deutschland stammenden Pariser Handschrift des 12. Jahrhunderts[2] findet sich ein Werklein von 8 Seiten, welches Notger seinem Schüler Erkenhard widmet, womit wahrscheinlich Ekkehart IV. gemeint ist[3].

Aus dem erwähnten Briefe entnehmen wir ferner, dass Notker von dem Bischof die Philippika (Cicero's) und einen Commentar (des Boethius) zu den Topiken des Cicero geliehen hatte, die er hinwieder an den Abt von Reichenau auslieh, wofür ihm dieser Cicero's rhetorische Schriften und den Commentar Victorin's zum Pfande liess. In Betreff der deutschen Wörter bemerkt Notker ausdrücklich, dass man dieselben nicht ohne Accente schreiben soll. Den deutschen Psalter Notker's erhielt im Jahre 1027 bei einem Besuche im Kloster die Kaiserin

---

[1]) In Codex 818 u. 825. Vgl. darüber Prantl, Gesch. der Logik II 62.

[2]) Nouv. Acquis. Lat. 222. p. 252. Vgl. Delisle, Mélanges p. 456 u. Anzeiger f. schw. Gesch. 1883. S. 212.

[3]) Notger Erkenhardo discipulo de quatuor questionibus compoti. Principalis compoti questio ad quam cæteræ spectant, illa est, ubi Pascha fiat.... Der Schluss lautet: Usque huc Notger Erkenhardo discipulo.

Gisela. Dieses Werk wurde wohl am meisten verbreitet und im 14. Jahrhundert noch abgeschrieben. Der Zweck dieser gelehrt commentirten Uebersetzung ist keineswegs ein homiletischer; vielmehr sollte dieselbe ebenso wie die übrigen erläuternden Schriften Notker's in der Klosterschule gelesen werden [1]). Nach dem Zeugnisse seines Schülers Ekkehart IV. hat Notker auch Gregor's Moralien zu Job in's Deutsche übersetzt.

Hieran mag sich die Erwähnung von einigen andern Schulschriften schliessen, von denen sich nicht mit Sicherheit sagen lässt, ob sie Notker zum Verfasser haben, die aber jedenfalls aus seiner Schule hervorgegangen sind. Eine Abhandlung von den Theilen der Logik in einer Zürcher Handschrift des 11. Jahrhunderts, die aus St. Gallen stammt, ist ein in Frage und Antwort abgefasstes Schulcompendium, das auch zahlreiche deutsche Beispiele enthält [2]). Wichtiger ist die ähnliche aber ausführlichere Abhandlung über die Syllogismen [3]). «Wohlthuend ist es uns jedenfalls — meint Prantl — hier einem Autor begegnet zu sein, welcher weiss, was er will, und es steht uns diese Schrift unendlich höher, als die zwecklosen und peinlichen Spielereien eines Gerbert oder eines Anselmus».

Daran schliesst sich die Abhandlung von der Redekunst, ein St. Gallisches Collegienheft, wie Wackernagel [4]) sie nennt, wahrscheinlich das Lehrbuch, von welchem Notker im angeführten Briefe spricht. Es ist lateinisch, enthält aber zahlreiche deutsche Beispiele eingeschaltet, darunter auch poetische; die termini technici werden durch deutsche Ausdrücke erklärt, z. B. Elocutio daz chit reht kesprache vel reht kechose. Zahlreiche Beispiele werden auch aus den Classikern genommen, aus Martian Capella, Cicero, Ennius und aus der lateinischen Bibel, die übrigens

---

[1]) Henrici in Zeitschr. f. d. Alterth. XXIII 217.
[2]) Bei Hattemer l. c. III 537. Vgl. Prantl l. c. 63.
[3]) Hattemer l. c. 541—559.
[4]) Zeitschr. f. d. Alterth. IV 463.

ausdrücklich als von den Regeln der Grammatik befreit bezeichnet wird [1]).

Endlich gehören hieher vier kleine Abhandlungen über Musik, die ältesten in deutscher Sprache. Sie handeln von den acht Tönen, über die Tetrachorde, von den acht Tonarten, über die Mensur der Orgelpfeifen [2]). Schubiger (Sängerschule 81) schreibt die Autorschaft derselben Notker Labeo zu.

Derselbe sagt auch [3]), dass Notker Labeo sich der musikalischen Tonzeichen oder Neumen bedient habe, um die Declamation oder Betonungsweise der Worte und Silben anzudeuten. Es finden sich wirklich in der St. Gallischen Bibliothek (Codex 242) die Gedichte Aldhelm's und Sedulius theilweise mit den erwähnten Tonzeichen versehen. Da sie weder bei jedem Wort noch über jeder Silbe vorkommen, so scheinen sie nicht für den Gesang bestimmt gewesen zu sein.

Es ist Notker's Verdienst, dass um diese Zeit, im Anfang des 11. Jahrhunderts, wo von den übrigen Klosterschulen wenig mehr verlautet, St. Gallen sich auf dem Gipfel der Blüthe, des Fleisses und Ruhmes erhielt. So hoch hat es sich später nie mehr erhoben; denn bald nach ihm tritt eine Periode des raschen Sinkens ein. Sein Todesjahr (1022) kann für die Schule als verhängnissvoll bezeichnet werden, da in Folge der Pest mehrere der ausgezeichneteren Brüder starben [4]). Zuerst, am 12. Juni, starb Erinbert, der Priester und Magister [5]). Ihm folgte am 29. Juni unser Notker, «der gelehrteste und gütigste Lehrer», wie das Todtenbuch ihn nennt. Er hatte ein Alter von wenigstens 70 Jahren. Vor dem Hinschiede legte er noch eine öffentliche Beichte ab; seine schwerste Sünde war, dass er als Jüngling

---

1) L. c. 474. Divina vero pagina non est obligata his regulis.

2) Cod. S. Galli 242. p. 10—16. S. XI.

3) Das. Note 6 u. 7. Vgl. das Facsimile T. I. Nr. 1. v. Arx, Gesch. I. 261.

4) Continuatio cas. 18. ed. Meyer v. Knonau p. 33. Vgl. Note 94 das.

5) Discipulum clamor, fratribus altus amor: sagt seine Grabschrift bei Hattemer l. c. II. 6 u. Zeitschr. f. d. Alterth. XIV. 49.

im Mönchsgewande einen Wolf getödtet habe. Er liess dann die Armen an sein Todbett kommen und vor seinen Augen speisen, was ihm Vergnügen machte. Am 14. Juli folgte ihm der Priester Immo, der in Italien starb.

Nur zwei Tage später, am 16. Juli, starb der Magister Ruadpert, ein Greis, der ebenfalls Lehrer gewesen und wegen seiner Fasslichkeit gerühmt wird. Von ihm hat sich in der St. Galler Handschrift 556 eine Sammlung von sieben Briefen erhalten, die sich auf seine Lehrthätigkeit beziehen: mehrere davon sind von seinen Schülern geschrieben. Der letzte [1]) ist von dem Lehrer an einen Schüler P gerichtet und enthält die deutsche Uebersetzung einiger lateinischer Ausdrücke, um deren Erklärung der Schüler gebeten. Von Ruadpert ist auch ein interessanter Brief [2]) an Abt Burchard II. erhalten, ein Bericht über einen wiedergefundenen Theil des geraubten Kirchenschatzes.

Der nächste auf der Todtenliste ist der am 17. Juli 1022 gestorbene Abt Burchard. Er war mit dem Heere Heinrich's II. nach Italien gezogen und ward dort, nebst vielen Andern, von der Pest dahingerafft. Der Geschichtschreiber des Klosters widmet ihm einen warmen Nachruf [3]). Mit ihm starb in Italien ein junger hoffnungsvoller Mönch, gleichfalls Burchard (Purchard) genannt, möglicher Weise jener wissbegierige P, an welchen der Lehrer Ruadpert den erwähnten Brief schrieb [4]). Gleichfalls in Italien starb am folgenden 28. August Bischof Ruodhard von Constanz. Ihm folgte am 9. Januar des folgenden Jahres 1023 «Anno, seligen Angedenkens, Lehrer, Priester und Mönch» [5]). Anno ist der vierte der Schullehrer (neben Ruadpert, Notker und Erimpert), welche innerhalb sechs Monaten starben und zusammen beigesetzt wurden. Ekkehart IV., der Notker's und

---

1) Bei Müllenhof u. Scherer, Denkmäler 202.
2) Wartmann, U. B. III. 34. Nr. 820.
3) Contin. cas. 18. l. c. p. 35.
4) Vermuthung von Hrn. G. Meyer v. Knonau l. c. n. 94.
5) Todtenbuch l. c. p. 30.

vielleicht auch der Andern Schüler gewesen, setzte ihnen ein Epitaphium, worin er drei von ihnen als bewundernswerthe Lehrer feiert[1]).

Der Anstoss, den diese gelehrten Männer, namentlich Notker, den Studien gegeben, wirkte noch längere Zeit nach. Der unbekannte Fortsetzer der Annalen zeigt sich als ein Mann von gelehrter Bildung, der gern Reminiscenzen aus der classischen Literatur in sein Werk verflicht. Das Gleiche ist der Fall bei Notker's Schüler Ekkehart IV. Aber die Zeit der Klosterschulen war eben vorüber. Der grosse Erfolg, der strahlende Glanz, in welchem die Zelle des hl. Gallus sich sonnte, musste die Augen blenden. Man fühlte sich als königliches Kloster; man zehrte von dem Ruhme der Vorfahren, von der Erinnerung an die vielen und hochgestellten Schüler, die aus der Lehranstalt hervorgegangen waren und derselben ihre Bildung und ihre spätern Ehren und Würden verdankten; man prangte mit den Werken, welche die fleissigen Hände der Vorfahren geschaffen hatten und verprasste wohl gar die Einkünfte, die sie mit saurem Schweisse verdient. Vielfach war in den alten Klöstern Lockerung der anfänglichen strengen Zucht und damit ein Abweichen von dem ursprünglichen lautern Ordensgeiste eingerissen. Daneben fehlte es in der Kirche nicht an reformatorischen Bestrebungen, welche ihren damaligen Mittelpunkt in Cluny fanden. Abt Norbert aus Stablo (1034—1072) suchte dieselben auch in St. Gallen zur Geltung zu bringen; aber dem widersetzten sich die alten Mönche lebhaft. Die lothringischen Reformatoren Richard und Poppo galten ihnen als Ketzer[2]), ihre Neuerungen, «breitero Blattun, witero Kugulun» (grössere Tonsuren und weitere Kutten), als etwas Unerhörtes, ja geradezu als teuflische Eingebungen. Wer wollte heute noch entscheiden, auf welcher Seite Recht, auf welcher Unrecht war?

---

[1]) Doctores miros. Hsg. v. Dümmler, Zeitschr. f. d. Alterth. XIV. 49.

[2]) Glosse zu Notker Labeo's Psalmenübersetzung, Ps. 21. Hattemer l. c. II 79 v. der Hand Ekkehart IV. (?). Vgl. das. Einleitg. S. 12.

Der einzige Zeuge, den wir in dieser Sache vernehmen können, Ekkehart IV., ist zu sehr Parteimann, als dass wir ihm durchaus Glauben schenken dürften. Mitten in den erwähnten Gegensätzen stehend, wendet er den Blick rückwärts auf die ruhmvolle Vergangenheit seines Klosters und schöpft daraus seine Begeisterung für die Wissenschaft, deren letzter grosse Vertreter er ist. Er ist der letzte Klosterlehrer, dessen Leben und Wirken wir noch zu schildern haben, im Anschluss an die ausführlichen Forschungen von Herrn Prof. Meyer v. Knonau [1]) und E. Dümmler [2]).

Ekkehart's IV. Geburtsland ist nicht mehr auszumitteln; wahrscheinlich ist er zwischen 980 und 990 geboren. Als seinen Lehrer nennt er selbst Notker Labeo. Nach dem Tode desselben wirkte er einige Zeit unter Erzbischof Aribo an der Schule von Mainz. Auf den Wunsch dieses Letztern verfasste er die Epigramme zu den Gemälden im dortigen Dome [3]) und überarbeitete das Walthariuslied, um daraus die sprachlichen Verstösse auszumerzen. Eine hohe Auszeichnung ward ihm im Jahre 1030 am kaiserlichen Hofe zu Ingelheim zu Theil, wo Konrad II. mit seiner Gemahlin Ostern feierte. In der Mitte des Chores, vor einer zahlreichen Versammlung sang Ekkehart die Messe. Wie er nun nach kirchlichem Gebrauche zum Beginn der Sequenz die Hand erhob, da verliessen die drei Bischöfe zunächst dem Hochsitz des Kaisers ihren Platz und traten zu ihm, der einst ihr Lehrer gewesen war, neigten sich vor ihm und unterstützten ihn beim Gesange. Mit Thränen in den Augen pries der Mönch den hl. Gallus für die ihm gewordene Ehre, und mit Bewunderung schaute der Hof auf

---

[1]) Ekkeharti IV cas. in Mitthlgn. f. vaterl. Gesch. XV u. XVI. Die Ekkeharte, ein Vortrag. Basel 1876. Allg. d. Biogr. V. 792.

[2]) Zeitschr. f. d. Alterth. XIV 1—73.

[3]) Vgl. Ekkeharti IV. Sangallensis versus ad picturas domus Domini Mogontinae. ed. J. Kieffer. 4⁰. 1882 u. im Anhang zu Schneider, d. h. Bardo. Mainz 1871.

den Lehrer, an dem solche Schüler noch mit Verehrung hingen. Nach beendigter Feier warf er der Sitte gemäss vor dem Kaiser sich nieder und hob von dessen Füssen die ihm bestimmten Unzen Goldes auf. Auch die Kaiserin Gisela beschenkte ihn, und ihre Schwester Mathilde steckte ihm, er mochte wollen oder nicht, einen Ring an den Finger. Ekkehart selbst erzählt diese Begebenheit, hat uns aber leider die drei Bischöfe, seine Schüler, nicht genannt.

Schon ein Jahr darauf (1031) starb Erzbischof Aribo, worauf Ekkehart wahrscheinlich nach St. Gallen zurückkehrte. Dort ist er an einem 21. October nach dem Jahre 1056 gestorben, muss also ein ziemlich hohes Alter erreicht haben[1].

Seine hauptsächlichste Thätigkeit wandte Ekkehart der lateinischen Verskunst zu; noch ist ein sprechendes Zeugniss davon vorhanden, Codex 393, der Liber Benedictionum, von Ekkehart's eigener Hand geschrieben. Darin hat er (S. 184) sogar — und das bildet nicht den am wenigsten interessanten Bestandtheil — die Schulaufgaben, die er einst seinem Lehrer Notker liefern musste (dictamen debitum magistro) aufgenommen, und er erzählt mit Freuden, wie er unter den alten Schriften desselben diese sorgfältig aufbewahrt, wieder gefunden habe. Sie wurden nun, nach gehöriger Umarbeitung, dem Buche einverleibt, um wiederum beim Unterrichte verwendet zu werden. Die Benedictiones sind vor Allem für die Geschichte des Unterrichts werthvoll wegen ihrer praktischen Bestimmung, ein Schulbuch zu sein, eine Sammlung von poetischen Mustern zu lateinischen Pensen. Dem entsprechend ist denn auch der Stoff sehr mannigfaltig. Den Hauptinhalt bilden die «Sequenzen» im engern Sinne, Lobsprüche oder Preisgedichte, wozu die kirchlichen Feste nach der Anordnung des Kirchenjahres, die Bibel, die Heiligen den Stoff hergaben. Interessanter, auch

---

[1]) Woher wohl J. v. Arx, Gesch. d. Kt. St. Gallen I, 279, den Namen seines Collegen «Professor Hilperich» geschöpft haben mag?

für die Culturgeschichte, sind die « Segnungen zu den Gerichten »[1], wo die Speisen und Getränke aufgeführt werden, die auf den St. Gallischen Klostertisch kommen. Diesen Theil seines Werkes hat Ekkehart seinem Bruder Ymmo, Abt zu Münster in Gregorienthal, gewidmet. Wie wenig wahre Kunst neben vieler Künstelei im Ganzen ist, mag man daraus erkennen, dass 12 Verse zum Preise des Abtes Burchard II, oder Purchard, wie man damals schrieb, aus lauter Worten bestehen, die mit P anfangen, wobei übrigens, schülerhaft genug, zwei andere mit eingeschmuggelt werden. Uebrigens sind solche Spielereien im Mittelalter sehr häufig. Die Form ist durchweg der steife leoninische Hexameter, worin sich Mitte und Ausgang reimen. Wo Distichen vorkommen, weisen dieselben gleichfalls Reime auf. Mit den Regeln der Metrik gerathen die Verse sehr häufig in Collision. Der Ausdruck ist schwülstig, äusserst gesucht und dunkel, was das Verständniss sehr erschwert. Ekkehart entging letzterer Umstand keineswegs, und er suchte ihn zu beseitigen durch eine Menge von Glossen und Anmerkungen, die zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben und so gehäuft sind, dass man oft nur mit Mühe sich in denselben zurecht finden kann. Dazu kommen zahlreiche Correcturen und Rasuren, so dass das Pergament oft ganz durchkratzt ist und das Ganze das Aussehen eines fehlervollen Schulheftes erhält.

Aber auch an fremden Schriftwerken brachte Ekkehart solche Glossen und Correcturen in Fülle an, und das führt uns auf seine kritische und commentirende Thätigkeit[2]; es ist wohl anzunehmen, dass dieselbe mit seinem Berufe als Lehrer zusammenhing, so dass sein Bestreben dahin ging, correcte Texte für den Unterricht herzustellen und dieselben durch Glossen

---

[1]) Benedictiones ad mensas. Hrsg. v. F. Keller in den Mitthlgn. d. antiq. Gesellsch. v. Zürich. III 105—116.

[2]) Vgl. Dümmler, l. c. 21. — Wattenbach, Schriftwesen (2. A.) S. 281.

zu erläutern. In Herstellung der Lesarten geht er fein und vorsichtig zu Werke, nicht ohne Ausfälle gegen das ungeschickte und unkritische Verfahren seiner Vorgänger. So hat er eine Handschrift von Augustin's Briefen aus dem 9. Jahrhundert durchgesehen, und da ihm kein anderes Exemplar zur Correctur zur Hand war, hat er einzelne Stellen nach blosser Conjectur verbessert und dies durch ein beigesetztes R (require) angedeutet. Noch in zahlreichen andern Handschriften erkennt man seine Zusätze und Bemerkungen, wodurch sie wohl für den Schulgebrauch dienlich gemacht wurden, an seiner ihm eigenthümlichen Schrift, die sich genau von allen andern unterscheidet.

Ekkehart's literarische Thätigkeit umfasste übrigens so ziemlich die ganze Wissenschaft seiner Zeit. Im Liber Benedictionum führt er die drei Künste des Trivium's (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) vor das Angesicht der Kirche [1]. Anderwärts [2] führt er sämmtliche sieben Künste in einer wunderlichen Allegorie vor; sie sind als Standbilder auf sieben Säulen vorgestellt und durch Attribute ausgezeichnet. Ein anderes, nicht minder seltsames Gedicht gibt die mystische Deutung der Zahlen 1—12. Endlich zeigt er überall ein grosses und warmes Interesse für die Musik [3]. Von classischen Autoren kennt er vor Allen Virgil, mit dessen Versen er seine Erzählung ziert; Martianus Capella erwähnt er voll Bewunderung [4]. Den Justinus und Aurelius Victor citirt er, ohne ihre Namen zu nennen; ein andermal beruft er sich auf einen Ausdruck aus Sallust, der aber bei diesem Autor gar nicht vorkommt [5]. Nach Art der Schulmeister liebt er es, auch classische Reminiscenzen anzubringen, selbst für moderne Dinge. Er spricht

---

1) Dümmler, l. c. 62—69.
2) Codex 830 auf der letzten Seite; Dümmler, l. c. 30—31.
3) Dümmler, l. c. 23, hat die betreffenden Stellen gesammelt.
4) Martianus, quem de Nuptiis miramur. Cas. c. 47. l. c. 175.
5) l. c. 124. p. 404. Vgl. das. n. 1442.

von einem Senat der Brüder [1]), von einer Toga praetexta [2]); bei der Beschreibung des Ungarneinfalls ist von Primipilaren, Primicerius und Legionen die Rede; ja man glaubt einen Humanisten des 15. Jahrhunderts zu hören, wenn er Petrus einen himmlischen Consul und Gallus einen himmlischen Prätor nennt.

Dennoch ist auch Ekkehart's Latein bei Weitem nicht classisch, ja nicht einmal correct. Es kommen darin mehrfach Germanismen vor, mitunter recht starke, z. B. mensam tenere = Tafel halten [3]), dicere habebimus [4]), partiri habebitis [5]), u. A. m. Oder es werden Verba deponentia passivisch gebraucht: pauperibus consolatis [6]).

In Einem Punkte setzte sich übrigens Ekkehart in directen Gegensatz zu seinem Lehrer Notker, was nämlich die deutsche Sprache betrifft. Mit Verachtung bezeichnet er dieselbe als «barbarisch», die allenfalls für den Teufel gut genug sei. Auch nicht eine deutsche Zeile von seiner Hand lässt sich nachweisen. Ratpert's deutschen Lobgesang auf den hl. Gallus hat er in's Latein übersetzt und dadurch vielleicht selbst den Verlust des Originals verursacht. Entschieden erklärt er sich übrigens gegen die Methode der «Halbschulmeister» (semimagistri), welche ihre Schüler zu lehren pflegen, sie sollen zuerst suchen ihre Gedanken auf Deutsch auszudrücken und die Wörter in gleicher Ordnung in lateinische umwandeln.

Das war Ekkehart IV., «der gelehrte Schulmeister», als welchen Dümmler ihn so vortrefflich charakterisirt; aber er ist auch Geschichtschreiber oder vielleicht könnte man besser sagen: Geschichtenerzähler, und mit Recht gerühmt als einer der anmuthigsten Erzähler des Mittelalters. Auch da verleugnet er

---

[1]) l. c. 35. p. 130 u. 6. p. 23.
[2]) l. c. 6. p. 25.
[3]) l. c. 14. p. 57 u. 27. p. 107.
[4]) l. c. 25. p. 103.
[5]) l. c. 14. p. 56.
[6]) l. c. 27. 107. Vgl. auch Hoc malum, inquiens, esse: l. c. 28. p. 111.

den Schulmeister nicht. Mit einem wahren Heimweh schaut er in die gute alte Zeit zurück, wo ein Ratpert, Notker, Tutilo lehrten, ein Salomon und Burchard regierten, wo neben dem Chorgesang auch die profanen Studien Platz gefunden und neben den Sequenzen auch das Walthariuslied entstanden war. Leider hat die trübe Gegenwart seinen Blick umdüstert, was ihn verleitete, das Bild der Vergangenheit in den glänzendsten Farben zu malen. Doch gerne noch wollten wir dies hinnehmen, wäre es ihm nur vergönnt gewesen, seine Geschichte, statt bloss bis zum Jahre 971, bis auf seine Zeit fortzusetzen. Denn jetzt beginnt in den Annalen von St. Gallen's gelehrten Anstalten eine lange und unrühmliche Nacht. Die Klosterchronik wird fortgesetzt von der Zeit an, da Ekkehart IV. sie liegen gelassen; aber der Schule geschieht darin keine Erwähnung mehr. Sie hat freilich Anderes zu berichten, als etwa den Schulbesuch eines Bischofs; von nun an ist fast nur von Kriegszügen der Aebte, von Raub und Verwüstung mit Feuer und Schwert die Rede. So erzählt der Chronist Gallus Oheim [1]) von Abt Ulrich III. (1077—1121): «Darumb dann der abbt von Sant Gallen gantz inbrünstig und zů rauch erhitzgot, so vil und er mocht und mer dann im zimpt, handelt er hinwider mit fahen, roben (rauben) und mit brand gegen sinen vinden».

Das sind die Folgen des Investiturstreites; dadurch war, wie an andern Orten, auch in St. Gallen ein geregeltes Ordensleben zur Unmöglichkeit geworden. Jede wissenschaftliche Thätigkeit ward auf die Seite gelegt, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts begnügten sich die Klosterherren, zum Unterrichte der Knaben zwei Schullehrer anzustellen [2]). Am Ende des Jahrhunderts war es dahin gekommen, dass die meisten Mönche und selbst der Abt nicht mehr schreiben konnten [3]).

---

[1]) Ausg. v. Barack S. 119.

[2]) Hainricus scolasticus... Uolricus scolasticus. Urkunden v. 1244 u. 1246. Wartmann, Urkd. B. III 104; 113. Nr. 889 u. 896. Vgl. v. Arx, l. c. I. 475.

[3]) Die vielangeführte Stelle ist die Unterfertigung einer Urkunde vom Jahr 1297 (Wartmann, Urkd. B. Nr. 1100, III 292) und lautet: «Ego

Um so mehr ist es bemerkenswerth, wenn nicht lange darauf, um das Jahr 1300, ein Abt von St. Gallen als Minnesänger erscheint. Der Name desselben ist leider nicht bekannt; die Thatsache meldet Hugo von Trimberg in seinem Renner[1]:

Wem sollte daz nicht wol gefallen,
Daz ein abt von Sante Gallen
Tagliet macht sô rêchte schône.

Von der Klosterschule verlautet lange nichts mehr. Es scheint, dass erst im 15. Jahrhundert Abt Ulrich Rösch (1463 bis 1491) um 1480 dieselbe neu errichtete. An die Spitze derselben stellte er den gelehrten Dr. Johann Bischof von Wil[2], der aber derselben nur kurze Zeit vorstand und ihr nicht frische Lebenskraft einzuhauchen vermochte. Ihre späteren Schicksale fallen nicht mehr in den Rahmen dieser Geschichte.

Růmo, sacerdos monasterii præfati (St. Gallen: er war Abt gewesen von 1274 bis 1281), scribere non valens nec sciens per dominum Waltherum Lesti præsentibus subscripsi in signum consensus. Item ego H. præpositus monasterii præfati, scribere nesciens, per dominum C. viceplebanum in Huntwille in signum consensus præsentibus subscripsi. Item ego H(einricus) portenarius monasterii præfati, scribere nesciens, per Petrum de Seldon in signum consensus subscripsi. Item ego Hilteboldus, custos monasterii præfati, in signum consensus præsentibus propria manu subscripsi. Item ego Ulricus camerarius dicti monasterii, scribere nesciens, per Bernoldum de sancto Gallo præsentibus in signum consensus subscripsi. Item ego Johannes de Güttingen, subdiaconus monasterii præfati, per H. de Tainingen in signum consensus præsentibus subscripsi».

Schon im Jahr 1291 hatte Abt Konrad das Gleiche erklärt (Wartmann, l. c. III 266, Nr. 1074): «Nos Cůnradus, Dei gratia abbas monasterii sancti Galli, præmissis omnibus et singulis consentientes, cum et eadem, ut est præmissum, per nos sint effectui mancipata, huic instrumento per Ottonem notarium subscribi fecimus pro nobis, cum scribendi pericia careamus».

Vgl. hierüber v. Arx, Gesch. d. K. St. G. I 470. — Meyer v. Knonau, in den Mittheilungen zur vaterl. Gesch. Bd. XVIII. Einleitung S. VII. — Wattenbach, Schriftwesen (2 A.) 377.

[1]) Ausg. v. 1833. S. 53.

[2]) Scherrer, Verzeichniss S. 243.

II.

Haben wir bisher mehr die äussern Schicksale der Schule behandelt, so bleibt noch Einiges zu sagen übrig von der innern Organisation, namentlich was Lehrgegenstände und Methode betrifft.

Im Allgemeinen hielt man sich an die Lehrmittel, wie sie seit dem Anfang des Mittelalters in den meisten Schulen eingeführt waren, und was den Lehrgang betrifft, so kannte man durch das ganze Mittelalter hindurch keine andere Anordnung als die der sieben sogenannten «freien Künste», Artes liberales[1]), die wiederum in das Trivium (Dreiweg) und Quadrivium (Vierweg) zerfielen. Das Trivium umfasste die Elemente: Grammatik, Rhetorik, Dialektik; das Quadrivium enthält die mathematischen Fächer: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Alle diese Disciplinen finden sich in den im Mittelalter trotz ihres innern Unwerthes vielgelesenen neun Bücher des Martianus Capella von der Hochzeit des Mercur und der Philologie. Unter den Büchern, welche Abt Hartmut schreiben liess, befindet sich auch dieses[2]). Aus dem 11. Jahrhundert ist ein kleines Fragment des Martianus Capella erhalten (Cod. 381. p. 10—12) und eine Abschrift der beiden ersten Bücher mit Notker Labeo's deutscher Uebersetzung (Codex 872). Von Möngal wird ausdrücklich gesagt, dass er die sieben freien Künste lehrte, und aus dem 11. Jahrhundert haben sich ausser den schon oben erwähnten Allegorien Ekkehart's IV. noch Verse zum Preise der sieben freien Künste erhalten[3]).

Einlässlicher lernen wir den Lehrgang kennen aus einem Briefe Notker's in Salomon's Sammlung[4]), worin er mit seinen

---

1) «In monasterio S. Galli septem liberalium artium studium .... florere» sagt Ekkehart V. Vita S. Notkeri. cap. III. (Canisius Ant. Lect. VI 937).

2) Ratpert. cas. c. 31. ed. Meyer v. Knonau p. 55.

3) Versiculi de VII liberalibus artibus. Codex 817. S. XI. S. 4—5.

4) Nr. 42. S. 50—52. Vgl. Heidemann, Forschgn. z. d. Gesch. VII. 441.

Schülern gewissermassen eine Repetition des Gelernten vornimmt. Er fängt bei den Buchstaben (Elementen) an; von da seien sie in ihren Studien fortschreitend und zugleich an Alter zunehmend zu den Fallstricken der Dialektik, den Fragen der Grammatik und den Angriffen der Rhetorik übergegangen. Sie kennen die Lage der Weltgegenden, den verschiedenen Lauf der Planeten und die Wirkung der Gestirne; aber sie wissen auch über dunkle Fragen aus dem Gesetz und den Propheten Aufschluss zu geben. Daraus ersieht man auch, dass man die gewöhnliche Ordnung nicht immer strenge einhielt.

Für den Unterricht in der Grammatik bediente man sich des Lehrbuchs von Alcuin, dessen Lehrbücher man sehr hoch schätzte und fast vollständig besass [1]). Notker empfiehlt seinem Schüler besonders Alcuin's Grammatik, da gegen dieselbe Donat, Nicomachus, Dositheus und selbst Priscian Nichts sind. Alcuin's Briefe aber will er dem Knaben nicht empfehlen [2]). Gegen den Anfang des 10. Jahrhunderts besass man auch eine «Gramatica Adaloldi, in qua partes Donati» [3]), von der nichts mehr vorhanden ist, so dass wir über das Werk und seinen Verfasser nichts Näheres wissen. Vielleicht war er der Bruder Adalaldus aus dem Kloster des hl. Remigius zu Reims, dessen Namen uns eine aus der gleichen Zeit stammende Handschrift der Bongarsischen Bibliothek in Bern, verschiedene grammatische Schriften, auch den Donat enthaltend, aufbewahrt hat [4]). An andern grammatischen Schriften besass St. Gallen bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts den kleinern und grössern Donat nebst dem Commentar Erchanbert's über denselben [5]), ausserdem

---

1) Scherrer's Verzeichniss S. 550 führt von der Grammatik 2, von der Rhetorik 6 und von der Dialektik 4 Handschriften auf.

2) Dümmler, Formelbuch S. 71.

3) Weidmann, Gesch. 395.

4) Cod. Bern. 512 (Hagen Cat. 438) Sæc. IX—X. Liber S. Remigii studio fratris Adalaldi.

5) Weidmann, Gesch. 395. In St. Gallen ist dies Werklein nicht mehr vorhanden, wohl aber in einer Münchener (Clm. 6414 ehemals Frei-

einen Commentar in Frage und Antwort, deutsche Glossen und den Commentar des Pompejus [1]). Daneben besass man noch ein zweites Exemplar desselben Werkes (Codex 877) mit dem Donatus minor und maior und ebenfalls einen Commentar in Form eines Gespräches zwischen Lehrer und Schüler. Der berühmte Codex (Nr. 904) des Priscian hingegen mit irischen Glossen, aus dem 9. Jahrhundert stammend, wurde nicht in St. Gallen geschrieben und kam wohl erst im 10. Jahrhundert, wo nicht noch später, dorthin [2]).

Gehen wir von der Grammatik zu den Wörterbüchern über. Diese nannte man damals Glossarien, weil sie ursprünglich aus Glossen zusammengesetzt wurden, kurzen Erklärungen schwieriger Wörter, welche an den Rand oder zwischen die Zeilen geschrieben wurden. Je nach dem nun die schwierigen Wörter einer einzelnen Schrift zusammengestellt wurden (sie sind in der Regel alphabetisch und mit deutscher Uebersetzung versehen) oder sich auf kein bestimmtes Buch beschränkten, hatte man specielle oder allgemeine Glossarien. In den letztern sind, dem Charakter der mittelalterlichen Studien entsprechend, besonders die Wörter der lateinischen Bibel berücksichtigt.

---

singer) Handschrift des 10. Jahrh. und in einer andern des 11. Jahrh. (Clm. 14,846). Der Umstand, dass damals in Freising die grammatischen Studien blühten (Pez, Thesaur. I. Isagog. XXVII) und die Herkunft der ältesten Handschrift machen es wahrscheinlich, dass Bischof Erchanbert von Freising (835—854) diese Schrift verfasste. (So auch die Hist. liter. de France V. 128.) Dagegen denken Weidmann l. c. und Ekkehart, Francia oriental. II 15, an einen nicht näher bekannten Priester Erchanbert aus Fulda. Ein seltsamer Missgriff passirte Bähr, Röm. Lit. III 391, welcher die Handschrift dem Ende des 9. Jahrhunderts zuweist, aber als Verfasser den Erzbischof (sic!) Erchambold v. Strassburg (965—991!) annehmen möchte. Vgl. übrigens Aretin, Beiträge VII 525, u. Keil, de grammatt. quibd. latt. 23.

[1]) Cod. 876. S. VIII/IX. Vgl. Scherrer, Verzeichniss S. 303. — Weidmann, Gesch. 394. — Hattemer, Denkmale I 423. — Keil, grammatici latt. IV. 2. p. XXXIV.

[2]) Nigra, reliquie celtiche p. 14—15. — Scherrer l. c. S. 320.

Deutsch-lateinische Lexiken kannte man in jener Zeit noch nicht und sie scheinen vor dem 16. Jahrhundert nicht vorzukommen. Von dem grossen Salomonischen Wörterbuch wurde oben gehandelt. Daneben haben sich auch kleinere lateinisch-deutsche Glossarien erhalten (Codd. 292, 294, 295, 299), und von Isidor's Etymologien, einer im Mittelalter viel gebrauchten Real-Encyklopädie, sind 20 Exemplare vollständig oder in Auszügen noch jetzt vorhanden. Auch Notker empfiehlt dieses Werk seinem Schüler [1]).

Die lateinischen Klassiker nahmen beim Unterricht nur eine untergeordnete Stellung ein, da man ihren Werth als Bildungsmittel für Geist und Sprache nicht zu fassen vermochte. Raumer dürfte das Richtige getroffen haben, wenn er sagt [2]): «Von dem eigentlichen Wesen und Werth der classischen Literatur hat in dem halben Jahrtausend, das der Völkerwanderung folgt, niemand eine Ahnung gehabt. Oder hat irgend einer jener Gelehrten, Hrabanus Maurus, Notker Balbulus oder Labeo bemerkt, dass zwischen Virgil und Marcianus Capella ein wesentlicher Unterschied sei?» So stehen denn auch die classischen Handschriften an Zahl gegen die theologischen weit zurück, wie das übrigens allgemein der Fall ist.

Eine Handschrift von Cicero's zwei Büchern de inventione aus dem 10. Jahrhundert (Codex 820) enthält sechs deutsche Glossen, was auf Benutzung und Erklärung in der Schule hinweist. Von Cicero's Topica sind vier Handschriften, sämmtlich aus dem 11. Jahrhundert, vorhanden (Nr. 818, 830, 831, 854). Den ältesten Text von Cicero: De optimo genere oratorum enthält die Handschrift 818, aus welcher muthmasslich alle andern abgeleitet sind. Dem 10. Jahrhundert gehören an Codex Nr. 65, der Traum des Scipio mit dem Commentar des Macrobius, dann Nr. 197, Dictys, Dares, Sedulius, Juvencus und Cassiodor. Von Cicero's Reden, die in den mittelalterlichen Schulen fast

1) Dümmler, Formelbuch S. 70.

2) Die Einwirkg. des Christenth. auf die althochd. Spr. 205.

nicht gelesen wurden, findet sich auch in St. Gallen keine Spur. Dagegen besass die Bibliothek den im kriegerischen 9. Jahrhundert viel gelesenen Militärschriftsteller Vegetius[1].

Gehen wir zu den Dichtern über, so ist bekannt, wie Virgil im Mittelalter allgemein verbreitet war. Jener Mönch, der die anmuthigen Sagen von Karl dem Grossen erzählt, weiss noch in hohem Alter Verse aus diesem Dichter anzuführen, die er wohl in seiner Jugend gelernt hatte. Abt Grimald schenkte der Bibliothek aus dem Seinigen einen Virgil, wovon vielleicht nur zwei Blätter gerettet sind (Cod. 1394. p. 109—112 Saec. IX), auf denen dem Text in kleiner Schrift ein Commentar mit deutschen Glossen beigeschrieben ist. Den Commentar des Servius zu Virgil besitzt St. Gallen in einer sehr schönen Handschrift des 10. Jahrhunderts, ebenfalls mit deutschen Glossen, die also wohl für die Erklärung in der Schule bestimmt waren. Dass Ekkehart und Hadewig Virgil zusammen lasen, wurde schon oben erwähnt.

Horaz war viel weniger beliebt. Notker, oder wer sonst Salomon's Lehrer war, lässt ihn als «verax» gelten: im Uebrigen sei er schlüpfrig und zu vermeiden. Doch findet sich eine werthvolle Handschrift seiner Werke, im 10. Jahrhundert geschrieben, auf der Vadianischen Bibliothek[2]: möglicherweise stammt sie aus der ehemaligen Klosterbibliothek. Sie enthält in kleiner zierlicher Schrift zwischen den Zeilen und am Rande einen gleichzeitigen Commentar. Dieselbe Bibliothek enthält[3]) aus dem 10. Jahrhundert das Gedicht des Arator über die Thaten der Apostel, bei welchem ebenfalls eine lateinische und deutsche Erklärung zwischen die Zeilen geschrieben wurde.

Lucan's Pharsalia besass das Kloster im 10. Jahrhundert (Nr. 863), und die Andria des Terenz wurde im Anfang des 11. Jahrhunderts von Notker Labeo in's Deutsche übersetzt.

---

1) Weidmann l. c. 398.

2) Nr. 312. S. Scherrer, Verzeichniss S. 82.

3) Nr. 336. l. c. S. 94.

Was den lateinischen Styl der St. Galler Schule anbelangt, so hat er sich nie durch Classicität ausgezeichnet. Nicht nur der alte Mönch, welcher Karl's des Grossen Thaten erzählt, auch die Geschichtschreiber und Chronisten, und berühmte Lehrer, wie Ratpert und Ekkehart IV., wie wir bereits oben sahen, schrieben ein ziemlich fehlerhaftes, an Germanismen reiches Latein. Das Gleiche ist von den zahlreichen Urkunden zu sagen, welche übrigens selten frei entworfen, sondern nach Schablonen gefertigt sind. Was namentlich in der erzählenden Prosa einen reinen Styl nicht aufkommen liess, ist die bei den mittelalterlichen Chronisten so beliebte Spielerei der Reimprosa: so wenn Ekkehart IV. schreibt (bei Pertz Mon. Germ. S S. II 85 durch den Druck hervorgehoben):

Præmaturatur prandium, impletur refectorium — — —
Saltant satirici, Psallunt symphoniaci,
Nunquam tale per se tripudium Galli habuit refectorium.

Alles das hat mit Poesie nichts zu thun, und darf man darin nicht etwa Reste alter Lieder erblicken wollen.

Man hat auch geglaubt, das Latein wäre die gewöhnliche Umgangssprache unter den Mönchen gewesen [1]). Dies dürfte schwer durchzuführen gewesen sein, von allem Andern abgesehen, schon der Conversen wegen, die erst in spätern Lebensjahren Mönche wurden. Ja nach Ekkehart IV. [2]) hätte sogar Sindolf, welcher urkundlich [3]) als Priester vorkommt, nicht Latein verstanden, daher denn Tutilo ausnahmsweise, um ihn zu hintergehen, zu seinen Gefährten lateinisch redet. Derselbe Geschichtschreiber bezeugt übrigens, Ekkehart II. habe seine Schüler

---

[1]) Raumer, Einwirkg. d. Christenth. 201, spricht sich nicht deutlich aus: «Die eigentliche Klostersprache der Mönche war das Latein». Wattenbach, D. G. Q. I 190 (4 A.), scheint das Latein für die gewöhnliche Umgangssprache zu halten. Vgl. Stacke, D. Gesch. I 228: «Das Latein, das man in den bessern (!) Klöstern sprach».

[2]) Cas. c. 36. l. c. 134.

[3]) Wartmann, Urkdb. Nr. 697. I. p. 299.

zum Lateinreden angehalten, wie bereits oben angeführt wurde. Im Uebrigen bediente man sich bei allen schriftlichen Ausfertigungen, namentlich auch für Urkunden, ausschliesslich der lateinischen Sprache.

Auch das Griechische macht hievon keine Ausnahme. Allerdings haben viele Geschichtschreiber[1]) die griechischen Studien des Mittelalters überhaupt und in's besondere St. Gallen's zu hoch angeschlagen; wenn man sie hört, möchte man glauben, es wäre in St. Gallen nicht nur griechisch geschrieben und gedichtet, sondern auch gesungen worden: man hätte Homer's Gesänge gelesen, Sophokles und Thukydides gekannt. Man lernte wohl das Alphabet[2]) schreiben, auch etwa noch das griechische Pater noster, die Litanei und das Symbolum, aber so, dass man wohl merkt: der Schreiber verstand nicht, was er schrieb[3]). Doch ersieht man aus letzterm, welches mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist, die damalige Aussprache des Griechischen. Sie ist durchaus Reuchlinisch oder itacistisch, da *η*, *ει*, *οι* durch J ausgedrückt werden: *τηϛ* = tis, *δοξηϛ* = doxis, *ειϛ* = is.

Das interessanteste Denkmal griechischer Studien in St. Gallen bleibt der berühmte Evangeliencodex Nr. 48 aus dem 9. Jahrhundert[4]). Derselbe ist in St. Gallen geschrieben, aber, wie man aus dem Charakter der Schriftzüge schliessen kann, von einem irischen Schreiber. Eigenthümlich ist demselben die lateinische Uebersetzung zwischen den Zeilen, welche dem griechischen Texte Wort für Wort folgt und im Allgemeinen auch richtig ist. Das Buch muss zum Unterrichte gedient haben,

---

1) v. Arx, Gesch. d. K. St. G. I 184, 260. — Dändliker, Gesch. d. Schweiz I 164. — Cramer, De græcis medii ævi studiis I. 14. — Vorsichtiger spricht sich Bursian aus, Gesch. d. class. Philol. 28.

2) Das griechische Alphabet findet sich in 15 verschiedenen St. Gallischen Handschriften.

3) Cod. 17. Saec. IX/X; Cod. 338. Saec. X. Vgl. hierüber Caspari, Quellen zur Gesch. des Taufsymbolums I 237, III 11 ff.

4) Hrsg. v. Rettig, Zürich 1836. — Vgl. Dümmler, l. c. 259. — Keller, Bilder und Schriftzüge 84.

da sich zwischen den lateinischen Worten mehrfach grammatische Erklärungen für Anfänger finden [1]). Der gute Mönch scheint sich auf seine Kenntniss etwas zu gut gehalten zu haben; er versucht am Ende einen griechischen Hexameter zu machen und rühmt sich:

Γραμματα γραιυγενων κατα σκηματα σοφε γυνοσκεις.
Cerne labore meo lingua pelasga patet.

Eine Art griechischen Elementarbuches, Formenlehre, Wörterverzeichniss und Uebungsstücke von einem gewissen Dositheus [2]), ist in einer Handschrift (Nr. 902) des 10. Jahrhunderts noch in St. Gallen vorhanden. Allein dieses Buch scheint nicht in St. Gallen, sondern vielmehr in Frankreich geschrieben zu sein, von wo es später nach St. Gallen gekommen ist. Erst im Jahre 1461 wird es im Bibliothek-Catalog aufgeführt [3]).

Sonst sind von den griechischen Studien in St. Gallen nur noch spärliche Ueberreste vorhanden. Das Psalterium vom Jahr 909, worin der griechische Text mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist, wurde oben bei Salomon erwähnt. Ermenrich tischt in seiner Epistel ebenfalls einige griechische Brocken auf, aber so sinnlos, dass er dieselben nicht verstanden haben kann. Auch Salomon's Lehrer, Notker, oder wer sonst den Brief [4]) geschrieben hat, verstand nicht griechisch; denn er schreibt seinem Zögling, er möge ihm den Commentar des Origines zum Liede Salomon's durch einen der griechischen Sprache Kundigen in's Lateinische übersetzen lassen. Wenn wir übrigens Ekkehart IV. glauben, so scheint Notker immerhin

---

1) Z. B. Math. 24. 45. *δοῦναι* infinit. ut det; Luc. 20. 40. *προσευχονται* non in infit. Joh. 3. 2. *διδασκαλος* est nominativus. Luc. 18. 24. *δυσκολως* difficile est adverb. Vgl. Rettig, l. c. proleg. § 55. p. XXII.

2) Hsg. v. Keil, Dosithei ars grammatica, ex codice Sangallensi. Halae 1871.

3) Scherrer, l. c. S. 318. Dagegen glaubt Krumbacher, Cod. 902 sei wohl sicher, zwei andere in der Harlem'schen u. Münchener Bibliothek wahrscheinlich in St. Gallen geschrieben, ohne dafür einen Grund anzuführen. Münch. Sitzgsber. d. phil. hist. Cl. 1883. Heft 3. S. 199.

4) Dümmler, Formelbuch S. 66.

der griechischen Schrift kundig gewesen zu sein, da er, wie schon oben erwähnt, die griechischen kanonischen Briefe abschrieb. Um so merkwürdiger ist, dass es zu Notker's Zeit in St. Gallen «griechische Brüder» gab, ellinici fratres, von welchen er Grüsse an Lantbert ausrichtet [1]). Wahrscheinlich waren dies St. Galler Mönche, welche sich die Kenntniss dieser Sprache angeeignet hatten; aber Näheres über sie erfahren wir nicht.

Von Tutilo sagt Ekkehart IV. [2]), dass er sich in beiden Sprachen durch Beredtsamkeit ausgezeichnet habe, was sich ohne Zweifel auf die deutsche und lateinische, nicht aber auch auf die griechische Sprache bezieht [3]).

Später musste es in St. Gallen an Gelegenheit mangeln, Griechisch zu lernen, da der Klosterschüler Burchard, wie wir sahen, auf den Hohentwiel geht, um aus dem Munde der «Herzogin» Hadewig einiges Griechisch zu erhaschen. Das von Ekkehart IV. bei dieser Gelegenheit angeführte Beispiel lässt auch bei ihm nicht gerade auf tiefe Kenntniss dieser Sprache schliessen; einigermassen muss er sie doch verstanden haben, wie die von ihm bisweilen eingefügten griechischen Worte und Verse sammt deren Erklärungen zeigen [4]).

So dürfte sich dann ergeben, dass man den griechischen Studien der St. Galler Schule kaum eine wissenschaftliche Bedeutung beilegen kann. Von einem Studium der griechischen Classiker kann vollends die Rede nicht sein, da hiezu alle Hilfsmittel abgingen. Man betrieb diese Sprache nur höchst obenhin, als ein schmückendes Beiwerk, und nur ausnahmsweise mochte ein besonders strebsamer und begabter Schüler darin

---

[1]) Dümmler, St. Gall. Denkm. (Mitthlgn. d. antiq. Ges. XII 224).

[2]) Cas. c. 34. ed. Meyer v. Knonau p. 139. Vgl. das. n. 445.

[3]) v. Arx, Geschichte d. K. St. G. I 97, macht daraus «Belesenheit und Erfahrenheit in der lateinischen und griechischen Sprache», und ihm folgt Cramer, De græcis med. ævi stud. II 16.

[4]) Vgl. die v. Dümmler, Zeitschr. f. d. Alterth. XIV 21, Nr. 2, gesammelten Beweisstellen.

unterrichtet werden. Von dem hohen Werthe dieser Sprache als Bildungsmittel hatte man keine Ahnung, sowie man denn auch nicht daran dachte, den griechischen Text des Psalters oder der Evangelien, obschon man ihn kannte, zur Grundlage der exegetischen Studien zu machen, sondern sich an den Text der lateinischen Vulgata hielt.

Das Hebräische kannte man natürlich noch viel weniger. Dass Abt Hartmut diese Sprache verstanden hätte, wie behauptet wurde[1]), ist gar nicht anzunehmen. Das Psalterium iuxta hebræos, welches er der Bibliothek schenkt (Cod. 19), ist die lateinische Uebersetzung des Hieronymus. Hebräisch schrieb man bloss das Alphabet, vielleicht als Allotria, welche sich ein Klosterschüler in unbewachten Momenten in seinen Donatus hineinschrieb, wozu dann noch die griechischen und normannischen Buchstaben kamen[2]). Aehnlich war es vielleicht mit dem Runenalphabet[3]) und verschiedenen Geheimschriften[4]) und tironischen Noten[5]).

Gehen wir nun zur zweiten der sieben freien Künste, zur Rhetorik über, welche im Mittelalter hauptsächlich nach dem sogenannten Auctor ad Herennium gelehrt wurde. Eine Handschrift desselben (Nr. 852 Sæc. XII) findet sich noch vor, welcher Cicero's zwei Bücher De inventione beigeschrieben sind. Sie enthält gleichzeitige und jüngere Glossen zwischen und neben den Zeilen. Daneben las man Quintilian, wovon sich eine, aus St. Gallen stammende, übrigens sehr uncorrecte Handschrift in Zürich befindet. Sie ist aus dem 9. Jahrhundert, und noch Mabillon scheint sie in St. Gallen gesehen zu haben[6]). Eine Handschrift der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen (Nr. 312

---

1) Weidmann, l. c. 10. — Mezler, De virr. illustr.
2) Cod. 876. p. 278. Sæc. VIII/IX u. 877. Sæc. IX. p. 288.
3) Cod. 270. p. 52. Sæc. IX, daraus bei Hattemer, l. c. T. I.
4) Cod. 186. S. IX. 514. Sæc. IX. 459. Sæc. X.
5) Vgl. Scherrer, l. c. S. 639.
6) Iter germanicum ed. Fabritius p. 36.

Sæc. X), mit einem Horaz zusammengebunden, enthält zwei rhetorische Schriften des Boethius von grosser Seltenheit [1]. Ein Conpendium der Rhetorik verfasste Notker (der Stammler?), das im Wesentlichen ein Auszug aus Boethius ist [2]. Ein ähnliches Werk, aus ältern Quellen entnommen, in einer ehemals St. Gallischen, jetzt Zürcher Handschrift, De materia artis rhetoricæ, in Fragen und Antworten, also für den Schulgebrauch abgefasst, hat Wackernagel herausgegeben [3].

Für das praktische Bedürfniss sammelte man fortwährend allerlei Formeln und Briefe, die dann wieder als Muster zu Stylübungen in der Schule dienten. Die Sammlungen dieser Art von Iso, Salomon und Rupert sind schon oben erwähnt worden.

Zur Rhetorik gehörte auch die Poetik, die Anfertigung lateinischer Gedichte, worauf man während des ganzen Mittelalters in allen Schulen sehr viel Fleiss und Schläge verwandte [4]. Die Regeln der Metrik lernte man aus Mallius Theodorus, der in drei Handschriften aus dem 8. Jahrhundert sich findet [5], aus der Grammatik des Diomedes [6] oder aus der Metrik des ehrwürdigen Beda [7]. Ermenrich von Ellwangen in seinem mehrerwähnten Briefe lässt sich auch weitläufig über die Prosodie aus und wahrscheinlich diente auch dies Werk dem Unterrichte.

---

1) Communis speculatio und Locorum rhetoricorum distinctio, aus einer vaticanischen Handschrift hrsg. v. A. Mai, Class. auct. e Vatic. III 317.

2) Excerptum Rhetoricæ. S. Plew, Germania, N. F. II 48.

3) Zeitschr. f. d. Alterth. IV. 463. Vgl. Docen bei Aretin, Beiträge VII 283.

4) «Dan bei den alten keine kunst mer vernant und breuchig gwesen, dan die musica und die pœtrei». Vadian, Deutsche Schriften I. 169.

5) De metris (cod. 855 Sæc. IX u. 876 Sæc. VIII/IX); De cæsuris Cod. 877. S. IX.

6) Codex 876. p. 163 ff.

7) De arte metrica Cod. 876. S. VIII/IX. p. 208—257; Cod. 876. S. XI. u. 91—148.

Als Muster betrachtete man vor Allem Prudentius, «prudentissimum Prudentium», wie ihn der Lehrer Salomon's nennt; daneben wurden Juvencus, Sedulius und Ambrosius auswendig gelernt: « Diese schicken sich besser für die christliche Jugend, als die Fabeln der Heiden»[1]. Derselbe Lehrer muntert seine Zöglinge, nachdem sie die Schule verlassen haben, noch insbesondere auf, sich fortwährend in den Versen zu üben. Den Stoff entnahm man hauptsächlich der Bibel; daneben wurden namentlich die Heiligen, aber auch die Nationalhelden, wie der Waltharius, besungen. Eine andere Gelegenheit für poetische Adern bot sich beim feierlichen Empfang königlicher Personen, und es ist eine grosse Zahl solcher Begrüssungsgedichte vorhanden. Wie sehr sich gerade in der Poesie die St. Galler Schule angestrengt hat, sieht man aus dem langen, mehr als 30 Seiten füllenden Verzeichniss lateinischer Hymnen und Gedichte, welche noch handschriftlich vorhanden sind[2].

Aber der innerliche Gehalt an wahrer Poesie ist dennoch nur gering. Die Zeit der antiken Metrik war vorüber. Notker der Stammler verwendet noch Sapphische Strophen in seinem Gedichte zum Preise des hl. Stephan. Sonst beschränkt die Schulpoesie sich auf den Hexameter, und um eine Abwechselung in dessen Eintönigkeit zu bringen, versucht man mit demselben allerlei Kunststücke, wie Akrostichen, Telestichen, u. dergl.[3].

Am Anfang des 9. Jahrhunderts begann man Mitte und Ende des Hexameters zu reimen, wozu sich übrigens auch bei den Classikern Beispiele genug finden, und diese Mode blieb dann herrschend, bis die Renaissance auch damit aufräumte. Es ist der sogenannte Leoninische Vers, wie er freilich erst viel später genannt wurde. Die bessern Dichter blieben allerdings

---

[1] Dümmler, Formelbuch 73: Non sunt tibi necessariæ gentilium fabulæ.

[2] Scherrer, Verzeichniss 509—544.

[3] Ein Gedicht an Kaiser Hlothar, zugleich Akrostichon u. Telestichon bei Dümmler, Denkmäler, l. c. 217. Die Akrostichen sind im Druck nicht herausgehoben.

den antiken Mustern treu und waren wohl auch dem Eindringen der Reimpoesie mit ihrem Klingklang in die Schule nicht günstig gestimmt. Dennoch finden wir dieselbe im Jahr 920 in St. Gallen in voller Blüthe, wo die ganz Kleinen sich mit Prosa begnügen, die Mittlern in Reimen, die grössern Schüler in metrischen (übrigens auch gereimten) Hexametern sprechen, womit wohl auch die Stufenreihe im Unterricht angegeben ist. Daraus ersehen wir auch, dass man einen besondern Werth darauf legte, Verse aus dem Stegreif zu machen, was auch dem kleinen Burchard die Bewunderung der Hadewig eintrug. Als Merkwürdigkeit mag noch erwähnt werden, dass selbst die Klosterannalen in Versen geschrieben werden [1].

Die Dialektik hat in St. Gallen keine bemerkenswerthen Früchte gezeitigt; namentlich fehlt es an selbständigen Arbeiten auf diesem Gebiete. Beim Unterricht behalf man sich wohl mit den Compendien des Boethius, Alcuin [2]) und Porphyrius. Die philosophischen Artikel des Salomonischen Lexikons sind mit geringen Ausnahmen aus Isidor entlehnt [3]). Einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, welche die Periermeniæ des Apulejus enthält [4]), sind 42 Hexameter über die Kategorien beigeschrieben, Gedächtnissverse, welche wohl bestimmt waren, der lieben Jugend eingequält zu werden. Aus dem 10. Jahrhundert ist ein anonymes Compendium der Dialektik [5]) erhalten, das nur aus sechs Blättern besteht und aus Pseudo-Augustin, Martian Capella, Apulejus und Victorin zusammengetragen ist.

Ein fleissigeres Studium des vorhandenen Schulmaterials und eine eingehendere Bearbeitung desselben, namentlich auch für Unterrichtszwecke, ist das Verdienst des Notker Labeo und

---

1) Ann. 984, 1000, 1001, 1003—1005, 1008, 1011—1013, 1015, 1016, 1021. Mon. Germ. II. 80—81. Ausgabe v. Henking, St. Gallische Mittheil. XIX S. 298 ff.

2) Cod. 64. Sæc. IX. p. 270—312.

3) Prantl, Gesch. d. Logik im Abendl. II. 47.

4) Nr. 64. Vgl. Dümmler, N. Arch. IV. 571.

5) Nr. 820, S. 51—60.

seiner Schule. Zwar «eigentlich Neues ist nicht zu erwarten; aber die Art der Behandlung des Ueberlieferten ist doch theilweise eine freiere und zeigt jedenfalls ein hingebendes Interesse für die Sache selbst»[1]).

Eifriger Pflege erfreuten sich dann wieder die mehr realistischen «Künste» des Quadriviums, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Als Beweis mag der Umstand dienen, dass das Wörterbuch Salomon's gerade aus diesem Gebiete zahlreiche und lange Artikel enthält[2]). Aber von der weittragenden Bedeutung dieser Wissenschaften für die Bildung des Geistes und die Kenntniss der Natur hatte man keine Ahnung. Man schätzte die Arithmetik namentlich deswegen, weil sie diente, in die Mystik der Zahlen einzudringen oder die kirchlichen Feste, vorab Ostern, zu berechnen. Die Anleitung dazu nannte man Comput und solcher finden sich in St. Gallischen Handschriften noch jetzt 25 an der Zahl, darunter derjenige Beda's dreifach. Daneben dienten als Lehrmittel verschiedene Tabellen, Cyklen und Gedächtnissverse.

Die hauptsächlichste Anwendung der Geometrie bestand darin, die Gebetsstunden im Laufe des Tages und der Nacht zu reguliren. Wir, die wir alle Geschäfte so genau nach der Uhr bestimmen, können uns schwer eine Vorstellung machen von den Verhältnissen jener Zeit, die dieses Hilfsmittels entbehrte. Die Mönche waren damit gezwungen, an den Himmel aufzuschauen und sich nach der Sonne und den Sternen zu richten.

In der Astronomie, oder Astrologie wie man damals sagte, las man die dem Apulejus beigeschriebene Abhandlung über die Sphäre des Pythagoras[3]) zum Aratus in der lateinischen

---

[1]) Prantl, l. c. 61. Ueber das Einzelne vergleiche man daselbst S. 62—67. In Anm. 245 drückt sich der Verfasser in seiner rücksichtslosen Manier über J. v. Arx aus.

[2]) Cod. 905. Arithmetik pp. 98, 638—641; Geometrie 400—401; Musik 619. Astronomie 166, 603, 670, 903, 928, 941.

[3]) Cod. 450. Sæc. IX. Cod. 751. Sæc. X/XI p. 82.

Uebersetzung des Germanicus Cäsar, zeichnete man die Sternbilder in den Text[1]) und erklärte sie durch Commentar. Das Interesse für die Astronomie gibt sich auch in der Geschichtschreibung kund, wo Himmelserscheinungen, wie Sonnen- und Mond-Finsternisse, öfter aufgezeichnet werden. Auch Ekkehart in seinem Liber Benedictionum berührt verschiedene Gegenstände aus der Astronomie.

Das merkwürdigste Ueberbleibsel der St. Gallischen Sternstudien ist aber das «Bild eines Mönchs mit Fernrohr»[2]). Ein Mönch, als solcher durch die Tonsur kennbar, ist beschäftigt, durch ein langes Rohr nach dem Himmel zu blicken. Er steht auf einem niedrigen Schemel, hat die rechte Hand in die Hüfte gestemmt und hält das Rohr mit der Linken. An demselben ist ein zwölftheiliger Kreis befestigt, der wohl zum Messen der Winkel diente. Leider ist die innere Fläche desselben herausgeschnitten. Der Träger des Apparates ist eine Säule, deren Schaft und Kapitäl reiche Verzierungen aufweisen. Man hat die Figur als Sonnenbeobachtung erklärt, ohne das Bedenkliche, ja Unmögliche eines directen Hineinschauens in die Sonne zu erwägen. Bis in's 17. Jahrhundert hat man Sonnenhöhen fast ausschliesslich mit dem Gnomon gemessen und zu diesem Zwecke oft solche von colossalen Dimensionen errichtet. Viel einfacher deutet man jene Figur als das Messen einer Sternhöhe. Auch die Alten pflegten nämlich die Sterne durch Rohre zu beobachten, welche als Diopter dienten und das seitliche Licht abhielten. So erwähnt Mabillon in seinem Iter germanicum[3])

---

[1]) Cod. 250. Sæc. IX. p. 447—522. Cod. 902. Sæc. IX. p. 69—104. «Liber Astrologiæ» bei Weidmann, l. c. 391. Vgl. Wattenbach, Schriftwesen S. 204 (2 A.).

[2]) Cod. 18. Sæc. X. S. 43 in Holzschnitt reproducirt in Meyer v. Knonau, Lebensbild d. hl. Notker S. 17 (Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. XIX. Zürich. 1877), u. Dändliker, Gesch. d. Schw. I 166.

[3]) Vet. Analecta Paris 1685. T. IV. p. 46; wieder abgedruckt durch Fabricius, Hamburg 1717. p. 54. Besser ist die Figur wiedergegeben in Keitl, Scheyern als Burg u. Kloster, Freising 1880. S. 91. — Der Chronist

eine Handschrift aus dem 13. Jahrhundert, wobei sich ein Bild des Ptolemäus befindet, wie er die Gestirne durch eine aus mehreren in einander geschobenen Theilen bestehende Röhre beobachtet.

Von einem andern mathematischen Instrumente berichtet uns Notker Labeo in seiner Uebersetzung von Boethius' Tröstung der Philosophie [1]). Es ist ein Globus, wohl der erste in Deutschland, den er in seiner wunderlichen Sprachmengerei also beschreibt: «Taz mag man wola sehen an dero spera (Sphäre = Kugel) die in cella Sancti Galli noviter gemachot ist sub Purchardo Abbate. Si habet allero gentium gestelle und e fone diu, so man sia so stellet, taz ter polus septentrionalis uf in-rihte (aufrecht) sihet, so sint sex signa zodiaci ze ougen (sichtbar) septentrionalia; sex australia sint keborgen». Daselbst (Seite 84) heisst es auch nach Boethius im Vergleich zum Himmel sei die Erde nur ein Punkt: «Tir ist wola chunt (kund) . . . alla diu erda sih kezihen wider demo himele gagen demo meze (Mass) eines stupfes, also du lirnetôst in astronomia».

Mit der Geometrie verband man seit Martian Capella die Geographie, die sich aber mehr mit allgemeinen Begriffen abmühte und die einzelnen Länder nur ganz oberflächlich behandelte. Das Mittelalter war äusserst unfruchtbar an geographischen Werken und daher ganz auf die alten römischen Geographen angewiesen. Eine Weltkarte liess schon Abt Hartmut in zierlicher Arbeit anfertigen [2]), von welcher sich leider nichts erhalten hat.

Die Musik gehört eigentlich in der Reihe der sieben freien Künste schon vor die Astronomie. Natürlich handelt es sich

---

Thietmar (Chron. VI. 61. Mon. Germ. S S. III 83) berichtet von Gerbert, dem spätern Papst Silvester II., dass er in Magdeburg die Himmelsgegend und Polhöhe vermittelst eines nach dem Polarstern gerichteten Rohres bestimmte.

[1]) Hattemer, l. c. III. 86.

[2]) Ratperti casus c. 30. ed. Meyer v. Knonau p. 55.

hier nicht um eine Geschichte der Tonkunst in St. Gallen, sondern nur insofern, als dieselbe einen Theil des Quadriviums bildete und Unterrichtsgegenstand war. Wir sehen denn auch die geistig hervorragendsten Lehrer, wie Möngal, Notker den Stammler und Tutilo, diesem Fache ihre beste Kraft zuwenden. Kenntniss des kirchlichen Gesanges ward von allen Schülern, von jedem Bewerber um ein kirchliches Amt gefordert. Die Lehrer an den mittelalterlichen Schulen hätten füglich über den Eingang schreiben können: Keiner gehe ohne Musik hinein. Von den übrigen Künsten des Quadriviums, ja selbst von Dialektik und Rhetorik mochte man dispensiren, von der Musik nicht. Hrabanus Maurus sagt[1]), man könne ohne sie weder Cleriker, noch Lehrer der Philosophie und Theologie werden. Mit der praktischen Einübung wurde schon sehr frühzeitig begonnen. Dieselbe nahm sehr viele Zeit weg, weil es an einer hinreichend sichern und deutlichen Tonschrift fehlte. Die Neumen, Striche, Punkte, Häklein, die man über oder neben dem Texte anbrachte, dienten nur dazu, das gegenseitige Verhältniss der Töne, ihr Steigen und Fallen zu bezeichnen. Ihre absolute Höhe konnte man damit nicht angeben. Sie waren zudem eine beständige Quelle der Corruption, und nur vieljähriger Unterricht und fortdauernde Uebung unter tüchtigen Gesanglehrern vermochte derselben entgegen zu wirken und die Melodieen dem Gedächtniss der Schüler so unverwischbar einzuprägen, dass die Reinheit derselben für die kommende Generation gesichert schien.

Die Sängerknaben halfen durch ihren Gesang den Gottesdienst verschönern, besonders die damals häufigen Processionen und Bittgänge. Schon ihre äussere Haltung und Auftreten sollte zur Erbauung beitragen. Ihre Stimmen verliehen besonders im Freien dem Gesang eine eigenthümliche Frische und Mannigfaltigkeit; sie hatten bei den Litaneien den Haupttext vorzutragen, während der Chor mit dem Refrain antwortete. Bei den Sequenzen sangen sie einen eigenen Abschnitt; so findet

---

[1]) De instit. cleric. III. 24. Oper. ed. Colven. VI. 43.

sich eine Ostersequenz, wovon ein Theil für drei Schüler, welche gute Stimmen haben, bestimmt ist[1]). Ekkehart IV. verfasste Verse, welche die Knaben an Sonntagen im Kreuzgang um das Kloster zu singen hatten[2]).

Die Theorie der Musik lehrte man aus den vielgebrauchten Compendien von Pseudo-Augustin, Boethius, Cassiodor und Isidor, woraus man dann durch Excerpiren und Umarbeiten verschiedene andere Hilfsmittel schuf[3]).

Mit Trivium und Quadrivium ist aber der Kreis der St. Gallischen Studien noch nicht abgeschlossen. Da es in jener Zeit weder Universitäten noch Fachschulen gab, so konnte man sich die nöthige Wissenschaft nur in den Kloster- und Domschulen aneignen. Besonders mit der Medicin gab man sich in den Klöstern von jeher und auch in St. Gallen viel ab. Auf dem Grundriss von 830 findet sich eine Wohnung der Aerzte, in der nordöstlichen Ecke des Planes. Sie steht auf der Ostseite eines kleinen, von drei Seiten eingeschlossenen Hofraumes; unmittelbar an dieselbe stösst die Apotheke. In nächster Nähe liegt dabei der Kräutergarten, der auf zehn Beeten mit ebenso vielen officinellen Gewächsen bepflanzt ist. Unfern davon befindet sich das Krankenhaus mit einer für die Kranken bestimmten Kapelle. Auffallend ist ein besonderes Haus zum Aderlassen, welches damals viel im Schwange ging, auch bei den ganz Gesunden. Die Einrichtung bestand in sechs Tischen mit ebenso vielen Bänken, und in den Ecken waren vier Oefen zum Heizen angebracht.

Dass die Heilkunde Unterrichtsgegenstand gewesen sei, lässt sich nicht beweisen: man müsste denn die in nicht geringer Anzahl

---

1) Tres scholares bene vociferati, in Cod. 546 gedr. bei Morel, Lat. Hymnen, Einsideln, 1868. p. 77.

2) Schubiger, Sängerschule v. St. Gallen 82. — Dümmler, Zeitschrift f. d. Alterth. XIV. 71—72.

3) Ein Excerpt aus Augustin steht in Cod. 199, Sæc. X. p. 356—363. Scherrer, Verzeichniss S. 54 u. 552.

vorhandenen medicinischen Bücher hiefür geltend machen [1]). Schon das älteste Bücherverzeichniss erwähnt zwei grosse und ein kleines Buch über die Medicin, dann drei desgleichen Werke, welche noch nicht gebunden waren. Die Aebte Grimald und Hartmut hinterliessen jeder ein medicinisches Buch [2]). Die noch vorhandenen aus dem 9. Jahrhundert stammenden Handschriften enthalten Auszüge aus Hippokrates, Galenus u. s. w. (Cod. 44), eine botanisch-animalische Heilmittellehre, die vielleicht in St. Gallen verfasst wurde (Cod. 217 Sæc. IX ineunt.), eine grosse Sammlung von Recepten, die aus einem romanischen Lande zu stammen scheint (Cod. 751), ein starkgebrauchtes Verzeichniss von Arzneimitteln (Cod. 759) und eine Sammlung verschiedener kleinerer Tractate, die von einem Irländer geschrieben wurde (Cod. 761).

Die praktische Verwendung medicinischer Kenntnisse wird von Iso berichtet [3]), welcher mit einer Augensalbe einen Blinden heilte, was als Wunder angesehen wurde. Dagegen trägt die ebenfalls von Ekkehart berichtete Heilung eines Beinbruchs beim Kanzler Kaiser Karl's III. durch Notker den Charakter einer wenig glaubhaften Anekdote, wie auch dasjenige, was er von Notker Pfefferkorn's, des Arztes, wunderbaren Curen erzählt [4]).

Was das Studium der Rechtswissenschaft betrifft, so lässt sich zum Voraus wohl nicht erwarten, dass die Mönche demselben besondern Eifer zuwandten. Immerhin haben sie das Verdienst, die alten Rechtsbücher abgeschrieben und uns so überliefert zu haben, und St. Gallen steht auch hierin nicht zurück. Eine Reihe sehr alter Handschriften, aus dem 7. bis

---

[1]) Vgl. Meyer v. Knonau, Ausg. v. Ekkeh. IV. p. 124. n. 423 u. Vita S. Galli. p. 89. n. 257. — Zimmermann, Ratpert S. 49, über das Medicinische in Salomon's Wörterbuch.

[2]) Weidmann, l. c. 396; 399. Ratpert cas. 30. ed. Meyer v. Knonau p. 55.

[3]) Ekkehart cas. c. 31. l. c. p. 124.

[4]) Cas. c. 38. l. c. p. 141. Vgl. das. n. 493. c. 123. p. 398.

10. Jahrhundert (Nr. 727—733), von denen freilich erst einige später hinzugekommen sind, hat uns Alamannische, Langobardische, Salische, Visigothische und Karolingische Gesetze aufbewahrt. Dass man sich ihrer übrigens auch bedient habe, um junge Edelleute in die Rechtswissenschaft einzuführen, wissen wir aus den eigenen Worten eines Zöglings der St. Galler Schule selbst, des Grafen Ulrich von Ebersberg in Baiern. Dieser war um die Mitte des 10. Jahrhunderts geboren, und da er von schwächlichem Körperbau war, so liessen ihm seine Eltern in der St. Galler Klosterschule eine gelehrte Erziehung geben [1]). Nachdem er in seine Heimat zurückgekehrt und dem Kaiser ebenso wohl mit der Feder als mit dem Schwerte gedient hatte, beklagte er in seinen alten Tagen, ein laudator temporis acti, die schwindende Rechtskenntniss unter der Jugend. «Die Gesetze — sagt er — welche die germanischen Könige, Sigibert, Theodoirch und zuletzt Karl erlassen haben, musste jeder Mächtige und Adelige lesen können, wenn es ihm nicht zur Schande angerechnet werden sollte. Das kann man an mir und meinen Altersgenossen ersehen, die wir die Jura studirt haben. In der heutigen Zeit haltet man die Söhne nicht mehr zu diesem Studium an». U. s. w. Ulrich starb im Jahre 1029.

Den ersten Rang unter den Wissenschaften nahm natürlich die Theologie ein; sie galt als die Krone, zu welcher die übrigen nur die Vorstufe bilden sollten. Aber auch sie war noch kaum aus dem Kindesalter heraus. Die verschiedenen Disciplinen waren noch nicht ausgeschieden, und von einer systematischen Theologie hatte man kaum eine Ahnung. Man verfuhr einfach historisch, indem man mit den Schülern die Bibel nebst den Auslegungen der Väter las. Einige Nachhilfe leisteten hiebei die Glossen, und dem Selbststudium war

---

[1]) In monasterio S. Galli, quo nutritus est. Chron. Eberspergense. Mon. Germ. S S. XX. 12. Uebrigens bleibt mir zweifelhaft, ob mit diesen Worten Graf Ulrich oder der obengenannte hl. Bischof Ulrich v. Augsburg gemeint sei.

ein weiter Spielraum geöffnet; man setzte dasselbe sein Leben lang fort. Das allgemeinste, gelesenste und gebrauchteste Lehrbuch des Mittelalters war die Bibel, und in St. Gallen insbesondere dürfte die Anzahl der Handschriften nebst Commentaren bedeutend über hundert betragen. Eine vollständige Anweisung zum Schriftstudium gibt Notker's Brief an Salomon [1]), welcher uns einen interessanten Einblick in das theologische Studium jener Zeit gewährt. « Wünschest du Glossen dazu — sagt er — so hat der Erzbischof Hrabanus von Mainz solche für die ganze Bibel zusammengestellt ». « Die Pastoralregel Gregor's magst du auswendig lernen, um mit der Wissenschaft aller Bücher erfüllt zu werden ». — Von Gregor's grossem Werke: « Moral über Job » besass man zu St. Gallen schon im 9. Jahrhundert zwei Exemplare, das eine in 6 Bänden (Cod. 206—209), das andere in 7, wovon nur noch der eine übrig ist (Nr. 210). Auch mit Beda's Werken war man wohl versehen: 13 noch vorhandene Handschriften datiren aus dem 9. Jahrhundert; eine ist noch aus dem 8. Jahrhundert, also vielleicht aus Beda's Zeit stammend, daher man glaubte, sie rühre von ihm selbst her, was wieder die Meinung veranlasst haben mag, dass Beda selbst einst Lehrer in St. Gallen gewesen sei [2]).

Kennen wir somit den Lehrgang der St. Galler Schule und die Bücher, deren man sich hiebei bediente, ziemlich genau, so sind wir in Betreff mancher äussern Einrichtung noch sehr im Unklaren. Doch ist es wenigstens ein Umstand, der hier, wie sonst bei keiner andern Schule des Mittelalters deutlich vor Augen liegt, die Trennung in eine innere und äussere Schule [3]).

---

[1]) Notatio Notkeri de illustribus viris. Dümmler, Formelbuch S. 64.

[2]) Vgl. Scherrer, Verzeichniss S. 92.

[3]) Eine solche Doppelschule, wie sie nur zu häufig ohne Grund in allen Klöstern angenommen wird (Bursian, Gesch. d. class. Philol. 22; Dändliker l. c. 162: nach allgemein herrschender Sitte), ist während des ganzen Mittelalters nur noch in einem einzigen Kloster erwähnt, in St. Hubert in den Ardennen. Chron. S. Huberti. 8. Mon. Germ. S S. VIII. 572.

In der innern Schule empfingen die für den Mönchsstand bestimmten Knaben, die wohl meistens sogenannte Oblaten waren, ihre Bildung[1]). An dieser innern Schule müssen wir uns darum auch die berühmten Lehrer der Klosterschule gebildet denken, an der somit die eigentliche Gelehrsamkeit blühen mochte. Uebrigens setzt Ekkehart IV. Kloster und Schule zu einander in Gegensatz[2]). Er nennt die Zöglinge der innern Schule auch kurzweg solche, die das Mönchskleid trugen[3]). So ist es noch jetzt Sitte in den Klosterschulen von Einsideln und Engelberg.

Die Zöglinge der äussern Schule dürften in mancher Hinsicht eine freiere Stellung genossen haben. Uebrigens kommt auch der Fall vor, dass ein Zögling derselben später noch in's Kloster tritt. Das Kleid war das weisse der Kanoniker oder Weltpriester, und die Schule selber heisst die kanonische. Daher entstand wohl die Ansicht, «dass die äussere Schule die Söhne des Adels für ihren Beruf als Domherren und Bischöfe vorbereitete»[4]). Die Quellen sagen das nicht und wir haben uns daher nach einer andern Erklärung für jene Benennung umzusehen. Die damalige Zeit erkannte nur drei Stände an, Kanoniker, Mönche und Laien[5]). Zu den erstern

---

[1]) Vita S. Galli c. 69. ed. Meyer v. Knonau p. 86.

[2]) Non modo in claustro, sed et in scolis exterius: c. 66. l. c. p. 238.

[3]) Monachici habitus pueri.

[4]) Wattenbach, Gesch. Q. (4 A) I 220.

[5]) So Ludwig d. Fr. i. s. Capitulare v. J. 817: Unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum. Mon. Germ. Legg I. 205. Sect. II ed. Boretius I 274. Vgl. Narratio de monacho Cenomanensi bei Baluze Capitularia II Append. Nr. 88. Ed. Venet. col 976. Migne P. l. 129, 1263, A: Tribus ordinibus laicorum monachorumque. So bedeutet also canonicus einen Weltgeistlichen oder Cleriker überhaupt und habitus canonicus das Kleid und den Stand der Geistlichen, welche nicht Mönche sind. Daher denn auch die Schüler der äussern Schule den habitus canonicus tragen. So sagt Hinkmar v. Reims von sich selbst (Oper. II. 304): In monasterio ubi ab ipsis rudimentis infantiæ sub canonico habitu educatus indeque eductus . . . . mansi.

musste man daher die Zöglinge der äussern Schule rechnen, die auch, wenigstens zu Ekkehart's IV Zeiten, geradezu so genannt werden[1]). Was die Disciplin betrifft, so bemerkt Ekkehart IV ausdrücklich, sie sei innerhalb des Klosters wie an der äussern Schule gleich streng gewesen[2]). Zur Aufsicht über die Schüler waren besondere Wächter, circatores, bestellt. Es ist bekannt, dass Stab und Ruthe das am meisten gebrauchte Lehrmittel in der mittelalterlichen Schule war. In St. Gallen hatte die Peitsche der Brüder ihren bestimmten Platz in der Capitelstube, um stetsfort zur Hand zu sein[3]). Wolo, ein unruhiger und unbeständiger Mönch, obgleich ein Grafensohn, bekam wegen seines Herumschweifens öfter Schläge zu schmecken, freilich ohne dass es etwas genützt hätte[4]). Sonst hatte Ratpert den Ruf eines strengen Lehrers, der immer zum Dreinschlagen bereit war. Wie wenig umständlich übrigens derartige Executionen waren, ersieht man aus dem, was oben von Bischof Salomon erzählt ist. Wie verhängnissvoll dagegen die decretirte Züchtigung in einem andern Falle wurde, ist ebenfalls schon erzählt worden. Der Probst Enzilin von Pfävers, der einst ebenfalls die St. Galler Schule besucht und sich eine treffliche Bildung angeeignet hatte, musste noch viel später die Strenge der Zucht empfinden. Abt

---

1) L. c. 5. p. 20. Jam quasdam abbatias canonicus habebat (Salomon III.); der hl. Ulrich quamvis canonicus c. 57. p. 217. Derselbe nochmals c. 58. p. 217: canonicus evangelium legeret. Noch deutlicher sind vielleicht einige Stellen bei Ekkehart's Zeitgenossen Othloh v. St. Emmeram. Lib. Vision. Visio III. Pez. Thes. III. 2. 557. Visio V. Ib. 570. In Visio VI 572 im gleichen Sinne: in habitu canonico. Der innern Schule wird die äussere canonische gegenübergestellt: Scolæ . . . exteriores autem, id est canonicæ Ekkehart IV. l. c. c. 2. p. 10. Zu dieser Ausführung, die sich noch sehr erweitern liesse, wurde ich durch eine schon oben (S. 53) gegebene Erklärung der Stelle l. c. c. 44. p. 157: discipulis quondam suis canonicis, tunc quidem presbyteris, genöthigt. Sie dürfte hiemit gegen die herkömmliche Auffassung gesichert sein.

2) L. c. c. 66. p. 238.

3) Ekkeh. cas. c. 36. l. c. p. 135. Vgl. das. n. 465, 466.

4) Ekkeh. cas. c. 43. l. c. p. 153.

Craloh liess ihn wegen eines nicht näher bekannten Vergehens vor sich führen, mit Ruthen schlagen und entsetzte ihn seines Amtes.

Die Schulfeste und Vacanztage sind wiederholt erwähnt worden. Besonders interessant ist unter den Gedichten Ekkehart's IV. ein Vacanzlied[1]), welches zunächst an das Fest Epiphanias anknüpft. «Mögen die Wissenschaften schlafen, mögen die Bücher ruhn» — ist der Grundgedanke davon. Dann werden die Vergnügen geschildert, womit die Schüler den Ferientag zubringen. Sie kämpfen, vom Helm gedeckt, gegen einander durch Steinstoss; sie führen, nach antikem Muster, gymnastische Spiele aus; andere laufen um die Wette nach dem Preise. Weiter heisst es: «Heute sollen die Jünglinge keine Schläge bekommen; frei sollen sie sein vom Zaum und der Zügel losgelassen. Er habe Friede von der Ruthe; weder Dorn noch Kralle soll ihm wehe thun. Kein böses Wort soll heute der Knabe vernehmen, blind wie der Maulwurf sei heute der Aufseher; der Lehrer möge elysäische Felder sich erträumen». Die Krone des Tages aber bildet dreierlei: Fackeln, um bei Licht noch die Unterhaltung fortzusetzen, Bäder und Wein.

Nur als Vermuthung wage ich hier noch hinzuweisen darauf, es möchte in St. Gallen und auch an andern Schulen die Sitte bestanden haben, die jetzt wohl nur noch in England unter dem Namen Past & Present bekannt ist. Da finden sich dann an einem bestimmten Tage zu den gegenwärtigen auch die ehemaligen Schüler am Studienorte zusammen. In St. Gallen deuten Spuren auf zahlreichen Besuch, auch von solchen, die nicht ehemalige Schüler waren, am Feste des hl. Gallus, den 16. October. Es ist der Tag, den Bischof Hildeward von Halberstadt sein Leben lang in Ehren hielt (siehe S. 71). An diesem Tage finden wir 885 Bischof Ratpolt von Trier daselbst, einen sehr edlen Alamannen[2]), und im Jahre 908 Adalbero

---

[1]) Hrsg. v. Dümmler, l. c. 44.
[2]) Todtenbuch l. c. p. 13.

von Augsburg und Meginbert von Säben[1]. Im Jahre 948, am 16. October, besuchten Herzog Hermann von Schwaben und Prinz Liudolf gemeinsam das Kloster[2]. Dieser Tag ist wohl auch das Fest, zu welchem sich Ratpert's 40 Schüler im Kloster einfanden[3].

Ueber die Frequenz der Schule fehlt es leider ganz an Nachrichten; in Anbetracht aller Verhältnisse scheint aber die Zahl der Schüler nie beträchtlich gewesen zu sein. Auch die Zahl der Lehrer war wohl nicht bedeutend; je einer für die innere und äussere Schule dürfte unter Umständen sogar hingereicht haben. Erst im 11. Jahrhundert kommen Klosterlehrer so zahlreich vor (s. o. S. 89 ff.), dass eine gleichzeitige Lehrthätigkeit derselben sicher anzunehmen ist. Das Gleiche ergibt sich aus einem Gedichte Ekkehart's IV. an Abt Burchard[4].

Der Lehrer wird gewöhnlich «magister» genannt, auch «doctor» oder griechisch «didascalus». «Scholasticus» bedeutet Schüler und erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts heisst der zum Unterricht der Knaben angestellte weltliche Lehrer so[5]. Auf dem Klosterplan heisst der Vorstand der Schule: Caput scolæ.

Ein Schulgeld wird nirgends erwähnt. Die dem Kloster dargebrachten Knaben erhielten wohl öfter ein Grundstück als Aussteuer mitgegeben. Sonst pflegten die Schüler dem Lehrer wohl Geschenke zu machen. Unter den Briefmustern der St. Galler Schule[6] befindet sich das Schreiben eines Schülers, worin er seine Eltern an die Belohnung seiner Lehrer mahnt, und ein anderes, worin dem Lehrer gedankt wird für die un-

---

1) Das. 15.

2) Dümmler, Otto d. Gr. 159.

3) Ekkeh. cas. 44. ed. Meyer v. Knonau p. 157. Vgl. das. n. 561.

4) Pro quodam scolasticulo fraude subtracto et alteri magistro tradito. Dümmler, l. c. p. 43.

5) S. o. S. 97 n. 2.

6) Ruodperti magistri S. Galli epistolæ Nr. 1 u. 2. Goldast, Alamann. rer. S S. T. II. p. 87. — Vgl. Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler 570.

entgeltliche Erziehung[1]: der Zögling hofft von seinen Schwestern in Lindau eine Ehrengabe für den Lehrer zu erhalten.

Damit sind wir mit den Nachrichten über die Klosterschule zu Ende.

Werfen wir nochmals einen Blick über die Schule.

Verhältnissmässig spät entwickelte sie sich unter irischem Einfluss; stille emsige Geschäftigkeit vermehrte den Bücherschatz, die Frömmigkeit der Bewohner den Besitzstand des Klosters; berühmte und heilige Lehrer, sowie die zu hohen Würden erhobenen Schüler gewannen ihm weithin Ansehen. Aber mit dem Reichthum wuchsen nicht im gleichen Verhältniss die Leistungen. Feindliche Angriffe von Aussen und innere Zwistigkeiten bringen Störungen in das stille Leben der Zelle und des Scriptoriums. Es kommen Aebte, die persönlich selbst wenig Bildung besitzen, die sich um die Studien nicht viel bekümmern, desto mehr um materiellen Besitz und Einfluss. Mehrere unter ihnen sind nachgeborene Söhne des Adels und werden durch ihre Familien in weltliche Händel verwickelt; sie ziehen selbst wieder aus ihrer Verwandtschaft neue Mitglieder in das Stift, das dadurch fast zur Familienpfründe herabsinkt.

Aber selbst dann, als an die Stelle der früheren geistigen Thätigkeit tiefe Unwissenheit getreten ist, bewahrte man doch die literarischen Schätze, die geistige Erbschaft früherer Jahrhunderte, mit Ehrfurcht und treuer Sorgfalt. Diese Werke enthalten das innerste Leben der geistlichen Genossenschaft in sich verschlossen; eine verhältnissmässig immer noch grosse Anzahl von Handschriften, die ehrwürdigsten und fast die einzigen Zeugen der Vorzeit an der Stätte ihrer Entstehung,

---

[1]) Educastis me absque omni remuneratione.

die zum Theil aber auch in weite Ferne, nach London [1]) und Madrid [2]), verschleppt wurden, enthalten die werthvollsten Nachrichten über die damaligen Culturzustände. So wird es uns möglich, die St. Galler Schule, wie sie vor einem Jahrtausend lebte, in anschaulichem Bilde zurückzurufen. Zwar das Wörterbüchlein des hl. Gallus (Cod. 913) führt seinen Namen mit Unrecht, ebenso wie die Benedictinerregel Kero's und das Antiphonar Gregor's des Grossen. Sind auch die Neumen, welche Notker der Stammler schrieb, verloren, mögen auch die prächtigen Initialen, die Salomon III. zugeschrieben wurden, ihm ebenso wenig eigen sein, wie sein Glossarium, oder dem Tutilo seine Elfenbeintafeln, es bleiben der ächten Documente immer noch eine schöne Zahl, darunter Hunderte von Urkunden der ältesten Zeit, und was gerade für die Schule werthvoll ist, der Klosterplan, nach welchem Gozbert den Bau von 830 aufführte.

Den meisten Aufschluss aber geben uns die Geschichtschreiber, die seit der Entstehung des Klosters fast ununterbrochen die Schicksale desselben niedergeschrieben haben. Es sind dies nicht etwa nur trockene Annalen, sondern lebensfrische Schilderungen der Personen und Zustände, die wenigstens im Allgemeinen uns ein richtiges Bild gewähren. Von keiner andern Schule des Mittelalters haben wir so reiche Nachricht über Lehrer und Schüler, wie über St. Gallen.

Dabei ist es billig, auch der spätern Benedictiner zu gedenken, die zum Theil bis auf unsere Tage die tausendjährigen Schätze behütet, durchforscht und an's Licht gehoben haben, ein Kolb, Mezler, v. Arx, Hauntinger, Weidmann, Neugart, Schubiger. An sie schliessen sich würdig die Namen neuerer Gelehrten an, die in der gleichen Richtung thätig gewesen sind: Dümmler, Hattemer, Keller, Rahn, Scherrer, Sickel, Wartmann.

---

[1]) Eine unter Abt Hartmut geschriebene. Neues Archiv f. d. Geschichtsk. IV. 349.

[2]) Ein Cicero in der königl. Bibliothek. Pertz, Archiv VIII. 152 u. 804.

Vor allem aber muss ich hier dankbar der neuen Ausgabe der St. Gallischen Geschichtsquellen durch Herrn Gerold Meyer v. Knonau erwähnen, die mit einer solchen Fülle von Gelehrsamkeit und in so liebevoll eingehender Weise commentirt werden, wie sie bisher sonst nur den alten Classikern zu Theil geworden ist[1]).

Dennoch wissen wir noch viel zu wenig. Was gäben wir nicht darum, könnten wir uns um tausend Jahren zurückversetzen, nur einen Tag lang, um mit eigenen Augen und Ohren zu sehen und zu hören, wie sie lehrten und lernten, weinten und lachten, Verse schmiedeten und Ostern berechneten, welches ihr Stundenplan war und ihr Unterrichtsapparat! Hätte doch Ekkehart IV. statt so unendlich vieler Verse uns eine Darstellung der Unterrichtsmethode auf einem einzigen Blatte gegeben, oder könnten wir nur während einer einzigen Schulstunde sie belauschen, wir erhielten mehr Aufschluss über das Unterrichtswesen, als uns Hunderte von Handschriften und Urkunden zu geben vermögen, die ein tausendjähriges Alter haben, aber nur mechanische Copien älterer Vorlagen oder geistloser Formeln sind.

Sollen wir zum Schlusse ein Gesammturtheil über die Leistungen der Schule abgeben, so dürfen wir an dieselbe offenbar nicht den Massstab unseres Jahrhunderts anlegen. Werden wir ja auch uns nicht beigehen lassen, den Kriegsruhm unserer Väter geringer anzuschlagen, weil die Bewaffnung jener Zeit, mit der heutigen verglichen, uns fast wie Kinderspiel bedünken möchte. Vadian[2]) urtheilt über die St. Galler Schule allzu geringschätzig: «Dan ir wissen, tun und lassen wol kleinfůg, aber zů so unwüssender zeit etwas ansechlich gwesen, zů welchen zeiten ouch (wie kleinfůgs verstands si joch gwesen sind) man ir gar wol bedörfen hat». Billiger richtet Wartmann[3]):

---

[1]) Lesenswerth ist auch die gedrängte Uebersicht desselben Verfassers bei Hunziker, Gesch. d. schw. Volkssch. I 29—38.

[2]) Deutsche Schriften I. 172. Vgl. das. die Note des Herausgebers.

[3]) Das Kloster St. Gallen I. 8.

« Die Nachwelt kann nicht dankbar genug sein für die gottgeweihte Zufluchtsstätte, welche in den Klöstern den höchsten geistigen Gütern des Menschengeschlechts gewährt wurde, bis sie von weitern Kreisen geschätzt und verstanden zu werden begannen und frei hinaustreten durften aus den schützenden Mauern, die sie gross gezogen hatten ».

Wenn daher irgendwo, so dürfte bei St. Gallen das Wort F. W. Weber's am Platze sein, des Dichters von « Dreizehnlinden » :

Preis den braven schwarzen Mönchen,
Preis den wackern Kuttenträgern,
Alles menschlich schönen Wissens
Frommen Hütern, treuen Pflegern!

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einführung	35
I. Aeussere Schicksale der Schule; die Lehrer	36
II. Innere Organisation; Lehrgegenstände und Methode	99
Schluss	124

RÜCKBLICKE

AUF DIE

LOSTRENNUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM REICHS-VERBAND

DURCH

DEN FRIEDENS-CONGRESS VON MÜNSTER UND OSNABRÜCK, 1643—1648.

Von

AUGUST VON GONZENBACH.



EINLEITUNG.

Der westphälische in Münster und Osnabrück in den Jahren 1643 bis 1648 tagende Friedens-Congress bietet, von welchem Standpunkte aus man denselben betrachtet, des Ungewöhnlichen, Unvorhergesehenen so Vieles, dass man sich kaum darüber verwundern kann, dass auch die Geschichtschreibung über jene umfangreichen Verhandlungen, durch welche endlich dem 30jährigen Kriege ein Ziel gesetzt und eine neue Ordnung im Reiche hergestellt worden ist; denselben Character an sich trägt.

Die sechs Foliobände, in welchen Johann Gottfried von Meiern die westphälischen Friedensverhandlungen zusammengestellt hat, können mit einem unermesslichen Feld verglichen werden, auf welchem Ausgrabungen aller Art zu machen sind. Man findet daselbst zwar weder Diamanten wie am Cap der guten Hoffnung, noch reines Gold wie in Californien, auch nicht griechische oder römische Statuen; aber Rococco-Stücke aller Art, und den ersten Anfang von Formen und Titeln u. s. w., die heute noch ihre Geltung haben. Nie habe ich in diesen Folianten geblättert, ohne über geistliche und weltliche Dinge, die am Congress verhandelt worden sind, Neues und Unerwartetes zu erfahren. Die Schweiz nimmt in diesen Verhandlungen einen so kleinen Raum ein, dass man hätte erwarten dürfen, die sie betreffenden Bestimmungen (de exemtione Helvetiorum) seien im Laufe der zwei Jahrhunderte, die seither verflossen sind, durch die Geschichtschreibung klar gelegt worden. Dem ist aber nicht so; vielmehr hat gerade die Geschichtschreibung das Ihrige

dazu beigetragen, über die Tragweite der schweizerischen Begehren sowohl als über die Entstehungsweise der bezüglichen Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses bis in die neueste Zeit unbegreifliche Irrthümer zu verbreiten. Als Irrthümer müssen nämlich bezeichnet werden, die Annahme:

1. dass die XIII Orte der Eidgenossenschaft den Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel im Jahre 1646 an den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück abgeordnet haben;

2. dass derselbe beauftragt gewesen sei, die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom h. römischen Reiche zu betreiben;

3. dass der Erfolg, der sich an diese Sendung geknüpft hat, zunächst der Verwendung des französischen Principal-Gesandten (Herzog Heinrich II. von Longueville) zu verdanken sei, und

4. dass Bürgermeister Wettstein bis zum Schluss des Congresses in Münster und Osnabrück verblieben sei, so dass er allein die Aufnahme der auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen in das Friedensinstrument ausgewirkt habe.

An die Beleuchtung dieser vier Fragen sollen sich noch anschliessen:

5. biographische Lebens-Skizzen der zur Erwähnung gelangten Congressmitglieder.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist die Herstellung der historischen Wahrheit nach diesen verschiedenen Richtungen.

Quellen.

1. Band IV, V, VI und VII der hinterlassenen Wettsteinischen Schriften (Thesaurus Wettsteiniensis), welche laut Beschluss der Tagsatzung vom Juli 1648 (siehe A. S. ä. e. A. Bd. V, 2, Seite 1464 f.) im Staats-Archiv in Basel liegen.

2. Unter den auf der Berner Stadt-Bibliothek deponirten hinterlassenen Schriften des Generals H. L. v. Erlach von

Castelen, der Band betitelt: «Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires à Münster et Osnabrück».

3. Die officielle Berichterstattung des Bürgermeisters J. R. Wettstein über den Verlauf seiner Mission in der Amtlichen Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede Bd. V, 2. Abschied 1143, 6, Seite 1453 u. Beilage 8, Seite 2261—2277.

4. Acta und Handlungen, betreffend gemeiner Eidgenossenschaft Exemtion und was deren durch die Cammer zu Speier darwider vorgenommener Turbationen halb sowohl bei den westphälischen Friedenstractaten, als am Kaiserlichen Hof und anderswo negocirt und verrichtet worden. Gedruct im Jahr 1651. Diese Schrift hat, wiewohl dieselbe anonym erschienen ist, den Bürgermeister Wettstein zum Verfasser.

5. Die gerettete völlige Souveränetät der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Johann Jacob Moser, herzoglich würtembergischer Regierungsrath und Professor.

6. Den Aufsatz Dr. D. A. Fechter's im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 76—108.

7. Acta pacis westphalicæ publica oder westphälische Friedens-Verhandlungen und Geschichte von Johann Gottfried von Meiern, königlich grossbrittanischer und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Hof- und Canzlei-Rath zu Hanover (Hanover 1735), — und Universal-Register über die sechs Theile der westphälischen Friedens-Verhandlungen und Geschichte in gleichen über die zween Theile der Nürenbergischen Friedens Executions Handlungen und Geschichte gefertiget und zusammengetragen von Johann Rudolph Walther, königlich grossbrittanischem und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischem Canzlei Secretario.

8. Geist des westphälischen Friedens von Pütter, Göttingen 1795.

9. Dr. C. T. Odhner: Die Politik Schwedens im westphälischen Friedens-Congress, und andere bezügliche Druckwerke.

I.

Durch wen ist Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel im Jahre 1646 an den westphälischen Friedens-Congress abgeordnet worden?

a) Veranlassung zu einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück.

Die nächste Veranlassung zu der Abordnung des Bürgermeisters Wettstein an den westphälischen Friedens-Congress lag nicht etwa in einem Freiheitsdrang und Unabhängigkeits-Bedürfniss gemeiner Eidgenossenschaft, sondern hatte viel weniger ideale Beweggründe!

Angehörige der Stadt Basel waren nämlich wiederholt vor das Reichskammergericht in Speier geladen worden, wenn die Kläger vor den Stadt Baselischen Gerichten unterlegen waren. So ist im Jahr 1628 ein civilgerichtliches Urtheil des Stadtgerichtes von Basel gegen Melchior ab Insula aus Genua (Bürger und Professor in Basel, der dann aber das Basler-Bürgerrecht aufgegeben hatte und in den Dienst des Königs von Frankreich getreten war) durch das Reichskammergericht in Speier annullirt worden.

Und unlängst hatte auch Florian Wachter, Bürger von Schlettstadt, welcher im Jahr 1641 einen Process in Basel, einigen Weinfuhrleuten gegenüber, verloren hatte, die Gegenpartei vor das Reichskammergericht in Speier geladen, das seinerseits, nachdem die Basler Regierung ihren Bürgern verboten hatte, der Citation Folge zu leisten, einen Arrestbefehl auf alle Güter von Baslern, wo dieselben sich vorfinden möchten, erlassen hat.

Basel brachte seine Beschwerden gegen das Reichskammergericht von Speier zunächst an der Jahrrechnungs-Tagsatzung

des Jahres 1643 zu Baden (9. Juli bis 1. August) zur Sprache[1]), welche beschloss, diessfalls an den Kaiser zu schreiben.

Von Seite des französischen Ambassadors Lefèvre-Caumartin war der Tagsatzung gleichzeitig eröffnet worden: die Königin Regentin (Anne d'Autriche) sei bereit, beim Friedensschluss dahin zu wirken, dass die Eidgenossenschaft in den Frieden aufgenommen werde[2]).

Diese Zusicherung, die durch die Tagsatzung im Namen der Mehrheit der Orte verdankt worden war, veranlasste die Regierung von Basel im Schoosse einer Conferenz, welche sich im Monat Februar 1644 in Aarau versammelte, zu beantragen, « beim französischen Ambassador darauf hinzuwirken, dass die französische Deputation nach Münster instruirt werde: bei den Friedensverhandlungen auch der eidgenössischen Exemtion zu gedenken, damit das Kammergericht, Hofgerichte und andere Tribunale wider die Eidgenossen keine weitere Processe beginnen oder Mandate erlassen »[3]). — Eine gleiche Beschwerde brachte Basel an der Jahrrechnungs-Tagsatzung des Jahres 1644 vor[4]); allein die Tagsatzung ging auf den Antrag Basels nur insofern ein, dass abermals beschlossen wurde, diessfalls an den Kaiser und an den Kammergerichtspräsidenten zu Speier zu schreiben.

Von der Ueberzeugung geleitet, dass dieser wiederholt schon eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führe, kam Basel im Jahr 1645 auf seine frühere Ansicht zurück, und beantragte (an einer Conferenz der evangelischen Städte und Orte während

---

1) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Abschied 1007, Seite 1285 Litt. 2. Es wird an den Kaiser geschrieben, dass die Angehörigen der Eidgenossenschaft künftig mit dergleichen Citationen und Arresten verschont werden möchten.

2) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Abschied 1007, Seite 1283 Litt. c, 10.

3) S. ibid. Abschied 1028 der Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandte, Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Biel, Aarau 1644, 16. bis 18. Februar. Seite 1310, Litt. K.

4) S. ibid. Abschied 1041 der gemeineidgenössischen Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte, Baden 1644, 4. bis 19. Juli. Abschied 1041, Seite 1325, Litt. m.

der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden[1]): «durch Zürich und Luzern ein gemeineidgenössisches Schreiben an den Herzog von Longueville ergehen zu lassen, um ihm zu dem Amt eines französischen Plenipotentarius (in Münster) zu gratuliren und um seine Vermittlung nachzusuchen, dass die Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden, über welchen zu Münster und Osnabrück verhandelt werde, eingeschlossen und mit solchen Neuerungen, die ihren althergebrachten Souveränetät zuwiderlaufen, künftig verschont werde». Dabei bemerkte der Gesandte von Basel, Oberzunftmeister Brand: «Der französische Ambassador finde dieses Mittel auch rathsam und biete seine guten Officien schriftlich an, und sei der Ansicht, dass man zu mehrerer Beförderung der Sache eine eigene Person am Orte der Friedensverhandlungen haben sollte, was vielleicht ohne Kosten für die Eidgenossenschaft geschehen könnte». Hier sehen wir den Gedanken einer eigenen Abordnung nach Münster zum ersten Mal auftauchen, und zwar wird derselbe, merkwürdig genug, dem französischen Ambassador Lefèvre-Caumartin in den Mund gelegt, der später jede besondere Abordnung nach Münster auf's lebhafteste bekämpft hat.

Diese Abordnung sollte indessen nach dem Antrag des Oberzunftmeisters Brand sowohl, als nach der Ansicht des Ambassadors Lefèvre-Caumartin keine andere Aufgabe haben, «als die Abwendung der Beschwerlichkeiten, welche der Stadt Basel mit Appellationen und Citationen an das Kammergericht zu Speier einige Zeit her begegnet seien, am Ort der Friedensverhandlungen zu befördern»[2]).

Es handelte sich somit damals in keiner Weise um Lostrennung der XIII Orte vom Reich, sondern einzig und allein

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Abschied 1030. Baden 1645 im Juli, Seite 1360, Litt. b.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Abschied 1070, Seite 1360, Litt. b.

um Exemtion Basel's und seiner Mitverbündeten vom Reichskammergericht in Speier.

Von Seite der Basler Gesandtschaft ist im Schoosse dieser Conferenz der evangelischen Städte und Orte in Baden (im Juli 1645) noch ein anderer auf die Abordnung an den Friedens-Congress bezüglicher Gedanke zum ersten Mal vorgebracht worden, derjenige nämlich, dass für den Fall, dass die Bewilligung von Luzern nicht erhältlich wäre, es passend sein dürfte, in der evangelischen Städte Namen an den Herzog von Longueville zu schreiben.

Hier haben wir bereits den Keim dessen, was sich später entwickelt hat, den Antrag nämlich, eventuell einen eigenen Abgeordneten

1. zur Beförderung der Sache (d. h. zur Beförderung der Exemtion Basel's vom Reichskammergericht in Speier) an den Ort des Congresses zu senden und

2. eventuell in der evangelischen Orte Namen allein an den Herzog von Longueville zu schreiben, wenn die Zustimmung Luzern's nicht erhältlich sein sollte.

Diese beiden im Laufe des Jahres 1645 zum ersten Mal im Schoosse einer evangelischen Conferenz durch Basel eröffneten Gedanken waren zwar noch weit von ihrer Verwirklichung entfernt, sind aber von Basel fortan festgehalten worden.

In Republiken hält es oft schwer, einen neuen Gedanken zum Durchbruch zu bringen, zumal wenn beim Antragsteller ein persönliches Interesse vermuthet werden kann; denn Neid und Missgunst haben in allen Republiken alter und neuer Zeit eine grosse Rolle gespielt.

Oberzunftmeister Brand hütete sich daher wohl anzudeuten, «er halte die Abordnung eines eigenen Gesandten an den Ort der Friedensverhandlungen zu mehrerer Beförderung der Sache für zuträglich», sondern legte diese Ansicht dem französischen Botschafter Lefèvre-Caumartin in den Mund.

Aus demselben Grund versuchte Bürgermeister Wettstein: durch den General-Major Hans Ludwig von Erlach,

Gouverneur von Breisach, den Herzog von Longueville zu bestimmen: seinerseits den schweizerischen Kantonen eine eigene Abordnung an den westphälischen Friedens-Congress anzuempfehlen. Oberzunftmeister Brand und Bürgermeister Wettstein waren nämlich die beiden Persönlichkeiten, welche, falls eine Abordnung an den Friedens-Congress beliebt würde, zunächst in Frage kommen konnten.

Beide hüteten sich daher wohl, selbst auf eine solche Abordnung anzutragen, und trachteten den Gedanken durch den französischen Ambassador in der Schweiz, oder durch den Principal-Gesandten Frankreichs in Münster in Anregung bringen zu lassen. Der Herzog von Longueville scheint aber Anstand genommen zu haben, einen solchen Rath zu ertheilen, obschon auch er der Ansicht war, es dürfte passend sein, die Beschwerden Basel's gegen das Reichs-Kammergericht in Speier beim Friedens-Congress zur Sprache zu bringen[1]) und einen eigenen Abgeordneten dahin zu senden. Diese Antwort des Herzogs von Longueville theilte der General-Major von Erlach sofort dem Bürgermeister Wettstein mit.

Mit derselben übereinstimmend hatte der französische Ambassador Caumartin bereits am 1. Januar an den Oberzunftmeister Brand geschrieben: die französischen Bevollmächtigten

---

[1]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors v. Erlach, aufbewahrt in der Stadt-Bibliothek von Bern, den Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaires de Münster et Osnabrück. S. 17. Am 9. Januar 1646 schreibt nämlich Jérémias Stenglin, der Dolmetscher des Herzogs von Longueville, an den Secretär des General-Gouverneurs von Breisach: «Son Altesse m'a témoigné, quelle prendrait à coeur l'affaire de Messieurs les Cantons que, Mr. de Caumartin lui en ayant déjà écrit, il lui avait fait réponse quil prenait ceci pour une chose très-importante, et quil éstimait que Messieurs les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir à cette occurence présente ..... Que toutefois ce n'était pas à son Altesse et à Messieurs les Plénipotentiaires de France à proposer à Messieurs les Cantons d'envoyer pour ce effet quelqu'un à cette assemblée, quils savaient ce quils y auraient à faire,

in Münster werden sich der schweizerischen Beschwerden gegen das Reichskammergericht auf das Angelegentlichste annehmen[1]).

Auf diese Zusicherungen gestützt, beantwortete die Regierung von Basel nunmehr ein vom Vorort Zürich in dieser Angelegenheit erlassenes Kreisschreiben dahin:

« Sie wünsche, dass bei der nächsten Tagsatzung in Baden die Frage in Berathung gezogen werde, ob es nicht zweckmässig wäre, eine passende Person in Münster zu bestellen, welche das eidgenössische Interesse im Auge behalte und was demselben zuwiderlaufe, abzuwehren suche ».

Auch Schaffhausen hatte mit Schreiben vom 8./10. Februar 1646 gegen den Vorort Zürich den Wunsch ausgesprochen, dass zwei qualificirte Personen im Namen der XIII Orte oder doch wenigstens der Evangelischen nach Münster geschickt würden, welche die Einschliessung in den Frieden und die Exemtion vom Kammergericht betreiben sollten. Bevor noch die Jahrrechnungs-Tagsatzung sich versammelte, wurde an einer Conferenz, welche sich am 18. Februar 1646 zum Zweck der Beilegung der wegen des Baues einer evangelischen Kirche in Frauenfeld ausgebrochenen Differenzen in Baden versammelte[2]), auch diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, und bei diesem Anlass erklärte die Gesandtschaft von Bern[3]): « es geschehe hie und da, dass eidgenössische Bürger oder Angehörige den Freiheiten der Orte

---

et qu'envoyant ou n'envoyant pas, ils pouvaient être assurés de l'assistance et du support de la France au point quelle ferait pour ses propres intérêts en régard à l'alliance et à la véritable et longue amitié quelle à avec les cantons, que néamoins S. A. croit quil sera bien à propos quils envoyassent quelqu'un, et qu' en cas quils prinsent cette résolution, il serait bon de l'exécuter au plutôt, puisque les traités de paix s'avancent».

[1]) S. Archiv für die Schweizergeschichte, 18. Bd., S. 81, den Aufsatz Dr. Fechter's.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1373. Abschied 1084, Conferenz von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

[3]) Gesandte Bern's waren Rudolf Willading, Venner und Zeugherr, und Hans Rudolf Dubi des Raths.

zuwider, von Solchen, die in ihren Processen mit Recht verfällt worden seien, oder sich nicht getrauen, auf dem Weg Rechtens zu erhalten was sie wünschen, vor die Kammer- und Hofgerichte zu Speier und Rottweil und anderswohin citirt und mit Arresten verfolgt würden. Es seien auch schon Orte auf den Reichstag geladen worden, was der Kaiser damit entschuldigt habe, dass die betreffenden Orte durch ein Versehen der Schreiber noch in der Reichsmatrikel eingeschrieben geblieben seien. Weil man nun zu Münster und Osnabrück über einen allgemeinen Frieden verhandle, so sei es wichtig zu wissen, ob etwas der Eidgenossenschaft zum Nachtheil daselbst verhandelt oder wie derselben in dem Frieden gedacht werde».

Bei der Berathung darüber machte sich die Ansicht geltend, es sollten vier Gesandte, von jeder Religion zwei, oder wenigstens zwei vertraute und qualificirte Eidgenossen abgeordnet werden, um in Münster und Osnabrück die Interessen der Eidgenossenschaft zu wahren. Dieselben möchten bei den dort sich befindenden Ambassadoren und Bevollmächtigen von den Königen von Frankreich, Spanien und Schweden durch deren in der Eidgenossenschaft residirende Ambassadoren empfohlen werden, so dass die Eidgenossenschaft auf die Sollicitationen der Gesandten hin, und durch Vermittlung jener Bevollmächtigten von den Citationen und Arresten des Kammergerichts befreit und die noch in den Reichs-Matrikeln enthaltenen Orte gestrichen werden könnten. Endlich könnten jene Gesandten vom französischen Ambassador mit einer Empfehlung bei dem Herzog von Longueville dahin wirken, dass der Eidgenossenschaft die mit Frankreich verbündet ist, im Friedensschlusse mit Nothdurft gedacht werde. Dieser Entwurf sollte auch den übrigen sieben Orten mitgetheilt werden. Die an der Conferenz Anwesenden aber sollten innert dreier Wochen ihre bezüglichen Ansichten an Zürich eröffnen.

Allein die Freude, die in Basel über die kräftige Unterstützung herrschte, die der Antrag zu einer eigenen Abordnug an den Friedens-Congress von Seite Bern's gefunden hatte, sollte nicht lange dauern. Bevor nämlich die 14 Tage verflossen waren,

innert welcher die katholischen Orte ihre Entschliessung hinsichtlich einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück an Zürich mittheilen sollten, scheint auch in den evangelischen Städten ein Umschwung der Ansichten stattgefunden zu haben. Denn an einer am 24. und 25. Februar in Baden abgehaltenen Conferenz der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wurde dem Antrag Basel's: jedenfalls (möge die Antwort der katholischen Orte beifällig ausfallen oder nicht) eine vertraute Person nach Münster und Osnabrück zu schicken, nicht beigepflichtet, sondern beschlossen: «die Sache der königlichen Majestät von Frankreich zu empfehlen, damit dieselbe geruhe, durch ihren Bevollmächtigten, den Herzog von Longueville, die gesammte Eidgenossenschaft nicht nur als Frankreichs Bundesgenossin, sondern auch als freien Staat in den Frieden einschliessen zu lassen»[1]).

Die V katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug aber beschlossen an einer am 14. und 15. März zu Luzern stattgehabten Conferenz[2]) ihrerseits, durch Luzern dem Vorort Zürich mittheilen zu lassen: «man hege Bedenken gegen die angeregte Abordnung nach Münster, in welcher Form diess auch geschehen möchte, zumal man hoffe, dass der beabsichtigte Friedensschluss dem eidgenössischen Stand keinen Nachtheil bringen werde, und dass den Beschwerden auch ohne eine so kostbare Massregel abgeholfen werden könne, da von Innsbruck aus Vertröstung geschehen sei, dass die Abhülfe für früher hier vorgebrachte Beschwerden beim Kaiser und beim Reichshofrath wohl angebahnt sei».

Wenn dieser abschlägige Bescheid von Seite der katholischen Orte konnte vorhergesehen werden, so war dagegen die plötzliche Sinnesänderung Bern's, das im Laufe Februar's auf eine besondere Abordnung an den Friedens-Congress angetragen hatte, höchst unerwartet.

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1374 litt. a, Abschied 1085. Conferenz der IV evangelischen Städte, Baden 24. u. 25. Februar 1646.

[2]) S. ibid. S. 1376, litt. c. Abschied 1087.

Durch dieselben Gesandten J. R. Willading und Hans Rudolf Dubi liess nämlich Bern an einer am 15. bis 18. April in Baden versammelten Vermittlungs-Conferenz für Schlichtung der thurgauischen Differenzen[1]) anrathen: «von jeder Abordnung an den Friedens-Congress zu abstrahiren»[2]). — Die drei anderen evangelischen Städte hielten indessen für einmal (am 15. April) an ihrer frühern Ansicht noch fest, obschon die katholischen Orte die Abordnung eines eigenen Abgeordneten an den Friedens-Congress mit der Bemerkung abgelehnt hatten, «man werde verhoffentlich von Seite der übrigen Orte, hierüber etwas anderes zu ergreifen, nicht gemeint sein»[3]). Allein bald darauf, an einer Conferenz der evangelischen Städte und der Zugewandten, welche sich am 9. und 10. Mai (29. und 30. April a. K.) in Aarau versammelte[4]), trat die ganze Angelegenheit dadurch in ein neues Stadium, dass nunmehr auch der französische Ambassador, der unlängst dem Oberzunftmeister Brand gegenüber die Abordnung eines eigenen Bevollmächtigten nach Münster befürwortet hatte, von dieser Ansicht wieder zurücktrat, nachdem er vernommen, dass von Seite der katholischen Orte man eine solche Abordnung aus dem Grund nicht für nothwendig erachtet habe, «weil der König von Frankreich in Folge des Bündnisses schon die Verpflichtung habe, die Eidgenossenschaft

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1378, litt. c. Abschied 1089.

[2]) Der Abschied sagt zwar nur: Was auf Anzug Bern's wegen der Sendung nach Osnabrück und Münster discutirt worden ist, wird jeder Bote zu berichten wissen. Das bernerische Instructionsbuch aber (s. Bd. vom 30. Juni 1644 bis 29. Nov. 1658, S. 69) enthält die oben im Text angeführte Instruction, die auch am 24. April für die gleichen Gesandten für eine auf den 28. April nach Aarau ausgeschriebene Conferenz der evangelischen Städte und Zugewandten festgehalten worden ist (s. Instr.-Buch S. 71 und A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1380, litt. b. Abschied 1091, Conferenz der evangelischen Städte und der zugewandten Orte, Aarau 1646, 9. u. 10. Mai) (29. u. 30. April a. K).

[3]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1378, litt. a. Abschied 1090, Conferenz der IV evangelischen Städte, Baden 19. u. 20. April 1646.

[4]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1379 u. 80, litt. b. Abschied 1091.

in den Frieden einschliessen zu lassen». Gleichzeitig bat der Ambassador die Gesandten schriftlich: «sich seiner Sorge anzuvertrauen und versichert zu sein, dass die französischen Bevollmächtigten in Münster die Rechte der Verbündeten Frankreichs zu wahren wissen werden»[1]; allein nach längerer Berathung wurde «die Absendung einer Person in der evangelischen Orte Namen dennoch für gut und thunlich befunden, auch wenn, wie hie und da verlaute, der Friede bereits geschlossen sein sollte, denn dadurch würde man doch bei der Nachkommenschaft entschuldigt sein».

Die Motive dieses Beschlusses sollten sowohl dem französischen Ambassador als den katholischen Orten zur Kenntniss gebracht werden. Als Abgesandte nach Münster wurden vorgeschlagen: Oberzunftmeister Bernhard Brand von Basel und Oberzunftmeister Hans Jacob Ziegler, Burgermeister von Schaffhausen, welchen Hans Caspar Hirzel, Unterstadtschreiber von Zürich, als Mitgesandter und Schreiber beigegeben werden sollte. Diese Gesandten sollten am 30. Mai nächstkünftig sich in Basel einfinden und über Wesel nach Münster und Osnabrück sich begeben, versehen mit Empfehlungsschreiben in der evangelischen Orte Namen, «particulariter an den Herzog von Longueville, auf allgemeinere Weise an die Bevollmächtigten des Kaisers, der Krone von Schweden, Oestreichs, des Churfürsten von Brandenburg, des Landgrafen von Hessen und der Generalstaaten. Auf der Durchreise sollten die Abgeordneten auch noch zu Breisach Empfehlungsschreiben vom General-Major von Erlach sich geben lassen. Die Kosten der Abordnung aber sollten zwischen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen zu gleichen Theilen vertheilt werden. Mühlhausen und Biel sollten den 6. Theil übernehmen; jedoch hoffte man, dass auch Glarus und Appenzell ihren Theil an den Kosten übernehmen werden». Von Stund an handelte es sich somit nur noch um eine Abordnung Namens der

[1]) S. ibid. S. 1380, litt. b.

evangelischen Orte. Allein die Vollziehung dieser Beschlüsse, die nur unter Ratifications-Vorbehalt gefasst worden waren, stand noch in weiter Ferne. Im Schoosse der Conferenz selbst äusserten zunächst die Gesandten von St. Gallen: «Ihre Herren und Oberen möchten wegen Absendung des Burgermeisters Ziegler Bedenken haben»[1]).

Weit grössere Schwierigkeiten erwuchsen aber für die Vollziehung des vorerwähnten Beschlusses aus der Mittheilung desselben an den Ambassador Lefèvre-Caumartin, welche den Gesandten von Bern und Basel übertragen worden war.

Als diese nämlich am 11. Mai beim französischen Ambassador in Solothurn vorsprachen[2]), trat derselbe sofort in eine einlässliche Discussion der beschlossenen Maassregel ein und äusserte bei diesem Anlasse wörtlich: «Wenn die Ursache ihrer Absendung sei, sich zu beklagen ob dem Beginnen des Kammergerichtes zu Speier wider die Jurisdiction der Stadt Basel, können sie sich wohl verlassen auf die Sorgfalt der Herren Plenipotentarien von Frankreich und die Seinige, u. s. w. Sie sollen auch nichts reden von ihren Freiheiten, so sie von Kaisern empfangen, weil es der schlechteste Titel sei, so sie anzeigen möchten, hingegen aber der schönste ihre Freiheit, so sie durch das Recht der Waffen erlangt, durch die sie sich auch schirmen sollen, auf gleiche Weise, nach dem Exempel, der Herren Staaten in Holland, welche sich einiger Freiheit oder Exemtion, nicht

---

1) Es bezog sich diese Einwendung auf einen langwierigen Handel, in welchen St. Gallen in Folge des Falliments des Handlungshauses Zollikofer und Schlumpf in Lyon mit den Söhnen des Bürgermeisters Ziegler in Schaffhausen verwickelt war; und welcher auch im Schoosse der Conferenz zu Aarau vom 9. u. 10. Mai 1646 erörtert worden ist (s. A. S. ä. e. A.Bd. V 2, S. 1381, litt. h).

2) Den Berner Gesandten J. R. Willading, Venner und Zeugherr, und H. R. Dubi, und den Basler Gesandten J. R. Wettstein, Burgermeister, und Stadthauptmann Nicolaus Bischoff hatten sich der Gesandte von Biel, Nicolaus Wittenbach, Burgermeister, und der Gesandte von Mühlhausen, Dr. Lucas Smielecius, Seckelmeister, angeschlossen.

bedienen, so sie von den Königen in Spanien haben, sondern der Gewalt ihrer Waffen, weil sie unterstützt von dem Ansehen des Königs ihres allerbesten Freundes, Eid- und Bundesgenossen, welcher sie auch schützen wird, gegen und wider alle, als dazu verpflichtet durch seinen Bund mit der Eidgenossenschaft, sie versichernd, dass Ihre Majestät ein grosses Missfallen empfangen würde, wenn die Gestaltsame der Sachen zu Münster und Osnabrück nicht zulassen sollte, auch ihre zu entscheiden, oder wenn ihnen zur Antwort möchte erfolgen: die Versammlung wäre zu keinem andern Ende nicht angesehen, als zu einem glückhaften Ende zu bringen die Kriege, mit denen die Christenheit so lange Jahre her übel gedrängt worden, und nicht sonderbare Geschäfte zu erörtern, sondern davon werde auf den Reichstagen zu tractiren sein — würde ein solches ihnen zu schlechter Ehren dienen» — u. s. w.

Da der französische Ambassador den an ihn abgeordneten Gesandten gleichzeitig angedeutet hatte: «es sei nicht klug, eine solch wichtige Deputation anzuordnen, bei welcher man sie abgesondert sehe von den katholischen Orten, welche obschon oftmals ersucht mitzuschicken, dennoch niemals sich dazu verstehen werden»[1]), so besorgte man in Basel, eine Abordnung der evangelischen Städte allein dürfte vielleicht auch beim Herzog von Longueville nicht die wünschbare Unterstützung finden, und trachtete daher vor allem sich über diesen Punkt Gewissheit zu verschaffen.

Zu diesem Ende nahm Bürgermeister Wettstein neuerdings die Vermittlung des General-Majors von Erlach in Anspruch, der mit dem Herzog von Longueville von früheren Dienstverhältnissen her genau bekannt war[2]). Die aus Münster vom

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1381—1384, wo der Bericht, welchen die Gesandten von Bern und Basel über ihre Verhandlungen beim französischen Ambassador in Solothurn am 11. Mai 1646 erstattet, abgedruckt worden ist.

[2]) Der Herzog von Longueville war nach dem Tode Herzog Bernhard's von Weimar durch den König Ludwig XIII. zum Obercommandanten der

4. August datirte beifällige Antwort des Herzogs auf die geschehene Anfrage sandte der General-Major von Erlach sofort an den Bürgermeister Wettstein, der auf einer Mission in der gleichen Angelegenheit nach Zürich, Bern und Luzern begriffen war. Diese Antwort Longueville's kam dem Burgermeister Wettstein am 22. August 1646 in Bern zu, wo sie ihm gute Dienste leistete, gleich wie das beigefügte «geflügelte Wort» des General-Majors von Erlach, dahin gehend: «Dass niemand das Recht habe, die schweizerischen Orte, die souverän seien, daran zu verhindern, einen eigenen Abgeordneten an den Friedens-Congress zu senden, und dass seiner Ansicht nach ein freier Stand es niemals Andern überlassen sollte, für seine Sicherheit und seinen Ruhm zu sorgen»[1]).

Die vorerwähnte Mission Wettstein's nach Zürich, Bern und Luzern war durch das weitläufige Memoire veranlasst worden, das der Ambassador Caumartin an sämmtliche Stände gerichtet hatte, um denselben Kenntniss von der mit den Berner- und Basler-Gesandten am 11. Mai stattgehabten Besprechung und von den Gründen zu geben, welche er gegen eine eigene Abordnung an den Friedens-Congress bei diesem Anlass vorgebracht hatte. In Folge dessen hatte Schaffhausen bereits am 19. Mai erklärt, es wolle von einer besondern Abordnung Umgang nehmen, und am 22. Mai beschloss auch Bern: «die Sache in die Hand des Ambassadors zu legen und es ihm zu überlassen, die Interessen der evangelischen Orte und der Zugewandten zu vertreten». Venner Willading aber hatte überdiess in einem Privatschreiben an Wettstein angedeutet: «es sei vorauszusehen, dass Caumartin, wenn man auf der Abordnung beharre, derselben alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legen werde».

Weimar'schen Armee ernannt worden, deren erster Director, laut Testament Herzog Bernhard's, der General-Major H. L. von Erlach war.

[1]) S. Memoires historiques concernant Mons. le Général d'Erlach Tom. I, pag. 266, und in den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach den Band, betitelt: «Schreiben von 1645—1648, das eigenhändige Schreiben Burgermeister Wettstein's, d. d. 27. August 1646».

Auch Zürich war in Folge des Circularschreibens des Ambassadors schwankend geworden.

Basel aber, in seinen Interessen durch das Reichskammergericht, das, wegen der Ansprachen Wachter's, auf Basler Güter hatte Arrest legen lassen, neuerdings gefährdet, hielt fest und instruirte seine Gesandten an die Tagsatzung, welche sich am 13. Juni in Baden versammelte, dahin: sie sollen die drei andern evangelischen Städte zu bestimmen trachten, die Gesandtschaft nach Münster auch gegen den Willen des Ambassadors abgehen zu lassen; für den Fall aber, dass die katholischen Orte nicht gemeinsame Sache machen wollten, sollen die Gesandten Basels beantragen: «im Namen der Evangelischen die Sache dem französischen Ambassador, den französischen Bevollmächtigten in Münster, dem Kaiser und den Ständen zu empfehlen»[1]).

Die Abneigung der katholischen Orte gegen jede Gesandtschaft an den Friedens-Congress war in der Zwischenzeit dadurch noch verstärkt worden, dass einerseits Graf Trautmansdorf durch den kaiserlichen Agenten in der Schweiz, Oberst Zweier von Evenbach, eröffnen liess: man habe von Seite des Kaisers kein Bedenken, die gesammte Eidgenossenschaft, als des Hauses Oestreich Erbvereinigte, in den mit den Kronen Frankreich und Schweden aufzurichtenden Frieden einzuschliessen[2]), und dass andererseits die französischen Bevollmächtigten aus Münster meldeten: es sei ihnen gelungen, die Executions-Massregeln des Kammergerichts in Speier durch Befehl des Kaisers einstellen zu lassen, welche Nachricht durch ein kaiserliches Schreiben vom October bestätigt wurde[3]).

---

[1]) S. Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, S. 93 u. 94. und A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1392, litt. d. Abschied 1098, Gemeineidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte, Baden 1646, 2. bis 18. Juli.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2. Abschied 1094 der Gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte. Baden 1646, 13.—30. Juni, S. 1389, litt. f.

[3]) S. Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, S. 95.

Dadurch schien nach Ansicht der katholischen Orte nunmehr jeder Grund für eine besondere Abordnung an den Friedens-Congress dahin zu fallen. Beinahe gleichzeitig gab hinwieder der französische Ambassador Caumartin, ganz unerwarteterweise, seinen bisherigen Widerspruch gegen eine eigene Abordnung an den Friedens-Congress auf; sei es, weil das Kammergericht seine Verwendung zu Gunsten Basel's unberücksichtigt gelassen hatte, sei es, weil er vernommen hatte, dass der Herzog von Longueville gegenüber dem General-Major von Erlach sich für eine Abordnung an den Friedens-Congress, auch wenn dieselbe nur von den evangelischen Städten und Orten ausgehen sollte, ausgesprochen habe. Nach damaligen Zeitbegriffen durfte sich Caumartin nämlich kaum mit dem Herzog von Longueville, einem Bourbon, nahem Verwandten des Königs und dessen ersten Bevollmächtigten in Münster, in Widerspruch setzen.

Im Laufe Septembers liess der Ambassador daher durch seinen Sekretär eröffnen: « dass er es nunmehr für rathsam erachte, dass ein Sachverständiger ohne Verzug nach Münster abgeschickt werde, um die französischen Bevollmächtigten zur Aufrechthaltung der Freiheiten der Eidgenossenschaft und namentlich Basel's zu unterstützen, zumal das Kammergericht zwei Abgeordnete nach Münster gesandt habe, um den Congress gegen Basel und dessen Prätension einzunehmen »[1]). Sobald man in Basel diese erfreuliche Botschaft erhalten hatte, wurden sofort die Herren Burgermeister Wettstein und Stadthauptmann Bischoff nach Solothurn abgeordnet, um mit dem Ambassador die Form zu besprechen, welche der Abordnung gegeben werden solle; und bald darauf, am 19. November (9. a. K.), traten in Zürich Abgeordnete dieses Standes mit den Gesandten von Basel und Schaffhausen zusammen, um sich ebenfalls über die Abordnung an den Friedens-Congress gemeinsam zu berathen.

---

[1]) S. Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 18, S. 98.

Von Seite Zürich's nahm an dieser Conferenz ein Rathsausschuss Theil, von Seite Basel's Bürgermeister J. R. Wettstein und von Seite Schaffhausen's Bürgermeister Johann Jacob Ziegler [1]).

Burgermeister Wettstein berichtete, «dass der französische Ambassador Caumartin die baldige Abordnung einer tauglichen Person nach Münster und Osnabrück, um die Molestationen des Kammergerichts zu Speier abzuwenden, für rathsam und nothwendig halte, damit (weil verlaute, dass die Friedensverhandlungen bald geschlossen werden), nichts verabsäumt werde, zumal da man vom Kammergericht zu Speier an schriftlichem und mündlichem «Nachwerben» es an nichts fehlen lasse».

Nach einlässlicher Besprechung fand man, dass der Ambassador sich sicherlich aus Wohlwollen für die Eidgenossenschaft der Sache so annehme, dass diess nicht ausser Acht zu lassen, sondern aus «allerhand Gründen» darein der Wille zu geben sei. Die Wahl zu einem Abgeordneten fiel auf eine dazu taugliche Person der Stadt Basel [2]). Diese soll sich des eidgenössischen Standes oder besonderer Orte wegen in keine Disputation einlassen, sondern einzig und allein bei den anwesenden Bevollmächtigten dafür sich verwenden, dass gemeine Eidgenossenschaft ihrer Privilegien und ihres Herkommens halber unperturbirt und gesichert sei. Da aber dieses Geschäft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft mit Zuthun sämmtlicher Orte und deren Vorwissen unternommen werden muss, wurde Wettstein ersucht, nach Luzern und Bern zu reisen, um von beiden, von Luzern im Namen der gesammten katholischen Orte, die Zustimmung auszuwirken.

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1401. Abschied 1110, Conferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen. Zürich 1646, 19. Nov.

[2]) Weiter ging die Conferenz nicht, sondern überliess die Wahl Basel selbst.

Nebst einem Credenzschreiben wird ihm auch die Instruction nach Münster und Osnabrück mitgegeben[1]. Auf seiner Rückreise soll Wettstein dem französischen Ambassador Mittheilung machen und ihn im Namen gemeiner Eidgenossenschaft um seine Mitwirkung ersuchen. Sollte Luzern zur Absendung eines Gesandten und zu dem Creditiv sich nicht verstehen wollen, so soll der Abordnung dennoch **im Namen gemeiner Eidgenossenschaft** der Fortgang gelassen werden. — So lautet wörtlich der Abschied[2].

---

b) Letzter Versuch, die Zustimmung der katholischen Orte zur Abordnung an den Friedens-Congress zu erhalten.

Dem Conferenz-Beschluss gemäss reiste Wettstein sofort nach Luzern, um wenn immer möglich die Zustimmung sämmtlicher katholischen Orte zu der Abordnung eines Gesandten aus der Stadt Basel nach Münster und Osnabrück zu erhalten.

Von Schultheiss Flekenstein im Beisein vom Kornherr Meyer und Stadtschreiber Hartmann empfangen, eröffnete Wettstein seinen Auftrag und erhielt das Versprechen, dass sein Anliegen dem Rathe vorgetragen werden solle, oder dass er werde aufgefordert werden, es selbst vorzutragen. Bald darauf erhielt er den Bescheid: «dass der gesessene Rath sich nicht bevollmächtigt finde, im Namen sämmtlicher katholischer Orte zu dieser von Basel beabsichtigten Abordnung beizustimmen; eine solche hielten sie für unnöthig. Entweder werde nämlich das Speierische Kammergericht in französische Gewalt kommen, da sei ja bereits sonst aller Favor versprochen, oder es werde in kaiserlicher Gewalt ferner verbleiben, da behalte es denn

---

[1] Die Instruction sowohl als das Credenzschreiben liegt von Wettstein's Hand geschrieben im Züricher Staatsarchiv und ist von mir eingesehen und copirt worden.

[2] S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1401 u. 1402.

den alten Stylus. Im Falle aber je etwas widriges dannmalen vorfiele, so habe man denn doch wohl noch so viel Mittel und Ansehen, durch einwendende Recommandation den Sachen Remedirung zu thun».

Wettstein wurde freigestellt, persönlich seine Sache vor Rath vorzutragen, zugleich aber ihm wenig Hoffnung auf Erfolg gemacht; auch ein schriftlicher Recess wurde verweigert [1]).

Nachdem Wettstein am 18. November (a. K.) dem Rath von Basel seinen Bericht über den Verlauf der Conferenz in Zürich (vom 9. November a. K.) und seiner Reise nach Luzern und über die dort erhaltene abschlägige Antwort erstattet hatte, wurde die in Zürich (durch Wettstein) entworfene Instruction verlesen [2]) und vom Rath genehmigt, worauf als Beschluss beigefügt wurde: «Zu dieser Deputatschaft ist geordnet Herr Burgermeister Johann Rudolf Wettstein» [3]). Es erhellt daraus, dass die Ernennung des Abgeordneten an den Friedens-Congress der Stadt Basel überlassen worden ist, indem die Conferenz in Zürich am 9. November (a. K.) sich darauf beschränkt hatte, zu erklären: «es solle eine dazu taugliche Person der Stadt Basel» als Abgeordneter bezeichnet werden. Aber allerdings war von Zürich und Schaffhausen in der Zwischenzeit schriftlich der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte Bürgermeister Wettstein mit dieser Mission betraut werden.

Gleich nach seiner Ernennung reiste Wettstein nach Bern ab, wo er am 21. November (a. K.) einen Vorstand vor Rath und Zweihundert erhielt, wo er die in Zürich entworfene Instruction für den Abgeordneten vorlegte und dabei versicherte,

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1404, Anmerkung 2. Diess ist die Relation, wie sie Wettstein am 18. Nov. (a. K.) im Schosse des Raths von Basel gemacht hat.

[2]) Dieselbe wird unten wörtlich folgen.

[3]) In Zürich war in den Creditiven der Name des Bevollmächtigten en blanc gelassen worden; im Concept war sogar darauf Rücksicht genommen worden, dass möglicherweise zwei Gesandte (wohl noch einer aus den katholischen Orten) ernannt werden könnten.

dass nunmehr auch der französische Ambassador mit der Abordnung einverstanden sei.

Am 22. November nahmen Rath und Zweihundert die betreffenden Vorschläge an und erklärten mit Zürich und Schaffhausen einig gehen zu wollen[1]). Auf seiner Rückreise nach Basel erhielt Wettstein in Solothurn vom französischen Ambassador Caumartin die versprochenen Empfehlungsschreiben an die französischen Bevollmächtigten in Münster.

Am 2. December (a. K.) erstattete Burgermeister Wettstein beiden Räthen in Basel (dem alten und dem neuen) Bericht über seine Verhandlungen in Bern und in Solothurn, «worauf er von den Räthen «gebeten» wurde, die Gesandtschaft nach Münster zu übernehmen».

Wettstein erklärte seine Annahme, versprach sein Aeusserstes zu thun und bat ihn gegen seine malevolos zu schützen[2]). Wozu er als homo novus Grund genug hatte; denn die homines novi, welche zu hohen Ehren gelangen, haben zu allen Zeiten, in Basel wie in Rom und anderwärts, Neider gehabt! Dass auch Wettstein im gleichen Falle war, ist aus seiner Correspondenz mit seinem Schwager, dem Rathschreiber Rippel, und Stadtschreiber Burkhardt zu ersehen, welche beide ihm wiederholt schrieben, er solle sich durch invidia nicht stören lassen[3]). Schon vorher, am 30. November 1646, waren durch den Vorort Zürich Namens der Evangelischen Stände die Creditive Wettstein's ausgefertigt worden[4]):

---

[1]) S. Instructionen-Buch vom 20. Juni 1644 bis 29. Nov. 1658. S. 96 im Berner Staatsarchiv.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1402, Anmerkung 1.

[3]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V. Die Schreiben Rippel's d. d. Basel 29. Januar, 6. Februar, 19. Februar, 23. Februar, 31. August, 21. September u. s. w. und das Schreiben des Stadtschreibers Joh. Rud. Burkhardt d. d. Basel, 6. März 1647.

[4]) S. Thesaurus Wettsteiniensis, Bd. IV, Nr. 170, 178, 179, 181. Am gleichen Tag (30. Nov. 1646) ist auch Namens der evangelischen Stände

a) an die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Münster (Sieh Beilage Litt. A),

b) an den Herzog von Longueville, erster französischer Bevollmächtigter zu Münster (Sieh: Beilage Litt. B),

c) an den Compte d'Avaux und Mr. de Servien, französische Plénipotentiarii zu Münster,

d) an die Plénipotentiarios der General-Staaden zu Münster,

e) an die fürstlich hessischen Gesandten zu Münster.

Diese Creditive alle sind Namens der evangelischen Stände ausgestellt und mit der Stadt Zürich Insigel verschlossen worden.

Daraus erhellt doch nun wohl unzweideutig, dass die Abordnung Bürgermeister Wettstein's an den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück nur von den evangelischen Ständen ausgegangen ist[1]).

Auffallend ist es allerdings, dass am Congress von Seite der katholischen Bevollmächtigten seine Vollmachten, insoweit er Namens aller XIII Orte zu verhandeln beabsichtigte, nicht beanstandet worden sind; aber noch auffallender ist es, dass die Schweizerische Geschichtschreibung während mehr als 200 Jahren annahm: Wettstein sei durch die gesammte Eidgenossenschaft nach Münster und Osnabrück gesandt worden. Diess Versehen der Schweizerischen Geschichtschreibung fühlen wir uns weder berufen noch gewillt zu entschuldigen, zumal ein Einblick in die seit dem Jahre 1648 in dem Staats-Archiv von Basel liegenden Correspondenzen Wettstein's jeden Unbefangenen über den wirklichen Sachverhalt hätte aufklären müssen; dagegen ist es nicht ohne Interesse, die Wege zu verfolgen, die Wettstein

---

ein Schreiben an den Grafen Oxenstirn, k. Schwedischen Plenipotentarius zu Münster, eine Empfehlung Bürgermeister Wettstein's enthaltend, erlassen worden. S. ibid. die Copie Nr. 180.

[1]) Der Schlussbericht Wettstein's ist daher in dem von den Herren Jacob Vogel und Daniel Albert Fechter bearbeiteten und 1875 publicirten V. Bd. der A. S. ä. e. A. mit Recht betitelt worden: Relation dessen, was Bürgermeister Wettstein in der evangelischen Orte Namen verrichtet.

in Münster eingeschlagen hat, um ungeachtet seiner mangelhaften Creditive zum Ziele zu gelangen.

c) Bemühungen Wettstein's, in Münster seine mangelhaften Vollmachten zu verdecken und zu ergänzen.

Am 4. December 1646 hatte Burgermeister Wettstein, begleitet von seinem Sohn Friedrich, und von dem Rathssubstituten Rudolf Burkhardt als seinem Secretär, sich in Basel eingeschifft und war den Rhein hinunter bis Wesel gefahren, wo er am 16. December Morgens 10 Uhr ankam, nachdem er die erste Nacht in Breisach beim General-Major von Erlach zugebracht hatte.

In Münster (am 18./28. December) angelangt, fand er nach längerm Suchen eine bescheidene Wohnung in der Nähe des Rathhauses und begann sofort die ihm anvertrauten Unterhandlungen. Die Grundlage aller seiner mündlichen und schriftlichen Verhandlungen bildete fortan: die von ihm selbst redigirte Instruction, welche von Zürich, Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell A./Rh., sowie von den zugewandten Orten Stadt St. Gallen und Biel gutgeheissen worden war.

Dieselbe lautet wörtlich:

Instruction.

Wir Burgermeister, Schultheiss, Landamann und Räthe hernach vermeldter Stätt und Orthen der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen und Biel urkundent hiemit, dass wir gemeinlich den hochgeachten Edeln, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen und Wysen Herrn Johan Rudolph Wettstein Burgermeister der Stadt Basel, auch respective unseren lieben Herren und guten Freund nacher Münster und Osnabrük in unser aller Namen zu reisen abgeordnet und Ihn dahin mit gegenwärtiger Instruction und Befelch versehen.

« Bevörderist sollen Ihr Üch zu der Römischen Kayserlichen wie auch Königlichen Mayestät zu Frankreich Bevoll-

mächtigten verfügen und denen nebst gebührenden Complimenten und Überreichung behabender Creditiv anmelden, wiewohl gemeine löbliche Eidgenossenschaft sich bis dato beflissen, mit mengklichen, sonderlich aber mit dem heiligen römischen Rych gute fridliche Verstendnuss zu erhalten, So were doch nun eine gerume Zyt hero etlichen dero sonderbaren Gliedern und mit Namen einer Stadt Basel viel widrige Begegnuss von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Spyr wider dero sonderbare Keyserliche und Königliche Privilegien, auch die mit uns gemein habende Exemptions-Freiheit zur Hand gestossen, und obwohl zu verschiedenen Zyten und Orten, sonderlich bei der Römischen Kayserlichen Majestät solches angebracht und die Remedierung in grösster Demuth ersucht worden, hette man doch bis Dato nicht zu erwünschendem End gelangen mögen, dahero man dann entlichen genöthiget worden, die Sach in fernere Deliberation zu ziehen und were man gänzlich gesinnet und intentionirt, solche loblich hargebrachte Freiheiten auch wyters, mit Gottes Hilf, bestmöglichst zu handhaben und zu erhalten; dabey aber auch des ohnzwyfenlichen Vertruwens uf gebührende Repräsentation der Rechtmässigkeit diser Sach, allen ferneren widrigen Attentaten behörigen Orten sonsten wohl werde erforderliche Remedierung beschehen, und nit erst anjezo, da man einen durchgehenden Friden zu erhalten verhofft, solche widrige Sachen gegen gemeiner loblicher Eidgenossenschaft continuirt werden, welche lychtlich eine neuwe Unruh erwecken und in sehr gefährliche Wyterung ussbrechen möchten, derowegen man hochnothwendig erachtet, zu Ablainung aller gefährlichen Begegnussen, dissyts überall nichts zu unterlassen, gestalten uf das End hin, üwere Abordnung beschehen, wo es die Nothdurft erfordert, die wahre Beschaffenheit des Handels und desselben Hochwichtigkeit genugsamlich für Augen zu stellen, und gebührend anzehalten, man eine gemeine lobliche Eidgenossschaft, auch wyters bey ihren loblichen hargebrachten Freyheiten, rühwig, ohnangefochten und ohnbekümmert, lassen wolle. Ihr sollent auch, wann Ihr es für gut und nothwendig

befindend Üch by mehreren Stenden anzemelden, zwahre Gewalt haben, in allwäg aber Üch hüten, die Sach by gemeiner Versamllung oder also zu proponiren, dass solche dahin zur Berathschlagung solte gezogen werden. Sonders Üch vielmehr beflyssen, die Intention vermittelst der Königlichen Majestæt in Frankrych, unseres gnedigsten Herren und Bundsgenossen, hoches Ansehen, und vermögliche Intervention, wie auch anderen hohen Stenden, die Er dazu disponirt befinden wurde, zu erreichen, als solche durch einen gemeinen Schluss, der gar lycht widrig fallen möchte zu erhalten; und in Summa sollend Ihr diesen einigen Zweck vor Üch haben, dass Ihr Üch mit niemanden in einich Gezänk oder Disputat diser Sachen wegen ynlassend, und das wenigste unserer Freiheit dadurch in Compromiss oder Gefahr setzind, sondern vielmehr Üch höchst angelegen syn lassind, da von anderen uns Widriges zu machiniren unterstanden wurde, dawider bester Formb zu protestiren, und da das Geschäft behörigen Ortes nach Nothdurft angebracht Ihr auch geringste Gefahr und Anstoss verspüren thetend, Üwere Heimbreis zu befördern. Ihr sollent auch generaliter unsern gemeinen Stand an solchen hohen Ortes, bester, doch unvergriff- und unverbindlicher Formb recommandiren und sonderlich by den Herren Plenipotentiariis Üch auch dahin bearbeiten, dass Ihr anerbotene, auch in Craft Pundts schuldige Friedensynschliessung der gemeinen Eidgenossschaft; in bester Formb, als immer möglich, beschehen thüge; Wie Wir dann Schliesslichen Üch wohl vertruwend, dass Ihr in dieserem Geschäft, glych wie in allen anderen Sachen, an möglichstem Flyss, Yfer und Trüwen nützit unterlassen und üsserist Üch dahin bearbeiten werdint, dass es möge ablaufen zu Ehr und Reputation unseres allgemeinen geliebten Vaterlands, und gemeinem Wesen zum Besten, darzu der Allerhöchste auch Synen gnadenrychen Sägen verlychen und Üch aller Orten gnediglich und wohl begleiten wölle.

Und dessen alles zu wahrem Urkund habent wir gegenwärtige Instruction mit unserer getrüwen lieben Eydtgnossen der Stadt

Zürich Ynsigel bekreftigen lassen. Beschah Montags den letzten Novembris im Jahr von der Geburt Christi gezalt einthusent, sechshundert, vierzig und Sechse[1]).

L. S.

Seinen ersten Besuch in Münster machte Bürgermeister Wettstein am Morgen des 21. December 1646 dem königlich französischen Principal-Gesandten, Herzog von Longueville, an welchem er durch den Ambassador Caumartin und durch den General-Major von Erlach dringend empfohlen worden war.

Dagegen scheint Wettstein sein Creditiv nicht übungsgemäss abgegeben zu haben, wozu ihn seine Instruction ausdrücklich anwies[2]), zumal dieselben jetzt noch in der Original-Ausfertigung (im Bd. IV der Wettsteinischen Schriften als Nr. 178) im Basler Archiv liegen sollen[3]).

Dem Herzog von Longueville war es zwar bewusst, dass Wettstein nur von den evangelischen Städten und Orten abgesandt worden war; dennoch scheint der Abgeordnete es vorgezogen zu haben, seine Creditive nur vorzuweisen, statt dieselben übungsgemäss abzugeben.

In der schriftlichen Eingabe, welche Wettstein dem Herzog von Longueville in der Form eines pro memoria zurückliess, erklärte er sogar, seine Abordnung sei «von einer Stadt Basel auf Gutachten mehrentheils Orthen» beschehen[4]).

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 1402 u. 1403.

[2]) Sieh oben die Instruction: Bevorderst sollent Ihr Üch zu der Römisch Keyserlichen wie auch Königlichen Meyestæt zu Frankreich Bevollmächtigten verfügen und denen nebst gebührenden Complimenten und Ueberreichung behabender Creditive anmelden u. s. w.

[3]) Am 1. September 1884 schrieb nämlich der Baslerische Staats-Archivar Dr. R. Wackernagel dem Verfasser: «Die Wettsteinischen Schriften enthalten die dem Gesandten mitgegebenen Creditive in den Original-Ausfertigungen.»

[4]) S. unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors H. L. von Erlach auf der Berner Stadt-Bibliothek, der Band betitelt: Lettres des

Es war diess nicht ganz correct, zumal die Abordnung Wettstein's nur von den vier evangelischen Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nebst Glarus und Appenzell Ausserrhoden, somit nur von sechsthalb Ständen bewerkstelliget worden war, während die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, sammt Appenzell Innerrhoden, somit 7½ Stände, sich derselben widersetzt hatten.

Am 23. December 1646 hatte Wettstein Audienz bei den Kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster, dem Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, Herren Johann Ludwig, Grafen von Nassau, beide Ritter des «guldin Flüsses», und Dr. Isaak Volmar, römisch Kaiserlicher Majestæt Geheimer Rath und Cammerpræsident in Inspruk. — Diesen scheint Wettstein laut seinem Schlussbericht sein Creditiv eingereicht zu haben[1].

In dem pro memoria, ohne Datum, das Wettstein dem Grafen Trautmannsdorf rücksichtlich der Exemtion vom Reichskammer-Gericht in Speier übergab, äusserte er «dass man in Betracht, dass von friedhässigen Leuten wieder neue Ungelegenheiten erweckt werden könnten, gegenwärtige Abordnung für nothwendig erachtet habe, mit Befelch Ihren Excellencien dienstlich zu repræsentiren, dass die Eidgenossenschaft wiederholt und besonders in der letzten Tagsatzung sich erklärt habe, bei ihrer Freiheit und Hoheit zu verharren, daher denn Ihre Excellentien ersucht werden sollen dahin zu wirken, dass die Eidgenossenschaft in Zukunft mit derlei Zumuthungen verschont und bei ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahre lang besessenen Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit belassen und von niemand turbirt und angefochten werde».

Plénipotentaires à Münster et Osnabrück, Beilage I zum Schreiben Wettsteins an den General d. d. 21./31. Januar 1647.

[1]) S. den Bericht in der Beilage 8, S. 2261 zum Abschied 1143, S. 1451. Gemäss vorstehender Erklärung des Baslerischen Staats-Archivars soll indessen auch diess Creditiv in Originali im Bd. IV als Nr. 177 des Thesaurus Wettsteiniensis im Basler Archiv liegen.

Wer aber unter dem man zu verstehen sei, welcher die Abordnung an den Congress für nothwendig erachtet habe, darüber hat sich der Abgeordnete nicht ausgesprochen [1]). Wettstein hatte dessen kein Hehl, dass er trachte, seine durch die Trennung unter den Kantonen schwierige Stellung zu verdecken [2]). Auch wandte er sich wiederholt, sei es an die Regierung von Basel zum Zwecke seiner gehörigen Accreditirung beim Churchurmainzischen Directorium [3]), oder an die Regierung von Zürich, in der Ueberzeugung, dass er nur als Abgeordneter der gesammten Eidgenossenschaft seinen Auftrag erfüllen könne, bei welcher er mit Schreiben vom 15./25. Januar 1647 darum einkam: «ihm wenigstens eine Empfehlung von gesammter Eidgenossenschaft an die kaiserlichen und französischen Gesandten zu senden», wobei er unverhohlen bezeugte, «man hätte besser gethan, Gesandte von beiden Religionen hierher zu senden» [4]).

Als von Seite der kaiserlichen Gesandten eine Einwendung gegen seine nur von den evangelischen Ständen ausgestellten Credit-Briefe gemacht worden war, erwiderte Wettstein mit Schreiben vom 14./24. Januar 1647, «dass seine Abordnung

---

[1]) S. unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors H. L. von Erlach auf der Berner Stadt-Bibliothek, den Band betitelt: Lettres des Plénipotentiares à Münster et Osnabrück, Beilage 2 zum Schreiben Wettstein's an den General-Major vom 21./31. Januar 1647.

[2]) So schrieb er an seinen Freund, Bürgermeister J. J. Ziegler von Schaffhausen, am 27. März 1647. «Seine Stellung sei von Anfang an dadurch schwierig gewesen, dass er der Unterstützung des ganzen Corporis Helvetici nicht versichert gewesen sei, indem die camerales stets annahmen, es handle sich nur um Basel, Schaffhausen und Mühlhausen, daher er die Separation mit Mühe habe verdecken müssen». Sieh Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, S. 211.

[3]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 24, sein Schreiben vom 2. Januar 1647.

[4]) S. in den hinterlassenen Schriften Wettstein's, Bd. V, Nr. 62 u. 63. Schreiben Wettstein's vom 15./25. Januar aus Münster an die Regierung von Zürich.

von allen evangelischen Ständen geschehen, die Sache aber, die er verfechte, alle Orte der Eidgenossenschaft berühre und angehe; auch werden andere, die gesammte Eidgenossenschaft angehende Sachen unter der Stadt Zürich Insiegel allein ausgefertiget, daher er nicht gedacht habe, dass hierin einig Bedenken sollte vorfallen», wobei er sich auf die in den Jahren 1643 und 1644 von der Tagsatzung an den Kaiser erlassenen Schreiben berief[1]).

Diese etwas künstliche Argumentation Wettstein's konnte bei den kaiserlichen Gesandten und namentlich bei Dr. Isaak Volmar, der mehrmals als Gesandter der Erzherzogin Claudia von Tyrol an die schweizerischen Tagsatzungen abgeordnet worden war, kaum verfangen, zumal ihm die seit der Glaubenstrennung in der Schweiz waltenden Misshelligkeiten zwischen beiden Confessionen genau bekannt waren, und ebenso der Widerstand, den die katholischen Orte der Abordnung Wettstein's entgegengesetzt hatten.

Wenn die kaiserlichen Bevollmächtigten, welche die Credentialien der Gesandten, mit welchen sie am Congress zu verhandeln hatten, genau zu prüfen pflegten[2]), Wettstein's mangelhafte Creditive nicht nur annahmen, sondern überdiess auch ihrerseits bemüht waren, Mittel und Wege zu finden, um seine Begehren als diejenigen der XIII Orte schweizerischer Eidgenossenschaft dem Kaiser zur Berücksichtigung zu empfehlen, so können die Gründe für diese Willfährde nicht in einer Unachtsamkeit von ihrer Seite liegen, sondern müssen anderwärts gesucht werden.

---

[1]) Sieh Schreiben Wettstein's an die kaierlichen Bevollmächtigten in Osnabrück vom 14./29. Januar 1641 in den hinterlassenen Wettsteinischen Schriften, Bd. V, Nr. 58 u. 59.

[2]) Sieh v. Meiern's Westphälische Friedens-Verhandlungen Bd. I, Buch 2 §§ 49—80. Unter den verschiedenen Ausstellungen, welche die kaiserlichen nnd die spanischen Gesandten an den Credentialien der französischen Bevollmächtigten gemacht hatten, war auch diejenige, dass dieselben nur

Ein für das Gelingen der Mission Wettstein's höchst günstiger Umstand, der nicht übersehen werden darf, lag offenbar in der auffallenden Zusammensetzung der kaiserlichen Gesandtschaft in Münster. Die drei Bevollmächtigten des für ultrakatholisch geltenden Kaisers Ferdinand III.: Graf Maximilian von Trautmansdorf Oberhofmeister, Graf Ludwig von Nassau-Kazenelnbogen Reichshofrath, und Doctor Isaak Volmar kaiserlicher Geheimrath und oberösterreichischer Kammerpräsident, waren nämlich alle drei in der protestantischen Religion geboren und erzogen worden. Dr. Volmar, ursprünglich der kaiserlichen Gesandtschaft in Osnabrück zugetheilt, war erst später, an die Stelle des sehr katholischen Hofraths und Licenciaten Crane, zu der kaiserlichen Gesandtschaft in Münster versetzt worden.

Graf Trautmansdorf und Dr. Volmar wurden überdiess aber (ob mit Recht oder Unrecht) einer gewissen Vorliebe für die Prote-

---

die Unterschrift des minorennen Königs tragen (Ludwig XIV., im Jahre 1638 geboren, war allerdings im Jahre 1643 erst fünf Jahre alt), wobei angedeutet wurde, dass die Königin Regentin oder das Parlament die Credentialien hätten mitunterschreiben sollen.

Hierauf haben die französischen Bevollmächtigten (s. v. Meiern loco citato Seite 268) die nachfolgende für Autographen-Sammler desolante Aufklärung gegeben:

«Die Könige in Frankreich pflegen nach der ältesten Gewohnheit kein Instrument mit eigener Hand zu unterschreiben; sondern dies verrichte ein gewisser Secrétaire d'Etat, welcher auf ausdrücklichen Befehl des Königs dessen Namen unterschreibe. Dem stylo curiæ sei es gemäss, dass dergleichen Instrumente mit Consens der Prinzen von Geblüt ausgefertiget würden, daher dies in der Vollmacht erwähnt werde. Dass aber eine Königin das Instrument unterschreibe, wäre dem stylo publico in Frankreich gänzlich zuwider, weil das weibliche Geschlecht von der Succession der Krone ausgeschlossen sei. Die Approbation des Parlamentes aber wäre auch nicht von Nöthen, weil dies vom König, und nicht der König vom Parlament dépendire. Die Einregistrirung der Edicte durch das Parlament geschehe nur quasi pro jure archivi».

11

stanten beschuldigt [1]). Die so zusammengesetzte Kaiserliche Deputation brachte daher dem nur von den evangelischen Ständen Abgeordneten eher Gunst als Ungunst entgegen, was bei Crane kaum der Fall gewesen wäre. Da nur die evangelischen Stände Basel und Schaffhausen sich über die Judicatur der Kammer- und Hof-Gerichte in Speier und Rothweil zu beklagen hatten, so konnten die kaiserlichen Gesandten den Bürgermeister Wettstein diessfalls als gehörig bevollmächtigt ansehen. Insofern er aber die Exemtion aller XIII Orte beanspruchte, hätte er allerdings zu dem Ende von allen XIII Orten bevollmächtigt sein sollen.

Zu welchen sonderbaren Mitteln nun Wettstein im Einverständniss mit den kaiserlichen Gesandten seine Zuflucht nahm, um wenigstens dem Kaiser gegenüber als Abgeordneter der XIII Orte zu gelten, wird später einlässlicher nachgewiesen werden. Es genügt, hier angedeutet zu haben, was die kaiserlichen Gesandten, deren Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, allem auszuweichen, auf dass nicht neue Unruhen im Reiche entstehen, wodurch die dem Kaiser feindlich gegenüberstehende Partei verstärkt werden könnte, bestimmt haben mag, die mangelhaften Credentialien Wettstein's anzuerkennen.

II.

Hatte Bürgermeister Wettstein den Auftrag, die Lostrennung der Schweiz vom Reich zu betreiben?

Aus den Instructionen, welche die evangelischen Orte ihrem Abgesandten an den Friedens-Congress gegeben haben, ist er-

---

[1]) In einem Briefe des Münsterischen Jesuiten Johann Mühlmann, d. d. 12. Juli 1647, an den kaiserlichen Beichtvater wird Trautmannsdorf als ein Mann bezeichnet, der den Protestanten besonders zugethan sei.

sichtlich, dass derselbe nur « gebührend anhalten sollte, gemeine löbliche Eidgenossenschaft bei ihren löblich hergebrachten Freiheiten ruhig, unangefochten und unbekümmert lassen zu wollen». Als zu dieser Freiheit gehörend wurde namentlich aufgeführt: « die auf besondere kaiserliche und königliche Privilegien sich stützende Exemtions-Freiheit vom kaiserlichen Cammergericht zu Speyer, welche die Stadt Basel mit den übrigen schweizerischen Orten besitze und für deren Anerkennung und Erhaltung man sich schon wiederholt an den Kaiser gewandt habe».

Bürgermeister Wettstein sollte daher:

«1. den kaiserlichen und den französischen Bevollmächtigten die mit dem Reichs-Cammergericht in Speyer entstandenen Differenzen einlässlich zur Kenntniss bringen und dabei bemerken: man sei geneigt, Basel's Exemtions-Freiheit auch ferner zu handhaben;

2. bei denselben gebührend anhalten, eine gemeine Eidgenossenschaft auch weiters bei ihren hergebrachten Freiheiten ruhig, unangefochten und unbekümmert zu erhalten;

3. den Einschluss der Eidgenossenschaft in den Frieden in bester Form als immer möglich, Kraft des gemachten Anerbietens[1]) und Kraft des Bundes mit Frankreich, empfehlen und betreiben».

In Betreff der Form der Unterhandlungen war (offenbar auf den Rath des Ambassadors Lefèvre-Caumartin) dem Abgeordneten empfohlen worden: «die Sache nicht vor die Ver-

---

Dem Dr. Volmar aber warf der Hofrath und Licenciat Crane vor, « dass er sich der Säcularisirung der geistlichen Güter nicht genug widersetzt habe, da er, wie der Graf von Nassau, die katholische Religion nur fortunæ causa angenommen habe». (Sieh Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten im Universalregister von Johann Ludolph Walther, S. 8.)

[1]) Der Jahresrechnungs-Tagsatzung von 1643 hatte der französische Ambassador Lefèvre-Caumartin ein Schreiben der Königin Regentin eingereicht, das Versprechen enthaltend, beim künftigen Friedensschluss sich der Eidgenossen anzunehmen, und dahin zu wirken, dass sie in den Frieden aufgenommen werden. S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2. Seite 1283.

sammlung zu bringen, sondern den Zweck durch des Königs von Frankreich hohes Ansehen und seine Intervention, sowie eventuell durch andere Stände zu erreichen».

Keines dieser drei Begehren bedingte die Lostrennung vom Reich; denn

1. besass Basel die Exemtion von den Reichs-Gerichten schon lange vor seinem Eintritt in den Schweizerbund [1]; — aber ebensowenig bedingte

2. das Begehren um Erhaltung bei den hergebrachten Freiheiten eine Lostrennung vom Reich.

Hatte doch bei Anlass der Unterhandlungen über den Basler Frieden vom 22. September 1499, nach der Schlacht bei Dornach, Kaiser Maximilian selbst den Eidgenossen angeboten: «bei ihrem Bund zu bleiben, wie die Schwäbischen Stände bei dem ihrigen» [2].

Der Schweizerbund wurde daher von den Kaisern nicht als im Widerspruch stehend mit der Stellung zum Reich betrachtet. Und dass man in der Schweiz Jahrhunderte nach der Aufleh-

---

[1] *a)* Am Freitag vor dem Sonntag Judica hatte Kaiser Friederich III. im Jahre 1452 zu Rom die durch Kaiser Sigismund der Stadt Basel ertheilten Privilegien bestätiget, also lautend:

«Wer zu Vorgenanten zu Basel u. s. w. zuzusprechen, zu klagen oder Forderungen hat oder gewinnt, der soll das thun vor den Stadtschultheissen oder Stadtgericht zu Basel und das Recht daselbst suchen, fordern und nehmen und nirgends anderswo u. s. w.».

b) Kaiser Karl V. hatte am 28. Juli 1544 in Augsburg verordnet, dass eine löbliche Eidgenossenschaft und deren Verwandte von frömden vorab vom kaiserlichen Kammergericht und denselbigen Processen befreit sein sollen.

c) Kaiser Ferdinand aber hatte am 4. Mai 1566 zu Augsburg die früheren Privilegien bestätiget.

[2] S. Geschichte der Eidgenossen von Glutz-Blozheim Bd. V 2, Seite 140. Der 9. Artikel des Friedens vom 22. Sept. 1499 sagt ausdrücklich: «Dass sonst um all ander Sachen so hierin nit begriffen sind, beed Theil bliben söllen wie sie vor dem Krieg gestanden und harkommen sind alles getrüwlich on Arglist und Gefärde» u. s. w.

nung gegen das Haus Oestreich und nach Abschluss der ersten Bünde noch ähnlich fühlte, beweist das Schreiben, welches bei Anlass der Wahl Kaiser Karl's V. die Tagsatzung am 1. April (Freitags vor Lætare) 1519 — also drei Jahre nachdem die Eidgenossen den ewigen Frieden von 1516 mit König Franz I. von Frankreich abgeschlossen hatten — an die Churfürsten richtete, also lautend:

« Gemeine Eidgenossenschaft möge und könne nicht erleiden, dass solich Kaiserliche Kron und Ehre, die viel hundert Jahr der tütschen Nation zugestanden, und nit mit kleinem Blutvergiessen zu Handen derselben erobert ist, in der Franzosen und Welschen Hände Gewalt sollte kommen, daher Sie keinen solcher Nation zum Kaiser fördern noch erwählen wellint, und ob einer welscher Nation erwählt, oder in ander Weg zu der Kaiserlichen Kron kommen werde, dass doch die Heiligkeit (der Pabst) Solchen nicht annehmen und bestätigen welle».

Das Reich störte die Eidgenossenschaft in ihren Freiheiten nicht. Der Verband war zwar seit langem nur noch ein idealer, in keiner Weise beengender, weder in Bezug auf die innern politischen oder kirchlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, noch rücksichtlich ihrer Beziehungen zum Ausland; daher herrschte auch in Mitte des 17. Jahrhunderts, obschon sich die Bande immer mehr gelockert hatten, vielleicht gerade desshalb, keine feindliche Stimmung im schweizerischen Volke gegen das Reich.

Im 16. Jahrhundert hatte man sich in der Schweiz der Reichsstandschaft noch gerühmt[1]); aber auch in Mitte des

---

[1]) In dem vorangeführten Schreiben an die Churfürsten vom 1. April 1519 schrieb die Tagsatzung denselben: «wir habint uns verpunden gegen wem das syg, so hand wir allweg usgelassen und vorbehept das heilig römisch Rych, und nit unpillich, dieweil wir von dem unser best und höchst Fryheit haben, den Adler und das Rych ob unsern Schilten füren, und des Glieder sind auch uns dess in allweg freuent, berühment und gebruchent, und des gänzlichen Lob und Eer haben wellent wie ander sine Stend und Glider.

17. Jahrhunderts war das Bewusstsein früherer Zusammengehörigkeit noch nicht ganz erloschen, so dass im Creditiv, welches die evangelischen Städte und Orte dem Bürgermeister Wettstein an die kaiserlichen Gesandten ausstellten, sie den Kaiser noch «ihren allergnädigsten Herren» nannten[1]. An keiner einzigen der vielen Conferenzen zwischen den evangelischen Ständen oder der Tagsatzungen, welche der Abordnung Wettstein's vorausgegangen, ist jemals der Wunsch der Lostrennung vom Reich, bei Anlass des Friedensschlusses, ausgesprochen worden, sondern einzig und allein die Exemtion Basel's und seiner Mitverbündeten vom Reichskammer-Gericht in Speier. Es wäre nun allerdings möglich, dass Bürgermeister Wettstein, seine Instructionen überschreitend, aus eigenem Antrieb diese förmliche Lostrennung der XIII Orte schweizerischer Eidgenossenschaft verlangt hätte, oder dass Frankreich, «durch dessen hohes Ansehen und vermögliche Intervention» er den Zweck seiner Mission erreichen sollte, oder endlich, «dass andere hohe Stände, die er dazu disponirt befunden», diese Lostrennung der Eidgenossenschaft in Anregung gebracht hätten.

Ersteres scheint Dr. Fechter anzunehmen[2], ohne indessen irgend welchen Anhaltspunkt dafür anzugeben, wie denn in den Eingaben Wettstein's an die kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten, die uns alle genau bekannt sind, keine Andeutung dieser Art vorkommt.

---

[1]) Sieh in der Beilage Litt. A das Creditiv an die kaiserlichen Gesandten, wo geschrieben steht: «was desswegen an die römisch-kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Herren von gesamter Eidgenossenschaft in Anno 1643 und 1644 begehrt und wiederholet worden, dessen allen, sind Euer Gnaden Excellenz und Herrlichkeit zwyfels frei bester massen verständigt».

[2]) Sieh seinen Aufsatz im Bd. 18 des Archivs für schweizerische Geschichte, Seite 104 in fine, wo er geradezu ausspricht: es sei «das specielle Verdienst Wettstein's (gewesen), dass neben der Einschliessung der Eidgenossenschaft in den Frieden die Erklärung der vollständigen Exemtion derselben vom Reiche dem Frieden einverleibt worden sei».

Ein derartiges Begehren ist aber auch weder von Frankreich, Schweden oder einem andern Stande gestellt worden, wie wir diess im folgenden Capitel nachweisen werden.

Die Exemtion der Schweiz vom Reich wurde somit von keiner Seite verlangt, sondern erscheint (und diess ist eine der auffallendsten Vorkommenheiten der westphälischen Friedensverhandlungen) als ein spontaner Act kaiserlicher Machtvollkommenheit.

Diese Lostrennung der Schweiz vom Reiche war nämlich die consequente Folge der Unterhandlungsbasis, welche die kaiserlichen Bevollmächtigten Frankreich gegenüber angenommen hatten und welche darin bestand, die factisch bestehenden Verhältnisse in rechtlich anerkannte umzuwandeln. Von diesem Standpunkte aus hatte Graf Trautmansdorf gleich beim Beginn der Unterhandlungen den Franzosen die Bisthümer Toul, Metz und Verdun angetragen, die Kaiser Karl V. vergeblich dem Reiche wieder einzuverleiben versucht hatte. Kaiser Ferdinand III. aber wollte nicht kaiserlicher, mächtiger sein, als sein grosser Ahnherr!

— Auf die Schweiz angewendet war die Consequenz dieser Unterhandlungsbasis folgende.

Da Kaiser Karl V. im Jahr 1521 die Schweizerische Eidgenossenschaft einen feierlichen Vertrag mit König Franz I. hatte abschliessen lassen, ohne dagegen Einsprache zu erheben, und da er überdiess keine Beiträge zur Tragung der Reichslasten von den schweizerischen Kantonen forderte, so scheint der Kaiser schon damals die Schweizerische Eidgenossenschaft als einen freien und «ausgezogenen» Stand[1]) betrachtet zu haben.

Es wurde nun dem Kaiser Ferdinand III. leichter zu erklären, «dass alle gegen die Stadt Basel und übrige Orte der Eidgenossenschaft von dem Cammer-Gericht in Speyer erhobene Processe und, aus Anlass derselben, erkannte Arreste gänzlich aufgehoben sein sollen, weil die Stadt Basel und gemeine

---

[1]) So lautete der übliche amtliche Ausdruck.

Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahre in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Stands gewesen seien», als der Special-Fall gewesen wäre, durch einen eigenen Beschluss und Befehl zu entscheiden und dadurch gleichsam einen neuen Eingriff in die Machtsphäre des Reiches zu thun.

Da das Reichs-Kammergericht in Speier von den gesammten Reichsständen in's Leben gerufen worden war, so hätte überdiess, insofern es sich um eine Neuerung handelte, der Kaiser nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden können; sondern es hätte das Begehren den drei Reichs-Collegien, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, zur Berathung vorgelegt werden müssen, «und unter diesen waren einige, welche die ganze Angelegenheit an einen künftigen Reichstag zu verweisen beabsichtigten».

Diesen Schwierigkeiten allen wurde dadurch ausgewichen, dass der Kaiser nicht den Special-Fall entschied, sondern einfach ein längst bestehendes, thatsächliches Verhältniss anerkannte und dessen Anwendung auf den Special-Fall anbefahl in den Worten des Decrets vom 16. Mai 1647:

«Wenn dann allerhöchst gedachte Kayserliche Majestæt befinden, dass besagte gemeine dreizehn Orte der Eidgenossenschaft nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freien ausgezogenen Stands gewesen, als haben sie obvermeldte Declaratio exemtionis allergnädigst Kraft dieses Decrets zu ertheilen verwilliget und Dero Kaiserliche Gesandten anbefohlen, solches besagtem Burgermeister Rudolph Wettstein einzuhändigen und verbleiben allerhöchstgedachte Majestæt denselben samt und sonders mit kaiserlichen Gnaden wohl gewogen» etc. etc.

Dem Schein aller und jeder Pression von Seite Frankreichs suchte man dadurch auszuweichen, dass das Decret, welches in Wirklichkeit erst am 19. October 1647 auf dem königlichen Schloss zu Prag erlassen worden ist, bis vor die französischen Friedenspropositionen (welche medio Juli 1647 eingereicht worden waren), d. h. bis zum 16. Mai 1647, zurückdatirt wurde.

Der dritte Auftrag, der dem Bürgermeister Wettstein ertheilt worden war, ging dahin:

«den Einschluss der Eidgenossenschaft in den Friedensschluss in bester Form zu betreiben».

Auch diess involvirte in keiner Weise die Lostrennung vom Reich; denn die Eidgenossenschaft war schon wiederholt in Friedensschlüsse eingeschlossen worden, ohne dass sie desshalb in andere Verhältnisse zum Reiche getreten oder als vollkommen souverän betrachtet worden wäre.

Was unter dem Einschluss in den Frieden zu verstehen sei, scheint den Auftraggebern übrigens selbst nicht recht klar gewesen zu sein; denn als Wettstein diessfalls nähere Auskunft verlangte, erhielt er einzig von Schaffhausen die Anleitung: «die Aufnahme in den Frieden beiläufig in der Form zu besorgen, wie diess im Frieden von Vervins geschehen sei»[1]).

In Basel wollte man sogar von dem Einschluss der Eidgenossenschaft in den Frieden lieber gänzlich abstrahiren, in der Besorgniss, dadurch die Exemtion vom Reichs-Kammergericht zu gefährden[2]). Der Einschluss in einen Friedensvertrag setzte nicht die Souverainetät des betreffenden Staates voraus, wie denn auch im westphälischen Frieden einzelne Reichsstände oder Corporationen, wie das Haus Oestreich, die Churfürsten, der unmittelbare Reichsadel und die Hanse-Städte, von seite des Kaisers eingeschlossen worden sind, so dass der gleichmässige Einschluss der Eidgenossenschaft im Art. XVII des Schwedischen Friedensinstrumentes[3]) ebensowenig, als ihr Ein-

---

[1]) Im Frieden von Vervins zwischen Philipp II. von Spanien und Heinrich IV. von Frankreich vom Jahre 1597 waren von Seite Frankreichs allerdings auch die XIII Kantone der Eidgenossenschaft und Graubündten eingeschlossen worden. S. Flassau, Histoire de la diplomatie française, Tome II, page 184.

[2]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Band V, Nr. 99. Schreiben des Rathschreibers Rippel, d. d. Basel 20. März 1647.

[3]) S. v. Meiern Bd. VI, Buch 43. § XIX im Art. XVII des schwedischen Instruments: «Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Im-

schluss in den Frieden von Cateau Cambrésis im Jahr 1559 oder in den Frieden von Vervins im Jahr 1598, die Anerkennung der vollen Souverainetät der Eidgenossenschaft von Seite der Vertragschliessenden voraussetzte.

III.

Ist der Erfolg, der sich an die Abordnung Burgermeister J. R. Wettstein's nach Münster und Osnabrück geknüpft hat, wirklich zumeist der Verwendung des französischen Principal-Gesandten, des Herzogs von Longueville zuzuschreiben?

Von allen Irrthümern, die sich in Betreff der Lostrennung der Schweiz vom Reichsverband in die Geschichtschreibung eingeschlichen haben, ist keiner weiter verbreitet und beharrlicher festgehalten worden, als die Annahme: dass diese Lostrennung zunächst das Verdienst des Herzogs von Longueville sei [1]).

Da der Bürgermeister Wettstein durch seine Instructionen angewiesen worden war: seine Aufgabe «vermittelst des hohen Ansehens und der Intervention der königlichen Majestæt in

---

peratoris, omnes Suæ Majestatis fœderati et adhærentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, Rex Angliæ, Rex Poloniæ. Sacri Romani Imperii Electores, Principes interque eos etiam Dux Sabaudiæ, cæterique status, comprehensa Libera et immediata imperii Nobilitate et Civitates Anseaticæ. Item Rex et Regna Daniæ, Norwegiæque cum annexis provinciis, ut et Ducatu Schlesvicensi, Dux Lotharingiæ omnesque Principes et Respublicæ Italiæ, ordinesque fœderati Belgii et Helvetiæ, Rhetiæ et Princeps Transylvaniæ».

[1]) Dieser Ansicht wurde, wenn ich nicht irre, zum ersten Mal in dem Aufsatz entgegengetreten, welchen ich im Archiv des bernischen historischen Vereins im Jahr 1880 unter dem Titel: «Die Schweizerische Abordnung an den Friedens-Congress von Münster und Osnabrück 1646 bis 1648» habe erscheinen lassen.

Frankreich zu erreichen», so ist es allerdings erklärlich, dass das erzielte Resultat zunächst als das Werk dieser französischen Intervention und folgeweise des französischen Principal-Gesandten, des Herzogs von Longueville, angesehen worden ist. Uebrigens beabsichtigen wir nicht das Verdienst des Herzogs von Longueville zu verkleinern. Nur finden wir es nicht da, wo es gewöhnlich gesucht wird, nämlich in seinem grossen Einfluss auf die Congress-Verhandlungen, den er in der That und Wahrheit gar nicht besessen hat. Als Prinz von Geblüt und naher Verwandter des Königs von Frankreich war der Herzog von Longueville allerdings der grösste Herr am Congress; auch machte er im Verein mit seiner schönen Frau (einer Prinzessin von Condé, Schwester des grossen Condé) das glänzendste und gastfreundlichste Haus in Münster während der Dauer des Congresses. Im Verhandlungssaale aber führte der Herzog von Longueville nicht das grosse Wort.

Ein bleibendes Verdienst hat sich der Herzog von Longueville indessen unzweifelhaft dadurch erworben, dass er im August 1646 die evangelischen Orte durch den General-Major von Erlach ermuntern liess: sich durch die Weigerung der katholischen Orte nicht abhalten zu lassen, ihrerseits eine eigene Abordnung an den Congress von Münster zu senden.

Ohne diese Aufmunterung wäre die Mission Wettstein's, welcher der französische Ambassador anfänglich alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat, höchst wahrscheinlich unterblieben. Ein zweites grosses Verdienst des Herzogs von Longueville und der französischen Bevollmächtigten überhaupt besteht darin, dass sie die Exemtion der schweizerischen Orte von dem Kammer-Gericht in Speier in die französischen Friedenspropositionen aufgenommen haben, wodurch von vorneherein alle Einwendungen abgeschnitten wurden, die dahin zielten, die Behandlung dieses Exemtions-Begehrens auf einen künftigen Reichstag zu verschieben. Vom Augenblicke an nämlich, wo daraus ein Friedens-Artikel formulirt worden war, musste die Exemtion der Schweizerischen Orte vom Reichs-

Kammergericht in Speier bei Anlass des Friedensschlusses erörtert und entschieden werden.

Diese beiden grossen Verdienste, die sich die französischen Bevollmächtigten am Friedens-Congress in Münster und Osnabrück um die Schweiz erworben haben, sollen nicht geleugnet, sondern hiemit dankbar anerkannt werden.

Um dem Leser indessen ein selbständiges Urtheil darüber zu ermöglichen: wem das Hauptverdienst hinsichtlich des berühmten helvetischen Exemtions-Artikels im westphälischen Friedensschluss zukomme, scheint es am zweckmässigsten zu sein, alle diejenigen Schritte in ihrer chronologischen Reihenfolge hier anzuführen, welche von Seite der Bevollmächtigten der verschiedenen am Congress vertretenen Staaten, zur Unterstützung des vom Bürgermeister Wettstein vorgebrachten Begehrens, gethan worden sind.

Die evangelischen Städte und Orte hatten den Bürgermeister Wettstein am 30. November 1646 accreditirt:

1. bei den Kaiserlichen Bevollmächtigten Grafen Maximilian von Trautmansdorf, Grafen von Nassau und Dr. Vollmar (gleichzeitig hatten sie ein besonderes Schreiben[1]) an dieselben zur Empfehlung Bürgermeister Wettstein's und der Angelegenheit wegen der Speierischen Vexationen unter gleichem Datum gerichtet),

2. beim Herzog von Longueville, erstem französischen Bevollmächtigten in Münster, an welchen auch noch ein besonderes eidgenössisches Schreiben erlassen worden ist[2]);

3. beim Grafen d'Avaux und Mr. de Servien, königlich französischen Plenipotentiarii zu Münster[3]): auch für diese war ein

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. IV, Nr. 177 und 176.

[2]) S. ibid. Nr. 178 u. 165. Obschon dies Schreiben als ein Schreiben der XIII Orte bezeichnet wird, so ist dasselbe doch nur Namens der evangelischen Städte und Orte ausgestellt.

[3]) S. ibid. Nr. 179 u. 165. Aus dem Concept Nr. 174 könnte geschlossen werden, es habe anfänglich die Absicht gewaltet, dies sogenannte

besonderes Empfehlungsschreiben angeblich der XIII Orte beigelegt;

4. beim Grafen von Oxenstirn, königlich Schwedischem Bevollmächtigten in Münster, wurde Wettstein nicht sowohl durch ein förmliches Creditiv, als durch ein besonderes Schreiben der evangelischen Städte und Orte d. d. 30. November 1646 eingeführt [1];

5. bei den Plenipotentarii der General-Staaden [2];

6. bei den fürstlich hessischen Gesandten zu Münster [3];

7. dem Grafen von Sain und Wittgenstein, churbrandenburgischem Gesandten zu Münster, empfahlen die evangelischen Stände den Bürgermeister Wettstein und sein Anliegen ebenfalls durch ein besonderes Schreiben [4].

Bei Nachforschung in den hinterlassenen Wettsteinischen Schriften darüber: wie sich diese vorgenannten Bevollmächtigten dem Anliegen gegenüber verhalten haben, dessen Unterstützung und Berücksichtigung ihnen durch Bürgermeister Wettstein empfohlen worden war, ergiebt es sich sofort, dass man in der Schweiz an die evangelische Religionsgenossenschaft viel zu grosse Hoffnungen knüpfte, indem man voraussetzte, die evangelischen Stände namentlich werden besonders geneigt sein, das Exemtions-Begehren vom Reichs-Kammergericht zu unterstützen.

Was zunächst die Bevollmächtigten der General-Staaten betrifft, so ist aus den hinterlassenen Schriften Wettstein's nicht

---

eidgenössische Schreiben an den Herzog von Longueville Namens der XIII Orte nur durch der Stadt Zürich Insigel bekräftigen zu lassen, was aber in der Ausfertigung denn doch nicht geschehen zu sein scheint.

[1]) S. ibid. Nr. 180.

[2]) S. ibid. Nr. 181. Gesandte der vereinigten Niederlande waren: 1. Hadrian Pauw, 2. Johann von Knuyt, 3. Johann von Matenesse, 4. Franz von Donia, 5. Godard von Reede, 6. Wilhelm Ripperda, 7. Adrian Clant von Stedum, 8. Barthold von Gent.

[3]) S. ibidem Nr. 182. Gesandte von Hessen-Kassel waren Adolf Wilhelm von Crosig, Reinhard Scheffer, Johann Vultejus und der Licenciat Mildener.

[4]) S. ibidem Nr. 175.

zu ersehen, ob er sein Creditiv an dieselben abgegeben und übermit denselben je verkehrt habe.

Diese staadischen Bevollmächtigten waren ausschliesslich mit ihren eigenen Angelegenheiten, d. h. mit ihrem Separat-Frieden mit Spanien, den sie am 26./30. Januar 1648 glücklich zu Stande brachten[1]), beschäftigt und wollten sich ihre Stellung durch Verwendung für Verhältnisse, welche die Vereinigten Niederlande in keiner Weise berührten, nicht verderben; überdiess haben dieselben schon im Februar 1648 den Congress verlassen[2]).

Aber auch mit dem churbrandenburgischen Gesandten, dem Grafen von Sain-Wittgenstein, der am Congress besonders als militärische Autorität Geltung hatte, scheint Wettstein nicht persönlich verkehrt zu haben, obschon er ein besonderes Schreiben an denselben abzugeben hatte; wenigstens wird in den hinterlassenen Schriften keiner Audienz beim Grafen v. Sain-Wittgenstein Erwähnung gethan. — Auch mit dem fürstlich Hessen-Cassel'schen Gesandten (Schäffer), bei dem Wettstein accreditirt worden war, scheint er nicht in persönliche Berührung gekommen zu sein.

Um Churbrandenburg sowohl, als die Landgräfin von Hessen günstig zu stimmen, haben die evangelischen Städte und Orte nachträglich noch (am 8. Mai 1648) an die betreffenden Regierungen geschrieben[3]), worauf von Seite beider Regierungen ihre Bevollmächtigten instruirt worden zu sein scheinen, sich der Aufnahme des Exemtions-Artikels, so wie er im Instrument steht, nicht zu widersetzen[4]). Andere evangelische Stände, wie

---

[1]) S. Dumont, Corpus diplom. Tome VI, part. 1, pag. 429.

[2]) S. Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 301. Dr. Volmar's Schreiben vom 18. Februar 1648.

[3]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 6 u. 7. Die von Zürich Namens der evangelischen Stände an die Landgräfin von Hessen und an Churbrandenburg am 8. Mai 1648 erlassenen Schreiben.

[4]) S. ibid. Bd. VII, Seite 53. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück 22. Juli/4. August 1648, woraus erhellt, dass er den hessischen Gesandten

Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Darmstadt waren weniger günstig gestimmt und wollten das Exemtions-Begehren entweder gar nicht berücksichtigen, wie der Gesandte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der behauptete, Basel sei kein Ort der Eidgenossenschaft, sondern stehe in demselben Verhältniss zu derselben, wie Strassburg, oder aber den Entscheid auf einen künftigen Reichstag verschieben [1]). — Auch Graubündten, welches sich schriftlich für Aufnahme in den Friedensschluss verwendete, hatte sich in der Voraussetzung geirrt, bei den Religionsgenossen und namentlich bei den Bevollmächtigten der Generalstaaten [2]) und bei den Schweden Unterstützung zu finden [3]).

Die evangelischen Orte hatten ihrerseits namentlich auf nachdrückliche Hülfe von Seite der Schwedischen Bevollmächtigten gezählt und desshalb dem Grafen Oxenstirn ihr Begehren um Exemtion vom Reichskammergericht in einem besonderen Schreiben empfohlen. Bürgermeister Wettstein übergab dasselbe bei seinem ersten Besuch in Osnabrück am 5. Fe-

---

Schäffer bestimmte, seine Stimme durch den churbrandenburgischen abgeben zu lassen, welcher günstig stimmte. S. auch ibid. Seite 62 das Schreiben d. d. Kassel 24. August 1648, die Versicherung enthaltend, das schweizerische Begehren unterstützen zu wollen.

[1]) S. Wettstein's Schriften Bd. VI, Seite 320. Brief Stenglin's d. d. Münster 16. April 1648, der meldet, Sachsen-Altenburg (Thumbshirn) und Braunschweig-Lüneburg (Langenbeck) hätten ein neues Project eingebracht, gemäss welchem die «Baslerische Sache» vor einen künftigen Reichstag gebracht werden soll.

Dr. Heyder in einem Schreiben vom 6. April 1648 nennt Braunschweig listig und verschlagen. S. ibid Seite 308.

[2]) S. ibid. Nr. 308. Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 13. März. «Die Bündtner sollen sich auf die Staadischen nicht verlassen, deren Credit gefallen und die für die Evangelischen kein Maul aufgethan».

[3]) S. ibid. Bd. VII, Seite 101 und 103. Die Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Münster 18. und 19. December: Oxenstirn habe gelacht, dass ihn die Bündtner per «Euch» anreden statt per Excellenz, und habe ihnen gegenüber Unwissenheit vorgeschützt.

bruar 1647. Er hatte Oxenstirn, obschon krank, in einer guten Stimmung getroffen, weil der schwerste Punkt, das Schwedische Satisfactions-Begehren, bereits erledigt war. Oxenstirn sprach mit ihm über die Pfälzische Frage, die man durch Errichtung einer achten Chur bereinigen werde, war aber, wie es scheint, dem Begehren Wettstein's gegenüber uneinlässlich[1]).

Der zweite schwedische Bevollmächtigte, Hofkanzler Dr. Adler-Salvius, scheint dem Begehren Wettstein's noch weniger günstig gewesen zu sein[2]) und neigte sich zu denjenigen Ständen, die das Exemtions-Begehren Basel's und der eidgenössischen Orte an einen künftigen Reichstag verweisen wollten.

Später aber, im Monat Juli 1647, stimmten die schwedischen Bevollmächtigten dennoch dem Antrag des zweiten französischen Gesandten, Grafen d'Avaux, für Aufnahme des Exemtions-Artikels in den Friedensschluss bei[3]).

Nachdem die französischen Bevollmächtigten sich mit Bürgermeister Wettstein über die Redaction verständigt hatten: wie die Exemtion Basel's und der übrigen eidgenössischen Orte in den Frieden aufgenommen werden solle, sind die schwedischen Bevollmächtigten mit den kaiserlichen Legaten[4]) über eine etwas verschiedene, hier weiter unten folgende Redaction über-

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 125. Das Schreiben Wettstein's an seinen Schwager, den Rathschreiber Rippel, in welchem er über seinen Besuch bei Oxenstirn berichtet, und dabei bemerkt: «Die Schweden denken nur an ihre Satisfaction».

[2]) S. ibid. Bd. V, Seite 305. Das Schreiben des Rathschreibers Rippel an Bürgermeister Wettstein, in welchem er Salvius «einen ungehobelten Gesandten» nennt.

[3]) S. ibid. Nr. 335. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Münster 16./26. Juli.

[4]) S. Wettstein-Schriften Bd. VI, Nr. 92 bis 100, die verschiedenen Redactionen, bis man sich verständigt.

Da Graf Trautmansdorf bereits im Juli 1647 den Congress verlassen hatte, so waren die Grafen von Nassau und Dr. Volmar mit den schwedischen Bevollmächtigten zur Berathung über diese Exemtions-Clausel zusammengetreten.

eingekommen, die denn von allen drei Kronen gutgeheissen worden ist, mit beigefügter Versicherung, dass, falls vor Abschluss des Friedens nicht durch eine kaiserliche Resolution den vorgebrachten Beschwerden abgeholfen werde, oder falls die französischer Seits vorgebrachte Redaction nicht angenommen werde, diese übereingekommene Redaction, welche man «clausula generalis» nannte, in das Friedensinstrument aufgenommen werden solle. Mit Rücksicht auf diese allseitig gegebene Versicherung der eventuellen Aufnahme dieser Clausel in das Friedensinstrument nennt Wettstein diese Redaction die «Assurance».

Diese Versicherung hatten die schwedischen Bevollmächtigten am 30. September in folgenden Worten ertheilt, die von Oxenstirn und Salvius unterschrieben worden sind: «Sin vero contigerit præmemoratam declarationem vel non advenire vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum articulus sequens Helveticum hoc negocium concernens authentico futuræ pacis generalis instrumento inserendus foret: et quoniam contra quosdam ex tredecim» etc.[1]).

Am 30. Januar 1648 versichert Jeremias Stenglin den Bürgermeister Wettstein, der schwedische Bevollmächtigte Salvius werde dafür sorgen, dass die übereingekommene Redaction (assurance) in das Friedensinstrument aufgenommen werde[2]), was indessen aus dem Grunde unterblieben ist, weil noch im Laufe Novembers die versprochene kaiserliche Resolution in Münster eingetroffen war, die an deren Stelle in das Friedens-Instrument aufgenommen werden sollte.

Die Form, in welcher diess geschehen sollte, hatte Wettstein mit den kaiserlichen Gesandten allein vereinbart, und sich darauf beschränkt, den französischen und schwedischen Gesandten davon Kenntniss zu geben. Die schwedischen Bevollmächtigten liessen sich jedoch durch diese zwischen den kaiserlichen

---

[1]) S. ibid. Bd. VI, Nr. 117.

[2]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Seite 289, den Brief des Jeremias Stenglin, d. d. 30. Januar 1648 an Bürgermeister Wettstein.

Bevollmächtigten und Bürgermeister Wettstein übereingekommene neue Redaction nicht irre machen, sondern verblieben bei der von den Bevollmächtigten aller drei Kronen vereinbarten und unterschriebenen Redaction, der sogenannten Clausula Generalis (absoluta) (der assurance)[1]).

In Basel aber war man anderer Ansicht; denn offenbar war das kaiserliche Decret vom 16. Mai 1647, wenn es mit seinen Erwägungsgründen in den Frieden eingerückt wurde, für Basel und die Eidgenossenschaft viel vortheilhafter, als die vorher vereinbarte Redaction, die sogenannte assurance[2]). Merkwürdigerweise verwendeten sich indessen sowohl Jeremias Stenglin[3]), als (nachdem dieser alle ihm anvertrauten Schriften dem Dr. Heyder[4]) übergeben) auch dieser zweite Stellvertreter Bürgermeister Wettstein's am Congress für die Aufnahme der clausula generalis (assurance), statt der clausula remissoria (dem kaiserlichen Decret vom 16. Mai).

Diese beiden durch Bürgermeister Wettstein bestellten Geschäftsträger haben wahrscheinlich desshalb die Aufnahme der clausula generalis vorgezogen, weil sie diese in den Reichscollegien leichter durchzubringen hofften, als das kaiserliche Decret, zumal verschiedene Reichsstände dem Kaiser das Recht bestritten, ohne Beistimmung der Stände eine solche Exemtion zugestehen zu dürfen, und eine solche Beistimmung der Stände war, obschon man sich in dem kaiserlichen Decret darauf berief, nie erfolgt.

Allein nun weigerte sich Dr. Volmar, auf die clausula generalis zurückzukommen, weil der Kaiser die c l a u s u l a r e m i s s o r i a approbirt habe, und nicht die absoluta, und

---

1) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Seite 294, den Brief Stenglin's an Bürgermeister Wettstein, d. d. Münster 4. Februar.

2) S. ibid. Bd. VII, Seite 296, das Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 7. Februar 1648.

3) S. ibid. Bd. VI, Seite 294. Schreiben Stenglin's vom 4. Febr. 1648.

4) S. ibid. Bd. VI, Seite 317. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück 13. April 1648.

weil der churmainzische Kanzler Reigersberger, der churtrierische Kanzler Anethan, sowie der churbaierische Bevollmächtigte Dr. Krebs dieser clausula remissoria bereits beigestimmt hätten[1]).

Bürgermeister Wettstein hatte offenbar seine Abreise zu sehr beschleunigt; denn dadurch, dass er über die neue Redaction des Exemtions-Artikels sich nur mit den kaiserlichen Bevollmächtigten und nicht auch mit den französischen und schwedischen verständigt hatte, wurde Alles wieder in Frage gestellt. Es lag nun keine von den allen drei Kronen vereinbarte Redaction mehr vor, und dadurch wurde nicht nur Widerstand von Seite derjenigen hervorgerufen, mit welchen man über die frühere Redaction einig gewesen war, sondern überhaupt auch der Intrigue Thür und Thor geöffnet[2]).

Der Widerstand kam namentlich von Seite des zweiten schwedischen Bevollmächtigten Dr. Salvius, der sich denjenigen Ständen zuneigte, welche bei Anlass des Friedensschlusses gar keinen Entscheid über die Exemtions-Frage Basel's und seiner Mitverbündeten fassen wollten. Die Intrigue aber gieng aus vom churmainzischen Vice-Kanzler Mehl[3]), dem churbaierischen Bevollmächtigten Dr. Krebs, welche dem Kaiser das Recht bestritten, ohne Zustimmung der Stände über die Exemtions-Frage zu entscheiden, und von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten Konrad Thumshirn in Poniz und dem Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten Langenbeck,

---

[1]) S. ibid. Bd. VI, Seite 317, das interessante Schreiben Dr. Heyder's, d. d. 13. April 1648, und Seite 320, das Schreiben Jeremias Stenglin's vom 16. April 1648.

[2]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Seite 315, wo Dr. Heyder wiederholt darauf dringt, Wettstein möchte entweder wiederkommen, um den machinationibus in cuniculis entgegen zu treten, oder doch ganz bestimmte Instructionen senden. S. auch ibid. Bd. VII, S. 1 u. 2.

[3]) Dr. Heyder nennt den erst kürzlich beim Congress angelangten Vice-Kanzler Mehl «personam maximæ autoritatis et dexteritatis»: sieh Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 1.

welche, wie Salvius, die ganze Angelegenheit an einen künftigen Reichstag zum Entscheid verweisen wollten[1]).

Bei dieser drohenden Sachlage, bei welcher Wettstein sich gestehen mochte: den Congress zu früh verlassen zu haben, wandte er sich an den neuen französischen Ambassador de la Barde in der Schweiz, der vormals als französischer Resident in Osnabrück gewesen war, und bat denselben um seine Vermittlung bei Servien[2]). De la Barde hat dem an ihn gestellten Ansuchen sofort entsprochen[3]). — Diese Verwendung scheint nicht erfolglos gewesen zu sein; denn bald darauf lenkte Oxenstirn wieder ein und machte seinen Entscheid von demjenigen Servien's abhängig[4]). Zwischen Oxenstirn und Salvius bestanden auch in dieser Frage Differenzen, indem Salvius behauptete: die Exemtion vom Reichs-Kammergericht in Speier berühre nicht die ganze Eidgenossenschaft, sondern nur ein membrum[5]). Am 22. Juli sandten indessen die Schweden die clausula remissoria, so, wie dieselbe zwischen Wettstein und den kaiserlichen Bevollmächtigten festgestellt worden war, mit der Frage an Dr. Heyder: ob er damit einverstanden sei?

Nachdem sodann Dr. Heyder die clausula remissoria mit seiner Zusage an Oxenstirn zurückgebracht hatte, versprach der schwedische Principal-Gesandte mit Servien bei derselben zu

---

1) Der churbrandenburgische Gesandte äusserte gegen Volmar, die 10,000 Thaler, welche für Florian Wächter als Entschädigung verlangt werden, dürften Mehl, Thumbshirn und Langenbek wohl schon unter sich vertheilt haben! S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 16, Schreiben Dr. Heyder's vom 25. Mai 1648.

2) S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 23, Schreiben Wettstein's, d. d. Basel Juni 1648.

3) S. ibid. Bd. VII, Nr. 25. Schreiben de la Barde's, d. d. Solothurn 13. Juni.

4) S. ibid. Bd. VII, Nr. 37. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück 23. Juli.

5) S. ibid. Bd. VII, Nr. 41. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück den 17. Juli 1648.

verbleiben. Dadurch war die Einigkeit unter den drei Kronen wieder hergestellt[1]) und folgeweise die Aufnahme des Exemtions-Artikels in den Friedensschluss gesichert.

Eine wirksamere, constantere und gleichmässigere Unterstützung fanden Bürgermeister Wettstein und seine Sache bei den französischen Bevollmächtigten. Wie sein erster Besuch in Münster dem Herzog von Longueville gegolten hatte, so gieng die letzte Mittheilung in dieser Angelegenheit, nämlich die officielle Anzeige von der Aufnahme der Exemtion Basel's und der eidgenössischen Orte in den Friedensschluss vom Grafen Servien aus, der von der französischen Gesandtschaft allein in Münster zurückgeblieben war. Am 21. December 1647, gleich nach seiner Ankunft[2]) in Münster, hatte Bürgermeister Wettstein dem Herzog von Longueville sowohl als dem zweiten französischen Bevollmächtigten Claude de Mesmes, Grafen d'Avaux, seine Creditive vorgewiesen und die an sie gerichteten besonderen Empfehlungsschreiben überreicht[3]).

Den französischen Principal-Gesandten, Herzog von Longueville, hat er sodann ersucht: « bei dem churfürstlichen Collegium und bei den Reichsständen das Begehren Basel's und der eidgenössischen Orte um Exemtion vom Reichs-Kammergericht in Speier zu unterstützen und durch sein hohes Ansehen dahin zu vermitteln, dass solche Tributationen[4]) gänzlich abgeschafft

---

[1]) S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 53. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück d. 22. Juli 1648.

[2]) S. Wettstein's Relation dessen, was er in der evangelischen Orte Namen zu Münster und Osnabrück verrichtet. A. S. ä. e. A. B. V 2, 8, zu Abschied 1143 b. Seite 2261.

[3]) Siehe meinen Aufsatz betitelt: Schweizerische Abordnung an den Friedens-Congress in Münster und Osnabrück. Archiv des bernischen Vereins 1880, Seite 71—82.

[4]) Es bezog sich dies auf den Arrest, welcher im Monat August auf ein mit Basler Waaren beladenes und nach Frankfurt bestimmtes Schiff in Speier angelegt worden war.

und sowohl eine Stadt Basel, als gesammte Eidgenossenschaft aller ferneren Weitläufigkeiten enthebt würde».

1. Der Herzog von Longueville hatte den Vortrag Wettstein's, den dieser ihm schriftlich zurückliess, beifällig aufgenommen und ihm gerathen, «sich rücksichtlich der Beschwerden gegen das Kammergericht von Speier an die kaiserlichen Gesandten zu wenden, bei welchen er die gestellten Begehren um so bereitwilliger unterstützen werde, als sein eigenes Interesse als Eidgenosse[1]) dabei betheiligt sei»[2]).

2. Auch Graf d'Avaux, welcher Wettstein am 21. December 1646 Nachmittags empfangen hatte, äusserte die Ansicht: dass Wettstein die Beschwerden gegen das Reichs-Kammergericht in Speier zunächst den kaiserlichen Bevollmächtigten vortragen möge.

Der dritte französische Bevollmächtigte, Servien, scheint damals nicht in Münster anwesend gewesen zu sein[3]).

Am 30. December 1647 theilte Wettstein dem Herzog von Longueville die französische Uebersetzung der Eingabe mit, welche er an die kaiserlichen Bevollmächtigten gerichtet hatte, in welchen er das Exemtions-Begehren darauf gestützt hatte, dass Basel ein freier Stand und schon vor seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft im Jahre 1501 von fremden Gerichten frei gewesen sei.

Am 31. December aber ersuchte Wettstein den Herzog von Longueville durch ein Memorial: «bei dem Churfürsten-Collegium und bei den Reichsständen die schweizerischen Begehren seinerseits zu unterstützen, da ihm mitgetheilt worden sei, dass das Exemtions-Begehren vor das Churfürsten-Collegium zur Berathung gebracht werden müsse».

---

[1]) «Confédéré» konnte sich der Herzog von Longueville nämlich nennen, weil er als Fürst von Neuenburg mit einigen eidgenössischen Orten verbündet war.

[2]) S. Wettstein's Relation Bd. V 2, Seite 2261.

[3]) S. Wettstein's Schlussbericht in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 2261.

3. Am 8. Januar 1647 liess der Herzog von Longueville dem Bürgermeister Wettstein mittheilen: das Churfürsten-Collegium werde demnächst in sein Begehren eintreten, daher er die Gesandten günstig zu stimmen bemüht sei, dabei aber von ihm, dem das Begehren besser bekannt sei, zu vernehmen wünsche, «in was Form das Begehren zu thun und worauf solches zu richten sei?»[1]).

Diese Frage beantwortete Wettstein im Hinblick auf seine Instructionen dahin: «Es bedunke ihn das Beste zu sein, wann bei Ersuch und Ansprechung der churfürstlichen Herren Gesandten nicht gesagt werde, dass es auf seine (Wettstein's) Instanz, sondern aus Ihrer Durchlaucht eigener Bewegung geschehe, und wann das Fundament darauf gestellt werde, dass Ihre Majestät Interesse, so sie bei einer Eidgenossenschaft hätte, solches erforderte».

4. In Folge dessen empfahl der Herzog von Longueville die schweizerischen Begehren bei den churfürstlichen Gesandten gleichsam als Begehren Frankreichs[2]). Im Churfürsten-Collegium zu Münster sassen neben den Gesandten der drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln, diejenigen von Böhmen, Baiern und Brandenburg; der Gesandte von Chursachsen war abwesend in Osnabrück.

Die Gesandten des Churfürsten von Mainz waren: 1. Hugo Eberhard Cratz, Graf von Scharfenstein; 2. Niclas Georg von Reigersberger, Canzler; 3. Heinrich Brömbser von Rüdesheim und 4. Dr. Johann Adam Krebs. Auf diese hatte der Herzog von Longueville keinen Einfluss, da der Churfürst von Mainz mit Frankreich sehr gespannt war.

---

1) S. Wettstein's Schlussbericht in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2. S. 2263.

2) Auch bei den kaiserlichen Gesandten in Münster scheint der Herzog von Longueville als ein Bundesgenosse der Eidgenossenschaft Klage gegen das Kammergericht in Speier erhoben zu haben. Es geht dies hervor aus dem Reichshofraths-Gutachten v. 21. März 1647. S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2. Seite 2272.

Die erste Stimme im Churfürsten-Collegium hatte Chur-Trier abzugeben; es war daher sehr wichtig, dass diese Stimmgebung günstig ausfalle.

Darauf konnte man um so sicherer zählen, als der Churfürst Philipp Christoph von Sötern erst kürzlich (am 25. April 1645) auf Verlangen Frankreichs wieder in sein Churfürstenthum durch Turenne eingesetzt worden war. Auch hatten die churtrierischen Gesandten: 1. Hugo Friedrich von Elz, Domherr zu Mainz und Trier; 2. Licentiat Johann Anethan, Trierischer Canzler; 3. Doctor Johann Diederich Bruer, Official in Trier, und 4. Licentiat Herrmann Adolf Scherer, zur Instruction erhalten: «auf Frankreich zu sehen», und waren daher bereit, «die Sache nach Ihrer Durchlaucht Begehren anzurathen». Der erste Gesandte des Churfürsten von Cöln: Franz Wilhelm Graf von Wartemberg und Schaumburg, Bischof zu Osnabrück, Minden und Verden, ein Sohn Herzog Ferdinand's in Baiern, galt zwar als ein Feind Frankreichs [1]), daher kaum zu hoffen war, dass er sich durch den Herzog von Longueville bestimmen lasse. Da ihm aber bewusst war, dass der Kaiser zu willfahren geneigt sei, so hielt er dafür, «dass es kein grosses Bedenken beim Churfürsten-Collegium geben werde».

Die Gesandten des Churfürsten von Baiern, 1. Georg Christoff Freiherr von Haslang; 2. Johann Adolf Krebs; 3. Dr. Johann Ernst; 4. Licentiat Niclas Drachter, waren hinwieder dem französischen Einfluss sehr zugänglich, zumal der Churfürst «im Jahre 1645 heimlich mit Frankreich tractirt hatte: um bei der Untern Pfalz und bei der Chur-Stimme manutenirt zu werden», und sich bereit erklärt hatte, für alle französischen Begehren, selbst für die Cession von Ober- und Unter-Elsass und Breisach zu stimmen [2]). Die churbaierischen Gesandten waren denn auch erbötig: «wenn von eintwedern der Vorgehenden in favorem

---

[1]) S. Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten v. Johann Ludolph Walther, und Pütter, Geist des westphälischen Friedens, S. 51 u.

[2]) S. v. Meiern, westphälische Friedens-Verhandlungen Bd. I, S. 537.

der Stadt Basel und der Eidgenossenschaft votirt werde, solchen Beifall zu thun». Auch die Gesandten von Churbrandenburg, 1. Johann Graf von Sain und Wittgenstein; 2. Johann Friedrich von Löben; 3. Doctor Johann Fromhold; 4. Mathäus Wesenbeck; 5. Dr. Peter Fritz; 6. Doctor Johann Portmann; 7. Friedrich von Heyder, versicherten, dass sie dem Werk nicht zuwider sein wollten. Auf die Gesandten von Chur-Sachsen in Osnabrück sollte Graf d'Avaux einwirken [1]).

Wettstein folgte am 25. Januar 1647 den kaiserlichen Gesandten, welche, der schwedischen Satisfaction wegen, sich nach Osnabrück begeben hatten, auf den Rath von Longueville nach, und da auch der zweite französische Bevollmächtigte, Graf d'Avaux, sich dahin begab, so hatte Wettstein schon am 31. December den Herzog von Longueville ersucht, den kaiserlichen Gesandten die schweizerischen Begehren durch d'Avaux in Erinnerung bringen zu lassen.

Die Empfehlungsschreiben für d'Avaux, die Wettstein vom Herzog von Longueville erhalten hatte, gab er sofort ab und erhielt von ihm die Zusicherung, dass er mit dem ihn besuchenden Gesandten die Exemtions-Angelegenheit besprechen werde.

Diesem Versprechen scheint Wettstein keinen grossen Werth beigelegt zu haben, denn er äussert in seinem General-Bericht, «er halte aber dafür, es sei damahlen bei solchem Versprechen verblieben» [2]).

5. Allein d'Avaux hat mehr gehalten, als er versprochen; denn aus einem Schreiben Wettstein's, d. d. Münster 16./26. Juli, geht hervor, dass d'Avaux es war, welcher zuerst aus dem Einschluss der Schweiz in den Friedens-Vertrag eine «conditio sine qua non» des Friedens machte [3]). Diese Erklärung d'Avaux' bezog sich zwar zunächst auf den Einschluss in den Frieden

---

[1]) S. Wettstein's Generalbericht in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, S. 2263.

[2]) S. auch Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 148. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. 18./28. Febr. aus Osnabrück.

[3]) S. ibid. Bd. V, Nr. 335. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Münster 16./26. Juli 1647.

und nicht auf das Exemtions-Begehren; allein diese bestimmte Erklärung war desshalb werthvoll, weil sie das hohe Interesse bewies, welches Frankreich für die Eidgenossenschaft hegte.

Mitte Juli war, wie schon bemerkt, Graf Trautmansdorf in Folge einer gegen ihn in's Werk gesetzten Intrigue nach Wien zurückgekehrt [1]). Kurze Zeit darauf hat ihm Wettstein noch schriftlich empfohlen, sich der Interessen der Eidgenossenschaft beim Kaiser anzunehmen [2]). In der Ungewissheit aber, ob dessen Bemühungen in Wien erfolgreich sein werden, trachtete Wettstein gleich nach seiner Rückkehr nach Münster, durch seine französischen Gönner die Exemtion vom Reichs-Kammergericht in's Friedensinstrument aufnehmen zu lassen. Obschon Wettstein die Ueberzeugung gewonnen hatte: dass, wenn er im Namen aller Orte hätte unterhandeln können, es möglich gewesen wäre, die Anerkennung der vollen Souveränetät der Eidgenossenschaft bei diesem Anlass zu erhalten [3]), so gingen seine Ansprüche unter den gegebenen Verhältnissen weiter nicht, als: seinen Instructionen gemäss durch Frankreichs Ansehen die Exemtion von der Judicatur des Reichskammergerichts in Speier zu erzielen.

Nach langen Verhandlungen und mehreren Redactionsversuchen [4]) ist Wettstein endlich mit dem Herzog von Longueville und dem Grafen d'Avaux über folgende Redaction übereingekommen, welche die französischen Bevollmächtigten in ihr

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 338.

[2]) S. ibid. Bd. VI, Nr. 31. Schreiben Wettstein's an den Grafen Trautmansdorf in Wien, d. d. Münster 13./23. August 1647.

[3]) S. ibid. Bd. V, Nr. 232. Schreiben Wettstein's an den Vorort Zürich, d. d. Münster 6./16. April 1647, in welchem er ausdrücklich bemerkt, wenn alle XIII Orte die Anerkennung ihrer Souveränetät verlangt hätten, so wäre dies erreicht worden; weil aber die katholischen Orte der Abordnung widerstrebten, «sei die gute Gelegenheit versäumt worden».

[4]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 54 bis 73, wo eine Menge versuchter Redactionen aufhewahrt sind, wie der Art. VI des Friedenschlusses gefasst werden soll.

Mitte Juli einzureichendes Projectum pacis betreffend die «Exemtion der eidgenössischen Orte vom Reichskammergericht» aufzunehmen versprachen.

Die französischen Bevollmächtigten übergaben ihr Projectum pacis den Mediatoren im Laufe des Monat Juli; aber bevor dasselbe zur Reichsdictatur gelangen konnte, verbreiteten sie es allerorts im Druck [1]). In diesem französischen Friedensproject lautete der die Exemption der schweizerischen Orte betreffende Artikel folgendermassen:

«Et quoniam a Camera Imperiali Spirensi contra quosdam Helvetiae cantones processus decreti, mandatu emissa, arresta quoque nec non executiones, tentatæ sunt: id quod libertati et omnimodæ superioritati qua gaudent, contrarium est et motus periculosos excitare posset, ea propter ad firmandam pacem et tranquillitatem publicam vigore præsentis transactionis conventum est: ut omnes et singuli ejusmodi processus decreti, sententiæ latæ, mandata, arresta quoque præterea a dicta Camera Spirensi contra unum vel alterum totius corporis Helvetici membrum, eorumve cives, subditos et clientes universos et singulos, nominatim contra civitatem et cives Basilienses, quocumque modo aut prætextu facta attentataque sunt, plane sublata, rescissa atque abolita sint, nec in posterum ulla ratione aut via titulove tale quid attentetur» [2]).

6. Es war die Aufnahme dieser «Clausel» (wie man dies damals nannte) abermals ein grosser Dienst, den die französischen Bevollmächtigten Wettstein und der von ihm vertretenen Sache leisteten. Die Redaction rührte wahrscheinlich von d'Avaux her, der ein guter Latinist und Stylist war.

---

[1]) S. v. Meiern Bd. V, Seite 130 bis 141. Die französischen Friedenspropositionen waren durch die Regierung von Basel sofort den Regierungen von Zürich, Bern und Schaffhausen, sowie dem französischen Ambassador mitgetheilt worden. S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. VI, Nr. 10. Schreiben des Rathschreibers Rippel an Wettstein, d. d. Basel 30. Juli 1647.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2274, Beilage 9: Projectum instrumenti pacis a Dominis Galliæ exhibitum 1647.

Wie es einmal als Friedensartikel von irgend welcher paciscirenden Macht aufgestellt war, musste der Congress über das schweizerische Exemtions-Begehren so oder anders schlüssig werden. Auch herrschte in Basel grosse Freude über den Erfolg [1]). Die vorstehende Redaction ist zwar später beseitigt und durch eine andere ersetzt worden; das Verdienst aber, das sich die französischen Bevollmächtigten dadurch erworben, bleibt dennoch ungeschmälert.

Nachdem die drei Kronen sich einmal darüber verständigt hatten [2]), dass die Exemtion der eidgenössischen Orte vom Reichskammergericht in Speier in's Friedensinstrument aufgenommen werden solle, war vorzusehen, dass sich dieselben auch über eine Redaction vereinbaren werden.

Dies geschah denn auch im Laufe des September.

7. Der Umstand, dass auch die französischen Bevollmächtigten ihrer Seits dieser neuen Redaction beistimmten, darf wieder als ein wichtiger Dienst betrachtet werden, den sie Wettstein und seiner Sache leisteten. Am 29. September haben dieselben (nämlich Henri d'Orleans, de Mesmes und Servien) dem Bürgermeister Wettstein folgende Erklärung abgegeben:

« Nous déclarons au Sieur Wettstein . . . que si l'on ne peut obtenir l'article susdit, dans les termes, qu'il a été par nous couché et inséré dans le traité, Nous persisterons de la part de la dicte Majesté à ce que pour le moins la déclaration de Messieurs les Commissaires impériaux cy-dessus écrite soit inserée au traité de Paix qui interviendra » [3]).

---

1) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 29, das Schreiben des Rathschreiber Rippel an Wettstein, in welchem er berichtet: Wettstein werde jetzt sehr «belobt»; des Geldes wolle man sich jetzt nicht reuen.

2) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 339. Das Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Münster 23. Juli/2. August 1647.

3) S. Acta und Handlungen von 1651, Seite 31—33, und Moser, Die gerettete Souveränetät, Seite 14 u. 15, Beilage Litt. G.

S. auch Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 337 den Brief des Rathsschreibers Rippel, d. d. Basel den 16. Juli 1647, aus welchem erhellt, dass

Von dem Augenblick an, wo sich alle drei Kronen verpflichtet hatten: die zwischen den kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten vereinbarte Redaction des Exemtionsartikels ins Friedensinstrument aufzunehmen, falls nicht inzwischen durch eine kaiserliche Resolution dem gestellten Begehren entsprochen, oder die in die französischen Propositionen aufgenommene Redaction beliebt sein werde, konnte von Seite der Gegner der Exemtionsartikel selbst nicht mehr rückgängig gemacht werden, wesshalb sich die Opposition nunmehr darauf beschränkte, diesen Artikel nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen ins Friedensinstrument aufnehmen zu lassen.

8. Vor seiner Abreise von Münster hatte Wettstein mit den französischen Bevollmächtigten am 2. November 1647 einen sogenannten «Abschied» unterzeichnet, in welchem dieselben sich verpflichteten: rücksichtlich «der Bitte um Unterstützung der Beschwerden gegen das Kammergericht in Speier und Sicherheit dagegen» durch den Frieden «oder auf andere Weise»[1]) bei den diessfalls gegebenen Zusicherungen zu verbleiben.

9. Einen weitern Dienst erwies der französische Bevollmächtigte Servien der von Wettstein betriebenen Angelegenheit

---

er der kaiserlichen Declaration vom 16. Mai 1647 vor allen andern Redactionen den Vorzug gibt; als diese endlich zur Geltung kam, schrieb er am 9. Nov. 1647 an Wettstein (s. Bd. VI, Nr. 151): «Nun soll man sich des Geldes nicht mehr reuen lassen; er selbst sei erfreuter über dies Valetschreiben, als wenn der andere dominus (Bürgermeister Fäsch) ihm den grössten Pocal aus seinem Silberschrank verehrt hätte».

Auch der französische Ambassador in der Schweiz hatte Wettstein mit Schreiben d. d. Solothurn 17. October zum glücklichen Erfolg gratulirt und dabei bemerkt: Vous les tirez par votre prudence et sage conduite d'une très mauvaise affaire.

[1]) Es bezogen sich diese Worte: «oder auf andere Weise» auf das kaiserliche Exemtionsdecret vom 16. Mai 1647, von welchem noch nicht sicher war, dass der Kaiser zugeben werde, dass es in das Friedens-Instrument aufgenommen werden dürfe. S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 140.

dadurch, dass er sich im April 1648 mit Oxenstirn dahin vereinigte, an der bedingungslosen Aufnahme der übereingekommenen Clausula remissoria festzuhalten[1]), was denn auch, aller gegentheiligen Einflüsterungen ungeachtet, gelungen ist[2]).

Bei Vorlesung des französischen Friedensinstrumentes am 5. September 1648[3]) hatten nämlich die Stände bei Anlass des Exemtionsartikels ihre frühern Conditionen wiederholt. Servien aber, der sich nicht in neue Discussionen einlassen wollte, hatte dazu geschwiegen, woraus einige den falschen Schluss gezogen, er stimme diesen Bedingungen bei. Allein die betreffenden Stände mussten sich bald davon überzeugen, dass diess nicht der Fall sei.

10. Denn als Graf Servien am 28. October der Regierung von Basel den Exemtionsartikel einsandte, wie derselbe in's Friedensinstrument aufgenommen worden war, konnte er der Wahrheit gemäss beifügen, dass er selbst, sowie seine Collegen, der Herzog von Longueville und Graf d'Avaux, bemüht gewesen seien, denselben bedingungslos durchzusetzen[4]).

11. Einen letzten Dienst hat Servien in der Exemtions-Angelegenheit dadurch geleistet, dass er mit Dr. Volmar dem Bestreben des Churmainzischen Kanzlers Reigersberger entgegentrat, als dieser nach Abschluss des Friedens neue Beschwerden, die der Fiscal beim Reichskammergericht in Speier am 7./17. October erhoben hatte, zur Reichsdictatur bringen wollte[5]).

---

[1]) S. ibid. Bd. VI, Nr. 328. Schreiben Stenglin's vom 27. April 1648 an Wettstein.

[2]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Nr. 53.

[3]) S. v. Meiern, loco citato Bd. VI, Seite 301, 321 und 340.

[4]) S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 84.

[5]) S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Nr. 85. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Münster 23. October.

Noch bleibt uns übrig, die Unterstützung darzustellen, welche Bürgermeister Wettstein bei den kaiserlichen Bevollmächtigten gefunden hat.

1. Nachdem Bürgermeister Wettstein die kaiserlichen Gesandten, die ihm, nach vorhergehender Einlieferung der Credentialien, am 23. December 1646 eine Audienz gewährten, ersucht hatte: «dahin zu wirken, dass die Eidgenossenschaft in Zukunft mit derlei Zumuthungen (von Seite Seite des Reichkammergerichts in Speier) verschont und bei ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahre hindurch ruhig besessenen Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit belassen und darin von niemandem weiter turbirt und angefochten werde», so erwiderte ihm Dr. Volmar [1]): «die kaiserliche Gesandtschaft sei sehr bereit, ihn so bald wie möglich mit willfährigem Bescheid wiederum abzufertigen; da indessen diese Angelegenheit das churfürstliche Collegium und die gesammten Reichsstände angehe, so müsse sie denselben mitgetheilt werden; .... hingegen sei die kaiserliche Gesandtschaft gerne bereit, das Geschäft möglichst zu fördern».

2. Schon am 24. December theilte Dr. Volmar dem Bürgermeister Wettstein mit: «dass er seinen Vortrag (d. h. sein Exemtionsbegehren) bereits abgefasst und dem Churmainzischen Directorium eingereicht habe, welches denselben weiter an die Reichsstände bringen werde». Gleichzeitig versprach der kaiserliche Gesandte, der sich der schwedischen Satisfactionsforderung wegen nach Osnabrück begeben musste, «ihm an die Hand gehen zu lassen, was ferner zu thun sein werde», was denn auch durch Dr. Schröter, den Legionssecretair des Grafen Trautmansdorf, geschehen ist [2]).

3. Schon am 5. Januar 1647 wurde Wettstein durch den Churmainzischen Secretarius mittgetheilt, dass von Osnabrück

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2261. Die Relation Wettstein's.

[2]) S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 24. Schreiben Wettstein's aus Münster vom 2. Januar 1647, worin er sich beschwert, dass er keine Credentialien für Churmainz habe.

aus Dr. Volmar empfohlen habe, die von ihm erhobenen Beschwerden beförderlich zu erledigen.

Das Churfürsten-Collegium wollte aber, bevor es einen Entscheid fasste, vorerst weitere Informationen beim Reichskammergericht einholen.

4. Als dies die kaiserlichen Bevollmächtigten in Erfahrung gebracht hatten, erklärten sie dem churmainzischen Reichsdirectorium mit Schreiben vom 25. Januar 1647: «Sie wollten Ihren Excellenzien und Herren nicht verhalten, dass nicht geläugnet werden könne, dass die Stadt Basel schon über 140 Jahre in posessione vel quasi omnimodæ libertatis gewesen, für ein Glied der Eidgenossenschaft gehalten, und nie zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs bekanntlich gezogen worden, auch nimmer zu gedenken sei, dass die Schweiz dergestalt einen Bruch und Eingriff in ihren freien Stand werde machen lassen, sondern nichts Gewisseres zu gewarten stehe, als, wenn man mit dergleichen cammeralischen informationibus sich aufhalten und dieser Stadt ihre Freiheit disputirlich machen wollte, dass der Abgeordnete Ursach nehmen würde, und vielleicht auch schon darauf instruirt sein möchte, sich dessentwegen, allsobalden, bei den königlich französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren, welche dann sonder allen Zweifel bei dieser Stadt und gemeiner Eidgenossenschaft eine mehrere Gunst und Zuneigung, auch dem römischen Reich zum höchsten Nachtheil, zu gewinnen nicht unterlassen werden, sich der Sachen anzunehmen.

«Demnach so ersuchen wir Euer Excellenz und die Herren, sie wollen dieses Geschäft unverzüglich in die Reichsräthe ad consultendum bringen, dabei aber die Erinnerung thun, dass aus obvermerkten Ursachen gar nicht rathsam sein werde, mehrbesagter Stadt Basel, oder einig anderem eidgnössischen Stand, derzeit questionem status zu moviren, sondern dass vielmehr die Nothdurft erfordere, dem kaiserlichen Cammergericht anzubefehlen, die angefangenen Processe gänzlich abzustellen, und in's künftig dergleichen nicht mehr zu erkennen».

Schliesslich erklärten die kaiserlichen Gesandten, «sie wollen nicht zweifeln, dass, insofern die in Münster anwesenden Räthe, Rathschaften und Gesandten des heiligen römischen Reiches Churfürsten und Stände dem Werk besser nachdenken, Sie auch dergleichen Gutachten an Ihre kaiserliche Majestät gehorsamst zu ertheilen kein Bedenken tragen werden» [1]).

In diesem merkwürdigen Schreiben ist der Exemtionsartikel, wie er später in das Friedensinstrument aufgenommen worden ist, bereits in nuce vorhanden.

Nachdem Wettstein durch die kaiserlichen Gesandten erfahren, dass beim Fürstentag in Osnabrück, wo sie keinen Widerstand erwartet hatten, sehr verschiedene Ansichten gewaltet hätten, indem einzelne weitere Informationen vom Kammergericht abwarten, andere die Sache ganz einstellen und an einen künftigen Reichstag verweisen wollten, so verständigte sich Wettstein mit den kaiserlichen Gesandten zu einer neuen Eingabe (Recharge), die er am 14./25. Febr. überreichte und in welcher er des im verflossenen August erfolgten Arrests erwähnte, der von Seite des Kammergerichts in Speier auf ein mit Basler-Waaren beladenes Schiff gelegt worden sei, «was der eidgenössischen Freiheit und Exemtion schnurstraks zuwiderlaufe, und dass man eidgenössischer Seits gänzlich entschlossen sei, sich selbst zu schützen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben». Schliesslich bat er «im Namen gemeiner dreizehn Orte», dieselben bei ihrer Freiheit und ihrem souveränen Stand zu schützen» [2]).

---

[1]) S. Acta und Handlungen 1651, Seite 23, Beilage B, und Moser's gerettete Souveränetät, ebenfalls Beilage B, und A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2269, Ziffer 5.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2270, Beilage zu Wettstein's Relation; und Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 148. Ein Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. 18./28. Febr., aus Osnabrück, in welchem er erklärt: «er halte sich nur an die kaiserlichen Bevollmächtigten, mit welchen er zuvor die Recharge und das Favor-Schreiben besprochen habe».

Namens der dreizehn Orte glaubte Wettstein jetzt desshalb handeln zu dürfen, weil das sogenannte «Favor-Schreiben» der dreizehn Orte, über welches er sich mit den kaiserlichen Gesandten verständigt und welches er am 15./25. Januar beim Vorort Zürich verlangt hatte [1]), endlich eingetroffen war. Dieses Favor-Schreiben folgt als Beilage Litt. C.

5. Dr. Volmar gab darauf die Versicherung: die kaiserlichen Gesandten werden, «sobald das verlangte Gutachten des churmainzischen Directoriums eingetroffen sein werde, die Sache dem Kaiser zur Decision vorlegen und durch ihren Anhang unterstützen lassen. Auch zweifle er nicht, dass eine gnädige Resolution erfolgen werde, bei welcher sich eine Stadt Basel und gemeine Eidgenossenschaft ersättigen könne».

6. Als man in Osnabrück vernommen hatte, dass im Churfürsten-Collegium zu Münster die Ansicht ausgesprochen worden war: dem Begehren Wettstein's mit Vorbehalt der beim Reichs-Kammergericht anhängigen Florian Wachter'schen Sache zu entsprechen, so widersetzte sich Dr. Volmar sofort diesem Vorbehalt, weil im Wachter'schen Fall keine Rechtsverweigerung vorliege, da in Basel in erster und zweiter Instanz darüber gesprochen und das Recht ausgeführt worden sei.

7. Am 3. März schon übermittelte die kaiserliche Gesandtschaft das, Tags zuvor, in Osnabrück eingelangte Conclusum,

---

[1]) S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 62. Das Schreiben Wettstein's d. d. Münster 15./25. Januar 1647, an die Regierung von Zürich, mittelst welchem er eine Empfehlung von gesammter Eidgenossenschaft an die kaiserlichen und die französischen Gesandten verlangt, und ibid. Nr. 84, Schreiben Zürich's, d. d. 20./30., in welchem versprochen wird: «In unser aller Namen ein Schreiben an Longueville und Trautmannsdorf zu erlassen, und dasselbe mit unser G. L. E. der Stadt Zürich Insiegel zu versehen».

S. auch ibid. Nr. 94. Das Schreiben des Basler Stadtschreibers Rippel, d. d. Zürich 25. Jan. 1647, die Anfrage enthaltend, ob es nicht genügen würde, das «Favor-Schreiben» im Namen Zürich's allein auszustellen, wenn die Zustimmung aller Orte dazu nicht erhältlich wäre, und das Schreiben desselben, d. d. Zürich 28. Jan. 1647, ibid. Nr. 101, Anzeige, dass man den eingesandten Entwurf des Favor-Schreibens billige.

welches im Churfürsten-Collegium einmüthig bei den Fürsten- und Städte-Räthen, aber nur per majora gefasst worden war, an den Kaiser, welchem darin angerathen wurde: «Der Stadt Basel die nachgesuchte exemtio a camerali jurisdictione allergnädigst zu ertheilen und zu dem Ende das von dero Vorfahren Kaiser Sigismundo derselben ertheilte Privilegium in derselben Form, jedoch zu Verhütung etwa besorgender Consequenzen ««aus erheblichen Ursachen»» allergnädigst zu confirmiren, dasselbe auf das kaiserliche Kammergericht zu extendiren, demselben aber allergnädigst anzubefehlen, kraft solcher kaiserlichen Verordnung und des heiligen römischen Reiches Genehmhaltung der Stadt Basel jetzt und künftig mit Erkennung einiger Process allerdings zu verschonen».

Hingegen sollte diese Exemtion auf den Wachter'schen Fall nicht ausgedehnt werden, zumal dem Reichs-Kammergericht vor dem Urtheilsspruch, die Baslerische Exemtion nicht intimirt worden sei, wie diess vermöge der Reichs- und Visitations-Abschiede hätte geschehen sollen.

In dem Begleitschreiben, durch welches die kaiserlichen Gesandten dieses aus Münster vom 18. Februar datirte Reichsgutachten an den Kaiser nach Wien einsandten, formulirten sie das Begehren Wettstein's dahin: «dass er weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privilegien begehre noch suche (sintemal er solche allein zum Bericht, wie es mit der Stadt Basel vor aufgerichtem eidgenössischen Bund gestanden, angezogen), sondern Ihre kaiserliche Majestät durch sie dero Plenipolentiarios bitten solle: die Eidgenossenschaft bei ihrem freien soveränen Stand und Herkommen fürbass ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, und dem kaiserlichen Kammergericht zu Speier aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden alle wider die Stadt Basel geführte Process gänzlich zu cassiren und abzustellen, und deme anzubefehlen, dass sie weder jetzt noch künftig, unter was Schein und Vorwand das auch immer zugehen und beschehen möchte, weder sie noch übrige Ort der gesammten Eidgenossenschaft

und deren Anverwandte dergleichen vorzunehmen und zu ersuchen sich nicht mehr unterfangen sollte».

Gleichzeitig übersandten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Kaiser das vom 19. Januar datirte «Favor-Schreiben» (siehe Beilage Litt. C.), das Namens der dreizehn Orte an sie gerichtet worden war, in originali, offenbar in der Absicht, um dadurch darzuthun, dass die dreizehn Orte sich der Stadt Basel annehmen, und dass Bürgermeister Wettstein im Namen aller dreizehn Orte handle. Ihre eigene Ansicht aber sprachen die kaiserlichen Gesandten dahin aus: «dass sie keine begründete Ursache finden, nachdem gemeine dreizehn Orte der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahre in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Standts gewesen, auch die wider die Stadt Basel angezogenen actus possessorii, nichts anders als für lauter attentata, ohne dass darauf einige förmliche Parition beschehen wäre, zu achten .... daher es viel besser und räthlicher und dem heiligen römischen Reich nützlich sein werde, die gebetene declarationem exemtionis . . . zu ertheilen, wodurch Ihre Majestät gemeiner Eidgenossenschaft eine sonderbare Gnade erweisen, und sie hingegen zu desto beständigerer Beobachtung deren mit dem Haus Oesterreich habenden Erbverein geneigt und willfährig erhalten werden, da im widrigen Fall und wann hiebei zu einigem Misstrauen Anlass gegeben werden sollte, wohl fürzusorgen wäre, dass mit der Zeit nicht geringe Ungelegenheiten hieraus entspringen möchten».

Das Begleitschreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten ist schon desshalb sehr wichtig, weil es die Exemtions-Frage, die das Reichgutachten vom 19. Februar nur rücksichtlich der Stadt Basel beleuchtete, als die ganze Eidgenossenschaft berührend darstellte und dem Kaiser anrieth, diese Exemtion der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber anzuerkennen und auszusprechen.

Diess erklärt auch, warum die kaiserlichen Bevollmächtigten die Ausstellung des «Favor-Schreibens» Namens der dreizehn

Orte veranlassten, und warum sie dasselbe dem Kaiser in originali einsandten. Dadurch kam dem Kaiser gegenüber Wettstein nämlich in die Stellung eines Abgeordneten der dreizehn Orte. Dass aber ein von den dreizehn Orten gestelltes Begehren in ernstere Berücksichtigung gezogen werden musste, als ein Begehren, das nur von einer einzelnen Stadt ausging, ist einleuchtend, und ebenso, dass für den Kaiser gewichtigere Gründe vorlagen, um nicht durch einen Abschlag des gestellten Begehrens die gesammte Eidgenossenschaft zu verletzen, als wenn es sich nur um die Stadt Basel gehandelt hätte.

Durch diese geschickte Wendung, welche die kaiserlichen Gesandten der ganzen Angelegenheit dadurch gaben, dass sie dieselbe in deren Begleitschreiben vom 3. März 1647 als eine gemeineidgenössische darstellten, haben sie Wettstein einen grossen Dienst geleistet.

8. Auch des Reichhofraths Gutachten an den Kaiser, d. d. 21. März, das dem Bürgermeister Wettstein durch Dr. Volmar zur Kenntniss gebracht worden ist[1]), kann den kaiserlichen Bevollmächtigten insoweit zum Verdienst angerechnet werden, als sie «durch ihren Anhang» auf den Inhalt desselben eingewirkt haben dürften. In seinen Conclusionen beschränkte sich dieses Gutachten[2]) zwar auf den Basler Specialfall und rieth dem Kaiser nur an:

«Das Cammergericht nochmals ernstlich ab und anzumahnen, mit dergleichen und andern Processen wider die Stadt Basel in Ruh zu stehen, und zur Verhütung mehrerer Unruh und Weitläufigkeit weiter keine wider sie ausgehen zu lassen, noch die angefangenen zu verfolgen».

Durch die beigefügten Erwägungsgründe aber hat diess Gutachten dem Kaiser einen beifälligen Entscheid auch den

---

[1]) S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 249. Schreiben Volmar's, d. d. Osnabrück 25. April, an Wettstein.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2272, wo dies Reichshofraths-Gutachten abgedruckt ist.

XIII Orten gegenüber sehr erleichtert; zumal in diesen Erwägungen bezeugt wurde: « es sei 1. wüssentlich und unläugbar, dass sy die Schweizer (und in deren complexu auch die Stadt Basel) je und allwegen pro libero populo öffentlich angegeben, dass 2. solche praerogativa ultra hominum memoriam sciente et patiente imperio ersessen, 3. (dass sie die Schweizer) nicht allein von allen Potentaten in Europa dafür gehalten und tractiert, sondern auch 4. sowohl vermög den Rychs-Acten, als der publicirten Reichs-Abscheid in anno 1532, 1567 und 1576 der Türken-Hilf halber, an die Eidgenossen sowohl, als andere frömde Potentaten von dem ganzen Römischen Reich sonderliche Bottschaften abgeordnet, und dieselbe um acceptation der Reichs-Münzordnung nicht per modum præcepti, sondern ersuchswyss angelangt worden, wie denn dass 5. mehrgedachte Eidgenossenschaft von dem römischen Kaiser nach und nach mit ansehnlichen privilegiis ab omnibus operibus realibus befreit und versehen worden, derentwegen sie dann zum 6. Kaiserliche Majestaet und das Reich, jedoch allein in favorabilibus, recognosciren und erkennen, darby sie billig mehreres zu steiffen als durch dergleichen Cammeralprocess davon abwendig zu machen, damit sie sich nicht in diese Gedanken begeben, als wann man ex parte imperii alles dasjenige, was sie dem Reich zum Besten für Vorschub thaten, oder noch in's künftig thun möchten, für soviel actus subjectionis anrechne, und ihnen damit Ursach und Anlass gebe, sich von dem Reich noch mehreres zu separiren, und demselben zu besserer Stabilirung ihrer Freiheit umb so viel widriger zu erzeigen» — u. s. w.[1]).

Für uns hat diess Reichshofraths-Gutachten namentlich desshalb einen grossen, historischen Werth, weil aus demselben zu ersehen ist, wie man sich vor dem Abschluss des westphä-

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 278, den Brief des Rathschreibers Rippel, d. d. Basel 18. Mai 1647, an Wettstein, in welchem er sagt: « Wettstein selbst hätte nichts Besseres sagen können, als im Reichshofraths-Gutachten stehe ».

lischen Friedens in der Umgebung des Kaisers und in Mitte der höchsten Reichsbehörden das Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche vorstellte.

Aus dieser Auffassung, dass die Eidgenossenschaft Kaiser und Reich allein in favorabilibus recognoscire und erkenne, im übrigen aber von allen Reichslasten befreit sei, und von Kaiser und Reich selbst, wie von allen Potentaten in Europa als ein freies Volk anerkannt und tractirt werde, erklärt sich auch die Thatsache, dass man schweizerischer seits kein Bedürfniss fühlte, die förmliche Lostrennung vom Reich zu betreiben und durch den Friedensschluss urkundlich constatiren zu lassen. Das Bewusstsein, zu einem grossen Volke zu gehören, ein Glied des heiligen römischen Reichs zu sein, dabei aber die vollste Freiheit gegen Innen und Aussen zu geniessen, und zu keinerlei Dienstleistungen dem Reiche gegenüber verpflichtet zu sein, hatte für die Schweiz nichts Störendes.

9. Einen weiteren Dienst leisteten die kaiserlichen Bevollmächtigten, Graf von Nassau und Dr. Volmar [1]), dadurch, dass sie sich mit den schwedischen Gesandten über die Form verständigten, wie die Exemtion Basel's und der XIII Orte der Eidgenossenschaft in das Friedens-Instrument aufgenommen werden solle.

Der Unterschied zwischen der Redaction des im Monat Juli in die französische Friedens-Propositionen aufgenommenen Exemtionsartikels und der zwischen den kaiserlichen und schwedischen Gesandten vereinbarten Redaction ist so unbedeutend, dass man sich fragen muss: wie die kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten nur dazu gekommen sind, dem französischen Entwurf einen anderen, von demselben so wenig

---

[1]) Graf Trautmansdorf war schon im Juli 1647 nach Wien zurückgekehrt. S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 338. Schreiben des Rathschreibers Rippel an Wettstein d. d. Basel 20. Juli 1647.

abweichenden entgegen zu stellen? Diese neue Redaction lautete nämlich:

« Et quoniam contra quosdam ex tredecim Helvetiæ cantonibus quique præterea corpori ipsorum accensentur, et nominatim contra civitatem, civesque Basileenses a Camera Imperiali Spirensi, subinde non processus solum decreti, sed arresta quoque et executiones tentatæ sunt, quibus tamen utpote contrariis libertati et exemptioni, omnimodæ totius corporis Helvetici se submittere, prætensamve Cameræ Imperialis jurisdictionem agnoscere nec voluerunt, nec potuerunt, quin imo ex hac causa, quam natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes oriri facillime potuissent; ea propter ad tollenda quævis dissidiorum et diffidentiæ semina, firmandamque pacem et tranquillitatem publicam, unanimi sanctæ Cæsareæ Majestatis, nec non Imperii Romani, Electorum, Principum et statuum consensu declaratum atque conventum est, ut omnes et singuli contra quempiam ipsorum, in specie civitatem civesque Basileenses intentati processus, sententiæ latæ et res judicatæ executione qualicunque in perpetuum careant, arrestis quoque et executionibus earum occasione jam nunc forsan, decretis et demandatis plane rescissis atque abolitis: Nec in posterum a Camera Imperiali aliove præsente vel futuro judicio, contra unum vel alterum corporis Helvetici membrum, eorumve cives, clientes aut subditos, tale quid quacunque ratione, prætextu vel titulo fiat aut attentetur » [1]).

Der Grund, der die kaiserlichen Bevollmächtigten bestimmt haben mag, der französischen Redaction des Exemtions-Artikels eine andere entgegenzustellen, ist durch die kaiserlichen Gesandten sowohl in ihrem Schreiben an das churmainzische Directorium vom 25. Januar 1647, als in ihrem Schreiben an den Kaiser d. d. 3. März expressis verbis ausgesprochen worden,

---

[1]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2274, wo die französische und kaiserliche Redaction des Exemtions-Artikels, die dann in der Folge beide aufgegeben worden, neben einander stehen.

indem sie erklärten: « es dürfte für das Reich nützlich sein, die gebetene declarationem exemtionis selbst zu ertheilen, wodurch I. K. Majestæt gemeiner Eidgenossenschaft eine besondere Gnade erweisen würde[1]» . . . . . als dieselbe zu veranlassen, « sich dessentwegen bei den königlich französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren, welche denn sonder Zweifel bei dieser Stadt und gemeiner Eidgenossenschaft eine mehrere Gunst und Zuneigung, dem römischen Reich zum höchsten Nachtheil, zu gewinnen nicht unterlassen werden »[2]).

Dass die schwedischen Bevollmächtigten sich lieber dieser von Dr. Volmar entworfenen Redaction anschlossen, als der französischerseits vorgelegten, erklärt sich vielleicht durch die momentane Spannung, welche damals zwischen beiden allirten Kronen herrschte, in Folge des eben erst im Juli 1647 erfolgten Uebertritts einiger weimarischer Reiterregimenter, die sich gegen Turenne aufgelehnt hatten, in die schwedische Armee, und durch den zwischen Frankreich und Baiern abgeschlossenen Neutralitätsvertrag[3].

Der grosse Dienst, den die kaiserlichen Gesandten bei diesem Anlass dem Bürgermeister Wettstein und der von ihm verfochtenen Sache leisteten, bestand indessen nicht sowohl darin, dass sie eine neue Redaction des Exemtions-Artikels entworfen hatten, als vielmehr in der dieselbe begleitenden Erklärung vom 14. September 1647, die sie in Münster unterschrieben und mit ihren Pettschaften versiegelt dem Bürgermeister Wettstein zugestellt hatten, dahin gehend dass, « falls inzwischen Ihrer Majestæt Resolution, dem gethanen Begehren gemäss, einkommen sollte, dieselbige durch eine General-Clausel

---

[1]) S. Schreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten, d. d. 3. März 1647.

[2]) S. das Schreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten an das churmainzische Reichsdirectorium, d. d. Osnabrück 25. Januar 1647, oben.

[3]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 228. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel betreffend den baierischen Neutralitäts-Vertrag, d. d. Osnabrück 4. April 1647.

in den Reichsfriedensschluss, es erfolge gleich solcher jetzt gemeiniglich, oder künftig, sonderbar zu bestätigen, da aber nicht, alsdann einen sonderlichen Articul ins Friedens-Instrument einzurücken, nachfolgenden Inhalts: Et quoniam contra quosdam ex tredecim ..... aut attentetur (d. h. gemäss der neuen Redaction, die man nun die «assurance» nannte).

Da am 29. September von den französischen und am 30. September von den schwedischen Bevollmächtigten eine ähnliche Versicherung mit Rücksicht auf obige kaiserlich-schwedische Redaction des Exemtions-Artikels gegeben worden ist, so war, wie wir schon oben bemerkt, durch diese Uebereinstimmung den drei Kronen die Aufnahme des Exemtions-Artikels in's Friedens-Instrument gesichert[1]).

10. Um Basel und die XIII Orte bis zum Eintreffen der in Aussicht gestellten kaiserlichen Resolution, oder bis zum Friedensschluss gegen Wiederholung ähnlicher Vexationen von Seite des Reichs-Kammergerichts in Speier sicher zu stellen, hatte Wettstein bereits am 16. August an die kaiserlichen Bevollmächtigten das Ansuchen gerichtet[2]): «Vom gesammten Reich einen Stillstand bei der Kammer in Speier zu verlangen». Auch diesem Ansuchen ist von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten sofort entsprochen worden, indem am 8. September die von des heiligen römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen bei den General-Friedenstractaten versammelten Räthe, Botschafter und Gesandte an das kaiserliche Kammergericht zu Speier die Aufforderung erlassen haben: «nicht nur alle wider die Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandata u. s. w. aufzuheben, sondern auch mit Erkennung neuer bis zu I. K. Majestæt erfolgender endlicher Erklärung oder sonst, zu Erhaltung eines allgemeinen Friedensschlusses, innezuhalten,

---

[1]) S. Acta und Handlungen 1651, Seite 29, Beilage E, und Moser's Gerettete schweizerische Souveränetät, Beilage Litt. F.

[2]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 11.

die Basler nicht zu beschweren, vielmehr den Commercien ihren freien und ungehinderten Lauf lassen zu wollen »[1]).

11. Gleichsam in der eilften Stunde seines Aufenthalts in Münster, als sich Bürgermeister Wettstein schon zur Abreise rüstete, beruhigt durch die am 14., 29. und 30. September von den kaiserlichen, fransösischen und schwedischen Bevollmächtigten schriftlich gegebene Versicherung (assurance), brachten ihm Graf von Nassau und Dr. Volmar's Excellenz die längst erwartete Resolution des Kaisers in der Form eines vom 16. Mai 1647 datirten Exemtions-Decrets.

Der allseitig unterschriebenen Versicherung (assurance) gemäss sollte diess Decret nunmehr « wörtlich, und ohne etwas davon oder daran zu thun, durch eine Generalclausel in den Reichs-Friedensschluss aufgenommen werden »[2]). Auch verständigte sich Wettstein mit den beiden kaiserlichen Bevollmächtigten sofort über die Fassung, in welcher diess geschehen sollte, und theilte die übereingekommene und von den kaiserlichen Gesandten unterschriebene Redaction den französischen und schwedischen Bevollmächtigten mit, ohne indessen diese neue Redaction auch durch deren Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Die zwischen den kaiserlichen Bevollmächtigten und Bürgermeister Wettstein im November 1647 übereingekommene Redaction des Exemtions-Artikels, wie derselbe später in das Friedens-Instrument vom 14./24. October 1648 aufgenommen worden ist, und die man nunmehr die clausula remissoria nannte, lautet folgendermassen:

« Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine Basileensis et Universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes Congressus deputatis super nonnullis processibus et mandatis

---

[1]) S. Acta und Handlungen 1651, Seite 35, Beilage Litt. H, und Moser's Gerettete Souveränetät, Seite 11, Beilage Litt. E.

[2]) S. Wettstein's Relation A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2267, und Acta und Handlungen 1651, Seite 12, und Moser's Gerettete Souveränetät, Seite 13, Note 18.

executivis a Camera Imperiali, contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum unitos cantones, eorumque cives et subditos emanatis, requisita ordinum imperii sententia et consilio singulari Decreto die decimo quarto mensis Maji anno proxime præterito declaraverit, prædictam civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis et exemtionis, ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere, ratumque et firmum manere, atque idcirco ejusmodi Processus una cum arrestis eorum occasione quandocumque decretis prorsus cassos et irritos esse debere» [1]).

So viele gute Dienste hatte Bürgermeister Wettstein von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten bis zu seiner Abreise von Münster erhalten, die am 11./21. Nov. 1647 erfolgte. Aber auch die durch ihn mit der Fortsetzung der Unterhandlungen betrauten Herren Jeremias Stenglin von Augsburg und Dr. Valentin Heyder, Syndicus von Lindau, hatten sich gleicher Unterstützung zu erfreuen.

12. Durch Dr. Volmar ist nämlich dem Herrn Jeremias Stenglin (als Stellvertreter Wettstein's) das versprochene Diplom betreffend die Exemtion vom Reichskammergericht zugestellt und dabei die Erlaubniss ertheilt worden, dasselbe nach Basel zur Einsicht zu senden [2]). Bald darauf theilte Dr. Volmar dem Bürgermeister Wettstein auch mit, dass der Kaiser die Aufnahme des Decrets vom 16. Mai in das Friedensinstrument ausdrücklich bewilligt habe [3]), wodurch die Ausstellung des Diplomes überflüssig zu werden schien [4]).

---

[1]) Aus Versehen hat das Decret vom 16. Mai 1647 im Friedens-Instrument das Datum vom 14. Mai gl. J. erhalten.

[2]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 264. Das Diplom, von welchem in Basel eine Abschrift genommen worden ist, findet sich abgedruckt in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2276, als Beilage 19.

[3]) S. ibid. Bd. VI, Nr. 277. Schreiben Dr. Volmar's, d. d. Osnabrück 12. Jan. 1648.

[4]) S. ibid. Bd. VII, Nr. 00. Schreiben Dr. Heyder's d. d. 16. Juni 1648, in welchem er die Ansicht äussert, «es könnte dadurch unter Umständen der Friedensartikel eher geschwächt werden».

13. Kräftige Unterstützung fand bei den kaiserlichen Gesandten auch Dr. Heyder, welcher nach der Abreise Stenglin's, aus Auftrag Bürgermeister Wettstein's, die Unterhandlungen weiter führte. Als Dr. Heyder nämlich vernommen hatte, dass einige Reichsstände die Exemtions-Sache an einen künftigen Reichstag zu verweisen gedenken, äusserte Dr. Volmar:

«Es sei beinahe närrisch sich träumen zu lassen, man «könnte die Eidgenossenschaft jetzt wieder zum Reiche bringen; «dazu seien ihrer viel zu wenige. Zudem würden die Eidge«nossen, wenn sie auch nicht bastant sein sollten, wider das «ganze Reich Krieg zu führen, demselben mit ihren Allianzen, «die sie haben, genug zu schaffen machen». Dabei versprach Dr. Volmar: «dass, falls auch die Schweden von ihren frühern «Erklärungen abweichen sollten, so würden Frankreich und «sie die Cæsareani von ihrem Versprechen und Conclusio «nimmer abgehen [1])».

14. In der Conferenz aber, welche am 13. April 1648 im kaiserlichen Quartier mit den Reichsständen stattgefunden hat wurde von Dr. Volmar erklärt:

1. Cæsareani und Sueci seien einverstanden, bei dem zu verbleiben, was mit dem eidgenössischen Gesandten vereinbart worden sei.
2. Die gleiche Zusage sei auch vom Kaiser ratificirt worden.
3. Auch Frankreich werde darauf bestehen.
4. Es sei vergeblich, die Exemtion, die schon mehr als 150 Jahre bestehe zu disputiren, zumal die Helvetii Repressalien gegen Strassburger und Lindauer Güter üben könten.
5. Auch seien Basel und die XIII Orte erbötig, ratione administratæ justiciæ Rede und Antwort zu geben, daher auch Oestreich, das mit den Eidgenossen in Bündniss stehe, sich nicht zu Widrigem verstehen könnte [2]).

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 315. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück, Ostermontag 1648.

[2]) S. ibid. Bd. VI, Nr. 317. Schreiben Dr. Heyder's vom 13. Aug. 1648.

Die Opposition hatte sich nun, wie schon oben bemerkt, auf den engen Standpunkt zurückgezogen, die Exemtion nur unter gewissen Bedingungen zuzugeben, was in der Schweiz Besorgnisse erregte.

15. Es war daher ein neuer Dienst, den Dr. Volmar der Sache leistete, als er Anfangs Juni an Zürich und die XIII Orte berichtete: der Kaiser beharre auf der Aufnahme seines Decrets vom 16. Mai 1647 in das Friedensinstrument[1]).

16. Sonntags den 9. Juli kam die exemtio Helvetiorum, welche am 7. gleichen Monats bei Churfürsten, Fürsten und Ständen behandelt, aber nicht bedingungslos angenommen worden war, bei den Schweden neuerdings zur Sprache. Bei diesem Anlass stimmte Dr. Volmar consequent für bedingungslose Aufnahme der clausula remissoria und riss auch die Schweden mit sich fort[2]). Dessungeachtet war am 12. Juli bei den Ständen die Aufnahme aller Conditionen festgehalten worden. In Folge des Festhaltens der drei Kronen haben indessen am 19. Juli auch die Stände eingewilliget, die Clausel de exemtione Helvetiorum absque conditionibus in's Friedens-Instrument aufzunehmen; jedoch sollten Churfürsten, Fürsten und Stände wegen der Erfüllung dieser Conditionen an die Eidgenossenschaft schreiben[3]).

Diese Conditionen waren:

1. dass die Exemtion vom Kammergericht allein auf das futurum gehe, und also die lites pendentes und res decisæ ausgenommen,

---

1) S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 13 u. 14. Die Schreiben Dr. Volmar's, d. d. Münster 30. Mai, an Zürich und die XIII Orte, und d. d. Osnabrück 10. Juni, an Bürgermeister Wettstein, dem er ein Schreiben Trautmansdorf's d. d. 24. Mai mittheilt, dieselbe Nachricht enthaltend.

2) S. ibid. Bd. VII, Seite 23. Schreiben Dr. Heyder's d. d. 23. Juli an Wettstein.

3) S. v. Meiern loco citato Bd. VI, Seite 120 u. 125, und Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 45. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 20. Juli 1648.

2. auch denen im Römischen Reich unpartheiische Justiz von den Schweizern solle widerfahren,
3. und dass Semel pro Semper von ihnen ein Stück Geld zu mehrerer Unterhaltung des Kammergerichtes gereicht werde[1]).

Diese Bedingungen sind denn wirklich, in ein Schreiben zusammengefasst, am 31. August von den von Churfürsten, Fürsten und Ständen zu den Universalfriedensverhandlungen verordneten bevollmächtigten Räthen, aus Osnabrück, an die Regierung von Basel mitgetheilt worden[2]).

17. Einen letzten Dienst leistete die kaiserliche Gesandtschaft der schweizerischen Exemtions-Sache endlich dadurch, dass Dr. Volmar den Versuch des Churmainzischen Kanzlers Reigersberger selbst, nach Abschluss des Friedens auf die finanziellen Beiträge zurückzukommen, welche Basel an die Unterhaltung des Kammergerichts zu leisten habe, auf das bestimmteste ablehnte[3]).

Diejenigen Leser, welche Geduld genug hatten, der Aufzählung aller der Verdienste zu folgen, welche die Gesandten

---

[1]) Diese letzte Condition war um so kleinlicher, als die Beiträge, welche aus der Schweiz vormals an die Kosten des Kammergerichts geleistet worden sind, sehr minim waren.

Laut einem zu Augsburg 1540 erlassenen Decret hatten zur Unterhaltung des Kammergerichts jährlich beigetragen:

Der Bischof von Lausanne . . .	fl.	30
» » » Genf	»	30
» Abt » St. Gallen . . .	»	60
» » » zu Schaffhausen .	»	60
Die Stadt St. Gallen	»	90
» » Schaffhausen	»	45
» » Basel	»	162½

S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V Nr. 4.

[2]) S. ibid. Bd. VII Seite 66. Acta und Handlungen 1651, Seite 38 Beilage L und Moser's Gerettete Souveränetät Seite 19, Beilage L.

[3]) S. ibid. Bd. VII Seite 100. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster 12./22. December 1648.

der verschiedenen am Congress in Münster und Osnabrück vertretenen Staaten sich um den Entscheid in der Schweizerischen Exemtionsfrage erworben haben, dürften zur Ueberzeugung gelangt sein, dass der Erfolg, der sich an die Abordnung Bürgermeister Wettstein's geknüpft hat, viel eher dem Zusammentreffen verschiedener glücklicher Umstände, als der Verwendung dieser oder jener Persönlichkeit zu verdanken ist.

Wäre der französische Principal-Gesandte, Herzog von Longueville, nicht der Fürst eines mit mehreren schweizerischen Kantonen verbündeten protestantischen Landes gewesen, so hätte die Abordnung Bürgermeister Wettstein's durch die evangelischen Orte wahrscheinlich gar nicht stattgefunden, und wären nicht merkwürdiger Weise alle drei kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster in der evangelischen Religion erzogen worden, so wären kaiserlicher Seits die Creditive Wettstein's wahrscheinlich beanstandet worden.

Die Aufnahme des Exemtionsbegehrens in die französischen Friedenspropositionen aber setzte die Allianzverhältnisse voraus, in welchen die Eidgenossenschaft zu Frankreich stand. Das sonderbare Auskunftsmittel aber, durch das «Favorschreiben» der XIII Orte die mangelhaften Credentialien Wettstein's zu ergänzen, konnte nur mit einem Bevollmächtigten vereinbart werden, der, wie Dr. Isaak Volmar, mit den schweizerischen Verhältnissen genau vertraut und mit dem betreffenden Abgeordneten gut befreundet war, überdiess aber bei der kaiserlichen Gesandtschaft sowohl, als beim Congress in grossem Ansehen stand.

Die im Friedens-Instrument ausgesprochene und urkundlich bestätigte Ausscheidung der Schweiz, aus dem heiligen römischen Reich, weder von der Schweiz, noch von Frankreich, noch von irgend einer andern Seite beansprucht, war die logische Consequenz der Unterhandlungsbasis, die der Kaiser, den Satisfactionsbegehren Frankreichs gegenüber, angenommen hatte, und des Modus, welcher für die Entscheide beliebt worden war, die in Betreff der Beschwerden (gravamina) zwischen den verschiedenen

Confessionen gefasst werden mussten. Graf Trautmansdorf, der mit einer von des Kaisers eigener Hand geschriebenen Instruction beim Congress angekommen war und daher sagen durfte: «Er komme nicht nur mit Vollmacht, sondern mit Allmacht», hatte schon im Januar betreffend die französische Satisfactionsfrage geäussert [1]: «Obwohl Ihro kaiserliche «Majestät gegen die Krone Frankreich sich zu einiger Satis«faction nicht verbunden erachte, so wären I. K. M., um die «gute Freund- und Nachbarschaft wieder aufzurichten, erbötig, «derselben die drei Bisthümer Metz, Tull und Verdun zu «überlassen».

Dadurch hat der Kaiser den Bestand des Reiches zur Zeit Kaiser Karl's V. gleichsam als Basis der Unterhandlung angenommen.

Dieselbe Basis auch der Schweiz gegenüber gelten zu lassen, musste dem Kaiser nicht schwer fallen. Es kam daher nur darauf an, nachzuweisen, dass die Exemtion der Eidgenossenschaft schon zur Zeit Karl's V. bestanden habe.

Diesen Standpunkt haben denn auch die kaiserlichen Bevollmächtigten in ihrem Schreiben vom 3. März 1647 eingenommen, um dem Kaiser anzurathen, der Stadt Basel die nachgesuchte Exemtion zu ertheilen, welche dieselbe schon unter Kaiser Sigismund besessen habe, und auf denselben Boden hat sich auch der Reichshofrath in seinem Gutachten vom 21. März 1647 gestellt, wenn er dem Kaiser in Erinnerung brachte: «dass die Schweizer je und allwegen pro «libro populo öffentlich angegeben, von allen Potentaten in «Europa dafür gehalten und tractirt und auch vermöge der «publicirten Reichsabschiede von 1532, 1542, 1567 «und 1576, wie andere frömde Potentaten, vom römi«schen Reich behandelt worden seien».

Aber selbst im Falle man die Exemtionsfrage, wie dies von einigen evangelischen und Reichsständen beantragt worden

[1]) S. Meiern, loco citato Bd. II Seite 448.

14

war, als eine innere Angelegenheit des Reiches behandeln wollte, so musste es dem Kaiser leichter werden, so zu entscheiden, wie er es durch sein Decret vom 16. Mai 1647 gethan hat, als seinerseits in die Gründe der Exemtion Basel's von der Judicatur des Reichskammergerichts einzutreten [1]).

Bei Behandlung der Amnestie und der Restitutionsfragen im Innern des Reiches hatten sich beide Religionstheile nach langen Unterhandlungen nämlich auf den 1. Januar 1624, als ein fürs Künftige festzusetzendes Entscheidungsziel (terminus a quo), vereinigt, so dass man nicht bei jedem einzelnen Falle zu untersuchen hatte, wer Recht oder Unrecht habe, sondern nur, welchem von beiden Religionstheilen am 1. Januar 1624 der Besitzstand zu statten käme [2]).

Die Schweden hatten zuerst das Jahr 1618 als Entscheidungsjahr beansprucht, der Kaiser, wie im Prager Frieden, das Jahr 1627, bis man sich endlich auf das Jahr 1624 vereinigte. Es musste daher dem Kaiser nicht schwer fallen, wenn die Exemtionsfrage als innere Reichsangelegenheit betrachtet werden wollte, das Jahr 1524 statt des Jahres 1624 als den terminus a quo anzunehmen, d. h. die Zeit der Regierung seines glorreichen Ahnherrn Kaiser Karl's V.

Will aber der Erfolg, der sich an die Abordnung des Bürgermeisters Wettstein knüpfte, einzelnen Persönlichkeiten unter den Bevollmächtigten zugeschrieben werden, so ist neben dem Herzog von Longueville Graf Maximilian von Trautmansdorf und vor allen Andern Dr. Isaak Volmar zu nennen.

---

[1]) S. Gutachten des Reichshofrathes vom 21. März 1647 in der A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 2272.

[2]) S. Meiern Bd. VII Seite 172. Im Schwedischen Frieden, Art. 52, lautet die betreffende Bestimmung: Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis et quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, fit dies prima Januarii anni 1624.

IV.

Ist Bürgermeister Wettstein bis zum Schluss des Congresses in Münster verblieben, und hat er allein die Aufnahme des Exemtionsartikels in das Friedens-Instrument erwirkt?

Bemerkung. *Bei der Darstellung der Thätigkeit der Stellvertreter Wettstein's in Münster und Osnabrück sind Wiederholungen deshalb unvermeidlich, weil in den vorhergehenden Capiteln dieselbe Periode der Friedensverhandlungen mit Rücksicht auf die Betheiligung der schwedischen, französischen und kaiserlichen Bevollmächtigten schon beschrieben worden ist; wir bitten diese Wiederholungen daher gütigst zu entschuldigen. Die Vorgänge bei der endlichen Unterzeichnung der Friedens-Instrumente sind beinahe wörtlich dem vortrefflichen Buche entnommen, welches Dr. C. T. Odhner, Professor in Lund, unter dem Titel: «Die Politik Schwedens am westphälischen Friedens-Congress» im Jahre 1877 bei Perthes in Gotha hat erscheinen lassen.*

Noch haben wir im Namen der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit ein beinahe unbegreifliches und jedenfalls unverzeihliches Versehen gut zu machen, das die schweizerische Geschichtschreibung sich dadurch hat zu Schulden kommen lassen, dass sie die Aufnahme des Exemtionsartikels in die westphälischen Friedens-Instrumente dem Bürgermeister Wettstein allein zuschrieb.

Dieser hat nämlich bereits am 11./21. November 1647 [1]), und somit beinahe ein Jahr vor der Friedensunterzeichnung, den Congress-Ort verlassen, um nach Basel zurückzukehren, wo öffentliches und Privatinteresse seine Gegenwart erheischten.

---

[1]) Nicht erst im November 1648, wie Vuillemin annimmt. S. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. IX, 2. Theil, Seite 684, Note 105 der Uebersetzung.

Bevor er mit Ermächtigung der Regierung von Basel[1]) von Münster abreiste, hatte er, wie schon bemerkt, mit den französischen Bevollmächtigten einen «Abschied» unterzeichnet, durch welchen diese sich verpflichteten: die Interessen der Schweiz bei den fernern Verhandlungen wahrzunehmen[2]). Gleichzeitig aber hat er erhaltener Vollmacht gemäss[3]) Jeremias Stenglin von Augsburg[4]), welcher Dolmetscher beim Herzog von Longueville und mit den Verhältnissen in Münster und Osnabrück genau bekannt war, beauftragt, als Geschäftsträger das Exemtionsgeschäft zu gutem Ende zu führen. In den ihm hinterlassenen Instructionen wurde Stenglin angewiesen, in zweifelhaften Fällen den Rath Dr. Volmar's und des Syndikus Dr. Heyder von Lindau einzuholen[5]).

Die Correspondenz Jeremias Stenglin's in seiner Eigenschaft als Geschäftsträger zeugt für seine Einsicht und genaue Kenntniss von Personen und Verhältnissen am Friedenscongress.

Jeremias Stenglin sandte der Regierung von Basel mit Schreiben vom 20. December 1647 das ihm durch die kaiserlichen Gesandten eingehändigte kaiserliche Diplom betreffend die

---

1) Nicht mit Ermächtigung der Eidgenossenschaft, wie Tillier im IV. Bd., S. 128, seiner Geschichte des eidg. Freistaates Bern geschrieben hat.

2) S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. VI, Nr. 140.

3) S. ibid. Bd. VI, N. 109.

4) Nicht Zacharias Stenglin, wie Professor Andreas Heusler irrthümlich annahm. Dieser letztere war Dr. Juris und Syndikus von Frankfurt. Vielleicht war er der Bruder des Jeremias; denn die Schriften gleichen sich sehr, und dass Jeremias einen Bruder hatte, geht aus einem Schreiben des Jeremias Stenglin, d. d. 15./25. Februar 1647, aus Münster an Wettstein hervor, in welchem er bittet, seinen Bruder dem Markgrafen von Durlach zu empfehlen. Jeremias ist im Jahr 1648 vom Herzog von Longueville zu seinem Kammerherrn und Staatssecretär in seiner Souveränetät Neuenburg mit dem Titel eines Canzlers und Staatsraths ernannt worden, welche Stelle er bis 1654 bekleidet hat, worauf er nach Augsburg zurückkehrte. S. Leu, Bd. 17, Seite 616.

5) Das Vertrauen zu Volmar theilte auch der Rathschreiber Rippel. S. Wettstein's Schriften Bd. V, Nr. 158.

Exemtion ein. Auf einer Abschrift desselben verzeichnete er alle Aenderungen und Ergänzungen, die ihm wünschenswerth schienen. Die Regierung von Basel aber ermächtigte ihn, falls die von ihm bezeichneten Verbesserungen zugestanden und das Diplom auf Pergament ausgefertigt und mit dem grossen kaiserlichen Sigill besiegelt würde, dafür in die kaiserliche Kanzlei 1000 Reichsthaler zu geben [1]).

Allein kaum hatte Stenglin dieses alles eingeleitet, als er den Auftrag erhielt, dem Herzog von Longueville nach Paris zu folgen, worauf er im Auftrag Wettstein's alle auf die Exemtionsfrage bezüglichen Schriften und Instructionen dem Dr. Valentin Heyder übergab, der von diesem Zeitpunkt an die weitern Unterhandlungen Namens der evangelischen Orte in Münster und Osnabrück leitete [2]).

Die Geschäftsführung Dr. Valentin Heyder's.

Dr. Valentin Heyder, der sich dem schweizerischen Interesse mit ebenso viel Eifer als Gewandtheit angenommen, und bei verschiedenen Anlässen grosse Festigkeit bewiesen hat, war am Congress Namens der Städte Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Kempten und Weissenburg im Nordgau accreditirt und galt als besonders vertraut mit den

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 306 u. 308, die Schreiben Jeremias Stenglin's d. d. 28. Febr. u. 23. März 1648.

[2]) Dr. Valentin Heyder begann seine Thätigkeit als Geschäftsträger der evangel. Orte mit seiner Depesche d. d. Münster, Ostermontag 1648. S. Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. VI, Nr. 315. Obschon Stenglin später wieder Gegenbefehl erhalten, auch bereit gewesen wäre, die schweizerischen Interessen am Congress wieder zu besorgen, so wagte er es nicht, von Dr. Heyder die bezügl. Schriften zurückzufordern. S. ibid. B. VI, Nr. 315, das Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 16. April 1648. In den ersten Tagen Mai 1648 ist Stenglin dann doch nach Paris abgereist, nachdem es ihm gelungen war, Servien und Oxenstirn hinsichtlich der Exemtionsfrage zu verständigen. S. loco citato Bd. VI, Nr. 328, Schreiben Stenglin's d. d. Münster 27. April.

Formen der Berathung. Auch stand er im Ruf, ein guter Jurist zu sein [1]).

Je näher man dem Abschluss des Friedensvertrages rückte, um so mehr schieden sich die Parteien, wie dies bei allen deliberativen Versammlungen zu geschehen pflegt. So lange es sich um allgemeine Grundsätze handelte, deren Anwendung noch in der Ferne lag, konnte man sich weder für, noch gegen dieselben recht erwärmen; dieses änderte aber vom Augenblicke an, wo hinsichtlich des schweizerischen Exemtionsartikels bestimmte Redactionen vorlagen.

Die schwedischen Bevollmächtigten hatten ihre Friedenspropositionen am 14. April zur Berathung gebracht [2]), die französischen Bevollmächtigten die ihrigen Mitte Juli. Man hatte beschlossen, diese letztern entgegen der Bestimmung der Friedenspräliminarien auch in Osnabrück zu berathen, wozu Servien nach einigem Sträuben endlich einwilligte, so dass er nach Osnabrück übersiedelte, wo de la Cour als französischer Resident beglaubigt war [3]).

Als nun die exemtio Helvetiorum zur Discussion kam, zeigte es sich, dass trotz der Versicherung (assurance), welche die französischen und schwedischen Bevollmächtigten ausgestellt hatten [4]), die schwedischen Bevollmächtigten Oxenstirn und Salvius der am 14. Sept. 1647 mit den kaiserlichen Gesandten vereinbarten Redaction «Et quoniam contra quosdam ex tredecim» u. s. w. — den Vorzug gaben vor der sogenannten clausula remis-

---

1) S. Lebensgeschichten der westphälischen Friedens-Gesandten von Johann Rud. Walther, Seite 86, und Pütter, Geist des westphäl. Friedens, Seite 50.

2) S. v. Meiern loco citato, Bd. V, Buch XXX.

3) Sein voller Titel lautete: Henricus Groulart dominus de la Cour in omnibus consiliis regis christianissimi consiliarius.

4) S. oben Seite 201 u. 202 die Versicherung der kaiserlichen Gesandten vom 14. Septbr. 1647, der französischen vom 29. und der schwedischen vom 30. September.

soria, die im November 1647 zwischen den kaiserlichen Gesandten und Bürgermeister Wettstein vereinbart worden war (Cum item Cæsarea Majestas).

Aber auch für erstere von ihnen am 30. Sept. 1647 unterschriebene Redaktion wollten die schwedischen Bevollmächtigten nur stimmen, insofern die darin erwähnte Zustimmung der Reichsstände (Imperii Romani Electorum, Principum et Statuum consensu) zur That und Wahrheit geworden sein werde, was damals der Fall noch nicht war, zumal die Stände über die Exemtion noch nicht berathen hätten.

Als Heyder überdies vernommen, dass einige Reichsstände die Exemtions-Angelegenheit, als den Congress in keiner Weise beschlagend, an einen künftigen Reichstag zur Entscheidung verweisen wollten, so machte er darauf aufmerksam, dass von der sogenannten Generalclausel (Et quoniam contra quosdam ex tredecim u. s. w.), die von den Bevollmächtigten der drei Kronen unterschrieben worden sei, schon um desswillen nicht mehr zurückgekommen werden könne, weil dieselbe durch Bürgermeister Wettstein bereits der schweizerischen Tagsatzung mitgetheilt worden sei [1]). Der Antrag auf Verschiebung des Entscheids auf einen künftigen Reichstag hatte zwar wenig Aussicht auf Erfolg, weil der Exemtionsartikel in dieser oder jener Form von den beiden Kronen Frankreich und Schweden unter ihre Friedenspropositionen aufgenommen worden war, daher darüber am Congress entschieden werden musste.

Die evangelischen Stände, auf welche man in der Schweiz so grosse Hoffnungen setzte, hatten nicht das gleiche Interesse, wie die kaiserlichen Gesandten, den Wünschen der Eidgenossenschaft zu entsprechen, weil sie hofften, dass die Schweizer, wenn sie durch Abschlag ihrer Begehren verletzt würden, sich der dem Kaiser feindlichen Partei anschliessen dürften, was bei

---

[1]) S. Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 315. Dr. Heyder's Schreiben vom Ostermontag 1648.

einem allfälligen Wiederausbruch des Krieges für die evangelischen Stände nur vortheilhaft sein konnte.

Auf diese evangelischen Stände trachtete Dr. Heyder durch den französischen Residenten de la Cour einwirken zu lassen, obschon er seinerseits die clausula absoluta, wie man nun die Redaction: «et quoniam contra quosdam ex tredecim» nannte, der viel kürzeren clausula remissoria vorzog.

Durch Dr. Volmar bearbeitet, liessen die katholischen Stände den evangelischen berichten, sie seien zur Annahme der clausula remissoria unter folgenden Bedingungen bereit:

1. dass die Eidgenossen versprechen, gute Justiz zu halten, und
2. dass dem Florian Wachter vorher Satisfaction gegeben werde.

Dr. Heyder verwarf beide Bedingungen als unannehmbar und theilte dem französischen Residenten, de la Cour, eine lateinische Schrift mit, die Gründe für unbedingte Aufnahme der Exemtion in's Friedens-Instrument enthaltend, die er bei denjenigen Ständen geltend machen sollte, auf welche er glaube, einigen Einfluss zu haben[1]). Der von einigen Ständen gemachten Andeutung gegenüber: man habe die Berathung und den Entscheid der Stände von Seite des Kaisers umgehen wollen, verwies Dr. Heyder auf den am 8. September 1647 von Seite der Stände an das Reichs-Kammergericht erlassenen Befehl, alle gegen die Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandate aufzuheben und keine neuen zu erkennen, bis zur endlichen Resolution des Kaisers[2]).

Sodann suchte Dr. Heyder den Sachsen-Altenburgischen Gesandten Thumbshirn zu bestimmen, in dem Sinn auf das Directorium der Evangelischen einzuwirken, dass ihrerseits nicht auf

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 318. Schreiben Dr. Heyder's d. d. 1. August 1648.

[2]) S. Acten und Handlungen 1651. Seite 35, Beilage H.

Einrückung von Conditionen zum Exemtions-Artikel in das Friedens-Instrument beharrt werde. Allein nicht nur die schwedischen Bevollmächtigten, sondern selbst der französische Resident de la Cour neigte sich hiezu und äusserte gegen Dr. Heyder: «die Eidgenossenschaft werde sich wohl dazu verstehen müssen, eine Versicherung hinsichtlich Haltung guter Justiz zu geben und zu einer Entschädigung von einigen tausend Thalern an Florian Wachter, was sie um so eher thun könne, als sie nicht nur die Exemtion vom Reichs-Kammergericht, sondern volle Souverainetät erhalte»[1]).

Dr. Heyder wandte sich in Folge dessen an Servien, der ihm versprach, an der bedingungslosen Aufnahme des Exemtions-Artikels festzuhalten. Da er ihm gleichzeitig mitgetheilt, dass Salvius, der zweite schwedische Bevollmächtigte, schwankend sei, so erinnerte Dr. Heyder beide schwedischen Bevollmächtigten an ihre am 30. September schriftlich gegebene Versicherung. Dann trachtete er die Gesandten der evangelischen Stände, einen nach dem andern, zu bestimmen, ihr Votum für unbedingte Exemtion abzugeben, was ihm beim Sachsen-Altenburgischen Gesandten, Thumbshirn, und beim Hessen-Kassel'schen, Reinhard Schäffer, gelang, und ebenso beim churbrandenburgischen.

Die churbairischen Bevollmächtigten suchte Dr. Heyder dadurch für bedingungslose Aufnahme des Exemtions-Artikels zu gewinnen, dass er ihnen in Aussicht stellte: die Schweiz könne, wenn man sie verstimme, ihren Salzbedarf ebenso gut aus Burgund, als aus Baiern beziehen. — Als Oxenstirn gegen Dr. Heyder zwar die Zusicherung seines Festhaltens an der unbedingten Exemtion ertheilte, zugleich aber äusserte, die Stände dürften ihm darob zürnen, erwiderte Dr. Heyder: «der Widerstand derselben werde wenig nützen: habe doch Oesterreich während 200 Jahren mit der Eidgenossenschaft

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 10. Schreiben Dr. Heyder's vom 25. Mai 1648.

Krieg geführt — was man sich denn bei der jetzigen Zerrüttung des agonisirenden Deutschlands, da der letzte Athem fast auf der Zunge sitze, von der Reduction der Eidgenossen träumen lassen wolle».

Nachdem am 27. Juli (6. August) endlich im schwedischen Gesandtschafts-Hôtel das Friedens-Instrument, welches als Art. VI die bedingungslose Clausula remissoria enthielt, verlesen und anerkannt und von den kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten durch Handgelübd (stipulata manu) bestätigt worden war[1]), betrachtete Dr. Heyder den Frieden zwischen Schweden und dem Reich als ausgemacht und abgeschlossen, also bei der wieder erreichten Einstimmigkeit der drei Kronen über den Exemtionsartikel seine Aufgabe als vollendet. Er verliess bald darauf Osnabrück, um sich seiner Gesundheit wegen in's Bad Wildungen zu begeben.

Die schwedischen Bevollmächtigten hatten sich zwar geweigert, das Friedens-Instrument zu unterschreiben, so lange der Frieden mit Frankreich noch nicht abgeschlossen sei[2]).

Dieser Weigerung lagen aber nur formelle Bedenken zu Grunde, indem einerseits die Schweden durch ihre Allianz mit Frankreich gebunden waren, den Frieden nur gemeinsam mit

---

[1]) S. v. Meiern loco citato Bd. VI, Seite 151, und: Die Politik Schwedens im westphälischen Friedens-Congress von Dr. C. T. Odhner, Seite 264.

[2]) Am 27. Juli (6. Aug.) hatten sich im schwedischen Gesandtschaftshotel versammelt die kaiserlichen Legaten, Graf Lamberg, Dr. Isaak Volmar und Licenciat Crane, sowie Deputirte der Stände aus allen drei Reichscollegien, und zwar waren vertreten:

a) vom Churfürstencollegium alle, mit Ausnahme der Pfalz;

b) vom Fürstencollegium: Salzburg, Bamberg, Baiern, Würzburg, Pfalz-Neuburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Hessen, Pommern, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, Trient und Brixen, Baden, Mecklenburg, Savoyen, Nassau-Sarbrücken, und Waldeck;

c) vom Städtecollegium: Strassburg, Regensburg, Lübeck, Nürnberg, Colmar, Dortmund und Bremen.

S. Die Politik Schwedens von Dr. C. T. Odhner, Seite 264.

Frankreich abzuschliessen, und indem andrerseits die kaiserlichen Bevollmächtigten, sich an die Friedens-Præliminarien haltend, erklärten, der Friede mit Frankreich müsse in Münster unterhandelt und abgeschlossen werden.

In Folge dessen ist denn auch Dr. Volmar am Tage nach der Angelobung des schwedischen Friedens nach Münster zurückgekehrt.

Dr. Heyder hatte vor seiner Abreise nach Wildungen seinen Schwiegervater Dr. David Gloxin, Gesandten von Lübeck, mit der Besorgung der schweizerischen Interessen bei Abschluss des Friedens mit Frankreich beauftragt[1]).

Da der Herzog von Longueville schon im Januar 1648 nach Frankreich zurückgekehrt, Graf d'Avaux aber im April durch Cardinal Mazarin abberufen worden ist, so war bei Angelobung des schwedischen Friedens von den französischen Bevollmächtigten nur noch Servien am Congress anwesend.

Die sogenannte «Satisfaction» Frankreichs war schon am 1. November 1647 festgestellt worden; allein über drei andere Punkte, an welchen Frankreich festhielt, hatte man sich noch nicht geeinigt. Frankreich forderte nämlich:

1. Dass der Kaiser und die Stände sich verpflichten, Spanien im Kriege mit Frankreich nicht beizustehen;

2. dass dieselben sich auch nicht in die Kämpfe mischen, welche damals im burgundischen Kreise stattfanden;

3. ebenso nicht in den Streit Frankreichs mit dem Herzog von Lothringen.

In der Hoffnung, dies Ziel in Osnabrück eher zu erreichen, als in Münster, wo die spanische Gesandtschaft und der den spanischen Interessen günstige Nuntius anwesend waren, liess sich Servien von den Ständen bestimmen, nach Osnabrück überzusiedeln, um da mit ihnen über die noch nicht bereinigten Punkte zu verhandeln, obschon er erklärt hatte, es sei der

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 56. Das Schreiben Dr. Heyder's an Wettstein, d. d. Wildungen 25. August 1648.

Würde Frankreichs zuwider, an einem andern, als am eigenen Congressort zu verhandeln [1]).

Von den Ständen waren nur wenige den kaiserlichen Gesandten nach Münster gefolgt [2]); dagegen waren Baiern, Mainz, Würzburg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg in Osnabrück geblieben und hatten am 31. Juli beschlossen, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie auch den französischen Frieden zum Abschluss gebracht hätten.

Der Graf von Nassau aber und Dr. Volmar wurden eingeladen, nach Osnabrück zurückzukehren [3]). Die Verhandlungen mit Frankreich wurden denn wirklich in Osnabrück wieder aufgenommen, und zwar wurde, trotz den Einwendungen einzelner Stände, der Exemtions-Artikel bedingungslos als Art. 61, gleichlautend wie im schwedischen Instrument, aufgenommen, wie diess Dr. Gloxin richtig vorausgesehen hatte [4]).

Dagegen ist dann am 31. August das schon oben erwähnte Schreiben von des h. römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu den Universal-Friedensverhandlungen verordneten bevollmächtigten Räthen aus Osnabrück an die Regierung von Basel gerichtet worden, in welchem daran erinnert wird, dass man dem Exemtions-Artikel nur unter den conditionibus reservatis sine quibus non approbirt habe [5]).

Die Regierung von Basel antwortete darauf am 30. September an des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten

---

[1]) S. Bougeant, Histoire du traité de Westphalie, Bd. IX 21, 41—43.

[2]) S. Odhner a. a. o. Seite 271.

[3]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 52. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Osnabrück 31. Juli 1648. Auch der venetianische Vermittler Contarini hatte sich bereit erklärt, nach Osnabrück zu kommen.

[4]) S. v. Meiern Bd. VI, Seite 301, 321 u. 340, und Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 60. Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Wildungen 22. August 1648.

[5]) S. Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 66. Acta und Handlungen von 1651, Beilage Litt. L., und Moser's Gerettete Souveränetät Seite 19, Beilage L.

und Stände: «man bleibe bei dem Anerbieten, männiglich und fürnämlich des heiligen römischen Reichs Unterthanen und Angehörigen, auf Begehren und Erfordern gut, schleunig und unpartheiisch Recht widerfahren zu lassen, und sofern Wachter oder jemand anders sich zu erklagen oder an Basel was Spruch und Forderung zu haben vermeine, deme oder denselben vor den gesammten Herren Eidgenossen güt- und rechtlich Red und und Antwort zu geben, und sich zu aller Gebühr und Billigkeit anweisen und verleiten zu lassen» [1]).

Wettstein hatte sich mit Schreiben vom 23. September bereits bei Dr. Volmar und durch die Vermittlung Stenglin's, der in der Zwischenzeit Kanzler von Neuenburg geworden war, beim Herzog von Longueville für bedingungslose Aufnahme des Exemtions-Artikels in das französische Friedens-Instrument verwendet.

Nachdem endlich alle Streitfragen geschlichtet waren, wurde das französische Friedens-Instrument am 5. September 1648 von Servien und den Ständen versiegelt und bei dem Cur-Mainzer Directorium niedergelegt; dasselbe geschah am gleichen Tag auch durch Salvius mit dem schon am 29. Juli (6. August) angelobten schwedischen Friedens-Instrument [2]). Allein noch war ungewiss, wie sich die kaiserlichen Gesandten, die an den Verhandlungen in Osnabrück über den französischen Vertrag keinen Antheil genommen hatten, zu demselben stellen werden.

Salvius und Dr. Krebs, der bairische Gesandte, hatten dafür gestimmt, in Osnabrück zu bleiben, die Sache dort zum Abschluss zu bringen und den Kaiser dadurch zu zwingen, sich in das Beschlossene zu fügen: dass die Stände ihrerseits den den Frieden vollziehen.

Andere Stände aber äusserten darüber Bedenken, weil dadurch die zwei Kronen zur Fortsetzung des Krieges gegen den von Allen verlassenen Kaiser sich veranlasst finden könnten.

---

[1]) S. ibid. Bd. VII, Seite 73. Acta und Handlungen 1561, Seite 40, Beilage M., und Moser's Gerettete Souveränetät Seite 22, Beilage Litt. M.

[2]) S. Dr. C. T. Odhner, Die Politik Schweden's, Seite 275.

Auf den Antrag der brandenburgischen Gesandten wurde endlich beschlossen, sich nach Münster zu verfügen, dort den kaiserlichen Gesandten die getroffene Uebereinkunft mitzutheilen und sie zur Anerkennung derselben zu bewegen zu suchen.

Dem stimmte denn auch Salvius bei[1]). Am 11. September theilten die osnabrückischen Stände den kaiserlichen Gesandten das mit Frankreich getroffene Abkommen mit und ersuchten sie, dasselbe ohne Verzug anzuerkennen und dadurch Deutschland den Frieden wieder zu geben.

Die kaiserlichen Gesandten, welche am 4./14. August vom Kaiser den Auftrag erhalten hatten, gleichzeitig den Frieden mit Spanien zu vermitteln, verlangten Bedenkzeit, um das französische Friedens-Instrument gehörig zu prüfen.

Nachdem Dr. Volmar am 15. Sept. in Anwesenheit sämmtlicher Stände seine Bemerkungen vorgetragen hatte, bewilligten die Osnabrückischen Stände einen Aufschub bis zum 20. Sept. zur Einholung neuer Instructionen. Nach Ablauf dieser Frist versammelte Volmar die Stände wieder und erklärte denselben: dass zwar ein Schreiben des Kaisers eingelangt sei, aber in einer «Chiffre» abgefasst, zu welchem Graf Trautmansdorf allein den Schlüssel besessen habe, daher er eine neue Frist von 20 Tagen verlange, um Befehle von Wien einholen zu können.

Die Stände aber bewilligten nur eine Frist bis zum 26. Sept. als dem letzten Tag: falls der Kaiser dannzumal seine Zustimmung noch nicht gegeben, so seien die Stände entschlossen, den Frieden für ihren Theil abzuschliessen und den Kaiser seinem Schicksal zu überlassen[2]).

Die Lage war äusserst gefährlich; denn die schwedischen Truppen waren wieder in die kaiserlichen Erblande eingedrungen, und der schwedische Generalissimus, Pfalzgraf Karl Gustav, stand seit dem 21. Sept. vor Prag, so dass stündlich die Nachricht von der Einnahme dieser Stadt eintreffen konnte.

---

[1]) S. ibid. Seite 277.

[2]) S. Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 278.

Dass die Schweden bei solchem Glück ihrer Waffen den noch nicht unterzeichneten, sondern nur angelobten Vertrag nicht halten würden, war sehr zu besorgen. Bei den Ständen wuchs die Missstimmung täglich: nicht selten wurden Drohungen gegen das Oberhaupt des Reiches ausgestossen; die einen wollten ihre Waffen mit denen der Kronen gegen den Kaiser vereinigen; andere sprachen von Absetzung des Kaisers, wenn er die Freundschaft Spaniens der Wohlfahrt des Reiches vorziehe[1]; u. s. w.

Die Gährung wurde glücklicherweise dadurch beschwichtigt, dass die kaiserlichen Gesandten am 25. Sept. im Churfürsten-Collegium und Tags darauf vor den Ständen erklärten: es sei ihnen durch Gottes Hülfe gelungen, die Chiffre zu enträthseln, so dass sie in der Lage seien, die Zustimmung des Kaisers zu dem mit Frankreich getroffenen Abkommen zu erklären.

Dies waren die Früchte des von Schweden angeregten und von Frankreich unterstützten Systems, die Stände zur Friedensverhandlung zuzuziehen. Diese hatten jetzt dem Kaiser das Gesetz gemacht und ihm ihren Willen aufgedrängt.

Am meisten hatte zu diesem Resultat der Churfürst von Baiern beigetragen, der sowohl durch seinen Gesandten in Wien, als direct dem Grafen Kurz, den der Kaiser an ihn abgesandt hatte, erklärte: «dass er den Krieg nicht fortsetzen, sondern Frieden schliessen wolle: der Kaiser möge daran Theil nehmen oder nicht!»

In Folge dessen hatte der Kaiser seine Legaten angewiesen, falls ein Bruch mit den Ständen zu besorgen sei, einen beigegebenen versiegelten Handbrief zu eröffnen und sich nach dessen Inhalt zu richten. Durch diesen Handbrief wurden die kaiserlichen Gesandten beauftragt, dem spanischen Bevollmächtigten die ganze Sachlage zu eröffnen und vorzustellen, dass nur die äusserste Noth den Kaiser vermöge, sich von Spanien zu trennen, dass er aber, von den Ständen verlassen, allein dem Feinde

---

[1]) S. Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 279.

nicht gewachsen sei, sondern seine noch übrigen Länder verlieren, somit auch Spanien nicht weiter nützen würde, während er dagegen nach Abschluss des deutschen Friedens um so kräftiger für den Frieden zwischen Spanien und Frankreich wirken könne [1]).

Es waren dies die Schreiben, zu deren Chiffre der Schlüssel fehlte.

Nachdem endlich alle Schwierigkeiten, welche in letzter Stunde noch von Frankreich und Schweden erhoben wurden, beseitigt waren, schritt man Sonnabends den 14./24. October 1648 in Münster zur Unterzeichnung und Besiegelung der beiden Friedens-Instrumente [2]). Schlag ein Uhr fuhr Graf Servien mit sechs Carossen, von welchen diejenige, in welcher er selbst sass, inwendig und auswendig mit rothem Sammt bekleidet und mit goldenen Troddeln gebrämt, auch die zwei Pferde, damit sie bespannt, mit rothen Sammttüchern belegt, die andern Kutschen aber mit sechs Pferden bespannt gewesen, zu des Herrn Grafen von Nassau Quartier (Dr. Volmar war noch nicht zugegen, wurde aber gerufen), der dann mit zwei Carossen, jede mit sechs Pferden bespannt, alsbald dahin folgte.

Kurz darauf sind auch die königlich Schwedischen mit fünf Carossen, jede mit sechs Pferden, zu den Herren Grafen Lamberg und Herrn Crane, den beiden kaiserlichen Gesandten in Osnabrück, gefahren, und nachdem je zwei Legationssecretäre die bei dem churmainzischen Directorium in Verwahrung genommenen Exemplare des Friedens-Instruments im bischöflichen Palast abgeholt hatten, wurden dieselben verlesen, und als sie richtig befunden worden, erst von den französischen und schwedischen Legaten, und dann, nachdem die Kaiserlichen sich in das französische und schwedische Legationshotel begeben hatten, auch von diesen unterschrieben. Dann wurden die

---

1) S. Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 284.

2) S. v. Meiern Bd. VI, 47. Buch, Seite 540, und Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 285.

Friedens-Instrumente in den bischöflichen Palast zurückgebracht und dort von den churfürstlichen, fürstlichen und städtischen Gesandten unterschrieben, was bis Nachts neun Uhr dauerte. Gleichen Abends sind Courriere mit der Friedensbotschaft an die bairische und hessische Armee abgegangen. Sonntags den 15. October wurde in der bischöflichen Kirche in Münster ein Tedeum gesungen und der Friede auf allen Kreuzstrassen publicirt und mit Trompeten ausgeblasen; die Geschütze wurden losgebrannt und von der Bürgergarde Salven geschossen. Im Quartier Oxenstirn's aber wurde den Evangelischen eine Predigt vorgetragen. U. s. w.

Als das Kammergericht mit Schreiben vom 7./17. October neuerdings Churfürsten, Fürsten und Stände darum gebeten hatte, die Stadt Basel anzuhalten, zu Bezahlung der Unterhaltskosten des Kammergerichts einen Beitrag zu entrichten, erhob Dr. Heyder, der inzwischen aus dem Bad in Wildungen zurückgekehrt war, Einsprache dagegen, dass dieser Gegenstand wieder den Ständen zur Berathung unterbreitet werde, wie dies der churmainzische Canzler Reigersberger beabsichtigt hatte [1]).

Nachdem noch ein späterer Versuch des Canzlers Reigersberger, diese Angelegenheit bei den Ständen wieder zur Berathung zu bringen, wie schon bemerkt, durch Dr. Volmar und Servien vereitelt worden war, konnte Dr. Heyder vor Schluss des Jahres an Bürgermeister Wettstein schreiben, dass jetzt die Exemtionsclausel im Friedens-Instrument feststehe, was mehr als 10,000 Gulden werth sei [2]).

Zu diesem glücklichen Resultat hat Dr. Heyder durch seine Gewandtheit und Zähigkeit nicht wenig beigetragen. Dies offen anzuerkennen, erfordert die Gerechtigkeit und Dankbar-

---

[1]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VII, Seite 84. Acta und Handlungen von 1651, Seite 42, Beilage N, und Moser's Gerettete Souveränetät Seite 25, Beilage N.

[2]) S. ibid. Bd. VII, Seite 100. Das Schreiben Dr. Heyder's, d. d. Münster 12./22. Dec. 1648.

keit, daher wir uns verpflichtet fühlten, durch wahrheitsgetreue Darstellung der vielfachen und einsichtigen Verwendungen Dr. Heyder's um das endlich erreichte Ziel die ihm gegenüber von der schweizerischen Geschichtsschreibung begangene Ungerechtigkeit einigermassen gut zu machen.

V.

Lebens-Skizzen der Congress-Mitglieder, welche die Exemtion Basel's und seiner Mitverbündeten von der Judicatur des Reichskammergerichts in Speier befürwortet haben.

Nachdem in den vorstehenden Capiteln nachgewiesen worden ist, durch wen Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein an den westphälischen Friedenscongress abgeordnet worden ist, welches der Zweck seiner Abordnung war, wem der Erfolg hauptsächlich zu verdanken ist, und wer nach Wettstein's Abreise von Münster das Werk zu Ende geführt hat, scheint es angezeigt, hier einige Aufschlüsse über die Lebensverhältnisse derjenigen Staatsmänner folgen zu lassen, welche sich für die Aufnahme des betreffenden Friedens-Artikels besonders verwendet haben.

I. Als Bevollmächtigte der Evangelischen Städte und Orte der schweizer. Eidgenossenschaft

verhandelten am Friedenscongress in Münster und Osnabrück:

Johann Rudolf Wettstein von Basel vom December 1646 bis November 1647.

Jeremias Stenglin von Augsburg vom November 1647 bis Ostern 1648.

Dr. Valentin Heyder von Lindau von Ostern 1648 bis zum Friedens-Schluss vom 14./24. October 1648.

Johann Rudolf Wettstein.

Wettstein wurde im Jahre 1594 im zürcherischen Dorfe Russikon geboren, von wo er früh nach Basel übersiedelte.

In seiner Jugend hat er in den Canzleien von Yverdon und Genf gearbeitet und dort die französische Sprache erlernt, die er indessen besser gesprochen, als geschrieben zu haben scheint, zumal er sich in Münster, so oft es sich um französische Eingaben handelte, stets fremder Hülfe bediente.

Wettstein verheirathete sich sehr jung mit einer Falkner, die einem alten Basler Geschlecht angehörte; dadurch wurde seine amtliche Laufbahn in Basel ermöglicht und erleichtert.

In seinem 20. Lebensjahre war er bereits Vater von drei Kindern, und da sein ganzes Vermögen in 800 Gulden bestand, so sah er sich genöthigt, zu seinem Lebensunterhalt, nach der Sitte der Zeit, in fremde Kriegsdienste zu treten.

Im Jahre 1616 wurde er Hauptmann in einem Fremdenregiment der Republik Venedig, wo er indessen nicht lange verweilte; denn schon im Jahre 1620 ist er zum Mitglied des Kleinen Rathes der Stadt Basel ernannt worden.

Im Jahre 1635 wurde Wettstein Oberzunftmeister und zehn Jahre später, 1645, Bürgermeister.

Als er im November 1646 durch den Rath von Basel zum Abgeordneten nach Münster ernannt worden ist, war er daher für eine solche Mission gut vorbereitet. Seit 26 Jahren Mitglied der Regierung von Basel und häufig deren Repräsentant an eidgenössischen Tagsatzungen und Conferenzen, hatte sich Wettstein Geschäfts- und Menschenkenntniss erworben und sich dergestalt praktisch zum Diplomaten ausgebildet. Denn die Aufgabe der Diplomatie besteht hauptsächlich darin, bei den Unterhandlungen gemeinsame Interessen zu finden und nicht sowohl durch List, als durch Ueberzeugung der Widerpart zum Ziele zu gelangen. Seine Erfolge erreichte Wettstein am Congress in Münster durch dieselben Mittel, die ihm als Gesandter an den eidgenössischen Tagsatzungen geläufig geworden waren: sind doch die Menschen sammt ihren Schwachheiten und Leiden-

schaften aller Orten und zu allen Zeiten ziemlich gleich. — Richtige Beurtheilung der Verhältnisse und Personen war am Congress in Münster, wie an den Tagsatzungen, die erste Bedingung, um zum erwünschten Ziele zu gelangen. Dort wie hier waren Takt, Klugheit, Verschwiegenheit und Geduld, Geschmeidigkeit und Zähigkeit unerlässliche Eigenschaften für denjenigen, der etwas erreichen wollte. Diese Eigenschaften alle besass Wettstein in hohem Maasse, und überdies hatte er die Gabe, sich bei denen, die mit ihm verkehrten, beliebt zu machen durch sein conciliatorisches Wesen und seinen feinen, in Auskunftsmitteln erfinderischen Geist. Auch sein gefälliges Aeussere und die Leichtigkeit, sich auszudrücken, waren ihm förderlich. In Münster erwarb Wettstein bald das Vertrauen des Herzogs von Longueville, der ihn häufig zu Tische lud, und auch bei den kaiserlichen Gesandten stand er in hohem Ansehen. Aus seiner Correspondenz ergibt es sich, dass er von den einen, wie von den andern wiederholt als Vermittler angesprochen worden ist [1]).

Pütter in seinem « Geist des westphälischen Friedens » sagt über sein Wirken am Congress: « Die Angelegenheit der « Stadt Basel und der übrigen helvetischen Eidgenossen be- « sorgte mit vieler Klugheit der Bürgermeister J. R. Wettstein « von Basel, den einige wegen des grossen Ansehens, das er « sich erworben hatte, den König der Schweizer nannten ».

Jeremias Stenglin von Augsburg.

Jeremias Stenglin, den Bürgermeister Wettstein im December 1647 als Geschäftsträger bezeichnete, « um das von ihm begonnene Werk zu gutem Ende zu führen », war in Augsburg geboren und evangelischer Confession.

---

[1]) Es scheint diess eine Specialität Wettstein's gewesen zu sein; denn auch in der Schweiz ist er häufig als Schiedsrichter bezeichnet worden. S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. V, Nr. 234, den Brief Rippel's, d. d. 6. April 1647, worin er schreibt, es wundere ihn gar nicht, dass Wettstein häufig als Vermittler angesprochen werde.

Am Congress in Münster stand er als Dolmetscher im Dienst des Herzogs von Longueville. Schon im Januar 1646 hatte Stenglin im Auftrag des Herzogs von Longueville den Brief an den Generalmajor von Erlach nach Breisach geschrieben, durch welchen der Gedanke einer eigenen Abordnung an den Congress zuerst angeregt worden ist[1]. Wahrscheinlich ist dann auch Wettstein durch den Generalmajor von Erlach mit Stenglin bekannt geworden.

Die vielen in den hinterlassenen Schriften des Generalmajors H. L. von Erlach aufbewahrten Briefe Stenglin's beweisen, dass er Personen und Verhältnisse am Congress genau kannte und richtig beurtheilte. Als Protestant neigte er mehr auf die schwedisch-französische Seite und konnte sich daher wohl in Wahrheit «français d'affection et de devoir, quoique pas de naissance» nennen[2].

Als Geschäftsträger Wettstein's war Jeremias Stenglin nicht lange thätig, da er schon Ende Februar 1648 den Auftrag erhielt, dem Herzog von Longueville nach Paris zu folgen[3], und zu Ende April 1648 den Congress wirklich verliess[4]. Er hat daher nur während vier Monaten als Stellvertreter Wettstein's functionirt[5]. Der Herzog von Longueville ernannte Jeremias Stenglin später zu seinem ordentlichen Kammerherrn

---

[1]) S. Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabruck unter den hinterlassenen Schriften des Generals J. L. v. Erlach. Schreiben Stenglin's, d. d. 9. Januar 1646 an den Secretär Stoz in Breisach: «Son Altesse m'a temoigné quelle prendrait a cœur l'affaire de Messieurs les cantons .... et qu'il estimait que Messieurs les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir en cette occurence présente» u. s. w.

[2]) S. unter den hinterlassenen Schriften des Generals von Erlach Bd. betitelt: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck. Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 26. Oct. 1646.

[3]) S. Wettstein's hinterlassene Schriften Bd. VI, Nr. 306. Schreiben Stenglin's an Bürgerm. Wettstein vom 28. Februar 1648.

[4]) S. ibid. Bd. VI, Nr, 326. Der Brief Stenglin's, d. d. 24. April 1648.

[5]) S. ibid. Bd. VI, Nr. 309. Schreiben Stenglin's, d. d. Münster 27. März, und Nr. 319, Schreiben Stenglin's, d. d. 16. April 1648.

und zu seinem Staatssecretär in seiner Souveränität Neuenburg mit Beilegung des Titels eines Canzlers und Staatsrathes [1]).

Diese Stelle hat Stenglin bis zum Jahre 1654 versehen. Im Jahre 1652 hat er eine Beschreibung «des Comtés de Neuchâtel et Valangin» verfasst, deutsch und französisch, die in der Bibliothek zu Paris liegen.

Dr. Valentin Heyder.

Dr. Valentin Heyder, der von Ostern 1648 bis zum Schluss des Congresses die Stelle als Geschäftsträger und Stellvertreter Bürgermeister Wettstein's bekleidete, war Namens der auf Seite 213 genannten Städte in Osnabrück accreditirt.

Er hatte sich 1632 mit Margaretha Kreidenmännin von Lindau verheirathet, von welcher er fünf Söhne und sechs Töchter hatte. Im Jahre 1635 ward er Syndikus von Lindau. Im Jahre 1647 ging er eine zweite Ehe mit Margaretha Elisabetha Gloxin ein, der Tochter des Dr. David Gloxin, welcher Bevollmächtigter von Lübeck am Friedenscongress war, und hatte mit derselben noch acht Kinder. Dr. Heyder war beider Rechte Doctor und namentlich mit den Formen der Berathung am Congress vertraut. Wo die schweizerischen Interessen, die er mit Eifer und Einsicht verfocht, mit den Reichsinteressen collidirten, wie z. B. in den Ansprachen Basel's auf Hüningen, zog er es vor, sich mit denselben nicht zu befassen [2]).

---

[1]) S. Leu's Lexikon Bd. XVII, Seite 616.

[2]) S. Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten von Johann Ludolph Walther Seite 86, und Pütter, Geist des westphälischen Friedens Seite 50, ebenso Allgem. deutsche Biographie, Bd. XI, Seite 304 und 305, wo auch Valentin's verdienstvoller Vater Daniel (gest. 1647) gewürdigt ist, der in das Bellum diplomaticum von Lindau mit Sachkunde eingriff. Valentin starb 1664 (vgl. seine Grabschrift, mitgetheilt von G. Meyer von Knonau in der Histor. Zeitschrift, Bd. XXVII, von 1872, Seite 210, n. 1).

II. Die kaiserliche Gesandtschaft in Münster.

Die kaiserliche Gesandtschaft in Münster bestand aus:

dem Grafen Maximilian von Trautmansdorf,
dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Kazenelnbogen und
Dr. Isaak Volmar, Kammerpräsident in Innsbruck.

Graf Maximilian von Trautmansdorf, geboren 1584, war von seinem Vater Johann Friedrich in der evangelischen Religion erzogen worden, und ist erst später katholisch geworden. Dessenungeachtet hat er stets des Kaisers Ferdinand II. volles Vertrauen besessen. Kaiser Ferdinand III., dessen Oberhofmeister er vor der Thronbesteigung gewesen war, ernannte ihn zum Präsidenten des geheimen Rathes, der spanisch-jesuitischen Partei zum Trotz. Im December 1645 hat ihn der Kaiser als seinen Hauptbotschafter nach Münster und Osnabrück gesandt. Die ihm ertheilten Instructionen waren von des Kaisers eigener Hand geschrieben, und bei der Correspondenz mit ihm bediente sich der Kaiser eines Chiffres, zu welchem Trautmansdorf allein den Schlüssel hatte.

Am Congress genoss Trautmansdorf ein so grosses Ansehen, dass die übrigen Gesandten ihn wie einen Vater verehrten [1]).

Graf Trautmansdorf's äussere Erscheinung war nicht einnehmend, gross und hager, dabei eher plump und schwerfällig; nichts verrieth an ihm den Hofmann [2]). Von Angesicht war er

---

1) S. J. L. Walther's Nachrichten von den Lebensumständen der auf dem Universal-Friedenscongress zu Münster und Osnabrück sich befundenen Gesandten: Acta pacis westphalicæ von J. G. v. Meiern Bd. VIII in fine mit eigener Paginatur Seite 3 und folgende.

2) Rosenhane, der schwedische Gesandte in Paris, erzählt von ihm, dass Trautmansdorf bei Rosenhane's erstem Besuche zufällig das Pelzfutter seines Mantels auswärts gekehrt hatte, und dadurch, krumm wie er war und mit seiner grossen Perrücke auf dem Kopfe, wie ein Bär ausgesehen habe.

nicht schön; aber er hatte einen feinen Geist und ein redliches Herz, grosse Einsicht, unerschrockenen Muth und ungemeine Standhaftigkeit. Dabei war er mild und wohlwollend, verschwiegen und zuverlässig, offen und ehrlich und frei von religiösen Vorurtheilen. Oxenstirn, der ihn nicht liebte, nannte ihn «anima congressus»; Salvius nennt ihn «kurz und reell in Reden und Antworten, ohne Discussion und lange Complimente, die er nicht leiden möge». Durch den Jesuiten Johann Mühlmann in einem Brief (vom 12. Juli 1647) unter dem Pseudonym Aesculapius beim kaiserlichen Beichtvater als protestantenfreundlich denuncirt[1]), kehrte Graf Trautmansdorf schon im Juli 1647 nach Wien zurück. Dessenungeachtet ist das endliche Zustandekommen des Friedens grossentheils sein Werk, da kein anderer Gesandter grösseres Ansehen genoss und auch keiner den Frieden aufrichtiger wünschte, als Graf Trautmansdorf[2]).

Trautmansdorf, dessen Familie aus Steiermark stammte, wurde vom Kaiser in den Grafenstand erhoben und dem schwäbischen Grafenstande einverleibt. Er hatte sechs Söhne, von denen einer, der älteste, die Familie fortsetzte.

Der zweite kaiserliche Gesandte, Graf Joh. Ludwig von Nassau und Kazenelnbogen, war 1590 geboren, gleich Trautmans-

---

Johann Oxenstirn schreibt von ihm an seinen Vater, den Reichskanzler: «Ist auch ein recht kluger Mann, aber von einer plumpen und abstossenden Prozedur in den Geschäften».

1) S. Geist des westphälischen Friedens von Pütter, Seite 55.

2) Contarini, der venetianische Vermittler, äussert über ihn: Non è huomo d'inventione, camina alla buona si potria accusar pìo tosto di troppo sincero che di troppo avertito. Contarini a Navi 3. Juli 1646. Und der Baslerische Rathschreiber Nicolaus Rippel schrieb am 6. April 1647 an Wettstein, «er habe sich aus den Protocollen von der Tüchtigkeit Trautmansdorf's überzeugt, den er bloss für einen «Mignon» gehalten und Dr. Volmar für den Kopf der Gesandtschaft, während er jetzt einsehe: dass die Gründe, welche Trautmannsdorf anführe, schlagender seien, als die seines Collegen».

dorf in der evangelischen Religion erzogen worden und erst 1629 zur katholischen übergetreten.

Durch König Philipp IV. von Spanien hatte er das goldene Fliess und durch Kaiser Ferdinand II. den Kammerherrnschlüssel erhalten.

Kaiser Ferdinand III. aber hat ihn nach Abschluss des Friedens in den Fürstenstand erhoben.

Er starb im Jahr 1653, und seine Linie erlosch in seinem Enkel Franz Alexander 1711.

Der dritte kaiserliche Gesandte, Dr. Isaak Volmar, Geheimer Rath und Kammerpräsident in Innsbruck, war 1586 als der Sohn des Isaak Volmar, Stadtschreibers zu Weinsberg, in Schwaben geboren. Lutherischer Religion, studirte er zuerst Theologie. Seines Vaters Bruder, Alexander Volmar, war Pfarrer in Grumbach, im würtembergischen Amt Schorndorf. Er begann seine Laufbahn in Diensten des Grafen Johann Ludwig von Nassau [1], dem er einige Zeit die Lehre Luther's soll gepredigt haben, ist dann aber, als dieser im Jahre 1629 zum Katholicismus übertrat, diesem Beispiel gefolgt [2]. Volmar wurde darauf Doctor der Rechte und trat nun in den Dienst des Tiroler Zweiges des österreichischen Hauses.

Er wurde Canzler und Kammerpräsident des Erzherzogs Ferdinand Carl von Innsbruck mit Residenz in Ensisheim und Breisach.

---

[1]) Dr. C. T. Odhner a. a. O. Seite 120, sagt als protestantischer Theologe (?).

[2]) S. Meiern Acta pacis westphalicæ Bd. VIII in fine Seite 9, wo beigefügt wird: «beide hätten fortunæ causa Religion geändert»; auch wurde er von seinem Collegen in Osnabrück, Licentiat Johann Crane, bezichtet: «sich der Sæcularisation der geistlichen Güter nicht genug widersetzt zu haben». — In den Beilagen zur Vorrede des ersten Theiles der Nürnbergischen Friedens-Executionhandlungen und Geschichte, Seite 51, wird gesagt, Volmar sei zuerst Professor in Freiburg gewesen und von dort erst nach Breisach gekommen. S. v. Meiern Bd. VII, Beilagen zu der Vorrede Seite 51.

Als letztere Stadt und Festung im December 1638 von Herzog Bernhard von Weimar eingenommen wurde, schloss der Herzog den Canzler Volmar wegen einer angeblichen Beleidigung von der Amnestie aus [1]) und schenkte ihm das Leben erst nach dreimaligem Kniefall auf die Verwendung seiner Officiere, die ihn beim Auszug der Besatzung umgaben. Wiederholt Gesandter der Herzogin Claudia von Innsbruck bei der schweizerischen Tagsatzung [2]), hatte Dr. Volmar schon im Jahr 1639 an einer Tagsatzung in Baden die Bekanntschaft des damaligen Oberzunftmeisters J. R. Wettstein gemacht und sich mit demselben befreundet [3]). Diese Freundschaft mit dem einflussreichen kaiserlichen Bevollmächtigten hat auf das Gelingen der Mission Wettstein's einen grossen Einfluss gehabt.

Am Congress war Dr. Isaak Volmar nicht nur als kaiserlicher Legat, sondern auch als Bevollmächtigter des in Innsbruck residirenden Zweiges des österreichischen Fürstenhauses accreditirt, welches zugleich die Landgrafschaft Elsass besass, die durch den westphälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden ist [4]).

Die französischen Bevollmächtigten und auch Cardinal Mazarin hielten ihn deshalb für gegen Frankreich besonders feindlich gesinnt.

Am Congress stand Dr. Isaak Volmar bei Freund und

---

[1]) Dr. Isaak Volmar hatte den Herzog Bernhard in einem Brief an Wessenberg einen «Bärenhäuter» (ein damals oft dem Herzog gegenüber gebrauchtes Wortspiel) genannt.

[2]) S. A. S. ä. e. A. Bd. V 2, Seite 1126. Abschied der Tagsatzung der XIII Orte in Baden vom 17. März bis 5. April etc. etc.

[3]) Jeremias Stenglin nannte Dr. Isaak Volmar geradezu Wettstein's Freund. Siehe dessen Schreiben vom 20. Dec. 1647 im VI. Bd., Nr. 258 und Wettstein's hinterlassene Schriften.

[4]) Daraus erklärt sich vielleicht, dass die französischen Bevollmächtigten Volmar — den sie einen Pensionarius Hispaniorum nannten — als ihnen besonders feindlich betrachteten.

Feind [1]) in grossem Ansehen und wurde als eines der fähigsten Mitgieder des Congresses betrachtet.

Er war unwidersprochen das gelehrteste Mitglied der kaiserlichen Gesandtschaft und der beste Stylist bei derselben. In Conferenzen mit den kaiserlichen Legaten trat gewöhnlich er als Orator auf, gleichwie auch die schriftlichen Propositionen der Cæsareani meistentheils von Dr. Volmar redigirt worden sind. Ueberhaupt kannte Dr. Volmar die Interessen des Kaisers und des österreichischen Hauses nicht nur genau, sondern wusste dieselben auch mit Geschick und Mässigung zu vertheidigen [2]).

Es soll zwischen ihm und dem schwedischen Hofkanzler Dr. Salvius, der, wie Volmar, ein Emporkömmling, gelehrt und ein guter Stylist war, eine gewisse Eifersucht bestanden haben [3]). Volmar war auch Mitglied des Executions-Congresses in Nürnberg, wo ihn Pfalzgraf Carl Gustav nicht admittiren wollte, da der Congress nur aus Generals-Personen bestehen sollte; allein Piccolomini setzte seine Anerkennung durch [4]). — Volmar hat ein Diarium seu protocollum actorum publicorum instrumenti pacis generalis westphælicæ Monasteriensis et Osnabrugensis 1643—1648 geschrieben.

Später wurde er durch den Kaiser als Freiherr von Rieden geadelt, zum Kaiserlichen Geheimen Rath und Gesandten auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt ernannt, zuletzt österreichi-

---

[1]) Freiherr von Boineburg sagte von ihm: Libertas patriæ vix habuit inimicitius sibi nomen a multo tempore.

[2]) S. v. Meiern Bd. I, Buch 1, § 48, und J. L. Walther's Universalregister Seite 9.

[3]) Wiquefort, Ambassadeur Bd. II, pag. 215, sagt von ihm: «Volmar était un des plus habiles ministres de l'assemblée. Il entendait parfaitement les interêts de la maison d'Autriche, et les savait ménager de sorte qu'on peut dire, que ce fut l'un de ceux qui y rendirent le plus de services au parti. Il était civil et modéré».

[4]) S. Die Politik Schweden's im westphälischen Friedens-Congress von Dr. C. T. Odhner Seite 120.

scher Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg, wo er am 13. October 1662 — 76 Jahre alt — starb[1]).

III. Die französischen Bevollmächtigten am westphälischen Friedens-Congress.

Als französische Bevollmächtigte waren nach dem Tode des Königs Ludwig XIII. durch die Regentin

Claude de Mesmes, Comte d'Avaux und
Abel Servien, Comte de la Roche des Aubiers

ernannt worden.

Erst als diese beiden Gesandten sich nicht vertrugen und sogar Streitschriften gegen einander veröffentlichten, fand Cardinal Mazarin im Juni 1645 für angemessen, durch Abordnung des Herzogs von Longueville wieder Einheit in die Gesandtschaft zu bringen, der nunmehr als Principal-Gesandter, d. h. als Haupt der Gesandtschaft, auftrat[2]).

Der Herzog von Longueville, in zweiter Ehe mit der schönen Prinzessin von Condé, Schwester des grossen Condé, verheirathet, gab der französischen Gesandtschaft in Münster durch den Aufwand, den er machte und die Gastfreundschaft, die er übte, grosses Ansehen. Der französische Principal-Gesandte wollte überdiess aufrichtig den Frieden, und hat durch seinen versöhnlichen, kirchlich unbefangenen Sinn wesentlich zu dessen Abschluss beigetragen. Als er im Januar 1648 den Congress

---

[1]) S. v. Meiern a. a. O. Bd. VII, Beilagen zu der Vorrede, pag. 51.

[2]) S. Flassan, Histoire de la diplomatie française Bd. III, Seite 118: «La cour de France voulant assoupir des inimitiés (entre d'Avaux et Servien) qui nuisaient à la considération des plénipotentiaires et à l'œuvre de la paix nomma chef de la légation française à Munster: Henri d'Orléans, duc de Longueville. Ce Seigneur issu en ligne directe du fameux comte Dunois, libérateur de la France sous Charles VII., était affable, liberal, magnifique et propre à donner de l'éclat à l'ambassade».

verliess, hat der Herzog von Longueville die Achtung aller Parteien mit sich genommen [1]). Aber er war weit davon entfernt, obschon der siegreichen Partei angehörend, dieselbe eminente Stellung am Congress einzunehmen, welche unwillkürlich dem Grafen Trautmansdorf zugestanden wurde.

Der Herzog von Longueville hatte nämlich mehr Geist als Charakter, mehr Initiative als Beharrlichkeit, und der Einfluss auf andere ist durch Charakter weit mehr als durch Geist bedingt.

Das Urtheil, das der Cardinal von Retz, der persönlich viel mit dem Herzog von Longueville verkehrte, über ihn gefällt hat, ist daher wenn auch boshaft, doch wahrscheinlich sehr zutreffend. Dieselbe lautet:

« Monsieur de Longueville avait avec le beau nom d'Orléans, de la vivacité, de l'agrément, de la dépense, de la liberalité, de la justice, de la valeur, de la grandeur, et il ne fut jamais qu'un homme médiocre, parce qu'il eut toujours des idées qui furent infimiment audessus de sa capacité; avec la capacité et les grands desseins l'on n'est jamais compté pour rien quand on ne les soutient pas » [2]).

Der zweite Gesandte, Claude de Mesmes, Comte d'Avaux, war ein Diplomat von Beruf. Er war als Gesandter in Rom und Venedig gewesen und an deutschen und nordischen Höfen zu wichtigen diplomatischen Verhandlungen verwendet worden; daher kannte er die deutschen und nordischen Verhältnisse sehr genau. Er war als Ambassador in Dänemark, Schweden und Polen gewesen und hat 1629 den Waffenstillstand von Stuhmsdorf zwischen Schweden und Polen vermittelt

---

[1]) S. Flassan, Hist. de la diplom. franç. Bd.III, Seite 154.

[2]) S. Memoires du Cardinal de Retz Bd. I, pag. 265.

S. auch v. Meiern, a. a. O. Bd. VIII, unter Lebensnachrichten von Johann Ludolph Walther, Seite 13, wo ein Urtheil Mazarin's angeführt wird, das auch in Tome I, pag. 19, des Mémoires et Négociations secrètes de la Cour de France touchant la Paix de Munster abgedruckt ist, das des Herzogs Opferwilligkeit rühmt, weil er, obschon Prinz, eine solche Stelle in Münster angenommen habe.

und den Allianz-Vertrag zwischen Frankreich und Schweden abgeschlossen; auch hatte er im Jahr 1641 mit Dr. Salvius die Friedens-Præliminarien in Hamburg vereinbart. D'Avaux war ein Mann von Bildung und feinem Geschmack; auch galt er als der beste Stylist seiner Zeit. Namentlich wurden seine lateinisch geschriebenen Noten bewundert.

Dabei war d'Avaux beredt, geschmeidig, ein Mann von Welt, thätig und rührig [1]). Falls Graf d'Avaux aber erster französischer Gesandter geblieben wäre, so dürften Wettstein's Creditive beanstandet worden sein, zumal d'Avaux kirchlich befangen war, oder sich den Schein gab, es zu sein, weil seine Ambition dahin ging, den Cardinalshut zu erhalten.

Der dritte französische Bevollmächtigte, Abel Servien, Comte des Aubiers, war vormals General-Procurator in Grenoble gewesen; indessen hatte ihn Cardinal Richelieu auch schon zu diplomatischen Missionen verwendet. Am Congress war er der Vertrauensmann Mazarin's und allein unter den drei Gesandten in die geheimen Absichten des Cardinals eingeweiht. Servien war stolz und herrschsüchtig, herbe und unzugänglich; es war schwer mit ihm zu leben [2]).

Kirchlich war er unbefangener als d'Avaux, mit welchem er sich so schlecht vertrug, dass die beiden Gesandten nicht persönlich, sondern nur durch die Vermittlung ihrer Legationssecretäre mit einander verkehrten.

---

[1]) S. Die Politik Schweden's im westphälischen Friedens-Congress von Dr. C. T. Odhner, Seite 118.

S. auch v. Meiern, Acta pacis westphalicæ Bd. VIII, pag. 14 der Lebensnachrichten von Johann Ludolph Walther.

[2]) S. ibid. v. Meiern Bd. VIII, Seite 14 und folgende unter den Lebensnachrichten, wo ein Urtheil Siri's über d'Avaux und Servien angeführt wird, dahingehend: «Ils étaient tous deux hautains et superbes avec excès; s'il y avait quelque chose d'incommode en d'Avaux, il y avait quelque chose d'insupportable en Servien que celui-ci n'avait pas la probité ni le désinteressement de l'autre, et que si Servien a laissé une grande réputation, d'Avaux en a laissé une beaucoup meilleure».

IV. Die schwedischen Bevollmächtigten.

Die schwedische Gesandtschaft in Osnabrück bestand aus:

Johann Oxenstirn, Graf von Södermöre, Reichsrath etc. etc. und

Dr. Johann Adler Salvius, Hofkanzler.

Johann Oxenstirn war der älteste Sohn des berühmten schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstirn[1]. Im Jahr 1611 geboren, hatte Johann Oxenstirn zu Upsala studirt, war dann in den Niederlanden, Frankreich und England gereist, hatte später als Oberst das rothe Regiment zu Pferd unter seinem Schwager, dem Feldmarschall Horn, commandirt, und nachdem er seinen Vater nach Frankfurt begleitet, wo dieser die Versammlung der evangelischen Reichsstände präsidirte, begann er, kaum 23 Jahre alt, im gleichen Jahre 1634 seine diplomatische Laufbahn mit einer Sendung nach England und den Niederlanden; auch war er einer der schwedischen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen über den Waffenstillstand mit Polen in Stuhmsdorf 1635. Im folgenden Jahre vermählte er sich mit Anna Sture, dem letzten Sprössling dieses berühmten Geschlechts.

Im Alter von 28 Jahren zum Reichsrath ernannt, wurde er im Jahr 1641, nach Abschluss der Friedens-Präliminarien, zum ersten Legaten bei dem bevorstehenden Friedens-Congress bestellt. Die Zweifel, die Johann Oxenstirn äusserte, ob er einer so wichtigen Stellung gewachsen sei, beschwichtigte sein Vater, der Reichskanzler, durch die berühmt gewordene Frage: «An nescis, mi fili, quantilla prudentia regitur orbis?»[2].

---

[1] Wir folgen bei der Schilderung Oxenstirn's hauptsächlich der Darstellung Dr. C. T. Odhner's, a. a. O. Seite 110 u. folgende, ergänzt durch die Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten durch Johann Ludolph Walther. S. v. Meiern, Westphälische Friedensverhandlungen Bd. VIII in fine.

[2] S. Mémoires concernant Christine Reine de Suéde par Arkenholz. Tome I, pag. 99.

Das Misstrauen in die eigenen Fähigkeiten betäubte Johann Oxenstirn durch seinen Glauben an die hohe Stellung, die er einnahm, der ihn veranlasste, stets mit grosser Pracht aufzutreten, um dadurch die andern Gesandten gleichsam zu verdunkeln [1]. Seine hauptsächlichsten Fehler waren Stolz und Eigensinn, welche indessen der schwedischen Nation im allgemeinen zugeschrieben werden [2]. Oxenstirn war ein hoher, steifer, zugeknöpfter Mann, beharrlich und zähe, dabei launisch und geistig wie körperlich ungelenkig [3].

Oxenstirn hegte übertriebene Vorstellungen von der Grösse und dem Glanz seines Landes und seines Geschlechts und verletzte dadurch oft die übrigen Diplomaten, zumal diese fanden, dass der von ihm angeschlagene Ton mit seiner Begabung nicht im Einklang stehe [4]. Dieser hohe und steife Herr wurde indessen oft bei der Tafel zugänglicher und war dann in seinen Aeusserungen unvorsichtig, was namentlich bei den enthaltsamen Franzosen und Italienern, mitunter aber auch bei den Deutschen Anstoss gab [5].

---

[1]) Contarini, der venetianische Mediator, erzählt, dass Oxenstirn gewöhnlich mit einem Aufzug von vielen Wagen, aufwartenden Edelleuten, Pagen und Hallebardieren auftrat; wenn er speiste, wurde Musik mit pifferi, tamburi e trombe gemacht, was ein Vorrecht der Churfürsten war, und auch die Stunde, da er schlafen ging und aufstand, wurde durch Pauken und Trompeten angekündigt.

[2]) Contarini sagt von ihm er sei: superbo al piu alto grado; er wird auch « testardo assai » genannt.

[3]) Graf d'Avaux, der viel mit ihm verkehrte, schildert ihn in einem Brief an den Herzog von Longueville folgendermassen: « Ms. d'Oxenstirn n'écoute rien; son esprit est comme son corps tout d'une pièce, et cette machine ne se remue que par des ressorts, qu'on ne peut pas faire jouer. Les remonstrances, la raison, la bienveillance n'y servent de rien ». S. Flassan Tome III, pag. 135.

[4]) Servien nannte Oxenstiern ein hoch intonirtes, aufgeblasenes Subject. S. Bougeant, Histoire du traité de Westphalie, I 24.

[5]) S. Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 62, Note e. Dort wird von einem Abendessen bei Oxenstiern erzählt, das am 5. Febr. 1646

Der zweite schwedische Gesandte, Johann Adler Salvius, war 1590 zu Strengnes in Schweden geboren, wo sein Vater Stadtsyndikus war. Er studirte zu Upsala, Rostock, Helmstädt und Marburg, reiste in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich und wurde 1620 zu Paris Doctor der Rechte, hernach Assessor beim hohen Gericht in Stokholm, 1622 Gesandter am chursächsischen Hof, 1624 Staatssecretär. 1627 begleitete er den König Gustav Adolph nach Preussen und 1630 nach Deutschland. Im Jahre 1634 kam er mit Oxenstirn wieder nach Deutschland und wurde 1638—1641 Gesandter in Hamburg, wo er mit dem Grafen d'Avaux die Friedenspräliminarien abschloss. 1643 wurde er zum zweiten Gesandten am Friedenscongress ernannt.

Diese zweite Stellung erfüllte Salvius, als den älteren und erfahrenern Diplomaten, mit Unmuth. Auch liess er Oxenstirn seine geistige Ueberlegenheit und grössere Gelehrsamkeit bei jedem Anlass fühlen [1]), während der stolze Oxenstirn den Salvius seine untergeordnete Stellung empfinden liess.

Als Stylist nimmt Salvius eine hervorragende Stellung ein, und zwar schrieb er schwedisch und lateinisch mit gleicher Eleganz.

Als Meister in der Kunst der Intrigue wurde er gefürchtet, und häufig als Lügner und Macchiavellist geschildert.

Salvius besass grosses finanzielles Talent und verwaltete seit 1638 die französischen Subsidiengelder; dadurch und durch seine Heirath mit der reichen Goldschmiedswittwe Margaretha Hartmann hat sich Salvius grosse Reichthümer erworben. Das Geld hatte für ihn vielen Reiz; auch hat er sich seine Dienste

---

stattgehabt hat, bei welchem es einen ziemlich starken Trunk gegeben und bei welchem Anlass seine Excellenz bei trunkenem Muthe allerlei gesprochen habe; aber auch am folgenden Tag habe Graf Sain-Wittgenstein mit ihm nicht reden können, weil Oxenstiern noch trunken gewesen.

[1]) Oxenstiern beklagt sich darüber, dass Salvius ihm, dem jüngern gegenüber, den Præceptor machen wolle.

von andern Potentaten häufig bezahlen lassen. Die Stellung des Salvius seinem vornehmen Collegen gegenüber wurde dadurch einigermassen verbessert, dass die junge Königin Christine eine entschiedene Vorliebe für ihn hatte, hauptsächlich desshalb, weil sie ihn mehr zum Frieden geneigt glaubte als die Oxenstierna, Vater und Sohn [1]).

Seit 1650 war Salvius wieder in Stokholm. Die Königin erhob ihn in den Adelsstand und machte ihn trotz der Opposition der Oxenstirn zum Senator [2]); auch wurde er mit Gütern im Bremischen für seine Dienste belohnt.

Salvius, der ungewöhnlich beleibt war, starb kinderlos im Jahre 1652.

---

[1]) S. Mémoires sur la Reine Christine par Arkenholz. Tome I, pag. 112—115. Am 10. April 1647 schrieb die Königin an Salvius: «Ma lettre ci-jointe est adressée à vous deux, et remettez la sur le champ au Comte Jean Oxenstiern, et quoique je l'y touche vivement aussi bien que vous, cependant ce n'est que de lui seul que je prétends parler». Als Nachschrift hatte die Königin beigefügt: «Je vous prie de me faire savoir quelles grimasses aura fait Oxenstiern en lisant ma lettre et mes ordres adressés à vous deux».

[2]) Bei diesem Anlass schrieb die Königin: «Quand il est question de bons avis et de sages Conseils, on ne demande point les seize quartiers! mais ce quil faut faire. Salvius serait sans doute un homme capable, s'il était de grande famille».

BEILAGEN.

A.

Creditiv an die kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster.

(Staatsarchiv des Cantons Basel-Stadt.)

(Zu S. 153.)

Hochwolgeborne, Auch Woledel, Gestreng und Hochgelehrt, Insonders ehrende liebe Herren, üwer Gnaden, Excellentz und Herrligkheit seyen unser gutwillige Dienst, mit erbietung aller Ehren und fründtschaft, zuvor*).

Was für grosse Beschwerrligkheiten, nun von etwas Zyt haro, (einer) Statt Basel wider Ihr sonderbare Keyserliche und Königl. Privilegia und unssere allgemeine exemptions-Freyheit, durch das Keyserliche Cammergericht zu Speyr, begegnet und widerfahren, und was desswegen an die Römische Keyserliche Mt. unssern Allergnedigisten Herren von gesambter löblicher Eidtgnoschaft, In Ao. 1643 und 1644 begehrt und widerhollet worden, Dessen allen sind üwer Gnd. Exctz. und Herrligkheit zwyfels frei bester massen verstendiget. Nun heten wir zwahren verhoffet, das disse und andere gethane mehrfaltige bericht und demütigste begähren, so vil heten zu weg bringen mögen, das derglychen widrige Attentaten yngestelt, und hiemit einer Statt Basel, auch nachvölglich unsserm gemeinen Standt, were verschonet worden, Wir müssend aber mit beduren vernemmen, das unrüwige Lüth das widrige tentieren, und underm prætext des Justitiwesens, so vil endtlichen uss würckhend, das man berürte Statt Basel mit Executorialien- und Arrests-mitlen hart zugesetzt und solche dardurch, an Ihrer und unsser gemeinen Freyheit zuschwechen understehet, und obwol verluthen will, Als were von der Röm. Keys. Mt. was Stillstandt in der sachen gemachet, so haben wir doch zubesorgen, das, da dem werckh nit völlig abgeholffen, und die jetzigen obschwebenden schweren Handlungen vorüber, uf nachvolgen übelgewehlter Persohnen, lychtlichen die vorigen Handlungen reassummiert, und nüwe widerwertigkheiten zu erwekhen weren, dahero wir, als die endlichen entschlossen, sich durch bystandt Gottes, by Ihrer Freyheit zu erhalten nit underlassen khönnen, bevordrist die nothurft behöriger Orthen anzubringen, und die vollige berüwigung gebürend zusuchen. Gestalten wir zu solchem end, dem Hochgeachten, Edlen, Gestrengen, Frommen, vesten, Fürsichtigen und wysen, Herren Johann Rudolff Wetzstein, unsser der Stadt Basel Burgermeister,

---

[1]) Das in Zürich liegende Concept ist von der Hand Bürgermeister Wettstein's geschrieben, nur der Titel durch eine Canzleischrift eingerückt; darüber steht von Wettstein's Hand: „an die kayserlichen Herren Plenipotentiarien“.

und unsser (respectivé) Gethrüwer Lieber Mit Eidtgnoss verordnet, und deme bevelch ertheilt, sich desswegen by üwer Gnd. Exctz. und Herrligk. Als der Röm. Keys. Mt. unssers Allergnedigisten Herren bevollmächtiger anzumelden, und denen Inn unsserm nammen die wichtige nothwendigkeit des gescheffts zu repraesentieren, dienstlich pitende deme Gnd. und gutwillige Audienz zuverstatten, und glych unss selbsten hierin völligen Glauben zuzestellen, auch das werckh vermitlen, deren hochen Authoritet und ruhmlichen dexteritet, also zu Favorisieren, damit der erwünschte Zweckh erreicht, und hiemit alle wytläuffigkeit abgeschnitten werde, das wurdet gegen Höchstgedachter Keysl. Mt. unssern deemütigsten respect, uff alle vorfallenheit Inn mehrerm obligieren, und desto krefftigern anlass geben, die mit dem heill. Röm. Rych, biss dato gepflogne fridliche Verstendtnuss beharrlich zu continuieren. Wir wollen auch umb Üw. Gnd. Exctz. und Herrligkeiten, es nach bestem vermögen zuerwideren Inn kheinen vergäss stellen, und thund damit denselben, von dem Allerhöchsten, alle glückseligkeit hertzlich wünschen. Datum und in gemeinen unsserm nammen mit unsserer G. L. E. der Statt Zürich Insigel verschlossen, den 30. Novembris Ao. 1646.

Üwer Gnd. Exctz. und Herrligkht.

Fründt-Dienstwillige
Burgermeister, Schultheiss, Landt-Amman und Räthe hernach bemelter Stett und Orthen der Eidtgnoschafft, Namlich Zürich, Bern, Glaruss, Basel, Schaffhusen, Appenzell usser-Roden, St. Gallen und Biel.

Den Hochwolgebornen, auch Wol-Edel, Gestreng und Hochgelehrten Herren, Herren Maximilian Graffen von Trautmannsdorff und Herren Johann Ludwigen Graffen von Nassauw und Wie auch Herren Isac Vollmarn der Rechten Doctorn und sambtlich der Röm. Keyserl. Mt. Plenipotentiarien für die Allgemeine Fridens-Tractaten zu Münster und Ossnabrückh und Unsseren Insonders ehrenden lieben Herren.

B.

Creditiv an den französischen Principalgesandten Herzog von Longueville.

(Staatsarchiv des Cantons Basel-Stadt.)

(Zu S. 153.)

Durchlüchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr. Üw. Fürstl. Gn. sygen unsser willige Dientst, mit erbietung aller Ehren und Fründtschafft zuvor, Gnediger Herr.

Wiewoln wir sambtlich der gentzlichen Hoffnung gewessen, dass man by den Keysl. und Königl. Privilegien und unssern gemein habenden Exemptions-Freyheiten wurde verblyben mögen, So haben Jedoch einer Statt Basel und dehro angehörigen, von etwas zytharo, durch das Keyss. Cammer-Gricht zu Spyr hierwider grosse beschwerrligkeiten zugezogen werden wollen, wir dann Üw. Fr. Gn. bereits gutter maassen verstendiget.

Nun hettend wir zwahrn verhoffet, dass unssere mehrfeltig gethane gebührliche erinnerungen und Bericht sovil zuwegen bringen mögen, dass solliche widrige Attentata yngestellt, und hiemit einer Statt Bassel, und nachvölglich unsserem gemeinen Stand hette mögen verschoonet werden: Wir müssent aber mit beduren vernemmen, dass unrühige Lüth das widrige tentierend, und underm prætext dess Justici-wessens soviel entlichn usswürckend, dass man berürter Statt Bassel mit Executorialien und Arrestsmittlen hart zusetzet, und solche dardurch von Ihr und unsser allgemeinen Freyheit zutrengen und zunötigen understehet, Sachen, welche da das angeregte Justici-wessen in höchstem Flor, und das H. Röm. Rych in sicherstem Ruhstand gewessen, niemahls undernommen, weniger solche in die würckligkeit zusetzen understanden worden, Dahero wir, als die endtlichn resolviert, sich durch bystand Gottes und Irer gutten Fründen, by Irer Freyheit zuerhalten, nit underlassen können, alles inn erforderliche deliberation zuziehen, und bevorderest die nothurfft behöriger Orten gebührend gelangen zelassen:

Gestalten wir zu dem end den Hochgeachten, Edlen, Gestrengen, Fürsichtigen, Wyssen, Herrn Johann Rudolff Wetzstein, unsser der Statt Bassel Burgermeister, und unsser (. respectivé .) G. L. Mitt Eidtgs. verordnet, und deme befelch ertheilt, sich fürderlichest zu Üw. Fr. Gn. Alss von der Aller Christenl. Kön. Mt. zu Franckrych und Navarra unssers gnedigisten Herrn und Pundtsgnossen Bevollmechtigte zu verfügen, und in unsserm gemeinen nammen demselbigen dess geschäffts wichtigkeit in mehrerm zu repraesentieren dienstl. pittend, Üw. Fr. Gn. geruhend selbigem gn. und guttwillige Audientz zeverstatten, und deme glych uns selbsten hierin völligen Glauben zuzestellen, Auch das werckh vermittelst dero hochen Authorität glych hiebevor, also noch fürbass gn. zu favorisieren, damit dermahlen eins, wir derglychen widrigen begegnussen gentzlichn enthebt, Und by unsseren gemeinen und sonderbaren Exemptions-Freyheiten unperturbiert und ohnangefochten verblyben mögend.

Das wirt die widrigenfahls entstehende wytläuffigkeiten abschnyden, und Ihr Kön. Mt. dientste in mehrers befürderen: Wir wollend es auch umb Üw. Fr. Gn. möglichest zuverdienen inn keinen vergess stellen, und thund damit deroselben von dem Allerhöchsten alle glückseligkeit hertzlich wünschen.

Datum und Inn gemeinem unsserm namen, mit unsserer G. L. E. der Stadt Zürich ynsigel verschlossen, Den 30. Novembris, Ao. 1646.

Uw. Fr. Gn.

Dienstwillige

Burgermeister, Schultheiss, Landt Amman und Rethe der Stetten und Orten der Eidtgnoschaft, Evangelischer Religion, Zürich, Bern, Glaruss, Basel, Schaffhusen und Appenzell der Usser Roden, wie auch St. Gallen und Biel.

Dem Durchlüchtigen, Hochgebornen, Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichn Hertzogen zu Longueville und Touteville, Grafen zu Donais und Der Hochlöbl. Cron Franckrych Pair- und extraordinari-Ambassadorn In Tütschland, ouch vordersten Plenipotentiario für die Allgemeine Fridens-Tractaten zu Münster und Osnabrügkh und unsserm gnedigen Herrn.

C.

„Favor-Schreiben" der dreizehn Orte.

(Staatsarchiv Zürich: A. Acten: Kaiser, 1647.)

(Zu S. 194.)

Ohnvergreiflich Concept

an die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarios, daraus auch die recommendation an die Herren Französischen omissis omittendis und mutatis mutandis zu nehmen wäre. Abgangen den 29. Januar 1647.

P. P.

Wass eine gemeine löbl. Eidgnossschaft bewegt, dasjenige so ihro dero von der kaiserl. Cammer zu Speyr nun gute Zeit hero widrigs begegnet und insonderheit einer Statt Basel im Augusto jüngsten widerfahren, vortragen und sie um Remedirung dienstlich ansuchen zu lassen, das wird E. Ex. und Gn. ohnzweifelich aus dem Vortrag, so von dem hochgeachten wol-edlen gestrengen, fürsichtigen und wysen Herrn Joh. Rudolfen Wetzstein Bürgermeister der Statt Basel, unserm lieben Herrn und Fründ in unserm Namen beschehen, gnugsam erlernet haben. Nun hat zwar uns er berichtet, ob were er nicht allein gnädig und gutwillig angehört, sondern auch mit einer solchen Vorantwort bescheiden worden, dessen gegen E. E. Ex. Ex.

und Gn. in gemeinem Namen wir uns dienstlich und hochfleissig bedanken, dass daraus gute Hoffnung zu schöpfen seie, das Werk werde zu guten friedlichen End auslaufen. Nachdem wir uns aber erinnert, dass hiebevor zu unterschiedlichen Malen und fürnemlich, als wir im Julio 1643 und 44 ebendiese sach an die Römisch Kaiserl. Majestät unsern allergnädigsten Herren gelangen lassen, wir auch der dehmütigsten Zuversicht gelebt, die Sach aber doch bis dato ersitzen bliben, und dahero ersorgen, es vielleicht wiedermalen beschehen und allein in lange deliberation gezogen werden möchte; als ersuchen E. E. Ex. u. Gn. wir hiemit anstatt unserer allerseits Herren u. Oberen ganz dienstlich und hochfleissig, Sie geruhen doch an ihrem hohen Ort soviel zu vermittlen, dass vermelter Herr Bürgermeister Wetzstein mit fürderlichster Satisfaction widrumb abgefertigt und durch ihne unseren Herren die erfröwliche Botschaft der Willfahr dermalen eines möchte gebracht werden, wie wir dann der ohnzweifelichen Hoffnung geleben, dass ob Gott will, weylen man im Werk ist, darzu Gott sein Gnad, dass es bald zu Trost und Erquickung der Christenheit beschehen möge, verleihe, den lieben Friden wieder zu bringen und jedem das seinige wieder zuzustellen, es nicht die Meinung bei Ihr Majestät und dem Reich haben würdt, uns dasjenige, was wir rhumblich hergebracht und erlangt, zu entziehen und uns gemeinlich oder sonderlichen an unseren Freyheiten zu schwechen. Es wird die ohnzweifelich verhoffende Willfahr gegen der Römisch Keyserl. Majestät und dem heil. Reich unsere Herren und Oberen sehr obligieren, und wir wollen es auch umb E. E. Ex. Ex. und Gn. nach Vermögen zu verdienen nicht underlassen. Hiemit dem Gnadenschirm etc. Gottes dieselbe wohl befelhende.

Datum und im Namen unser aller und insgemein unserm Namen mit unserer getrüwen lieben alten Eidtgenossen der Statt Zürich Ynsigel verschlossen den 29. Januarii Ao. 1647.

Vw. Uw. Ex. Ex.

Dienstwillige

Burgermeister, Schultheiss, Landammann und Räth der dreyzehn und zugewandten Orten der Eydtgnoschaft, namlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen, Appenzell, St. Gallen und Biel.

Berichtigungen.

Seite
133 6. Zeile 17 von oben lies der Aufsatz statt den Aufsatz.
133 7. Zeile 7 von unten lies Johann Ludolph Walther statt Johann Rudolph.
136 Zeile 8 von oben lies die ihrer statt die ihren.
139 Zeile 11 von oben lies 8./18. Februar statt 8./10. Februar — es ist diess nämlich das Datum nach altem und neuem Kalender; die Protestanten pflegten nach dem alten Kalender, die Katholiken nach dem neuen zu datiren; die Differenz betrug damals 10 Tage, um welche der neue Kalender weiter vorgerückt war.
150 Zeile 1 von oben lies wurde ihm statt wird ihm.
150 Zeile 12 von unten lies Kornherrn statt Kornherr.
153 Zeile 12 von unten lies Bevollmächtigten der katholischen Staaten statt katholischen Bevollmächtigten.
160 In der Note 1 Zeile 6 von unten lies 14./24. statt 14./29. Januar und 1647 statt 1641.
168 Zeile 3 von oben lies als durch einen eigenen Beschluss den Specialfall zu entscheiden, statt als der Specialfall gewesen wäre durch einen eigenen Beschluss und Befehl zu entscheiden.
168 Zeile 6 von unten lies den Schein statt dem Schein.
169 Note 1 lies vom Jahr 1598 statt 1597 und Flassan statt Flassau.
172 Zeile 9 von oben lies «berührten» statt «berühmten».
173 5. Zeile 8 von oben lies Plenipotentiariis statt Plenipotentiarii.
174 Zeile 2 von oben lies überhaupt mit statt über mit.
174 Zeile 5 von oben lies 20./30. Januar statt 26./30. Januar.
174 Note 4 letzte Zeile lies 22. Juli / 1. August statt 4. August.
176 Zeile 9 von oben lies er neigte statt und neigte.
182 Note 2 füge bei A. S. ä. e. A. B. V 2 u. s. w.
183 Zeile 13 von oben lies Ihrer statt Ihre.
187 Zeile 11 von oben lies mandata emissa statt mandatu emissa.
188 Erste Zeile von oben lies Wenn statt Wie.
192 Zeile 4 von lies weitere Informationen statt vorerst weitere Informationen.
193 Zeile 3 von oben lies Botschafter und Gesandten statt Rathschaften.
193 Zeile 10 von unten lies 14./24. Februar statt 25. Febr.

197 Zeile 15 von unten lies 8. auch das statt des.

209 Auf der untersten Zeile lies von einigen evangelischen Reichsständen statt und Reichsständen.

210 Zeile 14 von unten lies zu Statten gekommen sei statt kam.

211 Auf der untersten Zeile lies öffentliche und Privatinteressen statt öffentliches und Privatinteresse.

214 Note 1 lies Johann Ludolph statt Johann Rudolph Walther.

215 Zeile 10 von oben lies hatten statt hätten.

218 Zeile 10 von unten lies und somit statt also.

221 Zeile 19 von oben lies 8. August statt 6. August.

237 Zeile 12 von oben lies Dasselbe statt Dieselbe.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung (Quellen) 131

I. Durch wen ist Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein von Basel im Jahr 1646 an den westphälischen Friedens-Congress abgeordnet worden? 134

a) Veranlassung zu einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück: S. 134. — *b)* Letzter Versuch, die Zustimmung der katholischen Orte zur Abordnung an den Friedens-Congress zu erhalten: S. 150. — *c)* Bemühungen Wettstein's, in Münster seine mangelhaften Vollmachten zu verdecken und zu ergänzen: S. 154.

II. Hatte Bürgermeister Wettstein den Auftrag, die Lostrennung der Schweiz vom Reich zu betreiben? 162

III. Ist der Erfolg, der sich an die Abordnung Bürgermeisters J. R. Wettstein's nach Münster und Osnabrück geknüpft hat, wirklich zumeist der Verwendung des französischen Principal-Gesandten, des Herzogs von Longueville, zuzuschreiben? 170

IV. Ist Bürgermeister Wettstein bis zum Schluss des Congresses in Münster verblieben, und hat er allein die Aufnahme des Exemtionsartikels in das Friedens-Instrument erwirkt? 211

V. Lebens-Skizzen der Congress-Mitglieder, welche die Exemtion Basel's und seiner Mitverbündeten von der Judicatur des Reichskammergerichts in Speier befürwortet haben 226

Beilagen 243

ÜBER
DIE ANTIQUITATES MONASTERII EINSIDLENSIS
UND
DEN LIBER HEREMI
DES
ÆGIDIUS TSCHUDI.

Von

GEORG von WYSS.

VORBEMERKUNG.

Bekannter Massen gingen aus den umfassenden geschichtlichen Forschungen, denen Aegidius Tschudi zeitlebens oblag, nicht allein seine beiden grossen Werke der schweizerischen Chronik und der Gallia comata hervor, sondern auch eine ganze Zahl kleinerer Arbeiten oder wenigstens historischer Sammlungen, grössern oder geringern Umfanges, die man seiner fleissigen Hand verdankt. Insbesondere für die Geschichte klösterlicher Stiftungen in der nordöstlichen und mittlern Schweiz war Tschudi in dieser Weise thätig, da er den grössten Theil urkundlicher Quellen für seine Arbeiten in den Archiven und Bibliotheken dieser Stifter fand, die sich hinwieder, zumal seit Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, um Erwerb, Sammlung und Erhaltung von ihm herrührender Arbeiten wetteifernd bemühten. Unter den Klöstern von Bedeutung lag seiner Heimat — abgesehen von dem uralten Damenstifte Schennis — das Stift Einsideln zunächst, dessen Geschichte schon wegen ihrer Beziehungen zu derjenigen von Schwyz für Tschudi ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein musste. So benutzte er denn auch das Archiv und die Bibliothek von Einsideln nicht bloss zum Behufe seiner Chronik der Eidgenossenschaft, sondern unternahm zugleich besondere Arbeiten zur Geschichte des Stiftes, wie es zwei bemerkenswerthe Manuscripte aus seiner Hand, die das Stift besitzt, bezeugen.

Das eine derselben (Archiv. Eins. Sign. A./CB. 1), schon gleich nach seiner Entstehung oder wenigstens bald nach Tschudi's Hinschiede im Besitze des Klosters, erhielt erst im letzten

Jahrhundert seinen gegenwärtigen Titel: «Antiquitatum Monasterii Einsidlensis in Helvetia Collectio» u. s. f. Der Text ist nicht veröffentlicht. Die andere Handschrift (Archiv. Eins. Sign. A./CB. 2), unter dem Namen «Liber Heremi» bekannt, wurde im Jahr 1768 von Abt Beda von St. Gallen mit andern Manuscripten aus dem Tschudi'schen Nachlasse auf Schloss Gräplang (bei Flums, Kt. St. Gallen) erkauft und später an das Stift Einsideln geschenkt. P. Gall Morel erwarb sich im Jahr 1843 das Verdienst, den grössten Theil ihres Inhaltes im «Geschichtsfreund», der Zeitschrift des «Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug», unter obigem Titel zum Abdruck zu bringen. (Der Geschichtsfreund. Erster Band. Einsideln, Gebr. Benziger. 1843.) Einleitend machte er dabei auf die Geschichte des Manuscriptes und auf die Fragen aufmerksam, die sich rücksichtlich der Entstehung und eigentlichen Bedeutung desselben erheben lassen.

Mit letztern schon bald nach dem Erscheinen des Abdruckes beschäftigt, glaubte ich in dem grössern Theile des Textes nicht blosse Abschrift älterer Quellen, wie frühere Benutzer des Manuscriptes und 1843 auch P. Gall Morel annahmen, sondern eigene Arbeit von Tschudi zu erkennen. Indessen bedurfte es, um zu bestimmtem Ergebnisse zu gelangen, der Beschäftigung mit der Handschrift selbst, wozu ich erst jetzt, nach Jahren, Gelegenheit fand. Zwiefache Anregung dazu boten mir nämlich im verflossenen Herbst freundschaftliche Aufforderungen von Seite des gegenwärtigen Herrn Stiftsarchivars von Einsideln, P. Odilo Ringholz, und der Redaction des «Jahrbuches», Herrn Professor Dr. Meyer von Knonau. Mit verdankenswerthestem Vertrauen wurden mir vom hochwürdigen Stifte die beiden Tschudi'schen Handschriften zur Einsichtnahme nach Zürich übersandt und in mündlichem und schriftlichem Verkehr viele belehrende Aufschlüsse von Seite des Herrn Stiftsarchivars mitgetheilt. Gestützt auf diese Vorgänge folgt denn hiemit mein Bericht über die beiden Manuscripte, die zu einander in naher Verwandtschaft stehen. Sein Ergebniss bezüglich des Liber Heremi trifft zusammen mit

der Ansicht, die P. Gall selbst später hegte. Bei einer kurz vor seinem Tode († 16. Dec. 1872) vorgenommenen Revision seiner Arbeiten schrieb er: «Der Liber Heremi wurde von mir herausgegeben aus einer Art Instinkt, es müsse Tschudi's Original eine alte Urkunde von Annalen vorgelegen haben; es fehlte mir aber ganz die historische, unentbehrliche Bildung zu einer solchen Ausgabe. Ich tröstete mich damit, dass ich meine Arbeit Eutych Kopp vorlegte, der dieselbe billigte. Ich half gleichzeitig an Herausgabe der Annales Einsidlenses in vier verschiedenen unserer Handschriften für die Monumenta Germaniæ; aber die eigentliche Recension besorgten Pertz und Böhmer, besonders der Letztere. Der Liber Heremi wurde indessen im Anfang gut und gläubig aufgenommen; nur wunderte mich, dass er in Pertz Mon. Germ. keinen Platz fand. Eine Antwort gab mir Wattenbach, der in seinen Geschichtsquellen für das Mittelalter (1858) mit Recht bemerkte, wie der Liber Heremi mit Vorsicht zu benutzen sei, was ich auch sogleich als begründet erkannte und früher schon bei näherer Ein- und Ansicht hätte einsehen können». — Auch mein verehrter Kollege, der das Jahrbuch leitet, fand meine Eindrücke, die ich ihm schon früher mittheilte, vollkommen begründet und sprach sich darüber 1877 gegen Herrn Professor Th. Sickel in Wien aus (s. dessen Schrift: Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich. S. Höhr. 1877. S. 89). — Möge die nachfolgende Arbeit das mir gewährte freundliche Vertrauen rechtfertigen!

Zürich. Im April 1885.

Der Verfasser.

I.

Antiquitatum Monasterii Einsidlensis Collectio.

(Stiftsarchiv. Mscr. A./CB. 1. Fol.)

1. Aeussere Beschaffenheit und Titel der Handschrift.

Die deutsche Handschrift, die diesen Titel trägt, bildet einen Band von 115 Folioblättern starken Schreibpapiers, von denen die Mehrzahl der beschriebenen als Wasserzeichen die Gestalt eines aufgerichteten Löwen zeigt, der sich mit der linken Vorderpranke auf den Wappenschild von Zürich stützt, während die Rechte den Reichsapfel emporhält. Der Tschudi'schen Handschrift sind im Bande vier Blätter neuern, stärkern Papiers vorangesetzt. Zwei davon sind unbeschrieben; das dritte und vierte tragen in kalligraphischer Ausführung den Titel und einen kurzen, lateinischen Vorbericht zum Bande. Der Urheber beider Stücke unterzeichnet den Vorbericht wie folgt: «Ita est. P. Archivista principalis et immediati Monasterii nostri B. V. Mariae Einsidlen Ord. Scti. Bened. in Helvetia». Die Hand, die diess schrieb, ist nach P. Odilo Ringholz diejenige des P. Othmar Ruepp aus Sarmenstorf, geb. 1739, 1771 Gehülfe des Archivars und 1777 Archivar des Stiftes Einsideln, der nach Bekleidung anderer, auswärtiger Aemter des Stiftes 1798 vor den einbrechenden Franzosen aus der Schweiz entfloh und am 30. November 1801 im Kloster St. Peter bei Bludenz starb. Titel und Vorbericht wären somit nicht lange nach 1777 geschrieben. Damit stimmt überein, dass der Vorbericht des kurz vorher nach Einsideln gelangten «Liber Heremi» gedenkt, indem er am Schlusse sagt: «Ac tandem consulatur prætiosum ejusdem

Domini Tschudii manuscriptum cui Titulus: Liber Heremi», und dass dieser letztern Handschrift selbst ein dem Titel und Vorbericht der Collectio ganz ähnlich lautendes Titelblatt von der Hand des P. Othmar Ruepp vorgesetzt ist. Auch auf den vordern Deckeln beider Bände finden sich Aufschriften aus dieser Zeit aufgeklebt, obwohl der Einband des Liber Heremi älter scheint und auch nicht von derselben Sorgfalt zeugt, wie derjenige der Collectio.

Auf die erwähnten vier Blätter neuerer Zeit, die den Band der Collectio eröffnen, folgen diejenigen des Tschudi'schen Codex. Das erste, sonst unbeschrieben, trägt auf der vordern Seite von einer Hand des sechszehnten Jahrhunderts die Worte: «Hans Lamparters». Wenn dieselben einen frühern Besitzer der Handschrift bezeichnen und nicht bloss Schreibübung eines Unberufenen sind, so können sie doch nicht lange Gültigkeit gehabt haben. Denn die Collectio befand sich spätestens schon unter Abt Ulrich Wittwyler (1585—1600) im Besitze des Stiftes Einsideln, wie wir sehen werden. Das sechste und siebente Blatt tragen, von Tschudi geschrieben, ein Bruchstück eines Inhaltsverzeichnisses des Bandes, welches einzelne Tschudi besonders merkwürdige Gegenstände aufzählt, und ein Namensregister der Kaiser und Könige, von denen die im Codex mitgetheilten Urkunden herrühren; beides mit beigesetzten Seitenzahlen. Mit dem achten Blatte beginnt Tschudi's Arbeit, ohne Gesammttitel. Sie zählt 98 Blätter, die von seiner Hand mit den Seitenzahlen 1—196 paginirt sind, ungerechnet vier zwischen Seite 106 und 107 nachträglich eingeschobene, von Tschudi beschriebene, aber nicht paginirte Blätter. Am Schlusse stehen zwei unbeschriebene Blätter des Tschudi'schen und zwei ebensolche des neuern, stärkern Papiers aus der Zeit von P. Ruepp.

Doch kehren wir zu dem Titel zurück, den Letzterer dem Bande vorsetzte. Derselbe lautet nach seinem vollen Umfange wie folgt: «Antiquitatum Monasterii Einsidlensis in Helvetia Collectio a prænobili et strenuo Domini Dno. Aegidio Tschudy, Glaronæ in Patria Landamanno justissimo, Historiographo Helvetiæ

eruditissimo, propria sua manu ex Actis ejusdem Monasterii desumpta et conscripta circa annum Domini M.D.XL. — Ad Principale et Immediatum Monasterium Einsidlen ».

Woher die Angabe des P. Ruepp entnommen ist, dass Tschudi's Arbeit im Jahr 1540 entstanden sei, lässt sich nicht nachweisen [1]. Die zahlreichen, sorgfältigen Abschriften königlicher Urkunden in derselben lassen vermuthen, dass die Arbeit bei längerm Aufenthalte Tschudi's in Einsideln selbst entstand; allein in welche Zeit ein solcher Aufenthalt gefallen sein mag, wissen wir nicht. Es gibt zwei Zeitpunkte, welche hiefür am ehesten Wahrscheinlichkeit darbieten. Einmal die Jahre 1536 bis 1548, welche Tschudi, aus französischem Kriegsdienste heimgekehrt und von Staatsämtern noch nicht völlig in Anspruch genommen, in Glarus und in Forschungen und Wanderungen in der innern Schweiz zubrachte, aus denen seine ersten historischen Arbeiten hervorgingen. Aber auch in den Jahren 1562 bis 1565, als er seinen Wohnsitz in Rapperswil hatte und, frei von Amt und Geschäften, mit Abt Joachim von Einsideln viel verkehrte, den Tschudi's Sohn Martin als Edelknabe in des Abtes Gefolge zum Concil nach Trient begleitete, mag Tschudi das nahe Einsideln besucht und dort gearbeitet haben [2]. Indessen sind auch andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen. Die äussere und innere Beschaffenheit des Manuscriptes spricht jedenfalls eher für die Annahme einer späteren Entstehungszeit, als das auf dem Titelblatte von P. Ruepp angegebene Jahr 1540. Einerseits ergibt sich aus Vergleichung des Tschudi'schen

---

[1]) Sollte die Angabe auf bestimmtem Grunde beruhen, so könnte allerdings ein « Hans Lamparter » das Manuscript längere Zeit hindurch besessen haben, ehe dasselbe an das Stift Einsideln gelangte. — Uebrigens widerspricht P. Ruepp gewissermassen sich selbst, wenn er im Vorberichte bemerkt: « (Tschudius hoc opus) paulo ante miseram illam Monasterii hujus nostri Einsidlen anno 1577 exortam conflagrationem studiose extraxerat et conscripserat ».

[2]) Blumer: Aegidius Tschudi, im Jahrbuch des Histor. Vereins des K. Glarus, 7. Heft, S. 27 ff.

Manuscriptes mit einer Reihe von Papieren im zürcherischen Staatsarchive, dass die Blätter des Manuscriptes spätern Ursprungs sein dürften; denn das Wasserzeichen, welches sie tragen, findet sich in den Handschriften des Zürcherarchives nicht vor 1552, aber bis mindestens 1560 ganz identisch wieder. Andrerseits gibt sich die Arbeit ihrem innerlichen Gepräge nach (worüber unten ein Mehreres) als eine von vollster historischer Kenntniss getragene, abschliessende kund, welcher längere Beschäftigung mit der Geschichte des Stiftes und insbesondere die Anfertigung des «Liber Heremi» (wohl um Jahre früher) vorausgegangen sein müssen.

Der von P. Ruepp verfasste Titel: «Antiquitatum Collectio» ist übrigens dem Werke angemessen. Kürzer freilich und der Hauptsache nach ebenfalls richtig bezeichnet eine Dorsual-Aufschrift des Bandes denselben mit dem Namen: «Tschudi, Chronicon Monasterii Einsidlensis».

2. Inhalt der Collectio.

Fasst man den Inhalt der Collectio ins Auge, so zeigt sich zunächst auf S. 1—113 eine zusammenhängende, ebenso grundsätzlich als fleissig durchgeführte und in der äusserlichen Ausführung schöne Arbeit von Tschudi.

In deutscher Sprache (abgesehen von Urkundenabschriften) ist hier in den Rahmen summarischer Annalen des Reiches, des Herzogthums Alamannien und des Bisthums Constanz eine annalistische Geschichte des Klosters Einsideln von seiner Stiftung an durch Benno, St. Meinrad's ersten Nachfolger in dessen Zelle im Jahr 906, bis auf König Konrad's III. Todesjahr (1152) eingefügt[3]).

Erstere, die Reichs-, Herzogthums- und Bisthums-Annalen beschränken sich darauf, die Wechsel der Häupter dieser weltlichen oder kirchlichen Gebiete in chronologischer Folge aufzuführen, zählen aber auch die Regierungsdauern regelmässig

[3]) Bis auf den Abt Rudolf II. von Einsideln (1142—1171).

in besonderer Zahl der Jahre nach und geben sorgfältig die gegenseitigen verwandtschaftlichen Beziehungen, oder wenigstens die Abkunft der genannten Persönlichkeiten, soweit bekannt, an.

Die klösterliche Geschichte besteht theils aus ähnlichen summarischen Notizen über den Wechsel der sich folgenden Aebte von Einsideln, theils aus einigen erweiternden Angaben über die Persönlichkeit und Verwaltungsweise Einzelner derselben, theils und ganz vorzüglich aber aus Wiedergabe der kaiserlichen und königlichen Urkunden des Stiftes. Nicht weniger als fünfunddreissig, zum Theil umfangreicher solcher Dokumente, von Kaiser Otto I. an bis auf König Konrad III., werden hier in sorgfältigster Abschrift aus den Originalien, unter Nachbildung der Monogramme der Herrscher, theilweise auch der Notarszeichen, und unter steter Beifügung einer gleich sorgfältigen deutschen Uebersetzung wiedergegeben. Auch die Urkunde Papst Leo's VIII. von 964 betreffend die Engelweihe ist in gleicher Weise lateinisch und deutsch mitgetheilt [4]).

Mit Seite 113 bricht die erste, einheitliche und zusammenhängende Abtheilung von Tschudi's Arbeit ab.

Die Seiten 114—132 enthalten eine Fortsetzung der klösterlichen Annalen in äusserst knappen Notizen vom Tode Abt Rudolf's II. (von Lupfen, † 18. Nov. 1171) bis auf Abt Konrad II. (von Gösgen, † 5. Nov. 1348) von einer andern Hand des sechszehnten Jahrhunderts, welche, wie der glaubwürdige Vorbericht von P. Ruepp erwähnt, diejenige des Einsidler-Abtes Ulrich III. (Wittwyler von Rorschach, erwählt 23. Oct. 1585, † 4. Mai 1600)

[4]) Nach der Abwesenheit jeder Bemerkung über das Aeusserliche des Diploms zu schliessen, scheint Tschudi die Urkunde Papst Leo's aus einer Abschrift — vielleicht dem Vidimus Bischof Heinrich's von Constanz vom Jahr 1382 — zu entnehmen. Denn bei den kaiserlichen und königlichen Urkunden unterlässt er niemals, gewisse Aeusserlichkeiten, wie die Handzeichen des Ausstellers, Zeichen des Notars, die besondere Datirungszeile etc., zu berücksichtigen. Sein Text stimmt mit dem von Hartmann «Annales Heremi» (1612) gegebenen überein. Abweichungen zeigt hingegen seine im «Liber Heremi» gegebene Abschrift der Urkunde.

ist. Dazwischen stehen von Tschudi's Hand nur, chronologisch am richtigen Platze, die Abschriften und Uebersetzungen dreier Urkunden des Stiftes, nämlich der Urkunde Graf Rudolf's des Alten von Habsburg d. d. Einsideln 11. Juni 1217 betreffend einen Grenzstreit Einsideln's mit den Leuten von Schwyz (Urkunde, die Tschudi, bekannter Massen, weil im Texte nur «Rudolfus Comes» steht, irriger Weise einem Grafen von Rapperswil zuschreibt), und der Urkunden der Könige Rudolf, d. d. Zürich 26. Januar 1274 und Albrecht d. d. Constanz 1. April 1299, welche dem Abte von Einsideln fürstlichen Titel und die Regalien verleihen. Angehängt hat Abt Ulrich Wittwyler auf Seite 131—132 die Abschrift und ein Stück Uebersetzung einer Urkunde Bischof Heinrich's von Constanz vom 4. November 1360 betreffend Incorporation der Pfarrkirche Wagen unweit Rapperswil an das Kloster Einsideln zu Gunsten der Kapelle der heiligen Jungfrau.

Von Seite 133 an folgt wieder Arbeit von Tschudi. Seite 133—137 nehmen die Abschriften und Uebersetzungen einer Bulle Papst Nikolaus' V. d. d. Rom 25. April 1455 und einer Bulle Papst Martin's V. d. d. Rom 8. December 1426 für das Kloster ein. Seite 138—144 sind unbeschrieben. Die folgenden vier Blätter enthalten drei Erzählungen von Wundern der heiligen Jungfrau von Einsideln. Zwei davon sind dem Munde eines Zeugen aus dem Jahr 1338, Johannes vom Stein, Pfarrers von Einsideln, entnommen; die dritte bezieht sich auf einen Vorfall in Baden im Aargau zur Zeit von Tschudi's erstmaliger landvögtlicher Verwaltung der Grafschaft im Jahr 1534. Tschudi selbst erzählt hier die wunderbare Befreiung eines Gefangenen, der seinem amtlichen Gewahrsam übergeben war, aber entkam[5]). Nach diesen zusammenhanglos eingeschobenen Stücken beginnt mit Seite 153 eine der frühern Arbeit ähnliche Fortsetzung der Reichs-, Bisthums- und Kloster-Annalen von der Wahl König

---

[5]) Aus dem Ton der Erzählung scheint hervorzugehen, dass sie erst nach Jahren aufgezeichnet wurde.

Karl's IV. (1346) an bis zur Kaiserkrönung Friedrich's III. in Rom am 17. März 1451, womit auf Seite 196 die Handschrift endigt. Dieser zweite Theil der Arbeit ist freilich äusserst knapp gehalten: das Wichtigste bilden wieder Abschriften und Uebersetzungen königlicher Urkunden für Einsideln, sowie einiger das Verhältniss des Klosters zu Schwyz betreffenden Actenstücke.

In beiden Abtheilungen der Arbeit ist jeder besondern annalistischen Notiz und jeder Urkunde eine kurze Inhaltsangabe von Tschudi vorangestellt.

3. Die Quellen der Collectio.

Unter den Quellen der Collectio stehen natürlich die Urkunden des Stiftes obenan, welche Tschudi — es sind die heute noch vorhandenen Original-Documente des Stiftes — dem Archive des Klosters entnahm.

Die Reichs-, Herzogthums- und Bisthums-Annalen schöpfte er aus den ihm wohlbekannten mittelalterlichen Annalen und Geschichtswerken des neunten bis dreizehnten Jahrhunderts, die er in seiner eigenen oder auch in der Klosterbibliothek fand. Der letztern entnahm er endlich die im Stifte selbst entstandenen, ältern Aufzeichnungen, auf denen seine Angaben zur speciellen klösterlichen Geschichte beruhen.

Näheres hierüber dem dritten Abschnitte dieses Aufsatzes vorbehaltend, sei an dieser Stelle nur zweier verlorner Einsidler-Handschriften gedacht, zu welchen Tschudi's Arbeit in Beziehung stehen könnte.

Wie aus der Einleitung zum Liber Heremi in Geschichtsfreund I, S. 94 und 95 und aus dem Sammelwerke der «Documenta Archivii Einsidlensis» (Einsideln 1665—1695) I. C. S. 111 bekannt ist, beklagt Abt Ulrich Wittwyler in seiner 1583 verfassten Chronik des Stiftes lebhaft den beim Klosterbrande von 1577 erfolgten Untergang eines kostbaren, mit silbernen Spangen gezierten, pergamentenen Buches, genannt: «Gesta ald Annales Monasterii», in welchem «allerley des Gottshus wychtige und

fürtreffenliche sachen, ursprung, alt herkomen, mengerley grosse und kleine Stifftungen, der Prelaten ordenliche Succession und herrliche geschlechter u. s. f.» aufgezeichnet gestanden haben; fügt dann aber auch bei: «wiewol nit minder dann dass wir jezmal (Gott werde gelobet!) anstatt der Gestorum Monasterii disses Buch hargegen habent, welches der edle vilglert und hocherfarne Herr Gilg Tschudi von Glarus mit seiner eignen Hand gar flissigklich beschriben und darin ouch der vordern Einsydlischen Prelaten ordenliche Succession bis uff Abt Geroldt von Hochensax sambt des Gottshuses fürnemsten Stifftungen begriffen werden» — u. s. f.

Dass Abt Ulrich unter diesem Buche von Tschudi die «Antiquitatum Collectio» versteht, die in seinen Händen lag und von ihm ergänzt wurde, ist unzweifelhaft. Denn nicht allein ist von damaligem Besitz eines andern Tschudi'schen Werkes durch das Stift nichts bekannt, sondern die Collectio reicht auch bis in die Zeit des Abtes Franz von Hohenrechberg († 18. Juli 1452), d. h. (exclusive) wirklich bis auf seinen Nachfolger Abt Gerold von Hohensax (erwählt 1452, † 14. Oct. 1481). Die Ausdrucksweise Wittwyler's aber legt den an sich schon natürlichen Schluss noch näher, Tschudi habe jene im Jahr 1577 untergegangenen «Gesta ald Annales» bei seiner Arbeit benutzt.

Auf eine Spur einer anders benannten verlornen Einsidler Geschichtsquelle macht P. Odilo Ringholz aufmerksam. Ein im Stifte befindliches Manuscript des Benedictiners Fr. Georg von Gengenbach aus dem Jahre 1378 (Vita S. Meinradi) erwähnt einen «Liber de incrementis loci Heremitarum», aus welchem Gengenbach eine Stelle entnimmt[6]. Sollte Tschudi auch diesen «Liber de incrementis» benutzt haben? Und war dieses Buch

[6]) Gengenbach entnimmt dem «Liber de incrementis» eine auf die Engelweihe bezügliche Stelle aus dem (angeblichen) Buche des h. Konrad, Bischofs von Constanz: «De secretis secretorum». Sie findet sich abgedruckt bei Hartmann, «Annales Heremi» (Freiburg i. Br. 1612) auf S. 50.

verschieden von den «Gesta ald Annales», die Abt Wittwyler kannte, oder vielleicht mit denselben identisch?

II.

Liber Heremi.

(Stiftsarchiv. Mscr. A./CB. 2.)

1. Aeussere Beschaffenheit und Geschichte der Handschrift.

Von der «Antiquitatum Collectio» in jeder Hinsicht gänzlich verschieden ist das zweite, unter dem Namen «Liber Heremi» bekannte, lateinische Tschudi'sche Manuscript in Einsideln.

Schon äusserlich tritt diess in auffallendster Weise hervor. Während die «Collectio» mit einer gewissen Stattlichkeit ausgeführt ist, Correcturen darin sozusagen gar nicht vorkommen, Glossen von der Hand des Verfassers nur in einigen Verweisungen auf Seitenzahlen oder in Notizen von der Hand Abt Wittwyler's bestehen, ist im «Liber Heremi» von jedem kalligraphischen Anspruch ganz abgesehen. Ohne Rücksicht auf das Auge des Lesers folgen sich hier, bald unmittelbar und durch keinen Zwischenraum oder Unterscheidungstitel getrennt, bald in Abständen von einer halben oder ganzen Seite die verschiedenartigen Theile der Schrift von Anfang bis zu Ende des Manuscriptes. Zahlreiche verweisende, berichtigende, erläuternde Glossen, corrigirte und durchgestrichene Stellen, vielerlei Verschiebungen und Verweisung einzelner Absätze an einen richtigern Platz kommen vor. Die Blätter sind äusserst abgegriffen und zeugen von vielfachem Gebrauche, der von der Handschrift gemacht wurde. Das Ganze trägt durchaus das Gepräge einer Sammlung von Auszügen und Entwürfen, die der Historiker zu seinem persönlichen Gebrauche, nicht aber für einen andern Leser oder gar Leserkreis anlegt.

Einer solchen Bestimmung der Handschrift entspricht denn auch der Umstand, dass dieselbe in Tschudi's Händen blieb, mit seinen Papieren an seine Erben überging und erst weit später, auf dem oben angegebenen Wege, an das Stift Einsideln kam.

Indessen blieb die Handschrift nicht unbemerkt. Schon im siebzehnten Jahrhundert gelangte das Kloster Engelberg in den Besitz einer von Jakob Langenstein angefertigten Copie («Collectanea Tschudiana» daselbst), die — nach handschriftlicher Bemerkung von P. Gall Morel am Schlusse des Originals — Abt Placidus Reimann von Einsideln (1634—1680) bei Anlegung eines «Mortuarium Einsidlense» benutzte. Später verschaffte sich Zurlauben eine Abschrift (Cantons-Bibliothek Aarau Mscr. Z. 7). Letztere wurde 1778 von Grandidier in seiner «Histoire de l'Eglise et des Evêques de Strasbourg» (Tom. II, S. 279) benutzt[7]. Beider Copien gedachte schon 1762 G. E. von Haller in seinem: «Zweiten kritischen Versuche aller Schriften, welche die Schweiz betreffen» (Bern 1762) S. 153—156. Bemerkenswerther Weise bezeichnet übrigens weder Haller noch Grandidier das Werk unter dem Titel «Liber Heremi»; sondern beide sprechen von zwei Arbeiten Tschudi's, von denen die eine den Titel: «Donationes Einsidlenses» führe (Haller a.a.O. S. 153, Nr. 79; Grandidier S. 279, Anm. y), die andere eine Chronik des Stiftes (Haller S. 155, Nr. 80; Grandidier S. 279, Anm. u) enthalte. Nur Haller schreibt dabei ausdrücklich beide Stücke einem und demselben Manuscriptbande zu.

Etwas anders sprach von dem Manuscripte 1767 der Besitzer des Originals, Freiherr Joseph Leodegar von Tschudi auf Gräplang, in dem «Zuverlässigen Verzeichniss» der Hand-

---

[7]) Grandidier l. c. führt in seinen Anmerkungen u. und y. zwei Stellen betreffend St. Meinrad's Nachfolger Benno an, die sich im Liber Heremi in Geschichtsfreund I, S. 396 sub voce: Einsideln und S. 100 (Annales majores) ebendaselbst abgedruckt finden. Nach ihm lag die Originalhandschrift damals (1778) in St. Gallen; Abt Beda hätte dieselbe also erst nach 1778 an Einsideln geschenkt. Ueber den wirklichen Zeitpunkt der Schenkung konnten wir nirgends Bestimmtes ermitteln.

schriften von Aegidius Tschudi, welches er damals veröffentlichte (14 Bl. 8° Zürich, bei J. Kaspar Ziegler, 1767, mit Vorrede des Freiherrn vom 22. October 1762). Unter Nr. 63 seiner Tschudi'schen Handschriften in Folio zählt er das Manuscript unter dem Titel «Einsidlische Acta» auf und gibt ganz summarisch den Inhalt desselben an — dem Wesen nach übereinstimmend mit Haller (Versuch) und Grandidier. Doch nennt er als besonderes Stück darunter auch zwei deutsche Deductionen über die Rechte des Gotteshauses Einsidlen und dessen Beziehungen zu seinen Schirmvögten (dem Canton Schwyz); Actenstücke, die in dem Einsidlercodex sich nicht vorfinden[8]).

Die letztere Angabe des Freiherrn nahm Haller 1786 in die neue Ausgabe seines Werkes, die «Bibliothek der Schweizergeschichte» auf, in welcher im Theil III Nr. 1199 und 1200 von dem Tschudi'schen Werke sonst, ganz in denselben Worten, wie im «Kritischen Verzeichniss» von 1762, gesprochen wird. Sonderbarer Weise erwähnt übrigens Haller hiebei das Original ebensowenig als früher und kennt nur die Copien in Engelberg und in der Zurlauben'schen Bibliothek.

Dagegen hatte Ildephons Fuchs von dem Vorhandensein des Originalmanuscriptes in Einsideln Kenntniss. In seinem, freilich sehr ungenügenden Buche: «Aegidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften» (St. Gallen 1805) spricht er im Theil II S. 36—40 von Tschudi's Arbeit stückweise, unter Nr. 8 «Donationes Einsidlenses», Nr. 9 «Necrologium» und Nr. 11 «Dotationes Einsidlenses», in welche er Haller's Nummern 1199 und 1200 zerlegt, sodann vom ganzen Manuscripte unter Nr. 13 (S. 39) als vom «Liber Heremi»; er führt endlich unter einer zweiten Nr. 13 (S. 40) als «Chronik von

---

[8]) Es liegt nahe, hieraus zu schliessen, dass das Originalmanuscript bei seinem Uebergange an St. Gallen allerdings noch jene (in den Copien in Engelberg und bei Zurlauben als dem übrigen Inhalte fremd weggelassenen) Deductionen enthielt, dass dann aber dort, oder später in Einsideln, diese Stücke von dem Uebrigen abgetrennt wurden.

Einsideln» auch die «Antiquitatum Collectio» auf. Vogel: «Egidius Tschudi» (Zürich 1859) berichtigt Fuchs sehr ungenügend, indem auch er (S. 295), den Inhalt der Tschudi'schen Handschrift zersplitternd, unter seiner Nr. 7 die «Donationes», unter Nr. 8 das «Necrologium» und erst unter Nr. 12 den «Liber Heremi» aufführt.

Mittlerweile wurde die Einsidlerhandschrift allmälig bekannter, und im zweiten Decennium unsers Jahrhunderts insbesondere für Gottfried von Mülinen in seiner «Geschichte der Grafen von Lenzburg» (Schweiz. Geschichtsforscher Bd. 4, Bern 1821) eine Hauptquelle dieser für ihre Zeit sehr verdienstlichen Arbeit. Endlich folgte der Abdruck des «Liber Heremi» im Geschichtsfreund. Schade nur, dass in demselben Manches wegblieb und die abgedruckten Abschnitte nicht in derselben Reihenfolge wie im Codex, sondern nach dem vermutheten Grade ihrer Bedeutung aneinander gereiht sind. Ihr gegenseitiges Verhältniss wird dadurch nicht leicht erkennbar.

Woher aber der Titel des Manuscriptes? Tschudi setzte die Worte: «Liber heremi» über den Beginn seiner Aufzeichnungen in einem Sinne, der unten näher zu erörtern sein wird. Zum üblichen Titel des gesammten Bandes wurden dieselben aber erst nach Haller, wie das oben Erwähnte zeigt, und offenbar hauptsächlich dadurch, dass dem Bande erst in Einsideln durch P. Othmar Ruepp ein Titelblatt vorgesetzt worden war, auf welchem von seiner Hand Folgendes steht: «Acta Monasterii B. V. Mariæ Einsidlen Ord. S. Ben. in Helvetia; seu Liber Heremi, ex Authenticis ejusdem Monasterii paulo ante conflagrationem earum extractus abs Prænobili Dno. Aegidio (Gilg) Tschudy, Glaronæ in patria Landamanno justissimo etc. etc. Scripsit circa annum MDL. Obiit autem Anno MDLXXII. — — Ad Principale & Immediatum Monasterium Einsidlen».

Wie die Satzconstruction und die Beifügung des Todesjahres Tschudi's zeigt, wollen die Worte: «Scripsit circa annum» wohl nicht besagen, dass Tschudi die vorliegende Handschrift um das Jahr 1550 geschrieben habe (womit ja auch

wieder das «paulo ante conflagrationem» — vom Jahr 1577 — wenig stimmen würde); sondern es soll damit nur ausgedrückt werden, dass Tschudi's schriftstellerisches Wirken im Allgemeinen in die Mitte des Jahrhunderts, um 1550, falle. Wäre aber auch Ersteres gemeint, so könnte der Ausdruck «circa» nur in sehr weitem Sinne genommen richtig sein. Denn da Tschudi vom Sommer 1549 bis 1551 zum zweiten Male das Amt eines Landvogtes in Baden bekleidete, so ist an einen längern Aufenthalt seinerseits in Einsideln, wo das Manuscript entstanden sein muss, für diese Zeit nicht zu denken. Die Epoche der Entstehung des Letztern bleibt ebenso ungewiss, als die Entstehung der Antiquitatum Collectio. Nur Eines lässt sich mit Bestimmtheit sagen: — das Manuscript, dessen Papier das nämliche Wasserzeichen wie dasjenige der Collectio trägt, ist zwar wohl ungefähr in demselben Zeitraume, jedenfalls aber früher, wahrscheinlich ziemlich früher, als die Collectio entstanden. Es geht dies schon aus dem allgemeinen Gepräge beider Arbeiten hervor, wie oben bemerkt wurde; aber auch ganz bestimmte einzelne Beziehungen zwischen beiden, die unten erörtert werden sollen, zeugen hiefür.

2. Inhalt und Bedeutung der Handschrift.

Die 31 Blätter Tschudi'scher Handschrift, welche der Band, abgesehen von einigen vorangestellten und nachfolgenden, meist unbeschriebenen Blättern modernen Ursprungs, enthält, gruppiren sich dem Inhalte nach in zwei grosse Abtheilungen (I. und II.), deren erstere die sieben ersten Blätter oder, nach der später durchgeführten Paginatur, die Seiten 1—14 umfasst und einen local-historischen Stoff enthält, der — mit sehr geringen Ausnahmen — in der zweiten Abtheilung mit allgemeinern, reichs- und bisthumsgeschichtlichen Dingen verbunden und in systematische Anordnung gebracht wiedererscheint [9]).

---

[9]) Das erste Blatt trägt oben an seiner Vorderseite (S. 1.) eine Signatur von alter Hand (Tschudi's?): H; das erste Blatt der zweiten Abtheilung

Betrachten wir die beiden Abtheilungen gesondert.

A. Die Abtheilung I.

(Seite 1—14 der Handschrift.)

a. Inhalt.

Dem Inhalte nach zerfällt diese erste Abtheilung der Handschrift in zwei verschiedene Abschnitte.

Der erste (I. 1.) enthält, zusammengeschrieben und ohne besondere Bezeichnung der einzelnen Theile durch Tschudi, eine Reihe von Aufzeichnungen, die im Geschichtsfreund nur theilweise, getrennt und von P. Gall Morel mit unterscheidenden Titeln versehen, abgedruckt sind.

Den Anfang machen die historischen Notizen, die in Geschichtsfreund I. 147—150 unter dem Titel «Annales Einsidlenses minores» erscheinen. Es folgen hierauf das ebendaselbst I. 420—424 als «Necrologium II» abgedruckte Stück, darauf eine «Recitatio præfatorum donationum compendiosa», die im Geschichtsfreunde nicht abgedruckt ist, und schliesslich die fernern historischen Notizen, die Geschichtsfreund I. 151/2 als «Notæ variæ» wiedergibt.

Die «Recitatio», in welcher alle Jahrzahlen fehlen, zerfällt in verschiedene Gruppen. Die erste umfasst die grösste Zahl und die ältesten der Schenkungen, im Allgemeinen nach der Reihenfolge des Ranges der Donatoren geordnet, Schenkungen der Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen und gewöhnlicher Privaten. Die letzten Donationen dieser Gruppe sind unter der Ueberschrift: «Hæc sunt prædiola nostra in Burgundia circa Ararim fluvium» zusammengestellt. Dann folgt eine Gruppe mit der Ueberschrift: «Hæc subsequentia sub Abbate Hermanno et ejus successoribus, usque ad Ruodolfum Abbatem ejus nominis secundum et Regiminis sui quintum annum tradita sunt» (also

(S. 15) von gleicher Hand die Signatur K. 1., worauf auf Blatt 20 (S. 39) Signatur K. 2. folgt. — Sollten zur Zeit, da das Manuscript noch in Gräplang lag, die beiden (jetzt nicht mehr in demselben befindlichen) «Deductionen» auf einem Fascikel mit der Signatur J. dazwischen gestanden haben?

aus den Jahren 1052—1146), die einzige chronologische Angabe in der ganzen «Recitatio». Die Aufzählung einer Reihe von Leistungen an die Capitularen an bestimmten Festtagen und ein Verzeichniss von Donationen verschiedener Epochen, die bis zur Zeit der Niederschrift der «Recitatio» reichen, bilden den Schluss der «Recitatio», auf welche (ohne Zwischenraum oder Trennungszeichen) der schon genannte dritte Bestandtheil des Abschnittes, die «Notæ variæ», folgen.

Im ganzen Abschnitte (I. 1) reicht keine Nachricht, keine Notiz weiter herab, als bis zum Jahre 1330.

Der zweite Abschnitt (I. 2) beginnt auf einem neuen Blatte (nach einer Lücke einer halben Folioseite). Er umfasst die S. 9—14 und enthält zunächst auf S. 9—13 ein chronologisch ungeordnetes Verzeichniss von 32 kaiserlichen und königlichen Urkunden für Einsideln, von der Zeit Otto's des Grossen an bis auf Kaiser Karl IV. Das Verzeichniss gibt bald ein Regest der Urkunde, bald nur den Namen des ausstellenden Herrschers; immer aber sind die Recognitionszeile des Kanzlers, das (nachgezeichnete) Monogramm des Kaisers oder Königs und das vollständige Datum der Urkunde beigefügt, zuweilen auch Namen von Zeugen, zuweilen Nachbildungen der Notarszeichen. Vergleicht man das Verzeichniss mit den Regesten von Einsideln von P. Gall Morel (Regesten der Archive der schweiz. Eidgenossenschaft. Chur. 1848. Bd. 1), so zeigt sich, dass von den daselbst aufgeführten Kaiser- und Königsurkunden nur die unter Nr. 35, 39, 41, 44 (Stumpf, Kaiserurk. 3108, 3309, 3389, 3456) und eines der beiden Diplome Karl's IV. vom 2. October 1354 (Regesten Nr. 354 oder 355) fehlen. Mit Sickel: «Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz» (Zürich. S. Höhr. 1877) verglichen, zeigt das Verzeichniss alle von Sickel behandelten Stücke mit Ausnahme einer Urkunde Otto's II. vom 28. Dec. 975 und zweier Diplome Otto's III. vom 18. Juni 990 und 24. Jan. 992 (St. 671, 935, 954). Dagegen scheinen St. 171 und 1386, die Sickel (S. 70) nur noch in Abschriften des siebzehnten Jahrhunderts vorfand, in dem Tschudi'schen Verzeichnisse aus

Originalausfertigungen gegeben; denn ersterm Stücke ist eine Nachbildung des Notarszeichens, letzterm wenigstens diejenige des Monogramms beigefügt.

Mitten zwischen den Kaiserurkunden — zwischen dem 23. und 24. Regest — findet sich ein Einschiebsel. Dasselbe besteht aus dem Regest einer Urkunde von Landammann und Rath in Schwyz, betreffend Einsideln, vom 15. März 1434 (Reg. von Einsideln Nr. 752), aus der (zusammenhangslosen) Notiz: «Rudolfus de Swanden frater Anshelmi abbatis» und aus einem Bruchstück alter Einsidler-Annalen, das in neun kurzen Angaben die Jahre 863—996 umfasst[10]).

Im ganzen Abschnitte ist jedes einzelne Regest und auch jede einzelne Notiz im Einschiebsel vom vorhergehenden und auch vom nachfolgenden Stück durch einen Querstrich getrennt.

Auf Seite 14 endlich steht ein abgerissenes Bruchstück eines Donationenverzeichnisses, Wiederholung aus der «Recitatio»[11]).

b. Bedeutung der Abtheilung I.

Bei näherer Prüfung der eben geschilderten beiden Abschnitte auf ihre Entstehung hin, zeigt sich sofort ein charakteristischer Unterschied zwischen beiden.

---

[10]) Die Reihenfolge der im Verzeichniss registrirten Urkunden ist folgende: St. 348, 172, 171, 216, 277, 151, 349, 669, 571, 1386, 1712, 1696, 1895, 1962, 2172, 2642, 2762, 3308, 3079, 3419. — Reg. Eins. 95, 354 (oder 355), 752. — St. 252, 573, 732, 733, 758, 874, 1058, 1096, 1150. — Im Schweiz. Urkdreg. von Hidber I: Nr. 1080, 1028, 1033. 1043, 1058, 1025, 1079, 1109, 1099, 1203, 1255, 1252, 1273, 1288, 1313, 1393, 1404, 1697, 1565, 1741 — und: 1053, 1100, 1119, 1120, 1121, 1137, 1161, 1167, 1178. — Mit welcher Genauigkeit das Register angelegt wurde, mag der Umstand bezeugen, dass, während gewöhnlich der Klostername Meginrates Cella in den Regesten erscheint, im Regest von St. 639 (und St. 1386) die Form Meginra*di* Cella steht. Die Regesten von St. 348 und St. 874 (wo nach Sickel S. 35 diese letztere Form ebenfalls steht) enthalten den Namen Einsideln's nicht.

[11]) Das Bruchstück blieb wohl solches, weil Tschudi bei Abschrift der Vorlage erkennen mochte, dass sie nur Wiederholung aus der «Recitatio» enthielt. Dagegen fügte er hier der Notiz: «Manegoldus comes dedit

Unverkennbar enthält der erste Abschnitt nur Wiedergabe, wohl meist wörtliche Abschrift, früherer Aufzeichnungen, die Tschudi vor sich hatte. Alle seine Bestandtheile: die «Annales minores», das «Necrologium», die «Recitatio donationum» und die «Notæ variæ», verrathen in ihrer ganzen Anlage, in der knappen Sprache, in der Beschränkung ihres nicht über das Jahr 1330 hinabreichenden Stoffes, ihren frühern und klösterlichen Ursprung. Hat Tschudi das «Necrologium» vielleicht nicht unverkürzt abgeschrieben, da es nur wenige Namen und nur Monate, aber nicht die Sterbetage angibt, so wäre doch auch möglich, dass schon seine Vorlage eine derartig verkürzte war. Und der Umstand, dass im Texte dieses ganzen Abschnittes so zu sagen keine Glossen (zuweilen zwar ein: «Falsch» von Tschudi's Hand), wohl aber am Rande mancherlei erklärende, ergänzende oder berichtigende Bemerkungen von Tschudi angebracht sind, gibt dem Ganzen ebenfalls das Gepräge aus früherer Vorlage im Wesentlichen unverarbeitet entnommener Texte.

Ganz anders der zweite Abschnitt, mit dem (nach leerem Zwischenraum einer halben Folioseite) ein neues Blatt des Manuscriptes beginnt. Hier liegt nicht blosse Abschrift einer ältern Vorlage durch Tschudi vor, sondern eigene Arbeit desselben. Denn nicht nur wäre es an sich schwer begreiflich, dass Tschudi, dem bei seinen Arbeiten (wie die «Antiquitatum Collectio» zeigt) voller Zutritt zu dem Urkundenarchiv des Stiftes freistand, sich mit blosser Copie eines so eigenthümlichen Urkunden-

---

Höngka» den auch äusserlich sich als Einschiebsel kundgebenden Zusatz bei: «Frater ejus Gotfridus, Eberhardus nepos ex fratre», den Neugart Episc. Const. I. 184 zur Geschichte der Grafen von Nellenburg benutzte, Bader aber (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, von Mone, I. S. 85, Anm. 1), bei Herrgott, in den Mon. Germ. und auch im Geschichtsfreunde vergeblich suchte, weil der Abdruck des «Liber Heremi» daselbst das Bruchstück der Seite 14 des Manuscriptes nicht enthält. — Der Zusatz ist offenbar einer irrigen Erinnerung Tschudi's an die Angaben der «Recitatio» über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grafen Manegold, Gottfried und Eberhard entsprungen.

Verzeichnisses von fremder Hand und Nachbildung der Monogramme und Notarszeichen nach Zeichnung eines Vorgängers — und nicht nach den Originalien — beschäftigt hätte; sondern es ist geradezu undenkbar, dass diess Verzeichniss für einen Andern, als den wirklichen Urheber desselben, der selbst es auf Grund der Originale anfertigte, irgendwelche Bedeutung und Brauchbarkeit hätte haben können. Die Willkürlichkeit, mit welcher oft ein Regest der Urkunde gegeben, oft nur einige Personennamen aus derselben, ohne alle Andeutung über den eigentlichen Inhalt des Documentes, angeführt werden, und hinwieder die bewusste Consequenz, mit welcher das chronologische Moment in allen Fällen genau berücksichtigt wird, prägen diesem ganzen Abschnitte das Zeichen seiner Entstehung und Bedeutung so sprechend auf, dass man hierüber gar nicht im Zweifel sein kann: es ist derselbe eine Vorarbeit, die Tschudi sich zum Behufe einer später auszuführenden Geschichte von Einsideln anlegte, indem er die Originalurkunden des Klosters in der Reihenfolge, wie sie ihm im Archive zur Hand kamen, vorläufig durchging und über jede das ihm Wichtige rasch, bald ausführlicher, bald in grösster Kürze, sich vormerkte, Notiz für Notiz durch einen Querstrich über die Seite abschliessend. Und auch das Einschiebsel entstand auf gleiche Weise. Die zusammenhangslose Notiz: «Rudolfus de Swanden frater Anshelmi abbatis» kann nur für Tschudi Sinn und Bedeutung gehabt haben, der für die glarnerische Familie Schwanden, aus welcher nach seiner Ansicht die Einsidler-Aebte Anshelm (1234—1266), Peter I. (1277—1280) und Johannes I. (1298—1326) stammten, ein besonderes Interesse hatten[12]. Und wie Tschudi diese

---

[12]) Tschudi's Ansicht von der Zugehörigkeit der drei Aebte von Einsideln zum Geschlechte Der von Schwanden im Thal Glarus wird von Kopp (Gesch. der Eidgen. Bünde II. I. S. 337) bestritten, der jene Aebte dem Hause der burgundischen Edeln von Schwanden (Pfarre Schüpfen, Ct. Bern) zuzählt, weil im Convente von Einsideln nur Reichsfreie aufgenommen worden seien, es aber im Thale Glarus keine Männer dieses Standes gegeben habe. Letzteres widerlegt Blumer (Staats- und Rechtsgesch. der

Notiz aus irgend einer ihm bei seiner Arbeit aufgestossenen Urkunde sich notirt haben wird, so auch das Bruchstück alter klösterlicher Annalen von 863 bis 996. Der Codex oder das Pergamen ist nicht mehr bekannt, aus welchem Tschudi dieses Stück copirte. Weder in den «Annales S. Meginradi» aus Codex 321 (Mon. Germ. SS. III. 138), noch in den «Annales Heremi» der Codices 29 und 356 (Ibid. 138—145), oder den «Annales Einsidlenses» des Codex 319 (Ibid. 145—149) findet sich jenes Bruchstück wörtlich wiedergegeben. Aber es zeigt mit allen Verwandtschaft und war wohl auch dem Autor der Annales minores des Liber heremi (Geschichtsfr. I, 147/150) bekannt. Wir geben das Bruchstück als Beilage 1 unten, es nach seiner Aehnlichkeit mit den ersten der vorgenannten Annalen als: «Annales S. Meginradi II.» betitelnd.

Das Ebengesagte wirft endlich auch bestimmtern Aufschluss auf einen bisher von uns nicht berührten Punkt, die Ueber-

---

schweiz. Demokratien I. 72), gestützt darauf, dass Die von Schwanden in Glarus in einer Urkunde vom 31. Juli 1274 und im Urbar von Säckingen «nobiles» und «Edle Freye», genannt werden (Urkd.-Slg. z. Geschichte des Cts. Glarus I. 67, 105). — Dessenungeachtet scheinen doch gewichtige Gründe für Kopp's Annahme zu sprechen. Zwar kommen die Namen der Aebte Anshelm, Peter und Johann I. in den Urkunden, welche von den burgundischen Edeln von Schwanden sprechen, ebensowenig als in glarnerischen Urkunden vor. Aber das Nekrologium in unserm Abschnitte I, 1 nennt (mense Julio) den Comthur des Johanniterhauses (München-) Buchsee in Burgund, Mstr. Burkhard von Schwanden, ausdrücklich den Bruder des Abtes Johann I., die obenerwähnte Notiz in I, 2 den Freien Rudolf Bruder des Abtes Anshelm, die «Recitatio» einen Otto von Schwanden Conventualen in Einsideln, und sowohl Meister Burkhard, als die Namen Rudolf und Otto erscheinen in den Urkunden der burgundischen Freien von Schwanden in entsprechender Zeit. Ueberdiess führen mindestens zwei der Letztern in ihren Sigeln das Wappen, welches nach Hartmann's «Annales Heremi» dasjenige der drei Einsidler Aebte war, und waren, wenigstens zur Zeit von Abt Johann I., auch andere burgundische Geschlechter, die Kramburg, Jegistorf, Ulvingen, Hasenburg, wie die Schwanden, im Convente von Einsideln vertreten (vergl. Fontes Rer. Bern 2 und 3. Zeerleder, Urkd. z. Geschichte der Stadt Bern. Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterthumsk. Jahrg. 1857, Nr. 1 und 3).

schrift, welche Tschudi über der ersten Zeile seiner Handschrift (am obersten Rande von Seite 1 ohne die geringste äusserliche Auszeichnung) hinsetzte: «Liber heremi». Unmöglich kann dieselbe den Sinn haben, es sei **Alles** was nachfolgt Abschrift aus einem Buche in Einsideln; denn das ist Abschnitt I, 2, das Tschudi'sche Urkundenverzeichniss, entschieden nicht. Jener Titel, falls Tschudi den gesammten Inhalt des (wohl nicht lange vor 1762 zusammengebundenen) Bandes damit hätte bezeichnen wollen, könnte also nur etwa besagen: Tschudi gedenke in dem Bande Alles zusammenzutragen, was ihm betreffend die Geschichte von Einsideln zugänglich und von ihm gesammelt werde. Allein weder die Geschichte der Handschrift, noch die unscheinbare Gestalt und Stellung der beiden Worte Liber heremi machen eine solche Bedeutung des Ausdruckes in Tschudi's Munde wahrscheinlich. Vielmehr werden dieselben bloss den einfachsten und nächstliegenden Sinn haben: — das was unmittelbar folgt, d. h. der erste, zusammenhängende Abschnitt der Handschrift, sei aus «einem Buche in Einsideln» entnommen; mag nun diess Buch selbst schon den Titel «Liber heremi» getragen haben, oder von Tschudi eben mit diesem einfachen Ausdrucke bezeichnet worden sein.

In diesem Sinne sind die beiden Worte aufzufassen. Wenn vollends die verschiedenartigen Bestandtheile dieses ersten Abschnittes, bei näherer Prüfung, sich innerlich ebenso zusammengehörig zeigen, wie ihre Stellung in der Handschrift sie vereinigt, so wird der Name «Liber heremi», im Sinne von Tschudi auf diesen ersten Theil seiner Handschrift beschränkt, sich deutlichst rechtfertigen.

Da der Abdruck im Geschichtsfreunde jene Bestandtheile von einander trennt und die «Recitatio» gar nicht aufgenommen hat, so lässt sich aus dem Abdrucke der Charakter des Ganzen nicht leicht und nicht vollständig erkennen. Indem wir den Ursprung und eigentlichen Namen desselben später berühren, bemerken wir zunächst nur Folgendes. Alle Bestandtheile dieses

Abschnittes I, 1 zeigen der Zeit ihrer Entstehung und dem Gesichtspunkt nach, der in ihnen vorwaltet, unverkennbare Verwandtschaft. Zunächst bilden die datirten, historischen Notizen am Eingange, welche P. Gall unter dem Namen «Annales Einsidlenses minores» abdruckte, eine Annalenreihe, die ausschliessend der Geschichte der Klosters gilt, von der Reichs- und Provinzialgeschichte, mit Ausnahme des Todestages Karl's des Grossen als Anfangspunkt, Nichts aufnimmt, als (bei Gelegenheit der Erwähnung der Kirchweihe von 1039) die Nachricht von dem gleichzeitigen Thronwechsel durch den Hinschied Kaiser Konrad's II. und zum Jahr 1298 die Nachricht vom Tode König Albrecht's und der Nachfolge König Adolf's. Sie schliesst mit diesem Jahre, d. h. mit der Erwählung des Abtes Johann I. von Schwanden. Verglichen mit den Annalen noch vorhandener Einsidler-Codices erzeigen sich die vorliegenden am nächsten den Annales Einsidlenses aus dem Codex 319 der Stiftsbibliothek (Mon. Germ. SS. III. 145—149) verwandt; Einzelnes aber stimmt mit den Annales Heremi der Codices 29 und 356 zusammen (SS. III. 138—145), z. B. die zum Jahr 992 gegebene Nachricht von der Geburt und Taufe Bertold's, des Sohnes Herzog Hermann's II. von Schwaben, und auch an die Annalen unserer Beilage 1 erinnert Einiges. Erscheinen diese Annales minores unseres Manuscriptes demnach als eine Arbeit, bei welcher verschiedene ältere Handschriften (vielleicht auch verlorene) benutzt wurden, so ist ihnen hingegen eigenthümlich und bildet das Kennzeichen ihrer einheitlichen Erstellung durch den Verfasser die genaue chronologische Bestimmung der klösterlichen Ereignisse durch die von Anfang bis zu Ende durchgeführte Beisetzung der Regierungsjahre der Kaiser. Unverkennbar wurde dieser annalistische Grundriss der Klostergeschichte zur Zeit des Abtes Johann von Schwanden (1298—1326) in Einsideln im Stifte selbst angelegt.

Ganz der nämlichen Zeit gehört der den Annalen folgende Bestandtheil des Abschnittes I, 1 an: das Nekrologium, welches, bei P. Gall (Geschichtsfreund I, 420—424) als Nekrologium II

bezeichnet, sich von dem dort vorangestellten Nekrologium I[13]) dadurch besonders unterscheidet, dass den Namen der Verstorbenen ihre Schenkungen an das Kloster beigefügt sind. Das Nekrologium reicht von den Anfängen Einsidelns bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts herab. Der jüngste darin vorkommende Name ist derjenige des Abtes Johann von Schwanden, der zwar nicht unter denjenigen der Verstorbenen erscheint, aber bei Gelegenheit des Todes seines Bruders, des Johannitercomthurs Burkhard in Buchsee bei Bern (mense Julio), und seines Dienstmannes Dietrich von Batzenberg (mense Martio) erwähnt wird. Also auch hier wohl Aufzeichnung eines oder mehrerer Zeitgenossen des Abtes Johann I.

Die Schenkungen im Nekrologium wiederholt hierauf in obenerwähnter Weise[14]) die «Recitatio donationum», aber ohne jegliche Angabe von Jahrzahlen, weil diese dem Autor wohl grösstentheils unbekannt waren. Und endlich berühren die am Schlusse folgenden zerstreuten Notizen (bei P. Gall, Geschichtsfr. I, 151/2 «Notæ variæ» genannt), neben einigen ältern Kapellweihen, wesentlich und hauptsächlich wieder nur klösterliche Dinge und Personen aus dem ersten Drittheil des vierzehnten Jahrhunderts, in einer einzigen Angabe zum Jahr 1330 über die Lebenszeit des Abtes Johann († 12. März 1326) hinausgehend.

Mit voller Bestimmtheit lässt sich sagen: dieser ganze erste Abschnitt der Tschudi'schen Handschrift (von ihm «Liber heremi» überschrieben) ist Copie von Aufzeichnungen, die in Einsideln in den Jahren 1290—1330 gemacht wurden.

Um diese alte Vorlage Tschudi's mit einem Namen zu bezeichnen, der keine Verwechslung mit dem üblichen Gesammtnamen des Tschudi'schen Codex gestatte, sei dieselbe vorläufig «Liber Heremi antiquus» genannt.

---

[13]) Diess Nekrologium I findet sich erst in der zweiten Abtheilung (II) der Tschudi'schen Handschrift; s. unten.

[14]) S. oben Seite 269—270.

Ein besonderer Eintrag im Nekrologium desselben ist vielleicht geeignet, die Entstehungszeit des Buches noch näher zu beleuchten und eine Conjectur über den Autor desselben zu gestatten.

Zum Monat Februar wird unter den Verstorbenen — meist Personen von hohem oder wenigstens ritterlichem Stande — auch ein schlichter Geistlicher erwähnt: «Heinricus dictus Ronman plebanus in Obernkilch et Ettiswile, dedit vineam in Erlibach et possessiones in Eredingen et Lengenach ac domum in Sursee». Im letzten Theile des Tschudi'schen Codex, dem von P. Gall als «Annales majores» abgedruckten Stücke (Geschichtsfr. I, 99—146), wird (S. 132) diese Angabe mit der vorgesetzten Jahrzahl 1052 wiederholt. Allein nicht nur zeigen zahlreiche Beispiele (wovon unten), dass die chronologische Bestimmung der Donationen in diesem letzten Theile des Manuscriptes durchaus willkürlich und oft geradezu widersinnig ist; sondern es ist an sich klar, dass die Erwähnung eines Hauses (in der Stadt) Sursee, der Reichthum eines einfachen plebanus und vor Allem aus sein beigesetzter (bürgerlicher) Familienname unmöglich dem eilften, ja auch nicht dem zwölften Jahrhundert, sondern nur einer spätern Zeit angehören können. Das alles erinnert an das ausgehende dreizehnte, oder noch mehr das vierzehnte Jahrhundert. Und nun findet sich auch wirklich in dieser Zeit ein (allerdings nicht mit Namen bezeichneter) Pfarrherr von Ettiswil in nahem Verhältnisse zu Einsideln, der wohl dieser Donator Heinrich Ronman gewesen sein möchte. Denn in dem Gedichte «Capella Heremitarum», in welchem der Einsidler Schulmeister Rudolf von Radegg (um 1300—1327) den Ueberfall des Klosters durch die Schwyzer vom 6. Februar 1314 und die Gefangennahme der Capitularen besang, finden sich (Lib. IV. v. 120—124. — Geschichtsfreund X, 209) folgende Verse:

Rector et Ecclesiæ, cui nomen fertur adesse
Ettiswile, dehinc talia vincla subit.
Ast horum princeps hunc postquam novit, eundem
Præcipit absolvi; solvitur ergo cito.

Sollte Rudolf von Radegg den von Tschudi copirten «Liber Heremi antiquus» geschrieben und im Nekrologium wie im Gedichte dem befreundeten Pfarrherrn Heinrich Ronman von Ettiswil ehrende Erwähnung geschenkt haben?

B. Die Abtheilung II.
(Seite 15—61 der Handschrift.)

a. Inhalt.

Verschieden von Abtheilung I ist, schon der Form nach, die zweite, bedeutend umfangreichere Abtheilung des Tschudischen Manuscriptes, die mit Seite 15 beginnt und sich bis zu Ende desselben auf Seite 61 erstreckt.

Früher vielleicht nicht unmittelbar auf die erste folgend, sondern durch ein Zwischenstück von ihr getrennt (siehe oben Seite 268, Anm. 9), steht sie indessen ihrem Inhalte nach in engster Beziehung zur Abtheilung I.

Denn sie wiederholt fast ausnahmslos, aber in neuer, systematischer Anordnung zwiefacher Art und mit mancherlei Zuthat, den gesammten Stoff zur Geschichte des Stiftes, der in Abtheilung I enthalten ist.

Zuerst (II, 1) stellt sie denselben nach einem topographischen Gesichtspunkt zusammen. Ein mit Sorgfalt angelegtes und auch äusserlich sehr regelmässig und gut geschriebenes, alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Besitzungen des Klosters (Seite 15—34 Mitte) zählt alle in Abtheilung I erwähnten Schenkungen an dasselbe auf und fügt hierauf noch Namen von Donatoren bei, die nach ihren Sterbemonaten geordnet, aber von Beisetzung ihrer Vergabungen nicht begleitet sind. Tschudi überschreibt das Verzeichniss mit dem Titel: «Dotationes Einsideln» und das Personenverzeichniss im Anhang: «Obierunt et alii benefactores». Im Geschichtsfreund I ist das Verzeichniss unter dem Titel: «Dotationes Einsidlenses» (Seite 391 — 416), der Anhang als «Necrologium I» (Seite 417 — 419) abgedruckt.

Ein zweiter Abschnitt (II, 2), das letzte und grösste Stück der im Manuscripte vereinigten Aufzeichnungen (S. 24 Mitte

— 61), behandelt den Stoff der Abtheilung I in chronologischer Zusammenstellung. Die Nachrichten zur Geschichte des Stiftes aus Abtheilung I erscheinen hier wieder, aber eingefügt in den Rahmen eines Annalenwerkes, welches zugleich die Reichs-, Provinzial- und Bisthumsgeschichte umfasst. Im Manuscripte ohne alle Ueberschrift unmittelbar an das Vorhergehende angehängt, ist diese Schlussabtheilung des Bandes im Geschichtsfreunde I (S. 99—146) unter dem Titel: «Annales Einsidlenses majores» abgedruckt.

Inhaltlich betrachtet, enthält die ganze Abtheilung II des Manuscriptes, abgesehen von Jahrzahlen, genealogischen Ausführungen und den reichs-, provinzial- und bisthumsgeschichtlichen Dingen beinahe Nichts, was nicht schon in Abtheilung I vorkäme. Dagegen beschränkt sich die annalistische Schlussarbeit (II, 2) auf den Zeitraum der Jahre 814—1226. Alles was in Abtheilung I über diesen Schlusstermin von 1226 herabreicht, ist nicht mehr berücksichtigt.

b. Ursprung und Bedeutung der Abtheilung II.

Auch in dieser Abtheilung des Manuscriptes sah man meist und sah insbesondere P. Gall ursprünglich nur Wiederholung einer ältern Vorlage, welche Tschudi in dem verlornen Codex «Liber Heremi» gefunden und daraus copirt habe.

Die äusserliche Verbindung mit Abtheilung I, die gleichzeitigkeit der Hand, der Umstand, dass beide Abtheilungen denselben Zeitraum von den Anfängen des Klosters bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts behandeln, dass in der Abtheilung II, wie in I, ein Geistlicher aus Einsideln zu sprechen scheint («Monasterium nostrum», «Abbas noster» etc.), u. A. m., legten jene Annahme nahe.

Indessen stehen ihr, abgesehen von der Frage, ob die äusserliche Verbindung beider Abtheilungen eine ursprüngliche sei[15]), und von der geringen Wahrscheinlichkeit einer so systematischen Bearbeitung des gesammten Stoffes durch einen

[15]) Vergl. Seite 265 und 266; sowie 268 Anm. 9.

Autor des vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhunderts, auch andere Gründe entgegen, die, wie wir glauben, in bestimmter Weise für die Autorschaft von Tschudi, sowohl bei den «Dotationes Einsidlenses» und den «Benefactores alii» (II, 1), als bei den «Annales E. majores» (II, 2) sprechen.

Fassen wir zunächst in II, 1 (S. 15—32 des Manuscriptes), die «Dotationes Einsidlenses», in's Auge, so fällt gleich zuerst auf, dass hier einer Reihe von Donationen Jahreszahlen beigesetzt sind, während sie den entsprechenden Schenkungen in Abtheilung I, 1 gänzlich fehlen. Es müsste also dieser Theil der vorausgesetzten ältern Vorlage, die Tschudi abschrieb, von anderer und weit besser unterrichteter, wohl auch späterer Hand hergerührt haben, als die Vorlage, welcher Tschudi die Abtheilung I, 1 entnahm.

Bedeutsamer ist, dass in den Dotationes Einsidl. (II, 1) die im Tschudi'schen Urkundenverzeichnisse der ersten Abtheilung (I, 2) notirten Schenkungsurkunden der Kaiser und Könige sämmtlich in einlässlichem, vollem Regest für jeden betreffenden Ort erscheinen. Und zwar geschieht diess mit solcher Genauigkeit, dass z. B. sub voce Schwyz Tschudi im Regest über die Schenkung Kaiser Otto's II. vom 24. August 972 unter den aufgezählten Ortschaften erst: Raprechtes(wiler) zu schreiben begann, aber während des Schreibens den angefangenen Namen durchstrich und dafür: Rahpreteswilare hinschrieb, wie er im Urkundenverzeichnisse (I, 2. S. 8 des Manuscriptes) geschrieben.

Noch bestimmter weisen auf seine Thätigkeit in der Redaktion dieser «Dotationes Einsidl.» die Zusätze hin, welche die einfachen Angaben der von ihm in Abtheilung I, 1 copirten ältern Vorlage (des Liber Heremi antiquus) in diesem systematischen Verzeichnisse der Schenkungen erhalten haben.

Abgesehen von den durchweg angebrachten, geographischen Erläuterungen zu den Ortsnamen machen wir dieselben nach der alphabetischen Reihenfolge der «Dotationes» (Geschichtsfreund I, 391—419) namhaft:

sub voce: Aegri. 1. Zum Namen des Grafen Chuonrad: «de Lenzeburch occisus A. D. 960»;
2. zum Namen des Grafen Bernhard: «de Lenzeburch, sive Bero frater construxit Beronis Münster (nunc Münster in Ergow)»;
3. zum Namen des adolescens Amazo: «ejusdem stirpis (occisus) A. D. 962».

Albersschwil. Zum Namen Eberhelm's von Altbüron: «junior; ob. is Eberhelmus junior . . . die Martii» (was zwar in keinem der beiden Nekrologien steht).

Badachtal: «Præfatus abbas Ruodolfus primus rexit ab A. D. 1090 usque 1101».

Baden. Zum Namen Graf Eberhard's: «de Baden».

Bartenheim. Zum Namen des Grafen Otto: «Occisus 6 Idus Novembris ab Hessone de Uesenberg nobili in castro Bůtenheim, sepultus in Mure cœnobio Argoje circa A. D. . . .» (nachträglich zwar gestrichen).

Uff Berg. Zum Namen Abt Ulrich's: «qui rexit A. D. 1192 usque 1206». — (Diess ist indessen irrig; denn die angeführte Schenkung Konrad's von Hombrechtikon fand nicht unter Abt Ulrich I [1192—1206], sondern unter Abt Ulrich II. [1266—1277] statt, wie aus einer noch vorhandenen Urkunde des Klosters vom 1. September 1286 hervorgeht. Vergl. die Regesten von Einsideln von P. Gall, Nr. 109 und 131.)

Bruothern. Zum Namen Ulricus: «de . . .».

Buchsiten. Zum Namen Adalbero: «de Froburg, comes».

Buoas. Zu dem Namen des Grafen Arnoldus Udalrici de Schennis filius zweimal: «de Lenzeburch».

Buochs. Ebenso.

Busingen. Zum Namen Burkard: «de . . .».

Egkenwil. Zum Namen des Grafen Eberhard: «de Kiburg».

Einsideln. Hier ist aus der Vita S. Meginradi, den Annales und der ersten Urkunde Kaiser Otto's I. für Einsideln die Geschichte des Klosters bis auf den Tod des ersten

Abtes, Eberhard, im Jahr 958 erzählt. Sehr bemerkenswerther Weise wird dabei die Urkunde Otto's (St. 151), die in dem Urkundenverzeichnisse (I. 2, S. 10 des Manuscripts) die Jahrzahl 956 trägt, dem Jahre 946 zugeschrieben, was mit dem wirklichen Jahre des Documentes, nämlich 947 (nach Sickel und Stumpf), nahezu übereinstimmt. Der Autor der Dotationes Einsideln benutzte also die Urkunde mit (richtiger) Kritik[16]).

Erendingen. Zu den Grafennahmen Eberhard und Diemo: «de Baden».

Eschibach. Zu dem Namen Bischof Hartmann's von Cur: «Rexit A. D. 1030; obiit 6 Idus Aprilis 1039».

Esslingen. Zu Herzog Burkhard's Name: «primi nomine ac ordine ducis filius; rexit ducatum A. D. 957 usque 973. Habuit Uxores primum Luitgartam, sororem S. Udalrici Augustensis Episcopi, qua defuncta Heidwigem, filiam Heinrici Ducis Bavariæ fratris Ottonis Imperatoris, duxit».

Flaachs. Zu Abt Hermann's Name: «qui rexit A. D. 1052 usque 1065».

---

[16]) Wie Sickel a. a. (S. 73) bemerkt, lautete die ursprüngliche Jahrzahl in St. 151 (gleichzeitiger Copie des einstigen Originals): DCCCCLVI, und schob erst eine spätere Hand eine X vor dem L im Pergamen und auch in das unter Abt Burkhard (1418—1438) erstellte Urkundencopialbuch von Einsideln ein. — Guillimann gab noch im Jahr 1608 (De Episcopis Argentinensibus S. 148) das Jahr 956 für die Urkunde an. Dagegen datiren die unter seiner eingreifenden Mitwirkung zu Stande gekommenen «Annales Heremi» von P. Chr. Hartmann (Freiburg i. Br. 1612) die Urkunde vom Jahre 946. — Es bleibt dahingestellt, ob die Tschudi'sche Handschrift (oder deren Copie in Engelberg, durch den nachmaligen Einsidlerabt Placidus?) Guillimann zu Gesichte kam und ihn zu dieser Veränderung bewog, oder ob eigene Forschung ihn auf dieselbe führte. Vermuthlich wird die X im Pergamen und dem Copialbuche erst nach 1612 eingeschaltet worden sein, als die Datirung 946 durch die Annales Heremi allgemeine Gültigkeit in Einsideln gewonnen hatte. Die Regesten von Einsideln von P. Gall Morel (Nr. 1) geben diese nämliche Zahl 946 an.

Gamps. Zu Herzog Hermann's Name: «qui rexit A. D. 926 usque 948».

Grabs. Zusatz: «quod Hermannus dux dedit» und zu Kaiser Otto's Name: «obiit Nonis Maji 973».

Grunow. Zum Namen Mechthild ducissa (ob): «circa A. D. 975».

Ilnow. Zum Namen Abt Hermann's gleicher Zusatz wie s. v. Flaachs.

Kalchofen. Zum Namen Reingerus de Ustro: «qui fuit advocatus noster».

Lengenach. Wie bei Flaachs.

Lindow. Zu Herzog Burkard's Name: «rexit idem dux ab A. D. 957 usque 973».

Im Lintzgow. Zum Namen des Abtes Gebene von Pfävers (ob, die . . . octobris): «alii 8 Idus Aprilis. Fuerat antea monachus cœnobii nostri».

Zum Namen Abt Otker's von Disentis, Bruders des Abtes Wirand von Einsideln: «ex comitibus de Raperswile, qui (Wirandus) rexit A. D. 966 usque 1027».

Matt. Zum Namen Abt Eberhard's (ob. . . die Febr.): «al(ii) 6 Kal. . . A. D. 1203».

Meils. Zum Namen Graf Landold's: «patris Berchtoldi ducis Carinthie» und: «A. D. 970».

Meli. Zu dem Namen des Grafen Ulrich dictus de Schennis: «de Lenzeburch» und ebenso zum Namen seines Sohnes Arnold.

Melchnow. Zu den Namen Berengar, Eberhelm junior und Reinger: «qui floruerunt A. D. 1100».

Menelingen. Zum Namen Graf Arnold's: «de Lenzeburch».

Nussboumen. Zum Namen Heinrich: «de Lenzeburch comes».

Reinfrideswile. Zum Namen des Grafen Arnold: «de Lenzeburch».

Rieden. Zum Namen des Grafen Diemo: «de Baden».

Russikon. Zu Abt Rudolf's (I.) Name: «qui rexit ab A. D. 1090 usque 1101».

Rüti. Graf Chuono, statt de Baden, genannt: «de Lenzeburch dictus de Baden».

Scheidegg. Zum Namen Arnolfus: «de Lenzeburch» und zum Namen Abt Wernher's: «qui rexit ab A. D. 1122 usque 1142».

Siernza. Zu dem Namen Bischof Adalbero's: «A. D. 915», und zu demjenigen der Herzogin Ita ein ganzer Excurs über ihre Eltern, Gemahl und Tochter.

Schlatte. Irrig: «die Januarii», statt Februarii wie in der «Recitatio».

Schlieren. Zum Namen Abt Gero's: «qui rexit A. D. 1101 usque 1122».

Schwitz. Statt (Graf Ulricus) de Schennis: «de Lenzeburch dictus de Schennis» und zu den Namen der Grafen Ulrich und Luito: «de Toggenburg. Ille Luito comes construxit castrum Lütisburg».

Siebeneich. Zur Megingoz monachus: «de Hunnenwiler».

An dem Stege. Vergl. Nekrol. von I, 1 den Monat December.

Steinbrunnen: «obiit Gisela 16 Col. Martii A. D. 1043 [17]) Conradus vero postea Imperator factus obiit 2 Non. Junii 1039».

Stetten. Zusatz: «A. D. 1029» und zum Namen Eppo: «de . .».

Var. Vergl. Nekrol. I, 1 den Monat November.

Vischental. Zu nepos Reingeri de Ustra: «id est sororis filius».

Wäägi. Am Schlusse des ersten Absatzes: «Floruit A. D. 1000 Episcopus» und am Schlusse des dritten Absatzes: «rexit autem episcopatum Curiensem A. D. 1030 et 1039 (obiit die . . . Januarii). Liber Vitæ Fabariæ: obiit 6 idus Aprilis».

Wernoltshusen. Zum Namen Adalbertus de Winterthur: «Comes».

Wiler. Statt Comes Chuonradus de Baden: «Comes Chuonradus de Lenzburch dictus de Baden».

Züri ch. Zum Namen Abt Anshelms von Schwanden: «nobilis ex Clarona, rexit cœnobium ab A. D. 1234 usque 1267 [18]), quo anno obiit die . . . Decembri».

---

[17]) Irrig steht im Geschichtsfreund I, 411 gedruckt: 1034.

[18]) Richtiger: 1266. Vergl. Kopp, Gesch. d. Eidg. Bünde II. 1, S. 577—578.

Die Gesammtheit dieser Zusätze in den «Dotationes» unseres Manuscriptes (II, 1) gegenüber der «Recitatio» (I, 1) lässt über ihren Ursprung kaum einen Zweifel.

Neben den chronologischen Bemerkungen über die Regierungszeiten der Aebte und den genealogischen Erläuterungen über die kaiserliche und die herzoglich schwäbische Familie, enthalten die Zusätze wesentlich Angaben zur Genealogie der Grafen von Schennis (die dem Lenzburgischen Stamme zugewiesen werden), der Grafen von Rapperswil und der Kiburger, Angaben über Aebte von Pfävers, wobei der Liber vitæ dieses Klosters citirt wird, und über den Ursprung Abt Anshelm's «ex Clarona», — lauter Dinge, die Tschudi zunächst liegen. Und den Geschichtsforscher wissenschaftlichen Charakters des sechzehnten Jahrhunderts — nicht einen Annalisten älterer Zeit — verräth jene Bemerkung zum Namen der Freien von Altbüren: «qui floruerunt A. D. 1100».

Gewiss, diese «Dotationes Einsidlenses» hat nur Tschudi so zusammengestellt, wie schon Haller angibt [19])!

Endlich scheint auch noch ein äusserliches Zeichen darauf hinzuweisen, dass er dieselben auf Grund der «Recitatio» (des Liber Heremi antiquus) ausarbeitete. Am Kopfe jedes einzelnen Artikels in den Dotationes ist ein starker Punkt, vor jeder in der «Recitatio» aufgezählten Donation ein starker Horizontalstrich angebracht: wohl nur Collationszeichen, die bei nachträglicher Vergleichung des alphabetischen Verzeichnisses der Dotationes mit den Posten der Recitatio angebracht wurden [20]).

---

[19]) Der Umstand, dass die Ausdrücke: Abbas noster, Monachus noster etc. gebraucht sind, steht Tschudi's Autorschaft nicht entgegen. Einerseits fand er dieselben schon in der Grundlage seiner Arbeit, der Recitatio, vor; anderseits bildete diess auch für ihn selbst die einfachste und kürzeste Weise sich auszudrücken. Wie schleppend würde es gelautet haben, wenn er überall ein Heremi oder Heremitanus hätte einsetzen sollen.

[20]) Die Collation beider Stücke nahm Tschudi oder ein Späterer vor. Letzterer Annahme widerspricht aber die unverkennbare Gleichzeitigkeit der Punkte bei den Dotationes mit der Schrift des Textes. Die Striche vor der Recitatio scheinen (es ist bei manchen noch sichtbar) grössten-

Ueber die chronologischen Zusätze in den Dotationes vergleiche, was über den letzten Abschnitt des Manuscriptes gesagt werden soll. Die topographischen Erläuterungen enthalten Irrthümer, in die ein klösterlicher Autor des vierzehnten Jahrhunderts nicht, wohl aber Tschudi verfallen konnte.

Bibirusa ist nicht Biberhausen im Aargau, sondern Biberist unweit Solothurn, im burgundischen Lande, wie aus der Recitatio erhellt; die in letzteren mit demselben zusammengestellten Orte Walaswiler und Sichenbach sind nicht bei Muri im Aargau zu suchen, wie die Dotationes angeben, sondern in Walliswil, Pfarre Wangen an der Aare Kts. Bern (oder in Walliswil am Rothbach zwischen Morgenthal und St. Urban) und in einem einstigen Sichenbach (an der Sigger?) in dortiger Gegend. Ebendahin gehört Gikkenbach. Houptikon ist nicht Ottinkon bei Grüningen, sondern Hauptikon bei Kappel, Kt. Zürich. Lengnach circa Arolam fluvium ist Lengnau bei Solothurn. Pilolfshusen in Wilisgowe ist nicht im luzernischen Amte Willisau zu suchen, sondern ist der ehemalige Weiler Billizhausen im Filsgau in Schwaben (Wirtemb. Urkdb. IV, Nr. 33. — Baumann, Dr. F. L., Die Gaugrafschaften im Wirtemb. Schwaben, S. 102). Stettheim ist nicht, wie eine Glosse Tschudi's vermuthet, gleich Stetten an der Reuss, sondern liegt, wie Blansingen, im badischen Amte Lörrach.

Tättlikon ist schwerlich das zürcherische Dättlikon, sondern scheint der Umgegend der mitgenannten Orte Oltingen (Odeldingen) und Wenslingen Kts. Baselland anzugehören. Willisgow s. oben Pilolfshusen. Umikon liegt nicht im Thurgau, sondern bei Brugg, in dessen Gegend (zwei Stunden unterhalb an der

---

theils zweimal gezogen worden zu sein. Entweder bei Benutzung der Recitatio zum ersten Entwurfe des alphabetischen Verzeichnisses der Dotationes und bei erfolgender Reinschrift desselben in unserm Manuscripte zu nachträglicher Collation, mit stärkerer Hand. Oder bei Anlage der Dotationes und bei Anlage der darauf folgenden Annalen. — Wären die «Dotationes» Abschrift einer fremden, ältern Vorlage, nicht Reinschrift eines Tschudi'schen Entwurfes, so würde eine Collation mit der ältern Vorlage, nicht aber eine solche mit der Recitatio erfolgt sein.

Aare) der Donator Adalgoz von Böttstein seine Heimat hatte. Uttwil — Uttenwilare — ist nicht in Hutwil, d. h. im (damals burgundischen) Ober-Aargau zu suchen, der Herzog Hermann I. nicht unterstand, wie Alamannien und Rätien, sondern wird Oetweil unweit Stäfa (Kt. Zürich) oder Utwil am Bodensee (?) sein. Die Bestimmung sämmtlicher Ortschaften in diesen «Dotationes» bedarf überhaupt näherer Prüfung.

Den «Dotationes» folgt, zwar auf neuem Blatte, aber durch seine Ueberschrift als Anhang zu jenen bezeichnet, auf S. 33—34 des Manuscriptes ein nach Monaten geordnetes Namensverzeichniss von Personen unter dem Titel: «Obierunt benefactores alii» (nicht: «O. b. a. nostri»).

Im Geschichtsfreund (I, 417—419) als «Necrologium I» abgedruckt, enthält diess Verzeichniss nur solche Namen, welche bereits im Nekrologium von Abschnitt I, 1 (dem alten Liber Heremi) vorkommen, und reicht wie dieses bis auf die Zeit von Abt Johann I. von Schwanden. Indessen wiederholt es bloss einen Theil der Namen, wesentlich solche, bei denen keinerlei Schenkung angemerkt ist, die daher auch in der «Recitatio» und in den «Dotationes» nicht vorkommen konnten, oder Namen fürstlicher oder sonst vornehmer Personen.

Bezeichnender Weise sind aber die Einträge hier mit denselben Zusätzen versehen, welche die «Dotationes» den einfachen Angaben der «Recitatio» hinzufügen.

Die Grafen von Schennis werden auch hier als «Comites de Lenzeburch dicti de Schennis» (Januar, April, September), die Freien von Schwanden als nobiles «ex Clarona» (Julius, October) aufgeführt; die domina Irmengardis de Toggenburg (Januar) erhält den Titel Comitissa, die domina Ita mater Comitis Welf (October) heisst: «de Altorf i. e. Wingarten», und die Namen der Herzoge und Bischöfe werden mit chronologischen und genealogischen Angaben begleitet, die im Nekrologium von Abschnitt I, 1 fehlen.

Charakteristisch ist ein Eintrag zum Monat August. Das Nekrologium von Abschnitt I, 1 (dem Liber H. antiquus) nennt

hier: «Chuonradus dux»: ohne Zweifel den in Einsideln wohl bekannten Gönner, Herzog Konrad von Alamannien (Reg. von Einsideln Nr. 19 und 21), der am 20. August 997 starb und dessen Name auch das Todtenbuch von St. Gallen (Mitth. d. hist. Vereins von St. Gallen. Heft 11. Neue Folge 1. S. 50) unter diesem Tage aufführt. Das Verzeichniss der «Benefactores» setzt denn auch richtig zum alten Eintrage hinzu: (dux) «Alamannorum, nomine (Chuonradi) primus, ordine sextus ob. die . . . Augusti Anno Dni. 997». Später aber — sichtlich später — schrieb Tschudi, an den berühmtern Herzog Konrad den Rothen von Lothringen denkend, die Bemerkung darüber: (dux) «melius Wormatiæ, bello Ungarico occisus 4 idus Augusti 955 Anno», und trug dann diese Glosse auch in Abschnitt I, 1 im Nekrologium nach.

Das Verzeichniss der «Benefactores alii» ist offenbar demjenigen der «Dotationes» beigefügt, um in Verbindung mit letzterm den gesammten Inhalt des «Necrologiums» und der «Recitatio» von Abschnitt I, 1 — des alten Liber Heremi — (commentirend) zu erschöpfen.

Wir kommen endlich zu dem letzten Abschnitt (II, 2) des Manuscriptes, dem annalistischen Werke, welches Seite 34—61 einnimmt und im Geschichtsfreunde (I. 99—146) unter dem Titel: «Annales Einsidlenses majores» abgedruckt ist.

Was vor Allem das Aeusserliche betrifft, so trägt dieser letzte Bestandtheil des Manuscriptes — im Gegensatze zu Abschnitt I, 1 — nichts weniger, als das Gepräge zusammenhängender Abschrift einer gegebenen Vorlage. Ohne Titel dicht an das vorhergehende Verzeichniss der Dotationes angehängt, nur durch einen Querstrich über die Seite davon getrennt, zeigt er in seinem ganzen Umfange im Texte eine gewaltige Reihe von Correcturen, von angefangenen, ausgestrichenen und wieder anders beginnenden, von nachgetragenen Sätzen, von durchgestrichenen ganzen Absätzen, die als ungültig anzusehen sind, von Berichtigungen, Versetzungszeichen, Verweisungen u. s. f., was Alles dem Ganzen durchaus das Ansehen einer von der

Hand des Schreibenden verfassten und unter ihrem Entstehen niedergeschriebenen Arbeit geben. Wäre sie blosse Abschrift einer ältern Vorlage, sie müsste mit unglaublich vielen Versehen angefertigt worden sein.

Es kann auch nicht etwa davon die Rede sein, dass man es mit einer ältern, von Tschudi nur mit nachträglichen Zusätzen und Berichtigungen versehenen Vorlage zu thun habe. Denn einer solchen Annahme widersprächen nicht nur die schon erwähnten angefangenen, durchstrichenen und in anderer Fassung wieder beginnenden Absätze, sondern auch die unverkennbare innere Einheit der ganzen Arbeit, die sich in der durchweg gleichartigen Ausführungsweise derselben, in der methodischen, consequenten Redaction ihrer einzelnen Angaben zeigt.

So unregelmässig äusserlich das Geschriebene aussieht, so entschieden einheitlich ist sein inneres Gepräge.

Und die Frage kann sich daher nur so gestalten: — hat Tschudi hier die Arbeit eines Frühern mit zahllosen Unregelmässigkeiten, Correcturen, Versetzungen u. s. f. mechanisch getreu copirt, oder ist er der Verfasser dieses letztes Textes, den sein Manuscript uns überliefert?

Die nähere Untersuchung des Inhaltes desselben entscheidet nach unserer Ueberzeugung für diese zweite Alternative, ganz abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit der erstern.

Zunächst freilich erhebt man auch hier den Einwurf, die Arbeit spreche doch aus dem Munde eines Conventualen von Einsideln. «Monasterium nostrum, Abbas noster, Monachus noster, N. dedit nobis» schreibt der Verfasser. Allein wie schon in den «Dotationes» diese Redeweise um der Kürze und Einfachheit willen von Tschudi befolgt wurde, so geschieht es auch in diesen Annalen, obwohl wenigstens eine Notiz ihren ausserhalb des Klosters stehenden Urheber deutlich verräth. «A. D. 996 — schreiben diese «Annales» unseres Abschnittes II, 2 — Regni Ottonis Tercii 13. Hermanno Comiti de . . . . . qui posthac Alamannorum Dux factus, natus est filius Bertolfus sive Berchtoldus, quem in festo Paschæ ad Monasterium S. Mariæ

Meginrades Cellæ ad baptizandum detulit. Isque a Sancto Gregorio **ibidem** Abbate e Sacro fonte suscipi meruit»[21]).

Inhaltlich betrachtet zerfallen diese Annalen von Abschnitt II, 2 in Angaben zur Geschichte des Stiftes Einsideln und in solche, welche allgemeinern oder wenigstens der Stiftsgeschichte fremden Inhalts sind.

Die letztere dieser beiden Classen besteht aus Nachrichten zur Geschichte des Reiches, des Herzogthums Alamannien und des Bisthums Constanz, aus Angaben betreffend die Anfänge des habsburgischen Geschlechtes und seiner Stiftung Muri und aus einer auf das Stift Beromünster bezüglichen Notiz.

Die Nachrichten zur Reichs-, Herzogthums- und Bisthumsgeschichte stammen sichtlich aus Benutzung der Annalenwerke des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, die dem Verfasser zur Hand waren. Indessen lässt sich eine einheitliche Quelle, an die er sich ausschliesslich gehalten hätte und die er wörtlich wiedergäbe, nicht erkennen. Am nächsten stehen seine Ausdrücke, obwohl immer wieder selbstständig gewählt, für die ältere Zeit von 814 bis ungefähr 1020 dem Werke des Hermannus Contractus, wie z. B. bei den Jahren 911, 919, 973, 974, 979, 997, 1015 und 1019 ersichtlich ist. (Hermann wird von Tschudi auch in der Gallia comata S. 128 ausdrücklich für Vieles als Quelle angeführt.) Von 1022 bis 1044 sind unverkennbar die Annales Sangallenses majores seine Quelle; später wieder Hermann, Bertold oder Bernold. Aber auch andere Schriftsteller des Mittelalters sind ihm bekannt. So stammen seine Nachrichten

---

21) Man vergleiche hiemit die nahezu gleichlautende Stelle unzweifelhaft Einsideln'schen Ursprunges, in welcher I, 1 (unser Liber Heremi antiquus), übereinstimmend mit den Annales Heremi (Mon. Germ. SS. III), dasselbe Ereigniss zum Jahre 992 meldet. Woher der Annalist (II, 2) das abweichende Jahresdatum 996 (statt 992) entnimmt, ist uns nicht bekannt; dagegen bemerkenswerth seine richtigere Ausdrucksweise, die nicht vom Dux Herimannus spricht, sondern vom comes Hermann qui posthac (nämlich 997) Dux Alamannorum factus est.

über (Herzog) Burkhard I. von Alamannien zum Jahr 916 und über Herzog Burkhard II. und die Herzogin Hedwig zum Jahr 973 sichtlich aus Ekkehard Casus Sancti Galli cap. 20 und 90. Seine eigene spätere Zeit verräth er indessen schon in reichsgeschichtlichen Dingen entschieden. Ludwig's des Deutschen Sohn heisst ihm Karolus Crassus (881, 887), Konrad I. Comes Franconiæ, Hassiæ et Vendraviæ (Wederow) (911), Heinrich I. dux vel Comes Saxoniæ dictus Auceps (919)[22], Otto I. consequent Otto Magnus, der burgundische König Konrad gar: rex Burgundiæ Sequanicæ et Helveticæ ac Allobrogum (994), und von der burgundischen Königin Berta erzählt er die Gründung von Peterlingen (962) in einem mit dem vollständigen Datum begleiteten Auszuge ihrer angeblichen Stiftungsurkunde für diess Kloster. Lässt die «Burgundia Helvetica» über die Einreihung des Verfassers unter die schweizerischen Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts keinen Zweifel, so entspricht die urkundliche Ausführung der letzterwähnten Nachricht zum Jahr 962 so ganz der Weise von Tschudi[23]), dass man nicht anstehen kann, die Abfassung dieser Stellen der Annalen ihm zuzuschreiben. Bei der sichtlichen Einheit der Arbeit überhaupt liegt der Schluss unbedingt nahe, dass das Ganze ihm angehöre.

Bezeichnender sind vielleicht noch die Einträge zur Geschichte des Herzogthums Alamannien, die von der (irriger

---

[22]) Zum Jahre 919 bemerkt Hermann Contr. von Heinrich I.: «Heinricus ... sine regali unctione regnavit». Unsere (Tschudi'schen) Annalen haben den bezeichnenden Beisatz nicht; aber eine Nachricht zum Jahr 934 führen sie mit den Worten ein: «Regnante sine imperiali unctione Rege Heinrico» (offenbar eine nachgeholte Ergänzung des ihrer Vorlage über Heinrich I. Entnommenen, aber mit dem Missverständnisse, das statt «regali» ein «imperiali» setzt).

[23]) Eine Originalurkunde der Königin über die Stiftung von Peterlingen gibt es bekanntlich nicht. Die beiden vorhandenen Ausfertigungen in den Archiven zu Lausanne und zu Freiburg sind Machwerke des 12. oder 13. Jahrhunderts. Vergl. Anzeiger f. schweiz. Geschichte und Alterthumskunde. Vierter Jahrgang (1858). Nr. 4. — Aus Freiburg wird Tschudi's Kenntniss von der Urkunde stammen.

Weise König Konrad zugeschriebenen) Erhebung Herzog Burkhard's I. (919) an bis auf Philipp von Staufen reichen. Mit einer methodischen Ausführlichkeit, wie sie nur einem Geschichtsforscher von Beruf, nicht aber einem Annalisten des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts zukommen kann, werden von jedem einzelnen Herzoge nicht bloss der Zeitpunkt seiner Erhebung und seines Todes, seine Stelle unter den gleichnamigen und unter den Herzogen überhaupt («nomine primus, secundus etc. et ordine primus, secundus etc.»), sondern auch seine Familienverhältnisse nach allen Beziehungen angegeben. Zuweilen allerdings nicht ohne Irrthum. So wird z. B. Herzog Ernst I. und seiner Gemahlin Gisela neben den Söhnen Ernst (II.) und Hermann (IV.) noch ein dritter Sohn Heinrich zugeschrieben, der nach Hermann IV. das Herzogthum bekleidet habe. Allein dieser Nachfolger Hermann's ist kein Anderer, als der Sohn Gisela's und ihres spätern Gemahls Kaiser Konrad's II., Heinrich III. Schliesst dieser Irrthum den Gedanken an die Benutzung einer alten Quelle bei dem Verfasser der Annalen in dieser Stelle aus, so zeigt doch überhaupt die durchgehende Vollständigkeit der Angaben in jedem einzelnen Punkte eine Aufmerksamkeit auf die Geschichte des Herzogthums und eine consequente Methode, wie sie bei einem klösterlichen Geschichtschreiber und vor dem Erwachen der Wissenschaften im sechszehnten Jahrhundert etwas sehr Auffallendes hätte[24]).

Einen besondern Anhaltspunkt rücksichtlich des Autors der Annalen bieten endlich seine Angaben zur Geschichte des

---

[24]) Besonderes Interesse hat die Frage, ob die stets wiederkehrende Angabe, Herzog Burkhard II. sei ein Sohn Burkhard's I. und seiner Gemahlin Regelinda, vom Autor auf Grund einer ältern Quelle aufgenommen sei oder nicht. Die Frage ist zu bejahen; denn schon in Abtheilung I, 1 unseres Manuscriptes, in dem Liber Heremi antiquus, stehen die Worte: «Hujus (Hermanni) ducis privignus Burkardus junior dux Alamannorum et mater sua Regelinda etc.» (s. unten Beilage 2). — Also galt wenigstens schon um das Jahr 1300 Herzog Burkhard II. in Einsideln für einen Sohn Burkhard's I.

Bisthums Constanz. Mit Bischof Konrad dem Heiligen beginnend, der 948 die Engelweihe hört, setzt er dessen Tod (mit Hermann Contractus) zum 26. November 974 (statt 976) an und gibt über die Abkunft des Bischofs aus dem Geschlechte der Welfen und die älteste Genealogie des Hauses Nachrichten, die dem Anonymus Weingartensis entlehnt und zum Jahr 1025 noch vollständiger wiederholt werden. Auf Konrad den Heiligen folgen (mit Hermann Contr.) die Bischöfe Gaminolf bis 979 (richtiger 980), Gebhard II. bis 995 (richtiger 996), den der Autor als Stifter von Petershausen (mit Herm. Contr. Worten) nennt und als dem Grafenhause von Bregenz angehörig, aber irrthümlich als den Sohn eines Grafen Hugo — statt Ulrich's — bezeichnet. Ferner die Bischöfe Lambert bis 1018, Ruodhard bis 1022, Heimo bis 1026, Warmann bis 1034 und Eberhard I. bis 1046 u. s. f. Letztere beiden Bischöfe werden von Hermann Contr. ausdrücklich als Brüder bezeichnet, ihre Herkunft aber nicht gemeldet. Der Autor unserer Annalen erwähnt ihre Verwandtschaft nicht; dagegen bezeichnet er ausdrücklich zweimal (1026 und 1034) den Bischof Warmann als aus dem Geschlechte der (Freien von) Bonstetten stammend. Die auffallende Angabe war geeignet, auf die Vermuthung zu führen, dass der eigentliche Verfasser unserer Stelle doch ein älterer, als Tschudi, nämlich der Decan Albert von Bonstetten, Einsideln's gelehrter Vertreter am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts, sein möchte. Allein abgesehen davon, dass Methode und Styl unserer Annalen doch ein von Bonstetten's Arbeiten sehr verschiedenes Gepräge tragen, liefert eine bestimmte Thatsache, deren Kenntniss ich Herrn Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz verdanke, gerade für die vorliegende Stelle der Annalen den unwiderlegbaren Beweis von Tschudi's Autorschaft derselben. Bonstetten selbst nämlich zählt in seiner im Jahr 1494 in Ulm gedruckten Schrift: «Von der loblichen Stifftung des Gotzhuss Ainsideln unser lieben froven» (4°) die Aebte des Stiftes und die aus demselben hervorgegangenen Bischöfe und Aebte anderer Klöster unter Angabe ihrer Herkunft auf, weiss aber nicht zu melden, welchem

Geschlechte «Warmannus Bischof zu Costentz» entsprungen sei, während er, wäre derselbe ihm als ein Bonstetten bekannt gewesen, nicht unterlassen hätte, diess zu erwähnen. Aber in einem der Stiftsbibliothek Einsideln angehörigen Exemplare seiner Schrift (Sig. EB. 3) steht neben dem Namen Warmann's von Tschudi's Hand die Glosse geschrieben: «ist ein fryherr von Bonstetten gewesen, hat mir gesagt Doctor Vetz sälig thuomdechan zuo Costentz». Unsere Annalenstelle ist also unzweifelhaft von Tschudi verfasst, der die Mittheilung seines Constanzer-Gewährsmanns bei Composition seiner Arbeit verwendete [25].

---

[25]) Ueber Bonstetten's Schrift und das von Tschudi glossirte Exemplar derselben in Einsideln s. P. Gall Morel im Geschichtsfreund Bd. 13, S. 164—165. — In der obigen Tschudi'schen Glosse ist der einsilbige Name des Domdechanten in seinem Schlussbuchstaben nicht ganz deutlich, weil am innern, eingebundenen Rande des Blattes stehend. Ob hier der 1569 lebende Würdenträger des Domstiftes Constanz, Doctor Fetz, gemeint ist, den die «Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins», Bd. 28, S. 20, erwähnt? In diesem Falle muss die Glosse in Bonstetten's Schrift von Tschudi in seinen letzten Lebensjahren, also wohl lange nach dem Liber Heremi und Fetz's Mittheilung an Tschudi geschrieben worden sein.

Die Aussage unserer Stelle, dass Bischof Warmann «monachus nostri cœnobii» gewesen, findet sich, wie bekannt, in einem Reichenauer-, früher Einsidler-Codex als Glosse von einer Hand des 11./12. Jahrhunderts eingetragen (Mon. Germ. SS. V. 70—71): was Gallus Oeheim veranlasste, den Bischof einen frühern Mönch von Reichenau, statt von Einsideln zu nennen (Bresslau, Jahrb. K. Konrad's II. Band I, S. 190, Anm. 1.). Dass das positive Zeugniss dieser alten Glosse durch das spätere Verfahren Bischof Warmann's gegen Abt Bern von Reichenau keineswegs absolut widerlegt werde, bemerkt P. Odilo Ringholz, wie mir scheint, mit Grund.

Unabhängig von dem in Einsideln damals noch nicht bekannten Liber Heremi nennt 1612 Hartmann in seinen Annales Heremi (S. 121 und 128) die Bischöfe Warmann und Eberhard Brüder Graf Manegold's von Dillingen (ohne Angabe seiner Quelle), und ebenso thut, unter Berufung auf das Nekrolog von Muri, Neugart Episc. Const. I. 439—444, wie nach ihm Braun in seiner Geschichte der Grafen von Kiburg und Dillingen (Vergl. Stälin, Wirtb. Gesch. I., 562 ff.). Ob für Hartmann ältere Nekrologien von Muri als Quellen dienten, oder ob das 1623 aus denselben in Muri zusammen-

Zur Geschichte des Stifts Beromünster im Aargau enthalten die Annalen unseres Manuscriptes (II, 2) zum Jahr 1036 einen sorgfältigen, mit dem vollständigen Datum versehenen Auszug der Urkunde Graf Ulrich's (von Lenzburg) vom 9. Februar 1036 für jenes Stift (Schweiz. Urkreg. von Hidber I. Nr. 1304). Sowohl in unserem Manuscripte als in Tschudi's Chronik (I, 13) ist, dort dem Regest, hier dem vollständigen Texte des Documentes, die gleiche Nachbildung des Zeichens des Notars Ozo beigefügt. Beide, das Regest in unserm Manuscript und der Text der Urkunde in der Chronik, scheinen demnach einer Originalausfertigung der Urkunde entnommen. Sie unterscheiden sich beide von der im Liber Crinitus von Beromünster enthaltenen, durch Neugart (Cod. dipl. Alam. II. 25) abgedruckten, und von einer spätern Copie (Herrgott Gen. dipl. Habsb. II. 112) dem Inhalte nach dadurch, dass sie bei Erwähnung des letzten aufgezählten Hofes «Potinchoven» auch dessen Bebauer Wernher nennen und im Datum das richtige: «Anno Imperii (Chuonradi B.) IX», statt des irrigen «X» geben, welches die von Neugart und Herrgott benutzten Copien tragen.

Verwickelter sind die auf die Grafen von Habsburg und die Klöster Muri und Ebersheimmünster bezüglichen Angaben unserer Annalen, obwohl die Quellen, aus welchen dieselben stammen, in den Annalen erwähnt werden: die «Gesta Murensium» (z. Jahr 1020) und die «Gesta Cœnobii Novientensis vulgo Eberschen-Münster in Alsatia» (z. Jahr 1027). Jenes sind die bekannten «Acta Murensia» (neueste Ausgabe derselben

---

gestellte neuere Nekrologium (s. Herrgott, Gen. dipl. Habsb. Th. III, Prob. Nr. CMXLIX S. 837. Aug. 31.) erst aus Hartmann schöpfte, bleibt dahin gestellt.

Dass Tschudi weder im Liber Heremi, noch in seiner Gallia comata, noch in seiner Chronik (an beiden Orten nennt er Warmann einen Bonstetten) Warmann's Nachfolger, Bischof Eberhard, dessen Bruder nennt, ist auffallend, zumal er gerade die Bischofsreihe aus Hermann Contractus schöpfte (s. Gallia comata S. 128), der jene als Brüder nennt. Wo aber er Eberhard einen Grafen von Rordorf nenne (wie Neug. Episc. Const. I. 444 angibt), ist uns nicht bekannt.

durch P. Martin Kiem O. S. B. in den «Quellen zur Schweizergeschichte» Bd. III. Basel 1883), diese die «Historia Novientensis Monasterii» (vergl. Böhmer, Fontes Rer. germ. III).

Unser Manuscript enthält aus beiden Werken eine Anzahl von Stellen, von denen aber manche wieder gestrichen sind und alle auch gewisse Correcturen zeigen. Es lässt sich die allmähliche Entwicklung einer bestimmten Ansicht über das historisch Begründete bei dem Urheber des Manuscriptes daraus ganz in ähnlicher Weise erkennen, wie diess in Tschudi's handschriftlicher Chronik in Bezug auf die Ursprungsgeschichte der eidgenössischen Bünde der Fall ist. Kann es einerseits nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein, dass die abschliessende Gestalt der Annalen unseres Abschnittes II, 2 nur von Tschudi herrührt, dessen Ansichten übrigens seine Chronik noch abgerundeter darstellt, so liegt aber auch andrerseits kein sichtbarer positiver Grund vor, schon die erste Anlage wenigstens dieser Theile der Annalen einem Andern, als ihm, zuzuschreiben.

Fasst man zusammen was in II, 2 über die Habsburger, über Muri und Ebersheimmünster gültig geblieben, gestrichen und corrigirt ist, so ergibt sich als Tschudi's abschliessende Ansicht aus unserem Manuscripte Folgendes:

Von Graf Guntram dem Reichen «comes de Windonissa» (die «Acta Murensia» enthalten diesen Beinamen so wenig als die Historia cœn. Novients.) stammt durch seinen Sohn Lanzelin den Ältern die gräfliche Familie, die von ihrem Sitze im Castell Altenburg an der Aare unweit Brugg den Namen von Altenburg trug. Lanzelin's des Ältern Söhne sind die drei Brüder: Wernher, Bischof von Strassburg, Radeboto und Lanzelin der Jüngere. (Anfänglich hiessen dieselben in unserem Manuscripte überall: Söhne Guntram's; nachträglich erst ist der Text überall dahin corrigirt, dass zwischen ihnen und Guntram ein «Lanzelin der Aeltere» eingeschoben und sie zu Enkeln Guntram's gemacht werden. (In einer einzigen Stelle — zum Jahr 1020 — übersah Tschudi diese Correctur nachzubringen.) Bischof Wernher übertrug (1012) an seinen Bruder Radeboto die Landgrafschaft

im Ober-Elsass als ein Lehen vom Hochstifte Strassburg und übergab ihm auch, unrechtmässiger Weise, mehrere dem Kloster Ebersheimmünster entrissene Höfe im Elsass. Er bekriegte 1020 in Kaiser Heinrich's II. Auftrage den Burgunderkönig Rudolf III. und schlug die Burgunder; er erbaute damals die Feste Habsburg und übergab sie seinem Bruder Lanzelin, dessen Nachkommen nach ihr sich nannten und der nach Radeboto's kinderlosem Tode (1027) auch die Landgrafschaft Ober-Elsass und jene elsassischen Höfe von Ebersheimmünster besass. Kaiser Konrad II., der ihnen gebot, letztere dem Kloster zurückzuerstatten, hatte übrigens schon 1026 gegen Bischof Wernher Misstrauen gefasst und, da er ihn während seines eigenen Zuges nach Rom nicht im Reiche zurücklassen wollte, den Bischof zum Gesandten nach Konstantinopel bestimmt. Indessen verzögerte sich des Bischofs Reise und erst am 1. October 1027 trat Wernher dieselbe an, nachdem er zuvor durch Testament vom 5. September 1027 das Kloster Muri gegründet und die Vogtei über dasselbe auf seinen Bruder Lanzelin und dessen männliche Nachkommen übertragen hatte. Auf Veranstaltung Kaiser Konrad's liess der byzantinische Hof den Bischof aus dem Wege räumen.

Dass die Correcturen und insbesondere die Streichungen im Manuscripte nur den Zweck haben, diese Ergebnisse festzustellen und alles denselben Widersprechende zu tilgen, zeigt die eingehende Prüfung des Manuscriptes vollständigst. Zur nähern Orientirung darüber bemerken wir gegenüber dem Abdrucke der Annalen im Geschichtsfreunde Folgendes.

Geschichtsfreund I. S. 119. Zum Jahr 1012. Die Stelle «Wernherus . . . . . . revolutum erat» ist gestrichen, wohl wegen der Bezeichnung Bischof Wernher's als Sohn Guntram's und vielleicht auch weil die bestimmte Jahrzahl nur auf ungewisser Conjectur beruhte. Die Thatsache der Verleihung der Landgrafschaft Ober-Elsass durch Bischof Wernher an Radeboto und ihres Ueberganges an Lanzelin kehrt in Späterem (zu 1027 S. 122) wieder. Veranlassung zur Angabe betreffend die Landgrafschaft

und ihres «caput Einsichsheim» wird für Tschudi der Eingang des habsburgischen Urbars betreffend das «officium in Einsichsheim» gegeben haben. (Vergl. Pfeiffer, Das habsb.-östr. Urbarbuch. Stuttgart 1850. S. 1.)

Ib. I. 120. Zum Jahr 1018: «Idem Episcopus . . . . . Egeneschheim». Die Stelle war ursprünglich mit der ebenerwähnten zum Jahr 1012 unmittelbar verbunden, wurde dann aber bei Streichung derselben davon getrennt und mit der am Rande nachgebrachten neuen Jahrzahl 1018 versehen. Sie ist der Hist. cœnob. Novientensis wörtlich enthoben. (Böhmer, Fontes III. 15.)

Ib. I. 122. Zum Jahr 1020: «Werinharius . . . . ut in gestis Murensium habetur». Die Stelle ist aus Herm. Contr., aus der sogen. Stiftungsurkunde von Muri von 1027 und — in ihrem letzten Satze — den Acta Murensia enthoben. Hier allein übersah Tschudi, die Angabe, Bischof Wernher und Lanzelin seien Söhne Guntram's, durch Einschiebung Lanzelin's des Aelteren als Sohn Guntram's und Vater des Bischofs und Lanzelin's des Jüngeren zu berichtigen, wie sonst überall geschehen.

Ib. I. 122. Zum Jahr 1027: «Radeboto . . . . hæreditavit». Den Tod des Grafen Radeboto «von Windisch, genannt von Altenburg» setzte Tschudi in diesem am untern Rande des Manuscriptes nachgebrachten Satze anfänglich zum Jahr 1021 an und verwies das Ganze durch ein Verweisungszeichen an die im Texte auf das Jahr 1020 folgende Stelle. Nachträglich änderte er die Jahrzahl, indem er aus der letzten Ziffer der Jahrzahl (1) eine 7 machte und den Wortlaut so umgestaltete, wie er nun im Abdrucke lautet[26]).

---

[26]) Mit der Jahrzahl 1027 steht die Stelle im Abdrucke nicht mehr in der chronologischen Reihenfolge, wie mit ursprünglich 1021. — Bezeichnend ist, dass Radebot nur Graf von Windisch und Altenburg, nicht aber von Habsburg heisst, was — nach Tschudi's Ansicht (in unserem Manuscripte) — nur Lanzelin (laut der Muri-Urkunde von 1027) war.

Ib. I. 124. Zum Jahre 1026: «Werinharius episcopus ... Italiam pergit». Das was des Bischofs Verhältniss zu Kaiser Konrad und seine Sendung nach Konstantinopel betrifft, ist aus der Hist. Novient. Mon. genommen. Der zweite Satz hiess im Manuscripte ursprünglich: «Nam cum pater illorum (nämlich Bischof Wernher's und Lanzelin's) Guntramnus comes ditissimus etc.». Tschudi corrigirte erst: «pater illorum Radeboto senior et avus Lanzelinus, Guntramni comitis Vindonissæ et Altenburg ditissimi filius» etc., strich dann aber nachträglich die Worte «illorum» und «Radeboto senior et avus» ... und «filius», und setzte dagegen nur «pater Lanzelinus et avus Guntramni comites Vindonissæ et Altenburg ditissimi», wobei freilich der Genitiv «Guntramni» (der auch im Abdruck steht) wieder in den Nominativ Guntramnus hätte zurückgebracht werden sollen.

Ib. I. 124. Zum Jahre 1027: «Abbas et Monachi ..... cœnobii Novientensi redderent». Der Satz ist im Manuscripte gestrichen, wie im Abdrucke durch die Parenthesen, die ihn einschliessen, angedeutet ist.

Ib. I. 125. Zum Jahr 1027: «Conradus Imperator .... Ut gesta cœnobii Novientensis vulgo Eberschen Münster in Alsatia referunt». In diesem Absatze verdient insbesondere die eingerückte Stiftungsurkunde von Muri vom Jahr 1027 Beachtung. Der Text in unseren Annalen stimmt mit demjenigen des vorhandenen Pergamens (vgl. Quellen z. Schweizergesch. III. Muri. S. 107), eine unbedeutende Kleinigkeit ausgenommen, überein. Woher aber die Angabe der Annalen[27]), dass die Urkunde vom 5. September datirt und die Abreise des Bischofs Wernher am 1. October erfolgt sei?

---

[27]) Gegen den Schluss der Urkunde gibt das Pergamen: «postmodum nec dominus vel conjunx ..... aliquo modo abalienare præsumat». Unser Manuscript gibt statt «vel» ein «nec» und statt «aliquo modo» ein «aliquando». — Die Combination, welche einen bestimmten Tag nicht allein für Bischof Wernher's Gründungsacte oder Testament, sondern

Ib. I. 126. Zu den Jahren 1029: «Lanzelinus .... construxit» und 1030: «Radeboto .... obtinere potuit». Diese Absätze sind im Manuscripte gestrichen, wie die Parenthesen des Abdruckes zeigen sollen. Beide, erst nachträglich im Manuscripte angebracht und nur durch Verweisungszeichen chronologisch eingereiht, sind dem sachlichen Inhalte nach aus den «Acta Murensia» entnommen, wurden aber wieder gestrichen, weil die hier gemachte Combination der Namen die Brüder Radebot und Rudolf zu Söhnen Lanzelin's «von Habsburg» d. h. des jüngern Lanzelin und Neffen Bischof Wernher's und Urenkeln Guntram's stempelte, was doch wieder mit dem Frühergesagten (und auch mit den Acta Murensia) nicht stimmte. Tschudi mochte den Widerspruch am ehesten durch einfache Streichung tilgen.

Ib. I. 127. Zum Jahr 1032: «Cum maximum placitum ... consentiit». Da Graf Radebot, nach dem Frühern, 1027 starb, so konnte dieser Satz, wenigstens zum Jahre 1032, nicht passen. Tschudi strich ihn also, wie die Parenthesen des Abdruckes zeigen. Er mochte das um so eher thun, als der den Acta Murensia enthobene Satz in dieser Schrift selbst keinem bestimmten Jahre zugeschrieben ist. Allerdings scheint der gemeldete Vorgang an sich unmöglich, wenn Graf Radeboto schon 1027 (am 30. Juni, Necrol. Hermetsw. in Quellen z. Schwg. III. Muri. S. 152) starb, und Bischof Wernher erst 1027 (am 5. September, nach unseren Annales) die Stiftung von Muri vollendete.

Bemerkenswerth ist übrigens, wie sich Tschudi's Chronik in den betreffenden Dingen zu der letzten Gestaltung der Annalen in unserm Manuscripte verhält. Durch die vorgenommenen Streichungen war aus dem letztern Alles entfernt, was die Acta Murensia über Graf Radebot's Gemahlin, die Gräfin Ita

---

auch für den Antritt seiner Abreise anzugeben weiss, erinnert sehr an Tschudi's Verfahren in seiner Chronik, für den Schuss des Tell, die Erhebung der drei Länder und ihren ersten Bundesschwur bestimmte Tage anzusetzen.

(Mitstifterin von Muri neben Bischof Wernher) enthalten, sowie das auf Guntram's Enkel Rudolf Bezügliche[28]).

In der Chronik dagegen nahm Tschudi nun auch die Stellen der Acta noch auf, die von der Gräfin Ita und von Graf Rudolf sprechen — obwohl, im Gegensatz zu den Acta, an der habsburgischen Abkunft des Bischofs Wernher festhaltend — und setzte die genealogischen und historischen Zusammenhänge an wie folgt: Guntram's Enkel und Söhne Lanzelin's des Aeltern, der 1007 starb, sind Bischof Wernher, Radeboto, Rudolf und Lanzelin der Jüngere. Rudolf † 1013 und wird von Radeboto und Lanzelin dem Jüngeren beerbt. Bischof Wernher und Radebot bauen 1020 die Habsburg; aber Radebot (dessen Gemahlin Ita am 23. Juli 1026 †) stirbt am Charfreitag 24. März (?) 1027 und lässt die Habsburg in den Händen seines Bruders Lanzelin, Vogtes der unmündigen Söhne Radeboto's: Otto, Albrecht und Wernher. Bischof Wernher überträgt am 25. September 1027 die Vogtei seiner Stiftung Muri an Lanzelin, nach dessen kinderlosem Tode die Habsburg und die Vogtei Muri an Radebot's Söhne fallen. Woher die Angabe des 24. März als Todestag des Grafen Radebot rührt, ist nicht zu ermitteln. Im Nekrolog von Muri vom Jahr 1623 (Herrgott Gen. dipl. Habsb. III. 837) ist der 28. Juni 1028 als Todestag von Radebot angegeben. Dagegen sagt Tschudi (Chronik I. S. 8) zum Jahr 1026 von der Gräfin Ita: «von irem Absterben wisst das Elter Buch Liber Vitæ zu Einsidlen also: X Kal. Augusti obiit Ita Comitissa, uxor Comitis Radebothonis de Windonissa». Da nun das Nekrologium unseres Liber Heremi antiquus zum Monat Juli die Gräfin Ita mit demselben Titel nennt (von Tschudi in II, 1, Geschichtsfrd. I. 418,

---

[28]) Wenn Geschichtsfrd. I. 96 bemerkt wird, Tschudi habe in den Annales des Liber Heremi die aus der Chronik von Ebersheimmünster entnommenen Stellen gestrichen, so ist im Gegentheil zu bemerken, dass diese Stellen beibehalten, dagegen hauptsächlichste Stellen der Acta Murensia unter den gestrichenen sich befinden.

erweitert), so ist die Folgerung nicht zu bestreiten: — die alte Vorlage, aus welcher Tschudi den Abschnitt I, 1 unseres Manuscriptes entnahm, ist identisch mit dem Buche, das Tschudi als «das elter Liber Vitæ zu Einsideln» kannte. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir jenen Abschnitt, den Tschudi mit «Liber Heremi» betitelt, als einen Auszug aus dem «Liber Vitæ Einsidlensis» betrachten und in Beilage 2 unten, die denselben vollständig wiedergibt, als solchen bezeichnen. Dass dieser Liber Vitæ im Anfange des vierzehnten Jahrhundert (1300—1330) entstand oder wenigstens damals seine spätesten, auf uns gekommenen Einträge erhielt (und wessen Hand diese zuzuschreiben sein dürften), ist oben (S. 276—279) gezeigt. Leider ist das Buch selbst nicht mehr vorhanden!

Weisen die reichs- und provinzialgeschichtlichen Theile unserer Annalen (II, 2) auf Tschudi als ihren Bearbeiter hin, wie das Gesagte zeigt, so ist seine Hand in den auf die Geschichte des Stiftes Einsideln bezüglichen Angaben nicht weniger erkennbar.

Dieselben bilden das eigentliche Ziel der Arbeit und nehmen den grössten Raum ein. Sie bestehen aus dreierlei verschiedenen Bestandtheilen, in denen die in Abschnitt I unseres Manuscriptes enthaltenen Aufzeichnungen in chronologischer Reihenfolge geordnet und ausführlicherer Fassung wiederkehren.

Es erscheinen nämlich hier: 1. ausführliche Auszüge der kaiserlichen und königlichen Urkunden Einsideln's; 2. Nachrichten über die Reihenfolge der Aebte und klösterliche Ereignisse, und 3. die sämmtlichen Vergabungen an das Stift, nach Jahren eingereiht.

Das Bezeichnendste sind zunächst die Urkundenauszüge. Von den sämmtlichen innerhalb die Zeitgrenze der Annalen (bis 1226) fallenden Kaiser- und Königsurkunden des Stiftes, welche das Verzeichniss in Abschnitt I, 2 unseres Manuscriptes aufzählt, werden hier ausführliche oder wenigstens den Inhalt des Documents genügend bezeichnende Regesten gegeben. Und zwar sind diese stets mit Nachbildung des kaiserlichen Monogramms und der zu beiden Seiten desselben

stehenden Bezeugung, mit der vollständigen Recognitionszeile des Kanzlers und dem ausführlichen, vollständigen Datum der Urkunde begleitet. Tschudi's Gewohnheit bei solchen Auszügen, wie sie in Abschnitt I, 2 und in dem Manuscripte seiner Chronik (Stadtbibl. Zürich, Mscr. A. 54) sich überall kund gibt, kehrt hier in ganz unverkennbarer Weise wieder. Eine einzige Urkunde aus Abschnitt I, 2 ist übersehen: diejenige Heinrich's IV. d. d. Augsburg 24. Mai 1073 (St. 2762). Dagegen werden zur Jahrzahl 1209 (Geschichtsfrd. I. 145) noch die entsprechenden Daten nach Kaiser Otto's IV. Regierungsjahren, auch nach Papst Innocenz III. und constanzischen Bischofsjahren, aus zwei Urkunden, die eine des Ulrich von Ragaz für das Kloster Pfävers (s. Wegelin, Die Regesten der Benedict.-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans. Nr. 56, in Th. v. Mohr's: Regesten der Archive der schw. Eidgen.), die andere des Bischof Konrad II. von Constanz für das Kloster St. Johann im Thurthal (s. Tschudi, Chron. I, 107) angeführt: — rein chronologische Notizen, welche einem klösterlichen Annalisten in Einsideln weder wichtig noch auch nur zugänglich gewesen wären, für Tschudi aber Bedeutung hatten[29].

Den zweiten Bestandtheil der auf Einsideln bezüglichen Stücke der Annalen bilden die annalistischen Nachrichten zur Geschichte des Stiftes, die Succession der Aebte und klösterliche Ereignisse. Sie sind weitaus der grössten Zahl nach den Aufzeichnungen entnommen, welche der Abschnitt I, 1

[29]) Ebenso bezeichnet es den Geschichtsforscher, der die Annalen schrieb, wenn z. B. aus der Urkunde König Konrad III. vom 15. November 1140 dem Regest, das nur kurz den Inhalt angibt, die Namen: «Wernherus Abbas. Werinherus comes de Baden. Udalricus de Lenzburg» — letztere beide aus der Reihe der Zeugen — notizweise beigegeben werden, oder wenn dem «Actum in obsidione Castri Winneberch» beigesetzt ist: «Winsperg teste Ursperg» (woraus, beiläufig, auch die Benutzung von Burkard's Chronik durch Tschudi erhellt). — Im Regest der Urkunde König Konrad's von 1144 werden alle Zeugen vornehmen Standes aufgezählt.

unseres Manuscriptes (Liber Vitæ E.; Beilage 2) enthält, und nur Weniges stammt anderswoher.

Am Eingange ist die Ansiedlung des h. Meinrad auf dem Etzel auf den Juni 831 angesetzt: er soll im 26. Altersjahre dort sich niedergelassen und sieben Jahre lang verweilt haben. 838 zieht er in den Wald in der Einöde, in welcher die übrigen 25 Jahre seines Lebens, bis zu seinem gewaltsamen Tode am 21. Januar 863, verfliessen. Diess stimmt zwar nicht mit dem Anfange unserer Beilage 2 überein, wo die Gründung der Meinradszelle auf 833 angesetzt ist. (Geschichtsfreund I. 147. Ann. minores. — Beilage 2.) Dagegen ist die Angabe am Schlusse von Beilage 2 (Geschichtsfrd. I. 152. «Notæ variæ») in ihrer Berechnung der Dauer beider Ansiedlungen des h. Meinrad mit unsern Annalen übereinstimmend. Was über den ersten Nachfolger des h. Meinrad, Benno, den Bischof von Metz, zu den Jahren 906 und 927 erzählt wird, ist der Hauptsache nach im Nekrologium des Liber Vitæ E. (Beilage 2, Monat Mai und August) enthalten; indessen muss der Annalist (Tschudi) hier noch andere klösterliche Notizen betreffend die ursprünglich von Benno angebauten Plätze Brüel und Bennau in Einsideln benutzt haben. Dagegen ist aus den Annalen, dem Nekrologium und den Donationen des Liber Vitæ Einsidlensis entnommen, was die Annalen über den eigentlichen Erbauer und ersten Abt des Klosters, Eberhard, zu den Jahren 934 (vergl. insbesondere den Eingang dieses Eintrages), 943 und 958 erzählen, und nur die Notiz zum Jahr 947 über die Schenkung von Bäch und Freienbach durch Eberhard an das Stift scheint aus einer andern klösterlichen Quelle zu stammen. Was über die Aebte Dietland[30]), Gregor, Wirand und Embricus mitgetheilt wird, stimmt mit den Annalen des Liber Vitæ überein.

---

[30]) Im Abdrucke der «Annales majores» steht zum Jahre 964 (Geschichtsfreund I. 107) irrig: «Rexerat Dietlandus annis 15». Im Manuscripte heisst es, thatsächlich richtig: «Rexerat Dietlandus annis 6 et antea coadjutor Eberhardi fuerat annis 15». — Auffallender Weise fehlt in beiden

Indessen werden hier ebenfalls Angaben mitgetheilt, die über die Nachrichten des Liber Vitæ und die ältern Einsidler-Annalen (Mon. SS. III.) hinausgehen. Neben Abt Gregor (964 bis 996) und seiner Schwester, der Königin Edgith, wird auch König Adelstan genannt; Abt Wirand (996—1026) heisst ein Graf von Rapperswil und Wandelburg, Abt Embricus (1026 bis 1051) ein Freiherr von Abensberg in Baiern. Der Annalist wird dabei klösterlichen Traditionen gefolgt sein, wie sie schon Bonstetten kannte und 1494 in seine Schrift aufgenommen hatte. Die Nachrichten vom Klosterbrande von 1029 und dem Beginn des neuen Kirchenbaues im Jahr 1031 unter Abt Embricus sind dem Liber Vitæ Einsidlensis, erstere der Recitatio, letztere den Annalen desselben entnommen; nur dass zu dem Namen des Brandstifters von 1029, Eppo, von unserm Annalisten ein «de . . . . .» beigefügt wird, wie in vielen andern Fällen geschehen. Denn der Annalist empfand das Bedürfniss, den einfachen Namen der alten Quelle vollständiger zu wissen, ohne doch dafür Anhaltspunkte zu besitzen. — Seltsam räthselhaft bleibt die zum Jahr 1034 gebrachte Notiz: «Consecratur capella Sancti Gangolfi ab Eberhardo episcopo Constantiensi». In den Annalen des Liber Vitæ Einsidl. findet sie sich nicht. Dagegen stehen in den Notæ variæ zwei Weihen der Capelle S. Gangolf, eine zum Jahr 1130 (im Manuscripte corrigirt: 1120) durch Bischof Eberhard, die andere zum Jahr 1309 durch Bischof Heinrich von Klingenberg. Diese beiden Angaben sind aber entschieden irrig; denn 1130 (oder 1120) gab es keinen Bischof Eberhard in Constanz, und Bischof Heinrich von Klingenberg starb schon 1306. Zudem würde man nach der chronologischen Reihenfolge der Capellweihen in den Notæ, statt 1130,

---

Annalenreihen unseres Manuscriptes die Notiz, welche die Annales Heremi und die Annales Einsidlenses (Mon. Germ. SS. III.) zum Jahr 987 enthalten: «Cella beati Meginradi Basilica aucta est». Es liegt darin auch ein Zeugniss für die wesentlich nur auf die Annalen von I, 1 gegründete Ausarbeitung der Tschudi'schen von II, 2 unserer Handschrift.

eine Jahrzahl aus dem dreizehnten Jahrhundert (Bischof Eberhard II., 1248—1274?) erwarten. Tschudi begnügte sich nach verschiedenen versuchten Correcturen in der ersten Angabe die Zahl 1030 (statt 1130) zu setzen, woraus, da er nachträglich bemerken mochte, dass Bischof Eberhard I. nicht 1030, sondern erst 1034 auf B. Warmann folgte, die Notiz der Annalen in II, 2 entstanden sein wird. Zur spätern Weihe durch B. Heinrich von Klingenberg passt auch das von Tschudi im Manuscript I, 1 vermuthungsweise beigesetzte Jahr 1308 nicht.

Besondere Beachtung verdient der Name des auf Embricus folgenden Abtes Hermann (1052 — 1065). Im Liber Vitæ Einsidl. geben die Annalen zum Jahr 1052 von Abt Hermann an: «pontificalibus ornamentis a Leone papa ejus nominis octavo (recte: nono) insignitus est»; es nennt ferner das Nekrologium (Monat März) als Mutter des Abtes die «Domina Irmengard (quæ) dedit prædium in Richenbach» (Rickenbach Kt. Zürich, unweit Winterthur) «et molendinum in Ilnowe» (Illnau Kts. Zürich, unweit Kiburg), und in der Recitatio erscheinen als Brüder des Abtes: «Adalbertus de Winterthur et Lütfridus qui in Bœmannico bello occisus est», von denen Ersterer eine Hube in Rickenbach und eine Mühle nebst Lehen in Illnau an Einsideln schenkt. Diess Alles wiederholt unser Annalist zu den Jahren 1052 und 1053. Ueber die Abkunft des Abtes Hermann aus dem Hause der Grafen von Winterthur kann nach diesem kein Zweifel sein, und eine consanguinetas derselben mit Papst Leo IX. ist ja schon aus den 1156—1165 verfassten Casus Monasterii Petrisbusani bekannt. Für Abt Hermann findet sie sich auch ausser dem Liber Vitæ Einsidl. gleichzeitig in einem Codex aus dem XII.—XIII. Jahrhundert (Bibl. Eins. Nr. 116) bezeugt, wo — wie P. Odilo Ringholz mittheilt — zu der Nachricht von der unter Papst Leo IX. 1049 abgehaltenen Synode von Mainz von einer Hand aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts beigefügt steht: «Iste fuit consanguineus domni Hermanni abbatis nostri videlicet quinti». Die Recitatio nennt aber auch noch zwei andere Verwandte

(«consanguinei») Abt Hermann's: den Grafen Eberhard, der Güter in Ekkenwile (Eggenwil am rechten Ufer der Reuss unterhalb Bremgarten) und eine Hube in Cur schenkte, welche das Kloster an Güter in Flachkes (Fläsch bei Maienfeld) vertauschte, und Eberhard's Bruder Ulrich, der Huben in Mentzenheim (Menzingen Kt. Zug) an Einsideln schenkte — also ein im rätischen Lande und im Zürichgau Güterbesitz zählendes Brüderpaar. Unser Annalist (Tschudi) gibt den beiden Grafen den Familiennamen: «de Kiburg». Freilich ist sonst von Kiburgergrafen um diese Zeit nichts bekannt, als dass die Erbtochter des in Apulien für Papst Leo IX. gegen die Normannen kämpfenden und 1053 fallenden Adalbert von Winterthur, Adelheid, Kiburg an ihren Gemahl Hartmann von Dillingen brachte. (Casus Mon. Petrish.) Der Güterbesitz der Brüder und der Name Eberhard könnten auf das nellenburgische Haus schliessen lassen (vergl. Mohr, Cod. dipl. Rætiæ. I. Nr. 99. S. 139), zumal die Urkunden von Allerheiligen eine Verwandtschaft zwischen Nellenburg und Winterthur andeuten; allein der Name Ulrich ist im nellenburgischen Hause nicht bekannt[31]). — Was der Annalist über die Aebte Heinrich I. (1065—1070), Seliger (1070—1090), Rudolf I. (1090—1101) und Gero (1101—1121) erzählt, stimmt sowohl was die Namen als die Angaben der Jahre ihrer Erwählung und ihres Todes — bei Seliger auch der Abdankung — anbetrifft, mit den ältern Einsidler Annalen (An. Einsidl. SS. III.) überein, und was zum Jahr 1076 von Seliger's Vergabungen an das Kloster gesagt wird, stammt aus unserer Recitatio. Dagegen fügt der Annalist den Familiennamen: «de Wolhusen» für Abt Seliger nach andern klösterlichen Quellen, die schon Bonstetten benutzte (denn auch dieser nennt den Abt Seliger einen Freien von Wolhusen), hinzu. Bei der Nachricht von Seliger's

---

[31]) Vergl. die Urkunden von Allerheiligen ed. von Dr. F. C. Baumann in den Quellen z. Schweizergeschichte Bd. 3, und die neuste Arbeit von Dr. W. Gisi im Anzeiger f. Schw. Gesch. 1885. Nr. 1: «Haduwig die Gemahlin Graf Eppo's v. Nellenburg etc. Haus Winterthur».

Abdankung zum Jahre 1090 macht der Annalist die Glosse, dass «alii» diess Ereigniss zum Jahr 1080 und Seliger's Regierungszeit nur auf 10 Jahre (statt auf 20) angeben. Was ihm diese den ältesten Quellen widersprechende Angabe bekannt machte, wird unser Liber Vitæ Einsidl. gewesen sein, in dessen Annalen (s. Beilage 2) die Abdankung Seliger's wirklich zu 1080 (wenigstens nach Tschudi's Abschrift, die hier keine Correctur zeigt, vielleicht aber ein Versehen beging) geschrieben stand. Betreffend Abt Gero enthält die Recitatio die Angabe: «Ludovicus frater Geronis abbatis nostri dedit prædium in Slierra». Tschudi nahm den Satz in die Dotationes (II, 1) unter Slierra in folgender Form auf: «Ludowicus de . . . . frater Geronis abbatis nostri (qui rexit ab A. D. 1101 usque 1022) dedit prædium in Slierra». In unseren Annalen aber steht zur Nachricht von Gero's Erwählung im Jahr 1101: «Fuit Lodovici Comitis de Froburg frater» und ist die Angabe zum Jahr 1110 wiederholt: aus welcher Quelle oder Vermuthung schöpfend, ist nicht zu bestimmen[32]).

Eine gute Berichtigung älterer Angaben enthalten unsere Annalen in Betreff der Weihe der St. Johannskapelle. Im Liber Vitæ Einsidl. (s. Beilage 2) ist darüber gesagt: «A. D. 1100. Uolricus Constantiensis episcopus fuit qui consecravit capellam S. Joannis», was in Uebereinstimmung steht mit, oder vielleicht hergenommen ist aus einer Einsidler Aufzeichnung älteren Ursprungs, welche sich, laut verdankenswerther Mittheilung von P. Odilo Ringholz, in einem Einsidlercodex des XII.—XIII. Jahrhunderts findet (Bibl. Eins. Cod. Nr. 83, Fol. 8b). Dort

---

[32]) Bonstetten in seiner Geschichte des Klosters von 1494 sagt: Abt Gero sei aus demselben Geschlechte wie sein Nachfolger Abt Werner I., d. h. ein Freiherr von Altbüren gewesen. In dem von Tschudi glossirten Exemplare der Schrift ist von seiner Hand der Name Altbüren für Abt Wernher noch bekräftigend beigesetzt, bei Abt Gero's Name keine Bemerkung. Dagegen macht Tschudi zu Abt Rudolf's I. Name die Glosse: «primus ejus nominis Comes de Raperswil; fratres sui Uolricus et Wirandus comites. † am 22. tag May».

steht nämlich Folgendes: «Capella inferior est dedicata in honore sanctorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste et sunt ibidem reliquie sanctorum Mauricii Martyris, Meginradi M., Justi M., Leodegarii M., Alexandri M., Martini ep., Wolfcangi ep., Galli conf., Felicitatis M. Consecrata autem a domino Uodalrico Constantiense episcopo. Anno ab incarnatione domini M. C.». Allein im Jahr 1100 gab es keinen Bischof Udalrich von Constanz. Tschudi setzte daher die Weihe der Kapelle in unseren Annalen verbessernd zum Jahr 1110 (Geschichtsfreund I, 138), wo er an die Nachricht vom Tode Bischof Gebhard's III. (von Zähringen † 12. Nov. 1110) Folgendes anreiht: «Udalricus ejus nominis primus successit. Fuit comes de Kiburg et fundator Cœnobii Crützlingen. Regit annis 17. Et eodem anno 1110 idem Uolricus episcopus capella (m) Sancti Johannis in cœnobio nostro (dedicavit)». Die Kapellweihe fiele somit wohl auf den 27. December (S. Johann Evang.) 1110, wo der Nachfolger Gebhard's gewählt sein und die Handlung vollziehen konnte.

Zu den Nachrichten betreffend die Aebte Wernher I. (1122 — 1142) und Rudolf II. (1142 — 1171) ist Folgendes zu bemerken. Die Recitatio enthält (auf Angaben über mehrere Freie von Altbüren folgend) den Satz: «Arnolfus. . . . . . . et Chuonza de Altbüron uxor ejus dedit prædium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus abbas noster». Ohne Zweifel haben die auf den Namen Arnolf folgenden Punkte und auch der Singular «dedit» schon im Originale des Liber Vitæ Einsidl. gestanden, obwohl auffallen muss, dass man im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Abkunft des Abtes Wernher I. nicht bestimmt bezeichnete. Bonstetten's Schrift vom Jahr 1494 nennt den Abt einen Freiherrn von Altbüren. Ebenso bezeugen die erwähnte Glosse in Bonstetten's Werke und auch Tschudi's Chronik I. 58, dass Tschudi zur Zeit der Entstehung dieser Aufzeichnungen von seiner Hand den Abt Wernher, mit Bonstetten, für einen Freien von Altbüren hielt[33]). In unsern

[33]) Dass nach Bonstetten auch Abt Wernher's Vorgänger Gero ein

Annalen (II, 2) ist zum Jahr 1122 derselbe Standpunkt festgehalten: «Successit (Geroni) Wernherus ejus nominis primus ordine undecimus. Regit annis 20. Fuit Arnolfi de Altbürron Nobilis et Chuonzæ nobilis matronæ filius». Aber dann fügt Tschudi doch noch bei: «Alii dicunt Arnolfi comitis de Lenzeburg et Chuonzæ de Altbürron nobilis Matronæ filium extitisse» und (den Satz der Recitatio mit bezeichnenden Modifikationen wiederholend): «Arnolfus de .... et Chuonza de Altbürron uxor ejus dederunt prædium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus Abbas noster». Später hat Tschudi dieser letzteren Ansicht den Vorzug gegeben, wie ein Eintrag in seiner Antiquitatum Collectio mit bestimmter Begründung zeigt (s. unten Abschnitt III). Und auch im Kloster trat man der Angabe von Abt Wernher's I. lenzburgischer Abkunft bei. Hartmann in seinen Annales Heremi S. 184 und das 1644 angelegte Nekrologium von Einsideln (Herrgott, Gen. dipl. Habsb. III. S. 833 ff.) machen den Abt Wernher zum Sohne des Grafen Arnolf von Lenzburg und der Chuonza von Altbürren. Das Nekrologium von 1644, unter Abt Placidus entstanden, der doch die Engelbergerabschrift von Tschudi's Liber Heremi sah und benutzte, führt unterm 7. Februar auf: «Arnolfus comes de Lenzburg et Chuonza de Altbürron uxor ejus qui dederunt monasterio prædium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus Abbas noster. Ao. 1122». Wenn nun auch Bonstetten, unsere Annalen, Tschudi's Chronik und auch der Umstand, dass das Directorium Chori (ältestes Nekrolog) von Beromünster, wo die Sterbetage

---

Altbüren war, ist oben S. 309, Anm. 32 bemerkt. — Tschudi erklärt Gero in seiner Chronik I. 58, wie in unsern Annalen, für einen Froburger.

Ob Tschudi's Glossen in Bonstetten's Druckschrift von 1494 frühern oder (wahrscheinlich) spätern Datums sind, als unser Manuscript seines Liber Heremi, lässt sich nicht entscheiden. Allerdings wäre der Ursprung derselben erst zwischen 1570 und 1572 anzusetzen, wenn unter seiner Autorität für den bonstettischen Familiennamen der Bischöfe Warmann und Eberhard von Constanz, dem «säligen» Domdekan, der 1569 lebende Domherr Fetz zu verstehen ist. S. oben S. 295, Anm. 25.

der Lenzburger-Grafen aufgezeichnet sind[34]), zum 7. Februar keinen comes Arnolf nennt, für die Abkunft Abt Wernher's aus dem Hause Altbüren sprechen, so scheinen doch die Fassung (und die Stellung) des betreffenden Satzes der Recitatio im Liber Vitæ E. und Tschudi's Angabe in der Collectio (s. unten Abschnitt III) für die hergebrachte Anschauung zu entscheiden, die den Abt einen Grafen von Lenzburg nennt (wie denn auch die Namen Arnolf und Wernher durchaus lenzburgisch klingen).

Betreffend Abt Rudolf II. und dessen vom Vogte des Klosters, Rudolf (von Rapperswil), bestrittene Wahl, Anerkennung durch König Konrad in Constanz und Weihe am Palmsonntag 1142 in Reichenau folgen unsere Annalen II, 2 zunächst denjenigen des Liber Vitæ Einsidlensis, wie der übereinstimmende Wortlaut, insbesondere des letzten Absatzes der Notiz, zeigt. Aber ein Einschiebsel erwähnt dabei den apostolischen Legaten Cardinal Dietwin und vervollständigt die Angabe «in Sintleosaugia in die Palmarum consecratus est» commentirend wie folgt: «in cœnobio Sintleosaugia in die Palmarum, quæ erat pridie idus Aprilis, consecratus et benedictus est». Der Name des Cardinal Dietwin stammt wohl aus Benutzung der Annales Einsidlenses in Cod. 319 der Stiftsbibliothek (SS. III. 145/149) her. Aber während daselbst in natürlicher und einfacher Weise gesagt wird: «Electus vero noster Rudolfus accepta statim a rege abbatia coram principibus honorifice sublimatus est. Tertio die eodem rege jubente et Herimanno Constantiensis Ecclesiæ episcopo poscente a venerabili Cardinali Tiedwino S. Rufinæ Romanæ Ecclesiæ episcopo in Sintlozisaugia dominica palmarum est consecratus», wobei die Weihe durch den Cardinal eben auch als besondere Ehre (honorifice sublimatus) erscheint, verkehrt die Angabe unseres Annalisten in II, 2 (Geschfrd. I. 141) diess in: «quo (rege) jubente a Hermanno Constantiensi episcopo, poscente id Dietwino Cardinale etc. consecratus est», was

---

[34]) Vergl. Dr. Th. von Liebenau's Aufsatz: Ueber die Grafen von Lenzburg im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1882. Nr. 1. S. 4.

einen Widerstand des Bischofs gegen Rudolf's Wahl andeuten und den Vorgang für letztern nicht unbedingt auszeichnend erscheinen lassen würde[35]).

In ähnlicher Weise erweitern die Annalen unseres Abschnittes II, 2 zu den Jahren 1171 und 1173 die kurze Angabe des Liber Vitæ E. über ein Schisma nach dem Tode Abt Rudolf's II. (1171) und den Streit der Mönche mit dem Vogt bis zur Bestätigung eines neuen Abtes durch Kaiser Friedrich I. im Jahr 1173. Sie benutzen hiebei die Annales Einsidlenses (Mon. SS. III.) aus Codex 319. Der vom Vogte eingesetzte Abt Wernher (II.) oder Warin, seine bestrittene Regierung während eines Jahres und vier Monaten und die definitive Einsetzung eines neuen Abtes durch Kaiser Friedrich I. am 29. Februar 1173 in Sekingen werden erzählt. Dieser neue Abt erst gilt in den Ann. Einsidl., im Liber Vitæ E. und auch bei Bonstetten als Wernher II., in unsern Annalen von II, 2 (neben Warin = Wernher II.) als Wernher III. Nach den Ann. Einsidl. war er: «nobili prosapia genitus juvenis», nach Bonstetten: «als ettlich schreibend» — ein geborner Graf von Toggenburg, wie auch die Annalen II, 2 und Tschudi in handschriftlicher Glosse zu Bonstetten angeben. Freilich führten die Toggenburg erst nach 1205 den gräflichen Titel, wie die Rapperswil erst nach 1232.

Ueber Abt Ulrich I. von Rapperswil, der nach Abdankung Wernher's II. im Jahr 1192 erhoben, 1206 aber wegen schlechter Verwaltung seines Amtes entsetzt wurde, entnehmen unsere Annalen II, 2 ihre Angaben wieder theils dem Liber Vitæ E.

---

[35]) Die Annales Einsidl. setzen übrigens den Tod Abt Wernher's I. schon zum Jahre 1140 an und beschreiben in erregter Sprache den Streit, welchen der Convent von da an gegen den Vogt Rudolf (von Rapperswil) und die Ministerialen des Klosters wegen der neuen Abtwahl führte, bis «post breve temporis intervallum» König Konrad in Constanz erschienen sei. Tschudi folgt zwar der Angabe des Liber Vitæ Einsidl. in der von diesem ausdrücklich bezeichneten Jahresangabe von 1142 für Abt Wernher's Tod; aber er setzte derselben am Rande seiner Abschrift (S. 2 unseres Manuscriptes) die Glosse bei: «melius 1141 vel 1142» (wohl eigentlich schreiben wollend: «melius 1140 vel 1141).

theils den Annales Einsidlenses. Jenes gibt nun auch bereits den Familiennamen des Abtes, den Bonstetten und unser Annalist in II, 2 wiederholen. Die Ann. Einsidl. thun das nicht; dagegen enthalten sie über die Abdankungsgründe Abt Wernher's eine Motivirung, welche in den Annalen II, 2 weggelassen ist, und die Angabe, dass Abt Ulrich noch im Jahre seiner Absetzung (1206) starb, was in II, 2 ebenfalls fehlt.

Die Angaben unserer Annalen über Ulrich's Nachfolger, die Aebte Bertold I. von Walsee (1206—1213) und Konrad I. aus dem Hause Thun (1214—1233), sowie die letzte Notiz der Annalen betreffend den Klosterbrand vom 5. Mai 1226 stammen aus dem Liber Vitæ Einsidl., nur dass der Annalist zum Namen Bertold's von Walsee, mit Bonstetten übereinstimmend, den Zusatz macht: « (de Walsee) qui ex comitibus de Monte Sancto (Heiligenberg) ab antiquo procreati sunt», und dass ihm Abt Konrad I. von Thun: «ex comitibus de Tuno genitus est» (im Liber Vitæ Einsidl. nur: de Tuno), wahrscheinlich weil nach Bonstetten der Abt ein «Graf von Kiburg genannt von Thun» war. Bonstetten verwechselte freilich die Freiherrn des alten Stammes von Thun mit den ihm besser bekannten, aber weit spätern Grafen von Kiburg, Besitzern von Thun[36]).

Wir kommen endlich zum dritten Hauptbestandtheil unserer Annalen: den in dieselben unter bestimmte Jahrzahlen eingereihten Donationen aus dem Liber Vitæ Einsidl., insbesondere der Recitatio.

Dieser Theil der Arbeit von II, 2 ist zwar seiner Hauptabsicht nach wohl erklärlich, aber im Einzelnen in manchen Punkten nachweisbar verfehlt, in vielen andern geradezu räthselhaft, in Allem zu Bedenken Veranlassung gebend.

Wie Tschudi in seiner Chronik allen einzelnen Thatsachen

---

[36]) Was im Liber Vitæ E. über das Jahr 1226 hinaus bis 1298 noch folgt, ist sichtlich an die Annales Einsidlenses sich anlehnend, aber in selbständiger Weise ihre summarischen Notizen vervollständigend.

(wie z. B. dem Schwur der drei Eidgenossen auf dem Rütli, dem Schuss des Tell u. s. f.) bestimmte Daten anzuweisen versuchte, so unternahm der Annalist diess hier für jene Donationen. Unmöglich ist es, hiebei den Gründen, die ihn zu seinen Angaben führten, durchweg auf die Spur zu kommen; man muss sich begnügen, diess im einzelnen Falle zu versuchen. Die einzige allgemeine Bemerkung, welche — abgesehen von den Namen bekannter fürstlicher Personen — sich aufdrängt, ist die, dass die Angabe der Recitatio, welche gewisse Donationen in die Zeit des Abtes Hermann oder die späteren Zeiten, auch für den Annalisten massgebend wurde oder wenigstens hätte sein sollen.

Abgesehen von der Schenkung der Ufenau an Einsideln durch Benno (906) und von Sierenz durch Bischof Adalbero von Basel (915), welche, wenigstens die erstere, zum Jahre der Ankunft der Donatoren in Einsideln gesetzt sind, ist die früheste aufgeführte Donation diejenige einer halben Hube in Gambs durch Burkhard, Vater des Einsidler Mönchs Heinrich. In der Recitatio gleich nach einer Schenkung des Vaters von Bischof Hartmann (I.) von Cur (1026—1039), Kerhart, aufgeführt, ist sie in den Annalen ohne Jahresbezeichnung nur mit «posthac» der zum Jahr 943 angegebenen Vergabung von Herzog Hermann I. von Alamannien in (demselben) Gambs angehängt. Eine zweite Schenkung ist zu 958 eingereiht, diejenige von Schlatt durch Graf Gotfried, Eberhard's Sohn und Oheim Manegold's von Nellenburg. Es ist wohl der Graf Gotfried, der 966 als Graf in pago Suerza (in Schwaben), 963/973 als Vogt in Zürich und Vorstand eines Vogtgerichtes erscheint[37]), sein Neffe Mangold aber der Zürichgaugraf von 976, der 991 in Sachsen starb, der treue Diener der Kaiserin Adelheid. Dass dieser dem Nellenburgischen Geschlechte angehörte, wie die Recitatio

[37]) Vergl. Stälin, Wirt. Gesch. I. 553. — Frdr. v. Wyss «Die Reichsvogtei Zürich» S. 37 in der Zeitschrift f. schweizerisches Recht 1872. — Mohr, Cod. dipl. Raet. I. n. 66 S. 95.

angibt, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Dagegen beruht die Jahrzahl 958 für die Schenkung, da eine Urkunde kaum errichtet worden, jedenfalls dem Annalisten nicht vorlag, vielleicht nur auf Conjectur aus der Bemerkung am Schlusse: «(Schlatte) pro quo commutatur Äschentze», welches Eschenz durch die gleich nachher aufgeführte Urkunde Otto's I. vom 6. Jan. 959 an Einsideln kam. — Nach dem Liber Vitæ E. im Nekrologe (August und November) schenkten die Herzogin «Regelind» und ihr Sohn Herzog Burkard der Jüngere an Einsideln die Güter in Stäfa, Kaltbrunnen und Lindau; nach der Recitatio überdiess Esslingen und eine Hube in Männedorf (Kantons Zürich). In den Annalen II, 2 ist beides auseinander gehalten: die erstern drei Schenkungen sind 959 von der «vidua ducissa» und ihrem Sohne Burkard ausgegangen; die letzten beiden machte Herzog Burkard allein im Jahr 962 (nach dem Tode seiner Mutter)[38]. An die Erwähnung von Schenkungen der Kaiser Otto I. und II. im Zürichgau, worunter Meilen am Zürichsee zum Jahre 966, schliesst der Annalist eine der Donationen aus dem Nekrologium des Liber Vitæ Eins. des Namens Meilen wegen, aber abändernd, an. Im Nekrologium steht (Monat December) «Gerungus dedit portionem patrimonii sui in villa Meilis (Mels bei Sargans) et in villa Mediolano (Meilen)»; in den Annalen zum Jahr 966: «Gerungus quidam nobilis dedit portionem suam patrimonii sui in villa Mediolano». Genau übereinstimmend mit dem Nekrologium erscheint hingegen die nämliche Donation nochmals («ut supra relatum est») unter dem Jahre 970, unter welchem überhaupt — es ist nicht ersichtlich warum — eine ganze Reihe von Donationen aus der Recitatio und aus dem Nekrologe des Liber Vitæ Einsidl.

---

[38]) Hartmann, Annales Heremi (S. 44) bringt die Schenkung der Herzogin Regelind, in Verbindung mit dem von ihr veranstalteten Bau der Grabkapelle in der obern Klosterkirche, unter dem Jahre 940 (also noch zu Lebzeiten Herzog Hermann's I.) die Schenkung von Esslingen und Männedorf durch Herzog Burkard d. J. (S. 64), wie II, 2 zum Jahr 962.

zusammengestellt wird. Die zwei ersten derselben, des Comes Landolt und seiner Gemahlin Liutgart, mögen aller Wahrscheinlichkeit nach dem zehnten Jahrhunderte angehören; die dritte ist die ebengenannte des «Gerungus de ...». Der Abtausch der durch Graf Landolt und Liutgart erhaltenen Güter in Mels bei Sargans an das Kloster Pfävers gegen dessen «villicationes in Swites» mag urkundlich gefertigt worden sein, ist aber nicht urkundlich bekannt. Dagegen nehmen die Annalen hier einige Zusätze aus der Recitatio des Liber Vitæ auf. In derselben stehen folgende Sätze: «Comes Ulricus de Schennis dedit Meli (Mels?) et duas huobas in Switz» und weiterhin: «quod in Swites habemus de Abbatia Favariensi commutatum est — quædam vero pars a comite Uolrico et a comite Liutone aliisque Christi fidelibus tradita est». Daraus wird nun in den Annalen zum Jahr 970 Folgendes: (Tausch mit Pfävers) «Habuimus enim antea in Swites aliqua prædia a Liutone comite de Toggenburg ... Dedit etiam post multa tempora Comes Uolricus de Lenzburg dictus de Schennis duas huobas in Switz». Graf Ulrich von Schennis wird also auch hier als «von Lenzburg» bezeichnet, dem Grafen Liuto — wahrscheinlich Liuto der Graf im Zürichgau von 924—952 und zugleich Vogt in Zürich [39]) — der Name von Toggenburg beigelegt, nach Conjectur des Annalisten. Dass es 970 noch keine Grafen von Toggenburg gab, ist überflüssig zu sagen. — Die folgende Donation von Kerhart, dem Vater des (1039 verstorbenen) Bischofs Hartmann von Cur, ist, abgesehen von der Jahrzahl 970 und dem zu dem Namen Kerhart zugesetzten Titel: «Comes», dem Nekrologium (Januar) und der Recitatio des Liber Vitæ Einsidl. enthoben. Die im Zürichgau, zunächst dem obern

---

39) Vergl. Friedrich v. Wyss a. a. O. S. 31. — Der Name Liuto könnte auch auf einen Vorfahren der ältesten bekannten Freien von Regensberg deuten, was für den Zürichgau ebenso passend wäre. Vgl. Meyer v. Knonau. St. Gallische Geschichtsquellen IV. in den Mittheilgn. z. vaterl. Geschichte des St. Gallischen Hist. Vereins. Neue Folge Heft 7. (1879) S. 50. Anm. 132.

Zürichsee liegenden Schenkungsobjecte und die Zeit Bischof Hartmann's lassen die Vermuthung zu, dass unter dem Donator ein Sohn (?) des um 924—931 in Zürich waltenden königlichen Vogtes Kerhard zu verstehen sei[40]. Die Donation des «comes Chuonradus» und seiner Gemahlin Liutgard, sowie der gewaltsame Tod des Grafen, stehen im Nekrologium des Liber Vitæ Eins. (November und September) und in der Recitatio, woselbst auch Graf Bernhard als Konrad's Bruder genannt ist. Dem Annalisten in II, 2 gehören an: die Jahresangabe 970, der Name Lenzburg und der der Jahrzahl 970 widersprechende Zusatz: «Is comes Chuono postea occisus est A. D. 960». — Ebenso verhält es sich mit dem folgenden auf den «adolescens Amazo» bezüglichen Satze. Was er schenkte, dass er «ejusdem stirpis» mit den Grafen Chuono und Bernhard gewesen und «in expedicione Longobardica» gefallen sei, steht im Liber Vitæ E. Aber dass er «comes» und dass die ihm verhängnissvolle expeditio diejenige vom Jahr 962 gewesen sei, ist Zusatz des Annalisten, letzteres mit einer von Amazo selbst ausgegangenen Donation im Jahr 970 nicht vereinbar. Es folgen sodann eine Reihe von Güterschenkungen im Bereiche des obern Zürichsee's: in Rapperswil, im Hofe Rüti bei Tuggen, in Rüti Kts. Zürich (?), in Rieden (Gemeinde Rüti oder Hinwil), in Toggwil (bei Meilen), in Herzwil (?) und Rüti und in Siebeneich in der March Kts. Schwyz. Sie sind alle dem Liber Vitæ E. enthoben. Aber die vom Annalisten allen vorgesetzte Jahrzahl 970 ist mit den Namen der Donatoren zu gutem Theile nicht vereinbar. Es ist schwer unter der: «Domina Willeburgis de Emberacho», die mit ihren Söhnen ein Gut in Rapperswil schenkt, eine andere Edelfrau zu sehen, als jene Freiin von Wülflingen, Willebirg, welche ihrem Gemahl, Graf Lütold von Mömpelgart († 1043), die Herrschaft Wülflingen und Embrach zubrachte, und zu deren Söhnen Erzbischof Hunfried von Ravenna, der Kanzler Kaiser Heinrich's III., zählte. Willebirg starb zwischen 1044

[40]) F. v. Wyss a. a. O. Seite 27.

und 1052; im Nekrologium des Liber Vitæ E. stehen ihr Name und ihre Donation unter dem Monat October. Die Annalen setzen mit Jahr 970 ihre Schenkung jedenfalls viel zu frühe an[41]).

Noch auffallender ist in unsern Annalen II, 2 zum Jahr 970 die folgende Stelle: «Comes Rudolfus de Raprechtswile dictus Antiquus dedit prædium in Rüti». Im Liber Vitæ Einsidl. steht im Nekrologe im Monat Juli: «Comes Rudolfus dedit prædium in Rüti» — unzweifelhaft der am 28. Juli 1262 verstorbene Graf Rudolf von Rapperswil (wie auch eine Glosse Tschudi's: «puto de R.» annimmt) —; im Monat Januar steht: «Heinricus advocatus de Rapreswile», und in der Recitatio erscheinen zwei Brüder Wezel und Eppo «de R.», Donatoren von Gütern in Schalkshofen und Fischenthal, und zwei Jahrzeitstiftungen vom Hofe Rüti, die eine zum 24. November «ad anniversarium antiqui Comitis de R.», die andere zum 5. December «ad anniversarium Comitis de R.». Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Autor der Angabe im Liber Vitæ alle frühern Rapperswil nur als Freie oder «Vögte» von Rapperswil kannte, wie er (s. Beilage 2) zum Jahr 1142 den Vogt Rudolf sogar noch ohne Familienbezeichnung erwähnt, und dass er nur die wirklichen Grafen von R., d. h. die Rudolfe des dreizehnten Jahrhunderts, von denen er den letzten des ganzen Stammes (Rudolf, der jung und unvermählt am 15. Januar 1283 †) noch gesehen haben mag, als Grafen bezeichnet. Der «antiquus Comes» ist ihm ohne Zweifel derjenige Graf, der 1233 zuerst diesen Titel erlangte und führte, oder der 1262 verstorbene, wenn dieser nicht mit jenem identisch war. Vollständig irrig versetzt unser Annalist in II, 2 diesen «antiquus comes» in's Jahr 970, wo es ja

[41]) Vrgl. Schinz, Hs. Hrch.: «Von den Herren und Grafen von Embrach und Wülflingen», im Schweiz. Museum von J. Hch. Füssli, Jahrg. 1789. S. 820 ff. Schon Schinz a. a. O. S. 823 bezieht die Stellen im «Nekrologium und in den «Traditiones» von Einsideln» (d. h. in den Tschudi'schen Dotationes, die er kannte) auf diese Freiin von Wülflingen und Embrach. — Die Schenkung der Domina Willebirg steht in der Recitatio vor der Reihe derjenigen, die unter Abt Hermann (1052—1065) erfolgt sind.

noch nicht einmal den Familiennamen Rapperswil gab[42]). — Ein historisch sonst nicht bekanntes Factum lehrt uns die folgende, dem Nekrologium des Liber Vitæ E. entnommene Schenkung: «Gebene Abbas Fabariensis dedit nostro cœnobio prædium in Lintzikowe antequam Abbas fieret, cum noster cœnobita esset». Die Geschichte des Klosters Pfävers zählt einen Abt Gebene zur Zeit Kaiser Ludwig's des Frommen auf; aber um 970 wird ein solcher weder in Eichhorn Episc. Curiensis S. 268 u. ff., noch in Wegelin's Regesten des Klosters Pfävers und der Landschaft Sargans (Cur, Hitz, 1850), noch in Mohr's Cod. dipl. Rætiæ erwähnt. Zum Jahr 970 kam Abt Gebene in den Annalen II, 2 wohl nur darum, weil er im Nekrologium des Liber Heremi antiquus im Monat October, dicht hinter der Domina Willebirgis, steht, auf die ihn der Annalist auch hier folgen lässt. Gerade die Stellung im Nekrologium möchte übrigens zeigen, dass er zeitlich auf die Domina Willeburgis folgte und also wohl der ersten Hälfte oder Mitte des eilften Jahrhunderts angehört. Von seiner Eigenschaft eines Mönchs in Einsideln, bevor er Abt in Pfävers wurde, steht im Nekrologium nichts, und die Recitatio erwähnt ihn nicht. Aehnlich verhält es sich mit dem folgenden Donator von 970, dem Abte Otker von Disentis. Das Nekrologium des Liber Vitæ Einsidl. nennt ihn unter dem Monat December und heisst ihn Bruder des Abtes Wirand von Einsideln; in der Recitatio erscheint er nicht. Da Abt Wirand von 996 bis 1026 regierte, wird auch Otker eher dem Anfange des eilften Jahrhunderts, als dem Jahre 970 angehören. Auch er ist übrigens nur durch diese Stelle des Liber H. bekannt.

---

[42]) Vergl. den Aufsatz von Krüger, E.: «Zur Genealogie der Grafen von Rapperswil im dreizehnten Jahrhundert» im Anzeiger f. schw. Gesch. 1884. Nr. 4, wo in sehr guter Weise der Nachweis versucht wird, dass es drei Grafen Rudolf v. R. gab, den ersten, der 1233 den Titel erwarb und am 25. Juni 1250 ohne Nachkommen starb; Rudolf II. seinen Schwestersohn, seit 1229 als sein Erbe bezeichnet, aus dem Stamme der Freien von Vaz, der am 28. Juli 1262 starb, und Rudolf III., den letzten des Namens, am 15. Januar 1283 noch unvermählt verstorben. Auf Rudolf III. mag sich die Jahrzeitstiftung vom Hofe Rüti vom 5. December beziehen.

In den Annalen (970) folgt auf den Abt Otker, der u. a. «Thuringa» (Theuringen, W. O.-A. Tettnang) schenkte, Abt Walther von Petershausen als Donator einer Hube ebendaselbst. Es ist der dritte Abt von Petershausen, dessen in den Casus Mon. Petrishus. Lib. II in einer Urkunde gedacht wird, die im zweiten Jahre des Kaiserthums Heinrich's II., d. h. also im Jahre 1015, gegeben ist (Mone, Quellen s. I. S. 132). Sehr auffallend ist, dass die Annalen diese Schenkung des dritten Abtes von Petershausen zum Jahr 970 ansetzen konnten, da das letztgenannte Kloster nicht nur erst später entstand, sondern unsere Annalen selbst zum Jahr 979 den Stifter und die Thatsache seiner Stiftung erwähnen: den Bischof Gebehard II. von Constanz (980—996), den sie freilich irrig zum Sohne eines Grafen Hugo, statt Ulrich's, von Bregenz machen. Es zeugt diese Inconsequenz deutlich für den Charakter der Annalen als eines blossen Entwurfes des Autors. — Die nächste Donation, aus der Recitatio entnommen: «Berchtoldus de Breitenveld dedit vineam in Endingen» wird vom Annalisten zum Jahre 981 gestellt und zugleich mit zwei Zusätzen versehen, von denen der erstere Endingen (die Landzunge, auf welcher Stadt Rapperswil steht) als «in comitatu Rudolfi de Raprechtswilere Advocati nostri» bezeichnet, der andere die Erbauung der Stadt (Neu-)Rapperswil daselbst durch «Comes Rudolfus de Raprechtswilere, junior, advocatus noster» erzählt und das Lehensverhältniss ihres Grundes und Bodens einerseits zu Einsideln, andrerseits zur Abtei St. Gallen angibt. Dass es 981 keine Grafen von Rapperswil gab, berührten wir oben; dass die Stadt dieses Namens est im dreizehnten Jahrhundert entstand, ist gewiss. Der Annalist schreibt die Gründung der letztern übrigens nicht ausdrücklich dem Jahr 981 zu, sondern unterscheidet von dem zur Donation von 981 genannten Grafen Rudolf den Gründer der Stadt als den Jüngern[43]).

[43]) Unter allen Stellen der Annalen ist keine, die in gleichem Grade, wie diese auf Rapperswil bezügliche (Geschichtsfrd. I. 114), den Eindruck

Es folgen ebenso unter 981 Schenkungen des aargauischen Grafen Imizo, des Grafen Bernhard oder Bero von Lenzburg, Stifters von Beromünster, des Einsidler-Truchsessen Konrad von Hombrechtikon, des Pfarrers Heinrich Ronman von Ettiswil, des Grafen Manegold von Nellenburg und unter dem Jahr 982 Schenkungen der Grafen Eberhard und Diemo von Baden und wieder des Pfarrers Heinrich Ronman. Der Faden, der diese Zusammenstellung von Donationen so verschiedener Personen und sichtlich verschiedener Zeiten verknüpft, ist der topographische. Die Schenkung des Grafen Bero in Wittenheim (im Sundgau, Elsass) wurde vom Kloster vertauscht an ein Gut in Erlibach am Zürichsee, und ebendaselbst liegen die Schenkungen des Truchsessen von Hombrechtikon und des Pfarrers Heinrich Ronman. Von Rapperswil aus wendet sich der Blick des Annalisten dorthin und geht dann über Zürich weiter in's Limmatthal und die Gegend von Baden, wo die Schenkungen der Grafen Eberhard und Diemo und wieder des Pfarrers Heinrich Ronman liegen. Den aargauischen Grafen Imizo aber schloss der Annalist dem Lenzburger Bero an, als einen vermuthlichen Stammverwandten. Wie ganz verschiedenartigen Zeiten die genannten Donatoren angehören, ist klar. Die Grafen Imizo und Bero freilich sind dem zehnten Jahrhundert, zweite Hälfte, zuzuschreiben. Der Truchsess Konrad von Hombrechtikon, den der Annalist allerdings mit dem Zusatze: «post multa vero tempora» an Jene anreiht, gehört dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts an, wie die Urkunden des Klosters von 1285 und 1299 zeigen (Regesten von Einsideln von P. Gall Morel Nr. 109, 131),

---

machen kann, sie müsse von einem Einsidler-Conventualen als Verfasser herrühren, da nicht allein das advocatus noster, cœnobium nostrum u.s.f. sich hier mehrmals wiederholt, sondern auch ein: «nos illi assensum præbentes, vineam tradidimus» vorkömmt. Aber war jene Form von Tschudi einmal adoptirt (s. oben Seite 286, Anm. 19), so konnte er sie auch hier durchführen, und die genaue Bezeichnung der Rechtsverhältnisse in den beiden Theilen des Städtchens ist in seinem, des Historikers und Rechtsgelehrten, Munde noch natürlicher, als in demjenigen eines Mönches.

und dass der Pfarrer Ronman derselben oder vielmehr einer noch etwas spätern Epoche angehört, wurde oben schon erwähnt (S. 278)[44]. Graf Manegold von Nellenburg hinwieder ist der im Jahr 991 verstorbene Vertraute der Kaiserin Adelheid[45]. Die Angabe seiner Verwandtschaft, des Oheims Gotfrid und Grossvaters Eberhard, stammt aus der Recitatio. Etwas späterer Zeit gehören die Grafen Eberhard und Diemo oder Tiemo an, deren Verwandtschaft und Schenkungen in Erendingen und Rieden im Nekrologium des Liber Vitæ Einsidl. (Monat Februar und Juni) entnommen sind, und die der Annalist mit dem Namen «de Baden» belegt. Denn Graf Tiemo erscheint 1040 in der Urkunde König Heinrich's III. für Einsideln als comes im «comitatus Ciurichgowe» (Regesten von Einsideln von P. Gall Morel. Nr. 28). — An die Urkunde König Otto's III. vom 27. October 984, welche dem Kloster Freiheit von Zoll und Münze in Zürich und seine zahlreichen Besitzungen bestätigt, knüpft der Annalist unter der Jahrzahl 984, ohne das spätere Datum zu nennen, Otto's kaiserliche Urkunde vom 29. April 998 an, die dem Kloster das Gut «Pilolfeshusen in Vilvisgowe» d. h. Billizhausen im schwäbischen Filsgau schenkt[46]. Sie leitet ihn

---

44) Zwischen die Donationen in Erlibach — zu 981! — ist in Form des Præsens («retinetur») der Satz aus der Recitatio eingereiht, der sich auf die Meiereien in Erlibach und in Pfäffikon am Zürichsee (sowie in Riegol im Breisgau und Brütten im Zürichgau) bezieht.

45) Dass dieser Graf Manegold gemeint ist, das geht aus dem Nekrologium des Liber Vitæ Einsidlensis hervor, aus welchem die Notiz betreffend die Schenkung stammt und das den Todestag des Grafen in den Monat Mai verlegt. — Einen andern Grafen Manegold, den im Treffen gegen Herzog Ernst II. von Alamannien gefallenen Beauftragten Bischof Warmann's von Constanz, machen unsere Annalen (Jahr 1030) zwar auch zu einem Nellenburger (vergl. Neugart Episc. Constant. I. 342. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 553); allein da diess Treffen vom Jahr 1030 am 17. August vorfiel, so kann unter dem Donator an Einsideln nur Manegold († 991) verstanden sein.

46) S. Baumann, Dr. F. C., Die Gaugrafschaften in Schwaben, S. 102, und Würtemb. Urkdbuch IV. Nr. 33.

(der an Willisau im Ober-Aargau dachte) aus der Umgegend von Baden hinüber an die Reuss. Denn das Gut Pilolfeshusen wurde «postea» (also nach 998) vertauscht an Graf Eberhard von Nellenburg gegen dessen Besitzungen Volchlinswiler (Volkentschwil Kts. Zürich) und Stetten an der Reuss, Kirchgemeinde Rordorf in der Grafschaft Baden. In derselben Gegend liegen wohl die hierauf genannten, von Graf Chuono von Lenzburg geschenkten Güter Wiler und Rüti (Wilen = Unterwil? und Rüti = Rütihof?) unweit Baden. Freilich steht dabei auch die Schenkung des Liuto von Rorboz (Rorbas an der Töss Kts. Zürich) von zwei Huben «quæ sunt præstitæ advocato in beneficium». Wäre hier an den Klosterschirmvogt, Graf von Rapperswil, zu denken, so dürfte diess «Wiler» freilich eher in der Nähe des Zürichsee's (Wilen bei Pfäffikon am Zürichsee?) zu suchen sein. Es kann aber auch (da das bezeichnende «advocatus noster» hier nicht steht) ein bloss localer Untervogt gemeint sein. Die Angaben sind wörtlich aus der Recitatio, wo sie aber keineswegs beisammen stehen. Vielleicht hat nur die Gleichheit des (vieldeutigen) Namens Wiler den Annalisten bewogen, den Grafen Konrad von Lenzburg und Liuto von Rorbas hier zusammen zu stellen.

Nach Aufzählung der Reichsereignisse und der königlichen Urkunden von 991 bis 996 beginnt die Donationenreihe mit 996 wieder. Nach einer Schenkung des Liuprand, seiner Gemahlin Bezzelinda und ihres Sohnes Gebene[47]) wendet sich der Annalist dem Westen, dem burgundischen Lande, zu. Zunächst folgt noch unter dem Jahr 996 die Schenkung des Edlen Wernher in Geinwisen und Hunzingen, sodann diejenige des Eppo in «Lodelinga circa Arolam fluvium in Burgundia minore». Die erstere Donation scheint die Gegend von Sursee zu betreffen,

---

[47]) Die Schenkung ist aus der Recitatio (früheste Abtheilung) entnommen; der Name Gebene erinnert an den Pfäverser-Abt; der geschenkte Ort «Höyrüti» dürfte, wie das vom Abt Gebene geschenkte Gut, im Linzgau liegen. — Allerdings liegt ein «Heurüti» auch bei Elgg Kts. Zürich.

ist aber in der Recitatio unter denjenigen Donationen aufgeführt, welche erst zur Zeit des Abtes Hermann oder seiner Nachfolger gemacht wurden, also erst nach 1052 [48]). Die Schenkung Eppo's in Lodelinga zählt die Recitatio unter denjenigen auf, welche sie unter dem Titel: «prædiola in Burgundia circa Aram fluvium» zusammenfasst. Dass hiebei die letzten Worte nicht buchstäblich enge, sondern im weiten Sinne von «Aaregebiet», zu verstehen sind, ergibt sich aus der Uebersicht der Namen. Lodelinga wird Ludligen im Thale der Roth oberhalb St. Urban sein. — Es folgen die in jenem Abschnitte der Recitatio vereinigten Donationen in Lengenach 997, Jungholz 998, Walaswiler, Sichenbach, Oberatebach, Vallis Nugerula, Rudolfshusen und Tokelenbrunnen 1004, Pruthern 1020, Gikkenbach und Buxita 1027. Die Namen sind nur theilweise bestimmt bekannt. Lengenach und Walaswiler, auch die Orte Ursenbach und Bibirusa, nach denen zwei Donatoren Ulrich in Walaswiler benannt sind, haben wir oben (S. 287) aufgeführt. Vallis Nugerula ist bei Landeron am Bielersee, Rudolfshusen vielleicht in Rufshusen (Gemeinde Niederbipp) an der Aare zu suchen; Buxita ist Buchsiten Kts. Solothurn im Thale der Dünneren. Die Formen «Arola» und «Burgundia minor» gehören dem Annalisten an, ebenso der Titel «comes de Froburg», den er dem einfachen Donator Adalbero der Recitatio (1027) gibt.

Ob der Annalist für seine Jahrzahlen bestimmte Anhaltspunkte hatte, bleibe dahingestellt [49]). Zwischen die in der Recitatio als burgundisch bezeichneten Besitzungen reiht der Annalist zum Jahr 998 zwei Schenkungen in Bosinga ein,

---

[48]) Geinwiesen und Hunzingen dürften das luzernische Geuensee und der dorthin pfarrgenössige Weiler Hunzingen sein.

[49]) Es erscheint allerdings natürlich, dass die klösterlichen Erwerbungen in einer bestimmten Gegend sich in einer gewissen Periode folgen und äufnen und also auch zeitlich nicht allzuweit auseinander liegen. Aber wo wir an der Hand der Recitatio oder von Urkunden einzelne Schenkungen einem bestimmten Zeitraume zuweisen können, zeigen sich doch in den Angaben des Annalisten, wie man sieht, oft entschiedene chronologische und topographische Irrthümer.

von denen die eine, des Edlen Erhard, im Nekrologium (Monat März), die andere weit vorne in der Recitatio steht. Sie beziehen sich auf das auch der Aaregegend angehörige Bözingen bei Biel, und an Bosinga schliesst sich unter dem Jahre 1000 die Schenkung des «Ruothard de Argoja» in «Buosinwiler» an, ebenfalls im Burgundischen gelegen, nämlich eines der drei Dörfer Busswil, die in den Pfarreien Diessbach, Melchnau und Madiswil der bernischen Aemter Büren an der Aare und Aarwangen liegen. Aber die Recitatio setzt diesen Ruothard in die Zeit nach 1052, der Annalist also um 50 Jahre zu frühe.

Zwischen burgundischen Schenkungen stehen zum Jahre 1004 eine Schenkung Heinrich's in Nussbaumen und Siggingen (Siggithal) bei Baden im Aargau, aus dem Nekrologium (Monat April), und aus der Recitatio die Schenkungen des Ekkebert in Lutenwile (Littenweiler) im Breisgau, und der Brüder Hugo und Burkhard, «illustres viri», in Yedungsheim, Ratlinswiler und Husen [50]), letztere aus der Zeit nach 1052. Die Schenkung des Grafen Liutfrid in Husen zum Jahr 1004 stammt aus dem Nekrologium (Monat December), und wird sich, falls unter Liutfrid ein Graf von Winterthur zu verstehen ist, auf den Ort Hausen bei Ossingen Kts. Zürich beziehen. Die Schenkung des Diepold im gleichen Jahre in Oetinkoven ist in Oetikon Gemeinde Stäfa am Zürichsee zu suchen, wie die inbegriffenen Fischerlehen zeigen. Unter dem Jahr 1012 erscheinen die Schenkungen der Freien von Uster und von Rapperswil in Schalken (Schalcheshofen), Fischenthal und Hittnau Kts. Zürich; unter 1015 eine Schenkung Ulrich's, Sohn Diethelm's von Bubinkon, in Volken Kts. Zürich, Schenkungen im Thurgau und in der Gegend von Baden und Brugg Kts. Aargau durch Adelgoz von Böttstein. Die Recitatio setzt dieselben aber ausdrücklich

---

[50]) Wahrscheinlich sind hier zwei Donatoren gräflichen Standes aus dem überrheinischen Lande gemeint. Aber welche? — Ein «Jettenhausen» (der mit Yedungsheim nächstverwandte Name im Badischen und Wirtembergischen) liegt im Linzgau.

in die Zeit Abt Hermann's oder seiner Nachfolger, also nicht vor 1052. An die Schenkungen im Thurgau reiht sich unter 1018 diejenige der Domina Mechthild de Hiltboldswilare in Annewiler an. Dann folgen unter Jahr 1018 und 1019 die Schenkungen in Buochs, hauptsächlich der Lenzburgergrafen Arnold, Ulrich, Konrad aus dem Nekrologium (Monat April und Mai), und 1020, 1022, 1025, 1026, 1027 und 1030 verschiedene, zeitlich nicht näher bestimmbare Schenkungen. Zum Jahr 1032 sind dagegen zwei Schenkungen gesetzt, des Gerold monachus Coriciensis cœnobii (Mönches in Görz?) in Sur Kts. Aargau und des jungen Bertold Niclaus von Rimsingen (Bad. Amt Breisach) in Buttikhofen (Bottingen bei Nimburg) im Breisgau, welche beide nach der Recitatio erst in die Zeit nach 1052 fallen. Dasselbe ist der Fall mit der zum Jahr 1040 erwähnten Schenkung des Einsidler-Conventualen Hermann in Oltingen, Wenslingen und Tätlikon Kts. Baselland; denn auch diese versetzt die Recitatio in die Jahre Abt Hermann's oder seiner Nachfolger. Und wie zu 1040 die Angabe: «Dominus Lütoldus de Regensberg qui fundavit Rüti cœnobium, nobis subjecit cœnobiolum Vare» gesetzt werden kann (Geschfrd. I. 130), ist geradezu unbegreiflich, da das Kloster Fahr 1130, Kloster Rüti 1219 gestiftet wurde. — Besonders bemerkenswerth ist die zum Jahr 1046 gesetzte Schenkung: «Maffridus de Siggingen dedit prædium in villa Lůgaten» (Lugeten unweit Feusisberg Kts. Schwyz). Die Recitatio verweist auch diese Schenkung in die Zeit nach 1052. In einem Einsidlercodex (Mscr. Nr. 349) aber sagen die Constitutiones des Abtes Wernher II. (reg. 1173 bis 1192), laut gütiger Mittheilung von P. Odilo Ringholz, Folgendes: «Deinde plantatores vinee facti sumus in Lougatun. Preterea a domino Wernhero de Siggingen quoddam prædium in eadem villa et alias centum quinquaginta libris insuper diversis beneficiis coëmimus» etc. (S. Hartmann, Annales Heremi pg. 238). Da man das «facti sumus» und «coëmimus» nur auf die Person des sprechenden Abtes Wernher (und nicht auf seine Vorfahren) beziehen kann, wie der Zusammenhang der ganzen

Constitutiones zeigt, so ist klar, dass unsere Annales den Verkauf des Gutes Lugeten durch Meffrid von Siggingen irrig als eine Schenkung behandeln und noch irriger um ein volles Jahrhundert zu frühe ansetzen. Diese Donation gibt aber auch einen nähern Anhaltspunkt für die chronologische Einreihung anderer. In der Recitatio steht sie nämlich am Eingange der dritten Gruppe, die wir oben (S. 269—270) unterschieden, derjenigen, welche den Schluss der Recitatio bildet. Da die oben erwähnten, vom Annalisten zu den Jahren 996, 1015, 1032 und 1040 gesetzten Schenkungen des Edlen Werinher, des Adalgoz von Böttstein und der Mönche Gerold und Hermann ebenfalls in dieser Gruppe und zwar erst nach Meffrid's Donation stehen, so werden wir dieselben nicht bloss allgemein «nach 1052», wie gesagt wurde, sondern geradezu auch in das zwölfte Jahrhundert zu setzen haben.

Richtiger, als die ebenerwähnten Datirungen, wird es sein, wenn der Annalist die letzten Donationen der zweiten Gruppe, diejenigen Eppo's von Lengenach und Gerhard's, noch dem eilften Jahrhunderte zuweist, erstere dem Jahre 1052, letztere dem Jahr 1096. Denn wenigstens von Eppo lesen wir im Nekrologium des Liber Vitæ Einsidl. (Monat December): «Eppo de Lengenach dedit Hermanno abbati portionem in Lengenach» (Lengnau Kts. Solothurn). Gerhard's Schenkung bezieht sich auf Russikon Kts. Zürich.

Nach ihr lässt der Annalist die übrigen Donationen der dritten Gruppe folgen. Zunächst noch zum Jahre 1096 und in Russikon und Padachtal (am Berge «Bachtel» Kts. Zürich?) die Schenkung der Luitgart, Gemahlin des Edeln Eberhelm von Altbüren, an Abt Rudolf I. (1090—1101), sowie diejenige ihres Sohnes Eberhelm in Alberswil Kts. Luzern. Es folgen die Schenkungen der Brüder des jüngern Eberhelm: Berengar's in Melchnau zum Jahr 1099 und Reinger's nebst dessen Gemahlin Azala in Scruofenegge zum Jahr 1101. Ferner zum Jahr 1110 die Schenkung eines Gutes in Schlieren Kts. Zürich durch Ludwig (der Annalist setzt bei: «comes de Froburg») an Abt Gero,

seinen Bruder; zu 1122 diejenige der Eltern Abt Wernher's I., Arnolf und dessen Gattin Chuonza von Altbüren, Donatoren des Gutes Scheidegg; zu 1196 eine umfangreiche Schenkung des Truchsessen Konrad von Hombrechtikon, für sich und seinen Bruder Rudolf, in Wolrau, Hurden und Umgegend am Zürichsee zur Zeit Abt Ulrich's (I. 1192—1206); zu 1210 die Schenkung des Neubruchs Trachslau im Albthale bei Einsideln durch des Klosters Ministerialen Ritter Konrad von Wolrau, und endlich die letzte Schenkung der Recitatio, des Johannes von Adliswile Kts. Zürich in Baar Kts. Zug und Bossikon Kts. Zürich, zum Jahr 1052. Es lässt sich nicht ausmitteln, ob alle diese Zeitangaben richtig, ob der Annalist nicht die Erwähnung späterer Aebte in der Recitatio irrig auf gleichnamige Amtsvorgänger bezog. So viel ist gewiss, dass die zum Jahr 1196 gesetzte Schenkung des Truchsessen von Hombrechtikon nicht unter Abt Ulrich I., sondern erst am 1. September 1286 unter Abt Ulrich II. gemacht wurde, wie des Donators noch vorhandene Urkunde bezeugt (Regesten von Einsideln von P. Gall Nr. 109), und dass derselbe im Februar 1299 noch lebte. (Ebenda Nr. 131.) Auch die Schenkung des Johannes von Adliswile, die am Schlusse der Recitatio steht, wird nicht dem eilften, sondern dem dreizehnten Jahrhundert angehören.

Ueberblickt man diese Ergebnisse, welche die Prüfung der Angaben des Annalisten über die Donationen — den dritten Bestandtheil seiner Arbeit in II, 2 unseres Manuscriptes — liefert, so lässt sich mit Bestimmtheit sagen: — diese Angaben können nur von einem Verfasser herrühren, der späterer Zeit, als dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, angehört. Denn eine solche Reihe von Irrthümern über eine ihm noch nahe liegende Vergangenheit hätte ein Autor dieser Zeit nicht begangen. Die Angaben sind namentlich dem Urheber der Aufzeichnungen im Liber Vitæ E. nicht zuzuschreiben; eine Jahresbestimmung für jede einzelne Dotation hätte er nicht gemacht, der in der Recitatio sich begnügte, nur das Allgemeinste zu sagen, was ihm bekannt war. Es ist übrigens ja mehr als

zweifelhaft, dass man im Kloster überhaupt für alle diese Schenkungen von Privaten, insbesondere aus der Zeit vor dem dreizehnten Jahrhunderte, Documente oder bestimmte chronologische Angaben besass. Unser Annalist könnte also frühestens dem fünfzehnten Jahrhunderte, etwa der Zeit Bonstetten's, angehören, wo die Studien wieder auflebten. Aber an Bonstetten selbst ist — wie wir sahen — nicht zu denken, und ob es neben ihm einen hinreichend gelehrten Capitularen gab, der ein so umfassendes Annalenwerk hätte unternehmen können, ist im höchsten Grade zu bezweifeln. Wir sahen auch, dass die reichsgeschichtlichen Theile des Werkes unverkennbar an die Sprache der Humanisten des sechszehnten Jahrhunderts erinnern, dass die Benutzung der Kaiserurkunden des Stiftes Tschudi's Art und Gewohnheit genau entspricht und auf sein Urkundenverzeichniss zurückweist, und dass in einzelnen Angaben zur Klostergeschichte seine Autorschaft sich unbestreitbar zeigt. Aus allem lässt sich nur der Schluss ziehen, dass wir in den Annalen einen von Tschudi selbst ausgegangenen ersten Entwurf, einen allerdings noch unvollkommenen Versuch einer Geschichte Einsideln's in Annalenform vor uns haben. Und diess bezeugt auch deutlich das äussere Aussehen des Manuscriptes selbst. Blosse Abschrift des Werkes eines Frühern sähe ganz anders aus und Tschudi würde — wenn er nach vollem Abschlusse seiner eigenen historischen Studien ein solches Werk frühern Ursprungs copirt hätte — seinen Vorgänger ganz anders emendirt haben, als er sich selbst in seiner Arbeit stellenweise berichtigte.

III.

Das Verhältniss der Antiquitatum Collectio zum Liber Heremi.

Bedürfte das Ebengesagte noch eines weitern Beweises, so liefert einen solchen von bezeichnender Art, wie ich glaube,

die Vergleichung der Antiquitatum Collectio mit dem Annalenwerke des Abschnittes II, 2 unseres Manuscriptes.

Die Geschichte des Stiftes Einsideln in der Collectio ist, nach Inhalt und Form (meist bis in die einzelnsten Ausdrücke), sichtlich eine Wiedergabe dieses (lateinischen) Annalenwerkes in deutscher Sprache. Nur dass Tschudi dabei in der Reichsgeschichte Irrthümer der Annalen verbessert und Einzelnes pragmatisch erläutert, dass statt der blossen Urkundenregesten hier die vollen Abschriften und zugleich sorgfältige deutsche Uebersetzungen der Documente auftreten, und dass die Angaben der Schenkungen, soweit es nicht königliche oder fürstliche betrifft, fast ausnahmslos weggelassen sind. Mit einem Wort: die Collectio enthält eine berichtigte und durch die volle Aufnahme der wichtigsten Documente des Klosters vervollständigte Neubearbeitung des Annalenwerkes, deren ganzes Gepräge es im höchsten Grade unwahrscheinlich macht, dass sie auf Grund einer andern, als der eigenen Arbeit ihres Autors beruhe — so sehr schliesst sie sich einerseits aufs Engste ihrer Grundlage an und bewegt sich dennoch andrerseits selbstständig.

Es würde hier allzuweit führen, die Vergleichung beider Bearbeitungen, der Annalen und der Collectio, im Einzelnen zu verfolgen. Ich muss mich auf einige Bemerkungen beschränken.

Die Annalen beginnen mit dem Todesjahr Karl's des Grossen. In der Collectio ist hingegen Alles weggelassen, was das neunte Jahrhundert betrifft, und die Erzählung beginnt mit der Ankunft Benno's in der verlassenen einstigen Zelle des Klausner's und Märtyrers St. Meinrad im Jahr 906, als dem eigentlichen Anfangspunkte der Geschichte des Klosters. Das Jahr 911 wird in beiden Werken als das des Ausganges des karolingischen Königsstammes bezeichnet; dagegen lässt die Collectio hiebei die nicht zu begründende Angabe der Annalen weg, des neuen König Konrad's Gemahlin sei eine Tochter König Ludwig's III., Enkelin Ludwig's des Deutschen, Placentia, gewesen. Die Geschichte des zehnten Jahrhundert's ist in beiden Werken in übereinstimmender Annalenreihe und im Allgemeinen ganz gleich-

lautend, nur in der Collectio zuweilen mit Einschaltung kleiner motivirender oder erklärender Sätze behandelt. Dagegen ist in der Collectio unter dem Jahr 957 die unbegründete Angabe der Annalen von einer ersten Ehe Herzog Burkhard's II. von Alamannien mit einer Schwester des heiligen Ulrich, Liutgard, nicht aufgenommen. Weggelassen sind in der Collectio die Donationen Graf Gotfried's von Nellenburg (958), das ganze bunte Donationenverzeichniss der Annalen vom Jahr 970, dasjenige des Jahres 981 (worunter die Erwähnung von Endingen und Stadt Rapperswil), die privaten Schenkungen der Jahre 982, 984, 996, 998 und 1000. Die in den Annalen fehlenden Urkunden der Kaiser Otto II. vom 28. December 975 (St. 671) und Otto III. vom 18. Juni 990 (St. 935) und 24. Januar 992 (St. 954) sind in der Collectio nachgebracht. Die Angabe der Annalen zum Jahr 996 von der Taufe des Sohnes Herzog Hermann's II. von Alamannien, Bertold, in Einsideln ist in der Collectio der Nachricht von der Erhebung Hermann's zum Herzogthum im Jahr 997 angehängt, aber mit der Einleitung: «Zuvor, ehe dieser Hermannus Herzog ward, in den Ziten als noch Abt Gregorius sälig von Einsideln lebt, ward ihm von eegenanntem Eegmachel Gerburga ein sun geboren Berchtoldus» u. s. f. Tschudi scheint also, zwischen seiner frühern Angabe 996 in den Annalen und der (ihm nachträglich bekannt gewordenen) Angabe der Einsidler Codd. 29 und 356 (Ann. Heremi SS. III) des Jahres 992 ungewiss, hier absichtlich eine bestimmte Jahresangabe vermieden zu haben. Eine spätere Hand setzte zu seiner Stelle der Collectio die Glosse: «A. D. 992». Ueber die Zeit Kaiser Heinrich's II. (1002—1024) lauten wieder beide Werke gleich; nur dass die Collectio den Kampf Heinrich's gegen Herzog Hermann II. von Schwaben zum Jahr 1002/3 ausdrücklich berührt, über den die Annalen hinweggehen. Dagegen lässt die Collectio wieder alle Privat-Schenkungen an Einsideln weg, streicht aber auch Alles, was die Annalen zu 1012, 1020 nnd 1021 (corrigirt 1027) über Bischof Wernher von Strassburg und die Habsburger enthalten, sowie

das was dort zu 1012 (irrig statt 1011) von Herzog Konrad von Kärnthen († 1011) und zu 1019 von seinem Sohne Konrad (den «Jüngern», 1024 Thronbewerber) erzählt ist — Alles als Dinge, die Einsideln nicht berühren. Richtig wird hingegen unter dem Jahre 1015 die Angabe der Annalen, welche Heinrich, den Sohn Gisela's, als Sohn Herzog Ernst's I. von Alamannien bezeichnet, in der Collectio beseitigt und bemerkt, Heinrich sei der Sohn Gisela's aus ihrer spätern Ehe mit Kaiser Konrad II. Ueber die Regierungszeit des Letztern (1024—1039) stehen die Angaben beider Werke wieder in gleichem Verhältnisse zu einander. Die Reichs-, Herzogs- und constanzische Bisthumsgeschichte, die königlichen Urkunden des Klosters in der Collectio entsprechen der Erzählung und den Urkundenregesten der Annalen. Dagegen lässt die Collectio weg, was auf private Schenkungen an das Stift Bezug hat oder den Bischof Wernher von Strassburg und die Habsburger berührt (1026 — 1030), nimmt aber die Erzählung betreffend die Anordnungen des Einsidler Abtes Embricus für Kloster Muri auf, welche von Graf Radebot und der Sendung des Einsidlermönchs Reginbold als Propst nach Muri handelt (Jahr 1032), da diess Einsideln berührt. Weggelassen ist in der Collectio, was die Welfen (1025) und was Beromünster (1036) anbetrifft. Eine chronologische Bestimmung ist in der Collectio vollständiger: zum Jahr 1034 wird auch der Todestag Bischof Warmann's, der 10. April, angegeben. In der Geschichte Kaiser Heinrich's III. (1039 bis 1056) lässt die Collectio wieder Dasjenige weg, was sich in den Annalen auf private Schenkungen bezieht und was die Habsburger angeht (1040). Auch die in den Annalen [um ein Jahrhundert zu früh!] angesetzte Nachricht von der Gründung und Uebergabe des Klosters Fahr an Einsideln durch den Freien Lütold von Regensberg (1040), die Gründung von Allerheiligen (Schaffhausen) und der Einsturz der Domkirche zu Constanz (1052) sind nicht aufgenommen. Von da an ist auch die Reichsgeschichte in der Collectio kürzer behandelt, als in den Annalen. Was diese letztern zu 1045 von dem Hoftage Heinrich's III.

in Solothurn, zu 1052 von seinem Umzug im Reiche, zu 1053 von seiner Zusammenkunft mit Papst Leo IX. in Worms, zu 1054 und 1056 von seinen Tagen in Zürich und vom Tode des Papstes und des Kaisers erzählen, fehlt in der Collectio. Aus dieser fiel daher auch weg, was in den Annalen über die Verwandtschaft Abt Hermann's von Einsideln mit Papst Leo IX. gesagt ist. Dagegen ist des Abtes und seiner Brüder Abkunft nicht bloss mit ihrer Bezeichnung als Grafen von Winterthur, wie in den Annalen, sondern mit den Worten angegeben: «(Abt Hermann) was ein geborner Graf von Kiburg und Winterthur; Graf Lütfried selig und Graf Adelbert von Kiburg warend sine Brüdern». Die Geschichte Kaiser Heinrich's IV. (1056—1106) ist in der Collectio wieder übereinstimmend mit den Annalen behandelt. Zuweilen flicht Tschudi eine seinen kirchlichen Standpunkt bezeichnende Bemerkung ein, wie z. B. 1070 über die unwürdige Haltung des kaiserlichen Gegenbischof's Carlomann in Constanz, oder 1076 über des Kaisers Unrecht gegenüber dem Papste und 1092 über König Konrad's Frömmigkeit. Dagegen bleiben die Schenkungen an das Kloster Einsideln, mit Ausnahme derjenigen des Abtes Seliger, auch hier wieder weg. Die Resignation dieses Abtes setzt die Collectio mit den Annalen zu 1090. Von seinem Nachfolger Rudolf I., dessen Herkunft weder Bonstetten noch die Annalen berühren, sagt hingegen die Collectio: «Er ist ein Graf von Rapperswil gewesen — sine Brüdern warend Graf Ulrich und Graf Wirand», und in einer Glosse setzt Tschudi auch den Sterbetag des Abtes, den 22. Mai (1101) an. In Bonstetten's Schrift trug er die nämlichen Glossen über des Abtes Herkunft, Brüder und Hinschied ein. Weggelassen sind in der Collectio die Angaben der Annalen zu 1096, 1099 und 1105 über den Kreuzzug Gotfried's von Bouillon und über die zweite Vermählung der Mutter der Herzoge Friedrich II. und Konrad von Schwaben mit Markgraf Leopold dem Heiligen von Oestreich. Unter den Angaben aus Kaiser Heinrich's V. Zeit (1106—1125) findet sich in der Collectio vorzüglich eine, welche für die Klostergeschichte von grösserer

Bedeutung ist, die schon oben S. 310—311 erwähnte Bemerkung über Abt Wernher's I. Abkunft aus dem lenzburgischen Hause. Bei der Nachricht von des Abts Erhebung im Jahr 1122 fügt nämlich die Collectio Folgendes hinzu: «Er war Graf Arnolfs von Lentzburg und Frow Chuoniza von Altbürron fryn sune. Sin vater Arnolfus und Frow Chuoniza von Altbürron sin muoter, Arnolfi Husfrow, habend an das Gotzhus Einsideln geben den Flecken Scheidegk. Etlich sprechend Arnolfus des Abts vatter sig ein fryherr von Altbürron gewesen. Da aber wüssentlich, das sin Eegemachel Chuoniza ein fryn desselben Geschlechts gsin und Herrn Eberhelms von Altbürron Schwester gewesen, wie im Jarzitbuch die Dotats Dero von Altbürron ufwist». Eine Stelle, wonach Frau Chuoniza als Schwester Eberhelm's von Altbüren bezeichnet wäre, findet sich in dem, was unser Abschnitt I, 1 (Beilage 2) aus dem Liber Vitæ E. enthält, nun freilich nicht, und ob der Ausdruck: «die Dotats Dero von Altbürron» den einzelnen Eintrag in der Recitatio, der von Abt Wernher's Eltern handelt, oder die Bemerkungen insgesammt, die dort von Freien von Altbüren handeln, oder etwa eine zusammenfassende Donation der Familie im Auge hat, die in I, 1 nicht stände, mag zweifelhaft scheinen. Dennoch ist wohl unter «dem Jahrzitbuch» nur wieder das «Liber Vitæ Eins.» zu verstehen, auf dem (S. 302—303 oben) Tschudi's Annalen beruhen. Wenn Tschudi in denselben und im Entwurf seiner Chronik noch (S. 311 oben) Abt Wernher's Abkunft aus dem Hause Altbüren als richtig betrachtete, so erschien ihm bei Abfassung der Collectio — wie man sieht — die entgegengesetzte Annahme als das Richtigere, und er erklärt demnach den Abt für den Sohn eines Lenzburger Grafen Arnolf und der Freiin Chuoniza von Altbüren. Es mag sein, dass ein in I, 1 übersehener Eintrag des Liber Vitæ ihn in dieser Ansicht bestärkte[51]. Die Stiftsgeschichte in

---

[51]) Die Art, wie sich Tschudi in der Collectio für die lenzburgische Abkunft Abt Wernher's erklärt, ruft der Folgerung, dass seine gegentheilige

diesem Zeitraume vervollständigte Abt Wittwyler in der Collectio gegenüber den Annalen, indem er die Nachricht von der Stiftung des Klosters Fahr durch den Freien Lütold von Regensperg und dessen Gemahlin und Sohn Liutolt zum Jahr 1130 nachbrachte. Betreffend die Zeit König Konrad's III. (1138—1152) ist rücksichtlich der Collectio nur Folgendes zu bemerken. Verglichen mit den Annalen spricht sie einlässlicher über die Königswahl Konrad's und die damalige Zeitlage. Sie reproducirt (lateinisch und deutsch) die Urkunde des Königs vom 28. Mai 1139 (St. 3389), die im Urkundenverzeichniss I, 2 unseres Manuscriptes wie in den Annalen II, 2 übergangen ist; ebenso findet sich die in letztern registrirte, aber in I, 2 nicht verzeichnete Königsurkunde vom 8. Juli 1143 (St. 3456) in die Collectio aufgenommen.

Da die zusammenhängende Darstellung der Stiftsgeschichte in der Collectio mit dem Jahr 1152 aufhört, ist eine Vergleichung derselben mit unseren Annalen II, 2 nicht weiter zu führen.

Aus dem bisher Gesagten erhellt indessen zur Genüge, dass die Collectio nur die Arbeit wiederholt, welche in den Annalen II, 2 des Liber Heremi enthalten ist. Sie berichtigt und ergänzt dieselbe, führt sie mit Bezug auf die Urkunden vollständig aus, beseitigt aber auch aus der Stiftsgeschichte alles Fremdartige, Untergeordnete und chronologisch nicht mit Gewissheit Einzureihende. So nahe verwandt sind sich beide Arbeiten, so innig berühren sie sich, dass an eine Verschiedenheit der Autoren nicht zu denken ist, sondern die Collectio durchaus nur als die abschliessende Erfüllung einer Aufgabe erscheint, welche sich Tschudi schon in den Annalen vorgesetzt, aber nur in höchst mangelhaftem Versuche verfolgt hatte!

Glosse in Bonstetten's Schrift früher geschrieben ist, als die Collectio. Die Glosse kann daher kaum aus Tschudi's letzten Lebensjahren herstammen, und diess muss daran zweifeln lassen, ob der Constanzer Domherr Fetz von 1569 wirklich Tschudi's Gewährsmann für die bonstettensche Abkunft des Bischofs Warmann sei (s. oben S. 295, Anm. 25 und S. 311, Anm. 33).

BEILAGEN.

Als Beilagen schliessen wir dem Vorstehenden das Bruchstück alter Einsidler-Annalen aus Abschnitt I, 2 des Tschudi'schen Manuscriptes und den vollständigen Text des Abschnittes I, 1 (Auszug aus dem «Liber Vitæ», Sæc. XIV init.) bei.

Ersteres — Annales Meginradi II. (s. Seite 274 oben) — ist in seiner Fassung unzweifelhaft. — Der letzterwähnte Auszug (s. Seite 302 oben) könnte, da Tschudi seine Vorlage am Rande und zuweilen zwischen den Zeilen glossirte, zu Zweifeln hie und da Veranlassung geben; allein das Manuscript lässt doch das Entstehen der Abschrift des ursprünglichen Textes und der nachträglichen Glossen mit Sicherheit erkennen. Der nachfolgende Abdruck hebt die Glossen und Zusätze Tschudi's in den Anmerkungen hervor.

1.

Annales Sancti Meginradi II.

(Manuscript Seite 12.)

A. D.

863. 12. Cal. Febr. S. Meginradus a latronibus duobus occiditur.

934. Eberhardus Argentinensis Canonicus diruta cellulæ S. Meginradi reparavit et ibi postea continue habitavit.

943. Dietlandus primus Abbas Heremi providentia Eberhardi statuitur. Sedit annis 16.

948. 18 Cal. Octobris, Anno 15 Conradi episcopi Constantiensis Capella S. Mariæ consecratur a Deo.

949. Gregorius Edgidis Angliæ Reginæ, Ottonis Regis conjugis frater germanus Romam pergit[1].

958. Eberhardus moritur.

960. Dietlandus Gregorium successorem Abbatem statuit.

992. Hermanni Ducis Alamanniæ filius Bertolfus in festo Paschæ Heremi baptisatur.

996. Gregorius Abbas moritur 6 idus Novembris.

---

[1]) Glosse von Tschudi: «alias nepos Heinrici primi Regis».

2.

Ex Libro Vitæ Einsidlensi.

(Manuscript Seite 1—8.)

[**Liber Heremi.**] [2])

A. D.

833. Regni Ludowici pii 25. Sanctus Meginradus [3]) Tenebrosam silvam ingreditur.

863. Regnantibus Ludovico et Lothario germanis Lotharii filiis, anno 8 Regni eorum, qui eis adhuc vivens rectos Regnorum terminos disposuit et ipse Prumie se Monachum fecit, Sanctus Meginradus a duobus latronibus occiditur. 12. Kal. Febr.

934. Regnante sine regali [4]) unctione Heinrico Rege, Anno Regni ejus. 16. Eberhardus Argentinensis Canonicus heremum intravit et diruta Cellulæ S. Meginradi reparavit. In ejus introitu Sanctus Uolricus Augustensis episcopus Annis XI in suo pontificatu sederat illique ab infantia semper adhesit et sæpius visitavit, illumque locum reliquiis brachii Sancti Mauricii ditavit.

943. Dietlandus primus loci Abbas [5]) statuitur. Anno Regni Ottonis Magni Regis. 8.

948. Regni Ottonis Regis. 13. Agapiti vero papæ ejus nominis Secundi et Catalogo autem Romanorum pontificum. 132. numero, Apostolatus ejus Anno. 4. Conradi episcopi Constantiensis præsulatus anno. 15. 18. Cal. Octobr. capella S. Mariæ angelica consecratione sublimatur.

---

[2]) Die Ueberschrift Liber Heremi rührt von Tschudi her. — Der ersten Zeile seiner Vorlage, die mit A. D. 833 begann, setzte er noch die Notiz voran: A. D. 814. 5 Cal. Febr. obiit Carolus Magnus Imperator. — Die erste Abtheilung des Textes vom Jahr 833—1298 ist im Geschichtsfreund I. 147—150 unter dem Titel: Annales Einsidlenses minores abgedruckt. — [3]) Randglosse von T. «Aetatis 24». — [4]) T. corrigirt: «imperiali». — [5]) T. corrigirt (statt der Worte primus loci Abbas): «coadjutor». Unter der Zeile bringt er die Worte nach: «rexit Abbatiam annis 16». —

A. D.

949. Ottonis Magni Regis Anno. 14. Gregorius Anglus Reginæ Edgidis Conjugis Ottonis Magni Regis primæ conjugis[6]) frater, a Roma Monte Cœlio veniens hunc Heremi locum adiit.

958. Ottonis Magni Regis Anno. 23. Sanctus pater Eberhardus heremita obiit.

960. Ottonis Magni Regis Anno. 23. Dietlandus Abbatiam Gregorio Anglo resignavit.

964. Ottonis Magni Regis Anno Imperii. 3. Regni vero. 29. Imperatore Natalem Domini Romœ agente; Leone Papa ejus nominis Octavo paulo ante electo, et a Romanis fugato, Joanneque deposito recepto qui ilico obierat cui violenter Benedictum Joannis Diaconum ejus nominis quintum ordine. 135. suffecerant[7]), quo ejecto ab Ottone Imperatore et Leone (qui ad illum Spoletum fugerat) restituto, qui ordine .136. fuit, ipse Leo Monasterio Heremi literas testimoniales dedit de consecratione Angelica quondam facta. Cujus tenor.

Leo episcopus servus servorum Dei. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium sive nos consulentium animis alacri devotione impartiri assensum et consilium. Ex hoc enim lucri potissimum premium a conditore omnium Domino promeremur, dum Venerabilia loca ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Igitur omnibus Sanctæ Dei ecclesiæ fidelibus, præsentibus et futuris notum esse volumus. Quia venerabilis frater et Coëpiscopus noster Constantiensis nomine Chuonradus, coram dilectissimo filio nostro Ottone Imperatore et Adelheide sua chara conjuge, cum aliis multis Principibus suggessit nostro Apostolatui, quod ad locum quendam in suo territorio situm,

---

[6]) Das Wort «conjugis» steht zweimal, wie oben. — [7]) Randglosse von T. «qui sedit mensibus 2».

Cella Meginradi vocatum Anno ab incarnatione Domini. 949.[8]) ad hoc vocatus venisset, quod Capellam unam in honore Sanctæ et superexaltatæ Dei Genitricis semper Virginis Mariæ. 18. Calend. Octobrium illic consecraret. Sed cum circa medium noctis more solito causa orationis surrexisset, dixit se dulcissimum canticum cum quibusdam Religiosis fratribus ejusdem loci audivisse. Et cum diligentius quid hoc esset perscrutari voluisset, veraciter comprehendit, talem cantum et talem ordinem Angelos tunc habuisse in illius Capellæ pro qua ipse venerat consecratione, qualem adhuc Episcopi solent habere in Ecclesiarum dedicatione. Mane autem facto et apparatis omnibus Episcopum tardantem et circa medium diem fere differentem, Cappellam aggredientes, ut promissum inciperet Officium deprecati sunt, Sed eum resistentem et audita tandem cum visis exponentem, acriter reprehenderunt, donec ei parato: Frater cessa, divinitus ter audierunt. Et tunc perterriti, rem prædictam gestam veram et sanctam cognoscentes approbabunt, Ecclesiam præfatam ex illa die cœlitus consecratam veraciter affirmantes. Unde nominatus Episcopus et dilectus frater noster, adiens limina Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, nostram consuluit auctoritatem, si post hanc visam et certam veritatem sibi vel post eum alicui Episcoporum manum liceat opponere. Nos ergo consultis Venerabilibus viris fratribus et Coëpiscopis nostris Hattone scilicet Moguntinensis ecclesiæ Archiepiscopo[9]). Brunone Coloniensis ecclesiæ Archiepiscopo. Annone Vormatiensis ecclesiæ episcopo. Otwino Hildensheimensis ecclesiæ Episcopo. Okkone Mirmidonensis ecclesiæ Episcopo[10]). Uodalrico Augustensis ecclesiæ Episcopo. Hartperto Curiensis ecclesiæ Episcopo. Nec non Eggehardo Augiensi Abbate, sed et Burchardo Sancti Galli Abbate et aliis quampluribus quorum consilio nominatæ Capellæ consecrationem ratam esse confirmamus. Et ne præsens Episcopus vel aliquis successorum manum deinceps audeat admittere,

---

[8]) T. corrigirt die letzte Ziffer 9 der Jahrzahl durch eine darüber gesetzte 8. — [9]) Randglosse T. «Error in Hattone qui dudum obierat». — [10]) Randglosse T. «Mirmidona i. Minden».

auctoritate principum Apostolorum Petri et Pauli et prædictorum fratrum et nostræ sub anathemate inhibemus. Præterea rogatu et instinctu dilectissimi filii nostri Ottonis Imperatoris qui non parum eandem Cellam dilexerat, et Deo dilectæ uxoris suæ Adelheidæ, nec non fratrum prædictorum consilio, sub divini judicii obtestatione et anathematis interdictu statuimus et præcepimus, Ut si quicumque homo potens vel impotens spiritalis vel secularis, ausu temerario, contra hoc Apostolicæ auctoritatis privilegium agere præsumpserit aut præfatum Monasterium cum aliquibus pertinentiis suis que vel in præsenti possidet, vel quæ, Deo donante, in jus et dominium ejusdem Casæ Dei deinceps pervenerint, cuiquam nisi communi et saniori fratrum Deo ibidem famulantium consensu et consilio concesserit et Abbatis fratrumque suorum usibus subtraxerit ac aliquomodo de lecto suæ quietis eos excitaverit, sive homines ejus ubicunque locorum maneant violenter et injuste oppresserit, nisi resipuerit et Deo primum et post famulis suis satisfecerit, auctoritate Dei et nostra non solum anathematis vinculis innodetur, sed a regno Dei alienus existat. Observatores autem Omnipotentis Dei gratia benedicat, et a cunctis peccatorum nexibus absolvat. Sed nos confisi omnipotentis Dei gratia et apostolorum Petri et Pauli, ac sacrosanctæ Matris Ecclesiæ et apostolicæ sedis gratia et auctoritate, cunctos prædictum locum confessi et contriti devote visitantes a culpa et a pena reddimus absolutos. Scriptum per manum Petri Notarii et Scriniarii Sanctæ Romanæ sedis in Mense Novembrio[11]) iiij Idus Novembris. Lectum iij Idus Novembris. Assidente domino Leone Papa in sede sua, juxta altare Sancti Petri. Corum Domino Ottone Imperatore filioque ejus Ottone, atque Imperatrice Adelheidæ Et venerabilibus prædictus fratribus, nec non multis aliis Principibus tam Romanis quam Theutonicis. Et confirmatum per manum domini Leonis papæ hujus nominis Octavi, in ordine autem. 136. Anno ab incarnatione Domini 964. Indictione 7. Feliciter. Amen.

---

[11]) Novembrio. (Sic!)

A. D.

973. Otto Magnus Imperator anno Imperii. 12. Regni. 38. obiit. 8. idus Maij.

992. Hermannus Dux Alamanniæ filium suum Bertolfum infantulum in Monasterium Heremi detulit ad baptizandum. Qui a Sancto Gregorio[12]) a fonte suscipitur Anno Regni Ottonis tercii. 10.

996. Regni Ottonis tercii anno. 14. Sanctus Gregorius Abbas obiit. 6. idus Novembris. Wirandus eo anno successit.

1026. Regni Chuonradi secundi anno. 3. Wirandus Abbas obiit. Embricus eo anno successit.

1031. Regni Chuonradi secundi anno. 8.[13]) primi lapides fundamenti ecclesiæ missi sunt. 6. idus Maij.

1039. Regni Chuonradi secundi anno. 19.[14]) imperii vero. 13. ipse Chuonradus obiit. Cui Heinricus filius ejus nominis tercius in Regno eodem anno successit.

Reliquiæ corporis S. Meginradi eodem anno. 2. Non. Octobr. de Augia ad Heremum relatæ.

Ecclesia basilica Heremi a tribus pontificibus in unum illuc convenientibus. 3. idus Octobris in honore Divæ Virginis Dei genetricis Mariæ et Sancti Mauricii sociorumque ejus dedicatur.

1052. Regni quam imperii Heinrici anno. 14. Embricus Abbas obiit. Hermannus successit. Qui pontificalibus ornamentis a Leone papa ejus nominis Octavo[15]) consanguineo suo insignitus est.

1065. Regni Heinrici quarti anno. 9. Hermannus Abbas obiit. Heinricus successit.

1070. Regni Heinrici quarti anno. 14. Heinricus Abbas obiit. Seligerus successit.

---

[12]) Randglosse T.: «Abbate». — [13]) T. schreibt über die Zeile nach «secundi» das Wort «Imperatoris» und über der Ziffer 8 ein: «falsch». — [14]) T. schrieb über die Jahrzahl 19 ein: «falsch» und corrigirte dieselbe dann in: 16. — [15]) Irrig statt: Nono; aber von T. nicht corrigirt. —

A. D.

1080. Regni seu Imperii Heinrici quarti anno. 25. Seligerus Abbatiam resignavit Rudolfo Camerario cœnobii [16]).

1099. Selegerus abdicatus Abbas obiit Regni seu Imperii Heinrici quarti anno. 44.

1101. Regni seu Imperii Heinrici quarti anno. 46. Rudolfus Abbas obiit. Ger successit Annis. 22.

1122. Ger Abbas obiit. Successit Wernherus Regni seu imperii Heinrici quinti anno. 15.

1142. Regni Chuonradi tercii anno. 5. Wernherus Abbas obiit pridie Nonas Martii [17]). Ruodolfus ejus nominis secundus successit, qui Constantiæ coram Chuonrado rege apparens ab Hermanno Constantiensi episcopo in Sintleosaugia in die Palmarum consecratus est. Hujus electionem Ruodolfus advocatus Monasterii violenter conatus est ad rejiciendum, quum ipse electioni non præsens suisset, sed ob id pena multatus est a Rege.

1143. Caput Sancti Justi quondam cænobio Heremitarum a Monachis Alperspacensibus furtive ablatum redditur jussu Hermanni Constantiensis episcopi.

1171. Imperii Friderici anno. 19. Ruodolfus Abbas obiit. Scisma in electione fit Advocati impedimento fere biennio. Tum anno Domini 1173 Wernherus secundus ejus nominis jussu Friderici imperatoris ordinatur. sedit Annis. 19. [18])

1192. Imperii Heinrici secundi [19]) imperatoris anno. 2. Wern-

---

[16]) Die Annalen II, 2 setzen die Resignation des Abtes Seliger zum Jahr 1090 [s. oben S. 309]. T. setzt zu der Angabe 1080 seiner Vorlage am Rande ein grosses «Nota». — [17]) Zu der Jahrzahl 1142 setzt T. am Rande: «melius 1141 vel 1142» (wohl statt «1140 vel 1141» s. oben S. 313); über die Zahl 5 der Regierungsjahre setzt er ein: «falsch». Das «pridie Nonas Marcii» ist am Rande nachgebracht und durch Verweisungszeichen seine Stelle bezeichnet. — [18]) Der Satz: «sedit Annis 19» ist am Rande mit Verweisungszeichen nachgebracht. — [19]) Irrig statt «sexti» (die Abkürzung scdi konnte T. leicht, statt des sexti, beim Abschreiben seiner Vorlage in die Feder kommen).

A. D.

herus secundus Abbas abbatiam resignavit, Uolricus de Rapreswil successit.

1206. Regnante Philippo Rege Uolricus Abbatia privatur. Berchtoldus de Walse successit.

1214. Friderici Regis anno electionis ejus. 2. Berchtoldus Abbatiam resignavit, Chuonradus de Thuno successit, sub quo ecclesia Basilica Heremi A. D. 1226. 3. Non. Maij conflagravit incendio. Et ipso anno ab ipso Abbate reparata et a Cuonrado Constantiensi episcopo dedicata.

1234. Imperii Friderici Anno. 15. Chuonradus Abbatiam resignavit. Anshelmus de Swanden successit, Turrim in Pfeffickon erexit. Et apud Thuregum domum construxit. Hic ab Innocentio papa quarto meruit ornamenta infulæ chirothecarum et annuli.

1267. gerente se pro Rege Chuonradino, à Carolo qui se pro Rege Siciliæ habebat postmodum interempto, Anshelmus Abbas obiit. 3. Cal. Januarii. Uolricus de Winiden Custos successit.

1277. Regni Ruodolfi de Habspurg Anno. 4. Uolricus Abbas obiit. 3. idus Augusti Comi in Italia. Petrus de Swanden Custos successit.

1280. Petrus Abbas, in Capella Sanctæ Mariæ apud oppidum Zuge fulmine percussus interiit Anno regni Ruodolfi. 7. Heinricus de Güttingen successit.

1298. Heinricus Abbas obiit in Pfeffickon Regni Adolfi Regis anno. 7. Quem Adolfum eodem Anno Albertus Dux Austriæ in pugna occidit et in Regno successit. In Abbatia vero Joannes de Swanden successit[20]).

(m. Januarius.) [21])

Heinricus advocatus de Rapreswile obiit Cal. Januar.

---

[20]) Zusatz von T.: «Heinrici filius». — [21]) Das Namensverzeichniss, welches hier folgt (bis auf Abt Anshelm von Schwanden), ist in der Handschrift nur durch einen kleinen Zwischenraum von den vorhergehenden

Hartmannus episcopus Curiensis dedit predia sua Wagen et Eschibach[22].

Eberhelmus de Altbürren[23] dedit Baldachtal.

Heinricus episcopus Lausannensis filius Uolrici Comitis de Schennis[24].

Comes Lantoldus[25] et Lütgardis uxor ejus.

Comes Sigboto de Alsatia.

Irmengardis de Toggenburg.

Comes Fridericus de Bavaria.

Hemma Abbatissa, filia Uodalrici Comitis de Schennis[26].

(m. Februarius.)

Chuonradus Hunno dedit 3 β. et 7 β. prolumine, de Bebenberg[27].

Comes Gotfridus dedit Slatta.

Heinricus dictus Ronman plebanus in Obernkilch et Ettiswile, dedit vineam in Erlibach et possessiones in Eredingen et Lengenach, ac domum in Sursee[28].

Gisla imperatrix dedit predium in Steinebrunnen[29].

Comes Eberhardus dedit huobam in Baden. Cujus filius Thiemo dedit Eredingen.

Notizen getrennt, ohne Ueberschrift; alle Namen, jeder eine neue Zeile eröffnend, dicht untereinander folgend. Im Geschichtsfrd. I, 420—424, steht das Verzeichniss als «Necrologium II» abgedruckt und in Abtheilungen nach den Monaten getheilt, deren Namen Tschudi am Rande nachträglich anbrachte und durch Horizontalstriche je mit dem ersten Namen verband, für den der Monatsnamen gelten soll. Nur der Name «Januarius» steht neben dem zweiten Namen des Verzeichnisses, Bischof Hartmann's von Cur. Leichterer Uebersicht wegen setzen wir die Monatsnamen überschriftlich in den Text ein. — [22]) Uebergeschriebene Glosse von T. «puto comitem Kiburg vel Raperswil» und Zusatz: «Fuit antea Abbas Fabariæ». — [23]) Randglosse T. — mit Verweisungszeichen hinter den Namen Altbüren: «nobilis senior». — [24]) T. am Rande (gross): «Schennis». — [25]) Uebergeschriebene Glosse von T. «Zeringen». — [26]) T. am Rande (gross): «Schennis». — [27]) Konrad Hunno, Landammann zu Schwyz im Jahr 1217 (Reg. von Einsideln Nr. 49). — [28]) Vergl. oben S. 278. — [29]) Zusatz von T. «obiit. 16. Cal. Martii A. D. 1043».

Amazo[30]) dedit piscationem bonam in Aquareia[31]), occisus in expedicione Longobardica.

Eberhardus Abbas Fabariensis dedit Mata et Walterswile.

(m. Martius.)

Waltherus de Wediswile Monachus noster dedit Eberhartswile, in Versines[32]) et in Flumnes.

Comes Uolricus de Bavaria. Richkarta uxor ejus[33]).

Comes Hesso et Gisla de Baccanasich uxor ejus etc.

D. Irmengardis mater Domini Hermanni Abbatis dedit prædium in Richenbach et Molendinum in Ilnowe.

D. Mechthild de Hiltboltswile dedit prædium in Annewiler.

Bernhardus dedit Wittenheim, cum quo Erlibach concambiatum est.

Helibertus nobilis de Ustro.

D. Gisla de Humbrechtigkon dedit pratum in Sunnenberg.

Dietericus de Batzemberg, armiger, fuit de familia Joannis. Abbatis de Swanden[34]).

D. Albertus dedit prædium in Buchs.

D. Erhardus nobilis vir dedit prædium Bosinga.

D. Reingerus de Ustro qui fuit Advocatus noster, dedit prædium in Kalchoven.

Chuonradus de Humbrechtikon, Dapifer, dedit Hurden.

Comes Adelberus de Bawaria, et Comes Eppo frater ejus.

(m. Aprilis.)

D. Hermannus Dux adolescentulus, filius Hermanni ducis benefactoris nostri[35])

Rudolfus de Habspurg episcopus Constantiensis obiit A. D. 1293.

Comes Ethich de Bajoaria et Willa uxor ejus.

Comes Uolricus de Schennis et Mechthild uxor ejus[36]).

---

[30]) Randglosse T. «id est Emizo, und [31]) Einschaltung von T.: (Ägri)». — [32]) Zu Versines setzt T. ein: (Berschis). — [33]) Zusatz von T. «(Mense Aprili)». — [34]) T. am Rande (gross): «Swanden». — [35]) Glosse von T.: «obiit A. D. 1012». — [36]) T. am Rande (gross): «Schennis».

Anthonius miles de Rapreswile[37]).
Heinricus cellerarius de Britton.
Wipertus de Hinderburg Monachus dedit in Herzewile et in Rüti.
Comes Chuonradus obiit.
Hadbrecht dedit Eroltzheim.
Heinricus dedit in Nussboumen et in Siggingen.

(m. Majus.)

Manegoldus qui Advocatus noster fuit dedit Hœnka[38]).
Hermannus Dux obiit.
Chuon de Tüfen nobilis.
Otto primus Imperator obiit, fundator hujus loci qui dedit prædia Regale, Uffenow, Grabs, Eschenze et Bergheim pro quo Brittona cambiatum est.
Chuonradus de Siggingen Monachus noster.
Adelbero episcopus Basiliensis dedit Siernce, secundum adhortationem Bennonis fratris nostri[39]).
Chuonradus de Thuno abbas noster Heremitarum. habuit tres fratres quorum unus Imperator Græcorum fuit, Alter episcopus Saltzburgensis, Tercius episcopus Basiliensis. Sub hoc abbate in die Inventionis Sancte Crucis Monasterium flammis casu fortuito consumptum est, quod eodem anno usque ad diem exaltationis Sanctæ Crucis ipse Abbas reparavit[40]).
Comes Arnolt, Uodalrici de Schennis filius, dedit molendinum in Buoas et huobam in Meli[41]).
Bilidruth mater Reginboldi de Rapoltstein dedit prædium Obern Basla.

---

[37]) Vergl. Regesten von Eins. Nr. 57 (vom Jahr 1244). — [38]) Vergl. oben S. 315. — [39]) Randglosse von T.: «Schirmensee. Act. A. 915. cum Benno heremiticam vitam duceret in Heremo». [Siernce ist nicht Schirmensee (bei Stäfa) am Zürichsee, sondern Sierenz im Sundgau, Elsass]. — [40]) T. setzt bei: «Actum A. D. 1226». — [41]) T. am Rande (gross): «Schennis».

Lampertus Constantiensis episcopus. fuit annis 30 episcopus.
D. Ita[42] dedit Siernza. fuit uxor Luitolfi Ducis Alamannorum.
D. Mechthilt Ducissa, Luitolfi Ducis et Itæ Ducissæ præfatorum filia, dedit Gruonowa pro quo concambiatum est Scheleien[43].
Ruodolfus abbas hujus nominis primus hujus loci.

(m. Junius.)

Ernst Dux obiit[44].
Chuonradus Imperator interveniente Gisla Regina dedit prædium Steinibrunnen[45].
D. Richenza conjunx Comitis Adelberonis de Bavaria[46].
Megingoz Monachus dedit huobam in Sibeneich a parentibus hæreditatam.
Berchtoldus de Wisendangen.
Comes Diemo dedit Aeredinga et Rieda[47].
Philippus Rex occisus apud Babenberg, a quodam Comite, sub respectu pacis. Fuit Rex mansuetus.

(m. Julius.)

Lüpoldus Comes et Marchio in Orientali Baioaria.
Dietricus Advocatus noster in Riegale et Hesso filius ejus ibidem etiam Advocatus noster.
D. Ita Conjunx Comitis Ratbotonis de Windonissa cujus cænobium Murense hæreditarium fuit[48].
Ruodolfus de Grabs dedit pratum Hugebül[49].
Comes Ruodolfus dedit predium in Rüti[50].
E. Mechthild soror imperatricis Gislæ.
Burkardus de Swanden Commendator Domus in Buchse, Joannis

---

[42]) T. schiebt ein: «(Ducissa)». — [43]) T. «(Schliengen)». — [44]) Herzog Ernst I. von Alamannien. † 1015. — [45]) Glosse von T. «obiit 2 Non. Junii A. D. 1039». — [46]) T. Zusatz: de quo supra 6. Cal. April. — [47]) T. Zusatz: «Vide supra Thiemo Eberhardi de Baden filius». — [48]) T. am Rande (gross): Windisch. — [49]) T. Zusatz: (al. Heingebul). — [50]) T. Zusatz: «puto de Raperswil».

abbatis frater. fuit Magister totius ordinis Theutonicorum in partibus Cis Rhenanis[51]).
Chuonradus de Sweinhein.

(m. Augustus.)

Benedictus episcopus et pater Metensis ab hostibus suis obcæcatus reliquum vitæ suæ hic degebat, et hic sepultus dedit Uffenowe[52]).
Comes Hermannus de Froburg dedit prædium Rore.
D. Regelinda cum filio suo Burcardo Duce dederunt Steveia, Kaltbrunnen et Lindowa.
Chuonradus Dux[53]).
Comes Hesso, maritus Dominæ Hiltgardæ occisus est.
Comes Wernharius occisus in bello Boëmannico, cum aliis pluribus.
Comes Landolt dedit prædium, cum quo Meils commutatum est.
Eberhardus episcopus Constantiensis obiit.
Ruothardus episcopus Constantiensis obiit.

(m. Septembris.)

Ruodolfus Rex Romanorum de Burgundia obiit[54]).
Luitolfus Dux Alamannorum obiit[55]). Fuit rebellis Ottoni imperatori patri.
D. Gisla Comitissa de Schennis obiit[56]).
Luitgardis Comitissa uxor comitis Chuononis[57]) occisi dedit prædium in Aquaregia[58]) et in Wangen quartam partem.

(m. October.)

Eberhardus Monachus dedit Basselstorf[59]).
D. Ita Mater Comitis Welf.

---

[51]) T. am Rande (gross): «Swanden». — [52]) Zu «obcæcatus» übergeschriebene Glosse von T.: «A. D. 927». — [53]) Glosse T. «puta occisum 4 idus Augusti bello Ungarico. Dux Wormatiæ». Vergl. oben S. 289. — [54]) Glosse T.: «Anno dni. 936». — [55]) Glosse T.: «A. D. 957». — [56]) T. am Rande (gross): «Schennis». — [57]) Glosse T. «postea Conradus vocatur» und [58]) «(Aegri)». — [59]) Glosse T. «Basserstorf».

Rudolfus Dux Alamannorum occisus, qui regnum Heinrici Regis loco invaserat [60]).

Ruodolfus de Swanden nobilis obiit. Fuit frater Anshelmi Abbatis [61]).

D. Willeburgis obiit. Dedit prædium in Raprechtswiler.

Gebene Abbas Fabariensis obiit. dedit prædium Lintzikoven.

(m. November.)

Burkardus Dux junior obiit [62]). qui ut supra patet cum matre sua Regelinda dedit Stevegeia [63]), Kaltbrunnen et Lindenowa.

Comes Otto obiit. dedit huobam in Bartenheim [64]).

Lütoldus de Regensperg Nobilis qui fundavit Rüte. Cœnobium Vare nobis subjecit.

Ruopertus de Küssenacho dedit prædiola in Rüti, in Rieden et in Toggewile.

Comes Chuonradus occisus est qui, ut supra patet, dedit partem prædii sui in Aquaregia [65]) et in villa Wagen [66]).

Ruodolfus Advocatus de Rapreswile dedit vineam Herlegi.

Kerhart pater Hartmanni episcopi . . . . dedit Ecclesiam Wagen [67]).

(m. December.)

Comes Luitfridus dedit prediolum in Husen.

Guota de Grabs per D. Heinricum de Grabs dedit vineam an dem Steige.

Otto Secundus imperator obiit. Dedit Berowa.

---

[60]) Glosse T. «A. D. 1080. idus Octobris». — [61]) T. am Rande (gross): «Swanden». — [62]) Glosse T. «A. D. 973» und [63]) «(Stäfis)». — [64]) Glosse T. «(puto Habesburg)». — [65]) Glosse T. «(Aegri)» und [66]) «infra Wangen vocatur», worauf T. den Namen durch Ueberschreiben eines n corrigirte (weil wohl nur aus Versehen das n weggeblieben war) und noch hinzusetzte: «et supra» und «supra vocatur Chuono». — [67]) Die . . . . . . deuten an, dass das «Curiensis» nicht mehr deutlich zu lesen war, und am Schlusse setzt T. bei «(infra habet Wagne)», nachdem er zuvor eine Glosse «(potius Wangen)» hingesetzt und wieder gestrichen hatte.

Otker Abbas Desertinensis, frater Wirandi Abbatis nostri, obiit. Dedit duo prædiola in Lintzikowa [68]).

Hermannus Dux Alamannorum obiit [69]), Adjutor Eberhardi fundatoris nostri. Dedit proprietatem suam in Campessia [70]), et Utenwiler villulis. Et ipsum locum Monasterii nostri redemit ab hæredibus et in liberum jus redegit.

Gerungus dedit portionem patrimonii sui in villa Meilis et in villa Mediolano.

Eppo de Lengenach dedit Hermanno Abbati portionem in Lengenach.

Chuonradus Dux de Wormatia, maritus Dominæ Adelheidis obiit.

Regindrut vidua Adelberonis.

Berchtoldus de Kaltbrunnen Miles dedit pratum in Krinnegge.

Anshelmus de Swanden [71]) Abbas, Turim in Pfeffickon bene vallatam construxit.

C. [72]) Recitatio præfatarum donationum compendiosa.

Otto Magnus Imperator dedit prædium Riegol quod alibi dicitur Regale, Endingen, Tentzlingen, Liela. Tradidit et Berghein quod situm est in Mortenowe, cum quo concambiatum est curticula Brittona. Dedit etiam Betzenhusen, Et pene totum quicquid in Brisgaugia habuimus, præter Scheleien [73]) et alia nonnulla. Dedit etiam Eschenza, Quadravedes quod Grabs dicitur, Uffenowe, Pfeffinckon, Urinkon, Ecclesiam in Meilan i. Mediolano [74]).

Prædictus quoque Dux Hermannus hunc locum ab hæredibus redimens liberum redegit deditque suas proprietates Campessiam et Uttenwiler villulas.

---

[68]) Zusatz T. «(puto Lintzgöw)». — [69]) T. Zusatz: «A. D. 948» und [70]) «(Gamps)». — [71]) T. am Rande (gross): «Swanden». — [72]) Capitel- oder §-Zeichen. — [73]) T. schaltet ein: «(Schliengen)». — [74]) T. setzte die Glosse und strich sie wieder: «Minimam partem et fere nullam dedit, sed donationes aliorum tum a Monasterio possessas confirmavit tantummodo, et in tutelam suscepit».

Hujus Ducis privignus Burkardus junior Dux Alamannorum et mater sua Domina Regelinda dederunt Stevegeia, Esselingen, Lindowe et huobam in Mänidorf[75]).

Soror ipsius Ducis Ita donavit Sijernza.

Filia illius Mechtilt dedit Gruonowa cum quo Scheleien commutatum est.

Chuonradus imperator et Gisla uxor dedit *(sic!)* Steinibrunnen.

Otto Secundus imperator dedit Berowa.

Mangoldus Comes dedit Hœnka[76]).

Comes Chuonradus dedit villam Wangen[77]). Et in Aquaregia piscationem. Hujus uxor fuit Luitgarda.

Comes Bernhardus frater jamdicti Cuonradi Comitis dedit Wittenhein. Pro quo concambiatum est Erlibach.

Amazo adolescens eorundem stirpis dedit quicquid in Marcha præfatæ villæ Aquæregiæ id est Aegri habuit[78]).

Luitprandus et Bezzelinda uxor et Gebene filius dederunt Hœyrüti.

Comes Diemo dedit Eredingen.

Comes Chuonradus de Baden dedit Wiler et Rüti.

Comes Uolricus de Schennis dedit Meli et duas huobas in Switz[79]).

Comes Gotfridus de Nellenburg[80]), patruus pædicti Comitis Manegoldi, Eberhardi Comitis de Nellemburg filius dedit Schlatte pro quo commutatur Eschentze.

---

[75]) T. unterstreicht die Worte: «Esselinga» et huobam in Mänidorf, weil er sie im vorangehenden Nekrologium (m. Augustus et December) nicht fand, als neu, als Zusatz zur Schenkung. — Dagegen fehlt hier das in den beiden Einträgen des Nekrologiums genannte «Kaltbrunnen». — [76]) T. fügt bei und streicht wieder die Glosse: «fuit comes de Nellenburg». — [77]) T. Zusatz: «(supra Wagen vocatur)». — [78]) T. Glosse: «id est Emizo» und am Schlusse Zusatz: «de quo supra» [nämlich de Aquaregia]. — [79]) T. am Rande (gross): «Switz. Schennis». — [80]) Der Name Nellenburg (nachher: «Nellemburg» geschrieben) ist von T. aus seiner Vorlage herübergenommen, nicht erst eingesetzt, wie die Anmerkung 76 deutlich zeigt.

Burckardus dedit Bosinga.

Hugo de Tettenanch nobilis dedit Buochs[81]).

Comes Landoldus de Zæringen, anus Berchtoldi Comitis de Zæringen, cum uxore sua Luitgarda dedit duas huobas in Meils[82]).

Engela quædam Matrona dedit Rüti juxta Tuconiam.

Uodalricus de Hunnewiler pater Wetzilonis dedit pro filio suo Megingoz huobam in Sibeneichen.

Diethelmus de Buobinkon dedit prædium in Kentbraten, Uodalricus de Buobinkon Diethelmi filius dedit dimidiam huobam in villa Volchlinkon.

Uodalricus de Ustra advocatus noster dedit huobam in Wittenowa.

Reingerus de Ustra frater Uodalrici dedit huobam in Schalcheshoven.

Wetzel de Rapreswile nepos prædictorum Uodalrici et Reingeri dedit huobam unam in eadem villa Schalcheshoven[83]).

Eppo de Rapreswile frater jamdicti Wezilonis dedit pro filio Ruodolfo Monacho nostro prædium in Vischetal.

Benno de Bollingen dedit huobam in Grüningen.

Luito de Rorboz dedit huobas duas in Wiler quæ sunt Advocato præstitæ in beneficium.

---

[81]) T. setzte zu dem Namen Tettenanch ein: (al. Tettenarch) und corrigirte diess wieder in: Tettenanch, sodass die Parenthese überflüssig steht; am Schlusse des Satzes die Glosse: «forte Buchs bi Werdenberg». — [82]) Der Name Zæringen ist von T. seiner Vorlage entnommen und nicht eigenmächtig eingesetzt. Er stammt nicht etwa aus der Glosse zum Namen des comes Landolt im Nekrologium (s. oben m. Januarius Anm. 25) und wurde beim Abschreiben der Recitatio von T. in den Text eingeflochten. Denn jene Glosse ist handschriftlich sichtlich jünger, als der vorliegende Satz der Recitatio und gerade dieser entnommen. Auch könnte T. diese Angabe aus den Einträgen des Nekrologiums, die eines comes Landolt erwähnen (m. Januarius und Augustus), unmöglich combinirend erstellen; denn sie spricht von einer besondern, neuen Schenkung Landolts. Sie ist als eine im Texte des Liber Vitæ E. eingeschriebne Nachricht zu betrachten. — [83]) Glosse T. «puto Nepotem ex sorore».

Kerhart pater Hartmanni episcopi . . . . dedit ecclesiam in Wagne et quatuor huobas[84]).

Burkardus pater Heinrici Monachi dedit huobam dimidiam in Gamps.

Otto tercius imperator dedit in Wilwiskowe quatuor huobas et locum Pilolfeshusen, quæ postea concambiata sunt ab Eberhardo Comite de Nellemburg pro Volchlinswiler et Stetten juxta fluvium Rusa.

Quod in Schubelnbach habemus commutatum est de Lintzikowe.

Domina Willeburgis de Emberracho et filii ejus dederunt prædium in Raprechtswile.

Waltherus Abbas in Petershusen dedit huobam in Thüringen.

Diepoldus dedit in Oetinkoven dimidiam huobam et duo beneficia piscatorum ob reatum quia quendam Altkerum in hoc loco tracidavit.

Waltherus de Elnesowa dedit in Turbatal j huobam.

Comes Imizo[85]) de Argoija dedit huobam in Adlinkon et unum beneficium.

Villa in Wækingen concambiata est de curte Teningen, præter duos agros, quorum unum dedit Immo de Hürnhusen, Alter emptus est a Mangoldo de Luningen.

Immo de Ruodaun cœnobita noster dedit huobam ad Finstersee.

Ezzelin de Ilnouve dedit huobam in Gundinesowe.

Chuono de Witersperg dedit huobam in Liebolfingen quæ commutata est in prædictam[86]) villam Gundinesowe.

Gerlo Monachus dedit huobam in Birchenwiler.

Comes Otto de Alsatia dedit dimidiam huobam in Bartenheim, pro qua commutata est in Rordorf.

D. Ita quæ dedit Syernza dedit et Stetten.

---

[84]) Hier bezeichnet T. den Namen des Bischofssitzes wieder nur mit ....., während im Nekrologium (m. Januario, S. 345 oben) ausdrücklich steht «Curiensis». Hinter «Wagne» setzt T. hinzu: «(supra Wagen)». — [85]) Glosse T. «Emizo». — [86]) T. unterstreicht das Wort: prædictam.

Adelbero postea Monachus dedit in Buochs unam huobam [et] Comes Arnoldus dedit in eodem loco Buochs unam huobam. Concambiatæ sunt in Uffinkon, Menelingen et Reinfrideswile.

Eppo, Deo odibilis, qui Monasterium nostrum incendit et combussit [87]), pro quo reatu postea data est huoba in supradicta villa Stetten.

Gerungus et frater ejus Hesso de Blansingen dederunt pro anima matris suæ Gislæ hic sepultæ duas huobas in Stetthein.

Berchtoldus de Breitenveld dedit vineam in Endingen.

Hesso de Rimisingen dedit prædium unum in Rimisingen pro se et frater Ruodolfo occiso.

Ekkebertus dedit huobam in Lütenwile in pago Brisgaugia.

Aamazo dedit huobam ad Liela juxta Albis [88]).

Hupolt de Bieln dedit huobam in Zuminkoven juxta pontem Araris.

Gozprecht de Spreitenbach, frater Wiperti, dedit Hœptikoven.

Quod in Swites habemus de Abbatia Favariensi commutatum est. Quædam vero pars a Comite Uolrico et a comite. Luitone aliisque Christi fidelibus tradita est [89]).

C. Hæc sunt prædiola nostra in Burgundia circa Aram fluvium.

Adelbero frater Lamperti, Et Lütbrandus et Eto dederunt huobas in Oteratebach.

Gerungus dedit huobas in Sichenbach.

Uodalricus dedit huobam in villa Jungholtz.

Eppo dedit bona in villa Lodelinga.

Adelbero dedit vineam in valle Nugerula et beneficium in Ruodolfshusen.

Wolfhart dedit etiam in Ruodolfshusen.

---

[87]) Im Jahr 1029 s. oben S. 306. — [88]) Glosse T. «id est Emizo». — [89]) Glosse T. «Switz. Comes Uuolricus de Schennis ut supra de Lentzburg fuit».

Lampertus dedit huobam in Lengenach.
Adelbero dedit huobam in Buxita et vineam modicam.
Uolricus de Ursibach dedit huobam in villa Walaswiler.
Uodalricus de Bibirusa dedit in eadem villa j. huobam.
Adelbertus dedit de eadem villa Walaswile j. huobam in loco qui dicitur Sichenbach.
Richwinus dedit j. huobam in Gikkenbach.
Uodalricus dedit j. huobam in Pruthern.
Lonzo dedit j. huobam in Tokkelenbrunnen.

C. Hæc subsequentia sub Abbate Hermanno et successoribus suis, usque ad Ruodolfum Abbatem ejus nominis secundum et Regiminis sui quintum annum tradita sunt [90]).

Adelbertus de Winterthur, frater supradicti Hermanni Abbatis dedit pro Luitfrido fratre suo, qui in Boëmannico bello occisus est; dedit Kempten. Et huobam in Richenbach, quæ commutata est in locum Wernoltzhusen. Et molendinum cum beneficio in Ilnowe.
Comes Éberhardus, consanguineus ipsius Hermanni Abbatis, dedit Ekenwile et j. huobam in Curia, quæ commutata sunt in locum Flachkes.
Comes Uodalricus, frater prædicti Eberhardi Comitis, dedit huobas in Mentzenhein.
Seligerus dedit Ettiswile et Wawile et Craolteswile, Bonoltzwile, Eggelinswile, Tagmarsellen, et capellam in Bottenwile et partem octavam ecclesie in Ruoden et partem quartam ecclesie in Seberg.
Berchtoldus, Nicolaus adolescens de Rimisingen, frater Hessonis, dedit prædium Büttikoven.
Hugo et Burkardus fratres, illustres viri, dederunt prædium Yedungshein et Ratlinswiler et Husen.
Eppo de Lengenach dedit prædium in Lengenach.

---

90) Die nachfolgenden Donationen fallen also in die Jahre 1052—1147.

Gerhardus dedit prædium in Russinkon.
Ruothart de Argoia dedit prædiolum in Buosinwiler.

In festo apostolorum Philippi et Jacobi datur Monachis de Switz villicatione 4 solidi pro piscibus, juncatæ et lac, propinatura de cellario ac circulati panes[91]).

In festo Sancti Mauricii dantur de Wisunga in Buochs tria fercula piscium et quatuor solidi de Switz, circulati panes et propinatura de cellario[92]).

In vigilia Sanctæ Catharinæ dantur 4 solidi pro piscibus, et propinatura puri vini, de anniversario antiqui Comitis de Rapreswile. Et hoc de Curte Rüti.

In vigilia Sancti Nicolai Custos dat 4 solidos de Rüti et propinaturam puri vini istius terræ, quod debet redire ad anniversarium Comitis de Rapreswile.

Maffridus de Siggingen dedit prædium in villa Luogaten.

Majoratus super prædia in Riegol, in Britton, et in Erlibach, et in Pfeffinkon a nostro Monasterio retinetur.

Sanctus Meginradus 26 annis in heremo nostro habitavit.

Hermannus episcopus Curiensis, Monachus antea hic, tradidit huic loco Sanctum Justum Martyrem quem de territorio Bellovacensihuc detulit, et caput S. Sigismundi Regis Burgundionum[93]).

Adelgoz de Bottenstein dedit prædia Matzingen, Affoltrangen, Wigoltingen, Rüminkon et Uminkon.

Luitgard, nobilis matrona, Eberhelmi de Altbürron uxor, Ruodolfo primo ejus nominis Abbati nostri dedit prædium in Rusinkon et prædium Padachtal.

Berengarius de Altbürron, prædictorum Eberhelmi et Luitgartæ filius, occisus, dedit Melchenowe.

Eberhelmus de Altbürron, ejusdem Berengarii frater, dedit Alberswile.

---

91) und 92) T. am Rande (gross): Switz. — 93) Glosse T. «A. D. 1320. — Von Eschibach Fry».

Reingerus de Altbürron, eorundem frater et conjunx ejus Azala dederunt prædium in Scruofenegge.

Arnolfus . . . . . . et Chuonza de Altbürron uxor ejus dedit prædium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus Abbas noster [94]).

Hermannus Monachus noster dedit Odaldingen, Wenslingen et Tatlinkon.

Geroldus Monachus Coriciensis Cœnobii dedit prædium apud Sura.

Chuono de Bürron nobilis dedit prædiolum in Bottenwile.

Werinherus de ... Nobilis dedit prædia Geinwisen et Huntzingen pro se et fratre Gerhardo occiso.

Ludowicus frater Geronis Abbatis nostri dedit prædium in Slierra [95]).

Chuonradus dapifer de Humbrechtikon dedit pro se et fratre Ruodolfo, tempore Uolrici Abbatis, possessiones aliquas suas in Wolrowa, in Hurden, an der Vada, in der huoba, super Berg, sub monte Etzelin, in Sunnenberg, in Erlon, in dem obern Erlibach, in der Weni, sub Monte Snabelberg, Sweigam in der Muoserowa.

Uolricus de Wolrowa, miles, ministerialis noster, dedit novale juxta fluviolum Alba, Trachselowe nuncupatum.

Joannes de Adelenswile dedit pomerium in Barro et prædium in Bosinkon.

Otto de Swanden Monachus noster [96]).

Anno Domini 1100 Uolricus Constantiensis episcopus fuit qui consecravit capellam S. Joannis [97]).

A. Domini 1226 Capella Adelgozonis de Bottenstein consecrata est a Cuonrado secundo ejus nominis Constantiensi Episcopo [98]).

---

[94]) Glosse T. «circa 1122». Das Zeitwort steht im Singular: «dedit» — [95]) Glosse T. «circa 1101». — [96]) T. am Rande (gross): «Swanden». — [97]) T. unterstreicht die Jahrzahl, setzt darüber die Zahl 1110 und am Rande (gross) ein «Nota». Diese und die folgenden Notizen bis zum Schlusse fasst der Abdruck im Geschichtsfreund I, 151/2 unter dem Titel Notæ variæ zusammen. — [98]) T. am Rande (gross): «Just(um)», d. h. «richtig».

A. D. 1120 Consecratur capella S. Gangolfi ab Eberhardo episcopo Constantiensi [99]).

Conradus de Gerlinkon dedit bonum in Gerlinkon.

A. D. 1309 consecratur capella S. Gangolfi ab Heinrico de Klingenberg episcopo Constantiensi [100]).

A. D. 1226. 3. Non. Maji Monasterium nostrum igne consumptum est sub Conrado Abbate.

A. D. 1217. Concordia inter Monasterium et Switenses propter limites facta sub Ruodolfo Comite de Rapreswile [101]).

A. Dni. 1327. feria secunda post vincula Sancti Petri Thüringus de Sweinsberg, conventualis noster, electus est in Abbatem Desertinensem et confirmatus a Joanne episcopo Curiensi. Et iidem præfati episcopus et Abbas conspiraverunt quinque annis contra Dominum Donatum de Fatz qui amborum ecclesias molestaverat [102]).

A. D. 1330 in die S. Joannis baptistæ Thüringus Abbas S. Martini Desertinensis et Hermannus de Arbona Abbas Fabariensis consecrati sunt in capella nostra S. Mariæ Heremitarum a Joanne episcopo Retreensi [103]).

---

[99]) T. schrieb zuerst: 1130, corrigirte die Zahl in: 1120, setzt über dieselbe ein: 1030, über das Wort episcopo die (wieder gestrichene) Note: «melius Gebehardo 1110, 1140» und am Rande (gross) ein «Nota». — [100]) Ueber die Jahrzahl setzt T. «forte 1308». — [101]) Den irrigen Namen Rapreswil (statt Habsburg) hatte also — schon vor T. — der Eintrag im Liber Vitæ. T. setzt am Rande (gross): Switz. — [102]) T. am Rande: «Just(um)». — [103]) T. setzte am Rande ein: «Just(um)» und fügte am Schlusse nach «Retreensi» bei: «pocius Curiensi seu Rhetiensi»; strich dann aber die Worte Retreensi und pocius, und der Abdruck im Geschichtsfreund I, 152 gibt also: «a Joanne episcopo Curiensi seu Rhetiensi». Allein dass die Berichtigung unbegründet und von einem Bischof in partibus, «episcopus Retreensis» oder Recreensis («Recrehensis»), die Rede ist, s. Geschichtsfreund III, 246, Urk. vom 6. März 1326 für die Leutkirche Bern und die Regesten des Klosters Kappel von G. Meyer von Knonau (Nr. 160) in den Regesten der Archive in d. schweiz. Eidgen. von Th. v. Mohr (Chur 1850).

A. D. 1326 In die S. Felicis in Pincis Joannes de Swanden resignavit Abbatiam Joanni de Hasenburg, qui tum temporis erat Præpositus in Frisen. Confirmatur a Legatis Ruodolfi episcopi Constantiensis [104]).

A. D. 1314. Cal. Augusti Indict. 12. Joannes de Swanden Abbas in casu quodam sigilli custodiendi Arbitrum elegit Albertum de Ürinkon, Rectorem Ecclesiæ Veteris Rapreswile. Tunc conventuales Cuonradus de Bunnenburg, Uolricus de Jegistorf præpositus in Vare, Otto de Swanden præpositus de Frisen, Ruodolfus de Wunnenberg, Burkardus de Vülflingen Custos, Joannes de Hasenburg Cellerarius, Joannes de Regensperg, Heinricus de Wunnen-Her Ulrich von Kramburg [105]).

Sanctus Meginradus fuit postquam cellulam juxta Lacum Thuricinum reliquit, septem annis in monte deserti, postea 27 annis in interiori deserto. Latrones jussu Comitis Adalberti et judicibus populi Christioni id decernentibus vivi incensi sunt. Passus est 12 Kal. Febr. A. Domini 863. Regni Ludowici Orientalis Regis anno. 28.

A. Dni. 1214. 14. Cal. Septbr. Bertolfus Dux . . . . Markwardus Advocatus de Rotemburg.

---

[104]) T. setzt zur Jahrzahl ein: «Just(um)», zum Tagesdatum die Glosse: «id est 14 die Januarii» und zum Namen Frisen: «(i. S. Gerolt)». Letzteres ist die Einsidlische Probstei St. Gerold im Voralberg. — Am Rande T. (gross): «Swanden». — [105]) T. am Rande (gross): «Swanden»; zum Namen Veteris Rapreswile den Zusatz: «(jetz zum Altendorff)» und zum Namen Vülflingen den Zusatz: «al. Flünigen». Zu den Worten «Tunc conventuales» ist natürlich zu ergänzen «fuerunt».

Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Arbeit kamen mir noch einige Mittheilungen zu, deren Inhalt zu den nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung gibt.

Auf *Seite 268* ist oben angegeben, dass das Papier des Tschudi'schen Liber Heremi das nämliche Wasserzeichen trage, wie dasjenige der Collectio, obwohl die Letztere jedenfalls später als Ersteres entstand, und auf *Seite 259* wird bemerkt, dass dieses Wasserzeichen, ganz identisch, nur in den Jahren 1552 bis 1560 in Handschriften des Zürcherarchives sich finde. Indessen veröffentlicht soeben Herr C. M. Briquet in Genf, der sich seit Jahren mit Forschungen über die Papiere des Mittelalters und ihre Wasserzeichen beschäftigt, in dem Journal «Union de la Papeterie» (Lausanne, Genton & Viret), 5. Jahrg. 1885. Nr. 3 u. 4, die Ergebnisse, zu welchen er bei Studien über die zürcherische Papierfabrikation gelangte. Das Wasserzeichen des Löwen mit dem Zürichschilde kömmt nach seiner Aussage von 1536 an bis 1578, wenn auch mit kleinen Verschiedenheiten und abwechselnd mit einem einfachen Zürichschild, vor. Es mag also — wie der Inhalt beider Werke darauf schliessen lässt — vielleicht doch ein grösserer Zeitraum, als bloss der oben angegebene, zwischen der Abfassung des Liber Heremi und derjenigen der Collectio verflossen sein.

Zu *Seite 258* bemerkt Herr Professor S. Vögelin in Zürich: «Von Besuchen Tschudi's in Einsideln enthalten seine Briefe mehrfache Zeugnisse, wie z. B. Glarean am 8. April 1538 und wieder am 1. October 1539 an Tschudi nach Einsideln schreibt (Stadtbibl. Zürich, Mscrpt. 7, 431). Am ehesten möchte aber ein Brief Tschudi's an Abt Russinger von Pfävers vom 10. Mai 1543 auf einen längern Aufenthalt Tschudi's in Einsideln deuten. Denn er schreibt darin: «Ich will nechste wuchen gen Einsidlen und mit Amman am Berg, ob ich inn fund, davon ratschlagen.

Ich will in ee bi einem eignen botten von Schwitz beschicken zu mir gen Einsidlen» (Archiv f. Schw. Geschichte VI. 191). Auch in einem Briefe an Abt Diethelm von St. Gallen vom 1. August 1554 spricht Tschudi von einem Besuche in Einsideln (Stiftsarch. St. Gallen)».

Betreffend den Abt Gebene von Pfävers, *Seite 320* oben, bemerkt P. Odilo Ringholz Folgendes: In einem Codex des zehnten bis elften Jahrhunderts, Bibl. Eins. Mscr. Nr. 254, steht von einer Hand des ausgehenden zwölften oder des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts folgende Notiz geschrieben (fol. 1 verso): «Isti promoti sunt ab ecclesia heremitarum ad Phabarias: Dns. Harmannus qui postea factus est Episcopus Curiensis. Dns. Eberhardus. Dns. Gebene dive memorie». — Der Zeit der Schrift nach kann unter dem Erstgenannten nur der Bischof Hartmann von Cur gemeint sein, der 1039 starb, und es geht hieraus, wie aus dem oben auf Seite 320 Bemerkten, hervor, dass Gebene, wie Eberhard, Pfäverser-Aebte des **elften** Jahrhunderts sind.

In der That beruhen denn auch die beiden Angaben, welche einen Abt Eberhard (angeblich aus Hersfeld) für die Jahre 796 bis 803, und Gebenius für 819 (al. 814) in Pfävers zählen, durchaus nur auf unächten Actenstücken der karolingischen Zeit: — die erste auf einer angeblichen Bulle Papst Leo's III. vom 14. Mai 799 (Eichhorn, Episcop. Curiensis. Prob. Nr. IV.), citirt in einem ebenso unächten Diplome Karl's des Grossen für Pfävers vom 11. Nov. 807 (Ib. Nr. V); die letztere auf der angeblichen Urkunde Kaiser Ludwig's des Frommen vom 12. Juni 819 (Herrgott, Gen. dipl. Habsb. II. Nr. 38). — Vergl. über diese Documente: Wegelin, Regesten der Archive der schw. Eidg. von Th. von Mohr (Cur 1850), und Rettberg Kirchengeschichte II, 143.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 253

I. Antiquitatum Monasterii Einsidlensis Collectio 256

1. Aeussere Beschaffenheit und Titel der Handschrift: S. 256. — 2. Inhalt der Collectio: S. 259. — 3. Die Quellen der Collectio: S. 262.

II. Liber Heremi 264

1. Aeussere Beschaffenheit und Geschichte der Handschrift S. 264

2. Inhalt und Bedeutung der Handschrift . . . . . » 268

A. Die Abtheilung I: S. 269 (a. Inhalt: S. 269. — b. Bedeutung der Abtheilung I: S. 271). — B. Die Abtheilung II: S. 279 (a. Inhalt: S. 279. — b. Ursprung und Bedeutung der Abtheilung II: S. 280).

III. Das Verhältniss der Antiquitatum Collectio zum Liber Heremi 330

Beilagen 337

1. Annales Sancti Meginradi II . . . . S. 337

2. Ex Libro Vitæ Einsidlensi . . . . » 338

Nachtrag 361



Anhang.

Inhaltsübersicht

von

Bd. I.—X.

des Jahrbuches.

Inhaltsübersicht

der

Bände I.—X.

des

Jahrbuches für schweizerische Geschichte,

herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Bd. I. (XXII u. 256 S.): 1876. — Bd. II. (XXII u. 328 S.): 1877. — Bd. III. (XXIII u. 289 S.): 1878. — Bd. IV. (XXXII u. 324 S.): 1879. — Bd. V. (XXI u. 307 S.): 1880. — Bd. IV. (XXVIII u. 277 S.): 1881. — Bd. VII. (XXXI u. 326 S.): 1882. — Bd. VIII. (XXXVI u. 339 S.): 1883. — Bd. IX. (XXIX u. 363 S.): 1884. — Bd. X. (XXX u. 373 S.): 1885.

Angelegenheiten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

	Band
Vorworte der Redaction: 1879, 1883, 1885 . . .	IV. VIII. X.
Protokolle: 30. Versammlung: Luzern, 13. und 14. September 1875 —88—[1])	I.
31. Versammlung: Lausanne, 28. und 29. August 1876 —104—	II.
32. Versammlung: Basel, 1. und 2. October 1877 (III)[2]) —99—	III.

---

[1]) Diese Ziffer bezeichnet die Gesammtzahl des jedes Mal beigefügten Verzeichnisses der anwesenden Mitglieder und Ehrengäste.

[2]) Diese Zahlen bezeichnen bei schon mehrmals besuchten Versammlungsorten diesen wiederholten Charakter als Sitzungsplatz.

		Band
Protokolle:	33. Versammlung: Stans, 5. und 6. August 1878 —103—	IV.
	34. Versammlung: Solothurn, 22. und 23. September 1879 (XIV) —90—	V.
	35. Versammlung: St. Gallen, 4. und 5. August 1880 (II) —120—	VI.
	36. Versammlung: Schwyz, 8. und 9. August 1881 —93—	VII.
	(dazu: Disz ist die vorrede der coronica, so man nempt: Die gemeine Schwyterchronik.)	
	37. Versammlung: Genf, 7. und 8. August 1882 —79—	VIII.
	38. Versammlung: Schaffhausen, 24. und 25. September 1883 (II) —94—	IX.
	39. Versammlung: Bern, 22. und 23. September 1884 (III) —84—	X.

[NB. Von den gesammten neununddreissig Versammlungen fanden statt: vierzehn in Solothurn (1853, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 71, 74, 79), je drei in Bern (1841, 72, 84) und Basel (1843, 59, 77), je zwei in Zürich (1845, 73), Baden (1848, 49), Schaffhausen (1861, 83), St. Gallen (1865, 80), je eine in Murten (1850), Beckenried (1851), Rapperswil (1852), Freiburg (1863), Aarau (1867), Neuenburg (1869), Luzern (1875), Lausanne (1876), Stans (1878), Schwyz (1881), Genf (1882).

Besuche empfingen je zwei Orte der Kantone Unterwalden, Freiburg, St. Gallen, Aargau, je einer der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf. Noch niemals wurden bis 1884 die acht Kantone Uri, Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis besucht.]

	Band
Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz (beschlossen zu Solothurn am 28. September 1874)	IV., VI.—X.
Verzeichniss der Vereine und Gesellschaften, mit denen die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz im Tauschverkehr steht: von 1879, von 1883	IV. VIII.
Verzeichniss der Mitglieder des Gesellschaftsrathes: 1880—1883, 1883—1886	VII. u. VIII., IX. u. X.
Verzeichniss der Mitglieder: 1876—1885	I.—X.

	Band
Vergleichende Uebersicht der Gesammtzahl der Gesellschaftsmitglieder: 1840—1879, 1840—1883	IV. VIII.
Verzeichniss der Ehrenmitglieder: 1876—1885 .	I.—X.

I.

Abhandlungen.

	Band	Seite
Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine. Par Ch. Morel	VIII.	1.
Du lieu d'origine de la chronique dite de Frédégaire. Par G. Monod	III.	139.
Die Alpenpässe im Mittelalter. Von E. Oehlmann	III. IV.	165. 163.
Etude sur l'histoire des passages italo-suisses du Haut-Valais entre Simplon et Mont-Rose. Par C. Favre	VIII.	171.
Das Kloster Pfävers. Von H. Wartmann . .	VI.	49.
Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter. Von P. G. Meier	X.	33.
Ein thurgauisches Schultheissengeschlecht des IX. und X. Jahrhunderts. Von G. Meyer von Knonau	II.	103.
Geschichte der Herrschaft Griessenberg im Thurgau. Von H. Zeller-Werdmüller	VI.	1.
Die Vogtei Cur: ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Cur. Von Ch. Kind	VIII.	89.
Bischof Burchard von Basel, 1072—1107. Von A. Burckhardt	VII.	57.
Die Freiheit der Schwyzer. Von P. Schweizer .	X.	1.
Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht. Von G. Meyer von Knonau	VII.	1.
Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern. Von P. Schweizer	VIII.	135.
Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. Von J. J. Amiet	I. II.	177. 141.
Der Gottesfreund im Oberland. Von A. Lütolf .	I.	1. (Nachtr. 255)
Königshofen's Bericht über die Schlacht bei Sempach. Von A. Bernoulli	V.	1.
Esquisses d'histoire suisse. Par P. Vaucher . .	V.	21.

	Band	Seite
Die Eidgenossen und die Grafen von Toggenburg: Ursprung und Charakter des alten Zürichkrieges. Von K. Dändliker	VIII.	27.
Die Ursachen des alten Zürichkrieges in ihren Grundzügen. Von J. L. Aebi	IV.	35.
Die verlorene Schwyzerchronik. Von A. Bernoulli	VI.	175.
Etudes sur les relations de Charles VII. et de Louis XI., rois de France, avec les Cantons suisses: 1444—1483. Par B. de Mandrot	V. VI.	57. 201.
Die Vorreformation in Bern. Von E. Blösch	IX.	1.
Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahr 1471. Von J. Bott	II.	1.
Die Wasserzeichen der datirten Münstererdrucke als Zeugen für die Aechtheit eines undatirten (mit einer Tafel). Von F. J. Schiffmann	VII.	265.
Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmann's und seiner Zeit. Von K. Dändliker	V.	183.
Das sogenannte Waldmannische Concordat. Von F. Rohrer	IV.	1.
Benedict Fontana: eine schweizerische Heldenlegende. Von F. Vetter	VIII.	201.
Etterlin's Chronik der Eidgenossenschaft, nach ihren Quellen untersucht. Von A. Bernoulli	I.	47. (Nachtr. 256)
Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein. Von F. Vetter	IX.	213.
Utz Eckstein. Von S. Vögelin	VII.	91.
Die erste Ausgabe von Farel's Sommaire. Von F. J. Schiffmann	VI.	87.
Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi. Von G. von Wyss	X.	251.
Johann Philipp, Freiherr von Hohensax, Herr zu Sax und Forstegk. Von H. Zeller-Werdmüller	III.	49.
Das zweite Strafgericht in Thusis 1618. Von Ch. Kind	VII.	277.
Das Steiner'sche Regiment in Graubünden, 1620—1621. Von C. Kind	VI.	103.
Die Stellung und die Geschicke des Kantons Schaffhausen während des dreissigjährigen Krieges. Von J. J. Mezger	IX.	109.

	Band	Seite
Die reformirte Schweiz in ihren Beziehungen zu Karl I. von England, William Laud, Erzbischof von Canterbury, und den Covenanters. Von A. Stern	III.	1.
Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverbande durch den Friedenscongress von Münster und Osnabrück, 1643—1648. Von A. von Gonzenbach . .	X.	129.
Ludwig XIV. und die schweizerischen Kaufleute. Von P. Schweizer	VI.	129.
Die Erbauung der Stadt Versoix, vorzüglich nach den Acten des Berner Archives (mit einem Plänchen). Von E. Blösch	IV.	49.
Aus Johannes von Müller's handschriftlichem Nachlasse. Von K. Henking	IX.	169.
Lettres à un ami. Par L. Vulliemin (Avant-propos de P. Vaucher)	VIII.	307.

II.

Urkundliche Beilagen.

Zu: Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi (1. Annales S. Meginradi II. — 2. Ex Libro Vitæ Einsidlensi.)	X.	337.
Zu: Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters: Nr. 1—31 (XIV. Jahrhundert — 1456)	II.	289.
Zu: Die Vogtei Cur: Nr. 1—11 (1297—1498) .	VIII.	125.
Zu: Die Eidgenossen und die Grafen von Toggenburg: Nr. 1—4 (1417—1433)	VIII.	85.
Rechte der Freien in der Grafschaft Kiburg (1433)	X.	26.
Zu: Etudes sur les relations de Charles VII. et Louis XI. avec les Cantons Suisses: Nr. 1—7 (1444—1483)	VI.	270.
Zu: Die Vorreformation in Bern: Nr. 1—4 (1473—1485)	IX.	92.
Zu: Das sogen. Waldmannische Concordat: Nr. 1—5	IV.	24.
Zu: Johann Philipp, Freiherr von Hohensax: Nr. 1—18 (1553—1612)	III.	103.

	Band	Seite
Zu: Die reformirte Schweiz in ihren Beziehungen zu Karl I., William Laud und den Covenanters: Nr. 1—12 (1639—1642)	III.	21.
Zu: Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverbande durch den Friedenscongress von Münster und Osnabrück 24. October 1648: Nr. 1—3 (1646—1647)	X.	243.
Zu: Ludwig XIV. und die schweizerischen Kaufleute: Nr. 1—5 (1552—1658)	VI.	169.
Zu: Die Erbauung der Stadt Versoix: Nr. 1—16 (1767—1777)	IV.	144.

III.

Verzeichniss der Autoren.

	Band
Aebi, Joseph Ludwig, Chorherr, in Bero-Münster († 1881)	IV.
Amiet, Jos. Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn . .	I. u. II.
Bernoulli, August, Dr., in Basel	I. V. VI.
Blösch, Emil, Dr., Oberbibliothekar, in Bern . . .	IV. IX.
Bott, Jakob, Rector, in Cur († 1883)	II.
Burckhardt, Albert, Dr., Privatdocent, in Basel . .	VII.
Dändliker, Karl, Dr., Seminarlehrer, in Küssnach (Kant. Zürich)	V. VIII.
Favre, Camille, archiviste-paléographe, à Genève . .	VIII.
von Gonzenbach, August, Dr. jur., in Bern . . .	X.
Henking, Karl, Dr., Professor, in Schaffhausen . . .	IX.
Kind, Christian, Staatsarchivar, in Cur († 1884) . .	VI. VII. VIII.
Lütolf, Aloys, Dr., Chorherr, in Luzern († 1879) . .	I.
de Mandrot, Bernard, à Paris	V. u. VI.
Meier, P. Gabriel, O. S. B., Bibliothekar, in Einsideln .	X.
Meyer von Knonau, Gerold, Dr., Professor, in Zürich .	II. VII.
Mezger, Johann Jakob, Dr., Antistes, in Neuhausen (Kant. Schaffhausen)	IX.
Monod, Gabriel, Directeur adjoint à l'Ecole des hautes études, à Paris	III.
Morel, Charles, professeur, à Genève	VIII.
Oehlmann, Ernst, aus Stade (Kgrch. Preussen) . . .	III. u. IV.
Rohrer, Franz, Chorherr, in Luzern († 1882) . . .	IV.
Schiffmann, Franz Joseph, Bibliothekar, in Luzern . .	VI. VII.

	Band
Schweizer, Paul, Dr., Staatsarchivar, in Zürich . . .	VI. VIII. X.
Stern, Alfred, Dr., Professor, in Bern	III.
Vaucher, Pierre, professeur, à Genève	V. (VIII.)
Vetter, Ferdinand, Dr., Professor, in Bern . . .	VIII. IX.
Vögelin, Salomon, Professor, in Zürich	VII.
Vulliemin, Louis, professeur, à Lausanne († 1879) . .	VIII.
Wartmann, Hermann, Dr., in St. Gallen	VI.
von Wyss, Georg, Dr., Professor, in Zürich . . .	X.
Zeller, Heinrich, Kaufmann, in Zürich	III. VI.

(Manuscripte gingen ein — von Verfassern aus den Kantonen: Zürich: 6, Bern: 4, Luzern: 4, Genf: 3, Basel: 2, Schaffhausen: 2, Graubünden: 2, Schwyz: 1, Solothurn: 1, St. Gallen: 1, Waadt: 1, — aus Frankreich: 2, aus dem deutschen Reiche: 1.)



